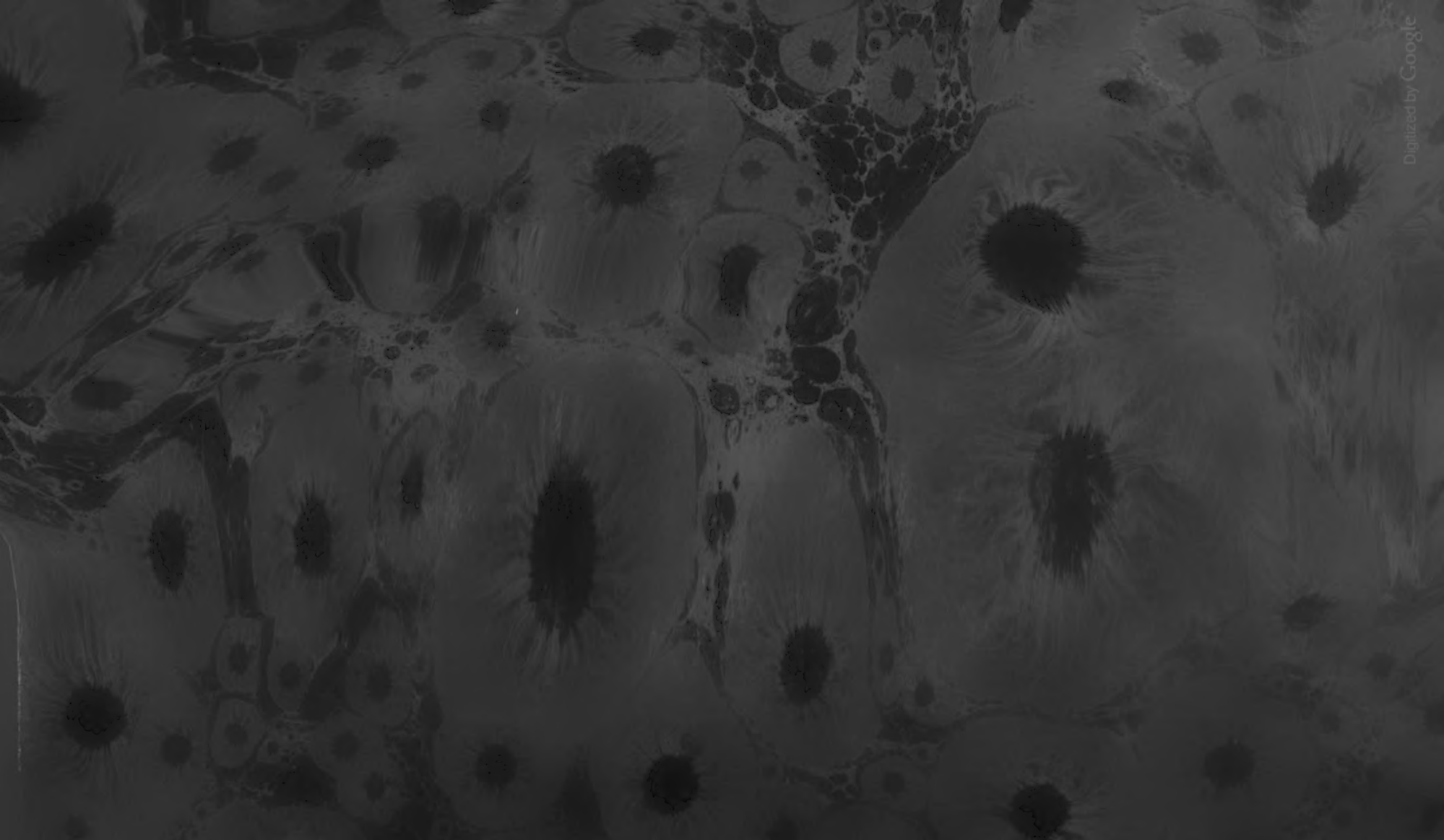
Digitized by Google

BRAND

N. 1835

Digitized by Google

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Dreizehnter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1842.

Digitized by Google

Digitized by Google

Preßfreiheit und Preßgesetzgebung*), s. Censur und nach Preußen.

Preußen. Historische Uebersicht seiner staatsrechtlichen Verhältnisse. — Weil so Viele „nicht den entferntesten Begriff von unsern landständischen Verhandlungen, so oft voll Sinn, Nachdruck, Vaterlandsliebe, haben," weil die Resultate aller historischen Forschungen beweisen, daß „fremde Einrichtungen, Dinge, die nicht auf uns passen sollen," ursprünglich deutsch, ursprünglich die unsrigen, sind die ältern ständischen Verhältnisse der Stammlande etwas ausführlicher behandelt, um zu zeigen, welche Rechte diese Lande früher hatten, wie die gemeine Freiheit in diesen Landen gerade durch Einführung fremder Einrichtungen, durch die Anmaßungen einzelner Stände, durch den Nobiliarkastengeist unterging, um zu zeigen, daß man lange vor 1789 schon ganz vernünftige Ansichten, z. B. über Steuerbewilligungsrecht, in Deutschland, in den Stammprovinzen des preußischen Staates hatte, wodurch sich die Ansicht, daß sich die Stände nur dann und wann etwas angemaßt, als eine ganz verkehrte herausstellen wird.

Die Mark Brandenburg. — In dem großen nördlichen Flachlande Deutschlands, da, wo sich Tanger, Aaland und Jeetze mit der Elbe vereinigen, dem Einflusse der Havel gegenüber, erhielten die Grafen der sächsischen Nordmark ihren Sitz. Hier die Wiege eines Staates, der sich nach und nach bis zur Oder, über die Weichsel bis zum Niemen, zur Ostsee und bis über den Rhein ausdehnte. Albrecht der Bär aus dem Hause Anhalt 1133 zum Markgrafen der Nordmark erhoben, von der alten Mark aus seine Herrschaft über die Elbe bis zur Spree ausdehnend, eroberte 1157 der Haveller stärkste Feste, Brandenburg, und nannte sich seitdem Markgraf von Bran-

*) Man bittet um gütige Entschuldigung der zufällig nothwendig gewordenen kleinen Verletzung der alphabetischen Ordnung!

Digitized by Google

denburg. Er brach die Bahn zu weiteren Eroberungen, die seine Nachkommen, die Markgrafen aus dem askanischen Hause, tapfre, kriegslustige Fürsten, mit beharrlicher Ausdauer und seltener Eintracht verfolgten. Nach dem Verfalle des Herzogthums Sachsen stieg das Ansehen der Markgrafen von Brandenburg höher als das aller übrigen Markgrafen. Sie saßen neben den Herzögen des Reichs, dessen Erbkämmerer sie wurden, standen treu zu Friedrich II. gegen die Päpste, deren Bannbullen in der Mark Brandenburg bekannt zu machen sie nicht gestatteten. Sie setzten sich in Besitz des Zehnten. Von ihnen wurde zu der Altmark allmälig die ganze Mittelmark erworben, die Priegnitz, die Uckermark, die Neumark, Theile von Pommern, Schlesien und der Markgrafschaft Meißen, die beiden Lausitze. Mit dem Tode Waldemar's, des letzten Askaniers in der Mark (1819), verfiel unter den Markgrafen aus dem baierischen und luxemburgischen Hause die Macht Brandenburgs. Große Landstriche wurden abgerissen. Als Siegmund die Mark Brandenburg nebst der Kurwürde 1415 dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern übergab, umfaßte diese damals nur die Altmark, Mittelmark, das Land Sternberg und einen Theil der Uckermark. Friedrich, nachdem er den ungebändigten Uebermuth des märkischen Ritterstandes, der sich weigerte, ihn anzuerkennen, gebrochen, behauptete sich nach vieljährigen Fehden mit Pommern in der Uckermark, wie im unangefochtenen Besitze der Priegnitz. Friedrich II. erwarb Theile der Lausitz und 1454 die von Siegmund an den deutschen Orden verpfändete Neumark, der Kurfürst Albrecht Achilles aber Krossen. Kurfürst Joachim II. erwarb 1563 die Mitbelehnung in Preußen, das nach Aussterben der Herzöge von Preußen 1619 an Kurbrandenburg fiel. Bei dem Erlöschen des einheimischen Fürstenhauses in Jülich, Cleve und Berg 1609 erhob Brandenburg Ansprüche an diese Lande und erwarb einen Theil derselben.

In den Ländern der Mark Brandenburg, selbst theilweise in der Altmark, saßen zur Zeit der sächsischen Kaiser noch slavische Völkerschaften. Bei den Slaven fand sich in früherer Zeit nur Freiheit und Gleichheit, kein bevorrechteter Stand; die Reicheren und Mächtigeren traten als Richter (Supane) und Heerführer (Woiwoden) an die Spitze einzelner Stämme. Bei der Eroberung und Germanisirung der Marken durch die staatsklugen, heldenmüthigen Askanier blieben die Slaven, gleich den einwandernden Deutschen, Freie, sie blieben, was sie waren, persönlich frei. Für Unterjochung der Slaven, für Verwandlung derselben in Unfreie, fehlt es durchaus an sichern Zeugnissen. Für die Freiheit der Slaven, für die Gleichheit der Slaven und Deutschen spricht Vieles. Ländereien wurden ihnen freilich nicht, wie den Deutschen, eingeräumt, weil sie schon im Besitze derselben waren. Die Slaven waren als solche nirgends vorzugsweise belastet, sie bewohnten neben den Deutschen ganze Dörfer, sie besuchten, wie die Deutschen, das öffentlich gehegte Landding des Landvogts, begaben sich nach Gutdünken als persönlich Freie in die Städte. Wir finden ausdrücklich erwähnt,

Digitized by Google

daß sich viele Slaven in den Städten niedergelassen, wir finden Slaven nicht nur als Dorfschulzen, sondern auch als Mitglieder des Stadtrathes*). Auf einzelnen Hufen oder in ganzen Dörfern überall in der Mark lebten die Slaven nur unter geringen, mehr dinglichen als persönlichen Lasten in einem bestimmten Rechtsverhältnisse, nimmermehr in der Leibeigenschaft**). Toleranz, nicht aber Fanatismus und Verfolgungssucht war Princip der Markgrafen des askanischen Hauses; zu Stendal in der Altmark erhielten die Juden 1297 Bürgerrecht. Viele Slavendörfer gab es selbst in der Altmark, in einigen derselben waren die Bewohner noch 1235 Heiden. Man beschloß, ihnen eine Kirche zu bauen, und der Diöcesanbischof, nicht aber die weltliche Macht, befahl zehn Jahre später, diese Wenden, wenn sie nicht vom Heidenthume ließen, zu vertreiben***). — Es läßt sich annehmen, daß auch die einwandernden Deutschen Freie waren; es findet sich in frühester Zeit keine Spur der Leibeigenschaft, der Erbunterthänigkeit. Wie die Stadtbewohner erfreueten sich auch die Landbewohner nach der frühesten Verfassung einer vollkommen persönlichen Freiheit. Der Bauer konnte willkürlich über sein Gut verfügen. Riedel (a. a. O. II, S. 278) sagt: „Was über das Verhältniß der märkischen Bauern zu ihren Gütern aus früher Zeit bekannt, beschränkt sich gänzlich auf Erb- und Eigenthumsbauern, weshalb man annehmen möchte, es habe damals der ganze Bauerstand aus solchen Personen bestanden." Eine Glosse zum Sachsenspiegel sagt: „in der Mark haben die Gebauer auch Erb am Zinsgut und mögen es lassen, wenn sie wollen, mögen dieselben auch ihres Gefallens verkaufen", und an einer andern Stelle: „dat hir Gebure Erbe am Gude hebben, dar sie nicht to hören (hörig sind)." So theidingten 1383 Vogt, Manne und Rathmanne der Uckermark, daß der Bauer, wenn er sein Gut vor Richter und Bauern aufgegeben, frei hinwegziehen könne†). Ganze Dorfschaften erwarben gemeinschaftlich Grundstücke mit freier uneingeschränkter Disposition††). Aus vielen

*) Urk. v. 1272 und 1285. Gercken, diplom. vet. March. I, 13; und Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250.

**) Riedel, die Mark Brandenburg II, 24.

***) Erst in späterer Zeit wurden die Wenden geringschätzig behandelt, in Salzwedel wurden sie 1521 vom Rathe und den vornehmsten Innungen, doch nicht vom Bürgerrecht, ausgeschlossen.

†) „Schall dat gut verkopen, efft hie kane schall hie synen hern vpseggen, syne pacht geven, die hie verplicht iß, vnd denn fry wech tihn mit sinem gude, vnd wernt dat syn her dat gut nicht wil upnehmen, so schal hie dat up einen thun stecken vor Richter vnd vor den Buren vnd schall denn fry wech tyhn." Urk. in Wohlbrück, Gesch. v. Lebus I, S. 325.

††) Die v. d. Schulenburg verkaufen 1362 „dem Schulten, dem Prester, den Hövenern und allen Kozeteren to Stappenbeck" (in der Altmark) das Holz daselbst. „Were ok dat se ut dem holte wolden maken wische, edder weide edder anderes wat dat were, dar schole wie se nich an hindern." Urk. b. Gercken, diplom. vet. March. I, 612. Bedeutend ist in der Urk. auch der Umstand, daß der Schulze dem Geistlichen vorangeht.

Digitized by Google

Urkunden erhellt die staatsrechtliche Beachtung der Bauern, Seitens der Landesherren. Bis gegen das 15. Jahrhundert heißt es oft in landesherrlichen Zusicherungen, Ritter, Knappen, Bürger und „Gebure" sollen bleiben bei ihrem Rechte. Sie huldigten dem Landesherrn*). Die Bauern in der Mark waren, wie heut die Geschworenen, Urtheilsfinder im Dorf- und Landgericht. In allen das Dorf und dessen Grundstücke betreffenden Angelegenheiten war das Dorfgericht die nächste richterliche Behörde, vor dem auch Ritter, Knappen und Pfaffen erschienen, vor gehegtem Dinge „vor Richter und Buren", bei Verträgen, Verkäufen. Die Bauern saßen im Landgerichte. In der Altmark trafen die von Alvensleben zu Kalbe 1497 eine Vereinigung über die Rechtspflege ihrer Männer — so, nicht Unterthanen, wurden sie genannt. Darnach sollte das Vogtgeding viermal jährlich, „wie es vor Alters gewohnlich geweſt iſt", gehalten werden. Zum ersten und dritten sollen alle Männer gehen bei Strafe, zum zweiten und vierten nur der Schulze und drei Bauern aus jedem Dorfe, „und die Gerichte sollen sitzen die Schulzen und unsere freien Männer (später sagte der Adel „unsre Unterthanen"), so viel der von Noten seindt, die solches am besten erfahren; darzu wollen wir einen Vogt und Schreiber schicken **)." Auf den Dörfern des Klosters Lehnin in der Mittelmark gab es noch im 15. Jahrhunderte ein Bauerending, welches alljährlich mit Urthel und Recht von Richtern, Schöppen und der Bauerschaft von 6 Dörfern gehegt wurde***). Den überzeugendsten Beweis für die Freiheit der märkischen Bauern findet Wohlbrück (Gesch. d. Bisth. Lebus I, S. 328) darin, daß sie nicht nur ihre eigenen, sondern auch in Criminalsachen der rittermäßigen Leute Richter waren. Eine Thatsache, die vielfach bezweifelt worden, die nichts desto weniger gewiß zu

*) „Die Erbhuldigung, die uns vormals Grafen, Herrn, Ritter, Knechte, Städte, Landsaſſen in der Mark Brandenburg getham;" Urk. Wenzel's v. Jahre 1370 in Gercken, verm. Abhdlg. I, 39.

**) Urk. in Wohlbrück, Gesch. der Herren v. Alvensleben II, S. 190.

***) Riedel, diplomat. Beitr. I. — Noch 1560 hat Georg v. Kneseck im Dorfe Döre (in der Altmark) „fürm Kirchhofe üblicher Weise Gericht gehalten nach altem Herkommen. Durch Schultheißen und gemeine Pauren ist erkannt und gesprochen ꝛc. ꝛc. Volgen etzliche Fragen, darauf die niedergesetzte Schultheißen und Pauren erkannt und gesprochen: 'Wo einer dem andern eine Fohre Landes abpflügt? — giebt der Uebertreter dem Junkherrn 3 Pfund.'" (v. Kamptz, Jahrb. d. preuß. Gesetzgebung H. 77, S. 63). Nicht nur im Lobdings- und Boddingsgericht hat sich in der Altmark altdeutsches Gerichtsverfahren bis in's 18. Jahrhundert erhalten, sondern mehr noch im Landgerichte Errleben, wo das gewöhnliche Gericht, wie von Alters her gebräuchlich, vor dem Mittelkruge unter freiem Himmel in Beisein von Richtern, Geschworenen und Landsaſſen gehegt wurde. Bis in's 18. Jahrhundert erkennen Richter, Geschworne und Landsaſſen für Recht. In der Ordnung, wie das hochnothpeinliche Halsgericht in Errleben 1629 gehegt worden, werden die Bauern vom Richter angeredet: „Ihr Herrn Schöppen!" M. vergl. die eben angezogene Abhandlung des Freiherrn v. Harthausen: die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark in d. Jahrb. d. pr. Gesetzgeb. H. 77.

Digitized by Google

ſein ſcheint, die von der urſprünglichen Gleichheit der Bewohner der Mark Brandenburg zeugt, worauf die Worte des Sachſenſpiegels hindeuten: „In der Mark zu Brandenburg, da mag ein jeglich Mann Urtheil finden.“ In dem Landbuche der Mark Brandenburg von 1375 wird (S. 37) ein judicium injuriarum zu Tangermünde erwähnt, in welchem ſieben erwählte Landleute (septem villani) über Verbrechen erkannten, und vor dem Jedermann, auch militares, auf Beſchuldigung eines Anklägers ſich ſtellen mußte. Markgraf Waldemar befahl 1313 den Vaſallen, Bürgern und Bauern des Landes Lebus bei Errichtung eines Landgerichtes, judicium provinciale, quod vocatur veyhemdink, die Richter aus ihrer Mitte zu wählen*). Ja im Hofgericht zu Cölln an der Spree, gehalten durch den Biſchof zu Lebus 1473, vor dem Markgrafen Albrecht wegen eines neu angelegten Zolles erſchien, „als vor gehegter Bank zu thun gebührte,“ ſaßen als „Beiſitzer und Urtheiler“ neben Prälaten, Herren, Ritterſchaft und Städten „fünf Landſchöffen des Hofgerichts zu Berlin**).“ Die Bauernfreiheit, die Bauernrechte der Mark Brandenburg ausführlich darzulegen, ſchien nothwendig, je unrichtiger die darüber verbreiteten Anſichten. „Das Volk der preußiſchen Stammländer in Brandenburg, Pommern und den nordöſtlichen Provinzen beſteht unter den Ueberreſten jener ſlaviſchen und wendiſchen Stämme, deren Name noch heute die tiefſte Erniedrigung der Menſchheit bezeichnet,“ ſagt Venedey. „Jeder Funke von Selbſtſtändigkeit wurde hier mit Feuer und Schwert zernichtet, die Religion lieh den Vorwand. Die preußiſchen Erblande wurden nur durch die Ausrottung der Freien dieſer Länder, durch die drückendſte Sklaverei der Uebrigbleibenden den deutſchen Fürſten unterworfen.“ Für die Mark Brandenburg glauben wir das Irrige, das Grundfalſche dieſer Anſicht dargethan zu haben; für Pommern und Oſtpreußen werden wir es weiter unten erweiſen. Ja in ſo fern der Bauer in der Mark urſprünglich an der Abgabenverwilligung Theil genommen zu haben ſcheint, wie wir gleich zeigen werden, in ſo fern er Urtheilsfinder und Gerichtsbeiſitzer war, beſaß er im Mittelalter mehr Rechte, als ihm bis heute zurückgegeben ſind***). Für die Selbſtſtändigkeit der Dorfgemeinden zeugen alte Vogtgedingsordnungen, in denen ihnen ein Drittel der Gerichtsſtrafen in den das Gemeindeintereſſe berührenden Sachen zufällt. Aber ſchon mit Ausgang des 15. Jahrhunderts wurden die Bauern mehr und mehr zurückgedrängt, ja aus ihrem Erbe vertrieben. Darauf deutet das Erkenntniß des Hofgerichts von 1482: „der gemeinen Bauernſchaft Dorfpflicht von eingezogenen Höfen zu halten†).“

*) Urk. b. Wohlbrück, Geſch. v. Lebus I, 327.

**) Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 502.

***) Ein gründlicher brandenburgiſcher Geſchichtsforſcher, G. W. v. Raumer, ſagt ganz richtig in Bezug auf die Mark Brandenburg: Rechte beſaß im Mittelalter jeder Stand, und jeder Stand hatte Ehre.

†) Urk. in G. W. v. Raumer, cod. dipl. Brand. II, 119. So verſtehe ich auch ein 1481 ergangenes Urtheil, ebendaſ. S. 148 „antreffend ge-

„Alle Satzungen und Gewohnheiten abstellen, an die Stelle geheiligter Rechtsverhältnisse neue setzen, konnte der Regent, ohne ein Unrecht zu begehen, nur mit Genehmigung seines Volks", sagt ein brandenburgischer Geschichtsforscher*), weshalb wir denn auch die von demselben behauptete „Unbeschränktheit der markgräflichen Regierung noch im 13. Jahrhunderte als einer blos militärischen Macht" durchaus bezweifeln. Denn nie sind Deutsche in früheren Jahrhunderten, mit J. J. Moser zu reden, wie Russen und Türken, sondern von oben an bis auf den Bauer hinaus als freie Leute regiert worden. Eben so wenig erweislich ist, daß die Markgrafen „bedeutende Opfer an frühern Rechten gebracht." Die Macht und das Recht lag im Volke, und ohne des Volkes Bewilligung vermochten die Regenten, die kaiserlichen Beamten nichts. Die landesherrliche Regierungsgewalt ging nicht weiter, als urkundliche und durch das Herkommen geheiligte Rechte mit sich brachten; von einer landesherrlichen Machtvollkommenheit ist überall nicht die Rede. In allen öffentlichen Angelegenheiten wurden die Aeltesten, Mächtigsten und Vornehmsten von den Markgrafen befragt. Markgraf Otto I. fragte 1170 in einem zu Havelberg gehaltenen placitum, quod vulgo dicitur Botding (wohl der älteste bekannte brandenburgische Landtag), welcher Ort die Hauptstadt zu sein verdiene. Einer der Umsitzenden nannte im Namen Aller Brandenburg, worauf der Markgraf nach weiter deshalb gepflogenen Verhandlungen und einstimmigem Beschlusse den Bürgern Brandenburgs Handels- und Zollfreiheit durch das ganze Land ertheilte**).

Jede Abgabenveränderung konnte nur mit Bewilligung des Volkes vorgenommen werden, eine willkürliche Erhöhung der Abgaben ohne Zustimmung der Verpflichteten ist ganz undenkbar. Diese Steuerbewilligung Seitens der Steuernden schien dem hohen Rechtssinne unsrer Altvordern so in der Natur der Dinge begründet, daß sie selten in Urkunden erwähnt wird, weil es sich von selbst verstand, daß Bede, Pacht und Zins, die damaligen Abgaben des Bauernstandes, nicht einseitig erhöht werden konnten. Nicht willkürlich, sondern nur mit Zustimmung und Einwilligung der Bauern, wie die Markgrafen 1275 urkunden, konnten sie erhöht werden***). Die Abgaben der

---

waltsame Wegführung H. G. mit seinem Hab und Gut aus dem Gericht Gethlingen ist erkannt: daß sie H. G. mit seinem Gute und Habe wieder persönlich in das Gericht Gethlingen einbringen sollen, in den nächsten 8 Tagen."

*) Riedel, die Mark Brandenburg II, 78.

**) Ea propter deliberato a Marchione et primatibus ejus communi consilio; Urk. b. Gercken, fragmenta March. III, 2. Die primates sind in derselben Urk. vorher barones genannt. Riedel, der jeden Lehnmann des 12. und 13. Jahrhunderts zu einem Edlen in die Classe der Dynasten erhebt, sieht hier Barone im heutigen Sinne, während Gercken in dipl. vet. March. II, 6 in Bezug auf diese Stelle sagt: das Wort baro kommt in alten Geschichtschreibern und deutschen Urkunden häufig allein unter einer sehr allgemeinen Bedeutung vor, nämlich als primates terrae überhaupt.

***) Et si de consensu et voluntate rusticorum pensionem

Bauern an den Landesherrn, Zins, Zehnt, Bede, ihre Verpflichtungen zu Heerfahrts- und Burgwerksdiensten wurden von den Markgrafen mehr oder minder an Privatpersonen veräußert. Wenn Dörfer verschenkt, verpfändet, verkauft werden, so ist nicht der Grund und Boden, Haus und Hof gemeint, sondern die durch Vertrag mit den Bewohnern festgestellten Einkünfte sind gemeint. Die Markgrafen versichern dann oft ausdrücklich, daß für die Folge weder ihre advocati noch ihre bedelli irgend eine Art von Abgabe, Bede oder Dienst fordern oder erheben sollen*). Die ursprünglich dem Gemeinwesen bestimmten Dienste der Bauern in Feldzügen und bei öffentlichen Anstalten wurden durch den Verkauf in Ackerdienste verwandelt. Denn nur beim Ackerbau konnten die Käufer von dem erkauften Dienste Nutzen ziehen. Ursprünglich scheinen die Bauern nur drei Tage im Jahre zu dienen verpflichtet gewesen zu sein. Diese Dienste konnten durch Uebereinkunft wieder in eine Abgabe verwandelt werden**). — Die Bede war ursprünglich nicht, wie Zins und Zehnt, eine ordentliche, jährliche Abgabe, sondern eine außerordentliche, die von den Städten und Unterfassen gleichsam als nöthige Unterstützung erbeten wurde, daher Bede, precaria, petitio. Die Beden vermehrten sich, die Vervielfältigung mochte drückend werden. Dieses führte zu einem Vertrage, den die Markgrafen der beiden damals regierenden Linien in den Jahren 1280—1282 mit ihren Unterthanen schlossen, wornach die außerordentliche Landsteuer blos in außerordentlichen Fällen, außerdem aber eine mäßige, feststehende jährliche Steuer eingeführt wurde. Die Markgrafen der ottonischen Linie schlossen auf einem Landtage zu Berlin 1280 mit ihren Ministerialen, Rittern, Knappen, allen Vasallen und sämmtlichen Unterthanen „super omni genere exactionis, precarie cum ministerialibus militibus, armigeris vasallis quibuslibet et universis subditis contractum manifestum fecimus et communem“ einen Vertrag

---

annuam majorem facere poterimus. Gercken, cod. dipl. Brand. II, 416.

*) So urkunden die Markgrafen Albert und Otto 1272 beim Verkaufe des Dorfes Zachow an die Stiftskirche in Brandenburg. Urk. in Gercken, fragm. March. I, 22. — Dem Grafen Gebhard von Arnstein wurde 1211 die Schirmvogtei des Klosters Leitzkau mit den bisherigen Einkünften übertragen. Sollte er aber die Kirche oder deren Unterthanen mit Abgaben und Diensten beschweren, das Gericht nicht in der festgesetzten Form verwalten, so kann das Kloster mit seinen Unterthanen sich einen andern Schirmvogt suchen. Gercken, fragm. March. III, 3.

**) G. W. v. Raumer sagt in dem Werke: die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, in dieser Beziehung: „Sehr viele Verhandlungen des (dem Mittelalter noch am Nächsten stehenden) sechzehnten Jahrhunderts haben mich überzeugt, daß die Regierung eines Dorfes damals nicht viel anders zu führen stand, als die des Landes, daß die Verhältnisse zwar einfach, aber keineswegs mit Willkür zu behandeln waren, und daß in Fällen, wo kein Herkommen bestand, auf den guten Willen der Bauern weit mehr ankam, als man jetzt meint.“

über eine jährliche feststehende Bede*). Die Markgrafen erkannten in diesem Vergleiche ihren Unterthanen das Recht zu, sich dem Markgrafen, der den Vertrag verletzen würde, geradezu zu widersetzen**). Das Recht des Widerstandes gegen Gewalt wurde ausdrücklich ausgesprochen, das Recht des Widerstandes von den Fürsten anerkannt. Nach den der Vogtei Salzwedel gegebenen Reversen sollten außerordentliche Beden nur nach dem Ermessen eines alljährlich aus sechs Vogteieingesessenen zusammenzusetzenden Ausschusses erhoben werden. Die Markgrafen ernannten zwei Mitglieder (aber nicht aus den markgräflichen Räthen, — schon damals Furcht vor Bureaukratie!!), die Landschaft zwei, die Stadt zwei. Alle Bedeangelegenheiten sollten nach dem Beschlusse dieses Ausschusses behandelt werden, doch so, daß Ritter, Knecht, Bürger und Bauer, Jeder bei seinem Rechte bleibe***). In dem Bedevertrage der Markgrafen der johanneischen Linie mit ihren Vasallen auf dem Tage zu Sandau 1281 wurde ein Ausschuß von vier Eingesessenen eingesetzt, der in Kriegen und bei sonstigen dringenden Bedürfnissen die Vornehmsten und Aeltesten des Landes (auditis potioribus et senioribus terre) über die Summe der aufzubringenden außerordentlichen Bede hören soll, und mit dem so bewilligten wollen die Markgrafen zufrieden sein. Sollte der Vertrag nicht gehalten werden, können die Vasallen sich an einen Andern aus dem Hause (ex fratribus) halten †).

Dies die ersten Grundverträge, in denen die ständischen Freiheiten und Rechte der Mark Brandenburg festgesetzt sind. — Das Recht, sich zu vereinen, zu verbinden, wurde oft geübt; Ritter und Knappen der Altmark beschwören 1334 eine Einigung mit den Bürgern nach der alten Einigung (die Lehnleute und Städte der Altmark 1321 geschlossen), oft verbanden sich Städte zu Schutz und Trutz und gegen Vergewaltigung. Die Städte übten als selbstständige Corporationen das Recht der innern Verwaltung und Gesetzgebung. Der Rath machte Bot und Satzungen mit Rath, Vullwort und Willen der Gildemeister, die mit ihren Gildebrüdern sich besprachen ††). Immer wurden Städte

---

*) Riedel bezweifelt, daß universi subditi Personen aus dem Bauerstande bezeichne, weil sie in dem Vertrage von 1281 nicht als Mitvollziehende erwähnt seien, unterläßt aber zu erklären, wer denn damit gemeint sei. Schon Wohlbrück hat nachgewiesen, daß jene Urkunde geraume Zeit nach Abschluß des Vertrags ausgefertigt sei; wenn nun nach der gleichzeitig ausgefertigten Urkunde universi subditi ausdrücklich als beim Vertrage hinzugezogene erwähnt werden, in einer spätern aber nicht, so gibt dies Weglassen keinen Grund, die Thatsache zu bezweifeln, da in vielen, z. B. gleichzeitigen und sonst ganz gleichlautenden, Urkunden durch Nachlässigkeit der Abschreiber oft die Worte: „Bure bi erem Rechte" fehlen.

**) Gercken, cod. dipl. Brand. II, 353.

***) (Lenz) Markgräfl. brand. Urk. 95—97.

†) Gercken, dipl. vet. March. I, 15.

††) Urkunde für Stendal v. J. 1345 in Gercken, dipl. vet. March. I, 90.

und Mannschaft zur Berathung der Landesangelegenheiten gezogen. Die Stände der Neumark erkoren 1319 den Herzog von Pommern zum Vormunde des jungen Markgrafen Heinrich. Mit Rath des Rathes von Land und Städten machte Markgraf Ludwig 1333 eine Münzordnung, Mannen und Städte der Altmark machen 1436 in Gegenwart des Markgrafen eine Deichordnung. Nach Willen und Vullwort der Mannen und Städte setzte Kurfürst Friedrich 1460 ein Landgericht. Markgraf Johann befreit mit Rath der Räthe, Mannen und Städte die Stadt Müncheberg, die Schaden von den verdammten Ketzern (den Hussiten) genommen, auf 10 Jahre von der Orbede. Bei Uebergabe der Neumark an den deutschen Orden 1402 traten die Stände zusammen und sicherten sich, bevor sie huldigten, ihre Privilegien und Freiheiten und ließen sich darüber von jedem Hochmeister und später von den Kurfürsten einen Revers ausstellen. Mißhelligkeiten zwischen den Markgrafen und den Herzögen von Pommern sollen Mannen und Städte schlichten.

Auf Antrag der Stände schloß Karl IV. 1374 eine ewige Erbvereinigung der Mark mit Böhmen, wornach die Stände dem, der die Mark Brandenburg oder einen Theil derselben von der Krone Böhmen scheiden, vergeben, versetzen, verkaufen oder entfremden sollte, nicht pflichtig sein sollte von Huldigung wegen oder sonst, noch den vor ihren Herrn haben oder halten, sondern sie sollten sich dann an solche Prinzen des Hauses halten, die dergleichen nicht gethan hätten. Als nachher von Siegmund die Mark an den Burggrafen Friedrich verpfändet wurde, huldigten zwar die Städte, nachdem schon 1411 die Privilegien bestätigt; ein Theil der Mannen aber, die den Landschreiber an Siegmund schickten, um gegen diese Verpfändung zu protestiren, widersetzte sich dem Markgrafen mit gewaffneter Hand*). Friedrich I. beschränkte den durch die lange Abwesenheit des Landesherrn fast unabhängig gewordenen, im Lande hochgeehrten, von benachbarten Fürsten gefürchteten, durch Bündnisse mit denselben starken Adel des Landes. Im Berliner Stadtbuche ist beim Jahre 1440 bei der Huldigung Kurfürst Friedrich's II. angemerkt: „Ehe man dem gnädigen Herrn huldige, müsse er erst die Privilegien confirmiren in Gegenwart der Bürger und des Rathes**)." Friedrich II. brach den stolzen Freiheitssinn Berlins***), dessen Bürger ihm das Oeffnungsrecht verweigerten; er baute eine Burg zwischen Berlin und Cölln, die Leuthinger frenum antiquae libertatis nennt. Als Kurf. Albrecht 1471 die Erbhuldigung in Salzwedel forderte, sagten die Bürgermeister: wenn S. G. sie bei alter Gewohnheit,

*) Am Unbefangensten hat über diese Verhältnisse geurtheilt G. W. v. Raumer in cod. dipl. Brand. cont. I, 35—42.

**) Fidicinus, diplomat. Beitr. I, 253.

***) Doch wurde in dieser Sache nicht gerade durch Cabinetsordre entschieden, sondern auf Landtagen und durch ständische Commissarien, 1448. Der Rath wurde von der Bestätigung des Kurfürsten abhängig.

Freiheit und Gerechtigkeit laſſen wolle, und ihnen deß eine Verſicherung gebe, wollten ſie es thun. S. G. antwortete: ſolches zu thun, wäre er pflichtig. Die von Stendal wollten S. G. nicht huldigen, ſie wollten die Confirmation erſt haben, „de ſe ok alſo mit groter Vorſichtigkeit und mit pratte kregen*).“ Damals (1470) ſchloſſen Prälaten, Ritterſchaft, Mannen und Städte der Neumark eine Einigung zu Soldin, verſprachen ſich in allen ehrlichen Sachen zu helfen, zuſammenzuhalten und einträchtig zu handeln wegen der Huldigung, Bede, Zinſen und Unpflichten der Herrſchaft. — Landesherrliche Zumuthungen hatten die Städte 1431 und 1436 veranlaßt, Bündniſſe zu ſchließen, und ſich dahin zu vereinen, wenn die Herrſchaft vier Bede fordere, ſolle keine Stadt für ſich allein handeln, ſondern alle zuſammenhalten, was die Städte der Altmark ſchon in der Einigung von 1344 beſchworen hatten. Die ſteigenden Bedürfniſſe, die pommerſchen Fehden, machten neue Steuern nothwendig. Zur Löſung der Neumark waren 1454 große Summen bewilligt. Prälaten, Ritterſchaft, ehrbare Männer, bewilligten 1467 eine Bierzieſe auf 6 Jahre. Die ſteigenden Geldforderungen veranlaßten die einzelnen Körperſchaften, die bisher ihre Rechte vertreten, in eine Körperſchaft zuſammenzutreten. — Kurfürſt Albrecht fand bei ſeinem Regierungsantritte merkliche Schulden, durch „rechtliche Urſache“ (in den pommerſchen Kriegen) gemacht, und nachdem er ſolches der getreuen Landſchaft vorgehalten und ſie um Hülfe und Beiſtand zur Bezahlung derſelben angerufen, haben Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft, Mannen und Städte zu bezahlen zugeſagt, „doch alſo, daß ſolch Geld, das ſie jetzo geben, an die Schulden und nicht anderswo angelegt werde**),“ wogegen der Kurfürſt verſpricht, nur im Falle eines Krieges, den er mit Bewilligung der Stände führen würde, neue Steuern zu fordern, ohne Bewilligung der Stände von den landesherrlichen Schlöſſern und Ländern nichts zu vergeben, verſetzen oder zu verkaufen***). Die Einführung eines dem Kurfürſten vom Kaiſer verliehenen neuen Zolles gelang nur nach dem heftigſten Widerſpruche. Auf dem Landtage zu Berlin 1479 war zu verhandeln über die Schulden, die in Kriegsläuften gemacht ſind, über Trabanten, über die Verhandlungen mit Pommern, worauf dann zu

*) Bericht eines Zeitgenoſſen in Gercken, dipl. vet. March. I, 372. 374.

**) Die Stände der Neumark bewilligten 1337 zur Löſung der Lauſitz einen Landſchoß, der von der Mannſchaft, den Bürgern und Bauern aufgebracht, nicht an den Landesherrn, ſondern an den Rath zu Berlin gezahlt wurde, der ſich verpflichtete, an Niemanden, wer es auch ſei, etwas zu zahlen, als zur Löſung der Lauſitz (dat wy dat Geld nümmer willen van uns antwerden dorch lief noch dorch leid, wedder uſen Herrn den Marcgreuen oder nimcar von ſiner wegen, wen alleine tu der Ruth der loſinghe des Landes tu Luſitz. Gercken, cod. dipl. Brand. III, 103). Schon hier die Spur einer nicht unter den Landesherren, ſondern unter Controle der Stände ſtehenden Landescaſſe.

***) Gercken, fragm. March. I, 119.

Prenzlau mit Pommern Friede geschlossen wurde, „mit beider Theile Willen, Wissen und Vollwort, auch in Beiwesen beider Theile Prälaten, Herrn, Mannen und Städte *)." Auf dem Landtage von 1480 zeigt sich die Ritterschaft bereit, ihren Antheil an der Landbede zu zahlen, bittet aber unter Anderem, die Juden aus dem Lande zu weisen und das Geld durch die Stände einnehmen zu lassen, damit es zur Lösung der Rente und Schulden verwandt werde. S. G. erwidert, die Juden seien auf drei Jahre aufgenommen, wollen Prälaten, Ritterschaft und Städte nach deren Verlauf sie nicht leiden, will es S. G. halten nach ihrem Rath. Von Einnahme und Ausgabe des Geldes soll den von Prälaten, Herren und Mannschaft dazu Geordneten alljährlich Rechenschaft gegeben werden; darauf hat die Ritterschaft gewilligt, die Landbede einzunehmen, und die Verordneten erwählt. Die Städte antworteten, „daß sie kein Zins geben wollen, und sagen ganz ab, ufs Bier etwas zu setzen." Darauf wird ein neuer Tag zu Tangermünde anberaumt **). Auch 1481 bewilligt die altmärkische Ritterschaft die Landbede unter der Bedingung, daß sie zur Lösung der Renten verwandt werde. In den altmärkischen Städten, Mitgliedern der Hansa, lebte noch stolzes Selbstgefühl, Freiheitstrotz, der, als auf dem Landtage 1488 eine Bierziese auf 7 Jahre bewilligt, deren Bewilligung die altmärkischen Städte wahrscheinlich wieder nicht beigestimmt, sich in offenem Aufruhr Luft machte. Nachdem sie unterworfen, wurden alle Bündnisse mit Fremden, auch der Hansabund, verboten.

Die Landtagsverhandlungen des funfzehnten Jahrhunderts beschäftigen sich vorzugsweise mit den durch die pommerschen Kriege nothwendig gewordenen Kriegsrüstungen, Mannschaftsstellungen und Abgaben. Mit dem sechzehnten Jahrhunderte, dem Wendepuncte des Mittelalters und der neueren Zeit, nahmen die Verhandlungen einen größeren Umfang; allgemeine Anordnungen wurden getroffen, Landesgesetze entworfen. Die Idee einer landesherrlichen Regierungsgewalt verbreitete sich mit dem römischen Rechte, die rechtsgelehrten Canzler veranlaßten ein bis dahin unbekanntes Streben nach landesherrlicher Machtvollkommenheit. Das erste Eingreifen landesherrlicher, das ganze Land umfassender Regierungsgewalt traf die märkischen Städte, denen zum Theil neue Ordnungen und Artikel auf F. G. „Befehl," und 1515 eine allgemeine Polizeiordnung gegeben wurde, „die ohne alle Einrede gehalten werden sollte ***)." Die Stände bewilligten 1513 auf Lebenszeit dem Kurfürsten

*) G. W. v. Raumer, cod. dipl. Brand. II, 38. 42.

**) G. W. v. Raumer, cod. dipl. Brand. II, 48, wo auch S. 54 ff. die weiteren Verhandlungen, die Klageschrift des Kurfürsten wider die altmärkischen Städte, die durch Prälaten, Herren, Mannen und Städte zur Zahlung verurtheilt wurden.

***) Daß indeß aus landesherrlicher Machtvollkommenheit geradezu befohlen sei, ist nicht anzunehmen. Der Kurfürst hatte sich selbst in die Städte verfügt, ihres Regiments und Wesens sich erkundigt und nach nothdürftiger

eine Bierziese; würden aber die Bedingungen übertreten, „sollen sie volle Macht haben, mit dem Biergeld stille zu stehen und das weiter zu geben nicht schuldig sein *)." „Die Unterthanen," sagt Gallus in seiner Geschichte der Mark Brandenburg (III, S. 83), „hatten noch das Recht, ein Paar Worte mitzusprechen, wenn von der Hingabe ihres Eigenthums, ihres Guts und Bluts, wenn von der Verwaltung der Gerechtigkeit, von Polizeianstalten, wenn von neuen Gesetzen die Rede war." Auf einem Landtage zu Berlin bewilligten (1524) die Landstände eine freiwillige Unterstützung; diese gutwillige Zusage nahm der Kurfürst mit sonderlichem Danke an, versprach, das Geld nur zur Bezahlung der Schulden zu verwenden und nur in den gewöhnlichen drei Fällen eine außerordentliche Landbede einzufordern. Wie der König von England noch heute für die zum öffentlichen Dienste bewilligten Abgaben dankt, so erklären sich auch die brandenburgischen Kurfürsten in vielen späteren Recessen für die Bewilligungen „dankbar." Markgraf Friedrich dankte 1450 den Schulenburgen für „eine landbeede over ore lude togesetzt." Bei Errichtung des Kammergerichts wurde festgestellt, daß der Kurfürst 4, die Stände 8 Beisitzer wählen sollten. Die Kammergerichtsordnung wurde nicht, wie die Geschichtschreiber gewöhnlich sagen, vom Kurfürsten gemacht, sondern mit einmüthigem Rathe der Stände entworfen. Der Bauer, bei den Ständen nicht vertreten, wurde mehr und mehr gedrückt und mancher Willkür Preis gegeben. Auf dem Landtage von 1518 wurde beschlossen: „Es soll kein Dienstbote sich vermiethen, er habe sich denn demjenigen, darunter er gesessen und geboren, zuvor zu Dienst angeboten." Dieses war der erste Schritt zum Zwangsdienst, zur Hörigkeit, zur Leibeigenschaft; doch blieb dem Bauer noch freies Abzugsrecht: „Bauern, die ihr Erbgut bewahren, mögen mit ihren Kindern ungehindert in andere Städte und Dörfer sich wenden **)." Der ehrbaren Mannschaft wurde 1535 auf ihr Ersuchen vergönnt, Korn aus dem Lande zu führen, dem Bauer wurde geboten, in der nächsten Stadt zu verkaufen. Auf der Mannschaft „oftmaliges Beklagen" erwidert Kurfürst Joachim I. 1523 in den Artikeln Prälaten und Mannschaft vorzuhalten: „S. K. G. wollt, sonderlich in Händeln, die Land und Leut beträfen, ungern etwas anfangen ohne ihren Rath." Auf des Kurfürsten Beschwerde über der Ritterschaft Versammlungen, Einungen und Bündnisse erwidert diese, im Gefühl des Unrechts freier Männer, sich versammeln und über ihre Angelegenheiten berathen zu dürfen: „Wenn jemand, weil er Rath und Hülfe bedürfe, sich mit etlichen versammle, sich berathe, und wenn es nöthig sei, sich ver-

---

Erfahrung aller Gelegenheit Ordnung gemacht. Wer die meisten Stimmen hat, soll in den Rath genommen werden.

*) Gercken, dipl. vet. March. I, 251.

**) v. Raumer, cod. dipl. Brand. II, 226.

binde, solches soll S. k. G. nicht zuwider, noch beschwerlich sein *)." Nicht ohne Grund fürchtete der Adel unter dem Vorwande des übertretenen Landfriedens vergewaltigt zu werden. Kurfürst Joachim urkundet 1527, daß „die Steuer zu Reiterdienst (der Türken wegen) aus keiner schuldigen Pflicht, sondern aus Gutwilligkeit ihm zu besonderem Gefallen geschehen." Stände machten 1526 eine Ordnung wegen Todtschlag und Gewaltthat, diese wurde auf dem Landtage von 1527 verbessert, außerdem über Gerichtsgebühren, über Münze, Maß und Gewicht ꝛc. verhandelt. Kornausfuhr soll, wie bisher, nur mit Rath der Landschaft verboten werden. Da sich die Landschaft gutwillig erzeigt, ihm Hülfe zugesagt zur Türkensteuer, erlaubt der Kurfürst 1531 den Städten, von den Geistlichen eine Beisteuer zu erheben. Nachdem auf dem Landtage 1534 die Einführung des römischen Rechts entschieden war, erkaltete das öffentliche Leben im Volke. Der Adel tritt als geschlossene Erbkaste dem Volke, nach dessen Bevormundung er strebt, gegenüber, sein Streben nach Vorrechten, Privilegien und Befreiungen beginnt. Mit der Würde eines Hofrichters der Altmark waren bisher, wie sich urkundlich nachweisen läßt, mehrerntheils Bürgerliche bekleidet, im Landtagsrecesse von 1538 wurde bestimmt, nach Abgang des jetzigen Richters einen des Adels zum Hofrichter zu verordnen **). Dem Adel wurde 1540 das Recht zugestanden, einen muthwilligen, ungehorsamen Bauer zu relegiren und auszukaufen. Auf Beschwerde der Ritterschaft, daß oftmals von ihren Bauern an das Hofgericht geklagt, soll hinfüro der Bauer, wenn er seine Klage nicht beweisen kann, mit dem Thurme gestraft werden. Nachdem Stände „auf Bitt' und Begehren des Kurfürsten, eine treffliche hohe Schuld zu bezahlen, auf sich genommen," verspricht er, keine wichtige Sache, woran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne der Landschaft Vorwissen und Rath zu beschließen, keine außergewöhnliche Steuer zu fordern. Anforderungen der Unterthanen an den Landesherrn soll schleuniger rechtlicher Austrag nicht geweigert, und was erkannt, soll gehalten werden (Receß von 1539).

Nicht aus Pflicht, wie sie ausdrücklich bemerkten, sondern aus Liebe bewilligten die Städte 1549 eine Erhöhung der Bierziese auf 8 Jahre, zur Rettung der Herrschaft, Land und Leute und Erledigung aus Nöthen. Der Kurfürst erkannte diese „Gutwilligkeit" für eine „unpflichtige Wohlthat." Prälaten und Adel bewilligten 1550, obgleich sie es zu thun nicht schuldig, wie der Kurfürst im Landtagsreverse sagt, aus lauter Treue, Gutwilligkeit und Liebe von jedem Ritterpferde 5 Jahre lang eine Steuer. Stände sollen einen besonderen

*) G. W. v. Raumer, cod. dipl. Brand. II, 231.

**) Noch oft wiederholt sich die Bitte, diese Stelle mit einer Adelsperson zu besetzen; indeß die Stauden, die damit belehnt, wollten davon nicht abstehen. Erst 1599 wurden sie gegen 3000 Thlr., so das Land aufgebracht, zur Abtretung vermocht, und der altmärkischen Ritterschaft freigestellt, das Richteramt mit einer Adelsperson zu besetzen.

Ausschuß zur Einnahme und Ausgabe dieser Steuer setzen, ohne der ganzen Landschaft Wissen und Vollwort soll nichts von den Aemtern und Gefällen veräußert, die erzeigte Gutwilligkeit nicht gegen ihre Privilegien gedeutet werden. Landräthe sollen neben den Hofräthen zur Berathschlagung sitzen *). Die Stände der Neumark bewilligten 1553 auf dem Landtage zu Soldin Beihülfe zum Festungsbau zu Küstrin, 1557 bewilligten sie auf 3 Jahre eine Hufensteuer; 1537 hatte Markgraf Johann mit einträchtigem Rathe und Bewilligung der Stände eine Landesordnung im Lande Sternberg entworfen, mit Zustimmung derselben die Appellationen an das Reichskammergericht verboten. Nach dem Tode Joachim's II. berief Johann Georg 1572 die Stände der Kurmark nach Cöln, um sich mit ihnen über die Tilgung der Schulden, die 2,600,000 Thaler betrugen, zu berathen. Die Stände erstaunten über die Größe derselben. „Wer kann," sagten sie, „da gleichgültig bleiben, wenn Regenten thun, was ihnen einfällt, an keine Pflicht, an keine Regierungssorgen gebunden zu sein glauben ꝛc., wenn sie, um die erschöpften Schatzkammern mit dem Marke der Unterthanen wieder zu füllen, die Stände durch süße Versprechungen überreden, durch Drohungen schrecken, mit Gewalt zwingen ꝛc." Doch übernahmen die Stände der Kurmark den größeren Theil der Schulden, besonders willfährig zeigte sich der Adel bei der Bewilligung (aus seiner Untersassen Tasche). Er übernahm die Hälfte, die Städte die andere Hälfte, wiewohl diese sonst zwei Drittel getragen. Diese Bereitwilligkeit, mehr als sie zu thun schuldig, soll nicht als Brauch betrachtet werden, die Prälaturen und Canonicate sollen den Unterthanen, sonderlich denen von Adel conferirt werden ꝛc. Der 1569 eingeführte Kornzoll wurde aufgehoben, dem ganzen Lande wie gewöhnlich die Freiheiten und Rechte bestätigt. Etliche vom Adel und den Städten sollen die Polizei- und Justizordnungen übersehen, nach jetziger Zeit und Nothdurft verändern und verbessern. Eben so wurden der Ritterschaft der Neumark für ihre Bereitwilligkeit die Privilegien, die Zollfreiheit, die Auskaufung der Bauern bestätigt, außerdem sollen zwanzig Jungfrauen vom Adel im Kloster Zehden unterhalten werden. Landvogt und Amtleute sollen die Bauern, die sich der Dienste weigern, bescheiden und anweisen, zween Tage wöchentlich zu dienen. Der Bauer wurde mehr und mehr mit Diensten belastet, der Adel steigerte die Dienste der Bauern; dieses beweisen die gleich nach dem Landtagsabschiede ergangenen kurfürstlichen Declarationen. Auf der Ritterschaft ämsiges und unnachlässiges Anhalten der Bauerdienste halben habe er darein gewilligt, es sei aber seine Meinung nicht gewesen, die armen Leute ganz auszumatten, sie über zwei Tage, die ihnen schon schwer genug würden, zu beschweren, er hoffe, daß Ehrbare und Vernünftige von Adel nicht so unchristlich mit ihren Leuten umgehen und sie über zwei Tage beschweren würden; Leute, welche mit ihren

*) Die Reverse bei Mylius, corp. constit. Marchic. VI, Abth. I, S. 78—91.

Junkern der Dienste halber mit Urthel und Recht entschieden, werden billig dabei gelassen, es würde denn mit ihrem Willen auf mehr Dienste gehandelt; seine Bewilligung solle Niemanden wider erstanden Urthel und Recht beschweren *). Indeß die Ritterschaft beruhigte sich dabei nicht, sie drang mit ihren Eingriffen durch. Der Kurfürst resolvirte 1593, er sei es gnädig zufrieden, daß die Leute, so bisher nicht gedient, dazu vermocht und angehalten werden, damit ohne Unterschied mit denen, so bisher weniger gedient, eine Gleichheit gehalten werde **) !!!

Kurfürst Johann Georg hatte ein Testament hinterlassen, worin die Neumark einem nachgeborenen Prinzen zugetheilt wurde ꝛc. Kurfürst Friedrich, nicht gewilligt, das Testament zu erfüllen, verlangte darüber der Stände Rath und Bedenken. Stände antworteten: sie seien bei Abfassung des Testaments nicht zugezogen und wollten sich in Familienzwistigkeiten nicht mischen. In der Neumark wurde 1600, wie schon 1599 geschehen, eine neue Bewilligung und Erhöhung des Biergeldes und Hufenschosses gefordert. Stände wollten sich nicht dazu verpflichten. Im November abermals zusammenberufen, bewilligten sie Bierziese und Hufenschoß, doch ohne Erhöhung, noch 10 Jahre, die 3 Jahre, in denen dies unbewilligt erhoben war, mit eingerechnet ***). Ein Beweis, daß die Stände von dem wichtigsten aller ständischen Rechte, vom Steuerbewilligungsrechte, nichts vergeben wollten. Nachdem die Stände der Kurmark auf dem Landtage zu Berlin 1602 eine schwere Schuldenlast übernommen, bestätigte und erweiterte Kurfürst Joachim Friedrich in Betracht ihrer Gutwilligkeit, wie er im Landtagsreverse sagt, die alten und neuen Reverse, Privilegien und Freiheiten. Keine wichtige Sache soll ohne gemeiner Landstände Wissen und Rath, kein Bündniß ohne der Landräthe Bewilligung geschlossen werden. Anliegen der Prälaten, Ritterschaft und Städte sollen jederzeit gnädiglich gehört und billiger Abfertigung versehen werden. Räthe und etliche von der Landschaft sollen die Landesuniversität visitiren; sonderlich dem Adel sollen Canonicate verliehen, die neuen Zollstätten abgeschafft werden. Wenn Irrungen entstehen zwischen den kurfürstlichen Aemtern und den benachbarten oder anderen Unterthanen der Grenzen oder anderer Gerechtigkeit halben, oder wer sich beschwert zu sein vermeint, mag seine Klage beim Kammergericht eingeben, wo Canzler und Räthe sie annehmen, damit, wie in anderen Sachen nach Ordnung, wie sich gebühret, verfahren sollen. Wie denn von Facultäten oder Schöppenstühlen oder von den Räthen selbst erkannt oder gesprochen wird, nachdem sie ihrer Pflicht gegen den Kurfürsten entbunden, dabei soll es bleiben. Ein Grundsatz, der, wie sich weiter unten ergeben wird,

*) Die Landtagsabschiede und Declarationen bei Mylius, corp. constit. March. VI, I, 95—118.

**) Mylius c. l. pag. 133.

***) Buchholz, Geschichte der Mark Brandenburg III, S, 431.

1823 nicht mehr befolgt wurde. Auf dem Landtage von 1606 drangen die Stände auf Errichtung eines Appellationsgerichtes. Der Kurfürst versprach die Einrichtung, verlangte aber von den Ständen, woher die Räthe und die Besoldung zu nehmen. Der Kriegsrüstungen wegen zur Behauptung der Ansprüche an die jülichsche Erbschaft wurden mit den Ständen vielfache Unterhandlungen gepflogen; die Stände waren nicht geneigt, große Kosten in einer Angelegenheit zu verwenden, die dem Lande keinen Vortheil versprach. Die Städte schlugen 1610 das Begehren, 3000 Mann zu werben, ab, erboten sich nur zu 2000. Einen mit Vollmacht versehenen beständigen Ausschuß verbaten die Stände als etwas Gefährliches, aller Stände Wohlfahrt wenigen Personen anzuvertrauen. Die neumärkischen Stände haben 1614 J. K. G., wie der Landtagsabschied sich ausdrückt, allerhand gute und nützliche Erinnerungen gethan wegen Einziehung des weitläuftigen Hofwesens, welches J. K. G. in allen Gnaden aufgenommen, mit dem Erbieten, auf Verbesserung des Hofwesens ehestens wirklich bedacht zu sein. Der Kurfürst, obgleich er sich zur reformirten Religion bekennt, verspricht, einem Jeden Freiheit des Gewissens zu gönnen, Niemanden der Religion halber zu hassen, noch viel weniger zu verfolgen. Den Ständen der Kurmark bestätigt er 1615 auf ihr Ersuchen ihre Privilegien von Wort zu Wort. Jeder, der will, soll bei Luther's Lehre bleiben, Niemandem soll davon abzustehen Zwang, noch Drang angethan werden, denn J. K. G. maßen sich die Herrschaft über die Gewissen nicht an (obwohl sie Einführung der Religion, als höchstes Regal, vermöge aller Rechte frei gebrauchen könnten!!!). Dem Consistorium sollen, wenn es nöthig, ein oder zwei aus den Landständen beiwohnen. Das Auskaufen der Bauern hatte so überhand genommen, daß die Städte Wiederbesetzung der ausgekauften Bauerhöfe verlangten. „Gehet jedoch dasselbe petitum viel zu weit," heißt es in der kurfürstlichen Resolution. Wegen Unterhalt der geworbenen kurfürstlichen Völker und der übrigen Landesdefension wurde 1620 nach langen Verhandlungen der Stände ein „wohlbedächtiger und freiwilliger Schluß, der zu keiner Consequenz angezogen werden soll," gemacht. Die bewilligten Gelder sollen an der Landschaft und Stände Rentmeister und Einnehmer gezahlt und von diesen an die Kriegsleute ausgezahlt werden. Reiter und Knechte sollen dem Herrn und dem Lande schwören. Ständen bleibt ungewehrt, Jemanden zum Musterplatze zu senden und zu erinnern, was nöthig. Der Landmann soll in den Wehren geübt werden. Waffen und Gewehr aber müssen nach geendeter Uebung dem Landmanne nicht in Händen gelassen (!!), sondern jedes Mal in den Aemtern oder beim Adel verwahrt werden. Friedrich der Große sagt (Mém. p. s. à l'hist. de Brandenb.) von den Zeiten Georg Wilhelm's (1619 — 1640): „Les états de Brandenbourg avoient eû jusqu'à George Guillaume une entière influence dans le gouvernement; on les consultoit sur tous les affaires et l'on suivoit leur avis. Le comte de Schwarzenberg diminua depuis le pouvoir de ces états, dont cependant ils n'avoient jamais abusé."

Die furchtbare Noth des dreißigjährigen Krieges zwang zu mancherlei Gewaltmitteln, die Unterthanen gewöhnten sich, Alles zu ertragen, die Fürsten, Alles zu thun. Militärische Executionen, den Deutschen bisher fremd, wurden ein gewöhnliches Hülfsmittel zum Eintreiben der Abgaben. — Schwarzenberg, Statthalter der Mark Brandenburg während des 31jährigen Krieges, drang wiederholt auf Herstellung einer imposanten Truppenmacht, die dem Feinde wie dem Freunde Achtung gebieten würde, auf kräftiges Handeln; er meinte, die Stände wären schuldig, die Kosten zur Vertheidigung des Landes zu tragen, es frage sich nicht, ob sie wollten, sie müßten. Die Stände widerstanden, Unglück und Schimpf des Landes vermochten nicht, zur Thatkraft zu erheben, den „formellen Eigensinn" der Stände zu brechen. Sehr wahr sagt Hegel: „Der Trieb vormaliger Landstände ging in ihrer politischen Nullität auf die passive Neutralität, lieber das Eingreifen in Weltverhältnisse ganz von sich abzuhalten und mit Schande über sich ergehen zu lassen, was ergehen mochte, als zu einem Selbstentschluß, zum Handeln und zur Ehre zu greifen. Mit solchem Triebe zur Ehr- und Thatlosigkeit nach Außen hängt die Richtung zusammen, die Activität statt gegen die äußeren Feinde, vielmehr gegen die Regierung zu kehren *)."

Preußen. — Schon waren Pommern, Polen und Livland zum Christenthum bekehrt, nur Preußen blieb heidnisch und frei. Die Preußen, mit glühendem Hasse erfüllt, fochten, begeistert für Freiheit und Vaterland, für den Glauben der Väter. Durch viele Angriffe gereizt, schweiften sie weithin über die Grenzen, Alles verheerend. Der Herzog Konrad von Masovien, oft flüchtig vor dem Racheschwerte der Preußen, bot dem Orden der deutschen Ritter einen Theil des Landes um Kulm zum Eigenthume, wenn er ihm Hülfe senden wolle. Mit Zustimmung der Brüder nahm der Hochmeister Hermann von Salza das Anerbieten an. Kaiser Friedrich II. verlieh dem Orden Alles, was er dort erobern werde, mit allen Freiheiten und Rechten deutscher Reichsfürsten. Im Jahre 1226 erschienen die ersten deutschen Ritter in Preußen. Thorn, Kulm, Marienwerder wurden in den nächsten Jahren erbaut und mit Handvesten (Stadtrechten) begabt. Von hier aus drang der Orden in Preußen ein. Durch Vertrag unterwarf sich ein Theil der Preußen 1249 dem Orden, wobei der päpstliche Legat erklärte: die Knechtschaft sei nur Folge des Unglaubens, jeder Preuße, der Christ werde, müsse frei sein. Alle Menschen, so lange sie nicht sündigen, sind gleich. Freiheit der Person wurde den Preußen ausdrücklich im Vertrage zugestanden, ihnen gestattet, Grundstücke jeder Art, frei von Zehenten und Diensten, zu erwerben, zu vererben. Sie thaten Kriegsdienste und lebten nach frei gewähltem, den Polen entlehntem weltlichen Rechte, wodurch ihre Güter Alodien blieben. Durch oft wiederholte Aufstände der trotz der Verträge häufig schonungslos behandelten Preußen gingen

*) Hegel's Werke 16, S. 246.

dieſe Rechte theilweiſe verloren. Samland war frei geblieben; erſt 1255 wurde es unterworfen; ſeitdem erhob ſich dort Königsberg. Nach funfzigjährigem Kampfe war ganz Preußen unterworfen, die Herrſchaft des Ordens durch Gewalt der Waffen behauptet, durch kluge und billige Geſetze geſichert. Die Preußen wurden Unterthanen, keineswegs Leibeigene des Ordens *). Die Withinge, die vornehmſten Grundbeſitzer der eingeborenen Preußen, wenn ſie dem Orden treu geblieben, ſaßen auf dem angeſtammten Alod, das ſie als Freigut neben dem für geleiſtete Dienſte erhaltenen Lehenbeſitze, der zum Kriegsdienſte verpflichtete, von Zehent und Abgaben frei, beſaßen. Die preußiſchen Freien, ſo genannt in Bezug auf ihr ländliches Beſitzthum, nicht im Gegenſatze gegen die Gutsunterſaſſen, waren frei von Zehent und bäuerlichem Dienſte, dem Schaarwerksdienſte, dagegen zum Kriegsdienſte zu Roß, zum Burgbaudienſte verpflichtet. Sie hatten das Recht, ihre Beſitzungen mit Bebauern, die ebenfalls perſönlich frei und nicht an die Scholle gebunden waren, zu beſetzen. Aus dieſen Freien, Freilehenbeſitzern, beſtand im dreizehnten Jahrhunderte die große Maſſe der Landbeſitzer Preußens. Viele Stammpreußen erhielten vom Orden oder erwarben durch Kauf Beſitzungen mit kulmiſchen Rechten, wurden dadurch Kölmer, die zu Zins und Zehent verpflichtet waren. Der Orden ſetzte ſich zuerſt an der Weichſel feſt; hier ſiedelten ſich unter dem Schutze ſeiner Burgen einwandernde Deutſche an, die das von dem deutſchen Orden der Stadt Kulm 1233 (erneuert zu Thorn 1251) verliehene kulmiſche Recht, auch jus teutonicum genannt, erhielten, daher Kölmer, die mit dem weiteren Vordringen des Ordens nach Pomeſanien und Pogeſanien auch dort einwanderten und kölmiſches Recht dahin brachten. Des Ordens Macht beruhte auf deutſchen Einwanderern, die bedeutende ländliche Beſitzungen erhielten; es bildete ſich ein eigentlicher deutſcher Bauernſtand, der, während die rittermäßigen Lehenleute den Kriegsdienſt auf gerüſteten Streithengſten leiſteten, zu Fuß Kriegsdienſte that, Zins und Zehent gab, urſprünglich vom Schaarwerk frei war, während die mit Waffengewalt unterworfenen preußiſchen Bauern Zehent, Schaarwerk, Frohnarbeit, Burgwerk und Kriegsdienſt leiſten mußten. Die preußiſchen Withinge waren den deutſchen Lehenleuten gleich, als Beſitzer eines Stammguts ſtanden ſie ſogar noch über dieſen; die preußiſchen Freien und Kölmer glichen den deutſchen Kölmern; nur der deutſche Bauer war ungleich freier, als der preußiſche zum Schaarwerke verpflichtete Bauer. Die Benennung „Hörige" kommt in preußiſchen Urkunden nie vor. Nach der Landesordnung (1416) des Hochmeiſters Michael Küchmeiſter von Sternberg (ſeit 1414) ſollen Knechte und Mägde ihre Miethe ausdie-

*) Leibeigenſchaft im engeren Sinne iſt in Preußen niemals geſetzlich vorhanden geweſen; erſt durch den Einfluß römiſcher Juriſten vom funfzehnten Jahrhunderte an, die jedes Hörigkeitsverhältniß mit dem Namen und Begriffe des römiſchen „servus" zu belegen pflegten, hat ſich in die Gerichtshöfe die Anſicht, daß es in Preußen Leibeigenſchaft gebe, eingeſchlichen. v. Haxthauſen, die ländliche Verfaſſung von Oſt- und Weſtpreußen S. 170.

nen, binnen den Tagen nicht ohne redliche Sachen zu haben, von der Herrschaft gehen; darüber sollen die Rathmanne der Stadt oder des Dorfes entscheiden, dann soll man ihnen den verdienten Lohn geben und ihnen diesen keine Nacht vorenthalten. Auch die Herrschaft soll redliche Sachen haben, wenn sie ihre Knechte und Mägde „binnen ihren Miethtagen" entlassen will *). Die Landesordnung des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen (seit 1441) bestimmt: jeder Bauer, der zur rechten Zeit sein Erbe einem anderen abtritt, und der Herrschaft entrichtet, was er ihr schuldig, kann ziehen, wohin er will **). Noch keine Spur von der späteren Erbunterthänigkeit. Lukas David, des Markgrafen Albrecht Rath, sagt in seiner preußischen Geschichte: „Auch war der Acker, den der Bauer besaß, sein eigen, davon er dem Herrn jährlich nur den Zins gab und thät was seine Briefe ausweiseten. Wie dann der alten Handvesten noch viel vorhanden, die eigentlichen Contractum censualem ausweisen, denn da stehen offentlich beschrieben der Zins, Schaarwerk oder was die Pflicht soll sein und zeigen, das eigentlich die Wort in den Handvesten: damus, conferimus, perpetuo jure habendum oder possidendum haereditario jure Culmensi." — „Aber jetzo," setzt er hinzu, „wollen die Herrschaft und Junkherrn Mann und Kinder eigen haben." Im Bisthume Ermeland sollten nach einer 1442 entworfenen Ordnung vier deutsche Schulzen als Landschöppen im Vogteigerichte sitzen. Schulzen und Bauern sollen nur mit Rath des Landpropstes Versammlungen halten, der dazu Jemanden senden mag. Den Freien und besessenen und beerbten Bauern Samlands, aber nicht Gärtnern, Unbeerbten, noch deutschen Leuten wurde 1413 die freie Fischerei im kurischen Haff verliehen, auch zur Feuerung frei Holz, Weide in den Gebüschen, Zimmer zu Gebäuden umsonst. (Privil. der Stände Preußens Fol. 5.)

Am Ufer der Nogat war 1276 die Feste Marienburg vollendet, neben ihr erhob sich die Stadt. Die Burg wurde 1309 der Sitz des Hochmeisters, der Mittelpunct der Ordensregierung. Der Orden war der Landesherr, des Ordens Unterthanen bestanden aus (nur theilweise eingewanderten) Lehenmannen, Freien, Kölmern, Städten und mehr oder minder dienstpflichtigen Bauern. Die Verhältnisse der Landesbewohner, der Deutschen sowohl wie der Preußen, waren durch freie Verträge, die eines Jeden Rechte und Pflichten bestimmten, geordnet. Nach der 1233 ausgestellten, 1251 in Beisein von Bürgern und Lehensleuten erneueten kulmischen Handveste sollten die Städte Kulm und Thorn sich ihre Richter jährlich selbst wählen, das ganze Land sollte von Entrichtung der Zölle und ungerechten, d. h. nach damaligem Sprachgebrauche unbewilligten Abgaben frei sein; die Einwohner sollten, wenn die Pomesanen unterworfen, nur bei Vertheidigung des Landes zu Kriegsdiensten verpflichtet sein, Jedem der Verkauf seines Gutes frei stehen. — Das Gefühl, Rechte zu haben, keiner Willkür unterworfen zu sein,

*) Baczko, Geschichte Preußens III, S. 412. Hier noch nicht die geringste Spur von Hörigkeit.

**) Urkunde bei Baczko, Geschichte Preußens III, S. 419.

erhebt, ermuthigt und kräftigt den Menschen, erzeugt stolzes Selbstgefühl, die Mutter der Freiheitsliebe. Die größeren Städte waren reich und mächtig, Mitglieder der Hansa. Sie machten Willküren und beriethen sich auf eigenen Tagfahrten, um Handel und Wandel und bürgerliche Ordnung zu befördern, der Hochmeister mit ihnen. Es entstanden Berathungstage, an denen auch kleinere Städte und Vasallen Theil nahmen. In dem Bündnisse mit Pommern (1386) versprachen außer dem Orden Manne und Städte bei Treuen und Ehren und an Eidesstatt, alle die vorgeschriebenen Gelübde und Sachen, da sie vor ihrem Rathe, Willen und Vollwort und rechtem Wissen geschehen sind, unversehrlich zu halten. Als der Hochmeister Konrad von Wallenrod, der 1396 starb, eine außerordentliche Schatzung ausschrieb, ward diese auf einer Tagfahrt verweigert, und wer sich dazu verstehe, wurde mit Strafe bedroht. Schon 1396 schlossen vier Ritter den Eidechsenbund zu gegenseitigem Schutze. Auf dem Landtage zu Elbing wurde 1412 festgesetzt, daß der Hochmeister künftig in Marienburg bei sich haben solle: die klügsten Brüder des Ordens, 20 aus den Mannen des Landes und 27 Rathsherren aus den größeren Städten, von den Bürgern und dem Rathe erwählt. Nur mit Wissen und Willen dieser geschworenen Räthe des Landes sollen künftig Neuerungen vorgenommen, Kriege oder Bündnisse unternommen, und denselben Alles vorgelegt werden, wodurch des Landes Freiheiten und Rechte verkürzt werden könnten. Steuern sollen nur mit Wissen und Willen der gemeinen Lande und Städte ausgeschrieben werden. Der Hochmeister Küchmeister von Sternberg einigte sich mit den Ständen, um der Zinse wegen, die gemein im Lande, wie sein Vorfahr mit ganzer Eintracht der Gebietiger, Prälaten, Ritter und Knechte und Städte. Im Jahre 1416 wurde auf einem zu Braunsberg gehaltenen Ordenscapitel und Landtage die Zusage eines Landesrathes gegeben; das Recht der Steuerbewilligung wurde dem Lande zugesichert. Im Jahre 1430 wurde der große Landesrath eingesetzt, der aus dem Hochmeister, 6 Ordensgebietigern (Großwürdenträgern), 6 Prälaten, 6 Landesrittern und 6 Bürgern bestehen und sich jährlich wenigstens einmal zu Marienburg versammeln und über Landesangelegenheiten berathen sollte. Nichts sollte in Landesangelegenheiten ohne dessen Rath beschlossen, kein Geschoß oder Beschwerung ohne seine Zustimmung auferlegt werden. Land und Städte weigerten 1431 die Kriegshülfe und äußerten ihre Unzufriedenheit über ein ohne ihr Mitwissen geschlossenes Bündniß, 1433 verweigerten sie auf einer Tagfahrt die Einführung der Ranksteuer. Die Städte verlangten freie Getreideausfuhr, Abschaffung neuer Zölle; das Land trat zu den Städten. Die Stände versammeln sich 1440 zahlreich auf der Tagfahrt zu Elbing; laute Klagen über den Druck des Ordens (die Ordensgenossen wollten sich nicht mehr Brüder, sondern Kreuzherren genannt wissen): „Die Gebietiger unterstünden sich gegen allgemeine Landesfreiheiten den Landen und Städten ihre Zusammenkünfte zu untersagen und zu hindern, hießen es Conspirationes, heimliche Verbündniß

und Sammlung, da doch je und alle Wege von Alters her und über Menschengedenken Land und Städte befugt gewesen, ihre Zusammenkünfte zu halten, des Landes und der Städte Noth zu bedenken, zu berathen, zu schließen, auch zu verordnen." Land und Städte bitten den Hochmeister, sie bei Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien zu erhalten, als ihnen oft und vielmals zugesagt. Der Hochmeister erlaubte, einen Bund zu machen wider Gewalt. Zu Marienwerder (1440) besiegelten Land und Städte den Bund, sich gelobend, zu thun, was Jeder schuldig sei, aber Freiheit und Recht sich ungekränkt zu erhalten, fest zusammenzuhalten gegen Vergewaltigung. Kaiser Friedrich III. bestätigte den Bund, mit dem Rechte, sich zu versammeln, zu besteuern, Machtboten auszusenden. Der Orden rüstet und klagt wider den Bund vor dem Kaiser. Die Stände vertheidigen 1453 ihren Bund als durchaus rechtlich, vom vorigen Hochmeister selbst und vom Kaiser bestätigt. (Der Kaiser erklärte später, er wisse von der früheren [1441] kaiserlichen Bestätigung der preußischen Landesprivilegien nichts.) Die Herren hätten ihre Rechte, aber die Unterthanen auch; nie sei ein Recht gewesen, welches Jemanden zwingen könne, sich gutwillig unrechtmäßiger Gewalt zu unterwerfen. Abstellung von Landesbeschwerden zu verlangen, sei keineswegs wider Recht, auch nicht wider des Ordens Obrigkeit. Ein solches Verlangen kann Unterthanen billig nie verboten werden. Gott und die Natur hätten nicht nur den Menschen, sondern sogar den wilden Thieren eingepflanzt, sich gegen unrechtmäßige Gewalt zu wehren. Soll der Vergewaltigte nicht das Recht haben, sammt seinen guten Freunden und Gönnern sich gegen Gewalt zu setzen? Natürliche und geschriebene Rechte erlauben, daß man der Gewalt mit Gewalt begegne, wenn man es mit dem Rechte nicht mehr kann *). Der Kaiser untersagte den Bund. „Wir wollen sie durch Gewalt zum Gehorsam bringen," sprachen die Ordensritter. Der Bund von Land und Städten sagt 1454 dem Hochmeister die Huldigung auf, dazu sie sich willig ergeben, so fern er sie bei alten Rechten und Freiheiten lassen wollte; weil er ihnen aber nie beistehen wolle, wiewohl sie auf solche Zusage seine Manne geworden und ihm gehuldigt hätten, auch, wiewohl er gelobet, sie für seine lieben Getreuen zu halten, sie schänden und lästern lasse, ihnen Meineid und Verräthereien vorwerfe, sie zu fangen, bestricken und beschatzen erlaubet, sagen sie auf Huldigung und alle Pflicht von der Huldigung, um des Unrechts, der Gewalt und des Eigenthums sich zu erwehren **). Das ganze Land erhob sich gegen den Orden; dem Könige Kasimir IV. von Polen, von dem Bunde zu des Landes

*) „Also ist das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung schon vor Lafayette behauptet worden," bemerkt hierbei Stenzel in seiner Geschichte des preuß. Staats I, S. 211.

**) Die Urkunde bei Baczko, Gesch. Preußens III, S. 429. Also nur bedingungsweise war gehuldigt, und da die Bedingungen nicht erfüllt wurden, hielt man sich nach den staatsrechtlichen Ideen damaliger Zeit nicht mehr durch die Huldigung gebunden.

Herrn gewählt, wurde, nachdem er alle Freiheiten und Rechte des Landes bestätigt, die Zölle vernichtet, den Handel nach Polen frei gegeben und Theilnahme an der Königswahl zugestanden, gehuldigt, als er 1454 nach Preußen kam. Nur Marienburgs Bürgerschaft, dem Orden getreu, vertheidigte sich tapfer gegen die Polen. Das sechsfach überlegene polnische Heer wurde geschlagen, der Hochmeister bot Verzeihung. Viele Städte, Königsberg und die Freien in Samland traten wieder zu dem Orden, doch nur vertragsweise, wie der Hochmeister im samländischen Privilegium von 1455 urkundet*): „Als haben unsere Lieben und Getreuen, ehrbare Leute und Mannschaft auf Samland, Bürgemeister, Rathmanne und die ganze Gemeinde der Stadt Königsberg sich wieder zu uns gewandt, doch mit dem Unterscheid, daß sie uns keine Mannschaft zusagen, noch uns und unseren Orden zu Herren aufnehmen wollten, es wäre denn, daß wir ihnen Verschreibungen und Versicherungen thäten." Die Freiheiten und Gerechtigkeiten werden bestätigt, zugesagt, kein Heer ohne Noth nach Samland zu bringen, und versichert, die „Zeise uff Samblandt" nimmer setzen zu wollen. Nach einem dreizehnjährigen Kampfe wurde 1466 im Frieden zu Thorn das Land Kulm, Michelau und Pomerellen, die Bisthümer Kulm und Ermeland (polnisches Preußen, Westpreußen) an Polen abgetreten. Samland und Pomesanien (Ostpreußen) blieb dem Orden. Der Hochmeister huldigte als polnischer Fürst dem Könige von Polen. Dem Hochmeister blieb das Recht, die Landtage zu berufen, den Ständen das Recht, Steuern zu bewilligen. Der Orden wurde verpflichtet, Polen in seinen Kriegen Beistand zu leisten, und verlor das Recht des Krieges, des Friedens und der Bündnisse.

Westpreußen wurde keine polnische Provinz, sondern nach dem Diplome von 1454 ein unabhängiger Staat, der mit Polen nur den König gemein hatte, den es gemeinschaftlich mit Polen zu wählen berechtigt war, weshalb Preußen Gesandte auf die polnischen Wahltage schickte. Die preußischen Stände behielten alle ihre Rechte und Freiheiten, eigene Landtage; ohne ihre Bewilligung durften keine Steuern ausgeschrieben, nur Inländer konnten zu Aemtern befördert werden. Ein Ausschuß aus dem Adel und den größeren Städten (die Oberstände) bildeten den Landesrath. Räthe der Lande Preußen nannten sie sich, den Titel: polnische Reichsräthe verbaten sie sich. Die Ritterschaft, Mannen, Freien und die kleinen Städte bildeten die Unterstände, deren Deputirte bei wichtigen Angelegenheiten, bei Steuerforderungen, Kriegsrüstungen, zum Landtage durch den Vorsitzenden der Räthe berufen wurden. Westpreußen hielt sich nicht verpflichtet, der Krone Polen mit Geld und Mannschaft beizustehen; man bewilligte nur, wenn man es für nöthig hielt. Vergebens verlangte Polen seit 1485 mehrere Jahre hindurch im Türkenkriege Hülfe von den Preußen. Diese erklärten 1490,

*) Urkunde in: Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen, darauf das Land fundiret (Braunsberg, 1616) Fol. 19.

nur innerhalb des Landes zu Kriegsdiensten verpflichtet zu sein, und bewilligten erst 1491 eine Abgabe. Nach dem Tode Kasimir's IV. (1492) verlangte Preußen, daß man bei der Wahl auf einen Herrn sehen möchte, der geneigt sei, des Landes Privilegien zu halten. Bei der Krönung Johann Albert's (1493) erklärten die westpreußischen Gesandten, Preußen werde nur, nachdem die Privilegien bestätigt, die Landesbeschwerden abgethan, huldigen. Auf einer Tagfahrt wurden die Beschwerden ausgemittelt, und Alle beschlossen, für einen Mann zu stehen. Durch eine besondere zu Thorn 1494 ausgefertigte Urkunde bestätigte der König alle Privilegien, worauf ihm 1495 gehuldigt wurde. Durch Eingriffe in die Landesrechte aufgebracht, verweigerte Westpreußen 1510 die geforderte Geldbewilligung. Dem Könige Sigmund I., der seit 1506 in Polen regierte, wurde erst, nachdem er 1515 auf dem Reichstage zu Krakau die Privilegien bestätigt, gehuldigt. Erst durch den polnischen Reichstag zu Lublin (1569) wurde Westpreußen eine polnische Provinz. Die größeren Städte, wie Danzig, erhielten indeß bis in die neueste Zeit eine gewisse Selbstständigkeit und Unabhängigkeit; der ehemals freie Bauer aber sank durch das Uebergewicht des Adels immer mehr und zahlreicher zum polnischen Leibeigenen herab.

Nach dem Thorner Frieden durch die Verbindung mit Polen und durch das Eindringen römischer Rechtsbegriffe verschlimmerten sich die Verhältnisse der Bauern. In der Landesordnung des Hochmeisters von Tieffen (seit 1489) wird verboten, preußisches Gesinde in den Städten weder zu Dienst, noch bei einem Handwerke anzunehmen. Bauern, die ihrem Herrn entlaufen, mag er darum hängen lassen. Das aus Rechtsansichten, Gewohnheiten, Gerichtsgebräuchen in ein System zusammengetragene Gesetzbuch: „der alte Kolm" spricht sich für die Freiheit der Bauern aus, es soll mit genugsamem Schein bewiesen werden, wenn Bauern eigene Leute und an den Acker gebunden würden. „Die Bauern," sagt der Annalist Grunaw, „wurden über die Maße mit Schaarwerk geplagt, ihre Zinsen unter dem Adel erhöhet." In Samland 1525 ein Bauernaufstand. „Aus dem Evangelium sei ihnen die Ueberzeugung geworden," sprachen die Bauern, „nur einen Gott und einen Fürsten zu haben, nicht aber dem Adel unterworfen zu sein." Königsbergs Abgesandte bewogen die 8000 Mann starken Bauern, die Waffen niederzulegen, der Adel versprach, sich nicht zu rächen, keine neue Lasten aufzulegen. Dessenungeachtet wurden 13 hingerichtet, viele gefangen gehalten und mit Geld bestraft.

Der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg wurde von Polen mit Bewilligung preußischer Abgesandten als erblicher Herzog mit Preußen belehnt, 10. April 1525; er und sein mitbelehnter Bruder bestätigte in dem krakauischen Privilegium vom 11. April 1525 den Einwohnern Preußens sämmtliche Rechte und Freiheiten, worauf die preußischen Stände ihm als Herzog huldigten*). — Der Orden

*) Das krakauische Privilegium ist abgedruckt in: Urkundliches zur

hatte die gesetzgebende Gewalt mit den Ständen getheilt, weshalb auch die Ordnung der magdeburgischen Lehen nicht mehr ein Privilegium, sondern eine Uebereinkunft genannt wurde. Das Steuerbewilligungsrecht wurde fortwährend zur Ordenszeit von den Ständen geübt; noch im Anfange des Jahres 1525 war dem Hochmeister eine Steuer verweigert. Als daher 1528 „aus unterthäniger Liebe, Treue und gutem Willen auf dritthalb Jahr und nicht weiter eine Zeise zugesagt und bewilligt war," bekennt Herzog Albrecht ausdrücklich: „diese von Landen und Städten zugesagte Hülfe und Steuer nicht anders deuten und verstehen zu wollen, denn daß sie allein aus eigenem ungenöthigten, freien, guten und unterthänigen Willen ihm zur Besserung geschehen *)." Und als ihm abermals 1534 auf drei Jahre die Zeis von der ehrbaren Landschaft aus gutem Willen gegeben, soll aus Ueberreichung solcher stillstehenden Zeis kein Abbruch, Eingang oder Verkleinerung der Privilegien entstehen **). Statt der vier Großgebietiger wurden von dem Herzoge vier Regimentsräthe als Oberräthe eingesetzt. In dem großen Gnadenprivilegium von 1540, mitvollzogen von der Herrschaft, Ritterschaft, Adel und anderen allmächtigen Gesandten einer ehrbaren Landschaft, wurde der Heimfall magdeburgischer Lehen an den Herzog erst nach Aussterben aller weiblichen Nachkommen festgesetzt. In dem kleinen Gnadenprivilegio vom 14. November 1542 wurde dem inländischen Adel bei Aemtern und Lehen ein Vorzug vor Ausländern zugestanden. Laut der „Regimentsnottel" vom 18. November 1542, mitvollzogen durch Prälaten, Herrschaften, Ritterschaft, Adel und andere vollmächtige Gesandte einer ehrbaren Landschaft und denen von den Städten, sollten die Regimentsräthe bei Vormundschaften die Regierung führen und dann vollkommene Gewalt haben, einen gemeinen Landtag zu beschreiben und die Unterthanen von allen Ständen zu sich erfordern. Die vier Regimentsräthe nebst drei Räthen der Stadt Königsberg sollten in Abwesenheit des Herzogs die Regierung als Statthalter führen ***). Als sich zwischen dem Markgrafen Albrecht und einer ganzen ehrbaren Landschaft etzlicher Artikel halben Irrungen zugetragen †), versprach S. f. D. in dem Recesse, einer ehrbaren Landschaft 1566 gegeben, alle

---

Geschichte Preußens (Berlin, 1841). Eine ungemein reichhaltige Urkundensammlung über Preußens ständische Verhältnisse, die der Verfasser leider erst nach Vollendung dieser Abhandlung erhielt.

*) Privilegia der Stände Preußens S. 39.

**) Zeisebrief von 1535 in: Privilegia der Stände Preußens Fol. 43 b.

***) Privilegia der Stände Preußens Fol. 55. Wohl zu merken, neben Prälaten, Herren, Ritterschaft, Adel und denen von den Städten werden ausdrücklich genannt: „andere vollmächtige Gesandte einer ehrbaren Landschaft," d. h. der Freien, Kölmer ꝛc.

†) Durch den Einfluß von Ausländern waren alle Regimentsräthe entweder abgesetzt oder gezwungen, ihre Entlassung zu nehmen. Fremde rückten in die Stellen, die ernstlich darauf dachten, die Stände zu unterdrücken. Die Stände wandten sich an Polen. Polnische Commissarien erschienen.

Einwohner bei ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten zu schützen. „Da es aber, weil alle Menschen irren können, von F. D. nicht geschehe oder hiewider ausdrücklich und öffentlich gehandelt, und von demselben auf unterthäniges Ansuchen getreuer Unterthanen nicht geändert werde, soll eine ehrbare Landschaft Macht haben, ohne einige Beschuldigung der Rebellion die Krone Polen um Schutz zu ersuchen *)." Laut des den Regimentsräthen gegebenen Recesses soll ein Jeder bei Gleich und Recht geschützt werden. Es soll nichts gesiegelt werden, es habe denn der Canzler solches zuvor gesehen und gelesen. Beide Canzler und Secretarius haben dahin zu sehen, daß nichts aus der Canzlei gehen möge, so dem Lande zu Schaden und Nachtheil gereicht. „Denn da dergleichen erfolgen sollte, so sollen der Canzler sammt dem Secretar dafür zu antworten schuldig sein **)." Also wurde die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten in Preußen schon 1566 festgestellt. — Herzog Albrecht Friedrich bestätigt 1573 allen Einwohnern von Prälaten, Herren, Ritterschaft und Adel, auch Freien, Schulzen, Krügern und anderen Landsassen hohen und niederen Standes ihre alten Freiheiten, Rechte und Ordnungen und verspricht, „keine neue, gemeine, ewig währende Rechte, Satzungen, Ordnungen oder Gewohnheiten, in den alten aber keine Neuerung oder Aenderung ohne Vorwissen, Rath und Beliebung seiner lieben getreuen Unterthanen zu machen, aufzurichten oder zu gestatten." — Kurbrandenburg hatte schon 1562 die Mitbelehnung über Preußen erhalten. Kurfürst Joachim gelangte schon 1603, Kurfürst Johann Sigismund 1609 noch bei Lebzeiten des letzten gemüthskranken Herzogs zur Regierung und nach dessen Tode (1618) zum Besitze des Herzogthums, womit er 1611 mit Zustimmung der preußischen Stände belehnt war, nachdem er 1609 „Herren, Ritter- und Adelstandespersonen, auch Freien, Schulzen und Krügern und anderen auf'm Lande" ihre Rechte bestätigt. Wir finden neben dem Herren- und Ritterstande immer ausdrücklich die Freien erwähnt. Der Adel indeß strebte nach immer größeren Vorrechten, suchte die Last der Steuern auf die Städte zu werfen und diese von der Berathung auf Landtagen auszuschließen. Diese Uneinigkeit zwischen Stadt und Land benutzte Kurfürst Georg Wilhelm, um die Rechte der Städte, die hauptsächlich die Opposition bildeten, zu beschränken ***). Zuerst wurde 1633 den kleineren Städten die Abfassung von Polizeigesetzen und Stadtwillküren ohne Zuthuung der Hauptstadt Königsberg und anderer vom Adel untersagt, dann wurde 1637 dem mächtigen Königsberg das Recht, Steuern zur Befestigung

*) Privilegia der Stände Preußens Fol. 62.

**) Privilegia der Stände Preußens Fol. 65.

***) Doch erinnerte noch 1633 E. E. Landschaft von allen Ständen, daß kurfürstliche Oekonomieverwaltung fleißig untersucht und in Acht genommen werde, demnach E. E. Landschaft des überflüssigen Contribuirens befreiet werde. Baczko V, S. 275.

und Unterhaltung ſtädtiſcher Truppen auszuſchreiben, Stadtwillküren abzufaſſen, abgeſprochen. Schon auf dem Landtage von 1640 beſchwerten ſich die Städte wegen Ausſchließung, zugleich erklärten ſie, ſich wegen der Landesordnungen und Polizeigeſetze nicht fügen zu wollen, und beſtritten die Leibeigenſchaft der Bauern. Der Kurfürſt Friedrich Wilhelm, der ſo eben die Regierung angetreten, ſuchte die ſtreitenden Parteien zu verſöhnen. — Mit beharrlicher Conſequenz verfolgte Friedrich Wilhelm den Grundſatz, die Rechte der Stände zu vernichten, eine unumſchränkte Regierung herzuſtellen. Die Landtage wurden ſeltener berufen, zu dem von 1656 nur eine kleine Anzahl der Abgeordneten, die mit uneingeſchränkter Vollmacht verſehen ſein ſollten. Die Acciſe wurde freilich für das nächſte Jahr bewilligt, aber der Kurfürſt trieb auch unbewilligte Steuern militäriſch bei. Im Vertrage von Wehlau, 19. September 1657, hatte der Kurfürſt Preußens Unabhängigkeit von Polen errungen. Dieſe anzuerkennen, weigerten ſich die Stände, proteſtirten zugleich gegen Errichtung eines Hofgerichts (Tribunals), ſie verlangten Mittheilung der Friedenspuncte, und daß Streitigkeiten zwiſchen ihnen und dem Kurfürſten vor polniſchen Gerichten entſchieden würden. Sie erklärten geradezu: wenn ſie gedächten, wie ihre Voreltern in ſicherer Ruhe und ungekränkter Freiheit gelebt, hätten ſie nur einen bloſen Schatten der alten Glückſeligkeit. Alle Bemühungen des Kurfürſten, die Annahme der Souveränetät, d. h. der Unabhängigkeit Preußens von Polen, im Lande anerkannt zu ſehen, waren vergebens. Unbewilligte Steuern wurden ſelbſt nach dem Frieden von Oliva (1660) eingetrieben, den Landräthen, die zuſammengekommen, um eine Bittſchrift abzufaſſen, wurde dieſes ſcharf verwieſen. Dieſe erklärten, dazu rechtmäßig befugt, ja verpflichtet zu ſein, und verlangten Zuſammenberufung der Stände. Die Oberräthe weigerten ſich, im Frieden neue Steuern auszuſchreiben. Königsberg hatte ſich ſchon geweigert, verfaſſungswidrig ausgeſchriebene, nicht bewilligte Abgaben zu zahlen; über 200 vom Adel verſammeln ſich im Februar 1661 auf dem altſtädtiſchen Rathhauſe, durch des Kurfürſten Drohung nicht geſchreckt. Darauf wird im Mai 1661 ein Landtag berufen, auf dem die Stände einen beſtimmten Beſchluß über die nothwendigen Ausgaben faſſen ſollten, damit Jeder künftig zu Hauſe bleiben und ſeine Wirthſchaft warten könne. Die Stände erklärten, ſie ſähen, der Kurfürſt wolle ihre Privilegien den neuen Verträgen mit Polen gemäß beſtätigen; an Verträgen könne aber weder der König, noch der Herzog etwas ohne Einwilligung der Stände ändern. Sie verlangten eidliche Beſtätigung ihrer Privilegien, von zwei zu zwei Jahren Berufung eines Landtags, Einrichtung eines preußiſchen Schatzes. Drohungen und Beſtechungen wurden nicht geſpart, um die Stände zur Anerkennung der Souveränetät und zur Huldigung zu bewegen, aber vergebens. Vom Bürgerſtande widerſprach beſonders der Königsberger Schöppenmeiſter Rhode, den der Kurfürſt eigenmächtig vom Landtage ausſchloß. Der Kurfürſt glaubte, durch den Wehlauer Vertrag eine ganz unbeſchränkte Oberherrſchaft erhalten zu haben, er wollte eine neue Verfaſſung einführen.

Die Stände behaupteten sehr verständig: der König von Polen habe nicht mehr Rechte abtreten können, als er selbst besessen. Die Landräthe weigerten sich, die neue, ohne ihre Zuziehung entworfene, vom Kurfürsten bereits vollzogene Landesordnung als Vorschrift anzunehmen. Endlich nach vielfältigen Verhandlungen, nachdem Rhode 1662 hinterlistig und gewaltsam gefangen gesetzt *), die Königsberger die Souveränetät anerkannt, bestätigte der Kurfürst aus Gnade und ganz im Allgemeinen die bestehenden Rechte und Privilegien. Die Stände verwarfen diese Assecuration. Endlich am 12. März 1663 kam eine Assecuration zu Stande, die bestimmter der Stände Rechte und Freiheiten ausdrückte. Nachdem eine ehrbare Landschaft von allen Ständen das supremum dominium auf dem Landtage einmüthiglich agnosciret und darauf gebeten, wenn sie den neuen Eid leisten würden, zu versichern, daß solche Aenderung ihren wohlhergebrachten Freiheiten nicht nachtheilig, bestätigt der Kurfürst in der bekannten, bis heute bestätigten Assecurationsurkunde von 1663: 1) die Privilegien des Landes, die Rechte der Augsburgischen Confession; er verpflichtet sich 2) ohne Rath und Bewilligung der Stände, außerhalb in casibus necessitatis, keinen Krieg anzufangen, bei der Landesdefension der Stände Einrath und Gutachten zu vernehmen; 3) keine Contribution oder Anlage auszuschreiben ohne Bewilligung der Stände, damit das Wachsthum des Landes befördert und das Vertrauen mehr und mehr stabilirt werde; 4) jedwedem Unterthanen Gleich und Recht widerfahren zu lassen vor seinem ordentlichen foro, ohne einige Vergewaltigung; 5) alle sechs Jahre einen Landtag zu halten; doch wird Jedem freigestellt, auch außerhalb der Landtage seine Beschwer anzubringen. Endlich damit die Stände dieser Assecuration sich zu ewigen Zeiten zu erfreuen haben, sollen seine Erben und Nachkommen, sobald sie die Regierung dieses Herzogthums antreten, einen allgemeinen Landtag ausschreiben und, wann ihnen von Land und Leuten der Erbeid abgelegt, zugleich die Privilegia des Landes beschwören und die Landesverfassung in der allerbesten Form zu bestätigen gehalten und verbunden sein. — Nun wurde dem Kurfürsten am 28. October 1663 gehuldigt. „So war nun äußerlich durchgesetzt," sagt Stenzel, „was der Kurfürst mit so vieler Anstrengung erstrebt hatte; doch die Gemüther waren weder beruhigt, noch gewonnen, die alte Freiheit nicht sogleich vergessen, der Argwohn

*) Rhode wurde nach Kolberg, von da nach Küstrin, dann nach Peiz gebracht und bis an seinen Tod (1678) ohne Urthel und Recht gefangen gehalten, weil er, ein großer Charakter, um Gnade zu betteln verschmähte, da er nichts gethan zu haben behauptete, als wozu er verpflichtet gewesen. Nicht von der Gnade, sondern von der Gerechtigkeitsliebe des Kurfürsten verlangte Rhode Befreiung. Der jüngere Rhode war nach Warschau geflohen, Brandenburg bat um seine Auslieferung. Der König von Polen, Kasimir V., erwiderte, „daß er ihn extradiren sollt', möchte man ihm ja nicht anmuthen," und berief sich dabei auf einige derbe Worte, die Karl Gustav von Schweden in einem ähnlichen Falle an den König von Dänemark geschrieben.

über die Ausdehnung der Souveränetätsrechte noch lange rege und noch mancher Gewaltstreich nöthig, um sie in der Ausdehnung geltend zu machen, wie sie der Kurfürst bezweckte. Der Kurfürst handelte ohne Rücksicht auf die Rechte der Stände und die von ihm ertheilte Assecuration, als unumschränkter Herr, außer wo ihn Widerstand zur Nachgiebigkeit nöthigte." „Ein Fürst," bemerkt Baczko (Geschichte Preußens V, S. 397), „der immer äußere Achtung für Religion hegte, die Psalmen und das Neue Testament nie von sich ließ, dieser mußte, um keinen Schatten auf seinen Charakter zu werfen, auch größere Achtung für Moralität und die Rechte seiner Unterthanen äußern." — Die Fortdauer der Accise wurde verlangt, gedroht, sie ohne Bewilligung zu erheben, zu erhöhen. Die Stände weigerten sich, in des Kurfürsten Anträge zu willigen, klagten, daß das Hofgericht von jedem Kläger einen Vorschuß verlange, wodurch dem Armen der Weg Rechtens unmöglich gemacht werde, behaupteten, der Kurfürst könne nicht, wie verlangt werde, Freie, Kölmer, Schulzen und Krüger, so zur Landesvertheidigung gehören, auf doppelte Weise belasten. Der in Warschau aufgehobene, gewaltsam nach Preußen entführte v. Kalkstein wurde gegen die Vorschrift des Landrechts nicht vor das Hofgericht gestellt, sondern die Untersuchung einer Commission von Nichtpreußen übertragen; Kalkstein als eidbrüchiger Hochverräther zum Tode verurtheilt. Mit Würde und als Mann wußte er zu sterben. Die Stände, wiewohl sie die Sache durchaus nicht beschönigen wollten, nannten Kalkstein's Proceß verdreht (evertiret), äußerten sich lebhaft gegen das ungesetzliche Verfahren. Nach den Landesgesetzen müsse erst corpus delicti ermittelt werden; gegen solche ungewöhnliche und unerhörte Proceduren müssen sie sich feierlichst verwahren und unterthänigst bitten, daß mit Kalkstein und männiglich nach Recht verfahren werde. Zugleich halten sie nothwendig, zu erwähnen, wo zu kölmischem Rechte Jemandem Güter verliehen, der Kanon sei gestellt, wie er wolle, so fordere die Natur dieses Rechtes, daß derselbe wider seinen Willen nicht erhöht, noch andere in der Verschreibung nicht enthaltene Pflichten aufgebürdet werden könnten. — Als der Kurfürst, angeblich durch Noth gezwungen, unbewilligte Steuern erhob, sagten die Stände (März 1671): „Wenn schlechterdings ein vorgeschützter casus necessitatis, den E. E. Landschaft nicht dafür hält und erkennt, ihr Vermögen schätzen und mit Contributionen belegen kann, so hat sie in der That nichts mehr Freies und an Hab und Gütern nichts Eigenes mehr." Sie baten, den Lauf der Rechtspflege nicht durch verschiedenartige landesherrliche Rescripte zu hemmen, Niemanden widerrechtlich aus seinem Besitze zu drängen, das kölmische Recht zu keinem Bauernrechte zu machen, statt der fremden Miliz die ordinäre Landesdefension nach guter Gewohnheit einzurichten. Kölmer, Freie, Schulze und Krüger mit keinen unbewilligten Abgaben zu belegen. Die gar nicht unbilligen Gesuche der Stände zeugen, wie gewaltsam der Kurfürst verfuhr, ohne Rücksicht auf Recht und Billigkeit selbst in das Privatrecht eingriff. Wer sich seinen Bestrebungen wider-

setzte, wie der Präsident des Hofgerichts, wurde durch ein einfaches Rescript entsetzt. Unbewilligte Abgaben wurden erhoben, jene Beschwerden über die Verletzung der Rechte einzelner Personen, über Besitzstörungen sollten nicht als Landesbeschwerden auf Landtagen vorgebracht werden. „Das erhabene Recht der Stände," sagt Baczko, „Aufrechthalter der Gesetze, Beschützer des oft durch Macht und Gewalt unterdrückten Schwachen zu sein, über unzweckmäßige Abgaben und ihre Einhebungsmethode Vorstellungen machen zu können, dieses wirklich ehrwürdige Recht, welches, ohne die Macht eines gerechten und guten Fürsten zu kränken, das Wohl des Vaterlandes unendlich befördern kann, wurde hiedurch völlig untergraben." Groß war der Unwille der Stände. Auf dem Landtage von 1674 erklärten sie: sie hätten keinen Landtag gewünscht, um keinen gebeten, weil jeder Landtag seit dem Regierungsantritte des Kurfürsten nicht Erleichterung des Landes, sondern nur Vermehrung der Beschwerden und Abgaben veranlaßt habe. Die Zusammenkünfte des Adels, über welche der Kurfürst sich beschwere, wären nicht heimlich, ohne böse Absichten und ohne böse Folgen gehalten worden. Sie wären den Landesgesetzen nicht entgegen und nicht gegen die Billigkeit, weil es dem Unterthan frei stehen müsse, dem Fürsten seine Noth zu klagen und seinen Schutz anzurufen. Ihre Noth aber sei grenzenlos. Saat und Brot fehle dem Bauer, Viehsterben raube ihm das Letzte. Militärische Bedrückungen und Executionen mehrten die Verzweiflung. Um der Execution los zu werden, würden die Gelder der Unmündigen den Soldaten hingegeben, und wenn der Kurfürst gegen die Urheber der Zusammenkünfte inquiriren wolle, so müsse er mit dieser Inquisition gegen diejenigen den Anfang machen, welche unbewilligte Abgaben, Einquartierungen und Executionen einführten. Der Kurfürst habe sich häufig verpflichtet, keine Abgaben ohne Bewilligung der Stände einzufordern; dieses sei Fundamentalgesetz des Landes, folglich unwandelbar, und der Etat des Kurfürsten, der von Zufällen abhängig sei, dürfe nicht Abänderung der Fundamentalgesetze veranlassen. Es komme den Ständen zu, darüber zu urtheilen, ob ein Nothfall Ausnahmen nothwendig mache. Jetzt herrsche kein solcher Nothfall. Die kurfürstliche Versicherung, daß ihre Privilegien, ungeachtet der unbewilligten Abgaben, unverletzt bleiben sollten, sei überflüssig. Bewilligte Abgaben hätten den Einwohnern ihr Vermögen, unbewilligte ihren freien Willen, und die uneingeschränkte Ausübung des supremi dominii ihre Rechte und Freiheiten genommen. Die kürzlich gegen Königsberg geübten Zwangsmaßregeln (das sich geweigert, unbewilligte Abgaben zu zahlen, und deshalb mit Execution belegt war) bewiesen, daß der Fürst an keine Landesverfassung gebunden sein wolle; der Ueberrest der ehemaligen Freiheit bestehe in dem traurigen Rechte, über den Verlust derselben laut klagen zu dürfen *). Die Oberräthe weigerten sich, Ausschreiben, wodurch dem Lande unbewilligte Contributionen auferlegt würden, zu unterzeichnen, weil es gegen ihr Gewissen sei. Auf dem Landtage von 1676 wurde den Ständen

*) Wörtlich aus: Baczko, Geschichte Preußens V, S. 441. 448.

vorgeschrieben, wie viel zu bewilligen; nicht die Höhe der Abgaben, sondern die Art ihrer Erhebung blieb ihnen zu bestimmen. Ueber jede andere Materie zu verhandeln, wurde den Ständen ausdrücklich in der Landtagsproposition untersagt. Somit wurde der Landtag immer mehr herabgedrückt, die Rechte der Stände immer mehr beschränkt. Als die Stände nicht sogleich zur Bewilligung bereit waren, gebot der Kurfürst, die verlangten Summen sogleich auszuschreiben, würde die Regierung zaudern und „nicht, wie treuen Ministern und Dienern zustehet, dieses also gehorsamst beobachten, sich an der Stände Widersprechen kehren, würde er sofort Jemanden schicken, der mit genugsamem Nachdruck dieses vollbringe." Bei den Geldbewilligungen auf dem Landtage von 1677 äußerten die Stände Besorgniß über die neu errichtete kurfürstliche Kammer, welche die Macht der Oberräthe, denen sonst alle kurfürstliche Einkünfte unterworfen, schmälern, deren Mitglieder vom Kurfürsten abhingen. Sie, deren Vorfahren Blut das Land dem Orden miterkämpft, seien im Besitze des Rechts, die landesherrlichen Einkünfte zu verwalten. Sofort wurden die Stände entlassen. Mit dem Kriegsglücke des Kurfürsten stiegen die rücksichtslosen Forderungen. Nach dem glücklichen Winterfeldzuge von 1679 wurden durch das Kriegscommissariat nach dem Befehle des Kurfürsten unbewilligte Abgaben ausgeschrieben, der Befehl des Kurfürsten wurde Gesetz. Um unbewilligten Abgaben zu entgehen, blieb nichts übrig, als sie zu bewilligen. „Dahin seind Stände kommen," sagen sie 1680, „daß der Miliz in die Hände gegeben, Contribution auszuschreiben, wider der Stände Recht und alle Billigkeit." Den Kölmern und Freien wurden durch die Kammer Naturallieferungen aufgelegt. Diese willkürliche Besteuerung veranlaßte 1684 eine Beschwerde der Oberstände. „Es sollen auch die Kölmer und Freien, zuwider dieses Landes Fundamentalgesetzen, von dem Adel separirt, zu keinen Convocationstagen ferner zugelassen, sondern von der Kriegskammer nach eigenem Belieben und Gutbefinden mit allerhand Contribution belegt, auch Getreide abzutragen gezwungen werden, da doch solche allewege sich zu dem Adel gehalten, auch denen von der Ritterschaft in der Landeswilligung beigefügt, wie solches aus den Landesverfassungen ꝛc. zu ersehen *)." Im Jahre 1686 verwarf der Kurfürst eine neue Zusammenberufung der Stände als unnütz, wodurch dem Lande nur Unkosten und neue Beschwerden veranlaßt würden. — Kurfürst Friedrich VII. bestätigte bei der Huldigung die Privilegien des Landes, wie die Assecuration der Städte. Die Stände verlangten wiederholt 1690, daß Freie und Kölmer nach ihren ursprünglichen Verschreibungen behandelt würden. In einem Bedenken von 1698 wiesen die Stände nach, daß sie zu keinen beständigen Abgaben zur Landesvertheidigung, sondern nur zu freiwilligen Abgaben verpflichtet seien. Sie forderten Abschaffung aller Neuerungen, Einstellung aller Machtsprüche, uneingeschränkten Genuß des samländischen Privilegiums, Verschonung der Kölmer und Freien mit willkürlichen

*) Urkunde bei Baczko, Geschichte Preußens VI, S. 275.

Abgaben und Dienſten. „Es war freilich nicht das Recht, aber doch wenigſtens die Klugheit," bemerkt Baczko, „auf des Fürſten Seite, als er ſich durch dieſes Bedenken gekränkt und beleidigt ſtellte und es, um nicht antworten zu dürfen, unter dem Vorwande, ſeine Souveränetät ſei dadurch gekränkt, zurückgab." Die Rechte des Landes wurden durch eine Aſſecuration am Krönungstage (am 18. Januar 1701) wieder beſtätigt. Doch wurden z. B. 1704 die Stände durch Drohungen zum Bewilligen geforderter Abgaben gezwungen. Friedrich Wilhelm I. beſtätigte bei der Huldigung die Privilegien, der deswegen zuſammenberufene Landtag bewilligte die Abgaben auf zwei Jahre. Als ſpäter der Landmarſchall von Preußen behauptete, „das Land werde durch die unbewilligten Abgaben ruinirt," reſcribirte der König: „die Junkers ihre Auctorität wird ruinirt, *ich ſtabilire die Souveränetät wie einen rocher von Bronce.*" Friedrich II. ſtellte den preußiſchen Ständen bei der Huldigung (1740) eine Aſſecuration, wie ſeine Vorgänger, aus, Friedrich Wilhelm II. verſicherte am Tage der Erbhuldigung (am 19. September 1786) den Ständen: „ſie bei ihren *wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten jederzeit ſchützen zu wollen* ꝛc. *)." Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV. beſtätigten die Landesprivilegien **).

Pommern. — In Pommern und im Fürſtenthume Rügen (die Inſel Rügen, „dat bevlotene land to rügen," ein Theil des weſtlichen Vorpommerns, Stralſund, Barth, Grimmen und Umgegend zwiſchen Recknitz, Trebel und Ryck umfaſſend) ſaßen Slaven unter eingeborenen Fürſten. Die Rugianer nennt Helmold das tapferſte Volk der Slaven, ein rauhes, kühnes Fiſcher- und Seeräubervolk. Dithmar ſagt von den nördlichen Slaven: „auf großen Tagen und für große Dinge berathen ſie gemeinſchaftlich;" von den Obotriten im heutigen Mecklenburg rühmt Witekind: „ſie zogen den Krieg dem Frieden vor, Alles geringer achtend, denn die ſüße Freiheit." „Sie wollten lieber ſterben," ſagt Helmold, „als den chriſtlichen Namen annehmen oder den Sachſenfürſten Tribut geben. Ein Volk, das ſich bis zur Vernichtung ſchlug, um nicht unterworfen zu werden, konnte nicht aus Sklaven beſtehen, denn welch' ein Intereſſe hätten dieſe, die keine eigene Freiheit hatten, gehabt, für Anderer Freiheit ſo

*) Die preußiſche Ritterſchaft hat damals, ein beſtändiges Corps formiren, eine immerwährende Deputation halten und über Landesſachen berathen zu dürfen. Vergl.: Bedenken über die Frage: Hat die preußiſche Ritterſchaft ein Recht, ein beſtändiges Corps zu formiren? 1787. „Freilich," ſagt der Verfaſſer, „würden jene Miethlinge, die ſo gern zwiſchen Herren und Volk Mißverſtändniſſe erregen, um im Trüben fiſchen zu können, hierbei ihre Rechnung nicht finden."

**) Das Miniſterium, von Friedrich Wilhelm II. bei der Huldigung aufgefordert, über die ſtändiſche Vertretung zu berichten, antwortete, daß ſich Kölmer und Freie dem Adel angeſchloſſen und mit ihm einen Stand bildeten; 1798 erſchienen die Deputirten der Kölmer und Freien unter denen des Adels, zum Landtage 1807 wurden Kölmer und Freie ausdrücklich zugezogen.

hartnäckig zu fechten *)." Nach den Lebensbeschreibern Otto's von Bamberg, des Bekehrers der Pommern, ſtanden den Fürſten Primates et Majores zur Seite. Mit dem Chriſtenthume kamen in das durch verheerende Kriege entvölkerte Land, beſonders durch die Klöſter, Deutſche, mit ihnen deutſche Sprache, Sitte, Gewohnheit und Rechte; alle Spuren alter Bauerngeſetze ſind deutſch. Das Vorgeben von der Unterdrückung der Wenden, zur Beſchönigung der ſpäteren Sklaverei, nennt Arndt in ſeiner Geſchichte der Leibeigenſchaft in Pommern eine dumme und unverſchämte Lüge. In vielen mecklenburgiſchen und pommerſchen Urkunden bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts kommen Nobiles, Barones, Slavi vor; ſlaviſche Dörfer, ſlaviſche Namen, ſlaviſche Zeugen im Geleite der Fürſten in Mecklenburg und Pommern. Urkunden ſprechen dafür, daß die Wenden mit den Deutſchen gleich behandelt wurden. Nach einer Urkunde von 1247 ſollen die Slaven nach deutſchem Rechte behandelt werden. Auf den Inſeln, Halbinſeln und Küſten des Fürſtenthums Rügen ſcheinen ſich die meiſten Wenden erhalten zu haben; dort hat ſich auch die Bauernfreiheit am Längſten erhalten. Fürſt Witzlav verordnete 1290, daß die Slaven dieſelbe Freiheit behalten ſollten, wie bisher. Der Chroniſt Kanzow rühmt von dem rügenſchen Adel, er habe es nicht gemacht, wie der pommerſche, ſei nicht in fremde Länder und Dienſte gezogen, weil ſein Trotz ſich keinem fremden Willen unterwerfen wolle, er lebe lieber frei unter ſeinen Bauern und Windhunden. Die Bauern ſtehen in dieſem Lande wohl und ſeind reich, denn ſie haben ihre beſcheidenen Zinſen und Dienſte, und darüber thun ſie nichts; die meiſten thun gar keine Dienſte, ſondern geben Geld. Daher kommt es, daß die Bauern ſich als frei achten und dem gemeinen Adel nicht nachgeben wollen. Alle gehen gewaffnet mit Schwert und Spieß zu Gelagen und zur Kirche, Jeder treibe die Jagd, Jeder, Bauer und Edelmann, halte treffliche Windhunde. Für die ſtaatsrechtliche Bedeutung des Bauernſtandes ſprechen Urkunden. Prälaten, Vaſallen, Bürger und Bauern des Fürſtenthums Rügen ſollen bei allen Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und bei allen Freiheiten bleiben **). Die Herzöge Otto und Barnim verſprechen 1327 Vaſallen, Städten und allen Landeseinwohnern, ſie bei ihren Rechten, Gerechtſamen, Freiheiten, die ſie beweiſen können, zu ſchützen. Bis gegen Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts, noch 1372, wurden den Bauern, neben Rittern, Knechten, Bürgern, in den landesherrlichen Privilegien ihre Rechte zugeſichert. Am Längſten ſcheint ſich der Bauernſtand in ſeiner Unabhängigkeit und in ſtaatsrechtlicher Bedeu-

*) Barthold (Geſchichte Pommerns) meint, daß das Chriſtenthum den größten Theil der ſlaviſchen Bevölkerung Pommerns ſchon als perſönlich (?) oder dinglich unfrei in mehreren Abſtufungen, neben freien kleinen Hofbeſitzern (Zehentbauern), vorfand, hält es aber für müßige Klügelei, aus der früheſten Periode eine kaſtenartig feſtgeſtellte Berechtigung, ein goldenes Adelsbuch, ſtatuiren zu wollen.

**) Urkunde Wratislav's IV. von 1325. Dähnert, pommerſche Urkunden I, S. 424.

tung auf der Inſel Rügen erhalten zu haben, da, wo ſpäter die härteſte Leibeigenſchaft bis in's neunzehnte Jahrhundert den durch das „Bauernlegen" von Haus und Hof vertriebenen Einwohner drückte. Laut Vergleich zwiſchen der Stadt Stralſund und der rügiſchen Ritterſchaft von 1534 will die Bürgerſchaft von Stralſund „des Adels und der Buren up Rügen geſeten frundlike lebe Nabern und Fründe ſin, ſie ſammtlick und ſonderlick vor Gewalt und Unrecht ſchützen *)." Ein rügiſcher Edelmann, Matthias von Normann, Schreiber am Landvogteigerichte zu Bergen, dann ſelbſt Landvogt, ſammelte zwiſchen 1520 — 1540 des Landes Satzungen und Weiſen **). Nach ihm iſt der Bauer in Rügen frei, daß er ziehen kann mit den Seinen. Die Bauern haben ihre Höfe gegen eine gewiſſe Pacht zu eigen, ſie zu brauchen, zu beſitzen, zu verkaufen frei. Doch mit Unterſchied, und es riß ein, worüber er, ein ſtreng rechtlicher Mann, in patriotiſchem Zorne ſchilt, daß die Herrſchaft die Bauern, ſo keinen Erbbrief hätten, nicht theuerer verkaufen ließ, als es ihr gefiele. Warum ſollen ſich's die armen Bauern ſauer werden laſſen? Ja, in dem Manngerichte wegen Tödtung eines Edelmanns war es erlaubt, Bauern zu Schöppen zu ſetzen; auch hier ein Beweis für die Rechtsgleichheit unter Edelmann und Bauer ***). Auch in Pommern ſaß der Bauer im Mittelalter im Gericht, auch dort war er Urtheilsfinder, kein Leibeigener, wie ſpäter bis in's neunzehnte Jahrhundert. Im Jahre 1227 erhielt das Kloſter Kolbatz das Dorf Damerow mit allen Rechten dergeſtalt, daß die Mönche judicia majora et minora halten und ſelbige mit „Landſchepen" beſetzen dürfen. Die Dorfſchulzen übten in Pommern in ihrem Dorfe eine niedere Gerichtsbarkeit aus, es mochte das Dorf in Anſehung der höheren Gerichtsbarkeit unter einem fürſtlichen oder Privatvogte ſtehen. Der Schulze hatte ſeine assessores aus den Bauern, und ſein Gericht wird in Pommern judicium ville civile genannt (Koſegarten, pommerſche Geſchichtsdenkmäler I, 291). Die Uebertragung eines Grundſtücks vor dem mit assessoribus und circumstantia verſammelten Schulzengerichte erwähnen 3 Pudaglaſche Urkunden von 1434. Nach einem hofgerichtlichen Urtheile ſollten die Schwerine ein Gehöft vor dem Schulzengerichte übergeben (unde scholden dat vorlaten vor richte unde vor bure; in einer anderen Urkunde: unde vor richte unde buren hebben vorlaten [Koſegarten S. 293]). Herzog Wratislav IX. einigt ſich 1421 mit Prälaten, Mannen und Städten, um Prälaten, Manne, Städte, Bürger und Bauern bei ihrem Rechte zu behalten. Später wurde der Bauer zur Leibeigenſchaft

*) Dähnert, pommerſche Urk. II, S. 28.

**) M. v. Normann's wendiſch-rugianiſcher Landesgebrauch, herausgegeben von Gadebuſch (Stralſund, 1774).

***) A. a. O. Tit. 19: „De manrichte als ouer dotslag, wo idt einen buren belanget, settet man einen vorstendigen buren vor einen richter vndt etlicke vam adel to bysittern. Is ein edelmann geslagen, de gardvagt als ein edelmann edder de landvagt sulvest, heft he nemand vor sick, mott im gerichte sitten vndt eddellude bysetten ok wol buren."

in Pommern herabgedrückt, das Bauernlegen beginnt, Bauern, die keine Erbbriefe hatten, wurden ihrer Höfe entsetzt; Klagen darüber sind schon im 16. und 17. Jahrhunderte ganz allgemein. Nach der Bauernordnung von 1616 (Dähnert, pommersche Urk. III, S. 835) sind die Bauern im Herzogthume keine Emphyteuten und Erbzinspachter, sondern Leibeigene, die ungemessenen Frohndienst thun, kein dominium nec directum, nec utile, auch keine Erbgerechtigkeit haben, wenn auch ihre Vorfahren die Höfe 50, 60, ja wohl 100 Jahre bewohnt haben. Doch, wenn Bauern ihrer Höfe ganz entsetzet, muß sie die Herrschaft mit ihrer Habe frei ziehen lassen, auch die Kinder der Leibeigenschaft entlassen. Auch das wurde später aufgehoben, und der Bauer ein an die Scholle gefesselter Sklave. Mikrälius, der im dreißigjährigen Kriege schrieb, sagt, die Bauern hätten nichts Eignes, nur im Lande Rügen, Barth, an der Tollense (da, wo die meisten Slaven sitzen geblieben) und die unter den Städten wohnen, hätten bescheidene Dienste und die Höfe zum Erbe. Mit dem Schlusse des dreißigjährigen Krieges war das System der Unterdrückung vollendet. Der Oberappellationsgerichtspräsident Mevius sagt 1645 in seiner Schrift vom Zustande der Bauersleute: „es sei Gewohnheit mit den Leibeigenen als mit Pferden oder Kühen Handel zu treiben." Die schwedische Regierung schlug 1698 den Ständen vergeblich vor: die Bauern im ganzen Lande auf ein Gewisses und Festes zu setzen, sie mit gewissen Freiheiten auf wüste Aecker ziehen zu lassen. In Preußisch-Pommern war Friedrich Wilhelm I. seit 1719 bemüht, die Leibeigenschaft der Domänenbauern aufzuheben. Friedrich der Große befahl 1763 „absolut und ohne das geringste Raisonniren alle Leibeigenschaft von Stund an gänzlich abzuschaffen." Indeß die vorpommersche Ritterschaft wußte vorzustellen, wie die Leibeigenschaft eine wahre Wohlthat für die geringere Classe und eine Beförderung guter Sitten sei, weshalb es denn nur bei Wiederherstellung wüst gewordener Bauerhöfe blieb; neue Bauerhöfe wurden gegründet. In Preußisch-Pommern war 1739 befohlen: „keinen Bauer ohne gegründete Raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen;" eine Zählung ergab 1746, daß die Zahl der bäuerlichen Nahrungsstellen seit dem dreißigjährigen Kriege sich um 2897 Bauer- und Kossatenhöfe vermindert hatte. In Schwedisch-Pommern war man dagegen bis in's 18. Jahrhundert eifrig beschäftigt, Bauern zu legen; es war Norm, unterthänige Leute nicht mit Geldstrafen, sondern mit Ruthenstreichen zu belegen. Landesverweisung, schrieb Balthasar (de hominibus propr. in Pomerania) im Jahre 1779, sei eine auf Leibeigene nicht anwendbare Strafe, weil sie für den Leibeigenen eine Wohlthat sei.

„Die pommerschen Landstände haben," sagt Pistor (amoenit. hist. iur.), „in allen zur Landesregierung gehörigen Dingen jederzeit starken Antheil gehabt." Das gilt aber nur von des Großvaters Olim Zeiten, setzt J. J. Moser in Bezug auf das preußische Pommern hinzu. Schon zu der Slaven Zeiten geschah in Pommern nichts ohne Einwilligung

des Volkes, die Vornehmsten und Angesehensten des Landes wurden zusammenberufen. Der Pommernfürst war in allen wichtigen Dingen an die Zustimmung besonderer Classen von Staatsgliedern gebunden, die er auf einen Landtag berufen mußte*). Als Bischof Otto von Bamberg zum zweiten Male nach Pommern kam, wurde auf einem allgemeinen Landtage zu Uesedom 1128 die Einführung des Christenthums gemeinschaftlich beschlossen. Gewöhnlich waren principes, barones terrae, auch suppani zugegen, doch wurde auch das ganze Volk berufen, so 1168. Später wurden nur die principes berufen, so 1187. Herzog Barnim I. hielt 1223 einen Landtag zu Uckermünde. Der Erbtheilungsvergleich zwischen den Linien Pommern-Stettin und Pommern-Wolgast wurde 1295 unter Zuthun und Beirath der Vasallen und aller Städte geschlossen (auxilio, nec non consilio principum, vasallorum pariter et omnium civitatum). Streitigkeiten sollten durch Vasallen und Städte beigelegt werden. Eben so waren die Fürsten von Rügen beschränkt; auch sie handelten in öffentlichen Angelegenheiten nur mit Bewilligung des Volkes (1272: seniorum nostrorum consensu, 1296: de vasallorum nostrorum consilio et voluntate), mit Bewilligung der rügischen Männe und Städte schloß Fürst Witzlav 1310 ein Bündniß mit Dänemark. Als nach dem Aussterben der Fürsten Herzog Wratislav IV. in Rügen 1325 folgte, nachdem er sich mit Prälaten, Vasallen, Städten, Flecken, Dörfern und Bauern vereinigt und vertragen, gestattete er ausdrücklich, wenn er den bestätigten Privilegien zuwider handle, könnten Stände sich einen andern Herrn wählen, „weme se willen, dar id em geraden und bequem sy." Es nahmen Vasallen und Städte des Landes Stettin 1819 im Streite mit Herzog Otto den Herzog von P.-Wolgast zum Beschützer des Landes, bis Herzog Otto Gerechtigkeit üben werde. Die wolgastischen Herzöge gaben 1348 den Mannen des Landes und der Stadt Stolpe Befugniß, bei Verletzung ihrer Rechte Bündnisse unter sich zu errichten und den Eingriffen in ihre Rechte mit vereinten Kräften sich zu widersetzen. Bei der Theilung des wolgastischen Fürstenthums 1372 bewilligten die Herzöge, wenn sie Unrecht thäten oder Gewaltthätigkeiten übten, sollten zuerst Prälaten, Vasallen und Städte sie bitten, die Privilegien nicht zu verletzen; wären alle gütlichen Mittel vergebens, sollten sie die Herzöge von P.-Stettin zum Schutze aufzurufen berechtigt sein, und sich an diese halten, bis ihnen Recht widerfahren wäre. Herzog Otto III. ertheilte 1464 den hinterpommerschen Ständen das Recht, sich, wenn der Fürst sie vergewaltige und davon nicht abstehen wolle, unter den Schutz der stettin'schen Herzöge zu begeben. Die Herzöge Otto und Barnim geloben 1327, als Vormünder ihrer Vettern, allen Landeseinwohnern, keine Burg zu bauen oder niederzureißen, ohne der Vasallen und Städte Bewilligung, Vogte mit Einwilligung der Vasallen und Städte zu setzen, alle Landesangelegenheiten mit Rath und Zustimmung eines aus

*) Barthold, Geschichte Pommerns I, 487.

vier Rittern und zwei Rathmannen aus jeder Stadt zu beſtellenden Ausſchuſſes zu verwalten. Herzog Bogislav X. verſprach 1474, ohne der Stände Rath keine Kriege anzufangen, keine Vögte zu ſetzen. Die Herzöge Barnim und Philipp beſtätigen den Landſtänden „gemeine privilegia." Sie, ihre Erben und nachkommende Herrſchaft wollen ſich in keine Kriege noch neue Verbündniſſe einlaſſen, ohne gemeinen Rath der Landſtände. In Mißhelligkeiten der Regenten ſollen Stände in Güte oder zu Rechte entſcheiden; wenn ſie, ihre Erben und Nachkommen Landſtände vergewaltigten, ſollen die Unterthanen bei denen bleiben, die ſie unvergewaltigt laſſen*). Oft wird in den mit Zuziehung der Stände errichteten fürſtlichen Erbverträgen das Recht des Widerſtandes gegen Gewalt, das Recht der Unterthanen, bei Verletzung der Verträge ſich an einen andern zu halten, anerkannt; ſo im Erbtheilungsvergleiche der wolgaſtiſchen Herzöge von 1425. Die Landſtände concurrirten bei allen, das Wohl des Vaterlandes betreffenden Angelegenheiten, bei Kriegs-, Friedens- und Bündnißberathſchlagungen, beim Entwerfen von Landesordnungen; ohne Rath der vornehmſten Landſtände ſollen ſich die Herzöge, laut des wolliniſchen Erbvergleichs von 1569, in keine Kriege, Schulden oder Verbündniſſe einlaſſen. Wie auf einem gemeinen Landtage die Einführung des Chriſtenthums beſchloſſen war, ſo wurde 1534 auf dem Landtage zu Treptow die Reformation in Pommern angenommen. Wratislav IX. einigt ſich 1421 mit den Ständen, um Prälaten, Manne, Städte, Bürger und Bauern bei ihrem Rechte zu behalten, nach dem Rathe von Mannen und Städten 16 Beiſitzer des Gerichtes zu Greifswald (8 aus den Mannen, 8 aus den Städten) zu wählen. Auf Klage der Stände, daß das Hofgericht nicht mit Landſaſſen beſetzt wäre, wurde 1578 den von der Landſchaft Verordneten im Hofgerichte den Gerichtstagen beizuwohnen geſtattet. — Die Landräthe bildeten einen Ausſchuß der Stände, die in minder wichtigen Angelegenheiten, oder wenn ſchnell ein Beſchluß gefaßt werden ſollte, zuſammenberufen wurden. Doch ergingen auf dem Landtage von 1616 „viele ungleiche judicia und Reden," weil 1613 und 1614 auf der polniſchen Grenze auf eine Defenſion gedacht und mit Rath und Vorwiſſen eines Ausſchuſſes der ehrbaren Landſchaft wegen dringender Gefahr ohne Convocation der ganzen Landſchaft 200 Soldaten angenommen worden. Auf dem Landtage von 1614 wurde feſtgeſtellt, daß die Stände aus ihrem Mittel 24 Perſonen (Prälaten und Ritterſchaft 18, Städte 6) vorſchlagen, aus denen die Herzöge 12 zu Landräthen ernennen; ihnen wurde geſtattet, zuſammenzukommen. —

---

*) Dähnert, pomm. Urk. I, 435 ff. Stände waren überall die natürlichen Schiedsrichter in Mißhelligkeiten zwiſchen Landesherren. Die Fürſten Witzlav und Sambor von Rügen erklären 1314: wenn Scheling zwiſchen ihnen entſtände, „ſo welk Unrecht hedde, die ſchöllen mahnen unſe Manne und Städte, dat he recht doh." So in vielen Urkunden, in denen in der Regel hinzugeſetzt wird: Da wir Stände darin nicht hören, ſollen und wollen wir ihnen nicht verdenken, daß ſie ſtille ſitzen, bis wir ſie hören.

Auf dem Landtage von 1548 ist unter Anderem wegen Annahme des Interims gehandelt, wie es denn J. F. G. nicht gezieme, ohne Rath und Vorwissen ihrer Unterthanen, der gemeinen Landstände etwas vorzunehmen*).

Die Stände übten das Steuerbewilligungsrecht. Durch Beschluß der Stände wurden die Geistlichen 1319 bedepflichtig. Wenn außerordentliche Steuern bewilligt waren, urkundeten die Herzöge z. B. 1529: Wir wollen und sollen ihren guten Willen für kein Recht, Gebrauch oder Gewohnheit ansehen. Reichs- und Türkensteuern machten Steuererhöhungen nothwendig, die indeß auf Landtagen schwer durchzusetzen waren. Die Herzöge erwirkten 1556 zur Ausrichtung der Reichsdienste und Bezahlung der Reichsanlagen ein kaiserliches Privilegium, auf Getränk ꝛc. ein gemein Ungeld oder Accis zu legen, wie in Sachsen und Baiern. Durch Herzöge und gemeine Landstände solle ein Ausschuß, ein gemeiner Kasten und dazu Einnehmer verordnet werden. Ohne Befehl des verordneten gemeinen Ausschusses solle nichts aus dem Kasten genommen, der Ausschuß aber soll Macht und Gewalt haben, was zu Reichsdiensten und Steuern und sonst zu des Landes gemeiner Nothdurft erforderlich, aus dem Kasten zu nehmen; er soll Macht und Gewalt haben, die Einnehmer und Schreiber zu bestellen und zu beurlauben, auch bestimmen, ohne der Herzöge und der Landschaft Widerfechten zu beachten, was und wie viel in Landesnöthen aus dem gemeinen Kasten zu nehmen. Die Stände widersprachen der Einführung der Accise; diese unterblieb. Nachdem 1580 auf einem Landtage auf 3 Jahre eine außerordentliche Steuer bewilligt war, wurde 1588 vom Kaiser Rudolf abermals eine Tranksteuerbewilligung ausgewirkt, und diese Tranksteuer auf dem Landtage vorgelegt. Die Stände erwidern: In Pommern, ja im ganzen Reiche sei es bisher also gehalten, daß den Unterthanen auf allen Landtagen freigestellt, was sie bewilligen und contribuiren wollen. Solcher gemeiner Schluß wäre jedes Mal den Ständen vorgelesen, nicht aber mandata statt des Abschiedes zugeschickt worden. Man werde ihnen nicht verdenken, daß sie auf des Vaterlandes Freiheiten halten und in diese neue Zölle nicht willigen. Sie trösten sich, daß J. F. G. keinen Unwillen auf sie schütten, auch sich von andern Leuten nicht verhetzen lassen werde. Das durch 3 Notarien publicirte kaiserliche Zollindult haben sie ersehen und mit höchster Bestürzung vernommen, daß sie den Tag erleben müssen, auf welchem das äußerste Verderben ihres Vaterlandes eingeführt werden solle. Stände achten dafür, daß J. F. G. die Accise, vermöge kaiserlichen Indults, ihnen aufzudringen nicht befugt, noch mächtig ꝛc. ꝛc. Sie erbieten sich J. F. G. auf andere Art auszuhelfen. Sollte aber über alle Zuversicht mit angedräuten Mandaten verfahren werden, müßten Stände mit einhelligem Schluß die interponirte Appellation an kais. Maj. nicht aus Widersetzlichkeit, sondern aus dringender Noth

*) Gadebusch, pommersche Samml. II, 91.

fortsetzen. Diesen „übergebenen Appellationszettel finden J. F. G. fast hochtrabend, widersetzig und verletzend von etlichen Rädleinsführern und aufsätzigen Leuten hergeflossen.“ Indeß nachdem Stände wiederum nach Treptow gefordert, ist die Versammlung abermals ohne Bewilligung der Accise und ohne Landtagsschluß auseinandergegangen. Endlich auf einem Tage zu Stettin (im Novbr.) stand der Herzog von der Tranksteuer ab, und die Stände bewilligten ihm 8 außerordentliche Steuern in den nächsten 8 Jahren, bitten zugleich, „J. F. G. wollen Dero Hofhaltung etwas enger einrichten“, sie mit Zöllen und Accisen nicht beschweren. Auf dem Landtage von 1581 wurde festgesetzt, daß der Landkasten ohne der Fürsten und gemeiner Landschaft ausdrückliche Bewilligung, Wissen und Befehl nicht angegriffen werden soll. — Herzog Philipp Julius von Wolgast bekennt 1614: nachdem getreue Landschaft 33 außerordentliche Steuern beizubringen erklärt, hinfüro keine außerordentliche Steuern der Landschaft mehr anmuthen zu wollen, aus dieser Willfährigkeit auch keine „Folge und Consequenz zu ziehen.“ Im Landtagsabschiede von 1614 wurde festgestellt: fürstliche Güter sollen nicht ohne der Landräthe Rath und Vorwissen veräußert werden, was 1627 bei Bewilligung einer freiwilligen Hülfe wiederholt wurde. Herzog Philipp von Stettin verspricht 1616, nachdem Stände mit „einer ansehnlichen Steuer ihm gutwillig beigesprungen, diese aus gutem freien Willen erfolgte Contribution zu einiger Consequenz und Nachfolge nicht anziehen zu wollen. Laut Revers von 1629 sollen zu ewigen Zeiten dem Lande wider der Stände Willkür und Belieben keine Steuern aufgebürdet werden. Die Bedrängnisse des dreißigjährigen Krieges zwangen die Stände in Einführung der Accise zu willigen; doch, wie Herzog Bogislav XIV. in einem deshalb 1631 ausgestellten Reverse den Landständen versichert, ohne Schwächung wohlhergebrachter Freiheiten. Es soll absolute und schlechterdings in der Macht und Disposition der Landschaft stehen, diese neuen modos contribuendi der Trank- und Scheffelsteuer wieder gänzlich, auch ohne vorhergehenden fürstlichen Consens, aufzuheben. — — Stralsunds Bürger, voll stolzen, edlen, durch die Freiheit erzeugten Selbstgefühls, weigerten sich muthvoll, Wallenstein's Forderungen zu erfüllen, schlugen den mehrmals heftig Anstürmenden zurück. Urkundlich berechtigt, bei Ein- und Angriffen, zu ihrem Herrn anzunehmen, wen sie wollten, schlossen 1628 Bürgermeister, Alter- und Hundertmänner und vier Gewerke mit der Krone Schweden ein zwanzigjähriges Bündniß. Durch Stralsund wurde Gustav Adolph's Erscheinen in Deutschland möglich. — — Als der Tod Bogislav's XIV., des letzten pommerschen Herzogs, bevorstand, entwarfen die Stände 1634 auf einem Landtage zu Stettin eine neue Regimentsverfassung. Ein Oberdirectorium sollte nach dem Tode des Herzogs die Regierung fortsetzen. Schweden übernahm nach des Herzogs Tode die Verwaltung und gab dem Lande 1640 eine in Schweden verfaßte Regimentsform. Dagegen protestiren die Stände. Sie klagen 1641, „daß ihnen nicht verstattet sei, sich zu betagen und über

des Landes Wohlfahrt zu besprechen. Dieses sei wider die Landesverfassung, Landstände seien wohlbefugt und allezeit im Besitze des Rechts sich zu versammeln gewesen, damit gebührend über des Vaterlandes Wohl berathschlagt werden könne. Die Landesprivilegien und übliche Observanz bringen mit sich, daß keine Contribution ohne Convention, Consens und Bewilligung der Landstände angestellet werden könne." — Pommern hatte Kurbrandenburg die Erbhuldigung geleistet. Als Schweden auf dem westphälischen Friedenscongresse durch Pommern entschädigt zu werden verlangte, erklärten die Stände, sich stützend auf den Vertrag ihres letzten Herzogs mit Schweden, in dem bestimmt war, daß man Stände nicht zwingen wolle, einen andern Eid zu leisten, als der sie bisher verpflichte, im Gefühle ihrer Menschenwürde: „sie könnten nicht unbefragt, wie Vieh, veräußert werden." Die Stände sandten Abgeordnete nach Osnabrück, um sich bei den Friedensverhandlungen Erhaltung der erworbenen Freiheiten und Rechte zu sichern.

Im westphälischen Frieden kam Hinterpommern an Brandenburg, Vorpommern an Schweden, das 1720 im Stockholmer Frieden Vorpommern bis zur Peene an Preußen abtrat. Schweden hatte im westphälischen Frieden die Aufrechthaltung der ständischen Rechte zugesagt, und diese Zusage ist, während die Wirksamkeit der Stände in Preußisch-Pommern vernichtet wurde, in Schwedisch-Pommern treu erfüllt*). Pommern wurde von Schweden nicht als eine eroberte Provinz, sondern als ein selbstständiger Staat mit eignem Rechte, eigner Verfassung behandelt. Nie erlaubte sich die schwedische Regierung eigenmächtige Eingriffe. Mit den Ständen wurde 1663 eine Regierungsform errichtet; nach bisherigem Gebrauch soll der Generalsuperintendent mit Rath der Stände vocirt werden. „Nicht nur der Landstände consilia, sondern auch ihr Consens," heißt es in einem königlichen Reskripte von 1720," soll nach dem communi jure statuum des deutschen Reichs und der vorpommerschen wohlerworbenen Fundamentalrecesse beibehalten werden." Bei Bestätigung der Landesprivilegien 1720 wurde das Gesetzgebungs- und Steuerbewilligungsrecht ausdrücklich anerkannt. „Landes constitutiones sollen ohne Zuziehung der Landstände nicht gemacht oder abgeändert, neue Zölle oder contributiones ohne Einwilligung derselben nicht auferlegt werden. Nachweis über Landeseinnahmen und

*) Schwedisch-Pommern, jetzt Neuvorpommern, zwischen Oder, Peene, Recknitz und Ostsee, mit der Insel Rügen, mit seinen Inseln, Halbinseln, Buchten, Baien, Landzungen und Meerengen, ein wunderbar zerrissenes Land, hat mehr Hafen von Natur als die lange Küste von Memel bis Peenemünde durch Natur und Jahrhundert lange Arbeit (Jahn, Neue Runenblätter). Es ist eine Seemännerheimath. Hier auf Rügen, Hiddensee, Darß und Zingst haben Zeit und Oertlichkeit ein Seeheldengeschlecht gebildet, das auf englischen und schwedischen Kriegsschiffen Lorbeeren erkämpft. Deutsche Schiffer vom Darß, Zingst und Rügen haben die Schlacht bei Svenskasund mit entschieden, andere bei Trafalgar gefochten. Hier der Stamm zu einer Seewehr.

deren Verwendung soll den Landständen jährlich mitgetheilt werden. Es wurde nicht blos versprochen, sondern das Versprochene auch gehalten. Noch 1795 wurde auf Beschwerde der pommerschen und rügenschen Landstände denselben ungestörte Beibehaltung ihrer in der Verfassung gegründeten Gerechtsame, wie es im westphälischen Frieden bestimmt, zugesichert. Alle Landesangelegenheiten sollen ordentlich auf Landtagen mit Landständen und derselben Deputirten verfassungsmäßig überlegt und abgehandelt werden; nach der Reichs- und Landesverfassung bleibt den Landständen die Freiheit und das Recht, sich selbst Beschatzung, den modum contribuendi zu wählen, darüber Verfügungen zu treffen*)." Schweden hatte im westphälischen Frieden das privilegium de non appellando erhalten, sich dagegen verpflichtet, ein Appellationsgericht einzusetzen, das 1653 zu Wismar eröffnet wurde. Ein Surrogat des Reichskammergerichts, mit der Befugniß, in letzter Instanz inappellabel zu entscheiden, damit es Niemanden scheue, Niemanden fürchte, so durchaus unabhängig, daß bis auf den Präsidenten und Vicepräsidenten nicht der König, sondern die Stände das Nominations- und Präsentationsrecht übten, der sicherste Schirm, die stärkste Brustwehr der ganzen Verfassung, ein wahrer Damm gegen Despotismus, der oft genug unter der Staatsperücke steckt (v. Reichenbach, patriot. Beitr. 2, S. 166). Alle Landesangelegenheiten bis auf den Landeskatechismus (1771) und bis auf das Landesgesangbuch (1724 und 1796) wurden mit den Landständen verhandelt. Darum konnte der Kammerrath von Reichenbach in seinen patriotischen Beiträgen 1784 sagen: „kein deutsches Land ist vielleicht freier als unser Pommern." Aber derselbe Patriot sagt auch: „die Landstände werden durch Afterpolitik und corpus juris geleitet, jeder Stand steift sich auf Privilegien, er klagt, wie alle Verbesserungsvorschläge Hindernisse und Widersprüche treffen, bald gegen die Privilegien der Ritterschaft, bald gegen die Statuten der Städte streiten." Ueberall die tiefste Versumpfung in's Privatinteresse, die größte Gleichgültigkeit gegen deutsche Nationalehre und Volkswohl. Die Menge der Privilegien machte (nach Rühs, pommersche Denkw. I, 1, S. 8) jede consequente Regierung unmöglich; sie tödteten den Gemeingeist, erschwerten und unterdrückten die Verwaltung, Keiner strebte nach dem Besitze gemeinschaftlicher Rechte, Jeder wollte nur seine Vorrechte gesichert wissen. Diese Befangenheit, diese schnöde Selbstsucht ist mehr oder minder in allen Ständeversammlungen, wo nicht das Volk, sondern Stände vertreten werden, vorherrschend. v. Reichenbach, dem Fundamentalconstitution (das Gesetzgebungs- und Selbstbesteuerungsrecht) das Theuerste und Kostbarste, was Pommern besitzt, klagt gleichwohl, der Staat liegt in einer Art von Darrsucht. Schwedisch-Pommern, 75 Quadratmeilen groß, ein zum Handel trefflich gelegenes, ungemein fruchtbares Land, hatte 1784 in seinen 14 See- und Landstädten und

*) Dähnert, pommersche Urk. VI, 34.

1000 Gütern, Dörfern und Höfen, aber ohne einen in viele Hände verhältnißmäßig vertheilten Grundbesitz, nicht viel über 100,000 Einwohner ohne Industrie, Gewerbsamkeit, Sicherheit des Mein und Dein, Wechselrecht, ohne Hypothekenbücher, Manufacturen. Vergebens nannte v. Reichenbach die Leibeigenschaft ein barbarisches, die Würde der Menschen beleidigendes Institut, da Freiheit und Gleichheit aller Menschen ursprüngliches Vorrecht, vergebens verlangte er Vertilgung der Leibeigenschaft, keineswegs durch den Bannstrahl landesherrlicher Macht, sondern als Werk des freien Willens. Der Adel hielt fest an seinen Rechten und Privilegien, und noch 1802 lebten in Schwedisch-Pommern neben 66,600 Freien 46,200 Leibeigene. Erst auf Veranlassung von E. M. Arndt's Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen wurde 1806 durch Machtspruch des Königs Gustav IV. Adolph von Schweden die Leibeigenschaft und das ganze Patrimonialgerichtsunwesen aufgehoben. Auf Schwedisch-Pommern fiel ein Theil des schwedischen Glanzes und Ruhmes, der Pommer fühlte sich bei des deutschen Reiches Jämmerlichkeit nicht als Deutscher, sondern als Schwede, und während die eine Hälfte in Knechtschaft schmachtete, lebte die andere frei unter eigenen Gesetzen. Schon König Adolph Friedrich verlieh allen seinen Unterthanen, mithin auch den Pommern, die Preßfreiheit. Durch die Revolution von 1773 aufgehoben, stellte sie Gustav III. 1774 wieder her, „damit nicht die schwedische Nation eines Vortheils beraubt werde, der einem freien Volke so wichtig und schätzbar, und da er es für die höchste Pflicht eines Regenten ansehe, alles dasjenige zu befördern, was zur Aufklärung des Unterthanen gereichen kann*)." Auch Pommern erfreute sich der Preßfreiheit. Die Worte Gustav's III. (im schwedischen Senat 1774 gesprochen): „Fühlet euch, thut, was eurer Freiheit, euern angebornen Rechten entspricht, und scheut euch nicht vor Despoten!" wurden auch in Pommern gehört; v. Reichenbach begann seine patriotischen Beiträge, in denen er freimüthig des Landes Gebrechen schilderte, in denen er sagte: „Wir leben jetzt (1784) in einer Zeit, wo die Herrscher fast durchgängig trachten — ich rede nur von Fürsten, die sich selbst achten und dadurch der Gewalt, des Ranges würdig werden, wozu Geschick und Geburt sie erhoben — sich ihren Unterthanen zu eröffnen. Müde, von Sklaven sich blos angestarrt und blindlings gehorcht zu sehen, mögen sie länger nicht den Sultan machen. Es ekelt sie des Machiavellismus, gleich schimpflich dem, der ihn übt, als dem, der ihn duldet. Sie wollen mit Beistimmung herrschen, wollen nicht Maschinen, sondern Denker leiten." So schrieb v. Reichenbach 1784 in Schwedisch-Pommern. — Als 1792 der Huldigungseid nach einem Formular, worin auch die schwedischen Reichsgrundgesetze, und solche, die auf Pommern gar keine Beziehung haben können, angeführt waren, verweigerten die Stände den Eid der Treue, bis ihre Zweifel und Be-

*) Edict Gustav's III. von 1774, die Schreib- und Preßfreiheit betreffend, in Dähnert, pommersche Landesurkunden VIII, S. 22—28.

sorgnisse durch des Königs Erklärungen und Versicherungen völlig gehoben *).

Als Schwedisch-Pommern im Kieler Frieden**) an Dänemark kam, verpflichtete sich der König (§. 8 des Tractats) zur Aufrechthaltung der Gesetze, Rechte, Freiheiten und Privilegien. Dieselben Verpflichtungen übernahm Preußen, als es auf dem Wiener Congresse Schwedisch-Pommern gegen Lauenburg eintauschte.

---

*) Schlözer, Staatsanzeigen H. 69, S. 50.

**) Gustav IV. Adolph wollte Pommern nach Auflösung des deutschen Reiches Schweden einverleiben. Nach seiner Entthronung wurden 1810 mit einer nach Stockholm berufenen Landesdeputation neue Verordnungen über die Rechtsverfassung berathen, die Lehne alodificirt und unter dem 15. Decbr. 1810 durch „ein Fundamentalgesetz auf gerechte und billige Grundsätze gebaut, eine Landesrepräsentation und constitutive Verfassung eingerichtet." Die Landesrepräsentation besteht aus 27 Landtagsmännern, die durch 84 Wahlmänner ernannt werden. An die Bestellung der Wahlmänner durch freie Wahl nehmen Theil: alle und jede Landeigenthümer, deren Grundbesitz 8 Arealhufen beträgt, durch 27 Wahlmänner, alle Pächter von Landeigenthum von gleicher Größe durch 12 Wahlmänner, die Einwohner der Städte (mit Ausschluß der Nichtchristen) durch 24 Wahlmänner, die Geistlichen durch 12, die Civilbeamten und die Universität Greifswald (mit Ausschluß der im Dienst der Administrationsbehörden stehenden Beamten) durch 9 Wahlmänner. — Die Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer wählen 9 Landeigenthümer als Landtagsmänner, die der Stadtbewohner 8 Landtagsmänner, die Geistlichen 4, die Civilbeamten 3, die Pächter 3 Landtagsmänner. — Alle 2 Jahre soll ein ordentlicher Landtag berufen werden, wenn es nöthig auch außerordentliche. Wenn nach Verlauf von 2 Jahren kein neuer Landtag ausgeschrieben, haben die Landtagsbevollmächtigten wegen Berufung desselben anzutragen (§. 24). Auch auf Berufung eines außerordentlichen Landtages können genannte Bevollmächtigte, wenn es ihnen nothwendig scheint, antragen, worauf die Regierung die Gründe zu prüfen und nach Befinden einen Landtag auszuschreiben. — Zur Ueberlegung, Einwilligung und Beschließung des Landtages gehören verfassungsmäßig (§. 40): a) das Landescredit- und Schuldenwesen; b) die Verwaltung des Landkastens (durch 6 aus den Landtagsmännern gewählte Bevollmächtigte); c) neue Bewilligungen, Auflagen, Steuern oder Lasten, von welcher Art sie sein mögen; eben so Veränderungen, welche mit bisherigen Bewilligungen, Auflagen, Einrichtungen und Anstalten vorgenommen werden sollen; d) Alles, was auf Vertheilung und Aufbringungsart Beziehung hat; e) alle Fragen über neu einzuführende Civil-, Criminal- und Kirchengesetze, allgemeine Gerichts- und Proceßordnungen, nebst Veränderungen und authentischen Erklärungen jetzt geltender Gesetze und Ordnungen. Im Fall dergleichen dringend erforderlich, ist die Regierung berechtigt, zwischen den Landtagen dergleichen einstweilig zu erlassen, da denn beim ersten darauf folgenden Landtage dieser Gegenstand zur Ueberlegung gestellt wird. — Die Feudalstände waren durch diese „Landesrepräsentation und (wie es im Eingange des Gesetzes heißt) durch diese den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen festgestellte Grundverfassung" aufgehoben. Wenn die Kriegsunruhen, die Besetzung des Landes durch die Franzosen verhinderten, daß diese Verfassung in's Leben trat, so hatte dessenungeachtet Schwedisch-Pommern beim Uebergange an Preußen eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende, durch Friedensverträge garantirte Verfassung, eine alle Classen der Gesellschaft umfassende Landesrepräsentation, die das Steuerbewilligungs- und Gesetzgebungsrecht auszuüben berechtigt war.

Der brandenburgisch-preußische Staat seit 1640. — Aus dem Jammer, der Noth und dem unsäglichen Elende des dreißigjährigen Krieges hob sich durch das Genie eines Mannes der brandenburgisch-preußische Staat empor. Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, gründete auf dem Schutte, auf Trümmern und Ruinen, die morschen Säulen des alten Gebäudes niederreißend, einen neuen Staat. Zwanzig Jahre alt, trat er 1640 die Regierung an. Brandenburg, Preußen, Cleve und Berg waren unter seinem Scepter vereinigt, aber durch Gesetze und Verfassung, wie durch Sitte der Bewohner und Lage getrennte Staaten. Mit dem Aussterben der Herzöge von Pommern 1637 erhob Brandenburg, vermöge alter Erbverträge, Ansprüche auf Pommern, das von Schweden in Besitz genommen war. Eifrigst strebte Friedrich Wilhelm nach dem Besitze von Pommern, das er, als die Thür zum Reiche, nicht in fremden Händen wissen wollte, durch dessen Besitz Brandenburg mit Preußen verbunden, die See eröffnet, die Oder frei wurde. Er erhielt indeß im westphälischen Frieden nur Hinterpommern mit dem Bisthume Kammin, und zur Entschädigung für Vorpommern das Erzstift Magdeburg, die Bisthümer Halberstadt und Minden. Diese verschiedenartigen Länder, sich bisher fremd, zu einem Staate zu verschmelzen, in ein Ganzes zu vereinen, war Zweck seines Strebens; in der Zeit lag ein Streben nach unumschränkter fürstlicher Gewalt. Die schwache kraftlose Haltung dieser Neutralität Brandenburgs während des dreißigjährigen Krieges hatte es allen Parteien blos gestellt. „Was neutral zu sein ist, habe er schon erfahren, nur habe er verschworen, sein Lebelang nicht mehr neutral zu sein," sagte er. Friedrich Wilhelm, dessen Hauptsorge beim Antritte seiner Regierung auf Errichtung und Erhaltung eines stets schlagfertigen Heeres gerichtet war, wußte hiermit nicht nur seinen rücksichtslosen Befehlen im Innern Nachdruck zu geben, sondern er wurde deswegen als Bundesgenoß gesucht, als Feind gefürchtet. Die jülichsche Erbschaft war zuerst von Brandenburg und Pfalz-Neuburg gemeinschaftlich verwaltet, dann waren verschiedene Theilungsverträge geschlossen, in denen er Brandenburg, Cleve und Mark erhielt und Ravensberg halb; Friedrich Wilhelm erwarb 1647 in einem dritten Vertrage ganz Ravensberg. Die Bedrückungen der Protestanten in Jülich und Berg und die Pflicht, die Landstände bei ihren Freiheiten und Rechten zu erhalten, waren der Vorwand, unter dem brandenburgische Truppen 1651 plötzlich und unerwartet in das Bergische einrückten. Die Stände wurden aufgefordert, an Pfalz-Neuburg keine Steuern mehr zu bewilligen, da er die Verträge, in denen er von Pfalz-Neuburg übervortheilt sei, nicht mehr anerkenne. Das Reich erschrak, der eben beendete Krieg drohte von Neuem auszubrechen. Der Kurfürst sah sich genöthigt, von seinem Plane auf die ganze jülichsche Erbschaft abzustehen, da Holland von seinem Bündnisse zurücktrat. Mit Schweden gegen Polen verbündet, zeigte die dreitägige Schlacht bei Warschau 1656 der Brandenburger Kriegstüchtigkeit; um sich eines solchen Fein-

des zu entledigen, überließ Polen im Wehlauer Vertrage Preußens Souveränetät an Brandenburg. Frankreich veranlaßte die Schweden, in die Mark einzufallen. Der Sieg von Fehrbellin 1675 verkündete dem erstaunten Europa das Daſein einer neuen Macht. — Zur Erhaltung der Heeresmacht wurden rückſichtslos Steuern ausgeſchrieben und beigetrieben. In der Mark bewilligten die Stände 1641 eine außerordentliche Steuer und die Einführung der Acciſe; bei einer neuen Steuerbewilligung 1643 wußten die Stände ein Moratorium zu erlangen, das, wiewohl es dem Kurfürſten bedenklich erſchien, den Lauf der Juſtiz zu hemmen, auf Drängen der Stände bis 1654 verlängert wurde. In dem Landtagsreceſſe von 1653 des Landes Privilegien und alle von ſeinen Vorfahren gegebenen Reverſe beſtätigend, verſprach der Kurfürſt (§. 14), in allen wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne der Stände Vorwiſſen und Rath nichts zu unternehmen, auch ſich auf keine Verbündniſſe ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landſtände einzulaſſen. Außerdem waren mit den Ständen Anordnungen über Kirche und Univerſität, über die Rechtspflege, über die Verhältniſſe der Ritterſchaft und der Bauern, über Stadtrecht und Zölle getroffen.

Seitdem wurde kein allgemeiner Landtag in Brandenburg mehr berufen. Nur 1654 wagten es die Stände, ohne kurfürſtliche Bewilligung ſich zu verſammeln und auf Vollziehung des Receſſes von 1653 zu dringen; das wurde ihnen ſcharf verwieſen. Die Verfaſſung, die ſtändiſchen Rechte wurden vernichtet, ohne kräftigen Widerſpruch der Stände. Im Jahre 1663 waren Roßdienſtgelder vorgeblich wegen Türkengefahr gefordert und gezahlt. Die ritterſchaftlichen Deputirten beſchwerten ſich, daß die Werbung nicht mit ihnen berathen ſei, „am Meiſten aber ſeien ſie beſtürzt, daß ohne Wiſſen der Stände (d. h. des Adels) die Officierſtellen ſchon beſetzt.“ Die Officierſtellen waren die Hauptſache. Der Adel ſtrebte nur nach Vorrechten, die ihm, in ſo fern ſie nicht die Macht des Kurfürſten beeinträchtigten, geſichert wurden. Der Bauer wurde immer tiefer gedrückt. Im Landesreceſſe von 1653 war die Thurmſtrafe für klagende Bauern beibehalten worden, Dienſtbarkeit und Leibeigenſchaft und Auskaufen der Bauern wurden durch neue Geſinde- und Bauerordnungen nicht erleichtert, ſondern drückender. Bauernſöhne ſollten kein Handwerk erlernen. Dreijähriger Zwangsdienſt ward feſtgeſetzt. Wer in der Neumark vier Jahre unter einer Herrſchaft, wurde unterthänig, ſeit 1670 ſelbſt die Kinder, welche vor Unterthänigkeit der Eltern geboren*). Das Volk war tief geſunken, aus

*) Nur in der Altmark geſtalteten ſich die Verhältniſſe nicht ſo traurig für das Landvolk. Nach einer Landgerichtsordnung von 1603 ſollte, wer vor Gericht tritt, weder Wehre, Spieß oder Barten in Händen haben, ſondern mit bloſem Haupte ſich darſtellen. Aus der altmärkiſchen Geſindeordnung von 1620 erhellt, daß ſich Einige verlauten laſſen, eher das Gericht zu räumen, als zuzuſehen und zu verſtatten, daß ihre Kinder dem

den Städten der kräftige Bürgergeist verschwunden, der Bauer, des Adels Unterthan, mehr und mehr aller Rechte beraubt, Vergatterungen und Verbindungen der Bauern und Schäfer wurden verboten. Keine Verfassung hat in sich selbst Bürgschaft für ihre Dauer, die, nur die Vorrechte weniger anerkennend, nicht im Herzen des ganzen Volkes lebt. — In den Huldigungsverträgen der Fürstenthümer Minden und Halberstadt wurden die Landesstatuten bestätigt, „in so fern sie nicht wider Regalien streiten." In Magdeburg übten, den Verträgen gemäß, Domcapitel und Stiftsstände das Steuerbewilligungsrecht; bei der Besitznahme versprach der Kurfürst, „jedesmal, wenn vom Lande eine Contribution abzutragen, solches in Zeiten wissen zu machen, und dieselbe mit gutem Willen der Stände auszuschreiben. Laut des ersten hinterpommerschen Landtagscongresses wollte sich der Kurfürst über die „Form der Privilegien" mit den Ständen vergleichen; Convente der Stände, durch den Landmarschall berufen, wurden bedingungsweise vergönnt, fürstliche Güter sollten nicht ohne Bewilligung der Stände veräußert werden. Nur in Preußen ging der Weg zur Unumschränktheit durch Rhode's Kerker und über Kalkstein's Schaffot. In Cleve und Mark fanden indeß des Kurfürsten Eingriffe in die Landesrechte heftigen Widerspruch, lange noch regte sich hier ein Geist der Selbstständigkeit. — Die Stände der bis dahin getrennten Lande Jülich, Berg

---

Junker dienten. So ungewohnt und so unerträglich war dem Altmärker der Zwangsdienst. Im Jahre 1629 wurden, wie wir oben S. 6 Anmerk. *** gesehen, die Bauern im Landgerichte angeredet: „Ihr Herrn Schöppen." Während der Regierung des großen Kurfürsten wurden mehrere Bauern- und Gesindeordnungen für die Kurmark, mit Einschluß der Altmark, erlassen. Diese scheinen indeß dort wenig Anklang gefunden zu haben, denn 1683 wurde abermals eine Bauernordnung, aber nur für die Mittel- und Uckermark, Priegnitz, Beeskow und Storkow gemacht, „sollten aber die übrigen Stände der Kurmark (das sind nun die der Altmark), wegen allerhand Ursachen, diese Ordnung nicht observiren können, so sollen sie doch aus den übrigen Kreisen Niemanden aufnehmen. Man fürchtete Auswanderungen dahin, wo noch etwas Freiheit war, wo „allerhand Ursachen" keine Knechtschaft, keine Leibeigenschaft heimisch werden ließen. Auch Adel und Geistlichkeit der Altmark scheinen noch im Gehorsam geübt gewesen zu sein. Aus der Metzordnung von 1654 erhellt, daß Adel und Landleute in der Altmark sich der Abgaben der doppelten Metze widersetzen, auch Prediger diesem widersprechen. Dort, in der Altmark, hatten die Bauern gegen Ausgang des 30jährigen Krieges zu den Waffen gegriffen. „Zuerst," sagt der gleichzeitige Rittner, „haben die im freien Drömmling ihre Wehren ergriffen, sich zusammengethan, Hauptleute unter sich aufgeworfen, und den Feind verjagt, ihnen sind die an der Biese und am Tanger gefolgt." — Als die Schweden 1674 in die Mark einfielen, griffen die Bauern der Altmark zu den Waffen (nur von den Altmärkern melden gleichzeitige Berichte), sie traten in Haufen zusammen, mit Fahnen unter Führung der Schulzen und Landreiter zogen sie an die Elbe, warfen Schanzen auf, um dem Feinde den Uebergang zu wehren." — Eine bekannte Geschichte, die eine wichtige Lehre für alle Zeiten enthält. Ein Volk, das noch Rechte besitzt, durch Sklaverei nicht entwürdigt, ist bereit, für das Vaterland, für die Heimath, für Haus und Hof Gut und Blut einzusetzen, wenn sich der entmenschte Leibeigene nicht regt.

und Ravensberg, und Cleve, Mark und Ravenstein hatten schon 1496 eine ewige Verbündniß geschlossen und waren 1511 unter einem Herzoge vereint. Die Stände*) bewilligten auch hier Hülf und Steuer, wozu sie nicht schuldig, wie Herzog Wilhelm von Jülich 1478 urkundet, und wenn sie Beden und Geldgiften weigern, sollen sie deswegen keinen Unwillen noch Ungnade haben, wird ihnen 1511 zugesichert. Herzog Johann von Cleve und Mark hatte 1510 Ritterschaft, Städte und Unterthanen, Niemanden ausgenommen, angerufen um Hülfe und Steuern, so er aus sich selbst auszuschreiben keine Macht hatte, wie er im Landtagsrecesse urkundet. Ueberall im Staatsrechte des Mittelalters die Ansicht, daß der Landesherr kein Recht habe, über des Unterthan Eigenthum zu verfügen. Da Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft nicht gern in solche große Beschwerung getreten, haben sie zuletzt doch 1501 ein großes Geschenk gegeben, weswegen sich der Herzog Johann höchlich gegen sie bedankt, da seine Unterthanen ihm solche Steuer, aus Gunst bewilligt, zu thun nicht schuldig**). Keine Fehde ohne Wissen und Rath der Stände anzufangen, versprachen die Herzöge von 1511 und 1598; mit Rath und Gutdünken der Stände wurden 1538 einige Flecken befestigt. Die zwölfjährige Bewilligung der Accise und Auflagen 1554 soll der Freiheit nicht Abbruch thun. Bei der Besitznahme dieser Länder 1609, mit Consens der Stände, hatten Pfalz-Neuburg und Brandenburg die Privilegien und die alten Unionen bestätigt. Die Stände von Jülich und Berg verbanden sich 1628 zur Erhaltung der Privilegien, des Rechts und der Gerechtigkeit, alle für einen Mann zu stehen, gegen Jedermann wer der auch sei, Niemanden ausgenommen, und versprechen, von jetzt an auf Landtagen zu keiner Verhandlung und Bewilligung zu schreiten, bevor alle etwaige Landesbeschwerden abgeschafft. Diese rechtmäßige und

---

*) Ursprünglich sämmtliche Landeseinwohner. Der Verkauf einer Leibrente geschah 1383 mit Wissen und Willen, mit einhelliger Zustimmung und mit Rath der Schultheißen, Bürgermeister, Schöppen und der ganzen Landgemeinden und Städte des Herzogthums Berg, und der Schultheißen, Schöppen, Kirchspiels- und Dorfeingesessenen und aller Gemeinden, Dörfer und Kirchspiele des Herzogthums (Urk. in Benzenberg, Provinzialverfassung S. 11). Bestimmungen über die Erbfolge wurden 1320 getroffen mit Rath der Männer, Dienstmänner, Burgmänner, Ritter und Knappen; die Männer, die schöppenbar frei, zu keinem Dienst verpflichtet, gehen noch allen andern vorauf. Streitigkeiten zwischen den Herzögen von Cleve verglichen 1437 „Hofleute (Hofbesitzer) und Ritter". Die ewige Verbündniß von 1496 haben Ritterschaft, Städte und Unterthanen gemeiniglich vollzogen und haben ihre Siegel „vor de andre Ritterschaft, Städte und Unterthanen hieran gehangen." So entwickelten sich die Stände, als ein Ausschuß der Landschaften, der es nach und nach vergessen, daß er nur vermöge Auftrages, nicht vermöge eines Rechts handle. Die Ritterschaft kam allmälig auf die Idee, daß sie geborner Stellvertreter aller Landsassen sei, die Ahnenproben wurden (um 1600) eingeführt, die Ritterschaft beschloß (um 1660), sie wolle steuerfrei sein. (Benzenberg, Provinzialverf. S. 427.)

**) Die Urkunde in Lünig, Landsässige Ritterschaft I, 1002.

rechtliche Verbündniß, wie die Urkunde sie nennt, solle nicht als gefährliche Conspiration gedeutet werden. Die Stände von Cleve und Berg klagen 1629 über unzählige unbewilligte Kriegssteuern, so ihnen aufgedrungen, wie mit Militärexecution verfolgt werde, wer Zahlung verweigere oder wem zu zahlen unmöglich, wie sie wie Heiden und Türken behandelt würden. Also gleichsam gezwungen und wie in gemeinen beschriebenen Rechten und nach natürlicher Billigkeit allen Bedrängten erlaubt, verbinden sie sich zur Erledigung solcher Beschwerden, alle für einen Mann zu stehen, gegen Jedermann, wer der auch sein möchte*). Diese Verbindung erneuern sie 1637 und verbinden sich, wie Jülich und Berg, dahin, künftig dem Landesherrn auf Landtagen keine Steuern zu bewilligen, bis ihre Beschwerden abgethan. Im Jahre 1645 erneuerten die Stände sämmtlicher Länder die alte Vereinigung von 1496, verpflichteten sich gegenseitig zur Behauptung der Rechte. Wenn sie vom Landesherrn gedrückt würden, wollen sie sämmtlich sich dagegen setzen. Damit dies nicht als eine gefährliche und ungebührliche Conspiration gedeutet werde, erklären sie ausdrücklich, daß Alles einzig und allein auf Erhaltung der Landesfreiheit und Rechte gegen diejenigen, die sie unterdrücken wollten, sich beziehe**). Im Landtagsabschiede von 1649 wurden Cleve und Mark alle Rechte vom Kurfürsten bestätigt, der sich außerdem mit den Ständen dahin verglich: (den Reversalen von 1509 gemäß) keine Renten ꝛc. ohne Bewilligung der Stände zu veräußern; zum Statthalter nur eine den Ständen nicht mißfallende Person zu ernennen, Regierung und Hofgericht mit Eingeborenen zu besetzen, bei der Besatzung in Hamm, so viel möglich, Eingeborene, wenn sie capabel, zu Officieren zu bestellen. Räthe und Beamte sollen auf das, was jetzt mit den Ständen verglichen, in Pflicht genommen werden. (Schon 1649 Verpflichtung der Beamten auf die Verfassung!!!) Die Steuern, die zur Landesnothdurft und Defension freiwillig bewilligt, sollen durch einen den Ständen verpflichteten Empfänger eingenommen werden, der dem Kurfürsten und den Ständen jährlich Rechnung ablegt. Da Stände allerhand Beschwerde geführt über wider ihren Willen und Consens erhobene Steuern, so sollen bei kurfürstlichem Worte die geworbenen Völker aus dem Lande geführt, unbewilligte Servicen nicht mehr vorgenommen werden. Wenn der Kurfürst nach Cleve kommt, will er nicht mehr als 300 Mann Leibgarde mitbringen, denen nur logement, ohne Consens der Landstände kein Geld verabreicht werden soll. Die zur Abtragung der Kammerschulden auf 8 Jahre bewilligten Summen sollen zu keinem anderen Zwecke, denn wozu sie bewilligt, verwendet werden. Darauf sind die zur Verwaltung dieser Mittel aus den kurfürstlichen Räthen und Ständemitgliedern Verordneten zu vereiden.

*) Die Worte im Texte wörtlich aus den Urkunden in Lünig a. a. O.

**) Sie schlossen 1647 eine abermalige Erbvereinigung, die der Kaiser bestätigte.

Dieser Grundvertrag des Kurfürsten mit den Ständen schließt: Wenn Stände wider diesen Receß gravirt, darin keine Remedirung erhalten, dann mit Contribuirung und Zulage der jetzo gewilligten Gelder so lange bis solche Turbationes erledigt, zurückhielten, möchte es nicht in Ungnade vermerkt, darin auch kraft dieses in kurfürstl. Gnaden gewilligt werden. Sollte der Kurfürst oder seine Nachfolger diesen Receß contraveniren und auf Klage nicht remediren, so bleibt den Ständen frei, sich ihrer Privilegien, Reversalen, Verträge, Pacten und Contracten zu bedienen*). In dem Landtagsrecesse von 1660, in dem die Freiheiten und Rechte des Landes bestätigt und aus dem Recesse von 1649 nichts ausgelassen, „als was sich auf jetzige Zeiten nicht mehr reimet", hat sich der Schluß dahin geändert: Wenn Stände, diesem Recesse entgegen, künftig gravirt würden, von der Regierung nicht Remedirung geschehe, sollen sie solches dem Kurfürsten hinterbringen, damit Alles nach dem Hauptrecesse geordnet werde. Von dem Zurückhalten der Steuern ist nicht mehr die Rede**).

---

*) Diese merkwürdige Urkunde in Lünig, v. d. landsässigen Ritterschaft I, 1019—1151.

**) In Jülich und Berg versprach der Pfalzgraf 1641 bei seiner fürstlichen Ehre, die Stände bei ihren Freiheiten und Rechten zu lassen, nichts gegen die Verträge vorzunehmen. Wenn gleichwohl direct oder indirect dagegen gehandelt würde, soll das null und nichtig sein, Stände und Unterthanen sollen dem, was wider Freiheit, Recht und Verträge befohlen würde, keineswegs zu gehorsamen oder zu pariren verpflichtet und verbunden sein. Im Jahre 1649 verglich er sich mit den Ständen dahin: die Behörden mit Eingeborenen und mehr adelichen als gelehrten Räthen zu besetzen, keinen Krieg noch Werbung anzufangen, keine Steuer auszuschreiben, ohne Bewilligung der Stände. Wenn Stände nicht Alles oder gar nichts bewilligen, will F. D. das Niemanden mit Ungnade entgelten lassen. Im Jahre 1668 wurde eine achtjährige Steuer unter der Bedingung bewilligt, daß gleichwohl zur Erledigung der Landesbeschwerden alljährlich ein Landtag gehalten, in diesen 8 Jahren keine neuen Steuern verlangt, keine Werbung ohne der Stände Willen angefangen würden. Schon 1669 wurden mehr und unbewilligte Steuern gefordert und ausgeschrieben, die Landschaftscasse wurde mit Arrest belegt. Dem Landsyndicus, der 1670 gegen dieses Umwerfen der Landtagsabschiede protestirte, da ohne deren Festhaltung Land, Leute, Fürst und Unterthanen nicht beisammenstehen könnten, wurde der Landtag verboten. Darauf haben sich Stände in der Stadt Cölln, wie von Alters und seit Menschengedenken wohlhergebracht, ihnen auch kraft kaiserlicher Decrete zuerkannt (wie die im barbarischen Canzleistyl damaliger Zeit abgefaßte ausführliche Deduction der bedrängten jülich-bergischen Landstände [Cölln, 1673] beweiset), zusammengethan und daselbst ihre Nothdurft berathschlagt. Zur Verfolgung ihres Rechtes wenden sich Stände an den Kaiser. Kaiserliche Rescripte und Mandate fordern den Pfalzgrafen auf, Stände bei Privilegien, Recht und Herkommen zu lassen, versprechen den Ständen kaiserlichen Schutz und gebührende Assistenz, verbieten eigenmächtiges Steuerausschreiben. Wegen eines dem Landtage 1672 vorgelegten neuen Fundamentalgesetzes verläßt die Ritterschaft den Landtag, weil es aus landesherrlicher Macht gegeben und nicht mit den Ständen vorher berathen. Da nun diesen Receß anzunehmen, zu unterschreiben, bei Verkündigung fürstlicher Ungnade stark in sie gedrungen, sie vor der ganzen Welt als eid- und pflichtvergessene Conspiranten ausgegeben, legt

Durch Friedrich Wilhelm wurden die Landesfreiheiten, die Rechte der Stände begraben, ihr Untergang schien nothwendig, wenn dereinst eine neue Freiheit Aller erblühen sollte. Nur Ostpreußens Stände zeigten noch Gemeinsinn, wenn sie wiederholt für die Rechte der Freien, Kölmer, Schulzen und Krüger sich erhoben, nachwiesen, wie ungerecht es sei, diese doppelt zu besteuern, wo die Vornehmsten sich für das Recht des Armen und für den gedrückten Bauer erhoben. Wo der Adel behauptete, Freie und Kölmer hätten sich allewege zum Adel gehalten und dürften nicht von ihm separirt werden (S. 32). Ihr Untergang erregt Theilnahme, weil sie, nicht ganz in engherziger Ichsucht befangen, noch andere Rechte neben sich, neben ihren Rechten anerkannt wissen wollten. Ueberall streben die Stände in den übrigen Provinzen, belebt von dem „Geiste der Versumpfung in's Privatinteresse," nur nach den Vorrechten, wollen herrschen über die große Masse des Volks, das sie zu Hörigkeit, Erbunterthänigkeit und Knechtschaft hinabzustoßen bemüht sind. In Brandenburg (Receß von 1653), in Pommern (Receß von 1654) sollen Bürgerliche nicht mehr gar liederlich Güter an sich bringen*); die Ritterbürtigen der Grafschaft Mark beschlossen 1649, die auf Rittersitzen haftenden Rechte nur denen, die 8 Ahnen nachweisen könnten, genießen zu lassen. Nach dem cleve-märkischen Recesse von 1649 sollen Nichtritterbürtige die Rittergüter an sich bringen, die Jagdgerechtigkeit sich nicht anmaßen. Mit Geburtsvorrechten sich aufblähend, in Thorheiten befangen, trieben die Stände, d. h. der Adel (denn die Städte waren tief gesunken, ohne Einfluß), die ungereimtesten Nichtsnutzigkeiten, waren eine am innersten Mark des Landes zehrende Schmarotzerpflanze. Sie sanken als ein verdorrter, entwurzelter Baum, indem sie nicht im Volke wurzelten, sondern über das

---

Ritterschaft in der genannten Deduction der ganzen ehrbaren Welt vor, wie sie pur und allein ihr Recht zu behaupten gemeint sei, denn, heißt es, „was ein Landesfürst seinen Ständen und Unterthanen auf dem Wege des Vertrags verliehen und eingeräumt, und wozu er sich mit Hand und Siegel verbunden, ist er zu halten schuldig." Die jülich-bergischen Landstände seien nicht absolute vom Willen des Landesfürsten abhängig, sondern jederzeit nach des Landes Freiheiten regiert, wie Receß ꝛc. beweisen. Ganz besonders findet sich Ritterschaft durch Beschränkung der Convente beschwert. Seit Jahrhunderten seien Landstände berechtigt gewesen, sich ganz frei zur Berathschlagung zu versammeln, und wenn solche freie Convente verboten werden sollten, würden ihnen in der That, wider göttliches und menschliches Recht, alle Mittel zum Schutze abgeschnitten. Zwar haben sich F. D. Vater unterstanden, solche Convente zu verbieten, der Kaiser aber habe 1635 geboten, Zusammenkünfte nicht zu hindern, dies der Reichshofrath 1640 bestätigt. Durch den Receß von 1675, nach dem Landstände zugestanden, „vor sich selbsten an einem Ort und Stelle, welche ihnen gefallet, zusammenkommen, sich unterreden und ungehindert beisammenbleiben zu mögen," wurde der Streit beigelegt. (Die Urkunden in Benzenberg, Provinzialverfassung Th. 2.)

*) Der Landtagsabschied von 1627 (Dähnert IV, S. 654) spricht noch von „Landespersonen, sie seien Adel oder Unadel, und der Insel Rügen Einwohner von Adel und andern Eingesessenen."

Volk herrschen wollten. Es war dahin gekommen, daß diejenigen, welche die Steuern bezahlten, sie nicht bewilligten, und diejenigen, so sie bewilligten, sie nicht bezahlten. War die Umformung dieser Stände eine dringende Nothwendigkeit*), so kann deswegen doch nicht gebilligt werden, wenn ein Fürst mit rücksichtsloser Willkür keinen Vertrag heilig achtet, überall, „wie treuen Ministern und Dienern zusteht", unbedingten Gehorsam als schuldige Pflicht fordert, jeden Widerspruch, so weit es die Macht gestattete, mit größter Strenge ahndete. Mit der großen Charakteren eigenen Consequenz verfolgte Friedrich Wilhelm seine Pläne, er drückte und preßte, aber nicht aus despotischer Laune, um zu schlemmen, sondern um ein Heer zu halten. Denn nachdem es kein wahrhaftes Volk mehr gab, sondern nur kriechende Hofschranzen und Stadtbürger, Hörige, Leibeigene, beruhte die Macht des Staates auf Bajonetten geworbener Söldlinge. Frankreich gab unter Mazarin und Richelieu das Beispiel, die fürstliche Gewalt bis zu gänzlicher Unbeschränktheit auszudehnen, es war mächtig, weil die Gewalt concentrirt war. Die erschlafften Völker machten Gewaltherrschaft nicht nur möglich, sondern auch nothwendig, wenn der Staat nicht untergehen sollte. Friedrich Wilhelm folgte dem Strome der Zeit, er eilte ihr voraus, als er die Feudalstände errichtete. Der aber wird stets die Macht in den Händen haben, der sich dem Zeitgeiste anschließt, den Forderungen der Zeit genügt, ihnen vorauseilt und so seine Zeit schaffen hilft. Deutschland war durch die Reformation in ein corpus catholicum und evangelicum gespalten, durch den westphälischen Frieden zerrissen; die Priester verwirrten die Köpfe der Menschen mit ihrem Gezänke. Friedrich Wilhelm, dem reformirten Glauben eifrig zugethan, trat überall als Schützer des Protestantismus, gedrückter Religionsfreiheit auf; er stellte das Princip religiöser Freiheit an die Spitze seines Staates. Nicht nur nahm er die aus Frankreich vertriebenen Reformirten, Waldenser und Wallonen, in seinem Staate auf, sondern auch die Socinianer, aus Polen, die Juden, aus Oesterreich vertrieben, unter heftigem Widerstande der Stände in Preußen und Brandenburg. Diese Juden errichteten die ersten Tabaksfabriken in der Mark Brandenburg. Jede Thätigkeit fördernd, Fabriken und Manufacturen gründend, den Handel begünstigend, entging dem Kurfürsten die Wichtigkeit und Bedeutung des Seehandels nicht. Deswegen strebte er während seiner ganzen Regierung so eifrig nach dem Besitze Stettins. Voll großartiger Ideen und kühner Entwürfe, wohl erkennend, daß, wer am Seehandel Theil nehmen wolle, an den Welthändeln und dem Welthandel, die Macht haben müsse, seinen Worten Nachdruck, seinem Handel Schutz zu geben,

*) „So unerläßlich es für den Begriff eines monarchischen Staates ist, daß Landstände in demselben seien, so wäre gar keine zu haben doch besser, als die Fortdauer jener Privilegien, jener Bedrückung, Täuschung und Verdumpfung des Volkes zu dulden, ohnehin besser, als Landstände zu haben, welche die Vertreter der Privilegien der Aristokratie sind." (Hegel's Werke 16, S. 337.)

schuf er eine brandenburgische Seemacht. Kein deutscher Fürst, weder vor ihm noch nach ihm, hat so Großes gewollt, so Großes für Gründung einer deutschen Seemacht gethan. Ihm wäre vielleicht durch Gründung der brandenburgischen Seemacht, unter günstigeren Umständen, als sie die Begebenheiten seiner Zeit ihm gestatteten, gelungen, den Grundstein zu einem deutschen Weltreiche zu legen. Aber keiner seiner Nachfolger verfolgte die Sache weiter, indem sich diese nur bis zur Idee einer europäischen Monarchie erhoben. Ueberzeugt, wie wichtig Colonieen einem Lande werden können, suchte er gleich nach dem westphälischen Frieden vergebens Besitzungen auf der Küste von Koromandel zu erwerben. Nach der Schlacht von Fehrbellin (1675) ließ er auf gemietheten holländischen Schiffen in der Ostsee gegen die Schweden kreuzen, bei der Belagerung von Stettin erschienen schon 3 durch Kauf erworbene Fregatten, deren Zahl bei der Belagerung Stralsunds schon auf 10 gestiegen war. Ein Commerz- und Admiralitätscollegium wurde errichtet, zum Schiffbau und zur Rhederei ermuntert, der Hafen des zum Schiffbau wohlgelegenen Pillau gereinigt; die Elbe durch brandenburgische Schiffe gesperrt, Hamburg dadurch gezwungen, rückständige Subsidien zu zahlen, in Westindien auf französische Schiffe gekreuzt. Nach dem Frieden von St. Germain wurde 1680 wegen rückständiger Subsidien mit 10 Schiffen ein Seekrieg gegen Spanien eröffnet, das durch die Caper dieser neuen, bisher unbekannten Seemacht nicht wenig beunruhigt wurde. Durch Vertrag mit einigen Negerhäuptlingen wurden 1681 Besitzungen auf der Küste von Guinea erworben, eine afrikanische Handelsgesellschaft gegründet*). Vom Kaiser mit der Beilegung der Streitigkeiten zwischen Fürst und Volk in Ostfriesland beauftragt, benutzte er diese Gelegenheit, 1682 mit den Ständen dieses Landes unter für seinen Handel sehr günstigen Bedingungen einen Vertrag zu schließen**). Er, stets bemüht, die ständischen Rechte in seinen Ländern niederzutreten, versprach hier, die Stände gegen die Eingriffe des Fürsten zu schützen. Hierdurch wurde seinem Hause zugleich die Anwartschaft auf Ostfriesland erworben.

Friedrich Wilhelm's Nachfolger setzte sich als Friedrich I., König in Preußen, die Königskrone auf. Der große Kurfürst hatte seinen Staat zu Macht und Ansehen in Europa erhoben, jetzt war es offen ausgesprochen, daß diese Macht nicht mehr blos die eines deutschen Reichsfürsten sei. Preußen erhob sich als europäische Macht auf Kosten des seinem Sturze zueilenden deutschen Reiches. Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) schuf die vollkommenste Despotie. „Ich stabilire die Souveränetät wie einen rocher von bronce," schrieb er 1723 dem preußischen Landmarschall. Der Staat wurde unter ihm eine große Caserne, in der man nur das Commandowort und Klirren der Waffen hörte. Zwar

*) Stuhr, See- und Colonialmacht des großen Kurfürsten. Berlin, 1839.
**) Die Seemacht und die afrikanische Handelscompagnie wurden nach Emden verlegt.

bestätigte er bei der Huldigung die Verfassung Ostpreußens, aber den Ständen der Kurmark erwiderte er: da er nicht geneigt sei, jemals etwas zu versprechen, was er nicht zu erfüllen gedenke, könne er sich nicht zur Confirmation des Recesses, besonders des von 1653, bereit erklären, bis er gründlich untersucht, ob sie noch applicabel. So sprach er offen aus, daß er nicht an Verträge gebunden sein wolle. „Wir bleiben König und Herr und können thun, was wir wollen," war sein offen ausgesprochener Grundsatz, „auch hofft er als König von Preußen, keinen Vormund oder Coadjutor nöthig zu haben." Er betrachtete den Staat als seine Domäne, sich als unumschränkten Herrn und Gebieter über Leben und Tod, Gut und Blut seiner Unterthanen. Er hielt sich berechtigt, ja verpflichtet, denn die schlechte Justiz schreit gen Himmel, in Criminal- und Polizeisachen richterliche Urtheile zu schärfen, eigenmächtig auf den Tod zu erkennen *), Verschwender in's Zuchthaus zu schicken. Oft wurden die Gerichtssprüche nicht abgewartet, sondern ein kurzes königliches „soll hangen!" genügte. Wie auf unmittelbaren königlichen Befehl gehängt und geköpft wurde, mußten Häuser gebaut und Ehen geschlossen werden. Es gab nur Einen Willen, den des Königs. Nachdem er in funfzehn Jahren keinen Domänenproceß gewonnen, nicht einen, will er, daß keine mehr geführt werden sollen **). Er, der größte Menschenmäkler seiner Zeit, trieb Menschentausch, Menschenkauf und Menschenraub mit dem Auslande, gewaltsame Werbungen im Inlande. „Soll nicht räsonniren, ist mein Unterthan," war sein Grundsatz. Gehorsam war und wurde die erste Bürgertugend. Freie Aeußerungen in Staatssachen wurden nicht geduldet; es fiel aber auch damals in Deutschland Niemandem ein, gegen die hohe Obrigkeit eine eigene Meinung zu haben. Deutschland war tief gesunken, und Friedrich Wilhelm überragte seine Zeit, seine Zeitgenossen, die großen und kleinen Despoten Deutschlands, die eben so willkürlich köpften, hängten, wie er. Ueberall an den Höfen die leichtfertigste Liederlichkeit, die nichtswürdigste Mätressenwirthschaft, Friedrich Wilhelm

---

*) Der Kriegsrath von Schlubuth hatte königliche Gelder zu seinem Nutzen verwandt, dieses in seinen Büchern vermerkt und sich zur Wiederbezahlung verpflichtet, die er auch leisten konnte. (So der wahrheitsliebende von Baczko, Geschichte Preußens VI, S. 426, der von gräßlichen Bedrückungen der Unterthanen, von denen andere Hofstaatsgeschichtsschreiber schwatzen, kein Wort sagt.) Das gerichtliche Urtheil lautete auf Festungsstrafe, der König drohte mit dem Galgen; „es sei nicht Manier, einen preußischen Edelmann zu hängen," entgegnete von Schlubuth. Am anderen Morgen wurde er aufgeknüpft. — Faßmann, Zeitgenosse des Königs, berichtet im Staatslakaientone seiner Zeit: „Bei einem Complotte zur Desertion hat der König Gnade vor Recht ergehen lassen. Von allen Conspiranten ist nicht mehr als einer gehangen, und ein anderer, dem man Nase und Ohren abgeschnitten." Das war Gnade vor Recht!!!

**) Der König hielt sich als König verpflichtet, die willkürlichsten Strafen zu verhängen, läßt aber in den Domänenprocessen, die er nicht von Ministerialentscheidungen und Cabinetsordern abhängig macht, dem Rechte seinen Lauf.

ein Muſter ehelicher Treue, was in einer liederlichen Zeit als Tugend an einem Regenten hervorgehoben werden darf. Adel, Mätreſſen und zu hohen Aemtern beförderte ausländiſche Abenteurer vergeudeten den Schweiß der armen Unterthanen, franzöſiſche Sitten und Unſitten, franzöſiſche Moden und franzöſiſche Sprache machten Deutſchland zu einer Provinz Frankreichs. Dieſem Unweſen ſetzte Friedrich Wilhelm einen Damm entgegen. Sparſam, bürgerlich einfach, ja geizig, verachtete er alle Ausländereien, ſprach nur deutſch, verſicherte, Ausländer als Beamte nicht zu bedürfen, da er Deutſche genug habe; „vivat Germania deutſcher Nation!" war ſein Spruch, dabei arbeitſam, thätig, Alles ſelbſt leitend, hielt ſein Stock ſeine Unterthanen zu gleichem Fleiße und gleicher Thätigkeit an. So hat ſeine eiſerne Zuchtruthe höchſt wohlthätig auf ein verſunkenes Volk, auf eine entartete Zeit gewirkt. Seine Sparſamkeit machte es möglich, ſeinem Nachfolger einen gefüllten Schatz, ein wohlgerüſtetes Heer, durch den größten Exercirmeiſter ſeiner Zeit, den alten Deſſauer, geſchult, das beſtexercirteſte Europas, zu hinterlaſſen. Der Soldat allein galt etwas, der Bürger nichts, der Soldat nur beſaß Ehre, der König war der erſte Officier. Friedrich Wilhelm huldigte hier einer großen Idee, ohne es zu ahnen, ohne ſich klar deſſen bewußt zu ſein; nur wer wehrhaft, iſt ehrenhaft. Durch das Cantonreglement von 1733 wurde Jedermann dienſtpflichtig, mit Ausnahme des Adels und derer, die ein beſtimmtes Vermögen beſaßen *), und das ganze Land, in Bezirke (Cantons) getheilt, dieſen einzelnen Regimentern zur Recrutirung überwieſen. Die Mennoniten, weil ſie den Militärdienſt verweigerten, jagte Friedrich Wilhelm aus dem Lande und befahl, gute Chriſten, die den Soldatenſtand nicht verabſcheuten, in die verlaſſenen Höfe einzuſetzen. Er alodificirte die Lehen, errichtete ein Juſtizminiſterium, beſtehend aus 4 oder 5 Juſtizminiſtern, deren erſter chef de justice nachmals Großcanzler hieß, das Generaldirectorium **), die Oberrechenkammer, die Kriegs- und Domänenkammern (Einrichtungen, die bis in die neuere Zeit beibehalten wurden), eine Hypotheken- und Pupillenordnung, erließ ein Prügelmandat, hob die Leibeigenſchaft der Amtsunterthanen auf ꝛc., nahm die der Religion wegen vertriebenen Salzburger in das durch die Peſt entvölkerte Lithauen auf. Derſelbe König, der Gelehrte mit der größten Geringſchätzung behandelte, Gelehrſamkeit, Kunſt und Wiſſenſchaften verachtete, errichtete die erſten Profeſſuren der Staatswirthſchaft in Deutſchland, gründete die erſten Cadettenhäuſer in Preußen (ſo überflüſſig ſie für unſere Zeit, ſo zweckmäßig waren ſie für jene), befahl Schulbeſuch der Dorfjugend, im Sommer wie im Winter, unterſtützte Dorfſchulen ſehr freigebig ***). Durchaus nicht

*) Wegen angeblichen Mangels an Theologen wurden Predigerſöhne 1737 befreit, ſpäter erhielten auch einzelne Städte, z. B. Berlin, Cantonfreiheit.

**) Den Mitgliedern ward befohlen, in den Provinzen „ſecrete Correſpondenz und Eſpions" zu haben, um genau unterrichtet zu ſein!!!

***) In Oſtpreußen wurden neben 320 vorhandenen Kirchſchulen 885 Dorfſchulen angelegt, in Lithauen 275 Dorfſchulen neu geſtiftet.

Digitized by Google

begierig nach Kriegsruhm, noch kriegslustig, griff er im nordischen Kriege zu den Waffen, um Pommern zu erwerben; Vorpommern bis zur Peene erhielt Preußen im Frieden, die afrikanischen Besitzungen aber, weil sie nichts einbrachten, wurden verkauft. Durch Friedrich Wilhelm I. war Friedrich II. die Möglichkeit gegeben, Schlesien gleich nach seiner Thronbesteigung zu erwerben und es gegen ganz Europa zu behaupten *). Auch Friedrich regierte den Staat durch Cabinetsordres. Geld und Soldaten, Kanonen und Bajonette waren die in letzter Instanz entscheidende Macht. Friedrich, der größte Mann seines Jahrhunderts, huldigte der Aufklärung, war schon als Kronprinz an die Spitze der Opposition gegen Obscurantismus getreten, er war der einen Partei der Antichrist, der anderen der Messias. Aber als Regent handelte er, ohne das Volk zu fragen, ohne ihm mehr zu erlauben, als seinem Zwecke förderlich. Als Selbstherrscher dirigirte er die von seinem Vorfahren eingerichtete Staatsmaschine, ohne wesentliche Abänderungen zu treffen, wiewohl er schrieb: „les bons rois meurent; les bonnes lois (constitutions) subsistent.“ Sein Allesregieren beweiset, „daß es ein Irrthum ist, wenn ein Herrscher, wäre er auch der größte, sich einbildet, er könne das Leben eines Volks, die Richtung seiner Industrie, die Art und Weise seiner Gewerbe bestimmen, wie er die Einrichtungen und Bewegungen seines Heeres zu ordnen gewohnt ist **).“

Unglaubliches hat der Alles versorgende König für den inneren Flor seiner Länder gethan, das ist von „guten Patrioten“ in dicken Büchern genügend beschrieben. Unglaubliche Summen wurden für Hebung der Industrie, des Ackerbaues ꝛc. verwandt, wenig damit genützt. Die Provinz Pommern erhielt seit Beendigung des siebenjährigen Krieges in 20 Jahren 5½ Millionen Thaler, davon der Adel mindestens 4½ Millionen. „Diese Meliorationsgelder, welche der pommersche Adel der Freigebigkeit Friedrich's verdankte, haben in der That nicht nur gar nichts genützt, sondern sie sind oft sogar von den nachtheiligsten Folgen gewesen ***).“ Die Verschuldung des pommerschen Adels nahm zu, die Bevölkerung des Landes nahm ab. Friedrich der Philosoph als Selbstherrscher auf dem Throne schickte ohne Urthelsspruch auf die Festung (Trenck), ließ, ohne den Angeklagten vor ein unverdächtiges Tribunal zu stellen, einen geheimen Rath wegen verdächtiger Correspondenz 1746 hinrichten, verfolgte publicistische Abhandlungen, worin „der gebührende Respect frevelhaft aus den Augen gesetzt“ sein sollte, und duldete, so sehr die Censurfreiheit damaliger Zeiten gerühmt wird, keine Discussionen über innere

---

*) Nach Aussterben der Fürsten von Ostfriesland fiel dieses Land 1744 an Preußen.

**) Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

***) Möglinsche Jahrbücher der Landwirthschaft, herausgegeben von der königl. preuß. Akademie des Landbaues II, 38, wo die sachkundige Feder des königl. preuß. Landesökonomieraths Hering den Beweis dieser Behauptung geführt hat. Wie in Pommern, so überall.

Angelegenheiten *). Aber er gab Gedankenfreiheit, Glaubensfreiheit, ohne das Geschrei der Zionswächter zu achten **). „Hier muß ein Jeder nach seiner Façon selig werden," waren ächt königliche Worte. Preußen wurde Sitz der (auf Religion und Philosophie beschränkten) Denk- und Schreibfreiheit. Durch den Waffenruhm und Siegerglanz, den er, „der wunderbare Meister des Krieges," in einem siebenjährigen Kampfe mit dem verbündeten Europa sich und seinem Volke errang ***), brachte er, wie Goethe das in seinem Leben auseinandergesetzt, zuerst wieder Haltung in das Leben der Deutschen, hob das Selbstgefühl seines Volks, aller Deutschen. Jeder seiner Siege war ein neuer Triumph, den das ganze deutsche Volk feierte. An der Themse, wie am Tajo war man für Friedrich begeistert, Preußens Ruhm strahlte über die Welt. Deutschlands Nationalgefühl erhob sich wieder, denn der größte Mann Europas, der Welt war ein Deutscher. In seiner äußeren Politik neigte sich Friedrich, nachdem sich auch England von ihm abgewandt, zu Rußland hin. Er veranlaßte die Einmischung Rußlands in deutsche Angelegenheiten, um Oesterreichs Einfluß zu schwächen. Der Teschner Friede (1779) wurde unter Rußlands Mitwirken geschlossen. Schon er sah sich genöthigt, dem Übermuthe zu erklären: „qu'il seroit toujours l'ami des Russes, mais qu'il ne seroit jamais leur esclave." So vortheilhaft die Erwerbung Westpreußens für Arrondirung Preußens auch sein mochte, so unpolitisch war die Theilung Polens, wodurch ein Damm gegen den nordischen Koloß zerbrochen, jede folgende völkerrechtswidrige Ungerechtigkeit sanctionirt wurde. In dem unbillig erhobenen Streite mit Danzig vermißten selbst die, „welche Friedrich achteten, jene Größe, die nie ein Mächtiger, am Wenigsten ein König, wie er, gegen den Schwachen verleugnen sollte." Nachdem Friedrich zur

---

*) Mylius sagt in der Vorrede zum 6. Theile des corp. const. March.: „Wegen derer Landesrecesse muß ich noch anzeigen, daß ein und anderer hier fehlen, welche die Censurcommission auszulassen für gut gefunden." Es ist freilich schon Freiheit genug, daß dieses gesagt werden darf.

**) Die Regierung in Halberstadt wollte die Dominicaner zwingen, Absolution zu ertheilen. In einer Cabinetsordre entschied der König: „Indem die Dominicaner gedachtem Berkmeier die Absolution und das Abendmahl versagen, so geschieht ja dadurch kein Eingriff in unsere Rechte, welche uns in Ansehung der Dispensation in Ehesachen zustehen; sondern sie thun nichts, als daß sie den Supplicanten von einem Genusse ausschließen, dessen er sich durch seine in der römischen Kirche verbotene Heirath selbst verlustig gemacht, und den er nicht verlangen kann, so lange er ein Mitglied dieser Kirche, wenn ihm anders die Grundsätze seiner Kirche und die Nothwendigkeit der päpstlichen Dispensation nicht unbekannt gewesen sind." — Die katholischen Jesuiten schützte er, aber den „evangelischen Jesuiten" wollte er „nicht die mindeste Auctorität einräumen."

***) „Die Vergrößerung der Armee von Jahr zu Jahr macht uns Alle zu Sklaven und Bettlern. Allein das Ende wollte ich wohl voraussagen: zuletzt wird eine große Revolution dem Staate eine andere Bildung geben," schreibt am 15. April 1780 der gründlichste brandenb. Geschichtsforscher zur Zeit Friedrich's des Großen, der berühmte Diplomatiker Gercken, der Freund des Ministers Herzberg.

Erhaltung deutscher Verfassung den Fürstenbund geschlossen, stieg er, „müde, über Sklaven zu herrschen," wie er 1785 äußert, in die Gruft. Die längst vorhandene Trennung Deutschlands war durch Friedrich zum offenen Bruch gekommen, indem er der Macht des katholischen, stabilen Oesterreichs die des protestantischen regsamen Preußens siegreich entgegensetzte. Indem Friedrich den morschen Reichsverband ganz zerriß, das nördliche Deutschland an sich, an sein Interesse fesselte, besaß er doch nicht Muth oder Genie genug, ein neues Deutschland zu gründen. Seine Regierung war allzu viel Cabinetsregierung. Widerspruch duldete er nicht. „Naseweise will er schlechterdings nicht zu Landräthen haben." Doch nannte er den Regenten den ersten Staatsbeamten, der seinem Volke Rede und Antwort schuldig sei. Indem er Alles regierte, kaufte und verkaufte, fabricirte, die bürgerliche Thätigkeit dadurch beschränkte, wurde die Regierung reich, die Gesellschaft blieb arm. Den Bauernstand nannte Friedrich oft die Grundfeste des Staats; er schützte ihn gegen der Gewaltigen Uebergriffe, aber nichts geschah während der langen Regierung zur Erhebung desselben, zur Erleichterung der ihm aufgedrungenen Lasten. Außer Frohnen und Hofdiensten drückten den armen Bauer, der immer mehr der allgemeine Packesel geworden, noch die Verpflegung der Reiterei, der kärglich bezahlte Vorspanndienst; Alles im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte erfundene, dem Bauernstande zugeschobene Lasten. „Bei uns bleibt Jeder, wie er ist," schrieb Friedrich 1782 an d'Alembert. Weltberühmt waren Friedrich's II. Justizreformen. Von dem 1746 angekündigten, „auf Vernunft und Landesverfassung" gegründeten Landrechte erschien nur ein Theil als corpus juris Fridericiani, erhielt auch nur in wenigen Materien Rechtskraft. Wiewohl dieses Project von sich rühmte, das ganze Rechtssystem aus einem obersten Vernunftprincipe abzuleiten, und von demselben viele der aus dem römischen Rechte hervorgebrachten Institute als unvernünftig dargestellt wurden, so waren doch darin fast nur diese unvernünftigen Lehren anzutreffen, und der kauderwelsche Vortrag dürfte dem gemeinen Manne eben so unverständlich gewesen sein, als das Latein der römischen Rechtsbücher. Glücklicher waren Friedrich's Bemühungen, die Langwierigkeit, Unzweckmäßigkeit und Kostspieligkeit des gemeinen deutschen Proceßverfahrens zu beschränken. — Unter allen Einrichtungen Friedrich's des Großen war aber keine verhaßter, als die Tabaksadministration und die Kaffeeregie, die den Luxus der Reichen und Vornehmen, die Privilegirten ohne Ausnahme besteuerte *). Das

*) Bemerkenswerth sind die Worte Mirabeau's, mit welchen er seine Darstellung der preußischen Monarchie unter Friedrich dem Großen schließt, besonders für unsere Zeit, in der es Mode geworden ist, den Franzosen nur Kenntnißlosigkeit über deutsche Verhältnisse unterzuschieben: „Citoyens de l'Allemagne, de quelque rang que vous soyez, daignez écouter un étranger qui vous révère, parce que vous formez une nation grande, sage, éclairée, moins corrompue que la plupart des autres peuples, aussi éloignée par votre caractère, qu' heureusement incapable par votre constitution, de subjuguer l'Europe ou même de la désoler. Regardez l'étendard de la maison de

Geschrei der Privilegirten drang unter seinem Nachfolger, Friedrich Wilhelm II. (1786—1797), zum Throne. Eine der ersten Schritte der neuen Regierung war Aufhebung der verhaßten und in ihrer Einrichtung allerdings unzweckmäßigen Acciseordnung *). Um den Ausfall zu decken, verließ man, unweise genug, den großen Grundsatz Friedrich's, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht zu besteuern, man belegte Mehl und Schweinefleisch, beides als nothwendige Speise der ärmeren Classen unter Friedrich steuerfrei, mit Steuer, eine Steuer, die bis auf den heutigen Tag beibehalten ist. Gegen die neue Einrichtung erhob sich ein sachkundiger Vertheidiger des Alten. Der unbekannte Verfasser ward in öffentlichen Blättern ein strafbarer Aufwiegler gescholten, auf seine Entdeckung ein Preis gesetzt **). „Alle Rechtliche mißbilligten laut, daß man bescheidene Prüfung nicht dulden wolle." — Den Frommen schien der wahre Glaube durch den Unglauben in Gefahr. Ein Glaubensbefehl erging in's Land, die Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs des christlichen Glaubens in die Schule wurde geboten, eine Verordnung, laut eifernd gegen

---

Brandebourg comme le panache de votre liberté; unissez vous à sa puissance, soutenez la, favorisez ses accroissemens équitables; réjouissez vous de ses succès, empêchez autant qu'il est en vous, qu'elle ne tombe dans des erreurs: elles lui sont mortelles, parce qu'elle n'a d'autre base solide que son habileté. Admirateur du grand roi auquel plus qu'à tout autre la maison de Brandebourg doit sa puissance, je porterois sans doute un vif intérêt à cet édifice, vraiment beau, quoique élevé sur des fondemens trop fragiles, ne fût-il que l'ouvrage de cet homme extraordinaire. Mais si le bonheur de l'Allemagne en était indépendant, je ne vous adjurerois pas, vous, mon pays, l'Europe entière, de soutenir la monarchie prussienne, de donner le temps à la prudence, à la bonté, de l'affermir, d'élargir sa base. C'est sur-tout à en developper les moyens, que les longues et pénibles veilles consacrées à cet écrit, ont été destinées. Ces moyens ne sont autres que Paix et Liberté. Liberté civile de tous les sujets; liberté de l'industrie; liberté de commerce; liberté de religion; liberté de penser; liberté de la presse; liberté des choses et des hommes . . . Là se résume tout l'art de gouverner; là, comme en un germe fécond, réside la prospérité des empires. Mais la monarchie prussienne est plus prête qu'aucune autre à recueillir une moisson si belle; tout est mûr pour la grande révolution; nul obstacle très puissant ne s'y oppose . . . Que le génie tutélaire de l'Europe et de l'espèce humaine veille sur ses destinées! qu'il la défende de ses propres erreurs! qu'il la soutienne dans les dangers dont elle est menacée! qu'il la conduise à ce faite de grandeur et de puissance, auquel elle ne peut atteindre que par la justice et la sagesse." Tom. V, p. 405, im Jahre 1788.

*) Die vielgetadelte Regie ist bis heute noch nicht gerecht gewürdigt worden. „Alle Luxusartikel gebe ich Preis," schrieb Friedrich bei Einrichtung der Regie, „so etwas braucht der Arme nicht." Feine Weine wurden sehr hoch besteuert, Bier sehr niedrig, ein Thaler Impost für einen Ochsen schien ihm zu hoch. „Ihr müßt etwas Anderes ersinnen, woran man sich erholen kann," schrieb er de Launay.

**) Der Verfasser, der Legationsrath v. Borcke, nannte sich selbst, ein würdiger Mann; tief beschämt standen die Denuncianten da.

schädliche Schreibfreiheit, unterwarf 1788 alle inländische Schriften der Beurtheilung besonderer Behörden. „So wenig begriff man auch hier, daß kein Gesetz bestehen kann, welches Ungerechtes begehrt oder Unmögliches anmuthet oder der Willkür das Richteramt anvertraut *)." Der freisinnige Zedlitz, der seit 1771 die Kirchen- und Schulangelegenheit verwaltet hatte, wurde von deren Verwaltung entbunden, bald trat er ganz von den Geschäften zurück. Später (1791) ward sogar eine eigene Glaubensbehörde, die geistliche Prüfungsbehörde, eingesetzt, die über die Rechtgläubigkeit zu wachen hatte. Herzberg, der unter Friedrich Preußens Sache so siegreich mit der Feder geführt, wie sein König mit dem Schwerte, leitete im großen Sinne und voll Eifer für des Staats (und des Hauses) Größe und Ehre die auswärtigen Angelegenheiten. Mit den Seemächten wurde 1788 ein Bündniß geschlossen. Rußlands und Oesterreichs Siege bedrohten die Pforte, mit der schon Friedrich in Beziehungen getreten war. Die Unabhängigkeit der Pforte schien gefährdet. Preußen verhinderte eine Verbindung Polens mit Rußland und schloß selbst 1790 ein Schutz- und Trutzbündniß mit Polen, indem es zugleich Dänemark verhinderte, Schweden, das Rußland in Finnland beschäftigte, anzugreifen. Mit der Pforte wurde ein Vertrag geschlossen, mit dem eben erstehenden belgischen Freistaate wurden Unterhandlungen gepflogen, die auf dessen Anerkennung bei einer Wendung der Dinge hoffen ließen. Zahlreiche preußische Heere rückten gegen Oesterreich, 80,000 Mann gegen Rußlands Grenze. Solche Rüstungen gaben den Vorschlägen Preußens Nachdruck; Oesterreich eröffnete Unterhandlungen, in denen Herzberg die von Westpreußen umschlossenen Städte Danzig und Thorn für Preußen verlangt, Polen soll für diese Abtretung durch den besseren Theil Galliziens entschädigt werden, Oesterreich das erhalten, was der Passarowitzer Friede in der Wallachei und in Servien gewährt habe **). Aber Englands stets wachsame Eifersucht und Handelspolitik drang auf Wiederherstellung des Besitzstandes vor Ausbruch des Krieges, Preußen die Erwerbung des für den Seehandel wichtigen Danzigs mißgönnend. Herzberg's Gegner vermochten Friedrich Wilhelm, den Ausgleichungsplan zu verlassen und auf Herstellung des Besitzstandes zu verharren. Herzberg mußte 1790 den Tractat von Reichenbach schließen, worin Oesterreich alle Eroberungen zurückzugeben und, wenn es von der Pforte den geringsten Vortheil erhalte, dafür an Preußen eine Entschädigung zu geben versprach. Herzberg, dem man „übertriebenen Enthusiasmus und Ungehorsam gegen den Thron" vor-

*) Manso, Gesch. des preuß. Staats I, S. 173.

**) Dieser Vorschlag war nützlich für Preußen, vortheilhaft für Danzig und Thorn, aber nicht redlich in dem Verhältnisse Preußens zur Pforte. Oesterreich wurde dadurch gegen Osten gewiesen, wo es immer hätte suchen sollen, was es im Westen vergebens zu erlangen strebte. Polen würde für Danzig 150 Quadratmeilen mit 500,000 Einwohnern in Gallizien erhalten haben. Herzberg's Absicht war, Polen, als Vormauer gegen den nordischen Koloß, zu vergrößern.

warf *), wurde gleich nach Abschluß des Tractats entlassen **). Hier der Wendepunct von Preußens Politik, die fortan schwach, schwankend und haltungslos wurde. Rußland überließ man, nach Gutdünken mit der Pforte seinen Frieden zu schließen, Oesterreich erwarb im Frieden mit der Pforte einen Theil von Croatien, ohne jetzt die an Preußen versprochene Entschädigung zu gewähren. Viele Millionen waren durch die Kriegsrüstungen verschwendet, ohne irgend einen Gewinn, als den des zweideutigen Lobes der Uneigennützigkeit, Preußens Ehre sogar verletzt, indem Oesterreich für überflüssig hielt, den Reichenbacher Tractat zu erfüllen. — Die Gewalthaber in Preußen fühlten sich durch die Vorgänge in Frankreich beunruhigt; Bischoffswerder, der in Preußen allmächtige und einflüssige Günstling, suchte eifrig Oesterreichs Bündniß. Preußen und Oesterreich schlossen 1791 die unheilvolle Convention zu Pillnitz, in der sie sich „zur Wiederherstellung einer billigen und gerechten Verfassung in Frankreich verbanden." Die Sache des Königs von Frankreich nannte man die Sache aller Könige ***). In thörichter Verblendung zogen 1792 die Könige und Fürsten aus gegen die Kinder der Freiheit, obgleich deutsche Publicisten, wie Schlözer, warnten, Truppen und Kanonen entgegenzusetzen, und behaupteten, die Revolution sei für Frankreich, wo die Regierung keine Ohren für Menschenrechte hatte, nothwendig gewesen. Nach dem unglücklichen Feldzuge in der Champagne 1792, „nachdem die große Unternehmung," wie er immer vorhergesagt, „fehl geschlagen," äußerte der greise Herzberg, ein Seher der Zukunft: „Ich sehe vorher, daß Frankreich nunmehr die mächtigste Republik der Welt werden wird." Preußen hatte als Polens Verbündeter die Umänderung der polnischen Verfassung (1791) mit herzlicher Zustimmung begrüßt. Aber treulos ändert es (1793) seine Politik, preußische Truppen dringen in Polen ein, Verbreitung französischer Grundsätze und der Geist der Meuterei mache dieses nothwendig, hieß es. Dann verkündeten Rußland und Preußen, das unruhige Polen, um es unschädlich zu machen, in engere Grenzen einschließen zu müssen. Die zweite Theilung

*) Er sagte in seiner Abhandlung über Revolutionen, gelesen in der Berliner Akademie der Wissenschaften am 6. October 1791, von der französischen Revolution, „daß sie dazu beitragen kann, die Mißbräuche der vorigen Monarchie zu verbessern, die Last der Nation zu vermindern, daß sie endlich die nun mehr republicanisch gewordene Regierung gemäßigter in Absicht auf das Ausland und weniger länderſüchtig gemacht, auch in ein besseres Einverständniß mit England und Preußen gesetzt hat, wodurch und durch die größere innere Macht, welche Frankreich besitzt, das Gleichgewicht der Macht und der allgemeine Ruhestand Europas gesichert werden kann."

**) Bald nachher fiel ein anderer, von Friedrich dem Großen mit besonderem Vertrauen beehrter Staatsbeamter, der geh. Cabinetsrath Menken, als Jacobiner verdächtig, in Ungnade.

***) Nach den mém. d'un homme d'état war Ludwig XVI. schon früher ein Heer von 80,000 Mann von Preußen angeboten. Dieses ist gar nicht unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, wie eifrig Preußen, obgleich von Oesterreich geringschätzig behandelt, dessen Verbindung suchte.

erklärt. — In der neuen Instruction für das Generaldirectorium (das von Friedrich Wilhelm I. am 19. Januar 1723 eröffnet, 1748 und 1786 schon wesentliche Veränderungen erlitten hatte) wurde die Zusage ertheilt (1798), keinen Beamten unverschuldet oder unverhört des Dienstes entlassen oder verstoßen zu wollen. Es leuchtete indeß bald ein, daß Instructionen das Heil des Staats nicht garantiren können; je mehr man den alten Schnitt in das Generaldirectorium bringen wollte, um so mehr stellte sich die Unmöglichkeit heraus, den modernen Geist in verrostete Fesseln schlagen zu wollen. Aenderung über Aenderung in der Verwaltung wurde beliebt, bis endlich die Katastrophe von 1806 auf radicale Heilmittel trieb. — Nach dem Frieden von Lüneville traten Frankreich und Rußland als Vermittler deutscher Angelegenheiten auf. Preußen nahm eigenmächtig, die Reichsstände beleidigend und unter Widerspruch derselben, 1802 mehrere Bisthümer und Reichsstädte in Besitz, erklärend, Frankreich und Rußland hätten Alles gebilligt. Preußen, das auf 42 Quadratmeilen etwa 172,000 Einwohner und 100,000 Thaler Einkommen abgetreten, gewann auf 241 Quadratmeilen 600,000 Einwohner und 1,430,000 Thaler an Einkünften, aber es verlor immer mehr in der allgemeinen Stimmung des deutschen Volkes. Preußen hatte seine politische Macht verloren, es war dem Auslande dienstbar. Als man nach langem Schwanken, vielfach verletzt und gekränkt, endlich zu den Waffen griff, entschied ein Tag *) das Schicksal der Monarchie Friedrich's des Großen. Die Unfähigkeit der Führer **), die Unbrauchbarkeit der ganzen Staatsmaschine stürzte Preußen. Preußen war als selbstständige Macht Frankreichs Bundesgenosse, gleich viel in wessen Händen die Macht, wie die Verwaltung geformt. Durch die Verbindung mit Oesterreich gegen Frankreich (1792), um die Idee der Revolution durch Kanonen zu vernichten, ordnete es sich dem Interesse Oesterreichs unter, gab es seine Selbstständigkeit auf. Durch den Baseler Frieden verrieth es Deutschland an Frankreich, dessen Dankbarkeit und richtige Politik Preußen 1803 vergrößerte. Indem Preußen in seiner Politik, im Hin- und Herschwanken „eine gewisse schwache Treulosigkeit, eine gänzliche Abwe-

*) Heinrich von Bülow, ein Seher der Zukunft, schrieb schon im Frühjahre 1806, wenn Preußen es wage, Frankreich anzugreifen, werde eine Schlacht bei Berlin, die letzte, das Schicksal der Monarchie entscheiden. Es ist bekannt, daß Bülow in Untersuchung und Haft gezogen wurde und seinen großen Geist im Gefängnisse aushauchte.

**) „Es gibt preußische Generale, die dem Posten eines Corporals vollkommen gewachsen," schrieb Heinrich von Bülow im Frühjahre 1806. — „Der Mangel der Fähigkeit, die wenigen Männer zu finden, die dem Steuerruder des Staats im Sturme vorzustehen wissen, und gefunden, ja sie besitzend zu brauchen, stürzt die Throne in Zeiten des Sturms," sagte der Graf v. Kalkreuth, der sich seine Grabschrift in den Worten setzte: „Hier ruht Kalkreuth. Stets von der Unvernunft verfolgt, schützte mich der König, so lange ihm die Macht dazu blieb. Endlich ließ er mich begraben. Wanderer, willst Du nicht vom Ungeziefer aufgefressen werden, so hüte Dich vor der Vernunft."

senheit moralischer Grundsätze" blicken ließ, nachdem es seine Unabhängigkeit längst verloren, indem es seine 200,000 Mann nicht zu gebrauchen wußte, entschloß es sich im Bündnisse mit Rußland zum Kriege gegen Frankreich. Eine schlecht berechnete Verbindung, da Rußland, wie Heinrich von Bülow im „Feldzuge von 1805" bewiesen, vorliegenden Staaten immer eine schwache Hülfe gegen Frankreich sein wird.

Ein neues Leben begann in dem durch den Tilsiter Frieden um die Hälfte verringerten Preußen. Das Heer, das nur aus Inländern bestehen sollte, wurde durch Scharnhorst umgestaltet, durch den Freiherrn von Stein (Gesetz vom 9. October 1807) die Erbunterthänigkeit aufgehoben*), Jedermann gestattet, ländliche Grundstücke zu erwerben, sie zu zertheilen, den Städten durch die Städteordnung vom 19. November 1808 Selbstständigkeit wieder verliehen. Die Unabhängigkeit der Stadtgemeinden, die Grundbedingung alles kräftigen Bürgerlebens, war ausgesprochen. Stein, veranlaßt abzutreten, sagte am 24. November 1808 in einem Rundschreiben an die obersten Verwaltungsbehörden: „Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke Statt findet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte (hört, hört!!!), zu zernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist zernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerbe des Grundeigenthums ist proclamirt, die Städte sind mündig erklärt. — Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt oder verkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, in so fern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedes Mal überträgt. Vorschläge zur Ausführung dieses Princips sind gemacht. — Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Die Aufhebung der Patrimonialjurisdiction ist bereits eingeleitet. In diesen Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gerichtet. Das nächste Beförderungsmittel scheint mir eine **allgemeine Nationalrepräsentation.** Heilig bleibe uns das Recht unseres Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke

*) Edict vom 9. October 1807 §. 12: „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Preußen auf. Nach diesem Tage gibt es nur freie Leute."

alle Theilnahme an den Operationen des Staats entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Communalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher Statt fand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher, jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrication oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden. Zwischen unseren beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den anderen übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dieses hat nothwendig die Spannung, die Statt findet, erzeugen müssen. Jeder Stand fordert jetzt abgesondert den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem Einen widerfährt, betrachtet der Andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zu der Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Nothwendigkeit der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen vor. Durch eine Verbindung des Adels mit den anderen Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet. Diese Verbindung wird zugleich die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen. Nur der Bauernstand, weil er durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten, scheint einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines persönlichen Werthes noch zu bedürfen durch die Anstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstücks dem Besitzer des anderen leistet, sind an sich zwar keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei Statt findet. Diese Dienste aber führen eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist *)." Dies die Grundzüge aus Stein's politischem Testamente, das Programm seiner Verwaltung, die durch Belebung aller Kräfte, durch freie Bewegung Preußens Größe aus sich und in sich selbst entwickeln wollte. Mit seinem Abgange wurden die Grundsätze nicht geändert, man folgte noch Jahre lang der von ihm vorgezeichneten Bahn, doch behutsam, bis, nachdem des Volkes Kraft den Sieg errungen, die äußere Unabhängigkeit erkämpft, dieses unnöthig, ein Rückschritt in das alte Geleis nicht mehr gefährlich schien. — In dem Gesetze über die

*) Gerade darum zur Stärkung und Kräftigung des Nationalgefühls hat der Staat da, wo große Kornfabriken, wohl gar als Krongüter, noch existiren, die Zahl kleiner selbstständiger Grundbesitzer, die unabhängig auf ihrem Erbe sitzen, aus der eigenthumslosen Tagelöhnerclasse zu vermehren.

Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808 wurden (§. 13) die Gemeinde- und Corporationssachen ausgeschieden, nach §. 17 nehmen auch landständische Deputirte an den Geschäften der Regierung Antheil. Ihre Bestimmung ist (§. 18), die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen. Die Zahl der ständischen Repräsentanten, die im Regierungscollegium eine „volle Stimme haben" (also nicht blos Rathstände) wurde vorläufig für jede Regierung auf neun bestimmt, die durch Wahl vorzuschlagen *). Der Fiscus entsagt zugleich in Absicht der Civilprocesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist bei demjenigen Gerichte zu klagen und sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blos zwischen Privatpersonen schwebte. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher Statt gefunden (§. 34). Den Verwaltungsbeamten wurde endlich eingeschärft, daß „sie selber Bürger sind und bleiben, auch wenn ihnen Staatsämter vertraut worden." Mit Zuziehung der Stände wurde 1809 die Veräußerlichkeit der Krongüter ausgesprochen **). Mit dem Eintritte des Herrn v. Hardenberg, der am 6. Juni 1811 zum Staatscanzler ernannt wurde, in's Ministerium begann eine neue Thätigkeit. Sämmtliche Stifter, Balleien und Klöster wurden, da „ihr Zweck mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sei," eingezogen, die Steuerfreiheit aufgehoben. „Auf dem kürzesten Wege soll ein neues Kataster angelegt werden ***), um die Grundsteuer darnach zu bestimmen. Es wird hierbei keineswegs eine Vermehrung, sondern nur eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtige beabsichtigt. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in den benachbarten Staaten

*) Diese Bestimmungen, wonach, wie es im Eingange des Gesetzes heißt, „Männer aus dem praktischen Leben und der Nation selbst" an der Verwaltung Theil nehmen sollten, „um alles Einseitige, den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges zu entfernen," sind nie ausgeführt, aber die Nothwendigkeit der Theilnahme des Volks an der Verwaltung des Gemeinwesens hierdurch ausgesprochen. Die in §. 24 dieses Gesetzes verheißene Errichtung einer technischen Handelscommission in jedem Regierungsbezirke, bestehend aus dem Wasserbaudirector, Kaufleuten ꝛc. und in Seestädten aus wenigstens einem praktischen Seemanne und einem Rheder, durch Wahl der Kaufmannschaft vorzuschlagen, scheint ebenfalls unterblieben zu sein.

**) Daß man gar keine Domänen haben müsse (etwa mit Ausnahme der Bergwerke und Forsten), kann man von England (und Frankreich) lernen.

***) Die Ausführung ist bis heute unterblieben.

länger vereinbar sind. Die bisher von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen ohne Ausnahme damit belegt werden, damit künftig Niemanden der Vorwurf treffen kann, daß er auf Kosten seiner Mitunterthanen sich öffentlichen Lasten entziehe." Zugleich wurde versichert: „Wir behalten Uns vor, der Nation eine **zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen, als für das Ganze** zu geben." (Gesetzsamml. 1810 S. 31.) Dieses wurde, nachdem die interimistische Repräsentation vom Februar bis September 1811 in Berlin versammelt gewesen, in §. 14 des Edicts vom 7. September 1811 wiederholt: „Unsere Absicht geht immer noch dahin, wie Wir in dem Edicte vom 27. October 1810 zugesagt haben, der **Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben.**" (Gesetzsamml. 1811 S. 262.) In der im Namen des Königs am 13. Februar gehaltenen Eröffnungsrede begann Hardenberg: „Der König fordert von seinen Unterthanen nicht blos Gehorsam, er wünscht, die Ueberzeugung bei ihnen hervorzubringen, daß seine Verfügungen nur ihr wahres Wohl erzielen; er will seine Anordnung lieber hierauf begründet sehen, als auf seinen Willen." Die Zünfte wurden (November 1810) aufgehoben, und völlige Gewerbefreiheit eingeführt, damit jeder Staatsbürger seine Kräfte frei und ungestört nach eigener Einsicht gebrauchen könne. Die Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, Brauereien und Brennereien hörten auf; der Vorspanndienst, der den Bauer verpflichtete, Militär- und Civilbeamte gegen kärgliche Entschädigung zu fahren, wurde aufgehoben, die dem Bauer aufgebürdete Fouragelieferung erlassen, mehrere Gesetze über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung der Frohndienste der Bauern erlassen, alle bisher nicht eigenthümlich verliehene Besitzungen wurden in Eigenthum verwandelt, die Juden (März 1812) zu Staatsbürgern erhoben, eine Kreiscommunalverwaltung, bestehend aus Deputirten der Städte, der Rittergutsbesitzer und der Bauern (30. Juli 1812, Gesetzs. S. 141) eingeführt *). In diesem gleichsam wiedergeborenen, neugeschaffenen Staate wurde der Aufruf zur Bildung freiwilliger Jägerschaaren (3. Februar 1813) erlassen, und (9. Februar 1813) alle Cantonfreiheit aufgehoben, Jedermann für die Dauer des Krieges zum Heer- und Wehrdienste verpflichtet. Gleichzeitig (5. Februar 1813) versammelten sich Ostpreußens Stände und beschlossen Errichtung einer Landwehr. Am 17. März 1813 erging der Aufruf zu einer allgemeinen Landwehr (auf's Schleunigste von den Ständen zu errichten) und zum Landsturme, denn „Unabhängigkeit und Volksehre werden nur gesichert werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes den Kampf für Freiheit und Ehre theilt. Meine Sache ist die Sache Meines Volkes,"

*) Auch diese Communalverwaltung war bei Weitem noch nicht in alle Kreise eingeführt, als ein Befehl vom 17. Februar 1817 Einhalt und Auflösung gebot.

sprach der König. Der Heerbann war ergangen, das Volk, für waffenfähig erklärt, zum Kampfe in die Schranken gerufen. Adel, Bürger und Bauern, Christen und Juden, Alle zu einem Volke vereint, zogen aus in den heiligen Kampf. Die Könige stellten sich damals an die Spitze der Völker. Volksaufregung, Mobilmachung des Volkes war es, wodurch man zu siegen hoffte und den Sieg errang, im Gegensatze von 1806, wo man, von dem Grundsatze ausgehend: „Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht!" nur an „Mobilmachung des Heeres" dachte. Ein Volk, das mit Bewußtsein für eine Sache streitet, wird immer Sieger sein. Wie in dem Kampfe von 1813 und 1814 die bewegende Kraft, die Entscheidung in Preußens Volksheere lag, durch Blücher, den unermüdlichen Marschall Vorwärts, der die Entscheidung nur in Paris finden wollte, repräsentirt, wie dieses durch Mobilmachung des Volkes hervorgerufene Heer vom ersten Strauße bei Lützen, wo die Freiwilligen, die junge Heldenschaar, mit dem Heldenmuthe alter kampferfahrener Truppen fochten, bis unter die Mauern von Paris heldenmüthig gekämpft, wie Preußens Landwehr (oft noch ungeübt in Handhabung der Waffen), bei Großbeeren und Dennewitz den Sieg entscheidend, überall mit Ruhm sich bedeckend, sich zu Rittern geschlagen, ist bekannt*). Das Volk hatte sich des Vertrauens, das in dasselbe gesetzt, der Ehre, das Vaterland mit den Waffen in der Hand zu schützen, wehrhaft zu sein, würdig bewiesen. Nach der ersten Pariser Abkunft wurde die allgemeine persönliche Wehrpflicht für Jedermann ohne Ausnahme festgesetzt, die gemeine Ehre wiederhergestellt. „Die Einrichtungen, die den Sieg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, bilden die Grundsätze der Kriegsverfassung" (Gesetz vom 3. September 1814).

Die Verhältnisse der Völker sollten auf dem Congresse zu Wien geordnet werden, auch die Verhältnisse Deutschlands wurden hier vom Auslande festgestellt, vom Auslande, dessen Politik immer dahin strebt, Deutschlands Zerrissenheit durch eine Menge mehr oder minder abhängiger, größerer oder kleinerer Staaten zu erhalten. Preußen hatte sich wieder zu einer Macht des ersten Ranges erhoben, nicht durch Paradegenerale, nicht durch Künsteleien des Exercirplatzes, sondern durch Aufbietung des Volkes, das, im Gefühle der durch Friedrich den Großen erworbenen, ehemals ganz Europa überstrahlenden, nunmehr verlorenen Nationalehre, freudig Alles daran gesetzt hatte, um das Verlorene

*) Ueber das von den Verbündeten angenommene, nur durch Aufbietung gesammter Volkskraft möglich gewordene, zum Siege führende centrifugale Operationssystem, das darin besteht, den Feind zu umstellen, ihn von allen Seiten zu packen, zu ermüden, zu entkräften, dem Feinde auszuweichen, ein System, das immer moralische Ueberlegenheit voraussetzt und nicht mit blosen Paradesoldaten durchgeführt werden kann, hat am Unbefangensten und Faßlichsten geschrieben Carl Bade, Napoleon im Jahre 1813, politisch-militärisch geschildert (4 Bde., Altona, 1840).

wiedereinzulöſen *). Aus Neigung, nicht aus Pflicht hatte das Volk den Krieg geführt, darin lag die Garantie des Sieges. Preußen war Vorkämpfer, das Haupt dieſes Volkskrieges. Als ſolches trat es auf dem Congreſſe in Wien auf. Aber Preußen hatte damals Feinde ſeiner Geſinnung wegen wie jetzt. Noch führte es auf dem Wiener Congreſſe gegen die Souveränetäten des Rheinbundes, deren Grundſatz, daß der Fürſt Alles ſei, das Volks nichts, die Sache des deutſchen Volkes, deutſcher Freiheit und deutſcher Ideen. Die Rechte, die Preußens hochherziger König auf mehrere Male wiederholten Antrag ſeiner Geſandten v. Hardenberg und W. von Humboldt dem ganzen deutſchen Volke geſichert, für das geſammte deutſche Volk, für alle Länder deutſcher Zunge auf dem Congreſſe zu Wien feſtgeſetzt wiſſen wollte, dieſe Rechte darf Preußens Volk, deſſen Heer, deſſen Landwehr, deſſen Freiwillige nicht als Staatsleibeigene, ſondern als freie, ehr-, wehr- und waffengerechte Männer den Kampf durchgekämpft, als die ſeinigen betrachten, denn die zur preußiſchen Monarchie vereinigten deutſchen Volksſtämme ſtehen keinem anderen nach an ſtattlicher Mannlichkeit, an geiſtiger und leiblicher Bildung und an ehrenwerther Treue; das haben ſie bewieſen in den ſchweren Tagen der Noth vom Rhein bis zum Niemen. Die mit dem Blute dieſes Volkes gedüngten Schlachtfelder ſprechen. Preußen widerſetzte ſich auf dem Congreſſe mit Oeſterreich der Vertheilung Deutſchlands in fünf größere Staaten. Preußen erklärte ſich gleich Anfangs (September 1814) für Herſtellung eines Bundesſtaates mit allgemeinem Geſetzbuche, gleichem Münzweſen ꝛc., für Beſtimmung des Minimums der ſtändiſchen Rechte in jedem Staate, für Beſtimmung gewiſſer Rechte, welche jeder Deutſche genießen ſollte, es drang am Entſchiedenſten, Nachdrücklichſten und Beharrlichſten auf Errichtung eines beſtändigen Bundesgerichtes in Streitſachen der Fürſten und Stände unter ſich. Preußens Bevollmächtigte äußerten: Es gebe bei der deutſchen Verfaſſung drei Puncte, von denen man nicht abgehen könne, ohne der Erreichung des gemeinſchaftlichen Zweckes weſentlichen Nachtheil zuzufügen: eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht und landſtändiſche, durch den Bundesvertrag geſicherte Verfaſſungen. Preußen entwickelte in den Verhandlungen über die ſtändiſchen Rechte die meiſte und beharrlichſte Thätigkeit. Preußens Bevollmächtigte ſchlugen im erſten Entwurfe eine Bundesverfaſſung (13. September

*) Die Entfeſſelung des Grundeigenthums, der Gewerbe, das Mündigſprechen der Städte, die verheißene Steuergleichheit, die verheißene Nationalrepräſentation ꝛc., Alles wirkte auf Belebung des Volksgeiſtes, unerträglich aber ſchien allen Claſſen, dem Volke Friedrich's des Großen der Sturz von ſo ſtolzer Höhe, der ſchimpfliche Verluſt der Nationalehre. „Unſ're Ehre iſt verpfändet, deutſche Brüder löſ't ſie ein.“ Der Freiherr von Stein äußert in dieſer Beziehung (Briefwechſel S. 118): „Es bildete und erhielt ſich in dem Volke ſelbſt, während Napoleon's Herrſchaft, eine Kraft, ein innerer Unwille, während die kleinen und mittleren Mächte und insbeſondere ihr Militär ſich in dieſer Nichtswürdigkeit gefielen.“

1814) vor: in jedem Bundesstaat soll eine landständische Verfassung eingeführt werden, und als Minimum der ständischen Rechte: bestimmter Antheil an der Gesetzgebung, Bewilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und beim Bunde. Die Landstände sollen bestehen aus erblichen und erwählten Ständen. Am 16. October 1814 schlug Preußen abermals vor, daß der Bundesvertrag die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung in jedem Bundesstaate festsetzen, ein Minimum der ständischen Rechte bestimmen solle, wobei es den Fürsten überlassen bliebe, ein Mehreres einzuräumen. Dieses ward am 10. Februar mit näherer Bestimmung der ständischen Rechte wiederholt, mit dem wichtigen Zusatze: „daß die eingerichtete landständische Verfassung eines jeden Bundesstaates dem Bunde vorzulegen sei und sich, so wie dieses geschehen, unter dem Schutze desselben befinde, auch nicht ohne Zustimmung der Landstände und neue Mittheilung an den Bund abgeändert oder aufgehoben werden könne; dasselbe gelte auch von allen, nachher zwischen den Landesherren und Landständen geschlossenen Verträgen *)." Dieses ward zweimal wiederholt, zuletzt in einem im Mai 1815 eingereichten Entwurfe, wo es in §. 9 heißt: „In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue, dergestalt zu organisirende, daß alle Classen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehen. Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände werden unter den Schutz und die Garantie des deutschen Bundes gestellt. Allen Einwohnern zum deutschen Bunde gehörender Provinzen wird (außer anderen) das Recht der Auswanderung, der Bildung auf fremden Lehranstalten, so wie angemessene Preßfreiheit zugesichert **). Gleichzeitig und ganz in Uebereinstimmung mit diesen Anträgen erging (am 22. Mai 1815) die Verordnung des Königs über die zu bildende Repräsentation des Volkes des Inhalts: „Die Geschichte des preußischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch desto fester begründet, **der preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertraueus gegeben** und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere

*) Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 201.

**) Klüber, Acten des Wiener Congresses II, S. 304.

Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reiches, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen: §. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden. §. 2. Zu diesem Zwecke sind: a) die Provinzialstände, da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; b) wo gegenwärtig keine vorhanden sind, sie anzuordnen. §. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt. §. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen. §. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Commission niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll. §. 6. Diese Commission soll sich beschäftigen: a) mit der Organisation der Provinzialstände; b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten; c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. §. 7. Sie soll am ersten September dieses Jahres zusammentreten. §. 8. Unser Staatscanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt *)." So lauteten des Königs Worte an seine Nation. Die Nation aber bewies sich sofort „des Pfandes des Vertrauens" würdig. Die Ruhe Europas schien abermals gefährdet, das Volk wiederholte, was schwer ist, Enthusiasmus, Begeisterung. Preußens Volksheer zog abermals aus und, von Wellington im Stich gelassen, nach heldenmüthigem Widerstande am 16. Juni geschlagen, entschied es, Wellington, der es verstand, tapfere Truppen gut in Schlachtordnung zu stellen, bei Waterloo am 18. Juni vom Untergange rettend, den vollständigsten Sieg durch „Aufwendung des letzten Hauches von Menschen und Pferden." Die Nation bewies sich des Pfandes des Vertrauens würdig durch Ausdauer im Kampfe, durch Beharren im Vertrauen bis auf den heutigen Tag. Der erste September des Jahres 1815 erschien, den Staatscanzler hielten Verhandlungen in Paris zurück; als er nach Berlin zurückkam, hatten sich die Verhältnisse schon wesentlich geändert. Männer, die sich gern „gute Patrioten" nennen, die Wächter des Throns und des Altars, die Freunde des Alten, die den Zeitgeist leugneten und ihn doch fürchteten, Menschen, die mit den Worten des Freiherrn von Gagern „Tapferkeit und gewonnene Schlachten lieber dem Corporalstocke zuschreiben, als dem Seelenadel, der frommen Widmung, dem Feuereifer, dem Heldensinne," witterten höchst gefährliche geheime Bünde, streueten den Samen des Mißtrauens, der wuchernd aufschoß zur Menschenriecherei, leugneten, das Heiligste der preußischen Nation verrathend, die Begeisterung des Volkes im

*) Gesetzsammlung 1815 S. 103.

Jahre 1813, denn der Bürger sei zum Kampfe gegangen, wie beim Feuer zur Spritze, aus Pflicht und Schuldigkeit. Das Gesetz über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten war im Jahre 1811 nur mit den größten Widersprüchen vom Adel angenommen; der erste Pariser Friede war nicht sobald geschlossen, als auch jene Opposition von Neuem erwachte. „Die großen Folgen des Befreiungskrieges, welche die kühnsten Erwartungen weit übertroffen hatten, erweckten bei dem Adel zur Wiedererlangung so vieler eingebüßter Vorrechte gleich kühne Hoffnungen, und wohl durfte er sich dazu ermächtigt fühlen, da diese Hoffnungen von einer Partei belebt wurden, deren Stellung und Einfluß die Wahrscheinlichkeit ihrer Erfüllung in hohem Grade verbürgte. Viele gingen in ihren sanguinischen Hoffnungen wohl gar so weit, zu glauben, mit der Besiegung Frankreichs auch zugleich alle die politischen Begriffe und Ansichten besiegt zu haben, welche von demselben durch die Revolution ausgegangen waren, und in vollem Ernste sich mit der Wiederkehr der Zeit vor 1789 zu schmeicheln *)." Aus solchen Bestandtheilen bildete sich allmälig eine Reactionspartei. Der rheinische Mercur, im Kampfe gegen Frankreich „la cinquième puissance," wurde verboten.

Preußen hatte neben den alten Ländern zur Entschädigung für verlorene polnische Provinzen und für das mit Verlust der Nordseeküste abgetretene Ostfriesland (nach dessen Besitze, seine Wichtigkeit erkennend, der große Kurfürst so eifrig gestrebt) Jülich und Berg und die ehemaligen Erzstifter Trier und Cöln mit dem Herzogthume Westphalen und dem Stifte Münster ꝛc. und das halbe Sachsen erhalten **). Den „wiedereroberten Provinzen" war sogleich nach Vertreibung des Feindes das allgemeine preußische Landrecht mit der preußischen Gerichtsordnung und mit eximirtem Gerichtsstande wiedergegeben. Im ersten Jubel der Befreiung, im Siegesrausche vergaß man, das, was man zurückerhalten, gegen das, was man aufgegeben, abzuwägen. So groß war die Freude über die Rückkehr des alten Herrscherhauses, so groß die Liebe, die Treue. Bald aber sagte man sich, daß nicht die Rückkehr des Alten erwünscht sei, man verglich das mündliche und öffentliche Gerichtsverfahren des code Napoléon mit dem heimlichen und schriftlichen des Landrechts und gestand sich die großen Vorzüge des ersteren; man erschrak, daß die Gleichheit des Rechts, die Gleichheit vor dem Gesetze durch Wiedereinführung eines eximirten Gerichtsstandes aufgehoben. Die gestattete Wiedereinführung der Patrimonialgerichtsbarkeit, den Grundsätzen Stein's in dem berühmten Rundschreiben entgegen, ließ den Bauer ahnen, daß er fortan noch einen anderen Herrn, als seinen König, über

*) So berichten die von der königl. preußischen Akademie des Landbaues herausgegebenen Möglinschen Jahrbücher (Berlin, 1837) Bd. II, S. 105.

**) „Bei der Theilung Sachsens wurde die Sache so gestellt, daß alles Gehässige, was darin liegen konnte, auf Preußen fallen mußte." (Benzenberg.)

sich haben könne, die Dorfschulzen, durch die westphälische Verfassung als von jedem Grundherrn unabhängige Beamte erhoben, fürchteten, durch die betreffenden Paragraphen des Landrechts dem Patrimonialherrn wieder unterthänig zu werden. — Bei der Besitznahme des Großherzogthums Niederrhein und von Cleve und Berg am 5. April 1815 wurde den Bewohnern „die Bildung einer Repräsentation" zugesagt, und zugleich an demselben Tage allen Rheinländern versichert: „die Steuern sollten mit ihrer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für die übrigen Provinzen zu entwerfenden Plane." Zur Untersuchung und Prüfung der rheinischen Rechtspflege wurde 1816 eine Immediatjustizcommission*) eingesetzt, „die überall ohne vorgefaßte Meinungen zu Werke gehen soll, damit das Gute überall, wo es sich findet, benutzt, und das Rechte erkannt werde." Im Jahre 1817 bat der Stadtrath von Trier: um Gewährung einer dem Zeitgeiste gemäßen, ständischen Verfassung, der von Cöln: um Beibehaltung der Gleichheit der Abgaben, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, der Geschworenengerichte, um Unabhängigkeit des Richteramtes und um Trennung der Gewalten. Aehnliche Bittschriften ergingen von Coblenz; von der um Coblenz liegenden Landschaft mit 5000 Unterschriften**); der Stadtrath von Cleve bat um eine Volksvertretung oder reichsständische Verfassung ꝛc. Am 5. Fe-

*) Die Immediatjustizcommission entschied sich in einem ausführlichen, motivirten Gutachten für Beibehaltung der rheinischen Rechtspflege.

**) Die Uebergabe der Adresse der Stadt Coblenz und der Landschaft an Se. Majestät den König in öffentlicher Audienz bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staatscanzler am 12. Januar 1818. — Als Bericht für die Theilnehmer (1818) S. 49. „Mögen einige leere, mit fixen Ideen behaftete Köpfe von der nothwendigen Einheit reden, die Preußen durch eine starke Verfassung verloren gehe, und deswegen zu einem Surrogate von Scheinständen rathen, die das Volk erbittern würden, weil es sich betrogen hielte; in so trostloser Auflösung, in so tiefem Zerfalle alles inneren Haltes und Zusammenhangs kann von keinem Verluste die Rede sein; und der Gewinn ist allein auf die gelungene Versöhnung der Gemüther gesetzt, und das Band einer freien Vertretung, das den dritten Stand für die Verfassung interessirt, kann einzig das Zerfallende zusammenhalten. Mögen Andere uns herrechnen, was der Adel zum Erfolge des spät errungenen Sieges beigetragen; mag man uns von jener Seite her in verblümten Redensarten zu Gemüthe führen, wie seit lange im Stillen genährte und mit kluger Vorsicht gesponnene Plane den Erfolg herbeigeführt; das Volk hat gesehen, was seit zwanzig Jahren vorgegangen; es sieht, was noch täglich sich begibt, es weiß, wo die Hülfe hergekommen, und hat in seinem Glauben wenigstens die große Mehrheit auf seiner Seite. Mögen sie in ihrer weltklugen Ansicht der Dinge sich bereden, die Zeit werde sobald nicht wiederkommen, wo man das Volk bedürfte; die Zeit ist wirklich da, und die Regierungen können seiner nie, am Wenigsten in diesen Conjuncturen, entbehren. Wohl ist es eine sträfliche Thorheit, mit Revolutionen zu drohen, als sei es von kurzweiligem Theaterschrecken, den man wohl für den Effect brauchen könnte. Die Völker haben andere Mittel, als die plumpe Gewalt, gelernt, ihre Rechte zu wahren; gegen ihren Haß mag sich z. B. wohl noch eine Regierung eine Zeit lang halten; gegen ihre Verachtung auf die Länge nimmermehr."

bruar 1818 erklärte Preußen am Bundestage: „daß zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentliche Schritt geschehen. Daß die preußische Regierung an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten und zuerst feststellen werde, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staate für nöthig und angemessen erkennen wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt sei, ständische Verfassung in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billige und gerechte Ansprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird, so könne auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus inneren Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt. Ein wahres Gedeihen der ständischen Verfassung kann nur da sein, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Artikel 13 der deutschen Bundesacte zu erfüllen." — Die Urkunde über Einführung des Staatsraths (vom 30. März 1817) bestimmte §. 2: „Der versammelte Staatsrath ist die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung; zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin: alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenstände ꝛc. dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an den König gelangen müssen. Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentation bei der Gesetzgebung wird durch die in Folge der Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden." In der Rede bei der Eröffnung des Staatsrathes am 30. März 1817 sagte der Staatscanzler: „In dem Vertrauen des Volkes hat eine kraftvolle Regierung in allen Lagen, in welche die Verhältnisse der Zeit sie auch versetzen mögen, eine nie versiegende Hülfsquelle. Dieses Vertrauen, von welchem die neueste Geschichte des preußischen Staates ein unsterbliches Muster aufstellt, sollen sie erhalten, beleben und kräftigen." Die Cabinetsordre des Königs an den Staatsrath von demselben Tage sagt: „Ich habe in der Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volkes bestimmt, daß eine Commission *) niedergesetzt werden solle, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestände, um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungsur-

*) Mitglieder dieser Commission waren unter Vorsitz Hardenberg's: Radzivil, Gneisenau, Brockhausen, Altenstein, Beyme, Kircheisen, W. v. Humboldt, Bülow, Schuckmann, Klewitz, Knesebeck, Spiegel zu Desenberg, Stägemann, General Grolmann, Ancillon, Rehdiger, Savigny, Eichhorn und 1 zu bestimmendes Mitglied aus dem Rheinlande.

kunde nach den in jenen Verordnungen aufgestellten Grundsätzen zu beschäftigen. Der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung haben die Ausführung jener Verordnung bisher verhindert. Da jetzt der Staatsrath errichtet ist, so will ich die zu der gedachten Commission zu bestimmenden Staatsbeamten aus seiner Mitte nehmen, und dem Staatsrathe die Erfüllung meiner Absichten übertragen. Diese Commission soll sich zuerst mit der Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten sollen im Staatsrathe vorgetragen, und von diesem die Vorschläge eingereicht werden." —

Das Jahr 1819 führte demagogische Untersuchungen und den Karlsbader Congreß herbei, die allgemein erwartete Verfassungsurkunde erschien nicht, statt derselben erfolgten polizeiliche Verhaftungen. Gegen Ende des Jahres traten auf einmal drei Minister (Beyme, v. Boyen, W. v. Humboldt) aus, „die alle drei zur liberalen Partei gehörten. In der öffentlichen Meinung gab man nun Alles für verloren*)." Indeß beruhigte die besorgten Gemüther die Cabinetsordre v. 17. Januar 1820 über die Verwaltung der Staatsschulden, denn §. 13 verpflichtet die Hauptverwaltung der Staatsschulden, der künftigen reichsständischen Versammlung jährlich Rechnung abzulegen. Bis die Reichsstände zusammenkommen, soll eine Deputation des Berliner Magistrats die eingelöst'ten Schuldscheine in Empfang nehmen. Neue Anleihen sollten in Zukunft nicht ohne Zuziehung der Reichsstände gemacht werden. Die Staatsschulden wurden unter die Garantie der Reichsstände gestellt. „Diese offene und unumwundene Erklärung machte einen sehr guten Eindruck im Volke, indem hieraus klar wurde, daß man keine österreichischen Postulatlandstände einführen wolle**)." Zugleich wurde bestimmt: „damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staates vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nichts mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staates eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nothwendig macht, so soll der erwähnte Hauptfinanzetat zur öffentlichen Kunde kommen, und mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden." Indeß, dieser so bestimmten Vorschrift ungeachtet, war bis zum Jahre 1834 erst dreimal (1821, 1829, 1832) ein Hauptfinanzetat bekannt gemacht worden, aber so unvollständig, daß man sich aus den wenigen Hauptrubriken unmöglich eine klare Uebersicht verschaffen kann. Hardenberg war es nicht vergönnt, was Stein großartig und mit Kühnheit begonnen, was er mit Umsicht und Behutsamkeit weiter geführt, zu vollenden. Noch 1820 schrieb er: „daß man dem langsamen und folgerechten Gange, den die Regierung nehme, mehr Zutrauen

*) Benzenberg, Verwaltung des Staatscanzlers v. Hardenberg.
**) Benzenberg, Verwaltung des Staatscanzlers S. 87.

schenken möge. Die Verfassung werde nach den öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen ausgearbeitet werden und namentlich nach denen, welche in dem Edicte vom 22. Mai 1815 aufgestellt worden*)." Hardenberg starb 1822. Wie Herzberg, so wurde ihm am Schlusse seiner Laufbahn zu große Vorliebe für neue Ansichten vorgeworfen. Von allen Seiten waren Zeichen hervorgetreten, daß sich seiner Wirksamkeit eine verhängnißvolle Reaction entgegenstelle. — Am 5. Juni 1823 erschien das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände. Eine Cabinetsordre von 1823 entzog den Gerichten die Entscheidung aller Streitigkeiten über Sinn, Anwendbarkeit und Gültigkeit der Staatsverträge in Processen zwischen Privaten oder zwischen Privaten und dem Fiscus, und überwies die Entscheidung dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten**). Das protestantische Domstift zu Brandenburg, das 1810 als „mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht mehr vereinbar" aufgehoben war, wurde wiederhergestellt, die Ritterakademie zu Brandenburg für den brandenburgischen Adel mit ihm. Unter gänzlicher Aufhebung der westphälischen Gesetze war das Gesetz über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den vormals westphälischen Landestheilen (vom 25. Septbr. 1820) erlassen, um den gegründeten (?) Beschwerden der Rittergutsbesitzer nach Möglichkeit abzuhelfen, so weit es die „vollständig" erworbenen Rechte der Bauern möglich machten. Auf Beschwerde der Rittergutsbesitzer wurden durch declarirende Cabinetsordre vom 27. Decbr. 1823 mehrere der wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes suspendirt, durch Gesetz vom 21. April 1825 die westphälischen Gesetze annullirt, neue Bestimmungen festgesetzt, durch Aufstellung anderer Definitionen und Hindeutung auf andere Beweistheorieen***). In der Erbzinsablö-

---

*) Benzenberg, Verwaltung des Staatscanzlers S. 88.

**) Klüber weist in der Schrift „die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seiner Urtheile im Rechtsprechen" (Frankf., 1832) nach, daß das Gesetz nicht auf gesetzmäßigem Wege erlassen.

***) Man vergleiche „über die ewigen Wühlereien der Rittergutsbesitzer" die Abhandlung: „Die Rittergutsbesitzer und die Bauern" in der Beilage zur Leipz. allgem. Zeitg. 1841 Nr. 27. Zu vergleichen Leipz. allgem. Zeitg. Beilage 1841 Nr. 238, wo nachgewiesen wird, wie es doch gar zu grell gewesen, wenn durch Erlaß eines Gesetzes mit rückwirkender Kraft eine bisherige gesetzliche Bestimmung geradezu in ihr Gegentheil verwandelt wäre, damit die Rittergutsbesitzer und der Fiscus ihre Processe gegen die Bauern, statt zu verlieren, nunmehr gewönnen. Wie der so sehr bedenkliche Punct, dem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben, durch die in Preußen sehr geläufige, äußerlich höchst unverfängliche Form einer Declaration zu umgehen; denn bei einer Declaration, d. h. der authentischen Auslegung eines zweifelhaften Gesetzes, versteht sich die Anwendung auf alle frühere Fälle, eben weil das Gesetz gar nicht abgeändert, sondern nur sein wahrer Sinn festgestellt wird, angeblich von selbst. Ferner Beilage zu Nr. 253 und 266. „Worin liegt der Grund, daß unsere Gesetze so wenig Stabilität haben? kann es wohl gerechtfertiget werden, wenn den Gesetzen unmittelbar verbessernde Declarationen folgen, oder die Gesetzgebung von acht zu acht Tagen ihre Grundsätze ändert?" So fragen die von königl. preuß.

sungsordnung von 1821 war die Ablösung im Allgemeinen anerkannt, durch die Ablösungsordnung von 1829 für die ehemals westphälischen Landestheile wurden neugeschlossene Erbzinsverträge in der Regel für unauflöslich erklärt. Durch Cabinetsordre vom 14. Juni 1828 wurde die Bestimmung, daß ein Einzelner auf Gemeinheitstheilung antragen könne, aufgehoben, diese nur zulässig erklärt, wenn der vierte Theil der Theilnehmer an einer Gemeinheit sich dafür ausspreche. Die Cabinetsordre vom 25. Januar 1831 machte Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden von Zustimmung und Bewilligung der Regierung abhängig. In allen diesen Gesetzen, Declarationen und Cabinetsordren war ein Abweichen von früher befolgten Principien, ein Bevorzugen der Aristokratie bemerkbar. In der revidirten Städteordnung von 1831 wurde ein Abweichen von alten Grundsätzen, von den Principien jener Gesetzgebung, die erfolg- und segensreich im Jahre 1808 begann, aller Welt offenbar. Die Ertheilung des Bürgerrechts wurde durch diese revidirte Städteordnung wesentlich beschränkt, die Wählbarkeit durch einen Wahlcensus eingeengt*), während die Städteordnung von 1808 bestimmte: „Wählbar ist Jeder, der ein Stimmrecht hat." Die Regierung kann die Wahlen bei „Unangemessenheit derselben annulliren", die Stellen commissarisch auf Kosten der Stadt verwalten lassen. Der Magistrat wurde ein von der Regierung abhängiges „Organ der Staatsgewalt", dessen Mitglieder wegen „mangelhafter Dienstführung" von der Regierung entsetzt werden können. Der Regierung steht es frei, die Stadtverordnetenversammlung „bei Parteiungen in derselben" aufzulösen. Endlich, „wenn die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer Pflichtverletzung schuldig machen sollte, kann einer solchen Stadt die verliehene Verfassung entzogen werden." So erscheint diese revidirte Städteordnung nur als eine Gnadenverleihung; die rheinischen Stände verweigerten Annahme derselben. — Auf Antrag der Provinzialstände wurde 1833 in zwei nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter der Provinz Sachsen publicirten Cabinetsordren den Rittergutsbesitzern in den ehemals zum Königreich Westphalen gehörenden Landestheilen der Provinz Sachsen die Wahl und Ernennung der Schulzen und die Handhabung der Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Dörfern wieder überwiesen**). Zugleich traten Domänen und Rittergüter aus dem Communalverbande der Dorfgemeinden. Die Bauern der ehemals westphälischen Landestheile, seit 25 Jahren gewohnt, keinen Herrn über sich zu

---

Akademie des Landbaues herausgegebenen Möglinschen Annalen (Berl., 1837) Bd. II, S. 149.

*) Streckfuß, die beiden preuß. Städteordnungen verglichen, 1841. — Er versichert selbst, daß er weder auf den Impuls bekannter noch unbekannter Oberen schreibt. S. 5.

**) Das heißt die gutsherrliche Polizeigewalt, die der Freiherr von Stein in seinem Rundschreiben als die Würde der höchsten Gewalt beeinträchtigend, die Unterthanen kränkend, verwarf.

kennen, als den König, wurden somit wieder einem Gutsherrn unterworfen*). In dem durch die Union und die neue Kirchenagende erregten Kampfe wurden in Preußen, das einst durch das Princip freier Forschung groß geworden, das sich an die Spitze des Protestantismus gestellt, „Untersuchungen über die das ganze Kirchenthum in sich aufnehmenden literarischen Verhandlungen nicht mehr möglich, seitdem von Staatswegen Partei genommen, und die Lobpreiser der Agende jeder Vergünstigung sich erfreueten, während jede entgegengesetzte Meinungsäußerung gemißbilligt wird." Die Annahme der „evangelischen Kirchenagende" war zwar nicht ausdrücklich befohlen, aber doch durch bereitwillige Dienstbeflissenheit, „durch Maßregeln verschiedener Art den Geistlichen und Gemeinden aufgenöthigt." Obgleich alle Provinzen nach langem Sträuben sich bequemten, die Agende anzunehmen, so mußte dies doch, wenn nicht alles religiöse Leben erloschen, eine Opposition gegen die von der Staatsgewalt vorgenommenen kirchlichen Abänderungen hervorrufen. Die Lutheraner weigerten sich, die evangelischen Consistorien der neugeschaffenen Staatskirche anzuerkennen. Weder Amtsentsetzungen noch Kerkerhaft vermochten den festen Sinn der für ihre Ueberzeugung Leidenden zu beugen. „Wir sind bereit," sagten sie, „alles zeitliche Wohl, und wenn es sein muß, selbst unser geliebtes Vaterland ohne Murren aufzugeben, aber von dem, was unser in den symbolischen Büchern niedergelegter Glaube von uns fordert, abzuweichen, ist wider unser Gewissen, ist uns unmöglich." Eine solche Ueberzeugungstreue, fast unerhört in einer Zeit des religiösen Indifferentismus, erzwang den Lutheranern Achtung, und besorgt fragte man sich, wohin es mit Denk-, Glaubens- und Gewissensfreiheit in Preußen gekommen**)? Die Staatsregierung sah sich genöthigt, den gerechten Forderungen der Lutheraner nachzugeben. Als in den katholischen Wirren hochstehende Staats- und Kirchenbeamte ihrem Wirkungskreise gewaltsam entrissen wurden, glaubten selbst unbefangene Protestanten hierin ein Uebergreifen der Staatsgewalt in ein fremdes Gebiet zu finden. — Von der Theilnahme an den Congressen zu Troppau und Verona hatte sich Preußen nicht frei zu halten gewußt, doch wurde eine nähere Theilnahme an der Bekämpfung der Ereignisse in Spanien und Portugal nicht sichtbar, wie später bei den Ereignissen in Polen, wo der Verkehr nach Polen gehemmt, das russische Heer dagegen durch gestattete Zufuhr von Lebensmitteln und Kriegsbedarf, durch preußische Ingenieure beim Uebergange über die Weichsel unterstützt wurde. Hierdurch, so

*) „Nichts," sagt das Convers.-Lex. der neuesten Zeit, „lähmt den Regierungsmechanismus verhängnißvoller als das Zurückstellen der Zeituhr zur Bevorrechtung Einzelner. Wenn die Landbewohner des ehemaligen Königreichs Westphalen seit einem Vierteljahrhundert vergessen haben, was ein Erb- und Gerichtsherr sei, so werden sie es in der Provinz Sachsen wieder lernen."

**) In London erschien 1840 ein Werk über die Verfolgung der Lutheraner in Preußen. Das Monthly Chronicle nennt sie freilich nur eine Verfolgung en miniature, aber schildert sie sonst mit grellen Farben und harten Ausdrücken.

wie durch den Eifer, den es im Verfolgen politischer Meinungen und Ideen in Deutschland zeigte, änderte sich die Meinung des liberalen Deutschlands über Preußen vielfach.

Von „einer bestehenden Verfassung" kann in Preußen, wenn man nicht Verwaltungsnormen so bezeichnen will, überall nicht die Rede sein. Aller Schutz der bürgerlichen Freiheit liegt, wie Gans bemerkt, im preußischen Staate in der gesetzlichen Organisation der Verwaltung. An der Spitze der Staatsverwaltung, doch nicht als verwaltende, sondern als Gesetz berathende Behörde steht der Staatsrath. Er besteht a) aus den Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das 18. Jahr erreicht; b) aus Staatsbeamten, die durch ihre Aemter gesetzlich dahin gehören, wie die wirklichen Staatsminister, der Generalpostmeister, die Chefpräsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden, des Kammergerichts, des geheimen Obertribunals, der geheime Cabinetsrath, der vortragende Generaladjutant, die Feldmarschälle, die commandirenden Generale und die Oberpräsidenten, in so fern sie in Berlin anwesend, oder eigends dahin berufen werden; c) aus Staatsbeamten, Gelehrten und großen Grundbesitzern, die der König ernannt. Im Herbste 1839 waren 40 solche Mitglieder, so daß, mit Einschluß der Prinzen und der hohen Staatsbeamten, der Staatsrath über 80 Mitglieder zählte. Es finden Plenarsitzungen Statt und Sitzungen für die einzelnen Abtheilungen, deren sechs, a) für Sachen, die zum Ministerium des Innern und der Polizei gehören; b) für Sachen des Cultus und des öffentlichen Unterrichts; c) für die Justiz; d) für die Finanzen; e) für die auswärtigen Angelegenheiten; f) für das Armenwesen. Zur Prüfung, Berathung und besten Abfassung der Gesetzentwürfe besteht eine aus Mitgliedern der verschiedenen Abtheilungen bestehende Gesetzgebungscommission, zu der auf Anordnung des Präsidenten auch Personen, die gar nicht Mitglieder des Staatsraths, zur Berathung, ohne Stimmrecht, gezogen werden können. Die Stimmenmehrheit bewirkt den Beschluß; bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag. Der König genehmigt oder verwirft das conclusum, oder remittirt es mit seinen Erinnerungen. Die Beschlüsse des Staatsraths haben ohne die königliche Sanction in keiner Art Gültigkeit. — Von der Regel, daß der Staatsrath nichts ohne jedesmalige Veranlassung aus dem Cabinet thut, gibt es zwei Ausnahmen: a) die Revision der Rechnungen der Staatsschuldenverwaltung (Verordnung vom 17. Jan. 1820); b) wenn Beamte, deren Patent der König vollzogen hat, unfreiwillig des Dienstes entlassen werden sollen, so muß das demselben vorgesetzte Ministerium die Sache an den Staatsrath zur Berathung abgeben (Cabinetsordre vom 21. Febr. 1823). — 2) Das Staatsministerium oder der Ministerrath, aus sämmtlichen Staatsministern bestehend, versammelt sich in der Regel alle Wochen einmal. Vor sein Ressort gehören Sachen, bei welchen die Ressorts der verschiedenen Minister in einander greifen, und die gemeinschaftliche Ueberlegung und Berathung aller Entwürfe zu neuen Gesetzen, ehe sie dem Staatsrathe

vorgelegt werden, die Verwaltungsrechenschaften für das abgelaufene, die Verwaltungspläne für das künftige Jahr. Unter dem Staatsministerium stehen 1) das geheime Staats- und Cabinetsarchiv; 2) das statistische Bureau; 3) die Oberexaminationscommission für sämmtliche Civilministerien; 4) die Generalordenscommission. Die eigentlichen Centralverwaltungsbehörden bestehen aus 7 Ministerien und mehreren coordinirten Behörden, deren Chefs zugleich Staatsminister sind: 1) aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; 2) der Justiz; 3) des Innern und der Polizei (dem Ackerbau und den landwirthschaftlichen Auseinandersetzungscommissionen untergeordnet); 4) des königlichen Hauses (dem seit 1835 die Domänen und Forsten untergeordnet)*); 5) der Finanzen (dem Gewerbe, Handel und Bergwerke untergeordnet); 6) der auswärtigen Angelegenheiten und 7) des Krieges; dann 8) der Staatsbuchhalterei, des Staatsschatzes und Münzwesens unter einem geheimen Staatsminister; 9) das Departement der Haupt- und Landgestüte; 10) das Generalpostdepartement; 11) die Hauptverwaltung der Staatsschulden; 12) die Verwaltung der königlichen Seehandlung; 13) die Verwaltung der königlichen Hauptbank; 14) die Oberrechenkammer**). Der Provinzialverwaltung stehen in den 8 Provinzen des Staates 8 Oberpräsidenten und 25 Bezirksregierungen vor. In den 314 Kreisen des Staates ist für jeden einzelnen ein Landrath das Organ der Regierung in allen Kreisangelegenheiten.

Der Landrath wird in der Regel aus den Kreiseingesessenen, d. h. den Rittergutsbesitzern, in den sechs östlichen Provinzen nur von den Rittergutsbesitzern, in den beiden westlichen aber von gesammten Kreisständen gewählt, d. h. drei werden der Regierung vorgeschlagen, die darüber berichtet, worauf allerhöchsten Orts einer davon zum Landrath ernannt wird***). Dem Landrathe ist ein Kreissecretär beigeordnet.

---

*) Mittelst Cabinetsordre vom 26. Januar 1835 ward die Verwaltung der Domänen und Forsten vom Finanzministerium getrennt und einer Generalverwaltung, als Abtheilung im Ministerium des königlichen Hauses, übertragen, zu welcher die Provinzialbehörden in dasselbe Verhältniß traten, worin sie bisher zu dem Finanzminister gestanden.

**) Ganz getrennt von der Verwaltung des preußischen Staates ist das Fürstenthum Neufchatel, dessen unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stehende administration de la principauté de Neufchatel zu Neufchatel sich befindet.

***) Nach dem Reglement wegen Prüfung der Landrathscandidaten vom 13. Mai 1838 und der Cabinetsordre vom 10. Juli 1838, soll jeder vom Könige designirte Landrathscandidat, wenn er nicht schon als Regierungsreferendar oder Assessor examinirt ist, sich einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung vor einer Regierungscommission unterwerfen, ausgenommen wenn er allerhöchsten Orts davon dispensirt wird. Die Kosten der collegialischen Dikasterialverwaltung (mit Ausschluß der technischen Verwaltungszweige) der Bezirks-, Kreis- und Gemeindeverwaltung betragen nach Hansemann auf den Kopf der Bevölkerung in Preußen 10 Sgr. 5 Pf., die der bureaukratischen Verwaltung in Frankreich nur 4 Sgr. 7 Pf. auf den Kopf. — „Je besser die Gemeindeordnung, desto überflüssiger wird eine gute Zahl landräthlicher Stellen," die oft

Die Staatseinrichtungen sind, was wenigstens die Erhaltung der Einheit und inneren Harmonie nicht erleichtern kann, nur Hinsichts der Provinzialbehörden, der allgemeinen Volksbewaffnung, der Gewerbe-, Classen-, Zoll- und Verbrauchssteuern gleichförmig für die ganze Monarchie; in allen übrigen Dingen herrscht die größte Mannigfaltigkeit und „jede Provinz bildet die Einrichtungen eben fort, wie es gehen will." Der gute Wille der Regierung und ihres zahlreichen, zur Macht herangewachsenen Beamtenstandes macht die Sucht, Alles zu regieren, eben weil sie wohlmeinender Art, erträglicher. Aber diese Bevormundung macht gleichgültig, tödtet die Theilnahme am öffentlichen Leben, erzeugt jenen politischen Indifferentismus, der nothwendig die „politische Unmündigkeit" vergrößert, da die Kräfte nicht im Kampfe durch Entwickeln von Gründen und Gegengründen gestählt werden dürfen. Man kümmert sich wenig um öffentliche Angelegenheit, da man weiß, daß man nicht darein zu reden hat, daß man sich nicht zu bemühen braucht, eine eigene Meinung zu haben und auszusprechen, daß es überhaupt nicht gebilligt wird, wenn man „den Maßstab seiner beschränkten Einsicht an die Befehle der von Gott eingesetzten Obrigkeit anzulegen und sich in dünkelhaftem Uebermuthe ein öffentliches Urtheil über die Rechtmäßigkeit derselben anzumaßen*) sich erdreistet." Das Volk vertraute bisher einer Verwaltung, die unstreitig demokratische Principien (allgemeine Volksbewaffnung, gleichen Anspruch aller Staatsbürger auf Aemter, Ehren und Würden) in sich aufgenommen, einer Verwaltung, von deren guter Absicht es überzeugt, deren Bemühungen um das materielle Wohl unverkennbar ist, deren Beamte aus seiner Mitte hervorgehen; die Verwaltung aber baut die Erhaltung des Staates nicht auf eine zahlreiche reichbegüterte Aristokratie, nicht auf Bajonette einer Soldatenkaste, nicht auf freisinnige Institutionen, sondern auf die Liebe des Volkes zum Könige, ein Beispiel, einzig in der Weltgeschichte, gleich ehrend für die reinen Gesinnungen von König und Volk, aber nicht weise von der Staatsverwaltung: denn Staaten werden nicht durch Discurse, Worte und Redensarten erhalten, sondern durch Institutionen, die der Entwickelung jeglicher im Volke schlummernden Kraft freien Spielraum geben, die Intelligenz des Volkes, das Selbstbewußtsein, den Nationalstolz steigern, indem sie Jedem die Ueberzeugung geben, daß er Rechte zu verlieren und zu verfechten habe**).

---

nur Sinecuren zu sein scheinen. „Die Kreissecretäre," sagt Hansemann, „sind häufig die eigentlichen Landräthe, und diejenigen, welchen diesen amtlichen Charakter haben und die damit verbundene Besoldung beziehen, geben alsdann nur den Namen her."

*) S. Staatslexik. Bd. XII, S. 271.

**) „Die Ruhe und Bequemlichkeit im Regieren ist nicht allemal eine Bürgschaft der Sicherheit und Festigkeit, auch häufig kein Element der Größe und der Kraft der Staaten; dies Letztere schon deshalb nicht, weil nur die Schwierigkeiten die großen Talente in die Höhe zu bringen vermögen. Wo keine großen Kräfte zu leiten oder zu bändigen sind, tritt eine Art von Flach-

Vom In- und Auslande ist die großartige Unterstützung, die Kunst und Wissenschaft in Preußen finden, die rühmliche Fürsorge der Regierung für das Schul- und Erziehungswesen anerkannt. Die Folgen dieser die ganze Nation umfassenden Schuleinrichtungen sind indeß wenig bemerkbar; denn es kommt nicht darauf an, daß Jedermann lesen und schreiben kann, sondern was Jedermann lesen und schreiben darf, „da nicht die Schule allein, sondern Theilnahme an den Angelegenheiten des Ganzen der sicherste Weg ist zur Vollendung der sittlichen und geistigen Ausbildung eines Volkes*). Die eifrige Fürsorge der Verwaltung für Steigerung der Intelligenz wird durch den Eifer der Censur, die jede gründliche Erörterung durch Gründe und Gegengründe erschwert, und durch welche sich selbst der Royalismus zuweilen beengt fühlte**), so mancher Aufklärung und Unterstützung beraubt.

Das Gesetzbuch, wonach im größten Theile des preußischen Staates Recht gesprochen wird, ist jenes zur festern Bestimmung der königlichen Gewalt umgearbeitete (1794) allgemeine Landrecht, das auch in die neuen Provinzen eingeführt wurde, obgleich man bald nachher die Mangelhaftigkeit desselben durch eine befohlene Umarbeitung anerkennen mußte. Nur ein Theil der Rheinprovinz behielt den code Napoléon, in Neuvorpommern aber gilt noch das gemeine deutsche Recht. Mit Ausschluß der Rheinprovinz waren 1836 außer dem geheimen Obertribunal 20 Oberlandesgerichte, 7018 Untergerichte, incl. 6134 Patrimonialgerichte, vorhanden. Von 11,157,227 Einw. (excl. Militär) standen 7,979,432 unter königlichen, 3,177,795 unter Privatgerichten. An Richterbeamten waren 1836 angestellt: a) bei königl. Gerichten 2325; b) bei Privatgerichten 5236 Richter (außerdem fungirten noch 745 königliche Richter zugleich als Privatrichter); c) an Subalternen 7413; d) an Justizcommissarien und Notarien 1140; Summa aller angestellten Justizbeamten 11,400, ohne Referendarien und Auscultatoren***).

Die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege, bei der es sich um Leib und Leben, um Ehre und Freiheit des Bürgers handelt, ist

---

heit ein, bei welcher das Regieren eine leichte Sache ist, bei jenen ist Talent und Kraft dagegen eine nothwendige Bedingung. Daher rührt es vorzüglich, daß am Ehesten ein so regierter Staat unversehens bei außerordentlichen Ereignissen vernichtet oder aufgelöst werden kann." (Hansemann, Preußen und Frankreich S. 232.)

*) Rede des Freiherrn von Stein auf dem westphälischen Landtage 1828.

**) Tübinger Morgenblatt 1841. Februar.

***) Schlesien hat 3 Oberlandesgerichte, das zu Breslau zählte im Jahre 1838 an Subalternen: a) 1 Canzleidirector, 10 Secretäre, 3 Journalisten; b) 1 Archivar, 1 Registrator, 1 Assistenten; c) 1 Oberregistrator, 6 Registratoren, 7 Assistenten; d) 1 Salariencassenrendanten, 1 Controleur, 1 Buchhalter, 12 Cassenassistenten, Cassenschreiber, Cassendiener; e) 2 Depositalrendanten, 2 Buchhalter; f) 4 Calculatoren; g) 1 Canzleiinspector, 16 Canzlisten, 16 Gehülfen; h) 1 Botenmeister und 14 Boten; i) 3 Taxatoren; Summa 105 Subalternbeamte. (Weber, Statistik S. 751.)

der Probirstein einer guten Gesetzgebung. Das System der preußischen Strafrechtspflege ist das der Inquisition; und selbst ein preußischer Staatsbeamter *) fällt ein hartes Urtheil darüber. Die vielfachen Mängel desselben, die Vorzüge des öffentlichen und mündlichen Verfahrens hat schon vor Jahren das Gutachten der königlich preußischen Immediat-Justizcommission hervorgehoben. Ganz abgesehen von den übrigen Nachtheilen der preußischen Rechtspflege, gegenüber den heilsamen Wirkungen einer mündlichen und öffentlichen Rechtspflege, hat Hansemann berechnet, wie die Kosten der Rechtspflege in Frankreich 5½ Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung betragen, in Rheinpreußen 6 Sgr. 11 Pf., in den übrigen Provinzen 15 Sgr. 7 Pf.**). Die Differenz ist aber in der Wirklichkeit weit größer, weil die Einfachheit und Bündigkeit der Gesetze in Rheinpreußen weit weniger Processe als in Altpreußen veranlassen, diese in Rheinpreußen zum großen Vortheile des Nationalwohls nicht nur rascher und schneller beendigt werden, sondern auch weit weniger Beamte erfordern. Die Beamten gehören zum Zehr-, nicht zum Nährstande; je mehr Beamte, die nicht produciren, nur verzehren, desto mehr Einbuße am Nationalvermögen. Daher nennt Hansemann die preußische Rechtspflege „eine Einrichtung, die, im Vergleiche mit der rheinischen, die Staatskräfte vergeudet, mit welchen doch, bei der von Preußen im europäischen Staatensysteme angenommenen Stellung, gut Haus zu halten, hinreichende Aufforderung und Veranlassung vorhanden ist***)."

Das Finanzwesen eines Staates, die Steuerverfassung, die Ordnung im Staatshaushalte, die Mittel, wodurch der Nationalreichthum vermehrt, die Macht des Staates bedingt wird, verdient ausführliche Beachtung. „Man erblickt in Preußen geordnete Finanzen, einen bisher nicht gekannten Wohlstand, Leben und Thätigkeit nach allen Richtungen, eine mächtig sich entwickelnde Industrie, aber man vermißt Garantieen für die Dauer†)." — Durch die jetzt bestehende Organisation der Finanzbehörden wird die Einheit aufgehoben, eine allgemeine Uebersicht, ein Streben nach einem Ziele erschwert. Dem preußischen Finanzminister ist von der Finanzverwaltung nur die Steuererhebung verblieben: das Staatsschuldenwesen, die königlichen Geldinstitute, die

---

*) Der königl. Oberprocurator Leun, in der Schrift: „Der mündliche öffentliche Anklageproceß" S. 180.

**) Nach Weber (a. a. O. S. 626) betrugen 1836 die Kosten der Justizverwaltung 16 Sgr. 4 Pf. auf den Kopf.

***) „In so fern diese Justiz nicht der Inbegriff alles Vortrefflichen ist, möchte wegen des großen Unterschiedes der Kosten die Staatsregierung veranlaßt sein, jene völlig aufzuheben und den Hauptprincipien nach die rheinische einführen. Da aber dadurch eine Menge Menschen weniger angestellt werden können, und da das Beamtenelement in Preußen eine wichtige Bedeutsamkeit erlangt hat, so steht noch dahin, ob die Staatsregierung sobald jenen Entschluß fassen werde." (Hansemann S. 269.)

†) Ueber Preußens Finanzen v. Bülow-Cummerow. (Berl., 1841.)

Verwaltung der Domänen und Forsten sind andern Ministern übergeben. „So unzweckmäßig es ist," sagt v. Bülow-Cummerow, „das Finanzministerium in vier Theile zu zerreißen, eben so nachtheilig ist es, den Ackerbau an das Ministerium des Innern, den Handel und die Gewerbe an das Ministerium der Finanzen zu verweisen (und, setzen wir hinzu, Domänen und Forsten dem Ministerio des königlichen Hauses unterzuordnen), und Interessen in der Verwaltung zu trennen, die im Leben so in einander verwebt sind." — In dem 1820 aufgestellten Staatsschuldenetat waren die Staatsschulden (incl. 11,242,034 Thlr. unverzinslicher Staatsschuld in Cassenanweisungen) auf 217,845,558 Rthlr. angegeben. Durch die Kündigung der 5 Procent tragenden Staatsschulden wurden beinahe 35 Mill. auf 4 Procent Zins herabgesetzt. Im Jahre 1832 betrug die verzinsliche Staatsschuld 163,626,483 Rthlr., die Weber (Statistik Preußens S. 681) Ende 1838, incl. einer weit größern Masse unverzinslicher Cassenanweisungen auf circa 150—155 Mill. Rthlr. annimmt. Gegen Zurücknahme von eben so viel Staatsschuldscheinen wurde die Summe der Cassenanweisungen, bis auf 25,742,347 Rthlr. vermehrt, dadurch die Zinsen von circa 14 Mill. Staatsschulden (circa 500,000 Rthlr.) erspart. Eine Vermehrung dieses in ganz Deutschland circulirenden Papiergeldes erscheint wünschenswerth, da es im Lande selbst oft daran fehlt. Für den Friedenszustand haben wir viel zu wenig Papiergeld im Umlauf und für den Krieg schon zu viel, sagt v. Bülow-Cummerow*), und verlangt Vermehrung der Cassenscheine bis auf 50 Mill., indem der lebendige innere Verkehr bedingt werde durch das Vorhandensein des Mittels zum Verkehr — durch Geld. „Eine Nation aber, die ihr Papier für baares Geld nimmt, ist allmächtig," behauptet der geniale Heinrich v. Bülow**). — Das Staatsbudget lautete im ersten Etat von 1820 auf 50 Mill. Rthlr., 1829 auf 50,796,000 Rthlr., 1832 auf 51,740,000 Rthlr., in dem von 1838—40 auf 52,681,000 Rthlr. — Ungeachtet einzelner Mängel, die eine Revision der preußischen Steuergesetze nothwendig machen, steht die preußische Steuereinrichtung im Allgemeinen höher, als die anderer Staaten. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 wurden alle Zolllinien im Innern aufgehoben, diese an die Grenzen des Reichs verwiesen, der Binnenverkehr nur noch durch die für größere Städte 1820 angeordnete Schlacht- und

*) Ueber Preußens Finanzen S. 15.

**) Darstellung des Feldzuges von 1805. „Die Engländer sind die einzigen in Europa, bei welchen die Freiheit und die Preßfreiheit so viel Intelligenz entwickelt hat, daß sie sich Geld machen können, so viel sie wollen. Daher ihre erstaunliche Macht und die Vervollkommnung aller ihrer Gewerbe, welche ihnen, da sie im Innern kein Gold und Silber, als nur zum Luxus, brauchen, das Vermögen gibt im auswärtigen Handel, hauptsächlich zur Herbeischaffung von Luxuswaaren, für das übrige Europa diese Metalle anzulegen. Aus allen diesen Verfügungen entsteht die Folge, daß, je mehr Gold die Engländer herausschicken, je mehr strömt ihnen wieder zu." (Ebendas. S. 115.)

Mahlsteuer beschränkt. Diese Zollgesetzgebung führte 1833 zum deutschen Zollvereine (s. „Zollverein"), dieser zum Heile Deutschlands, zur Einheit gegen das Ausland. Unter den Steuern haben die Eingangszölle nicht nur auf Belebung des dadurch freigegebenen Binnenverkehrs gewirkt, sondern auch als Schutzzölle auf Steigerung der Gewerbthätigkeit, die wieder einen größern Verbrauch ausländischer Producte, und damit wieder Vermehrung der Zolleinnahme erzeugt hat. Die Staatsregierung hatte bei Einführung dieses Zollsystems nur auf 6 Mill. Einnahme gerechnet, diese stieg indeß in 10 Jahren bis auf 11½ Mill., und 1831 betrug die Mehreinnahme von Kaffee, Wein, Zucker, Tabak gegen 1838 abermals 2 Mill.*). Diese Thatsachen sprechen für die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung. — Das Gesetz vom 30. Mai 1820 erkannte vor Allem eine Revision der Grundsteuer als nothwendig, die aber der Berathung der Stände vorbehalten blieb. Domänen und Forsten wurden abermals für steuerpflichtig erklärt**). Indeß die Domänen blieben steuerfrei und die Revision der Grundsteuer unterblieb. Nur in Westphalen und in den Rheinprovinzen ist die Grundsteuer durch die französische Verwaltung geregelt***). Beide Provinzen finden

---

*) Im Budget für 1838—40 sind die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, Consumtions-, Brücken- und Stempelsteuern überhaupt auf 20,130,000 Rthlr. angeschlagen.

**) Die Steuerverpflichtung der Domänen nennt v. Bülow-Cummerow (Preußens Finanzen S. 50) ein Lustspiel; wir möchten die Steuerfreiheit der Domänen und der Rittergüter ein Trauerspiel nennen, indem die reichsten Grundbesitzer nicht mit gleichen Schultern zu den Communallasten beitragen. Exempla illustrant rem. In kleinern und größern Walddörfern haben sich auf magerem Boden, neben den großen Domänenämtern, Büdner, Grundsitzer auf Erbzinsstellen angesiedelt. Die ihnen verliehenen Holz- und Weiderechte, oft nicht genau bestimmt, sind, mit den Worten des königlich preußischen Oberforstraths Pfeil, „durch die ziemlich gewaltsame fiscalische Gesetzgebung," durch eine bessere Forstwirthschaft mehr und mehr beschränkt, die Gemeindesteuern haben sich erhöht, neue Schulstellen auf Kosten der Gemeinden sind gegründet. Diese Grundsitzer in ihren frühern Nutzungsrechten beschränkt, mit früher unbekannten Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Schulsteuern belastet, verarmen immer mehr, das ist allgemeine Klage; und der Domänenfiscus, der eigentliche Grundbesitzer, trägt nichts. Früher war er als Grundherr dazu verpflichtet. So erhielten (v. Harthausen, ländliche Verfassung Ostpreußens S. 245) die Berittschulzen in Lithauens kleinen Dörfern einen kleinen Gehalt aus der Domänencasse. Aber Domänenfiscus, einmal an Steuerfreiheit gewöhnt, will das nicht länger dulden!!!

***) Im Herzogthume Westphalen durch Hessendarmstadt. Im Jahre 1654 beschloß die edle Dienstmannschaft des Herzogthums Westphalen, daß sie steuerfrei sein wolle. „Wegen des kundlich schlechten Zustandes des Landes" bewilligten Stände 1788 nur 40,000 Thlr. Ungeachtet des ausdrücklich angeführten „kundbar schlechten Zustandes" wurden denn 1803 schon eine Grundsteuer von 89,000 eingeführt. Dieser kundliche schlechte Zustand änderte sich, als Hessendarmstadt die Steuerfreiheit des Adels aufhob, die Grundsteuer über das ganze Land nach einem neuen Kataster gleichförmig vertheilte. Ungeachtet der sehr bedeutenden Grundsteuer stieg auch das Grundeigenthum im Werthe.

ſich viel zu hoch beſteuert. In den öſtlichen Provinzen bieten die Grundſteuereinrichtungen zahlreiche Steuerungleichheiten und ſehr erhebliche Steuerbefreiungen. In den zum Königreich Sachſen ehemals gehörenden Theil der Provinz Sachſen ſind von Rittergütern durchſchnittlich 1,45 von ſtädtiſchen Grundgütern, 8,36 von bäuerlichen Gütern, 10,65 Procent des Reinertrags zu entrichten, die Rittergüter in den übrigen öſtlichen Provinzen, in Brandenburg und Pommern, tragen nicht mehr. Eine gleiche Steuervertheilung würde eine Steuerverminderung ſein*). Das Grundſteuereinkommen betrug 1834: 10,797,447 Rthlr.**), und zwar die Quadratmeile in Preußen 934 Rthlr., Poſen 944, Pommern 1116, Brandenburg 1516, Schleſien 3017, Sachſen 4176, Weſtphalen 3443, Rheinland 4355 Rthlr.; die Quadratmeile in den öſtlichen Provinzen 1795 Rthlr., in den weſtlichen 3959 Rthlr.***). — Die ungemein hohe Branntweinſteuer hat Induſtrie, Speculation und Intelligenz ſo angeregt, die Spirituserzeugung in Preußen ſo vervollkommnet, daß Spiritus ein bedeutender Ausfuhrartikel geworden, daß namentlich England preußiſches Getreide, welches daſſelbe roh nicht verkauft, in ihm bezieht†). Die Branntweinſteuer wurde für 1837 auf

---

*) Benzenberg behauptet, daß in der Mark Brandenburg zwei Siebentel alles Bodens ſteuerfrei ſeien. „Es iſt aber, um den gelindeſten Ausdruck zu wählen, die grelle Steuerungleichheit der weſtlichen und der öſtlichen Provinzen ein Entfremdungselement derſelben und zugleich ein Beförderungsmittel des conſtitutionellen Geiſtes in den weſtlichen Provinzen; das Letztere um ſo mehr, als früher die Ausgleichung der Grundſteuer den Ständen vorbehalten worden iſt. Von dieſem Geſichtspuncte aus betrachte man: die früheren Vorſtellungen der rheiniſchen und beſonders der weſtphäliſchen Provinzialſtände wegen der Steuerausgleichung; den von den Letztern 1830, nachdem jene Vorſtellungen vergeblich geweſen waren, faſt einſtimmig ausgeſprochenen Wunſch, daß eine reichsſtändiſche Verfaſſung eingeführt werden möge; den Umſtand, daß die Ariſtokratie in den weſtlichen Provinzen, ſo weit ſolche nicht ſteuerfrei oder verarmt iſt, zum großen Theile ihre Intereſſen von den allgemeinen nicht ſondert, und nicht, ſo wie anderswo, in politiſcher Nichtigkeit ſich wohlgefällt; dagegen die den Gegenſatz der Anſichten ausdrückenden am 16. Jan. 1831 geſprochenen Worte des Landtagsmarſchalls der brandenburgiſchen Provinzialſtände: „Mögen andere Völker nach Phantomen jagen, die ſie nie erreichen können, wir haben unſere Verfaſſung.“ (Hanſemann S. 273.)

**) Im Budget für 1838—40 iſt die Grundſteuer mit 9,847,000 Rthlr. aufgeführt.

***) Hiernach wäre die Provinz Sachſen am Höchſten mit Grundſteuern belaſtet. Indeß ſind den ehemals ſächſiſchen Landestheilen erlaſſen worden 263,336 Rthlr., theils mag auch manche Steuer, die ihrer Natur nach keine Grundſteuer iſt, als ſolche berechnet ſein. Immer aber bleibt, da die Ritterſchaft zum Theil faſt ganz ſteuerfrei, die Grundſteuer ungemein hoch. Der Unterſchied der angegebenen Grundſteuer wird weniger ungleich erſcheinen, wenn man bedenkt, daß Werth des Grund und Bodens ſteigt mit der Bevölkerung, daß in Preußen auf der Quadratmeile damals lebten 1753, in Poſen 1950 Menſchen, in Sachſen 3099, in Weſtphalen 3380, Rheinland 4633, daß der Durchſchnittspreis des Roggens von 1820—34 betrug in Preußen und Poſen 1 Rthlr. 1 Sgr., in Rheinland und Weſtphalen 1½ Rthlr. (Preuß. Staatsztg. 1835, Nr. 66.)

†) Weber a. a. O. S. 501.

mehr als 6 Millionen Rthlr. angegeben. — Die Schlacht- und Mahlsteuer, wie die Salzsteuer, ist eine die ärmeren Classen zu sehr belastende Verbrauchssteuer auf die nothwendigsten, gesundesten und unentbehrlichsten Lebensmittel (während Wild und Geflügel steuerfrei). Sie ist eine Ergänzung der Classensteuer in einzelnen großen Städten, nicht wie diese auf die Steuerfähigkeit gegründet, und Hansemann leitet theilweise die größere oder geringere Zunahme der Bevölkerung einer Provinz von dem Umstande her, je nachdem weniger oder mehr Städte mahl- und schlachtsteuerpflichtig sind. — Das Gesetz über die Stempelabgaben ist nicht klar genug, um allen Zweifeln vorzubeugen *). Die Stempelsteuern bilden mit den Gerichtssporteln oft eine doppelte Steuer. Gegen die Klage über Höhe der Stempelabgaben mag im Allgemeinen bemerkt sein: die Stempelsteuer trifft in einem Staate, der gezwungen ist, viel Steuern zu erheben, in dem aber der Reichthum, die Steuerfähigkeit so vielfach bevorzugt ist, das Vermögen. „Wer was hat, der kann geben." — Die Classensteuer ist im Budget von 1838—40 mit 6,502,000 Rthlr., die Gewerbesteuer mit 2,054,000 Rthlr. aufgeführt. Ungeachtet der vielen Klagen über Gewerbefreiheit ergeben denn doch genauere Untersuchungen, daß die Zahl der Handwerker sich nicht über Verhältniß mit der sehr gestiegenen Volkszahl vermehrt habe, daß die Zahl der Gehülfen keineswegs in ihrem Verhältnisse zu den Meistern abgenommen, vielmehr ganz verhältnißmäßig, ja hie und da noch mehr zugenommen habe, indem in 40 Gewerbszweigen die Zahl der Meister und Gehülfen 1819 eben so wie 1822 auf 1000 Einw. nur 39 betrug, indem 1819 auf 1000 Meister nur 514 Gehülfen, 1822 aber 542 kamen **). Die Gewerbearbeiten haben sich nicht nur nicht verschlechtert, sondern vervollkommnet, und schlechte Arbeiter finden ihr Fortkommen gar nicht mehr, daher die Klagen der Handwerker über Gewerbefreiheit, denn die Zünfte sind nichts als ein Schutz der Trägheit***).

Die Steuern betragen nach Hansemann in Frankreich auf den Kopf der Bevölkerung 2 Rthlr. 8 Pf. mehr als in Preußen. Indeß kommt es nicht darauf an, wie viel Steuern auf den Kopf fallen, sondern wie die Steuern vertheilt, wie sie sich zur Steuerfähigkeit, zum Nationalvermögen, zur Nationalproductionskraft verhalten. Nach dem Reinertrage der Grundgüter und nach dem Hauptnationalvermögen be-

---

*) „Fällt ein Irrthum vor, so ist der Stempelfiscus da, diejenigen zu strafen, die keine Ahnung davon hatten, daß sie mehr zu zahlen verpflichtet waren. Da nun der Richter auch in eine Stempelstrafe verfällt, wenn er über ein nicht klares Gesetz eine andere Ansicht hat, als der Stempelfiscal, so ist es natürlich, daß er immer den möglichst hohen Stempel anwendet." (v. Bülow-Cummerow, Preußens Finanzen.)

**) Weber, Preußens Statistik S. 214.

***) Aus der in den ehemals sächsischen Landestheilen noch bestehenden Zunftverfassung leitet Hansemann theilweise die geringere Zunahme der Bevölkerung in Sachsen und Brandenburg her.

rechnet Hansemann, daß in Preußen die directen und die indirecten Steuern, die sämmtlichen Staats- und Gemeindesteuern, die Steuern von Getränken und Lebensmitteln (durchschnittlich) höher als in Frankreich sind, daß dagegen die Grundsteuer in Frankreich um eine Kleinigkeit höher, die Stempelsteuer nebst dem Enregistrement bedeutend höher als in Preußen sind. Die Steuern sind im Allgemeinen höher in Preußen als in Frankreich, wo nur Luxus- und Vermögenssteuer höher als in Preußen. Dessenungeachtet ist Wohlstand und Bevölkerung in Preußen offenbar bedeutend gestiegen, letztere seit 15 Jahren in Preußen mehr als in Frankreich. Dieses ist Folge der Transporterleichterung in Preußen durch großartige Straßenbauten seit 1815*), Folge des geringern preußischen Schutzzolles neben Frankreichs Prohibitivzollsystem, des in Preußen im Binnenlande freigegebenen Verkehrs, bei großer Beschränkung des freien Verkehrs in Frankreich. Die Art der Erhebung der Steuern wirkt nachtheiliger als die Steuern selbst**).— Die Höhe der Steuern wird in Preußen hervorgerufen durch die collegialische Verwaltung, durch die zahlreicheren Beamten, während die einfachen Verwaltungsformen in England und Frankreich weniger Beamte erfordern, die Friedensrichter, die Gemeindebeamten dort keine oder eine sehr geringe Besoldung beziehen. Dem Gemeinwesen zu dienen ist in freien Staaten Ehrensache des Bürgers***).

---

*) Brandenburg hatte, wenn wir nicht irren, 1815 nur 9 Meilen Chausseen; die Provinz Preußen hatte 1816 noch gar keine Chausseen, 1828 schon 78 Meilen, 1831 aber 109, und für 1839 nimmt v. Harthausen (länd. Verf. Pr.) schon 210 Meilen an. Die große durch die nördlichen Theile der Provinz quer durchlaufende Straße von Berlin nach Rußland hat für die gewerblichen Verhältnisse weniger Werth, als die Masuren und die Gumbinnen mit Königsberg verbindende. Schon 1825 baten mehrere Landstände, man möge mehrere Landseen mit der Alle durch Canäle verbinden, erboten sich 1829 und 1831, den Bau den Chausseen selbst zu übernehmen, wenn ihnen nur $\frac{1}{4}$ vergütet werde. „Eine unendliche Menge Straßen, aber nur Mercantilstraßen, sind auf Kosten des Staates gebaut; jetzt, wo die abgelegenen Landstriche Productenstraßen so dringend bedürfen und sich erbitten, ist kein Geld vorhanden, sollen sie diese selbst oder gegen eine mäßige Prämie bauen. Sie haben aber das Geld mit hergeben müssen, welches die vielen Kunst- und Prachtstraßen in den Gefilden ihrer reicheren Mitbürger gekostet haben." (v. Bülow-Cummerow, Preußens Finanzen.)

**) „So ist für Frankreich der erhebliche Vorsprung zum großen Theil verloren gegangen, den es vor Preußen hat, durch niedrigere Steuern, einfache Verwaltung, bessere Justizeinrichtung, einfachere Verhältnisse des Besitzthums, größere Theilung der Grundgüter, beträchtlicheren Nationalreichthum, glücklichere klimatische und Bodenverhältnisse." (Hansemann.)

***) Der Haushalt der größern Städte ist mit der Einwohnerzahl enorm und unverhältnißmäßig gestiegen. In Berlin betrugen 1805 die Communalabgaben 164,440 Rthlr., 1828 aber 682,460 Rthlr., darunter eine Miethssteuer von 357,705 Rthlr., und der Schlacht- und Mahlsteuerzuschlag stieg auf 50 Procent. (Weber S. 785.) „Da in Preußen ein demokratisches Beamtenelement vorherrschend und gleichsam eine Macht geworden, da vielleicht in Frankreich zu wohlfeil verwaltet wird, so darf nicht erwartet werden, daß Preußen

Vorzugsweise verschlingt Preußens Heerverwaltung einen großen Theil der aufkommenden Steuern; von den 52,681,000 Rthlrn. des Budgets von 1838—1840 beinahe die Hälfte: 23,436,000 Rthlr. Das Heer besteht aus dem Gardecorps und 8 Armeecorps oder Generalcommandos. Jedes Armeecorps hat 2 Divisionen und jede Division 3 Brigaden (eine Infanterie-, eine Cavallerie- und eine Landwehrbrigade). Außerdem hat jedes Armeecorps 1 Reserveregiment, 1 Artilleriebrigade, 1 Pionnierabtheilung, 1 Jäger- oder Schützenabtheilung. Die ganze Armee besteht im Frieden (Linie und Landwehr I. Aufgebots) aus 195,082 Mann, auf dem Feldetat aus 355,969 Mann, wozu denn noch 180,000 Mann Landwehr II. Aufgebots kömmen. Die Linie aber besteht im Frieden aus 5282 Officieren und 115,614 Mann. Die Rangliste von 1839 führt an Officieren auf: in der Linie und in den besoldeten Landwehrstämmen 6335, in der Landwehr I. und II. Aufgebots 3284 Officiere, im Invalidencorps 114, im Ganzen 9733. Eine Verminderung der Steuern mag eine Vermehrung des Nationalreichthums, eine Verminderung der Verzehrer eine Vermehrung der Producirenden bewirken, wie bei der Civilverwaltung mögen bei Heerverwaltung Ersparungen möglich und nothwendig sein, durch Verminderung des sehr hohen Soldes der höheren Officiere, durch Verminderung des zahlreichen (in der Landwehr 11 Monate unbeschäftigten) Officiercorps, doch eine Verminderung der Mannschaft möchte nur gefahrbringend sein. Das Princip Preußens, im Frieden das gesammte Volk in den Waffen zu üben, Kriegsmaterial zu sammeln und zu bereiten, Festungen zu bauen, darf nicht durch eine kleinliche Knauserei beschränkt werden; hier muß dem öffentlichen Dienste hochherzig und bereitwillig gesteuert werden. Mag Preußen dann mehr Abgaben zahlen, als manche kleine deutsche Staaten, mag die Spießbürgerei in ihrem Krämergeiste sich darüber freuen und sich die Hände reiben, daß man weniger Steuern zahlt, für Preußen, für Deutschland sind diese Abgaben zur Erhaltung des Heeres nothwendig, zur Erhaltung des Wohlstandes, der Macht gegen äußere Feinde, zur Erhaltung deutscher Unabhängigkeit, zur Erhaltung eines kräftigen Nationalgeistes. „Es ist vortrefflich," sagt der Freiherr von Stein, „daß eine Anstalt vorhanden, die in Allen den kriegerischen Geist erhält, die kriegerische Fertigkeit entwickelt, Alle an Entbehrung, Anstrengung und Gleichheit des Gehorsams gewöhnt." Die Wehrverfassung ist Preußens großartigste Institution. Die Grundidee des preu-

---

sobald die allgemeine Civil- und Polizeiverwaltung anstatt für 10 Sgr. 5 Pf. für 4 Sgr. 7 Pf. auf den Kopf herstelle. Wenn, was wohl zu erreichen sein dürfte, die preußische Verwaltung nicht mehr als um die Hälfte theuerer wäre, als die französische, würde die Ersparung auf den Kopf 3½ Sgr. oder im Ganzen 1½ Million Rthlr. betragen." Hansemann S. 249. Von der Schweiz sagt Freiherr v. Stein: „Es wird wenig, im Sinne des Volks, und wohlfeil regiert. Der regierende Schultheiß in Bern hat 100 Louisd'ors, so viel wie ein preußischer Canzlist, und dennoch gelingen eine Menge Unternehmungen."

ßischen Wehrsystems ist, die ganze Nation wehrhaft zu machen (darin liegt eben die Freiheit eines Volkes), so viel Mannschaft, als nur möglich, in den Waffen zu üben. Jeder ohne Unterschied, reich oder arm, vornehm oder gering, ist zum persönlichen Dienste, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Eine Gleichheit vor dem Gesetze, wie sie kein anderer Staat kennt, denn das Stellvertretersystem ist nur ein Werbesystem auf neue Manier, das den gebildeten Mittelstand aus dem Heere entfernt. Vom 21. bis 25. Jahre gehört Jeder zur Linie, bis zum 32. Jahre zur Landwehr I., bis zum 40. Jahre zur Landwehr II. Aufgebots. Die Linie ist die Kriegsschule, die Jeder, der tauglich ist, drei, zwei oder ein Jahr besuchen muß. Die dreijährige Dienstzeit aber ist schon ein Uebelstand, weil sie die „einjährigen Freiwilligen," die Vornehmen gegen die Geringeren zu sehr begünstigt, und weil durch die dreijährige Dienstzeit weit weniger, als durch eine einjährige wehrhaft gemacht werden können*). So gut als die Vornehmen werden auch die körperlich Rüstigeren der unteren Stände in einem Jahre geschult werden können. Durch eine allgemeine einjährige Dienstzeit würde es möglich sein, Alles, was nicht offenbar Krüppel ist, in die Kriegsschule zu schicken, um das Exerciren, das Gewehr handhaben, damit umgehen, schießen und treffen zu lernen. Den Maßstab der Tauglichkeit hat die glorreiche Zeit von 1813 bestimmt, da war Alles tauglich, was ein Gewehr tragen konnte. Je mehr die Kriege gegenwärtig durch die Massen entschieden werden, desto nothwendiger ist es, das ganze Volk wehrhaft zu machen, damit man dem Feinde eine noch größere Masse entgegenstellen, ihn umstellen kann und so den Sieg erringt, vorausgesetzt, daß in der größeren Masse auch eine größere moralische Kraft, erzeugt durch Mobilmachung des Geistes, vorhanden ist. Obgleich nun für ein Volksheer, wie das preußische, der Umstand, daß die Officiere nicht aus dem Heere, aus den Unterofficieren hervorgehen, wie zum Theil in Frankreich, sondern aus Cadettenhäusern **) und aus Leuten, die Officiere werden wollen, und deshalb als Freiwillige eintreten, ein großer Uebelstand ist, weil dadurch eine von den Unterofficieren und vom Heere getrennte Officierkaste gebildet wird, so ist doch die jetzige Wehrverfassung schon von den segensreichsten Wirkungen auf Belebung der Volksehre, des Nationalgeistes gewesen. Das Princip der Gleichheit, das den Hochgeborenen in derselben blauen oder grünen Jacke neben den Niedriggeborenen stellt, ist von unberechenbaren Folgen für die Erweckung des Selbstgefühls der unteren Classen. Die Lattenstrafe wurde 1832 abgeschafft, da „der rühmliche Zustand der Disciplin" Körperzüchtigun-

*) Die große Schaar der Cantonisten, die nicht in die Linie eintreten können, werden als „Landwehrrecruten" von der Linie eingeübt, im ersten Jahre 6 Wochen, im zweiten 4, im dritten 2, im vierten 2 Wochen.

**) So vortrefflich Cadettenhäuser für ihre Zeit gewesen sein mögen, so überflüssig, ja schädlich sind sie heute; nicht aber Artillerie- und Ingenieurschulen. Nach Benzenberg (Nachtrag zu Preußens Geldhaushalt) kostet jeder Cadet in Berlin dem Staate jährlich 400 Thaler (!!!).

gen nicht mehr nothwendig macht. Der vom Heere zum Pfluge Heimkehrende fühlt sich ein ganz Anderer, als er war. Ein Gefühl für Ehre, Mannesstolz ist in ihm geweckt. Die Kraft des preußischen Heeres, die moralische und die physische, beruht nicht auf der Linie, sondern in der waffengeübten Landwehr. Der Landwehrmann ist im I. Aufgebot alle 2 Jahre zu einer vierzehntägigen Uebung verpflichtet, im II. Aufgebote muß er jährlich einmal die Kriegsartikel über Gehorsam und Subordination verlesen hören. Als Landwehrmann steht der ärmste Tagelöhner nicht vereinzelt, er fühlt sich als Mitglied einer großen, alle ehrenwerthe Bürger umfassenden Corporation, er lebt nicht mehr als Einzelwesen, sondern er lernt über sich hinausgehen, er lebt, strebt und fühlt als Mitglied seiner Corporalschaft, seiner Compagnie, seines Bataillons, und mit Stolz sieht er, der waffen- und wehrgeübte Mann, auf die Zuhausebleibenden herab *).

Den Provinzialständen sollen, nach den Gesetzen von 1823 und 1824, so lange keine allgemeine Ständeversammlungen Statt finden, die Entwürfe allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern betreffen, vorgelegt werden. Bitten und Beschwerden, aus besonderem Interesse der Provinz hervorgegangen, sollen von den Ständen angenommen werden. Die Verwaltung der Communalangelegenheiten auf Communallandtagen bleibt ihren Beschlüssen überlassen. Für die Kreisangelegenheiten bestehen Kreistage. „Die Anstalt muß in Verbindung gedacht werden mit zukünftigen Reichstagen. Wesentlich ist Publicität nothwendig," schrieb 1827 der Freiherr von Stein. — Die Provinzialstände sind zusammengesetzt aus den mediatisirten Fürsten und Standesherren, aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden. Zehnjähriger Grundbesitz ist überall Bedingung der Wählbarkeit eines Abgeordneten; bei der Ritterschaft ist die Wahl auf zehnjährigen Besitz eines Rittergutes beschränkt, in Städten auf zehnjährigen Grundbesitz (in den größeren auf einen Grundbesitz von mindestens 10,000 Thalern, wodurch nur Wenige wahlfähig), auf Gewerbetreibende oder Magistratsmitglieder, im Bauernstande auf solche Mitglieder, die Ackerbau als Hauptgewerbe treiben. Der zahlreiche Beamten- und Gelehrtenstand ist nicht wählbar. Nach der Versicherung eines preußischen Staatsbeamten **) „umfaßt der preußische Staatsdienerstand den gebildetsten, geistig am Meisten emancipirten Theil der Nation; — ist diese gebildete Staatsdienerschaft der Kern und die Seele des Mittelstandes; — stellt sich in dem Stande des Staatsdieners im Durchschnitte der

*) Welchen Nutzen Preußens Wehrsystem hat, wird Jedem Anfang 1841 klar geworden sein. Ueberall in Deutschland Rüstungen und Klagen über Störung der bürgerlichen Verhältnisse; nur in Preußen blieb Alles in dem gewöhnlichen Geleise, und doch würden innerhalb 14 Tagen 300,000 Mann wohlgeübt im Falle der Noth unter den Waffen gestanden haben.

**) Regierungsrath Wehnert „über den Geist der preußischen Staatsorganisation" (Potsdam, 1833).

Fonds der Nationalbildung, das geistige Element des öffentlichen Lebens dar; — kann der Beamtenstand als ein tüchtiger Vertreter der in dem Volke wohnenden Bildung und Einsicht angesehen werden, als der fähigste und talentvollste Theil der Staatseinwohner, die eigentliche ideelle Kraft des Volksgeistes." Daß eine so hochbegabte „Staatsdienerschaft" von den Ständen ausgeschlossen ist, muß befremden. — Nach der untenstehenden Tabelle

	Mediatisirte.	Ritterschaft.	Städte.	Bauernstand.
Preußen	—	46	28	22
Pommern	—	25	16	8
Brandenburg und Niederlausitz .	—	36	23	12
Schlesien und Oberlausitz . .	—	46	30	16
Posen	—	24	16	8
Sachsen	—	36	24	13
Westphalen	10	20	20	20
Rheinprovinz	5	25	25	25

hat nun in den östlichen Provinzen die Ritterschaft die Hälfte aller Stimmen auf den Landtagen, die Städte haben von der anderen Hälfte zwei Drittel, und der Bauernstand ist mit einem Drittel dieser Hälfte abgefunden *). Der Bauernstand hat im Durchschnitte ein Sechstel, während die Ritterschaft drei Sechstel aller Stimmen auf den Landtagen hat. Ein Umstand von der größten Wichtigkeit, da die Interessen der Rittergutsbesitzer so oft mit denen der Bauern collidiren, Domänenfiscus, als Domänen- und Forstbesitzer und Jagdberechtigter, oft mit den Rittergutsbesitzern gleiche Interessen hat, da überdies in den höheren Regionen des Staates wohl Rittergutsbesitzer, aber keine Bauern leben; ein Umstand, der um so mehr auffällt, wenn z. B. in der Kurmark Brandenburg, wo die Ritterschaft durch 23, der Bauernstand durch 8 Abgeordnete vertreten wird, der Gesammtwerth der Rittergüter nach Hansemann **) auf 27 Millionen Thaler abgeschätzt worden (mit 21 Millionen Schulden beschwert [??]), die Bauerngüter aber auf 31 Millionen (mit nur $6\frac{1}{2}$ Millionen Thaler Schulden). Vorausgesetzt, daß die Abschätzung der Bauerngüter um 6 Millionen zu hoch wäre, daß der Werth derselben nicht mehr betrüge, so dürften doch die Bauern der Kurmark immer mit der Ritterschaft dieselbe Zahl der Vertreter verlangen, wenn die ganze Vertretung des Bauernstandes nicht illusorisch werden soll. Wenn die Zahl der Vertreter des Bauernstandes überall der der Ritterschaft gleichgesetzt wäre, würde, so lange die Bauern nur Bauern wählen und so sich nicht eines Rechtsbeistandes bedienen dürfen, die Ritterschaft immer noch durch größere Intelligenz bei Motivi-

*) Nur in der Provinz Preußen stellt sich das Verhältniß für die Landgemeinden günstiger.

**) Preußen und Frankreich S. 221.

rung der Gutachten den Bauern überlegen ſein. — Die Städte ſind der Sitz der Intelligenz, des Gewerbfleißes, weshalb man nicht recht begreift, warum ſie auf den Landtagen der öſtlichen Provinzen ein Drittel weniger bedeuten, als die Ritterſchaft. Von den Städten ſendet drei Abgeordnete: Berlin (1838 mit 300,000 Einwohnern), Breslau (90,000 Einwohner), Königsberg (64,000), Danzig (56,000); zwei Abgeordnete: Cöln (66,000), Magdeburg (51,000), Poſen (32,000), Münſter (19,700), Elbing (18,700), Görlitz (13,670). Dagegen ſenden nur einen Abgeordneten: Stettin (38,000 Einwohner), nicht mehr wie Stralſund (14,000) oder Greifswald (10,000) oder Anklam (7400); Aachen (38,000) und Trier (14,000); Glogau, Liegnitz, Brieg (11,000) und Lauban (5500); Frankfurt (23,000), Salzwedel (7000). — Der genannte preußiſche Staatsbeamte *) verſichert: „Die Provinzialſtände ſind im Geiſte der Feudalverfaſſung das Organ der verſchiedenen Stände der Provinz," was Niemand bezweifeln wird. Aber dieſer Geiſt der feudalariſtokratiſchen Landſtände war, das lehrt uns die Geſchichte, nur ein engherziger, ſelbſtſüchtiger Geiſt, deſſen Thätigkeit ſich gegen die Regierung und das Volk richtete, der Kaſtengeiſt war nur bemüht, der Regierung und dem Volke gegenüber Vorrechte und Vergünſtigungen zu erwerben. Die ganze Staatsklugheit beſtand darin, der Regierung möglichſt viel abzudringen; zu bewilligen, war höchſte Staatsweisheit. Wenn der genannte Staatsbeamte ferner verſichert: „Preußen ſucht zur Einigung der Geſinnungen und zur Beförderung eines allgemeinen Nationalgeiſtes das Problem eines moraliſchen Vereinigungsmediums der Nation durch eine Ständeverfaſſung von ſolcher Stellung zu löſen, vermöge welcher ihr nützlicher Gebrauch geſichert, und ihr Mißbrauch, ſo weit menſchliche Blicke reichen, verhindert werden kann," ſo iſt zunächſt nicht zu begreifen, wie Zerſplitterung zur Einigung führen kann, ſo beweiſet die Geſchichte der Vorzeit, wie der Gegenwart, daß dieſe Provinzialſtände nie von einem allgemeinen Nationalgefühle, ſondern nur von einem Provinzialgefühle, der Natur der Sache nach, belebt; nie von Nationalehre, ſondern immer nur von Provinzialehre, von Standesehre durchdrungen waren; nie hochherzig für allgemeines Nationalwohl, ſondern nur für particulares Provinzialwohl, nicht für Volkswohl, ſondern für ihres Standes Wohl ſtrebten, indem „immer Einzelne ihre Sache als eine Angelegenheit des allgemeinen Staatswohls darzuſtellen wußten," wodurch „Mißbrauch ihres Einfluſſes" ſchwer zu verhindern. Dem Staatsminiſter Freiherrn v. Stein ſcheint (Briefwechſel S. 211) „Spaltung in politiſche Parteien, in Liberale, Conſtitutionelle, Monarchiſten und in ihre Unterabtheilungen und Schattirungen weniger nachtheilig, als Trennung in Stände, wo Adelſtolz, Bürgerneid und Bauernplumpheit gegen einander auftreten mit aller Bitterkeit und Verblendung der gekränkten Eigenliebe; Einer den Anderen niederzutreten ſucht, und zwar

*) Wehnert, „über den Geiſt der preußiſchen Staatsorganiſation."

ohne alle Rücksicht auf Erhaltung der Verfassung, und hierzu die Unterstützung der Bureaukratie zu erlangen strebt *)." So wußten die Provinzialstände von Brandenburg und Sachsen in den ehemals westphälischen Landestheilen, wie schon gesagt, die gutsherrliche Polizeigewalt wieder zu erringen. Diese Landestheile haben von den ehemals französischen Einrichtungen nur noch die Grundsteuer (und das Staatsbürgerrecht der Juden) beibehalten. „Diesen Rest des französischen Wesens," sagt Hansemann, „wünschen, wie aus den provinzialständischen Verhandlungen ersichtlich, die früheren Steuerprivilegirten, als gute Patrioten, ebenfalls abgeschafft zu sehen. — Daß der Geist der feudalständischen Verfassung wirklich in den wiederhergestellten Provinzialständen lebe, beweisen die Verhandlungen über die Juden. Preußens Staatscanzler v. Hardenberg hatte auf dem Wiener Congresse sich gegen „das bisherige feindselige System wider die Juden" ausgesprochen, „weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige Ausschließung von den Rechten, auf welche sie als Menschen einen Anspruch haben, der ihnen zum Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität verlängert, die Absicht der Regierung vereitelt wird, durch Theilnahme an bürgerlichen Rechten und Lasten die Spuren eines Vorwurfs zu verlöschen, der nur aus einer verächtlichen und knechtischen Behandlung hervorgegangen ist **)." Ungeachtet des rühmlichen Zeugnisses, das Preußens Staatscanzler der Bürgertugend der Juden in den Tagen des Kampfes, der Gefahr, der Noth ausstellt, uneingedenk der Andeutungen, die der scharfblickende Staatsmann über die Ursache der Immoralität gibt, haben die gesammten preußischen Provinzialstände sich mehr oder minder für fortwährende Ausschließung der Juden von bürgerlichen Rechten fast einstimmig erklärt; ja mehr oder minder Aufhebung der den Juden bewilligten Rechte, ja theilweise (und folgerichtig, wenn man die Juden ferner als Sklaven behandeln will) Ausschließung von der Waffenehre des Wehrstandes beantragt. So die preußischen Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassung, während die Volkskammern in

---

*) „Denn es ist eine nothwendige Folge der Absonderung der Unterthanen in besondere Classen oder Provinzen, ohne allgemeine Centralverbindung, daß sich die politische Klugheit der besonderen Classen von Unterthanen oder auch der Provinzialstände dadurch äußert, vom Ganzen oder vom Staate so viel Begünstigungen wie möglich zu erhalten. Uebrigens beginnen die Wirkungen eines Provinzialtrennungssystems schon hervorzutreten." Hansemann S. 225.

**) „Auch hat," fährt der Staatscanzler fort, „die Geschichte dieses letzten Krieges bereits bewiesen, daß sie des Staates, der sie in seinen Schooß aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden seien. Die jungen Männer des jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, und wir haben auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuthes und der rühmlichen Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie die übrigen Einwohner, namentlich die Frauen, in Aufopferungen jeder Art den Christen sich angeschlossen haben." Klüber, Acten des Wiener Congresses I, 4, 78.

Digitized by Google

und die Lehrfreiheit zu sehr begünstigt. Das widerstrebte gleich sehr der Ueberwältigung des Zeitgeistes, die man versuchte, und der kirchlichen Einheit, die man zurückführen wollte. Dem Volke, war die Meinung, zieme strenger Gehorsam und blinder Glaube" (Manso). Demgemäß wurden die Glaubensbefehle geschärft, in einigen Gegenden der Landleute Wohnungen durchsucht, vorgefundene Feuergewehre genommen, Dorfschaften, die Abgaben und Frohnen verweigerten, ungesetzlich, ja gesetzwidrig mit Spießruthen bestraft *), unehrerbietiger Tadel der Landesgesetze sollte streng geahndet werden. Das Kammergericht hingegen entschied in einem Censurprocesse: „Daß über öffentliche Gesetze, sowohl vor ihrer Sanction, als nachher, mit Bescheidenheit geschrieben werden könne; Beklagter verdiene öffentlichen Dank, daß er, ohne Nebenabsichten, als ein gewissenhafter, verständiger Staatsdiener seine Stimme gegeben und, so viel an ihm ist, die Rechte der Vernunft und die mit ihnen verbundene Ehre der preußischen Regierung aufrecht erhalten **). Bei dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's III. wurde die Glaubensbehörde entlassen ***); der als Jacobiner

*) Nach den Möglinschen Jahrb. II, S. 92 wurden noch zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, wenige Jahre vor der Schlacht bei Jena, Bauern, die den Frohndienst verweigerten, mit Spießruthen bestraft, „auf das Empörendste zerfleischt."

**) Schlözer's Staatsanzeigen Heft 72, S. 457 und Proceß des Buchdruckers Unger. Aus den beim Kammergerichte verhandelten Acten (Berlin, 1791).

***) Die Zeitgenossen haben streng von dieser ihrer Gegenwart geurtheilt. Denn in Preußen war das Wort gebunden; selbst der Gedanke sollte gefesselt werden. Mystik und Geisterseherei wollten des Thomasius helle Fackel auslöschen und dem Denker in Königsberg die Blendlaterne der Hexe von Endor anzünden. Die Dogmatik wurde ein Gegenstand der Gesetzgebung, wie die Scholastik der Mönche es einst gewesen war am Hofe zu Byzanz zur Zeit der Bilderstürmer. Ein protestantischer Staatsminister — der Herr v. Wöllner — wollte den Protestantismus durch Religionsedicte kanonisch oder satzungsmäßig machen, während die geheimen Apostel des Katholicismus, verkappte jesuitische Cleriker, bis in die Nähe des Thrones drangen. Schon hofften diese Geweihten von der strengen Regel, den Monarchen selbst zu umgarnen, als noch im rechten Augenblicke das freie Wort einer edlen Frau, die öffentlich der Wahrheit die Ehre gab und ihre frühere Bethörung eingestand, das fein gesponnene Netz zerriß. — Aber das Recht der freien wissenschaftlichen Untersuchung, das zuerst in Deutschland zu Halle den Schutz eines Königs (Friedrich I.) gefunden, das Männer wie Spener und Thomasius, das späterhin auch den verbannten Wolf in die preußischen Staaten geführt, das unter Friedrich dem Großen die seltensten Kräfte des Geistes entwickelt, das den edlen Verein der Verfasser der Literaturbriefe und das mächtige Werk der allgemeinen deutschen Bibliothek in das Leben gerufen hatte; dieses Recht, durch dessen Geburt die Intelligenz des Preußen und des Norddeutschen an Kraft und Schärfe so sichtbar gewonnen hat, wurde unter Friedrich Wilhelm's II. Regierung den Geistern verkümmert. Nicolai legte seine große Unternehmung nach Kiel. Man schrieb nicht mehr, aber man glaubte und dachte, wie zuvor; dagegen wurde die Tadelsucht ungerecht, und Epigramme kamen in Umlauf; — überall mit Freuden genossen, wie die süßeste verbotene Frucht. — Keine Scheu vor dem Urtheil der Oeffentlichkeit hielt den Staats-

verdächtige Menken wieder in's Cabinet berufen, „die Publicität als für Regierung und Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen Nachlässigkeit und bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden," durch königliche Cabinetsordre 1804

---

haushalt in Ordnung. An die Stelle von Friedrich's hinterlassenem Schatze war eine Schuldenlast von 28 Millionen Thalern getreten. — Da zu gleicher Zeit alle die, welche den König zunächst umgaben, ihn mit der Besorgniß wegen Verbreitung jacobinischer Grundsätze ängstigten, so entstanden manche geheime und öffentliche Verfolgungen des politischen Glaubens. Günstlinge, Minister (wie Hoym), selbst eine Lichtenau, durften es wagen, durch unmotivirte Cabinetsordres den Gang des Rechts zu stören. Aber Preßzwang war die Aegide der Günstlinge und aller durch sie herbeigeführten Mißbräuche. Kaum daß das neue allgemeine Landrecht eingeführt werden konnte, weil man auch in den unschuldigsten Aeußerungen ketzerische, jacobinische Grundsätze witterte. — Noch mehr ward durch den einreißenden Luxus der Nationalcharakter in den höheren Ständen verfälscht und dem Egoismus Preis gegeben. Am Hofe galt nicht mehr die strenge Sitte der Vorfahren; in üppigen Genüssen schwelgte daselbst weichliche Sinnenlust und reizte die alten und jungen Wüstlinge der Hauptstadt zur Nachahmung. Bald entwich nun auch hier und dort aus der Arbeitsstube des Staatsdieners die alte Rechtlichkeit, selbst die Furcht; nur die harte Schale eines starren Mechanismus hielt noch das Ganze zusammen; aber den Kern — fand schon Mirabeau wurmstichig. (Seine bekannte Hyperbel: pourriture avant maturité!) — Der Spott des Auslandes, den vorzüglich das Religionsedict und die Examinationscommission traf, verwundete das Nationalgefühl des Preußen, der sich seiner Intelligenz bewußt war. Er urtheilte, er tadelte — Alles, weil er das wirklich Tadelnswerthe nicht laut rügen durfte. Zuletzt noch mußte sein Tadel verstummen gegen die Wiedereinführung der Tabaksadministration. Die Abgeordneten der Stadt Danzig wurden von dem Minister Friedrich Wilhelm's II. nicht gehört. — Nur die Verständigen urtheilten ohne Leidenschaft und beklagten es ohne Bitterkeit, daß der Preßzwang die Wahrheit hindere, bis vor die Stufen des Throns zu gelangen. (Neuer Abdruck von Gentz' Adresse an König Friedrich Wilhelm III., mit Zusätzen vermehrt S. IX ff.).

Einen solchen Zustand der Verhältnisse mochte wohl ein preußischer Patriot voraussehen, als er 1788 ein Schriftchen über Aufklärung zu Berlin drucken ließ, welches mit den Worten schließt: „doch man kann die Preßfreiheit begränzen und aufheben." — O, der erbärmlichen Antwort, die wenigstens kein Staatsmann geben würde. — Mag der es thun, der keine Schamröthe vor dem Angesichte eines richtenden Welttheils besitzt. — Er muß dem Staate dann die tiefste Wunde schlagen — muß eingestehen: Ich will ein Verbrecher werden, den die Welt nicht kennen soll in seiner Schande; — denn ein reines Gewissen fürchtet den Anfall seines Verleumders nie. Jaget dann, ihr Staatsbediente, die Industrie des Handels, der Buchdrucker zugleich aus dem Lande; weiset die Summen, die Preßfreiheit in die Länder bringt, euren Nachbarn zu; warum sollte der Weisere sich die Thorheit der Narren nicht zu Nutze machen und ein Geschenk annehmen, das ihm Ehre macht? Und dann unterdrücke der Minister frei und unbesorgt den Staat in seinen Departements — werde jeder Staatsbediente ein kleiner Despot — dann mögen die Gesetze verdreht, und die Rechte gekränkt werden, ungeahndet — dann sauge der wuchernde Staatsmann das Mark des Landes aus, und der reiche, mächtige Bösewicht beraube den Schwächeren, plündere den Ohnmächtigen und trete Gefühl der Tugend und Menschlichkeit mit Füßen. Wo keine Preßfreiheit ist, bleiben doch wenigstens — — die symbolischen Bücher.

anderen deutschen Staaten immer mehr die Juden zu emancipiren strebten.

Die Wirksamkeit der Provinzialstände, bisher nur auf Provinzial- und Particularinteressen beschränkt, erregte durch das späte Erscheinen der Verhandlungen, Jahre lang in Geheimniß gehüllt, nicht die geringste Theilnahme im Volke. Seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's IV. wurde den Ständen ein größerer Wirkungskreis eröffnet. Nachdem die zum Huldigungstage versammelten Stände der Provinz Preußen die Errichtung einer Herrenbank als nicht mehr zeitgemäß abgelehnt, glaubten die Stände in der berühmten Denkschrift vom 7. September 1840 (fast einstimmig, mit 90 gegen 5 Stimmen, beschlossen), nur der dem ganzen Lande angehörigen Privilegien und Rechte gedenken zu müssen, baten, bei der bevorstehenden Erbhuldigung die Assecuration der Privilegien des Landes verfassungsmäßig zu vollziehen, auch in bestimmten königlichen Worten und dem fortschreitenden Bedürfnisse der Zeit gemäß kund zu geben, welche Rechte, als dem Lande vorzugsweise theuer, die Weihe neuer Bestätigung empfangen sollen. „Jene erleuchtete und gesegnete Gesetzgebung, die Friedrich Wilhelm III. in unserer Mitte erwog und beschloß, lehrte uns," sagen die Stände, „ausschließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Rechtes entsagen, und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände verzichten, mit Dank und Freude eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes zu empfangen. Sie halten sich versichert, daß S. Maj. nicht anstehen wollen, in den Wegen des Vaters wandelnd, die verheißene Bildung einer Versammlung von Landesrepräsentanten ihrem Volke zuzusichern." Der König versprach im Landtagsabschiede, „die verliehene Provinzial- und kreisständische Verfassung, dies edle Werk, immer treu zu pflegen." Durch Cabinetsordre vom 4. October wurde der irrigen Ansicht entgegengetreten, daß der König seine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte.

Ausgangs Februar 1841 wurden die Landstände von Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen berufen. Den Ständen wurde Veröffentlichung der Verhandlungen gestattet, ein wesentlicher Schritt zum Besseren, um die Theilnahme des Volkes an den Berathungen zu erwecken. Dieses wurde aber theilweise so wenig erkannt und richtig gewürdigt, daß mehrere Landtage sich spät zu der Veröffentlichung entschlossen, Anfangs gar nicht Gebrauch davon machen wollten. Ueber Errichtung beständiger Ausschüsse zur gründlichen Prüfung der vorkommenden Angelegenheiten und um die Abgeordneten mehrerer oder aller Provinzen zu Berathungen einfordern zu können, wurde das Gutachten der Stände gefordert. Der permanente Ausschuß wird für die sechs östlichen Provinzen aus 72 Mitgliedern, wozu Standesherren (2) und Ritterschaft (34) 36, die Städte 24, die

Dorfgemeinden 12 Abgeordnete senden. Für Westphalen besteht der Ausschuß aus 12 Mitgliedern (aus 4 von jedem der drei Stände) und 2 aus den Fürsten, wenn sie beim Ausschusse erscheinen wollen. Für die östlichen Provinzen tritt hier dasselbe Mißverhältniß der Vertretung, dasselbe Uebergewicht der Ritterschaft hervor, wie auf den Provinziallandtagen. Den Ständen der Provinz Preußen (wo die Ritterschaft 6, die Städte 4, die Dorfgemeinden 2 in den Ausschuß wählen) schien die Vertretung des so zahlreichen, mit einem so großen Grundbesitze beliehenen (?) Standes der Landgemeinden verhältnißmäßig zu gering, weshalb sie, jedoch vergeblich, eine Vermehrung der ländlichen Abgeordneten beantragten. Pommern wünschte „wegen der wesentlich abweichenden Verhältnisse der verschiedenen Theile der Provinz die Berücksichtigung der Landestheile bei Bildung des Ausschusses, wonach von den Landgemeinden, die überhaupt zu den 12 Ausschußmitgliedern zweie zu senden haben, ein Mitglied, alternirend zwischen Alt- und Neuvorpommern, berufen werden soll, wodurch dann die Landgemeinden eines Theiles der Provinz alternirend gar nicht vertreten sein werden, ungeachtet 'der wesentlich abweichenden Verhältnisse'." Den Ständen der Provinz Brandenburg (deren Ausschuß aus 6 Mitgliedern der Ritterschaft, 4 der Städte und 2 der Landgemeinden bestehen wird) schien es erwünscht, aus jeder besonderen Gegend Männer in dem Ausschusse zu haben. Man einigte sich dahin, daß der Ritterschaft der Kurmark drei, der Ritterschaft der Altmark, Neumark und Niederlausitz je ein Ausschußmitglied angehören, und daß aus den Landgemeinden der Kurmark ein und aus den drei anderen Theilen ein Mitglied gewählt werden solle *). Im Gutachten über eine mit 1843 eintretende Steuerermäßigung von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thalern erklären sich Brandenburg und Preußen unbedingt für Ermäßigung der die unteren Classen besonders drückenden Salzsteuer, Pommern und Schlesien eben so mit Erniedrigung der Classensteuer, Sachsen wünscht zwar Ermäßigung der Salzsteuer, im Voraus aber Ermäßigung der Grundsteuer, Westphalen will wegen Steuerüberbürdung die Steuerermäßigung auf die Grundsteuer zu Gute geschrieben sehen, Posen aber wünscht gar keinen Erlaß, sondern baare Zahlung zu Nationalzwecken **). Diese einzelnen Gutachten sind charakterisirend. — Unter Anderem war eine Forst- und Jagdordnung, ein Holzdiebstahlsgesetz ꝛc. vorgelegt. Bei einer Forst- und Jagdordnung fällt das Interesse des Domänenfiscus und der Ritterschaft zusammen. Demgemäß war Pommern ganz einverstanden mit dem Entwurfe, Sachsen fand darin einen erfreulichen

*) Wenn irgendwo findet eine wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse der Landgemeinden in den geographisch getrennten Provinzen Altmark, Neumark, Niederlausitz Statt. Wenn die Landgemeinden dieser drei verschiedenen Landestheile durch einen Abgeordneten im Ausschusse vertreten werden sollen, wird die Vertretung der Landgemeinden zweier Landestheile so ziemlich gleich Null sein.

**) Resultate der in sieben Provinzen abgehaltenen Provinziallandtage (Berlin, 1841) S. 22.

Fortschritt, Schlesien erklärte, diese Verordnung übertreffe an Gründlichkeit, Vollständigkeit alle bezügliche Verordnungen. Brandenburg aber hielt die im Gesetze beim Raupenfraße beantragte Beihülfe der Servitutberechtigten und das Heranziehen der Anwohner im Umkreise von zwei Meilen für zu ausgedehnt, Preußen erklärte, diese Hülfsleistung lege ohne angemessene Entschädigung eine unabsehbare Last auf, um so drückender, als die Anwohner, wenig oder gar nicht bei dem Uebel interessirt, meist von ihrer Hände Arbeit leben, Posen verlangte (mit 20 gegen 22 Stimmen), daß die Beihülfe zu bestimmten Preisen vergütet werde, die Abgeordneten der Landgemeinden Posens erklärten sich gegen jede Beihülfe *). — Die überwiegende Mehrheit von Schlesiens Ständen war einverstanden, daß die bereits administrativ ausgeübte Befugniß der Polizeibehörden, den Individuen, welche des Mißbrauchs der Jagdgewehre dringend verdächtig wären, diese zu confisciren und die fernere Anschaffung zu untersagen, ausdrücklich ausgesprochen werden möge **). — Auf Veranlassung des brandenburgischen Landtages von 1837 ward sämmtlichen Ständen eine Verordnung wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpacht-, Erbzins- und Zinsgerechtsame vorgelegt, wodurch alle nach Publication dieser Verordnung geschlossene derartige Verträge auf einseitigen Antrag der Verpflichteten nicht, entgegen den Ansichten, die Stein in dem berühmten Rundschreiben aussprach, auf-

---

*) Die Sache ist allerdings viel bedeutender, als man in den zuerst genannten Provinzen geglaubt zu haben scheint. Die Kieferraupe wirkt nur verheerend in großen geschlossenen Walddistricten, nicht in kleinen Waldparcellen, wie sie Landgemeinden einzeln zwischen Ackerstücken besitzen. Wie sich große Kiefernwaldungen nur auf magerem Sandboden finden, so haben auch die Anwohner jener Waldungen nur unfruchtbaren Acker, sie sind mehrerntheils Servitutberechtigte und mehrerntheils mit ihrem Erwerbe und Verdienste auf Beschäftigung im Walde angewiesen. Waldarbeiten (und der Vertilgungskrieg gegen Kieferraupen) sind die Haupterwerbsquellen. Die Servitutberechtigten, oft nur Raff- und Leseholzberechtigte, werden zu einem neuen Frohndienste verpflichtet; die Bestimmung im Entwurfe: „einen Mann aus jeder Feuerstelle" wirft endlich die große Zahl derer, die nur mit einem Schubkarren in den Wald zu kommen berechtigt sind, in eine Classe mit denen, die mit einem mit vier Pferden bespannten Wagen fahren dürfen.

**) Zurückgabe der Jagdgerechtigkeit an die Privilegirten des linken Rheinufers war früher geschehen, obgleich schon J. Möser die Ausübung der Jagd einen Beweis ächten Eigenthums nennt. Durch die französische Revolution wurden auf dem linken Rheinufer alle Feudalrechte aufgehoben, jedem Eigenthümer auf seinem Grund und Boden, wie recht und billig, die Ausübung der Jagd gestattet; nach mehr als dreißigjähriger Ausübung wieder genommen. Von der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der preußischen Regierung läßt sich erwarten, daß sie einem Antrage nicht Folge geben werde, welcher der Eigenmacht der Privilegirten Thor und Thür öffnet, die Freiheit und das Recht des Bürgers der Willkür Preis gibt. Die Guts-, Forst- und Jagdbesitzer sind in der Regel die Polizeibehörde, diese ist also häufig Partei in der Sache. Was würde nun nach den Begriffen dieser gutsherrlichen „Polizeibehörden" nicht Alles „dringend verdächtig sein"?! — Was heißt überhaupt „dringend verdächtig"?

lösbar sein sollten. Pommern, Sachsen, Schlesien sind mit der Verordnung einverstanden, Brandenburg wünscht sie weiter ausgedehnt, Preußen wünscht die Berechtigung zur Ablösung aufrecht zu erhalten, Westphalen bevorwortet die Ablösbarkeit solcher Leistungen, welche der Landescultur hinderlich, Posen hingegen verwirft den ganzen Antrag mit entschiedener Stimmenmehrheit (mit 43 gegen 4 Stimmen)*). Mit der Verordnung wegen der Intestaterbfolge in ländlichen Besitzungen zur Erhaltung der Grundstücke in den Familien erklärten sich Schlesien, Pommern, Sachsen, Brandenburg einverstanden, die Abgeordneten der Landgemeinden Preußens stellten den Antrag, die Erlassung eines solchen Gesetzes auf sich beruhen zu lassen, Posen aber erklärte sich mit 37 gegen 2 Stimmen gegen das Gesetz, als den Bedürfnissen und bisherigen Gewohnheiten nicht angemessen; durch dasselbe werde eine Aristokratie im Bauernstande gebildet.

Unter den verschiedenen, bei den Landtagen angebrachten Petitionen fiel in Brandenburg der Antrag, die Bedingung der Wählbarkeit auf fünfjährigen Besitz zu vermindern und Staatsdiener zur Wahl zuzulassen, durch; dagegen beschloß Sachsen, den Antrag, die Wählbarkeit städtischer Abgeordneten auf fünfjährigen Besitz zu ermäßigen, zu unterstützen. In Posen beantragte ein Abgeordneter der Landgemeinden Verdoppelung der Zahl der Abgeordneten dieses Standes. Das Gesuch fand keine Unterstützung, doch wurde dasselbe mit 34 gegen 8 Stimmen Hinsichts der Kreistage unterstützt. Auch Preußen hielt eine vermehrte Vertretung der Landgemeinden, besonders auf Kreistagen, für nöthig. Westphalen bat um Aufhebung der Bedingung, wonach Abgeordnete der Landgemeinden als Hauptgewerbe Ackerbau treiben sollen. Die Wahl sei dadurch beschränkt, und es ließe sich schwer begreifen, wie Jemand, der als Ackerwirth wählbar sei, diese ehrende Eigenschaft dadurch verlieren könne, wenn er sein Talent und Vermögen nun auch außerdem für ein Gewerbe geltend mache und dadurch an

---

*) In dem Ausschusse hatten 4 Mitglieder für die Annahme gestimmt, 5 verlangen die Verwerfung des ganzen Gesetzentwurfes, weil das Naturgemäße der Abhängigkeit kleiner zinspflichtiger Besitzungen von größeren nicht einzusehen, weil die historische Entwickelung der Landesculturgesetze seit 1806 auf gesetzliche Freiheit der Person und Befreiung des Eigenthums gerichtet sei ꝛc. Die Ablösungsordnung habe die Ritterschaft Posens zu manchem Opfer genöthigt, aber sie habe die Zeit gefaßt, das Opfer aus dem Höhepuncte der Humanität willig und gern gebracht, die Geschichte der Völker und Staaten werde ihrer ehrend gedenken. — Die Verlesung macht einen tiefen Eindruck, beinahe die meisten Mitglieder erklären sich gegen den Entwurf. Die Einführung eines solchen Gesetzes müsse als Rückschritt angesehen werden; selbst für die Zukunft könnten solche Gesetze nicht eingeführt werden, den heilsamen Grundsätzen der jetzigen Gesetzgebung zuwider, welche seit 1807 dahin strebt, Alle vor dem Gesetze gleichzustellen. Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt, daß er der Gerechtigkeit der Versammlung vertraue, sie werde ein Gesetz verwerfen, das seine Standesgenossen in die alten Verhältnisse der Sklaverei und Unterthänigkeit zurückbringen könne.

Gewicht als Staatsbürger gewönne. — Schlesien trug auf eine neue Gemeindeordnung und ein allgemeines Hörigkeitsgesetz an. Die Beschwerde einer kurmärkischen Stadt wegen Eingriffe der geistlichen Aufsichtsbehörde in die Kirchenpatronatsrechte beschloß man mittelst besonderer Vorstellung vorzutragen, obschon die Stände im Laufe dieses Landtags bereits ähnliche Gesuche wegen Eingriffe der geistlichen Aufsichtsbehörden einzureichen sich genöthigt gesehen hatten. — Ein Antrag auf Bewilligung von Preßfreiheit wurde in Posen mit 35 gegen 8 Stimmen zurückgewiesen, auch Preußen, obwohl die sehr strenge Censur freimüthige, wenn auch noch so bescheidene Aeußerungen hindere, nahm Anstand, auf Abhülfe anzutragen, weil diese sicher zu erwarten. Sachsen und Pommern machten auf die Nachtheile der mit den Niederlanden und mit Hamburg geschlossenen Handelstractate aufmerksam *). Pommern und Preußen stellten den Antrag, die obere Leitung aller gewerblichen und mercantilischen Interessen, mit Einschluß des Ackerbaues, einer selbstständigen technischen Behörde mit einer im Seehandel sachkundigen Umgebung zu übergeben. Beide beantragten Aufhebung und Ermäßigung des Sundzolles. Preußen sprach den Wunsch aus, einer geeigneten Zahl von Zuhörern Zutritt zu den Landtagsverhandlungen zu gestatten, beantragte, da die auf Volksbildung verwendeten außerordentlichen Mittel nirgends mit erreichtem Erfolge in Einklang ständen, Prüfung des Lehrplans für Landschulen durch eine gemischte Commission aus allen Ständen. Auch Posen wünschte ständische Einwirkung auf das Schulwesen. Preußen beschloß, Behufs Aufrechthaltung der den Ständen ertheilten Rechte, Anzeige zu machen, daß zwischen den 6 und 7 Landtagen 3 Gesetze, die Erhöhung und Einführung von Steuern zum Gegenstande haben, erlassen seien, ohne daß dieselben, dem Gesetze vom 5. Juni 1823 gemäß, den Ständen zur Berathung mitgetheilt. Die ungetheilteste Theilnahme fand der Antrag auf Befestigungen in den Landestheilen des rechten Weichselufers. In Preußen fand zwar der Wunsch allgemeinen Anklang, daß die mit 1842 abgelaufene Cartelconvention mit Rußland, nach der alle Verbrecher, Angeschuldigte, ja Verdächtige jeder Art wechselseitiger Auslieferung unterworfen sind, nicht wieder erneuert werde; der Landtag fand es indessen nicht angemessen, diesen Gegenstand allerhöchster Aufmerksamkeit unmittelbar zu empfehlen, Posen dagegen beschließt einstimmig eine Petition gegen Erneuerung dieser Convention. Eine vielseitige lebhafte Erörte-

*) Sachsen hob besonders die Nachtheile hervor, die der Tractat mit Holland der inländischen Zuckerraffinerie gebracht, die allerdings bedeutend sind, wie der ganze eilig abgeschlossene Tractat Vielen unerklärlich. Belgien und die Niederlande sind indeß für Handel und Schifffahrt Deutschlands wichtig, es sind, das lehrt uns die Geschichte und die militärisch-politische Strategie, die Vormauern, die Außenwerke Deutschlands. „Wenn die Niederlande nicht zu Deutschland gehören," sagt Hansemann, „ist die Macht Deutschlands nicht einmal so groß, um die schmählichsten Verletzungen seiner Schifffahrtsinteressen energisch verhüten zu können."

rung fand in Preußen der Antrag auf Zulassung von Stadtverordneten mosaischen Glaubens bei der Wahl der Landtagsabgeordneten, da das Edict vom 11. März 1812 den Juden gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen ertheile. Dagegen bevorwortet Preußens Landtag den Antrag der Gutsbesitzer des Kulm-Michelauer Landes, die ihnen nach der Einverleibung mit dem Großherzogthume Posen entzogene Polizeigerichtsbarkeit wieder zurückzugeben *). In Preußen wurden die dem Landtage eingereichten Petitionen wegen Erweiterung der ständischen Verfassung durch Hinweisung auf das Vertrauen zum Könige und seine freien weisen Entschlüsse beseitigt. Bei dem Huldigungstage in Königsberg war der Provinz Posen vom Könige gesagt: „Euere Volksthümlichkeit soll nicht verletzt werden **)." Die Adresse des Landtags versicherte: „Ueber die Erhaltung ihrer Muttersprache und Nationalität werden Ew. Maj. polnische Unterthanen immer mit Eifer wachen." Die Stadt Posen hatte ihren Abgeordneten beauftragt, eine Petition um Erweiterung der ständischen Rechte in Antrag zu bringen. Polnische Nationalität schien durch diesen Antrag gefährdet, nach lebhaften Debatten fiel der Antrag mit 39 gegen 6 Stimmen durch. Mehrere städtische Deputirte fügten bei der Abstimmung hinzu: „unter diesen Umständen," andere aus dem Ritterstande: „als Polen stimmen wir dagegen, nicht aus Mangel an Freiheitssinn."

Preußen erhob und erhielt sich, als die Freiheit in Europa gesunken, weil die Völker ihrer nicht werth und würdig, unbeschränkte Macht zeitgemäß, durch das Herrschertalent dreier Regenten innerhalb eines Jahrhunderts zu einer europäischen Macht. Das stolze Gebäude, das schönste seiner Zeit, stürzte zusammen in den Stürmen einer grundandern Zeit. Aus den Trümmern erhob sich Preußen, als die Fesseln im Innern gebrochen, zu neuem Glanze, zu neuer Macht. So steht es da im europäischen Staatensysteme, neugeschaffen, durch allseitiges Streben für Nationalehre, Freiheit und Unabhängigkeit, — berufen zum Schutze und zur Erhaltung deutscher Freiheit und Unabhängigkeit, ein Damm gegen des Auslandes drohende Barbarei, mehr gegen Rußland, wie gegen Frankreich. So ist die Erhaltung und Erstarkung Preußens nicht nur nothwendige Lebensbedingung für Deutschland, sondern für Europa, im Interesse der Civilisation, damit die Freiheit nicht untergehe in der alten Welt. Wie Preußen durch die ihre Zeit überflügelnde In-

*) Aus den Verhandlungen der preußischen Stände spricht überall so viel Gerechtigkeitsliebe und ein Rechtssinn, der auch den Kleinsten nicht verletzt wissen will, überall so wenig aristokratischer Hochmuth, überall kein Streben nach Privilegien, daß dieser Antrag billig befremden muß. Womit will der Landtag es verantworten, wenn auf seinen Antrag die Bewohner jenes Landes, die nun einmal im Besitze des Rechtes, keinen anderen Herrn, als den König über sich zu erkennen, sind, wieder einem Gutsherrn unterworfen werden??

**) Durch Wahrung und Erhaltung der polnischen Nationalität wird Preußen nicht nur eine Schuld an Polen abtragen, es wird sich auch dadurch einen Bundesgenossen, einen Freund erwerben.

elligenz gegründet und emporgehoben, wie es durch Intelligenz geweckte Volkskraft neu geschaffen, so kann es nur blühen, wachsen und gedeihen unter dem Banner der Intelligenz, nur bestehen, wenn es die beste (d. h. die zeitgemäßeste) Verfassung, die beste Verwaltung und das beste Heer hat. Was Preußen als europäische Macht neu geschaffen, das Talent seines Volkes für Freiheit und Unabhängigkeit, kann es nur auf seiner Höhe erhalten, darum Entfesselung und Mobilmachung jeder geistigen und leiblichen Kraft, wie 1813, wo Preußen sich an die Spitze der Völker, der Freiheit stellte. Einen anderen Maßstab anzulegen, andere Principien anzuwenden, als die der glorreichen Zeit von 1813, ist durchaus kein Grund vorhanden. — „Die bureaukratische Monarchie," behauptet der Freiherr v. Stein, „schadet der geistigen Entwickelung — sie erstarrt; — die freie, constitutionelle Monarchie belebt, entwickelt, reißt den Menschen aus dem trägen, selbstsüchtigen Leben."

W. Lüders.

Preußen (Statistik). — **Grenze, Größe und Bevölkerung.** — Genau kann die Größe des preußischen Staats nicht angegeben werden, weil die Messungen noch nicht in allen Theilen desselben so weit vorgerückt sind, daß man daraus ein bestimmtes Resultat ziehen könnte. Nach der neuesten Ermittelung (1838) betragen die zum deutschen Bunde gehörigen Länder 3362,87 Quadratmeilen mit 10,908,010 Einwohnern, die nicht zum Bunde gehörigen 1714,54 Quadratmeilen mit 3,363,520 Individuen und das Fürstenthum Neufchatel und Valangin 13,96 Quadratmeilen mit 60,270 Einwohnern, also in Summa 5091,37 Quadratmeilen mit 14,331,800 Einwohnern.

Die Zerstückelung dieser Ländermasse und die Zertheilung in zwei Hälften bringt einen sehr großen Grenzumfang hervor, der 841 deutsche Längenmeilen beträgt. Durch diese Grenze steht die Osthälfte Preußens in Berührung mit der Ostsee auf 104 Meilen, mit dem russischen Reiche (incl. Polen) auf 179 Meilen, mit Krakau auf 3 Meilen, mit Oesterreich auf 84 Meilen, mit dem Königreiche Sachsen auf 36 Meilen, mit den sächsischen Herzogthümern, Reuß, Schwarzburg, Kurhessen, Hannover, Braunschweig und beiden Mecklenburg auf 179 Meilen. Eingeschlossen in Preußen liegen die anhaltischen Herzogthümer. Mit seiner Westhälfte grenzt Preußen an Hannover auf 45 Meilen, an die lippischen Fürstenthümer, Braunschweig, Kurhessen, Waldeck, Großherzogthum Hessen, Nassau, Landgrafschaft Hessen, Oldenburg (Birkenfeld), Baiern auf 117 Meilen, an Frankreich auf 14 Meilen und an Belgien, Niederlande und Luxemburg auf 80 Meilen. Vergleicht man den Grenzumfang Frankreichs mit dem Preußens, so ist letzterer um 340 Meilen länger, obgleich das Areal nur die Hälfte von Frankreich beträgt.

Die acht Provinzen des Staats sind verschieden an Bodenfläche und Einwohnerzahl. „Rücksichten auf Erleichterung der Verwaltung haben sich hier geltend gemacht und veranlaßt, daß die geschichtlichen Grenzen verändert wurden, wo klares Bedürfniß der Gegenwart die

geschichtlich begründeten Anforderungen zu überwiegen schien*)." Die größte Provinz ist Preußen mit 1178 Quadratmeilen, die kleinste Westphalen mit 368 Quadratmeilen; so wie von den 25 Regierungsbezirken Königsberg der größte mit 408 Quadratmeilen, und Erfurt der kleinste mit 61 Quadratmeilen. In der Größenreihe folgen die Provinzen: Preußen, 1178 Quadratmeilen mit 2,152,873 Seelen. Sie enthält zunächst Ostpreußen in den Grenzen von 1618, dann Westpreußen, doch mit anderen Grenzen, als es 1772 von Polen abgerissen wurde. Schlesien, 741 Quadratmeilen groß mit 2,679,473 Seelen und denselben Grenzen gegen Posen, das ehemalige Königreich Polen und Oesterreich, wie sie der Breslauer Friede vom Jahre 1742 bestimmte. Im Jahre 1816 wurde der von Sachsen abgetretene Theil der Oberlausitz damit vereinigt. Brandenburg, 731 Quadratmeilen groß mit 1,741,411 Seelen, enthielt die ursprüngliche Markgrafschaft, wie sie an die Familie der Hohenzollern (1412) gelangte und von derselben erweitert wurde; davon blieb aber 1816 bei der neuen Eintheilung des Staats getrennt: die Altmark, einige Kreise der Neumark; hinzugefügt wurden das Markgrafthum Niederlausitz und einige Theile des ehemals sächsischen Kurkreises. Pommern, 574 Quadratmeilen groß mit 990,285 Seelen, besteht aus dem Herzogthume dieses Namens, wie es in den Jahren 1648, 1721 und 1815 zum preußischen Staate kam. Hinzugefügt wurden einige neumärkische und westpreußische Enclaven. Posen, 536 Quadratmeilen mit 1,169,706 Seelen, ist zusammengesetzt aus den von Polen 1793 getrennten Bezirken, welches Preußen durch die Wiener Congreßverhandlungen zurückerhielt, und aus einem Theile des Netzdistricts. Die Grenze der Provinz gegen Rußland (das ehemalige Polen) ist durch Staatsvertrag vom 11. November 1817 festgestellt. Rheinland, 487 Quadratmeilen mit 2,473,723 Seelen, ist aus lange vereinzelt gewesenen Herrschaften zusammengesetzt, die aber durch die zwanzigjährige französische Regierung „einen eigenthümlichen Zusammenhang in Bezug auf die innere Verwaltung erhalten haben**)." Sachsen, 460 Quadratmeilen mit 1,564,178 Seelen, ist ebenfalls aus sehr verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt. Die säcularisirten Reichslande Magdeburg und Halberstadt kamen 1648 an Preußen. Damit hing die Lehenshoheit über andere Theile zusammen. Im Jahre 1802 gewann Preußen das Eichsfeld, die Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen, wie die Grafschaft Quedlinburg. Im Jahre 1815 und 1816 kamen noch hinzu: die vom Königreiche Sachsen abgetretenen Theile, die Altmark und viele kleine Parcellen und Enclaven, so daß es hier in der Mitte Deutschlands auf den Landkarten noch so bunt aussieht, wie im alten deutschen Reiche überhaupt.

---

*) Hoffmann, die Bevölkerung des preußischen Staats nach dem Ergebnisse der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten (Berlin, 1839. 4.).

**) Hoffmann, Bevölkerung Preußens S. 6.

Westphalen, 368 Quadratmeilen mit 1,326,467 Seelen, ist gleichfalls ein Conglomerat von säcularisirten und mediatisirten Landschaften, deren Namen einer speciellen Statistik angehören.

Der preußische Staat liegt meist in dem großen norddeutschen Flachlande, das als die westliche Verengung der osteuropäischen Tiefebene zwischen der von Südosten nach Nordwesten ziehenden Gebirgsdiagonale und den einschneidenden Meerestheilen des atlantischen Oceans erscheint. Mit dem Weichselgebiete beginnt im Osten die ethnographische Trennung von den sarmatischen Tiefebenen. Das Rheindelta leitet im Westen hinüber zu den romanischen Volksstämmen. Nur der südliche Rand der mittleren Provinzen des Staats ist gebirgig; die größere Hälfte von Westphalen und Rheinpreußen ist Bergland. Besonders Schlesien mit den Sudeten, worin das Riesengebirge hervorragt, Sachsen mit dem Harze und Thüringer Walde, das Sauerland, das rheinische Schiefergebirge, die Eifel und der Hundsrück in dem westlichen Theile Preußens enthalten einen Wechsel der Höhenverhältnisse. — Von den großen Strömen Deutschlands gehört keiner dem Staate ganz an, die Oder etwa ausgenommen; sonst nur der untere oder mittlere Lauf. So der Memel auf 28 Meilen ($\frac{1}{4}$ seines Laufs); die Weichsel auf $32\frac{1}{4}$ Meilen oder $\frac{1}{4}$ ihres Laufs; die Oder (135 Meilen) auf 125 Meilen; die Elbe auf 45 Meilen oder $\frac{1}{3}$ ihres Laufs; die Weser berührt fast nur den Staat auf $4\frac{1}{2}$ Meilen. Von dem Rhein (175 Meilen) gehören 40 Meilen zu Preußen. Der preußische Staat hat keinen Theil am Laufe der Maas, obgleich er eine viele Meilen lange Grenze in nächster Parallellinie mit ihr fortzieht.

Ein Land, das sich über $6\frac{3}{4}^{0}$ nördlicher Breite ausdehnt, und dessen Erstreckung von Westen nach Osten 17^{0} östlicher Länge umfaßt, muß in Hinsicht auf Wärmeverbreitung ein sehr verschiedenes Klima besitzen. Die großen Stromthäler und Ebenen der rheinisch-westphälischen Provinzen sind im Jahresdurchschnitte um $3\frac{1}{3}^{0}$ C. wärmer, als die Küstenlandschaften des Königreichs Preußen.

Die erste Volkszählung, nachdem der preußische Staat seinen jetzigen Umfang gewonnen hatte, wurde 1816 veranstaltet und ergab 10,349,031 Seelen. Nach der zuletzt amtlich bekannt gewordenen Zählung von 1837 fanden sich 14,098,125 Seelen. Die Totalsumme für das Jahr 1838 nahm man mit 14,271,530 an. Also beträgt die Zunahme in 22 Jahren 3,922,499 oder für das Jahr im Durchschnitt 178,300. Dabei ist zu bemerken, daß 1834 von Preußen das ehemals coburgische Fürstenthum Lichtenberg mit 35,000 Seelen erworben wurde. Die Geburts- und Sterbelisten weisen nach, daß Preußen in dem angegebenen Zeitraume von 22 Jahren überhaupt 3,212,104 Seelen aus dem Ueberschusse der Geborenen gewonnen hat. Es muß also in derselben Zeit die Zahl der Einwanderer um 375,000 Köpfe größer gewesen sein, als die der Auswanderer. Dem Geschlechte nach hat die Zählung von 1837 das Resultat ergeben, daß 7,039,223 Individuen männlichen und 7,058,902 weiblichen Geschlechts vorhanden

waren. Ohne Unterschied des Geschlechts kamen auf 1 Million Einwohner 59,585 über 60 Jahre. In dem Lebensalter vom Anfange des 17. bis zur Vollendung des 45. Jahres wurden am Schlusse des Jahres 1837 3,042,946 Seelen männlichen und 2,983,146 weiblichen Geschlechts gezählt. Ehebündnisse wurden in den letzten Jahren weniger geschlossen, denn im Jahre 1822 kamen noch auf 1 Million Einwohner 178,153 Ehen, während im Jahre 1837 nur 167,572. In dieser Verminderung hat sich eine große Regelmäßigkeit gezeigt *). Im Jahre 1823 wurden 463,461 eheliche und 35,325 uneheliche Kinder geboren; dagegen belief sich im Jahre 1837 die Zahl der ehelichen auf 518,392, die unehelichen Kinder betrugen 39,401. Im Durchschnitte kamen aber in der Periode von 1823—1837 auf 1 Million Einwohner 2779 uneheliche Kinder; oder in der Periode von 1823—1825 auf 1 Million 2994, zwischen 1826—1828: 2737, 1829—1831: 2595, 1832—1834: 2776, 1835—1837: 2793. Aus dieser Uebersicht kann daher jedenfalls kein Grund entnommen werden, über eine Zunahme der Unsittlichkeit in dieser Beziehung zu klagen. Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu den Einwohnern stellt sich jedoch sehr verschieden in den einzelnen Landestheilen und sogar in zum Theil nicht weit von einander gelegenen landräthlichen Kreisen. Die Kreise Altena und Wittgenstein z. B. liegen im südlichen Theile des Regierungsbezirks Arnsberg so nahe an einander, daß nur ein dazwischen gelegener landräthlicher Kreis sie trennt; nur an Gewerbsamkeit und Wohlstand steht er bedeutend über Wittgenstein; und nur hierin allein scheint es gegründet, daß namentlich auch die Anzahl der unehelichen Kinder im Verhältnisse gegen die Einwohnerzahl im Kreise Wittgenstein mehr als eilfmal größer ist, als im Kreise Altena. Ungeachtet der Kreis Wittgenstein nur zwei kleine Städte, wenig Fabriken und Verkehr und keine große Handelsstraße enthält, so übertrifft er in Bezug auf das Verhältniß der unehelichen Geburten zu der Einwohnerzahl selbst noch die volkreichste, wohlhabendste und genußreichste Stadt des preußischen Staates, Berlin: er hatte, um es übersichtlich in kleinen Zahlen auszudrücken, im Durchschnitte der betrachteten funfzehn Jahre nahe zehn unehelich Geborene auf dieselbe Anzahl Einwohner, worauf in Berlin nur neun kamen **). In einem auffallenden Gegensatze steht in dieser Beziehung das Verhältniß der Insel Rügen und des Fürstenthums Pleß gegen einander. Beide an entgegengesetzten Enden des Staats gelegen, durchaus unähnlich an Abstammung des Volks, Sprache, Religion, Gewerbe und Landesverfassung stehen einander doch nahe in Bezug auf das Verhältniß der unehelichen Kinder zu der Einwohnerzahl. Die Insel Rügen hatte nämlich nahe vierzehn unehelich Geborene auf dieselbe Anzahl Einwohner, worauf das Fürstenthum Pleß deren dreizehn hatte.

---

*) Berghaus, allgemeine Länder- und Völkerkunde Bd. IV, S. 558.
**) Hoffmann, die Bevölkerung des preußischen Staats S. 89.

Das leibliche und geistige Wohlbefinden eines Volkes beruht wesentlich einerseits auf der Stufe des Wohlstandes und der Bildung, welche die große Masse desselben bereits erreichte; und andererseits auf der Sorgfalt der Regierung und der Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen. Für den preußischen Staat ist in dieser Beziehung Vieles geschehen. Das geistige Wohlsein der Völker setzt ein leibliches so nothwendig voraus, daß der Gegensatz zwischen materiellen und geistigen Interessen in der höheren Staatskunst ein leeres Wortspiel wird. Auch in den wohlhabendsten Staaten des neueren Europa fehlt noch sehr viel dazu, daß die große Masse der Nation in Nahrung, Wohnung und Kleidung, in Abwechselung von Arbeit und Erholung, in Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit ihres Familienlebens denjenigen Umfang von materiellen Gütern und davon abhängendem leiblichen Wohlsein und frohem Muth besitzt, welcher wesentlich erfordert wird, um ihn zu demjenigen Maße von Leibeskräften, Gewandtheit und Ausdauer, von Aufmerksamkeit, Einsicht, Pflicht- und Billigkeitsgefühl zu verhelfen, dessen Erreichung jeder verständige Mensch ihr zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und selbst der seinigen wünschen muß *).

Wohlstand und Sittlichkeit befördern die Lebensdauer. Im preußischen Staate starben in dem Zeitraume von 1823—1837 durchschnittlich von einer Million jährlich 29,778 oder beinahe drei von hundert. Die Hälfte aller Gestorbenen wurde noch nicht völlig 14 Jahre alt, und davon gehörte wieder mehr als die Hälfte den Untereinjährigen mit Einschluß der Todtgeborenen an. Unter 313 Gestorbenen würde 1 Selbstmörder sein, wenn man sich auf die Angaben darüber verlassen dürfte, und nicht diese Opfer der Verzweiflung der öffentlichen Kenntniß oft unbekannt blieben.

Die Bewohner des preußischen Staats sind der Hauptzahl nach von germanischer Abkunft, indem man nach zuverlässiger Annahme 11 Millionen Deutsche zählt, Slaven etwa 2,800,000; dazu kommen noch 100,000 französischer und 200,000 jüdischer Abstammung. Die Deutschen bilden also die große Masse der Bevölkerung; sie sind durchaus vorherrschend in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen. In den meisten derselben, wie in einem Theile der Rheinprovinz, Westphalen, Pommern, Brandenburg und dem nördlichen Sachsen wird das Nieder- oder Plattdeutsche von der größeren Masse des Volks gesprochen. In Schlesien, dem südlichen Sachsen und jenseit des Rheines oberdeutsche Dialekte. Nur in ihren äußersten Nordost- und Südostspitzen wohnen Slaven; so im Regierungsbezirke Köslin Wenden, hier Kassuben genannt, und im südöstlichen Schlesien Polen. Doch finden sich Wenden auch in den mittleren Gegenden des Staats, wie in der ehemaligen Markgrafschaft Lausitz, namentlich in den Kreisen Kottbus, Luckau und Guben, wo die Standesherrschaft Straupitz allein acht von Wenden bewohnte Dörfer enthält. Auch im Regierungsbezirke

*) Hoffmann a. a. O. S. 39.

Liegnitz haben sich noch wendische Gemeinden erhalten. Die Kassuben oder pommerschen Wenden finden sich vorzugsweise in den Kreisen Neu-Stettin, Belgard und Regenwalde; von ihnen her nennt sich der König von Preußen noch Fürst der Kassuben und Wenden.

In den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, Preußen und Posen, herrscht der slavische Volksstamm bei Weitem vor. Hier wohnen die Deutschen, welche als Sieger oder als Colonisten das Land einnahmen, meist in den Mündungslandschaften der Weichsel und des Pregels und um das frische Haff. Im Regierungsbezirke Gumbinnen wohnen nur wenige Deutsche; es sind die Nachkommen der hier unter Friedrich Wilhelm I. angesetzten Salzburger Emigranten. Die übrige Bevölkerung besteht aus slavischen Stämmen, wie Masuren und Kuren, Letztere auf der kurischen Nehrung und am gleichnamigen Haff, erstere im südlichen Theile des Regierungsbezirks Königsberg. Sie reden zum Theil deutsch und sind evangelische Christen. Von den Lithauern und Letten haben sich etwa noch 70—80,000 Köpfe in dem östlichsten Theile der Monarchie erhalten; ihre Vorfahren wurden von der Pest, welche in den ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts diese Gegenden heimsuchte, in großer Anzahl weggerafft. An ihre Stelle kamen aber jene Salzburger, dazu Franzosen und Schweizer. In den westlichen Gegenden von Danzig trifft man wieder Kassuben; im Regierungsbezirke Marienwerder wird fast nur polnisch gesprochen. Eben so ist es der Fall im Brombergischen, trotz der vielen deutschen Colonisten, die seit 1773 hier angepflanzt wurden. Auch in dem Regierungsbezirke Posen trifft man, außer in den Städten, meist nur Slaven. — Den schwächsten slavischen Stamm in der preußischen Monarchie bilden die Czechen, die, einige tausend Köpfe stark, in wenigen Dorfgemeinden versammelt in Schlesien leben, wie um Strehlen in Hussinecz, um Wartenberg in Tabor und Ziska. Auch in Berlin findet sich eine böhmisch-reformirte Colonie und Kirche seit 1732.

Die französische Sprache wird außer in Neufchatel und einigen Kreisen des Regierungsbezirks Trier nirgends als Volkssprache geredet. Von den Nachkommen der französischen Einwanderer in den mittleren Provinzen ist sie, trotz der vielfachen Anstrengungen, sie zu erhalten, durch Schulunterricht und Gottesdienst, im Durchschnitt doch ziemlich vergessen. „Berlin verdankt seinen gewerblichen Wohlstand hauptsächlich den französischen Flüchtlingen, welche nach Widerrufung des Edicts von Nantes (1685) im Brandenburgischen ein Asyl und zweites Vaterland fanden; 5000 dieser Refugiés siedelten sich in Berlin an, mehr als die Hälfte der damaligen Bevölkerung der Hauptstadt des Kurstaats *)."

Die Juden sind über den ganzen Staat verbreitet. Seit dem Jahre 1817 sind sie auch dem Militärdienste unterworfen, werden aber zu Staatsämtern nicht zugelassen. Ihre Zahl betrug zu Ende des Jahres 1816 123,937. In sechs Jahren hatten sie sich um 20,800

*) Berghaus, allgemeine Länder- und Völkerkunde Bd. IV, S. 563.

vermehrt. Davon traten in den folgenden drei Jahren zur christlichen Religion 396 über. Zu Ende des Jahres 1837 war ihre Anzahl 183,579. Während der jährliche Zuwachs durch den Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen im ganzen preußischen Staate nur wenig über ein Procent betrug, ergab dasselbe Verhältniß in den Judengemeinden durchschnittlich $1\frac{1}{3}$ Procent. Dieses rührt zum Theil daher, daß die Juden ein höheres Lebensalter erreichen. — Die Wohnsitze der Juden sind sehr ungleichartig unter die einzelnen Bezirke des Staats vertheilt. Beinahe fünf Neuntheile der gesammten jüdischen Bevölkerung wohnten in den vier Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln. Die zahlreichste Judenschaft lebt in der Stadt Posen mit 6828 Mitgliedern (1837); demnächst in Berlin mit 5645 und in Breslau mit 5413 Mitgliedern.

Religionsverschiedenheit. — Zu Ende des Jahres 1837 befanden sich, mit Ausschluß des Fürstenthums Neufchatel, im preußischen Staate: evangelische 8,604,748; katholische 5,294,003; griechische Christen 1300; Mennoniten 14,495; Juden mit Staatsbürgerrecht 102,917; ohne dasselbe 80,662. Hiernach bilden die evangelischen Christen etwas über $\frac{3}{5}$, die katholischen etwas über $\frac{3}{8}$ der ganzen Volkszahl, und es befanden sich im Staate durchschnittlich acht evangelische Christen gegen fünf katholische. Die Juden sind noch nicht ganz $\frac{1}{77}$ der ganzen Bevölkerung *). Als die beiden Hauptparteien der evangelischen Christen, Lutheraner und Reformirte, noch nicht unirt waren, zählte man (1816) im Staate 5,873,146 von den Ersteren und 391,114 von den Letzteren. Es waren somit nahe an 15 Lutheraner gegen 1 Reformirten. Den Lutheranern wurde damals beigezählt die evangelische Brüdergemeinde, welche sich von Herrnhut in der Oberlausitz aus über den preußischen Staat verbreitet hatte. Zu den Reformirten dagegen wurden alle französische Colonisten gerechnet, die als Nachkommen der unter Ludwig XIV. emigrirten Franzosen im preußischen Staate leben. Seitdem die Regierung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß in der Verschiedenheit der religiösen Ansichten der Lutheraner und Reformirten keine Veranlassung enthalten sei, noch eine Absonderung der vom Staate ausgehenden Leitung der äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche bestehen zu lassen, und seitdem auch an vielen Orten Lutheraner und Reformirte sich zu einer kirchlichen Gemeinde vereinigt haben, hat die besondere Zählung beider Parteien im Staate aufgehört. — Evangelische und katholische Einwohner leben zwar im preußischen Staate dergestalt vermischt, daß unter sämmtlichen 336 landräthlichen Kreisen kein einziger ist, in welchem nicht Personen von beiden Religionstheilen neben einander lebten; aber das Verhältniß der Anzahl beider gegen einander ist allerdings sehr verschieden. So hatte z. B. der Kreis Eckartsberga im Regierungsbezirke Merseburg 35 katholische gegen 35,017 evangelische, dagegen der Kreis Daun im Regierungsbe-

*) Hoffmann ꝛc. S. 65 ff.

zirke Trier 30 evangelische gegen 22,881 katholische Civileinwohner. Im Allgemeinen ist die Bevölkerung in Ostpreußen bei Weitem überwiegend evangelisch. Hier verhielten sich 1837 die evangelischen Christen zu den katholischen wie 46 : 1. In Westpreußen dagegen besteht dasselbe Verhältniß wie 26 : 25. Im Großherzogthume Posen war zu Ende 1837 nahe ein Drittheil sämmtlicher christlicher Einwohner evangelisch. Die Provinzen Brandenburg, Pommern und der bei Weitem größeste Theil der Provinz Sachsen bestehen aus Ländern, welche, wie verschieden auch ihre Schicksale waren, doch die Reformation früh und fast allgemein angenommen hatten. Der größte Theil der jetzt noch in den Regierungsbezirken Potsdam (incl. Berlin), Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Magdeburg und Merseburg lebenden Katholiken besteht aus später durch gewaltige Verhältnisse herbeigezogenen Ansiedlern und deren Nachkommenschaft. Jetzt geschieht dieses noch dadurch, daß die Besatzungen von Berlin, Potsdam und Spandau aus allen Theilen des Staats ergänzt werden. Mit Einschluß des Militärs ergaben sich in den genannten sieben Regierungsbezirken zu Ende 1837 auf 187 evangelische Einwohner 2 katholische. Für Berlin und Potsdam ergaben sich 11,149 katholische Einwohner. Der Regierungsbezirk Erfurt aber enthielt beinahe 5 evangelische Einwohner gegen 2 katholische. In der Provinz Schlesien ist der nördliche Theil überwiegend evangelisch; der südliche katholisch; oder im ersteren verhalten sich evangelische Christen zu den katholischen wie 15 : 4, im letzteren wie 8 : 73, in der ganzen Provinz wie 8 : 7. In den westlichen Provinzen ist das katholische Glaubensbekenntniß überwiegend. Westphalen und die Rheinprovinz zusammen hatten (1837) 16 Katholiken auf 7 evangelische Christen. Die besonderen Landestheile weisen aber auch wieder ganz eigenthümliche Verhältnisse auf; so lebte im Regierungsbezirke Münster unter 24 Katholiken immer nur ein evangelischer Christ; in den sechs Kreisen Wittgenstein, Siegen, Waldbroel, Gummersbach, Altenkirchen und Wetzlar zusammengenommen kommen auf 22 Evangelische 5 Katholiken.

„Die Verträglichkeit bei verschiedenen Glaubensbekenntnissen ist zwar zunächst die Frucht einer verständigen Erziehung; der Einfluß religiöser Trennungen auf das öffentliche und gesellschaftliche Leben wird milder mit der Zunahme der Kenntnisse, und die gegenseitige Achtung wächst mit den Fortschritten der sittlichen Bildung; aber Verhältnisse, wie die vorstehend bezeichneten, wirken auch in dieser Beziehung mächtig auf die großen Massen des Volks. In Ländern von großem Umfange, wo weit umher nur eine Religionspartei weit überwiegend vorherrscht, erscheinen die wenigen Bekenner eines anderen Glaubens, welche sich darin befinden, der großen Mehrzahl der Ungebildeten bei der mildesten Beurtheilung doch wenigstens als Sonderlinge und verlieren schon deshalb an Vertrauen und Zuneigung. Je mehr dagegen unter einer Regierung, welche jedes Recht gleichmäßig schützt, die verschiedenen Glaubensgenossen sich auch in Bezug auf die Wohnungen einander nähern, desto leichter wird es der Vernunft, ungerechte Vorurtheile auszurotten

und Einigkeit im Leben bei Verschiedenheit im Glauben zu schaffen *)."

Nach einem im Jahre 1838 sorgfältig berichtigten Verzeichnisse waren vorhanden für die evangelischen Glaubensgenossen: 5118 Mutterkirchen, 3032 Filiale und 800 Versammlungsörter zum öffentlichen Gottesdienste ohne Parochialrechte. Für die katholischen Glaubensgenossen existirten: 3897 Mutterkirchen, 1328 Filiale und 1963 Versammlungsörter ohne Parochialrechte.

Die Angelegenheiten der evangelischen Kirche werden unter der obersten Leitung des Ministeriums, in den Provinzen von den Consistorien verwaltet, an deren Spitze der Oberpräsident der Provinz, und für die rein kirchlichen Sachen ein Generalsuperintendent, als erstes Mitglied des Consistoriums, steht. Die meisten dieser Generalsuperintendenten führen den Titel: „Bischof der evangelischen Kirche," der aber ein bloser Titel ist. Jede Provinz ist in eine gewisse Anzahl von Kirchenkreisen eingetheilt, denen ein Superintendent vorgesetzt ist. So hat Preußen 50 Kirchenkreise, Posen 16, Brandenburg 77, Pommern 56, Schlesien 49, Sachsen 91. Die westlichen Provinzen haben einen gemeinschaftlichen Generalsuperintendenten. In jeder derselben vertritt ihn ein Vicegeneralsuperintendent. In Westphalen gibt es 16 Kreissynoden, in der Rheinprovinz 26.

Die katholische Kirche hat im preußischen Staate 2 Erzbisthümer und 6 Bisthümer. Ueberhaupt zerfällt der Staat darnach in 4 katholische Kirchenprovinzen. 1) Gnesen und Posen mit dem Erzbisthume Gnesen und Posen, wovon das erstere 16 Decanate, das andere 22 unter sich hat, und mit dem Bisthume Kulm, wozu 25 Decanate gehören. 2) Ermeland, mit dem gleichnamigen Bisthume und 14 Decanaten, gehört unter Posen. 3) Breslau, ein exemtes Bisthum, ist in 69 Decanate eingetheilt. 4) Die erzbischöfliche Provinz Cöln umfaßt die Sprengel: Münster, Paderborn, Cöln und Trier. Die Diöcese Münster enthält 16 Decanate, Paderborn 37, Cöln 44, Trier 22. Die Grafschaft Glatz gehört zum Sprengel des Erzstifts Prag; und der District Katscher in Oberschlesien zum gefürsteten Erzstifte Olmütz **).

Einwohner, der griechischen Kirche angehörig, hat der preußische Staat vormals nur in Folge der Handelsverbindungen mit Rußland

---

*) Hoffmann ꝛc. S. 74.

**) In Religions- und Gewissenssachen können die Katholiken mit Genehmigung des königlichen Ministeriums die Vermittelung des römischen Stuhls einholen. Ausgenommen sind von solcher Vorlage die das forum poenitentiale betreffenden Gewissenssachen. In den noch bestehenden Klöstern darf kein Ordensgeistlicher vor dem 24. Jahre — der Klosterstand befreit nicht unmittelbar von der Militärverpflichtung — keine Nonne vor dem 21. Jahre zum Ordensgelübde gelassen werden. Ein Gesetz vom 20. März 1817 untersagt preußischen Unterthanen jede öffentliche Wallfahrt in's Ausland; es sind aber in den verschiedenen Theilen der preußischen Monarchie Wallfahrtsörter vorhanden.

und dem türkischen Reiche, und nur in sehr geringer Anzahl, erhalten. Noch jetzt hat die Zählung von 1837 für beinahe die Hälfte des preußischen Staats, d. h. für die Rheinprovinz und Westphalen, für Sachsen, die Regierungsbezirke Stettin, Stralsund und Liegnitz, nur sieben griechische Christen ergeben. Im Regierungsbezirke Potsdam lebten 57; in den drei Bezirken Frankfurt, Breslau und Oppeln 29; im Großherzogthume Posen 33. Seit dem Jahre 1831 ist eine verhältnißmäßig beträchtliche Anzahl Philipponen aus dem russischen Reiche in den östlichen Theil der preußischen Monarchie eingewandert. Diese sind eine Secte, welche sich zur herrschenden Kirche in Rußland etwa eben so verhält, wie die Mennoniten zu den evangelischen Christen. Sie verweigern den Eid und den Kriegsdienst und haben eben so einfache gottesdienstliche Uebungen. Sie leben in der Regel von der Landwirthschaft. Ihre stärkste Colonie ist im Kreise Sensburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, wo 1837 auf 838 Philipponen gezählt wurden; der Kreis Memel hatte damals 127.

In der Provinz Preußen lebt ebenfalls die größere Anzahl der im preußischen Staate vorhandenen Mennoniten. Sie bewohnen hauptsächlich die Niederung zu beiden Seiten der Nogat und längs der Weichsel bis nach Thorn hinauf; auch wohnen sie in geringerer Anzahl in den Niederungen des Memelstroms, an seinen beiden Mündungsarmen, Ruß und Gilge. Auch in den Städten Danzig, Elbing, Marienburg und Königsberg betreiben sie bürgerliche Gewerbe. In den übrigen Provinzen finden sie sich selten und in sehr geringer Anzahl. Die Rheinprovinz hat in der Stadt Krefeld eine Gemeinde von 807 Mennoniten. Die Zahl derselben überhaupt ist im langsamen Abnehmen begriffen; im Jahre 1825 existirten noch 15,812, im Jahre 1837 nur 14,495. Da sie die Pflichten des Kriegsdienstes verweigern, so hat der Staat geglaubt, ihnen auch nicht alle Rechte der Einwohner bewilligen zu dürfen, welche diese Pflicht erfüllen. Die Anzahl ihrer Grundstücke dürfen sie nicht vermehren.

Standesverhältnisse. — Durch die Ereignisse der Jahre 1806 und 1807, so wie durch die daran sich knüpfende Gesetzgebung, wurden im preußischen Staate die durch Geburt ererbten Privilegien aufgehoben; alle Einwohner traten damals in gleiche Rechte und gleiche Pflichten zum Staate. Die Durchführung solcher Gesetze, wie die in dem Zeitraume von 1807—1811 erlassenen, erfordert aber längere Zeit und kann nicht ohne Reaction der bis dahin Privilegirten geschehen. So ist es denn auch in Preußen geschehen, daß, obwohl jene Gesetze meist noch in voller Kraft bestehen, in der Praxis häufig das Gegentheil aufzuweisen wäre, und daß selbst legislatorische Versuche gemacht sind, veraltete und abgeschaffte Standesverhältnisse in neues Gewand zu hüllen. (S. die Artikel „Adel," „Oeffentlichkeit" und weiterhin diesen.) Man kann in Preußen nach ihrer socialen Stellung, zum Theil nach ihrer Beschäftigung vier Classen des Volks unterscheiden. 1) Adel, Mitglieder desselben kommen aber, was ihre Beschäftigung

betrifft, auch in den drei folgenden vor; 2) Bürgerstand; 3) Bauernstand; 4) der dienende Stand oder das Gesinde. Die Zahlenverhältnisse dieser 4 Classen, für die Gegenwart berechnet, sind in der angeführten Reihe: 120,000; 3,650,000; 9,351,000; 1,150,000. Preußen hat also im Verhältnisse z. B. zu Oesterreich eine geringe Zahl Adelicher. Sollte darin vielleicht der Grund liegen, warum man in neuester Zeit reiche Bürgerliche geadelt hat? Auf jedes Hundert Menschen kommen in Oesterreich fast dreimal so viel Adeliche, als in Preußen. Hier gibt es unter hundert Einwohnern nur einen $\frac{5}{6}$ Adelichen. Der Adel wird, jedoch nicht gesetzlich, eingetheilt in den hohen und in den niederen. Zu dem ersteren gehören die ehemals reichsfreien und reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, die sächsischen Regreßherren, die Besitzer der schlesischen Freien- und Minderstandesherrschaften und die Besitzer der Standesherrschaften in der Lausitz. Nur die mediatisirten vormaligen deutschen Reichsstände haben unter dem hohen Adel wirkliche Vorrechte durch die königliche Verordnung vom 1. Juni 1817 erhalten, und zwar Steuerfreiheit für ihre Besitzungen; ihnen sind in Ansehung ihrer Person, Familie und Besitzungen alle Rechte und Vorzüge zugesichert, in so fern solche nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören; sie können also ihren Aufenthalt nach Belieben wählen; ihre bestehenden Familienverträge bleiben in voller Wirksamkeit; sie genießen einen privilegirten Gerichtsstand und Militärfreiheit für sich und ihre Familie, die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster und bei größeren Besitzungen in zweiter Instanz. Der niedere Adel umfaßt Freiherren und Edelleute. Seine ehemaligen Vorrechte sind gesetzlich aufgehoben; doch besitzt er aus altem Herkommen auch jetzt noch die meisten Stellen in der Armee, sehr viele aber in der Civilverwaltung; denn er ist geschickt und bereitwillig. In jeder Provinz bestehen noch für den Adel gewisse Ordnungen und Bestimmungen, die theils auf Herkommen, theils auf landesherrlichen Verleihungen beruhen. So gibt es in der Altmark und Hinterpommern Burg- oder Schloßgesessene mit gewissen Vorrechten. Im Magdeburgischen ist der Adel theils schriftsässig, theils amtssässig, je nachdem die Güter unmittelbar unter der Regierung stehen oder nicht. In Ostpreußen sind seit 1732 alle adeliche und unadeliche Lehensgüter gegen Erlegung einer jährlich zu entrichtenden Geldabgabe, die der Alodificationskanon heißt, für Alodial- und Erbgüter erklärt worden. Die adelichen Güter sind von allen Servis- und Fouragegeldern und von der Naturalfouragelieferung für die Reiterei frei, stehen in Justizsachen unter Oberlandesgerichten, und in Cameralsachen erhalten sie die Verfügungen durch die Kreislandräthe. — In Schlesien haben zwar die Herren vom hohen und niederen Adel viele Privilegien verloren; doch übt auch noch heute daselbst jeder Fürst oder Standesherr die obrigkeitlichen Rechte aus durch seine Regierung, Kammer, Hofgericht, die jedoch unter Direction der Oberlandescollegien stehen.

Der Bürgerstand besteht aus den Bewohnern der Städte und den nicht zum Adel gehörigen Rittergutsbesitzern. Jedermann verbindet mit dem Worte Stadt den Begriff einer Ortschaft, deren Einwohner zahlreich, wohlhabend, selbstständig und gebildet genug sind, um gemeinsame Anstalten zur Verbesserung ihres Zustandes in einer Ausdehnung und Vollkommenheit zu unterhalten, durch deren Größe sich eben die Stadt vom Lande unterscheidet; aber diese Größe hat kein allgemein anerkanntes Maß. Bei dieser Unbestimmtheit der Grenze zwischen Stadt und Land ist die Regierung genöthigt, willkürliche Merkmale zur Unterscheidung beider festzusetzen, wenn sie es nöthig findet, bei der Bestimmung von Rechten und Pflichten der Ortsgemeinden zwischen städtischen und ländlichen zu unterscheiden. Nachdem im preußischen Staate der Unterschied in der Berechtigung, Gewerbe zu betreiben, und in der Verpflichtung, Steuern zu entrichten, aufgehoben ist, welcher vormals Stadt und Land trennte, ward dagegen ein anderes Unterscheidungszeichen zwischen Stadt und Land gesetzlich eingeführt, nämlich eine Verschiedenheit der Vertretung bei den Landtagen. In jeder Provinz bilden durch das Gesetz dazu berufene Ortschaften einen besonderen Stand der Städte bei den ständischen Berathungen und werden in denselben durch Deputirte vertreten, welche die Gemeinden dieser Städte nach den gesetzlichen Vorschriften zu wählen haben. Ortschaften, welche ein Mittelglied zwischen Stadt- und Landgemeinden bilden, wie die Burgflecken in England, kennt die preußische Landesverfassung nicht; die wenigen, welche den Namen Flecken führen, gehören unbedingt zum Lande. Ein kleiner und für den Zustand der Ortsgemeinden höchst fruchtbarer Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden würde dadurch gegeben sein, wenn jenen stets, diesen nie die Grundherrlichkeit über den Boden zustände, den sie bewohnen und benutzen: aber dieser Unterschied ist in solcher Allgemeinheit nicht vorhanden. Wohl erkennend, daß Selbstständigkeit der inneren Verwaltung eine der wesentlichsten Grundlagen wahrhaft städtischer Verfassungen sei, verlieh die preußische Regierung durch die Ordnung für sämmtliche Städte der Monarchie vom 19. November 1808 allen Stadtgemeinden, welche damals unter ihrer Hoheit standen, sehr ausgedehnte Rechte in dieser Beziehung und untersagte den Grundherren jede Beschränkung derselben in ihren Mediatstädten. Die spätere Entwickelung der preußischen Gesetzgebung aber ließ es räthlich erscheinen, Veränderungen dieses wichtigen Gesetzes vorzunehmen; so entstand die neue Städteordnung für die preußische Monarchie vom 17. März 1831, worin die bisher bestandenen Rechte der Grundherren über Mediatstädte nur mit gewissen Einschränkungen aufrecht erhalten werden. Die Städteordnung von 1808 classificirt die Städte in große, die über 10,000 Einwohner haben, mittlere, die von weniger als 10,000 Menschen bewohnt werden, und kleine, deren Einwohnerzahl noch nicht 3500 erreicht. Die neue Ordnung enthält keine solche Bestimmung.

Zu der Gesammtbevölkerung des Staats verhält sich die Anzahl

der Civileinwohner in den städtischen Gemeinden etwa folgendermaßen: unter einer Million Einwohner des Staats befanden sich: 1) Civileinwohner der großen Städte 65,278, der mittleren Städte 54,915, der kleineren Städte 118,174; außerdem in Ortschaften mit weniger als 1500 Einwohnern, welche im Stande der Städte repräsentirt werden, noch 19,784, überhaupt also 258,151. Es wird demnach im Stande der Städte nur wenig mehr, als ein Viertheil sämmtlicher Einwohner des Staats repräsentirt.

Der Bauernstand oder die nicht zum Adel oder einem persönlichen Stande gehörigen Bewohner des platten Landes hat bisher nicht nach seinen verschiedenen Abtheilungen durch bestimmte, zuverlässige Nachrichten statistisch angegeben werden können. „Der Grund davon liegt in der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, worunter Landwirthschaft in den verschiedenen Theilen des Staats betrieben wird. Landgüter von 5000 Morgen sind an dem einen Ende des Staats nicht so viel werth, als Landgüter von 500 Morgen am anderen; und Familien, deren ganzes Grundeigenthum in 5 Morgen besteht, genießen nicht selten eine größere Wohlhabenheit und Annehmlichkeit des Lebens, als andere, deren Wirthschaft sich über 100 Morgen erstreckt. Hierzu kommen die mannigfaltigen Verhältnisse, welche bei großen und kleinen Gütern die Fähigkeit beschränken, über deren Benutzung zu verfügen. Versuche, welche vor 30 Jahren bei sehr viel einfacheren Verhältnissen des preußischen Staats angestellt wurden, um zu einer Uebersicht dieses wichtigsten Zweiges der Gewerbsamkeit zu gelangen, haben wegen der Unfruchtbarkeit ihres Ergebnisses bald wieder aufgegeben werden müssen. Es gehört eine Ausbildung der Communal- und Kreisverfassung und überhaupt eine Stufe allgemeiner Bildung dazu, die bis jetzt noch nicht erreicht ist, um solche Versuche mit der wahrscheinlichen Hoffnung eines besseren Erfolges zu wiederholen *)." Die Ausbildung der rechtlichen Verhältnisse, welche in neuerer Zeit dem preußischen Bauernstande wieder zurückgegeben sind, ist bei der Darstellung der Reorganisation Preußens erwähnt.

Das Gesinde scheint durch so bestimmte Merkmale bezeichnet zu sein, daß dieser Theil der unteren Volksclassen einer tabellarischen Aufnahme fähig geworden ist. Die Gewerbetabellen enthalten seit 1819 eine Uebersicht des Gesindes, getrennt nach den beiden Geschlechtern und nach der Verwendung seiner Dienste, theils zur Hülfsleistung bei Gewerben, theils blos zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaften. Darnach dienten überhaupt Personen männlichen Geschlechts: 460,469, weiblichen: 543,368; oder: das erstere verhielt sich zum letzteren, wie 11 : 13. Die Zahl des Gesindes, das zur Hülfe bei der Landwirthschaft oder anderen Gewerben gebraucht wird, ist in beiden Geschlechtern nicht sehr verschieden; zu diesem Zwecke dienen nahe 17 Männer gegen 18 Frauen. Anders ist es aber bei demjenigen Gesinde, das blos zur Bequemlichkeit der Herrschaft gehalten wird; hier überwiegt das weibliche

*) Hoffmann, die Bevölkerung des preußischen Staats S. 196.

Geschlecht bei Weitem. Gegen drei männliche Domestiken werden noch etwas mehr als zehn weibliche gehalten. Das Verhältniß der Gesindedienste verrichtenden Personen zu der Einwohnerzahl überhaupt ist in einzelnen Städten nach dem Maße ihrer Bildung und Wohlhabenheit, und nach der Richtung, welche ihre Gewerbsamkeit genommen hat, sehr verschieden. So hatte Stettin und Posen im Jahre 1837 eine ziemlich gleiche Bevölkerung von 35—36,000 Einwohnern. Die Verschiedenheit in den Wohlstands- und Bildungsverhältnissen zeigte sich aber auch in der Anzahl des Gesindes, welches gleichzeitig gehalten wurde, nämlich in Stettin zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaften 1181, in Posen 2749, zur Aushülfe bei Gewerben in Stettin 1665, in Posen 382. Zur persönlichen Bequemlichkeit unterhielt Stettin nur drei Domestiken gegen sieben, zu gewerblichen Zwecken dagegen aber dreizehn gegen drei in Posen. Wo mehr Bildung verbreitet ist, wird der Mensch theurer, aber auch thätiger und geschickter: Beides kann zur Verminderung der Anzahl des Gesindes beitragen. Wie der Troß unbeholfener und unzuverlässiger Bedienung, womit der Orient prunkt, im Abendlande vor der höhern Bildung schwindet, welche den Menschen besser zu brauchen versteht, so bewirkt auch bei uns noch fortdauernd die Veredelung der Sitten eine Verminderung der Anzahl und eine Verbesserung der Beschaffenheit des Gesindes*).

Materielle Production. Das bei Weitem wichtigste und unentbehrlichste aller Gewerbe besteht in der Benutzung des Bodens, um daraus die Bedürfnisse des menschlichen Lebens zu gewinnen. Wo der Mensch nun den Boden anbaut, um durch unmittelbare Verwendung der Erzeugnisse desselben seine Bedürfnisse zu befriedigen, wird die Erhaltung der Ertragsfähigkeit, und noch mehr die Erhöhung derselben, mehrerntheils bedingt durch die Anwendung thierischer Kräfte und thierischen Düngers. In allen diesen Beziehungen hängt der Ertrag des Bodens so wesentlich mit der Viehzucht zusammen, daß Schlüsse von dem Zustande der Viehzucht auf den Zustand der Landwirthschaft gerechtfertigt erscheinen.

In einem amtlichen Berichte über die Statistik der preußischen Monarchie, welcher vom statistischen Bureau zu Berlin im Jahre 1818 erlassen wurde, heißt es: — „Es fehlt zur Zeit noch an Nachrichten, wie viel von der Fläche des Staats Ackerland, wie viel natürliche Wiese ist, wie viel unangebaut zu Viehweide dient, wie viel zu Forstland benutzt wird, wie viel die Weinberge, die Gemüse- und Obstgärten, und die Bauplätze betragen, welchen Raum endlich die Gewässer, die Moore, die wüsten Sandschellen und die Felsen einnehmen: und wahrscheinlich werden noch viele Jahre hingehen und viele Arbeiten erfordert, ehe diese Nachrichten vom ganzen Staate mit Zuverlässigkeit gegeben werden können." In der That, zwanzig Jahre sind seit der Zeit, wo das Angeführte geschrieben wurde, verflossen, und sie haben die allgemeine

*) Hoffmann, die Bevölkerung ꝛc. S. 203.

Statistik der preußischen Monarchie in der Kenntniß dieses wichtigen Moments der Landeskunde nicht viel weiter gebracht. Nur in zwei Provinzen, in Westphalen und am Rhein, sind, von der dort bestehenden Steuerverfassung hervorgerufen, die nöthigen Vermessungen zur Bestimmung des Areals der verschiedenen Culturarten ausgeführt, auch in den übrigen Provinzen die Größe des zu gewissen Culturzweigen, z. B. zum Wein und zum Tabaksbau benutzten Bodens ermittelt worden. Da für die Gesammtheit der Monarchie zuverlässige Angaben fehlen, so muß man sich mit oberflächlichen Schätzungen begnügen. Darnach gibt es im ganzen preußischen Staate etwa 2175 Quadratmeilen Ackerland, 43 Quadratmeilen Gartenland, 3 Quadratmeilen zu Weinbau und $1\frac{8}{10}$ Quadratmeilen zum Tabaksbau benutzten Boden, 1116 Quadratmeilen nehmen die Waldungen ein.

Unterscheidet man den Boden nach drei Classen in Hinsicht auf seine Productionsfähigkeit der Hauptnahrungspflanzen, also in Weizenboden, Mittelboden und sterilen Sand- oder Felsenboden, so findet sich ersterer in der Provinz Preußen an dem Memel und Pregel, so wie in der Weichselniederung, herrscht vor im Bezirk Posen, liegt in Schlesien zwischen der Oder und dem Gebirge bis über Liegnitz hinaus von Ratibor an; in der Provinz Brandenburg gehört daher nur die Niederung an der Oder, besonders in der Ukermark; Pommern hat bedeutende Striche davon; eben so Sachsen längs der Elbe, wo die Magdeburger Börde, der Bezirk Erfurt besteht zum größten Theile aus schwerem Boden; in Westphalen gehört dahin die Marburger und Soester Börde, so wie der Hellweg; die ganze nördliche Hälfte der Rheinprovinz von Aachen und Bonn abwärts besteht mit wenigen Ausnahmen aus dem ergiebigsten Weizenboden. Der Mittelboden herrscht vor im Regierungsbezirk Bromberg, im nördlichen Theile von Schlesien, in der ganzen Provinz Brandenburg, im nördlichen Theile von Magdeburg, in der östlichen Hälfte von Minden, im Regierungsbezirk Münster und im Regierungsbezirk von Coblenz. Von sterilem Sand- oder Felsboden finden sich große Flächen auf dem Ostseeplateau durch die Provinzen Preußen, Pommern, bis nach Brandenburg hinein. Eben solche Striche hat Posen und die Grenzgegend von Schlesien aufzuweisen. Die Umgebungen von Berlin nach Süden und Norden bestehen aus Sandstüren, wovon nur der nächste Umkreis der Hauptstadt, durch den Dünger derselben befruchtet, eine Ausnahme macht. Der sterile Boden nimmt in Westphalen einen großen Raum ein; so besteht der Regierungsbezirk Arnsberg aus den unfruchtbarsten Bodenmassen, der selbst bei ämsigster Cultur, bei sauerster Arbeit nur Hafer hervorbringt. Es ist das Sauerland. Zuletzt findet man ihn jenseit des Rheins auf dem Plateau der Eifel, an den Abhängen des Hochwalds.

Die Cultur der Cerealien, der Hülsenfrüchte, an die sich der Kartoffelbau anschließt, wird mit so günstigem Erfolge betrieben, daß im Durchschnitte jährlich $3\frac{1}{3}$ Millionen Scheffel Weizen und ungefähr eben so viel Roggen und andere Cerealien über den eigenen Bedarf gewonnen

werden, selbst nachdem die Forderungen verschiedener technischer Gewerbe, wie der Branntweinbrennerei, der Stärkefabrication ꝛc. gedeckt werden. Die jährliche Production an Weizen schlägt man zu 15,600,000 Scheffel, die des Roggens, der Gerste, des Hafers auf nahe 51 Millionen Scheffel an. Davon verschlingt die Branntweinbrennerei jährlich 4,357,500 Scheffel Getreide, und überdies noch 13,220,500 Scheffel Kartoffeln. Die Cultur der Rebe blüht vornehmlich am Rhein, obgleich auch die mittleren Provinzen nicht gänzlich davon ausgeschlossen sind. Im Durchschnitt der vier Jahre 1832—1835 wurden im ganzen preußischen Staate jährlich 681,741 Eimer gewonnen, davon in der Provinz Posen 2430, Schlesien 32,072, Brandenburg 14,947, Sachsen 25,259 und in der Rheinprovinz 607,033 Eimer. Die Weincultur ist demnach für den Staat sehr wichtig, indem sich der Verbrauch des einheimischen Weines zu dem des fremden (französischen, ungarischen und spanischen) verhält wie 103 : 10 oder nahe wie 10 : 1. Auch die Tabakscultur hat im preußischen Staate einen sehr bedeutenden Umfang. Sie gibt im Maximum einen jährlichen Ertrag von 21 Millionen Pfund.

Ueber den mit dem Ackerbau im engen Verhältnisse befindlichen Viehstand werden von drei zu drei Jahren Tabellen aufgenommen, deren allgemeines Ergebniß zu Ende des Jahres 1837 war, daß 1,472,901 Pferde, 4,838,622 Stück Rindvieh, 15,011,452 Schafe, 1,936,304 Schweine existirten. Durchschnittlich kommt in Preußen ein Pferd auf neun Menschen; aber es gibt Kreise, wie im Regierungsbezirke Gumbinnen, wo schon auf drei Menschen ein Pferd kommt, und andere, wie im Regierungsbezirke Düsseldorf, wo erst auf 40 Menschen ein Pferd. Mit Kühen sind die Provinzen Pommern und Westphalen verhältnißmäßig am Stärksten versehen, indem in Westphalen auf 1000 Menschen 240 Kühe, in Pommern 245 gehören; während in Brandenburg z. B. nur 145 oder in Sachsen 170. — Die Schafe haben sich in den letzten 21 Jahren in Preußen in dem Verhältnisse von fünf zu neun etwa vermehrt, die Zahl der Merinos und ganz veredelter Schafe aber hat sich mehr als verfünffacht, die Zahl der halbveredelten mehr als verdreifacht, und die der unveredelten Landschafe hat sich wie 6 : 5 vermindert. Dieses so sehr günstige Ereigniß ist die Folge der Aufhebung des Ausfuhrverbots, welches bis zum Jahre 1809 auf der im preußischen Staate erzeugten Wolle lastete. — In Vergleichung gegen die Bodenfläche befinden sich die meisten Schafe in demjenigen Theile Schlesiens, welcher zwischen der Oder und dem Gebirge liegt; hier befinden sich auf der geographischen Quadratmeile, z. B. in den Kreisen Striegau, Reichenbach, Nimptsch und Strehlen, 8208 Schafe. Den geringsten Schafstand im ganzen Staate hat der Westerwald und seine Umgebungen. Hier befinden sich auf der Quadratmeile in den Kreisen Wipperfurt, Sieg, Mühlheim ꝛc. 397 Schafe. Die wichtigste Nutzung der Schafzucht ist unstreitig die Wolle; man kann annehmen, daß der preußische Staat jährlich über 30 Millionen Pfund Wolle gewinnt. Davon wird etwa ein Viertheil ausgeführt; es ist jedoch nicht zu ver-

Digitized by Google

kennen, daß die Einwohner selbst bei größerer Wohlhabenheit nicht nur dieses Viertheil, sondern noch beträchtlich mehr würden verbrauchen können, und zwar nur zur warmen und anständigen Bekleidung derjenigen, welchen es in ärmeren Landestheilen noch sichtlich hieran mangelt. — Die stärkste Schweinezucht haben im Allgemeinen die westlichen Provinzen, wo die Kreise Soest, Hamm und Dortmund 1059 Schweine auf einer Quadratmeile besitzen, während in Schlesien einzelne Kreise auf einer Quadratmeile nur einige dreißig haben.

Man hat Berechnungen angestellt*), wie viel Fleisch von dem gesammten Viehstande des Staats zur jährlichen Nahrung der Bevölkerung genommen werden kann, und ist auf die Totalsumme von 485 Millionen Pfund gekommen, wonach auf den Menschen durchschnittlich nur 34½ Pfund, oder auf die Familie zu 5 Personen 172 Pfund Fleisch jährlich kommen. Es könnte also jede derselben in der Woche durchschnittlich nur etwa 3⅓ Pfund Fleisch verzehren. Das ist sehr wenig; und wenn auch die Schätzungen viel zu niedrig sein möchten, so geht daraus doch hervor, daß die große Masse des Volkes nur sehr spärlich mit Fleisch versorgt ist. Wenn in den großen Städten 100 Pfund Fleisch und darüber von jedem Einwohner durchschnittlich verzehrt werden, wie es sich aus der Schlachtsteuer ergibt, so werden die Antheile des größern Theiles der Nation nur um so viel geringer.

Es werden im preußischen Staate gewonnen: Silber und Kupfer in Sachsen, Westphalen und Oberschlesien, Blei, Eisen und Kobalt; Arsenik in Schlesien, Galmei und Zink in Schlesien, am Rhein und in Westphalen. An Steinkohlen, Braunkohlen und Torf hat der Staat Ueberfluß. Von Steinen finden sich einige Edelsteine in Schlesien, Alabaster in Sachsen, Marmor in Sachsen und Westphalen, am Rhein, in Schlesien. Küchensalz liefern die Provinzen Sachsen, Westphalen, Pommern und Rheinland. Die Erzeugnisse des Mineralreichs einer Geldwerthberechnung unterworfen, geben etwa folgende Resultate: Silber (die Mark à 14 Thlr.) 324,492 Thlr.; Kupfer (à Ctr. 40 Thlr.) 497,430 Thlr.; Blei (à Ctr. 7 Thlr.) 306,000 Thlr.; Zink (à Ctr. 3⅓ Thlr.) 614,267 Thlr; Roheisen (à Ctr. 1⅔ Thlr.) 3,031,044 Thlr.; Salze (à Last 22 Thlr.) 1,233,801 Thlr.; brennbare Mineralien (Schwefel und Steinkohlen, à Tonne 10 Sgr., Braunkohlen, à Ctr. 3½ Thlr.) 3,130,094 Thlr. Die Totalsumme des Geldwerthes sämmtlicher Mineralien würde darnach betragen 9,196,364 Thaler. — Eisen und Steinkohlen treten als die allerwichtigsten Producte hervor, gleich nach ihnen folgt Salz. Wie dieses zu den allgemeinsten Nahrungsmitteln gehört, so sind jene die Hauptbedingungen blühender Fabrication. Sie haben England reich gemacht, und auch dem preußischen Staate ist im Schooße der Erde der Naturfonds gegeben, der die Mittel gewährt zu lebhafter Industrie und gewerblicher Thätigkeit. Der Salzverkauf (mit Einschluß des vom Auslande eingeführten Quantums) be-

*) Hoffmann, die Bevölkerung ꝛc. S. 221.

läuft sich im preußischen Staate auf $16\frac{1}{3}$ Pfund pro Kopf; in England kommen 22, in Frankreich $13\frac{1}{2}$ Pfund auf den Kopf*).

Industrie und Handel. Preußen, Posen und Pommern, mit Hinzurechnung der östlichen Gegenden von Brandenburg, beschäftigen sich fast ausschließlich mit der Production der Urstoffe des Pflanzen- und Thierreichs; aber diese Erzeugnisse geben zu einem lebhaften Handel Anlaß; mehr als der vierte Theil des Weizens, der in diesen Provinzen gewonnen wird, geht in's Ausland; rohe Wolle ist für Pommern und Posen ein wichtiger Ausfuhrartikel; das Holz aller dieser Provinzen geht in den Welthandel. Von Fabricationsgegenständen ist nur ein einziger vorhanden, der die Provinzen mit dem Auslande in Berührung bringt, nämlich das Leinengarn und die Leinwand. Diese wird in den vier ermeländischen Kreisen des Regierungsbezirks Königsberg seit alter Zeit überall bereitet. Dagegen befindet sich der dritte Theil aller in Leinen gehenden Webestühle des preußischen Staats in Schlesien. Man schätzt die hier gearbeitete Leinwand jährlich auf 8—9 Millionen Thaler Werth, die Ausfuhr auf 3—4 Millionen. Außerdem ist Westphalen, besonders im nördlichen Theile des Regierungsbezirks Minden, Sitz der Leinwandweberei; das Fabricat zeichnet sich durch Feinheit und Bleiche aus und ist bekannt auf dem Weltmarkte. Man rechnet Weberstühle in Leinen für den ganzen Staat 36,879, in Baumwolle und Halbbaumwolle 31,759, in Seide und Halbseide 12,044, in Wolle und Halbwolle 15,075, die alle gewerbsweise betrieben werden. Dagegen finden sich zur Nebenbeschäftigung 220,343 Webstühle für Leinwand, 3549 für grobe wollene Zeuge, und zu andern Stuhlwaren 5242. Es befanden sich beinahe $\frac{5}{7}$ der gesammten Leinweberei auf dem Lande, und selbst von den gewerbsweise gehenden Stühlen standen über $\frac{2}{3}$ in den Flecken und Dörfern. Ungeachtet des starken Betriebes der Leinenweberei hat der preußische Staat noch immer leinenes Garn ausgeführt, die Spinnerei als bloße Nebenbeschäftigung lieferte demnach mehr Garn, als im Lande selbst verwebt werden konnte, Spinnmaschinen auf Flachs sind daher nur in so fern ein Bedürfniß, als es darauf ankommt, das feine Garn in größerer Menge und wohlfeiler zu erzeugen, als es die Handspinnerei vermag. Webestühle, worauf Zeuge aus Schafwolle verfertigt wurden, fanden sich 1837 gewerbsweise stets beschäftigt 16,937, als Nebenbeschäftigung 4085. Die Wollenweberei kann gewerbsweise vortheilhaft nur mit Maschinengarn betrieben werden. Es existirten 1837 Spinnmaschinen im Staate 4143 mit 401,210 Spindeln.

Einen wichtigen Anhang zu der Weberei bilden noch diejenigen Gewerbe, wodurch die Erzeugnisse derselben die letzte Vollendung erhalten. Dahin gehören die Tuchscherer und Tuchbereiter, von denen es, Meister und Gehülfen zusammengerechnet, 3480 gab. Die Kattun- und Zeugdruckerei kann nur durch den Betrieb im Großen zu der Voll-

*) Berghaus, allgem. Länder- und Völkerkunde. Bd. 4, S. 541.

Digitized by Google

kommenheit gedeihen, wodurch es möglich gemacht wird, mit dem Auslande an Schönheit und Wohlfeilheit der Erzeugnisse zu wetteifern. Es scheint, daß Berlin, und nächstdem Breslau und Eilenburg zur Zeit noch im preußischen Staate am Mehrsten hierin leisten. Zu Ende des Jahres 1837 befanden sich in Berlin 21 Kattun- und Zeugdruckereien mit 1064 Gehülfen, in Eilenburg 3 mit 773, in Breslau 15 mit 690 Gehülfen.

Mühlenwerke aller Art gibt es 35,016; Hammer- und Hüttenwerke 1985. — Wenn es einerseits gewiß ist, daß die Fabrication von Zucker aus Runkelrüben in Frankreich eine so große Ausdehnung gewonnen hat, daß nur noch $\frac{2}{3}$ oder vielleicht nur noch die Hälfte des Zuckerbedarfs durch das Product des Zuckerrohrs gedeckt wird, so ist es andererseits eben so sicher, daß die Fabrication des Runkelrübenzuckers in Deutschland bis zum Jahre 1836 einen sehr geringen Einfluß auf unser Verzehrungsquantum ausgeübt hat, — denn es belief sich im deutschen Zollvereine höchstens auf $4\frac{1}{2}$ Loth pro Kopf. Im preußischen Staate mochten (1838) wohl 86—90,000 Ctr. Runkelrübenzucker producirt werden, während die Rohrzuckersiedereien im Jahre 1836 über 891,000 Centner Zucker in den Handel brachten. Die bedeutendsten Raffinerieen hat Brandenburg; sodann die Rheinprovinz. — So bedeutend die Zuckerfabrication ist, so ansehnlich ist auch die Bereitung von Tabaksfabricaten, wozu die einheimischen Blätter in Verbindung mit jährlich mindestens 110,000 Ctrn. eingeführten amerikanischen Blättern zum Verbrauch kommen.

Die Bierbrauerei ist ein großes, ausgebreitetes Gewerbe. Die sämmtlichen Brauereien, die im Betriebe waren, 15,573 an der Zahl, von denen 5564 in den Städten, 10,009 sich auf dem Lande befanden, erzeugten 198 Millionen und 36,000 Quart Bier, so daß darnach jeder Einwohner im ganzen Jahre über 15 Quart hätte trinken können, wofür er dem Staate drei Groschen an Steuer entrichtete. In Brandenburg wurde das Brauergewerbe am Lebhaftesten betrieben, und am meisten Bier getrunken, in Westphalen dagegen, wo die meisten Brauereien sich fanden, wurde am wenigsten Bier getrunken. Die Branntweinfabrication ist im preußischen Staate die allerwichtigste unter den technischen Gewerben, die gewonnene Urstoffe verarbeiten. Im Jahre 1831 hatte der Staat 22,988 Brennereien, von denen aber 9169 ruhten. Außerdem aber gab es 1015 Brennereien, die aus Wein, Obst, Beeren ꝛc. Branntwein bereiteten, und endlich 353 Destilliranstalten. Die ganze Branntweinausbeute wird auf 150—160 Millionen Quart geschätzt, so daß nach Abzug der geringen Ausfuhr, der häuslichen Consumtion von Brennspiritus ꝛc., jeder Bewohner des Staates jährlich 8 Quart trinkt (am Meisten wahrscheinlich in Brandenburg 14 Quart; am Wenigsten in Westphalen $3\frac{3}{4}$ Quart).

Die Baumwollenfabrication verbrauchte im Jahre 1835 beinahe 111,000 Centner rohe Baumwolle, während sie sieben Jahre vorher noch nicht volle 38,600 Centner bedurft hatte. Dagegen hat sich in

demselben Zeitraume der Verbrauch an Baumwollengarn noch nicht ganz verdoppelt: 1828 Einfuhr 93,511 Centner; 1835 Einfuhr 170,290 Centner. Im Umfange des ganzen Staates verbrauchte die Fabrication von Tuch und wollenen Zeugen aller Art im Jahre 1834 über 22,556,000 Pfund Wolle. Davon wurden 28,870,000 Ellen Tuch und anderlei Wollenzeug gefertigt, so daß nach Abzug von 3,857,000 Ellen, die in's Ausland abgesetzt wurden, jeder Bewohner des Staats ungefähr $2\frac{1}{2}$ Ellen zum Verbrauch hatte. Die im Staate bestehende Seidenfabrication arbeitet hauptsächlich für das Ausland. Sie setzt im Staate selbst höchstens ein Gewicht von 950 Centnern ab, während sie an's Ausland 6500 Centner verkauft, und dafür mindestens $6\frac{1}{2}$ Millionen Thaler lös't. Der Hauptsitz dieser Fabrication ist der Regierungsbezirk Düsseldorf (und daselbst Krefeld mit seinen Umgebungen), wo $\frac{3}{4}$ sämmtlicher Seidenwebestühle des Staates im Gange sind, nämlich 9031.

Was die Anzahl und Vertheilung derjenigen Personen betrifft, welche sich mit solchen Handwerken beschäftigen, die gewöhnlich nicht fabrikmäßig betrieben werden, so stehen der Zahl nach Schuhmacher und Schneider in der ersten Reihe. Schuhmacher gab es 1837 Meister 73,708, Gehülfen 39,616. Von diesem, so wie von den übrigen Handwerken werden als Meister, ohne Rücksicht auf ein zunftmäßig erlangtes Meisterrecht, alle diejenigen betrachtet, welche das Gewerbe für eigene Rechnung betreiben. Darnach befanden sich Schneider im Staate 59,205 Meister, 27,913 Gehülfen; und man kann annehmen, daß im Staate von 38 Familien eine davon lebt, Schuhmacherarbeit für die andern 37 zu verrichten; und daß von 48 Familien eine davon sich nährt, Schneiderarbeit für die übrigen 47 zu verfertigen. Bäcker gab es 1837 Meister und Gehülfen zusammengerechnet 33,889, Fleischer 23,840. An Zimmerleuten gab es 7383 Meister, 27,218 Gehülfen und 2746 Flickarbeiter; an Maurern 6096 Meister, 31,351 Gehülfen, 3550 Flickarbeiter. In Betreff der Metallarbeiter, wie der Grobschmiede, Schlosser, Gürtler, Kupferschmiede, Zinngießer, Klempner ꝛc. hat man berechnet, wenn man fünf Personen auf eine Familie anschlägt, daß sie den 44sten Theil der ganzen Nation ausmachen. Mehr als die Hälfte der Metallarbeiter besteht aus Grobschmieden, die eine Anzahl von 49,209 Personen bildeten. Wird die Gesammtzahl der Tischler, Böttcher und Rademacher an Meistern und Gehülfen mit der Anzahl aller Einwohner verglichen, so ergibt sich, daß auf 100,000 Einwohner durchschnittlich solcher Handwerker kamen in den beiden östlichen Provinzen 459, in den vier mittleren 678, in den beiden westlichen 766. Berlin hatte 551 Buchbinder, oder über $\frac{1}{8}$ aller mit Buchbinderarbeit im Staate beschäftigten Menschen. Von Uhrmachern konnte sich kein einziger auf dem Lande im Großherzogthum Posen ernähren; und auch der große Regierungsbezirk Marienwerder hatte nur einen Uhrmacher auf dem Lande. Rechnet man nun sämmtliche Handwerker im Staate zusammen, so verhält sich ihre Anzahl so, daß auf 100,000

Einwohner durchschnittlich 4128 kommen. Uebersichtlich in kleinen Zahlen stellt das Verhältniß sich nach den verschiedenen Provinzen so, daß auf die gleiche Einwohnerzahl durchschnittlich die beiden östlichen Provinzen 6, die vier mittleren 9, und die beiden westlichen 10 Handwerker hatten. Fügt man zu der Zahl der darunter befindlichen Meister noch vier Personen in jeder Familie hinzu, so ergeben sich nahe an zwei Millionen, oder beinahe $\frac{1}{7}$ der ganzen Bevölkerung, was durch die Beschäftigung mit den verschiedenen Handwerken seinen Unterhalt empfängt. —

Der Handel. Der preußische (und vereinsländische) Zolltarif nimmt nur auf das Gewicht der Waaren Rücksicht; ihr Werth ist ihm gleichgültig. Es ist aber des Vergleichs mit andern Staaten wegen wichtig, den Geldbetrag zu kennen, um den sich der Handelsverkehr der Bewohner eines großen Staates bewegt. Eine solche Berechnung kann nur auf die Zeit vor 1832 in Anwendung kommen, weil seitdem die Entwickelung des deutschen Zollvereins eintritt, dessen Organisation es nicht gestattet, die Waarenquanta der Ein- und Ausfuhr eines einzigen der verbündeten Staaten auszuscheiden. Bei der seit 1826 mit dem Großherzogthum Hessen schon begonnenen Handelsverbindung war es noch möglich, weil die dazu erforderlichen Notizen noch gesammelt wurden. Im Jahre 1819 wurde der Geldwerth der gesammten Einfuhr in den preußischen Staat auf 23,007,263 Thaler, der gesammten Ausfuhr mit Zoll, Speditionsgewinn und Fracht auf 25,243,136 Thaler angegeben. Für das Jahr 1822 gab die preußische Staatszeitung eine Berechnung, wornach der Gesammtwerth der Einfuhr 78,248,267 Thaler, die Ausfuhr 81,130,006 Thaler betrug; so wie für das Jahr 1823 Einfuhr: 78,476,868 Thaler, Ausfuhr: 91,185,678 Thaler. Die Hauptartikel der Mehreinfuhr in den Jahren 1829—1831 waren Zucker und Syrup für einen Geldwerth von 7,763,600 Thalern, Kaffee für 4,392,000 Thaler, Baumwollengarn für 5,400,000 Thaler; Alles nach Abzug des Zolls. Die Hauptartikel der Mehrausfuhr von 1829—1831 aber bestanden in Wolle, die 70 Thaler pr. Centner Zoll entrichtete, für einen Geldwerth von 4 Millionen Thaler, Wollenwaare für 6,196,000 Thaler, Getreide für 7,152,400 Thaler, Leinengarn für 7,430,000 Thaler.

An dem gesammten Handelsumsatze nahmen im Jahre 1834 überhaupt 100,578 Handeltreibende Theil, von denen 23,690 kaufmännische Rechte besaßen. Ihre Zahl hatte sich 1837 auf 124,174 erhöht. Dies ist aber eigentlich nur die Zahl der zum Handelsbetriebe vorhandenen Anstalten, von denen die meisten Gehülfen nöthig haben. Das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 gibt zwar an, was für Anstalten und Personen als Handeltreibende zu besteuern sind, indessen sind die hier aufgestellten Grundsätze wohl nicht überall streng durchgeführt. Obwohl das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten Th. II, tit. 8, Abschnitt 7 ausführlich von den Kaufleuten handelt, so bestehen doch selbst in demjenigen Theile des

preußischen Staates, worin dieses Landrecht Gesetzeskraft hat, nicht selten Zweifel darüber, wem kaufmännische Rechte zukommen, und welches der Umfang derselben sei, weil die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht ausreichen, um über die höchst mannigfaltigen, persönlichen und örtlichen Verhältnisse zu entscheiden, welche auf die Beantwortung dieser Fragen einen sehr wesentlichen Einfluß haben können.

Der preußische Staat hat zwei Meßplätze, zu Frankfurt a. d. O. und Naumburg a. d. Saale. In Frankfurt werden drei Messen gehalten, die Reminiscere-, Margarethen- und Martinimesse, in Naumburg die eine im Frühjahr, die andere im Herbste. Zur Frankfurter wurden 1832 gebracht: 193,325 Centner Waaren, worunter 129,449 Centner inländische; im Jahre 1834: 178,024 Centner und zwar 143,362 Centner inländische Waaren; im Jahre 1836: 179,548 Centner mit 149,162 Centner inländische Waaren. Es zeigt sich also, trotz der allgemeinen Abnahme, oder des fast gleichbedeutenden Stehenbleibens der Zufuhr, eine Vermehrung der einheimischen Producte auf diesem Meßplatze. Die Naumburger Messen sind seit 1834 wegen des deutschen Zollverbandes zu bloßen Jahrmärkten herabgesunken. Das benachbarte Leipzig drückte den Verkehr in Naumburg herab.

Deutlicher als aus dem Meßverkehre läßt sich aus den Seeschiffen, die in die Ostseehäfen aus- und eingehen, auf den auswärtigen Handel des Staates schließen. Im Jahre 1836 gingen in sämmtlichen Seehäfen aus und ein 8598 Schiffe, von denen 5912 beladen waren; im Jahre 1837: 9588 Schiffe, und zwar 6580 beladene; 1838: 9870 Schiffe und darunter 6682 beladene. Die eingegangenen betrugen in den drei Jahren der Reihe nach: 4261, 4653, 4831; die ausgegangenen: 4337 mit 338,344 Lasten, 4735 mit 338,989 Lasten, 5039 Schiffe. Von den eingegangenen Schiffen im Jahre 1837 kamen 2451 mit 145,034 Lasten auf fremde Nationen, 2202 mit 192,919 Lasten auf Preußen; von den ausgegangenen 2441 mit 145,816 Lasten auf fremde Völker, 2294 mit 193,093 Lasten auf Preußen. Von den fremden Schiffen, die 1837 in preußische Häfen einliefen, fuhren 749 unter dänischer Flagge, 29 unter russischer, 140 unter schwedischer, 355 unter norwegischer, 483 unter englischer, 286 unter niederländischer, Portugal und Spanien hatte nur ein Schiff geschickt, eben so Amerika. Die übrigen gehörten Italien, Belgien, Oldenburg, Hannover, den Hansestädten und Mecklenburg. — Von den 9870 Schiffen, welche 1838 den Handelsverkehr in den preußischen Häfen unterhielten, waren ein- und ausgelaufen in Memel 1549 Schiffe, in Danzig 2217, in Königsberg (mit Pillau) 1561, in Elbing und Braunsberg 99, Stolpe, Rügenwalde und Kolberg 597, Stettin (mit Swinemünde) 2341, in den übrigen pommerschen Häfen (Wolgast, Greifswald, Stralsund und Barth) 1506. — Die Handelsflotte des preußischen Staates zeigt in der Zahl der Schiffe ein gewisses Schwanken, und sogar ein Abnehmen. Dieses rührt daher, daß man in neuerer Zeit Schiffe mit einer größe-

ren Lastenzahl anwendet. Der Staat besaß — ohne die königlichen, dem Seehandlungsinstitut gehörige Schiffe zu rechnen — 1826—1828: 614 Schiffe mit 69,176 Lasten; 1829—1831: 641 Schiffe mit 75,161 Lasten; 1838: 605 Schiffe mit 74,195 Lasten; 1839: 619 Schiffe mit 78,647 Lasten. Davon gehörten Stettin 160, Stralsund 74, Danzig 61, die aber fast doppelt so viel Last trugen, als die 74 Stralsunder Schiffe; Memel 58, Greifswald 51 *).

Der innere Verkehr wird befördert durch die schiffbaren Flüsse und die damit in Verbindung stehenden Canäle und Schiffsgraben. Diese werden befahren von 9287 Stromfahrzeugen mit 208,045 Lasten. Die bei Weitem stärkere Schifffahrt auf Binnengewässern hat den Landestheil, welcher die an einander grenzenden Regierungsbezirke Magdeburg, Potsdam und Frankfurt enthält. Dieselben hatten nämlich zusammengenommen 3575 Stromfahrzeuge, die 83,112 Lasten tragen konnten. Diese Lastenzahl ist $\frac{2}{5}$ desjenigen, was die sämmtlichen Stromfahrzeuge im ganzen Staate zu tragen vermögen. Die drei Regierungsbezirke Danzig, Königsberg und Gumbinnen haben noch nicht $\frac{1}{8}$ der Binnenschifffahrt des ganzen Staates. Dagegen unterhält der einzige Regierungsbezirk Düsseldorf eine größere Stromschifffahrt in 620 Fahrzeugen mit 27,216 Lasten. Die drei Regierungsbezirke Cöln, Coblenz und Trier nahmen an der Binnenschifffahrt Theil mit 1283 Fahrzeugen, die 15,777 Lasten trugen. Die Bezirke von Stettin und Stralsund beschäftigten 840 Fahrzeuge mit 16,299 Lasten. Endlich kommen noch hierzu die Bezirke Marienwerder, Bromberg und Posen mit 513 Fahrzeugen, die 8967 Lasten fuhren, und Breslau nebst Liegnitz mit 773 Oderkähnen, auf denen 17,926 Lasten transportirt werden können. Zur Erleichterung des Binnenhandels auf den Flüssen bestehen seit Jahrhunderten im Staate Canäle, welche die größeren Wassersysteme unter sich verbinden, so zwischen Pregel- und Memelstrom die beiden Friedrichsgraben, zwischen Weichsel und Oder der Bromberger Canal (1773 angelegt), zwischen Oder und Elbe vermittelst der Spree der Friedrich-Wilhelsgraben, vermittelst der Havel der Finowcanal. Zur Abkürzung der Schifffahrt zwischen Berlin und Magdeburg, überhaupt der mittlern und obern Elbe dient der plauensche Canal. Außer diesen besitzt der preußische Staat noch mehrere andere, die zur Beförderung des localen Verkehrs erbaut worden sind. — Ein anderes Beförderungsmittel für den Handel im Innern des Staates sind die Kunststraßen. Im J. 1816 gab es im Umfange der preußischen Monarchie erst 522 Meilen solcher Straßen, 1834 waren sie fast auf das Dreifache gestiegen; ihre Länge betrug 1546 Meilen, wovon 1094 aus allgemeinen Staatsmitteln erbaut waren, 422 aus Privat-, Communal- und Provinzialfonds. Die meisten befanden sich in der Rheinprovinz, wo 238 Meilen, die wenigsten in Posen, wo 38 Meilen Chausseen vorhanden waren.

Ein drittes Communicationsmittel, dessen Einfluß auf den Ge-

*) Berghaus, allgem. Länder- und Völkerkunde. Bd. 4, S. 586 ꝛc.

werbfleiß und Handel des Staates aber erst im Entstehen ist, sind die Eisenbahnen und Dampfschiffe. Von letzteren besitzt der preußische Staat, mit ganz unbedeutenden Ausnahmen, in den Personen- und Waarenverkehr eingreifende Schiffe nur auf dem Rheine (s. Rheinprovinz). Vollendete Eisenbahnen existiren erst wenige seit diesem und den letzten drei Jahren. Die Bahn von Berlin nach Potsdam ist seit dem September 1838 vollendet; ihre Länge beträgt $3\frac{1}{2}$ preußische Meilen. Ihre Kosten sind auf 1 Million Thaler anzunehmen. Ihr Hauptzweck ist der Personentransport. Vor ihrer Erbauung betrug der Personenverkehr zwischen Berlin und Potsdam jährlich gegen 300,000. Durch die Eisenbahn ist er auf 5—600,000 gestiegen. Man legt den Weg in 45 Minuten zurück. Seit dem Herbste des Jahres 1841 ist die Bahn von Berlin über Luckenwalde, Wittenberg, Dessau nach Cöthen beendigt, die sich daselbst an die Bahn von Magdeburg über Halle nach Leipzig anschließt. Eben so führt nächstens eine Bahn von Düsseldorf nach Elberfeld, und jetzt schon eine andere von Cöln nach Aachen. — In wie fern Preußen dem Artikel 19 der deutschen Bundesacte nachgekommen ist, der also lautet: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung zu Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten, weiset der Artikel „Zollverein" nach.

Intellectuelle und sittliche Cultur. Die geistige und sittliche Bildung eines Volkes durch statistische Angaben, durch Zahlen zu messen, bleibt immer ein mißliches Unternehmen. Die Zahlen der Unterrichtgenießenden in einem Staate, die Menge derer, welche lesen und schreiben können, sind nur ganz formelle Mittel, um sich von dem Bildungsgrade eines Volkes zu unterrichten. Das innere Wesen des Unterrichts, der Inhalt, den sie lesen, über den sie schreiben können und dürfen, würde zu einer vollständigen Uebersicht über den Culturgrad nothwendig dargestellt werden müssen. Solche Bestimmungen aber entziehen sich der statistischen Angabe. In gleicher Weise kann die Sittlichkeit eines Volkes nicht aus den criminalistischen Tabellen der Gerichte entnommen werden. Die bestehenden Gesetze und ihre Verwaltung, die Verhältnisse in dem Besitzstande der Staatsangehörigen, die Verbreitung der Cultur im Allgemeinen und die Gegensätze derselben im Volke selbst bilden so wenig auf Zahlen zu reducirende Factoren, daß von einem sichern Facit zum Vergleiche mit anderen Staaten aus blos statistischen Angaben nicht die Rede sein kann.

Die Regierungen gewinnen an Sicherheit und Kraft dadurch gewiß am Meisten, daß die große Mehrheit des Volkes der Belehrung durch Wort und Schrift empfänglich gemacht wird. Es wird hierdurch schon der Schule möglich, Ueberzeugungen zu gründen und Betrachtungen zu wecken, woraus das Gefühl für Pflicht und Recht, das Erkennen des Nothwendigen, Nützlichen und Anständigen hervorgeht, welches

allein den Erfolg obrigkeitlicher Anordnungen zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt sichert. Die Einwohner eines Landes sollen für den Staat, dem sie angehören, erzogen werden. Darum muß schon der Elementarunterricht umfassen, was die Gesetzgebung und Landesverfassung als allgemein bekannt voraussetzt. Darin möchte sich in Preußen ein überraschender Mangel finden; ein Mangel in der Kenntniß, wie Gesetze und Verfassung des Staates sich entwickelt haben und gegenwärtig beschaffen sind. In dieser Beziehung dürfte Preußen sich am Wenigsten mit vielen anderen Staaten Europas, denen man sonst Mangel an Schulbildung zum Vorwurfe macht, in Vergleichung stellen lassen. Ein höherer Unterricht, wofür noch immer ein hinreichend bezeichnender Name mangelt, soll diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten verschaffen, wodurch ein Anspruch darauf gegründet wird, den gebildeten Ständen anzugehören. Eine dritte Stufe besteht endlich in einer wissenschaftlichen Richtung des allgemeinen Unterrichts. Hierdurch sind die Begriffe von Elementar-, Mittel- und Gelehrtenschulen gegeben. Die Forderungen an den Menschen steigen mit den Fortschritten der Bildung, einem Zeitalter und einem Volke kann als unentbehrlicher Unterricht für Alle erscheinen, was ein anderes Zeitalter und ein anderes Volk nur seinen gebildeten Ständen vorbehält. Sehr viele Kenntnisse sind seit funfzig Jahren ein Gemeingut der mittleren Classen der Gesellschaft geworden, welche sonst nur das Eigenthum der Gelehrten waren. Ueberdies müssen bei der Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse und Anforderungen nothwendig auch Unterrichtsanstalten bestehen, welche den Uebergang von einer Classe zur andern bilden.

Nach den Berechnungen des Jahres 1837 haben von den schulpflichtigen Kindern zwischen 6—14 Jahren beiderlei Geschlechts immer unter 10,000 wirklich die Schule besucht: 8066. Es ergibt sich hieraus, daß im Durchschnitte des ganzen Staates über $\frac{4}{5}$ der Kinder, welche zwischen 6—14 Jahre alt sind, gleichzeitig öffentliche Schulen besuchten. Darunter waren 1,179,452 Knaben, 1,103,626 Mädchen. Von 10,000 Schulpflichtigen besuchten also wirklich die öffentlichen Schulen 8247 Knaben, 7882 Mädchen. Die einzelnen Provinzen stehen aber auch in dieser Beziehung verschieden zu einander. So besuchten in der Provinz Sachsen unter 100 schulpflichtigen Kindern wirklich die öffentlichen Schulen 93—94; in Nieder- und Mittelschlesien zwischen 85—90; in Berlin nur $\frac{3}{5}$; in Oberschlesien nahe $\frac{5}{6}$; im Regierungsbezirke Bromberg 54; Posen 66; Marienwerder 69; Königsberg 76; Gumbinnen 78; Coblenz 91; Trier 81; dagegen stellt sich das Verhältniß in den vorzüglich auf Fabrication angewiesenen Bezirken Düsseldorf, Cöln und Aachen ungünstiger, indem hier etwa nur $\frac{7}{9}$ der schulpflichtigen Kinder wirklich die öffentlichen Schulen besuchen. Nur der Mißbrauch, welchen die Fabrication von der wohlfeilen Arbeit der Kinder macht, kann dieses erklären. Dieser Mißbrauch ist allerdings zur Nothwendigkeit geworden, um die Mitbewerbung der Fabrikländer auszuhalten, welche denselben bereits länger und vielleicht stärker treiben: aber

so wie das britische Parlament, wenn auch zögernd und beinahe ängstlich ein höheres Interesse beachtend, doch bereits zum Schutze der Kindheit gegen die einseitige Betriebsamkeit hat auftreten müssen: so wird auch die preußische Gesetzgebung nicht unterlassen können zu erwägen, ob es schon an der Zeit sei, auch ihre Verwendung hierin eintreten zu lassen*). Jedenfalls ersetzt man dem Fabrikkinde nicht, was es für seine Entwickelung durch die Entfernung von dem Besuche der öffentlichen Schulen und von der freien Thätigkeit in kindlichen Spielen verliert. — Das Interesse des allgemeinen Unterrichts wird in jeder Provinz durch ein Schulcollegium, und in jeder Regierung durch besondere Schulräthe wahrgenommen. Durch Seminarien wird für die Bildung der Schulmänner für die verschiedenen Stufen des Unterrichts, in einem weiteren Umfange gesorgt. Endlich gehört auch die besondere Aufsicht über den Elementarunterricht zu den wesentlichsten Pflichten, einerseits der Vorstände der Ortsgemeinden, und andererseits der Geistlichkeit. —

Die Zahl der öffentlichen Elementarschulen betrug (1837) 22,910 mit einem Lehrerpersonal (Lehrer und Lehrerinnen) von 27,575. Seminarien gab es 45 mit 2583 Zöglingen. Mit dem Elementarunterrichte stehen in näherem Zusammenhange die Taubstummeninstitute zu Berlin, Königsberg, Breslau, Münster und Cöln, so wie die beiden Blindenanstalten zu Berlin und Breslau. Auch gehören hierher die Waisenhäuser. Erst im Entstehen begriffen sind die Kleinkinderbewahranstalten, die, von Privatvereinen gestiftet, einen guten Fortgang nehmen.

Mittelschulen und höhere Bürgerschulen für Knaben und Mädchen existiren 734 mit einem Lehrerpersonal von 2911 Individuen. Daneben gibt es noch Lehr- und Erziehungsinstitute für junge Verbrecher, Erwerbschulen für junge Mädchen, Gewerbeschulen, Navigationsschulen.

Der preußische Staat hat 34 Progymnasien, die aus den früheren sogenannten lateinischen oder Klosterschulen hervorgegangen sind und bis zur zweiten Classe eines ordentlichen Gymnasiums vorbereiten. Eigentliche gelehrte Schulen oder Gymnasien gab es 113 mit 1404 ordentlichen und Hülfslehrern; diese Schulen wurden von 23,371 Individuen besucht, von denen 1837 zur Universität 1076, zu anderem Beruf 4993 abgingen. Von diesen Gymnasien gehören Schlesien so wie Sachsen 21, der Rheinprovinz so wie Brandenburg 18, Preußen 13, Westphalen 11, Pommern 7 und Posen 4. Zu den höheren Bildungsanstalten für einen bestimmten Lebensberuf, mit Ausschluß der eigentlichen Universitäten, gehören das Gewerbinstitut, die Bauschule, Schulen für Bergwerkseleven, für Forsteleven, für Landwirthschaft, Chirurgie, für Militärwesen, Malerei und andere schöne Künste, bischöfliche Seminare und eigentliche Priesterseminare. Darauf folgen sechs vollständig organisirte Universitäten, jede mit den vier Facultäten, außerdem aber noch für katholische Theologen das Lyceum Hosianum zu Braunsberg, und

*) Hoffmann, die Bevölkerung ꝛc. S. 63.

die akademische Lehranstalt zu Münster. Auf den sechs Universitäten betrug das Lehrerpersonal (incl. Sprach- und Exercitienmeister) 460 Personen, wovon auf Berlin 147 kamen. Die Dotation sämmtlicher Universitäten bestand in jährlichen 445,986 Thalern (was dem jährlichen Unterhalte von 2—3 Cavallerieregimentern gleichkommen möchte).

Nach einem mehrjährigen Durchschnitte werden die preußischen Universitäten von 5070 Studirenden besucht, wovon 1777 auf Berlin fallen. Ein Fünftheil sind Ausländer. Doch hat in den letzten Jahren der Universitätsbesuch bedeutend abgenommen, und zwar weil durch Darlegung der Regierung nachgewiesen wurde, daß besonders in der Laufbahn der Juristen auf viele Jahre hin ein überflüssiger Fonds von ausstudirten Individuen für die besoldeten Stellen vorhanden sei.

Rechnet man zu den genannten Bildungsanstalten, welche die Aussaat der geistigen Cultur bezwecken, noch alle die andern wissenschaftlichen Vereine und Institute, welche die reifen Früchte sammeln und von dem Unkraut befreien, die zahlreichen Examinationscommissionen, welche über die Reife der Wissenden oder zu wissen Glaubenden richten, die obersten Behörden, welche unausgesetzt ihr prüfendes Auge auf die Bewegung im Reiche der Gedanken hinrichten, um jede Störung oder Abweichung von dem normalen Gange zu rügen oder zu entfernen, so muß man dem preußischen Staate unter allen europäischen den Ehrenplatz in dieser Beziehung einräumen. Er hat sich eine wohlorganisirte Intelligenz erschaffen, und wird sie zu seinem eigenen Wohle zu bewahren wissen.

Von einer eigenthümlich preußischen Literatur kann wohl kaum die Rede sein; sie gehört der deutschen an, und diese überhaupt wirkt im Durchschnitte mächtiger auf Preußen, als die in Preußen erscheinende Literatur auf das übrige Deutschland vermöge der ungleichmäßigen Censurverhältnisse. Der Verkehr mit Erzeugnissen der Wissenschaft und Kunst ist noch sehr viel weniger, als der Verkehr mit materiellen Bedürfnissen nach der Anzahl der dafür bestehenden Anstalten zu schätzen. Auf Preußen übt das benachbarte Sachsen, vorzüglich aber Leipzig, das materielle Centrum der geistigen Bewegung Deutschlands, den entschiedensten Einfluß in dieser Beziehung. Der preußische Staat besaß (1837) Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen 447, und zwar 83 in Berlin und 111 in der Rheinprovinz. Leihbibliotheken 451, davon 41 in Berlin, Antiquare 86, und wieder 24 in Berlin und eben so viel in der Rheinprovinz. Die Zahl der Buchhandlungen hat sich seit den letzten achtzehn Jahren sehr bedeutend vermehrt. Im Jahre 1819 gab es nur 229; sonach hat sich ihre Zahl seitdem beinahe verdoppelt. Jeder Regierungsbezirk bedarf schon deshalb einer Buchdruckerei, um die Amtsblätter der Regierung und die Intelligenz- oder andere Anzeigeblätter zu drucken; auch nimmt der Abdruck von Gebet- und Gesangbüchern, Katechismen und Volkskalendern viele Druckereien in Anspruch. Die Druckereien sind daher nicht in demselben Verhältnisse im Staate vertheilt, wie der literarische Verkehr. Im Jahre 1837 befanden sich

im ganzen Staate 401 Druckereien mit 940 Pressen, von denen auf Berlin 38 Buchdruckereien mit 180 Pressen kamen. Im Jahre 1834 waren 399 Druckereien mit 875 Pressen im Staate thätig, während es 1819 nur 240 Buchdruckereien und 516 Pressen gab. Es kamen in Preußen 31,201 Einwohner auf eine Druckerpresse, in Posen 50,857, in Brandenburg 7774, in Pommern 31,945, in Schlesien 21,784, in Sachsen 10,157, in Westphalen 16,581, in der Rheinprovinz 10,482. In der Provinz Brandenburg ist es augenscheinlich die Schriftstellerei und der Bücherverlag, welche sich in der Hauptstadt zusammendrängen, was die verhältnißmäßig große Anzahl von Druckerpressen beschäftigt. In der Provinz Sachsen erzeugt theils der Buchhandel und literarische Verkehr mit Halle und Magdeburg, theils der beträchtliche Absatz von Wochenblättern und Gelegenheitsschriften in den unteren Regionen des Mittelstandes, und bis zum Handwerker und wohlhabenden Bauer herab, den beträchtlichen Verbrauch von Druckerarbeit. In der Rheinprovinz und zum Theil auch in Westphalen werden besonders viel Zeitungen und Flugschriften gelesen, und dadurch hauptsächlich die vielen Pressen beschäftigt*).

Von periodischen Blättern, die 1830 im Umfange der Monarchie erschienen und auf 285 angegeben wurden, sind viele eingegangen, andere sind an ihre Stelle getreten; doch reicht ihre gegenwärtige Anzahl nicht über 300. Ihr Entstehen ist nicht so leicht, wie ihr Vergehen aus politischen Rücksichten. Man ist nicht immer sicher, ob nicht ein anderes Blatt der Censur so gut wie diese dem Blatte beschwerlich wird, und hält deshalb gern mit der Concession zurück. Von den periodischen Blättern beschäftigen sich 31 jetzt als Zeitungen mit der Politik; eine zu Aachen ist 1830 eingegangen. Dazu kann man rechnen 25 Amtsblätter, die Gesetzsammlung und die Jahrbücher für preußische Gesetzgebung. Sonst gibt es gelehrte Journale, Zeit- und Monatsschriften, besonders zahlreich für die Heilkunde, für belletristische Literatur; die größte Zahl aber machen die Wochen- und Tagesblätter aus (126), die unter dem Namen „Beobachter", „Bürger- und Volksfreund", „Bote", „Verkündiger" ꝛc. an's Tageslicht kommen. Rechnet man dazu die 26 Intelligenzblätter des Staates, so hat man eine Uebersicht der Tagesliteratur in Preußen, welche theilweise die größte Sorgfalt und Ueberwachung der vorgesetzten Behörden in Anspruch nimmt. Diese sind aber Polizei und Censur, oder die Censurpolizei; denn Stahl sagt**): „Die öffentliche Mittheilung gehört in's Bereich der Polizei, nicht in das der Rechtspflege, — die Nachtheile des Mißbrauchs der Presse können auch gar nicht beseitigt werden durch nachfolgendes Gericht; denn das Volk würde sich gewöhnen, die Regierung wie Schauspieler zu betrachten." Es würde hier zu weit führen, wollten wir alle die Nachtheile des Mißbrauchs der Censur anführen, wie ein Censor Bibelstellen

*) Hoffmann, die Bevölkerung ꝛc. S. 194.
**) Philosophie des Rechts Bd. 2, S. 222.

oder früher gegebene Cabinetsordres aus dem Connexe eines zu purgirenden Manuscripts wegstrich. Preußen hat schon über 50 Jahre ein Censuredict, das abgeändert, gemildert oder geschärft worden ist, nach den momentanen Ereignissen in der Zeitgeschichte. Das Censuredict vom 26. Septbr. 1819, welches eine Consequenz der Karlsbader Beschlüsse war und von allen Bundesstaaten gleich anerkannt ward, zerfällt in 18 Hauptartikel, von denen einer lautet: „Es hat die Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung zu hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang aufzulegen, oder den freien Verkehr des Buchhandels zu hemmen." Die bekannten späteren Bundestagsbeschlüsse haben daran nur motivirt. Zur obersten Handhabung jener Censuredicte ist seit dem 19. Octbr. 1819 das Obercensurcollegium eingesetzt und unter die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Innern und der Polizei gestellt. Statistische Schriften stehen unter Censur des statistischen Bureaus; Militärschriften censirt seit dem Jahre 1825 der Generalstab; in den Provinzen die Chefs der Generalstäbe. Politische Schriften stehen unter Censur des auswärtigen Ministeriums; aber auch alle solche, in welchen irgend ein Censor eine politische Anspielung vermuthet. Die executive Censur ist in allen Städten bei den dazu von der Polizeigewalt angestellten Personen. Diese bilden die erste Instanz, die Oberpräsidenten die zweite, und endlich hat in dritter Instanz das Obercensurcollegium zu untersuchen und zu entscheiden, was recht ist. Es gibt zwischen Censurerlaubniß und Verbot noch eine mildere Form des letzteren, die Suspension. —

Wenn man von der sittlichen Cultur eines Volkes sprechen will, so greift man in der Regel zu den criminalistischen Tabellen, man bringt wohl auch das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen zur Sprache, man rechnet die Selbstmörder her, um aus diesen negativen Beweisen auf die Sittlichkeit eines ganzen Volkes Schlüsse zu ziehen. Während sich aber die wahrhafte Sittlichkeit eines Volkes der tabellarischen Uebersicht entzieht, wie die wahrhafte Tugend des einzelnen Menschen nicht durch eine Conduitenliste zu controliren ist, so können im Leben jenes Volkes unzählige Fälle vorkommen, die, wenn sie sich auch nicht als Verbrechen zur Aufnahme in die darüber geführten Tabellen eignen, doch den besten Maßstab für den sittlichen Culturgrad desselben bilden. Die Sittlichkeit eines Volkes bestimmt sich nach dem Selbstbewußtsein, welches dasselbe von seiner geistigen Entwickelung überhaupt, und näher von dem Ausdrucke derselben in den Gesetzen hat; sie ist mit einem Worte die lebendige Theilnahme des Volkes am Staatsleben, an dem es umfassenden Organismus. Diese Theilnahme kann größer oder geringer sein, je nachdem die Gesetzgebung in einem Staate das Volk passiv läßt, oder es zur Activität anregt. In demselben Grade äußert sich die sittliche Würde eines Volkes. Daneben kann die relative größere oder geringere Dichtigkeit in der Bevölkerung, der ungleiche Vermögensstand Verbrechen gegen Person und Eigenthum

vermehren oder vermindern, selbst die höhere oder geringere Schulbildung durch ein ganzes Volk kann sogar die erwarteten Erscheinungen täuschen. Man hat Beispiele genug, daß unter ganz rohen Völkern, die weder schreiben noch lesen konnten, verhältnißmäßig wenigere Verbrechen vorkamen, als unter den mit vollkommenen Schulkenntnissen ausgerüsteten. Es ist auch leichter, ein Volk in den Verdacht der Unsittlichkeit zu bringen, bei dem alle Angelegenheiten und Vorfälle des Lebens öffentlich verhandelt werden, als ein anderes, bei dem dieses der Fall nicht sein darf. Dazu kommt endlich der alte Volksspruch: „Ländlich, sittlich." Durch Klima des Landes, Temperament und historische Entwickelung des Volkes werden in dem einen Staate Gewohnheiten und Ansichten des Lebens als unverfänglich betrachtet, die in dem andern schon als halbe Verbrechen bezeichnet werden. Diese Andeutungen sollen aber nichts weiter bezwecken, als den weit verbreiteten Glauben, als sei die Sittlichkeit eines Volkes auf Zahlen zu reduciren, zum Zweifel hinzuführen, es möchte doch wohl auf dem Gebiete der Sittlichkeit unter den Völkern mit blos statistischen Angaben nicht auszukommen sein.

Von dem Verhältnisse der ehelichen und unehelichen Geburten ist schon früher gesprochen. Berlin, Paris und München bilden darnach eine Scala von $5\frac{2}{3} : 11, 17\frac{1}{2}$. Mit dieser Angelegenheit steht in gewisser, innerer Verbindung das Verhältniß der Ehescheidungen. Die Gesammtzahl der auf Trennung der Ehe lautenden Erkenntnisse verhält sich zur Gesammtzahl der Bewohner wie 1 : 3344. Am Ungünstigsten stellt sich das Verhältniß in der Provinz Brandenburg, nämlich wie 1 : 1785, am Vortheilhaftesten in Westphalen, wie 1 : 22,263.

Die Tabellen der gerichtlichen Statistik weisen nach, daß sich zur Gesammtzahl der Bewohner verhalten: die überhaupt zur Untersuchung Gezogenen wie 1 : 145, die überhaupt Verurtheilten wie 1 : 210, die überhaupt Freigesprochenen wie 1 : 481. Dem Geschlechte und dem Alter nach wie unter den Angeschuldigten der 92ste Bewohner von männlichem Geschlechte, der 329ste von weiblichem, der 1788ste unter vierzehn Jahren. Nach der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses war der 138ste angeschuldigte Bewohner evangelischer Religion, der 168ste katholischer, der 83ste jüdischer. Aus den eigentlichen Criminaluntersuchungen aber hat sich ergeben (1837), daß der 284ste Mensch angeschuldigt wurde, und zwar der 179ste der männlichen Bewohner, der 650ste der weiblichen, das 5133ste Kind; und der Religion nach der 283ste Protestant, der 300ste Katholik und der 153ste Jude. Von 100 Angeschuldigten dieser Classe haben 66 verurtheilt werden müssen, 17 wurden vorläufig (ab instantia) und 16 völlig freigesprochen. Zum Tode verurtheilt wurden, im Durchschnitt der Jahre 1833—36, 14 Capitalverbrecher. Aus den im Jahre 1839 geführten Criminaluntersuchungen aber ergab sich, daß auf 1000 Einwohner 3,83 Angeschuldigte kamen, mithin der 261ste Mensch. Nach dem Religionsbekenntnisse kamen auf 1000 Einwohner 3,87 evangelischer Confession, mithin der 258ste;

3,69 katholiſcher, oder der 271ſte, und 5,39 jüdiſcher Religion, alſo der 185ſte Jude. Dieſes würde ſomit auf eine Zunahme an Verbrechern unter Proteſtanten und Katholiken, ſo wie auf eine Abnahme unter den Juden im preußiſchen Staate hindeuten.

Die Erſcheinung des Selbſtmordes wird ebenfalls als Maßſtab zur Beurtheilung der Sittlichkeit eines Volkes gebracht. Er liegt aber vielleicht oft genug nach ſeiner Urſache ſo weit entfernt von der Freiheit des Willens, ſo tief in der natürlichen Dispoſition des unglücklichen Individuums, daß man Unrecht thut, aus dem nächtlichen Triebe der Natur, von der einige Individuen überwältigt zu Grunde gehen, ein ganzes Volk beurtheilen zu wollen. — In Preußen ſtarben von 1823—1837, den polizeilichen Angaben zufolge, durch Selbſtmord, in den öſtlichen Provinzen: 3501, in den mittleren: 12,921, in den weſtlichen: 1963; folglich im jährlichen Durchſchnitt von einer Million Lebenden, in den öſtlichen Provinzen 76, in den mittleren 136, in den weſtlichen zwiſchen 37 und 38. In Berlin kommt ein Selbſtmord ſchon bei 3140 Menſchen vor, während in Paris erſt bei 3400.

Es gibt kein deutſches Volk, welches reifer für die politiſche Freiheit wäre, als die Preußen (Rougemont). — Sicherlich iſt es wenigſtens ſo reif, als ein Volk ohne Genuß und Ausübung wahrer politiſcher Freiheit werden kann. Denn daß hier mehr, wie bei irgend einer andern praktiſchen Bildung und Tüchtigkeit die Ausübung reift, und der Mangel derſelben ſtets neue Untüchtigkeit erzeugt — dieſes wird wohl kein wahrer Staatsmann leugnen. R.

Preßfreiheit, Preßgeſetzgebung. Durch beſondere Umſtände veranlaßt, wird dieſer Artikel am Schluß des Buchſtabens P. verwieſen.

Prieſtercölibat, ſ. Verbotene Ehen.

Primärſchulen, ſ. Schulen, Volksſchulen.

Primat, ſ. Kirchenverfaſſung.

Primogenitur, ſ. Majorat u. Succeſſion.

Princip; Princip des Wiſſens und des Seins, der Wiſſenſchaft und der Geſetze und Staaten. — Wörtlich bezeichnet Princip das Erſte, den Anfang, den Urſprung, den inneren Grund.

Wendet man nun das Wort Princip auf das Wiſſen oder die Erkenntniſſe von den Dingen an, ſo verſteht man darunter den erſten oder den Grund-Gedanken, den höchſten Grundſatz der Erkenntniſſe, diejenige Grunderkenntniß, aus welcher die übrigen Erkenntniſſe abgeleitet, durch welche dieſelben begründet, bedingt oder bewieſen werden. Ein ſolches Princip könnte etwa für die ganze Rechtswiſſenſchaft beſtehen in dem Grundgedanken des rechtlichen Friedens, oder der von der ſittlichen Achtung der freien Perſönlichkeiten ausgehenden gleich freien, harmoniſchen Wechſelwirkung derſelben; für das Strafrecht aber in dem Grund-

gedanken der angemessenen Austilgung jeder verbrecherischen Schuld oder des verschuldeten intellectuellen Schadens (noxae vindicta). In Beziehung auf die Jurisprudenz im Ganzen und selbst in Beziehung auf die besonderen juristischen Wissenschaften, namentlich Naturrecht und positives Recht, Staatsrecht, Privatrecht, Criminalrecht, streitet man, ob ihre Erkenntnisse durch ein gemeinschaftliches höchstes Princip begründet und vereint seien, oder nicht. Es ist dieses aber mit anderen Worten der Streit, ob sie wahre Wissenschaften und ein inneres System bilden, oder nicht? Nur das Erstere ist wohl das Richtige. Es war entschieden auch die Ansicht der Meister des classischen Alterthums. Hierüber handelt im Staatslexikon oben der Artikel „Allgemeine encyklopädische Uebersicht" und unten der Artikel „System."

Angewendet auf das Sein und Erscheinen und Wirken der Dinge selbst bezeichnet das Princip derselben die ursächliche Kraft ihres Seins oder Hervortretens, die Grund- oder Lebenskraft derselben, die Grundtriebe für ihr Sein und Wirken. Auch in dieser Beziehung hat man in der Jurisprudenz die Principien sehr vernachlässigt. Vorzüglich thaten dieses die neueren Juristen und Politiker, welche oft nur auf eine sehr einseitige und oberflächliche Weise die abstracten oder die äußeren positiven Formeln der Gesetze und Staaten, nicht aber ihr inneres Wesen und ihre Lebenskräfte in's Auge faßten. Doch hierüber und über die hohe Wichtigkeit der Auffassung und Beachtung der Principien in dieser Beziehung handelt der Artikel „Gesetz."

Man kann übrigens auch die Erkenntniß, das Wissen als ein Object, als ein Sein in's Auge fassen, und dann in diesem Sinne von den Grundprincipien, von den Grundkräften und Grundbedingungen des Erkennens, also von dem Vermögen des Erkennens, von dem Verstande u. s. w., reden. Und umgekehrt kann man die Grundkräfte, die Principien des Seins oder Wirkens, z. B. die des Staats, der Gesetze, in der Erkenntniß oder als erkannte Grundsätze, Regeln oder Formeln dieses Seins und Wirkens auffassen; diese sind an sich ganz verschieden von der wirklichen lebendigen Kraft dieses Seins und Wirkens und seiner Gesetze. So ist z. B. das wirkliche lebendige Gewissen selbst verschieden von der Erkenntniß und den Formeln seines Wirkens und seiner lebendigen Gesetze.

Unserer modernen Rechts- und Staatswissenschaft kann man wohl keine größeren Vorwürfe machen, als die, daß sie für's Erste überhaupt im Sein und Erkennen vom Staat, vom Gesetz und Recht die Principien und mit ihnen die lebendige Harmonie sowohl im wirklichen und praktischen Leben, wie in dem geistigen Vor- und Abbild desselben oder in ihrer Erkenntniß und Wissenschaft viel zu sehr vernachlässigt. Sodann verwechselt sie in ihrer unlebendigen, zusammenhanglosen Auffassung häufig die Principien und Kräfte des Seins und des Erkennens, hält namentlich ihre Erkenntnißformeln von Gesetzen und Rechten für die wirklichen Gesetze und Rechte selbst. Es

ist auch dieses wieder eine Folge der Zunft- oder Handwerkseinseitigkeit der Gelehrten, die, weil ihre Beschäftigung in dem Erkennen und im Betrachten des unmittelbaren nächsten Stoffs ihres gelehrten Erkennens, nämlich der wissenschaftlichen Gedanken und Regeln oder der aufgeschriebenen Gesetzesworte, besteht, diese als die Sache selbst ansieht und darüber das wirkliche Leben vergißt. (S. auch oben Bd. XII, S. 481.) C. Th. Welcker.

Princip, monarchisches, s. Monarchie.

Prinzessinnensteuer. — Zu den außerordentlichen Steuern, d. h. zu denjenigen, welche nur in gewissen Fällen, bei dem Eintritte gewisser Ereignisse, von den Unterthanen erhoben werden dürfen, gehöret auch die Prinzessinnensteuer oder (bei nichtfürstlichen Häusern) Fräuleinsteuer. Hierunter versteht man eine Steuer, welche von den Unterthanen bei der Verheirathung eines Fräuleins aus der landesherrlichen Familie erfordert wird, und entweder allein das Heirathsgut (dos) derselben bildet, oder zur Erhöhung der von dem Landesherrn aus seinen übrigen Einkünften, oder dem Domänen-, Kammer- oder Chatoullegute ausgeworfenen Dos dient. Hiermit ist zugleich angegeben, inwiefern die Prinzessinnensteuer mit der Dos selbst ganz gleichbedeutend ist, oder theilweise von derselben unterschieden werden kann. (Moser, deutsch. Staatsr. Bd. XX, S. 129. Desselben Familienstaatsr. Th. II, S. 279.) Die Frage, ob die Unterthanen von dem Landesherrn zur Bezahlung einer Fräuleinsteuer angezogen werden könnten, war unter den älteren Publicisten zur Zeit der Reichsverfassung höchst bestritten. (Vergl. die verschiedenen Meinungen in Moser, deutsch. Staatsr. Bd. XX, S. 160—176. Desselben Familienstaatsr. II, S. 296.) Um eine allgemeine Verpflichtung der Unterthanen zur Entrichtung einer Fräuleinsteuer zu erweisen, bezog man sich theils auf die allgemeine Begünstigung, welche die Dos im gemeinen Rechte genieße, theils suchte man die Verheirathung der zur landesherrlichen Familie gehörigen Fräulein und die würdige Ausstattung derselben als eine allgemeine Landesangelegenheit (obligatio ex jure publico), ähnlich der Verbindlichkeit der Unterthanen zur Bestreitung der Gesandtschafts- und Festungsbaukosten, darzustellen, besonders bei den gräflichen Häusern, bei welchen häufig die geringen Domänen nicht einmal zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben des Hofes ausreichen wollten: ja man bezog sich sogar auf eine Analogie jener Pietät, worauf sich in den gemeinen Rechten die Verpflichtung eines Bruders gründet, seine Schwester zu dotiren, um die Verbindlichkeit der Unterthanen, zur Aussteuer der Töchter ihres Landesherrn beizutragen, anschaulich zu machen. Mitunter bezog man sich auch darauf, daß diese Aussteuern überhaupt nicht in einem großen Quantum bewilligt zu werden pflegten, und wenn sie der Landesherr auch aus den Domänen- oder Kammergütern bewillige, und deshalb genöthigt wäre, Schulden darauf zu machen, diese doch wieder von den Unterthanen getilgt werden müßten, und endlich berief man sich auf ein uraltes allgemeines deutsches Herkommen, dessen Beweis man freilich

immer schuldig geblieben ist. Indessen gingen doch selbst die entschiedensten Vertheidiger einer allgemeinen Verbindlichkeit der Unterthanen zur Leistung der Fräuleinsteuer nicht weiter, als dieselbe in abstracto (an debeatur?) zu behaupten: sie erkannten aber doch an, daß jedenfalls die Festsetzung des Quantums in concreto Sache der gütlichen Vereinigung des Landesherrn mit den Landständen sei (Ludewig in d. gelehrten Anz. Bd. I, S. 754 fl.). — Allein die Mehrzahl der deutschen Publicisten, und unter diesen namentlich Moser a. a. O. u. Pütter (Instit. jur. publ. germ. §. 256, 257) haben in Erwägung der in Deutschland hinsichtlich der Steuersachen überhaupt geltenden allgemeinen Grundsätze (vergl. die Wahlcap. v. 1658, Art. 15, §. 2. 3) und in Uebereinstimmung mit der Praxis der höchsten Reichsgerichte stets die gegentheilige Meinung vertheidigt und die Unterthanen nicht für verpflichtet geachtet, eine Fräuleinsteuer zu entrichten, noch auch die Landstände für verbunden erklärt, eine solche zu bewilligen, so lange nicht durch Verträge etwas Anderes festgesetzt, oder, in Ermangelung derselben, der Beweis eines speciellen Landesherkommens erbracht worden sei. Geht man von diesen dem historischen Rechte in Deutschland allein entsprechenden Grundsätzen*) aus, so erledigt sich von selbst die Frage, ob die Unterthanen nur bei der Verheirathung der Töchter eines regierenden Herrn, oder auch bei der Verheirathung von Töchtern aus den Nebenlinien des landesherrlichen Hauses zur Fräuleinsteuer verpflichtet sind, indem hier Alles nur auf den Inhalt der Verträge und den Umfang des Herkommens ankommen kann. (Vergl. Moser, deutsch. Staatsr. Bd. XX, S. 150.) — Aus denselben Grundsätzen erhellt ferner, daß jene Personen, welche überhaupt Steuerfreiheit genießen, wie dies zur Zeit des Reichsverbandes häufig mit den freien ritterlichen Vasallen der Fall war, auch nicht zur Fräuleinsteuer beigezogen werden konnten, noch auch aus dem, was sie etwa freiwillig beigetragen hatten, eine rechtliche Verpflichtung abgeleitet werden durfte. (Vergl. Moser, deutsch. Staatsr. Bd. XX, S. 122.) — Die Forderung der Prinzessinnensteuer wurde von den deutschen Höfen erst seit dem 16. Jahrhundert an häufiger erhoben, dabei aber fast durchgängig auf alte Gewohnheit und Gebrauch verwiesen, mitunter mit der Beifügung, daß man aus landesväterlicher Milde bei einigen Fällen das Land mit dieser Steuer gnädiglich verschont habe. (Vergl. das Codicill König Ferdinand's I. d. a. 1547; bei Moser l. c. Bd. XIX, S. 493.) Die meisten historischen Zeugnisse von der Forderung dieser Steuer reichen zwar nicht über das 15. Jahrhundert hinauf, jedoch würde man zu weit gehen, wenn man das Vorkommen derselben in früheren Jahr-

*) Recht kräftig hat sich der treffliche J. J. Moser in s. deut. Staatsrecht l. c. S. 177 ausgesprochen: „Des Herrn v. Ludewig's böse und den Herrn und Land verderbende widrige Principia aber lassen sich weder aus der Historie und dem Herkommen unseres Reichs, noch aus irgend einem Recht, als der juris despotici et tyrannici prudentia herleiten, wofür Gott Deutschland bewahren wolle."

hunderten ganz leugnen wollte. Ein merkwürdiges, wenig beachtetes Zeugniß für das hohe Alter der Fräuleinsteuer in einzelnen deutschen Gegenden enthält das Weisthum von Suesteren, v. J. 1260, bei Bondam, Chart. Geldr. I, 543: „Item dicunt Scabini, si dominium de Valkenborg contingeret transire alpes, seu tradere filiam suam nuptui, sive sublimare filium suum in militem, petitionem potest facere apud Suestren, ad subveniendum ei in talibus articulis.“ — Die Prinzessinnensteuer hat noch in mehreren deutschen Staaten praktische Gültigkeit. So z. B. besteht dieselbe noch, altem Herkommen gemäß, in Preußen (Gesetzsamml. f. d. preuß. Staaten 1822, Nr. 15, S. 189); im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach (s. Schweitzer, öffentl. Recht ꝛc. Th. I, S. 47); in dem Herzogthume Braunschweig, laut der Privilegien der Landschaft v. 1770, Art. 25, was auch in der neuen Landschaftsordnung v. 12. Oct. 1832, §. 171 als fortwährend gültig anerkannt ist. — Im Königreiche Baiern, wo seit der Einverleibung der Privat- und Familiengüter des regierenden Hauses in das Staatseigenthum (1818) der Unterhalt des Monarchen und der regierenden Familie und die Kosten des Hofstaates gänzlich unter die Rubriken des Staatsbedarfes verwiesen sind, und auch durch die Verfassungsurkunde die Civilliste des Königs nicht fixirt ist, und folglich einen Theil des den Ständen vorzulegenden, von ihnen zu prüfenden und mit ihrer Zustimmung zu deckenden Budgets ausmacht, hat eine jede Prinzessin aus der königl. Hauptlinie ein Recht auf eine Aussteuer, welche in 100,000 Fl. als Totalabfindung besteht. In den Nebenlinien bestimmen die apanagirten Prinzen selbst die Größe der Aussteuer ihrer Töchter, welche sie von ihrer eigenen Apanage zu bestreiten haben. (Vergl. das königl. Familiengesetz v. 18. Januar 1816.) — Nahe verwandt mit der Fräuleinsteuer und nur eine Erweiterung derselben sind die sogenannten Trauungs- und Heimführungssteuern. Von der Verbindlichkeit der Unterthanen und Landstände zur Zahlung und Bewilligung einer solchen Steuer gilt ganz dasselbe, was oben von der Verbindlichkeit zur Fräuleinsteuer gesagt worden ist, und da diese letztere selbst als etwas Ungewöhnliches und Singuläres zu betrachten ist, so darf auch nicht von ihr auf eine noch weitere Verbindlichkeit geschlossen, und also keinesweges eine Verbindlichkeit zu einer Trauungs- und Heimführungssteuer angenommen werden, wo die Verbindlichkeit zur Fräuleinsteuer durch Herkommen oder Verträge feststeht. J. J. Moser hat sich auch hierüber in seiner biderben Weise ausgesprochen, indem er in s. deutsch. Staatsr. Bd. XIX, S. 471 vergl. mit 480 schreibt: „Der Herr von Ludewig (in s. gelehrten Anzeigen Th. I, S. 309) ist so keck, als eine ausgemachte Wahrheit anzugeben, daß, so oft etwas Außerordentliches aufzuwenden sei, die Lehenleute und Unterthanen auch zu einem außerordentlichen Beitrag billig verbunden seien, wie denn daher die Trauungs- und Heimführungssteuern kommen, deren sich das Land nicht entbrechen möge, sondern sich darein willig finden müsse; — es ist dies aber eine gott- und gewissenlose Hofschmeichelei,

für welche die alten Deutschen einen solchen Landblutigel mit blutigem Kopfe heimgeschickt haben würden." Z.

Prise, Prisengericht. — Um die Grundsätze zu würdigen, welche dem Seekriege in fast jeder Beziehung seinen unterscheidenden Charakter aufgeprägt haben, bedarf es vor allen Dingen einer geschichtlichen Nachweisung über den Ursprung und die allmälige Ausbildung der Caperei. Es kommt hier nicht sowohl die Selbsthülfe des Einzelnen in Betracht, die von der Staatsgewalt stillschweigend zugestanden, oder ausdrücklich gut geheißen ward; von dieser wird in dem Artikel „Repressalien" die Rede sein. Raubsucht, übermüthige Streitsucht fragt überall nach keiner weiteren Veranlassung; sie weiß die Gelegenheit herbeizuführen. Damit war für andere die Nothwendigkeit gemeinsamer Maßregeln zur bewaffneten Abwehr gegeben; und, wie es zu gehen pflegt, das Geschäft der Vertheidigung ward auch wohl vertauscht mit dem willkommneren der Beute, die man auf seinem Wege fand. Directe Aufforderung der Regierungen, dem öffentlichen Feinde zu schaden, wo und wie es auch sei, kam hinzu; doch diese wohl am Spätesten. Scandinaviens oft hungernde und immer unruhige Bevölkerung machte früher schon selbst entlegene Meere unsicher. Im zwölften Jahrhunderte schildert uns Saxo Grammaticus [1]), wie er es selbst nennt, den „Anfang der Piraterei in Roeskilde." Unter einem gewissen Wethemann trat eine Gesellschaft zusammen, die es recht methodisch trieb. Schiffe, die ihnen geeignet schienen, nahmen sie ohne Bewilligung des Eigners für ihren Zweck; den achten Theil der Beute erstatteten sie dafür als Frachtvergütung, nach gemachtem Gebrauch. Bevor sie auszogen, beichteten sie und nahmen das Sacrament, als solche, die den Himmel zu versöhnen und zur nahen Gefahr des Todes sich zu bereiten hätten. Und vielen Nachtwachen, sauren Mühen, bittern Entbehrungen gingen sie entgegen. Die Beute theilten sie unter sich zu gleichen Theilen; der Steuermann erhielt nicht mehr als der gemeine Ruderer (daher noch später für die nordseeischen Freibeuter der Name Likedeelers). Wenn sie gefangene Christen an Bord der genommenen Schiffe fanden, schenkten sie ihnen Kleider und entließen sie in ihre Heimath. Also denjenigen, die dem christlichen Namen feindlich waren, galt eigentlich ihr Zorn; und wenn gleich ihre eigene Flotte nie mehr als 22 Segel stark war, haben sie doch nach und nach 82 „Seeräuberschiffe" genommen. Eine Einmischung oder Oberaufsicht der Staatsgewalt erscheint hier so wenig als in den umständlichen Anordnungen des Consolato del Mare [2]), das, nach den Untersuchungen von Pardessus zwar erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, aber nach älteren Materialien redigirt ist. Da schwört der Admiral, der den Be-

1) Hist. Dan. l. XIV, p. 234.

2) Im ersten Anhang: Ordinazioni di gualunche vaso che armarà per andare in compagnia de l'armata. (In der Ursprache bei Pardessus, im 5. Band.)

fehl über die ganze Flotte führt, den Rhedern den Eid der Treue; ohne Einwilligung der Rheder kann er weder den Capitän noch den Schreiber auf einem Schiffe einsetzen. Mit Genehmigung des ganzen Schiffes kann der Admiral, wenn er will, Consuln (Seerichter) mitnehmen; diese schwören, vor dem gesammten Schiffsvolke und den Rhedern, ihre Pflicht zu thun; im Falle der Untreue werden sie (aber auf wessen Spruch?) auf der Stirn gebrandmarkt.

Das anschaulichste Bild, wie die Caperei den Zwecken der Regierenden dienstbar und ihrer Aufsicht allmälig unterworfen worden, gewinnt man aus einer Reihe von Documenten des 14. Jahrhunderts, in dem Urkundenbuche von Friesland[3]). In den langen Fehden der Grafen von Holland mit den widerspenstigen Friesen spielt die Caperei, mit fast allen daran sich knüpfenden Verhältnissen, eine große Rolle. Da wird zuerst einem Genannten und seinen Gesellen (oder wie es sonst heißt, denen so er werben mag und ihm seinen Willen thun wollen) vom Grafen Erlaubniß ertheilt, zu pfänden und Schaden zu thun den Friesen, „die unsere Feinde sind", doch ohne Jemanden zu tödten (zonder yemand doit te slane); was Gut sie von selbigen gewinnen auf dem Wasser, das wollen wir, daß sie behalten; das soll gelten bis wir es widerrufen (1327, S. 180). Bald wird die Erlaubniß dahin ausgedehnt, mit den Friesen zu kriegen, und ihnen das Schlimmste (quaetste) anzuthun an Leib und Gut, und zwar zu Wasser und zu Lande (1347, S. 203); sie zu beschädigen mit Raub, mit Brand, mit Gefängniß und sonst nach Kriegsrecht (1399, S. 298); doch falls sie Schlösser, Land und Herrschaft überwältigen, das sollen sie dem Grafen überliefern (1396, S. 261). Wer auf die Ostfriesen auslegen will zur See, auf eigenen Gewinn oder Verlust, der mag zum Grafen kommen und offene Briefe darüber empfangen; verantwortlich soll er Niemandem sein, als dem Grafen (S. 261, 265). Zuerst im Jahre 1396 erscheint, in bedenklicher Allgemeinheit, der Zusatz: „Unsre Feinde, die Ostfriesen, und auch alle diejenigen, welche selbe unsre Feinde sustiniren oder stärken wollten, oder ihnen einige Güter oder Proviant zu- oder abführen." Der Mißbrauch bleibt nicht aus. Kein halbes Jahr, und es heißt: wenn der Graf und sein Rath finden, daß Schiff und Gut, so Pieter Regner's Sohn zur See genommen, den Ostfriesen nicht zugehört, oder ihnen nicht zugeführt werden sollte, soll er es wieder auskehren oder Strafe geben (1397, S. 266). Darauf Widerruf aller bis jetzt ausgegebenen Caperbriefe (warum sollten wir sie nicht so nennen?) und Einsetzung eines Admirals, ohne dessen rechte Wissenschaft und Befehl Niemand fortan, bei Strafe an Leib und Gut,

---

3) Groot Placaat en Charter-Boek van Vriesland (herausg. v. Schwartzenberg; Leenwarden, 1768). Die Nachweisung dieser Quelle verdanke ich Herrn Dr. Lappenberg, der jüngst dem Vereine für hamburgische Geschichte eine an neuen Aufschlüssen reiche Untersuchung über Claus Störtebeker mitgetheilt hat.

wider des Grafen Feinde auslegen soll (S. 267). Dabei bleibt es zwar nicht lange; der Graf gibt wieder Caperbriefe an Andere; aber denen wird eingeschärft, sie sollen die guten Kaufleute, diejenigen, die unsere Feinde nicht sind (S. 269, 318, 351) in keiner Weise beschädigen. Mehrere der Hansestädte beschweren sich über den Schaden, den sie durch des Grafen „Ausleger" (wtlegghers) erlitten; zwölf hamburgische Bürger sollen schwören (1398, S. 268), daß Keiner ihrer Mitbürger die Friesen unterstützt (ghestyft) noch gestärkt durch Zufuhr oder Abholen von einigem Proviant, Bier oder anderen Gütern; dann will der Graf gern Weisung geben (daertoe wisen), daß ihnen ihr Schade redlich gebessert werde. Nur ausnahmsweise wird denen von Ameland und von ter Schelling in dem Sinne die Neutralität zugestanden (S. 340, 351), daß sie ihre Kaufmannschaft und Schifffahrt fortsetzen und hantieren mögen in Ostfriesland. Uebrigens mögen die Capitäne von Staveren und die Obrigkeit (ballinwen) von Medemblik solche Schiffe, die in ihre Gewässer kommen und ihnen anstehen (hun gadelyk syn), die Ostfriesen damit zu beschädigen, anhalten und nehmen; was sie vom Proviant verzehren, sollen sie wiedererstatten, auch Schaden bessern, der etwa am Schiffe vor der Rückgabe an die Kaufleute entstanden, also daß die Kaufleute billig zufrieden sein sollen; von Vergütung für verlorene Zeit und Fracht kein Wort. Wer erkennt nicht in diesen Proben die wechselnde Laune des Kriegsführenden, von der Alles abhängt, und zugleich den Schein der Rechtsformen und der Billigkeit, mit welchem sie gelegentlich sich zu umgeben versteht?

Das 14. Jahrhundert war überhaupt fruchtbar für diesen Theil der Geschichte des Völkerrechts. Die Hansestädte hatten längst das Bedürfniß gefühlt, kräftige Maßregeln wider die überhandnehmende Seeräuberei zu treffen. Und doch waren es einige aus ihrer Mitte, welche die Veranlassung gaben zu einem der wildesten Stürme, der über die Meere geweht. Albrecht von Mecklenburg, König von Schweden, war in die Gefangenschaft der nordischen Semiramis, der Königin Margaretha, gerathen. Da verkündeten die Städte Rostock und Wismar, es stehe Jedem frei, Schiffe auszurüsten, gegen die Dänen und Norweger auszulaufen, und in den Häfen Ribnitz und Sollwitz die Beute zu verkaufen. Die Versorgung der belagerten Hauptstadt Stockholm mit Lebensmitteln war einer der nächsten Zwecke; daher nannten diejenigen, welche der Aufforderung entsprachen, sich Vitalien- (Victualien-) Brüder. Unter diesem berüchtigten Namen machten sie die Nordsee nicht weniger als das baltische Meer unsicher; ohne alle Beziehung zu dem eigentlichen Kriegszwecke, und noch, als dieser längst erledigt war, hielten sie Schiffe aller Nationen an. Daß sie auch die Hansen selbst beraubten, hielt die Engländer nicht ab, für erlittenen Schaden die Hansestädte in Anspruch zu nehmen, und sie für das ganze Unwesen verantwortlich zu machen. Die Städte fanden, wie viel leichter es sei, den Sturm aufzuregen, als ihn zu beschwören. Ostfriesland ward das Hauptquartier der rücksichtslosen Freibeuter; nur nach großen Anstren-

gungen, nach mehreren Jahren und unter Anwendung abschreckender Strenge (80 wurden mit einem Mal in's Meer geworfen, und in Hamburg mehr als einmal 70 auf einen Tag enthauptet) gelang es, das Meer zu säubern[4]).

Vom Jahre 1400 datirt eine französische Verordnung: wer auf eigene Kosten ein Schiff zum Kriege gegen des Königs Feinde ausrüsten wolle, soll es mit Erlaubniß des Admirals thun, welchem über alle Vorfälle auf dem Meere die Civil- und Criminaljurisdiction zustehe. Eine britische Parlamentsacte von 1414 (2. Henr. V. c. 6) verpflichtet alle Privatschiffe, welche den Reichsfeinden etwas abgenommen, die Beute in einen englischen Hafen zu führen, und ehe sie darüber verfügen, dem Richter behörige Anzeige zu machen, bei Strafe der Confiscation beides von Schiff und Beute. Die Ordonnanz der niederländischen Admiralität von 1487 (unter Maximilian) erklärte die Erlaubniß des Admirals für erforderlich, und legte dem Führer des Schiffes und den „Quartiermeistern" einen Eid auf, daß sie weder Einheimische, noch Befreundete oder Verbündete, noch diejenigen plündern wollen, welche vom Admiral freies Geleit haben. So wird im Laufe des 15. Jahrhunderts in mehreren Seestaaten der Anfang gemacht zur Begründung eines einleuchtenden, wesentlichen Unterschiedes zwischen Seeraub und Caperei; die Autorisation ging Hand in Hand mit der ausgesprochenen Verantwortlichkeit des Capers für sein Benehmen; Beides ward Sache der Regierung. Aber es fehlte viel, daß genügende Garantieen gegen den Mißbrauch sofort eingeführt worden wären. Und wie groß ward erst die Versuchung zum Mißbrauche, wie folgenreich die Bedeutung dieses neuen völkerrechtlichen Instituts (wenn es einmal so heißen soll), als durch die Entdeckung Amerikas und die Eröffnung des Seewegs nach Ostindien die ungekannten lockenden Schätze der Colonieen auf den Meeren schwebten. Hier waren die Mächtigen am Leichtesten zu verwunden.

Spanien zumeist; und so ist es denn auch der Kampf der vereinigten Niederlande gegen Spanien, in welchem die Caperei als ein Kriegsmittel von der größten Wirksamkeit sich bewährte. Sie trat unter einer Form auf, welche den hergebrachten Grundsätzen sich möglichst anpassen sollte. Wie sehr es aber im Anfange blose Form war, mögen holländische Schriftsteller bezeugen. Hugo Grotius sagt zum Jahre 1571 (Annal. l. 2): „Die Kühnsten unter den Vertriebenen scheuten die Dürftigkeit der Verbannung; sie warfen sich in Schiffe und nahmen mit Gewalt, was ihnen begegnete; ihre Zahl wuchs an, und beutesuchend durchstreiften sie das Meer; über diese Menge behauptete der Oranier (wenn gleich Recht und Macht ihm abging) den Schein eines Oberbefehls, indem er Vollmachten schriftlich ausstellte und vertheilte; an der Spitze dieses Seedienstes stand Wilhelm Graf von der Mark, rücksichtslos verwegen, und das war sein einziges Verdienst, auch hatten die

4) Sartorius 2, 640—655.

meisten seiner Genossen nur Sinn und Muth für Beute; solcher Werkzeuge sich zu bedienen gefiel dazumal der göttlichen Vorsicht." Und der Verfasser des bekannten Buches von den „heilsamen Gronden en Maximen" (D. 2, c. 1): „Prinz Wilhelm von Oranien, landflüchtig und rathlos, wie er zu Volk und Geld und dadurch wieder in sein Land kommen möchte, berühmte sich im Jahre 1569 eigner Machtvollkommenheit als Admiralgeneral, indem er Commissionen ausgab, freizubeuten auf spanische und andere Schiffe, die ohne seine Pässe fuhren." War's zu verwundern, wenn solche Vollmachten Anfangs wenig respectirt, und die damit Versehenen nicht als rechtfertige Caper, sondern schlechtweg als Seeräuber behandelt wurden, wo man ihrer habhaft wurde [5])? Das üble Beispiel wirkte selbst an entlegenen Küsten. Um die Shetlandsinseln besonders schwärmte eine wilde Schaar; von 1570—1575 kamen 22 Fälle von Seeraub zur Cognition des englischen Geheimenraths, in den nächsten fünf Jahren war die Zahl mehr als verdoppelt. Die Königin Elisabeth griff zu dem einzigen Mittel, dem Uebel zu steuern; sie gab selbst Caperbriefe aus. So fanden die Un-

---

5) Streng genommen, ist es inconsequent, die von einer revolutionären Regierung ausgegebenen Caperbriefe zu respectiren, bevor man diese Regierung selbst anerkannt hat. Die Caperbriefe, welche der entthronte Jacob II. von Frankreich aus gegen seine vormaligen englischen Unterthanen ertheilte, waren eine Anomalie, die aber praktisch wenig bedeutete. Dagegen pflegt der factische Zustand und die Furcht vor Retorsion es mit sich zu bringen, daß auch die von einer noch nicht anerkannten Regierung beauftragten Caper *nicht* (wie die Theorie erwarten ließe) *als Seeräuber* behandelt werden. So die amerikanischen, in dem Befreiungskriege, von den Engländern. Und als der englische Gesandte Stailes, in einer zudringlichen Note der dänischen Regierung begreiflich zu machen suchte, ohne offenbaren Widerspruch könne sie die Rechtmäßigkeit eines Patents nicht anerkennen, das von der Regierung des revolutionirten Frankreichs emanirt sei, erwiderte Bernstorff (28. Juli 1793), wie immer, mit männlicher Würde: selbst England behandle die französischen Armateurs nicht als Piraten, es betrachte die Gefangenen als Kriegsgefangene, wechsele sie aus, und beobachte die Gesetze eines ordentlichen Krieges. — Höchst eigenthümlich waren die Verhältnisse im griechischen Freiheitskampfe. Im Spätjahre 1828 ließ Kapodistrias neutrale, mit Getreideladungen nach Constantinopel bestimmte Fahrzeuge anhalten, nach Aegina bringen, und nahm, gegen volle Vergütung des Preises, das Getreide für den Consum Griechenlands in Beschlag. Der österreichische Contreadmiral Dandolo erklärte „die *Seeräuberei* habe wieder begonnen"; er ließ die griechische Brigg il Cimbro aufbringen, ohne sich an ihr Patent zu kehren; die Sache ward unter Vermittelung des russischen Admirals ausgeglichen. Nun hatte Oesterreich damals die griechische Regierung noch nicht anerkannt. Aber noch merkwürdiger war es, daß die Admirale der drei combinirten Geschwader am 24. October 1828 (gleich nach der Schlacht von Navarin) alle Patente griechischer Caper, die außerhalb gewisser Grenzen betroffen würden, für ungültig, und das von der provisorischen Regierung (welche „weder Kraft noch Moral" habe) eingesetzte Prisengericht für unbefugt erklärten, ohne Mitwirkung der Admirale über ein englisches, französisches oder russisches Schiff zu richten (neueste Staatsacten 10, 61; 13, 425 ff.). Der Machtbefehl war motivirt durch die Vernichtung der türkischen Flotte, und durch die auf Kosten der Neutralen verübten Excesse.

ruhigsten, was sie suchten, indem sie dasselbe Handwerk, von dem die Makel durch königliche Briefe genommen war, fortsetzten; unter solchen Auspicien erstarkte die englische Seemacht. Die Seehelden und Entdecker, die Bekämpfer der spanischen Armaden, die Segler auf unbeschifften Meeren, Drake, Frobisher, Hawkins, begannen ihre Laufbahn als autorisirte Freibeuter.

Den Holländern hatte die Verzweiflung Waffen gegeben; dem Feinde zu schaden, auf welchem Wege es auch sein mochte, blieb ein vaterländisches Werk; noch im Jahre 1781 erschien in vielverheißenden Worten der Plan einer „vaterlandsliebenden Rhederei", und als ein Caper, auf den eine englische Fregatte stieß, in die Luft geflogen war, supplicirte die Societät um den Ersatz von 50% des aus reiner Vaterlandsliebe erlittenen Schadens [6]). Uebrigens war die Regierung des aufstrebenden Freistaates früh schon darauf bedacht, ernstliche Anstalten gegen den Mißbrauch zu treffen. Sie mußte es wohl, wenn sie nicht mit der ganzen Welt sich verfeinden wollte. Leicester zwar, als Generalgouverneur, begnügte sich (1586), das englische Princip einzuführen, und die Cognition darüber, ob die Beute gute Prise sei oder nicht, der Obrigkeit der nächsten Stadt, oder den dazu Committirten zu übertragen. Aber das wirksamere Beispiel von Frankreichs Marineordnung von 1584 ahmten 1597 die Generalstaaten nach. Die Caper mußten Caution stellen „für ihre Handlungen," und wurden (unerachtet es der selbstständigen Gerichtsbarkeit der einzelnen Provinzen Eintrag zu thun schien) dem Admiralitätsgerichte unterworfen. Ein Edict von 1622 bestimmte eine Caution von 10,000 Fl. (in Frankreich waren es 15,000 Franken) dafür, daß die Prise in den Ausgangshafen des Capers gebracht werden, und daß dieser der Admiralität sich stellen sollte; vorbehalten ward denjenigen, die sich durch unrechtmäßige Handlungen des Capers beschädigt erachteten, eine Personalaction gegen den Caper und Andere. Nach einem Edict zwei Jahre später mußte der Capitän bis auf 10,000 Fl. und außerdem noch die Rheder auf 12,000 Fl. Caution leisten, die letztere Summe für den Schaden, welchen jener anrichten würde; falls dies nicht ausreichte, ward 1627 hinzugefügt, sollten für diesen Zweck auch die 10,000 Fl. verwendet werden. Endlich wurde 1634 ausgesprochen, die Caution sei dafür, daß den Neutralen kein Schade angethan würde, und 1705 ward die Summe auf 30,000 Fl. erhöht, ohne daß zwischen dem Capitän und den Rhedern ferner unterschieden wäre [7]).

Seit dem Aufstande der Niederlande wurde das Caperwesen von verschiedenen Regierungen durch Begünstigungen, Vorschüsse, selbst Prämien gefördert, aber auch immer allgemeiner durch Gesetze und Instructionen [8]) geregelt und in Verträgen erwähnt. Die Anhaltung

---

6) Martens, Fälle d. europ. Völkerrechts 2, 322 ff.
7) Bynkershoek, Quaest. Jur. Publ. l. 1, c. 18, 19.
8) Eine Caperinstruction von Holland (13. Jan. 1781) macht dem Capi-

und Durchsuchung neutraler Schiffe, die wechselnden Grundsätze über Feindesgut auf Freundesschiffen, und Freundesgut auf Feindesschiffen (s. „Neutralität"), gaben reichen Stoff dazu. Aller Controle aber entzog sich (wenn gleich Anfangs von Frankreich begünstigt) das Unwesen der Flibustier und Buccaniers (von 1630 bis 1712), der „Vitalienbrüder" der westindischen Gewässer. Ihre Geschichte möchte für die Romantik des Schauderhaften mehr Ausbeute bieten, als für das Völkerrecht. Solche Erscheinungen sind nicht sowohl das entstellte Zerrbild, als vielmehr die nur gar zu nahe liegende Entartung der Caperei. „Kann man auch Trauben lesen von den Dornen, oder Feigen von den Disteln? Ein fauler Baum bringet arge Früchte." Es ist eine Schmach für unsere Civilisation, daß sie ein in seinem Ursprunge so unsauberes Institut als ein nothwendiges, durch Nationalzwecke gerechtfertigtes festhält; es ist Heuchelei oder bedauerliche Schwäche, wenn sie das Uebel, das sie mit der einen Hand provocirt, mit der andern durch Gesetze und Gerichtsformen einzudämmen verheißt. Und wenn es noch Jahrhunderte dauern sollte, bis die Wahrheit anerkannt, bis ihr Folge gegeben wird, um so weniger darf man sich irre machen lassen oder ermüden, sie auszusprechen. Handelsneid, Eifersucht auf die Ausdehnung der fremden Schifffahrt, das sind die Motive, welche gegen das Privateigenthum im Seekriege der gemeinen Raubgier als eines willkommenen Werkzeuges sich bedienen, während man längst dahin gekommen ist, daß man sich schämen würde, dieselbe Leidenschaft im Landkriege auf dieselbe Weise zu entfesseln.

Die obige historische Uebersicht wird das Verständniß erleichtern, und die so eben daran geknüpfte Betrachtung wird sich rechtfertigen, wenn wir nun übergehen zur Darstellung der leitenden Grundsätze, nach welchen das Gewohnheitsrecht der Völker in Bezug auf das Prisewesen sich entwickelt hat.

Wer ist der competente Richter in Prisensachen? In der Regel ist es der Souverän, welcher die Caperbriefe ausgegeben hat, oder diejenige Behörde, welcher er die betreffende Jurisdiction überträgt. Wohlverstanden, es handelt sich hier nicht allein um das Eigenthum der Feinde, sondern um das Eigenthum der Bürger von anderen, unabhängigen, in dem obschwebenden Kriege neutralen Staaten. In diesem Sinne ist das Princip durch ausdrückliche oder doch stillschweigende Zustimmung der Seevölker anerkannt. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Neutrale sich bei dem Spruch beruhigen müsse. Eine Appellationsinstanz (gleichfalls im Lande des Captors) steht ihm jedenfalls frei. Hält er sich auch durch deren Spruch beschwert, so mag er sich an seinen eigenen Souverän wenden, der dann auf diplomatischem Wege [9]), oder, wenn dieser Versuch fruchtlos bleibt, durch Repressalien,

---

tän zur Pflicht, alle Morgen und Abende „Gott den Herrn anzurufen"; wer sich nicht dabei einfindet, zahlt 4 Stüber Strafe. Martens a. a. O. 313.

9) Tractate setzen hin und wieder fest, daß auf Verlangen des Gesandten

oder endlich durch eine Kriegserklärung offenbares Unrecht abwehren oder rächen mag.

Die Geschichte des Völkerrechts kennt nur einen einzigen Fall, in welchem eine neutrale Regierung den Versuch gemacht hat, die Competenz des Kriegführenden, als solchen, zu bestreiten. Friedrich II. von Preußen war im Jahre 1751 sehr unzufrieden mit den Entscheidungen der britischen Admiralität, welche preußische, durch englische Caper aufgebrachte Schiffe und Güter condemnirt hatte. Er ernannte eine Commission, unter dem Präsidium seines Canzlers Cocceji, welche die Beschwerden seiner Unterthanen zu untersuchen und eine entsprechende Entschädigungssumme zu bestimmen hatte. Sobald dieses geschehen war, ergriff er Repressalien, indem er Beschlag legte auf die Gelder, deren Rückzahlung an britische Unterthanen er unter dem Namen der schlesischen Anleihe vertragsmäßig übernommen hatte. Die Darlegung seiner Beweggründe (die übrigens manches ganz Unhaltbare enthält) stellt unter Anderem das Recht des britischen Ministeriums in Zweifel, eine Jurisdiction über Neutrale oder deren Schiffe und Güter auszuüben, welche nicht an einem der britischen Herrschaft unterworfenen Orte, sondern auf offener See angehalten worden. Die englische Regierung ließ sich unterm 18. Januar 1753 von angesehenen Rechtsgelehrten (darunter Wm. Murray, nachmals Lord Mansfield) einen Bericht erstatten, der zur Zeit [10]) für ein Meisterwerk galt. Darin wird nicht allein die ununterbrochene Gewohnheit aller europäischen Völker, sondern auch die Auctorität des Heineccius, eines „preußischen Autors," für die Competenz des Kriegführenden geltend gemacht. Doch ward nicht in Abrede gestellt, daß eine neutrale Regierung gegen offenbares, ihren Unterthanen widerfahrenes Unrecht (was aber hier nicht vorliege) Beschwerde bei der kriegführenden Macht erheben könne. Der König von Preußen beharrte bei seinem Entschlusse, bis ihm in dem Vertrage von Westminster (16. Januar 1756) in runder Summe eine Entschädigung von 20,000 Pfd. für seine Unterthanen bewilligt wurde. Eine Untersuchung der einzelnen Ansprüche aber hat nicht Statt gefunden, viel weniger eine Revision der Urtheile des „competenten Gerichts [11])."

Reclamationen von ähnlichem Ausgange sind auch sonst vorgekommen. Der Vertrag von 1794 zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien übertrug die Bestimmung der Entschädigungsansprüche amerikanischer Bürger „nach Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Billigkeit und des Völkerrechtes" einer gemischten Commission [12]). In dieser

---

der neutralen Macht eine Revision des Processes durch die oberste Regierungsbehörde in dem kriegführenden Staate vorgenommen werden soll.

10) Une réponse sans replique nennt ihn Montesquieu in einem Briefe vom 5. März 1753 (Oeuvres 3, 656).

11) Charles de Martens, Causes célèbres du droit des gens 2, 1—88.

12) Eine solche schlug auch der griechische Staatssecretär Trikupis vor, zur Revision der von fremden Behörden als unzulässig angegebenen Entscheidungen

wurden, trotz dem anfänglichen Widerspruche der britischen Commissäre, die einzelnen Beschwerden zwar geprüft, aber das einmal gefällte Urtheil sollte nicht umgestoßen werden, das heißt, die Caper wurden nicht etwa angehalten, die ihnen einmal zuerkannte Beute herauszugeben, sondern die britische Regierung verstand sich zu einer angemessenen Entschädigungssumme. So hatte sich ziemlich lange eine Forderung amerikanischer Bürger an die dänische Regierung hingeschleppt, mit Bezug auf die Condemnation amerikanischer Schiffe durch dänische Prisengerichte im Jahre 1810, bis es im Jahre 1830 dem damaligen Gesandten in Kopenhagen, Henry Wheaton (der selbst zu den ersten Auctoritäten im Völkerrechte gehörte), gelang, die Sache zum Schlusse zu bringen. Ueber das in Frage stehende Princip (die Amerikaner waren unter englischer Convoy gesegelt) ward ausführlich mit der dänischen Regierung verhandelt; aber man dachte von keiner Seite daran, die Controverse zwischen den Capern und den vormaligen Eigenthümern zu erneuern, oder die Acten aus ihrem Schlummer aufzurütteln, sondern Dänemark bewilligte en bloc eine Summe, deren Vertheilung der amerikanischen Regierung überlassen wurde [13]).

Nun hat man versucht, die Competenz des Kriegführenden auch theoretisch zu begründen, indem man sagte: Der neutrale Eigner fordert sein Gut zurück; der Captor ist der Beklagte; nichts natürlicher und mehr in der Ordnung, als daß der Kläger dem Gerichtstande des Beklagten folgt. Diese Vorstellung ist sehr schwach und wenig zutreffend. Die Fälle sind eben so häufig, wo der Captor, als wo der Eigner den Proceß anfängt; und die Hauptsache: der Captor ist verpflichtet, mit seiner Prise vor dem zuständigen Gerichte sich zu stellen; wenn weder der Captor die Zuerkennung verlangen, noch ein Reclamant für die Prise erscheinen sollte, so müßte dem Gerichte doch die Anzeige gemacht werden, damit es ex officio verfahren und die Untersuchung, welche nicht unterbleiben darf, anordnen kann.

So liegt denn dem herrschenden Systeme, wie es in den oben angeführten Beispielen sich darstellt, der folgende Ideengang zu Grunde. Der Souverän, welcher die Caperbriefe ausgegeben hat, ist nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, um das Verfahren der Caper sich zu bekümmern; denn sie handeln in seinem Auftrage, und er ist fremden Staaten verantwortlich für den Gebrauch, welchen er sie von seiner Vollmacht machen läßt. Daß er diese Untersuchung einem Gerichte überträgt, ist bloße Form [14]), zu seiner eigenen Genugthuung gewählt, indem er auf diesem Wege einer zuverlässigeren Erhebung des Thatbe-

---

des griechischen Seegerichts, nicht ohne bemerklich zu machen, daß Griechenland auf diesem Wege fremde Behörden an Entscheidungen Theil nehmen lasse, welche ausschließlich zu seiner eigenen Gerichtsbarkeit gehören. (Bericht an den Präsidenten den 15. Febr. 1828. — N. Staatsacten 11, 15.)

13) Wheaton, Elements of International Law 2, 107—111.

14) Diese von Lampredi hingeworfene Andeutung hat Pöhls mit seinem gewohnten Scharfsinne fruchtbar entwickelt (Seerecht 4, 1224).

standes entgegensehen darf. Die Norm der Entscheidung ist nicht etwa irgend ein Landesgesetz, sondern einzig und allein das Völkerrecht, in seinen allgemeinen Grundsätzen, oder so fern es durch Verträge mit andern (in diesem Falle mit den neutralen) Staaten näher bestimmt oder modificirt ist. In solchen Verträgen kann der Kriegführende von der Ausübung seines Kriegsrechts, der Neutrale von seiner natürlichen Befugniß der ungehinderten Schifffahrt und Handlung etwas geopfert haben; das Recht der neutralen Flagge kann darin genauer definirt, es kann ausnahmsweise mit gegenseitiger Zustimmung erweitert sein; alle solche Stipulationen und, in deren Ermangelung, die allgemein recipirten Grundsätze müssen bei der Entscheidung in Prisensachen unverbrüchlich beobachtet werden. Es ist dieses ein Hauptgesichtspunct. Die britische Erwiderung auf jene preußische Denkschrift hob sehr nachdrücklich hervor, man habe nie daran gedacht, daß englische (Landes-) Gesetze das Eigenthum eines Fremden, das auf hoher See betroffen, irgendwie afficiren könnten[15]). Später sprach sich Sir Wm. Grant, als Appellationsrichter, sehr entschieden dahin aus, keinem Staate könne es in den Sinn kommen, durch seine speciellen Prisenordnungen anderen Staaten Gesetze zur Nachachtung vorschreiben zu wollen; er wolle dadurch nur das Völkerrecht, so wie er es verstehe, erläutern, um den Neutralen einen Wink und seinen eigenen Seegerichten einen Maßstab der Auslegung zu geben. Eben so erklärte Portalis, als Präsident des französischen Prisenconseils: „Das Völkerrecht entspringt nicht aus den Reglements, die Reglements müssen aus dem Völkerrechte entspringen[16]). Ferner wird zugegeben, daß der Staat, welchem der Captor angehört, keine Jurisdiction hat über den Neutralen, nicht über dessen Person, noch über sein Schiff oder Gut. Seine Competenz ist in dieser Sache eine vollkommene nur dem Captor, als Staatsangehörigem, gegenüber; nur dieser muß sich bei dem Spruche der zuständigen Behörde beruhigen; nicht so der Neutrale, so fern der Spruch dem Völkerrechte oder den Verträgen nicht gemäß sein sollte. In diesem Falle kann allerdings der Neutrale an seinen Souverän sich wenden. Der Captor ist für seine Handlungen seinem eignen Souverän, und nur diesem, verantwortlich: dieser aber ist wiederum für seine Bestätigung der Handlungen des Captors dem neutralen Souverän verantwortlich. Und zwar beginnt die Verantwortlichkeit des Souveräns, wo die des Captors endet; das ist, alle Rechtsmittel bei den Behörden des Captors müssen fruchtlos erschöpft sein, bevor der Neutrale bei seiner eigenen Regierung Beschwerde zu führen ein Recht hat. Von nun an kommt die Sache zur Verhandlung zwischen Staat und Staat; und da unabhängige Staaten keinen Richter über sich anerkennen, so muß sie wo möglich, unter gegenseitiger Herbeischaffung jeder factischen Aufklärung, auf dem

15) Ch. de Martens a. a. O. 68.

16) Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens 59, 60. (Leipzig, 1841.)

Wege gütlicher Uebereinkunft, oder sonst nöthigenfalls mit Anwendung von Gewalt erledigt werden[17]).

Diese Ideenreihe, der man den logischen Zusammenhang nicht absprechen wird, beruht doch zuletzt auf einer handgreiflichen Fiction, wenn sie leugnet, daß eine Gerichtsbarkeit über den Neutralen ausgeübt werden soll. Mag man es immerhin nicht Strafe nennen, was den Neutralen trifft (weil eine Strafgerichtsbarkeit des fremden Souveräns über ihn unter solchen Umständen ein offenbares Unding wäre); es ist doch ein Nachtheil, von welchem behauptet wird, daß er eine völkerrechtliche Selbstfolge seiner Handlungen sei; solcher Handlungen nämlich, durch welche er den Charakter der Neutralität, der ihn schützen würde, verleugnet. Ob seine Handlungen von der Art gewesen oder nicht, das ist die eigentliche Frage. Ob die Handlung des Captors rechtfertig war oder nicht, das ist nur eine zweite, abgeleitete; denn die Aufbringung setzt immer eine vorgängige, völkerrechtswidrige oder doch verdächtige Handlung des Neutralen voraus. Es würde viel näher liegen, daß diese Frage vor dem Forum desjenigen entschieden würde, welcher eines völkerrechtswidrigen Benehmens beschuldigt ist. Sie könnte hier eben so gut nach Grundsätzen des Völkerrechtes entschieden werden. Das Völkerrecht und die Tractate sind dieselben im Lande des Kriegführenden und des Neutralen; ist die Auslegung unglücklicher Weise verschieden, so ist die einseitige Auslegung dort um nichts besser als hier. Aber der neutrale Souverän ist Partei. Ist er es etwa mehr als der kriegführende? Sonderbar, wenn die Versuchung des Neutralen größer sein sollte, seinem Unterthan Schiff und Gut zurückzugeben, als die des Kriegführenden, seinem Captor durch Zuerkennung von Schiff und Gut zur regen Fortsetzung seines „vaterlandsliebenden Geschäfts" aufzumuntern. Galiani[18]) führt sogar einen Grund an, der gar nicht zu verachten ist, und der im Zweifel für die Unparteilichkeit des Neutralen spricht: „Der neutrale Staat wünscht weiter nichts als Ruhe und die Fortdauer seiner Freundschaft mit beiden kriegführenden Theilen; er muß aufgebracht sein gegen diejenigen seiner Unterthanen, welche die von ihm ergriffene Neutralität verletzen und für einen kleinen Gewinn die Ruhe seines Staates in Gefahr setzen." Will man etwa sagen, dem Caper werde eine Strafe auferlegt, wenn er in Kosten und Schadenersatz verurtheilt wird, und der neutrale Souverän habe keine Strafgerichtsbarkeit über den Caper? Ei, der Schadenersatz wäre eben auch nur Selbstfolge seiner Handlungen für den Caper, wie im andern Falle der Verlust von Schiff und Gut für den Neutralen. Allerdings, die Competenz des neutralen Souveräns würde auch eine vollkommene nur sein seinem Unterthan gegenüber, und dem fremden Caper gegenüber eine unvollkommene; aber sie würde an und für sich eben so guten Schick haben. Und gegen ein ungerechtes Urtheil kann der Kriegfüh-

17) Rutherforth bei Wheaton, Internat. Law 100—105.
18) Recht der Neutralität. Uebers. v. Cäsar 2, 172.

rende eben so gut reclamiren als der Neutrale. Der Weg von London nach Berlin ist nicht weiter als der von Berlin nach London. Wenn man vollends mit Pöhls dem neutralen Souverän die Competenz zugesteht, so oft eine Prise, deren Eigner sein Unterthan war, in einen Hafen seines Gebietes gebracht wird (eine Competenz, welche übrigens Wheaton bestreitet)[19]), so ist kein Grund denkbar, warum der Neutrale nicht verlangen sollte, daß Prisen, die seinem Unterthan abgenommen sind, zuerst in seine Häfen gebracht und seiner Entscheidung unterworfen werden sollen. So viel ist gewiß: der Uebergriff der Rechte ist in dem einen Falle nicht größer als in dem andern. Wollte man jeden Uebergriff, jedes Uebergewicht vermeiden, so müßte man einer gemischten Commission, oder einem unbetheiligten Dritten die Entscheidung übertragen. Für das herrschende System, so wie es ist, spricht kein Grund auf der Welt, als daß es historisch sich so gemacht hat. Die Competenz, die der Kriegführende sich vorbehält, ist vermuthlich der wohlerworbene Anspruch zum Dank dafür, daß er seine Caper nicht ohne allen Unterschied auf Freund und Feind losläßt, sondern ihnen Caution auferlegt und sie unter einiger Aufsicht hält.

Es ist in der neuesten Zeit mehrfach (zuletzt noch bei Gelegenheit des vor dem hamburgischen Handelsgericht verhandelten Falles der hamburgischen Barke Louise, Capt. Boye) die Analogie des Prisenwesens geltend gemacht worden bei der Aufbringung von Schiffen, welche der Theilnahme, oder einer Begünstigung der Theilnahme am Sklavenhandel angeschuldigt sind. Es springen aber hier doch sehr wesentliche Differenzpuncte in's Auge. Die Aufbringung kann nur geschehen in Folge von speciellen Verträgen; nur durch Kriegsschiffe, welche eigends dazu ermächtigt sind; die angehaltenen Schiffe müssen in einen Hafen desjenigen Staates gebracht werden, dem sie angehören, und diesem Staate auch steht die ausschließliche Jurisdiction zu. Das Letztere hängt damit zusammen, daß der Kreuzer mit specieller Vollmacht der sämmtlichen contrahirenden Staaten versehen sein muß; er wird also gewissermaßen betrachtet als zur Zeit im Dienste des Staates stehend, dessen Schiffe er aufbringt; er bringt sie (der Fiction gemäß) in den Hafen des Souveräns, der ihn beauftragt hat. Aber diese Fiction wird dadurch wieder zerstört, daß die Regierung des Captors für seine Handlungen verantwortlich ist. Man sieht, England hat einen guten Theil seiner Prisengrundsätze opfern müssen, um zu jenen Verträgen zu gelangen, von welchen in dem Artikel: „Sklavenhandel" ausführlicher die Rede sein wird. —

---

19) International Law 2, 92. Ludwig XIV. behauptete übrigens dies Recht; Valin sucht es zu begründen, auch Bynkershoek (Quaest. Jur. Publ. l. 1, c. 17.) will es nicht in Abrede stellen; Wheaton (im Einklange mit amerikanischen Entscheidungen) beschränkt es darauf, wenn die Prise in neutralem Küsten- oder Stromgebiet, oder von bewaffneten Schiffen aufgebracht ist, die auf neutralem Gebiete ausgerüstet worden.

Kann dem Neutralen auch eine Entscheidung in Prisensachen zustehen, wenn weder der Captor noch der Eigner der Prise seiner Jurisdiction unterworfen sind? Blackstone[20]) (im Völkerrecht freilich keine besondere Auctorität) sagt ganz allgemein: „Im Fall des Krieges zwischen unserer Nation und einer anderen, oder zwischen zwei anderen Nationen, hat das Admiralitätsgericht eine unbestrittene und ausschließliche Gerichtsbarkeit, über Prisen, die zur See genommen und in unsere Häfen gebracht sind, nach dem Völkerrechte zu entscheiden." Dieses wäre wohl nur dadurch zu begründen, daß zur Zeit das Object (die Prise) im Gebiete, und folglich in der Gerichtsbarkeit Englands sich befindet. Aber dann müßte, consequenter Weise, diese Anwesenheit der Prise als ein wesentliches Erforderniß betrachtet werden, um sie überhaupt vor ein englisches Gericht zu stellen. Die Praxis indessen (von welcher Sir Wm. Scott[21]) eingesteht, daß sie dem Principe widerstreitet) verstattet auch eine Gerichtsbarkeit des englischen Tribunals über solche Prisen, welche nicht in einen englischen, sondern in einen neutralen Hafen gebracht sind. Es ist mir auch nicht bekannt, daß in den letzten Jahrhunderten die englische Admiralität von der nach Blackstone's Aussage ihr zukommenden ausgedehnten Jurisdiction Gebrauch gemacht hätte. Uebrigens sind in Bezug auf die Befugniß der Neutralen in Prisensachen die Grundsätze schwankend, die Stipulationen selten und abweichend. Ein merkwürdiges Bruchstück des antiken Völkerrechtes mag hier erwähnt werden. Der zweite Vertrag zwischen Rom und Karthago, den Polybius[22]) uns aufbewahrt hat, enthält Folgendes: „Wenn die Karthager solche in ihre Gewalt bekommen, welche mit den Römern im Frieden, den Römern aber nicht unterworfen sind, so sollen selbige nicht in römische Häfen gebracht werden; würden sie aber dahin geführt, und kämen in des Römers Gewalt, so soll der sie freilassen." Das Gleiche soll gelten in Bezug auf Kriegsgefangene der Römer, im Fall wenn Karthago neutral wäre. Hier ist eine unverkennbare Analogie des Prisenwesens; und zwar eine Berechtigung des Neutralen, dem kriegführenden Captor gegenüber, einen Freundschaftsdienst denjenigen, die ja nicht seine, des Neutralen, Feinde sind, zu erweisen. Eine Verpflichtung des Neutralen zu diesem Freundschaftsdienste enthalten ein Paar Stipulationen aus dem 17. Jahrhunderte. Zwei Staaten versprechen sich gegenseitig, wenn eine Prise, die den Unterthanen des Einen abgenommen ist, in den Hafen des Andern (im Kriege Neutralen) gebracht wird, so soll der Neutrale sorgen, daß sie dem Eigner, wenn dieser sein Eigenthumsrecht darthut (also nach

---

20) Commentaries 3, 108.

21) Hendrick et Maria bei Robinson, Cases determined in the High Court of Admiralty 4, 62. Bei derselben Gelegenheit leugnet Sir Wm. Scott (a. a. O. 57) geradezu die Competenz des neutralen Staates.

22) Histor. III, 24, 6.

einer Untersuchung) zurückgegeben werde[23]). Ein solches Versprechen kann den Neutralen in böse Händel verwickeln[24]). Im vorigen Jahrhunderte ist mehrfach stipulirt[25]), daß in solchem Falle der Neutrale die Wahl haben soll, ob er über die in seinen Hafen gebrachte Prise eine Jurisdiction üben will oder nicht. — Kann ein Kriegführender das Recht haben, in einem neutralen Hafen ein Prisengericht zu bestellen und die von ihm gemachten Prisen dorthin zur Entscheidung zu senden? Daß die Bewilligung des neutralen Staates dazu vor allen Dingen erforderlich wäre, versteht sich von selbst; Dänemark scheint sie unter Bernstorff der französischen Republik nicht verweigert zu haben[26]); aber brauchen andere Mächte eine solche Jurisdiction als gültig anzuerkennen? Sir Wm. Scott erklärte[27]), die Anmaßung des französischen Consuls in Bergen, dort, auf neutralem Gebiet, eine Prisengerichtsbarkeit üben zu wollen, sei unerhört und ohne Beispiel[28]); ein Schiff, das jener Consul condemnirt, sei als nicht condemnirt anzusehen.

Was nun das Verfahren der Prisengerichte anlangt, so könnte man billig erwarten, daß der Captor den Beweis der Schuld des Neutralen zu führen hätte. Eine sehr umsichtige Theorie[29]) unterscheidet wenigstens in der Art: sind die Papiere des Neutralen in vollständiger Ordnung, so müßte es Sache des Captors sein, darzuthun, daß jener dennoch in einem illegalen Handel begriffen gewesen; sind aber Schiff und Ladung nicht gehörig documentirt, so müßte man dem Neutralen die Gelegenheit geben, seine Unschuld dennoch, wenn er kann, zu beweisen. Die Praxis aber legt fast immer dem Neutralen die Last des Beweises seiner Unschuld auf.

Es ist anerkannt, daß auf die Papiere allein ein Urtheil sich nicht begründen läßt. Portalis[30]) sagt darüber: „Papiere in bester Form verbergen manchmal einen Feind, der durch andere Umstände entlarvt wird; bei andern Gelegenheiten leuchtet der Charakter der Neu-

---

23) England und Portugal 1654, Art. 19; vergl. Niederlande und Portugal 1661, Art. 20.

24) Ueber das gänzlich Unpraktische einer solchen Disposition hat Sir Wm. Scott sich ausgesprochen, im Fall der Santa Cruz, 1798. — Robinson 1, 65.

25) Neapel und Schweden 1742, Art. 28; Neapel und Dänemark 1748, Art. 33; Dänemark und Genua 1789, Art. 13.

26) Nordamerika hat sie den Franzosen entschieden verweigert, 8. Febr. 1794. Actes et Mém. des négoc. entre la France et les Etats Unis 2, 71.

27) Flad Oyen, 17. Jan. 1799; Robinson 1, 141.

28) Doch nahm Rußland 1787 ein gleiches Recht für seine Consuln in Häfen des Mittelmeeres in Anspruch; ja, man findet mehrfach, daß früher englische Consuln in Livorno als Prisenrichter fungirt haben sollen; doch scheint diese Angabe nur auf der Behauptung von Galiani (2, 171) zu beruhen.

29) Pöhls 4, 1233.

30) Bei Wheaton, Progrès du droit des gens 60.

tralität durch Unregelmäßigkeiten hindurch, die von Nachlässigkeiten oder doch von ganz anderen als trügerischen Absichten herrühren. Man muß der Wahrheit nachgehen, und in diesem, wie in jedem Verhältnisse, in welchem nicht sacramentelle, starre Formen, sondern Grundsätze des guten Glaubens walten sollten, muß man mit dem Gesetze sprechen, daß bloße Unterlassungen oder Formfehler der Wahrheit keinen Eintrag thun, wenn sie sonst constatirt ist; und fehlt etwas in dem streng Hergebrachten, so muß die Billigkeit, wenn es Noth thut, es ergänzend ausgleichen." Hat doch auch Sir Wm. Scott entschieden, daß selbst die Vernichtung von Papieren (so gravirend der Umstand an und für sich immer erscheint) allein noch kein Grund zur Condemnation ist, wenn aus allen übrigen Umständen ein gänzlich legaler Charakter der Unternehmung erhellt[31]).

Ein Verfahren, das in der Regel von der Präsumtion der Schuld ausgeht, kann nicht anders als mit vielen Härten für den Neutralen verknüpft sein. Die Theorie wird es gewiß unrecht erachten, wenn dem Neutralen, dessen Eigenthum frei gesprochen worden, doch zugemuthet wird, die Kosten des Captors zu erstatten, blos deshalb, weil die Aufbringung durch Verdachtgründe (die sich doch als ungenügend ausgewiesen haben) gerechtfertigt gewesen sei. Die Praxis hütet sich wohl, den Eifer der Caper zu dämpfen, wie dies der Fall sein würde, wenn sie für jeden Mißgriff büßen müßten; also muß den Neutralen die Lehre der äußersten Vorsicht durch bittre Erfahrungen eingeschärft werden. Selbst auf Schadenersatz gibt die Freisprechung nicht immer vollgültigen Anspruch. Wie überall, wo es sich um schwer abzustufende Grade eines vagen Verdachts handelt, bleibt hier der Willkür ein weiter Spielraum; und nicht immer gefällt es ihr, den Uebermuth des Capers zu züchtigen, der sich an Bord benimmt, als wäre er schon gesetzlich erklärter Herr der Prise.

Die Klagen der Neutralen sind bekannt. Keine Parteischrift, sondern eine wissenschaftliche Untersuchung — dazu noch von einem Göttinger Professor und großbritannischen Hofrath[32]) — sagt über die Mängel der prisengerichtlichen Praxis: „Wenn man auch die Eigenthümer des Schiffes durch Entrichtung der Fracht, die sie in der Zwischenzeit hätten verdienen können, entschädigt hielte, wie will man die Eigner der Ladung entschädigen? Der Caper müßte mit Zinsen die Waaren zum Marktpreise bezahlen, den sie am Bestimmungsorte gebracht hätten, zu der Zeit wo sie, der Wahrscheinlichkeit nach, angelangt wären, hätte man sie nicht auf der See angehalten. Aber wo ist das Urtheil, das den insolenten Caper auf solche Weise gezüchtigt hätte? Und dann ist die von ihm gestellte Caution oft unzureichend, und wenn die Rheder auch für das Fehlende aufkommen sollen, so setzt dies voraus, daß sie etwas haben, und daß sie nicht Mittel finden, es zu ver-

31) Rising Sun; Robinson 2, 108.
32) Martens, Essai sur les armateurs 95.

bergen." Büsch hat in seinen Schriften mit großer und nicht grundloser Entrüstung über die Entscheidungen von Sir James Marriott gesprochen. Große Mißbräuche, Verzögerungen und Kosten (zum Theil durch die Advocaten veranlaßt) sind in der früheren Periode auch von Engländern nicht in Abrede gestellt[33]).

Dazu kamen noch einzelne Greuel, die, so unglaublich der Bericht auch klingt, doch bei einem Institute, wie die Caperei mit Allem, was daran hängt, noch am Wenigsten überraschen. Ein solcher Fall[34]) mag in der Kürze hier erzählt werden. Das amerikanische Schiff Entreprise, Capt. St. Barbe, segelte im Jahre 1795 von Hamburg nach Surinam. Unterwegs bemerkte es Nothsignale eines dem Sinken nahen Schiffes und säumte nicht, es zu retten. Es war ein englisches Transportschiff, die Isabella, Capt. Polter, zur Ueberfahrt von Truppen nach Barbadoes bestimmt. Kaum war der Engländer außer Gefahr, so producirte er einen Caperbrief und erklärte seinem Retter, er halte dessen Ladung für feindliches Eigenthum, und werde ihn deshalb nach Teneriffa aufbringen. In Teneriffa ward das Schiff des Engländers für so schlecht erkannt, daß es nicht ferner der See anvertraut werden könne. Demnach ging Capt. Polter mit seinen Truppen an Bord der amerikanischen Prise, zog die englische Flagge auf und führte sie nach Barbadoes, wo sie denn endlich, durch die schlechte Wirthschaft des Capers an Bord, sehr ruinirt ankam. Die Viceadmiralität in Barbadoes sprach Schiff und Ladung frei; der Amerikaner verlangte natürlich Schadenersatz; man gab ihm zur Antwort, das werde nichts helfen, der saubere Captor habe sich inzwischen aus dem Staube gemacht und besitze im Bezirke des Gerichtes auch kein Eigenthum. Der gesammte Schaden belief sich über 11,000 Pfd. Der Amerikaner suchte Gerechtigkeit in London. Die Advocaten gaben ihm Gutachten, so viele er wollte, dahinaus laufend: der englische Captor habe zwar ohne Zweifel sehr gottlos gehandelt, aber es sei in Barbadoes versehen worden; dort hätte müssen Schadenersatz gesucht werden; ein englisches Gericht könne die Sache jetzt nicht aufnehmen, um das Versäumte wieder gut zu machen; man verwies ihn an die Gnade der Regierung. Von der erhielt er denn, nach fünf Jahren, lumpige 500 Pfd. als Vergütung dafür, daß er gezwungen worden, englische Truppen von Teneriffa nach Barbadoes zu führen!

Unstreitig hat das englische Admiralitätsgericht mehr Haltung und Würde erlangt, nachdem Sir Wm. Scott (später Lord Stowell) an die Spitze getreten war. Wer sich mit den Entscheidungen dieses Mannes beschäftigt hat, wird nicht allein die logische Schärfe, sondern auch den Rechtssinn nicht verkennen, der, freilich innerhalb des engen Kreises der bekannten englischen Grundsätze, aber doch ohne Ansehen der

---

33) Z. B. die lesenswerthe Vorrede des ersten Bandes der Decisions in the High Court of Admiralty 1776—1779.

34) Jacobsen, prakt. Seerecht d. Engl. u. Franz. 1, 153—176.

Person, ohne Rücksicht auf Nationalität, mit gleichem Maße zu messen bemüht war. Durch die Präcision der Gedanken und des Ausdrucks sind seine Entscheidungen classisch geworden, ein höchst lehrreiches Studium für Jeden, der es mit dem Völkerrechte ernstlich meint. Man kann wohl sagen, er hat die Wissenschaft gefördert. Und es war nicht bloße Phrase, wenn er in dem berühmten Falle des schwedischen Schiffes Maria, Paulsen[35]), sein Urtheil mit den Worten eröffnete: „Der Sitz der richterlichen Auctorität ist, dem Raume nach, hier, im kriegführenden Lande, nach dem wohlbekannten Gesetze und Brauche der Völker: aber das Recht selbst kennt nicht die Schranke des Raumes. Es ist die Pflicht dessen, der hier steht, diese Frage genau so zu entscheiden, wie er dieselbe Frage entscheiden würde, stünde er in Stockholm; keinen Anspruch von Seiten Großbritanniens zu erheben, den er nicht unter denselben Umständen auch Schweden zugestehen würde, keine Pflicht den Schweden, als Neutralen, aufzulegen, die er nicht auch für Großbritannien, wenn es neutral wäre, anerkennen würde." Auch hat er Wort gehalten; sobald man ihm seine Prämissen zugibt, wird man seinen Schlußfolgen sich nicht leicht entziehen. Aber bei der Seltenheit solcher Männer, bei der Schwierigkeit der Aufgabe, welche Aussicht für den Neutralen, wenn der unrechte Mann an der Stelle steht, die im ganzen Umfange richterlicher Befugnisse ihres Gleichen nicht hat, weil ein Einzelner hier, im Widerstreit der Nationalinteressen, das allgemeine, unwandelbare Völkerrecht vertreten soll!

Eine der schwierigsten Materien des Prisenrechts ist die Lehre von der Wiedernehmung. Großbritannien und Rußland sollen im Kriege mit Frankreich sein, Nordamerika neutral. Ein französischer Caper nimmt ein englisches Schiff, ein Engländer nimmt es ihm wieder ab, muß er es nun dem ursprünglichen Eigenthümer wiedergeben? Oder ein Russe jagt dem Franzosen die englische Prise ab; darf er sie behalten? Oder der Franzose hat ein amerikanisches Schiff genommen, von dem er behauptet, es treibe illegalen Handel; ein Engländer nimmt den Franzosen mitsammt seiner Prise; kann der Amerikaner (ein Neutraler) verlangen, daß sein ursprüngliches Eigenthumsrecht respectirt, sein Schiff ihm wieder zugestellt werde?

Wie leicht auch die einfache Rechtlichkeit, ohne Vermittelung irgend einer Theorie, die Antwort bereit halten mag, es herrscht doch darüber, nicht allein in der Praxis, sondern selbst in der Theorie des Völkerrechts, ziemliche Verwirrung. So viel aber leuchtet ein auf den ersten Blick, die Frage ist eigentlich diese: Hat der frühere Besitzer sein Eigenthumsrecht mit einem Male und für immer dadurch eingebüßt, daß sein Schiff in feindliche Gewalt gekommen ist? Läßt sich ein Punct in der betrübten Geschichte dieses Schiffes nachweisen, und welches ist dieser Punct, wo das Eigenthumsrecht des früheren Besitzers erlischt? Ist es einmal ganz und gar Eigenthum des Feindes geworden, dann freilich nimmt

35) Robinson 1, 350.

auch der Wiedernehmer nur Feindesgut: „er mag es behalten, es ist sein eigen." Es wird nicht ohne Interesse sein, der Entwickelung der Vorstellungen über diesen entscheidenden Punct in gedrängter Uebersicht zu folgen.

Beginnen wir mit dem römischen Rechte. Es herrscht darin so viele gesunde, auch uns Laien einleuchtende Vernunft, daß es immer der Mühe lohnt, zuzugestehen, wie jene Männer eine Sache betrachtet, die nicht allein scharf zu distinguiren, sondern auch billig abzuwägen verstanden. Behutsam muß man sein mit ihren Analogieen, allerdings, so oft man sie auf moderne Zustände übertragen will; aber man möchte sie doch ungern missen; noch weniger dürfte man sie geringschätzen.

Was dem Feinde abgenommen wird, wird sofort Eigenthum des Nehmers[36]). Der allgemeine Satz mag immerhin voranstehen; die Ausnahmen sind sorgfältig verzeichnet; auch sind es nicht wenige noch unbedeutende. Gleich auf den Bürger, den der Feind gefangen nimmt, leidet der Satz keine Anwendung; der bleibt Bürger, bis der Feind ihn an einen sichern Ort, in seine, des Feindes, Gewalt (intra praesidia sua) gebracht hat[37]). Nur erst dann ist er für uns verloren. Aber auch dann nicht unbedingt. Kehrt er wieder, entreißt er sich der Gewalt des Feindes, beschreitet er wieder die Grenze unseres Gebietes (als er sie überschreiten mußte, war er ja verloren[38])), gelangt er auch nur wieder zu „befreundeten Städten"[39]), so ist er wieder der Unsrige, als hätte er nie aufgehört es zu sein; in alle seine bürgerlichen Rechte, in jedes Eigenthumsrecht tritt er wieder ein[40]). Der Sklave, den der Feind weggeführt hat, und der der Gewalt des Feindes wieder entrissen ist, gehört nun nicht etwa demjenigen, der ihn wiedergenommen; nein, er wird wieder der Sklave seines vorigen Herrn[41]). Das Grundstück, das der Feind besetzt hatte, und von dem er wieder vertrieben ist, wird nicht etwa die Beute dessen, der mit bewaffneter Hand den Feind davon weggetrieben; auch fällt es nicht, wie erobertes Land, dem Staate zur Verfügung anheim, sondern es wird dem Eigenthümer zurückgegeben[42]). Und wenn auch, während der Eigenthümer selbst in Feindes Gewalt war, seine Ländereien und seine Sklaven vom kaiser-

---

36) l. 5, §. ult. D. de adquir. rer. domin. (41, 1.)

37) l. 5, §. 1. D. de capt. et postlim. (49, 15.) Das intra praesidia ist wesentlich, denn „das kann nicht für Besitz gelten, wenn man den Besitz auf solche Weise erlangt hat, daß man ihn nicht behaupten kann" — l. 22. D. de adquir. vel amitt. rer. poss. (41, 2.) Dies ist so consequent durchgeführt, daß das Recht des Eigners an Gegenständen, welche ein Thier weggetragen, erst dann aufhört, wenn das Thier seiner Verfolgung sich entzogen hat. l. 44. D. de adquir. rer. dom. (41, 1.)

38) l. 19, §. 3. D. de capt. et postlim.

39) In civitatem sociam amicamve — l. 19, §. 3. D. eod.

40) l. 5, §. 1. D. eod.

41) l. 10. C. de postlim. revers. (8, 51.)

42) l. 20, §. 1. D. de capt. et postlim.

lichen Fiscus in Besitz genommen wären: kehrt er zurück, so soll er sie wieder haben[43]). Das nannte der Römer das Recht des postliminium, daß alle Rechte, deren Genuß durch feindliche Gewalt unterbrochen war, wiederhergestellt wurden, wenn die Wirkung dieser Gewalt aufhörte. Es trat ein, wenn der Feind über die Schwelle gejagt, wenn die Personen über die Schwelle zurückgekehrt, oder doch nicht mehr in des Feindes Gewahrsam waren. Verscherzt ward es, wenn Einer freiwillig zum Feinde übergegangen, oder freiwillig bei ihm verblieben war[44]); auch wer durch fremdes Geld losgekauft war, trat nicht in sein früheres Rechtsverhältniß zurück, bis er selbst das Lösegeld erstattet[45]). Aber den Kriegern wird eingeschärft, wen sie durch ihre Tapferkeit befreit, der sei als ein (für das Gemeinwesen) Wiedergewonnener, nicht als ein Gefangengenommener anzusehen; die Krieger sollen Vertheidiger sein, nicht Herren der also Befreiten[46]).

Gilt dies nun Alles nur von Personen in ihrer gegenseitigen Beziehung als Herren und Sklaven und (wie wir oben sahen) von unbeweglicher Habe? Liegt etwa die Anwendung auf Schiffe, um die es für uns sich handelt, so fern? So wenig fern liegt sie, daß sie vom römischen Rechte selbst ist vorgesehen worden. Hören wir den Marcellus[47]): „Für Kriegsschiffe und Lastschiffe gilt das postliminium, wegen ihres Nutzens im Kriege; nicht aber für Fischerböte, noch für Lustfahrzeuge." Also Kriegsfahrzeuge oder Kauffahrer, die dem Feinde wieder abgenommen, durfte der Wiedernehmer nicht behalten; sie kehrten an den früheren Eigner zurück. Und nun nur noch eine Bestimmung; wir werden davon, wie von manchem Andern, die Spuren im späteren Völkerrechte wieder finden. Zwischen Feinden und Räubern wird streng unterschieden; wer von Piraten oder Räubern genommen ist, der bleibt frei[48]); mit andern Worten: „er wird nicht Sklave der Räuber, er bedarf keines postliminium"[49]).

Gehen wir nun über zum Seeconsulat. Hat der Feind ein Schiff genommen und erbietet er sich, es dem Capitän zurückzugeben gegen Abtretung der Waaren, so ist diese Schenkung ungültig, weil der Captor die Prise noch nicht an einem sichern Orte hat[50]), weil er noch immer nicht gewiß ist, sie nicht, bevor sie geborgen ist, wieder zu verlieren.

---

43) l. 19. C. de postlim. revers. (8, 51.)
44) l. 19, §. 4 und l. 5, §. 3. D. de capt. et postlim.
45) l. 6. C. de postlim. revers.
46) l. 12. C. eod.
47) l. 2. D. de capt. et postlim.
48) l. 19, §. 2 und l. 24. D. eod.
49) Nur als Curiosität hier noch die Bemerkung: selbst die zweite Wiedernehmung (durch den Landsmann des ersten Captors) ist nicht unerwähnt; es ist von Personen die Rede, und Paulus entscheidet zu Gunsten des ersten Captors, so fern nicht Rückgabe der Gefangenen im Frieden stipulirt worden. l. 28. D. eod.
50) Perçó com los dits ennemichs no la han en loch salvo — c. 245, p. 343 bei Pardessus (c. 287 der ältern Ausgaben).

Hat aber der Captor mit der Prise einen sichern Ort erreicht (einen solchen, der nicht in den Gewässern des Feindes, nicht da sein darf, wo dieser von seinen Freunden Beistand haben könnte), dann mag er Schiff und Ladung, die er genommen, verschenken oder verkaufen; das soll gültig sein, keine Obrigkeit (Senyoria), noch sonst irgend Jemand soll Einrede thun; es sei denn daß der Eigner beweisen könnte, daß Betrug im Spiele gewesen; dann soll Schiff und Gut an den Eigner zurückgegeben werden. Der Verkauf der Prise soll gelten, wenn der Käufer beweisen kann, daß der Captor sie an einem sicheren Orte verkauft hat; kann er das nicht beweisen, so soll das Schiff, wenn ein Eigner sich meldet, diesem (nöthigenfalls, wenn Streit sich erhebt, auf den Spruch guter Männer — bonshomens, prud'hommes — oder der Obrigkeit) zurückgegeben, und derjenige, der sich Betrug zu Schulden kommen lassen, zum Schadenersatz mit Zinsen gehalten und der Obrigkeit überantwortet werden[51]). Also das freie Verfügungsrecht des Captors beginnt, wenn er die Prise intra praesidia gebracht hat; bis dahin dauert das postliminium; weiterhin kommt es dem Eigner nicht zu Gute. Das wird noch deutlicher aus dem Folgenden. Wenn die Prise durch ein befreundetes Schiff dem Captor abgenommen ist, so muß Schiff und Ladung dem Eigner zurückgegeben werden, der dann denjenigen, die es dem Feinde abgenommen, genügende Belohnung[52]) geben muß, nach Verhältniß der Mühe, so sie davon gehabt, und des Schadens, den sie dabei gelitten. Dieses ist zu verstehen, wenn das Schiff vom Feinde noch nicht in Sicherheit gebracht war. Nehmen die Freunde das Schiff an einem Orte, wo es schon in Sicherheit war, so muß es ihnen angehören, ohne Widerrede; weder die Obrigkeit noch irgend sonst Jemand kann es ihnen abstreiten. Neu ist hier, und offenbar auch der Billigkeit gemäß, die Vergütung an den Wiedernehmer, wenn seine Mühwaltung zeitig genug eintrat, um dem Eigner wieder zu seinem Gute zu verhelfen.

Diese Idee einer Vergütung fand Beifall auch bei andern Küstenvölkern, als bei denen des Mittelmeeres. Mir thut es leid, einen ungroßmüthigen Zug von den alten Hansen melden zu müssen. Das hamburgische Stadtrecht von 1270[53]) hat eine Bestimmung über Gut, das den „Räubern und Dieben" abgejagt worden; sie ist auf Seeräuber ausdrücklich angewendet worden. Da wird denn unterschieden: meldet sich der Eigenthümer, und ist er unser Bürger, man soll

---

51) Pardessus 344 f. Die Stelle ist auch merkwürdig, weil sie die Anfänge einer Prisenjurisdiction enthält.

52) Trobadures — Pardessus 339. Beveraggio heißt es naiv genug in der alten ital. Uebersetzung.

53) XII, 6. Wiederholt noch 1497 O. 13. Das Princip der Theilung ist aus dem Sachsenspiegel. Liberaler übrigens war selbst Ludwig's XIV. Marineordonnanz von 1681: wird ein Schiff, das den Unterthanen oder Alliirten des Königs gehört, den Piraten abgenommen, so wird es zurückgegeben, nach Abzug eines Drittheils für die Wiedernehmung.

es ihm wiedergeben, und was für Kosten jener, der es gewann, darum gehabt, die soll er dem ersetzen, und seiner Arbeit lohnen, wie es der Rath angemessen erachtet; kommt aber ein Gast, dem das Gut geraubt ist, und weiset er sich aus (unde wint he id mit rechte), so soll der Vogt und der Rath haben das dritte Theil, und der es gewann das dritte Theil, und der Gast das dritte Theil. Das lübische Recht unterscheidet gleichfalls, aber es theilt anders. Bürgergut wird dem Eigenthümer gänzlich wiedergegeben; ist der Eigner ein Fremder, so bekommt er zwei Drittheile zurück, das dritte nimmt das Gericht. Da geht der Wiedernehmer ganz leer aus[54]). Die Unterscheidung zwischen Bürger und Gast findet sich nicht mehr in der Vereinbarung, welche die gesammten Hansestädte unter sich aufgerichtet[55]): „wenn Seeräuber einiges Gut nehmen, und es ihnen wieder genommen wird, sollen die, so es wieder nehmen, und die, welche die Kosten trugen, die Hälfte davon haben und behalten mögen, und die Hälfte den Beschädigten wiedergeben. Waren es aber Friedensschiffe in der See von der gemeinen Städte wegen, die das den Seeräubern wieder nahmen, die sollen das dem Kaufmann wiedergeben." Die Bredecoggen[56]) waren von den Städten ausgerüstet, um das Meer zu säubern. Der Unterschied zwischen Staatsschiffen und Privatschiffen bei Wiedernehmungen klingt selbst in neueren Verträgen[57]) nach; jene erhalten von dem Eigner geringere Vergütung als diese.

Zuerst, wie es scheint, in der französischen Gesetzgebung[58]) taucht, im 17. Jahrhundert, ein ganz neues Princip auf. Ist die Prise nicht volle 24 Stunden[59]) in der Gewalt des Captors gewesen, so erhält der Eigner sie zurück, gegen Erstattung von einem Drittheil des Werthes an den Wiedernehmer; waren es 24 Stunden und darüber, so behält der Wiedernehmer die Prise ganz und gar. Grotius citirt den Thuanus[60]), um zu zeigen, daß derselbe Grundsatz mit Bezug auf die Beute im Fall einer von Feinden und von Alliirten wiedereroberten Stadt gebräuchlich gewesen; auch erinnert er an ein Gesetz der Longobarden[61]) des Inhalts: Hat Einer ein Wild angeschossen, so soll es bis zur Wiederkehr derselben Stunde des Tages, oder der Nacht, das ist 24 Stunden hindurch, für sein gelten; kümmert er sich aber so lange nicht weiter darum, so mag Jeder es behalten, der es findet. Das mag ein ganz anständiges Jagdgesetz sein; aber was die Anwendung auf

54) In den dreierlei Recensionen bei Brokes I, 95; II, 228; III, 220.
55) Recesse von 1412 (Art. 9), 1417, 1418 und 1418. Die plattdeutsche Urschrift ist zuerst abgedruckt bei Pardessus 2, 461 ff.
56) Vergl. Sartorius 2, 643.
57) Sie sind verzeichnet bei Pöhls 1057 ff.
58) Edict von 1584.
59) Fast möchte man an die ermäßigende Erläuterung denken, wie sie l. 105. D. de solutionibus (46. 3) und l. 1. §. 8. D. ad leg. Falcid. (35. 2) vorkommt.
60) Hist. sui temp. l. 113 a. 1595 (3, 685).
61) l. Rothar. 319, bei Georgisch Corp. Jur. German. 1005.

Wiedernehmung von Schiffen anlangt, so hat Bynkershoek[62]) gewiß Recht, wenn er von dem entsprechenden holländischen Gesetz sagt, es sei schwer, einen Grund aufzufinden für Dinge, die ohne allen Grund so angeordnet seien. Das holländische Edict hatte die Sache durch Abstufungen noch verschönert: vor 24 Stunden erhält der Wiedernehmer den 8. Theil, vor zweimal 24 Stunden den 5., noch später den 3. Bynkershoek fügt seine eigene Ansicht hinzu: „Wenn die Sache nach vernünftigen Gründen geschätzt werden soll, so dünkt mir, der Zeitunterschied müßte ganz wegfallen; statt dessen müßte man in Anschlag bringen die Mühen und Kosten, welche der Wiedernehmer gehabt, die Gefahr, die er bestanden, den Werth des wiedergewonnenen Schiffes und Gutes; und mit Rücksicht auf dies Alles müßte der Spruch eines guten Mannes entscheiden, wie groß die Belohnung sein soll; die wäre denn nicht mit kärglicher, sondern mit freigebiger Hand zu spenden, um den Eifer der Wiedernehmer zu ermuntern." Am Stärksten hat ein Schriftsteller, den Linguet[63]) anführt, das Widersinnige des Princips in's Licht gesetzt: „Nach dem Kampfe richten diese sogenannten Retter die seltsamste aller Fragen an den Befreiten: sie begehren zu wissen, wie lange seine Gefangenschaft gedauert habe? Hat er die Fesseln eine Minute weniger getragen, als 24 Stunden, so nimmt man ihm, als Preis seiner Freiheit, nicht mehr als den dritten Theil seiner Habe; hat er aber länger, als eine völlige Umwälzung der Sonne hindurch, geseufzt, so nimmt man ihm Alles. Nach dem Maße des Uebels, das sein Feind ihm angethan, bestimmen seine Landsleute das Maß des Uebels, das sie ihm anthun. Dies Verfahren ist, was man das Recht des Wiedernehmens nennt. Zu Lande kennt man nicht diese Art, einen Krieger zu belohnen auf Kosten der Bürger, die er vertheidigt und gerettet hat..... Hättet Ihr den Aermsten im Sturm, im Schiffbruch gerettet, würdet Ihr wohl dasselbe Recht in Anspruch nehmen? Oder ist's nur der lärmende Dienst der Kanonen, der Bezahlung heischt? Dieser scandalöse Lohn, den Ihr nicht nehmen würdet von dem Menschen, der ohne Euch ertrunken wäre, wie kommt es doch, daß Ihr ohne Erröthen ihn von demjenigen verlangt, den Ihr nur von Fesseln errettet habt? — Aber sein Gut war ja doch verloren; er mag zufrieden sein, daß er seine Freiheit wieder hat. Das ist das stärkste Argument für diese Art von Recht. Aber es ist nur noch eine Inconsequenz mehr. Ihr könntet ihn also auch noch mit all der Härte behandeln, zu welcher das Recht der Waffen den Gefangenen verurtheilt? Wohl; wenn diese Tonnen Wein, wenn diese Ballen Baumwolle dadurch englisch geworden sind,

---

62) Qu. Jur. Publ. l. I. c. 5.

63) Annales Politiques 6, 113 ff. Linguet schreibt den Autor Sollicoffre; Kamptz (Literatur d. Völkerrechts 350) nennt ihn Zollincoffre. Die Denkschrift führt den Titel: Mémoire contre le droit de recousse. St. Malo, 1778. 4°. Ich habe, so wenig als Martens, der Schrift selbst ansichtig werden können: es ist die einzige, die ich auf der hamburgischen Commerzbibliothek vergeblich gesucht habe.

daß sie just 24 Stunden in der Gewalt der Engländer sich befunden, warum sollte die Person des Eigenthümers nicht derselben Metamorphose verfallen sein? Euer Scrupel ist abgeschmackt, oder Eure Strenge abscheulich. Als der Feind ihm sein Gut nahm, da war es blinde Gewalt. Aber wenn man im Namen des Gesetzes ihn und seine Kinder zur Dürftigkeit verurtheilt, was bleibt ihm da noch, welcher Trost? — Ein Anderer hätte ihm dasselbe Uebel gethan, das Ihr jetzt thut. Aber wenn die Schaarwache dem Straßenräuber meine Uhr und Börse wieder abjagt und für sich behält, was liegt mir daran, ob es die Wächter der öffentlichen Sicherheit oder ihre Störer sind, die durch meinen Verlust gewinnen?"

So wenig sich auch begreifen läßt, wie eine so gänzlich willkürliche Regel zu einer gewissen Geltung sich hat erheben können, so hat sie doch in Gesetzen sowohl als Verträgen eine große Rolle gespielt. Merkwürdig ist die Veranlassung, bei welcher Großbritannien darauf verzichtet hat. Eine Parlamentsacte von 1692 hatte die Regel, mit ihren Modulationen von 24 bis 96 Stunden, der holländischen Gesetzgebung abgeborgt. Sie ward mehrmals erneuert, zuletzt 1756. Als aber der amerikanische Krieg ausbrach, bestimmte das Parlament, Güter, welche den gehorsamen Unterthanen des Königs von den Rebellen abgenommen, diesen aber wiederum entrissen seien, sollen den Ersteren gegen Entrichtung eines Achttheils als Bergelohn, zurückgegeben werden. Indem man die Rücksicht auf die Zeit, die sie in Feindes Gewalt zugebracht, aufhob, schien man die „Rebellen" den Seeräubern gleichstellen zu wollen, von welchen die Gesetzgebung aller Völker (mit Ausnahme Spaniens) stets angenommen hat, daß ihre Occupation kein Eigenthum afficire, daß der Wiedernehmer unbedingt zur Rückgabe an den Eigner verbunden, und daß die Prise der begünstigenden kurzen Frist nicht bedürftig sei, welche seltsamer Weise an die Stelle des unbeschränkt gültigen postliminium der Römer getreten war. Großbritannien hat in späteren Kriegen den einmal angenommenen Grundsatz einer Restitution an seine Unterthanen ohne Rücksicht auf die Zeitfrist beibehalten.

Ein ferneres Merkmal, das man aufgestellt hat, um die Einbuße des ursprünglichen Eigenthumsrechts und dessen Uebertragung auf den Captor, also auch auf den Wiedernehmer, geltend zu machen, ist die Verurtheilung einer Prise durch ein competentes Gericht. In civilisirter Gesellschaft, erklärte Sir Wm. Scott[64]), könne es nicht angemessen erachtet werden, daß Eigenthum dieser Art für übertragen gelte, ohne den Spruch eines zuständigen Gerichtes, dahin gehend, daß die Prise als feindliches Eigenthum saisirt, und jetzt nach dem Recht des Krieges Eigenthum des Nehmers geworden sei. Man kann gern zugeben, daß ein solcher Spruch wenigstens erforderlich sei; aber damit ist nicht gesagt, daß er auch genüge, das Recht des frühern Eigners

64) Robinson 4, 55.

auszulöschen. Wer eine verurtheilte Prise kauft [65]), dessen Recht kann in dem Lande des Captors nicht angefochten werden; aber wie sollte der Spruch eines feindlichen Gerichts (der noch dazu weiter nichts als die nicht in Frage gestellte Thatsache der Nationalität des Schiffes aussagt, das Recht des ursprünglichen Eigners afficiren können? Dieser mag die Hoffnung, aber er kann nicht den Wunsch aufgeben, wieder in den Besitz seines Eigenthums zu kommen. Gelingt es ihm, auf der See sich wieder in diesen Besitz zu setzen, so ist er selbst der Wiedernehmer, so wird Niemand fragen, ob er es dem Captor, oder demjenigen abgenommen, an welchen es zu Gunsten des Captors verkauft war. Der Käufer ist sich auch recht wohl bewußt, daß sein Rechtstitel zuletzt auf nichts Anderem beruht, als auf dem Recht des Stärkeren, das immer wieder dem Rechte des noch Stärkeren weichen muß. Ist aber der Wiedernehmer nicht der Eigner selbst, sondern dessen Landsmann oder Verbündeter, so ist nicht abzusehen, daß diesem der Spruch eines feindlichen Gerichts ein Recht verleihen könnte wider das ursprüngliche Recht seines Verbündeten oder Landsmanns. Gegen den Captor übt der Wiedernehmer das Kriegsrecht; aber ein Kriegsrecht kann er gegen denjenigen, der auf seiner eignen Partei steht, nicht üben wollen, auch nicht wenn dessen Eigenthum von einem feindlichen Gericht für feindlich erklärt und als solches condemnirt ist.

Größeres Gewicht hat man [66]) auf die vorangegangene Condemnation gelegt, in dem Fall, wenn ein neutrales, von der einen kriegführenden Partei condemnirtes Schiff von dem andern Kriegführenden wiedergenommen wird. Man sagt, der Wiedernehmer habe nicht das Recht des Feindes an dieser Prise zu untersuchen, er habe nur den factischen, d. h. den vom Feinde festgestellten Rechtszustand zu nehmen, wie er ist; nicht darauf komme es an, ob der Feind mit Recht oder mit Unrecht, sondern nur ob er wirklich unzweifelhaft das Eigenthum sich angemaßt; nicht darauf, ob die Prise confiscabel gewesen oder nicht (gegen den Dritten, dem es widerfahren, habe der Wiedernehmer weder ein Recht noch eine Verbindlichkeit der Einmischung), sondern nur, ob sie wirklich confiscirt worden, ob also dem Dritten sein Eigenthum verloren war. Soll denn also der Wiedernehmer zu dem Neutralen sagen: Dein Handel mit meinem Feinde kümmert mich nicht — Du magst ihn mit diesem, oder Dein Souverän mag ihn mit dem seinigen ausmachen. Sehen wir doch zu, was in solcher Rede, im Munde des Wiedernehmers, liegen würde. Entweder der Spruch des Feindes war ungerecht, oder er war gerecht. War er ungerecht, so sehe ich in der That nicht ein, welches Recht ein ungerechter Spruch meines Feindes mir gegen den unschuldig darunter Leidenden haben kann. War aber der Spruch gegen den Neutralen gerecht: was folgt daraus? Nun, daß der

65) Die Prise wird in der Regel dem Captor nicht in natura ausgehändigt, sondern verkauft und erhält das provenu.

66) Pöhls 1044—1046.

Neutrale es mit meiner Partei besser gemeint hätte, als mit meinem Feinde — daß er in einer Handlung begriffen gewesen, welche meiner Partei Vortheil oder doch gewiß den Kriegsrechten meines Feindes Abbruch gethan hätte. Aus demselben Motiv des Gewinns würde der Neutrale vielleicht auch in einen Handel sich eingelassen haben, der meinem Feinde vortheilhafter gewesen wäre, als mir; sehr möglich, aber eben in diesem Falle war es doch just umgekehrt; und dafür sollt' ich ihm sein Eigenthum vorenthalten, wenn es in meine Hand fällt?

Allgemein anerkannt dagegen ist der Grundsatz, daß das Recht des früheren Eigenthümers im Frieden erlischt, und daß Eigenthumsveränderungen, die während des Krieges mit oder ohne richterlichen Spruch einer der Parteien Statt gefunden haben, im Frieden (so fern das Friedensinstrument nicht ein Anderes ausdrückt) gültig werden. Bis dahin aber scheint es, müßte, dem natürlichen Recht und der Gültigkeit nach, auch dem Beschädigten die Befugniß bleiben, sein Eigenthum, das die Gewalt ihm entrissen, zu reclamiren, wenn es durch irgend welchen Zufall, oder durch Bemühungen, die ihres Lohnes werth sind, in die Hände Andrer fällt, die nicht seine Feinde, und nicht die Freunde des Captors sind. Mit dem Frieden hat dies Alles ein Ende; den Parteien bleibt ihr Gewinn oder Verlust, und dem Neutralen die vage Aussicht, daß im glücklichen Falle die Reclamation seines Souveräns noch Etwas ausrichten werde.

Es ist noch übrig, Einiges mit Bezug auf die Praxis nachzutragen. Die Engländer und Franzosen gehen von dem Grundsatze aus, daß wiedergewonnene neutrale Schiffe, die von dem Tribunale des Captors noch nicht condemnirt waren, freizugeben sind, sobald die Neutralität wirklich erhellt. Sir Wm. Scott selbst [67]) gab den Franzosen darüber ein ehrenvolles Zeugniß: „Sie nehmen zwar an, daß der Besitz von 24 Stunden das Eigenthum verändert; aber dies gilt nicht von neutralen Schiffen; und so entschieden betrachtete die maritime Jurisprudenz des alten Frankreichs neutrales Eigenthum als absolut unverletzbar, daß beim Wiedernehmen neutraler Schiffe kein Bergelohn verwilligt ward, in der Voraussetzung, daß ihnen kein Dienst erwiesen worden." Noch mehr: ein französischer Caper, der ein (neutrales) portugiesisches Schiff einem Engländer abgenommen hatte, ward vom französischen Prisengericht zu allem Schadenersatz verurtheilt, weil der Portugiese, da er auf legaler Fahrt begriffen, in England nicht hätte condemnirt werden können [68]). Im Revolutionskrieg freilich übten die Franzosen eine andere Jurisprudenz — eine so schlimme, daß die Engländer ausnahmsweise anfingen, für die Wiedernahme neutraler Schiffe Bergelohn zu bewilligen, was die Neutralen selbst nicht für unbillig fanden, „so fern sie um diesen Preis der französischen Gefangenschaft entgingen" [69]). Als aber Por-

67) Robinson 1, 99.
68) Martens Essai jur les armateurs 166.
69) Robinson 4, 157. Im Jahre 1803 ward das neue Princip, Berge-

talis an die Spitze des Prisenconseils trat, kehrten die besseren Grundsätze zurück, und er hatte mehrmals Gelegenheit, den scheinbaren Widerspruch zu rechtfertigen, daß ein fremdes Schiff im Fall der Wiedernahme schonender behandelt werde, als selbst ein französisches; das letztere wäre verloren gewesen, die Wiedernahme sei also ein wirklicher Gewinn; den Neutralen würde seine Neutralität geschützt haben, wenn er bona fide neutral sei; dort wie hier wäre er seiner Freisprechung entgegengegangen [70]).

Die Engländer befolgen im Fall von Wiedernahmen fremder Schiffe ein Princip, das im Allgemeinen schon in der Magna Charta enthalten ist: daß nämlich fremdes Eigenthum eben so behandelt wird, wie im gleichen Falle von der fremden Nation englisches Eigenthum behandelt zu werden pflegt [71]). Die Amerikaner haben dasselbe Princip angenommen [72]).

Blicken wir zurück: was ist diese ganze Prisenjurisdiction? Im besten Falle, und von würdigen Männern geübt, ist sie ein Versuch, ein barbarisches Institut (die Caperei) zu civilisiren.

C. F. Wurm.

Privatfürstenrecht, s. Hausgesetze, insbesondere Nr. IV.

Privilegien, Privilegienhoheit. A. Begriff und Arten. — Unter Privilegium (privilegium, jus singulare) verstehet man im weiteren Sinne jede Abweichung von dem gemeingültigen strengen Rechte (jus commune, jus strictum), d. h. jede Ausnahme von solchen Rechtsgrundsätzen, welche sich als streng logische Consequenzen des Rechtsbegriffes darstellen, und zwar ohne Unterschied, ob einer solchen Ausnahme selbst eine allgemeine Gültigkeit in Folge ihrer Aufstellung in einem allgemein verkündeten Gesetze, oder nur eine auf einzelne Fälle beschränkte Gültigkeit für einzelne Personen oder Sachen, oder einzelne Classen derselben, in Folge ihrer Anordnung in einer speciellen Verordnung zukommt. Ein jedes Privilegium oder jus singulare (Sonderrecht) in dem angegebenen weiteren Sinne kann daher der Form seiner Anordnung (Publication) nach entweder ein jus generale, oder ein jus speciale sein. Solche jura singularia aber, welche nur als jus speciale, d. h. nur in besonderen, blos für einzelne Fälle gültigen Verordnungen enthalten sind, heißen vorzugsweise und im engern Sinne Privilegien. Seinem Inhalte nach kann ein Sonderrecht (jus singulare) entweder eine Begünstigung und Bevorrechtung enthalten, oder es kann zu besonderen Leistungen und Lasten verpflichten, Beschränkungen auflegen, oder sonst nachtheilige Verhältnisse begründen. Je nachdem das Eine oder das Andere geschehen ist, bezeichnet man das Sonderrecht als pri-

---

lohn zu fordern, wieder aufgegeben, außer wenn sich beweisen lasse, daß der Neutrale in Frankreich confiscirt worden wäre. S. die Anmerkung ebendas. im Register s. v. Salvage.

70) Bei Jacobsen prakt. Seerecht d. Engl. und Franz. 2, 543.

71) Robinson 1, 63.

72) Wheaton, International Law 2, 89.

vilegium favorabile oder privilegium odiosum. Für das erstere sind in Deutschland im Mittelalter insbesondere die Worte: „Gnade," oder „Freiheit, Freiheiten, libertas, begnaden, befreien, libertare," letztere Ausdrücke namentlich bei Ertheilung städtischer Corporationsrechte, d. h. z. B. „urbem libertare etc.", in Gebrauch gewesen. Ist ein jus singulare favorabile in der Form eines allgemeinen Gesetzes erlassen (jus singulare favorabile generale), so daß es nicht nur in einzelnen Fällen und für einzelne Personen und Sachen gilt, sondern für jede Person ohne Unterschied, wie z. B. im römischen Rechte die Lex Anastasiana und das jus competentiae etc., oder doch wenigstens für einzelne Classen von Personen unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen wirkt, wie z. B. für Haussöhne, Frauen, Soldaten, Minderjährige, oder sonst mit einer gewissen Unbeholfenheit (rusticitas) behaftete Personen, wie z. B. das römische Sc. Macedonianum, Vellejanum, die Auth. si qua mulier etc., so wird das Sonderrecht vorzugsweise eine Rechtswohlthat (beneficium legis) genannt. Ein jus singulare favorabile dagegen, welches gegen den Inhalt allgemein verbietender Gesetze einer Person als jus speciale verliehen wird, heißt Dispensation oder Gnadenindulte. Ist ein Privilegium einem Individuum oder einer Corporation in der Art verliehen, daß sich der Verleiher zugleich verpflichtet, anderen Personen entweder überhaupt nicht, oder doch nicht innerhalb eines gewissen Bezirkes oder innerhalb gewisser Zeit ein ähnliches Privilegium zu ertheilen, so wird das Privilegium ein ausschließendes oder Monopol (monopolium): im entgegengesetzten Falle, wenn dasselbe Privilegium mehreren Personen verliehen wird, ein cumulatives genannt. Wird ein Privilegium nach dem Muster eines bereits ertheilten anderen Privilegiums verliehen, so wird es als privilegium ad instar bezeichnet. Der Veranlassung ihrer Ertheilung nach sind die Privilegien entweder ad instantiam oder ex arbitrio gegeben, je nachdem der Souverän um die Ertheilung angegangen worden war, oder ohne ein solches Nachsuchen von Seite der Interessenten aus eigener Entschließung (proprio motu) das Privilegium verliehen hat. Wird das Privilegium von dem Staatsherrscher in Folge eines onerosen Rechtsgeschäftes, wie Kauf u. s. w. (wohin aber die bloße Zahlung der nach der Landesverfassung etwa für die Ausfertigung der Diplome und die dazu erforderlichen Stempel u. dergl. gebührenden Taxen nicht zu zählen sind), verliehen, so nennt man das Privilegium ein conventionelles: im entgegengesetzten Falle, wenn es ohne Gegenleistung von Seite des Empfängers gegeben wird, ein gratioses Privilegium. Nach seiner Wirkung ist ein Privilegium entweder ein affirmatives oder ein negatives, je nachdem es dem Inhaber die Vornahme positiver Handlungen gestattet, oder Dritte zu Unterlassungen im Verhältnisse zum Berechtigten verpflichtet, wie z. B. ein Privilegium gegen den Nachdruck. Seinem Umfange nach ist ein Privilegium entweder ein persönliches, wenn es einer Person nur für sich auf ihre Lebenszeit, oder auf eine sonst bestimmte Zeit, oder auch zwar für sich und ihre legitimen De-

scendenten, jedoch in diesem Falle ohne Rücksicht darauf verliehen wird, ob diese Descendenten auch Erben und Rechtsnachfolger des Beliehenen werden oder nicht, wie z. B. dies bei der Verleihung des erblichen Adels der Fall ist. Dinglich (privilegium reale, Realprivileg.) wird ein Privilegium dann genannt, wenn es einer Person zu Gunsten einer von ihr besessenen Immobilie in der Art verliehen wird, daß es fortwährend mit dieser Immobilie an einen jeden Erwerber derselben — (als ein Immobiliarrecht) übergehet, gleich viel ob der neue Erwerber ein Universal- oder nur ein Singularrechtsnachfolger des ersten Privilegirten ist. Gemischte Privilegien (privilegia mixta), d. h. solche, welche den Charakter eines persönlichen und eines Realprivilegiums in sich vereinigen, kann es der Natur der Sache nach nicht geben. Was man so nennt, sind nichts Anderes als persönliche Privilegien, an welchen, kraft einer besonderen Vergünstigung der Gesetze, auch noch einige andere bestimmt bezeichnete Personen außer dem ersten Priviligirten, nicht aber dessen sämmtliche Rechtsnachfolger Antheil haben: so wie z. B. an dem privilegium moratorii auch die Bürgen des Hauptschuldners Antheil nehmen. — Eine eigenthümliche Bedeutung hat endlich das Wort „Privilegium (privilège)" im französischen Civilrechte. Es bezeichnet hier ein gesetzliches Vorzugsrecht eines Gläubigers an dem Vermögen seines Schuldners, kraft dessen er bei der Befriedigung den übrigen Gläubigern, und sogar den Hypothekgläubigern vorgeht. (Code Napoléon art. 2095 u. fl.) — Etwas Aehnliches findet sich jedoch auch schon im gemeinen (römischen) Rechte in Bezug auf die Rangordnung der Pfandgläubiger unter einander unter der Bezeichnung als pignus privilegiatum s. qualificatum oder hypotheca privilegiata s. qualificata. (Thibaut, System des Pand.-R. §. 802 u. fl.) — Hinsichtlich der Gegenstände, worauf sie sich beziehen, sind die Arten der Privilegien eben so mannigfach, als es verschiedene Rechte oder Verpflichtungen gibt, welche nach der speciellen Rechtsverfassung eines Landes als singuläre Rechtsverhältnisse erscheinen. Es kann daher recht wohl vorkommen, daß in dem einen Lande eine gewisse Berechtigung nur in der Form und in Folge eines Privilegiums ausgeübt werden kann, welche in einem anderen Staate als eine allgemeine Berechtigung (jus commune) geübt wird, z. B. das Recht der Verehelichung unter Verwandten gewisser Grade. Insbesondere wird eine solche Abweichung hinsichtlich des Betriebes solcher Geschäfte hervortreten, welche ein oder der andere Staat als Regalien erklärt hat. Es ist daher auch keine allgemein erschöpfende Aufzählung der verschiedenen Arten der Privilegien (den Gegenständen nach) möglich. Die gebräuchlichsten Arten der Privilegien in Deutschland, welche in Form der Verordnung für einzelne Personen ertheilt werden, sind: I. Handelsprivilegien, Monopole und Patente für Erfindungen, und Privilegien gegen Nachdruck, Nachbildung von Kunstwerken u. dergl. II. Die Ertheilung des jus universitatis für Vereine jeder Art (wovon die Verleihung von Stadtrecht, Marktrecht u. s. w. Unterarten sind) und die Bestätigung milder Stiftungen als idealer Personen;

III. Die Verleihung von Auszeichnungen jeder Art (Orden, Titel, Würden, Standeserhöhungen), ja sogar der gesammte Staatsdienst beruht hinsichtlich des Staatsbeamten auf einem Privilegium, da demselben durch das Anstellungsdecret eben sowohl besondere Rechte als besondere Pflichten aufgelegt werden (s. hierüber Zoepfl, allgemeines Staatsrecht §. 149). IV. Die Begnadigung, Abolition und der Erlaß der Strafe. V. Die Ertheilung von Dispensationen gegen prohibitive Civilgesetze, wie Volljährigkeitserklärung (venia aetatis), Legitimation unehelicher Kinder per rescriptum u. s. w. VI. Von großer Bedeutung war auch nach der älteren Verfassung das Asylrecht, welches einen wichtigen Theil der geistlichen und weltlichen Immunitäten zuständigen Privilegien bildete, allein des großen Mißbrauches wegen, welcher damit getrieben wurde, und nur zu oft die Bestrafung der rohesten und gemeinsten Verbrechen vereitelte, schon seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts immer mehr eingeschränkt und bedeutungslos wurde. (Bamberger Halsgerichtsordnung v. J. 1507 Art. 204. Zoepfl, Bamberger Recht S. 158.) — B. Erwerbung der Privilegien. Die regelmäßige Art, wie Privilegien erworben werden, ist die Verleihung durch das Staatsoberhaupt. So wie in dem Staate überhaupt nur dem Souverän das Recht zustehet, Gesetze zu geben, so stehet auch nur ihm die Befugniß zu, verbindliche Bestimmungen zu erlassen, wodurch Ausnahmen von den Gesetzen begründet werden. Die Befugniß zur Ertheilung von Privilegien ist daher ihrem Wesen nach ein Souveränetätsrecht, und was die Form des Gebrauches desselben anlangt, eine Unterart der gesetzgebenden Gewalt; was dagegen seinen Inhalt anbelangt, so ist es der Gegensatz der Justizhoheit, in so fern diese als die Befugniß der Krone zur Gründung und Handhabung eines gemeinen Rechtszustandes (jus commune) aufgefaßt wird. Dieses Recht der Krone, Privilegien zu ertheilen, wird Privilegienhoheit oder Privilegienregal genannt. Aus dem eben erwähnten Charakter eines Hoheitsrechtes, welcher der Befugniß, Privilegien zu ertheilen, innewohnt, ergibt sich von selbst, daß weder Corporationen, Magistrate und Behörden, noch Standes- und Grundherren befugt sind, Privilegien in dem eigentlichen Sinne dieses Wortes, d. h. jura singularia mit Wirkung gegen sämmtliche Staatsgenossen, zu ertheilen, es wäre denn, daß sie die Befugniß hierzu von dem Staatsoberhaupte speciell erworben hätten, in welchem Falle der Umfang ihrer Befugniß durch ihren Erwerbstitel bedingt, und im Zweifel (weil eine solche Befugniß an sich selbst wieder etwas Singuläres ist) auf das geringste Maß einzuschränken ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dergleichen Behörden, moralische oder andere Personen, so weit sie ein Recht haben, Verordnungen und Verfügungen zu treffen, auch in Bezug auf einzelne der ihrem Verfügungsrechte speciell unterworfenen Personen oder Sachen Beschränkungen und Modificationen oder Ausnahmen statuiren können. Nur in diesem beschränkten Sinne kann man daher etwa auch von einem solchen Privilegienrechte der Behörden u. s. w. weiter sprechen, welches von ihnen

nicht besonders erworben zu sein braucht, sondern als ein unmittelbarer Ausfluß ihres Verordnungsrechtes selbst erscheint; jedoch bezieht nicht einmal der gemeine Sprachgebrauch das Wort „Privilegium" auf solche von den Behörden hinsichtlich ihrer eigenen Verordnungen statuirten Ausnahmen.

Da ein jedes Privilegium ein durch ein eigentliches Gesetz oder doch durch eine diesem an praktischer Bedeutung gleichstehende Rechtsquelle (Verordnung ꝛc.) begründetes besonderes Recht ist, so ist es unnöthig und überdies in vielen Beziehungen sogar unrichtig, wenn man — wie gewöhnlich geschieht — das Verhältniß des Privilegirten zu der Staatsgewalt als ein vertragsmäßiges betrachtet. Eine solche Betrachtungsweise wäre selbst logisch nur in jenen Fällen zulässig, wo es sich um ein durch ein Rescript (eine Specialverordnung) einer Person ertheiltes privilegium favorabile handelt: sie ist aber schon der Natur der Sache nach überall da unzulässig, wo das privilegium ein odiosum ist, oder wo dasselbe, wie die beneficia legis, in einem allgemeinen Gesetze wurzelt. Allein selbst für jene vortheilhaften Privilegien, welche auf Rescripten beruhen, ist der erwähnte Gesichtspunct der Vertragsmäßigkeit wenigstens eine überflüssige, und sogar häufig auch eine sehr gezwungene Fiction, wie z. B. wenn man von einem stillschweigenden Vertrage spricht, wo das Staatsoberhaupt aus eigener Bewegung, ohne vorgängiges Ansuchen, einer Person ein Privilegium verleihet, welches dieselbe, ohne Gefahr zu laufen, den Fürsten zu beleidigen, nicht einmal ablehnen kann. Der Grund, aus welchem man glaubte, das Verhältniß zwischen dem Ertheiler des Privilegiums und dem Empfänger als ein vertragsmäßiges auffassen zu müssen, liegt darin, daß man sich bemühte, für ein vortheilhaftes, durch ein Rescript verliehenes Privilegium den Charakter eines erworbenen (nicht beliebig jeden Augenblick und ohne besondere Gründe widerruflichen) Rechtes zu vindiciren. Man hat aber hierbei übersehen, daß Gesetze und Verordnungen an sich eben so gut Gründe der vollen Rechtserwerbung sind, wie es Verträge sein können, und daß die aus Verträgen abgeleiteten Rechte eben so wenig die einzigen erworbenen Rechte sind, als sie durch die Staatsgewalt absolut unaufhebbar sind; daher sich denn von selbst ergibt, daß man für die Unwiderruflichkeit eines einmal ertheilten Privilegiums keinen festeren Haltpunct gewonnen hat, wenn man es für den Ausfluß eines (überdies in der Regel fingirten) Vertrages erklärt, als wenn man sich darauf beschränkt, dasselbe als die Wirkung eines allgemeinen Gesetzes oder eines Rescriptes zu betrachten. (Von dem Einflusse, welchen die eine und die andere dieser beiden Formen, in welchen Privilegien gegeben werden können, auf die Entziehbarkeit desselben äußert, s. unten D.) — Uebrigens kann es an der Natur des Privilegiums gar nichts ändern, wenn seiner Ertheilung sogar ein wahrer Vertrag mit dem Staatsoberhaupte vorangegangen ist: denn für den Begriff des Privilegiums und für seine Rechtswirkung an sich ist es ganz gleichgültig, welche Gründe den Regenten zu seiner Verleihung bestimmt haben mögen.

Im Mittelalter wurde das Recht, Privilegien zu ertheilen, in Deutschland, nach dem Muster des römischen Rechtes, als ein ausschließendes Recht des Kaisers betrachtet, welches er entweder unmittelbar, oder durch eigene, durch besondere Vollmachten (Comitive) hierzu befugt erklärte Beamte (Pfalzgrafen) ausübte. Den deutschen Landesherren kam daher das Recht, Privilegien zu ertheilen, nur in so fern und in so weit zu, als sie von dem Kaiser dazu befugt erklärt waren, resp. eine Comitive erhalten hatten. Entsprechend dem Charakter, welchen die Privilegiengewalt der Imperatoren im römischen Rechte an sich trug, war auch die Privilegiengewalt der deutschen Kaiser, welche sich in so fern als Nachfolger der römischen betrachteten, in den älteren Zeiten, und namentlich noch in den Zeiten der Hohenstaufen, als ein absolutes und unbeschränktes Recht anerkannt, und darauf geht auch der Ausdruck „Plenitudo potestatis Caesareae oder kaiserliche Machtvollkommenheit," worauf sich die Kaiser bezogen, wenn sie eine mit dem hergebrachten Rechte in Widerspruch stehende, oder sonstige exorbitante Verfügung erließen. Die Privilegienhoheit der Kaiser spielt daher in dem mittelalterlichen Rechtssysteme eine große Rolle: während nämlich auf der einen Seite der Kaiser durch das Herkommen, die Verfassung des Reiches und durch die Uebermacht der Reichsstände gehalten war, die gesetzgebende Gewalt nur mit Concurrenz des Reichstages auszuüben, so hatte er dagegen in seiner Privilegienhoheit das Mittel, einseitig und willkürlich zu verfügen, wodurch freilich am Ende häufige Verwickelungen und Streitigkeiten mit den Reichsständen entstanden, und naturgemäß das Bestreben hervorgerufen wurde, die kaiserliche Machtvollkommenheit immer mehr einzuschränken. Diese Einschränkung wurde endlich im westphälischen Frieden (1648) Art. VIII, §. 2 im Großen durchgeführt, indem darin in Bezug auf die Vornahme aller eigentlichen Regierungshandlungen die Theilnahme der Reichsstände und des Reichstages zur Regel erhoben wurde, so daß die Befugniß zur Ertheilung gewisser Privilegien, wie z. B. der Standeserhöhung, der Legitimation unehelicher Kinder, die Verleihung akademischer Würden ꝛc., nur noch als eine Singularität erschien; daher denn auch jene Privilegien, welche von dem Kaiser nach wie vor ohne Concurrenz des Reichstages, unmittelbar oder durch die mit pfalzgräflichen Comitiven versehenen Reichsglieder ertheilt werden konnten, seitdem als Reservatrechte bezeichnet wurden. Es finden sich überdies aber noch mehrfache Fälle, in welchen die Kaiser durch die Stände weiter genöthiget wurden, den Rest ihrer Privilegienhoheit in Bezug auf gewisse Verhältnisse ebenfalls aufzugeben oder zu beschränken: so z. B. wurde bei der Wahl Karl's VII. (1742) in die Wahlcapitulation Art. XXII, §. 4. eine Bestimmung aufgenommen, kraft deren dem Kaiser untersagt wird, den aus unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Reichsstandes die väterlichen Titel, Würden u. dergl. und die Successionsfähigkeit ohne Einwilligung der (ebenbürtigen) Erbfolger beizulegen. Uebrigens darf auch der Einfluß nicht übersehen werden, welche die von dem Kaiser an die Reichsstände zuletzt

fast regelmäßig geschehene Verleihung der Privilegienhoheit auf die Erweiterung der landesherrlichen Gewalt gehabt hat. Als ein vom Kaiser verliehenes Recht wurde nämlich die Privilegienhoheit in den einzelnen Territorien von den Landesherren ohne Mitwirkung der Landstände ausgeübt, und dadurch der Anfang gemacht, auf dem Wege der Verordnung die Nothwendigkeit einer eigentlichen Gesetzgebung zu umgehen, zu welcher die Landstände zu concurriren verlangt haben würden. — Nach den gegenwärtigen Staatsverhältnissen in Deutschland, wo sich seit der Auflösung des Reichsverbandes in der Hand der Souveräne die ehemaligen kaiserlichen und die landesherrlichen Regierungsrechte consolidirt haben, bedarf es, um der Krone die Privilegienhoheit zu vindiciren, der früheren historischen Titel nicht mehr, sondern sie steht dem Staatsoberhaupte kraft des Begriffes der Souveränität (als integrirender Bestandtheil derselben) zu. In den moderneren constitutionellen Monarchieen ist bereits die Frage angeregt worden, ob und in wie fern den Landständen eine Theilnahme an der Privilegienhoheit zustehe. Diese Frage ist, nach dem Geiste der constitutionellen Monarchie, welche nur eine Theilnahme der Landstände an der Gesetzgebung, aber nicht an den Verordnungen kennt, gerade nach dem formellen Unterschiede zu beantworten, ob die Krone von der Privilegienhoheit in der Form der eigentlichen Gesetzgebung (durch leges generales), wie z. B. bei der Anordnung von Privilegien für Minderjährige u. dergl., oder in der Form der Verordnung (durch leges speciales, Rescripte), wie z. B. bei der Ertheilung einer Begnadigung, einer Belohnung oder Auszeichnung u. s. w., Gebrauch macht. Wo die Privilegienhoheit in Form der allgemeinen Gesetzgebung — und also in der constitutionellen Monarchie mit Zustimmung der Landstände — ausgeübt wird, ist die Krone in dem Gebrauche dieses Hoheitsrechtes völlig unbeschränkt, d. h. es gibt hier für den Umfang, in welchem die Privilegienhoheit zu gebrauchen ist, keine anderen Grenzen, als jene, welche der gesetzgebenden Gewalt ihrer Natur nach durch den Zweck des Staates gesetzt sind. In der Form der allgemeinen Gesetzgebung kann daher auch die Staatsgewalt nicht nur privilegia favorabilia, sondern auch privilegia odiosa ertheilen, je nachdem die öffentliche Wohlfahrt solche räthlich macht: z. B. gewissen Unterthanenclassen, wie Soldaten, Beamten, Geistlichen u. s. w., gewisse Contracte verbieten, ihnen die Wechselfähigkeit absprechen u. dergl., oder Ausländer bei dem Betriebe gewisser Erwerbszweige im Inlande besonderen Beschränkungen oder Abgaben unterwerfen. Wo dagegen die Privilegienhoheit nur in der Form specieller Verordnungen oder Rescripte, in Bezug auf einzelne Fälle und Personen ausgeübt wird, fordert die Humanität und die Billigkeit, so wie dies auch aus dem Begriffe eines rechtlich geordneten Staatszustandes von selbst folgt, daß der Inhalt eines solches Privilegiums für das betreffende Individuum nur ein vortheilhafter, nicht aber ein — gegen die allgemeinen Gesetze — verletzender sei; daher denn z. B. ein Rescript, welches die von den ordentlichen Gerichten ausgesprochene Strafe schärfen würde, als ein illegaler Act

der Staatsgewalt zu betrachten wäre. Diesen Grundsatz hat auch das römische Recht in einer seiner vortrefflichsten Stellen (Impp. Theod. et Valent. A. A. ad Senatum) L. 7. Cod. de precibus imp. offerendis (1, 19.) ausdrücklich adoptirt und somit positiv sanctionirt, und dabei sogar den Gerichten zur Pflicht gemacht, solche Rescripte, so wie auch solche, welche erworbene Rechte dritter Personen verletzen, als erschlichen zurückzuweisen. Hinsichtlich jener Rescripte aber, welche ein privilegium favorabile gewähren, hat das römische Recht den humanen Grundsatz aufgestellt, daß sie zu Gunsten dessen, welchem sie ertheilt wurden, stets in ihrem vollsten und weitesten Verstande interpretirt und zur Anwendung gebracht werden sollen. (Fr. 3. Dig. de const. princ. [i. 4.]). Im Uebrigen macht das Interesse an einem möglichst auf gleichmäßigen Principien beruhenden Rechtszustande wünschenswerth, daß die Staatsgewalt von ihrem Rechte, Privilegien zu ertheilen, nur in den möglichst seltenen Fällen, und nicht ohne dringende und wohlbegründete Veranlassung Gebrauch mache. Besondere Vorsicht ist bei der Ertheilung von Monopolien an Privatpersonen zu empfehlen, welche sehr leicht für das Publicum und das gemeine Wesen drückend werden können, selbst wenn sie sich auch nur auf die ausschließliche Benutzung und Ausbeutung einer von dem Privilegirten selbst gemachten neuen Entdeckung beziehen. In solchen Fällen verdient es weit mehr Beifall, wenn die Staatsregierung (wie man bereits in neuerer Zeit in mehreren Staaten zu thun angefangen hat) wirklich werthvolle und gemeinnützige Entdeckungen an sich kauft, resp. den Erfinder durch eine angemessene Prämie belohnt, die Erfindung selbst aber dem Publicum zur Benutzung und weiteren Verfolgung frei gibt. — Daß auch, außer dem bisher erwähnten Falle einer Verleihung durch das Staatsoberhaupt, Privilegien durch Verjährung innerhalb einer bestimmten Zeit erworben werden könnten, läßt sich wenigstens nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte, in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift, nicht vertheidigen. Wenn man aber dagegen die Totalität der deutschen Rechtsbildung in Betracht zieht, und namentlich erwägt, in welchen unzähligen kleinen und particulären Kreisen sich das deutsche Volks- und Staatsleben von jeher bewegte, und wie häufig dasjenige, was ursprünglich den Charakter eines gemeinen Rechtes trug, unter veränderten Umständen und bei der späteren Einwirkung neuer und fremdartiger Rechtsquellen seinen ursprünglichen Charakter einbüßte, und im Vergleiche mit den neuern Verhältnissen als eine Singularität erscheinen mußte, so kann nicht bezweifelt werden, daß nicht auch Privilegien durch unvordenkliche Verjährung, gerade so wie alle andere, der bestimmten Verjährung nicht unterworfene Rechte sollten erworben werden können. — C. Schutz und Bestreitung der Privilegien. — Zur gerichtlichen Geltendmachung und Bestreitung der Privilegien sind die für die Geltendmachung und Bestreitung der Servituten in dem gemeinen Rechte gegebenen dinglichen und possessorischen Rechtsmittel in analoger Anwendung (utiliter) zu gebrauchen; insbesondere ist unter den Rechts-

mitteln letzterer Art, nach der Natur der hier in Frage kommenden Verhältnisse, die Spolienklage von der häufigsten praktischen Bedeutung. Wo ein Privilegium in der Form eines Rescriptes ertheilt worden ist, kann dasselbe auch zweckmäßig von denjenigen, welche sich dadurch rechtswidrig beeinträchtigt halten, vermittelst der (überhaupt zur Bekämpfung rechtswidriger Rescripte eingeführten) Einrede der Erschleichung (exceptio ob = vel subreptionis) angefochten werden. — D. Erlöschen und Verlust der Privilegien. — Im Allgemeinen gelten hinsichtlich des Erlöschens der Privilegien dieselben Grundsätze, wie in Bezug auf das Erlöschen anderer Rechte überhaupt. Privilegien erlöschen daher, und zwar sogar ohne einen Anspruch des bisher Privilegirten auf Entschädigung, so wie das Privilegium durch ein eigentliches und allgemeines (in der constitutionellen Monarchie mit Zustimmung der Landstände erlassenes) Gesetz aufgehoben wird, ohne Unterschied, ob es selbst ebenfalls in einem allgemeinen Gesetze begründet war, wie z. B. die Rechtswohlthaten der Weiber im Sc. Vellejanum, oder ob es durch eine Verordnung (Rescript) verliehen war, wie z. B. ein Monopol, ein adelicher Titel u. s. w., es wäre denn, daß das derogatorische Gesetz selbst ausspricht, daß und welche Entschädigung, und von wem (ob von dem Staate, oder von den durch die Aufhebung des Privilegiums unmittelbar Gewinnenden) sie geleistet werden soll, wie dies in der neueren Zeit bei der Aufhebung vieler alter Vorrechte, wie der Bannrechte, Zehntrechte, Frohnrechte u. s. w., häufig geschehen ist. Wird dagegen ein Privilegium einer Person nicht durch ein allgemeines Gesetz, sondern nur durch eine Verordnung (ein Rescript) aus Rücksichten des öffentlichen Wohles aufgehoben, welche nur gerade gegen die einzelne Person des Privilegirten und in einem einzelnen Falle geltend gemacht werden, so treten hier alle jene Rücksichten ein, welche im Allgemeinen da obwalten, wo der Staat erworbene Rechte (wenn sie auch ihrem Wesen nach keine Privilegien sind, wie z. B. das Grundeigenthum) von einer Privatperson oder in einem besonderen Falle zum Opfer verlangt, d. h. so oft ein Privilegium nur durch eine Verordnung oder ein Rescript in concreten Fällen aufgehoben wird, gebührt dem bisher Privilegirten volle Entschädigung durch den Staat, weil er hier für das allgemeine Wohl eine Last übernimmt, welche nicht von allen übrigen Staatsbürgern gleichmäßig getragen wird. Ferner erlöschen Privilegien, wenn sie gleich anfänglich nur auf eine bestimmte Zeit oder widerruflich (ad beneplacitum) ertheilt waren, durch den Ablauf dieser Zeit oder mit dem Widerrufe der Staatsregierung. Außerdem erlöschen Privilegien durch den Ablauf der für die Verjährung von Klagen überhaupt geltenden gemeinrechtlichen Verjährungsfrist (praescriptio longissimi temporis), wenn dem Berechtigten von den Betheiligten ein Widerspruch entgegengesetzt worden ist, und er sich jene Zeit hindurch dabei beruhigt hat. Gewöhnlich wird auch der Mißbrauch des Privilegiums unter den Gründen aufgeführt, welche dessen Widerruf durch die Staatsgewalt rechtfertigen sollen. Allein da eine solche Entziehung

des Privilegiums nichts Anderes, als eine Strafe sein würde, so läßt sich dieselbe auch nur da rechtfertigen, wo dieselbe durch ein Strafgesetz oder durch eine dem Privilegium selbst und unmittelbar beigefügte Clausel, als Folge des Mißbrauches, angedroht ist; und somit läßt sich im Allgemeinen nicht mehr vertheidigen, als daß Privilegien, welche politische Berechtigungen enthalten, wie z. B. der Staatsdienst, wegen Mißbrauches entzogen werden können, indem hier überhaupt nicht von einer reinen Berechtigung die Rede sein kann, sondern dieselbe der Natur der Sache nach immer mit Pflichten gemischt und als stillschweigend durch die Erfüllung derselben bedingt erscheint. Dem Privilegirten ist es in der Regel unverwehrt, auf sein Privateigenthum zu verzichten und dasselbe aufzugeben, in so weit überhaupt jedem Berechtigten frei stehet, seine Rechte ungebraucht zu lassen, oder denselben zu entsagen, d. h. also, in so fern ihm dies nicht durch eine besondere gesetzliche Bestimmung untersagt ist, wie z. B. mitunter der Verzicht auf gewisse Standesprivilegien, wie einen privilegirten Gerichtsstand, verboten ist, oder in so fern das Privilegium nicht mit Pflichten gemischt ist, wie z. B. die Befugnisse der Staatsbeamten, in welchem Falle die Wirksamkeit der Entsagung durch die Ertheilung der Staatserlaubniß bedingt ist. Z.

Proceß, Gerichtsverfassung, zunächst Civilproceß*). — 1. Einleitung. Das Zusammenleben der Menschen führt, als Zusammenleben sich frei bewegender, selbst bestimmender Wesen zu einer Menge gegenseitiger Berührungen, zu einer Menge von Puncten, in welchen sich Wille und Interesse der Einzelnen kreuzen. Außerhalb des Staates existirt keine höhere den Sonderwillen des Einzelnen beschränkende Macht: hier würden daher jene Berührungspuncte durch Eigenmacht und Gewalt gelöset werden. Das Zusammentreten zu einer Einheit, welche sich durch ein rechtliches Band vor dem Zurückfallen in diesen Zustand bewahrt, bildet dann den Staat. /

Die zwangvolle Verwirklichung eines bestrittenen oder gestörten Rechtes im besonderen Falle steht nun in der Regel einer öffentlichen Macht, dem Gerichte, zu. / Die Klage ist keine durch eine leere Abstraction vom Rechte zu fordernde Befugniß zu dessen Durchsetzung; sie ist vielmehr das Recht selbst im Stadium der durch Weigerung veranlaßten gerichtlichen Geltendmachung. Wird nun die richterliche Hülfe angerufen, so hat der Richter das ihm vorgelegte Rechtsverhältniß aufzufassen und den Weg, auf welchem es seine Lösung und Vermittelung finden muß, vorzuschreiben. Hierbei ist aber sein Verfahren keineswegs eine bloße logische Subsumtion unter eine Regel, welche für jeden einzelnen Fall aufgestellt, und nur aufzusuchen ist, so wie man etwa im Zolltarif einen Steuersatz sucht; denn das Recht als Quelle der Ent-

*) Die Redaction hat sich leider wegen des beschränkten Raums des Staatslexikons genöthigt gesehen, in dem nachfolgenden Artikel manche gelehrte und sehr interessante Ausführungen einzelner Puncte hinwegzulassen. Sie hat jede kleinere oder größere Auslassung durch einen / bezeichnet. Die Red.

scheidung besteht nicht aus abstracten Regeln, sondern zunächst aus Rechtsinstituten, d. h. nach allgemeinen Regeln geordneten Verhältnissen, in denen dann die Regeln für die concreten Fälle ihre Wurzeln haben. Das einzelne concrete Rechtsverhältniß kann nun einem oder mehreren Rechtsinstituten wirklich entsprechen, so daß es in einem bestimmten Institute oder in mehreren seinen Typus hat. Mit diesem wird es sich aber nur selten völlig decken und ganz dasselbe sein, denn theils fehlt den Instituten eine scharfe und formale Grenze, theils entsteht im Leben durch die mögliche Vielfältigkeit der aus vielfach verbundenem Stoffe gebildeten Verhältnisse eine ewige Abwechselung. Die Stellung des Concreten unter seinen Typus ist daher nicht logische Subsumtion, sondern sie geht in eine freie Nachbildung über, welche für die oft gemischten Lebensverhältnisse ihr Vorbild in einem Rechtsinstitute und, wenn mehrere verbunden sind, das leitende darunter, den entscheidenden Gesichtspunct, zu finden hat. Es liegt hiernach zu Tage, wie wenig diejenigen Praktiker, die am Liebsten casum in terminis, oder gar ein passendes Präjudiz von einem Obergerichte haben, von dem Sinne ihrer eigenen Thätigkeit begriffen haben.

Bei dieser Auffassung des Rechtsverhältnisses kann dann die Beschaffenheit des Institutes eine zweifache Art und Weise jener Stellung des Concreten zu dem Institute ergeben. In vielen Fällen beruht das Institut blos auf bestimmten der Form nach charakterisirten Handlungen, so daß die Rechtsfolge lediglich aus der Form hervorgeht; alsdann ist in der That die Function des Richters nur logische Subsumtion. Aus dem Vorhandensein gewisser typischer Zeichen folgt nach gesetzlich sanctionirtem Schlusse das Recht, zu dessen Findung eine theoretische Bildung nicht nöthig ist. Neben dieser Geltung der Form gilt aber auch das materielle Recht. Hier sind die Institute nicht durch jene typischen Formen charakterisirt, sondern der innere Stoff und Gehalt entscheidet über den rechtlichen Charakter des Institutes. Die Stellung des concreten Verhältnisses unter das Institut geschieht dann nicht nach dem Dasein einer Congruenz der Formen, sondern lediglich nach der Beschaffenheit des in beiden zu erblickenden rechtlichen Inhaltes. Die Ausbildung dieser Gegensätze liegt im römischen Rechte in den stricti juris und bonae fidei judiciis vor, deren verschiedene processualische Behandlung sich aus der angedeuteten zweifachen Beziehung der Rechtsverhältnisse zu den Rechtsinstituten erklärt.

Ferner muß dem Gerichte Ueberzeugung von der Wahrheit des Thatsächlichen des ihm vorgelegten Rechtsverhältnisses gegeben werden, und dieses geschieht durch den gerichtlichen Beweis.

Endlich ist vom Gerichte die rechtliche Beschaffenheit und somit auch der Weg der Fortentwickelung des Verhältnisses auszusprechen. Soll hier wirklich das Recht ausgesprochen werden, so folgt die Nothwendigkeit der Entscheidungsgründe von selbst; denn der Richter, der diese verschweigt, verschweigt das Recht selbst, und nennt blos einzelne Thatsachen, in welchen dasselbe im concreten Falle verwirklicht werden soll.

Der Gang des Verfahrens, worin auf diese Weise die Parteien ihre Ansprüche darlegen und nachweisen, das Gericht aber prüft und entscheidet, ist der Proceß. In dem Processe, womit die Gerichtsverfassung augenscheinlich auf das Engste verbunden ist, zeigt sich das Recht äußerlich in seiner Durchsetzung. Das Recht ist regelmäßig nur eine im Verborgenen wirkende Kraft; wir sehen nur die von ihm getragene regelmäßige Ordnung in der Fortentwickelung der Verkehrsverhältnisse, in welchen die Einzelnen freiwillig, und ohne daß die Nothwendigkeit erkennbar würde, dem Rechte gemäß handeln. Erst da, wo die Willkür sich dem Rechte widersetzt, tritt es äußerlich erkennbar hervor und erscheint offen als die den Widerspruch überwindende Macht. Nach dieser Ansicht sollte es denn auch dem ganzen Volke erkennbar vorliegen; die Rechtspflege sollte öffentlich sein. Die Heimlichkeit ist eine Abänderung des normalen und natürlichen Zustandes.

Faßt man nun die gerichtlichen Einrichtungen in diesem Sinne auf, so sind sie sowohl Quelle des Rechtes, als auch Organ für die Manifestation des schon gebildeten Rechtes. Da sich der einfachen und empirischen Ansicht das Recht nur in der Rechtspflege offenbart, so findet man zunächst und vor Ausbildung einer Theorie des Rechts gerichtliche Einrichtungen und Formen, unter welchen das Recht gesprochen wird. Die Rechtsprechung schafft und bildet dann das Recht erst im Einzelnen. So die res judicatae der Römer, die Schöffenurtheile der Deutschen, die reports der Engländer. Man wird zunächst Schutz für Privatansprüche verheißen und Formen für die Ansprechung und Gewährung dieses Schutzes bestimmen, dabei jedoch das Recht selbst nur beiläufig, mehr als Voraussetzung dieses Schutzes, entweder in Einzelnheiten oder in ganz allgemeinen Sätzen, z. B. Anerkennung der Autonomie oder Geltung vertragsmäßiger Verpflichtungen, berühren. Diese Bestimmungen reichen dann aber in den einzelnen Fällen nicht aus, dem Richter wird ein wirkliches Finden des Rechtes überlassen werden, und dieses muß — wo er nicht blos auf die technische Vergleichung der Form des Rechtsgeschäftes mit der formell genau bestimmten Voraussetzung des Rechtsschutzes beschränkt ist — nothwendig zur Ausbildung des materiellen Rechtes führen.

Neben der Erzeugung und Fortbildung des Rechtes beruht nun auch seine beständige praktische Offenbarung auf den gerichtlichen Einrichtungen, welche gleichsam den Schlußstein in der den Staat tragenden Mauer des Rechtes bilden. Jede Lücke, welche sie hier lassen, führt zum Unrecht, also auch zur Lösung des Staatsverbandes. Von diesem Gesichtspuncte aus läßt sich behaupten, daß die Formen des gerichtlichen Verfahrens von größerer Wichtigkeit sind, als irgend ein anderer Theil der Gesetzgebung *). Die Bestimmungen des Privatrechtes gehören zum

*) Meyer, esprit origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. tome I. introduct. pag. XXX. v. Reibnitz, Versuch über das Ideal einer Gerichtsordnung. Einl.

bei Weitem größten Theile nur dem ſogenannten vermittelnden Rechte an, ſie ergänzen und erklären nur, was der Wille der Parteien unbeſtimmt gelaſſen hat. Es ſteht alſo ganz in dem Belieben des Einzelnen, ob er ſich ihnen unterwerfen oder andere Normen aufſtellen und befolgen will. Aehnlich iſt es mit den Strafgeſetzen. Dieſe treffen nur den, welcher ſie übertritt; und da die Strafgeſetze ihren Zweck im Ganzen erreichen werden, ſo wird die Zahl derer, welche mit ihnen in Colliſion kommen, verhältnißmäßig gering ſein. Weit allgemeiner intereſſiren dagegen die Formen des Gerichtsverfahrens, ſowohl des peinlichen als — wovon hier allein die Rede iſt — des bürgerlichen. Sie berühren die Einzelnen nicht blos in Folge freiwilliger Unterwerfung, denn wenigſtens eine Partei wird immer wider ihren Willen vor Gericht gezogen. Auch berühren die Formen des Proceßverfahrens nicht blos einen kleinen Theil des Volkes, ſondern Jeder, der Reiche wie der Arme, der rechtliche Mann wie der Betrüger, der Gebildete wie der Ungebildete kann in die Lage kommen, vor Gericht auftreten zu müſſen. Hierbei kommt es nicht auf die Möglichkeit an, daß der Einzelne gar nicht oder ſelten in den Fall kommt, Proceſſe zu führen, der entſcheidende und durchgreifende Einfluß der Beſchaffenheit des Proceßverfahrens auf das Volksleben beruht vielmehr darauf, daß von ihr das Vertrauen abhängt, womit Alle von den Gerichten eine volle und unverzögerte Gerechtigkeit erwarten. Verſchwindet dieſes Vertrauen, ſo fällt zugleich der Glaube an die heiligſten Staatszwecke: der Einzelne, welcher die Vortheile eines ſittlich geordneten Zuſtandes ſich vorenthalten ſieht, wird nun lediglich noch Laſten, Unbequemlichkeit und Zwang von dem Staatsverbande empfinden. Die Gerechtigkeitspflege wird dann zu einem leeren Blendwerk herabſinken und, ſtatt eine Stütze der Sittlichkeit zu ſein, geradezu die moraliſche Verderbniß befördern *). Das Recht wird vereitelt oder durch Koſten, Verdruß und Verzögerung verkümmert, das Unrecht aber begünſtigt, indem rechtliche Leute lieber zahlen oder ihrem Rechte entſagen, als ſich Proceſſen ausſetzen werden. Auch findet grade jene den juriſtiſchen Geſchäftsleuten bekannte Proceßluſt, welche nicht auf Eigennutz beruht, ſondern aus der Luſt am Streiten hervorgeht, und wie die Luſt an Jagd, Spiel u. dergl. zur wahren Leidenſchaft zu werden pflegt, in einem ſchlechten gerichtlichen Verfahren ihre Quelle und Nahrung. Denn nur in einem ſchlechten Verfahren, wo nicht Ausmittelung des Rechtes, ſondern möglichſte Beläſtigung des Gegners und des Gerichtes, Anwendung aller in abstracto möglichen Streitmittel und Aufzüge als Zweck des Ganzen erkennbar wird, findet ſich jenes Bild des Streites und Kampfes ſammt den Mitteln, das Streiten zum Zweck zu machen, wieder.

In dieſer engen Verbindung mit dem ganzen Volksleben und mit

*) Tacit. Annal. 11 c. 4. Nam cuncta legum et magistratuum munia in se trahens princeps materiam praedandi patefecerat. nec quicquam publicae mercis tam venale fuit, quam advocatorum perfidia.

der Existenz des Staates muß nun aber die Form des Proceßverfahrens wesentlich durch den sittlichen Zustand und die Verfassung des Staates bedingt sein. Es läßt sich behaupten, daß kein Volk in seiner sittlichen Fortbildung und in seiner Verfassung wesentliche Veränderungen erlitten hat, ohne daß dieselben auf seine Gerichtsverfassung und sein Proceßverfahren von Einfluß gewesen wären. / So sind z. B. dem freien Volke Recht und Rechtspflege Sache des Gemeinwesens, Bürgschaft der allgemeinen Freiheit und Gerechtigkeit, dem Absolutismus Mittel der Herrschaft, der Interessen und Ansichten der Herrschenden, also geheim, abhängig, absolut, centralisirt, nicht begründet und berechnet auf den objectiven Volksconsens und die von ihm erkannte Gerechtigkeit. /

Die Gebrechen und Mängel des Proceßwesens sind im Grunde nur Folgen einer Entartung, die das Staatsleben ergriffen hat und in allen öffentlichen Einrichtungen besondere — jedoch aus einer gemeinsamen Corruptel hervorgehende — Schäden und Mängel erzeugt. Die Entartung freier Staaten führt also im Gerichtswesen zur Herrschaft von Volkslaunen, zur Willkür und Unordnung, zum Untergehen des Rechtes in flachem Räsonnement, zur Händelsucht, Marktsüchtigkeit und Rabulisterei und zum Uebergange der gerichtlichen Beredtsamkeit in eitles Schwatzen. Eine Entartung der Monarchie in Sultanismus ist in Europa nicht möglich, wohl aber — und es ist sehr die Frage, ob das constitutionelle Princip hiergegen Abhülfe bietet — ein Verkommen in todtem Mechanismus. Man kann das Regieren zur Hauptsache machen, das Volk, um es leichter regieren zu können, geistig tödten, Auszeichnung und Ehre nur an Servilismus knüpfen und alle Staatseinrichtungen — also auch das Gerichts- und Proceßwesen — in einen, von obenher leicht regierbaren Geschäftsmechanismus auflösen. Dann wird die Rechtspflege der von Montesquieu verlangten zahlreichen und bestimmten Formen nicht ermangeln, sie wird auch rasch, wohlfeil und allenfalls unparteiisch sein: doch an Garantieen dafür, daß das gesprochene formelle Recht mit dem materiellen Rechte wenigstens in den meisten Fällen übereinstimme, wird es fehlen, und die hohe Bedeutung der Rechtspflege wird in einer todten Geschäftsmäßigkeit untergehen.

Um die Richtigkeit dieser Bemerkungen und zugleich den Werth mancher Formen zu prüfen, über welche in neuerer Zeit gestritten wird, ist es nöthig, das Proceßwesen einzelner Länder in's Auge zu fassen. —

2. Der athenienſiſche Proceß. Platon behauptet: „An der Entscheidung der Privatrechtsstreitigkeiten müssen Alle nach ihren Kräften Theil nehmen. Denn wer von der Befugniß zum Rechtsprechen ausgeschlossen ist, kann überall nicht für ein Mitglied des Staates gelten." Er verlangt deshalb, daß in Privatrechtsstreitigkeiten nicht Beamte, sondern Mitbürger entscheiden*). Diese Ansichten befolgte Solon in der athenienſiſchen Gesetzgebung, und man fand schon im Alterthume in

*) De republ. VI, 768. XII, 956.

seinen Einrichtungen ein Schutzmittel der bürgerlichen Freiheit*). Die Gesetze richtete Solon allgemein ein, um nicht die Richter durch zu detaillirte Bestimmungen blosen Maschinen gleichzusetzen, und erlaubte einem Jeden, wegen einer einem Anderen widerfahrenen Verletzung zu klagen, denn die Bürger sollten wie Glieder eines Leibes Schmerz und Verletzung gleichmäßig fühlen**).

Als Grundzüge der athenienſiſchen Rechtspflege ſind Trennung des Inſtructionsverfahrens von der Entſcheidung ſelbſt — erſteres von Beamten, dieſe durch erlooſete Richter aus dem Volke — Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und hohe Achtung vor der Perſönlichkeit zu bezeichnen.

Was zunächſt die athenienſiſche Verfaſſung überhaupt betrifft***), ſo ordnete Solon den Rath der Vierhundert an, / die Staatsgewalt ruhte aber in der Volksverſammlung. Aus dieſer ward jährlich wieder die aus 6000 Mitgliedern beſtehende Heliaea gewählt, welche das Rechtſprechen in Volksgerichten beſorgte, und der man daher die höchſte politiſche Geltung beilegte. Wählbar war jeder über 30 Jahre alte, nicht an ἀτιμία leidende Bürger.

Am Ueberſichtlichſten wird ſich nun das attiſche Rechtswesen darſtellen laſſen, wenn wir 1) die mit der Inſtruction der Sache beauftragten Beamten, welchen die ἡγεμονία δικαστηρίων zuſtand, 2) die mit der Entſcheidung der Sachen beauftragten Gerichtshöfe, 3) die ſtatthaften Civilklagen, 4) die Inſtruction und Entſcheidung der Proceſſe betrachten.

1. Die Inſtruction und Leitung der Proceſſe und das Präſidium in den die Entſcheidung fällenden Geſchworenengerichten, die ἡγεμονία δικαστηρίων, gebührt gewiſſen Staatsbeamten, deren Competenz dabei genau geſondert iſt. Zunächſt ward dieſe Hegemonie von einem jeden Beamten bei denjenigen Klagen geübt, welche ſich auf Gegenſtände ſeiner Verwaltung bezogen. / Als Hauptthätigkeit kommt die Gerichtshegemonie bei den Archonten vor. Zur Zeit des Solon wurden jährlich neun Archonten aus den Höchſtbeſteuerten gewählt. Solon beſchränkte die früher ausgedehntere Gewalt der Archonten auf die Gerichtshegemonie und verfügte, daß jeder Archon nach Beendigung ſeines Amtes, und wenn ſeine Amtsführung für untadelig erkannt war, in den Areopag eintreten ſollte. Sie waren: ein Eponymos, ein Baſileus, ein Polemarch und ſechs Thesmotheten. Vor den Erſten, welcher auch ſchlechthin Archon hieß, gehörten Streitigkeiten über Familienrechte und Erbſchaften, vor den Zweiten Alles, was mit dem Cultus und der Staatsreligion zuſammenhing (mithin auch, was zur Entſcheidung an den Areopag und die Ephetenhöfe kam), vor den Dritten perſönliche und Familienverhältniſſe der Beiſaſſen und Fremden. Alle übrigen Sachen, die

*) Aristoteles polit. II, cap. 3.
**) Plut. Solon cap. 18.
***) Es muß hier auf die Werke von Wachsmuth, Platner, Meier, Schömann, Herrmann, Heffter und Böckh verwieſen werden.

nicht in das Fach einer besonderen Behörde einschlugen, wurden von den Thesmotheten instruirt.

Außerdem gab es für Polizei- und Criminalsachen noch mehrere mit der Hegemonie versehene Beamte *). /

2. Rücksichtlich der entscheidenden Gerichtshöfe herrscht noch immer einige Ungewißheit. In Ansehung der Gerichte über Mord und Todtschlag ließ Solon Drakon's Gesetze, so wie die 4 Ephetenhöfe beim Palladion, beim Delphinion, bei der Phreattys und bei dem Prytaneion sammt dem Areopag fortbestehen, setzte aber den Areopag über jene. Der Areopag war überhaupt Wächter der Gesetze und höchster Sittenrichter. Insbesondere richtete er über freiwilligen Todtschlag, vorsätzliche Verwundung, Giftmord, Brandstiftung und Irreligiosität. Die Epheten aber richteten über unvorsätzliche Todtschläge. Sie wurden (nach der Solonischen Verfassung 80, nach der von Kleisthenes 50 mit einem Vorsteher) aus den Phylen gewählt, und Jeder von ihnen mußte 50 Jahre alt sein. / Wichtiger sind für uns die heliastischen Gerichtshöfe. Für deren Besetzung wurden, wie oben angeführt, jährlich 6000 Bürger durch das Loos gewählt. Die Gewählten leisteten auf dem Platze Ardettos den Heliasteneid. Sie wurden in 10 Abtheilungen, jede von 500, abgetheilt, so daß 1000 Ueberschüssige als Ersatzmänner blieben. Den einzelnen Abtheilungen wurden im Laufe des Jahres, wenn Gerichtssitzungen Statt finden sollten, die Gerichtsstätten, / in welchen sie, entweder jede für sich oder mit anderen verbunden, entweder in ganzen Abtheilungen oder kleineren Sectionen zu richten hatten, durch das Loos angewiesen. Die Einzelnen bekamen dann Stäbe mit dem Zeichen und der Farbe der Gerichtsstätte und ein Täfelchen, gegen welches die Kolakreten den Heliastensold (seit Perikles zuerst 1 Obolus und später 3 Obolen) auszahlten.

Mit der Jurisdiction dieser heliastischen Gerichtshöfe concurriren die Diäteten, entweder freiwillig gewählte Schiedsrichter (αἱρετοί) oder öffentliche Richter (κληρωτοί). Sie waren vielleicht schon von Solon eingeführt; seit Kleisthenes werden 4 aus jeder Phyle jährlich gewählt. Sie richten nur in Privatsachen, und der Kläger kann die Sache, statt an die Heliasten, an Schiedsrichter bringen, von deren Spruch dann an die Heliasten appellirt werden kann.

3) Bei der Eintheilung der Klagen des athenienſischen Rechtes werden wir die Schärfe und Genauigkeit der heutigen Jurisprudenz vermissen. Alle Klagen unterscheiden sich in öffentliche Klagen (γραφή) und Privatklagen (δικη). Oeffentliche Klagen finden Statt wegen Verletzungen des Staates, wohin aber auch schon Fälle gehören, in welchen der Staat sich mittelbar durch Verletzung eines Bürgers verletzt hält, wo daher quilibet ex populo klagen kann, und das Ausgeklagte ganz

*) Wachsmuth, hellenische Alterth. 2, 1, S. 309. Hefftter, die athenäische Gerichtsv. S. 28.

oder theilweise dem Staate zufällt. Privatklagen finden nur für den einzelnen Betheiligten und zu seinen Gunsten Statt. /

Bei den Privatklagen muß der Kläger sowohl als der Beklagte beim Beginn des Processes ein Succumbenzgeld (πρυτανεῖα) niederlegen, in Sachen von 100—1000 Drachmen Jeder drei Drachmen, in Sachen von 1000—10,000 Drachmen Jeder 30 Drachmen. Diese Gelder fielen an das Gericht und wurden dem Gewinnenden vom Verlierenden erstattet. Der Kläger, der böslich geklagt, oder der Beklagte, der sich mit betrüglichen Mitteln gewehrt, muß dem Gegner $\frac{1}{6}$ des Streitgegenstandes, die Epobelie, erlegen. /

4. Die Erhebung des Processes begann, indem der Kläger (ὁ διώκων), begleitet von zwei Zeugen (κλητῆρες), sich zu dem Gegner (ὁ φεύγων) begab und denselben auf einen bestimmten Tag vor die mit der Hegemonie versehene Behörde vorlud. Das Haus des Gegners durfte er dabei nicht betreten. Dann wurde die Klage schriftlich und mit Angabe der Ladungszeugen eingereicht; fehlte diese Angabe, so durfte die Klage nicht angenommen werden, und gegen Unrichtigkeit derselben stand dem Beklagten die γραφὴ ψευδοκλητείας zu. Nach Niederlegung der Gerichtsgelder lud der Hegemon die Parteien zur Untersuchung, Anakrisis, vor. Wenn der Kläger, ohne ein Fristgesuch mit eidlicher Angabe der Gründe (ὑπωμοσία) eingereicht zu haben, ausblieb, so ward die Sache aus den Registern gestrichen; blieb der Beklagte aus, so wurde er condemnirt. Bei der Untersuchung ward zunächst der Stand der Streitsache festgestellt, zu welchem Ende der Beklagte eine Einredeschrift (ἀντιγραφή) dem Gerichtsvorsitzenden überreichte. Der Beklagte antwortet entweder geradezu mit Ja oder Nein, und dann ist εὐθυδικία vorhanden, oder er setzt Einreden entgegen. Im ersten Fall kommt es nur noch auf Beweise an. / Nach Feststellung des Streitstandes beschworen beide Theile die Richtigkeit ihrer Angaben, προωμοσία und ἀντωμοσία. Zu der Instruction gehörte auch die Beweisaufnahme. In dieser Hinsicht hatte jede Partei das Recht, vom Gegner die Beantwortung ihm vorzulegender Fragen zu verlangen. Urkunden wurden in Gewahrsam genommen; man konnte ihre Edition durch die δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, welche der actio ad exhibendum entspricht, fordern. Zeugenaussagen wurden schriftlich von der Partei, mit oder ohne Zuziehung des Zeugen abgefaßt, niedergelegt. Später mußten die Zeugen vor dem entscheidenden Gerichtshofe erscheinen und ihr Nichtwissen, oder was sie von dem Aufgezeichneten wußten, beschwören. Aussagen der Sklaven mußten während der Instruction oder vor dem Gerichtshofe unter der Folter geschehen. Den zugeschobenen Eid war der Gegner anzunehmen nicht verbunden, und es galt keine poena recusati. Beim Mangel einer bestimmten Beweistheorie konnte aber dem Delaten die Weigerung doch als nachtheilige Anzeige schaden. Der angenommene Eid gab die Klage oder Einrede des Vergleichs. Ein Erbieten zum Eide hatte nur mit Zustimmung des Gegners rechtliche Wirkung. Bei allen Beweisstücken, die man nicht, wie Urkunden und Zeugenaussagen, vorlegen konnte,

z. B. bei der Folterung von Sklaven, oder bei Augenscheinseinnahmen, wo der Gegner an Ort und Stelle gehen mußte, bediente man sich einer Aufforderung, πρόκλησις. Ward diese angenommen, so lag ein Compromiß vor, durch welches die Entscheidung von der in Frage stehenden Handlung abhängig wurde. /

Nach dem Schlusse der Anakrisis wurden die gesammelten Actenstücke in eine Kapsel versiegelt, und es erfolgte, wenn die Sache nicht durch ein Fristgesuch verschoben wurde, die Einführung in den entscheidenden Gerichtshof, von dessen Bildung aus Geschworenen oben die Rede war. Das Verfahren ist hier öffentlich. Die Richter versammeln sich nach Anweisung der Thesmotheten unter Vorsitz des Gerichtshegemon, ein Herold ladet die Parteien, ein Schreiber verliesset die Klage, und jede Partei kann in zweimaliger Rede, wozu die Zeit nach einer Wasseruhr gemessen wird, ihr Recht ausführen, wobei Actenstücke und Beweismittel verlesen und Zeugen gehört werden. Ein nicht existirendes Gesetz anzuführen ist aber bei Todesstrafe verboten. Dann folgte die Abstimmung der Richter; zunächst über Abweisung oder Zulassung der Klage, und so fern der Betrag des Objects nicht bestimmt ist, auch über diesen Betrag, und zwar nach vernommener Gegenschätzung des Beklagten*). Das Urtheil wird vom Gerichtshegemon ausgesprochen.

Lautet das Urtheil mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Stimmen gegen den Kläger, so muß er die Epobelie bezahlen. — Appellation (ἔφεσις) fand nur von den öffentlichen Diäteten an einen heliastischen Hof, nicht aber von den heliastischen Höfen Statt. /

Die Execution ist endlich der Eigenmacht des Gläubigers überlassen. Dieser dringt mit seinen Freunden in das Haus des Schuldners und nimmt dessen Güter zu sich, die er indeß nur als Pfänder behält und die der Schuldner einlösen kann. Personalarrest wird nur in Handelssachen und gegen Staatsschuldner vollstreckt. Wird der Gläubiger an der Pfändung gehindert, so stellt er die Executionsklage, δίκη ἐξούλης, an, welche zugleich auf eine dem schuldigen Objecte gleiche, an den Staat zu entrichtende Summe geht, so daß nun der Schuldner Gefahr läuft, als Staatsschuldner in die öffentlichen Register zu kommen, wonach seine Güter confiscirt werden, er in Ehrlosigkeit fällt und der Gläubiger bei dieser Confiscation seine Befriedigung suchen kann.

Durch diese dem republicanischen Sinne völlig angemessene Rechts- und Gerichtsverfassnng waren nun die Athenienser freilich gegen jedes willkürliche Zuschneiden des Rechtsweges nach Ansichten und Zwecken eines Machthabers und gegen ein Verkommen in todtem Actenwuste gesichert. Die Wichtigkeit des Rechts, als des den Staat haltenden Bandes, war trefflich anerkannt, Rechtspflege und Gesetzgebung war einer nicht durch Wahl, sondern nur durch das Loos ernannten Bürgerversamm-

*) Hefftter, athenäische Gerichtsv. S. 335 ff. Herrmann, griechische Staatsalterth. §. 143.

lung anvertraut, so daß bei jedem Urtheile der Ausdruck desselben als Manifestation des Gesammtwillens lebendig und unmittelbar hervortrat. Dabei blieb das Recht fortwährend ein Erzeugniß aus dem Volke selbst; die Rechtspflege und Rechtserzeugung hing mit dem Leben, Handeln und Wirken Aller zusammen und ward nicht zum Referate eines besonderen Standes, nicht zum Material für geschäftsmäßiges Abarbeiten herabgewürdigt. Unmittelbares Eingreifen eines Beamten galt — eben so wie in Rom — selbst in der Executionsinstanz für unverträglich mit der Achtung der Persönlichkeit des Einzelnen, und trotz der grausamen Strenge des Schuldrechts in Athen und Rom*) fühlte man doch das Herabwürdigende der Exequirungen durch Schergen und Gerichtsfrohnen.

Daß indeß auch unter diesen schönen und achtungswerthen Formen die Rechtspflege zu einem Zerrbilde werden konnte, gibt uns die Lehre, daß von den Formen keine zu hohen Erwartungen gehegt werden dürfen, daß die Erreichung eines guten Zustandes der Rechtspflege von dem moralischen Zustande des Volkes abhängt. /

Als die Athenienser noch durch gute Sitte, Mäßigkeit, Thatkraft und Vaterlandsliebe das Lob des Perikles verdienten, daß ihr Staat ein Muster für Hellas und jeder Bürger das Muster eines tüchtigen Mannes sei**), mochte jene Rechts- und Gerichtsverfassung wohl schöne Früchte tragen. Als indeß im zweiten Jahre des peloponnesischen Kriegs die Pest über Athen hereinbrach, ward auch die Bürgertugend von ihr getroffen. Der schnelle Wechsel des Besitzes flößte Lust an sinnlichen Gütern ein, die Todesgefahr forderte zum eiligen Genusse auf, und der lasterhaften Selbstsucht wehrte weder Gottesfurcht, noch Menschengesetz, denn fromm und gottlos sein galt gleich, da Alle starben, und bis zur Strafe des Gesetzes hoffte Keiner zu leben***). Nun sank auch das Rechtswesen, indem an die Stelle der Bürgertugend Eigennutz trat. Nur im Sittenverderben, nicht in dem politischen Fehler der Verbindung der gesetzgebenden mit der richterlichen Macht ist der Grund dieses Verfalles zu suchen. / Bei der Spaltung in Reiche und Arme nahmen diese gegen jene eine feindselige Stellung ein und benutzten die ausgedehnte Befugniß, Klagen wegen solcher Handlungen zu erheben, die den Kläger unmittelbar nicht angingen, so wie ihr numerisches Uebergewicht in den Gerichten, zur Bedrückung der Reichen. Die rege Theilnahme des Athenienſers am öffentlichen Leben und an der Rechtspflege artete in jene verrufene Marktsüchtigkeit, in das Drängen zu dem besoldeten Geschäfte der Heliasten (Aristoteles pol. 6, 1, hält die Richterbesoldung für gut und nothwendig), in die bei dem gemeinen Manne in Leidenschaft übergehende Lust an Rechtshändeln aus†).

---

*) Montesquieu, esprit des loix livre 12, ch. 21.
**) Thucyd. 2, 40.
***) So spricht Thucydides 2, 53.
†) Vergl. Aristophanes Wespen V. 88, 559. Vögel V. 40 u. a.

Dazu kam, begünstigt durch die ausgedehnte Klagebefugniß, das verderbliche Treiben der Sykophanten, welche durch chicanöse Processe von den Begüterten Geld zu erpressen wußten*). Der Eingangs erwähnte edle Zweck des Solon bei dieser ausgedehnten Klagebefugniß ward sonach geradezu in sein Gegentheil verkehrt. In den Gerichten, wie in der Volksversammlung, waltete der große Haufen vor; leicht erregt und ängstlich eifersüchtig auf seine Rechte ließ derselbe, gleich einem unserer Nachbarvölker in neuerer Zeit, sich täuschen. Wie hier im Munde hochgestellter Demagogen die Ausmalung der von den Republicanern drohenden, revolutionären Gräuel den Bürger einschüchtert und ihm die Zustimmung zu jeder reactionären Maßregel abängstigt, so folgte der athenienſische Demos, welcher immer von Verschwörungen träumte, jedem Demagogen, der ihm die Schreckensworte: *κατάλυσις τοῦ δήμου*, Auflösung des Demos, zurief. / Die Heliasten waren in der Spaltung der Armen und Begüterten selbst Partei und übten — statt der heiligen Function, im Rechte den Gesammtwillen auszusprechen — Eigennutz und Despotie. Sie verurtheilten, wie es dem Demos Nutzen brachte, um den Begüterten und Beneideten durch unerschwingliche Geldbußen in Atimie zu bringen, und sich selbst indirect durch Bereicherung der Staatscassen zu nützen**). An wissenschaftliches Recht war sonach nicht zu denken, man wurde von der Masse der Gesetze, die nach Laune und augenblicklichen Eindrücken entstanden, erdrückt***), die Rechtswissenschaft lief auf gemeine Pfiffigkeit und Rabulisterei hinaus, und wenn Platon†) in den gerichtlichen Vorträgen ein einfaches Erörtern des Rechts verlangt, so arteten die Vorträge vor den athenienſischen Gerichten durch leeres Schwatzen, Verleumden, Bitten und weinerliche Klagen oder noch unerhörtere Mittel (wie bei dem Processe der Phryne) in ein wahres Skandal aus. Sokrates, der solche Künste verschmähte, ward leichtfertig verurtheilt††). Die alte Sitteneinfalt und Pietät war ganz verloren, und die Ephetenhöfe, deren Thätigkeit sich nicht auf Bestrafung eines Verbrechens, sondern auf Reinigung einer Blutschuld aus religiösem Gesichtspuncte bezog, wurden zum Gelächter†††).

3. Der römische Proceß. Eine gleiche Tendenz, die richterliche und gesetzgebende Gewalt dem Volke vorzubehalten und den einzelnen Behörden blos die Vorbereitung und Instruction zu überlassen,

---

*) Xenophon Mem. 2, 9: „Man kann in Athen gar nicht still für sich hinleben. Immer finden sich Menschen, die uns vor Gericht schleppen, nicht weil wir ihnen zu nahe gethan, sondern weil sie hoffen, daß wir lieber Geld zahlen, als Processe führen wollen."

**) Herrmann, griechische Staatsalterthümer §. 163.

***) Schömann, de comit. Ath. p. 269.

†) de legib. XII, 949.

††) Xenophon Mem. 4, 4. Mit Quinctial. inst. or. 4, 1: iudices non doceri tantum, sed etiam delectari volunt, ist Aristoph. Vesp. v. 590 u. ff. zu vergleichen.

†††) Pollux VIII, 125: *καταγελάσθη τὸ τῶν Ἐφετῶν δικαστήριον.*

wie sie in Athen sichtbar war, ist auch in der römischen Republik zu erkennen. Der Senat bildet nebst den Consuln die höchste verwaltende und ausübende Behörde; in Bezug auf Entscheidung und Gesetzgebung ist seine Function nur Vorbereitung der Comitialthätigkeit. In Ansehung der Rechtspflege gebührt den ständigen Gerichtsbehörden nur die Instruction und die Execution, die Entscheidung aber geschworenen Richtern aus dem Volke. Auf dieser Scheidung von magistratus und judex, oder jus und judicium beruht der römische Civilproceß.

In den ältesten Zeiten richtete der König. / Die Consuln instruirten den Rechtsstreit, bestellten dann Privatrichter und überließen diesen die Entscheidung. Seit dem Jahre 388 ward aber die Jurisdiction, das Recht zu richten und einen judex zu ernennen, vom Praetor auf dem forum, wo auf dem tribunal die sella curulis stand, geübt.

Die judices wurden aus dem Senatoren- und Ritterstande von dem Prätor gewählt, welcher die entworfenen Listen jährlich bekannt machte. Sie waren nach ihrem Stande in Decurien getheilt; durch Zulassung von Militärpersonen kam unter Antonius zu den Decurien des Senatoren- und Ritterstandes noch eine dritte, unter Augustus durch Zulassung von Richtern ex inferiori censu noch eine vierte und unter Caligula noch eine fünfte. Zuerst scheint die Zahl der Richter 300 gewesen zu sein, unter August war sie auf 4000 gesteigert. Im einzelnen Privatprocesse wird immer nur ein Richter ernannt, den die Parteien zu wählen haben, und wobei ihnen, wenn sie nicht wählen, die Befugniß bleibt, den vom Prätor gewählten selbst ohne Angabe von Gründen zu verwerfen*). Dann wird der judex vereidet und entscheidet den Proceß öffentlich nach mündlicher Verhandlung auf dem forum oder Comitium.

Die Verschiedenheit dieser Richter von den athenienſischen Heliasten leuchtet ein. Letztere sind aus dem ganzen Volke erwählt und richten in Collegien. Vielleicht daß die bei den Vorbereitungen zu den 12 Tafeln den Römern bekannt gewordene athenienſische Einrichtung in Rom zu dem Centumviralgerichte, einem aus den 35 tribus gewählten Collegium, worin also die Plebejer Zutritt hatten, und welches über Vindicationen quiritariſchen Eigenthums entschied, eine Nachbildung fand. /

Wir müſſen das Verfahren in den früheren und späteren Zeiten der Republik trennen.

Der Proceß beginnt, indem der Kläger den Beklagten vor den Prätor fordert. Der Beklagte muß sofort dahin folgen, sonst ruft der Kläger Zeugen auf, die künftig die Weigerung des Beklagten bekunden können, und führt den Beklagten mit Gewalt vor Gericht. Kann der

*) Cicero pro Cluentio 43: Neminem voluerunt majores nostri ne pecuniaria quidem de re minima esse judicem, nisi qui inter adversarios convenisset.

Beklagte wegen Alters oder Krankheit nicht folgen, so muß ihm der Kläger ein Fuhrwerk liefern. Frei von der Pflicht zu folgen wird der Beklagte nur durch Vergleich oder Stellung eines vindex, der für ihn die Sache übernimmt. Vor dem Prätor ward dann der Proceß in alten, den Worten der Gesetze nachgebildeten Klagformen (legis actiones), die aus bestimmten symbolischen Handlungen und Reden bestanden, für den judex vorbereitet. Allgemein geschah die Einleitung durch die l. a. sacramenti. Beide Theile mußten ein Succumbenzgeld, sacramentum, in Sachen über 1000 asses, 500 asses, und in geringeren Sachen 50 asses deponiren: der Proceß und dessen Entscheidung gehen dann formell nur auf Ermittelung und Aussprechung: wer mit Unrecht processirt hat und das sacramentum verlieren soll. Bei dinglichen Klagen, wo Jeder das Eigenthum (manus) über eine Sache in Anspruch nimmt (adserere) und also eine Collision dieser Ansprüche (manus consertae) entsteht, muß die Sache selbst (denn gerade auf die bestimmte existirende Sache kommt es an) vor Gericht gebracht werden; zu Grundstücken mußten Prätor und Parteien hingehen (deductio), statt dessen man später sich begnügte, eine Scholle von dem Grundstücke vor Gericht zu bringen. Mit einem Stäbchen (festuca) berührten die Parteien die Sache und Jeder behauptete mit bestimmten Worten (hunc hominem in manu mea esse adsero, ex jure Quiritium meum esse ajo) die manus an derselben (manus consertae). Der Prätor sprach dann Beiden die Sache, ab (hunc hominem ab utroque vestrum venum dico, mittite ambo hominem). Nun folgt die gegenseitige Aufforderung zur Erlegung des sacramentum, dann aber spricht der Prätor dem Einen von Beiden (vielleicht dem Höchstbietenden) die Sache zu (secundum alterum eorum vindicias dicebat), gegen Bürgschaftleistung, daß im Falle des Unterliegens die Sache mit den Früchten herausgegeben werden solle. Hierauf folgt die litis contestatio: eine Resumirung des Geschehenen vor Zeugen, welche dazu dient, dem judex von den Verhandlungen in jure, über welche schriftliche Aufzeichnungen nicht vorkamen, sichere Kunde zu geben. Dann ward die Sache an den judex gewiesen. Vor diesem lieferten die Parteien einen kurzen Sachbericht (causae collectio), der judex untersuchte, ließ Beweise führen und sprach nach angehörten Schlußvorträgen (peroratio) sein Urtheil, wer von Beiden das sacramentum verwirkt hatte. War der Nichtbesitzer schuldig, so war die Sache von selbst erledigt: war es der Besitzer, so war er theils judicatus und unterlag der gleich zu erwähnenden manus injectio, theils konnte gegen die von ihm gestellten Bürgen geklagt werden.

Bei persönlichen Klagen war das Verfahren ähnlich. Anspruch und Vertheidigung wird vorgetragen, zum sacramentum provocirt und die Sache nach erfolgter Litiscontestation an den judex gewiesen. Gebräuchlicher wurden indeß für persönliche Ansprüche zwei einfachere legis actiones, die judicis postulatio und die condictio. Mit jener ward — wahrscheinlich in Streitigkeiten aus zweiseitigen Geschäften und bei

Theilungsklagen — ein judex oder arbiter, der nicht blos formell über das Verwirken der Succumbenzsumme entschied, vom Magistrat erbeten, mit dieser ward dem Beklagten — nach der lex Silia bei einer Schuld von certa pecunia, nach der lex Calpurnia bei einer Schuld von certa res aus einseitigen, einfachen und stricten Geschäften — angesagt, er solle sich nach 30 Tagen, um einen Richter zu nehmen, wieder einfinden.

In allen Fällen aber befaßten sich weder judex noch Magistrat mit unmittelbarer Vollstreckung des Urtheils. Diese blieb, wie im athenienſischen Rechte, dem Kläger überlassen. Bei klaren, einbekannten oder gerichtlich zuerkannten Forderungen (confessum vel judicatum) kann nämlich der Gläubiger den Schuldner nach 30 Tagen (triginta dies justi sunto) eigenmächtig ergreifen (legis actio per manus injectionem), vor den Prätor führen und sich zusprechen lassen. Er wird fortgeführt, wenn nicht Jemand als vindex für ihn eintritt, welcher dadurch Schuldner eines aes confessum, also nach 30 Tagen selbst in gleicher Lage ist und nach 30 Tagen denselben Regreß gegen den Liberirten hat. Der Gläubiger kann den Schuldner (addictus) bei einer Schuld von mehr als 15 As fesseln, und nach 60 Tagen — während welcher er ihn an den nundinis ausstellen und seine Forderung proclamiren muß, ob sich nicht noch ein vindex findet — in das Ausland als Sklaven verkaufen. Wenn aber mehrere Gläubiger vorhanden sind, so können sie den Schuldner schlachten und in Stücke schneiden.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Verfahren, so sehr es von den heutigen Ansichten abweicht und so wenig es zu einem ausgebildeten Rechtszustande paßt, doch den damaligen Verhältnissen vollkommen angemessen war und vor den athenienſischen Einrichtungen wesentliche Vorzüge besaß. Gegen Beamtenwillkür war man völlig gesichert und eben so gegen die neidische Parteilichkeit der unteren Volksclassen gegen die höheren; denn theils wurden die Richter nur aus dem Senatoren- und Ritterstande genommen, theils entschieden Einzelrichter und nicht Collegien. Der Einzelne scheut sich einer groben Ungerechtigkeit, von Collegien werden aber die größten Schamlosigkeiten durchgesetzt, da kein einzelnes Mitglied die Schande direct auf sich bezieht. Selbst die strengen Förmlichkeiten waren in jenem Zustande, wo ein Rechtssystem völlig fehlte, heilsam, indem sie der Rechtsbildung bestimmte Schranken setzten, nicht sofort — wie es in Athen der Fall war — dem Meinen und Denken der Einzelnen einen Einfluß darauf gestatteten und den Verkehr durch sehr bestimmte Formen regelten. Als der Verkehr sich freier ausgebildet und seine Verhältnisse und Bedürfnisse sich in der Rechtspflege kenntlich gemacht hatten, konnte der die Rechtspflege leitende Prätor durch seine Edicte nachhelfen und die alten Formen erweitern, oder Schutzmittel gegen die aus der Strenge der Form folgenden Unbilligkeiten versprechen, hiermit aber in Wahrheit das Feld des bonum et aequum, die eigentliche Sphäre der theoretischen Jurisprudenz, eröffnen. In diesem Drange der Jurisprudenz zu weiterer Fortbildung

wurden die legis actiones, an deren formaler Strenge so oft das materiale Recht scheiterte (ut vel qui minimum errasset, litem perderet. Gajus.), lästig. Durch eine lex Aebutia und zwei leges Juliae wurde noch vor Cicero's Zeit die Procedur per legis actiones abgeschafft und die Einleitung des Processes per formulam angeordnet. Die Trennung zwischen jus und judicium blieb dieselbe, und Beides ward durch die formula in Verbindung gebracht.

Bei dem Mangel einer theoretischen Rechtswissenschaft kam es darauf an, zu bestimmen, w a n n und aus welchen Thatsachen eine Klage Statt finden sollte; ohne solche Bestimmung wäre das Recht ganz dem Meinen und Billigfinden anheim gestellt geblieben. Die Erfinder der legis actiones sahen die Abhülfe hier in der scharfen Form der gerichtlichen Verhandlungen, in welche die Geschäfte des Verkehrs passen mußten. Der Prätor dagegen stellte in seinem Edicte Formeln, Voraussetzungen auf, unter welchen er Klagen gestatten wollte*), und konnte am Ende bei der so glänzenden Ausbildung der theoretischen Jurisprudenz allgemein da eine Klage verheißen, wo die Theorie deren Statthaftigkeit darthun würde.

Die alte in jus vocatio ist freilich noch immer statthaft, allein sie ist nicht weiter nöthig, weil der Beklagte schon durch Stellung von Bürgen, daß er zu bestimmter Zeit vor dem Prätor erscheinen wolle (vadimonium), von der Pflicht, zu folgen, befreit wird und hierzu eines die Sache völlig für ihn übernehmenden vindex nicht mehr bedarf. Die Klage wird beim Prätor angebracht und dem Beklagten mitgetheilt, und der Prätor kann eine Klage — wenn das Fordern ungesetzlich ist — verweigern. Der Beklagte verantwortet sich sogleich oder nach einem von dem Prätor entworfenen vadimonium in einem folgenden Termine. Als Schlußhandlung erscheint die litis contestatio, durch welche das judicium constituirt, res in judicium deducta wird, und der Prätor gibt die schriftliche formula — eine Instruction für den judex — mit welcher sich die Parteien an diesen wenden.

In Processen über dingliches Recht verfährt man per sponsionem oder per formulam petitoriam. Die Sponsion ist eine Wette; der Kläger läßt sich vom Beklagten eine Summe auf den Fall versprechen, daß seine Behauptung ungegründet wäre. Diese Summe wird eingeklagt, um nebenbei das Eigenthum an der streitigen Sache als Voraussetzung der Klage aus der Wette zu beweisen. Für den Fall des Gewinnes dieser Klage war aber eine zweite Stipulation (pro praede litis et vindiciarum) geschlossen, welche den Beklagten zur Herausgabe der Sache selbst mit den Früchten verbindlich machte. Die formula petitoria, welche der Prätor ertheilte, wies den Richter dagegen an, die Sache zu prüfen, und falls der Kläger sein Recht bewiese, der Beklagte aber die Streitsache nicht herausgäbe, diesen auf den (durch den Eid des Klägers zu ermittelnden) Werth zu condemniren.

---

*) Cicero pro Rosc. com. cap. 8 sq.

Vor dem judex wird alsdann die Sache öffentlich mündlich verhandelt, und der noch nöthige Beweis erbracht. Eine gesetzliche Beweistheorie im heutigen Sinne fehlt: welche Regeln man in dieser Hinsicht befolgte, ist aus den rhetorischen Schriften Cicero's und Quinctilian's zu entnehmen. Ist es dem Richter nicht möglich, eine Ueberzeugung zu gewinnen, so kann er schwören, sibi non liquere. Ein deutliches Bild von der Thätigkeit des Richters kann man sich aus dem machen, was Aulus Gellius über seine eigne Uebung des Richteramts in einem concreten Falle erzählt (lib. 14, cap. 2.). Nach dem Schlusse der Parteivorträge, oder Perorationen, erfolgt endlich das Erkenntniß, welches immer auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet sein muß. Appellationen und Instanzenzug kommen erst in der Kaiserzeit vor.

Auch jetzt enthielt sich der Prätor noch der unmittelbaren Vollstreckung des Urtheils. Die Personalexecution durch Fortführung in die Schuldknechtschaft besteht, jetzt in Folge der judicati actio, fort, es wird indessen der Schuldner weder getödtet noch verkauft, sondern dient dem Gläubiger in sklavenähnlichem Verhältnisse. Daneben hat aber das Edict die Vermögensexecution durch missio in bona eingeführt. Durch diese erlangt der Gläubiger an den Gütern des Schuldners Detention, ein prätorisches Pfandrecht und Verkaufsbefugniß, welche durch den magister bonorum vendendorum geübt wird.

Durch diese Einrichtung des Proceßwesens ist nun zu der hohen Vortrefflichkeit des römischen Rechts nicht wenig beigetragen. Sie erweckte vor allen Dingen jene rege Theilnahme des Volkes an dem Gerichtswesen, welche die Bemühungen der Edleren und Besseren gerade dem Rechte zuwendete. Diese hielten sich verpflichtet, dem Staate mit Kopf und Hand zu dienen, und die heutige Ansicht, daß der Staat eine Versorgungsanstalt sei, daß man es den ex professo dazu Berufenen überlassen könne, sich für Staatsgeschäfte und öffentliches Leben tüchtig zu machen, war den Römern fremd *). Hiezu war Rechtskenntniß unerläßlich, und diese sammelte sich Jeder durch freie Bewegung im öffentlichen Leben. So beruhete denn die Ausbildung des Rechts nicht in der Thätigkeit eines Gelehrten- oder Beamtenstandes, von welchem jener, dem Leben entfremdet, todten Wissensstoff anhäuft, dieser aber nur Geschäfte abarbeitet, sondern in der unmittelbar praktischen Thätigkeit der Rechtsgelehrten, welche das Bedürfniß des Volkes in gleichem Maße wie die Wissenschaft vor Augen hatten. Die Legislation engte diese Rechtsbildung so wenig ein, als die gerichtliche Beredtsamkeit durch Mangel der Parrhesie niedergedrückt wurde; und so bildeten sich in den römischen Gerichtshöfen jene Redner aus, deren Lehren wir heute noch zum Gegenstande des Studiums machen, deren Arbeiten wir heute noch bewundern müssen. Bei der Schärfe und Präcision der Formen war eine Ausartung in leere Disputationen und Billigkeitstheorieen nicht

*) Eine der schönsten Stellen aus dem Alterthume bei Cicero de republ. 1, cap. 4 — 7.

möglich, vielmehr war den Richtern das Feld, auf welchem ihr arbitrium Freiheit hatte, zweckmäßig begrenzt vorgeschrieben. Diese Strenge und Wissenschaftlichkeit des Rechts war, nächst der Ausschließung der Proletarier von den Richterstühlen, das sicherste Schutzmittel gegen die athenienſische Händelsüchtigkeit und Gerichtswuth. Die geschilderte Einrichtung dauerte noch bis in die Kaiserzeit fort, und gerade hier erstanden noch in der Jurisprudenz die größesten und gefeiertesten Lehrer und Geschäftsmänner; allein der innere Geist fing allmälig an zu entschwinden. Die Parrhesie im öffentlichen Reden mußte, wo die Kaiser sich in die gerichtlichen Verhandlungen einmischten, verloren gehen *). Damit mußte die Beredtsamkeit selbst sinken, und es ist wahrhaft ergreifend, wie Tacitus in dem Dialog de oratoribus den Verfall der gerichtlichen Beredtsamkeit aus den politischen Zuständen ableitet. / Die Monarchen zogen eine schwächliche Ergebenheit und bedientenhafte Anhänglichkeit an ihre Person der ächten Vaterlandsliebe vor, und dieser durch die traurigsten Erfahrungen nicht ausgerottete Irrthum war von den verderblichsten Folgen. Weil nur jene Ergebenheit zu Ehren führte **), und die äußere Ehre in Monarchieen das leitende geistige Princip ist, so waren damit einer freien geistigen Entwickelung Schranken gezogen, jenseits deren die Freimüthigkeit als plebejisches Mißvergnügen einer sehr bestimmt gefühlten Verachtung unterlag. So konnte denn — nach des Longinus Ausdruck — so wie ein eingeschnürter Körper zwerghaft bleibt, auch der Geist durch solche Vorurtheile und der Monarchie eigenthümliche Ansichten eingeschnürt, verkrüppelt und zu jedem freieren Aufschwunge unfähig gemacht werden ***). Daneben stieg der Reichthum und der Luxus. Wo der Drang nach diesen die Zeit beherrscht, müssen auch Künste und Wissenschaften dazu führen. Als deshalb die Wagenlenker im Circus in dieser Hinsicht die gerichtlichen Redner überflügelten †), mußte deren Stand, weil weder Ehre noch Reichthum darin zu erlangen war, zu der traurigen von Juvenal geschilderten Tiefe sinken.

Dieses Entschlafen des regen Lebens in den öffentlichen Verhandlungen, dieses allmälige Sinken der öffentlichen Beredtsamkeit sind die ersten Zeichen des Entschwindens des Geistes aus den alten Formen. Bei der steigenden Verderbniß aller socialen Elemente verschwand dieser Geist nach und nach völlig, und wir müssen es als eine nach dem Zwecke der Rechtspflege nothwendige Reform betrachten, wenn endlich

---

*) Tacit. A. 1, 75. berichtet von Tiberius: Nec patrum cognitionibus satiatus, judiciis adsidebat in cornu tribunalis, ne praetorem curuli depelleret. Multaque eo coram adversus ambitum et potentium preces constituta. Sed dum veritati consulitur, libertas corrumpebatur.

**) Tacit. A. 1, 2. — ceteri nobilium, quanto quis servitio promtior, opibus et honoribus extolleretur.

***) Quantum humilitatis putamus eloquentiae attulisse paenulas istas, quibus adstricti et velut inclusi cum judicibus fabulamur? Tacit. de orat. 39.

†) Juven. sat 7. v. 106—150 hinc centum patrimonia causidicorum, parte alia solum russati pone Lacernae.

im dritten Jahrhunderte die bedeutungslos gewordenen republicanischen Formen abgeschafft, und Gerichtsverfassung und Verfahren auf völlig monarchischen Fuß eingerichtet wurden.

Nach Gibbon's Ausdruck war das Regiment der römischen Kaiser eine absolute Monarchie, durch republicanische Form verdeckt. Die Erinnerungen an die Republik und selbst republicanische Einrichtungen und Aemter wurden beibehalten, die Kaiser achteten deren Gewalt scheinbar heilig, wiesen Aeußerungen, welche ihnen selbst eine übertriebene Macht beilegten, scheinbar unwillig zurück, und hüteten sich, das Verschwinden der alten Freiheit unzweideutig aussprechen zu lassen. Diese — auch in einem modernen Nachbarstaate zur Schau getragene — Anhänglichkeit an die verlorene Republik war, ungeachtet des Ekels, welchen die schnelle Ergebung in die Despotie den Kaisern einflößte *), so wenig aufrichtig, daß die vestigia morientis libertatis rachsüchtig verfolgt wurden. Auf seinem Sterbebette konnte sich Augustus das Zeugniß geben, er habe diese Komödie gut gespielt. Augustus hatte sich das Consulat und die tribunitische Gewalt auf Zeitlebens übertragen lassen. Zu diesen Aemtern kamen noch die des Pontifex maximus und des Censor. Die tribunitische Gewalt gab die Befugniß, gegen Rechtssprüche zu intercediren: daraus bildete Augustus die Appellation, und beauftragte den Praefectus urbi in Rom, und in den Provinzen die Proconsuln mit der Entscheidung darüber. Neben dieser Vereinigung der executiven Macht durch Häufung der wichtigsten Aemter in der Person des Kaisers mußten die alten republicanischen Magistrate in den Hintergrund treten. Tiberius ließ es seine erste Sorge sein, die Wahlbefugniß dem Senate zu übertragen (comitia e campo ad patres translata), und die republicanischen Würden sanken zum leeren Spielwerk der Eitelkeit hinab. Derjenige, mit dem der Kaiser das Consulat theilte, sah hierin eine hohe Ehre; das Tribunat hatte seine Bedeutung verloren, da das Recht zu intercediren — obgleich nicht abgeschafft — doch nicht hätte geübt werden dürfen **), der Prätor aber mochte noch eine traurigere Rolle spielen, wenn die Kaiser seine Amtsfunctionen übten, ihn controlirten und zur Ordnung wiesen, und dabei durch billige und populäre Rechtssprüche, oder eine scheinbar im reinsten Eifer für das Volkswohl streng geübte Aufsicht und Ermahnung der Magistrate, ihre Anmaßung sogar dem Volke angenehm zu machen wußten ***). Durch diese Künste ward nach und nach die Justiz den Kaisern unterthänig. In den ersten zwei Jahrhunderten dauert freilich die alte Form der Procedur noch fort: neu sind nur die Appellationen an neue kaiserliche Behörden, die Anbringung der Klagen unmittelbar beim Kaiser, der sie dann einem Rich-

*) Tacit. A. III, 65. erzählt, Tiber solle beim Weggehen aus der Curie gewöhnlich die Worte: o homines ad servitutem paratos! ausgerufen haben.

**) Tacit. A. XVI, 26. — ne vana et reo non profutura, intercessori exitiosa inciperet.

***) Tacit. A. I, 75. Suet. Oct. c. 33. Tib. cap. 33. Claudius cap. 15. Domit. cap. 8.

ter zur Entscheidung überweiset, und die Entscheidung von Processen auf Bericht der Gerichtsbehörden. Hiermit bereitete sich die Umgestaltung vor. Die rege Theilnahme an dem Gerichtswesen war längst entschwunden, das Amt eines Richters wurde als eine Last geflohen. Bei der fortgeschrittenen Ausbildung der Jurisprudenz mußte es ohnehin ein mühsameres Amt sein, und oft mochten bei der zunehmenden Theilnahmlosigkeit die Richter gar nicht die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen, die sie — jetzt nicht mehr auf rein nach bestem Gewissen zu entscheidende Thatfragen beschränkt — nicht entbehren konnten. Mit der Entscheidung durch geschworene Richter ist ferner ein Instanzenzug durch organisirte Behörden nicht verträglich *). Deshalb mochte man schon früh das Bedürfniß ständiger entscheidender Gerichtsbehörden fühlen. — In manchen Fällen hatte bereits zur Zeit der Republik der Prätor allein, ohne Zuziehung des judex, entschieden. Diese Fälle (extraordinaria cognitio) wurden von den Kaisern nach Belieben durch Verordnungen vermehrt **), und bei dem immer häufiger werdenden Rescriptenprocesse ward die extraordinaria cognitio als Regel betrachtet. Man mochte dieses Verfahren bequemer finden, und oft, ohne daß dazu ein besonderer Grund vorhanden gewesen wäre, sich mit der anzubringenden Klage in Form eines Bittschreibens (preces Imperatori oblatae) an den Kaiser wenden, der alsdann die Leitung und Entscheidung der Sache einem extra ordinem verfahrenden judex delegatus zuwies. Durch das Ueberhandnehmen der extraordinariae cognitiones, durch die mangelnde Befähigung der Richter und ihre Lässigkeit mag nun auch die Instruction derselben durch die Formel von ihrer alten Bedeutung Manches verloren haben, so daß die folgenden gesetzlichen Aenderungen thatsächlich weniger änderten, als man glauben möchte. Die alten Geschworenenlisten scheinen abgekommen, oder auf andre Weise ergänzt zu sein, als früher: wir finden im dritten Jahrhundert statt der Richterdecurien judices pedanei, wahrscheinlich untere Beamten bei den Magistratsstellen, oder Advocaten, denen man — da sie den Geschäftsgang kannten — die Functionen des judex datus gegeben hatte. Im Jahre 294 verordneten Diocletian und Maximilian, daß die Statthalter in der Regel selbst entscheiden und nur wegen Geschäftsüberhäufung einen judex pedaneus mit der Entscheidung beauftragen sollten ***). Späterhin ist ihnen diese Befugniß in allen Bagatellsachen schlechthin eingeräumt †), und da somit die judicis datio und dessen Instruction durch die formula aufhörte die Regel zu bilden, so konnte sie am Ende von Constantius leicht völlig abgeschafft werden ††). /

---

*) Royer Collard in der introduction zu Cooper lettres sur la cour de la chancellerie pag. 24.

**) Z. B. Tacit. A. 13, c. 51.

***) l. 2. C. de pedan. judicib.

†) l. 5. C. eod. lit.

††) l. 1. Cod. de formul. subl.

In der Verfassung entwickelt sich das monarchische Princip zuletzt vollständig und in despotischer Gestalt. Den ersten Kaisern schwebte Cäsar's Ermordung vor Augen: sie herrschten als Inhaber der höchsten republicanischen Würden und vermieden königlichen Glanz, der das Volk erbittern konnte *). Von einem Hofstaate ist keine Rede, zu einer Hierarchie kaiserlicher Beamten ist erst der Anfang gemacht. Doch seit Severus änderte sich dieses immer mehr. Auch die Gerichtsbarkeit kam immer vollständiger in die Hände kaiserlicher Beamten. /

Das Verfahren selbst geht aus dem öffentlichen mündlichen nach und nach in ein geheimes schriftliches über. Schon früh fing man an die Verhandlungen nicht mehr im Freien auf dem tribunal zu halten, sondern sich damit in Gerichtssäle, auditoria, secretaria, zurückzuziehen. Schon dieses beeinträchtigte die Freiheit und Kraft der gerichtlichen Reden **). In wichtigen Sachen soll freilich öffentlich auf dem Tribunal verfahren werden ***), allein auch diese Vorschrift kam in Vergessenheit, und bald finden alle Verhandlungen nur im secretarium Statt. Die Thüren des secretarium sind mit einem Vorhange versehen, und Niemand wird ohne Einführung durch die Officialen eingelassen †). Diese mißbrauchten ihre Befugniß sogar zu Erpressungen von den das Recht suchenden Parteien, die sich nur im secretarium, und nicht in der Wohnung des Richters an diesen wenden dürfen. Nur ausnahmsweise wird levato velo, so daß das Volk die Verhandlungen mit anhört, verfahren ††). Die Verhandlungen vor Gericht wurden spätestens bis zum fünften Tage, nachdem sie gehalten, zu Protocoll gebracht †††): von den mündlichen Perorationen der Vorzeit ist aber keine Rede mehr. Dem stand schon der Zustand der Rechtswissenschaft im Wege. Die Gesetzgebung hatte so fleißig gearbeitet, daß die Masse der Gesetze das Recht tödtete, und Theodosius wegen dieses Zustandes der Verdünkelung (moles constitutionum — velut sub divalium crassae demersae caliginis et obscuritatis vallo sui notitiam humanis ingeniis interclusit bemerkt Theodosius) eine Codification nothwendig fand. Die Advocaten waren nach der Schilderung von Ammianus Marcellinus (30, 4.) ganz auf dem Standpuncte der russischen Advocaten vor der Codification: es kam nur darauf an, die meisten Ukasen zu wissen, und wenn der Gegner eine ihm günstige anführen konnte, eine entgegenstehende allegiren zu können.

Die Einleitung des Processes geschieht durch die schon von M. Aurelius eingeführte Denunciation. Der Kläger macht dem Beklagten, zuerst privatim mit Zuziehung von Zeugen, später durch Vermittelung

---

*) Tacit. A. XV, 31. — vis imperii valet, inania transmittuntur. cfr. Ann. IV, c. 7.

**) Tacit. de orat. cap. 39.

***) l. 1. C. Th. de off. procons. 1.12. l. 6. C. Th. de off. rect. proc. 1. 16.

†) l. 1. C. Th. de off. rect. proc. ibiq. Gothofr.

††) l. 6. C. Th. de naufr. 13. 9. l. 20. C. Th. de exact. 11. 7.

†††) l. 1. C. Th. de off. proc. 1. 12.

einer Behörde, welche das jus actorum hat, von seinem Anspruch Anzeige, und nach einer bestimmten mehrmonatigen Frist, die nur bei summarisch zu behandelnden Sachen wegfällt *), beginnt — am letzten Tage der Frist — die gerichtliche Verhandlung. Eine zweite Frist kann nur durch reparatio denunciationis vom Kaiser gegeben werden. Der ausbleibende Kläger wird sachfällig. Im Justinianischen Rechte übergibt dagegen der Kläger eine Klagschrift, welche der Richter dem Beklagten neben Vorladung zur Verhandlung der Sache mittheilt. Bei der Verhandlung trägt der Kläger zunächst die Klage vor, der Beklagte erklärt sich darauf, womit lis contestirt ist. Dann schreitet die Sache, ähnlich wie im preußischen Processe, durch eine Reihe von Instructionsterminen (cognitiones) fort, ohne daß Eventualmaxime und Beweisinterlocut dieselbe regelten. Die einzelnen Puncte werden abgesondert verhandelt, und daneben — wobei der Richter durch einzelne Bescheide das Ganze leitet, — die nöthigen Beweise beschafft. Statt gerichtlicher Reden werden nur lectiones und recitationes, Allegate von Gesetzen und Rechtslehrern genannt, womit die Parteien einander bekämpfen **). Von dem Hergange eines Processes der damaligen Zeit kann man sich aus den vom Praefectus urbi Symmachus an den Kaiser Theodosius abgestatteten Relationen, die sich im 10. Buche seiner Briefe finden, ein Bild machen. Nach instruirter Sache wird das schriftlich verfaßte Urtheil durch Vorlesen publicirt. Das Urtheil hat nicht mehr wie im Formularprocesse die Tendenz, das ganze streitig gewordene Geschäft auf Geld zu reduciren, und für diese Geldschuld eine neue strengere Obligation zu begründen: es wird vielmehr geradezu auf Leistung der bestimmten schuldigen Summen und Sachen condemnirt, und die Execution geschieht durch Auspfändung oder directe Abnahme der einzelnen geschuldeten Sache. Dann aber findet gegen das gefällte Urtheil Appellation nach den Verhältnissen der Gerichte zu einander Statt, und über die Zulässigkeit und formelle Behandlung der Appellation enthalten die kaiserlichen Gesetze umständliche Vorschriften.

4. Deutscher Proceß. — Auch bei den Germanen findet in der älteren Zeit der Grundsatz Anerkennung, daß die höchste Entscheidung, Gesetzgebung und Richtergewalt dem Volke, dem Fürsten und ständigen Beamten aber nur Leitung und Vollziehung gebührt. Jene höchste Gewalt lag in den Händen der Versammlung der freien Volksmitglieder ***). Bei dieser wurden Verbrechen gerichtet: zur Entscheidung der übrigen Rechtssachen hatte man Beamte erwählt, deren Function sich jedoch mehr auf den Versuch einer gütlichen Aussöhnung und Abwendung der Selbsthülfe beschränkt zu haben scheint †). Ein

*) l. 6. C. Th. de denunc. 2. 4.

**) Symmachus ep. X, ep. 52. Gothofr. ad tit. C. Theod. 1. 4.

***) Tacit. Germ. c. 11. 12. Ueber die Standesverhältnisse cfr. Staatslexikon Bd. 1. S. 280.

†) Tacit. Germ. c. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes qui

deutlicheres Bild von der germanischen Rechtspflege kann man sich erst aus den Volksrechten construiren, wobei es indeß in Ansehung mancher einzelner Bestimmungen zweifelhaft bleibt, wie lange sie schon vor Aufzeichnung der Volksrechte gegolten haben, oder ob sie allen oder den meisten germanischen Völkerschaften gemeinschaftlich gewesen sind. /

Die Gemeinschaft hält sich nur, so lange das Recht die Uebung von Eigenmacht, die Gewalt des Stärkeren im Zaume hält. Deshalb ist Recht und Friede das Band, welches den Staat trägt. Als ein Bruch dieses Friedens (fredum) gilt indeß noch nicht jede Verletzung, sondern es werden nur Verbrechen der schwereren Art dahin gezählt, bei welchen zunächst der Verletzte durch Fehde (faida) sich von dem Uebelthäter Recht verschafft. Dieser wird von der Gemeinde nicht mehr geschirmt, entgeht der Fehde nur durch Zahlung der Composition, und erwirkt die Wiederaufnahme in den Frieden nur durch Zahlung einer Buße (fredum) *). Dabei hatte sich die Gesammtheit der Volksmitglieder wechselseitig Ehre, Leben und Eigenthum dergestalt versichert, daß für jeden Uebelthäter seine Verwandten haften mußten, für den Unfreien aber sein Herr entweder zu zahlen oder ihn vor Gericht zu stellen verpflichtet war. Für jeden Freien hatte außerdem die kleinere Gemeinde, die Decanie, die Centen, in der er sich befand, zu haften **).

In Rechtsstreitigkeiten über Mein und Dein erblickte man jedoch in dem Unrechte des Beklagten nicht sofort, sondern erst dann einen Bruch des Rechts, wenn der Verletzer sich überhaupt weigerte, zu Gericht zu stehen. Der Verletzer wird alsdann vom Könige außer dem Frieden erklärt, forbannitus, extra sermonem positus; Niemand darf ihm Obdach und Speise reichen, und er bleibt rechtlos, bis er seinen Verpflichtungen genügt hat ***). Später scheint eine solche Strenge jedoch in Streitigkeiten über Mein und Dein nicht mehr vorgekommen zu sein †). Auch ist in Streitigkeiten dieser Art gewiß das Fehderecht beschränkter gewesen. Man konnte bei liquiden Forderungen den Schuldner eigenmächtig pfänden ††), allein späterhin ist diese Eigenmacht, wo Recht und Gericht nicht verweigert werden, verboten, und der Gläubiger auf die gerichtliche Hülfe verwiesen †††). Er gilt im Falle der Selbsthülfe als Friedebrecher. So sind denn in eigentlichen Rechtsstreitigkeiten die Freien unter den Gerichtszwang getreten, und

---

jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas adsunt. Caesar de b. G. VI, 23.

*) Vgl. Staatslexikon Bd. 5. S. 439 ff.

**) Die genauesten Nachrichten über diese Gesammtbürgschaft haben wir in Betreff des angelsächsischen Rechts. Philipp's Geschichte des angelsächs. Rechts §. XXXI. Cfr. Meyer, esprit origine etc. livre 1, ch. X. Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 18.

***) Lex Salic. lit. 59.

†) Capit. IV. a. 803. cap. 33. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 207.

††) Leg. Rothar. cap. 249 seq. Lex Burgund. tit. 19. §. 10. 11.

†††) Lex Bajuv. 12. 1. §. 1. Edict. Theod. cap. 123. Capit. de part. Saxon. cap. 25.

die Art und Weise der Verfolgung ihrer Rechte ist ihrer Willkür entzogen.

Die Gerichtsverfassung beruht seit den Carolingern darauf, daß ein Beamter, Graf, comes, judex fiscalis, vom König mit dem Banne, der Gerichtsgewalt beliehen, in dem aus den Freien zusammengesetzten Gerichte, welches das Urtheil fällt, den Vorsitz führt, die Verhandlungen leitet und das Urtheil vollstreckt. Unter ihm richten in geringeren Sachen die vom Volk ernannten Centgrafen und Decane oder auch sein Stellvertreter, missi, vicarii. / Die Gerichte selbst sind ungebotene, oder gebotene, außerordentlich berufene. Jene finden zu bestimmten Zeiten, in der carolingischen Zeit dreimal im Jahre *), Statt, und in ihnen müssen alle Freien erscheinen. / Das Gericht selbst bestand diesemnach aus den Freien (arimanni bei den Longobarden, rachinburgi bei den Franken), oder einem Ausschusse derselben, Schöffen. / Bei den Alemannen und Baiern hatte man einen judex, der das Urtheil fand dem aber die anwesenden Freien widersprechen konnten **), bei den Franken fanden sieben rachinburgi (residentes im Gegensatz der übrigen gegenwärtigen, adstantes) das Urtheil ***). Letztere oder das Volk bestätigten oder verwarfen. Neben den Rachinburgen kommen noch Sagibaronen vor, welche wahrscheinlich als Rechtskundige den Urtheilsfindern riethen und mit den später in den Ländern fränkischen Rechts vorkommenden sages coutumiers zusammenhängen †). Seit der Zeit Karl's des Großen finden wir aus dem Volk regelmäßig gewählte Schöffen vor ††), die Urtheile finden und die Verpflichtung haben, in den Gerichten zu erscheinen, während die übrigen Freien nur in den jährlichen drei placitis generalibus sich einzufinden brauchen und, wenn sie wollen, das Richteramt üben können. Sonach wurde durch die Bestellung bestimmter Personen, welche Amtshalber sich in den Gerichten einfinden mußten, den Freien, welche der Graf oft wohl willkürlich mit der Pflicht, Recht zu sprechen, belästigte, eine Erleichterung verschafft. Die Anzahl der zum Gerichte nothwendigen Schöffen war wenigstens sieben †††).

Der Proceß begann mit einer Mahnung (mannitio, admallatio), die der Kläger unter Zuziehung von Zeugen vornimmt, und an deren Stelle späterhin eine Ladung (bannitio) tritt. An dem Gerichtstage wird die Sache mündlich verhandelt; ist sie nicht gleich zu entscheiden, so wird ein fernerer Termin angesetzt. Ausbleiben in den Terminen hat Geldstrafe zur Folge, und nach dreimaligem Ausbleiben kann der Beklagte vor den König gefordert werden, welcher ihn für rechtlos er-

---

*) Ludov. pii cap. 5. a. 819. Cap. 14.

**) Lex Bajuv. tit. 2. c. 15. §. 2. Lex Alam. tit. 4. c. 1. 3.

***) Lex Salic. tit. 60. c. 2.

†) Kritische Zeitschrift f. Rechtswissenschaft des Auslandes Bd. 1. S. 142. ff.

††) v. Savigny, Geschichte ꝛc. cap. IV. nr. II. Meyer, esprit etc. livr. VI, chap. 14.

†††) Capit. 3. a. 803. cap. 20.

klärt *). Der Kläger kann aber auch die Verurtheilung des Beklagten und die Vollstreckung des Urtheils durch Auspfändung betreiben.

Am Bemerkenswerthesten ist das germanische Beweisverfahren. Nach Rogge **) liegen demselben folgende Ideen zum Grunde: „Gott, der Zeuge aller Handlungen, konnte durch die Ordalien oder Gottesurtheile in jedem Falle um sein Zeugniß befragt werden, und sein Ausspruch war unumstößliche Gewißheit; ihm gleich stand das Zeugniß der Gemeinde. Nächstdem durfte aber auch das Wort eines Freien auf keine Weise bezweifelt werden, wenn nicht der Gegner es durch eine noch gewaltigere Antwort (Eid mit Eideshelfern) überwand. Zeugen waren in gewissen Fällen zulässig, jedoch nicht als bloße Beweismittel, sondern als Richter der Wahrheit in erster Instanz, so wie die Schöffen über das Recht entschieden. Späterhin kamen hierzu noch die Urkunden, aber ohne in diesem Systeme der Beweislosigkeit etwas zu ändern; sie bildeten nur eine richterliche Instanz vor den Zeugen. Betrachtet man das Gottesurtheil und den Ausspruch der Zeugen als das, was sie wirklich sind, als richterliche Urtheile, so gab es im germanischen Processe gar keinen Beweis, sondern nur Wort, Antwort und Entscheidung." Diese Ansicht von Rogge, daß völlige Beweislosigkeit den germanischen Proceß charakterisire, ist wohl paradox genannt worden, muß indeß in dem Sinne, daß es nicht auf Bewirkung der moralischen Ueberzeugung des Richters angekommen, sondern dieser nach ganz bestimmten Regeln und nicht ex animi sententia zu sprechen hatte, für richtig gehalten werden. Die heutige Ansicht trennt Recht und Thatsache und fordert für letztere eine Bewirkung der moralischen Ueberzeugung des Richters, wobei jedoch, damit in denselben Fällen auch bei jedem Richter gleiche Ueberzeugung entstehe, eine gesetzliche Beweistheorie die Art der Erlangung und den Grad der Ueberzeugung des Richters regelt. — Die altgermanische Ansicht kennt jene Trennung von Recht und Thatsache noch nicht. Ein Absondern der Urtheilsfindung über Rechts- und Thatfrage kommt nicht vor. So hat denn auch die Procedur, die wir Beweisverfahren nennen, nicht blos die Ermittelung von Thatsachen, zu denen der Richter das Recht gefunden, sondern Ermittelung der Richtigkeit des Anspruchs zum Zwecke. Man faßt diese Richtigkeit nicht wie heute als Wahrheit der Thatsache und ihre Eigenschaft, ein Recht zu geben, auf, sondern — eben weil die Rechtstheorie dürftig ist — zunächst nur als Wahrheit der Thatsache, mit der das Rechtsgefühl den Anspruch verbindet, und in welchem der juristische Verstand That- und Rechtsfrage noch nicht absondert. Diese ursprüngliche Ansicht ist in ihren Folgen noch dann bemerkbar, als durch die — freilich zur Zeit der Volksrechte und selbst zur carolingischen Zeit noch sehr schwache — Fortbildung des Rechts die Trennung von Recht und Thatsache zum deutlichen Bewußtsein gebracht ist. Man ermittelt also die Richtigkeit

*) Lex Sal. tit. 59.
**) Gerichtswesen der Germanen Cap. 3. S. 93—96.

des Anspruchs nicht durch Beweis der relevanten Thatsachen, sondern durch Versicherung in möglichst glaubhafter und heiliger Form, und wo hierdurch kein Resultat erlangt wird, durch Verstellung zur Entscheidung höherer Macht, zur Entscheidung des Zufalls, in welchem man die Hand eines höheren Richters erblickte. Wir finden keine Spur der römischen Regel: affirmanti incumbit probatio, und der Möglichkeit, daß der Beklagte sich durch bloses Leugnen vertheidigt und damit dem Kläger die Beweislast zuschiebt.

Zunächst steht es nämlich dem Beklagten zu, sich vor der Klage durch einen Eid mit einer — nach der Beschaffenheit des Falles verschiedenen *) — Anzahl Mitschwörender oder Eideshelfer zu reinigen. Schon in der heidnischen Zeit bestand das Institut der Eideshelfer, welches nach der ihm zu Grunde liegenden Ansicht den Beweis der Unschuld — auf welche durch die Anklage immer Verdacht fällt — leicht und sicher liefern soll. Dieses geschieht dadurch, daß solche Leute, von denen eine Kenntniß der bisherigen Lebensweise des Beklagten, so wie auch der gerade in Frage stehenden Thatsachen zu erwarten ist, ihre Ueberzeugung öffentlich und eidlich neben seiner eigenen Zusicherung aussprechen. Meist wurden die Eideshelfer aus der Familie des Beklagten genommen, was um so unbedenklicher war, als die Familien streng auf ihre Ehre und Ausstoßung schlechter Mitglieder hielten, und überdies der Kläger einen Theil der Eideshelfer zu wählen hat. Eine wirkliche Kunde aus eigner Wahrnehmung der in Rede stehenden Thatsache ist dagegen keine Voraussetzung bei den Eideshelfern. Sobald nun vom Richter auf eine bestimmte Anzahl von Eideshelfern erkannt war, leistete der Beklagte eine Caution, zufolge welcher er im Falle der Nichtableistung des Eides sachfällig war (sacramentum ruptum). Dieses trat indeß noch nicht ein, wenn einzelne Eideshelfer die Eidesleistung — die in der Form: juro quod illius sacramentum sit verum et non falsum, geschah — verweigerten, sondern nur wenn sie dabei einen bestimmten gegen den Beklagten sprechenden Grund angaben **). Wurde der Eid geleistet, so war der Beklagte frei, wenn nicht der Kläger ihn eines Meineids zieh und diesen durch den Zweikampf bewies. Hierbei hatte der Unterliegende eine Buße zu entrichten. Es konnte der Kläger aber auch vor der Eidesleistung auf den Zweikampf provociren ***). Auf gleiche Weise konnte der Beklagte sich durch Zeugen oder Urkunden von der Klage reinigen, wo denn dem Kläger noch die Anfechtung durch Zweikampf übrig blieb †). Der Beklagte, so wie der Kläger konnten aber gleich von vorn herein auf Entscheidung durch ein Ordale antragen ††).

---

*) Lex Sal. tit. 76. art. 1. Lex Alam. tit. 6.

**) Rothar. leg. 367. Leg. Liutp. VI. §. 8.

***) Lex Bajuv. tit. 17. cap. 2. Lex Burgund. tit. 8. §. 1. 2. tit. 45.

†) Lex Bajuv. tit. 16. cap. 2. Lex Rip. tit. 59. cap. 1—5. cap. I. a. 819. c. 10.

††) Lex Alam. tit. 84. Lex Burgund. tit. 45. Lex Sal. tit. 45. §. 1.

Die Zeugen mußten freier Geburt *) und ansässig, oder zur Zahlung einer Buße im Stande **), auch unbescholtene Leute sein ***). Für wirkliche Richter über das Factische darf man sie indeß nicht halten †).

Den Schlußstein des deutschen Beweisverfahrens bildeten endlich die Ordalien oder Gottesurtheile, von denen der Kesselfang, die Probe mit dem heißen Eisen, die Kreuzprobe, die Probe des kalten Wassers und besonders der Zweikampf vorkommen. Sie beruhen in dem superstitiösen Vertrauen auf die Wirksamkeit einer überirdischen Macht ††), und man darf nicht etwa annehmen, daß sie nur in seltenen Fällen, gegen Unfreie, für die ihr Herr nicht schwören wollte, und bei den Saliern gegen Freie, die sich nicht davon loszukaufen im Stande waren †††), vorgekommen, hier aber ihr Ansehen bewahrt hätten, weil gegen dergleichen Leute jedes Mal der stärkste Verdacht vorhanden gewesen wäre. In den Volksrechten erscheinen sie vielmehr als ein häufig angewendetes Mittel, die Unschuld zu ermitteln. In der christlichen Zeit hatten denn wohl die Priester Gelegenheit, die Unschuld zu erkennen, ihr zu helfen und den Glauben an die Untrüglichkeit der Gottesurtheile durch frommen Betrug aufrecht zu erhalten. — Der Zweikampf ward bei den Longobarden zuerst beschränkt *†), endlich erscheint er jedoch hier, wie bei den übrigen Völkern, in Civil- und Criminalsachen als gebräuchliches Beweismittel **†).

Das Urtheil ward, wie oben bereits erwähnt, von den Freien aus dem Volke, später den bestellten Schöffen gefunden. Ohne allen Einfluß kann der vorsitzende Graf dabei nicht gewesen sein. Nach capit. 5. a. 803. art. 19. wird erfordert, ut comes et vicarii eorum leges sciant, ut ante eos injuste neminem quis judicare possit aut legem mutare; wahrscheinlich hatte der Graf daher den Urtheilern den Fall sammt den gesetzlichen Dispositionen vor dem Urtheile auseinanderzusetzen. Zunächst war bei dem Zustande der Geltung persönlicher Rechte — wonach Jeder überall nach dem Rechte seines Volks lebte — die Frage des Grafen an die Partei: qua lege vivis? natürlich ***†), und wahrscheinlich entschied der Graf, nach welchem Rechte gesprochen werden sollte. Bei der Urtheilsfindung berieth der Graf nicht mit: er sprach aber das gefundene Urtheil aus. Dieses wird aufgezeichnet und vom Grafen auf Ansuchen der obsiegenden Partei durch Pfändung

---

*) Lex Visig. l. 2. tit. 4. cap. 4.
**) Lex Bajuv. tit. 16. cap. 2.
***) Cap. 2. a. 803. cap. 11.
†) Ueberhaupt Tropp in den Heidelb. Jahrb. v. 1825. S. 651 ff.
††) Montesquieu, esprit des loix livr. 28, ch. 16. ff. und Meyer, esprit origine etc. livr. 2, ch. 6. et 7.
†††) Lex Salica tit. 65.
*†) Leg. Grim. tit. 2. 4. leg. Liutpr. VI. 18. 65.
**†) Leg. Roth. 214. Leg. Car. Magn. 66. Lex Alamann. tit. 89. Lex Bajuv. tit. 8. cap. 2 u. a.
***†) Canciani leges barb. antiq. vol. 2. p. 461 sqq.

(strudis) oder Exmission vollzogen *). Haben die Urtheiler nicht nach dem Gesetze gesprochen, so müssen sie eine Strafe zahlen, sofern sie wissentlich falsch sprachen **); ein Irrthum hat aber nach der lex Bajuv. II. 19. Nichtigkeit des Urtheils zur Folge. / Jede Scheltung des Urtheils (blasphemare) war ein Angriff gegen die Schöffen, der — wenn nicht der Angreifer strafbar werden wollte — bewiesen werden mußte und durch die Kampfprobe zu erweisen stand ***). Wer aber bei dem Urtheile sich weder beruhigen, noch dasselbe schelten will, der wird nach alter Gewohnheit so lange eingesperrt, bis er eines von beiden thut †). Eine eigentliche Appellation kommt erst später als Resultat der Feudalität vor, indem man anfing, in Fällen, wo der Lehensherr dem Vasallen das Recht verweigerte, oder dieser sich beschwert glaubte, Berufungen an den König zu gestatten ††).

So sehr nun auch dieser Rechtszustand der Freiheitsliebe der Germanen zusagen mochte, so war er doch nicht geeignet, den Grad der Freiheit, welchen man erstrebte, in den Zeiten des Feudalismus und des Faustrechts zu bewahren. / Die Monarchen, denen daran gelegen sein mußte, die gemeinen Freien zu schirmen, hatten dazu weder Macht noch Willen; erst Karl der Große hat in dieser Hinsicht wohlthätig gewirkt. Besonders diente dazu, außer strengen Verordnungen gegen Mißbrauch der Beamtengewalt, das von ihm ausgebildete Institut der Sendgrafen, missi dominici, welche außer der Abhaltung der Provinciallandtage in Justiz und Verwaltung die höchste Aufsicht führten und jährlich drei große Gerichte hielten, in welchen sie den Mängeln und Unregelmäßigkeiten, welche im Allgemeinen und Einzelnen bei der Rechtspflege vorgefallen waren, insonderheit den Beschwerden gegen die Grafen, abzuhelfen hatten †††). Eine gründliche Hülfe fanden indeß die gemeinen Freien nicht. Man plackte sie mit Kriegsdiensten, von welchen die Grafen auf eine für die Nichtdispensirten drückende Weise befreiten *†), und die allgemeinen Versammlungen zur Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten, so wie zur Rechtspflege, placita oder malla, wurden zu einer Last. Man vervielfachte diese Versammlungen, zu denen der gemeine Freie nicht ohne Nachtheil für die Beschäftigung, von der er lebte, kommen konnte **†), der Graf zwang — wie aus den desfallsigen Verboten hervorgeht — die Freien zu knechtischen Dienstleistungen ***†), und end-

---

*) Lex Sal. tit. 53. cap. 3. tit. 59. Lex Rip. tit. 32. cap. 3.
**) Lex. Sal. 60. 1. 2. Lex Bajuv. II. 18.
***) Lex Sal. em. 60. 4.
†) Lothar I. Leg. tit. 64.
††) Besonders Meyer, instit. jud. livr. II, chap. 19, dem Mittermaier, Proceß, Beitr. 3 S. 11 ff., gegen Eichhorn, Rechtsgeschichte 880. §. 163, beipflichtet.
†††) Cap. 3. a. 812. cap. 8. cap. a. 823. cap. 26.
*†) Cap. 3. a. 811 art. 3. 5.
**†) Cap. 2. a. 805. art. 13. cap. 3. 805. art. 18. Lothar. I. leg. art. 60.
***†) Cap. Carol. magn. a. 793. art. 13. Baluze tom. I. p. 260. cap. 5.

lich lagen denselben die Kriegssteuer — conjectus — bei deren Eintreibung es wahrscheinlich nach Willkür zuging, Beiträge für den Unterhalt der missi, des königlichen Hoflagers und sogar des reisigen Dienstgefolges ob *). Viele Freie wurden dadurch gezwungen, sich in den Schutz der Mächtigen zu begeben. Allein wenn man erwägt, daß diese Mächtigen es sich erlaubten, die Freien auch ganz nach Belieben aus ihren Häusern zu werfen und auszuplündern **), so wird man wohl dafür halten müssen, daß eine große Anzahl Freier ganz willkürlich zu Hintersassen gemacht, mit Diensten und Zinsen belegt und wie Unfreie behandelt wurden. Dieses ergeben auch sehr bestimmte Zeugnisse ***), welche sonach den rechtlichen Boden mancher aus jener Zeit stammenden Lasten unsicher machen. So ändern sich denn die socialen Zustände; die vereinzelt stehenden Freien treten unter verschiedenen größeren und kleineren Oberherren zusammen, und es entsteht das unter dem Namen der Feudalität bekannte complicirte System von Subjectionsverhältnissen. / Hierdurch bildeten sich neben den alten immer mehr verlassenen Volksgerichten Lehensgerichte, in welchen die unter einem Lehensherrn vereinten Vasallen erschienen und über ihre Streitigkeiten als pares curiae unter dem Vorsitze des Lehensherrn Recht sprachen. Obgleich hier im Ganzen die alten Formen der Rechtsprechung beobachtet wurden, so konnte doch die Ansicht von der Subjection unter einen Höheren auf ein devolutives Rechtsmittel vom Spruche der Vasallen an den Lehensherrn und von dem Spruche des Letzteren an den Oberlehensherrn führen †). / Die Staatsverfassung hatte sich daneben völlig umgestaltet; statt des Oberhauptes einer souveränen, gesetzgebenden und entscheidenden Volksversammlung, statt des Anführers eines Nationalheeres sehen wir jetzt im Regenten den Lehensherrn aller unmittelbaren Vasallen, welcher damit an der Spitze des durch das Lehenswesen in mannigfache Subjectionsstufen gegliederten Staates steht. / In dieser Unterordnung sind aus früheren Aemtern jetzt erbliche Besitzthümer geworden. Wo der König einem Reichsfürsten das Fahnlehen über einen Sprengel verliehen hat, sind die Grafen in Ansehung der Gerichtsbarkeit nur seine Stellvertreter (Schultheißen), und weder Fürst noch Graf sitzen selbst zu Gericht, sondern haben vertretende Richter. Nach dem Sachsenspiegel gibt es zunächst ein Gericht, in welchem ursprünglich der Graf zu Gericht saß, und welches von einem landesherrlichen Landrichter, judex terrae, verwaltet wird (judicium provinciale). Solcher Landgerichte, welche jedoch nur für schöffenbar freie, und nicht für pfleghafte Leute bestanden, hatte

---

a. 803. art. 5. Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura, aut vinea.

*) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 171.

**) Leges Guid. art. 3. capit. Lamb. art. 4. 5. Edict. Pist. art. 26.

***) Meyer, esprit orig. etc. vol. 1, chap. XI. cap. III. a. 811. c. 3. Herrgott, Geneal. dipl. gent. Habsb. Tom. I. pag. 322. (acta fund. muret. mon.) Theganus de gest. Ludov. pii cap. 13.

†) Meyer, esprit etc. livre II, chap. 19.

jedes größere Territorium mehrere. Daneben bestand das Gericht des Schultheißen, dessen Vertreter ein Gograf ist, über die Hintersassen, deren Güter Pertinenzen der Kammergüter waren. Diese Gografschaft ist meist den Beamten, welche die Kammereinkünfte verwalten (Amtmann, Vogt, advocatus), übertragen, so daß diese Centgerichte am Ende mit den Amtsbezirken zusammenfielen. Mit diesen Richtern concurrirte der Landesherr, der nicht nur in jeder Malstätte selbst zu Gericht sitzen konnte, sondern auch eine eigene Gerichtsbarkeit durch einen Hofrichter in Beschwerdesachen gegen die Unterrichter und über die von diesen eximirten Personen übte. Das Verfahren hat ebenfalls Abänderungen erlitten. Im Gerichte hat der Kläger selbst oder durch einen Fürsprecher die Klage anzubringen, welche der Beklagte sogleich beantwortet, oder — wenn er spricht, er sei hierum nicht vorgeladen — auf einen anderen Gerichtstag zur Beantwortung vorgeladen wird*). Der Beklagte kann der Klage noch durch seinen Eid entgehen, außer bei gerichtlichen Handlungen, welche der Richter mit den Schöffen beweiset, und bei leiblicher Beweisung, wenn die Richtigkeit des abzuschwörenden Umstandes klar vorliegt**). Gottesurtheile kommen nur noch im Criminalprocesse vor. Auf Befragen des Richters fanden dann die Schöffen unbedeckten Hauptes und sitzend***) das Urtheil, wobei das Volk zugegen war (Umstand) und mit den Schöffen berathen und deren Urtheil billigen konnte. Schriftliche Aufzeichnungen kommen außer der Abfassung des Urtheilsbriefs, charta, nicht vor†). Findet ein Schöffe ein Urtheil, so kann die Partei vor die Schöffenbank treten und das Urtheil schelten. Dann hat sich die Partei an des Schöffen Stelle zu setzen und ein anderes Urtheil zu finden, worauf dann der Richter die Parteien mit Gerichtsschöffen als Boten an einen Oberhof sendet, wo ausgemacht wird, welches Urtheil gerecht sei. Der, welcher das Urtheil gescholten, muß dem Schöffen — oder wenn das Urtheil mit Stimmenmehrheit gesprochen ist, den Schöffen, welche dafür gestimmt hatten — eine Buße, dem Richter aber eine Wette bezahlen††). Bei den Sachsen war es aber noch Sitte, daß die Partei mit sieben Genossen „gegen andere Sieben" um das Urtheil fechten kann, wobei der Sieg über das Urtheil entscheidet†††). Die Vollziehung der Urtheile ist wieder Sache des Gericht haltenden Richters, der die Auspfändung durch den Frohnboten nach Ablauf einer Frist von 14 Nächten verfügt*†). Auch kann der Schuldner, wenn sein Vermögen nicht

*) Sachsenspiegel 2. art. 3.
**) Sachsensp. 1. art. 7. art. 15. Glosse zu art. 15.
***) Sachsensp. 3. art. 69.
†) Hauschild, Gerichtsverfassung der Teutschen §. 17. 18.
††) Sachsensp. 2. art. 12. Schwabensp. 108. 109. Hauschild l. c. §. 41.
†††) Sachsensp. 1. art. 18.
*†) Sachsensp. 2. art. 5.

ausreicht, dem Gläubiger zu Hand und Halfter übergeben und zum Arbeiten gezwungen werden*).

Dieser Zustand der Rechtspflege ward nun im 15. Jahrhunderte durch Einführung des römischen und kanonischen Rechts, durch die Einrichtung der Reichsgerichte und die Herrschaft, welche sowohl in diesen, als den höheren Territorialgerichten — den Hofgerichten — römisch gebildete Juristen gewannen, vollkommen umgeändert, und es bildete sich aus dem schon längst in den geistlichen Gerichten befolgten kanonischen Rechte, dem römischen Rechte, Ueberbleibseln des deutschen Rechts und der Reichs- und Landesgesetzgebung der so genannte gemeine deutsche Proceß. Zuerst verschwand das deutsche Recht und Gerichtsverfahren aus den Hofgerichten der Fürsten, in welchen gelehrte Doctoren neben Adelichen saßen. Diese hatten schon ihrer Stellung nach bedeutenden Einfluß auf die Untergerichte, und es wirkte daher auch auf diese die sich verbreitende Vorliebe für das fremde, bei Weitem künstlichere und mit dem vornehmen Anstriche, den damals die Gelehrsamkeit gab, gezierte Recht ein. Meist werden also die Schöffen aus den Gerichten — wo die Geschäfte für ihren einfachen Sinn zu künstlich wurden — von selbst weggeblieben sein, und wo sie sich noch einfanden, hatte der das Gericht leitende Beamte ein solches Uebergewicht, daß sie bald nur als blose Urkundspersonen, welche die Verhandlungen durch ihre Gegenwart beglaubigen, figuriren. In dieser Eigenschaft erkennt sie das kanonische Recht in cap. 11. X. de probat. an**). So wurde auf dem Lande die Justiz durch Einzelrichter administrirt, und von der Schöffenverfassung erhielten sich nur an manchen Orten noch Spuren in den so genannten Landgerichten, Holzgerichten u. s. w., deren Jurisdiction sich auf die Bestrafung von Polizeivergehen beschränkte. Diese Umänderung geschah aber nur allmälig, und noch im Jahre 1647 verfügte die braunschweig-wolfenbüttel'sche Landesordnung: „Diejenigen, so vor den Gerichten zu klagen haben, sollen sich mit einem genugsam unterrichteten Beistand gefaßt machen, oder selbst ihre Sache fein förmlich vorbringen, damit die Richter, Achterleute und ganzer Umstand dieselbe genugsam einnehmen und recht Urtheil finden mögen." Der gemeine deutsche Proceß ist nach der eigenthümlichen Mischung seiner Bestandtheile weniger als das Resultat bestimmter positiver Quellen, als vielmehr des Gerichtsgebrauchs und der Ansichten der Juristen anzusehen, welche jene Mischung zu einem Ganzen gestalteten. Bei der Verschiedenheit der Gerichtsverfassung, bei unserer immer noch mangelhaften Kenntniß des Verfahrens in den römischen Gerichten, ist das römische Recht nur eine sehr mittelbare Quelle für den heutigen Proceß. Auch haben wir das römische Recht in Ansehung des Processes nur in der Gestalt bekommen, wie es von den geistlichen Gerichten angewendet war, und das hier mit dem römischen gemischte, die römischen Stoffe

*) Sachsenfp. 3. art. 39.
**) Bemerkenswerth ist auch cap. 3. X. de consuetud.

oft zu einer ganz anderen Bedeutung verarbeitende kanonische Recht trägt andererseits wieder Elemente des deutschen Rechts (z. B. in Ansehung des Reinigungseides, des Spoliums) in sich. Dem kanonischen Rechte verdankt der Proceß das schriftliche Verfahren, die Aufstellung einer von der germanischen Ansicht abweichenden Beweistheorie, die Ordnung des Verhältnisses der Einreden zur Litiscontestation, das durch die römischen interrogationes in jure veranlaßte Institut der Positionen und den ausgedehnten Gebrauch der Appellation. Daneben wurden die für das Verfahren der neugebildeten Reichsgerichte erlassenen Gesetze, welche theils römische und kanonische Bestimmungen in sich aufnahmen, theils aber neue Institute schufen und fortbildeten, eine wichtige Rechtsquelle, indem sie von den einzelnen Territorialgerichten befolgt und von den Particulargesetzgebungen zum Theil als Norm betrachtet wurden. Besondere Wichtigkeit hat unter diesen Gesetzen der so genannte jüngste Reichsabschied von 1654, welcher das articulirte Verfahren aufhebt, eine deutlich zusammenhängende Klage — mit welcher die Bitte um Ladung zu verbinden ist — erfordert, eine specielle Beantwortung der Klage vorschreibt, die Verbindung der Einreden mit der Litiscontestation verlangt und das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde auf feste Regeln bringt. Aus diesen Quellen entstand dann, unter der Einwirkung der Particulargesetze, von welchen insonderheit die sächsischen auf die Reichsgesetzgebung Einfluß gehabt hatten, der heutige gemeine deutsche Proceß, in welchem durch die Praxis jene verschiedenartigen Stoffe zu einem Ganzen verbunden sind.

Jener Untergang der Schöffengerichte hatte nun aber für die Rechtspflege bedeutende, schon aus der veränderten Gerichtsverfassung abzuleitende Modificationen zur Folge. Zunächst mußte die freie Recusationsbefugniß — wie sie in Ansehung der römischen judices und der deutschen Schöffen Statt fand — hinwegfallen, und man konnte die Ablehnung des einmal vom Regenten bestellten Richters nur in Folge angegebener und bewiesener Verdachtsgründe gestatten. Dann aber ward das Verfahren heimlich und schriftlich. / Nach der Einführung der fremden Rechte hüllten sich die gelehrten Richter, deren Sprache ein schlechtes Lateinisch war, in einen wahren Nebel von Pedanterei, Scholastik und Formelkram. Während sie sich hierdurch einen vornehmen Anstrich gaben und ihr Thun und Treiben dem Volke ungenießbar machten, schufen sie zugleich für den Gang der Justiz einen Wust schwerfälliger, absurder Curialien, von welchen dieselbe kaum in unserer Zeit wird gesäubert werden können. Aus der Rechtspflege ward ein Geschäft, welches Studium erforderte, und es bildete sich eine Classe, welche diesem Studium oblag, um ihre Versorgung dadurch zu finden — der Stand der praktischen Rechtsgelehrten. /

Nur in den Städten — welche von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte ausgenommen waren, und in denen die Rechtspflege von landesherrlichen Beamten, Vögten verwaltet wurde — erhielt sich durch Einschränkung oder Aufhebung dieser Gerichtsbarkeit eine größere Freiheit.

Diese Freiheit der Städte — sofern dieselben nicht gar schon reichsunmittelbar waren — ward vom Kaiser gegen die Landesregenten begünstigt. Diese aber entschädigten sich für den oft geringen Umfang ihrer Länder durch eifrige Ausbildung des monarchischen Princips, durch aufmerksames und vieles Regieren und Anordnung einer immer vollständigen Organisation der inneren Verwaltung. Dem entsprach die mit der Einführung des römischen — jenem Principe günstigen — Rechts verbundene Einrichtung permanenter Gerichte, in denen nicht das Volk unter Leitung eines Beamten, sondern lediglich Beamte Recht sprachen. Wie wichtig diese unumschränkte Uebung der Rechtspflege den Fürsten erschien, zeigen ihre Bemühungen, durch Erlangung von privilegiis de non evocando und de non appellando die Einwirkung der höheren kaiserlichen Gerichte von ihren Gebieten auszuschließen. Machte nun auch zunächst noch die Unmöglichkeit, bei den unteren Gerichten genugsam rechtskundige Richter anzustellen, das Auskunftsmittel der Actenversendung nach Universitäten oder Oberhöfen und Schöppenstühlen nothwendig, so hat man doch nach und nach auch diesen Weg, auf dem den gewöhnlichen Gerichten die Entscheidung entzogen ward, abzuschneiden und zu beschränken versucht*). Es organisirte sich nach und nach der Gang des gemeinen deutschen Processes mit allen seinen Nachtheilen und Vortheilen, und die demokratischen Elemente in der Rechtspflege, die Theilnahme des Volkes an Rechtsprechung und Fortbildung des Rechts konnten um so leichter verloren gehen, als ihre Wichtigkeit schon längst von den Deutschen nicht mehr erkannt war. Statt jenes regen Volksinteresses an der Rechtspflege reißt nun, wie im römischen Kaiserreiche, eine todte Geschäftsmäßigkeit ein. Die alte Freiheit der Parteien in der Art und Weise der Rechtsverfolgung verschwindet jetzt unter einer Masse von bestimmten Formen, in denen sich der Proceß bewegt, und in welchen das richterliche Proceßleitungsamt den Gang desselben zu erhalten hat. Man betrachtet das Rechtsprechen als Zweck des Processes, aber da jetzt gut und regelmäßig geführte Acten die Voraussetzung des Rechtsprechens sind, da die Hervorbringung solcher schwerer und umständlicher ist, als das Rechtsprechen selbst, so verfährt man so, als ob die Hervorbringung ordentlicher Acten der Zweck wäre. Ohne rechtsgelehrte Beistände war es nicht möglich, Processe zu führen. Die Richter und Advocaten lernten den Proceß aus den Werken von Tengler, Termineus, Brandt, Ayrer u. A., und es ist begreiflich, daß beim Studium dieser Schriften, welche ein gelehrtes Gemisch unverdauter, mit scharfsinniger Casuistik vervielfältigter Brocken enthielten, eine flache Pedanterei und Vorliebe für eine gewisse plumpe Zierlichkeit — die noch heute manchen deutschen Praktiker charakterisirt — gar nicht zu vermeiden war. Den Schlechteren bot aber der Proceßgang reichen Stoff zur Chicane, welche theils — und das gilt noch vom heutigen Zustande —

*) Vgl. Staatslexikon Bd. 1. s. v. „Actenversendung." Meyer, institut. jud. livre 6, chap. 10.

in vollem Einklange mit den gesetzlichen Formen blieb, theils von den in Formen verkommenen und jeder freieren Ansicht unfähigen Gerichten weder erkannt noch bekämpft wurde. Es entstanden sogar (wie z. B. die juristische Mausefalle u. dergl.) förmliche Lehrbücher über die möglichen Schleifwege und Kniffe. Die nach und nach thätiger werdende Particulargesetzgebung gab — statt sich blos auf organische Anpassung für die mittelbare Anwendung zu beschränken — im bunten Gemisch Vorschriften über Proceßtheorie und, bis zu den geringsten Kleinigkeiten hinab, das blos Technische und Mechanische, so daß dieses Letztere Gegenstand eines förmlichen Studiums werden mußte. In den Gerichten selbst zeigte sich aber ein ganz gleiches Verlangen, ihre Macht so viel als möglich auszudehnen und so häufig als möglich zu üben und zu zeigen. Die Legislationen begünstigten diese Schwachheit. War gleich bei der Mannigfaltigkeit der Formen die proceßleitende Thätigkeit nicht zu meiden, so artete dieselbe durch die Nothwendigkeit, alle erforderlichen Schritte durch Decrete besonders vorzuschreiben, doch in ein förmliches Beherrschen des Processes und ein Vielregieren aus, welches theils die Procedur — nachdem sich fiscalische Rücksichten einmischten — vertheuerte, theils verweitläuftigte. Daneben kam ein Bevormundungssystem auf, welches durch die Befugnisse der Gerichte in der so genannten freiwilligen Gerichtsbarkeit ihnen auf eine Menge von Privatverhältnissen einen Einfluß gab, der oft um so willkürlicher geübt ward, als die zugleich mit Administrativsachen beschäftigten Gerichte die verschiedenartigsten leitenden Rücksichten mit einander vermischten. Auf die höchste Spitze ward jenes Bevormundungssystem in Preußen getrieben. Die ersten Titel des zweiten Theils der allgemeinen Gerichtsordnung legen dar, daß man bei einer freilich guten Absicht die Privatfreiheit nicht genug achtete und die Unterthanen in einen dauernden Zustand der Unmündigkeit versetzte. So starb denn nach und nach die ursprüngliche Ansicht von der Rechtspflege, als eines Eigenthums des Volkes, welche in jedem selbst ungebildeten, aber Freiheit liebenden Volke erkennbar ist, völlig ab. Man betrachtete das Recht selbst nicht als etwas im Volke zu Bildendes, sondern als etwas von obenher durch Gesetze zu Machendes, und man empfing es nur von oben, von wo es oft in drohend befehlender Form ausging. Die Rechtspflege aber beruhte nur auf vom Regenten gegebenen Anstalten, vermittelst welcher dieser die Justiz administrirte. Das Ansehen und die Auctorität deutscher Gerichte konnte in dem der Ansicht von seiner eigenen Bedeutung ganz entwöhnten Volke nicht mehr auf der anerkannten Heiligkeit der Rechtspflege beruhen; es stützte sich nur auf den Ruf besonderer Gelehrsamkeit und Erfahrung, und zumeist auf die Ehrwürdigkeit, welche einem vom Regenten verliehenen Amte inwohnt. Es liegt zu Tage, daß in den Grundzügen diese Umschaffung aus dem alten Zustande in den neuen der im römischen Rechte vorgekommenen Umbildung in der Kaiserzeit entspricht: nur daß in Deutschland die kleine Ausdehnung mancher Territorien und die hieraus folgende nähere Berührung, in welche alle Verhältnisse mit

der Regierung kommen, noch mehrere Uebelstände herbeiführt. In folgerechter Durchführung des angenommenen Princips verlieren die Gerichte allmälig allen Einfluß auf Fortbildung des Rechts: dieselben sind häufig in einen Zustand von Schwäche versunken, in welchem sie es am Liebsten sehen, wenn sie gar keine eigene Meinung zu fassen und auszusprechen brauchen, und gleich bereit sind, jedes Präjudiz eines Obergerichts, jedes Regierungsrescript zu befolgen. Nach der Organisation der Beamtenhierarchie tritt dann ein neues Princip, welches die Entscheidungen und einzelnen Acte der Thätigkeit leitet, ein: die Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, an sich kein falsches, aber eine Quelle der größten Heillosigkeit, sobald es — was von jedem sittlich schwachen Beamten geschieht — zum höchsten Princip genommen wird. Die Regierungen aber — sei es die Annehmlichkeit, die im Befehlen liegt, sei es der Wunsch, an Gehorsam zu gewöhnen — üben die Gesetzgebungsgewalt immer mehr. Man gibt nicht blos Gesetze, wo sie nöthig sind, sondern das Gesetzgeben gehört zu den currenten Regierungsgeschäften; man hat eigene permanente Gesetzgebungscommissionen, wahrhaft staunenswerthe Anstalten, die den nöthigen Stoff herbeisuchen. Der Stoff wächst aber an, da oft ein Gesetz mehrere andere, außer einer beliebigen Anzahl von Declarationen, nöthig macht.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts belebte sich endlich das Streben für die Theorie des deutschen Civilprocesses. Die allgemeine Bewegung der Ideen regte zum Nachdenken und zur Kritik an, und so viel Nachtheil auch hier ein bloses Räsonniren (unter dem Namen der Philosophie und Metaphysik), über Gegenstände des Processes, gebracht hat, so ward doch damit zu einer besseren Behandlungsweise die Bahn gebrochen. Zunächst ist nämlich durch jene philosophische Behandlung das Bestreben nach scharfen Begriffsbestimmungen erweckt, und wenn dabei das Verhältniß bloser durch Räsonnement gerechtfertigter Meinungen und Ansichten zu dem wirklich Gültigen und Praktischen übersehen ward, so lag das in dem damaligen Standpuncte der philosophischen Wissenschaften überhaupt. In dieser Hinsicht kann die philosophische Methode als Stütze der dogmatisch praktischen angesehen werden. Ein gründlicheres Erkennen aber bewirkte die historische Methode; während die comparative — deren Wichtigkeit man in neuerer Zeit einsieht — von einem höheren Standpuncte aus die Wissenschaft überblickt, eine gründliche Kritik möglich macht und die Bedeutung der Proceßeinrichtungen in politischer Hinsicht aufklärt. Die größten Verdienste von allen deutschen Gelehrten hat sich in Ansehung dieser Methode Mittermaier erworben.

Zu gleicher Zeit begann auch das Streben der Legislationen nach Reformen und Verbesserungen. Die im Jahre 1793 als Gesetz publicirte allgemeine preußische Gerichtsordnung hatte dem Processe eine neue Grundlage gegeben und an die Stelle der gemeinrechtlichen Verhandlungsmaxime das Untersuchungsprincip gesetzt. Diese Legislation, so wie die französische Proceßgesetzgebung, welche während der französischen In-

vasion in mehreren deutschen Provinzen gegolten hatte, forderte zu einer Vergleichung mit dem gemeinen deutschen Processe auf, dessen Mängel man sich immer klarer zu machen suchte. Neuere Legislationen, denen in einer großen Anzahl von Entwürfen vorgearbeitet wurde, bestrebten sich dann, diesen Mängeln abzuhelfen, mischten auch wohl dieses oder jenes Element aus dem preußischen und französischen Processe ein. Vielfach ward auch — besonders nach Zeiten politischer Aufregung — das Verlangen nach Mündlichkeit und Oeffentlichkeit laut, wobei die Meisten die Vorstellung von etwas Freisinnigem, Liberalem hatten. Gerade diese Vorstellung aber veranlaßte wohl die Vorsicht, mit welcher die Regierungen in einer sonst so gesetzgebungslustigen Zeit gerade in Ansehung der Proceßgesetzgebung verfuhren. Nach der regen Bewegung in der Legislation, nach der über deren Thätigkeit von manchen Seiten laut geäußerten Freude muß es beinahe überraschen, daß von großen Resultaten, oder von Reformen, welche die Grundlagen des früheren Zustandes berührten, gar nicht die Rede ist. /

Eine besondere Beachtung verdient die badische Proceßordnung vom 31. Decbr. 1831, welche mit dem 1. Mai 1832 in Wirksamkeit trat. Dieses Gesetz enthält zunächst umfassende Vorschriften über das Verfahren, welche im Wesentlichen auf das gemeine Recht gebaut sind, dann aber in tit. 43 Vorschriften über mündliche, öffentliche Verhandlung, welche auf einer regelmäßig blos aus Klage und Exceptionsschrift bestehenden schriftlichen Grundlage beruhen soll. Die von der Regierung versprochenen Collegialgerichte sind indessen für die erste Instanz bis jetzt noch nicht eingeführt, eben so wenig als die Trennung der Administration von der Justiz und die ebenfalls von der Regierung zugesagte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und das Anklageverfahren in Straffachen. Im Großherzogthum Hessen ist, wie in Würtemberg, in erster Instanz die Justiz von der Aministration getrennt; in Rheinhessen gilt das französische Proceßrecht. Die lebhaften Wünsche, welche sich auf dem Landtage 1832—1833 für eine öffentliche mündliche Rechtspflege aussprachen, sind nicht erfüllt; von der zu erwartenden Proceßgesetzgebung ist nach den Grundsätzen, über welche man sich später vereinbart hat, Rechtsprechung durch Einzelrichter in erster Instanz als Regel, in den Ausnahmsfällen mündliche Verhandlung auf Grundlage einer vorherigen schriftlichen und eine beschränkte Oeffentlichkeit zu erwarten*). — Bemerkenswerth ist noch das würtembergische Gesetz vom 31. Decbr. 1818, dessen Bestimmungen mit der Gemeinde- und Oberamtsverfassung im Zusammenhange stehen. In geringfügigen Sachen entscheidet der Gemeinderath, in bedeutenden das Oberamtsgericht, worin neben dem Oberamtmann der Actuar und drei Bürger urtheilen. Das Verfahren nähert sich durch die festgestellte Pflicht des Richters, für Aufklärung der Sache zu sorgen, durch den eingeführten status causae et controversiae

*) Das Nähere in Linde's Aufsatz im Archiv für civil. Praxis Bd. 20. no. X.

und Aufhebung der Beweiserkenntnisse dem preußischen, von dem es sich jedoch durch Trennung der Verhandlung über die Beweismittel von der Verhandlung der Sache unterscheidet. /

5. Englischer Proceß. — In England finden wir zur Zeit der angelsächsischen Könige die Rechtspflege in den Grundzügen ganz auf gleiche Weise eingerichtet, wie bei den Deutschen*). Nach der Eroberung Englands durch die Normannen entstanden dann durch Mischung sächsischer und normännischer Gebräuche neue Formen, welche noch heute dem Gerichtswesen in England zu Grunde liegen. /

Aus der zur Zeit Heinrich's des Dritten erfolgten Theilung der curia regis gingen die Grundlagen der heutigen englischen Gerichtsverfassung hervor. Die Curie theilte sich nämlich in den Gerichtshof coram ipso rege (später Kingsbench), der Hof, welcher bancum hieß, und die communia placita, common pleas, behandelte, und die curia ad scaccarium, court of exchequer, von dem schachbretähnlich getäfelten Tische, an dem die Richter saßen, benannt.

Die court of Kingsbench besteht aus einem Oberrichter, chief justice, und drei Richtern, puisne justices, welche conservatores pacis sind und die Aufsicht über alle übrigen Gerichte haben. Durch ihren Mund spricht der König Recht. Dieser Hof richtet über Criminalsachen (crown side) und Civilsachen (plea side), in letzteren aber zunächst nur, so fern es auf Gewaltthätigkeiten (trespass vi et armis) oder Fälschungen und Betrügereien und Verbrechen ankommt, für welche außer der Entschädigung des Verletzten eine Strafe an den König zu entrichten ist. Ueber andere dingliche und persönliche Klagen (mit Ausnahme der aus dem statute law etwa entspringenden Klagen) richtet der Hof nicht, ausgenommen, wenn der Beklagte wegen eines Vergehens verhaftet ist. Er erstreckt indeß seine Jurisdiction auch auf andere Fälle, indem geradezu fingirt werden kann, der Beklagte sei verhaftet. Von dem Hofe der common pleas und den übrigen unteren Gerichten wird an die Kingsbench appellirt, und von dieser an das Haus der Lords oder in besonderen Fällen die court of exchequer — chamber. — Der Sitz dieses Gerichtshofs ist übrigens an keinen bestimmten Ort gebunden, sondern richtet sich nach dem jedesmaligen Aufenthalte des Königs.

Der Gerichtshof der common pleas sonderte sich wahrscheinlich erst in Folge der Bestimmung der Magna charta cap. 11: communia placita non sequantur curiam regis, sed teneantur in aliquo loco certo, von der alten curia regis ab. Er hat seinen Sitz in Westminster-Hall und ist für die Streitigkeiten der Unterthanen unter sich (common pleas), namentlich Realklagen über Grundstücke competent. Nur in Ansehung einiger persönlicher Klagen hat der Hof der Kingsbench mit ihm concurrirende Gerichtsbarkeit. Er ist eben so wie dieser mit einem Oberrichter und drei Richtern besetzt.

Das dritte Gericht ist das Schatzkammergericht, court of exchequer.

---

*) Phillips, Geschichte des angelsächsischen Rechts §. 50 ff.

Es steht an Rang unter den beiden vorigen, hat die Einkünfte der Krone zu verwalten und in den diese betreffenden Processen zu entscheiden, wobei es theils als court of common law, theils als court of equity richtet. Im letzteren Falle sitzen der lord treasurer, der chancellor of the exchequer, der chief baron und drei barons of the exchequer zu Gericht, im ersteren dieselben Personen, mit Ausnahme der beiden ersten. Regelmäßig entschied wohl immer der Hof als Billigkeitshof: dann aber dehnte er seine Gerichtsbarkeit aus, indem er Klagen, die zu den common pleas gehörten, annahm; sobald durch ein writ of quominus fingirt ward, der Kläger sei Pächter oder Schuldner des Königs und könne diesem nicht anders seine Schuld bezahlen, als wenn ihm gegen den Beklagten zu seinem Rechte verholfen werde. Von dem Billigkeitshofe wird an das Haus der Lords, von der common-law side aber an die court of exchequer-chamber appellirt, in welcher der lord chancellor, der lord treasurer und die Richter der Kingsbench und der common pleas sitzen.

Die Richter dieser drei Höfe reisen jährlich zweimal (nach den vier nördlichen Grafschaften nur einmal und in dem inneren Bezirke, home circuit, dreimal) in die sechs circuits, in die das Reich getheilt ist, so daß auf jeden Bezirk zwei Richter kommen, um in den Assisen die Sachen, welche in den drei Gerichten des Reichs vorbereitet sind, zu Ende zu bringen. Dabei kommt es nicht darauf an, daß die Sachen gerade bei demjenigen Gerichte anhängig geworden sind, zu dem die anwesenden Richter gehören. Diese Sachen sollen dann eigentlich zu Westminster abgemacht werden, wohin man die Parteien und Geschworenen aus der Grafschaft fordert, ihnen jedoch durch die Clausel: nisi prius justiciarii venerint, die Reise erspart.

Außer diesen drei Gerichtshöfen ist das Billigkeitsgericht des Lordcanzlers, court of chancery, zu erwähnen. Der Lordcanzler saß in der curia regis und dem Schatzkammergerichte und hatte, als zum Behufe der Klagenanstellung bei der aula regis writs vorkamen, die Befugniß, diese anzufertigen. Seine Canzlei war die officina justitiae, in der man die writs erwirkte, die für den einzelnen Fall passend abgefaßt wurden, nach und nach aber sich zu feststehenden Formen ausbildeten. Die in der Canzlei angestellten Schreiber durften in casu consimili writs abfassen und waren Obere, socii, collaterales, praeceptores, masters, oder Untere, familiares regis, juvenes et pedites. Späterhin, nachdem unter Eduard III. bestimmt war, daß im Parlamente oder consilium nur nach gemeinem Rechte entschieden werden sollte, gingen die früher hier verhandelten Sachen, in welchen beim Mangel von Gesetzen ex aequo et bono entschieden war, auf den Canzler über. Unter Heinrich VIII. kam noch ein master of the rolls und unter Georg III. noch ein Vicecanzler zu dem Personal des Canzleigerichts. An einen von diesen Beiden oder an den Canzler kann sich der Klagende wenden. Von den Entscheidungen der Ersteren ist Appellation an den Letzteren und von diesem an das Haus der Lords zulässig. Außerdem haben 12 masters in chancery

das Rechnungswesen und die Registraturgeschäfte zu besorgen. Rücksichtlich der Competenz des Canzleigerichtshofs lassen sich bestimmte Grenzen schwer angeben. Dem Canzler liegt die Fürsorge für Wahnsinnige, idiots and lunatics ob; dann ward es Sitte, in allen Sachen von hardship, fraud and trust, in denen die übrigen Gerichte keine Hülfe gewährten, sich an das Canzleigericht zu wenden, und endlich gelangten auch Sachen über Eigenthum dahin, in denen es sich nicht um Proprietät, sondern um uses und trusts handelte, und Sachen, wobei Erben, Kinder, verheirathete Frauen (feme coverts) und fromme Stiftungen interessirt sind. Eben so muß sich der, welcher eine speciell bedungene Leistung selbst (specific performance) erzwingen will, hierher wenden, da die common-law-Gerichte nur die Befugniß haben, wegen der Nichterfüllung auf Entschädigung zu sprechen. Wo das gemeine Recht genugsame Abhülfe bietet, entscheidet der Canzleigerichtshof nicht und nimmt auch keine Klagen an, deren Gegenstand unter 10 Pf. St. beträgt, oder, wenn es sich um Länderei handelt, unter 40 Sch. Revenüe liefert. — Früher pflegte man die Unterschiede des Verfahrens der Billigkeitshöfe von dem des gemeinen Rechts dahin zu bestimmen, daß erstere mehr nach Billigkeit und nach dem Geiste des Gesetzes, ohne durch Präjudicien gebunden zu sein, richteten und auch auf dolus, Zufall und bona fides Rücksicht nähmen, allein heut zu Tage existiren diese Unterschiede nicht mehr *).

Die genannten 4 Gerichtshöfe bilden nun die Grundlage der englischen Gerichtsverfassung und ihre Jurisdiction erstreckt sich über das ganze Reich. Darunter und daneben bestehen indeß noch viele andere Jurisdictionen, welche nach Zufall und augenblicklichem Bedürfniß geschaffen und über das ganze Reich vertheilt sind. Durch die aula regis und die aus ihr hervorgegangenen Gerichte war die Lehengerichtsbarkeit der Barone nach und nach eingeschränkt **). Eben so auch die Grafschaftsgerichte, in denen der sheriff richtet; ihre Competenz ward auf kleine Verletzungen und Schulden unter 40 Schillingen hinabgesetzt. An einem Systeme gehörig im Lande vertheilter, Centralgerichten untergebener Untergerichte fehlt es daher gänzlich. Statt dessen finden wir eine Menge zerstreuter Gerichte: die great sessions in den Grafschaften in Wales, die Gerichtshöfe für Chester, Lancaster und Durham, dann die court of the marshalsea zu Westminster mit einer Competenz über alle persönlichen Klagen aus einem Umkreise von 12 Meilen um den Palast Whitehall, das Gericht des lordmayor und des Sheriffs zu London, die stannary courts für persönliche Klagen im Bezirk der Zinngruben in Cornwallis, die court of commissioners of sewers, in Folge besonderer Commission in Sachen, die Flüsse, Canäle und Uferbau betreffen,

*) Das Genauere bei Blackstone III, ch. 26. Story, commentaries on equity, jurisprudence as administered in England and America. Boston, 1836. Vrgl. Meyer, esprit etc. livre III, chap. 15.

**) Meyer, esprit etc. livr. III, chap. 9.

nd endlich die courts of request und courts of conscience zur Abmachung kleiner Sachen bis 40 Sch. oder bis 10 Pf. St., welche Gerichte, an verschiedenen Orten durch einzelne Parlamentsacten eingeführt, von den aldermen und einigen Gemeindemitgliedern versehen, die Sache ohne processualische Weitläufigkeiten ex aequo et bono abmachen. Außer diesen Gerichten gibt es noch einen Gerichtshof für Bankerottfälle (nach den Acten 1. 2. Wilh. c. 56. 1. u. 2. Vict. c. 110). Auch schlichten die Friedensrichter und ihre vierteljährigen Zusammenkünfte viele Sachen.

Besonderer Erwähnung verdienen endlich die geistlichen, Militär-, Admiralitäts- und Universitätsgerichte. Die geistlichen Gerichte stehen unter einem höchsten geistlichen Gerichtshofe (court of delegates) und bestehen in den Gerichten der Erzbischöfe von York und Canterbury und den in den Diöcesen vorhandenen Diöcesangerichten, consistory courts, und Archidiakonalgerichten, der prerogative court des Erzbischofs von Canterbury für Testamentssachen und dessen court of arches und court of peculiars zu Doctors commons für mehrere von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximirte Gemeinden. In diesen Gerichten können nur doctors in law Richter oder Procuratoren (proctors) sein. Ihre Competenz erstreckt sich auf geistliche und Testamentssachen, in so fern es nicht auf Grundstücke ankommt und Ehesachen. — Der einzige beständige militärische Gerichtshof ist der court of chivalry unter dem Lord high constable und dem Earl Marshall zur Entscheidung von Ehrensachen, von Sachen, die Wappen und Titel betreffen, und Civil- und Criminalsachen in der Armee in Kriegszeiten. Dieses Gericht ist indeß außer Gebrauch gekommen. Wichtiger ist der Admiralitätshof des Lord high admiral, jetzt von sieben Lords der Admiralität in Doctors Commons, für alle Seesachen und als Appellationsbehörde für alle übrigen maritime courts. In diesen drei Gerichten, so wie in den Gerichten der Universitäten Oxford und Cambridge gilt das römische Recht. Die Appellationen von allen diesen Gerichten gehen an die Kingsbench, von den geistlichen Gerichten an den court of delegates, der aus der chancery gebildet wird, vom Admiralitätshofe an das privy council, oder Delegaten aus der chancery. In letzterer gibt es daher immer mehrere Civilisten.

Es liegt wohl zu Tage, wie unvollkommen diese Gerichtsverfassung ist, und wie wenig man eine wohlfeile und leicht zugängliche Rechtspflege davon erwarten kann. Man hat diese Mängel wohl erkannt und nimmt immer mehr darauf Bedacht, ihnen abzuhelfen. In der bei Eröffnung des Parlaments am 26. Jan. 1841 gehaltenen Thronrede verspricht die Königin die Vorlegung von Maßregeln, welche eine schleunigere und zweckmäßigere Justizverwaltung herbeiführen sollen, womit nichts Anderes gemeint ist, als die schon im J. 1830 von Lord Brougham angeregte (Times no. 14,400) Einrichtung ständiger Gerichtshöfe in einzelnen Bezirken (so genannte local courts bill).

So viel nun das gerichtliche Verfahren betrifft, so kommt es — da in den localen Gerichten erster Instanz meist eine besondere, einfache und durch den Gebrauch gebildete Procedur angewendet wird — beson-

ders auf die Procedur in den großen Gerichten zu London an. In den courts of common pleas, Kingsbench und exchequer gilt der eigenthümliche englische Proceß, von dem der Proceß des Canzlei- und Admiralitätsgerichts, so wie der Universitäts- und geistlichen Gerichte wesentlich abweicht. /

Das wichtigste Auskunftsmittel für die Entscheidung factischer Streitfragen ist das in England auch in Civilsachen gebräuchliche Geschworenengericht *). /

6. Französischer Proceß. In Frankreich finden wir in den ältesten Zeiten die allen Nationen germanischen Ursprungs eigenthümlichen gerichtlichen Einrichtungen. Diese weichen zunächst dem Lehenswesen, und dieses ward wieder von den Königen bekämpft, welchen es gelang, die Justizgewalt völlig in ihrer Hand zu centralisiren. Die wichtigsten Reformen sind die der établissemens Ludwig's des Heiligen. Dieser errichtete i. J. 1251 ein ambulatorisches Parlament, in welchem sich zum Theil römisch gebildete Juristen befanden. Privatfehden und gerichtlicher Zweikampf wurden, letzterer wenigstens auf den Gütern des Königs, abgeschafft; man konnte Urtheile der Lehensgerichte anfechten, ohne sich — wie früher — auf den Zweikampf mit den Richtern zu berufen (fausser sans combattre), und man konnte, wenn von dem urtheilenden Gerichte Abhülfe verweigert ward, sich an den Hof des Königs wenden. Die Bestimmungen der Etablissements sind im Ganzen ein Gemisch älterer Gewohnheiten und römischer Rechtsregeln. Sie geriethen freilich bald in Vergessenheit, hatten indeß durch die Gestattung der Berufungen an das Parlament des Königs für die spätere Verfassung den Grund gelegt. Philipp der Schöne, unter dem der Einfluß des römischen und kanonischen Rechts immer bemerkbarer ward, theilte das Parlament, um den Einfluß der Großen zu schwächen: eine Abtheilung (die états généraux), für die Administration und Legislation bestimmt, ward nur von Zeit zu Zeit berufen und war, dem Könige gegenüber, ohne Bedeutung; die andere, mit der Justizgewalt versehene, erhielt unter dem Namen des Parlaments einen bleibenden Sitz zu Paris. Als nach und nach die größeren Lehen mit der Krone vereinigt wurden, gründeten die Könige neue königliche Parlamente in den Provinzen. Seit Karl VII. begannen die Eingriffe des königlichen Staatsrathes in die Befugnisse des Parlaments, welche endlich durch die ordonnance de Blois dahin beschränkt wurden, daß nur durch drei Mittel, die proposition d'erreur, die requête civile und die cassation die arrêts der Parlamente angefochten werden sollten. In dieser Jurisdiction des conseil privé liegt der Ursprung des späteren Cassationshofes. Für die unteren Instanzen hatten die Lehensvasallen des Königs zur Verwaltung der Justiz baillis, der König aber auf seinen Gütern den sénéchal angestellt. Philipp August ernannte vier grands-baillis für seine Besitzungen, und dieses Beispiel ahmten die größeren Kronvasallen nach, indem sie ihre sénéchaux mit

*) S. oben „Jury."

der Justizpflege in ihren Besitzungen beauftragten. Nachdem ihre Rechte von der Krone unterdrückt waren, standen die bailliages den sénéchaussées gleich. In diesen Untergerichten ward früher das Recht durch pares curiae, oder Schöffen, prud'hommes, gefunden. Nachdem indeß mit dem Gebrauche des römischen Rechts die Rechtspflege verwickelter geworden war, urtheilten die ständigen Richter — wie in den geistlichen Gerichten — allein. Indeß waren die grands-baillis und sénéchaux aus Beamten zu Machthabern von politisch bedeutendem Einfluß geworden, indem sie in den ihnen zugewiesenen Bezirken zugleich die Militär- und Administrativgewalt übten. Deshalb fingen die Könige an, diese Stellen nicht wieder zu besetzen, und ernannten statt dessen für kleinere Bezirke lieutenants du roi. In Criminalsachen hatte man durch die prévôts de la marechaussée die Befugnisse der Lehensgerichte (justices segneuriales) eingeschränkt: in Civilsachen führte das Edict von 1551 durch Einrichtung der présidiaux (Landvogteien) zu einer gleichen Einschränkung, indem es eine Menge königlicher Richter durch das Reich verbreitete, welche den Hintersassen die Justiz zu administriren bereit waren. Man fing nun an, cas royaux und cas seigneuriaux zu unterscheiden, von denen die letzteren immer mehr eingeschränkt wurden. In den bedeutenderen Handelsstädten ließen die Könige aber seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu, daß der Handelsstand für Handelssachen sich besondere Richter (consuls) wählte; wahrscheinlich um in diesen Städten eine Spaltung der Interessen zu bewirken. — Schon früh war das Amt des procureur du roi von Wichtigkeit. Anfangs übte derselbe die Functionen eines Präsidenten; später, als die Gerichte permanent geworden waren, hatte er das Interesse des Königs, die Verfolgung der Verbrechen, bei den Gerichten wahrzunehmen, denselben die ergehenden Edicte und Ordonnanzen mitzutheilen und für deren Beobachtung Sorge zu tragen. — Besonders bemerkenswerth ist die ordonnance vom Jahre 1667, welche das Verfahren zu vereinfachen und für alle Gerichte gleichförmig anzuordnen bestimmt war. Obgleich sie in einzelnen Puncten zu Verbesserungen führte, so erhielten sich doch eine Menge nutzloser Formalitäten und übermäßiger Fristen. Sie bildet die Grundlage der heute geltenden Civilproceßgesetzgebung.

Die französische Revolution brachte hinsichtlich der Gerichtsverfassung wichtige Veränderungen hervor. Das Gesetz vom 24. Aug. 1790 hob alle bisherigen besonderen Gerichtsbarkeiten, die Verkäuflichkeit der Aemter und die den Richtern zufließenden Sporteln auf, gab den Unterthanen die Befugniß, ihre Richter zu wählen, und setzte — neben Bestimmungen über Schiedsgerichte — Friedensgerichte, Familiengerichte, Gerichte erster Instanz, statt der alten juges consuls Handelsgerichte und Appellationsgerichte ein. Das Gesetz vom 1. Decbr. 1790 organisirte den Cassationshof. Endlich hob das Gesetz vom 24. Octbr. 1793 die ordonnance von 1667, welche bis dahin in Ansehung des Verfahrens gegolten hatte, auf, schaffte die Advocaten ab und setzte sehr dürftige Bestimmungen, welche eine summarische, mündliche Procedur vor-

schrieben, an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes. Die Gesetze vom 18. März, 20. April und 5. Septbr. 1800 enthielten dann nähere Bestimmungen über die Organisation der Gerichte und stellten die Thätigkeit der Advocaten und die Gültigkeit der Ordonnanz von 1667 wieder her. Erst im Jahre 1806 erschien der noch jetzt geltende Code de procédure, der mit dem 1. Januar 1807 in Kraft trat. Dann ward durch das Gesetz vom 24. April 1810 in der Gerichtsverfassung in Ansehung der Formen eine Annäherung an das monarchische Princip bewirkt, im Wesentlichen aber nichts geändert. Die Appellationshöfe wurden zu kaiserlichen Höfen gemacht, und sollten — gleich den alten cours souveraines — rendre la justice souverainement.

Der heutige französische Proceß steht in der engsten Verbindung mit der Gerichtsverfassung.

In erster Instanz entscheiden theils die Friedensrichter, theils die einem aus mehreren friedensgerichtlichen Cantons bestehenden Bezirke vorgesetzten Collegialgerichte erster Instanz.

Die Friedensrichter entscheiden jetzt, nach den Gesetzen vom 11. April und 7. Juni 1838 — außer ihren Functionen als Polizei- und Untersuchungsbeamte und beim Vergleichsversuche —, über alle rein persönlichen und Mobiliarklagen, ohne Appellation bis zu 100 Frcs., und mit Vorbehalt der Appellation bis zu 200 Frcs., in Sachen der Reisenden bis zu 1500 Frcs., Pacht- und Miethstreitigkeiten, wenn die Pachtsumme in Paris 400 Frcs., und anderer Orten 200 Frcs. beträgt, in mancherlei Entschädigungsklagen, über Aenderungen am Laufe des Wassers, Besitzsachen, Grenzsachen und Alimentensachen.

Für die Gerichte erster Instanz aber ist die Summe, bis zu welcher sie erkennen, ohne daß Appellation zulässig wäre, auf 1500 Frcs. oder 60 Frcs. Rente erhöht. Diese Sachen sollen (gleich den in art. 404 des C. d. P. genannten) summarisch behandelt werden.

Ueber die Appellationen von dem Gerichte erster Instanz entscheiden die Appellationshöfe (cours d'appelle, cours royales). Es gibt deren 26. Ein jeder besteht wenigstens aus 4 Präsidenten und 20 Räthen und theilt sich mindestens in 3 Kammern oder Sectionen, eine für Civilsachen, eine Appellationskammer für Zuchtpolizeisachen und eine Anklagekammer.

Ueber den Cassationshof vergl. Staatslexikon Bd. 3 S. 284.

Das Verfahren vor den Friedensgerichten ist einfach*). Die Parteien erscheinen freiwillig oder in Folge einer Citation persönlich, oder durch Specialbevollmächtigte und verhandeln die Sache mündlich. Die Entscheidung erfolgt sogleich oder in der folgenden Audienz. Ist sie interlocutorisch, so muß die Entscheidung binnen vier Monaten darauf folgen, widrigenfalls der Proceß verjährt (peremtion de l'instance). Die Urtheile bedürfen keiner anderen Förmlichkeiten, als der nach ihrem Wesen nothwendigen. Der Art. 141 des C. d. P. ist nicht darauf an-

*) Code de pr. art. 1—47.

wendbar, der Art. 18 (Les minutes de tout jugement seront portées sur la feuille de l'audience, et signées par le juge qui aura tenu l'audience et per le greffier) muß aber beobachtet werden. Die provisorische Vollstreckung dieser Urtheile soll in allen Fällen verordnet werden, wo eine authentische Urkunde vorliegt, oder ein anerkanntes Versprechen, oder eine frühere Verurtheilung, gegen welche keine Berufung eingelegt worden ist. In allen anderen Fällen kann der Richter verordnen, daß einstweilen das Urtheil, der Berufung ungeachtet, vollstreckt werde, und zwar ohne Bürgschaftsleistung, wenn es sich von einer alimentarischen Pension handelt, oder die zuerkannte Summe 300 Frcs. nicht übersteigt; ist die Summe höher, so muß Bürgschaft geleistet werden. Die Hinlänglichkeit der Bürgschaft wird durch den Friedensrichter geprüft. Haftet Gefahr auf dem Verzuge, so kann verordnet werden, daß die einstweilige Vollstreckung auf Vorzeigung des Concepts (minute) des Urtheils geschehe*). Urtheile, die nicht definitiv sind, werden den Parteien — wenn sie in ihrer Gegenwart abgegeben sind — nicht in Ausfertigung zugestellt. Zeugen werden in Gegenwart der Parteien vernommen, welche die Puncte, worüber sie die Befragung verlangen, angeben können. Die Zeugenaussagen werden nur in appellabeln Sachen niedergeschrieben. Gegen ein Contumacialurtheil (jugement par defaut) ist binnen drei Tagen Opposition zulässig. Die Berufung ist dagegen sowohl vor Ablauf von drei Tagen nach dem Ausspruch des Urtheils, außer in den Fällen, wo provisorische Vollstreckung Statt findet, als auch nach dreißig Tagen nach der Insinuation unzulässig **). Appellabel sind nur End- und interlocutorische Urtheile: die Appellation gegen präparatorische Urtheile (d. i. solche, die der Hauptsache nicht präjudiciren) ist mit der Appellation gegen das Enderkenntniß zu verbinden. Die Cassation findet jetzt nur noch wegen Gewaltsübertretung (excès de pouvoir) gegen friedensgerichtliche Urtheile Statt***).

Von den Gerichten erster Instanz wird entweder im ordentlichen Processe oder summarisch verfahren.

Summarisch †) sollen behandelt werden: 1. die Appellationen von friedensgerichtlichen Urtheilen, 2. persönliche Klagen, die sich auf unbestrittene Urkunden stützen, 3. Klagen unter 1000 Frcs., 4. provisorisch zu entscheidende Sachen, 5. Klagen auf Rückstände von Pacht, Miethe oder Renten. Sachen dieser Art werden ohne Vorverhandlung sofort in die Audienz gebracht. Auch die Zeugenvernehmungen (enquêtes) geschehen vor der Audienz, und nur in appellabeln Sachen wird darüber ein Protocoll geführt. Da nur die avoués das Recht haben, Rechtshändel zu führen (d'écrire, de postuler, de conclure), so muß jede

---

*) Ges. v. 7. Juni 1838, Art. 11 u. 12.

**) Ges. v. 8. Juni 1833, Art. 13 u. 14.

***) Ges. v. 18. März 1800, Art. 77. C. de pr. art. 454 et 455. Ges. v. 8. Juni 1838, Art. 15.

†) C. de pr. art. 404—412.

Partei auch im ſummariſchen Verfahren (jedoch nicht vor den Friedensgerichten) ſich eines avoué bedienen *).

Dem ordentlichen Verfahren in erſter Inſtanz ſoll regelmäßig ein Güteverſuch vor dem Friedensrichter vorangehen. (C. de pr. art. 48—58.) Die Parteien müſſen bei 10 Frcs. Strafe geladen werden, in Perſon zu erſcheinen. Das über den etwa geſchloſſenen Vergleich aufgenommene Protocoll iſt freilich eine öffentliche Urkunde, hat aber doch nur die Kraft einer obligation privée, ſo daß es keine Hypothek begründet und nicht de plein droit executoriſch iſt. Der Vergleichsverſuch wird aber häufig eine Formalität, denn theils bedienen ſich die Parteien ſchon jetzt der avoués und erſcheinen nicht perſönlich, theils genügt es ſchon, wenn ſie überall nicht erſcheinen und nur eine Quittung über die bezahlte Strafe beibringen **).

Die auf den Güteverſuch folgende Procedur vor dem Gerichte ſelbſt theilt ſich in drei Abſchnitte: die ſchriftliche Inſtruction der Sache, die mündliche Verhandlung in der Audienz und das Schlußverfahren (Berathung, Abſtimmung und Erkenntniß).

Die ſchriftliche Inſtruction der Sache beginnt nicht mit einer von der Partei bei Gericht einzureichenden Klage, ſondern mit einem exploit d'ajournement: einem von einem huissier auszufertigenden, dem Beklagten zuzuſtellenden Documente, welches den Anſpruch des Klägers bezeichnet und Namen, Wohnort und Stand der Parteien, Namen des Anwalts des Klägers, Namen, Wohnort und datum des Patents des huissier und Benennung des Gerichts ſammt der Friſt, innerhalb welcher ſich der Beklagte vor Gericht zu ſtellen hat, bei Strafe der Nichtigkeit enthalten muß ***). Auch iſt das Protocoll über den Vergleichsverſuch oder das certificat de non-comparution, eine Copie der die Klage unterſtützenden Urkunden, und eine Notiz über die Koſten (letztere bei 5 Frcs. Strafe für den huissier) beizufügen. Dieſe Ladung verpflichtet den Beklagten nur, innerhalb der geſetzten Friſt einen Anwalt zu beſtellen, wovon Letzterer dem Gegenanwalte durch den huissier Nachricht gibt. Binnen 14 Tagen muß nun die Vertheidigung des Beklagten erfolgen. Für die Anordnung derſelben gilt keine Eventualmaxime. Der Beklagte kann zunächſt dilatoriſche Einreden vorbringen. Erſt wenn dieſe verworfen werden, folgen die eigentliche Vertheidigung (defense au fond), die Einlaſſung und peremtoriſche Einreden, ſo wie Unzuläſſigkeitsgründe, die bald auf Abweiſung der Klage, bald auf Hemmung der Procedur gehen (fins de non recevoir, de non procéder). Letztere können in jeder Lage des Proceſſes vorgebracht werden. Vorgefallene Nullitäten

*) Rauter, cours de proc. civ. pag. 96.

**) Im Genfer Proceßgeſetze von 1819, Art. 6 iſt daher verordnet, daß auf Antrag der Parteien die Municipalbeamten die Güte verſuchen können, daß vor dem Tribunal der Güteverſuch in jeder Lage der Sache ſtatthaft, jedoch nur in Proceſſen zwiſchen Ehegatten und Aſcendenten und Deſcendenten nothwendig iſt.

***) C. de pr. art. 61. Pigeau, la procédure civile tom. 1. pag. 118 sq.

sind aber vor den dilatorischen Einreden geltend zu machen. Die schriftlich abgefaßte Vertheidigung wird dem huissier in zwei Exemplaren übergeben, der auf beide die Zustellungsbescheinigung setzt und dem Anwalte des Klägers das eine Exemplar behändigt, dem des Beklagten aber das andere zurückgibt. Erfolgt die Vertheidigung nicht, so kann der Kläger die Sache sogleich an die Audienz bringen. Erfolgt sie, so kann der Kläger auf dieselbe binnen 8 Tagen wieder antworten. Ein weiterer Schriftenwechsel ist zwar nicht verboten: es darf jedoch bei Kostenliquidationen nichts dafür in Rechnung gebracht werden. Dann kann jede Partei die andere in die Audienz vorladen lassen. Dieses geschieht auf die Weise, daß man durch eine Bittschrift (placet) an den Präsidenten die Eintragung der Sache auf die Register erwirkt und den Gegner durch ein ihm vom huissier significirtes avenir, acte d'avoué à avoué, von dem angesetzten Termine in Kenntniß setzt. Wenigstens drei Tage vor dem Termine haben sich die Anwälte die Anträge (conclusions), womit sie in der Audienz auftreten wollen, mitzutheilen. In der Audienz selbst werden die Sachen nach der Reihe aufgerufen. Die Verhandlung beginnt damit, daß die Parteien die conclusions ablesen und dem Gerichte übergeben (poser qualités). Diese Handlung, auf welche die Bestimmung eines Tags zum mündlichen Verhandeln folgt, begründet die Litiscontestation und Rechtshängigkeit der Sache. Rücksichtlich des weiteren Verfahrens sind die Fälle des Ungehorsams besonders auszuzeichnen. In dem außergerichtlichen Schriftenwechsel kommt kein Ungehorsam vor: die Unterlassung des Ueberreichens einer Schrift hat blos die Folge, daß die Sache nun in die Audienz gelangt, wo die Partei dennoch alles zur Sache Gehörige vorbringen kann. Wer keine Conclusionen einbringt, dem wird die Audienz versagt, und sein Gegner kann gegen ihn ein Contumacialurtheil in der Audienz erwirken*). Nachdem die Conclusionen aufgestellt sind, und durch Vertrag und Niederlegung derselben die Sache anhängig geworden, ist ein jugement contradictoire möglich, wenn auch in der folgenden Audienz, wo die Sache plädirt werden soll, eine Partei nicht erscheint**). Erscheint der Kläger in der Audienz nicht, so ergeht gegen ihn ein Contumacialurtheil (congé), in welchem auf Verlangen des Beklagten eine völlige Abweisung ausgesprochen werden kann***). Bleibt aber der Beklagte aus, so ergeht auf Antrag des Klägers ein Urtheil, in welchem nach des Letzteren Conclusionen erkannt wird, si elles se trouvent justes et bien verifiées†), so daß also keineswegs dem Kläger der Beweis der Klage erlassen bleibt. Dabei ist zu unterscheiden: 1. défaut faute de constitution d'avoué, ou faute de comparoir, wenn der Beklagte auf die Assignation gar keinen Anwalt bestellt hat; 2. défaut faute de

*) Rauter l. c. §. 178.
**) Rauter l. c. §. 91. Pigeau vol. 1, pag. 469.
***) Rauter l. c. §. 118. 231.
†) C. de pr. art. 150.

conclure, wenn der Beklagte einen Anwalt bestellt hat, aber nicht in der Audienz erscheint. Der erste Fall wird minder strenge behandelt, als der zweite, weil es im zweiten gewiß ist, daß der Beklagte die Klage erhielt und nicht aus Mangel an Einsicht die Vertheidigung unterließ. Im ersten Falle werden die Contumacialurtheile nicht durch den bisher gebrauchten huissier, sondern durch einen anderen, dazu besonders zu beauftragenden huissier insinuirt *), die Opposition ist dagegen bis zur Vollstreckung zulässig; doch muß letztere binnen sechs Monaten nachgesucht werden, widrigenfalls das Urtheil erlischt. Im zweiten Falle geschieht die Signification auf die gewöhnliche Art, und die Opposition ist nur 8 Tage lang gegen das Urtheil zulässig. Wenn von mehreren Litisconsorten der Eine nicht erscheint, so erfolgt ein Urtheil, welches eine neue Ladung verfügt und das Erkenntniß über den Ungehorsam aussetzt, um über beide Consorten zusammen zu entscheiden **). Auf die zweite Ladung kann sich der Ungehorsame noch zusammen mit seinen Streitgenossen vertheidigen und hat nur die Kosten zu erstatten. Ist er wieder ungehorsam, so ergeht ein Urtheil, welches für contradictorisch gilt und keine Opposition zuläßt.

In der zum Plädiren bestimmten Audienz, wo das Publicum Zutritt hat, spricht zunächst der Anwalt des Klägers und dann der des Beklagten. Beide fahren damit abwechselnd fort, so lange sie es für dienlich halten, oder bis der Präsident die Verhandlung mit den Worten: le tribunal est suffisamment éclairé, unterbricht.

In denjenigen Sachen, in welchen auch der Staatsanwalt angehört werden muß ***), sind demselben drei Tage vor der Audienz die Manualacten zuzustellen. Nachdem der Staatsanwalt in der Audienz gesprochen hat, sind fernere Vorträge der Anwälte nicht zulässig, diese können jedoch dem Präsidenten durch einfache Noten die Puncte bemerklich machen, in welchen nach ihrer Ansicht die Conclusionen des Staatsanwaltes ungenau oder unrichtig sind.

In Betreff der Urtheilsfällung ist es Regel (C. de pr. art. 116), daß die Richter sofort beschließen, und der Präsident das Urtheil sammt den Entscheidungsgründen ausspricht. Die Berathung geschieht in der Audienz, besteht aber — da das Gesetz vom 26. Juni 1793, wonach die Richter laut ihre vota abzugeben hatten, durch Art. 208 der Con-

---

*) C. de pr. art. 156.

**) Le profit du défaut doit être joint au fond.

***) Hierher gehören: 1. Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, Domänen, Gemeinden, öffentliche Anstalten, Geschenke und Vermächtnisse an die Armen betreffen; 2. Sachen, welche sich auf den status einer Person oder das Vormundschaftswesen beziehen; 3. worin foridéclinatorische Einreden vorgebracht sind; 4. Competenzconflicte der Gerichte und Recusationen; 5. Syndicatsklagen; 6. Sachen der Ehefrauen ohne Autorisation des Mannes, Sachen der Minorennen; 7. Sachen, worin Rechte Abwesender in Frage kommen. Auch kann sich der Staatsanwalt Sachen anderer Art, wo er seine Einwirkung für nöthig hält, mittheilen lassen, und das Gericht kann solche Mittheilung selbst ex officio verfügen. C. de pr. art. 83.

stitution vom Jahre 3 aufgehoben ist — in einem leisen Gespräch der zusammentretenden Richter. Ist die Sache nicht klar und einfach genug, um auf der Stelle entschieden zu werden, so wird ein delibéré angeordnet. Dieses ist entweder: 1. eine Berathung noch während derselben Audienz in einem besonderen Zimmer, delibéré sur le champ; 2. eine Vertagung der Sache, delibéré sans rapport, damit in der Zwischenzeit die Richter überlegen und nach Einsicht der Acten der Advocaten sich für eine Ansicht entscheiden können; 3. delibéré sur rapport, wenn ein Referent bestellt wird, der nach den Acten der Advocaten eine Relation ohne votum abfaßt, die in öffentlicher Sitzung vor der Berathung vorgetragen wird. Außer diesen Mitteln, welche zu einer genaueren Prüfung der Sache führen, kann 5. das Gericht befehlen, daß die Sache von den Parteien schriftlich verhandelt werden soll, worauf eine Relation abgefaßt, in der Audienz berathen und entschieden wird*). Dieses ist selbst nach Berathungen der vorhin gedachten Art noch zulässig. Bei der Abstimmung hat der Präsident keine entscheidende Stimme. Bei völliger Gleichheit der Stimmen wird ein jugement de partage abgegeben, welches die verschiedenen Meinungen mit den Gründen aufführt, aber keine entscheidende Kraft hat. Es werden dann noch mehrere Richter, juges suppléans, oder Advocaten zugezogen, und die Sache wird noch einmal plädirt und entschieden. Das ausgesprochene Urtheil wird vom Gerichtsschreiber in das Audienzprotocoll getragen, worin es der Präsident unterzeichnet. Aus diesem Protocolle gibt der Gerichtsschreiber eine einfache (expédition simple) oder förmliche Ausfertigung (grosse). Letztere wird im Namen des Regenten abgefaßt und enthält den Befehl an die huissiers und die Diener der öffentlichen Macht, das Urtheil zu vollstrecken. Die Ausfertigung des Urtheils ist aber nicht blos eine Abschrift des Concepts, minute, mit dessen Entscheidungsgründen, sondern enthält auch die so genannten qualités, die dem Urtheile zu Grunde liegenden Thatsachen und Rechtssätze. Zu diesem Ende entwirft der Anwalt, der die Ausfertigung verlangt, diese Qualitäten. Diese werden dem Gegner significirt, und der Greffier darf das Urtheil erst 24 Stunden nach der Zustellung an den Gegner nach den Qualitäten ausfertigen. Letzterer kann Opposition gegen die Expedition nach den vorliegenden Qualitäten einlegen und den Qualitätensteller durch ein avenir auf eine bestimmte Stunde vor den Präsidenten laden, wo nach kurzer Verhandlung über die Sache entschieden wird. Ueber die Unzweckmäßigkeit dieses Qualitätenverfahrens waltet übrigens schwerlich noch ein Zweifel ob**).

Dieser regelmäßig und einfach scheinende Gang der Procedur wird nun besonders durch eine Menge von Incidentpuncten erschwert, welche — da man eine Eventualmaxime nicht kennt — abgesondert und suc-

---

*) C. de pr. art. 95—110.

**) Mittermaier, der gemeine deutsche Proceß. Beitrag II. S. 176—179.

ceſſiv verhandelt werden*). So können zunächſt alle Einreden, welche von der Einlaſſung auf die Sache befreien, zu beſonderen Vorverhandlungen und Entſcheidungen Anlaß geben. Eben ſo bildet die Verhandlung über die Beweiſe Incidentpuncte. Eine eigentliche Beweisinſtanz kennt der franzöſiſche Proceß nicht. Die Parteien unternehmen die Beweiſe, die ſie für nöthig halten, und das Gericht läßt ſie damit zu, wenn es die Beweiſe für relevant achtet. Sind nach geſchloſſenen Verhandlungen noch ſtreitige Puncte vorhanden, ſo erläßt das Tribunal ein Interlocut, wodurch es noch Beweiſe vorſchreibt**). In Anſehung der Beweislaſt befolgt man das römiſche Recht. Eine peremtoriſche Beweisfriſt gibt es nicht. Gegen das Interlocut findet Appellation mit Suspenſiveffect Statt, doch iſt der Richter beim Enderkenntniß nach dem Satze: l'interlocutoire ne lie pas le juge, durch das Beweisurtheil nicht eingeſchränkt. Zeugenbeweis iſt in allen Sachen, die den Betrag von 150 Frcs. überſteigen, unzuläſſig, ausgenommen die Fälle, in denen der Anfang eines Urkundenbeweiſes vorhanden iſt, oder in denen der Gläubiger nicht im Stande war, ſich ſchriftliche Beweiſe zu verſchaffen***). Die Zeugenvernehmung (enquête) über Artikel, welche der Producent dem Gegner mittheilt, und worüber ſich dieſer binnen drei Tagen sub poena confessi erklären muß, geſchieht nicht in öffentlicher Audienz, ſondern vor einem commissaire des Gerichts in Gegenwart der Parteien, nachdem das Gericht durch ein Urtheil die Zuläſſigkeit und Relevanz der Artikel ausgeſprochen hat†). Ueber Gründe der Verwerfung der Zeugen (reproches), welche vor der Vernehmung eingebracht werden müſſen, wird in der Audienz entſchieden. Ueber den Urkundenbeweis gibt es ſehr ausführliche Vorſchriften. Das Verfahren zum Zwecke der vérification d'écriture kann als ſelbſtſtändiges Verfahren, um einen klaren Titel für eine Forderung zu erlangen, oder als Incidentpunct in einem anderen Proceſſe vorkommen, um einen nöthigen Beweis zu liefern. / Der Beweis durch Sachverſtändige wird auf ähnliche Art, wie der Zeugenbeweis, durch ein Urtheil zugelaſſen oder vorgeſchrieben und unter Leitung eines commissaire inſtruirt††). Die Richter ſind an einen ihrer Ueberzeugung widerſprechenden Ausſpruch der Sachverſtändigen nicht gebunden. — Das gerichtliche Geſtändniß macht vollen Beweis. Ein qualificirtes Geſtändniß iſt nicht theilbar†††). Die Zurücknahme eines von einem Anwalte oder huissier abgelegten Geſtändniſſes veranlaßt ein beſonderes Incidentverfahren*†) und iſt noch

*) Der Code de pr. art. 338 verlangt zwar regelmäßig gleichzeitiges Vorbringen der Incidentpuncte. Die Vernachläſſigung dieſer Vorſchrift wirkt indeß blos auf den Koſtenpunct.

**) C. de pr. art. 254.

***) Code civ. art. 1341—1348.

†) Das Nähere C. de pr. art. 252—294. Rauter l. c. §. 210—216.

††) C. de pr. art. 302—323.

†††) Code civ. art. 1356.

*†) C. de pr. art. 352—362.

acht Tage lang nach der Executionsvollstreckung zulässig. In jeder Lage der Sache kann ferner jede Partei durch eine requête Artikel einbringen und um Vernehmung des Gegners darüber nachsuchen *). Alsdann wird durch ein Urtheil das interrogatoire sur faits et articles angeordnet und die Gegenpartei vor einem deputirten Richter vernommen. Erscheint sie nicht oder verweigert sie die Antworten, so gelten die Artikel für zugestanden. Auch kann das Gericht die comparution des parties en personne von Amtswegen anordnen, wo dann den vor die Audienz geladenen Parteien Fragen über die streitigen Thatumstände vorgelegt werden **). — Ueber relevante Thatsachen kann auch der Eid deferirt werden. Die Eidesdelation wird dann durch ein förmliches Urtheil, welches die zu beschwörenden Thatsachen feststellt, zugelassen. Auch der Erfüllungs- und Reinigungseid ist zulässig. — Außer den in dem Bisherigen erwähnten, die Instruction der Sache betreffenden Incidentpuncten gibt es noch eine Menge von incidens, welche, durch ein acte d'avoué à avoué eingeleitet, den Umständen nach die Hauptsache aufhalten, oder mit ihr zugleich entschieden werden. Dazu gehören Reconventionen, Compensationen, Interventionen, Recusationen, Reassumtionen, Bitten um Entscheidung über die Competenz des Gerichts an das Obergericht (réglement de juges) u. s. w. Diese incidens können regelmäßig bis zum Schluß der Sache vorgebracht werden. /

Von den Rechtsmitteln ist die Opposition, ein Mittel, den verschuldeten Nachtheil eines Contumacialurtheils zu beseitigen***), bereits erwähnt. Die Appellation ist gegen Endurtheile und interlocutorische (qui préjugent le fond), nicht gegen blos präparatorische zulässig. Der Appellant läßt binnen drei Monaten nach der Insinuation des Urtheils seinem Gegner ein exploit significiren, worin er ihn vorladet, binnen der gesetzlichen Frist vor dem Appellationsgerichte zu erscheinen. Der Appellat bestellt nun seinen Anwalt, und diesem significirt der Appellant seine Beschwerdeschrift, griefs. Der Appellat hat binnen 8 Tagen zu antworten, und nun kann jede Partei die Sache an die Audienz bringen, wo ganz auf ähnliche Art, wie in erster Instanz, concludirt, plädirt und entschieden wird. Der Appellat (l'intimé) kann in jeder Lage der Sache incidenter appelliren, und ist dabei — worüber man in der Praxis streitet — nicht auf die vom Appellanten angefochtenen Urtheilspuncte beschränkt †). Ein neues Gesuch in den Conclusionen (nouvelle demande) ist unzulässig, ausgenommen wenn es auf Compensationen oder Vertheidigung gegen den Anspruch des Gegners ankommt, oder nur Accessorien gefordert werden ††). Nouveaux moyens, neue Rechtsgründe und Beweise, werden zugelassen. Die Vollstreckung eines reformatorischen

---

*) C. de pr. art. 324—336.
**) C. de pr. art. 119.
***) Rauter l. c. §. 246—248.
†) C. de pr. art. 443.
††) Art. 464.

Urtheils gehört vor das Appellationsgericht, welches ein Untergericht damit beauftragen kann *). /

Der Recurs an den Caſſationshof, pourvoi en cassation, muß durch eine Bittſchrift an die chambre des requêtes binnen drei Monaten nach der Significirung des Urtheils eingeleitet werden. Dieſer Bittſchrift muß die Niederlegung einer Geldſtrafe von 150 Frcs. (bei Contumacialurtheilen 75 Frcs.) vorhergehen. Sie enthält die Gründe der Nichtigkeit des beizufügenden angefochtenen Urtheils und muß von einem der Advocaten des Caſſationshofes (welche zugleich Procuratoren, avoués, ſind) unterzeichnet ſein. Die Gegenpartei wird davon nicht in Kenntniß geſetzt, vielmehr entſcheidet die Requêtenſection auf Relation eines Rathes und nach Stellung der Concluſionen des Staatsanwalts prima facie über die Zuläſſigkeit der Caſſation. Die Verwerfung der Caſſation zieht den Verluſt der deponirten Geldſtrafe nach ſich. Die Execution wird durch die Verhandlungen vor dem Caſſationshofe nicht gehemmt. Wird dafür gehalten, daß ein Caſſationsgrund (ouverture de cassation) vorhanden ſei **), ſo gelangt nun die Sache vor die chambre civile. Der Caſſationskläger notificirt ſeinem Gegner das zulaſſende arrêt mittelſt eines exploit, deſſen Original in der Canzlei niedergelegt wird. Der Beklagte reicht bei der greffe ſeine defense ein und läßt dem Kläger Abſchrift davon zuſtellen; eben ſo der Kläger eine reponse, und der Beklagte noch eine replique. Dann wird in der Audienz von einem Gerichtsmitgliede eine Relation vorgetragen, der Vortrag der Parteien — wenn ſie erſcheinen und plädiren wollen — ſo wie der Staatsanwalt gehört, und das Erkenntniß geſprochen. Wird die Caſſation verworfen, ſo verfällt der Kläger in eine Strafe von 300 Frcs. an den Staat, und von 150 Frcs. an den Gegner; bei Caſſationsrecurſen gegen Contumacialurtheile beträgt die Strafe nur halb ſo viel. Wird auf Caſſation erkannt, ſo beſchränkt ſich der Spruch auf Annullirung des vorigen Urtheils ***), und die Sache wird zum ferneren Verfahren an ein anderes Gericht gewieſen, wo die Sache von dem Puncte, bis zu welchem die früheren Verhandlungen caſſirt ſind, auf's Neue beginnt. Dieſes Gericht braucht dann der Meinung des Caſſationshofs nicht zu folgen, ſondern kann ein dem caſſirten Urtheile gleiches Urtheil geben. Nach einem Geſetze vom 27. Ventose VIII art. 78. ſoll alsdann, im Fall eines zweiten Caſſationsgeſuchs, von den vereinigten Kammern des Caſſationshofs entſchieden werden, und wenn das Urtheil wieder caſſirt wird, ſo iſt eine authentiſche Auslegung des ſtreitigen Geſetzes nöthig. Nach dem jetzt geltenden Geſetze vom 30 Juli 1828 wird das zweite Erkenntniß von dem verſammelten Caſſationshofe ausgeſprochen, und, wenn wiederum caſſirt wird, die Sache

*) Art. 472.

**) Verſtöße gegen Formalitäten die à peine de nullité vorgeſchrieben ſind, begründen blos die requête civile, C. de pr. art. 480.

***) Rauter l. c. §. 42. 266.

an einen Appellationshof gewiesen. Dieser erkennt in voller Versammlung, und eine fernere Cassation findet nicht Statt. Der Fall wird aber dem Könige angezeigt, und dieser läßt den Kammern den Entwurf eines Interpretativgesetzes vorlegen.

Die Cassation kann auch dans l'intérêt de la loi vom Staatsanwalte beim Cassationshofe auf Anzeige der Staatsprocuratoren der übrigen Gerichte verfolgt werden. Sein Antrag ist an keine Frist gebunden. Doch kann er wegen excès de pouvoir nur nach Verlauf der den Parteien offen stehenden Frist Cassation nachsuchen. So lange die Frist läuft, können die Parteien sich seinem Antrage anschließen. Geschieht dieses nicht, so hat die Cassation für die Parteien keine Wirkung, indem unter diesen das cassirte Urtheil als Vergleich gilt.

Besonders bemerkenswerth ist endlich das französische Executionsverfahren.

Die Execution geschieht im Namen des Königs. Die ordres de grâce, durch welche früher die Execution verhindert werden konnte, sind heut zu Tage unzulässig. Das Urtheil hat denselben Eingang, welchen ein Gesetz hat, und schließt mit einem allgemeinen Befehle der Vollziehung an die Beamten der vollziehenden Gewalt. Es kann in ganz Frankreich ohne visa oder pareatis des judex loci vollzogen werden. Ueber Hindernisse der Execution entscheidet indeß das Gericht, welches das Urtheil fällte; der judex loci trifft blos provisorische Verfügungen *). Die Vollstreckung der Execution selbst geschieht von den huissiers und gehört nicht zu den Attributionen der Gerichte. Die Urtheilsausfertigung — denn auf die minute darf keine Execution geschehen — ist zunächst dem Anwalt des Verurtheilten zu significiren, dessen Vollmacht zu solchem Ende noch ein Jahr lang fortdauert **).

Man unterscheidet die exécution par suite d'instance, wohin gewisse die Vollstreckung des Urtheils sichernde und vorbereitende Verhandlungen, Cautionsleistung, Liquidation der Schäden und Kosten und Rechnungsablage gehören ***), von der exécution forcée proprement dite.

Zu letzterer wird der huissier durch Uebergabe des Urtheils (oder der executorischen Urkunde) ermächtigt. Der Vollstreckung muß mindestens um einen Tag eine Zahlungsaufforderung vorhergehen †).

Die einzelnen Executionsmittel sind folgende:

1. die saisie arrêt oder tierce saisie, Beschlagnahme des beweglichen Vermögens des Schuldners, welches sich in den Händen dritter Personen befindet. /

2. Die saisie mobilière, oder Auspfändung ††). /

---

*) C. de pr. art. 554.

**) C. de pr. art. 147. 1038.

***) Rauter l. c. §. 150. 271—275.

†) C. de pr. art. 583. 626. — Den Erben des Schuldners ist das Urtheil 8 Tage vorher zu significiren. C. civ. art. 877.

††) C. de pr. art. 583—625.

3. Die saisie immobilière (Beschlagnahme von Grundstücken) ist die Procedur für die expropriation forcée *) und gehört vor den judex rei sitae. Sie wird für besonders wichtig gehalten, und geschieht daher unter einer Menge genau vorgeschriebener Formen (C. de pr. art. 673 — 717). /

4. Die persönliche Haft war schon im älteren Rechte ein gebräuchliches Executionsmittel. Am 9. März 1793 erklärte der Nationalconvent die Schuldhaft für unzulässig: ein Gesetz vom 14. März 1797 führte dieselbe aber wieder ein. Durch das Gesetz vom 4. April 1798 ward sie auf bestimmte Fälle, wohin nach dem Gesetz vom 23. April 1798 auch die Schuld eines Ausländers an einen Franzosen gehört, beschränkt. Genaue Vorschriften finden sich in Ansehung der Zulässigkeit im Code civil (art. 2059 ff.) und in Ansehung des Verfahrens im Code de pr. (art. 780 ff.). Danach ist die Haft zulässig in vielen Fällen, wo dem Schuldner eine besondere Treulosigkeit zur Last fällt, in Handelssachen und in einigen Fällen freiwilliger Unterwerfung unter den Arrest (C. c. art. 2260. nr. 5. 2263). Auch kann (nach art. 126. des C. de pr.) das Gericht bei Entschädigungsforderungen über 300 Frcs. und Ansprüchen aus geführten Vormundschaften und Verwaltungen Personalarrest verordnen. In Sachen unter 300 Frcs. gegen Siebenzigjährige, gegen Weiber und länger als 5 Jahre ist die Haft, auf welche immer durch ein Erkenntniß zu sprechen ist, und wozu der Gläubiger die Alimente vorschießt, nicht zulässig. Mancherlei Abänderungen enthält das Gesetz vom 17. April 1832. Danach ist die Haft in Handelssachen wegen einer Schuld von weniger als 200 Frcs, gegen Weiber, die nicht Handelsfrauen sind, gegen Minderjährige und Siebenzigjährige unstatthaft, und der Schuldner muß bei Sachen unter 500 Frcs. nach einem Jahre, unter 1000 nach zwei Jahren u. s. w. entlassen werden. In Civilsachen ist die Dauer der Haft gleich im Urtheil von einem bis zu zehn Jahren zu bestimmen. Gegen Schuldner öffentlicher Gelder findet der Arrest bei Schulden über 300 Frcs. Statt. Nahe Verwandte und Eheleute können gegen einander keine Verhaftung erwirken. Gegen die Verhaftung ist — wenn die Sache an sich auch nicht appellabel ist — immer Appellation, jedoch ohne Suspensiveffect zulässig. Die Alimentationskosten betragen in Paris 30 Frcs., in andern Städten 25 Frcs. für 30 Tage, und wenn der Gläubiger es versäumt sie vorzuschießen, so wird der Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

7. Resultate. Nach dieser Uebersicht des Gerichtswesens einzelner Länder läßt sich zunächst der Zusammenhang der gerichtlichen Einrichtungen mit dem politischen Standpuncte des Volkes im Ganzen und Großen erkennen. Anfangs, und so lange die Völker frei sind, ist die gesetzgebende Gewalt mit der richtenden verbunden. Das Volk selbst übt beide Gewalten; der Richterspruch bildet ein Gesetz für den einzel-

*) Cfr. Code civ. art. 2204. seq.

nen Fall, und mit der wachsenden Menge der Entscheidungen zugleich ein Zeugniß für das Vorhandensein eines im Volksbewußtsein bereits ausgebildeten Rechtssatzes. Eben durch die Rechtsprechung wird daher die legislative Gewalt geübt und die wichtigste Quelle der Rechtsbildung eröffnet. Die Form der Procedur hat dabei überall gewisse Grundzüge gemein. Die Volksversammlung, oder die aus dem Volke genommenen Collegien oder Einzelrichter können sich mit der Vorbereitung der Sachen für die Entscheidung und mit der Leitung der ganzen Verhandlung nicht befassen. Hierzu bedarf man ständiger Beamten, denen die Verwaltung der Rechtspflege mit Ausnahme der Entscheidung obliegt. Durch diese Trennung der die Rechtspflege leitenden von der entscheidenden Behörde sind dann mindestens die Grundzüge des Verfahrens schon bedingt; die Sache wird von den Parteien den Richtern mündlich vorgetragen und eben so entschieden, man führt vor ihnen Beweise und empfängt von ihnen das Urtheil. Eine weitere Ausbildung des Verfahrens ist es, wenn die Sache vor den ständigen Beamten instruirt und alsdann zur Entscheidung an das Volksgericht gebracht wird. Dieses geschah in Rom und in Athen, und auch im englischen und französischen Processe muß man (obgleich Volksgerichte hier nicht mehr vorkommen) eine ähnliche Vorinstruction von der mündlichen Verhandlung der Sache vor den entscheidenden Richtern trennen. Am Bemerkenswerthesten ist in dieser Hinsicht gewiß die Art und Weise, wie das römische Recht den Uebergang der Sache an den entscheidenden Richter durch eine diesem ertheilte Formel vermittelte.

Diese Rechtspflege durch Volksgerichte ist aber mit der Ausbildung der absoluten monarchischen Verfassung nicht verträglich. In dieser haben die Kräfte, wodurch sich der Staat hält, ein bestimmtes Organ; die Rechtspflege wird daher permanenten, vom Landesherrn eingesetzten Behörden übergeben. In Rom ging die Justizverwaltung unmittelbar auf solche Behörden über. In England, Frankreich und Deutschland mischte sich der Kampf mit der Feudalität ein. Der Niedere will in seinem Kreise sämmtliche Rechte des Höheren üben, der Höhere will in dem Bezirke seines Vasallen so unmittelbar als möglich herrschen. In diesem Kampfe behielten in England und Frankreich die Könige, in Deutschland die größeren Vasallen, welche die Landeshoheit verlangten, die Oberhand. In England erhielt sich das Proceßverfahren dabei im Wesentlichen auf dem Standpuncte, auf welchen es durch die Ausbildung der Jurisdiction der aus der curia regis entstandenen Gerichtshöfe gediehen war; in Deutschland und Frankreich mischte sich der Einfluß der fremden Rechte ein, und die Wissenschaftlichkeit der Justiz machte der Volksthümlichkeit derselben ein Ende. Einen neuen Aufschwung nahm Frankreich in der Revolution; die historischen Grundlagen des Bestehenden wurden weggeräumt, und der philosophischen Ansicht, welche von nun an die öffentlichen Einrichtungen beseelen sollte, Geltung verschafft. Abgesehen von den neu geschaffenen Grundzügen der Gerichtsverfassung gelangte man indeß noch nicht zum Schaffen einer neuen Le-

gislation, dieſe entſtand erſt unter dem Kaiſerreiche und ſetzte in der neuen philoſophiſchen Redaction von Geſetzbüchern das Alte und Geweſene wieder in ſeine Geltung, wo es den neuen Ideen von Freiheit und Gleichheit nicht widerſprach. Der Code de procédure iſt eine elegante Auffriſchung des Gerichtsgebrauchs des Chatelet und hat nichts frei Gedachtes, als ſein erſtes Buch über Friedensrichter *). Jene Ideen von Freiheit und Gleichheit galten aber im ſelbſtſüchtigen Intereſſe des neuen Machthabers nur in der einen Conſequenz, daß ſie zu ſeinen Gunſten das Königthum geſtürzt hatten: darauf ſollte ihr praktiſcher Werth beſchränkt ſein. /

Iſt nun nach der heutigen Ausbildung der Staatsverfaſſungen an eine Herſtellung von Volksgerichten und unmittelbaren Organen für die Bildung und Manifeſtation des Rechtes nicht zu denken, ſo läßt ſich doch noch mit Ernſt, und unter erleuchteten Regierungen gewiß auch mit Erfolg, gegen die Gefahren ankämpfen, welchen nach dem Eingangs Bemerkten das Proceßweſen in monarchiſch regierten Staaten ausgeſetzt iſt. Dieſe Gefahren ſind dieſelben, welche jeder öffentlichen Einrichtung drohen können; ein Entſchwinden des Geiſtes, der ſie beleben muß, wenn ſie ihrem Typus entſprechen ſoll, ein Entfremden vom Volke und ein Verkommen in blos geſchäftsmäßigem Mechanismus. Die leider ſchon bemerkbare Beförderung eines ſolchen Zuſtandes iſt durch das monarchiſche Princip keineswegs geboten, vielmehr muß der monarchiſchen Regierung, als dem Subjecte der Gewalt, welche einem Volke vermöge ſeiner Individualität zuſteht, daran gelegen ſein, den Geiſt des Volks friſch und lebendig zu erhalten und mit ihm alle Staatseinrichtungen zu beleben. /

In eigennützigem Kampfe ſuchte man öfter das Volk, um es leichter regieren zu können, geiſtig zu lähmen, Quietismus, Servilismus und Entartung des Beamtenſtandes zu befördern und an die Stelle des ertödteten Volksgeiſtes in die öffentlichen Einrichtungen eine mechaniſche Geſchäftsmäßigkeit zu bringen. Manche mögen Maßregeln dieſer Art, eben weil man ſie anderswo befolgte, und ſie dem Geiſte der neueren Staatskunſt zu entſprechen ſchienen, befolgt haben, ohne ſich als deren Quelle die völlige Zerſetzung der Heiligkeit der Erbmonarchie klar zu machen.

Außer jener allgemeinen Gefahr, welche allen öffentlichen Einrichtungen droht, gibt es noch die beſondre, daß durch fehlerhafte Einrichtungen gerade der Zweck des Proceßweſens, die leichte und ſichre Herbeiführung gerechter Entſcheidungen, erſchwert oder vereitelt wird. Gegen jene muß eine klare politiſche Anſicht, gegen dieſe ein auf Beobachtung und Erfahrung gegründetes Erkennen der Folgen ſchützen, welche man nach der Beſchaffenheit der vorhandenen Elemente von dieſer oder jener Einrichtung zu erwarten hat. Die Proceßlegislation enthält daher ein doppeltes Element, ein politiſches und ein blos juriſtiſches.

*) Lerminier, introduction générale à l'histoire du droit chap. 20.

Von jeder Einrichtung, mag in ihr der politische oder der juristische Charakter vorwalten, ist indeß nur alsdann ein guter Erfolg zu erwarten, wenn sie von einem ihr entsprechenden Geiste beseelt wird. Ist das Volk in Quietismus und Schlaffheit untergegangen, so wird Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworenengericht zur leeren Farce werden. Ist der Richterstand ohne lebendigen Eifer für Recht und Wahrheit, sieht er in seiner Thätigkeit nichts als eine zu erledigende Geschäftslast, so werden die besten Formen keinen Schutz bieten gegen Verschleif der Sachen, Vertheuerung der Justiz und materielle Ungerechtigkeiten. Leider ist in letzterer Hinsicht der Zustand oft sehr mangelhaft. Die blose Mittelmäßigkeit vermag die Bedeutung und den Beruf des Richteramts gar nicht zu fassen, und gleichwohl waltet die Mittelmäßigkeit im Ganzen vor. Selbst die höheren und höchsten Gerichte sind gegen ihren Einfluß nicht gesichert. / Die Mittel, durch welche man die aus der Persönlichkeit der Richter entspringenden Mängel des Proceßwesens beseitigen will, sind sämmtlich unzulänglich. Die Staatsexamina können die Zurückweisung der Mittelmäßigkeit nicht zum Zwecke haben; die moralische Mittelmäßigkeit bleibt ganz unberücksichtigt, und in Hinsicht auf Kenntnisse und Intelligenz begnügt man sich noch zu oft mit einem Grade, der nicht einmal für eine spätere Vervollkommnung eine Gewähr leistet. Visitationen und Geschäftstabellen erstrecken sich nur auf das Mechanische des Geschäftsganges; sie befördern neben dem Glauben, daß dieses Mechanische die Hauptsache sei, eine des Richterstandes ganz unwürdige Augendienerei und sichern nur gegen den allergröbsten — auch ohnehin nicht geheim bleibenden — Unfug. Jeder Sachkundige weiß, wie leicht es ist, die Processe zu verschleifen und zu vertheuern und dabei doch dem Vorwurfe eines Geschäftsrückstandes zu entgehen. Ein gewiß noch bedenklicheres Mittel ist die von den Präsidenten der Gerichte zu fordernde Führung und Einsendung von Conduitenlisten über die Geschäftsführung und das Privatleben der Gerichtsperson *); es würde einen sehr hohen Grad von Vertrauen voraussetzen, wenn man hier keine Mißbräuche, mindestens keine Bevorzugung schmiegsamer Augendienerei besorgen wollte. Im Richterstande darf das Bestreben, oben gut angeschrieben zu sein, nie vorwaltend werden. Die Einrichtung einer Staatsbehörde, eines bei den Gerichten angestellten, sie überwachenden Ministerialbeamten mag in Frankreich von überwiegendem Nutzen sein; das Institut hängt daselbst mit dem ganzen Gerichtsorganismus so eng zusammen, daß es sich in die deutschen Einrichtungen nicht verpflanzen läßt **): wir brauchen also, um solcher Verpflanzung zu widersprechen, die Besorgniß vor vollständiger

*) Allgem. Ger.-Ord. für die preuß. Staaten. Th. III. tit. 2. §. 13.

**) Eine badische V. v. 20. Mai 1809, welche eine Staatsanwaltschaft organisirte, ist am 22. Dec. 1809 wieder suspendirt, und ein baierischer Entwurf von 1827, der gleichfalls die Staatsanwaltschaft (jedoch bei öffentlicher Justizpflege) angenommen hatte, erhielt keine Gesetzeskraft.

Abhängigkeit und vollendetem Servilismus des deutschen Richterstandes nicht zu Hülfe zu nehmen *). Gegen die Nachtheile, welche von der Persönlichkeit der Richter, von deren allgemeiner menschlicher Schwäche drohen, sichert daher allein eine vorsichtige Auswahl bei Anstellungen und Beförderungen **). Dann aber muß man in die Angestellten ein ihrer Stellung entsprechendes Vertrauen setzen und es verschmähen, ihre Geschäftsführung durch eine Masse von Rescripten regeln, überwachen und in gutem Gange erhalten zu wollen. In dieser Hinsicht sind die Klagen in manchen deutschen Staaten nicht ohne Grund. Ueber eine Menge von Puncten in Ansehung des Verfahrens, der Auslegung der Gesetze, oder selbst der äußern Ordnung des Geschäftsganges werden — meist aus dem Grunde: „um hierin eine Gleichmäßigkeit im Verfahren bei sämmtlichen Gerichten des Landes herbeizuführen" — nach und nach zahlreiche Rescripte erlassen; obgleich man meist dem gesunden Sinne und der Rechtskenntniß der Richter vertrauen könnte. So schwellen die Rescriptensammlungen der Dikasterien zu erstaunlichen Bänden an; wobei denn — weil man die Massen kaum übersieht — das Einzelne sehr schnell in Vergessenheit geräth. Jenes Vielregieren durch Rescripte ist aber ein treffliches Mittel, einem großen Theile des Richterstandes alle geistige Selbstständigkeit zu rauben und jene moralische Schwäche zu befördern, die sich vor dem Aussprechen einer eignen Ueberzeugung zu hüten sucht. /

Wenn wir nun die Grundzüge des Gerichtsverfahrens näher ins Auge fassen, so stoßen wir zunächst auf die Frage von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens.

1. Oeffentlichkeit der Rechtspflege***). — Nach den oben angedeuteten allgemeinen Begriffen von Recht und Rechtspflege versteht sich diese Oeffentlichkeit von selbst. „Wie die öffentliche Bekanntmachung der Gesetze unter die Rechte des subjectiven Bewußtseins fällt, so auch die Möglichkeit der Verwirklichung des Gesetzes, im besondern Falle, nämlich den Verlauf von äußerlichen Handlungen, von Rechtsgründen u. s. f. zu kennen, indem dieser Verlauf an sich eine allgemein gültige Geschichte ist, und der Fall seinem besondern Inhalte nach zwar nur das Interesse der Parteien, der allgemeine Inhalt aber das Recht darin, und dessen Entscheidung das Interesse Aller betrifft — Oeffentlichkeit der Rechtpflege" †). Das Rechtsprechen ist indeß heut zu Tage keine so einfache Procedur, daß man mit der Oeffentlichkeit derselben ohne Weiteres einen völlig bestimmten Begriff verbinden könnte.

*) Manche Rechtslehrer halten die Staatsanwaltschaft für einführbar. Müller, das Institut der Staatsanwaltschaft u. s. w. Leipzig 1825 v. d. Nahmer im Archiv für civil. Praxis Bd. 11. S. 319 ff.

**) Vergl. bes. Meyer, esprit. etc. livre VIII, chap. 21.

***) v. Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen, 1821. zweiter Band: über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs. Gießen, 1825.

†) Hegel's Rechtsphilosophie §. 224.

Man muß vielmehr verschiedene Arten und Grade der Oeffentlichkeit von einander trennen *). Zunächst kann das Volk im Gerichte erscheinen, um selbst zu richten. Hierbei kommen verschiedene Abstufungen vor, indem entweder das erscheinende Volk selbst richtet, wie in den ältesten deutschen Gerichten und in den römischen judiciis publicis, oder durch Zuruf oder unterlassene Mißbilligung das von bestimmten Urtheilern gesprochene Urtheil bestätigt. Wieder anderer Art ist die Gerichtsöffentlichkeit der judicia privata in Rom und der athenienſischen Civilgerichte, worin unter der Leitung ständiger Beamter einzelne Richter oder aus dem Volke gewählte Collegien urtheilen. Das Volk ist hier bei den Verhandlungen zugegen, doch gründet sich sein Zugegensein auf einen andern Titel; das Volk ist souverän und übt als Gerichtsvorgesetzter eine Controle über die Gerichte aus. Wieder verschieden ist die Gerichtsöffentlichkeit in den orientalischen Despotieen. Hier verliert sich das Civilrecht meistentheils ganz im Strafrechte, und die Gerichte urtheilen und strafen öffentlich, damit das schauende Volk in der gehörigen Furcht erhalten werde. Von diesen Arten der Oeffentlichkeit ist diejenige verschieden, wovon heut zu Tage in christlichen monarchischen Staaten allein noch die Rede sein kann: hier übt das den Gerichtsverhandlungen beiwohnende Volk weder eine andre Controle, als die, welche in der Oeffentlichkeit an sich liegt, noch soll es die schreckende Gewalt des Herrschers anstaunen; es darf lediglich deshalb, weil die Justizpflege eine öffentliche Einrichtung ist, weil hier die praktische Offenbarung und Fortbildung des Allen gemeinsamen Rechts geschieht, in den Gerichten erscheinen. — Gleich verschieden ist auch der Grad der Oeffentlichkeit. Vollständig ist die Oeffentlichkeit, wenn — wie im altdeutschen Processe — sämmtliche Verhandlungen in Gegenwart des Volks vor sich gehen. Eine so vollständige Oeffentlichkeit kann heut zu Tage nicht als Regel vorkommen: es wird vielmehr der öffentlichen Verhandlung, wie im englischen und französischen Processe der Fall ist, meist ein schriftliches nicht öffentliches Verfahren vorhergehen. Auch kann die Urtheilsfällung mehr oder minder öffentlich sein, je nachdem sich die Oeffentlichkeit auch auf die Berathungen, die Vorträge im Gerichte und die Abstimmungen erstreckt.

Es läßt sich auch noch unterscheiden, ob sich die Gerichtsöffentlichkeit auf das Publicum oder blos auf die Parteien erstreckt. Oeffentlichkeit in diesem letzten Sinne besteht dann blos darin, daß die Parteien zu allen Proceßverhandlungen zugezogen werden müssen. Diese Art der Oeffentlichkeit ist in der Verordnung für das Großherzogthum Hessen vom 1. Decbr. 1817 ausgesprochen, und wird daselbst nach den auf dem Landtage 1835—1836 verabredeten Grundsätzen (mit der Erweiterung, daß auf Verlangen der Parteien auch völlige Gerichtsöffentlichkeit im einzelnen Falle Statt finden kann) auch der künftigen Legis-

*) Feuerbach l. c. S. 39—61.

lation zur Grundlage dienen *). Sie ſetzt, wenn man ſie conſequent durchführt, voraus, daß der Richter nie mit einer Partei allein in Abweſenheit der andern in perſönliche Berührung trete, daß jede Schrift, jeder Antrag einer Partei der andern ſogleich mitgetheilt werde, daß den Parteien die Einſicht der Gerichtsacten jeder Zeit frei ſtehe, daß dieſelben bei den Zeugenvernehmungen zugegen ſein dürfen, endlich, daß der aufgeſtellte Referent nicht geheim bleibe, und ſelbſt der Vortrag aus den Acten an das Gericht in Gegenwart der Parteien geſchehe **). Die Geſetzgebungen haben ſich in Beziehung auf dieſe Art der Oeffentlichkeit in mancher Rückſicht willfährig gezeigt. So läßt das preußiſche Recht (A. G.-O. I. 3. §. 18—75. I. 10. §. 153. 189. 198. 220.) bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen zwar nicht die Parteien, wohl aber deren (freilich nach preußiſchem Rechte als Gehülfen des Richters anzuſehende) Rechtsbeiſtände zu. Eine gleiche Beſtimmung enthält das würtembergiſche Organiſationsedict vom 31. Decbr. 1818 §. 108. (Vergl. Geſ. v. 15. Sept. 1822 §. 23.) Andre Geſetze, z. B. das naſſauiſche vom 23. April 1822, das braunſchweigiſche vom 27. Febr. 1837, das kurheſſiſche vom 6. Septbr. 1834, geſtatten es den Parteien ſowohl, als deren Rechtsbeiſtänden, bei der Vernehmung der Zeugen gegenwärtig zu ſein. Bei Weitem beſchränkter iſt dagegen die Oeffentlichkeit in Beziehung auf die Urtheilsfällung. Man hat die Nothwendigkeit wohl bemerkt, den Parteien die Gewißheit zu verſchaffen, daß bei Entſcheidung der Sache alle vorgekommenen Thatſachen erwogen werden; eine Relation und Urtheilsfällung in Gegenwart der Parteien aber vermieden. In Preußen dient der status causae et controversiae dazu, den Parteien eine Ueberſicht des die Entſcheidung begründenden Materials zu verſchaffen ***). In andern Ländern, z. B. in Lippe-Detmold (V. v. 27. Febr. 1816. §. 38.), in Braunſchweig in Beziehung auf das dortige Landesgericht (V. v. 3. Febr. 1814) hat man durch Mittheilung des hiſtoriſchen Theils der Relationen vor den Vertragsterminen an die Parteien, und die denſelben eingeräumte Befugniß, die überſehenen Puncte dem Präſidenten bemerklich zu machen, eine Garantie geben wollen. Im Braunſchweigiſchen hat ſich indeß der erwartete Nutzen dieſer Maßregel nicht bewährt, und ſie iſt im Jahre 1823 aufgehoben. Die Beſtellung eines Correferenten neben dem Referenten und die Mittheilung der Entſcheidungsgründe der Urtheile ſind am Allerwenigſten geeignet, den Parteien die Ueberzeugung zu geben, daß ihre Sache gehörig erwogen ſei. Wenn man nun aber bedenkt, von welcher Wichtigkeit dieſe Ueberzeugung iſt, ſo ſollte man kein Bedenken tragen, dieſelbe durch Geſtattung einer mindeſtens in Bezug auf die Parteien öffentlichen Urtheilsfällung hervorzubringen. Nichts iſt ſo ſehr geeignet, das Vertrauen, welches die Rechtspflege einflößen ſoll, zu

*) Archiv für die civ. Praxis Bd. 20. S. 298.
**) Mittermaier, der gem. deutſche Proceß Beitr. 1. S. 132.
***) A. G.-O. I. 10. §. 38. a. vergl. das würtemb. Geſ. v. 1818. §. 99. 101.

untergraben, als gerade die in Bezug auf diese wichtigste Handlung im Processe bestehende Heimlichkeit. Jeder weiß, daß die Richter den allgemeinen menschlichen Schwächen unterworfen sind, und daß diese — besonders wo sich ein Mangel an Intelligenz und Kenntnissen dazu gesellt — auf die geheime collegialische Berathung und Urtheilsfällung recht nachtheilig einwirken. Schon die Menge der vorkommenden Fälle und die Geschäftsmäßigkeit der Behandlung thut der Aufmerksamkeit und Spannung Eintrag. Es ist ferner schwierig und erfordert neben einiger Uebung natürliches Talent und allgemeine Bildung, aus Acten zweckmäßige Vorträge zu machen: diese Eigenschaften fehlen aber dem Richterstande sehr häufig. Oft sind die Vorträge confus, weitläufig und unzusammenhängend, so daß es selbst mit der gespanntesten Aufmerksamkeit kaum möglich ist, die zur Erwägung kommenden Puncte aufzufassen. Bei der Gewöhnung der Gerichtsmitglieder an einander findet sich auch bald eine gewisse gegenseitige Connivenz ein, vermöge welcher man sich Schwächen und Schlaffheiten nachsieht, deren man sich vor Fremden schämen würde. Jeder Einzelne versteckt sich dabei hinter der Gesammtheit, seine Nachlässigkeit und sein Leichtsinn kommen gar nicht in Frage, da Alles, was geschieht, der moralischen Person des Collegiums angerechnet wird. So ist man oft einem oberflächlichen Referenten, der das factische Verhältniß dürftig und mangelhaft herplaudert, die vielleicht mit Sorgsamkeit und Hoffnung auf Erfolg gearbeiteten Deductionen der Parteien mit dem Satze: jura novit curia und der Versicherung, die Sache sei ganz klar und einfach, übergeht und recht schnell zum Ende eilt, dafür dankbar, daß er seine Collegen nicht langweilt, und stimmt im Glauben an die Einfachheit der Sache seinem zuversichtlich ausgesprochenen Votum bei. Bei weitschweifigen unverständlichen Vorträgen nimmt der Erste selbst die Acten und sucht sich über den Fall aufzuklären, der Zweite setzt Decrete und Bescheide auf, der Dritte schläft oder zählt die Fensterscheiben, und der Vortrag geschieht den tauben Wänden. Damit muß natürlich die collegialische Verhandlung zu einem Possenspiele hinabsinken; man wird, wo nicht die besseren Gerichtsmitglieder durch die Mehrzahl überwiegen, den Referenten beipflichten, ohne von den Sachen etwas begriffen zu haben, man wird jede wissenschaftliche Discussion scheuen, weil man ihr nicht gewachsen ist, man wird einen — besserer Zwecke werthen — Scharfsinn zur Auffindung von Gründen anwenden, welche das Nichteingehen aus tieferen und schwierigeren Untersuchungen rechtfertigen können. Die Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Parteien wird daher wenig Trost geben: sie bilden meistens einen vom Referenten ausgearbeiteten Aufsatz, aus dem die Art und Weise der vorgenommenen collegialischen Prüfung der Sache doch nicht ersichtlich ist. Unter diesen Umständen haben die Parteien keine andre Gewähr für die gründliche Prüfung der Sachen, als eben die Persönlichkeit der Richter. Wo man weiß, daß diese nicht ausgezeichnet ist, wird ein Mißtrauen in jene Prüfung unvermeidlich sein. Oft mag im einzelnen Falle dieses Mißtrauen ungerecht erscheinen,

es ist indeß eine nothwendige Folge der heimlichen Urtheilsfällung. Die Parteien und ihre Rechtsbeistände werden im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit ihrer Anträge eine ungünstige Entscheidung weit eher einer mangelhaften Erwägung ihrer Vorträge zuschreiben, als sich durch die mitgetheilten Entscheidungsgründe überzeugen und beruhigen lassen.

Die Oeffentlichkeit der Urtheilsfällung ist daher das einzige Mittel, sowohl die Richter zu einer ernstlichen Prüfung der Sachen zu zwingen, als auch den Parteien Vertrauen in die collegialischen Verhandlungen der Richter einzuflößen. Diese Oeffentlichkeit muß sich zunächst auf die Relation aus den Acten erstrecken. Hier hat dieselbe in der That nichts Bedenkliches *). In den Civilprocessen werden keine Staatsgeheimnisse verhandelt, und jene leider noch oft wahrnehmbare vorsichtige Scheu, seine Meinung mit Offenheit zu erklären, ist gerade des Richterstandes am Unwürdigsten. Die Berathungen, welche den Abstimmungen der Gerichtsmitglieder vorhergehen, sind Aeußerungen der noch besondern Meinungen und Ansichten, und also ihrer Natur nach nichts Oeffentliches **). Es ist jedoch von ihrer Oeffentlichkeit, die sich nicht ohne Unbequemlichkeit von der (nothwendig öffentlichen) Abstimmung dem Orte nach trennen läßt, kein Nachtheil zu erwarten, indem auch bei geheimen Berathungen nichts vorfallen darf, dessen Verheimlichung besser wäre, und Ignoranz, Einfalt, oder dünkelhafte Geschwätzigkeit selbst bei Richtern keinen Anspruch darauf hat, durch Geheimhaltung geschont zu werden. „Es ist gut, wenn manche Skandale der Collegialberathung durch die Furcht zurückgehalten werden, daß sonst die richtende öffentliche Stimme ein strenges Urtheil darüber fällen würde" ***). Dann aber muß die Abstimmung, als diejenige Handlung, durch welche das Urtheil zu Stande kommt, öffentlich sein, und jeder Votant muß dabei die Gründe seines Gutachtens angeben. In der Befugniß, dem Referenten ohne Angabe von Gründen beizutreten †), liegt ein für Schwache sehr lockender Deckmantel ihrer Unwissenheit oder Unaufmerksamkeit.

Die bisher besprochene Oeffentlichkeit in Hinsicht auf die Parteien ist nun aber noch nicht genügend: wir müssen vielmehr nach Zweck und Natur der Rechtspflege deren Oeffentlichkeit auch in Beziehung auf das Volk in Anspruch nehmen. Die politische Bedeutung, die wir dieser Oeffentlichkeit beilegen, stützt sich nun freilich nicht auf ein Aufsichts- oder Theilnahmerecht, welches dem Volke rücksichtlich der Rechtspflege zustände, denn damit wäre indirect eine Volkssouveränetät behauptet, und selbst diese angenommen, würde die Beaufsichtigung der Gerichte durch das souveräne Volk zu einer Unterordnung der Gerichte unter die Volkslaunen führen, welche schlimmer wäre, als die Unterjochung derselben durch die launenhafteste Cabinetsjustiz. Man hat, wenn man

*) Mittermaier a. a. O. S. 133. v. Feuerbach a. a. O. S. 111.
**) Hegel, Rechtsphilosophie §. 224.
***) Mittermaier a. a. O. S. 127.
†) J. R. A. §. 148. B. A. v. 1713. §. 72.

die Oeffentlichkeit als Befestigungsmittel für das demokratische Element in Anspruch nahm, übersehen, daß man damit den Fehler derer, welche die Rechtspflege zu einer Stütze des monarchischen Princips machen wollen, ebenfalls begeht; nur nach einer andern Richtung. Die Gerichte dürfen nie einem andern Zwecke als dem der Gerechtigkeit dienen, die unter allen politischen Zuständen dieselbe ist, und wenn sie von ihrem Typus abweicht, zu existiren aufhört. Auch ist bei dem heutigen Standpuncte an eine Theilnahme des Volks an der Erzeugung und Fortbildung des Rechts nicht mehr zu denken. Wohl aber folgt die Oeffentlichkeit der Rechtspflege — wie schon am Eingange angedeutet wurde — aus der Natur des Rechts. Das Recht leitet und regelt sämmtliche Verhältnisse des Zusammenlebens im Staate, zunächst als eine im Innern wirkende Kraft, welche in der regelmäßigen Fortentwickelung und Lösung der Verhältnisse thätig ist, und im Falle einer willkürlichen Hemmung der regelmäßigen Lösung als äußerlich zwingend und überwältigend sich manifestirt. Es ist unnatürlich, gerade diese äußere Manifestation des Rechts zu verheimlichen. Es hat im innersten Bewußtsein des Volkes seine Wurzel, diesem Bewußtsein wird es aber entfremdet, wenn man die Fälle, in denen es gleichsam auf der Oberfläche des Verkehrs erscheint und durchwirkt, dem Volke verbirgt. Hieraus läßt sich — vorausgesetzt, daß das Volk überhaupt noch ein Bewußtsein hat, — ein Recht des Volks auf Oeffentlichkeit der Rechtspflege herleiten.

Ist Oeffentlichkeit das Natürliche und der Sache Entsprechende, so ist es sehr erklärlich, daß man von ihr segensreiche Folgen zu erwarten hat. Es ist nicht nöthig — äußert sich Mittermaier *) — daß man in überspannten Vorstellungen die Publicität als eine Universalmedicin betrachte, welche alle Uebel heilen würde; auch in dem öffentlichen Verfahren wird es an gleichgültigen Richtern und nachtheiligen Advocaten nicht fehlen; aber die Publicität, wenn sie gehörig in ein den Forderungen unserer Zeit entsprechendes Proceßsystem eingepaßt wird, wird wenigstens die Uebel und Mißbräuche vermindern, welche unter dem Mantel des geheimen Verfahrens leichter entstehen. Sie wird nicht wie durch einen Zauberschlag alle schlechten Richter und Advocaten in ausgezeichnete verwandeln; sie wird aber, weil jeder nicht ganz Verdorbene die Geißel der Oeffentlichkeit scheut, Verfolgungssucht und Bosheit, die nicht den Muth haben, öffentlich hervorzutreten, zügeln, sie wird manchen Schwachen stärken, den Geist der Geschäftsverwaltung im Allgemeinen beleben und damit dem geistlosen Mechanismus, der so gern, wie der Rost an das Eisen, an das unbeobachtete Geheimniß sich ansetzt, entgegenwirken, und durch das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege wohlthätig wirken. Auch die Oeffentlichkeit kann zu Fehlern und Untugenden verleiten, sie kann eine falsche Sucht zu glänzen und

*) L. c. S. 124. — Vergl. Feuerbach l. c. S. 147—192. Bentham, traité des preuves judiciaires livre I, chap. 10. et 11. Meyer, esprit origine etc. livre VIII, chap. 7.

eine blos hierauf berechnete Oberflächlichkeit, sie kann falsche Urtheile im Volke hervorrufen und in manchen Fällen Unannehmlichkeiten für die Parteien mit sich bringen. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß sie mitunter gegen Schwächen und manchen der heimlichen Justiz eigenen Unfug nicht sichert. Bei Macrobius findet sich ein wenig anziehendes Bild von dem Benehmen öffentlich fungirender Richter *), und nach v. Feuerbach's Erfahrungen mag es in Frankreich nicht eben selten sein, daß die Richter während der Plädoirieen des Schlafes genießen **). Gleich unerfreulich ist die von Cooper ***) beschriebene Audienz der court of chancery, wo die Zeit mit Schwatzen hingeht, und die Parteien mit mißvergnügten Gesichtern erscheinen und vergeblich auf die Entscheidung ihrer Processe warten. Dergleichen Fälle mögen indeß selten sein und beweisen am Ende auch nichts, als daß es gegen die allgemeinen menschlichen Schwächen kein ohne Ausnahme helfendes Mittel gibt. Werden durch die Oeffentlichkeit auch nicht alle Uebelstände und Mißbräuche geradezu verhindert, so bleibt doch wenigstens der vorkommende Unfug nicht geheim, und ein großer Theil solchen Unfugs, gerade die kleinen, zahmen, lichtscheuen Laster, welche den Sinn für Ehre, Recht und Anstand am Ende völlig zerstören, wird durch Oeffentlichkeit geradezu verhindert. Entschiedene Unfähigkeit kann sich vor der Oeffentlichkeit nicht behaupten; ihre Lächerlichkeit wird sie vernichten. Der Richterstand wird seine Würde behaupten müssen, in ihm, wie in dem Advocatenstande, wird das Ehrgefühl neu belebt werden, die Spuren jener Zerrbilder, die man von beiden malte, in denen Ignoranz, Dünkel, Bissigkeit und Eigennutz die Hauptzüge bilden, werden ganz verschwinden †). Auch auf das Volk muß der Einfluß der Oeffentlichkeit ein segensreicher sein. Nicht nur, daß es ein wirkliches Vertrauen in die Rechtspflege gewinnt — dessen Mangel man im Leben oft genug zu bemerken Gelegenheit hat; — es wird dadurch auch seine Theilnahme an der wichtigsten öffentlichen Einrichtung erneut. Man wende nicht ein, daß Civilprocesse unter einzelnen Privatleuten für das Volk ohne Interesse sind: dem Volke steht in den Gerichtsaudienzen weniger die einzelne Sache, die einzelne Partei, als das Bild des gleichen und ewig gerech-

---

*) Saturn. II, cap. 12. Ludunt alea studiose unguentis delibuti, scortis stipati. Ubi horae decem sunt, jubent puerum vocari, ut comitium eat percontatum, quid in foro gestum sit, qui suaserint, qui dissuaserint, quot tribus jusserint, quot vetuerint. Inde ad comitium vadunt, ne litem suam faciant: dum eunt, nulla est in angiporto amphora, quam non impleant, quippe qui vesicam plenam vini habeant. Veniunt in comitium tristes, jubent dicere: quorum negotium est, dicunt. Judex testes poscit: ipsus it minctum. Ubi redit, ait se omnia audivisse — vix prae vino sustinet palpebras etc. Die Stelle ist aus einer Rede des C. Titius, der zur Zeit des Lucilius lebte.

**) Betrachtungen über Oeffentlichkeit u. s. w. Bd. 2. S. 221 ff.

***) Lettres sur la cour de la chancellerie d'Angleterre pag. 6—8.

†) Beachtenswerth ist der Aufsatz: der deutsche Advocat, von Karl Buchner in der deutschen Pandora. Band 3. 1840.

ten Ganges der Justiz vor Augen. So wird sein Geist die Einrichtung beleben und einem Mechanisiren der Staatsverfassung, wo der Herrscher auf chinesische Weise den todten Volkshaufen ohne vernünftige und sittliche Zwecke mit den Staatseinrichtungen wie mit todten Maschinen bearbeitet, kräftig entgegenwirken.

Die Oeffentlichkeit muß alsdann in denjenigen Theilen des Verfahrens und unter solchen Proceßformen gestattet werden, in welchen sie wirklich von Interesse sein kann. Hier hängt die Oeffentlichkeit mit der Frage vom mündlichen Verfahren zusammen. Wir werden unten Gelegenheit finden, die Formen der Oeffentlichkeit näher in's Auge zu fassen; hier fragt es sich noch um die Beschränkung der Oeffentlichkeit in Ansehung der Personen und Sachen. Feuerbach verlangt, daß von den Audienzen Weiber und Alle, die nicht die Eigenschaften zur vollen Ausübung aller bürgerlichen Rechte besitzen, die nicht den Verfassungseid geschworen haben, die nicht durch Amt, Eigenthum oder ständiges Gewerbe ansässig sind, ausgeschlossen bleiben. Alsdann soll es einer Beschränkung der Oeffentlichkeit in Hinsicht auf bestimmte Sachen nicht bedürfen. Dieses beruht auf der altdeutschen Ansicht, daß nur die „frommen Biederleute" den Umstand bilden sollten. Die heutige Publicität hat indeß, da das Volk an dem Urtheilsfinden nicht Theil nimmt, einen andern Sinn, als die altdeutsche: und von dem bloßen Zusehen und Zuhören werden unsre Vorfahren Niemanden ausgeschlossen haben. Jene von Feuerbach verlangte Beschränkung erscheint in hohem Grade vexatorisch, schädlich und verwerflich. Das Recht ist für Alle gegeben und nicht blos für Besitzende und Höchstbesteuerte. Die Gerechtigkeit hat nichts mit den materiellen Interessen zu thun, deren bevorzugte Vertretung alle moralischen Triebfedern in gemeinen Eigennutz aufzulösen droht. Wenn das Recht Allen gehört, und die Rechtspflege als Gemeingut öffentlich sein muß, so darf man nicht die große Masse des Volkes ausschließen. Noch verwerflicher würde diese Ausschließung im öffentlichen Strafverfahren vor der jury sein: hier wäre der große Theil des Volkes, aus dem durchgängig die Gerichteten kommen, ausgeschlossen, und nur der kleinere, aus dem die Richter sind, zugelassen.

Es wäre in Deutschland eine Ungerechtigkeit, in Frankreich aber ein bedenkliches Unternehmen, wenn man die Gerichtsöffentlichkeit zum Privilegium der „frommen Biederleut," oder épiciers machen, und an den Gerichtsthüren eine wahrscheinlich den Gensdarmen zu überlassende, Präliminaruntersuchung über die Qualitäten eines Zuhörers *) anstellen wollte. — In Ansehung der Sachen haben die Gesetzgebungen hin und wieder Ausnahmen gemacht. In Frankreich werden die Gerichtsthüren geschlossen, si la discussion publique devait entraîner ou scandale, ou des inconveniens graves **), und der Code civil (art. 241. 288. 293.

*) Mittermaier im Archiv für civil. Prax. Bd. XI. S. 159.
**) C. de proc. art. 87.

355.) bezeichnet hierher gehörige Fälle. Nach der Genfer Proceßordnung von 1819 *) wird nur in Processen zwischen Ascendenten, Descendenten und Gesellschaftern à huis clos verfahren; doch kann jede Partei außer ihrem Anwalte drei Verwandte oder Freunde mitbringen. Bentham **) schlägt vor, Injuriensachen, Familienzwiste und Sachen, welche das Schamgefühl verletzen, von der Oeffentlichkeit auszunehmen.

Die Oeffentlichkeit in den einzelnen Processen muß sich denn auf alle diejenigen Handlungen erstrecken, an welchen das Publicum Interesse finden, und bei denen sie von Einfluß sein kann. Sie setzt zunächst Collegialgerichte — wobei natürlich die Jurisdiction von Einzelrichtern in Bagatellsachen nicht ausgeschlossen wird — voraus. Nur bei Collegien kann die Art und Weise des Rechtsprechens, die Fassung des Beschlusses nach Stimmenmehrheit, öffentlich sein, nur bei Collegien findet sich die für die öffentliche Audienz zu fordernde Würde und Feierlichkeit. Dann aber muß sich die Oeffentlichkeit auf Alles, was in die Audienzen gehört, beziehen. Der Güteversuch, das den Plädoirieen vorhergehende schriftliche Verfahren mag also geheim bleiben, wohl aber müssen die Vernehmungen der Parteien (interrogatoire sur faits et articles), die Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, die Plädoirieen, Relationen, Abstimmungen und Urtheilsfällung öffentlich sein. Das französische Recht wird mit Grund getadelt, in so fern es jene Interrogationen, so wie die Erhebung der Beweise der Oeffentlichkeit entzieht, und der Code de Genève (art. 160 sqq. 191 sqq.) hat hier die Fehler des Code de procédure bemerkt und verbessert. /

2. Bei der in neuerer Zeit so oft angeregten Frage von der Mündlichkeit der Rechtspflege hat man auf der einen Seite oft eine bequeme Vorliebe für das Alte und Gewohnte gezeigt, auf der andern aber nicht bedacht, daß bloße Declamationen über die lebendig machende Kraft der Rede und über das Ersterben der Justiz unter Papierfluthen nichts beweisen, weil nicht viel Witz dazu gehört, auf gleiche Weise die Vortrefflichkeit der Schreibkunst darzuthun. /

Wir werden, da die Hauptmomente der Frage schon im Artikel des Staatslexikons: „Actenmäßigkeit," hervorgehoben sind, hier um so kürzer sein können und uns auf ihren Zusammenhang mit dem Civilprocesse beschränken.

Es gibt verschiedene Formen des mündlichen Verfahrens. 1) Entweder erscheinen, wie im altdeutschen Processe, die Parteien persönlich vor dem Richter, tragen ihre Sache mündlich vor, und der Richter entscheidet mündlich, ohne daß Acten und schriftliche Verhandlungen vorkommen. Eine solche Mündlichkeit ist mit den heutigen Lebensverhältnissen nicht verträglich. 2) Man kann aber auch die mündlich gemachten Vorträge der Parteien durch die Schrift fixiren, indem entweder a) wie im preußischen Processe der Richter durch Befragung der Parteien

*) Art. 85.
**) L. c. chap. XI.

das Sachdienliche ermittelt und zu Protocolle nehmen läßt, wobei das ihm unerheblich Scheinende nur auf ausdrückliches Verlangen der Partei mit in das Protocoll kommt *), oder b) die Parteien ihre Vorträge selbst zu Protocolle geben, und die Thätigkeit des Richters sich blos auf die Redaction des Protocolls beschränkt. Wo die Parteien persönlich erscheinen, ist zwischen beiden Methoden keine durchgängig festzuhaltende Grenze zu ziehen: beim Auftreten von Advocaten geht die ganze Verhandlung in ein Dictiren zum Protocoll über. Dieses Protocollverfahren ist in einfachen und geringfügigen Sachen, die sich in einem Termine zum Erkenntnisse vorbereiten und vielleicht von Einzelrichtern gleich durch Protocollarverfügungen entscheiden lassen, zweckmäßig; bei verwickelteren Processen würde ein Dictiren der Satzschriften von Seiten der Advocaten unerträglich schleppend und zeitraubend sein. Endlich kann 3) das mündliche Verfahren auch darin bestehen, daß, nachdem der Proceß durch ein schriftliches Verfahren eine bestimmte Grundlage erhalten hat, vor Gerichte in einer Audienz Anspruch und Vertheidigung in mündlicher Rede begründet, und nach diesen Vorträgen das Urtheil gefällt wird. Dieses ist das Verfahren der athenienſischen, römischen, englischen und französischen Gerichte, und nur von dieser Form der Mündlichkeit wird heut zu Tage die Rede sein können. Am Consequentesten ist dieses System im französischen Processe durchgeführt: der Proceß beginnt mit dem exploit d'ajournement, welches bereits die Vorladung vor Gericht enthält. Das wirkliche Erscheinen vor Gericht verzögert sich nur noch durch die nicht wesentlichen Wechselschriften, von denen das Gericht nichts erfährt. Das Urtheil stützt sich rein auf die mündliche Verhandlung.

Wenn man nun das mündliche Verfahren mit dem schriftlichen vergleicht **), so findet man, daß jedes Vorzüge und Nachtheile hat. Die mündliche Mittheilung ist schneller, als die schriftliche, sie kann Vielen zu gleicher Zeit geschehen, sie richtet sich unmittelbar an das Gericht, während bei schriftlichem Verfahren das Gericht erst durch den Vortrag eines Berichterstatters von dem Inhalte der Parteivorträge in Kenntniß gesetzt werden muß. Es gibt also einerseits den Parteien die Gewißheit, daß ihre Vorträge ganz so, wie sie gemacht sind, zur Kunde des Gerichts gelangen, andererseits ist es für das Gericht weniger zeitraubend, indem beim schriftlichen Verfahren der größte Theil der Zeit der Gerichtsmitglieder auf die Vorbereitung zu den Sitzungen und die Ausarbeitung der Relationen verwendet werden muß, welche Vorbereitung bei mündlichem Verfahren wegfällt. Jenes angestrengte Arbeiten in den Acten — von denen nur die Minderzahl wissenschaftliches Interesse bietet — jenes Ueberwältigen eines todten Stoffes, neben welchem das eigentliche Richten und Rechtsprechen in den wenigen wöchentlichen Sitzungsstunden fast als Nebensache erscheint, wird bei Jedem, dem

*) Allgem. Ger.-Ordn. Einleit. §. 25—34. §. 41.
**) v. Feuerbach l. c. S. 230—302.

ein gewisser Grad von Elasticität des Geistes fehlt, eben so erschlaffend wirken, als die ewig einförmige Beschäftigung eines Fabrikarbeiters. Der Sinn für allgemeinere geistige Interessen stirbt am Ende ab, Kunst und Philosophie gelten für allotria, und der Actenmann lebt in der glücklichen Selbsttäuschung, daß nicht Acten und Rechtsfälle, für die er eine krankhafte und unnatürliche Vorliebe gewinnt, sondern die Rechtswissenschaft — von der er nicht einmal eine Ahnung hat — ihm Interesse und Befriedigung gewähre. Und solche geistig verwahrloſete Leute sind in dem banausischen und fabrikmäßigen Justizbetriebe recht brauchbare Mitglieder der Collegien.

Zum Theil liegen indeß die Nachtheile des schriftlichen Verfahrens nicht unmittelbar in diesem, sondern in der Art und Weise, wie das Gericht von dem Inhalte der schriftlichen Verhandlung Kenntniß erlangt, in Mängeln der Gerichtsverfassung, der Proceßgesetze und des Geschäftsganges *). In dieser Hinsicht läßt sich noch viel thun, um jene Mängel zu beseitigen oder minder verderblich zu machen **). Auch läßt es sich nicht verkennen, daß das mündliche Verfahren seine Nachtheile habe. Ein großer Theil der Sachen ist nicht so einfach, um nach einer mündlichen Verhandlung definitiv entschieden werden zu können; man kann bei complicirten Sachen die verschiedenen Streitpuncte — um die Uebersicht nicht zu verlieren — nur nach einander verhandeln und entscheiden. / Werden die Proceßschriften oft schlecht und weitschweifig gearbeitet, so arten dagegen die mündlichen Vorträge leicht in eitles blos auf Ueberreden berechnetes Geschwätz aus. / Ferner ist der größte Theil der in den Gerichten verhandelten Sachen von der Art, daß eine mündliche Erörterung gar kein Interesse haben kann. Im Alterthume mochte jeder Rechtsfall recht lebhaft das Bild des verletzten und zur Anerkennung gebrachten Rechts vergegenwärtigen; heut zu Tage führt der lebhaftere Verkehr eine Masse von Schuldverhältnissen herbei, bei deren Realisirung es blos auf ein geschäftsmäßiges Abmachen ankommt. / Diese feste Grundlage für die Prüfung zeigt denn ihren Nutzen besonders für die Appellationsinstanz. In dieser kann die Richtigkeit des Urtheils in Bezug auf die vorgekommenen Verhandlungen geprüft werden; bei mündlichem Verfahren ist dagegen in der Appellationsinstanz ein neues Verfahren und neue mündliche Verhandlung nothwendig.

Ueberblickt man nun die auf beiden Seiten geschilderten Nachtheile, so wird man sich leicht überzeugen, daß dieselben meist nicht aus der Natur des mündlichen oder schriftlichen Verfahrens unmittelbar folgen, sondern nur Entartungen sind, welche durch Schwäche und Nachlässigkeit der dabei in Frage kommenden Personen entstehen. Die Gefahr des Eintretens dieser Entartungen und ihr verderblicher Einfluß möchte auf beiden Seiten gleich sein. Nach v. Feuerbach's ***) Ansicht ist indeß

---

*) v. Feuerbach l. c. S. 249. 289.
**) Puchta im Archiv für civil. Praxis Bd. 11. nr. XI.
***) A. a. O. S. 296.

der Satz entscheidend, daß es einem Rechtsuchenden nicht benommen sein darf, als Partei vor dem Richter selbst aufzutreten und von eben denselben Richtern, welche über ihn urtheilen, unmittelbar selbst gehört zu werden. Ein Gericht, welches über eine Parteisache auf bloßen Bericht eines die Parteien ausschließenden Referenten entscheidet, ohne die Parteien selbst mit ihrer Darstellung vernommen zu haben, handelt nicht viel anders als ein Gericht, welches einer Partei das Gehör ganz verweigert; es verletzt also dadurch ein in der Natur gegründetes, für die vollständige Rechtsvertheidigung wesentliches Recht der Parteien. Dieser Ansicht von v. Feuerbach können wir nun freilich nicht unbedingt beipflichten; sie würde nur alsdann richtig sein, wenn sich die Ausnahme, daß der Referent unvollständige oder entstellende Vorträge aus den Acten machte, als Regel betrachten ließe. Dennoch glauben wir, daß man die Vortheile des mündlichen Verfahrens, von denen die unmittelbare Richtung der Parteivorträge an das Gericht und die Vermeidung der Vermittelung durch einen Referenten als die wichtigsten erscheinen, nicht aufzugeben braucht und auch — weil nur durch Mündlichkeit die Oeffentlichkeit des Verfahrens ein Interesse gewinnt — nicht aufgeben kann*). Da eine so vollständige Mündlichkeit, wie sie im altdeutschen Processe Statt fand, heut zu Tage zu unendlichen Confusionen führen würde, so müssen wir auf eine Verbindung der Mündlichkeit und Schriftlichkeit Bedacht nehmen, wodurch die Vortheile beider Verfahrungsweisen so viel als möglich gesichert werden. Es bedarf daher jedenfalls, ehe es zu den mündlichen Deductionen kommt, einer die Feststellung der streitigen Puncte enthaltenden schriftlichen Grundlage für den Proceß. Ihre Nothwendigkeit ist im römischen, athenienſischen, englischen und französischen Processe anerkannt.

Betrachten wir nun die Form und Beschaffenheit jenes Vorverfahrens**) näher, so scheint die französische Einrichtung nicht nachahmungswerth. Sie legt zu wenig Gewicht auf dieses blos den avoués überlassene Vorverfahren, in welchem denn auch — weil nicht einmal das Gericht von den Schriften Notiz nimmt — alle Fehler eines geheimen Verfahrens eingerissen sind. Die Schriften werden von den den avoués dienenden clercs abgefaßt, an eine gehörige Einlassung, an ein klares Vorbringen der Einreden ist hier nicht zu denken, da weder der Gegner, noch das Gericht die Schriften lieset, da keine Folge der contumacia, keine Eventualmaxime einwirkt, und in der Audienz neues Vorbringen und Abändern des bisherigen statthaft ist. Man liefert die requêtes dem Gegner — um die Kosten nicht zu verlieren — nach, wenn die Sache schon plädirt ist, man significirt sich — was in Paris gewöhnlich sein soll — die requêtes en blanc, nur den Eingang und Schluß enthaltend, und füllt sie später mit allerlei Geschwätz aus —

*) Vergl. die Motive des Gesetzes für Lucern v. 24. Decbr. 1836 in der krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft des Auslands Bd. 10 S. 267—270.

**) Vergl. Mittermaier, der gem. deutsche Proceß u. s. w. Beil. 2, §. III.

Rauter erzählt einen Fall, wo eine Lafontaine'sche Fabel und eine Scene aus Racine hineingeschrieben war*) — sobald es zum Taxiren kommt**). Deshalb halten die Tribunale den avoué für uneigennützig, der gar keine requêtes significirt. Aber auch abgesehen von diesen Mißbräuchen und den durch die huissiers veranlaßten Unordnungen liegen in dem Institute an sich bedeutende Mängel. Es ist dabei nicht möglich, eine völlig unbegründete Klage gleich a limine judicii abzuweisen, und bei einfacheren Processen, in denen eine einmalige, entweder mündliche oder schriftliche Verhandlung völlig ausreichte, entsteht eine ganz unnütze Verweitläuftigung und Vertheuerung.

Bei neueren Legislationen hat man daher die Mängel der französischen Einrichtung zu vermeiden gesucht. Die Rücksichten, welche dabei besonders in's Auge zu fassen***), sind folgende: a) Es muß für eine zweckmäßige schriftliche Grundlage des Streits gesorgt werden; b) es muß nicht eine bestimmte Form der Verhandlung als die einzige für alle Fälle vorgeschrieben werden; c) es bedarf zweckmäßiger Anordnungen, welche dahin wirken, daß alle Richter, welche das Urtheil fällen, gehörig von der Sache instruirt sind. Das blos außergerichtliche Vorverfahren zwischen den Anwälten kann diesen Forderungen nicht füglich Genüge leisten; die Anordnung eines Schriftenwechsels, wie er im gemeinen deutschen Processe vorkommt, dem vielleicht ein status causae et controversiae und endlich gar noch eine mündliche Verhandlung folgt, muß dagegen zum Theil überflüssig sein und die Sachen vertheuern und verweitläuftigen†). Die Legislationen haben deshalb verschiedene Wege eingeschlagen, jenes schriftliche Vorverfahren zweckmäßig einzurichten und auf das Nothwendige zu beschränken. Nach der badischen Proceßordnung von 1831 wird eine gehörige Klagschrift bei Gericht eingereicht, welche zur schriftlichen Beantwortung mitgetheilt wird. Sind Einreden vorgebracht, so hat sich der Kläger noch über diese zu erklären; Rechtsausführungen sind unzulässig. Dann folgt die mündliche Verhandlung in der Audienz. Hier ist das Vorbringen neuer Thatsachen erlaubt, wenn sie früher vorgebrachte ergänzen und erläutern oder Repliken und Dupliken enthalten. Die Parteien müssen aber neue Anführungen von Thatsachen vor oder in der Audienz schriftlich zu den Acten geben. Auf Begehren einer Partei oder von Amtswegen kann die mündliche Verhandlung in Fällen, wo sie unzweckmäßig ist, z. B. bei Rechnungsstreitigkeiten, ganz ausgeschlossen werden. Für jeden Proceß wird ein Mitglied des Gerichts zum Respicienten bestellt, welcher die Proceßleitung besorgt und das Urtheil concipirt.

---

*) Krit. Zeitschr. für Gesetzg. des Auslands Bd. 4, S. 165.

**) Vergl. Royer-Collard in der introduction zu Cooper, lettres sur la cour de la chancellerie chap. V, pag. 51.

***) Mittermaier, der gem. deutsche Proceß. Beitr. I, S. 203.

†) Vergl. in Bezug auf den baierischen revidirten Entwurf von 1827 Mittermaier im Archiv für civ. Praxis Bd. 11, S. 163, 169.

Auf ähnliche Weise erfordert das Luzerner Gesetz vom 24. Dechr. 1836 ein aus Klage und Antwort bestehendes schriftliches Vorverfahren*).

Ein besonderes System befolgt das Genfer Proceßgesetz vom Jahre 1818. Man hielt die Classification aller Proceßsachen in ordentliche und summarische, von welchen erstere als Regel, letztere als Ausnahme betrachtet werden, nicht für passend und glaubte die einfachere Procedur als Regel aufstellen, die umständlichere aber nur als Ausnahme zulassen zu müssen. Es ist also Regel, daß alle Sachen ohne weiteres Vorverfahren in der Sitzung mündlich verhandelt werden, und ein Vorverfahren nur ausnahmsweise in wichtigeren und verwickelteren Fällen gestattet wird. Hierüber wird sogleich bei der Anmeldung entschieden und entweder eine Frist für eine bloße communication des pièces oder ein schriftliches Verfahren bestimmt. Letzteres geschieht von Anwalt zu Anwalt ohne Dazwischenkunft des huissier, und die Schriften müssen die factischen Ausführungen in genauer Sonderung von den Rechtsausführungen enthalten. In Sachen, welche sich zur mündlichen Verhandlung nicht eignen, tritt lediglich ein schriftliches Verfahren ein. /

3. Verhandlungs- und Untersuchungsprincip. — Die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten setzt einen complicirten Gang des Verfahrens voraus, worin die Anträge, Ausführungen und Beweise dem Richter vorgelegt werden. Es ist von Wichtigkeit, zu bestimmen, in wie weit der Richter seine Thätigkeit über das Entscheiden der Sache hinaus auch auf den Gang des Verfahrens erstrecken dürfe. Das französische Recht hat hier das Verhältniß wohl am Reinsten bewahrt. Die richterliche Thätigkeit beschränkt sich auf das Entscheiden in den Audienzen, eine eigentliche Proceßinstruction durch das Gericht kommt nicht vor. Für das sonach außergerichtliche Instructionsverfahren, actes de procédure, im Gegensatze der actes de jurisdiction, müssen bei dem Mangel einer beständigen Leitung durch Decrete die Formen und Fristen gesetzlich genau bestimmt sein, und diese Nothwendigkeit erklärt zum Theil das französische Nullitäten- und Formensystem. — Weiter geht der gemeine deutsche Proceß. In diesem steht dem Richter ein Proceßleitungsamt zu, vermöge dessen die einzelnen Handlungen im Processe von ihm vorgeschrieben werden. Seine Thätigkeit ist dabei durch das Vorhandensein von Anträgen der Parteien bedingt, und das Vorbringen der zu berücksichtigenden Thatsachen und Beweise geht lediglich von den Parteien aus. Hierin beruht das so genannte Verhandlungsprincip, welches indeß den Richter in der Aufhellung und Ergänzung dunkler und mangelhafter Vorträge der Parteien durch specielle Befragung nicht hindert. Eine ausgedehntere Thätigkeit bei der Proceßleitung schreibt aber der preußische Proceß den Richtern vor. Derselbe beruht auf der Grundidee, daß der Richter, der die Gesetze auf die dem Streite zu Grunde liegenden Thatsachen anwenden soll, befugt und verpflichtet sei, den Grund oder Ungrund dieser Thatsachen selbst und unmittelbar zu unter-

*) Krit. Zeitschr. für Rechtswissensch. des Ausl. Bd. 10, S. 258 ff.

suchen. Dieses geschieht hauptsächlich durch mündliche Verhandlung mit der Partei und Aufzeichnung der dadurch gewonnenen Resultate. Die Advocaten oder Justizcommissarien sollen dabei mehr als Gehülfen des Richters, die ihn im Interesse der Parteien controliren, auftreten. Der ganze Proceß ist auf persönliches Erscheinen der Parteien berechnet, Versehen der Bevollmächtigten sollen denselben nicht nachtheilig werden; die Justizcommissarien werden vernommen, wie die Parteien, und müssen für eine hinreichende Information, eben so wie die Gerichte, sorgen*). Mit einer solchen freieren Instructionsbefugniß der Gerichte verträgt sich nun der Gang des mehr auf Ermittelung formeller Wahrheit gerichteten gemeinen deutschen Processes nicht. Der preußische weicht daher in wesentlichen Puncten von diesem ab. /

Vergleicht man die Grundzüge des preußischen mit denen des gemeinen Processes, so leuchtet es ein, daß jener aus einer achtungswürdigen Idee hervorgegangen ist. Man sah, daß im gemeinen Proceß eine Masse von Mißbräuchen vorkam, die theils das Recht verzögerten, theils ganz vereitelten, und berechnete daher die neue Legislation auf die schleunigste und vollständigste Ermittelung der materiellen Wahrheit. Blieb es den Parteien und den Advocaten — welche Letztere man besonders im Auge hatte — frei, ob und wenn sie mit dem wahren Sachverhältnisse hervortreten wollten, so stand jener Zweck nur unvollkommen zu erreichen: man bedurfte daher einer ausgedehnten Inquisitionsbefugniß der Gerichte, welche von Amtswegen für die Aufklärung der streitigen Thatsachen sorgen sollten. Diese Verfolgung der höchsten materiellen Wahrheit möchte indeß keine richtige Basis des Proceßverfahrens abgeben. Alle Mittel, die zur Ausmittelung der Wahrheit dienen, sind trügerisch; die Parteien können die Unwahrheit sagen, Zeugen können lügen u. s. w. Muß man sich gleichwohl auf diese Mittel verlassen, so kann die dadurch zu erlangende Wahrheit nur eine formelle sein. Das Gesetz muß indeß Dispositionen enthalten, die eine Garantie geben, daß in den meisten Fällen diese formelle Wahrheit mit der materiellen zusammenfalle. Gewißheit für dieses Zusammentreffen in allen Fällen ist nicht möglich. Einen Anhaltspunct, bis zu welchem die anzuordnenden Maßregeln gehen können, gibt hier die Natur der in Frage stehenden Privatrechte als solcher; selbst die einzelnen Schritte im Proceßgange sind Rechte der Parteien, auf die sie verzichten können. Geht man über die hiermit gegebene Grenze, daß der Richter die Angriffs- und Vertheidigungsmittel der Parteien zu leiten und gegen Mißbrauch einzuschreiten hat, hinaus und gibt ihm wahre Inquisitionsbefugniß, so verletzt man die Privatfreiheit**) und verfällt — da man doch immer die Natur von Privatrechten anerkennen muß — in Inconsequenzen. Es wird sehr die Frage sein, ob man der materiellen Wahrheit näher kommt,

*) Vergl. Allg. G.-O. I, 3, §. 1520, 71, 72, 5. §. 1, 11, 16, 19, 8. §. 28, 29 u. a. III, tit. 7, §. 39 ff.

**) Meyer, esprit origine etc. livre VI, chap. 14.

und ob nicht wieder die ungeregeltere Procedur und die Nothwendigkeit einer großen Nachsicht gegen die Art und Weise und die Zeit des Vorbringens der Parteien der auszuschließenden Chicane Thür und Thor öffnet.

Es ist schon oft darauf aufmerksam gemacht, daß die Stellung des Richters im inquisitorischen Verfahren eine bedenkliche werde: er wird zugleich zum Rechtsbeistande beider Parteien gemacht, es wird leicht sein, daß er für eine Partei eingenommen wird. Das Gesetz selbst erkennt durch Vorsichtsmaßregeln, durch die strenge Scheidung des zur Instruction Deputirten von dem Decernenten dieses Mißverhältniß an. Eben so mißlich wird das Verhältniß der Advocaten, welche man nicht ausschließen konnte, deren Erscheinen, ungeachtet der Vorschrift in Theil 1, tit. 3, §. 71 der A. G.-O., doch die Art der Instruction ändern muß, und die am Ende doch ganz in den richtigen Standpunct wieder eintreten. Jene Grundprincipien sind endlich nicht consequent durchzuführen. Schon die Vorschrift, daß der Richter nur Umstände, auf die ihn die Instruction führt, nicht auch solche, die in seiner Privatwissenschaft beruhen, berücksichtigen darf*), verträgt sich nicht mit dem Grundprincipe und eben so wenig die schlechthin beweisende Kraft der Geständnisse, die poena confessi für Ungehorsame, das Bedingtsein einer Menge von Verfügungen durch Anträge der Parteien, die Befugniß der Parteien, das vom Instruenten als unerheblich Verworfene dennoch in die Protocolle aufnehmen zu lassen, und die am Ende doch nothwendige Beschränkung des Rechts, nova vorzubringen.

Die Inquisitionsmethode würde freilich unter den Voraussetzungen, die dem Gesetzgeber vorschwebten, die trefflichsten Resultate geben; allein die vorausgesetzten vorzüglichen Eigenschaften der Richter, Advocaten und Parteien bilden nicht die Regel, und so hat sich denn auch der praktische Nutzen der Inquisitionsmethode nicht bewährt**). Abgesehen davon, daß auf der einen Seite die Befugniß des Sichtens der Parteivorträge dahin führen kann, daß Erhebliches und Unerhebliches über Bord geht, muß auf der anderen Seite die Procedur weitschweifig und verworren werden. Man frage nach dem Eindrucke, den die Lectüre preußischer Proceßacte auf einen an eine andere Procedur gewöhnten praktischen Juristen macht. In der unten angeführten Schrift von Gärtner ist nachgewiesen, daß auch in Preußen die Processe langwierig sind. Daß böswillige Streiter gerade in den so vortrefflich gemeinten und für rechtsunkundige befangene Parteien gegebenen Regeln, in der ausgedehnten Befugniß, nova nachzubringen, in dem Mangel einer durchgeführten Eventualmaxime die leichtesten Mittel zur Chicane finden, liegt zu Tage. Eben so wenig möchte es aber bezweifelt werden können, daß die preu-

*) X. §. 5 b.

**) Vergl. Ueber einige Haupthindernisse, welche der Verfolgung des Rechts vor den preußischen Gerichtshöfen nach der preußischen Proceßordnung entgegenstehen. Berlin 1831. — Gärtner, Kritik des Untersuchungsprincips des preußischen Processes. Berlin 1832.

ßische Legislation vom Jahre 1833 — obgleich sie das Princip der allgemeinen Gerichtsordnung nicht ausdrücklich für aufgehoben erklärt — doch in eine ganz andere Bahn lenkt. Die Annäherung an Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, die sich nun einmal nicht verkennen läßt, erregt freilich Manchem ein Unbehagen, aber dieses beweis't nur, daß man noch die Thorheit begeht, bei dergleichen Proceßeinrichtungen gleich an neufranzösischen Liberalismus zu denken, oder königlicher gesonnen ist, als der König selbst.

4. Beweis. Beweistheorie. Jury in Civilsachen. — Bei dem juristischen Beweise ist an die Erlangung einer Wahrheit im höheren Sinne nicht zu denken. Es kommt vielmehr auf einen empirischen Inhalt, auf Gegenstände der sinnlichen Anschauung an, und für diese ist nur ein subjectives Fürwahrhalten zu erfordern. Bezeichnend ist das bekannte Rescript Hadrian's: ex sententia animi tui te aestimare oportere, quid aut credes, aut parum probatum tibi opinaris. Ein solches Fürwahrhalten beruht dann nicht auf apodiktischen, sondern auf Wahrscheinlichkeitsschlüssen. Diese sind von der Art, daß nach der Erfahrung, nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge aus ihnen das zu Beweisende zu folgern steht*). Je mehr sich hier die Ansichten läutern, je mehr man manche Vorurtheile, die von Einfluß gewesen sind, besiegt, desto näher wird man der Wahrheit kommen. Jene subjective Ueberzeugung wird aber in so fern mangelhaft bleiben, als sich nicht behaupten läßt, daß sie im einzelnen Falle gleichmäßig bei Jedem vorhanden sein müsse, und als sie ihre letzte Rechtfertigung nur im Gewissen des Entscheidenden findet.

Man hat deshalb in civilisirten Staaten einen doppelten Weg eingeschlagen. Man hat entweder durch eine gesetzliche Beweistheorie die Voraussetzungen zu bestimmen gesucht, unter welchen das gegebene Beweismaterial juristische Wahrheit in vollem oder minder vollem Grade liefern soll. Oder man hat sich rein auf das Gewissen der Entscheidenden verlassen und das Erkennen über die Thatfragen einem lediglich nach Ueberzeugung und Gewissen sprechenden Geschworenengerichte entweder durchgängig oder in bestimmten Gattungen von Rechtssachen**) zugewiesen. Zunächst läßt sich nun aus der Erfahrung und der Natur der Sache ein wissenschaftliches System von Regeln bilden, wonach die einzelnen Beweismittel classificirt und die daraus entstehenden Grade der Ueberzeugung abgemessen werden können. Solche Systeme sind von Cicero***), Quinctilian†) und in neuerer Zeit von Bentham gegeben.

Eine davon verschiedene gesetzliche Beweistheorie hat den Zweck, dem subjectiven Meinen und Fürwahrhalten feste Anhaltspuncte zu geben; sie bestimmt also die Voraussetzungen, unter denen aus gegebenen

*) Bentham, traité des preuves judiciaires 1, cap. VIII.

**) Vergl. den Artikel des Staats-Lexikons: „Handelsgerichte."

***) Rhet. ad Herenn. II, cap. 2—9. De invent. rhet. I, cap. 24 seq. Topica cap. 2 seq.

†) Instit. orat. lib. V.

Thatsachen mit Sicherheit auf die Wahrheit des zu Beweisenden geschlossen werden soll. Solche Bestimmungen bleiben aber immer mangelhaft, denn die Thatsachen, woraus Wahrscheinlichkeitsschlüsse möglich sind (die Beweismittel), sind völlig unbeschränkt und unaufzählbar. Es ist nur möglich, die regelmäßig wiederkehrenden und für alle Fälle passenden hervorzuheben und für diese die Erfordernisse ihrer beweisenden Kraft aufzuzählen. Solche gesetzlich ausgezeichnete Beweismittel pflegt man directe oder natürliche, alle übrigen dann indirecte, künstliche, oder Indicien zu nennen. Diese zwei Arten unterscheiden sich dadurch von einander, daß für erstere bestimmte Requisite festgesetzt sind, für letztere aber nicht, und daß letztere immer selbst durch die ersteren (als welche geeignet sind, jede zu erweisende Thatsache darzuthun) erst nachgewiesen werden müssen. Rücksichtlich der geistigen Operation, vermöge welcher der Richter seine Ueberzeugung daraus gewinnt, stehen sich aber beide Arten völlig gleich. Weil nun rücksichtlich der künstlichen Beweismittel jene bestimmten Anhaltspuncte, nach welchen der Richter eine Ueberzeugung zu haben berechtigt ist, fehlen, so pflegt man bei denselben gewöhnlich skeptisch zu werden und den Beweis für lückenhaft und verfehlt zu erklären, weil der zu machende Schluß nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß und kein apodiktischer ist. Hieraus entsteht das Mißverhältniß, daß man im Criminalprocesse ein Strafurtheil ausspricht, wo man für den Civilproceß gar nichts für bewiesen annehmen würde. Man muß es daher festhalten, daß der Mangel von Beweisregeln für den Indicienbeweis an der Natur der Schlüsse, die man gebrauchen darf, und an der Art der Wahrheit, welche überhaupt zu fordern ist, nichts ändert.

Die gesetzliche Beweistheorie muß nun auf Erlangung der materiellen Wahrheit berechnet sein; das Streben nach Wahrheit darf indeß nicht zu Beschränkungen führen, welche das materielle Recht beeinträchtigen. So glauben wir die oft gepriesene Beschränkung des Zeugenbeweises bei vertragsmäßigen Verbindlichkeiten *) für verwerflich halten zu müssen. Wäre der Zeugenbeweis so unzuverlässig, wie man dabei voraussetzt, so dürfte man ihn auch in denjenigen Fällen, in welchen man ihn beibehalten hat, nicht zulassen. Man verletzt mit jener Beschränkung die Theorie des Civilrechts, man begünstigt die Chicane, man zwingt die Parteien zu Vorsichtsmaßregeln, deren Gebrauch von ihrem Belieben abhängen sollte, und wird — eben weil die ganze Vorschrift mit ihren Ausnahmen zu neuen Verwickelungen führt — den dabei beabsichtigten Zweck doch nicht erreichen **).

Die zweite Form der Entscheidung streitiger Thatfragen ist der Spruch eines Geschworenengerichts. Sie würde nicht in allen Fällen, sondern nur da, wo der Streitpunct nicht durch Urkunden, Augenschein oder Eid festgestellt wird, anwendbar sein. Die Vertheidiger der Jury

---

*) Meyer, esprit etc. livr. 8, ch. 28.

**) Cf. Bentham, traité des preuves judiciaires vol. 1, pag. 254 seq. Vol. 2, pag. 151 seq.

für Civilsachen verlangen sie dann entweder nur für einzelne Fälle, wo die Entscheidung besondere Kenntnisse einzelner Zweige der Industrie oder des Verkehrs voraussetzt, oder für alle Fälle der Entscheidung über eine Zeugenbeweisführung *), oder endlich zufolge einer Ausdehnung des Princips, daß über die streitigen Puncte immer durch solche Mitbürger der Parteien, welche die im einzelnen Falle nöthigen Kenntnisse besitzen, entschieden werden müsse, auch für Rechtsfragen, wo dann die Jury aus Rechtsgelehrten zusammengesetzt sein soll **).

Der gegenwärtige Zustand der Rechtswissenschaft würde es nun unmöglich machen, andere Fragen, als reine Thatfragen durch rechtskundige Geschworene entscheiden zu lassen. Die Thatfragen lassen sich aber oft von den Rechtsfragen gar nicht sondern, und wäre dieses auch möglich, so würde doch weder eine innere Nothwendigkeit der Feststellung der Thatfragen durch Geschworene, noch auch eine größere Zuverlässigkeit dieser lediglich nach schrankenlosem Meinen des schlichten Verstandes erfolgenden Feststellung nachgewiesen werden können. Es gibt daher keinen Grund, in Civilsachen die Entscheidung über Thatsache und Recht an verschiedene Richter zu weisen und der Jury — bei der man dann die heute nicht mehr passende Idee eines von den Parteien gebrauchten Beweismittels, dessen Resultat der Richter gelten lassen muß, aufgibt — den Spruch über erstere einzuräumen. Liebe.

Proceß, Criminalproceß, s. Anklage, Indicien, Jury und unten Strafproceß.

Prohibitivsystem, s. Handel.

Proscription. — Man bezeichnet mit diesem Worte überhaupt Verbannungen. Insbesondere aber bezeichnet man damit gewisse mehr politische, als gerichtliche und strafgesetzliche Verbannungen. In neueren Zeiten sahen wir oftmals höchst traurige Proscriptionen, die unter dem Namen der allzu mächtigen und übermächtigen Polizei geübt wurden. Es gehören hierher die ungastlichen und inhumanen und auch den edleren völkerrechtlichen Grundsätzen und Observanzen widersprechenden, in England selbst nach der Verfassung unmöglichen Wegweisungen gegen Außerdeutsche, sodann aber auch die zugleich dem allgemeinen deutschen Nationalbürgerrecht und dem Sinne des Art. 18 der Bundesacte völlig widersprechenden, beliebigen Ausweisungen von Mitgliedern anderer deutschen Bundesstaaten, und endlich vollends die alles Staatsbürgerrecht, allen rechtlichen Zustand der Bürger mißachtenden, beliebigen Wegweisungen der Bürger aus dieser oder jener Provinz oder Stadt, sogar aus solchen, welche die Heimaths- oder Nahrungsstätten der Weggewiesenen waren. S. „Verbannung." C. Th. Welcker.

Protection, Protectorat. — Im Allgemeinen ist Protection kein juristisches Verhältniß, sondern bezeichnet nur eine gewisse

*) Meyer, esprit livre 8, ch. 29.

**) Kritische Zeitschr. für Gesetzgeb. des Auslandes Bd. 8, S. 408, und Lerminier, philosophie du droit livr. 5, chap. 4.

Gönnerschaft, ehrende, wohlwollende, beschützende Theilnahme der Mächtigen, vorzüglich der Fürsten, an Verhältnissen und Vereinen von Schwächeren oder Untergeordneten. Sie wird von freien Männern und Bürgern in der Regel auch nur von dem eigenen Fürsten oder von Mitgliedern ihrer fürstlichen Familie erbeten oder angenommen werden. Ebendeshalb ist auch jede Protection auswärtiger Fürsten und Völker für andere Staaten ein Verhältniß, welches die höchste Ehre und Würde, das höchste Gut für die beschützten Staaten, ihre volle, völkerrechtlich gleiche Unabhängigkeit und äußere und innere Selbstständigkeit wegreißt und gefährdet. Das napoleonische Rheinbunds-Protectorat ist in noch frischem Andenken. Und die neu uns von Ost und von West angebotenen Protectorate haben mit Recht einen lauten Schrei der Indignation in Deutschland hervorgerufen. Daß man es aber auch nur wagen kann, der deutschen Nation, einst der ersten und mächtigsten in der Christenheit, einer Nation von beinahe vierzig Millionen, und vollends einem Theile derselben ein auswärtiges Protectorat anzubieten, — dieses, was bei Frankreich, England, Spanien Niemandem einfällt, sollte wohl für alle Regierungen, Staatsmänner, Bürger eine Aufforderung sein, dasjenige in unseren Verhältnissen reiflich zu prüfen und so viel möglich zu bessern, was fremde Regierungen und Politiker auf den Gedanken bringen kann, uns die Unehre solcher Anerbietungen zuzufügen und viele Bürger und Regierungen unseres Vaterlandes einer solchen Protection würdig, bedürftig und nicht gänzlich abgeneigt zu halten. „Ich fürchte, im Staat von Dänemark ist etwas faul," sagt Hamlet.

Nur in so fern etwa könnten Protectionsverhältnisse einer fremden Regierung für einen Staat vergleichungsweise besser und erfreulicher sein, als sie eine noch größere und schlimmere Abhängigkeit verdrängten, oder als sie nur Uebergangszustände für völlige Unabhängigkeit bildeten. Die mit einer solchen Protection verbundenen Rechtsverhältnisse sind übrigens durchaus verschieden. S. z. B. oben „Jonische Inseln," „Moldau und Walachei" und unten „Rheinischer Bund."

Eine besondere Art von Protectionsrecht hat der deutsche Bund. Nach einer von der Bundesversammlung 1816 an den Senat der freien Stadt Frankfurt erlassenen Erklärung und einer Antwort des Senats (beide stehen in Klüber's Staatsarchiv Bd. II, S. 157 und 219) hat die Bundesversammlung das Recht, einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen. Früher träumten manche Patrioten von einem Recht der Freistätte, welches politisch Verfolgte oder die wegen politischer Vergehen Angeschuldigten am Sitze der hohen deutschen Bundesversammlung erhalten sollten. Statt dessen sind wohl manche diesen Wünschen sehr entgegengesetzte und von den früheren völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen abweichende Erscheinungen und Maßregeln zu Tage gekommen. Vergl. Klüber, öffentl. Recht §. 143. C. Th. Welcker.

Protestantismus, s. Luther und Reformation.

Protocolle des Bundes, der Stände, allgemeine. — Das Protocoll gehört im Allgemeinen zu derjenigen Art officieller Actenstücke, deren Zweck die beglaubigte Erzählung *geschehener* Thatsachen ist, zum charakteristischen Unterschiede von solchen, welche ihrer Haupttendenz nach die *zukünftige* Gestaltung der Verhältnisse vor Augen haben. Man versteht darunter eine schriftliche Urkunde, in welcher dasjenige, was in Gegenwart des oder der Schreibenden sich zugetragen hat, zur Bewahrung und Sicherung einer glaubwürdigen Nachricht darüber historisch aufgezeichnet wird. Daß diese Aufzeichnung von einer besonders zu solchem Zwecke beeidigten oder auf andere Weise mit dem Anspruche auf öffentliche Glaubwürdigkeit versehenen Person geschehe, ist freilich bei der größten Mehrzahl der Protocolle, insbesondere bei allen gerichtlichen ausdrückliches Erforderniß, kann auch wohl im Allgemeinen als die *Regel*, jedoch keineswegs als ein charakteristisches Merkmal *aller* Protocolle betrachtet werden, indem vielmehr in manchen Fällen, wie z. B. beim diplomatischen Verkehre, bei den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung, auch in anderen Sphären bei manchen Corporationsverhältnissen, Gesellschaften ꝛc. die Protocolle gar nicht von deren Verfasser oder von ihm allein, sondern von allen denjenigen unterschrieben und vollzogen werden, welche an der Verhandlung Theil genommen haben. Nothwendig in Ansehung der Form ist dagegen bei jedem Protocolle die Bezeichnung des Orts und der Zeit, wo die Verhandlung Statt gefunden hat, die namentliche Aufführung der Personen, welche entweder als leitende Behörden oder als Betheiligte dabei gegenwärtig gewesen sind, und endlich die beglaubigende Unterschrift desjenigen oder derjenigen, welche für die Richtigkeit des Inhaltes haften.

Diejenige Form der Protocolle, welche als die ursprüngliche betrachtet werden kann, und nach welcher sich eigentlich alle übrigen gebildet haben, ist die der *gerichtlichen*. Schriftliche Aufzeichnungen waren schon in der römischen Rechtspraxis unter dem Namen commentarii, acta, gesta (in der Novellensprache ὑπομνήματα) üblich*) und wurden von Beamten geführt, welche besonders dazu eidlich verpflichtet waren und nach ihrer verschiedenen Stellung bald actuarii, bald commentarienses, scribae, exceptores (qui dictata excipiunt) oder auch notarii (von den beim Schnellschreiben gebrauchten Abkürzungen, notae) genannt wurden.

Auf den deutschen Proceß ging das schriftliche Verfahren um so leichter und allgemeiner über, als man dafür eine spätere Auctorität im kanonischen Rechte**) fand, und als die Unbekanntschaft mit dem römischen Rechte noch längere Zeit hindurch eine vollständige Besetzung der

---

*) In den *gerichtlichen Verhandlungen* kommen bei den Römern jedoch erst am Ende des vierten Jahrhunderts Spuren von gerichtlichen Acten vor. c. 2, 3. C. de sent. ex per. recit. (7, 44.) c. 15. C. de appell. (7, 62.) Auch war damals wohl noch nicht viel mehr als die schriftliche Aufzeichnung der Erkenntnisse gesetzlich nöthig.

**) C. 11. X. de prob. (2, 19.)

Gerichte mit gelehrten Beisitzern erschwerte *). Gesetzlich wurde es jedoch bei den Reichsgerichten erst im funfzehnten Jahrhunderte eingeführt und auch dann, wie es scheint, hauptsächlich nur für einzelne, wesentliche Theile des Processes (namentlich die Erkenntnisse), so wie für solche Fälle, in welchen die Parteien selbst den Schriftwechsel vorzogen **).

Mit den ersten Spuren von Protocollen im deutschen Proceßrechte finden wir übrigens auch hier gleichzeitig eigene, zu deren gewissenhafter und treuer Abfassung eidlich verpflichtete Beamte (Notarien und Protonotarien), eine Einrichtung, welche sich, wie schon oben bemerkt wurde, als durchaus wesentlich bis auf die neueste Zeit erhalten hat. Nur dann hat ein gerichtliches Protocoll öffentlichen Glauben, wenn es von einem besonders darauf beeidigten Gerichtsschreiber geführt und mit der Beglaubigungsclausel unterschrieben ist. — Es ist ferner erforderlich, daß der Protocollführer ein Anderer sei, als der Richter, welcher die Verhandlungen leitet, weil nicht nur die Vorträge der Parteien, sondern auch die leitende Thätigkeit des Richters zum Zwecke der Aufbewahrung einer glaubwürdigen Nachricht im Protocolle aufgezeichnet werden muß, Niemand aber und auch kein Richter über seine eigenen Handlungen ein glaubhaftes Zeugniß ablegen kann***). Diesem Grundsatze gemäß hat man freilich auch in den meisten deutschen Staaten bei den Gerichten eigene Protocollführer unter dem Namen von Actuarien, Secretären, Gerichts- oder Amtsschreibern, Auditoren ꝛc.; allein diese ihrem Wesen nach höchst nothwendige Einrichtung ist fast durchgängig zur leeren Form herabgesunken. Die gerichtlichen Protocollführer bestehen der Regel nach entweder aus jungen, noch ungeübten Rechtspracticanten, welche zum Richteramte herangebildet werden sollen, oder aus rechtsunkundigen

---

*) Noch die Kammer-Gerichts-Ordnung von 1521, welche die Zahl der von den Reichsständen zu wählenden Kammergerichts-Beisitzer auf sechzehn feststellt, bestimmt in dieser Hinsicht, daß die Hälfte derselben aus Rechtsgelehrten und die andere Hälfte aus rechtskundigen Mitgliedern der Ritterschaft, „so fern man die haben kann," bestehen solle. Es wird dann hinzugesetzt: „Möchte man aber der nicht genug bekommen, sollen die von der Ritterschaft, so sonst gerichtlicher Uebung erfahren und gebräuchig, an unser Cammergericht gestellt und verordnet werden."

**) Kammerger.-Ordn. v. 1495, §. 10. Kammerger.-Ordn. v. 1555, Th. II, Tit. 31, §. 2.

***) Es kann daher nicht gebilligt werden, wenn bei den Untergerichten (wie z. B. im Preußischen) oder bei manchen Patrimonialgerichten der Richter selbst im Termine zugleich das Protocoll führt. Es mag, wie der Gebrauch nun jetzt einmal ist, in manchen Fällen nicht viel darauf ankommen, ob der Richter selbst oder ein untergeordneter Schreiber nach dessen Dictaten die Aufzeichnung übernimmt, einige Garantie gewährt die Zuziehung eines besonders verpflichteten Individuums doch immer. Für die Vereinfachung des Staatsdienstes wird durch eine solche Einrichtung auch nicht gesorgt, denn die Erfahrung lehrt, daß in unserem schreibseligen Zeitalter überhaupt um so mehr geschrieben wird, je mehr Hände zum Schreiben angestellt werden können, und während der Richter selbst das Protocoll führt, wird das subalterne Personal sich schwerlich mit etwas Anderem beschäftigen, als mit Schreiben.

Schreibern, in beiden Fällen also aus Personen, welche wohl nur in den seltensten Fällen die Fähigkeit haben, eine Verhandlung mit der bei gerichtlichen Geschäften erforderlichen Raschheit klar und vollständig auf das Papier zu bringen. Da bleibt denn freilich nichts übrig, als daß das Protocoll vom Instruenten wörtlich in die Feder dictirt wird, und daß also eigentlich dieser statt des verantwortlichen Gerichtsschreibers das Protocoll führt. Man muß gestehen, daß ein solcher Zustand noch golden ist gegen denjenigen, welcher eintreten würde, wenn die Mehrzahl unserer heutigen Protocollführer bei gerichtlichen Verhandlungen lediglich auf ihre eigenen Kräfte verwiesen sein und mit voller Selbstständigkeit verfahren sollte; allein eben diese Erwägung muß uns nothwendig auf einen mit der zunehmenden Verwickelung des Geschäftsganges immer mehr hervortretenden Grundfehler in unseren Einrichtungen hinweisen. Sollen wir unsere jungen Rechtspraktiker nicht grundsatzmäßig zu bloßen Formenmenschen ausbilden und sollen wir daneben den eigentlichen Begriff eines öffentlichen und glaubwürdigen Protocolls nicht aufgeben, soll namentlich die Zuziehung eines zur treuen Aufzeichnung beeidigten Schreibers mehr als eine baare Spiegelfechterei oder als eine bloße Bequemlichkeit für den instruirenden Richter sein, so muß der Protocollführer nicht nur genug geistige Bildung und Fertigkeit haben, um selbstständig und ohne alle Leitung das Vorgefallene klar und übersichtlich aufzeichnen zu können, sondern auch dem Richter gegenüber so durchaus unabhängig stehen, daß keine Unterordnung unter dessen bei der Verhandlung etwa hervortretende Neigungen oder Abneigungen besorgt werden kann. Wer jemals Gelegenheit gehabt hat, gerichtliche Verhandlungen nur mit einiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, der wird wissen, wie außerordentlich leicht es ist, dem schlichten, ungekünstelten Vortrage der Betheiligten durch die Uebertragung in die schriftliche Form eine hohe Färbung zu geben und die getrennten Gedanken in eine solche Verbindung zu bringen, daß es unmöglich scheint, in den einzelnen Sätzen eine Unwahrheit nachzuweisen, daß aber doch in der That der Sinn des Ganzen unmerklich ein anderer geworden ist. Bei bürgerlichen Streitsachen ist die Gefahr noch nicht so groß, weil hier eben der Widerstreit der Interessen wenigstens einigermaßen dazu beiträgt, die Unbefangenheit des Richters auf der mittleren Linie zu erhalten; unverkennbar ist sie aber bei Criminaluntersuchungen, in welchen der Angeschuldigte allein dem Inquirenten gegenübersteht und dieser in der Regel *), wenn auch unbewußt, von dem Streben geleitet wird, die formelle Ueberführung zu erreichen. Da wird es dann ein Leichtes, durch die Wahl und Stellung der Ausdrücke ohne augenscheinliche Verfälschung der Wahrheit bestimmte Ableugnungen oder Behauptungen in ein zweideutiges, Verdacht erregendes Licht zu stellen, Ungewißheiten als halbe Geständnisse

*) Schwerlich wird irgend ein deutscher Untersuchungsrichter, wenn er aufrichtig sein will, die Allgemeinheit dieser Regel leugnen; sie ist mir von höchst gutmüthigen Männern unter ihnen als etwas Unausbleibliches zugestanden.

erscheinen und aus einem vielleicht ganz unbefangenen Vortrage (etwa durch Worte, wie: „er könne nicht ableugnen, er müsse eingestehen" ꝛc.) ein ängstliches Schuldbewußtsein hervorblicken zu lassen. Und doch sollen eben diese Protocolle die wichtigsten Urkunden sein, von denen Eigenthum, Freiheit, Ehre, vielleicht das Leben des Angeschuldigten abhängt, sie sollen es selbst dann sein, wenn dieser einem böswilligen, im Inquiriren seine unnatürliche Lust findenden Richter gegenübersteht, welcher dem ihm untergeordneten, unerfahrenen Schreiber befiehlt, was er schreiben, was er beglaubigen muß! — Aber eine solche Vervollständigung des gerichtlichen Personals durch wahrhaft selbstständige und in jeder Hinsicht unabhängige Protocollführer würden schwerlich die finanziellen Verhältnisse irgend eines deutschen Staates gestatten, und die Heilung ist daher nur auf dem einen Wege möglich, der ohnehin der natürlichste ist, nämlich auf dem der Rückkehr zum mündlichen und dann natürlich öffentlichen Verfahren.

Einer kurzen Erwähnung bedürfen noch die Protocolle der Notarien, deren formelle Glaubwürdigkeit außer der Beachtung der allgemeinen Regeln noch die Zuziehung von zwei Zeugen oder einem zweiten Notar und daneben — wenn die Aufnahme als Original benutzt werden soll — zugleich die Beisetzung des Amtssiegels erfordert. (S. den Artikel „Notariat.")

Die Aufzeichnung der wichtigsten Gegenstände in den legislativen Versammlungen der größeren constitutionellen Staaten, Frankreich, Belgien, England und Nordamerika, geschieht durch deren Secretäre, welche in England und Nordamerika clerks heißen und eidlich verpflichtet sind. Die Führung des Tagebuchs oder Protocolls unterbleibt jedoch, wenn das Haus sich in einen Ausschuß verwandelt, wo nämlich diese Form einer vorläufigen Berathung üblich ist, weil dann das Haus nicht als solches gilt. In Nordamerika hat jedes Mitglied eines Hauses das Recht, die Tagebücher desselben durchzugehen, Abstimmungen und Beschlüsse auszuziehen und deren Bekanntmachung zu bewirken. Werden Unrichtigkeiten oder Auslassungen gerügt, so ernennt das Haus einen Ausschuß, um die entdeckten Mängel einzubessern und ihm darüber zu berichten. Außerdem ist jedes Haus befugt, die Protocolle des andern Hauses durch einen Ausschuß durchlesen und sich von diesem über das von dem anderen Hause in einem bestimmten Falle beobachtete Verfahren Bericht erstatten zu lassen.

Bei den Verhandlungen der deutschen Ständeversammlungen wird das Protocoll entweder von einem besonders dazu angestellten ständischen Beamten oder von einem oder mehreren aus der Mitte der Versammlung gewählten Secretären, dann aber gewöhnlich mit Hülfe beeidigter Schnellschreiber geführt. Außer der Unterschrift des eigentlichen Protocollführers wird gewöhnlich noch die des Präsidenten, auch wohl einiger anderen Mitglieder der Versammlung durch die Geschäftsordnungen gefordert.

Die Protocolle der deutschen Bundesversammlung werden in deren Sitzungen von einem dazu verpflichteten Protocollführer der Hauptsache nach aufgenommen, jedoch erst später förmlich ausgearbeitet, den einzelnen Gesandtschaften zur Revision vorgelegt und in der nächsten Sitzung vorgelesen, erforderlichen Falls berichtigt und nur von den Bundestagsgesandten unterschrieben. Uebrigens unterscheidet die Praxis des Bundestags Hauptprotocolle und Separat- oder Nebenprotocolle, von denen die letzten nicht zur öffentlichen Mittheilung bestimmt sind, und durch den Bundesbeschluß vom 1. Juli 1824 ist der Bundescanzleidirection zur Pflicht gemacht, künftig nach Maßgabe der verhandelten Gegenstände in jeder Sitzung zweierlei Protocolle aufzunehmen und zwar öffentliche und separate. (S. darüber weiter unten.) Außer diesen Verhandlungsprotocollen wird noch ein Einreichungsprotocoll über alle Schreiben, Petitionen und andere Eingaben geführt, welche an die Bundesversammlung gelangen.

Im Ganzen mit der äußeren Form der Bundestagsprotocolle übereinstimmend ist die übliche Form der Protocolle im diplomatischen Verkehre. Eine allgemeine feste Regel läßt sich darüber freilich nicht aufstellen, doch ist es hier eine nothwendige Folge der Gleichheit der Verhältnisse auf allen Seiten, daß die Glaubwürdigkeit und Bündigkeit des Documents nicht wohl auf der Unterschrift eines eigenen Protocollführers, sondern nur auf der förmlichen Vollziehung durch alle Bevollmächtigte, welche an der Verhandlung Theil genommen haben, beruhen kann.

Fragen wir nun nach der praktischen Bedeutung der Protocolle überhaupt, so ist dieselbe zunächst im gewöhnlichen Geschäftsleben so lange von dem größten Gewichte, als in diesem die Schriftlichkeit und das Actenwesen vorherrscht. Sie bewirken ohne alle Frage, besonders im gerichtlichen Verfahren, eine unendliche Vermehrung der Arbeiten, nicht nur für denjenigen, der die Verhandlungen leitet, sondern — besonders bei der immer zunehmenden Verschlechterung der Handschriften unter den jüngeren Juristen — auch für denjenigen, welcher hinterher die Acten lesen und daraus erkennen soll, und es ist gar nicht zu leugnen, daß die gerichtlichen Protocolle in demselben Maße weitläufiger werden, in welchem die Wissenschaftlichkeit sich unter den Rechtspraktikern mehr verbreitet. Man braucht nur Gerichtsacten aus dem vorigen Jahrhunderte und daneben solche aus der neuesten Zeit zur Hand zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß, wo man früher mit einigen kurzen, aphoristischen Aufzeichnungen sich begnügte, jetzt ein umständliches, oft pedantisches Eingehen in alle Details für erforderlich gehalten wird. Die fortschreitende Praxis überzeugt sich allerdings immer mehr von der Schwierigkeit, das lebendige Bild eines Vorganges, einer Verhandlung, einer Wahrnehmung in allen Zügen getreu durch das schwerfällige Organ der Schrift wiederzugeben und gewissermaßen die Vollständigkeit der unmittelbaren Auffassung zu ersetzen; und dem Bestreben, in dieser Hinsicht wenigstens das Mögliche zu leisten, entspricht

dann natürlich eine bis zum Ermüden ausgedehnte, selbst Wiederholungen nicht scheuende Ausführlichkeit des Protocolls. Bei der jetzigen Einrichtung ist das nicht anders möglich und ein Zurückschreiten undenkbar; vielmehr wird der Rechtssinn unserer Praktiker immer noch genauere, ausführlichere Protocolle fordern, bis man am Ende durch das Uebermaß des Uebels sich zu der Ueberzeugung gebracht sieht, daß nur durch Mündlichkeit die unmittelbare Anschauung in ihrer Reinheit und Vollständigkeit wiederhergestellt werden kann.

Bei den Protocollen der constitutionellen Körperschaften wird ein bedeutender Unterschied durch die größere oder geringere Freiheit der Presse begründet. In England, Frankreich, Belgien, Nordamerika und anderen größeren constitutionellen Staaten, wo vollkommene Preßfreiheit herrscht, enthalten die Protocolle und Tagebücher der gesetzgebenden Versammlungen weiter nichts, als die Vorschläge (Gesetzentwürfe, Bills, Motionen, Aenderungsanträge ꝛc.) und die gefaßten Beschlüsse, wogegen man die Aufzeichnung und Mittheilung der Debatten, Reden ꝛc. allein der Oeffentlichkeit und der Journalpresse überläßt. Die Büreaus der größeren politischen Zeitschriften senden ihre Schnellschreiber in die Sitzungen der Kammer und verschaffen mit Hülfe ihres fast maschinenmäßig organisirten Druckapparats dem Publicum auf die schnellste Weise mehrere einander controlirende Protocolle *). Jene kurzen Aufzeichnungen werden ebenfalls regelmäßig von den Häusern oder Parlamenten selbst dem Drucke übergeben **), und außerdem erscheinen Sammlungen der ganzen Verhandlungen periodisch (etwa jährlich, wie in England das annual register) als Privatarbeit Einzelner. Die officielle Sammlung der Tagebücher des Congresses in Nordamerika erscheint in Washington jährlich unter dem Titel: Acts and Resolutions passed at the --- Session of the --- Congress of the United States of America, nebst einem Anhange, welcher die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge enthält. Aehnliche Sammlungen werden dort von den gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Bundesstaaten jährlich durch den Druck

---

*) Auch die Mittheilungen, welche der französische Moniteur aus den Kammerverhandlungen liefert, sind keineswegs Actenstücke, welche einen öffentlichen Glauben im deutschen Sinne oder die Natur öffentlicher Protocolle hätten, obgleich sie allerdings von Schnellschreibern geführt werden, welche im Solde der Regierung stehen. Sie gehören daher auch nicht zum officiellen Theile des Blattes, und es ist ein — ohnehin durch die Erfahrung genugsam widerlegter — Irrthum, wenn man sie für glaubwürdiger hält, als die der anderen besseren Journale.

**) In England nach einem Beschlusse vom 30. October 1685, in Nordamerika nach der Verf.-Urk. Art. I, Abschn. 5, §. 3. Auch das in England von einigen Rechtsgelehrten Anfangs aufgeworfene Bedenken, daß die Protocolle des Hauses der Gemeinen wohl nicht als authentische Actenstücke betrachtet werden könnten (are no records), sondern nur den Werth einfacher Memoriale hätten, fand in der Praxis niemals Eingang, nachdem schon unter Heinrich VIII. durch eine Parlamentsacte erklärt war, daß das Protocoll des clerk des Hauses der Lords authentisch sei.

bekannt gemacht. Auch in Nordamerika liegt es in den Befugnissen der repräsentativen Corporationen, von der Veröffentlichung diejenigen Gegenstände auszunehmen, deren Geheimhaltung im Interesse des allgemeinen Wohls ihnen räthlich scheint; allein es wird selten von dieser Befugniß Gebrauch gemacht. Das Geheimniß verträgt sich überhaupt nicht mit dem Begriffe einer freien Verfassung, und es ist nur ein Beweis von dem kränkelnden Rechtsgefühle unserer Zeit, wenn man das Gute, was man zu erstreben doch immer vorgibt, vor der Welt verbergen zu müssen glaubt.

Auf solche Weise wird in den Ländern der Preßfreiheit die Protocollführung bei den Verhandlungen der repräsentativen Corporationen, welche auch dort eine hohe Bedeutung hat, außerordentlich vereinfacht, und eben deswegen kann dabei auch das wahrhaft Wesentliche um so sorgfältiger beachtet und treue Aufbewahrung erreicht werden. Eine gleiche Abkürzung des ständischen Geschäftsganges ist jedoch in Deutschland nicht möglich, weil hier die Censurverhältnisse und zum Theil sogar die noch fehlende Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen der Journalistik nicht erlauben, die detaillirte Berichterstattung in ähnlicher Weise, wie in jenen freieren Staaten, allein zu übernehmen, und weil einem bestehenden Bundesbeschlusse zufolge selbst die Zeitschriften des einen Bundesstaates über die ständischen Verhandlungen des andern nicht anders referiren können, als wenn zuvor dieser selbst eine öffentliche Mittheilung gestattet hat. Hier sind daher sehr ausführliche Protocolle, und es ist daneben deren unverstümmelte und rasche Bekanntmachung durch den Druck unbedingt erforderlich, wenn anders dem Volke ein auch nur einigermaßen treues Bild von den Verhandlungen seiner eigenen Vertreter verschafft werden soll. — Vollkommene Treue ist dabei eine Forderung, auf welche nicht nur das Volk zur Controle seiner Wähler und zur Erhaltung des innigen und lebendigen Zusammenhanges mit diesen, sondern namentlich auch die Vertreter selbst zur Rechtfertigung gegen ihre Auftraggeber ein ohne Willkür gar nicht zu verweigerndes Recht haben, und wenn man erwägt, daß gerade in Deutschland und bei der einmal bestehenden Zeitungscensur die öffentlichen Protocolle der Ständeversammlungen oft sogar das einzige Mittel sind, wodurch ein Volksvertreter sich gegen Wortverdrehung und Verleumdung vertheidigen, wodurch er also seinen politischen Ruf, vielleicht gar seine Ehre retten kann, so sollte es wahrlich nicht der Hinweisung auf das Recht bedürfen, sondern es sollten schon Redlichkeit und Humanität dazu auffordern, durch vollständige und durchaus treue Führung der Protocolle und deren ungehinderte Veröffentlichung wenigstens einigermaßen den Ausfall zu ersetzen, welcher im Repräsentativsysteme durch den Mangel der Preßfreiheit nothwendig entsteht. Daß auf diese Weise die Kosten des Geschäftsapparats und der Geschäftsführung einer Ständeversammlung außerordentlich vermehrt werden, daß dabei zugleich ein großer Theil der Geschäftszeit der Mitglieder einer Ständeversammlung durch die Vorlesung

oder Revision der Protocolle verloren geht, und daher ein bedeutendes Capital an Zeit und Geld verwandt wird, welches bei vollkommener Oeffentlichkeit und Preßfreiheit erspart werden könnte *), muß wenigstens so lange als ein unvermeidliches, wenn gleich aus einem anderen Gesichtspuncte keineswegs nothwendiges Uebel ertragen werden, als jene einfacheren und natürlicheren Wege der Mittheilung verschlossen bleiben. Aber leider ist Scheu vor der Oeffentlichkeit — welche doch selbst für die Aengstlichen nur in ihren ersten Erscheinungen etwas Zurückstoßendes haben könnte — und dabei die gerade in Deutschland so vorherrschende und in dem eigenthümlichen Accommodationssinne des deutschen Nationalcharakters noch mehr, als in dem wenigstens hier zur Unzeit gerühmten deutschen Sittlichkeitsgefühle wurzelnde Ansicht, daß vor allen Dingen, und wäre es auch auf Kosten der Wahrheit, der äußere Anstand beobachtet werden müsse, nur zu oft die Veranlassung gewesen, daß die Protocolle unserer deutschen Ständeversammlungen auch auf den Ruhm der historischen Treue haben verzichten müssen, indem man willkürlich bald dieses, bald jenes, weil es nicht angenehm, nicht gefällig war, unterdrückte, den Ausdruck milderte, die zu einer vollständigen Protocollführung erforderlichen Mittel vorenthielt **), oder endlich gar nur dürftige, nach einseitiger Willkür bestimmte Auszüge aus den Protocollen der Oeffentlichkeit übergab. Denselben Rücksichten entspricht die grundsatzmäßige und gerade in Deutschland so übertrieben übliche Geheimhaltung ganzer Protocolle (im Widerspruche mit der unbestreitbaren Wahrheit, daß zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten gar kein die Vollziehung des Mandats betreffendes Geheimniß Statt finden darf und sollte), so wie endlich der eine klare Uebersicht über den Gang der Verhandlungen und die Theilnahme der einzelnen Abgeordneten an denselben geradehin unmöglich machende Abdruck der Protocolle mit Weglassung der Namen der Antragsteller und Redner. Es kann hier nicht die Frage über die Vorzüge des Repräsentativsystems erörtert werden, nur sollten die Gegner desselben mit ihrem Widerstande ehrlicher und offener hervortreten und es verschmähen, das, was sie direct zugeben und als heilsam anerkennen, auf geheimen Wegen wieder dadurch zu bekämpfen, daß sie

---

*) Die Kosten der ständischen Protocollführung können in manchen deutschen Staaten und besonders da, wo noch keine Schnellschreiber eingeführt sind, und wo daher eine oft stundenlange Vorlesung des Protocolls aus der ersten Sitzung in der zweiten nöthig ist, mit Einschluß des Drucks mindestens auf den vierten Theil der ganzen Landtagskosten angeschlagen werden.

**) In Kurhessen hat kürzlich die Staatsregierung den Landständen die bis dahin immer genehmigten Geldmittel zur Unterhaltung von Schnellschreibern verweigert. Damit indeß die Bekanntmachung der Protocolle in der nämlichen Vollständigkeit, wie bisher, fortgesetzt werden könne, hat eine Anzahl von Abgeordneten sich vereinbart, vorläufig die erforderlichen Gelder zur Besoldung der Stenographen aus eigenen Mitteln zusammenzubringen. Jeder gibt dazu monatlich zwei Thaler von seinen Diäten.

ihm die zum Gedeihen nöthige Lebensluft entziehen und das Gute an zu geringer öffentlicher Theilnahme sterben lassen.

Um nun endlich auch die Bedeutung der Protocolle der deutschen Bundesversammlung, zumal deren Verhältniß zur Entwickelung des positiven öffentlichen Rechts und zu den erworbenen und verbürgten Rechten des deutschen Volkes aufzufassen, ist es nothwendig, sich zuvor an einige historische Thatsachen zu erinnern. Als im Anfange des Jahres 1813 der große Entschluß gefaßt war, Napoleon's in Rußland erschütterte Allgewalt mit vereinter Kraft zu brechen, wurden durch die bekannte Proclamation der verbündeten Monarchen von Kalisch die Deutschen aufgefordert, „sich anzuschließen und zu kämpfen mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und für die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reichs in zeitgemäßer Gestaltung, welches allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleibe und in seinen Grundzügen und Umrissen möglichst aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes hervorgehen solle." Und nicht nur zu jener Zeit, sondern auch später noch, als Deutschlands Unabhängigkeit schon wieder erobert war, erklärten wiederholt die deutschen Fürsten und deren Bevollmächtigte, daß das Volk durch seine heldenmüthige Erhebung jenes Versprechen angenommen habe, daß also ein im heiligsten Augenblicke feierlich abgeschlossener Vertrag vorliege, auf dessen pünctliche Vollziehung jeder Theil ein Recht habe. Als indeß nach erreichtem Hauptzwecke die Congreßverhandlungen in Wien begannen, schien man bereits zu der Ansicht gekommen zu sein, daß die Grundzüge der neuen Gestaltung Deutschlands nicht den Fürsten „und Völkern" überlassen bleiben dürften, sondern nur von den Fürsten allein ausgehen könnten, und daß „der ureigene Geist des deutschen Volkes," dessen Erzeugniß jene neue Gestaltung sein sollte, von den Gesandten der Fürsten hinlänglich vertreten werde, um diesen Zweck zu erreichen. Die Verhandlungen behielten daher einen rein diplomatischen Charakter, ohne daß deren amtliche Veröffentlichung Statt gefunden hätte, und der Zusammenhang mit der öffentlichen Meinung konnte nur durch Klüber's Sammlung der „Acten des Wiener Congresses," also durch eine Privatarbeit, und zwar auch nur zu einer Zeit, als die Hauptsachen schon erledigt waren, vermittelt werden. Die Bildung des deutsches Bundes kam durch die in der Eile abgeschlossene Bundesacte nur in den Hauptpuncten zu Stande, Vieles mußte auf die Zukunft verschoben bleiben, und selbst der Entstehungsproceß war also noch nicht beendigt. Es schien jetzt wenigstens theilweise der öffentlichen Meinung des deutschen Volkes ein Einfluß auf den Entwickelungsgang seiner gemeinschaftlichen öffentlichen Verhältnisse gestattet werden zu sollen, denn durch die vorläufige Geschäftsordnung (bestätigt durch den Bundesbeschluß vom 14. November 1816) wurde „die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als Regel"

festgesetzt *). Die zu diesem Zwecke veranstaltete (Quart-) Ausgabe wies in ihrer Vorrede auf „die hohe Wichtigkeit der Verhandlungen des Bundestags für ganz Deutschland" hin, und sprach als ihren Zweck aus: „durch authentische Sammlung der dazu gehörigen Actenstücke und Protocolle dem Verlangen des Publicums und dem Bedürfnisse der Zeitgeschichte Genüge zu leisten." Die Praxis des Geschäftsganges bildete sich alsbald dahin aus, daß noch vor Ablauf einer Woche nach jeder Sitzung das Protocoll derselben, und zwar in der Regel mit allen darin aufgenommenen Verhandlungen, gedruckt wurde. Freilich war auch schon damals diese Art der Veröffentlichung nicht unbeschränkt, indem einzelne Gegenstände vom Anfang an ausgeschlossen blieben und deshalb neben jener zur Publication bestimmten Quart-Ausgabe ein vollständiger lithographirter Original-Abdruck allein für die Mitglieder der Bundesversammlung selbst (loco dictaturae) besorgt wurde.

Eine viel wesentlichere, ja in der That eine fundamentale Beschränkung der Publicationsgrundsätze trat jedoch in jener Zeit ein, in welcher nach der Abberufung der preußischen und österreichischen Gesandten das Bundestagspersonal überhaupt eine bedeutende Veränderung erlitt. Man hat über die damaligen Zwecke und Absichten mancherlei Vermuthungen und Gerüchte verbreitet; aber wir wollen uns hier an die einfachen Thatsachen halten. So ist es denn allerdings richtig, daß jener Abberufung der Gesandten der beiden deutschen Großmächte noch andere Personalveränderungen beim Bundestage folgten, so wie daß Männer, wie Aretin, Wangenheim und andere durch Stellvertreter ersetzt wurden, denen man andere Ansichten zuschrieb, als die bei jenen vorausgesetzt wurden. Directer wurde schon das Princip der Abschließung gegen die geistigen Richtungen, welche die politische Literatur jener Zeit nahm, auf officiellem Wege durch einen Bundesbeschluß vom 3. Juli 1823 ausgesprochen, welcher bestimmte, daß die der Bundesversammlung gewidmeten Druckschriften künftig nur durch den Bundesgesandten desjenigen Staates, welchem der Verfasser angehöre, überreicht werden dürften, so wie aber auch ferner, daß für die Folge keine Zueignung von Druckschriften von der Bundesversammlung angenommen oder anerkannt werden solle, wozu nicht vorher deren Bewilligung nachgesucht und erlangt sei. Nur wenige Monate darauf folgte dieser Maßregel ein anderer nicht minder wichtiger Ausspruch der Bundesversammlung. Dieselbe erkannte in der vierundvierzigsten Sitzung am 11. December 1824 auf den Vortrag des Prä-

*) Nach dem ersten Entwurfe dieser Geschäftsordnung sollte die Bundesversammlung in jedem einzelnen Falle bestimmen, „wie die Protocolle bekannt zu machen, und besonders, ob sie dem Drucke für das Publicum zu übergeben seien?" Bei der Beschlußnahme wurde jedoch jene dem Princip der Publicität günstigere Fassung angenommen. v. Gagern, mein Antheil u. s. w. Th. 3. S. 30.

sidialgesandten freilich an, „es sei bei dem vorzugsweise den Deutschen eigenen lobenswürdigen Streben nach gründlicher Darstellung und wissenschaftlicher Forschung zu erwarten und verdiene im Allgemeinen nur Beifall, daß sich Schriftsteller und Gelehrte mit dem Studium des Bundesrechts befassen, und es werde dadurch viel Gediegenes zu Tage gefördert;" daneben vereinigte sie sich aber auch in dem Entschlusse, den Lehren der Wissenschaft „in ihrer Mitte durchaus keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Auctorität zuzugestehen, um dadurch in den Augen des Publicums das System von Lehrbüchern nicht zu sanctioniren." In der nämlichen Tendenz verfügten dann zwei weitere in der ersten und vierten Sitzung des Jahrs 1824 gefaßte Bundesbeschlüsse, daß alle Reclamationen und Denkschriften, welche bei der Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, vor dem Drucke der Erlaubniß derjenigen Regierung bedürfen, in deren Lande sie gedruckt werden sollen, so wie endlich, daß die Tages- und Wochenblätter in Beziehung auf die Verhandlungen der Bundesversammlung selbst, wie auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen nichts Weiteres aufnehmen und mittheilen dürfen, als was die Protocolle des Bundestags wörtlich enthalten. So war schon Vieles geschehen, um den Gang der Bundesverhandlungen von der öffentlichen Meinung unabhängig zu machen und das allgemeine Interesse für dieselben zu vermindern; der wichtigste und für unsern Gegenstand entscheidende Schritt erfolgte jedoch in der neunzehnten Sitzung am 1. Juli 1824, in welcher aus einem zur Sprache gekommenen, die Militärcontingente betreffenden speciellen Falle das Präsidium die Veranlassung hernahm, zu bemerken, „daß Verhandlungen, welche das Vertheidigungswesen des Bundes betreffen, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protocolle der förmlichen Sitzungen nicht geeignet seien. Ueberhaupt dürfte die Bundesversammlung sich veranlaßt finden, mehrere Verhandlungen, welche seither in die förmlichen Protocolle aufgenommen worden seien, blos loco dictaturae in Druck legen zu lassen." Es wurden dabei die „Mißbräuche" gerügt, zu welchen die bisherige Veröffentlichung der Protocolle Anlaß gegeben habe, und welchen auf diese Weise ein Ziel gesteckt werden müsse. Nothwendig sei freilich die Bekanntmachung der Resultate der Verhandlungen am Bundestage, nicht aber die der Vorbereitung der Gegenstände, der Arbeiten der Comité's und der verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, und zwar besonders bei Militärangelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich oder mit ihren Ständen. Der Antrag ging dahin, Gegenstände dieser Art in eigene loco dictaturae zu druckende Protocolle aufzunehmen. Man faßte aber einen Beschluß, welcher dahin lautete, „daß künftig nach Maßgabe der verhandelten Gegenstände zweierlei Protocolle jede (in jeder) Sitzung aufzunehmen seien, und zwar öffentlich und separat — blos loco dictaturae — zu dru-

ckende Protocolle" *). Seit jener Zeit sind nun allmälig die wichtigsten Verhandlungen der Bundesversammlung, namentlich über Differenzen einzelner Bundesglieder unter sich, über Beschwerden von ständischen oder andern Corporationen und Privatpersonen gegen ihre Fürsten, über die Militärangelegenheiten des Bundes, über die diplomatischen Verhältnisse zu auswärtigen Mächten, nicht mehr der früheren Oeffentlichkeit theilhaftig. Daß übrigens auch noch jetzt einzelne wichtigere Protocolle von allgemeinerem Interesse durch Zufall oder auf andere Weise in das Publicum gelangen, und dann durch Veröffentlichung um so mehr Aufsehen erregen, je mehr ihre formelle Wichtigkeit eben durch den Umstand erhöhet wird, daß sie nach der bestimmten Ansicht der hohen Bundesversammlung geheim gehalten werden sollten: das konnte man freilich auch mit der äußersten Vorsicht nicht verhindern **). Seitdem ist zu verschiedenen Zeiten, aber bis jetzt vergeblich, in besondern Schriften ***), wie in den Versammlungen der deutschen Landstände das Verlangen nach erweiterter Veröffentlichung der Bundesprotocolle ausgesprochen. —

Wohl möchte es mit inneren, und noch mehr mit äußeren Schwierigkeiten verbunden sein, die Gründe einer solchen Maßregel zu erforschen und öffentlich zu besprechen. Wenn jedoch die jüngsten Erfahrungen gezeigt haben, daß unter Umständen denn doch auch jetzt noch auf eine feste, treue Anhänglichkeit an den bestehenden Zustand gerechnet, daß in der Stunde der Gefahr diese Anhänglichkeit für Thron und Vaterland in die Schranken gerufen wird; so darf wohl wenigstens eine bescheidene Meinungsäußerung über eine Frage, bei welcher selbst höhere Rücksichten nicht zu hoch stehen können, um die allgemeinen und gemeinschaftlichen Interessen noch umfassen zu dürfen, dem deutschen Manne nicht versagt werden. Wir wollen indeß bei solcher Prüfung uns selbst eine Grenze setzen, welche gegen den Vorwurf der Einseitigkeit, des unvorsichtigen Unmuths sichern wird. Der Freiherr von Gagern, vormals Bundestagsgesandter im Dienste der Niederländisch-Luxemburgischen Regierung und späterhin bis jetzt Mitglied der ersten Kammer der Hessen-Darmstädtischen Ständeversammlung, ein Mann, der noch bei Niemandem in dem Geruche ultraliberaler Gesinnungen gestanden, der seine streng monarchischen und aristokratischen Gesinnungen nie verleugnet hat, sei unser Führer. In einem auf Veranlassung jener neuern Beschlüsse über die Veröffentlichung der Bundestagsprotocolle an das großherzoglich hessische Staatsministerium gerichteten Promemoria †) sagt er: „Der Gegenstand meiner Beschwerde ist die Aufhebung der Oeffentlichkeit der deutschen Angelegenheiten

---

*) Klüber's Staatsrecht §. 158. Note f.

**) Ein auffallendes Beispiel der Art ist das im Interesse des hannöverischen Verfassungsstreites erschienene „hannoversche Portfolio".

***) Michaelis, die Protocolle der hohen deutschen Bundesversammlung. Erlangen, 1829. 8. — v. Gagern, mein Antheil an der Politik Th. 3. S. 246.

†) Mein Antheil an der Politik Th. 3. S. 246.

am Bundestag, also der Berathschlagungen über das Wohl und Wehe der deutschen Nation, und die leichte und sonderbare Art, indem man von der Species zum Genus ging, wie in der Sitzung vom 1. Juli 1824 diese der Gesammtheit so nachtheilige, die europäischen Verhältnisse so störende Abschaffung uralten Gebrauches bewerkstelliget worden ist." Und in der That war und ist es ja das gemeinschaftliche große, das höchste Interesse nicht blos der deutschen Fürsten, sondern auch des deutschen Volkes, dessen Verhandlung der Bund sich zum Ziele gesetzt hat, und in Bezug auf welches der kaiserlich österreichische Präsidialgesandte in seinem Eröffnungsvortrage vom 11. November 1816 sagte: „ganz Deutschland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird," so wie ferner: „unser Bestreben wird es sein, gerechter Erwartung der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen." Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des ganzen deutschen Vaterlandes, die geistige Freiheit und das materielle Wohl aller Deutschen waren in letzter Instanz, zum Theil auch schon in erster (wie z. B. die Preßangelegenheiten, die Militärverfassung, die Handelseinheit u. s. w.) der allein geltenden Gewalt des Bundes vorbehalten, und der Anspruch des Volkes, durch die Oeffentlichkeit mindestens einen moralischen Einfluß auf die föderative Behandlung dieser Gegenstände zu behalten, schien durch die Natur der Sache, durch die Umstände, unter welchen die Regeneration Deutschlands zu Stande gekommen war, so wie endlich durch die amtlichen, keiner Mißdeutung fähigen Aeußerungen der bedeutendsten deutschen Diplomaten vollständig gesichert zu sein. Der Geist der Wissenschaft, das Höchste und vielleicht das allein Hohe, was Deutschland jemals gehabt hat, forderte daneben die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Abrundung, Belebung und Entwickelung des so ganz neuen, aller historischen Grundlage und Leitung entbehrenden allgemeinen deutschen Staatsrechts, er forderte ferner ein gründliches Eindringen in die genetische Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse, durch welches allein die Fortführung einer wahren deutschen Geschichte möglich gemacht wird. Durch Vorenthaltung der Bundestagsprotocolle, oder durch deren Beschränkung auf die bloßen ohne die motivirenden Abstimmungen kaum richtig zu würdigenden Resultate wird aber die Verbindung zwischen der lebendigen allgemeinen deutschen Wissenschaft und der Geschäftsführung des Bundestages aufgehoben. Es forderte ferner die Rücksicht auf den hergebrachten Gebrauch eine Beibehaltung des acht Jahre hindurch befolgten Oeffentlichkeitsprincips; denn auch der alte deutsche Reichstag hatte seine Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht, und hauptsächlich dieser Art der offenen Mittheilung verdankte das deutsche Staatsrecht den kräftigen, selbstständigen Entwickelungsgang, welcher seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Männer wie Moser, Pütter, Schlözer und Häberlin angebahnt war. Wenn in neuerer Zeit so viel — freilich mehr geleitet durch Principienhaß, wie durch

richtige Kenntniß und Auffassung der Erscheinungen — von „fremden politischen Lehren" und von „hohlen Theorieen" gesprochen ist und wird, so sollte man doch vor allen Dingen bedenken, daß nach der einmal auf politische Entwickelung genommenen Richtung der deutschen Wissenschaft die organische, selbstthätige Ausbildung eines wahrhaft deutschen Staatsrechts nicht anders möglich war, als indem man durch die vollkommenste Oeffentlichkeit die für jede lebenskräftige und dauernde Gestaltung durchaus unentbehrliche Verbindung zwischen der Wissenschaft und der Praxis herstellte und erhielt, und daß in demselben Maße, in welchem man die innere Fortbildung der deutschen staatsrechtlichen Organisationsverhältnisse der allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntniß verschloß, die Anfangs nur kritische, hinterher aber schaffende Theorie sich unausbleiblich mit dem offener vorliegenden Entwickelungsgange des politischen Organismus fremder Staaten befreunden und diesen zum Anhaltspuncte ihrer Operationen nehmen mußte *). Freilich wenn man annehmen müßte, daß es ein Nachtheil sei, wenn die Publicisten „auf den Gang der Bundesangelegenheiten einen Einfluß erhalten," und daß überhaupt „die Beihülfe der Publicisten für die Ausbildung des Bundesrechts nicht nöthig, vielmehr für schädlich, für hemmend und für bedenklich zu halten sei," nur dann freilich würde man auch scheinbar Veranlassung haben, sich gegen die freie Bewegung des geistigen Lebens abzuschließen, um zu verhindern, „daß nicht falsche Theorieen über die wichtigsten bundesrechtlichen Fragen aufgestellt werden, die, wenn sie Eingang fänden, den Charakter des Bundes bald ganz alteriren möchten;" zugleich aber würde man damit aussprechen, daß die positive Gestaltung Deutschlands vor der Wissenschaft keine Erörterung und Prüfung erleiden dürfe. — Und wenn man früher die Rücksicht auf die öffentliche Meinung für so wichtig hielt, wie noch der Präsidialvortrag in der ersten Sitzung es aussprach, waren denn später Umstände eingetreten, durch welche das deutsche Volk den Anspruch darauf verscherzt hätte? War nicht diese moralische Controle bei der Behandlung der gemeinschaftlichen deutschen Angelegenheiten das Einzige gewesen, was als das Resultat der Verheißung einer Verfassung nach dem „ureignen Geiste des Volkes" betrachtet werden konnte? „Das Recht der Beschwerdeführung," sagt der Herr von Gagern, „wovon am Congreß so viel die Frage war, mit andern Worten, die Verantwortlichkeit in ihren wesentlichsten und edelsten Bestandtheilen wird gefährdet und vernichtet." —

---

*) Daß diese Ansicht nicht eine blos individuelle ist, sondern von den Regierungen bedeutender deutscher Bundesstaaten getheilt wird, ließe sich durch Staatsschriften beweisen, welche gerade auf Veranlassung der die Publication der Bundestagsprotocolle betreffenden Beschlüsse von 1824 erschienen sind, wenn einer solchen Beweisführung durch Belege nicht andere Rücksichten entgegenständen. Indeß spricht auch wohl die Sache selbst zu sehr für sich, als daß es einer andern Auctorität bedürfte.

Und auch für die Selbstständigkeit und die im Artikel 3 der Bundesacte ausdrücklich sanctionirte Gleichheit der Bundesstaaten, besonders der kleinern und mindermächtigen, lag in der Veröffentlichung der Protocolle eine Garantie, deren Entbehrlichkeit sich schwerlich daraus möchte erweisen lassen, daß bis jetzt nach kaum siebzehn Jahren des Friedens (seit 1824) jene Selbstständigkeit noch nicht äußerlich gefährdet worden ist. „Durch die geheime Behandlung," sagt Herr von Gagern, „wird die Gleichheit der Rechte der Staaten und ihrer Fürsten bedroht. Dem Einfluß der Macht, der Willkür statt der Intelligenz, der Leitung, wie man es in Wien glimpflicher nennen wollte, wird das große Thor geöffnet. — — Der ganze Begriff der Garantie der Bundesacte, als Theil der Congreßacte, wird dadurch vernichtet." Wohl weiß man, daß auf den Antheil, den das Publicum an den öffentlichen Angelegenheiten nimmt, nicht an allen Orten der gleiche Werth gelegt wird, aber fragen möchte man doch, ob denn der deutsche Bund wohl entstanden sein würde, wenn man im Jahre 1813 theilnahmlos geblieben wäre, und ob man so ganz und gar sicher ist, daß niemals Umstände wiederkehren werden, unter welchen allein von der aufopfernden Hingebung des Volkes die Rettung des Vaterlandes erwartet werden kann? Zwar ist es richtig, daß auch bei den jüngsten kriegerischen Bewegungen jenseit des Rheins ein erhebendes Selbstgefühl der Deutschen sich geltend gemacht hat, und daß die kräftige Gesinnung, welche sich überall im Vaterlande aussprach, wesentlich die Folge des festen entschiedenen Auftretens gerade der liberalen deutschen Presse gewesen ist; eben so gewiß ist es aber, daß man in jener kurzen Zeit wieder mehr vom „deutschen Volke," von „deutscher Nationalität," von „deutscher Einheit und Kraft" gehört hat, als in zehn ganzen Jahren vorher, daß im ersten Augenblicke der Gefahr Alles sich wieder an das Hochgefühl des Volkes wandte, und daß die lange Zeit hindurch so wenig geachtete öffentliche Meinung wieder etwas zu gelten anfing. Und wenn in einem aufgeklärten Zeitalter Liebe und Anhänglichkeit dauernd nur auf der selbstbewußten Anerkennung des innern Werths der bestehenden Einrichtungen ruhen können und nur daraus die Nahrung für ihre heilige, begeisternde Flamme ziehen, so sollte man es doch wahrlich nicht als die Forderung einer bloßen politischen Partei betrachten und aus grundsatzmäßiger Scheu vor „Concessionen" zurückweisen, wenn immer dringender das Verlangen sich ausspricht, daß der organische Entwickelungsproceß der Bundesverhältnisse durch vermittelnde Oeffentlichkeit der Erkenntniß, dem geistigen Leben und der Sympathie des deutschen Volkes wieder näher gerückt werde. Der große Haufen freilich wird sich wenig darum kümmern und schwerlich Petitionen deshalb unterschreiben; allein je sicherer dessen Indifferenz eben überall da erwartet werden kann, wo die Entwickelung der Verhältnisse noch allein im Stadium der rein intellectuellen Bewegung sich befindet, desto unbefangener und vorurtheilsfreier muß jeder höher stehende Geist jene Bewegung zu entfesseln und ihr die natürliche Bahn offen zu erhalten suchen, desto lauter jeder den-

kende Vaterlandsfreund seine Stimme dafür erheben, daß die Achtung vor dem Bestehenden auf moralischen Grundlagen gesichert bleibe.

K. Steinacker.

Provinzialstände, Landrath, Departementalrath.

Den an die Spitze dieses Artikels gestellten Benennungen könnten noch mehrere andere hinzugefügt werden, welche ähnliche, in Ansehung ihres Bildungsprincips unter einen gemeinschaftlichen staatsrechtlichen Gesichtspunct fallende Institute bezeichnen. Wir fassen hier nämlich alle diejenigen dem Grundsatze der Volksvertretung *) entsprechenden Gliederungen des Staatsorganismus zusammen, welche als Mittelstufen zwischen der Gemeinde auf der einen Seite und der allgemeinen Landesvertretung oder der Ständeversammlung auf der andern liegen, und nun theils nach der geographischen Ausdehnung desjenigen Theils vom Staatsgebiete, für welchen sie bestimmt sind, theils nach ihrem historischen Entwickelungsgange, theils auch nach zufälligen Umständen verschieden benannt werden. Die genaue Auffassung der eigentlichen Natur und politischen Bedeutung dieser intermediären Gestaltungen ist aber für das constitutionelle Staatsrecht in zweifacher Hinsicht von großer Wichtigkeit: zuerst wegen der Frage, ob überhaupt, aus welchen Gründen, und nach welchen leitenden Grundsätzen dieselben da, wo sie bisher gefehlt haben, dem auf Repräsentativverfassung gebaueten Staatsorganismus hinzuzufügen sind, und zweitens zur richtigen Bezeichnung der Stellung, welche historisch bestehenden Instituten der Art zum Staatsganzen, besonders in einem zur Repräsentativverfassung übergehenden Staate, zu geben ist. Gerade in der letzten Hinsicht hat die Frage ihre praktische Bedeutung so ziemlich für alle größeren deutschen Staaten, weil wohl nicht einer unter ihnen ist, der nicht früher selbstständig gewesene Reichsterritorien mit eigener ständischer Verfassung in sich aufgenommen hätte.

Indem wir die Repräsentativverfassung einzelner Unterabtheilungen eines Staates nach dem vernünftigen und geschichtlichen Grunde ihrer Entstehung, nach ihrer Bedeutung und den Bedingungen ihrer Organisation und Wirksamkeit betrachten, halten wir dabei zunächst den allgemeinen Begriff der Provinz fest, unter welcher Bezeichnung einstweilen jede geographische Unterabtheilung des Staatsgebietes verstanden werden mag. Nur die nähere Bezeichnung ist indeß erforderlich, daß sämmtliche Theile (Provinzen) durch eine staatsrechtliche für alle Individuen unmittelbar verbindliche Obergewalt zu einem wirklichen Staatsganzen vereinigt sein müssen, im Gegensatze von föderativen Verbindungen, in welchen nur ein völkerrechtliches Bundesverhältniß unter selbstständigen Einzelstaaten besteht. Die

*) Nur um Mißverständnisse zu verhüten, möge hier die allgemeine Bemerkung eingeschaltet werden, daß ich einen Unterschied zwischen landständischer und repräsentativer Verfassung namentlich in dem Sinne, wie der Fürst zu Solms-Lich in seiner Broschüre: „Deutschland und die Repräsentativverfassungen" diese Ausdrücke durchaus unhistorisch nimmt, nicht anerkenne.

Grenzen dieser beiden in Principe scharf gesonderten Hauptformen sind freilich oft und besonders bei republicanischen Verfassungen im politischen Leben selbst schwer zu bezeichnen. Während zum Beispiel in den vereinigten Staaten von Nordamerika und in der Schweiz das Föderativverhältniß in der ganzen Erscheinung des Bundes offenbar (in der Schweiz freilich am Meisten) das vorherrschende ist, tritt dasselbe bei den weiteren Unterabtheilungen der einzelnen Staaten und Cantone mehr und mehr zurück, vermischt sich mit der provinziellen Form und geht auch wohl in dieselbe über. Von dem Canton Graubündten ist in der That schwer zu bestimmen, ob er selbst mehr auf einem weitern Föderativverhältnisse beruht, oder als Ganzes provinziell eingetheilt ist. Doch darf die jetzige Aufgabe unbedenklich dahin bestimmt werden, daß hier die eigentlichen Bundesverhältnisse und die aus denselben nothwendig hervorgehenden Rücksichten, welche schon in andern Artikeln ihre Erledigung gefunden haben, gänzlich ausgeschlossen bleiben. Wir betrachten daher ein solches politisches Ganzes, dessen Theile unter sich in einer rein staatsrechtlichen Verbindung dem anerkannten Grundsatze nach stehen, und behalten uns nur vor, an geeigneten Stellen vergleichende Blicke auf die föderative Form zu werfen.

Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit jener constitutionellen Mitglieder sind, wo möglich, noch mehr zertheilt, als über die Frage der Repräsentativverfassungen selbst. Auf der einen Seite weis't man auf die politische Bedeutungslosigkeit solcher Institute hin, zu welcher dieselben nothwendig herabsinken müssen, wenn sie außer dem Willen nicht zugleich wenigstens einigermaßen auch die Macht haben, demselben Anerkennung zu verschaffen, wie die Departementalräthe in Frankreich, die Postulatenlandtage in Oesterreich u. s. w., oder auf die Gefahr, welche für die Staatseinheit damit verbunden ist, wenn ihre politische Geltung vermehrt, der provinzielle Absonderungsgeist gefördert, der Schwerpunct der Gewalt durch den Streit der Provinzen bald hier-, bald dorthin gezogen wird; auf der andern Seite hält man gerade die provinzialständische Verfassung für die ächt deutsche, dem Makrokosmus des ehemaligen Reichskörpers entsprechende, und auch jetzt für vollkommen ausreichend, um den Wünschen des Volks bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten den nöthigen Einfluß zu sichern, ja man hält den Uebergang zu einer wirklichen Landesvertretung nicht nur für unnöthig, sondern wohl gar für gefährlich. Ein in der europäischen und namentlich in der deutschen Entwickelungsgeschichte häufig vorkommender Umstand hat besonders viel dazu beigetragen, die Begriffe zu verwirren. Es ist dies die oben schon angedeutete Thatsache, daß viele kleine Reichsgebiete, welche früher keinen selbstständigen Organismus hatten, im Laufe der Zeit Theile oder Provinzen größerer Staaten geworden, jedoch nur in eine solche Verbindung zu denselben getreten sind, daß sie ihr eigenes landständisches Leben den Hauptformen nach fortführen konnten, wobei jedoch das Wesen aus naheliegenden Gründen sich in hohem Grade modificiren, Vieles außer Gebrauch kom-

men, manches Recht verdunkelt oder gar abgesprochen werden, und manches Verhältniß seine frühere Bedeutung verlieren mußte. Hier sind also frühere Landstände auf die secundäre Stufe von Provinzialständen herabgestiegen, und indem man sie als etwas Gegebenes vorfand, gewöhnte man sich sehr häufig daran, unter jenen constitutionellen Mitgliedern, besonders für deutsche Staaten, selbst theoretisch nichts Anderes zu verstehen, als eben solche Provinzialstände, wie sie historisch entstanden und durch die Zeit bewährt seien, höchstens mit dem — auch wieder nach den verschiedenen Ansichten und Standpuncten der Auffassung gar Vieles und Abweichendes bezweckenden — Vorbehalte einer den Fortschritten der Zeit und den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Verbesserung.

Ein solcher Vorbehalt indeß, welcher freilich durch die augenscheinlichste Nothwendigkeit geboten wird, deutet schon darauf hin, daß für die Beurtheilung des provinzialständischen Instituts ein höherer Standpunct gesucht werden muß, als der blos historische, als namentlich derjenige, von welchem aus man nur das zufällig Vorhandene, nicht aber zugleich den Grundgedanken seiner Entstehung und Fortbildung vor Augen hat. Denn das politische Bedürfniß der Zeit, deren Ansprüche man anerkennt, ist nichts Anderes, als das Bedürfniß der in ihrer Ausbildung fortgeschrittenen und weiter entwickelten Menschenvernunft und der Art, wie sie die Erscheinungen und Veränderungen der Gegenwart auffaßt. Wo man das Bestehende durch unmittelbares Eingreifen fortbilden oder modificiren will, da bedarf es doch eines leitenden Grundgedankens, durch welchen die Aenderungen bestimmt werden, und diesen gibt am Ende immer nur die Idee des Staates an die Hand. Hieraus folgt für unsere Aufgabe die Nothwendigkeit, vor allen Dingen die rein theoretische Seite der Sache wenigstens ihren Hauptpuncten nach festzustellen, und hinterher das Verhältniß zu bestimmen, in welches die Praxis (d. h. das historisch Bestehende) zur Theorie tritt.

Jene atomistische Ansicht vom Staate, nach welcher derselbe nur eine Summe von gleichbedeutenden, unbedingt der Centralgewalt einer durch Stimmenzählung erhaltenen Majorität unterworfenen Individuen sein soll, nach welcher also auch die Hauptaufgabe der innern Politik darin besteht, im Volke selbst alle provinziellen Nüancen und Schattirungen zu zerstören — wie in der ersten französischen Revolution durch die Aufhebung der alten Provinzialeintheilung — jene Ansicht hat unter den denkenden Publicisten längst ihre Geltung verloren. Gerade die Gemeinschaftlichkeit charakteristischer Special-Interessen und die Sorge für deren Erhaltung ist die letzte und festeste Grundlage für das Selbstgefühl der Staatsbürger auch in ihrem Verhältnisse zur Staatsgesammtheit und die sicherste Schutzwehr gegen das alles anerkannte Interesse, alte politische Bedeutung, alles öffentliche Leben und alle treibende Kraft, zugleich aber auch alle Gefahr in einem Brennpuncte sammelnde Centralisationssystem, in der überwiegenden und das wahre Volks-

leben tödtenden Bedeutung, wie wir dasselbe in Frankreich erblicken. Die schärfste und ebenfalls bis zum Uebermaße getriebene Ausbildung der entgegengesetzten Richtung, des Provinzialsystems, sehen wir dagegen in Spanien und mehr noch in dem frühern Deutschland, wo der übertrieben entwickelte Provinzialismus zur Auflösung und Zersplitterung des Ganzen führte. Wie aber zwischen diesen beiden Extremen die wahrhaft richtige Mitte zu treffen, wie die Vortheile des Provinzialsystems mit der nothwendigen Einheit und Kraft der Staatsgewalt zu vereinigen seien, das erfordert außer der Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle zugleich eine sorgfältige Prüfung derjenigen Grundsätze, nach welchen die Selbstthätigkeit der mittlern Gliederungen zum Staatsorganismus überhaupt aus vernunftrechtlichem Gesichtspuncte zu beurtheilen und zu bestimmen ist.

Ein Staat, welcher sich zum constitutionellen Principe bekennt, spricht damit aus, daß seine Regierung in Uebereinstimmung mit den Ansichten und dem Willen der vernünftigen Mehrheit des Volkes sein und bleiben soll. Im Grunde theilt er freilich dieses Princip mit allen Regierungen civilisirter Staaten, weil doch wohl nirgends angenommen werden kann, daß der vernünftigere Theil des Volkes etwas Anderes wolle, als das allgemeine Wohl, welches auch wieder der ausgesprochene Zweck absoluter Regierungen ist; und weil man umgekehrt auch da, wo man die constitutionellen Formen nicht liebt, sich doch immer die größte Mühe gibt, wenigstens den Schein geltend zu machen, als sei das Volk mit dem Gange der Regierung vollkommen einverstanden; charakteristisch ist aber im constitutionellen Staate der praktische Grundsatz, daß die Staatsform zugleich alle geeigneten Mittel darbieten müsse, um den Willen der vernünftigen Mehrheit kennen zu lernen und demselben die positive Geltung zu sichern. Zum Begriffe der gesetzlichen Freiheit, welcher hierdurch dargestellt werden soll, gehört aber ferner noch die Forderung, daß die Selbstständigkeit jeder naturgemäß bestehenden Persönlichkeit im Staate so weit anerkannt und geachtet werde, als sich dies mit dem Staatszwecke verträgt. Beiden Rücksichten entspricht nun gleichmäßig auf der einen Seite die auf freier Wahl beruhende Vertretung des ganzen Landes durch die Ständeversammlung und auf der andern eine constitutionelle Gemeindeverfassung, diese als die äußere Darstellung des Repräsentativsystems in dem kleinsten politischen Kreise, welchen der Staat als eine solche selbstständige Persönlichkeit anzuerkennen hat. Hiernach würde also die rechtliche oder politische Nothwendigkeit gleichartiger Organisationen für größere, zwischen der Gemeinde und der Staatsgesammtheit in der Mitte liegende Abtheilungen des Staatsgebiets (Provinzen, Departements, Kreise u. s. w.) von der Frage abhängen, ob entweder die allgemeine Landesvertretung und die Gemeindeverfassung zusammen nicht ausreichen, um den wahren Ausspruch der geläuterten öffentlichen Meinung in Beziehung auf alle Specialinteressen vollständig und sicher kennen zu lernen; oder ob solche Provinzen durch die Eigenthümlichkeit ihrer Verhältnisse

berechtigt werden, eine eigene corporationsähnliche Persönlichkeit in Anspruch zu nehmen. Der erste Fall tritt dann ein, wenn das Staatsgebiet so groß und zugleich die Individualität einzelner Theile desselben so verschieden ist, daß die Landesvertretung nicht wohl auf den Punct gebracht werden kann, alle Localverhältnisse vollständig und klar aufzufassen. Die Interessen und Bedürfnisse einer Gegend, welche in der Ebene, am Meere und an großen Flüssen liegt, sind andere, als die des Gebirgslandes; der Haidebewohner hat andere Localinteressen, als der Weinbauer, der Landwirth andere, als der Hirt, der Viehzüchter oder der Handel- und Gewerbetreibende. In solchen Fällen hat die Natur selbst oder die Gewöhnung des Volkes an bestimmte Beschäftigungsweisen Provinzialunterschiede gebildet, welche eine aus dem ganzen Lande gewählte Ständeversammlung wohl im Allgemeinen kennen lernen, aber selten mit der Sicherheit und lebendigen Vollständigkeit auch im Einzelnen auffassen kann, wie dies in einer eigenen Provinzialvertretung möglich sein würde. Deichordnungen, Gesetze über Weideverhältnisse, über Gemeinheitstheilungen und andere Gegenstände der Landwirthschaft werden daher in der Regel am Zweckmäßigsten berathen allein von den Vertretern derjenigen Gegenden, für welche sie die nächste praktische Bedeutung haben. Hier würde also die Frage über Nothwendigkeit von Provinzialständen mehr aus dem Gesichtspuncte der Constitutionspolitik, als des Rechts zu beurtheilen sein.

Anders ist es aber in dem zweiten Falle, wo eine Provinzialvertretung dem Rechte der Provinz entspricht, weil dieselbe früher ein selbstständiger Staat gewesen ist, also einen Anspruch auf eine eigene Persönlichkeit in die Gemeinschaft des größern Gesammtstaates herübergebracht hat. Trifft diese Voraussetzung ein, so würde es allerdings eine nicht zu rechtfertigende Willkür sein, wenn man einen unabhängigen Staat, welcher durch Heirath, Erbschaft, Tausch oder auf andere Weise, lediglich im Interesse der regierenden Familie, mit einem andern verbunden wird, wegen des doch vom Volke keineswegs veranlaßten Ueberganges des Regierungsrechts in andere Hände aller der Vortheile, welche ihm seine bisherige Stellung und innere Organisation gewährt hat, verlustig erklären, wenn man z. B. ihn seiner bisherigen freien Verfassung berauben, ihn, der schuldenfrei war, die Schulden des andern Staates mit zu übernehmen *) zwingen wollte. Alsdann kommt, wenn die Vereinigung auf einem freien Vertrage beruht, zunächst Alles auf dessen Inhalt an, und der Vertrag kann wiederum nur auf vertragsmäßigem Wege abgeändert werden, selbst wenn solche Abänderung späterhin im beiderseitigen Interesse wünschenswerth sein sollte, weil auch zu Vortheilen Niemand gezwungen werden darf. Liegt kein ausdrücklicher Vertrag vor, so wird die Frage, ob die staatsrechtliche Vereinigung der Territorien dem Willen und den Ansichten der beiderseitigen Bevöl-

*) Was namentlich bei der unfreiwilligen Vereinigung Belgiens mit Holland der Fall war.

kerungen wirklich entspricht, im einzelnen Falle nicht ohne Schwierigkeit zu beantworten sein, und in so fern sie verneint werden müßte, nichts Anderes übrig bleiben, als eine durchaus getrennte Verfassung und Verwaltung; so viel ist aber auch wieder ausgemacht, daß wenn überhaupt die Verbindung mehr als eine bloße äußerliche, als die Vereinigung zweier Kronen auf einem Haupte sein, wenn vielmehr ein wirklicher Gesammtstaat gebildet werden soll, zwei oder mehrere landständische Verfassungen mit wahrhaft landständischen Rechten in einem und demselben Staatskörper nicht bestehen können, ohne in kurzer Zeit die ganze Maschine in Stillstand zu bringen. Einem solchen abnormen Verhältnisse — freilich neben vielen andern einwirkenden Umständen — ist zum großen Theile der Verfall des landständischen Instituts in Deutschland überhaupt mit zuzuschreiben, wie späterhin noch näher gezeigt werden wird.

Was wir daher namentlich in Deutschland, wo das Princip einer staatsrechtlichen Verbindung von Territorien zu einem Staatsganzen schwerlich von irgend einer Seite bestritten werden wird, unter dem eigenthümlichen Namen von Provinzialständen kennen, und was man dadurch auszeichnet, daß dabei (freilich mehr nur dem Scheine als der Sache nach) der Typus der ehemaligen landständischen Verfassung beibehalten oder restaurirt werden soll, befindet sich auch historisch in einer falschen Stellung und muß, wenn nicht entweder das ganze Institut mit der Zeit völlig verfallen oder der Streit zwischen alten Rechten und neuen Bedürfnissen, zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart selbst fortwährend wieder aufleben soll, in ein neues, festes und harmonisches Verhältniß zum Ganzen gebracht werden. Dabei kommt es nun zunächst darauf an, die Grundidee der deutschen verfassungsmäßigen Staatenbildung auf geschichtlichem Wege aufzufinden und alsdann zu untersuchen, welche Stellung die jetzigen Provinzialstände zu derselben einnehmen.

Diese Grundidee besteht nun darin, schon den Forderungen der Vernunft gemäß, daß, so weit der Staat eine Einheit bildet, und die dieser Einheit entsprechenden Interessen gewahrt und gefördert werden sollen, er auch nur als eine Gesammtheit handeln darf und muß. Denn eben die Gemeinschaftlichkeit der Interessen ist die Grundlage für die Persönlichkeit des Staates, deren Wahrnehmung also die Aufgabe seiner Thätigkeit. Jene Grundidee von der nothwendigen Centralgewalt des Staates in Beziehung auf Alles, was in nächster und wesentlicher Beziehung für die Gesammtheit von Wichtigkeit ist, bildet aber nicht nur eine theoretische Forderung der Vernunft, sondern sie liegt auch tief in dem Entwickelungsgange des deutschen Staatsrechts, und wenn manche Formen der Gegenwart auf einem andern Principe zu beruhen scheinen, so wird doch eine genauere Auffassung zeigen, daß selbst diese scheinbaren Ausnahmen nur die Richtigkeit des Grundsatzes bestätigen. Als im Mittelalter die kaiserlichen Beamten sich die Erblichkeit ihrer ursprünglich

auf lebenslänglicher Verleihung beruhenden Reichsämter verschafft hatten und nun nach Unabhängigkeit vom Kaiser innerhalb ihres Amtsbezirkes strebten, ging aus der freien Vereinigung der ständischen Corporationen, in welchen nach der Aufhebung der Gauverfassung die gemeine Freiheit erhalten und geschützt wurde, und ihrer den Reichsfürsten gewährten Unterstützung die deutsche Landeshoheit hervor. (S. d. Art. „Deutsches Landes-Staatsrecht.") Das im Reichskörper selbst liegende Bildungsprincip wurde auch auf die Entwickelung der Territorialität übertragen und brachte analoge Formen hervor, indem Fürst und Stände innerhalb ihres Gebiets dieselben Rechte ausübten, welche dem Kaiser und der Reichsversammlung in Beziehung auf das ganze Reich zustanden, und indem sie dabei auch die Formen der Reichsverfassung beibehielten. Die völlige staatsrechtliche Einheit des ganzen Territoriums war hier die unmittelbarste, nothwendigste Folge des Entwickelungsganges; denn hätte der Fürst gleichzeitig mehrere Verbindungen mit einzelnen Unterabtheilungen jener Corporationen oder mit den Ständen einzelner Districte geschlossen, so würde eben nicht ein einziges, sondern es würden mehrere Territorien entstanden sein. So war also die Territorialität selbst allerdings die schärfste Ausprägung des Provinzialismus, allein innerhalb der Territorien traten die weitern Gliederungen des Volksorganismus bis auf die Freiheit der Städte und einige aus der alten Gauverfassung übrig gebliebene Reste, wie z. B. die verschiedenen Arten von Land- und Volksgerichten, welche noch auf frühere Bezirkseintheilungen gegründet waren, in den Hintergrund zurück, und der Schutz der Volksrechte und Volksfreiheiten fand allmälig nur noch in dem nunmehr in bestimmteren Formen sich ausbildenden Institute der Landstände ein Organ. Bei dem häufigen Uebergange des Territorialbesitzes von einer Dynastenfamilie auf die andere wurden indeß sehr bald mehrere Territorien in der Hand eines Fürsten vereinigt, und nun trat der Provinzialismus in einer neuen charakteristischen Eigenthümlichkeit hervor. So lange nämlich die territoriale Landesverwaltung zu ihren Bedürfnissen und den Fehden der Fürsten die Unterstützung der Unterthanen durch Geldbeiträge oder andere Leistungen nicht in Anspruch zu nehmen brauchte, war auch in größeren, durch Aggregation kleinerer Territorien entstandenen Staaten die Unverträglichkeit mehrerer landständischen Corporationen neben einander noch nicht zur klaren Anerkennung gekommen; mit den gesteigerten Finanzbedürfnissen trat dieser Uebelstand jedoch immer schärfer hervor. Die Fürsten, durch die Noth gedrängt, strebten mit aller Anstrengung danach, die Territorien staatsrechtlich zu vereinigen, in dieser Vereinigung eine bis dahin kaum gekannte Regierungsgewalt zu entwickeln und den Widerstand des provinziellen Sonderungsgeistes durch erweiterte Herrschermacht zu brechen; die Landschaften auf der andern Seite suchten ihre Selbstständigkeit zu vertheidigen und von den ältern Freiheiten selbst dasjenige zu retten, was nur eine Folge des Verhältnisses einer einzelnen Corporation zum Fürsten gewesen war. Auf den Standpunct einer wirklichen Verschmelzung aller

einzelnen Theile des neuen Staatskörpers oder der vereinigten Territorien zu einem organischen Ganzen unter Beibehaltung der Grundideen des älteren Bildungsprincips konnte sich die Rechtsansicht der damaligen Zeit nicht erheben; der Kampf, welcher aus jenen Gegensätzen hervorging, war aber schon deshalb ein ungleicher, weil beide Theile, Fürsten und Stände, auf zwei verschiedenen Rechtsgebieten standen. Während nämlich die Fürsten auf staatsrechtlichem Boden sich einen Anhaltspunct für ihre Ansprüche errangen und auf diesem fortwährend erweiterten, hielten die Stände hartnäckig, aber zu ihrem großen Nachtheile, allein den privatrechtlichen Standpunct fest, auf welchem allerdings ihr Verhältniß zum Fürsten ursprünglich gebildet war. Der Ausgang dieses Kampfes ist bekannt; er endigte mit dem Siege des Centralisationssystems und der Fürstenmacht in den Territorien, indem gleichzeitig die Bedeutung der Landstände bis auf dasjenige Maß herabsank, welches mit der nothwendigen Einheit der Staatsgewalt verträglich schien; er endigte aber daneben mit der Ausbildung des Provinzialismus zur Souveränetät und mit der politischen Zersprengung des deutschen Reiches. Auf diese Weise ist es gekommen, daß gerade in den beiden mächtigsten deutschen Staaten, in Oesterreich und Preußen, die zu Provinzialständen mediatisirten ehemaligen Territorial- oder Landstände ihre politische Geltung allmälig ganz verloren haben, weil die Bildung solcher größeren Staaten nicht anders zu bewerkstelligen und deren politische Macht nicht anders zu erschaffen und zu heben war, als mit gleichzeitiger Unterordnung der provinzialständischen Corporationsrechte unter die centralisirende Fürstengewalt *).

Nach den bisherigen Erörterungen wird es nun nicht schwer sein, für die Beurtheilung und Auffassung historisch entstandener (d. h. aus der alten Reichsverfassung herübergekommener) Provinzialstände in der Gegenwart die richtigen Grundsätze zu finden. In der Entwickelungsidee des deutschen Verfassungsrechts liegt es gerade ursprünglich und nothwendig, daß, wie auch die Vernunft fordert, die ständische Landesvertretung den ganzen Staat umfasse, und die Geschichte hat es bestätigt, daß der Provinzialismus da, wo er durch selbstständige, mit autonomischen Befugnissen versehene Corporationen vertreten wird, entweder, wie in Deutschland bis zum westphälischen Frieden und in der Schweiz, zur Zersplitterung führt, oder, wie später in Deutschland, im centralisirenden Monarchismus untergeht. Hieraus ergibt sich nun das Irrige der Ansicht, daß allgemeine Land- oder Reichsstände durch Provinzialstände ersetzt und entbehrlich gemacht werden könnten, und daß nur Provinzialstände sowohl dem Geiste des deutschen Volkes wie dem Wohle des Ganzen entsprechen. Wie wenig eine Staatsform mit Provinzialständen in dem jetzt gebräuchlichen Sinne der Grundidee des deutschen Verfassungsrechts entspreche, ist schon oben gezeigt worden. Nur eine

*) Sehr gut ist dies weiter ausgeführt in einem Aufsatze „über Provinzialstände" in der deutschen Vierteljahrsschrift von 1841 Heft 1, S. 245.

oberflächliche und gänzlich verkehrte Auffassung des geschichtlichen Entwickelungsganges kann darin etwas wahrhaft Deutsches und historisch Begründetes finden. Der Glaube aber, daß es bei Provinzialständen, wenn man dieselben durch weitere Entwickelung zu etwas Tüchtigem ausbilde, keiner allgemeinen Land- oder Reichsstände bedürfe und das Volk dabei am Besten sich befinde, möchte bei der Verwirklichung gar leicht zu einem ganz anderen Resultate führen. Daß durch eine lebenskräftige Provinzialverfassung die auf Absonderung gehenden Localinteressen und die denselben entsprechenden Tendenzen im Volke befördert werden, ist nicht nur eine aus der einfachsten Erwägung der Verhältnisse als nothwendig hervorgehende Folgerung, sondern wird auch durch zahlreiche Beispiele der Geschichte bestätigt. Wo also das Volksleben nur in den mittlern Gliedern angeregt, nicht aber zugleich dem Gesammtleben ein der nämlichen Richtung entsprechender Schwung verliehen wird, da kann nur Auflösung die Folge sein. Die aus dem Provinzialismus erwachsende Divergenz und der Widerstreit der Ansichten, Wünsche, Neigungen und Bestrebungen können nur in einer allgemeinen Ständeversammlung ihre Ausgleichung, Versöhnung und Vereinigung auf wahrhaft volksthümlichem Wege erhalten, und nur durch vollständige und kräftige Entwickelung auch dieser letzten Organisationsstufe ist es möglich, alle immer einigermaßen egoistischen Richtungen des Gemeinde- und des Provinzialgeistes zu der höheren Potenz der hingebenden Freiheits- und Vaterlandsliebe und des hochherzigen Gemeinsinnes zu vereinigen und zu läutern. Je mehr man also den Zweck verfolgt, durch Entwickelung der Provinzialstände die allgemeine Ständeversammlung entbehrlich zu machen, desto dringender wird die praktische Nothwendigkeit der letzten durch die Umstände von selbst nachgewiesen werden. Wie aufrichtig auch die Absicht sein mag, bestehende Institute der Art neu zu beleben und weiter auszubilden, so gibt es doch eine ziemlich enge Grenze, welche die Constitutionspolitik bei der provinziellen Organisation nicht überschreiten darf, ohne die nothwendige Einheit des Staates in Gefahr zu bringen, innerhalb welcher jedoch auch nur den mäßigsten Verfassungswünschen so wenig, als dem wahren Bedürfnisse eines aufgeklärten Volkes genügt werden kann. Die Entwickelung wird also entweder in dieser engen Grenze stehen bleiben oder zu dem vollkommneren Organismus einer Landesvertretung übergehen müssen.

So wie nun auf solche Weise der gangbaren Ansicht über das eigentliche Wesen von Provinzialständen häufig ein Fehler in der geschichtlichen Auffassung zu Grunde liegt, so ist daneben auch ein sehr verbreiteter theoretischer Irrthum zu berichtigen. Wenn man sich nämlich die Gemeinde auf der einen und die Gesammtheit des Volkes mit der Regierung auf der anderen Seite als die beiden äußersten Formationen im Gliedersysteme des Staatsorganismus denkt, so könnte man leicht zu der Folgerung kommen, daß da, wo zwischen jenen beiden Endpuncten noch Mittelglieder (Provinzen) bestehen, diese als organische Unterabtheilungen des Staatsganzen genau als aus der nämlichen Grund-

idee hervorgegangen betrachtet und nach derselben geordnet werden müßten, welche dem ganzen Staate wie der Gemeinde zu Grunde liegt. Nach dieser Ansicht erschiene die Gemeinde mit ihrer Verfassung als die unterste Organisation im Staate, höher stände schon die Provinzialverfassung und am Höchsten die Verfassung des ganzen Staates. Auch gehört wesentlich dazu die Vorstellung, nach welcher die Gemeinde als die Grundlage der Provinzialeinheit, diese aber als die nächste Grundlage des Staates und seiner Verfassung, jeder höhere Organismus mithin als auf dem zunächst unter ihm stehenden ruhend gedacht wird, so daß dann auch auf jeder höheren Organisationsstufe das allgemeine Bildungsprincip einen höheren Grad der Entwickelung erhalten müsse. Hieraus folgert man dann, daß die constitutionelle Organisation des Staates bei der Gemeinde anzufangen, also zuerst eine Gemeindeordnung zu erlassen, dann zur Provinzialverfassung überzugehen, und erst, wenn auf solche Weise das Fundament sicher gelegt worden, mit der allgemeinen Staatsverfassung in repräsentativer Form zu schließen sei. Demgemäß wird dann auch weiter gefordert, daß die Staatsverfassung „aus der Provinzialverfassung hervorgehen" müsse, und nur die gleich nothwendige Consequenz, daß dann auch die letzte ein Product der Gemeindeverfassung sei, ist von den Vertheidigern jener Theorie bis jetzt wenigstens nicht anerkannt.

Diese ganze Vorstellung hat anscheinend viel Wahres; sie liefert jedoch bei näherer Betrachtung nur einen Beweis, wie leicht man sich durch Theorieen irre leiten läßt, wenn man dabei die geschichtliche Entstehung der Verhältnisse und die eigentliche Beschaffenheit der Dinge nicht berücksichtigt. Die Gemeinde bildet einen natürlichen und nothwendigen Urbestandtheil des Staates und hat nicht nur durch die Art ihrer Entstehung, sondern auch durch die fortdauernde Gemeinschaftlichkeit der Interessen ihrer Mitglieder eine selbstständige Persönlichkeit. Ein Staat ohne Gemeinden ist eben so wenig zu denken, als eine Gemeinde ohne den Begriff der Persönlichkeit. Eben so unentbehrlich für den Rechtszustand ist die Persönlichkeit des Staates, ohne welchen auch die Existenz der Gemeinden des nöthigen Schutzes entbehren würde. Etwas ganz Anderes ist aber das staatsrechtliche Verhältniß der Provinz. Diese entsteht nicht wie die Gemeinde aus den nothwendigen Beziehungen des unmittelbaren Beisammenlebens und aus der fortdauernden Gemeinschaftlichkeit der nicht nur aus der Localität, sondern eben auch aus jenem Beisammensein und Beisammenleben hervorgehenden Interessen, sie entsteht vielmehr entweder aus einer rein willkürlichen, also nicht auf Privatinteressen beruhenden, sondern aus Staatsverwaltungsrücksichten hervorgehenden Eintheilung, oder doch nur aus einer Gemeinschaftlichkeit solcher Interessen, welche nach ihrer Zahl, ihrer Bedeutung und nach dem ihnen inwohnenden bindenden Elemente regelmäßig nicht die Kraft haben können, einen selbstständigen Organismus zu erzeugen und zu erhalten. Eine gewisse Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums und das Bewußtsein des Bedürfnisses gegenseitigen Schutzes

ist von der Idee der Gemeinde wie von der des Staates nicht zu trennen. Beide Voraussetzungen fallen bei der Provinz weg oder treten wenigstens nicht mit Nothwendigkeit und nie mit der nämlichen Bedeutung ein. Scheidet man von den gemeinschaftlichen Interessen diejenigen aus, welche lediglich den Gemeinden als solchen angehören, so wie diejenigen, welche alle Staatsangehörigen mit einander gleichmäßig theilen, so bleiben für die Provinz verhältnißmäßig nur wenige übrig, welche ihr ausschließlich eigen sind. So bildet denn auch die Gemeinde sich als eine eigene, freilich im Staate und unter dessen Schutze stehende, übrigens aber selbstständige und mit einem natürlichen Organismus versehene Persönlichkeit aus, wogegen ein gleicher organischer Zusammenhang sich bei der Provinz wenigstens grundsatzmäßig nicht behaupten läßt. Nur wo die Provinz ebenfalls in früheren Zeiten eine staatsrechtliche Unabhängigkeit gehabt, also selbst einen eigenen Staat gebildet hat, nur da ist allerdings ein innigerer Zusammenhang und ein organisches Zusammenwachsen unverkennbar; wir werden indeß die unter dieser Voraussetzung eintretenden Rücksichten erst später betrachten können.

Die natürliche Grundform ist also die, bei welcher die eigentlichen Gemeindeinteressen der Gemeinde als solcher überlassen, die allgemeinen Interessen des ganzen Landes ohne Ausnahme der Regierung und der ganzen Volksrepräsentation (dem Land- oder Reichstage) vorbehalten bleiben und nur diejenigen Sonderinteressen, welche eine Provinz für sich allein oder wenigstens nicht mit dem ganzen Lande gemeinschaftlich hat, der Provinzialverfassung überwiesen werden. Jedes Ueberschreiten dieser Grenze, jede Vermehrung der provinzialständischen Befugnisse würde nicht nur des Rechtsgrundes entbehren, sondern auch die richtige Stellung der Verhältnisse ganz und gar verrücken und für den Staat die große Gefahr herbeiführen, daß der Provinzialismus sich auf Kosten des vaterländischen Gemeingeistes entwickelte. Bei der Gemeinde ist diese Gefahr nicht zu fürchten. Die Gemeinde, bei allen Sonderinteressen, welche sie zu wahren und zu befördern hat, ist immer zu klein, als daß sie nicht fortwährend ihrer Schutzbedürftigkeit sich bewußt bleiben sollte, sie weiß und fühlt, daß sie die Staatsgewalt nicht entbehren kann, und wird daher, wie sehr auch der Localgeist die nächsten Richtungen der Thätigkeit bestimmen und leiten möge, doch immer die Nothwendigkeit begreifen, die Staatseinheit zu erhalten und deren Kraft durch ihre Unterstützung zu verstärken. Ganz verschieden ist das Verhältniß der Provinzen, in denen bei einer allzu kräftigen Organisation das Bedürfniß des Staatsschutzes nicht so überwiegend hervortritt, und ein die eigenen Kräfte überschätzendes Selbstgefühl dann sehr leicht den Separationsgeist in einem solchen Maße verstärkt, daß der moralischen Zersplitterung der Staatseinheit nur zu oft auch die politische folgt. Die Geschichte Deutschlands, auf deren Hauptmomente wir oben hingewiesen haben, liefert dazu ein warnendes Beispiel. Und doch hatte Deutschland selbst eine Reichsverfassung, welche aus dem nämlichen Principe hervorgegangen war, welche sogar der Provinzialverfassung zu Grunde gelegen hatte und

welche die trefflichsten Keime einer heilsamen Fortentwickelung in sich trug, deren zusammenhaltende Kraft jedoch einem so vollkommenen Organismus der einzelnen Glieder nicht gewachsen war. Spanien, die Schweiz, Italien bieten ähnliche Erscheinungen dar, und die größten Gefahren, denen die Länder vielleicht ausgesetzt sind, haben ihren Grund lediglich in der provinziellen Zerstückelung eines Gebietes, welches nach allen Forderungen der Bodenverhältnisse und der nationalen Gemeinschaftlichkeit zu einem Ganzen von der Natur bestimmt zu sein scheint.

Einer besonderen Erwägung bedarf allerdings das positiv entwickelte Verhältniß in dem schon oft erwähnten Falle, wo der Staat aus mehreren mit selbstständiger und abgeschlossener Verfassung versehenen Territorien hervorgegangen ist und wo also die wohlerworbenen Rechte der Provinzen nothwendig betrachtet werden müssen. Allein der Unterschied ist doch auch nur scheinbar so groß, wie man oft behauptet, und Vieles von dem, was man in solchen Fällen für die provinzielle Autonomie und Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, beruht ebenfalls wieder auf einer unrichtigen und unklaren Auffassung der Verhältnisse. Wo nämlich die wirkliche Vereinigung solcher Territorien zu einem Gesammtstaate zu Stande gekommen und von den Territorien genehmigt oder anerkannt worden ist, da liegt es schon in dem Begriffe dieser Vereinigung, daß der auf solche Weise gebildete Gesammtstaat auch einen ungetheilten, seine gemeinschaftlichen Interessen umfassenden Organismus haben müsse, weil Einheit des Organismus eben das Wesen des Staates und seiner äußeren Erscheinung ist. Wenn daher die Thatsache der Vereinigung an sich und deren Rechtsbeständigkeit zugegeben wird, so folgt daraus von selbst, daß die Provinzen nicht im Widerspruche damit die gemeinschaftlichen Interessen noch ferner in den Kreis ihrer abgesonderten autonomischen Thätigkeit ziehen können, sondern dieselben der Staatsgewalt überlassen müssen. Je verschiedenartiger sich nun die einzelnen organischen Gestaltungen und Verhältnisse in den Territorien vor deren Vereinigung zu einem Ganzen ausgebildet haben, desto größer wird allerdings auch nachher die Zahl der provinziellen Sonderinteressen bleiben und desto vollständiger der provinzielle Organismus erhalten werden müssen*); die nothwendige Folge für den Gesammtstaat besteht dann aber auch wieder darin, daß nun der Kreis der gemeinschaftlichen Interessen um so kleiner, oder mit anderen Worten, daß die Verbindung zu einem Ganzen weniger vollkommen, innig und fest erreicht wird. Weil nun in solchen Fällen die Provinzialstände regelmäßig auf dem Feudalsysteme beruhen, so erklärt es sich sehr leicht, weshalb diejenigen, welche den vaterländischen Gemeingeist wegen seiner den Specialtendenzen entgegentretenden Richtung überhaupt hassen, so fest an dem Fortbestehen der provinziellen Verfassungsformen und der Autonomie der Provinzen halten, einer kräftigen Vereinigung der ganzen Staatsgewalt,

*) Ein Fall, welcher besonders häufig bei den finanziellen Verhältnissen der verschiedenen Territorien oder Provinzen eintritt.

welcher sie weniger würden widerstehen können, entgegenarbeiten und alle Thätigkeit der Staatsmaschine so viel als möglich in dem Organismus der Provinzen, wo ja auch das geringere Maß von politischer Bedeutung schon mehr gilt, zu concentriren suchen.

Da nun aber die Provinzialverfassung mit der Provinzialrepräsentation als ein Product der Eigenthümlichkeiten einzelner Landesgebiete zu betrachten ist, so wird es eben darum sehr schwierig, bestimmte und allgemein gültige Bildungs- und Organisationsgrundsätze dafür aufzustellen. Die Begriffe vom Staate wie von der Gemeinde sind nothwendige, unentbehrliche und deshalb so fest bestimmbar, daß die Constitutionspolitik schon a priori die ihr nöthigen Normen durch Consequenz daraus herleiten kann; der Begriff der Provinz wie jeder anderen geographischen und statistischen Unterabtheilung im Staate ist ein zufälliger, nur durch äußere Umstände gebotener, welcher weniger gemeinschaftliche Merkmale in sich vereinigt und deshalb auch bei Weitem nicht so viele nothwendige Folgerungeu zuläßt. Nur einige Hauptrichtpuncte werden hier zu geben und darnach in jedem einzelnen Falle die natürlichen Separatinteressen der Provinzen zu ordnen, die historischen oder positiven aber mit der allgemeinen Staatsverfassung und dem autonomischen Leben der Gemeinden in Uebereinstimmung zu bringen sein.

Im Allgemeinen ist hier zunächst der Grundsatz festzuhalten, daß die Verwaltungsbezirke des Staates mit dessen constitutionellen Unterabtheilungen zusammenfallen müssen, so daß eine intermediäre Volksrepräsentation immer auch einer correspondirenden Gliederung der Administrativgewalt gegenübersteht. Nur in dieser Voraussetzung entspricht die constitutionelle Provinzialverfassung der Analogie der Staatsverfassung und zugleich der Grundidee des Repräsentativsystems, welche darin besteht, daß überall und in allen Kreisen die Regierung in Uebereinstimmung mit dem wahren vernünftigen Volkswillen geführt und erhalten werde. Und gleichfalls nur in dieser Voraussetzuug werden die repräsentativen Mittelglieder in eine richtige Stellung zum Ganzen des Staatsorganismus kommen, während in jedem anderen Falle die Folgen eines schiefen Verhältnisses sich bemerkbar machen müssen. Eine Provinzialversammlung, welche nicht einem Provinzialorgane der Regierung, sondern dieser selbst gegenübersteht, greift leicht über die Grenzen ihres Sonderinteresses hinaus, um die Angelegenheiten des ganzen Staates in ihren Wirkungskreis zu ziehen und wird unfehlbar mit der allgemeinen Ständeversammiung in Collision gerathen *).

In Ansehung des den Provinzialständen einzuräumenden Wirkungskreises sind vor Allem die beiden Hauptgesichtspuncte festzuhalten, theils daß derselbe, wie schon oben bemerkt wurde, im Wesent-

*) Die hannöverischen Provinzialstände, von denen es bekannt ist, daß sie bis zur neuesten Zeit auch über allgemeine Landesangelegenheiten befragt zu werden verlangt haben, wollten deshalb auch nicht mit den Provinzialbehörden (den Landdrosteien), sondern nur unmittelbar mit dem Ministerium unterhandeln.

lichen auf die Localinteressen der Provinz beschränkt, und theils daß innerhalb dieser Grenze den Ständen eine wirklich einflußreiche, active, also nicht blos berathende, bittende und passive Stellung gegeben werde. Ueber die erste dieser beiden Voraussetzungen wird es kaum noch eines Zusatzes bedürfen; die zweite steht aber damit in einem innigen Zusammenhange und muß noch etwas näher erläutert werden. Eine Versammlung, welche nur zu bitten und zu wünschen, aber nicht unmittelbar und entscheidend auf den Gang der gemeinschaftlichen Angelegenheiten einzuwirken hat, wird sich in der öffentlichen Meinung nie auch nur in einigem Ansehen erhalten können, sondern in völliger Bedeutungslosigkeit vergehen. Ihre Zustimmung, ihre Bewilligung muß wenigstens unter Umständen von entscheidendem Gewichte sein, denn nur dadurch kann sie ihren Einfluß sowohl der Regierung gegenüber, als beim Volke behaupten. Sie verfällt aber außerdem auch leicht in den gefährlichen Fehler, bei ihren Wünschen die Grenze der Zulässigkeit und Möglichkeit nicht zu beachten. Wo der Ausspruch entscheidend und wo daneben noch das eigene Interesse bei der Entscheidung betheiligt ist, da pflegt derselben eine sehr sorgfältige Ueberlegung und Prüfung der Umstände vorauszugehen; wo es aber nur auf die Aeußerung eines Wunsches, einer Hoffnung, einer Bitte ankommt, wo also für die Beschlüsse keine Verantwortlichkeit, keine Gefahr zu übernehmen ist, da sind Bedenklichkeiten dieser Art von viel geringerem Gewichte, der Ausspruch nimmt oft keine andere Richtschnur, als nur die des Wünschenswerthen und verliert damit das Gewicht der reellen Tüchtigkeit. So ist es in Deutschland fast überall gegangen, seitdem die politische Bedeutung der landständischen Corporationen zu sinken angefangen hatte und die ständische Verhandlungspraxis gar zu der wenig würdevollen Maxime des Forderns und Bietens überging; so ist es noch jetzt bei den Departementalräthen in Frankreich, und so wird es überall sein und werden, wo man der Thätigkeit der repräsentativen Mittelgliederungen nicht ein bestimmtes, aber auch gewissermaßen eigenthümliches Feld anweis't.

Aus jenen beiden Grundbedingungen ergibt sich nun weiter, daß die Provinzialstände in Ansehung der zu rein localen (provinziellen) Zwecken erforderlichen Ausgaben das Recht der Steuerbewilligung (mit Einschluß der Bewilligung von Naturalleistungen) und bei Erlassung rein provinzieller Gesetze das Recht der Zustimmung haben müssen. Wo überhaupt die Nothwendigkeit einer solchen Theilnahme des Volks an den wichtigsten Aeußerungen der Staatsgewalt als Grundsatz gilt, da ist es eine sich unmittelbar und von selbst ergebende Folgerung, daß in denjenigen Sphären der Gesammtheit, in welche die Gemeinde nicht hineinreicht, und von welcher die allgemeine Landesvertretung ausgeschlossen sein soll, dem Volkswillen die jenem Grundsatze entsprechende Thätigkeit und Wirksamkeit durch den Staatsorganismus gewährt werden muß. Denn wenn überhaupt kein Gesetz ohne Zustimmung des Volkes Rechtsgültigkeit hat, keine Steuer ohne dessen Bewilligung erhoben werden kann, so darf rechtsgültig auch für Provinzen oder an-

dere Unterabtheilungen kein Gesetz erlassen, keine Steuer von ihnen erhoben werden, wenn nicht die Zustimmung der Betheiligten zuvor eingeholt ist, weil vom Einzelnen gelten muß, was vom Ganzen gilt. Diese beiden Richtungen der Thätigkeit sind nothwendig, sowohl um der Rechtsidee zu genügen, als um den Provinzialständen die zu deren heilbringender Wirksamkeit durchaus erforderliche politische Bedeutung zu geben; das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der erhobenen Steuern, so wie das Recht der Beschwerdeführung ist davon dann weitere natürliche Folge. Zweckmäßig und räthlich kann es daneben sein, ihnen zugleich die Vertheilung der auf eine Provinz gelegten allgemeinen Landessteuern und Kosten (z. B. die Kriegslasten) zu übertragen, allgemeine Landesgesetze ihnen zur Vorberathung mitzutheilen und über Verwaltungsmaßregeln, besonders wenn sie die Provinz allein oder vorzugsweise betreffen, ihr Gutachten zu fordern. Wie weit der Einfluß reichen dürfe, welcher der Provinzialrepräsentation auf den Gang der Verwaltung zu gestatten ist, darüber läßt sich nur ein allgemeiner Grundsatz, aber keine specielle, für alle einzelne Fälle geltende Regel aufstellen. Je kleiner nämlich die politischen Kreise sind, welche vertreten werden, desto mehr greifen Gesetzgebung und Verwaltung unmittelbar in einander und fallen sogar theilweise zusammen; in dem kleinsten Kreise des socialen Zusammenseins, in der Familie, ist Beides völlig identificirt. Der Sitz des gesellschaftlichen Lebens ist zunächst und ursprünglich in denjenigen Verhältnissen zu suchen, in welchen die meisten und unmittelbarsten Berührungen der Individuen Statt finden, und von welchen aus das organisirende Princip erst den weiteren Kreisen sich mittheilt. Hier muß also die größte Regsamkeit und Beweglichkeit vorhanden sein, hier die Ausführung dem Willen, dem Entschlusse am Nächsten stehen, und die Gesetzgebung, als das generalisirende Princip, in demselben Maße, als die individuellen Verhältnisse in den Vordergrund treten, der Verwaltung den Vorrang einräumen. Für das Provinzialleben wird daher die Verwaltung immer eine wichtigere Bedeutung haben, als für das allgemeine Staatsleben, welches in viel höherem Grade durch generelle Normen, durch Gesetze geordnet wird, und in welchem daher auch die Nothwendigkeit einer Trennung beider Factoren der öffentlichen Thätigkeit, der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, viel bestimmter hervortritt. Je kleiner also die Kreise und Unterabtheilungen des Staatslebens werden, desto mehr kann und muß den Organen des Volkswillens eine Einwirkung auf die einzelnen Gegenstände und den Gang der Verwaltung eingeräumt werden, wenn sie eine praktische Bedeutung haben und die Uebereinstimmung der vollziehenden Gewalt mit dem Volkswillen sichern sollen. Der viel gehörte und oft als Glaubensartikel geltende Satz, daß Stände nicht „mitregieren" dürften, ist einer von den vielen, welche überhaupt nur in einer gewissen Hinsicht, und zwar selbst dann keineswegs eine unbedingte, sondern nur eine nach den Umständen sich modificirende, also relative Wahrheit haben. Einen Einfluß auf die Maßregeln und die Richtungen der vollziehenden Gewalt

müssen die repräsentativen Körperschaften nothwendig haben, und in der That wird ihnen ein solcher auch nirgends abgesprochen; nur soll dieser Einfluß in den weiteren Kreisen des politischen Organismus mehr ein mittelbarer und in den engeren mehr ein unmittelbarer sein.

Schon aus dem Bisherigen ergibt sich, welch' wesentlicher Unterschied besteht zwischen solchen constitutionellen Mittelstufen, wie sie mit der Natur und der Idee des Staatsganzen vereinbar sind, und den aus der Vorzeit zum Theil noch vorhandenen ständischen Corporationen derjenigen ehemaligen Territorien, welche späterhin auf die untergeordnete Stellung von Provinzen größerer Staaten herabgekommen sind. „Wer Provinzialstände nach altem Fuße," sagt der Verfasser des von Dahlmann herausgegebenen Buchs: Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover (Jena, 1838. S. 155), „und mit auch nur einem Theil der Rechte, die sie bis 1803 besessen, herstellen will, der kennt entweder die Geschichte Deutschlands nicht, oder er will eine Verfassung schaffen, die in Zeiten der Noth, wo am Meisten sich die Verfassung bewähren soll, zu Boden getreten werden oder den Staat selbst in's Verderben ziehen muß." Die Provinzialstände sollen allerdings das bürgerliche und politische Leben der Provinz in einer gewissen Selbstständigkeit fördern und schützen, aber auch nur dieses und nur in den Grenzen, innerhalb welcher die Erhaltung von Sonderinteressen mit dem Zwecke des ganzen Staates und dem allgemeinen Wohle vereinbar ist. Ihr Wirkungskreis muß ein bestimmter und in so weit unantastbarer sein, aber er darf mit dem Wirkungskreise der Landesrepräsentation nicht zusammenfallen, nie zu Collisionen über Zuständigkeiten und zu engherziger Provinzialeifersüchtelei Veranlassung geben. Die natürliche Eigenthümlichkeit der Provinz muß durch deren Verfassung bewahrt, aber auf der andern Seite auch dafür gesorgt werden, daß nicht jedes Verhältniß derselben zum Staatsganzen als eine solche Eigenthümlichkeit erscheine, daß vielmehr in der durch die Regierung und die allgemeine Ständeversammlung vermittelten und verbürgten Einheit des ganzen Staates auch jede Provinz die Grundbedingung ihres eigenen Gedeihens fortwährend erblicke.

In Ansehung der Zusammensetzung und der Organisation der Provinzialstände kann man theoretisch nur die nämlichen Grundsätze aufstellen, welche das wissenschaftliche Staatsrecht als die Bedingungen einer wahrhaften allgemeinen Volksvertretung anerkennt. Denn die Provinzialversammlungen sollen ja dieselben Volksrechte nur in einem kleineren Kreise ausüben, für deren Wahrung und Sicherstellung im größeren eben die allgemeine Volksvertretung sowohl nach den Forderungen der Vernunft, als bei uns nach den Grundideen des germanischen Völkerlebens nothwendig ist, und die Bildungsgrundsätze der Repräsentation sind wiederum nur ein Theil, eine einzelne Seite von der Anwendung jener Rechte. Die Rücksichten, welche gegen die Beibehaltung des Feudalsystems in der allgemeinen Landesverfassung sprechen und jetzt doch wohl so ziemlich allgemein und ohne Widerspruch als gültig

anerkannt sind, treten daher auch bei der Provinzialverfassung ein und fordern hier eben so, wie dort, eine Vertretung durch Wahl, wobei indeß natürlich auch die nämlichen Gründe für eine rechtlich und politisch nothwendige Beschränkung des Wahlrechts ihre Geltung behalten. Daß diese Wahl ebenfalls in bestimmten, nicht zu langen Zwischenräumen erneuert werden muß, versteht sich dabei von selbst. Scheinbar würde nun auch die Forderung mehrerer Kammern, Curien oder Sectionen eben so bei den Provinzialversammlungen, wie bei der allgemeinen Ständeversammlung erhoben und gerechtfertigt werden können. Allein wenn man auch die Gründe, welche im Allgemeinen für das Zweikammersystem angeführt werden, überhaupt und besonders für Deutschland unbestritten lassen will, so treten doch bei den Provinzialversammlungen besondere Umstände ein, welche theils das Gewicht jener Gründe aufheben, theils aber auch jede Theilung in Kammern oder dergleichen politisch unräthlich machen. Die Nothwendigkeit, dem nach Reformen drängenden Bewegungsprincipe in Volkskammern durch den habituellen Stabilismus oder Conservatismus einer ersten Kammer einen Damm entgegenzusetzen, fällt offenbar weg bei einer Versammlung, welche sich nicht mit allgemeinen, sondern nur mit provinziellen Angelegenheiten zu beschäftigen hat und an der wohl organisirten Thätigkeit der allgemeinen Ständeversammlung ihre natürliche, unüberschreitbare Grenze findet. Daneben aber würde in Deutschland aus einer Pairie in den Provinzialständen ein wahres Landjunkerthum sich bilden, wenn jene nicht selbst in ihren natürlichsten Bewegungen und in der Ausübung ihrer nothwendigsten Rechte beschränkt werden. Ueberhaupt bedürfen die antisocialen Tendenzen aller Standesinteressen nothwendig der vermittelnden, zügelnden und vereinigenden Controle der öffentlichen Meinung, wenn sie nicht dem Ganzen nachtheilig werden sollen; die öffentliche Meinung aber mit der erforderlichen Kraft kann sich nur in dem größeren Kreise des Staates, nicht in dem kleineren der Provinz entwickeln. — Auf den größeren Zeitverlust, welcher bei einer Theilung der Provinzialstände in Kammern oder Curien verbunden ist, wenn nicht wieder durch eine — sehr häufig durch Mißbrauch herbeigeführte und dann regelmäßig der Adelscurie das numerische Uebergewicht gebende — Vereinigung der Curien und Abstimmung nach der Kopfzahl eine Abhülfe verschafft werden soll, welche am Ende noch schlimmer ist, als das Uebel selbst — auf jenen größeren Zeitverlust mag hier nur nebenbei hingewiesen werden, da die obigen Einwürfe schon entscheidend sein möchten.

Das Recht der Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung der Provinzialversammlungen kann nur und muß der Regierung beigelegt werden. Nothwendig ist aber die gesetzliche Festsetzung regelmäßiger Provinzialtage schon wegen der Ordnung im Finanzwesen, da die Steuern nur auf eine im Voraus feststehende Finanzperiode gefordert und bewilligt werden können.

Daß die Verhandlungen der Provinzialstände öffentlich gehalten werden und ihrer Veröffentlichung mindestens kein äußeres Hinderniß ent-

gegentrete, dafür spricht die hier vollständig geltende Analogie der allgemeinen Ständeversammlung sowohl, als der repräsentativen Verhandlungen in der Gemeinde. Nachtheil ist von der Oeffentlichkeit nur etwa da zu besorgen, wo man den Provinzialständen keinen ihrer Stellung angemessenen Wirkungskreis gegeben und wo man daneben keine allgemeinen Reichsstände hat, aber auch hier allein in so fern, als die Unentbehrlichkeit der letzten dadurch um so bestimmter in's Licht gestellt werden muß, mithin lediglich aus dem Gesichtspuncte derjenigen, welche überhaupt keine land- oder reichsständische Verfassung für angemessen halten. Denn wenn blos berathende Provinzialstände, besonders wenn es an einem volksthümlichen Organe für die allgemeineren Interessen fehlt, in ihren Wünschen und Forderungen sich überhaupt leicht über die Grenzen des Möglichen, des Räthlichen, mindestens des von Oben Gewünschten hinausreißen lassen, so müssen sie durch die fortwährende Zurückweisung ihrer Anträge, durch die Verwerfung ihres Gutachtens allmälig alles Ansehen im Publicum verlieren, welches bei der Geheimhaltung dann doch vielleicht zum Theil noch glaubt, daß die Wirksamkeit der Provinzialstände eine größere sei, als sie in der That ist. Wenn indeß hier unter bestimmten Voraussetzungen und in einem gewissen Sinne für den Vorzug der Nichtöffentlichkeit gesprochen wird, so müssen wir allerdings zugeben, daß jener Vorzug ein sehr zweideutiger ist, indem doch in der That auch in diesem Falle die Oeffentlichkeit nur die Wirkung hat, daß sie die Unvollkommenheit oder Fehlerhaftigkeit bestehender Einrichtungen an den Tag legt und dadurch deren Fortdauer unmöglich macht. Im Interesse des vernünftigen Fortschreitens wird man daher die Oeffentlichkeit selbst unter solchen Umständen wünschen müssen, wo dieselbe augenblickliche Inconvenienzen in ihrem Gefolge hat, weil eben erst daraus die Nothwendigkeit der Heilung erkannt wird, und weil zuversichtlich kein volksthümliches Institut sich in der richtigen Stellung befindet, wenn es die Oeffentlichkeit nicht ertragen kann.

Ob außer den Provinzialständen noch andere repräsentative Körperschaften für kleinere Unterabtheilungen des Staatsgebiets — Kreise, Departemente, Districte, Arrondissements, Amtsbezirke, Cantons ꝛc. — zu bilden seien, hängt zunächst von der Größe des Staates ab, dann aber auch von der Menge und Bedeutung der für solche kleinere Unterabtheilungen übrig bleibenden Sonderinteressen. Unter bestimmten Umständen, zumal bei schroff abwechselnden Localverhältnissen und Eigenthümlichkeiten kann auch hier noch die weitere praktische Durchführung des Repräsentativsystems wohlthätig wirken; in anderen Fällen wird sie entbehrlich sein, wie z. B. in Preußen manche Provinzen die Communaltage ihrer kleineren Unterabtheilungen abgelehnt haben, weil es denselben an Geschäftsstoff fehlen würde. Eine allgemeine Regel läßt sich dafür schon deshalb nicht geben, weil die Größe der deutschen Staaten so verschiedenartig ist, daß mancher derselben dem Umfange nach bei Weitem nicht einer einzigen Provinz eines andern gleichkommt, und weil

daher der eine vielleicht mit Provinzialständen allein nicht ausreicht, während der andere keiner weiteren Unterabtheilungen bedarf. Am Wenigsten darf man sich durch einen theoretischen Schematismus verleiten lassen, solche kleinere repräsentative Organismen da in's Leben zu rufen, wo sie nicht durch die Umstände selbst gefordert werden, weil man sonst Gefahr läuft, nothwendig in das Gebiet entweder der Gemeindeverfassung oder der Provinzialverfassung zu greifen, um ihnen einen angemessenen Wirkungskreis zu verschaffen. — Uebrigens sind die Principien der Bildung und Organisation hier im Allgemeinen die nämlichen, wie bei den Provinzialständen. —

Nachdem wir nun bisher das Wesen, die Grundbedingungen, die Formen und die Wirksamkeit der unter den Namen von Provinzialständen, Landrath, Departementalrath, Kreisrath ꝛc. vorkommenden repräsentativen Mittelglieder aus dem staatswissenschaftlichen Gesichtspuncte erörtert und damit den Standpunct für eine praktische Kritik bezeichnet haben, dürfen wir jetzt einen vergleichenden Blick auf die gleichartigen oder ähnlichen Gestaltungen der für die Ausbildung des constitutionellen Staatsrechts theils im Allgemeinen, theils auch besonders für Deutschland wichtigsten Staaten werfen.

Ein warnendes Beispiel vom politischen Uebergewichte des Provinzialismus sowohl, als von dessen heilloser Zernichtung, ein Beispiel zugleich für den Erfahrungssatz, wie leicht das eine Extrem zum entgegengesetzten führt, bietet die Geschichte Frankreichs dar. Hier bestanden vor der Revolution (und zwar da, wo sie früher gefehlt hatten, durch Necker's Einsetzung) ebenfalls Provinzen mit Provinzialständen, welche nebst den übrigen aus der Feudalzeit herstammenden Corporationen den bunten und verwickelten, aber, abgesehen von dem immer weiter greifenden Uebergewichte der königlichen Gewalt, wenig zusammenhängenden Mechanismus des französischen Staatskörpers bildeten. Die Provinzialverfassung hatte sich durch Sonderung der Finanzökonomie so scharf ausgebildet, daß in der Vertheilung der Steuerlast die grellsten Unterschiede bestanden*), daß die eine Provinz gegen die andere durch Mauthlinien sich absperren mußte, und auf solche Weise eine Hemmung des allgemeinen Verkehrs eintrat. In der Revolution wurde vor allen Dingen das Bedürfniß einer innigen Vereinigung des ganzen Volkes begriffen, anstatt aber den Provinzialismus auf die nothwendigen Grenzen, innerhalb deren er heilbringend wirken kann, zurückzuführen und die Localinteressen mit denen der Gesammtheit in ein harmonisches Verhältniß zu bringen, hob sogleich die Nationalversammlung (1789) die Provinzialverfassung, welche sie für einen Stützpunct des verhaßt gewordenen historischen Rechts hielt, gänzlich auf und theilte Frankreich, zum großen Theile ohne Rücksicht

*) So schwankte z. B. der Salzpreis in den verschiedenen Provinzen zwischen acht und zweiundsechzig Livres für den Centner; die jährliche Steuerlast betrug in einigen Districten zwölf, in andern vierundsechzig Livres auf den Kopf.

auf die alten Grenzen, in 83 Departements, diese aber weiter in Districte und Cantons. Jedem Departement wurde in dem unmittelbar unter der Centralgewalt des Staates stehenden Präfecten eine mit büreaukratischer Gewalt versehene eigene Regierung gegeben, welcher theils einige andere Beamte für die Polizei, das Steuerwesen, Bauten u. dergl., außerdem aber auch die durch die Wahlcollegien erwählten Departementsräthe zur Seite standen. Diese Einrichtung trug allerdings wesentlich und in vielen Beziehungen zur gleichmäßigen Verbreitung der Revolution über ganz Frankreich bei und war in solchem Betrachte wenigstens eine consequente Maßregel, indem sie eine Menge von Landstädten zu Regierungssitzen und dadurch der neuen Ordnung geneigt machte, indem sie ferner das ganze Land mit einem von Paris aus leicht zu leitenden büreaukratischen Regierungsmechanismus überzog und durch die Besetzung der Präfectenstellen mit Parisern Einheit im Systeme erhielt. Allein die wahre Freiheit ging dabei für die Provinzen zu Grunde, denn wenn auch jede jener Verwaltungsabtheilungen (Departement, Arrondissement, Canton) in einer eigenen Repräsentativverfassung eine scheinbare Garantie für die Geltung ihrer staatsrechtlichen Persönlichkeit erhielt, so durchdrang doch das Princip der nothwendigen Einheit dermaßen die damalige Constitutionspolitik, daß man den Departements und den weiteren Unterabtheilungen des Staates in der That kaum einen Schatten von autonomischer Unabhängigkeit einräumte, vielmehr eine wahre selbstständige Persönlichkeit nur für die immer mehr in eine atomistische Volkssouveränetät übergehende Staatsgewalt anerkannte. Wäre die erste französische Revolution nicht durch den ihr entgegengesetzten Widerstand zu ihrer späteren furchtbaren Entartung und zu der durch die Selbsterhaltung gebotenen krampfhaften Vereinigung aller individuellen Kräfte auf einen Punct getrieben, und hätte nicht später ihr glücklicher Erbe Napoleon diese durch sein Genie bis zu einer fabelhaften Höhe gesteigerten Kräfte zur Vermehrung der Macht nach Außen hin mißbraucht, so hätte vielleicht dennoch aus den Keimen der Freiheitsideen, welche die Revolution geboren hatte, ein wohlthätiges Gemeinde- und Privatleben sich entwickeln können. Allein von ihren Loosungsworten blieb nur die zur Einheit allerdings unentbehrliche Gleichheit übrig, und wie man dieser früherhin die Provinzialunterschiede widersprechend oder Gefahr bringend fand, so begriff der spätere Despotismus sehr bald, daß nichts mehr geeignet sei, alle Hebel der Volkskraft in seinen Händen zu vereinigen und Alles nach seinem alleinigen Willen zu lenken, als eine so aufgefaßte Gleichheit, bei welcher jede Persönlichkeit zum Sandkorne in der Wüste wird. An diesem Grundübel leidet Frankreich noch jetzt und die matte Entwickelung der Volksthümlichkeit in der Departementalverfassung ist davon der politische Ausdruck. Das ganze Land ist gegenwärtig in 88 Departements getheilt, davon jedes auch noch jetzt von der Regierung durch einen unmittelbar unter dem Ministerium stehenden und nach den Grundsätzen der französischen Dienstpragmatik absetzbaren Präfecten verwaltet wird. Das Departement hat seine Provinzialvertretung

in dem Departementsrath (Generalconseil), welcher von den auf der Liste zum Geschworenengerichte stehenden Staatsbürgern auf neun Jahre gewählt und alle drei Jahre zum dritten Theile erneuert wird. Jeder Canton sendet einen Deputirten, jedoch darf die Zahl von 30 Mitgliedern nicht überschritten werden. Der Departementsrath wird durch königliche Ordonnanz zusammenberufen und kann eben so aufgelöst werden. Das längst verheißene Gesetz über die Befugnisse dieser Provinzialvertretung ist noch nicht erschienen; herkömmlich und der Natur der Sache nach gehören dahin die Bewilligung der Ausgaben des Departements durch Zusatzcentimen zu der Grundsteuer, von welchen jedoch ein bedeutender Theil ($13\frac{1}{10}$ Centimen) schon durch die Kammern votirt und den Departements auferlegt werden; Berathungen über den Straßenbau (welcher für die Departements sehr erheblich ist, da es nur wenige sogenannte königliche Straßen gibt), über die Primärschulen, den Antheil des Departements an der Ausführung der öffentlichen Arbeiten, das Rechnungswesen des Präfecten und im Allgemeinen über das besondere Interesse des Departements. Die Einwirkung der Departementsräthe auf alle diese Gegenstände der Verwaltung ist jedoch in sehr enge Grenzen beschränkt. Die meisten Leistungen sind durch das Gesetz oder werden durch die Kammern bestimmt, und den Departements bleibt nur eine dürftige Berathung über die Art der Ausführung übrig. Noch aus der Zeit der Republik her haben sie freilich das Recht, Wünsche vorzutragen, allein es ist nicht gebräuchlich, auf diese Wünsche Gewicht zu legen, und die Präfecten, welche in manchen minder wichtigen Gegenständen so ängstlich an den unmittelbaren Ausspruch des Ministers gebunden sind, üben dagegen in bedeutenderen die größte Willkür bei der Departementalverwaltung. — Noch geringer ist aber der Einfluß der Districts- oder Arrondissementsräthe, welche oft nur die den Departementalversammlungen vorzulegenden Gegenstände zur Berathung erhalten. — Bei einer solchen Einrichtung kann die Volkskraft in den mittelbaren Gliederungen nicht gedeihen. Man gewöhnt sich an die Vorstellung, nur in Paris den Sammelpunct aller Gewalt zu erblicken, welche theils bei der Regierung, theils bei den Kammern sich befindet, und alle übrigen Gemeinden des Landes nur als Töchteranstalten und Vasallen der Riesenstadt zu betrachten. Bis in das Innere der Gemeindeverwaltung hinein reichen die Fäden, welche von Paris aus jede Bewegung regeln und die Volkssouveränetät zum Despotismus eines abstracten Gedankens machen. Daher jenes maschinenartige Centralisationssystem, welches alle Selbstständigkeit, alle politische Willenskraft und das Bewußtsein der nationalen Würde auf einen einzigen Punct lenkt, welches der Regierung selbst den empörendsten Einfluß auf die Wahlen zur Deputirtenkammer gestattet, dadurch die Corruption der Volksvertretung erleichtert und befördert und am Meisten dazu beigetragen hat, die praktische Erscheinung des Repräsentativsystems in Frankreich bei so manchen Gelegenheiten der neueren Zeit zum Gespötte der Freiheitsfeinde in Europa zu machen. Frankreich wird nie zu einer wahren, auf einem kräftigen,

selbstbewußten Volksleben beruhenden und dadurch gesicherten Freiheit gelangen, so lange es nicht diesem thätigen Volksleben auch in den Provinzen den geeigneten Ausdruck und die nöthige freie Bewegung gestattet; aber auch die Regierung wird nie mit Sicherheit auf die Departements rechnen können, so lange sich diese nur für tributpflichtige Proconsulate der Hauptstadt halten können. Vielleicht ist es der neueren Zeit vorbehalten, in dieser Hinsicht ein wohlthätiges Ferment in die Verhältnisse zu bringen. Wenn nämlich jene politische Bedeutungslosigkeit der Generalconseils hauptsächlich unter der Restauration ihre niedrigste Stufe erreicht hatte, so ist seit der Julirevolution offenbar eine, wenn auch nur noch schwache Reaction in den Departements bemerklich geworden, aus welcher ein kräftigeres Provinzialleben dereinst hervorgehen kann, und welche durch äußere Umstände, besonders in der jüngsten Zeit, vielfach unterstützt wird. Bei der bedenklichen Zunahme des Staatsbudgets und bei der gegründeten Scheu aller französischen Staatsmänner vor einer Erhöhung der Steuern hat die Regierung besonders nach der großen Vermehrung ihrer Lasten durch die Befestigung von Paris sich oft gezwungen gesehen, mit ihren Wünschen wegen größerer Staatsanlagen, als Eisenbahnen, Canäle ꝛc., sich an die Departements zu wenden, welche dadurch freilich in die Lage kamen, große Opfer übernehmen zu müssen, jedoch — wie namentlich das Beispiel der Eisenbahn nach Chartres gezeigt hat — die Gelegenheiten gern ergriffen, um solche Anlagen mit ihrem Localinteresse in Uebereinstimmung zu bringen und durch Bewilligungen der Art offenbar zugleich ihren Einfluß bei der Regierung zu erhöhen. — Ein anderes Moment für die provinzielle Entwickelung haben die jüngsten Zerwürfnisse über die Berichtigung des Census herbeigeführt. In dem Streite mit der Opposition der Presse und dem Privatinteresse mußte die Regierung sich an die Generalconseils der Departements wenden, um deren Ausspruch über die Gesetzmäßigkeit ihrer Maßregeln zu erhalten. Dieser Ausspruch fiel freilich fast durchgängig zu ihren Gunsten aus; allein eben die Wichtigkeit, welche sie demselben beilegte, muß die Bedeutung der Departements erhöhen, nicht zu gedenken, daß dieselben unter anderen Umständen sich auch leicht zur Opposition schlagen können. Der Fortschritt in jener Richtung, welche man als die Emancipation der Provinzen bezeichnen könnte, ist äußerlich besonders daran zu erkennen, daß, während früher jeder nur einigermaßen wohlhabende Gutsbesitzer, sobald er den Wunsch dazu äußerte, unbedenklich in den Departementalrath gewählt wurde, jetzt diese Stellen weit gesuchter sind und schon eine förmliche Candidatur dazu gehört. — Daß bei einer fortschreitenden Decentralisation die französische Regierung genöthigt sein würde, ihr ganzes System in sehr wesentlichen Puncten zu ändern, bedarf wohl kaum einer Andeutung.

Die Schwankungen zwischen dem Föderativsysteme und der nur in Provinzen eingetheilten Staatseinheit haben in den Niederlanden die verschiedenartigsten Erscheinungen von Provinzialverfassungen hervorgebracht. Der Befreiungskampf im sechzehnten Jahrhunderte konnte

nur durch Festhaltung der durch das Lehenwesen begründeten Provinzialeigenthümlichkeit ein gewisses staatsrechtliches System auf der Seite der Niederländer erhalten und bewahren, und die Selbstständigkeit der Provinzen war der innere Vereinigungspunct des Aufstandes. Man hatte sich von der Nothwendigkeit eines Aneinanderschließens überzeugt, um die Freiheit zu erkämpfen; nachdem dieser Zweck durch den Frieden mit Spanien erreicht war, glaubte man daher die Hauptsache sicher gestellt zu haben und für eine innige, staatsrechtliche Vereinigung der nun unabhängig gewordenen Provinzen nicht weiter sorgen zu müssen. Bei dieser Ansicht und bei der Eifersucht, mit welcher die großen Städte ihren Einfluß in den Provinzen zu erhalten trachteten, war es erklärlich, daß man argwöhnisch die Ausbildung einer Centralgewalt erschwerte, obgleich in dieser Richtung hauptsächlich die Ursachen so mancher späteren Unfälle der Niederlande zu suchen sind. Nachdem man einige Zeit hindurch vergeblich versucht hatte, die Regierung durch die Vereinigung der Stände aller Provinzen zu führen, entschloß man sich freilich dazu, eine Statthalterschaft für die vereinigten Niederlande zu begründen, stattete dieselbe jedoch mit einem so geringen und unzureichenden Maße von Befugnissen aus und organisirte überhaupt die verbindende Centralgewalt des Gesammtstaates so wenig, daß die Statthalterschaft, welche vom Anfang an auch durch dynastische Interessen geleitet wurde, in einen unvermeidlichen Kampf mit der Selbstständigkeit der Provinzen gerieth, aus welchem sie bekanntlich siegreich als Monarchie hervorging. Weil man die Souveränetät der Provinzen in voller Reinheit aufrecht erhalten wollte, ging die Souveränetät der Republik verloren. Dieser Uebergang wurde durch die französische Revolution vermittelt, deren Phasen auch die Niederlande sämmtlich mitmachten. Die alte Provinzialverfassung wurde verlassen und dafür die Departementaleintheilung angenommen, die Niederlande wurden aus dem unter einer erblichen Statthalterschaft vereinigten republicanischen Bunde in eine reine Republik und dann in eine Monarchie verwandelt, welche zuerst der Napoleon'schen Dynastie zugetheilt und zugedacht war, dann aber nach deren Besiegung als verlassenes Erbe an die ausgewanderte Familie der erblichen oranischen Statthalterschaft kam. Bei der Restauration im Jahre 1814 suchte freilich die niederländische Regierung so viel als möglich Alles wieder in die Lage zurückzubringen, welche vor der französischen Revolution Statt gefunden hatte; vollständig war dies jedoch schon deswegen nicht möglich, weil das Königreich durch die Verhandlungen des Jahres 1815 den bedeutenden Zuwachs der belgischen Provinzen erhielt, welche mit dem älteren Kerne durch neue Organisationsgesetze in einen innigen Zusammenhang gebracht werden mußten. So erschien das neue Grundgesetz, durch welches das ganze Reich nunmehr in achtzehn Provinzen getheilt und für jede derselben eine repräsentative Verfassung angeordnet wurde. Die Wahl der Repräsentanten geht von drei Classen, der Ritterschaft, den Städten und den Landleuten aus, sie versammeln sich alljährlich einmal und außerdem, wenn der König sie beruft. Sie haben

die Voranschläge der Provinzialbedürfnisse für das Staatsbudget zu entwerfen, die vom Könige ihnen überwiesenen Gesetze über den Schutz der verschiedenen Glaubensformen, den öffentlichen Unterricht und die Wohlthätigkeitsanstalten, über Beförderung des Ackerbaues, des Handels und der Manufacturen zu berathen und auszuführen, überhaupt die Verwaltung und innere Oekonomie ihrer Provinz zu besorgen, Streitigkeiten der Localverwaltungen zu vermitteln, öffentliche Arbeiten und Einrichtungen in Antrag zu bringen und zu jeder erledigten Stelle in den Provinzialgerichtshöfen drei Candidaten vorzuschlagen. Endlich gehen von ihnen auch die Wahlen zu den Generalstaaten aus. Selbstständig sind sie eigentlich in keinem Falle, sondern in allen ihren Beschlüssen von der Genehmigung des Königs abhängig; wenn aber in dieser Beziehung ihre Befugnisse etwas zu eng begrenzt zu sein scheinen, so kann man aus einem anderen Gesichtspuncte das Maß des ihnen zugewiesenen Antheils an der Verwaltung einigermaßen für bedenklich halten, wobei jedoch allerdings wieder an den oben erörterten Grundsatz erinnert werden muß, daß repräsentative Körperschaften überhaupt immer näher mit der Verwaltung in Berührung kommen und naturgemäß immer mehr Einfluß auf dieselbe gewinnen, je kleiner der Kreis ist, welchen sie vertreten.

Auch in Belgien, nachdem dasselbe sich von Holland losgerissen und als selbstständiger Staat constituirt hatte, behielt man das Provinzialsystem bei. Die Verfassung von 1831 enthielt darüber (Cap. IV.) freilich nur einige Grundbestimmungen, deren weitere Ausführung einem besonderen Gesetze vorbehalten blieb. Der Widerstreit der beiden Systeme, des Centralisations- und des Provinzialsystems, führte einen heftigen Kampf herbei, welcher erst im Jahre 1835 eine Vereinigung über jenes vorbehaltene besondere Gesetz möglich machte. Die genaueren Bestimmungen dieses die Provinzialverfassung regulirenden Gesetzes sind schon in dem Artikel: „Niederlande“ (Bd. XI. S. 564) ausführlich mitgetheilt; nur der Vollständigkeit wegen mögen daher hier die charakteristischen Grundprincipien jener Verfassung angedeutet werden. Dieselbe stimmt darin mit der niederländischen überein, daß sie eben so, wie diese, den Provinzialständen einen erheblichen, vielleicht noch größeren Antheil an der Verwaltung einräumt, weicht aber von jener und noch mehr von der französischen Departementalverfassung durch die ungleich größere autonomische Selbstständigkeit ab, welche sie den Provinzen gewährt, und welche wohl gar der Staatseinheit nachtheilig werden könnte, wenn diese nicht wieder durch eine bedeutend größere Kraft der ganzen Volksvertretung gehalten und gesichert würde.

Die Verfassung von Nordamerika beruht freilich im Wesentlichen auf den Grundsätzen des Föderalismus, allein in einer Form, welche wiederum so sehr von wahrhaft staatsrechtlichen Elementen durchdrungen ist, daß in gewisser Beziehung die verbündeten Staaten auch als Provinzen eines großen Gesammtstaates betrachtet werden können. Obgleich nun Manches von den Eigenthümlichkeiten der nordamerikanischen

Provinzialverfassung auf der Reinheit des demokratisch-republicanischen Princips beruht und deshalb auf eine monarchische Staatsform überhaupt nicht oder doch nur mit wesentlichen Modificationen angewandt werden kann, so ist ein kurzer vergleichender Ueberblick doch um deswillen interessant, weil in keiner anderen Staatsverfassung die autonomische Selbstständigkeit der Provinzen mit der lebenskräftigen Einheit des Staatsganzen in eine so harmonische Verbindung und in ein so glückliches Gleichgewicht gebracht ist, als in Nordamerika. Dem Grundsatze getreu, daß die Souveränetät allein beim Volke sei, ist dieselbe zwischen dem ganzen Bunde und den einzelnen Staaten dergestalt getheilt, daß sie in den das Ganze betreffenden Verhältnissen lediglich dem allgemeinen Congresse und dessen Organen, der Regierung, in den provinziellen aber eben so unbeschränkt den einzelnen Staaten zusteht. So erscheinen die Bürger der nordamerikanischen Staaten in allen gemeinschaftlichen Beziehungen ohne Rücksicht auf Staatenverschiedenheit als die Genossen eines einzigen großen Vereins und die Provinzialgrenzen als völlig aufgehoben, dergestalt, daß die Gesetzgebung und die Verwaltung der Bundesgewalt unmittelbar mit jedem einzelnen Staatsbürger in Beziehung treten, wogegen die Localangelegenheiten jedes einzelnen Staates der Bundesgewalt wiederum gänzlich entzogen sind, und in so fern eine völlige politische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten eintritt. Diese Trennung beider Souveränetäten und ihr harmonisches Nebeneinanderwirken wird gesichert und gehalten durch die in dieser Hinsicht sehr klaren Bestimmungen der nordamerikanischen Verfassung, durch die Garantie der Gerichte, durch die zweifache Zusammensetzung des Nationalcongresses, deren Unterhaus (Repräsentantenkammer) mit einer lediglich nach der Bevölkerung sich richtenden Zahl von Abgeordneten des ganzen Volks beschickt wird und also das nationale, staatsrechtliche Princip der Union vertritt, während in das Oberhaus (den Senat) jeder Bundesstaat ohne Rücksicht auf Größe oder Einwohnerzahl zwei Mitglieder sendet, so daß also hier wieder das föderative, völkerrechtliche Element seinen Ausdruck findet. Man kann daher den nordamerikanischen Staat als das Organ der Staatensouveränetät, das Repräsentantenhaus aber als das Organ der Bundessouveränetät betrachten. Jene Trennung der beiden Souveränetäten wird aber endlich gehalten und gesichert durch den Geist des nordamerikanischen Volkes und das in demselben tief begründete Princip der Selbstregierung, welches von der individuellen Freiheit durchaus nur so viel abgibt, als nothwendig ist, dieselbe zu schützen und auch die gemeinschaftlichen Interessen zuerst in einem kleineren Kreise zu befördern sucht, bevor es an einen größeren sich wendet. Und dieser Geist wird nicht schwinden, so lange überhaupt wahre Freiheit in Nordamerika verstanden und begriffen wird, denn es gehören in der That nur die ersten Anschauungen ihres Wesens dazu, um sich zu überzeugen, daß sie eben in der Emancipation der Individualitäten besteht, daß der individuelle Wille aber in kleineren Kreisen sich leichter Geltung verschaffen kann, als in größeren, und daß also,

wo persönliche Freiheit herrschen soll, die Selbstbestimmung auch jenen kleineren Kreisen so weit überlassen werden muß, als nicht das Recht und das Interesse des größern eine Beschränkung gebieterisch fordern. — Auf der andern Seite dürfen wir den Zweifel: ob eine Staatsverfassung überhaupt im Stande sei, alle individuellen Verhältnisse dauernd zu einer Gesammtheit zu vereinigen, selbst bei voller Anerkennung der Vorzüge der nordamerikanischen Verfassung durch dieselbe nicht für beseitigt halten. Vielmehr treten in dem als eine alte Sünde auf den südlichen Provinzen lastenden Sclavensysteme, so wie in der Divergenz der Interessen in Ansehung der Zollverhältnisse so bedeutende locale Verschiedenheiten allmälig hervor, daß Hauptgruppirungen, zumal der südlichen Provinzen gegenüber den nördlichen, mit der Zeit unausbleiblich zu sein scheinen und dann vielleicht zu einer Vertheilung des Staatenbundes führen können. Allein selbst in diesem Falle würde die Trennung doch nur ein weiteres Stadium in der natürlichen Völkerentwickelung Nordamerikas sein, welche überhaupt wohl schwerlich erwarten läßt, daß ein Land von so ungeheurer Ausdehnung bei Zunahme der Bevölkerung und der damit nothwendig schärfer hervortretenden Individualität einzelner Abtheilungen fortwährend ein ungetheiltes Ganzes bilden werden.

Von allen deutschen Staaten hat Baiern zuerst den Ruhm sich erworben, auf der einen Seite die Zweckmäßigkeit constitutioneller Mittelglieder überhaupt bei einer schon vollständig ausgebildeten Staatsverfassung anzuerkennen, und auf der andern bei der Ausführung dieser Idee dem historisch Bestehenden nicht mehr Bedeutung und Einfluß einzuräumen, als mit der nothwendigen Harmonie des Staatsorganismus und der innern, lebendigen Staatseinheit verträglich ist. Baiern hat in seinen Landräthen ein den Provinzialständen anderer Staaten gewissermaßen entsprechendes oder doch analoges Institut, dessen Entstehung und Bedeutung, wenn gleich die letzte noch keineswegs allen gegründeten Anforderungen entspricht, doch eine aufmerksame Betrachtung erfordert. — Die ersten Keime der Einrichtung hat man wohl in dem baierischen Rheinkreise — oder wie es jetzt heißt, in der Pfalz — zu suchen. Zur Zeit der Wiedervereinigung mit Deutschland im Jahre 1814 hatte dieser Kreis, welcher bis dahin dem größten Theile nach als das Donnersberger Departement zu Frankreich gehört hatte, noch die französische Departementalverfassung mit einem Departementalrathe und mit Districtsräthen für die vier das Departement bildenden Arrondissements. Als im Jahre 1816 das Gebiet mit Baiern verbunden wurde, behielt man die Verfassung freilich ihren Grundzügen nach bei, hob jedoch die Districtsräthe auf und vereinigte deren Functionen mit denen des nun an die Stelle der Departementalversammlung gesetzten Landraths für den Rheinkreis. Diese Einrichtung fand im Allgemeinen Beifall und wirkte unverkennbar vortheilhaft, weshalb auch in den älteren Provinzen etwas Aehnliches gewünscht wurde. Schon durch eine am 1. Januar 1822 erschienene Verordnung wurde daher die Bil-

dung von Landräthen in allen Provinzen vorgeschrieben, deren Ausführung jedoch damals auf Schwierigkeiten stieß und deshalb unterblieb *). Späterhin wurde die Sache unter Mitwirkung der Reichsstände wieder aufgenommen und mit deren Zustimmung durch ein Gesetz vom 15. August 1828 erledigt. Es besteht danach ein Landrath in jeder der acht Provinzen, welcher nach Analogie der zweiten Kammer der Reichsstände durch Wahlen zusammengesetzt ist und eine einzige Versammlung bildet. Die Wahlen geschehen nach Ständen, deren man in Baiern vier hat, nämlich die adelichen Gutsbesitzer, welche Gerichtsbarkeit haben, die Pfarrer, die Bewohner der Städte und die Landleute, zu welchen Letzten auch die Gutsbesitzer ohne Gerichtsbarkeit gehören. Die Versammlung besteht aus 24 Abgeordneten, von welchen 3 auf die adelichen Gutsbesitzer, 3 auf die Pfarrer, 6 auf die Städte und 12 auf die kleineren Landeigenthümer **) kommen. Außerdem senden aber noch in jeder Provinz die daselbst begüterten Standesherren oder mit Lehen ansässigen Reichsräthe zwei, die Universitäten ein Mitglied, und endlich haben die Erzbischöfe und die mit der Reichsrathswürde versehenen Bischöfe einen Sitz in dem Landrathe ihres Kreises. Die Wahl in den vier Classen, welche regelmäßig den Landrath bilden, geschieht durch zwei oder auch drei Wahlhandlungen, und zwar auch nur dergestalt, daß für jede Stelle dem Könige zwei Candidaten vorgeschlagen werden, aus welchen dieser einen Abgeordneten bestimmt. Kein Mitglied des Reichstags ist als Abgeordneter zum Landrathe wählbar ***). Den Wirkungskreis des Landraths, welcher regelmäßig jedes Jahr sich versammeln soll, bilden folgende gesetzliche Attributionen: 1) Die Vertheilung der Steuern unter die einzelnen Steuergemeinden; 2) die Prüfung des jährlichen Voranschlages der vom Kreise zu übernehmenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, Antrag auf Festsetzung der erforderlichen Umlagen und Vertheilung; 3) Prüfung der über Erhebung und Verwendung dieser Umlagen geführten Rechnungen; 4) Aeußerung über den Zustand des Bezirks, Rüge von Mängeln und Gebrechen, so wie Anträge auf deren Abstellung; 5) Gutachten in anderen Fällen, wo der Landrath von der Regierung dazu aufgefordert ist. Das richtige Verständniß der Befugnisse des Landraths im Finanzwesen erfordert noch einige Erläuterungen. Zur Deckung der Kreisbedürfnisse werden aus dem Centralstaatsfonds bestimmte Summen an die Kreise

*) Die Ständeversammlung war bei dieser Verordnung nicht gefragt, außerdem aber wäre auch der Landrath nach deren Bestimmungen eine lediglich berathende, auf einen sehr engen Wirkungskreis beschränkte Corporation geworden.

**) In Rheinbaiern, wo es keine Gutsbesitzer mit eigener Gerichtsbarkeit gibt, fällt die dafür bestimmte Zahl von Landrathsabgeordneten weg, und es wird dafür eine gleich große Zahl von der letzten Classe (den sämmtlichen Landeigenthümern, von diesen also im Ganzen 15) gewählt.

***) Anders ist es in Frankreich, wo regelmäßig ein Kammerdeputirter des Departements im Departementalrathe zum Präsidenten gewählt wird, was dort nicht wenig zur Beförderung des Centralisationssystems beiträgt.

überlassen, das Fehlende aber wird durch Kreisumlagen ergänzt, welche nach dem Fuße der directen Staatsauflagen zu erheben sind, und deshalb auch wohl Beischlagsprocente genannt werden. Die Bedürfnisse zerfallen in die nothwendigen (gesetzlich feststehenden) und in die „facultativen." Von sechs zu sechs Jahren erfolgt eine gesetzliche Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und von drei zu drei Jahren wird unter Zustimmung der Reichsräthe ein Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen festgestellt. — Der Landrath wird durch die Regierung berufen, seine Versammlungszeit währt regelmäßig nicht über 14 Tage, und die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Protocolle werden gedruckt, jedoch mit Ausnahme der (oben unter Nr. 4. bezeichneten) Aeußerungen über den Zustand des Kreises und der darauf gegründeten Rügen und Beschwerden, über welche ein besonderes nur nach dem Ermessen der Regierung zu veröffentlichendes Protocoll geführt werden muß. Die Abgeordneten erhielten früher gar keine, jedoch seit 1837 wenigstens eine geringe Entschädigung. Der König schließt den Landrath und hat das Recht der Auflösung, in welchem Falle, so wie immer nach Verlauf von sechs Jahren, neue Wahlen Statt finden.

Daß diese Einrichtung noch in mancher Hinsicht mangelhaft sei, kann wohl nicht geleugnet werden. Die Zusammensetzung des Landraths bietet in Ansehung der Elemente die Eigenthümlichkeit dar, daß unter diesen die Pfarrer einen eigenen politischen Stand bilden, welchen man schwerlich irgendwo weiter in Deutschland findet. Als eine Nachbildung der in den meisten älteren deutschen Verfassungen vorkommenden Prälatencurie kann man die Maßregel wohl nicht betrachten, wenigstens würde sie dann auf einer unhistorischen Auffassung beruhen, da es bekannt ist, daß die Prälaten nicht als Repräsentanten der Kirche, sondern als Inhaber eines großen Theils des Grundbesitzes und der in den Corporationen beruhenden materiell-politischen Macht an den Landtagen Theil nahmen, wogegen durch gesetzliche Zuziehung von Pfarrern doch nur ein kirchliches Element in den Landrath gebracht werden kann, gleich als ob die Kirche einer eigenen Vertretung in der politischen Landesgemeinde bedürfte, und als ob ihr Interesse nur den Pfarrern am Herzen läge. Nicht ohne Grund durfte daher der rheinländische Landrath im Jahre 1829 (auf der ersten Versammlung nach dem neuen Organisationsgesetze) sein Protocoll mit den Worten schließen: „Möchten Personen, deren Reich nicht von dieser Welt ist, nicht allzu sehr auf die Regierung dieser Welt sich Einfluß verschaffen wollen!" — Eben so wenig kann die übertriebene Wahlbeschränkung gebilligt werden, bei welcher das Wahlrecht lediglich zu einem Präsentationsrechte herabsinkt. Selbst der ängstlichsten Constitutionspolitik muß es einleuchten, daß Provinzialstände oder Landräthe niemals zu dem Maße politischer Bedeutung und Ansehens im Staate gelangen können, welches die Regierungen so leicht von der Landes- oder Reichsvertretung zu fürchten geneigt sind, und daß deshalb auch dort die Wahlfreiheit ohne alle Gefahr eher erweitert als beschränkt werden kann.

Zumal aber würde bei dem so höchst eng gezogenen Wirkungskreise, welchen das Gesetz den Landräthen in Baiern vorschreibt, noch weniger ein gegründetes Bedenken möglich gewesen sein, wenn man statt des Präsentationsrechts eine wirkliche Wahl gestattet hätte. — Auch die Bestimmung dieses Wirkungskreises zeugt von einem gewissen Mißtrauen gegen die Landräthe, welches nun durch die Ausführung eine falsche Stellung der letzten zur Regierung sowohl als zum Reichstage zur Folge gehabt hat. Augenscheinlich ist es nämlich die Absicht gewesen, eine entscheidende Stimme in allen auch localen Angelegenheiten überhaupt nur dem Reichstage mit der Staatsregierung oder der letzten allein vorzubehalten und dem Landrathe theils die weitere Ausführung in einzelnen Puncten zu übertragen, theils ihn als berathendes Collegium zu benutzen. Um indeß bei dieser Grundansicht das constitutionelle Princip aufrecht zu erhalten, mußte der Reichstag einen großen Theil derjenigen Functionen ausüben, welche eigentlich den Landräthen gebührt hätten, und die dennoch bleibenden Lücken wurden durch die Administrativgewalt des Staates ausgefüllt. Statt den Provinzen die Sorge für die localen Interessen und die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel allein zu übertragen, läßt man den größten Theil der letzten mit den allgemeinen Staatsabgaben aufbringen und den Provinzen nur gewissermaßen Abfindungssummen zurückzahlen, welche aber wiederum nicht ausreichend sind, um alle Bedürfnisse zu befriedigen, und deshalb durch besondere Kreisbeiträge vervollständigt werden müssen. Daraus entsteht zunächst der Uebelstand, daß nun die nämlichen Posten sowohl im Staatsbudget als auch in den Voranschlägen der Kreisausgaben vorkommen müssen, was nicht nur den Geschäftsgang umständlicher, sondern auch die doppelte Abgabe gehässig macht. Es geht daraus ferner ein nachtheiliger Gegensatz zwischen den Provinzen und dem Staatsganzen hervor, indem jene natürlich so viel als möglich aus dem Centralstaatsfonds zu erhalten wünschen, dieses aber so viel als möglich allein auf die Provinzen zu wälzen sich bemüht. Allgemein ist die Ansicht, daß bei der von sechs zu sechs Jahren regelmäßig durch ein Gesetz erfolgenden Ausscheidung der Kreislasten die Provinzen in eine fast immer lästigere Lage gebracht werden. Dazu kommt die Klage, daß die Centralstaatscasse selbst das nicht leiste, wozu sie durch das Finanzgesetz verpflichtet sei, daß sie große Ueberschüsse sammele, über deren Verwendung sie sich allein die Befugniß mit Ausschluß der Reichsstände beilege, daß unter solchen Umständen das gesetzliche Maximum der Kreisumlagen nicht ausreiche und viele nothwendige Maßregeln deshalb wegen Mangels an Mitteln unterbleiben müßten. Ob diese Klagen gegründet sind oder nicht, soll hier nicht untersucht werden, da wir hier nicht die Personen, sondern die Verhältnisse im Auge haben; gewiß ist aber, daß Beschwerden und Vorwürfe der Art nicht leicht aufkommen könnten, wenn der Wirkungskreis der Landräthe angemessen erweitert und gegen den Reichstag gehörig abgegrenzt wäre. Auch die nicht seltenen Streitigkeiten über die Frage, ob einzelne Gegenstände (z. B. Gewerbsschulen)

unter die gesetzlich nothwendigen oder unter die facultativen Ausgaben gehören, würde dann hinwegfallen, und die erweiterte Freiheit in der Bewilligung der natürlich nothwendigen Ausgaben auch eine größere Geneigtheit zu facultativen Verwendungen zur Folge haben. Die Ungleichheit der Verhältnisse — möge diese nun wirklich in localen Verschiedenheiten oder nur in administrativen oder gesetzlichen Maßregeln ihren Grund haben — wird immer leicht zur Eifersucht der einen Provinz gegen die andere führen. So hat die Pfalz jetzt jährlich $52\frac{1}{2}$ Beischlagsprocente zu den gesetzlich nothwendigen Kreisbedürfnissen aufzubringen, während in allen übrigen Kreisen das Maximum zu $4\frac{1}{6}$ Procent feststeht. Zerwürfnisse mit der Regierung sind davon die unausbleibliche Folge, und darunter muß die wohlthätige Wirksamkeit eines seiner Grundidee nach vortrefflichen Instituts nothwendig leiden. Der Hauptfehler besteht wohl darin, daß man die Landräthe in den Staatsorganismus hineinschob, als bereits die Reichsverfassung bestand, ohne sie mit dieser in eine eigentlich organische Verbindung zu bringen. Eine Einrichtung der Art muß entweder gleichzeitig mit der Landesverfassung selbst getroffen, oder wenn sie später ausgeführt wird, so muß die Landesverfassung entsprechend modificirt und den Provinzialständen oder Landräthen die ihrem Wesen entsprechende Thätigkeit auf einem selbstständigen Gebiete angewiesen werden. In Baiern, wo man dies unterlassen hat, konnte man die politische Ausstattung der Landräthe nur aus demjenigen Kreise von Befugnissen nehmen, welchen der verfassungsmäßige Wirkungskreis der Reichsstände übrig ließ. Wenn man einmal anerkannte, daß die constitutionelle Thätigkeit der letzten in Ansehung der eigentlichen Provinzialverhältnisse nicht ausreichte, so war es eben so consequent als politisch richtig, in so weit jene Thätigkeit auf die Landräthe zu übertragen, und diese nicht in eine Stellung zu versetzen, welche sie unausbleiblich in Collision mit den allgemeinen Staatsinteressen oder mit denen der Regierung allein bringen muß. — Endlich wird es nicht den Beifall der Freiheitsfreunde finden, daß die Verhandlungen der Landräthe nicht öffentlich gehalten werden, ja daß in einem der wichtigsten Zweige ihrer Wirksamkeit, nämlich in Ansehung der Beschwerden, die Protocolle sogar dem Drucke entzogen sind.

In Würtemberg besteht, obgleich das Land in vier Kreise getheilt ist, noch keine den baierischen Landräthen ähnliche Einrichtung zum Schutze und zur Vertretung der besonderen Interessen der einzelnen Kreise, wohl aber eine Repräsentativverfassung für kleinere Bezirke, welche in dieser Form eigenthümlich ist. Sämmtliche zu einem Oberamte vereinigte Gemeinden bilden nämlich in Gemäßheit der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 (§. 62—69.) und des Verwaltungsedicts von 1822 (§. 75—89.) eine juristische Person unter dem Namen einer Amtscorporation. In Uebereinstimmung mit der Zahl der Oberämter besteht daher das ganzel Land aus 63 Amtscorporationen, deren Bedeutung und Stellung im Staate im Wesentlichen durch folgende Zwecke und Aufgaben bestimmt wird: 1) Sie haben die gemein-

same Besorgung aller nicht blos rein localen, dagegen aber auch nicht das ganze Land berührenden Interessen, wie die Errichtung gemeinschaftlicher Anstalten für ein ganzes Oberamt, welche die Kräfte einer einzelnen Gemeinde übersteigen würde, und die nicht in der Verpflichtung des Staates liegt. Dahin gehört die Einrichtung und Erhaltung von Vicinalwegen, Brücken- und Uferbau, Krankenhäuser und Armenbeschäftigungsanstalten, Anstellung von Amtsärzten, Wundärzten, Thierärzten, Errichtung und Unterhaltung verschiedener Schulen, welche für das Amt gemeinschaftlich sind, Beförderung des Ackerbaues und der Industrie durch Vereine, Preisvertheilungen u. s. w. Ueberhaupt liegt den Amtscorporationen die Beförderung des Wohls ihres ganzen Amtes ob, so weit die Sorge dafür nicht dem Staate selbst verfassungsmäßig gebührt. Ausgeschlossen bleiben demnach die Landesgesetzgebung, die Rechtspflege, die sogenannte höhere Polizei, das Kirchenwesen, die gelehrte Bildung und die Landesvertheidigung. 2) Ferner gehört zu dem Wirkungskreise der Amtscorporationen die sogenannte Amtsvergleichung, d. h. die Vertheilung außerordentlicher Lasten, welche in Folge besonderer Umstände nur einzelne Gemeinden wegen ihrer Localität treffen, alsdann aber mit ihrem vollen Gewichte erdrücken würden. Dahin sind zu rechnen die Kriegsprästationen, als Einquartirungen, Fuhren und Lieferungen, so wie auch außerordentliche Opfer, welche einzelne Gemeinden zur Abwendung von Naturereignissen bringen müssen. Alle Gemeinden eines Amts stehen in dieser Hinsicht gewissermaßen unter sich in einem Assecuranzverhältnisse, indem sie jährlich über alle Leistungen, welche jede der einzelnen Gemeinden getroffen haben, mit einander abrechnen und diejenigen von ihnen, welche zu viel geleistet haben, entschädigen. 3) Endlich gebührt den Amtscorporationen verfassungsmäßig (Verf.-Urk. §. 115. u. 116.) die Subrepartition und Erhebung der allgemeinen Landessteuern, welche von der Staatsgewalt nur auf die Amtscorporationen ausgeschrieben, von diesen aber nach der Erhebung an den Staat abgeliefert werden. — Zur Erreichung jener Zwecke dient zunächst das Vermögen, welches die Amtscorporationen besitzen, und so weit dasselbe nicht hinreicht, wird der Ausfall durch selbstbewilligte Amtssteuern (Amtsschadenumlagen) gedeckt. Das Organ der Amtscorporationen ist die Amtsversammlung, bestehend aus Abgeordneten der einzelnen Gemeinden, deren größere durch mehrere Abgeordnete vertreten werden. Als Abgeordnete erscheinen theils die Ortsvorsteher, theils die außerdem von den Gemeinderäthen aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder. Den Vorsitz führt mit zugleich berathender Stimme der Oberamtmann. In der Zwischenzeit besorgt ein Ausschuß die geringfügigeren Geschäfte; außerdem hat jede Amtsversammlung einen Actuar und einen Cassier *). Die Einrichtung hat sich bis jetzt durchgängig als höchst segensreich erwiesen.

Eine sehr große Verschiedenheit provinzieller Verhältnisse finden wir

*) Vergl. darüber weiter Mohl, Würtemb. Staatsrecht Bd. II. §. 210.

in Hannover. Schon zur Zeit der Reichsverfassung bestand das Kurfürstenthum aus neun oder, je nachdem man den Begriff staatsrechtlich feststellen will, aus zehn verschiedenen Provinzen, nämlich Calenberg, Grubenhagen, Lüneburg, Bremen, Verden, Lauenburg, Hoya, Diepholz, Hadeln und dem Pfandschaftsbesitz von Bentheim. Jede dieser Provinzen hatte eine eigene, wenn gleich zum Theil sehr verschiedenartige, häufig verwischte und durch andere Combinationen zweifelhaft gewordene staatsrechtliche Ausbildung und glich in so weit gewissermaßen einem eigenen Staate *). Späterhin (theils unmittelbar vor der französischen Occupation, theils nach dem Pariser Frieden) kamen noch Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland mit vollständiger Organisation, ferner die Niedergrafschaft Lingen, das Herzogthum Aremberg-Meppen, ein Theil von der Grafschaft Rheine-Walbeck (diese beiden, so wie Bentheim, als standesherrliche Gebiete) und die Reichsstadt Goslar als neue Erwerbungen hinzu, wogegen Lauenburg abgetreten wurde. So vereinigte ein Land mit einer Bevölkerung von nicht vollen anderthalb Millionen Seelen etwa zehn provinzialständische Corporationen, welche kaum in einem andern staatsrechtlichen Verbande unter sich standen, als durch die allen gemeinschaftliche Regierung, die aber in vielen und gerade in den wesentlichsten Puncten als die Regierung eben so vieler Staaten betrachtet werden konnte. Hier gedieh daher der Provinzialismus zu einem sehr hohen Grade der Ausbildung und wurde hauptsächlich gehalten theils durch die allerdings sehr scharf ausgeprägten Individualitäten der Provinzen, theils durch die Sympathieen des Adels für die Provinzialverfassung. Jene Individualitäten bestanden sowohl in der Verschiedenheit der localen, commerciellen und industriellen Verhältnisse, als in der Mannigfaltigkeit der Verfassungsformen, welche sich im Laufe der Jahrhunderte gebildet hatten, und besonders in der scharfen Sonderung des Finanz- und Steuerwesens, welche eine eifersüchtige Bewachung des einen Provinzialhaushalts gegen den andern, so wie gegen den Staatshaushalt hervorrief. Die Sympathieen des Adels beruhten aber außer der bei diesem Stande gewöhnlichen Vorliebe für das historisch Bestehende auch wesentlich auf dem Umstande, daß in den bedeutendsten Provinziallandschaften der sehr zahlreiche Adel durch Unterdrückung der Curieneintheilung (in Lüneburg, Bremen und Hoya) oder durch Kraftlosigkeit des Prälatenstandes (besonders in Calenberg und

*) Die eigene staatsrechtliche Existenz von Hoya und Grubenhagen war durch die Erbtheilungsverhältnisse des 16. und 17. Jahrh. einigermaßen unklar geworden. Grubenhagen wurde nach langen Unterhandlungen im Jahre 1802 vereinigt. Eben so hatte Diepholz keine Prälaten und Städte und deshalb auch keine eigene Stände, vielmehr wurde die Grafschaft in dieser Beziehung mit Hoya vereinigt, wogegen man in der Kriegszeit die Bauerschaftsvorsteher gewissermaßen als Stände fungiren ließ. Aehnlich war das Verhältniß im Lande Hadeln. In den übrigen Provinzen bildeten die Stände meist drei Curien. S. darüber: die Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung in den Jahren 1814, 1815 und 1816. Herausgegeben von Luden. Nordhausen 1818. S. 41 und folg.

Grubenhagen) sich in den überwiegenden Besitz des politischen Einflusses gesetzt und alle Vortheile der Verfassung sich angemaßt hatte. Unter diesen Umständen war es nur dem Drange der Verhältnisse, welche eine völlige Wiederherstellung der alten Formen geradehin unmöglich machten, und daneben auch theilweise der Ueberraschung zuzuschreiben, daß im Anfange des Jahrs 1815 auf eine höchst unvorbereitete Weise *) die Vereinigung aller Steuern und Schulden von der Regierung bei der allgemeinen Ständeversammlung beantragt und von dieser angenommen wurde. Auf solche Weise war nun das gesammte Landesfinanzwesen der allgemeinen Ständeversammlung überwiesen und damit den Provinzialständen der Rest ihrer politischen Bedeutung fast gänzlich genommen. — Schon einige Jahre nach der erst begonnenen Ausführung dieser Reformplane trat jedoch in Hannover die bekannte aristokratische Reaction ein, welche den Hauptschöpfer jener Plane, den verdienten Rehberg, aus dem politischen Leben verdrängte. Diese Reaction wandte sich in consequenter Uebereinstimmung theils gegen die auf dem Einkammersysteme beruhende Organisation der damaligen allgemeinen Ständeversammlung, theils verfolgte sie die Restauration der Provinzialstände, welche man auch 1818 wiederherzustellen anfing. Freilich sollten auch dabei noch wesentliche Reformen durchgeführt werden. So beabsichtigte man schon damals eine Vereinigung sämmtlicher Gebietstheile in sieben Provinziallandschaften (ziemlich die nämlichen, welche im Jahre 1833 das Staatsgrundgesetz feststellte) und wollte ferner dem bis dahin größtentheils nicht vertretenen **) Stande der freien, nicht adelichen Grundeigenthümer eine Repräsentation verschaffen. Allein man verfuhr dabei ohne klare Ansicht von der Bedeutung, welche den Provinzialständen zu geben sei, und deshalb auch ohne Nachdruck und Energie gegen den Widerstand der alten Stände; es wurde nur die Incorporirung kleiner Parcellen erreicht und die Aufnahme der Grundeigenthümer allein in Osnabrück auf vollständige Weise, außerdem nur unvollständig oder gar nicht durchgesetzt. Die Regierung hatte im Jahre 1820 den Eifer für die Sache verloren, und Alles blieb bei diesen fragmentarischen Zufälligkeiten. Vor allen Dingen aber unterließ man es, den Wirkungskreis der Stände genau zu bestimmen, indem man ihnen nur etwa die Verwaltung der Grundsteuer in Aussicht stellte. Auf diese Weise entspann sich Eifersucht zwischen den Provinzialständen und der allgemeinen Ständeversammlung, indem jene einen Theil ihres alten Einflusses auf Kosten der letzten wieder zu gewinnen trachteten und dadurch die Besorgniß hervorriefen, daß die Regierung den aristokratischen Stabilismus der Provinzialstände nur befördern und benutzen wolle, um dem in der allgemeinen Ständeversammlung etwa sich äußernden Geiste des

*) S. darüber Stüve, die gegenwärtige Lage des Königsreichs Hannover. Jena, 1832. S. 33.

**) Mit Ausnahme von Ostfriesland, wo eine ähnliche Einrichtung schon seit dem 16. Jahrhunderte bestand, so wie die Bremischen Marschen.

Fortſchrittes ein in der Verfaſſung ſelbſt liegendes Hinderniß entgegenzuſtellen. Die Folge zeigte, daß auch nur zu viel Grund zu dieſer Beſorgniß vorhanden war. Schon bei der — ziemlich willkürlichen — Umgeſtaltung der Verfaſſung und Theilung der Ständeverſammlung in zwei Kammern im Jahre 1819 hatte die Regierung ganz offen die Abſicht erklärt, die ganze Landesvertretung künftig auf die Provinzialſtände gründen zu wollen, und als die allgemeine Ständeverſammlung Bedenken äußerte, ſich mit dem vorgeſchlagenen neuen Syſteme einverſtanden zu erklären, ging die Regierung ſo weit, ihre Unzufriedenheit und ihren Tadel über dieſelbe in ſehr gereiztem Tone gegen die Provinzialſtände auszuſprechen, dieſer alſo gewiſſermaßen ein Richteramt über die allgemeine Landesvertretung einzuräumen *). Seit dieſer Zeit wurde von einzelnen Ariſtokraten zu Gunſten des Provinzialſyſtems viel im Geheimen intriguirt und operirt, doch mochte das Treiben, welches praktiſch ſich nur in dem Streben des Adels äußerte, die Steuern, namentlich die Grundſteuer, auf Provinzialquoten zu bringen, zum Theil auch mehr in übertriebener Furcht der Regierung oder in unfruchtbaren Plänen einzelner Landjunker beſtehen, als auf erheblichen Thatſachen beruhen. — So währte die alte Eiferſucht fort und wurde beſonders durch die Eingriffe genährt, welche die Regierung mit der allgemeinen Ständeverſammlung in das Exemtionsweſen machte. — Eine andere Stellung gegen einander und zu den Verhältniſſen nahmen die Parteien ſeit den Verhandlungen über das Staatsgrundgeſetz (1831 und 1832) und nach dem Erſcheinen deſſelben (1833) ein. Die Oſtfrieſen, welche — ähnlich den ſpaniſchen Basken — im Intereſſe ihrer althergebrachten Provinzialfreiheiten fortwährend gegen die allgemeine Landesverfaſſung proteſtirt hatten, traten auch jetzt zuerſt mit der Oppoſition hervor, ihnen folgte der calenbergiſche Adel, und nun wurde immer lauter die Forderung aufgeſtellt, daß die Provinzialſtände auch in Landes-Verfaſſungsſachen gefragt werden müßten. Der Widerſtand wurde nicht beachtet (hätte man dies gethan, ſo würde wohl ſchwerlich ein Verfaſſungsgeſetz zu Stande gekommen ſein), und die Folge davon war, daß die Anhänger des Provinzialſyſtems jetzt die Verfaſſung von 1819, welche ſie bis dahin feindlich verfolgt hatten, ſelbſt als den vortrefflichſten Zuſtand prieſen und dagegen das neue Staatsgrundgeſetz eben ſo heftig angriffen. Aber auch dieſe Verfaſſung hatte den Streit mehr durch Vergleich beſeitigt, als gründlich erledigt, im Weſentlichen nur die Zahl und Beſtandtheile von ſieben provinzialſtändiſchen Corporationen **) — unter Vorbehalt der Einführung ähnlicher Verfaſſungen in den für

*) S. oben Bd. VII. S. 397. Dahlmann, Vertheidigung des Staatsgrundgeſ. des Königr. Hann. Jena 1838. S. 135.

**) Nämlich 1) Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebſt einigen heſſiſchen Aemtern und dem Eichsfelde, 2) Lüneburg mit dem Reſte von Lauenburg, 3) Hoya und Diepholz mit einigen heſſiſchen Aemtern, 4) Bremen und Verden mit dem Lande Hadeln, 5) Osnabrück, 6) Hildesheim mit Goslar, 7) Oſtfriesland und das Gerlingerland.

jetzt dabei noch nicht berücksichtigten Landestheilen — festgestellt, durchgängig (jedoch mit Ausnahme von Ostfriesland und Osnabrück, wo drei Curien blieben) das Zweicuriensystem eingeführt, die weitere Organisation binnen drei Jahren versprochen (was nicht erfüllt wurde) und in Ansehung des Wirkungskreises nur sehr allgemein gesagt, daß den Provinzialständen ein den Interessen der Provinz entsprechender Antheil an der Gesetzgebung, so wie an der Bewilligung von Abgaben und Leistungen und daneben alle diejenigen ständischen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen seien und den Principien des Staatsgrundgesetzes nicht entgegenstehen, zugesichert bleiben sollten. Damit war im Ganzen wenig Zweifel entschieden und der alten Rivalität zwischen den Provinzen und der allgemeinen Ständeversammlung der Weg offen erhalten. An ein vertrauensvolles Zusammenwirken beider ist daher auch seit dem Staatsgrundgesetze nicht zu denken gewesen, und in der That muß man gestehen, daß man den Provinzialständen, welche auch bei der Regierung im Ganzen wenig Zuneigung fanden, in der bedingten Concurrenz zur Gesetzgebung und zur Brandcassenverwaltung, in der Verleihung von Freitischen und in den Wahlen zu gewissen Stellen im Oberappellationsgerichte und in einigen Justizcanzleien eine zu geringfügige Thätigkeit gelassen hatte, als daß sie dabei einige Bedeutung hätten bewahren können. — Das neue Landesverfassungsgesetz von 1840 hat anscheinend nicht viel an dem ältern Wesen der Provinzialstände geändert, doch spricht sich eine charakteristische Modification in den allgemeinen Ansichten über das Institut und in der Art der Auffassung dadurch aus, daß die Provinzialstände (Cap. V.) mit zu den Landständen gezählt werden, unter welcher Bezeichnung das Gesetz die allgemeine Ständeversammlung und die Provinzialstände zusammenfaßt. Ihrem Wirkungskreise ist die Zustimmung zur Provinzialgesetzgebung (§. 82.), welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum oder sonstige wohlerworbene Rechte betrifft, so wie die Bewilligung der provinziellen Abgaben und Lasten überwiesen; außerdem aber werden ihnen „ihre Rechte, so weit solche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind," wiederum vorbehalten, und endlich ist ausdrücklich erklärt, daß auch „größere Rechte, wo sie bestehen, durch jene Bestimmungen nicht ausgeschlossen sein sollen." So hat man also auch hier den Wirkungskreis der Provinzialstände keineswegs zweifelsfrei durch das Gesetz abgegrenzt, vielmehr ist ihnen durch jene Zusätze ein Gebiet eingeräumt, auf welchem sie, besonders bei der Verdunkelung so mancher älteren Verhältnisse, den Kampf mit der allgemeinen Ständeversammlung leicht wieder aufnehmen können, möge dies nun im Bunde mit der Regierung oder gegen beide geschehen. Wesentlich aber ist die Veränderung, daß das Landesverfassungsgesetz die Formen der Provinziallandschaften geradehin bestätigt und die Nothwendigkeit von mindestens zwei Curienstimmen mit gemeinsamer Verhandlung abschneidet. — Das Resultat besteht darin, daß Hannover jetzt wieder ganz seine alten Provinziallandstände bekommen hat,

nur mit dem allerdings sehr wesentlichen Unterschiede, daß diesen Ständen das frühere Lebensprincip, das Wesen ihrer Wirksamkeit, genommen ist und sie daher ihre Thätigkeit nicht in organisch geordneten Bewegungen, sondern nur in einzelnen ungeregelten Zuckungen äußern können. Hannover bedarf bei der Verschiedenartigkeit seiner Bestandtheile der Provinzialstände allerdings in höherem Grade, als mancher andere Staat; wenn sie aber nicht zerstörend, auflösend und hindernd, sondern fördernd und schaffend wirken sollen, so ist es durchaus erforderlich, aus ihrem Wirkungskreise Alles auszuscheiden, was naturgemäß der allgemeinen Staatsadministration angehört, und dabei auf der andern Seite an wahrem Provinzialinteresse genug hineinzulegen, um ihnen einen angemessenen Einfluß auf den Gang der Provinzialverwaltung zu sichern, in jedem Falle aber durch eine sichere Grenzregulirung jeder fernern Opposition zwischen dem Provinzialgeiste und dem ganzen Lande vorzubeugen. Ohne solche Grenzregulirung würden besonders bei einer ungünstigen Behandlung der allgemeinen Stände von Seiten der Regierung die Provinzialstände vom Adelsinteresse unterstützt, in möglich vielen Gesetzen ein provinzielles Interesse zu finden und dieselben in ihren Wirkungskreis zu ziehen suchen, wobei aber leicht ähnliche Erfahrungen, wie bei den Gemeinheitstheilungsordnungen des Jahrs 1824 sich wiederholen möchten, wo sämmtliche Gesetze der einzelnen Provinzen in den meisten Puncten fast wörtlich übereinstimmten, eben die provinziellen Abweichungen aber meist sehr bedauerliche Mängel bezeichneten. Sollte das gegenwärtige, auf Schwächung und Paralysirung der Landesrepräsentation gerichtete Regierungssystem in Hannover Bestand haben, so würde das scharfe Hervortreten der Provinzialtendenzen davon die nothwendige Folge sein.

Vor Allem wichtig aber für Deutschland, und zwar sowohl für das Verständniß seiner Geschichte, seiner Vergangenheit, als auch für die Hoffnungen seiner Zukunft ist die Entwickelung der provinziellen Verhältnisse in Preußen. Nicht nur die äußeren Schicksale Preußens, sondern namentlich auch die Gestaltung seiner inneren Verhältnisse, der Gang, welchen die Ausbildung der Grundideen des vernünftigen und ächt germanischen Verfassungsrechtes dort nimmt, sind ja für das ganze deutsche Vaterland von so unendlicher Wichtigkeit, daß jeder Freund des Guten seit Jahresfrist mit der wärmsten und gespanntesten Theilnahme auf dasjenige achtet, was von Preußen ausgeht. Bis jetzt hat man dort nur Provinzialstände, deren Wirksamkeit bis zum Tode des letztverstorbenen Königs eben so unbedeutend war, als das Ansehen, in welchem sie beim Volke standen; aber man hat die Absicht ausgesprochen, das Institut weiter zu entwickeln, demselben eine größere politische Bedeutung zu geben und die Theilnahme des Volkes dafür zu beleben. Eine gewisse Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen ist eingeführt, selbst die preußischen Zeitungen berichten schon während derselben regelmäßig (wenn gleich wohl nicht vollständig) über dasjenige, was auf den einzelnen Provinziallandtagen vorgekommen ist.

Auch hat das Interesse des Publicums für das Institut sich unleugbar gehoben, man glaubt und erwartet, daß in der Zukunft mehr, als bisher, geleistet werden könne und müsse. Aber sollte diese gesteigerte Theilnahme wohl allein daher gekommen sein, daß man auf einmal angefangen hätte, die Wichtigkeit eines Instituts einzusehen, welches man doch schon lange gehabt hat, daß man in dem ausgesprochenen Willen der Regierung und der etwas erweiterten Oeffentlichkeit eine genügende Bürgschaft für eine größere Wirksamkeit des schon Bestehenden erblickte, und nicht vielmehr zum großen Theile wenigstens daher, daß man von der Entwickelung der Provinzialstände einen demnächstigen Uebergang zu allgemeinen Reichsständen erwartet? Und sollte überhaupt die Voraussetzung, daß auf die angedeutete Weise der Zweck einer kräftigen Wirksamkeit der Provinzialstände werde erreicht werden, auch nur politisch betrachtet so ganz richtig und zuversichtlich sein? Werfen wir einen kurzen Blick auf diejenige Entwickelung der preußischen Verfassungszustände, welche für die Beantwortung dieser Frage die nächsten Haltpuncte darbieten möchte. Der Anfang jener Entwickelung fällt in die denkwürdige Zeit, in welcher Preußen, durch Unglück und eigene Schuld auf den tiefsten Standpunct der Erniedrigung gebracht, den großartigen Gedanken faßte, durch Entfesselung und freie Vereinigung der geistigen Volkskraft die Mittel wieder zu gewinnen, mit welchen allein noch dem von Außen hereinbrechenden Verderben Widerstand geleistet werden konnte. Stein, von dem jene Idee ausging, und welcher damals die Begeisterung einer großen Idee in allen seinen neuen Staatseinrichtungen aussprach, suchte vor allen Dingen durch Umgestaltung der politischen, bürgerlichen und socialen Elemente in den unteren und kleineren Kreisen des Staates auf eine volksthümliche Verfassung desselben hinzuarbeiten, zugleich aber that er auch sofort die ersten Schritte, welche unmittelbar zu diesem Ziele führen sollten. Durch das Gesetz vom 26. Decbr. 1808 wurden die Provinzialbehörden reorganisirt, und es wurde zugleich bestimmt, daß künftig auch landständische Repräsentanten mit voller Stimme an den Regierungsgeschäften Theil nehmen sollten. Die dabei ausgesprochene Absicht: daß eine Belebung des Geschäftsbetriebes und Vereinfachung desselben durch die Sach- und Personenkenntniß jener Repräsentanten, so wie Vermehrung des allgemeinen Vertrauens zu der Regierung erreicht werden solle, war gewiß sehr löblich, nur ließ sich voraussehen, daß eine solche Vermischung repräsentativer Elemente mit der Pragmatik des Staatsdienstes selbst in den Organen desselben nicht von Bestand sein würde, ja sie kam in der That gar nicht zur Ausführung. Doch fuhr Preußen in den Vorbereitungen zum Repräsentativsysteme fort, versammelte auch bereits im Jahre 1811 eine provisorische Volksvertretung in Berlin, welche in legislativer Thätigkeit gewesen ist, und war überhaupt in dem Augenblicke, als die wiedererwachte Volkskraft das fremde Joch abgeworfen hatte, auf der Bahn der constitutionellen Entwickelung ohne Frage

weiter vorangeschritten, als irgend ein anderer deutscher Staat. Es ist bekannt, daß am Wiener Congresse gerade Preußen am Entschiedensten auf Einführung landständischer Verfassungen drang*), und zwar von Verfassungen, welche der Volksrepräsentation mindestens das Recht der Bewilligung und Regulirung der Steuern und Ausgaben, das Recht der Zustimmung bei neuen Gesetzen, die Mitaufsicht bei Verwendung der Steuern und das Recht der Beschwerdeführung einräumten; daß gerade Preußen es war, welches bei jener Gelegenheit durch seinen Gesandten erklären ließ, „für diese Zwecke, für Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter Modificationen haben die Völker die Waffen ergriffen." Es ist ferner bekannt, daß bei der Eile, mit welcher die Bundesacte beendigt werden mußte, dieser wichtige Gegenstand im Artikel 13 derselben nur mit den kurzen Worten: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden" gesichert wurde. Ueber den Sinn aber, welchen namentlich Preußen mit diesen Worten verband, konnte nach jenen Vorgängen, so wie nach der bekannten Cabinetsordre vom 22. Mai 1815 kein Zweifel obwalten. Denn diese Cabinetsordre**) verfügte die Bildung einer „Repräsentation des Volks" (§. 1) und zu dem Ende die Wiederherstellung oder neue Einrichtung der Provinzialstände (§. 2), aus welchen die Versammlung der Reichsstände gewählt werden solle (§. 3). Zugleich wurde schon damals unter dem Präsidium des Kronprinzen eine Commission niedergesetzt, um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentanten und mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde zu beschäftigen. Und auch noch mehrere Jahre später wurde am Bundestage selbst in der Sitzung am 5. Februar 1818 diese Ansicht als die der preußischen Regierung auf die Veranlassung ausgesprochen, daß Mecklenburg seine neue Verfassung zum Zwecke der Bundesgarantie vorlegte und dabei an den Artikel 13 der Bundesacte erinnerte. Der preußische Gesandte erklärte damals***), daß die Ansichten seiner Regierung über die Nothwendigkeit einer ständischen Verfassung noch immer die früheren seien, daß man indeß viele in der Eigenthümlichkeit des Landes liegende Schwierigkeiten zu überwinden gehabt und vor allen Dingen darauf Rücksicht zu nehmen habe, die äußere Einheit des Landes durch die Verwaltung herzustellen, so wie die zu den ständischen Einrichtungen erforderlichen Vorarbeiten zu erledigen. „Die gesammelten Materialien," heißt es dann weiter, „werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Pro-

*) Klüber, Acten des Wiener Congresses Heft 1, S. 108. 74. vergl. Heft 8, S. 516. 524. 551.

**) Pölitz, die europäischen Verfassungen Bd. 1, Abtheil. 1, S. 55.

***) v. Gagern, Mein Antheil an der Politik Bd. 3, S. 212. Pölitz a. a. O. S. 17.

vinzialeinrichtungen wirklich in's Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentlichste Schritt geschehen sein wird. — Da sie (die Regierung) sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfassung in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten zu lassen, wie selbige nur eine das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Aussprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird, so kann auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus inneren Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt *)." Die preußische Regierung hatte also in jener Zeit noch ganz unzweifelhaft die Absicht, aus der Provinzialverfassung eine Reichsverfassung mit Volksrepräsentation hervorgehen zu lassen und damit nicht länger zu zögern, als bis die entgegenstehenden Schwierigkeiten gehoben sein würden. Aber auch noch im Jahre 1820 gab eine königliche Cabinetsordre (vom 17. Januar) dem Volke und den Staatsgläubigern die Zusicherung, „daß in Zukunft kein neues Anleihen des Staats ohne Zuziehung der künftigen Reichsstände gemacht werden solle." Im Jahre 1823 erschien nun ein allgemeines Gesetz „wegen Anordnung der Provinzialstände" **), und theils gleichzeitig, theils nachher wurden besondere Organisationsgesetze für die Stände der einzelnen Provinzen Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Pommern, Rheinprovinz, Westphalen, Posen, Schlesien und Sachsen erlassen. Jenes allgemeine Gesetz sprach in seinem Eingange als leitenden Grundgedanken aus, daß die (übrigens meist neu zu schaffenden) Provinzialstände „im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten sollten, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordere." Diesem leitenden Principe glaubte das Gesetz zu entsprechen, indem es hauptsächlich das Grundeigenthum zur Bedingung der Standschaft machte und den Ständen eine berathende Theilnahme an der Gesetzgebung, das Petitions- und Beschwerderecht, so wie die (jedoch der königlichen Genehmigung und Aufsicht untergeordnete) Behandlung der Communalangelegenheiten der Provinz einräumte. Wich-

---

*) Bemerkenswerth sind noch die Worte, welche auf die nämliche Veranlassung, und als auch Nassau seine neue Verfassung angezeigt und vorgelegt hatte, der luxemburgische Gesandte in der Sitzung des Bundestages am 23. Febr. 1818 hinzufügte: „Festhalten des Worts und stete Erinnerung an übernommene Verpflichtungen sind die Grundpfeiler der Macht und des Ansehens dieses erbvereinten hohen Hauses. Eben diese Eigenschaften, aus eigenem Antrieb entwickelt und praktisch geübt, ohne langes Zaudern, ohne Unterbrechung, ohne Doppelsinn, werden mit Recht zu den ersten sittlichen und politischen Tugenden gezählt, und sie sind es weit mehr, als wenn man hier oder anderwärts den Gegenstand mit seinen Modalitäten, sei es in Form des Vertrags oder der Verwilligung, als blose neue Gnadensache, als Ausfluß freier Wahl und Willkür betrachten, behandeln und beleben wollte." v. Gagern a. a. O. S. 220.

**) Pölitz a. a. O. Bd. I. Abth. 1. S. 56.

tig für die reichsständische Weiterbildung war nur die Andeutung, daß, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen Statt finden, auch bestimmte allgemeine Gesetze den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden sollten. Der Organisation der Provinzialversammlungen lag durchgängig das ständische Princip zu Grunde, man theilte Alles in drei Stände (Ritterschaft, Städte und Bauern), denen dann der Localverhältnisse wegen zuweilen noch ein vierter (einige besonders bezeichnete Fürsten und einzelne, zum Theil ehemals reichsunmittelbare Domcapitel) hinzugefügt wurde. Der Stand der Ritterschaft ist überall in stärkerer Zahl vertreten, als irgend einer der andern Stände, im Ganzen beinahe so stark, als die beiden anderen Stände — Städte und Bauern — zusammengenommen. Auf die Sicherstellung der Sonderinteressen jedes einzelnen Standes ist aber außerdem noch durch die Bestimmung Bedacht genommen, daß überall, wo es sich um solche Interessen handelt, zwei Drittheile von den Mitgliedern des betheiligten Standes die ganze Versammlung zwingen können, nach Ständen abzustimmen und gesonderte Gutachten abzugeben. Eine entscheidende Wirkung haben die Beschlüsse der Provinzialstände übrigens in keinem Falle, der Regierung bleibt es immer überlassen, ob und in wie weit sie dieselben berücksichtigen will.

Die Kritik einer provinzialständischen Verfassung ist von der gleichzeitigen Berücksichtigung mehrerer andern Vorfragen nicht zu trennen. Der Standpunct ist nämlich immer ein anderer, je nachdem das System daneben durch allgemeine Land- oder Reichsstände vervollständigt wird oder nicht, weil nur im ersten Falle der außerdem leicht zum auflösenden Separatismus führenden Individualität der Provinzen eine gewisse Selbstständigkeit ohne Gefahr gegeben werden kann. So viel nun aber insbesondere Preußen betrifft, so kommt hinzu, daß man der in neuester Zeit ausgesprochenen Absicht zufolge die Entwickelung der provinzialständischen Verfassung noch nicht für geschlossen hält, vielmehr dieselbe neu beleben und fortbilden will. Fassen wir nun die Thatsachen zusammen, daß dem preußischen Volke 1815 und später eine Volksrepräsentation versprochen ist, daß man im Jahre 1823 zur Errichtung von Provinzialständen überging, bei welchen „der Geist älterer deutscher Verfassungen" zum Bildungsprincipe genommen werden sollte, und daß man endlich in neuester Zeit die Verbesserung des provinzialständischen Instituts verheißen, also damit zugleich dessen Unzulänglichkeit in der jetzigen Form anerkannt hat, so ergeben sich von selbst die Fragen: was fehlt jetzt, welches Ziel hat man bei der Entwickelung vor Augen, auf welchem Wege und wie weit wird man gehen, wie weit gehen können?

Hier drängen sich nun zunächst zwei allgemeine Bemerkungen auf. Dürfte man nämlich annehmen, daß die von Preußen seit 1808 verfolgte und noch im Jahre 1818 beim Bundestage bestimmt ausgesprochene Absicht auch noch jetzt festgehalten werde, die Absicht nämlich, das Staatsgebäude von Unten auf zu reconstruiren, daß es also in

einem wohlbedachten, fast ein Menschenalter lang verfolgten Plane liege, jetzt, nachdem das Städtewesen im repräsentativen Sinne geordnet worden, die Provinzialverfassung auf gleiche Weise und bis zu dem nämlichen Grade autonomischer Selbstständigkeit zu entwickeln, erst dann aber zu Reichsständen überzugehen, so würde schon in dieser allgemeinen Auffassung des Entwickelungsganges der oben gerügte Fehler hervortreten, daß alsdann die Mittelglieder die nämliche organische Ausbildung erhielten, wie die untersten Organisationen und der Staat selbst.

Es ist damit indeß nur die Möglichkeit einer theoretischen Verirrung angedeutet, gegen welche — wie bestimmt auch frühere Erklärungen der preußischen Regierung darauf hinzudeuten scheinen — doch die Praxis der preußischen Gesetzgebung und Verwaltung sichern wird. Viel wichtiger ist die bestimmte, klare Feststellung desjenigen, was man unter „dem Geist der ältern deutschen Verfassungen," welche zum Muster genommen werden sollen, zu verstehen hat, und in dieser Beziehung scheinen allerdings die herrschenden Ansichten nicht überall die richtigsten zu sein, vielmehr zum großen Theile einer gründlichen und unbefangenen historischen Auffassung geradehin zu widersprechen. Wir erinnern uns nämlich aus dem Obigen, daß Provinzialstände im heutigen gewöhnlichen Sinne dem Geiste des deutschen Verfassungsrechts überhaupt fremd sind, daß das ständische System mit einer bestimmten äußern Gestaltung zuerst im Ganzen des deutschen Reichskörpers hervortrat und durch Adoption des nämlichen Bildungsprincips, so wie durch Mitwirkung und Mitbenutzung einzelner Elemente der alten Volksfreiheit erst später in den Territorien Eingang fand. Nur in so fern man diese Territorien als Reichsprovinzen betrachten wollte, könnte man allerdings schon früh auch von deutschen Provinzialständen sprechen; wir werden indeß später untersuchen, ob es wohl im Plane Preußens liegen könnte, diesen Entwickelungsgang zum Muster zu nehmen. Innerhalb der deutschen Territorien aber kennt deren Bildungsprincip keine Provinzialstände, und die genetische Grundidee der deutschen Staatenentwickelung bietet also für solche überhaupt keinen Typus dar.

Unter jenem „Geiste der ältern deutschen Verfassungen" kann nun aber möglicher Weise (d. h. wenn man nicht geradehin unhistorisch zu Werke geht) nicht etwa blos das ältere Curienwesen, die ausschließliche Begründung des Staatsbürgerrechts auf den Grundbesitz, das numerische Uebergewicht des Adels, die strenge Absonderung der Stände mit dem der Einheit so gefährlichen Rechte der itio in partes, es kann darunter noch weniger die durch eigene Schuld und Ungunst der Zeitumstände völlig verdorbene Form verstanden werden, welche das ständische System in den letzten Jahrhunderten in Deutschland angenommen hatte, und welche eben nur noch eine vom Geiste fast ganz verlassene Form geworden. Es konnte wohl nicht die Absicht sein, die vorsätzlich geweckten Erwartungen des Volkes durch Aufrechterhaltung einiger Scheinbefugnisse zu befriedigen, welche ohne andere wesentliche Rechte gar keine Bedeutung haben. Der Geist der älteren deutschen Verfassungen

bestand vielmehr, namentlich auch für die ältern Provinzen der preußischen Monarchie *), darin, daß jeder Freie im Volke zur Mitwirkung bei der Einrichtung und Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten berufen war, und daß die Landstände durchgängig das unbeschränkte Recht der Steuerbewilligung und der Zustimmung zu neuen Gesetzen, so wie daneben ein Aufsichtsrecht auf den Gang der Regierung und Verwaltung hatten, welches unter Umständen vom eigentlichen Mitregieren kaum zu unterscheiden war. Wir wollen von dieser letzten, größtentheils durch fürstlichen Leichtsinn entstandenen und durch Leidenschaftlichkeit und Uebermuth der Stände sehr oft mißbrauchten und übertriebenen Befugniß hier ganz absehen, mindestens bleiben dann aber das freie Steuerbewilligungsrecht und die Zustimmung zu neuen Gesetzen als uralte Erzeugnisse des deutschen Volkslebens übrig. Dahin also würden bei einer richtigen historischen Auffassung nach dem Gesetze von 1823 und nach den neueren Verheißungen die Ansprüche sich richten müssen. Beides aber kann Preußen bei dem besten Willen den Provinzialständen nicht gewähren, weil eine Provinzialverfassung mit dem Rechte der Steuerbewilligung und der Zustimmung zu neuen allgemeinen Landesgesetzen, zumal ohne das bildende, zusammenhaltende und ausgleichende Moment allgemeiner Reichsstände, höchst wahrscheinlich in kurzer Zeit die ganze Staatsmaschine aus ihren Fugen treiben würde. Das ist also gewiß nicht die Absicht der preußischen Regierung, und wenn daher die Ausführung des Art. 13 der Bundesacte hinterher für Preußen in Frage gestellt ist, so darf man eben so sehr noch mehr bezweifeln, daß eine Entwickelung und Ausbildung der ständischen Provinzialverfassung in dem Sinne erfolgen werde und könne, welchen das Gesetz von 1823 als den leitenden Grundgedanken aufgenommen und sich angeeignet hat. Preußen wird seinen Provinzialständen nie eine entscheidende Stimme in allen Fragen, welche den ganzen Staat betreffen, so wenig bei den Steuern als bei der Gesetzgebung einräumen können.

Nun ist freilich auch der Einfluß einer blos begutachtenden Autorität in einem politisch gebildeten Volke immer wenigstens dann einigermaßen bedeutend, wenn der Staat selbst diese Autorität anerkennt, und gerade darin liegt eine eigenthümliche Gefahr, welche mit der Ausbildung des provinzialständischen Instituts in Preußen sehr leicht verbunden sein könnte. Die preußischen Provinzialstände, wenn sie wissen, daß ihre Verfassung lebenskräftiger gemacht werden soll, werden immer mehr und mehr dahin streben, die Reichsstände zu ersetzen, also die Stellung selbst einzunehmen, welche eigentlich nur diesen gebühren könnte. In solcher Richtung werden sie auf der einen Seite dem entschiedenen Widerstande der Regierung begegnen, welche, wenn sie auch etwa noch darüber schwanken sollte, was sie im äußersten Falle bewilligen würde, doch zuverlässig darüber mit sich selbst abgeschlossen haben wird, was in

*) S. oben im Art. „Deutsches Landes-Staatsrecht" Bd. IV. S. 359.

dieser Hinsicht unter allen Umständen verweigert werden muß. Auf der andern Seite steht dann das Volk, dessen Theilnahme an der provinzialständischen Wirksamkeit der ausgesprochenen Absicht gemäß erweckt und belebt werden soll. Diese Theilnahme wird sich zunächst kund geben und ihre Nahrung finden müssen in der den ständischen Verhandlungen gewidmeten Aufmerksamkeit, auf welche auch durch die Veröffentlichung derselben hingewirkt wird. Nun ist es aber für die überwiegende Mehrzahl selbst der Gebildeten im Volke rein unmöglich, den Berichten von acht in der Regel gleichzeitig berathenden Versammlungen ohne Verwirrung zu folgen und sich von dem Charakter einer jeden derselben eine bestimmte Vorstellung zu bilden. Daß im ersten Augenblicke diese großen Massen von Nachrichten begierig und eifrig gelesen wurden, war natürlich, denn man erwartete etwas Neues; eine so angestrengte Theilnahme des Publicums muß aber nothwendig entweder sehr bald zu einer allgemeinen Ermüdung führen, und dann den beabsichtigten Zweck, lebenskräftige Verbindung des ständischen Instituts mit den Sympathieen des Volks, vereiteln, oder sie muß überall auf diejenigen Verhandlungen sich beschränken, welche die eigene Provinz betreffen. Im letzten — allerdings wahrscheinlichern Falle — wird aber jene durch die größere Oeffentlichkeit herbeigerufene Theilnahme einen abgeschlossenen Provinzialismus ausbilden, welcher mit der Grundform keines deutschen Staates so sehr im Widerspruche steht, als mit der des preußischen. Die Frage, ob Preußen überhaupt der Reichsstände bedarf, ob das Volk ein Recht darauf hat, kann hier nicht erörtert werden.

Neben dieser provinzialständischen hat Preußen auch noch eine kreisständische Verfassung, welche die kleineren Stadt- und Dorfgemeinden innerhalb der Provinzen zu einzelnen landräthlichen Kreisen vereinigt, und durch welche die Communalangelegenheiten, dem Landrathe der königlichen Kreisbehörde gegenüber, eine Vertretung erhalten sollen. Dieselbe beruht auf besonderen Kreisordnungen für die verschiedenen Provinzen, und zwar für Brandenburg vom 17. August 1825, für Pommern und Sachsen vom 17. Mai, für Schlesien vom 2. Juni, für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13. Juli 1827. Die Kreisstände bestehen aus den Besitzern der Rittergüter und aus Deputirten der Städte und der Landgemeinden, welche auf Lebenszeit gewählt werden. In letzterer Hinsicht machen die Kreisstände der Rheinprovinzen freilich eine Ausnahme, indem hier die Wahl von sechs zu sechs Jahren erneuert werden muß, allein es unterliegt diese Wahl dagegen auch der Bestätigung der Regierung, deren Verweigerung nur vor dem Ministerium gerechtfertigt zu werden braucht. Die gesetzliche Aufgabe der Kreisstände besteht darin, die Kreiscorporationen in allen den Kreis betreffenden Communalangelegenheiten zu vertreten und den Landrath darin zu unterstützen, im Namen des Kreises verbindende Erklärungen abzugeben, die nicht schon gesetzlich repartirten Steuern zu vertheilen, bei Abgaben und Leistungen zu den Kreisbedürfnissen ihr Gutachten abzugeben, die Rechnungen über die verwendeten Gelder zu revidiren und endlich den

Landrath dem Könige zur Bestätigung vorzuschlagen. Ihre Beschlüsse sollen dem Worte des Gesetzes nach in der Regel gültig sein, ohne einer höheren Bestätigung zu bedürfen; ausnahmsweise ist jedoch eine solche bei „Gegenständen der unmittelbaren Verwaltung der Regierung" erforderlich, und der Landrath entscheidet, ob ein solcher Gegenstand in Frage stehe. Dadurch wird denn freilich die anscheinende Selbstständigkeit der kreisständischen Versammlungen praktisch auf ein sehr enges Maß zurückgeführt, und überhaupt hat das Institut, so wohlthätig dasselbe bei einer wahrhaft volksthümlichen Entwickelung auch werden könnte, in seiner jetzigen Form doch im Ganzen bisher nur wenig Wirkungen geäußert.

Fassen wir nun die Hauptsumme derjenigen Erscheinungen, welche die Gegenwart überhaupt darbietet, nochmals mit einem kurzen prüfenden Blicke zusammen, so gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß die Aufgabe, Provinzialstände im Sinne des constitutionellen Princips zu bilden, dieselben mit den übrigen Gestaltungen des Staatsorganismus in eine harmonische Verbindung zu bringen und ihnen ein genau den Grenzen ihrer natürlichen Wirksamkeit entsprechendes, die wahre Volkskraft nicht trennendes und schwächendes, sondern selbstständig entwickelndes Leben einzuhauchen, bis jetzt wenigstens in Deutschland noch nicht gelöst ist. Zum Theil liegt der Grund darin, daß die staatsrechtliche Idee provinzialständischer Einrichtungen in dem Bildungsprocesse der modernen Staaten überhaupt ihre theoretische Entwickelung bis zu anschaulicher Klarheit noch nicht erhalten hat, und daß deshalb auch die Reformen, zu welchen man sich wohl entschließen mußte, mehr nach dunkeln Vorstellungen, Empfindungen und Sympathieen, als unter der Leitung fester und sicherer Grundprincipien vorgenommen werden konnten; zum Theil aber auch darin, daß Provinzialverfassungen überhaupt nur dann gedeihen können, wenn auch die Verfassung des ganzen Staates selbst nicht blos in einige ärmliche, die Willkür mehr legalisirende als hemmende constitutionelle Formen geschlossen, sondern vom Geiste der Freiheit und Volksthümlichkeit wahrhaft durchdrungen ist. Deutschland, welches jetzt selbst einen aus Provinzen entstandenen Bundesstaat bildet, ist noch nicht einmal dahin gelangt, das Verfassungsprincip seiner einzelnen Staaten mit der Verfassung des Bundes selbst in Uebereinstimmung zu setzen und wird vielleicht auch noch längerer Zeit bedürfen, bevor in diesen Staaten die Stellung der Provinzen zum Ganzen in ein richtiges Verhältniß gebracht worden ist. So lange man sich vor der Freiheit der Individuen fürchtet, wird man auch die Freiheit aller moralischen Persönlichkeiten, die ja ebenfalls aus Individuen bestehen, nicht ernstlich befördern wollen, und erst dann dazu schreiten, wenn man sich überzeugt hat, daß Einheit ohne Freiheit und diese ohne jene auf die Dauer nicht denkbar ist. Wie wenig in blos mechanischer Unterordnung des Einzelwillens unter die von Außen gegebene Souveränetät eines obersten leitenden Princips die Kraft der Staaten bestehe, das hat der Verfall des deutschen Reichs und bald darauf in anderer Weise die durch die Völker selbst errungene Restauration Deutschlands so vollstän-

dig bewiesen, daß in der That nur die gefährlichste Selbstverblendung daran zweifeln könnte; es gehört aber mehr, als diese Erfahrung, es gehört außer der Einsicht namentlich guter Wille und Aufrichtigkeit dazu, um zugleich anzuerkennen, daß die wahre Blüthe des Volksglücks einzig und allein darauf beruht, jedem erlaubten Interesse, möge dasselbe individuell oder gruppenartig hervortreten, die möglich freieste Bewegung zu gestatten, die zu seiner Förderung nöthigen Organisationen und Formen zu schützen und zu pflegen und eine kräftige, allen Gefahren, Stürmen und Wechselfällen trotzende Staats- und Volkseinheit durch die tief in jedem Herzen wohnende Ueberzeugung herbeizuführen, daß man das Ganze schützen und vertheidigen müsse, weil mit dem Ganzen auch jedes vernünftige Einzelinteresse verbürgt und gesichert sei. Ein wahrhaft freies Volk wird nicht nur auch in jeder Unterabtheilung seiner großen Einheit ein kleineres Abbild des Staatsganzen ertragen können, sondern eben in solcher Ausbildung und Durchsichtigkeit des Staatsorganismus die einer kräftigen, gesunden Bewegung naturgemäß entsprechenden Gliederungen finden, den Hauptzweck, wie die Bedeutung des ganzen Staates in allen, auch in den kleinsten Kreisen seiner Thätigkeit veranschaulicht sehen und gerade durch die hervortretende Wichtigkeit auch der untergeordneten Organisationen fortwährend an die Nothwendigkeit der Sorge für das schützende Ganze erinnert werden. K. Steinacker.

Provisorische Verfügungen, s. Gesetz.

Psychologie und Philosophie der Offenbarung. — Nach allen Zeichen der Zeit ist die deutsche Philosophie, und in ihr die Philosophie überhaupt, zu einem Wendepunct gekommen. In der Lehre Hegel's, welche die Identität des Denkens und Seins voraussetzt; welcher also der Geist nur ist, „was er thut," so daß dessen Begriff nur „als Entwickelung" und seine Thaten nur als Gedanken zu fassen sind, hat sich nur das Denken auf eine einsame Spitze zu treiben versucht. Auf ihrem Wege aus der Welt der Erscheinungen in den reinen und kalten Aether des Gedankens hat diese Lehre die Liebe und den Willen nicht mitnehmen wollen. Darum hält sie sich, so weit sie sich dem Christenthume anzupassen sucht, vorzüglich an die Worte: „Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, sollen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten." Sie kümmert sich dagegen wenig darum, daß es auch heißt: „Gott ist die Liebe;" und daß Christus betet: „Dein Wille geschehe im Himmel und auf Erden." In Wahrheit hat sie aber nur gemeint, sich in der Region des sogenannten absoluten Denkens der Liebe und des Wollens entäußern zu können. Sie bezeichnet dieses Denken als ein solches, welches „das Denken nicht zu seinem Gegenstande hat, sondern Denken ist;" oder wie Gabler sagte: „Der Geist als Geist ist Negation alles Seins, des natürlichen, wie seines eigenen ... Die Substantialität, die ihm zukommt, hat er nur, indem er sie selbst erst durch seine That für sich gewinnt." Und dieser absolute Geist unterscheidet sich als objectiver und subjectiver, und findet im intellectuellen Mittelpuncte die „Persönlichkeit," als den „Begriff,

der den subjectiven Geist vom objectiven scheidet und sie doch verbindet." In der absoluten Denksphäre aber, wo sich der Geist noch nicht als subjectiv, persönlich und objectiv unterscheidet, ist die Urkategorie das (reine) Sein, das gleich Nichts ist. In derselben Sphäre kommt es zu einer dialektischen Bewegung, zu einem seltsamen in die Luft Speien und wieder Auffangen, um das Aufgefangene, zu einem Anderen verdaut, wieder von sich zu geben; oder zu Satz und Gegensatz, die sich durch gegenseitiges Aufheben in ein Drittes verwandeln, mit dem sich nun das dialektische Spiel weiter fortsetzt. Hier drängt sich aber sogleich die Frage auf: warum beruhigt sich nicht der Geist in einem Urgedanken? warum bringt er es zu einer Denkbewegung durch These, Antithese und gegenseitiges Aufheben? Ueber diese Frage kommt man nicht hinaus, wenn man nicht in der These sogleich auch eine Neigung zur Antithese und ein Wollen derselben voraussetzt; oder mit andern Worten, wenn man nicht außer dem sogenannten absoluten Denken zugleich ein Analogon von Liebe und Wille postulirt, die man etwa als absolute Liebe und absoluten Willen zu bezeichnen hätte. Damit treten aber These und Antithese zugleich in ein Verhältniß von Subject und Object, und man müßte nun, wie im Begriff der Persönlichkeit zwischen subjectivem und objectivem Geist, so auch für das sogenannte absolute Denken eine intellectuelle Mitte und ein Selbstbewußtsein constituiren, welches Denken und Andersdenken, Sympathie und Antipathie, Wollen und Nichtwollen von These und Antithese „scheidet und doch verbindet."

Ganz auf dieselbe Schwierigkeit stößt man bei dem „sich Entlassen der Idee als Natur," oder bei dem „auseinander Fallenlassen der Idee in ihre Momente," wodurch die Natur entstehen soll, damit die Objectivität durch die Persönlichkeit subjectivirt werde und der „subjective Geist seine allgemeine Freiheit als objective Nothwendigkeit äußerlich zur Geltung bringe." Schelling sagte bekanntlich, man wisse nicht, „warum es der Idee beigehe oder ihr einfalle, sich in ihre Momente aus einander gehen zu lassen, es sei denn, um die Langweile des blos logischen Seins zu unterbrechen." Und gewiß bedarf es zur Erklärung von diesem „Setzen dessen, was sie nicht ist," für diese selbstvernichtende Großthat der Idee, damit sie sich aus der Natur wieder zurückerobern könne, immer noch der Voraussetzung der Liebe zu einem Andersein und eines Wollens dieses Anderen.

Die Hegel'sche Dreieinigkeit im sogenannten absoluten Denken ist aber die umgekehrt christliche *). Im Hegelthum schlägt das formulirte und in dialektischer Wurmbewegung sich formulirende Nichts in das Etwas um. Im Christenthum setzt sich Gott, als die wahre Wirklichkeit, dem Nichts entgegen und schafft aus dem Nichts die Welt der Erscheinungen. Alles in der Welt muß hiernach zugleich als That Gottes und als Schein und darum auch als nichtig erkannt

*) S. auch oben Christenthum.

werden; so daß Christus sagte: mein Reich, als das Reich Gottes ist nicht von dieser Welt. Im Hegelthum können Liebe und Wollen, die das Etwas erzeugen, nur der Haß gegen das Nichts sein. Im Christenthum ist es die Liebe zu dem, was nichtig ist, so fern es außer Gott existirt und was durch Gott zu diesem selbst, als dem wahren Sein, zurückgeführt werden soll.

Diese Grundverschiedenheit in den Principien reicht in alle Consequenzen hinein. Im Hegelthum kann das Individuum mit dem Tode füglich abbrechen; denn weil nur das sogenannte absolute Denken das Erste und Letzte ist, so läßt sich nicht absehen, warum mit dem Menschen in einem anderen Leben noch weitere Umstände gemacht werden sollen. Es ist vielmehr ganz folgerichtig, wenn ein Leben, das durch Nichts aus Nichts ist, auch zu nichts führt; wenn also der Mensch in einem ersten und letzten Leben, wie jener Cholerakranke in Berlin, sich „reene wegbricht." Im Christenthum dagegen ist der Tod auch Schein, der durch eine Wiedergeburt, eine Auferstehung, vernichtet wird. Es hält also mit gleicher Consequenz an der Idee der individuellen Fortdauer fest, weil ihm nur durch eine unendliche Vernichtung des Scheins die Rückkehr zu Gott, als der unendlichen Wahrheit, möglich ist. Im Hegelthum kommt Gott nur in den Menschen zum Bewußtsein; im Christenthum ist Gott selbst das höchste Bewußtsein, von dem jedes menschliche abstammt, wie dies in der Vorstellung eines Vaters und seiner Kinder ausgedrückt wird. Im Hegelthum ist das Denken das Höchste; im Christenthum ist es die zum Opfer werdende sittliche That, oder der ganze Mensch in Denken, Lieben und Wollen. Im Hegelthum hat der Mensch nur Bedeutung im Wissen, und diese Philosophie des All-Einsseins im Denken ist nothwendig auch eine Philosophie des Alleinseins, oder der Selbstsucht und des Hochmuths, weil vor ihr die Anderswissenden zugleich als Nichtwissende erscheinen; im Christenthum aber ist jedes menschliche Wissen Stückwerk, und das beseelende Princip seines Erkennens ist darum die Liebe, als Leben für Andere und mit Anderen, damit das Stückwerk zum mehr und mehr sich vollendenden Ganzen verschmelze. Im Hegelthum ist vernünftig, was ist; im Christenthum ist einzig Gott die höchste Vernunft und nichts außer ihm ist Gott. Mit voller Consequenz sagt darum die Hegel'sche Philosophie von sich selbst und aller Philosophie: „In Hinsicht auf das Belehren, wie die Welt sein soll, kommt ohnehin die Philosophie dazu immer zu spät. Als der Gedanke der Welt erscheint sie erst in der Zeit, nachdem die Wirklichkeit ihren Bildungsproceß vollendet und sich fertig gemacht hat." Sie faßt sich also selbst nur im Geiste der Verneinung auf und sagt mit noch bestimmteren Worten, als der verneinende Geist im Faust: „Dann kommt die Philosophie herein und beweis't Euch, es müßt' so sein." Die Philosophie des Christenthums dagegen, weil sie das, was ist, auch nichtig erkennt, muß darum über das gerade gegebene Nichtige der Erscheinungswelt hinaus wollen, und wird wesentlich progressiv, da dieses Wollen

zugleich sein Sollen in sich trägt. Im Hegelthum steht der Staat über der Kirche; im Christenthum, welches sagt: „Gebt Gott, was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist," sind Beide gleich berechtigt. Im Hegelthum ist der Staat, als die reale Wirklichkeit der absoluten Idee, nächst dieser oder gleich dieser das Höchste; im Christenthum ist es für diese Welt der Mensch, das Individuum, als höchste That und Ebenbild Gottes. In der Hegel'schen Staatenvielheit ist stets nur ein Staat der Träger der Idee, neben dem alle andere Staaten rechtlos sind; im Christenthum haben auch die Staaten, wie die Menschen, keine Rechte, sondern nur Gnade vor Gott, aber eben darum Rechte im Verhältnisse des Einen zum Anderen. Im Hegelthum kommt der Begriff des Staats nicht über ein gerade Gewordenes, über eine höchst dürftige constitutionelle Monarchie hinaus, in welcher „der Monarch, als absolut, in seiner grundlosen Selbstbestimmung entscheidendes Moment, die durch die natürliche Geburt über alle Besonderung und Bedingung erhabene Spitze des ganzen Staats ist." Auch diese Behauptung ist wieder eine nothwendige Consequenz, da ja das Nichts, als das grundlos Begründende, an die Spitze des ganzen Systems gestellt ist. Damit stimmt nicht weniger überein, wenn Hegel sagte: „Es ist bei einer vollendeten Organisation des Staats nur um die Spitze formalen Entscheidens zu thun, und man braucht zu einem Monarchen nur einen Menschen, der „Ja" sagt und den Punct auf das I setzt." Da ohne den Punct auf das I das Ja nicht zum Ja wird, so hat es hier, wie dort, bei der „grundlosen Selbstbestimmung" sein Bewenden; und man hätte also nicht Ursache gehabt, sich durch jene Aeußerung „überraschen" zu lassen und darin ein politisch liberales Bekenntniß zu entdecken. Im Christenthum dagegen ist Christus selbst der einzige und wahre Mittler zwischen Gott und Menschen, und die Mittler nach ihm haben also nur vorübergehende Bedeutung. Darum kann es über die Päpste und Fürsten, die sich vorzugsweise „von Gottes Gnaden" nannten, endlich auch bis zu den „Völkern von Gottes Gnaden" kommen; oder mit anderen Worten, die christliche Staatsidee trägt auch die Demokratie in ihrem Schooße.

Der Grundirrthum der Hegel'schen Lehre, wie schon hervorgehoben wurde, liegt darin, daß sie in ihr absolutes Denken nur das Denken aufzunehmen meint; in der That aber auch ein Lieben und Wollen, so wie, als die Einheit dieser Dreiheit, auch ein Selbstbewußtsein aufgenommen hat. Sie gibt nur ihre Dreieinigkeit für Einheit aus, weil sie in höchster Instanz sich einbildet, mit dem Begriff der Liebe und des Wollens diese selbst in Denken verwandelt zu haben; während die Philosophie des Christenthums überall, auch in ihrer Idee von Gott oder dem sogenannten Absoluten, die Liebe nur in der Liebe, den Willen nur im Willen findet. Hiernach kann aber die negative und todte Dreieinigkeit des sogenannten absoluten Denkens eben so wenig, als die lebendige christliche Dreieinigkeit, nur durch das Denken erfaßt werden; so daß vielmehr die Eine wie die Andere auf den Glauben

sich stützt, die Eine wie die Andere ihr Mysterium hat und für das bloße Denken Beide gleich unerfaßlich sind. Man muß aber von Hegel's Lehre behaupten, daß ihr Stifter nicht genug lebendige Liebe und lebendigen Willen in seine absolute Denksphäre mitgenommen hat und, wie Hegel selbst sagt, daß die Steigerung (oder Verminderung) des Quantitativen dieses in ein qualitativ Verschiedenes umschlagen läßt, so läßt sich von seiner Philosophie sagen, daß sie durch ihre relative Liebeleerheit und Willensleerheit die christliche Idee der Persönlichkeit Gottes, als einer höchsten Vernunft, Liebe und Willens, in ein grundloses Nichts des Seins verwandelt hat. Und weil sie ihr absolutes Denken, das nicht bloses Denken ist, nur für Denken ausgibt, befriedigt sie nicht einmal das Denken, sondern ist sich selbst ein Räthsel; während für die Philosophie des Christenthums Gott das Räthsel und der Weg dazu das Leben ist, das in unendlichen Abstufungen, in der ganzen Nichtigkeit seiner Erscheinungen, durchlebt werden muß, um das endliche Individuum zum unendlichen zurückzuführen. Darum kann nur das Christenthum den ganzen Menschen befriedigen, weil ihm die ganze Erfahrung der Weg zu Gott ist, weil es von vorn herein den ganzen Menschen, sein Denken, Lieben und Wollen in Anspruch nimmt. Daß aber Christus das Wesen des ganzen Menschen auch in die Idee der Gottheit aufgenommen und ihn darum zum Ebenbilde Gottes gemacht hat, erklärt sich einfach daraus, weil Christus selbst ein ganzer Mensch und darum auch ein Göttlichstes auf Erden war; daß Hegel aber nur, oder hauptsächlich nur Denker gewesen ist *).

Wer von Nichts ausgeht, kann um so leichter zu jeder Behauptung kommen, je nach der Denkart, Gesinnung und Willensrichtung, die ihm auch in sein absolutes Denken nachfolgt. Daraus erklärt sich, daß die individuelle Unsterblichkeit von Hegelianern, wie von Göschel, eben so wohl vertheidigt, als von Andern ganz oder halb geleugnet worden ist; daß auch politisch, im Justemilieu, auf der rechten und linken Seite der Hegel'schen Schule, so ziemlich alle staatlichen Haupttendenzen vertreten sind. Sagte doch Micheleti: „Da im Hegel'schen Philosophiren nichts feststeht als die Methode, so kann man eigentlich keine positive Behauptung als charakteristische Eigenthümlichkeit des Systems an-

*) Für die mathematische Anschauung läßt sich die Unhaltbarkeit des Hegel'schen Systems in Folgendem deutlich machen: Das Hegelthum setzt stets nur Satz und Gegensatz direct einander entgegen, und wie zwei gleich starke Kräfte, die in gerader, aber entgegengesetzter Richtung auf einander wirken, dadurch sich gegenseitig aufheben, daß sie zur Ruhe und nicht mehr von der Stelle kommen, so läßt sich auch nicht begreifen, warum sich These und Antithese nicht eben so ganz aufheben, sondern daß es dennoch zu einer dialektischen Bewegung kommt. Die Philosophie des Christenthums nimmt dagegen für den Menschen in jedem Momente von Action und Reaction zugleich eine Neigung zu Gott im Wahren und Guten, und eine Abneigung im Irrthum und Bösen an; also gleichsam eine Centripetalkraft und eine Tangentialkraft, wodurch sich denn eine fortschreitende Bewegung erzeugt.

führen. Die Methode aber iſt etwas abſolut Objectives, ein heuriſtiſches Princip, wenn man will, wodurch wir jede aus der Anwendung der Methode hervorgegangene Conſequenz nicht als etwas Ausgemachtes anzuſehen genöthigt ſind, ſondern immer wieder von Neuem in den Schmelztiegel werfen können, um ſie (oder — wegen des heuriſtiſchen Princips — wohl auch jede andere) nochmals daraus abfließen zu laſſen." Immer geht jedoch die Hegel'ſche Lehre vom Nichts und der abſoluten Negation aus und bleibt darum vorherrſchend verneinend, zumal gegen die aus dem Chriſtenthum erwachſenen Vorſtellungen, Begriffe und Ideen. Man darf ſie alſo den Mephiſtopheles unter den Philoſophieen nennen, worin zugleich ihre Stärke und ihre Schwäche liegt. Wie dieſer muß ſie das Gute ſchaffen, ſelbſt wo ſie das Gegentheil will; und wenn ſie vielfach eine verkehrte Welt zeichnet, trägt ſie dennoch Wahrheit in ſich, die nur von der anderen Seite betrachtet werden muß. Ueberall hin opponirend, opponirt ſie häufig auch gegen den Irrthum, wo ſie denn in der Negation des blos Negativen wieder poſitiv und wahr wird. Dies gilt namentlich von den ſogenannten Hegelianern der linken Seite für das Gebiet der Politik. Viele dieſer Richtung haben neuerdings mit Energie ihre Stimme für politiſche Freiheit erhoben, gegen die Willkür der Cenſur, für das ungeſchmälerte Aſſociationsrecht, für Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens u. A. Hier aber, wie z. B. in Vertheidigung der Preßfreiheit, ſtehen ſie, ohne deſſen zu achten, auf dem Boden einer wahrhaft chriſtlichen Staatslehre. Das Chriſtenthum, welches ſagt: „Die Wahrheit wird Euch frei machen;" dem auch der Staat in ſeiner zeitlichen Erſcheinung nur ein Nichtiges iſt, muß gerade von ſeinem Standpuncte aus den Verſuch des Staats, ſich durch ſeine Organe, ſeine Cenſoren und Cenſurbehörden, als objective Wahrheit zu conſtituiren, für nichtig und für Sünde gegen den heiligen Geiſt der Wahrheit erklären, die zum ächt chriſtlichen und ſittlichen Kampfe gegen ſie herausfordert. Wollen dagegen die jungen Hegelianer die chriſtliche Theologie von den Lehrkanzeln vertrieben und die Philoſophie, zumal die ihrige, auf den Thron erhoben haben; ſo iſt das wieder ihre ſpecielle Anmaßung, die, obgleich mit wahrhaft komiſcher Naivetät ausgeſprochen, doch als gleich nichtig zurückgewieſen werden muß.

Der Negation gegenüber ſtellt ſich das Poſitive um ſo feſter. Darum ſehen wir, daß außerhalb der immer ſehr engen Sphäre der Hegelianer ſo ziemlich das Gegentheil von dem geſchieht, was dieſe wollen. Während ſie ihre conſtitutiven Principien in Natur und Geſchichte geltend zu machen ſuchen, gehen Naturforſchung und Geſchichtsforſchung jetzt wieder mehr, als ſonſt, ihren von keinem philoſophiſchen Syſtem befangenen Erfahrungsgang und machen ſich wenig daraus, ob im philoſophiſchen Reich der Lüfte ſich Adler oder Geier als König geriren. Während das Hegelthum die chriſtliche Theologie flüſſig zu machen und aufzulöſen ſucht, kriſtalliſirt ſich ihm gegenüber, mit allem Behagen geiſtiger Beruhigung, eine ſtarre Orthodoxie; oder Pietismus und Myſti-

Digitized by Google

cismus wühlen sich in den Boden des Christenthums und träumen, die Wärme zu finden, da sie das Licht scheuen. Während endlich das Hegelthum der Staatsideale spottet, bilden sich wohl auch Bauern und Handwerker aus dürftigen Vorstellungen und Begriffen ihre politischen Ideale, und wollen Mitschöpfer werden am Werke des Staats.

Die Hegel'sche Lehre droht das im Christenthum Wurzelnde wegzuschwemmen, und so wird dessen Befestigung die eigentlichste Aufgabe der nächsten Philosophie sein. Dagegen kann jene Lehre selbst am Wenigsten protestiren, da es ihr vielmehr ganz gemäß ist, daß ihr Widerspruch nun auch den Widerspruch des Widerspruchs hervorrufe. Man wird bald sehen, was Schelling zu Stande bringt. Da er eine neue Philosophie der Offenbarung verheißt und von vorn herein anerkennt, daß das Endliche nicht das Unendliche zu erfassen, daß der Mund nicht auch sich selbst, und den ganzen Körper, wozu er gehört, zu verspeisen vermag, so hat er sich auf den rechten Standpunct gestellt. Will man Kleineres mit Größerem vergleichen, so darf man mit der Stellung seiner Philosophie zu derjenigen Hegel's vielleicht die Worte anwenden: „Aber ein Größerer, der vor mir war, wird nach mir kommen." Auch ist Schelling's bloße Anwesenheit in Berlin, sein Lehren in einer großen Stadt vor einem zahlreichen Publicum, schon an sich eine wichtige Thatsache für die Geschichte der deutschen Philosophie. Gewöhnt sich doch die akademische deutsche Jugend mit ihrem idealen Durste, je weniger sie noch Erfahrung hat und haben kann, desto leichter an jedes Getränk, das ihr ausgeschenkt wird, um wenigstens noch eine Zeit lang den Geschmack davon auf der Zunge zu behalten. So darf wohl Schelling, wenn ihm nur Zeit bleibt, einer zahlreichen Schule im Voraus gewiß sein; wodurch das bisherige Verhältniß der Stärke der philosophischen Parteien, das auch von ihrer Zahl abhängt, ein anderes werden und sich eben damit ihr Einfluß auf Wissenschaft und Leben verändern muß. Allein freilich ist Schelling's Berufung unter besonderen und etwas bedenklichen Umständen erfolgt. Ohne Mißtrauen gegen die Philosophie, sobald sie sich darauf beschränkt, das Allgemeine im Besondern zu erkennen, so lange sie nicht das „eritis sicut Deus" in ein Präsens verwandeln und um eine Ewigkeit anticipiren will, ist doch einiges Mißtrauen gegen die Philosophen verzeihlich genug. Hatte sich doch die Hegel'sche Lehre, so lange sie als preußische Staatsphilosophie galt, einer besondern Gunst zu erfreuen; und ward doch die junghegelsche Schule wohl hauptsächlich um ihrer politischen Opposition willen mit Ungunst angesehen. Erwarten wir indessen von Schelling, daß nicht auch für ihn, wie für Hegel, das Recht der freien Meinungsäußerung zur bloßen „Befriedigung jenes prickelnden Triebes wird, seine Meinung zu sagen und gesagt zu haben," daß er sich eine bessere Rolle zugetheilt hat, als die des bloßen „Besänftigers" im gestiefelten Kater, daß seine christlich philosophische Demuth vor Gott den Mannesstolz vor Königsthronen nicht ausschließt. Er kann seinem Vaterlande viel sein, wenn er Charakter ist, und Deutsch-

land hat recht, daß es mit gespannter Aufmerksamkeit seiner Lehre horcht, um sie mit gerechtem und strengem Urtheile anzuerkennen oder zu verurtheilen.

Das Alles in Allem der Hegel'schen Philosophie ist das Denken. Darum faßt sie auch die Psychologie als Lehre vom „subjectiven Geist," indem sie den Geist als Geist, als Bewußtsein und als Seele unterscheidet, welche letztere als „Geist in unmittelbarer Einheit mit der Natur" bestimmt wird. Eine Philosophie dagegen, die in allen, auch den höchsten Regionen, nicht blos ein Denken anerkennt, wird es wohl bei dem alten Namen der Psychologie, als Seelenlehre, bewenden lassen. Diese Lehre hat in der Hegel'schen Schule noch keine sehr weit reichende Ausbildung erhalten. Das wichtigste und vollständigste Werk derselben, ist die „Psychologie oder die Wissenschaft vom subjectiven Geist v. K. Rosenkranz, Königsb. 1837." Der Verfasser nennt es einen Commentar des von Hegel in der Encyklopädie gegebenen Entwurfs und bemerkt, daß in der Schule des Meisters, wenige Schriften ausgenommen, die sich mit speciellen psychologischen Gegenständen befassen, die Philosophie des subjectiven Geistes nur lemmatisch zur Sprache gekommen ist. Wie es nun im Charakter der Hegel'schen Philosophie liegt, daß sie sich mehr mit der Gliederung des Geistes im Großen befaßt, ohne in die feineren Verzweigungen hinabzusteigen; so behält auch die Psychologie von Rosenkranz, trotz des reichen Wissens ihres Verfassers, der eingestreuten geistreichen Bemerkungen, der zur Veranschaulichung wohlgewählten Beispiele, noch etwas Skizzenhaftes. Darum hat sie selbst, für einzelne Partieen, auf die mehr in's Besondere eingehenden Arbeiten anderer Philosophen, namentlich Herbart's, hingewiesen. Vom Hegel'schen Standpuncte der Negation aus weiß sie dagegen die Psychologie scharf zu unterscheiden von dem, was sie nicht ist, also von den andern Wissenschaften, womit sie vielfach vermischt und verwirrt wird *). Hiernach setzt sie mit Hegel für den Begriff vom subjectiven Geist den der Leiblichkeit, als in die mit dem Begriff des menschlichen Organismus endigende Naturphilosophie gehörig, schon voraus. Nach einer anderen Seite hin wird hervorgehoben, daß nicht die Psychologie, sondern die Philosophie der Geschichte die Begriffe des Zeitgeistes, Localgeistes, Nationalgeistes u. s. w. zu entwickeln hat.

Dieses ist wahr und um so mehr anzuerkennen, da sich auch für die geistige Arbeit das Princip einer fortschreitenden Theilung oder Gliederung, das zugleich das einer fortschreitenden Entfaltung ist, immer mehr geltend gemacht hat und geltend machen muß. Aus demselben Princip ergibt sich aber zugleich ein Zusammenhang der Wissenschaften in der Art, daß die eine auf die andere ihr Licht zurückstrahlt, die eine durch die andere geistige Nahrung empfängt. Da nun der Staat eine

*) Wie z. B. von Eschenmayer: Psychologie in 3 Thl. als empirische, reine und angewandte. Stuttgart, 1817.

Verbindung von Menschen ist, so stehen die Staatswissenschaften — als Lehre vom Gemeingeist, Gemeingefühl und Gemeinwillen, in dessen räumlich und zeitlich, statistisch und historisch unterscheidbaren Abstufungen — mit der Psychologie in eben so nahem Zusammenhange; wie andererseits die Staatswissenschaften — als Lehre von der materiellen Erscheinung des Staats in seinen Institutionen — zu der Psychologie eine nahe verwandte Beziehung haben. Es gibt daher eine nothwendige Analogie zwischen der psychologischen Lehre vom Einzelleben und der vom Staatsleben; die aber freilich nur Analogie ist und, sobald sie als identisch gefaßt wird, in ein verwirrendes Spiel von Vorstellungen überschlägt.

Die Psychologie zeigt, wie in der Jugend des Menschen das Anschauen vorwiegt; wie sich dann das Gebiet seiner Vorstellungen erweitert und endlich, durch den Uebergang der Vorstellungen zu Begriffen, das des Denkens. Da nun in der Staatengeschichte die physische Fortpflanzung zugleich eine psychische bedingt, da es eine geistige Erblichkeit in der Ueberlieferung der Sprachen von Geschlecht zu Geschlecht gibt, so muß der Bildungsgang des Staats und im Staate ein ähnlicher sein. Dies thut sich unter Anderem kund durch das Vorwiegen der Poesie im Jugendalter der Völker, durch die spätere Entstehung der geschichtlichen und rhetorischen Prosa, so wie endlich der Philosophie. Aber dies Alles ist, wie im Einzelwesen so im Staate, nichts Anderes als Entfaltung; und die Poesie wird nicht durch Geschichte und Rhetorik, diese nicht durch Philosophie verdrängt, sondern sie bestehen neben einander und nur ihr gegenseitiges Verhältniß wird ein anderes. Dasselbe psychologische Gesetz der Bewegung läßt sich im Entstehen und Vergehen der Verfassungen erkennen. Wie sich im Einzelleben die menschlichen Fähigkeiten und Thätigkeiten mehr und mehr von einander unterscheiden, so gliedern sich nach und nach die Organe derselben im Staate bestimmter von einander ab, so daß z. B. die neuere repräsentative Monarchie eine reichere Entwickelung hat, als die unumschränkte. Der repräsentativen Monarchie hat sich dann die repräsentative Demokratie, als die jüngste aller Verfassungsformen, angeschlossen. Diese unterscheidet sich von jener in ganz ähnlicher Weise, wie sich die neueste Psychologie und Physiologie von einer früheren unterscheiden. Wie diese letzteren der Seele einen bestimmten Sitz anweisen und sie namentlich in der Zirbel im eigentlichsten Sinne auf den Sand setzen wollte *); so will noch die Monarchie das Staatsbewußtsein nur an die Erscheinung des Monarchen knüpfen und es gleichsam kristallisiren in dessen Erbrecht, im Grundsatze „der König stirbt nicht," oder in der Behauptung „l'état c'est moi." In der repräsentativen Demokratie dagegen ist das Bewußtsein des Staats, das eigentliche Staats-Ich, weder an die gesetzgebende, noch an die vollziehende, oder richterliche Gewalt gebunden; da es vielmehr im Zusammenwirken der politischen Thä-

*) S. z. B. Eschenmayer a. a. O.

tigkeiten sich stets von Neuem erzeugt, und von Neuem findet. Man muß also sagen, daß die Idee der repräsentativen Demokratie der neuesten Stufe der Psychologie und Physiologie mehr entspricht, als jede andere Staatsidee. Endlich läßt sich das psychologische Gesetz des Lebens und der Bewegung auch bei den einzelnen politischen Instituten entdecken. Wie sich das Individuum bestimmt findet (sich empfindet), so der Staat. In allen politischen Neuerungen bricht er darum nie mit seiner Vergangenheit ab, sondern er geht auf die Wurzeln seines Daseins und Werdens zurück, und kommt dadurch zur reicheren Entwickelung. Darum ist jede Revolution wieder Restauration (s. Revolutionen). Darum ist jedes neue Institut, bei den zum helleren Bewußtsein ihrer Eigenthümlichkeit und zur größeren politischen Selbstthätigkeit gekommenen Völkern, ein vollkommener ausgebildetes altes Institut; wie denn z. B. gerade jetzt die germanischen Nationen, mit der Forderung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Geschwornengerichte, ein wahrhaft historisches Recht geltend zu machen suchen, indem sie ihre alten Schöffengerichte reproduciren wollen, aber in mehr vollendeter Gestalt und mit schärferer Scheidung der Functionen der judices facti und der das Factum unter die Allgemeinheit des Gesetzes subsumirenden Richter.

Das psychologische Gesetz für die Einzelwesen gilt auch für den Staat, weil er Collectivwesen ist. Es gilt eben darum noch für andere Collectivwesen und namentlich für das Entstehen und Vergehen der einzelnen Kirchen. Denn auch die religiöse Entwickelung begann mit pantheistischer Naturanschauung, als dem ersten Acte der Erhebung der Menschen aus ihrer Versunkenheit in die Natur. Sie griffen sodann die Vorstellung von Einzelnem heraus, dem sie besondere Bedeutung zuschrieben; vom Fetischdienst an bis zum griechischen Polytheismus, der sich die einzelnen menschlichen Fähigkeiten und Thätigkeiten, als Weisheit, Stärke und Liebe u. s. w., potenzirte und in der Kunst wieder zur Anschauung brachte. Endlich faßten sie im Christenthum, das in seinem Gegensatze zum Judenthum eine Reinigung der Idee Gottes von blos accidentellen Vorstellungen und Zugaben ist, das potenzirte Wesen des ganzen endlichen Menschen, das höchste Wissen, Lieben und Wollen, als Gott auf. Das mag nun freilich Anthropomorphismus heißen; aber wie kein Vogel sich selbst überfliegt, so kann keine Religion und keine Philosophie über diesen christlichen Anthropomorphismus hinauskommen. Wer es transscendentaler zu fassen meint, indem er etwa ein bloses sogenanntes absolutes Denken zur Gottheit macht; producirt damit keinen übermenschlichen, sondern nur einen unmenschlichen und verstümmelten Gott, der nie und nimmer dem ganzen Menschen genügt. Dabei ist nun vor Allem nicht zu übersehen, wie das Hervortreten der psychologischen Momente der Anschauung, der Vorstellung und des reinmenschlichen Gottesbegriffs wieder nur Entfaltung ist; so daß die religiöse Anschauung und Vorstellung durch den christlichen Religionsbegriff nicht aufgehoben, sondern nur in andere Be-

ziehungen gesetzt wird. Hat doch auch jetzt noch der Katholicismus in überwiegendem Grade das Moment der Anschauung in sich; der Pietismus das der vereinzelten Vorstellung, welches, praktisch aufgefaßt, das des Gefühls ist; der protestantische Rationalismus das des Denkens. Dies ist wichtig für die Stellung des Staats zur Kirche. Denn wo die reichere Entfaltung ist, da ist die größere Freiheit; und so wird denn auch die Anerkennung dieser religiösen Freiheit zur Rechtsforderung an den modernen Staat.

Alle politische Thätigkeit gesetzgebender, richterlicher und vollziehender Behörden hat wenigstens mittelbar Menschen zum Gegenstand, und zwar bestimmte Menschen, auf bestimmter Bildungsstufe. Ueberall ist also Menschen*kenntniß* erforderlich. Ob nun gleich das mannigfaltigere Leben *mit* Menschen, die reichere Welterfahrung, so wie der angeborne Scharfblick bei dem Einzelnen eine empirische Menschenkenntniß ausbilden können, welche die theoretische Psychologie allein nicht zu gewähren vermag; so bleibt gleichwohl das Studium dieser letzteren für alle Zweige der Politik von unmittelbar praktischem Nutzen, weil es daran gewöhnt, sich nicht blos an einzelne Erscheinungen des Seelenlebens zu heften, sondern zugleich ihre Beziehung zu anderen zu würdigen und in ihrer Totalität sich deutlich zu machen. Am Schärfsten tritt diese politische Bedeutung der Psychologie da hervor, wo entweder die Entwickelung oder die Beurtheilung der Seelenzustände der unmittelbare Gegenstand politischer Thätigkeit wird, wie im Staatserziehungswesen, im Strafrecht und dessen Anwendung *).

Im Staate gilt es wesentlich darum, einen Jeden in die ihm und dem Staatsganzen gemäße Sphäre des Wirkens zu versetzen. Dies ist politisch so durchaus wichtig, daß Einzelne wohl auch meinten, die Psychologie geradezu zum Inbegriff aller Politik erheben und in heilloser Verwirrung alle Grenzen der Wissenschaft verwischen zu können. So bezeichnete sich eine kürzlich erschienene, sehr seltsame Schrift **), die gleichwohl manches Tüchtige enthält, als Verkünderin einer neuen Psychologie: „die das *Räderwerk* der menschlichen Seele zerlegen, sie zergliedern, ihren Bau erkennen, ihre Functionen nachweisen, ihre Entwickelung von der Geburt bis zum Tode nach den einzelnen Stadien beschreiben solle." Aus dieser Wissenschaft und „Kenntniß der *einzelnen Individuen*" soll die der verschiedenen Classen und Abstufungen, Racen, Völker ꝛc. und daraus die äußere und innere Politik hervorgehen. Die Psychologie zeigt aber, wie jeder Einzelne sich fort und fort bestimmt findet und in dieser Bestimmung sich empfindet. Bestimmend wirkt aber im Zusammenhange des Lebens in sich und mit Gott

*) Vergl. „Erziehung" Bd. V. und „Strafrecht," wo vom Einflusse der Psychologie und ihrer verschiedenstufigen Ausbildung auf die Systeme des Strafrechts, so wie von der einschlägigen psychologisch-criminalistischen Literatur die Rede ist.

**) „Deutschl. Beruf in der Gegenwart und Zukunft" v. Th. Rohmer. Zürich, 1841.

Alles und Jedes; und wer sich getraut das individuelle Leben von der Geburt bis zum Tode zu berechnen und darzulegen, muß auch das Zucken jedes Blitzes, den Fall jedes Ziegels vom Dache, der vielleicht das eine oder andere Individuum todtschlagen könnte, zu berechnen wissen. Der vorgebliche Erfinder einer solchen Lehre würde sich geradezu als Gott setzen, und zwar als ein Gott, der jede individuelle Freiheit vernichtet und den Menschen zum langweiligsten Uhrwerk gemacht hätte, so daß ihm — bliebe ihm überhaupt noch ein Gefühl — nur das des Ekels an sich selbst bleiben könnte. Die Ankündigung einer solchen durch und durch unchristlichen Psychologie nimmt sich aber um so wunderlicher aus, da sie einerseits gegen das Hegelthum Opposition macht und zugleich eine Rechtfertigung der wahren Bedeutung des Christenthums verheißt. Schon der Versuch, eine solche Psychologie zu erfinden, könnte nur die Ausgeburt eines äußersten Hochmuths sein. Fände sich gar eine verunglückte arme Seele, die sich ihre Ausbildung zur Lebensaufgabe machen wollte; die nicht zugleich das Bewußtsein der Unwahrheit und Unmöglichkeit einer solchen Lehre hätte, um etwa mit ihrem Hocuspocus einige Schwachköpfe zu täuschen: so würden sich der Meister und seine etwaigen gläubigen Jünger gar bald auf dem geraden Wege zum Tollhause befinden, wohin denn überhaupt nach bekannten psychologischen Erfahrungen der gesteigerte Hochmuth führt. Es ist sehr charakteristisch für die Prophezeihung einer solchen psychologischen Heilslehre, daß sie sich in folgender Stelle auf eine allerdings merkwürdige Aeußerung Napoleon's beruft: „Newton a trouvé la philosophie de l'univers, il faut encore trouver la philosophie du détail;“ mit dem Beifügen, es ergebe sich aus Napoleon's Aeußerung, daß er unter dem Détail den Einzelgeist verstanden habe. Nun ja! Auch dieser Napoleon war eingefleischter Hochmuth. Er ging nur vom Gedanken an eine Theorie der individuellen Mechanik sehr bald zur Praxis über, indem er Menschen und Völker wie hölzerne Figuren im Schachbrete behandelte; und er verlor endlich das vermessene Spiel, da sich sein Eifer, es zu gewinnen, zum wahnsinnigen Ehrgeize steigerte *).

Es könnte überflüssig bedünken, daß hier auf einen so augenscheinlichen Abweg der Psychologie hingewiesen wurde, wenn nicht durch jeden derben Irrthum zugleich eine große Wahrheit schärfer hervorträte. In der Lehre: Gott hat die Welt aus Nichts geschaffen, ist geradezu der höchste Gedanke aller Speculation ausgesprochen und jede folgende Philosophie hat ihn nur verdrehen, oder etwa — wie die Hegel'sche — herumdrehen können. Da hiernach für die Philosophie des Christenthums jedes Einzelne ein Nichtiges, aber zugleich als That Gottes

*) Ganz ähnliche Verirrungen der Psychologie sind die Excesse der Physiognomik und Kraniologie; der Gedanke an einen st. simonistischen Papst, der die Geister nach ihrer Größe in Reihe und Glied stellt, um sie nach seinem Commando ihre Handgriffe machen zu lassen u. dgl.

im Zusammenhange mit dem Unendlichen ist, das kein beschränkter Geist ergründet; so erkennt sie wohl an, daß das Allgemeine aus dem Besonderen und Einzelnen gleichsam herausgegriffen und dadurch begriffen, daß aber das Einzelne nie in seinem Wesen, ohne allen Schein der Erscheinung, erfaßt werden kann. Darum ist der Kern der christlichen Sittenlehre die Achtung vor der Individualität, weil sie in jeder Individualität ein Geheimniß anerkennt, welches das Geheimniß Gottes ist. Damit hängt auch der unbefangene Volksglauben zusammen, der gerade im Einzelsten, im Kelch oder Blatt einer Blume u. dgl., die Gottheit ahnt. Die nicht christliche Philosophie dagegen, die sich begnügt und daran genügen lassen muß, daß der Geist in besondere und einzelne Momente zerfällt, die aber über das besonderste und eigenste Wie hinwegspringt und die Lücke, die der Glaube ausfüllt, nur dadurch negirt, daß sie die Augen vor ihr schließt: diese Philosophie, die sich selbst ihr Armuthszeugniß ausstellt, meint gleichwohl jener unbefangenen Ahnung Gottes in der Natur spotten zu dürfen und spottet nur ihrer selbst und weiß nicht wie. Gewiß! Auch darin ist die Weisheit des Volkes mehr, als die Weisheit der Schulen; auch in diesem höchsten geistigen Gebiete ist das demokratische Element gewaltiger, als jedes hochmüthig abgeschlossene aristokratische. Und weil diese christliche Lebensansicht die Individualität als höchste That und heiligstes Geheimniß Gottes betrachtet, stellt sie dem Hegel'schen Satz: der objective Geist wird sich als Volksgeist offenbar, der jedoch seine Wahrheit nicht in sich, sondern im Geist der Menschheit hat" den anderen entgegen: daß sich der Volksgeist nur in den Individuen offenbare, als ein Allgemeines im Besonderen, und daß darum noch jedes Individuum reicher ist, als jeder Staat. Daraus folgt für die Staatswissenschaft, daß auch die Gliederung der Menschheit in Staaten und der Staatsorganismus nur ein Abbild, ein Analogon des menschlichen Organismus, sein können. Geschichte und Statistik der Verfassungen zeigen aber deutlich genug, daß bisher die Staaten zwar ein mehr und mehr sich vervollkommnendes, aber immer noch ein unvollkommenes Abbild waren. So entspringt die Forderung, daß sich der Staat dem Begriffe des menschlichen Organismus mehr und mehr annähere, daß er in jedem Sinne „menschlicher" werde; und es entspringt daraus die weitere Forderung, daß im christlich modernen Staate das individuelle Wahlrecht immer größere Bedeutung und Anerkennung gewinnen muß *). Dieselbe christliche Lebensansicht verwirft den Gedanken an jede Psychologie, die sich vermessen will, die Seele als armseligen Mechanismus bloszulegen. Sie bescheidet sich vielmehr, die Kraft Gottes nur in ihren Wirkungen, den Baum an seinen Früchten zu erkennen. Damit diese nach dem Willen Gottes wachsen und reifen mögen, empört sie sich gegen jedes angemaßte Monopol der Einsicht in Staat und Kirche. Sie fordert für

*) Die weitere Entwickelung dieses politisch durchgreifenden Princips gehört natürlich der Philosophie der Geschichte und Statistik der Staatsverfassungen an.

den christlichen Staat Freiheit und vor Allem Freiheit, damit das Licht der Erkenntniß, die tiefsten Schichten der Gesellschaft durchdringend, auch alle darin ruhenden Keime, die unter dem Drucke menschlicher Willkür verkrüppeln und verkümmern, zum Licht hervorhebe. Sie weiß endlich, daß, wer diesem Willen Gottes widerstrebt, entweder selbst Tyrann wird oder unter die Tyrannei von Menschen fällt, heißen sie nun Päpste, Fürsten, philosophische Schulen oder wie sonst.

Die große Bedeutung der Hegel'schen Lehre für den weiteren Proceß des Wahrheitfindens liegt zum Theil darin, daß sie der christlichen Lebensansicht gegenüber die zur höchsten Consequenz ausgebildete Negation ist, die bisher zum Vorschein gekommen. Sie bringt damit das Positive im Christenthume zur kräftigeren Reaction, so, daß erst von jetzt an eine mit gleicher Consequenz ausgebildete Philosophie der Offenbarung möglich und nothwendig wird. Hegel und seine Schule haben also zu einer philosophischen Wiedergeburt des Christenthums etwa in demselben Sinne angetrieben, wie Napoleon, durch Verletzung der Individuen und Nationen, diese wieder zum lebendigeren Bewußtsein ihrer Eigenthümlichkeit geweckt hat. Zum anderen Theile liegt der fördernde Einfluß der Hegel'schen Lehre in der Art, wie sie sich producirt, in ihrer Methode. Sie ist der flüssig gewordene Spinozismus. Damit hat sie sich selbst das Meer, das Wasser, dieses negative Element, zum Symbol gemacht, das stets bewegt und stets doch einförmig und eintönig ist, wie ihr dialektischer Wellenschlag; das keinen Halt gibt, sondern das Feste in beständiger Schwankung nur in sich spiegelt; das sich so breit macht auf der Erde und doch nur ein kleiner Theil der Erde ist, von deren festem Kern es getragen wird, wie die Hegel'sche Lehre das Christenthum zugleich verhüllt und auf ihm ruht; das, um positiv zu werden und eine Verbindung für Menschen zu sein, erst überwunden werden muß, weil es nicht um die Fahrt auf dem Meere, sondern um das Landen jenseits gilt, so wie auch das Hegelthum durch eine neue Philosophie der Offenbarung überwunden werden wird. Aber dieser nächste Sieg der Vertheidigung ist durch den Angriff selbst bedingt: das Hegelthum muß durch seine eigene Methode bekämpft werden, und auch die Philosophie der Offenbarung muß ihren Gedankenfluß, ihre immanente Logik haben. Da sie alles Erscheinende als Vergängliches und Nichtiges weiß, darum in jedem Positiven ein Negatives, selbst in jedem Glauben einen Zweifel anerkennt, so muß auch sie jedem Nichtigen ein Anderes entgegensetzen, um daraus ein Drittes hervorgehen zu lassen und also die wesentlich gleiche Methode anwenden. Der durchgreifende Unterschied liegt aber darin, daß das Hegelthum Entwickelung aus einem Nichts heraus in ein Nichts hinein, daß es Entfaltung ohne Keim und Kern ist. Die Philosophie des Christenthums dagegen erkennt im Vergänglichen zugleich ein Bleibendes und Beharrendes, im Nichtigen und Vernichtenden zugleich ein Erhaltendes. Dieser Keim und Kern alles Daseins und Werdens ist Gott; und darum ist ihr Gott eben so wenig nur das Denken, als ihr die Actionen und Reactionen der Geschichte nur

immanente Logik sind. Das Hegelthum hat das Können geradezu zum bloßen Kennen verflüchtigen wollen. Für die Philosophie des Christenthums ist das Kennen wohl im Können enthalten, aber letzteres zugleich mehr als jenes, wie dies schon etymologisch in unserer tiefsinnigen deutschen Sprache bezeichnet wird. Allein ob sie gleich jenes Verflüchtigen, jene Omnipotenz des bloßen Denkens überall als Anmaßung zurückzuweisen hat, muß sie doch, wie das Hegelthum, den dialektisch bewegten und bewegenden Gedanken, die sogenannte „Selbstbewegung der Sache" gleichfalls in sich aufnehmen und in sich walten lassen. Insbesondere wird dieses auch in der Psychologie geschehen müssen, die bisher allzu sehr ein mechanisches Zusammenflicken von Vorstellungen und Begriffen war und den Charakter des vorwiegend Starren hatte, da sie nicht das ganze Seelenleben in seinem Verlaufe zu erfassen wußte.

Als Verdienst der Hegel'schen Lehre und ihres beständigen „Unterschiedes von Anderem" wurde für die Psychologie hervorgehoben, daß sie gegen die Vermischung derselben mit anderen Doctrinen opponirt und dadurch zur weiteren Vollziehung des Gesetzes der Theilung der Arbeit beigetragen hat*). Aber wie diese fortschreitende Zerlegung der Arbeit in ihre Elemente die zahlreicheren und mannigfacheren Associationen der Thätigkeit erst möglich und nothwendig macht; so läßt sich von diesem Standpuncte aus auch eine besondere Forderung an die Psychologie im Interesse der Staatswissenschaften stellen. Eine Lehre, die das Seelenleben in der Kindheit schildert; die es betrachtend verfolgt, bis die Differenz der Geschlechter in's Bewußtsein tritt; die sodann auf der Seite des männlichen Geschlechts den besonderen Einfluß des besonderen Standes und Berufs auseinandersetzt, von den Hauptzweigen der überwiegend materiellen Production an bis zur eigenthümlich unterschiedenen Thätigkeit des Dichters, Philosophen, Feldherrn, Staatsmanns — eine solche Lehre wäre freilich keine reine Psychologie, sondern eine Combination derselben mit der Philosophie der politischen Geschichte, da Stand und Beruf auch politisch Gegebenes sind. Oder, in genauerer Bezeichnung, sie wäre eine Combination mit der Philosophie der Statistik, weil diese, im Gegensatz zur Geschichte, das Gewordene und Dauernde als Gegenwart auffaßt, und gerade Stand und Beruf als etwas Bleibendes (Stehendes) gedacht werden. Auch könnte hierbei nicht von einem Eingehen in's Einzelste die Rede sein, was ja überhaupt nicht die Aufgabe der das Allgemeine aus dem Besonderen herausfindenden Wissenschaft und der wissenschaftlichen Combinationen ist. Immer wäre jedoch eine solche auf das Staatsleben angewandte Psychologie, wovon bis jetzt nur zerstreute Bruchstücke vorhanden sind, nicht blos für sich von großem Interesse, sondern sie würde auch zugleich der politischen Praxis manchen bedeutungs-

*) Ueber die Bedeutung dieses Gesetzes, zunächst auf dem Gebiete der materiellen Production, s. „Deutsche Vierteljahrsschrift April — Juni 1840." 'Die Veränderungen im Organismus der Arbeit und ihr Einfluß auf die socialen Zustände.'

vollen Wink an die Hand geben. Eine andere combinatoriſche Aufgabe ſollte die Pſychologie im chriſtlich religiöſen Intereſſe erfüllen. Die zahlreichen „Leben Jeſu," die gerade jetzt erſcheinen und doch entweder nur kritiſch ausleeren oder das hiſtoriſch Gegebene nur wiedergeben und vom Läppchen in's Tüchelchen wickeln, weiſen deutlich genug auf das Bedürfniß einer wiſſenſchaftlich ſtrengen und unbefangenen pſychologiſchen Auffaſſung eines Lebens hin, das für ſo viele Millionen Leben geworden iſt. Daran könnte ſich wohl eine pſychologiſche Schilderung des Lebens der Apoſtel ſchließen, in deren Jedem eines der in Chriſtus vereinigten Elemente ein beſonderes Uebergewicht erlangt hat. Stützt ſich doch der Katholicismus hauptſächlich auf die Lehre des Apoſtels Jacobus, wie der Proteſtantismus auf die des Paulus, und hat man doch richtig erkannt, daß das Johanneiſche Chriſtenthum noch in geringerem Grade entwickelt iſt. Darum könnte gerade in dieſem der Weg zur Verſöhnung der jetzt vorhandenen chriſtlichen Parteien liegen; aber freilich in einem Sinne, wodurch die fortſchreitende Entfaltung des Chriſtenthums, darum die Entſtehung neuer Parteien und neuer Kämpfe, ohne die kein Leben iſt, nicht verhindert, ſondern eingeleitet und weiter vermittelt würde*). m.

Publicität, ſ. Oeffentlichkeit.

Publiciſten. — Dieſes ſind Schriftſteller oder Lehrer im Fache des jus publicum oder im Staats- und Völkerrecht. Früher ſetzte man wohl bei dieſem Namen ſtets ſtudirte Juriſten voraus. In neuerer Zeit, ſeit den neuen politiſchen Verfaſſungen und Kämpfen und bei der allgemeineren Theilnahme der Bürger an denſelben gibt man dieſen Namen gewöhnlich auch allen politiſchen Schriftſtellern und insbeſondere auch den Zeitungsſchreibern, ſobald ſie über politiſche Verhältniſſe Grundſätze und Meinungen aufſtellen und vertheidigen. Es iſt unſtreitig eine der wichtigſten Beſchäftigungen, welche ein Bürger ergreifen kann, ein hoher und einflußreicher, ebendeshalb auch mit großer Verantwortlichkeit verbundener Beruf, das Recht und vor Allem das höchſte und wichtigſte Recht des Vaterlandes, des Fürſten, der Mitbürger, das Verfaſſungs- und öffentliche Recht derſelben, klar zu machen und zu vertheidigen. Die unermeßliche Schwierigkeit des Gegenſtandes, des Staates nämlich und ſeiner jedesmaligen Entwickelungsſtufen, ſeiner inneren und äußeren Verhältniſſe und Bedürfniſſe, und die eben ſo große und unmittelbar einflußreiche Wichtigkeit der publiciſtiſchen Lehren und Grundſätze ſollte die Publiciſten beſonders auffordern, ſich ſo viel möglich vor Einſeitigkeiten und Verirrungen zu bewahren. Klüber, öffentl. Recht, §. 14 und 15 enthält hierüber und über die verſchiedenen Methoden gute Winke, insbeſondere auch Warnungen gegen Partei- und Sectengeiſt, einſeitige philoſophiſche oder hiſtoriſche Vorurtheile, Hypotheſenſucht, jeſuitiſchen Probabilismus, charakterloſe Halbheit, Menſchenfurcht, Wohldienerei und

*) Vergl. die Artikel „Anthropologie;" „Hegel'ſche Philoſophie und Schule."

Verketzerungssucht. Das Wichtigste von Allem aber sind Wahrheit und Gerechtigkeit. Die Schwächen und die Verschiedenheiten der menschlichen Naturen, Einsichten, Verhältnisse müssen freilich auch Verschiedenheiten der Ansichten und Richtungen unter den Publicisten erzeugen. Vielen fehlt schon die nöthige Freiheit und Unabhängigkeit des Geistes, sich über die augenblicklichen besonderen Verhältnisse und Richtungen zu erheben. Schon darum ist es auch zum Verständniß und zur rechten Würdigung publicistischer Lehren und Systeme höchst wesentlich, die besonderen Zeit- und Lebensverhältnisse ihrer Urheber sorgfältig zu erforschen und in's Auge zu fassen. Dennoch gibt es zuletzt so wie Einen Gott, so auch nur Eine Vernunft, Sittlichkeit und Gerechtigkeit, und alle wahren und würdigen Publicisten, Alle, welche nicht Verräther an jenen Heiligthümern, an dem Wohl und der Freiheit ihres Vaterlandes werden wollen, müßten in ihnen und zunächst in der Gerechtigkeit stets ihren Einigungspunct finden. Dazu aber gehört unbestechliche Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe und der Muth, für sie zu kämpfen und zu opfern. Für den Publicisten zunächst und vor Allem ist also jene erhabene Auffassung wesentlich, welche die classischen römischen Juristen in dem Anfange der Pandekten von den Juristen fordern, daß sie sich nämlich als wahre, treue Priester im Dienste der vaterländischen Gerechtigkeit betrachten, bereit, in Ehrfurcht, Treue und Begeisterung für sie und ihren Dienst lieber als Märtyrer in den Tod zu gehen, als sie und ihr Heiligthum zu schänden, zu verrathen, abzuschwören. Aber wie vielmal sieht und erlebt man Anderes! Hier sieht man die Feigheit und Schwäche der Menschen, sehr häufig insbesondere auch die vielen Glieder des Gelehrtenstandes, vor der despotischen Macht und ihren Drohungen verstummen: Obmutuerunt Jureconsultorum oracula *). Und doch ist dieses Verstummen, so feig und so verrätherisch und gleich der Verleugnung seines Gottes vom Priester es oft sein mag, doch noch nicht das Schlimmste, vollends alsdann nicht, wenn etwa die despotische Gewalt so furchtbar und so maßlos ist, wie die der meisten römischen Imperatoren und wie diejenige, von welcher Sueton im Caligula c. 34 erzählt: omnem Jurisconsultorum scientiam abolere voluit, ne qui respondere possint praeter se. Doch nur bei jener hohen Tüchtigkeit, freiheitliebenden Gerechtigkeit und Würde, welche die wahrhaft großartigen römischen Juristen mit der ehernen römischen Charakterfestigkeit auch in der scheußlichsten Despotie festhielten, und für welche viele von ihnen Märtyrer wurden **), müssen die Despoten auf den Untergang und auf das Verstummen der Rechts- und Staatswissenschaft hinarbeiten. Heut zu Tage, du guter Caligula, bei der weichen Gefügigkeit von Vielen unter unseren deutschen Juristen und Publicisten, hättest du Orakel, Responsa und Deductionen nicht zum Nachtheil, sondern zur Unterstü-

*) Jacob Gothofredus, Manuale Juris p. m. 14.
**) Mein System, Bd. I S. 101 ff.

zung deiner Ungerechtigkeit gefunden! Heute und bei uns Deutſchen ſtänden dir viele gelehrte Verräther an göttlicher und menſchlicher Gerechtigkeit, an des Vaterlandes Verfaſſung, Ehre und Freiheit zu Gebote, Verräther nicht etwa blos aus Furcht vor deinen grauſamen Martern und Todesſtrafen, nein, aus Furcht vor einer Nichtbeförderung oder vor einer Penſionirung, ja, aus nichtswürdiger Gier nach Geld und höheren Stellen, nach ſchimmernden Ordensbändchen und leeren Titeln, Verräther alſo um ſchnöden Lohn. Jetzt ſieht man häufig die ganze Wiſſenſchaft verfälſchen, ganze Syſteme aufſtellen, um die Willkür zeitlicher Machthaber zu rechtfertigen, um die öffentliche Meinung irre zu führen und um die Lehren der Rechts- und Freiheitsfreunde in Schatten zu ſtellen und wirkungslos zu machen. Hier paſſen dann die Eintheilungen der Publiciſten von dem ehrwürdigen, erfahrungsreichen Klüber §. 69, ſeine Eintheilung nämlich in wahre oder ächte Publiciſten: „die wiſſenſchaftlich gebildeten, recht- und wahrheitliebenden furchtloſen," und in Schein- und Afterpubliciſten: „die Routiniers und Stegreif- und Gelegenheitspubliciſten (publicistes de circonstance), die Pöbelpubliciſten, die Hof- und Windpubliciſten, welche knechtiſch den Mantel nach dem Winde hängen und chamäleonartig die Farbe wechſeln, und welche von F. C. von Moſer auch Galgenpubliciſten benannt werden." C. Th. Welcker.

Pütter, Johann Stephan, und Häberlin, Johann Friedrich. — 1. Pütter *). Schon bei der Entwerfung der Skizze: Johann Jacob Möſer am Schluſſe des zehnten Bandes dieſes Staatslexikons wurde hervorgehoben, daß man dieſen „Vater der Publiciſten" und Pütter'n die Dioskuren der Literatur des deutſchen Staatsrechts des achtzehnten Jahrhunderts nennen könne, und auf den gemeinſamen Denkſtein hingedeutet, den ganz am Ende dieſes Jahrhunderts beiden Publiciſten ein ausgezeichneter Staatsrechtslehrer (Mayer) geſetzt habe. Mit Recht heißt es dort: „Abweichender von einander in der Laufbahn, ungleicher in den perſönlichen Schickſalen und doch zuſammentreffender beim Ziele, dem Verdienſte um Cultur der deutſchen Staatsrechtswiſſenſchaft, finden ſich wohl nicht leicht zwei Männer, wie dieſe Beiden." Die Selbſtbiographie Moſer's zeigt uns, wie dieſer Publiciſt bei einem vielbewegten, ſchickſalsvollen Leben ſich ſelbſt und ſeiner Wiſſenſchaft in eifrigem Streben treu blieb. Auch die Selbſtbiographie Pütter's zeigt uns dieſen unausgeſetzten Eifer für die Pflege des deutſchen Staatsrechts, dieſe unbedingte Hingebung. Allein wie ungleich das Leben ſelbſt! Blos ſich widmend ſeinem Berufe in Rede und Schrift, nur zuweilen, wie

*) Biographiſche Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutſchland, herausgegeben von Weidlich. Theil 2. Halle 1781. S. 193—213. Pütter, Verſuch einer akademiſchen Gelehrten-Geſchichte von der Georg-Auguſtus-Univerſität zu Göttingen. Band 1. 1765. S. 142—147. Band 2. 1788. S. 124—129. Band 3, fortgeſetzt von Profeſſor Saalfeld. 1820. S. 63—65. Band 4, fortgeſetzt vom Univerſitätsrath Dr. Oeſterley. 1838. S. 275.

zum anmuthigen Wechsel, von dem fast blinden Vertrauen auf seine ausgebreiteten Kenntnisse als Rathgeber auf das bewegtere Forum hinausgerufen und in fürstliche Nähe geführt, floß unbewegt von Stürmen sein Leben dahin. Man könnte dieses in vielen Beziehungen mit dem Leben Goethe's vergleichen. Beide erreichten ein hohes Alter. Beiden war so vergönnt, gleichsam Selbstzeugen ihres Nachruhms zu sein; Beide sahen sich von glücklichen, sich ihren Wünschen fügenden Verhältnissen umringt und gehoben; Beide erfreuten sich, ruhigen Gemüths, den Göttern dankbar, dieser Gunst des Geschicks.

So wie Moser, so hat uns Pütter, auch darin an Goethe erinnernd, eine Selbstbiographie hinterlassen, welche nur die letzten Jahre seines Lebens nicht umfaßt: Johann Stephan Pütter's Selbstbiographie zur dankbaren Jubelfeyer seiner fünfzigjährigen Professorsstelle zu Göttingen. Göttingen 1798. 2 Bände. In dieser Schrift spiegelt sich nicht blos das Leben des berühmten Publicisten ab; wir finden darin zugleich die damaligen öffentlichen Zustände Deutschlands skizzirt. Obgleich weniger freimüthig, als Moser, und auch darin Goethe'n ähnlich, daß er, dem es eine Genugthuung war, daß vergoldete Flügelthüren sich vor ihm öffneten *), das, was das Auge, mehr beschaulich, als beobachtend und kritisirend, dort wahrnahm, nur im Hintergrunde oder in blosen Umrissen darstellte, werden wir doch von einer gewissen Naivität angezogen, die weiter geht, als die Intention des von ihr unwillkürlich Beherrschten.

Pütter wurde im Jahre 1725 in der Stadt Iserlohn in der westphälischen Grafschaft Mark geboren und durch guten Unterricht, der seinen natürlichen Fähigkeiten zu Hülfe kam, in den Stand gesetzt, schon in seinem dreizehnten Jahre die Universität zu beziehen. Er besuchte, um sich zum Rechtsgelehrten auszubilden, die Hochschulen Marburg, wo damals der Philosoph Wolf lehrte, Halle, wo er diesen Lehrer wiederfand, und Jena. Dort lernte er den berühmten Estor kennen, der ihn anzog, und, als er im Jahre 1742 als Canzler nach Marburg berufen ward, ihn bewog, ihm dahin zu folgen. Hier widmete sich P. dem akademischen Lehramt und zugleich dem anwaltschaftlichen Berufe, der ihn dem Reichskammergericht in der nahen Stadt Wetzlar und einzelnen Mitgliedern desselben nahe führte. Der Kammergerichtsassessor von Schwarzenfels empfahl ihn seinem Oheim, dem berühmten Minister

*) Im Jahre 1764 ward Pütter der kurbraunschweigischen Wahlgesandtschaft in Frankfurt bei Gelegenheit der Wahl und Krönung Joseph's II. zum römischen König als Rath beigegeben. Im Jahre 1790 wohnte P. auf gleiche Art der Wahl und Krönung Kaiser Leopold's II. bei, wobei er dem Kaiser vorgestellt ward. S. 709 ff. seiner Selbstbiographie gedenkt P. seiner Unterredungen mit dem Herzog Karl von Würtemberg; man sieht aber daraus nicht, ob J. J. Moser und seine Schicksale mit Gegenstand derselben waren. Dagegen erfahren wir, daß der Herzog bei Pütter'n einmal in der Lehrstunde über deutsches Staatsrecht hospitirte und ihn bewegen wollte, Lehrer bei der zu errichtenden Karlsschule in Stuttgart zu werden. Im Jahre 1762 hatte P. in Gotha Gelegenheit, Friedrich den Großen kennen zu lernen, der sich mit ihm unterhielt.

v. Münchhauſen, dem es eben gelungen war, die Univerſität Göttingen zu gründen. Einer der erſten Lehrer derſelben, war es Pütter'n, der, ehe er ſein Lehramt antrat, eine für belehrende Beobachtungen beſtimmte Reiſe nach Regensburg und Wien, dieſen Sitzen des Reichstags und des Reichshofraths, machte, vergönnt, dieſe junge Hochſchule unter ſeinen Augen aufblühen und den Höhepunct ihres Glanzes, zu dem er ſelbſt ſo weſentlich beitrug, erreichen zu ſehen. Im Genuſſe dieſes erfreulichen Anblicks, gefeſſelt von dem achtungswerthen Gefühl der Dankbarkeit, das er für den trefflichen Mann, welcher die Hochſchule gründete und pflegte, nährte, widerſtand P. zahlreichen Vocationen auf andere Hochſchulen und für anſehnliche Staatsämter und blieb der Hochſchule treu, auf welcher er ſich den Ruhm erworben hatte, der zu ſo vielen Berufungen führte. Hier lehrte er, beſonders unter Grundlegung von ihm verfaßter Lehrbücher, außer deutſchem Privatrecht die Geſchichte des deutſchen Reichs, das Staatsrecht deſſelben, das deutſche Privatfürſtenrecht und das Verfahren bei den Reichsgerichten. Anfangs hatte er nur wenige Zuhörer. So hatte er z. B., wie er uns S. 181 des erſten Theils ſeiner Selbſtbiographie erzählt, als er zum erſten Male den Reichsproceß vortrug, nur drei Zuhörer, ſo daß dieſe „Lehrſtunde mehr die Geſtalt einer freundſchaftlichen Unterredung, als eines akademiſchen Lehrvortrags gewann." Nach und nach ſtieg die Zahl ſeiner Zuhörer ſo, daß ſein Auditorium zuweilen Hunderte vereinigte und es für einen Vorzug galt, es beſucht zu haben. Nicht ſelten zählte er fürſtliche Perſonen zu ſeinen Zuhörern. Auch ſein Landesherr, der König Georg IV. von England, Kurfürſt von Hannover, ließ ſeine jüngeren nach Göttingen geſendeten Söhne*) von ihm unterrichten. Mit vieler Redſeligkeit berichtet er uns von den „drei jüngſten königlichen Prinzen Ernſt Auguſt (dem jetzigen Könige von Hannover), Auguſt Friedrich (dem jetzigen Herzoge von Suſſex) und Adolph Friedrich (dem früheren Vicekönig von Hannover, unter dem das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1833 errichtet ward)."

Sie beſuchten im Sommer 1788 ſeine Vorleſungen über die Reichsgeſchichte. „Kein noch ſo zahlreich beſetztes Auditorium," ſo erzählt er, „hätte meinen Vortrag ſo beleben können, als das Glück, ſolche drei Prinzen als ganz unausgeſetzt fleißige und unaufhörlich aufmerkſame Zuhörer in meinem Hörſaale vor mir zu ſehen. Um die Pfingſtferien in dieſer Stunde nicht unbenutzt zu laſſen, beehrten ſie mich doch täglich mit ihrem Beſuche. Der Prinz Auguſt," ſo fügt P. hinzu, „wurde nur durch eine Kränklichkeit, die in einer Beklemmung der Bruſt beſtand, im Laufe der hieſigen Studien unterbrochen, da er auf Anrathen der Aerzte ſich auf einige Zeit nach Hieres in der Provence begeben mußte. Er fand ſich zwar nach etlichen Monaten, dem Anſehen nach ganz wohl und geſund, wieder hier ein, mußte aber doch noch von Neuem ein milderes Klima ſuchen, wozu hernach Italien gewählt wurde.

*) Verſuch ꝛc. Band 4. Göttingen 1838. S. 60.

Beide andere Prinzen genossen eine so dauerhafte Gesundheit, daß sie nach beendigter Reichsgeschichte mit gleich ununterbrochenem Eifer auch meinen Lehrvorträgen über das deutsche Staatsrecht beiwohnten und selbst in dem diesjährigen außerordentlich harten Winter sich nicht abhalten ließen, auch in den kalten Wintermonaten in meinen zum Glück doch nicht weit von ihrer Wohnung entfernten Hörsälen sich einzufinden. In den darauf eingetretenen Osterferien wandte ich täglich noch eine Stunde dazu an, in meinem Studirzimmer ihnen allein einige Hauptgrundsätze des deutschen Fürstenrechts bekannt zu machen, woran sie zu meinem großen Vergnügen nicht wenig Theil zu nehmen schienen*)." Der gute P. ahnete, als er dieses niederschrieb, nicht, welchen Stoff zu Betrachtungen eine spätere Zeit herbeiführte; gerade der Prinz, welcher einst Regent des Landes werden sollte, in welchem P. lehrte, wurde verhindert, seine belehrenden Vorlesungen über deutsches Staats- und Fürstenrecht zu besuchen.

Nachdem P. einige Jahre lang blos Docent gewesen, ward er (1749) Mitglied des oft in Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze erkennenden Spruchcollegiums, was ihm in Verbindung damit, daß er oft zur Erstattung von Gutachten veranlaßt wurde, Gelegenheit gab, die deutschen öffentlichen Zustände kennen zu lernen. Die von seinem Berufe nicht in Anspruch genommene Zeit verwendete P., der auch an Zeitschriften, z. B. an dem Schlözer'schen Briefwechsel Antheil nahm, zu schriftstellerischen Arbeiten. Die Zahl seiner Schriften**) ist ansehnlich. Die bedeutendsten derselben sind: Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs. Göttingen 1763. Zuletzt 1795. Vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie. Göttingen 1762. 2. Auflage 1772. Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs (ein Werk von 3 Bänden***), welches zuerst im Jahre 1786 zu Göttingen erschien und mehrmals, aber unverändert aufgelegt wurde). Institutiones juris publici. Göttingen 1770. 6. Auflage 1802 (in's Deutsche übersetzt vom Grafen von Hohenthal, mit Anmerkungen von

*) Der schon dem hohen Greisenalter nahe Publicist fügt hinzu: „Unter Anderem machte es vorzüglich einigen Eindruck, als ich bei Gelegenheit der Materie von Mißheirathen sie mit einem Buche: „Genealogie ascendante" bekannt machte. Sie bemerkten bald, wie angenehm es einer jeden erhabenen Nachkommenschaft sein müsse, unter ihren Stammältern bis in entfernte Zeiten hinauf sowohl mütterlicher als väterlicher Seite keine andern als erhabene Standespersonen zu finden."

**) Noch jugendlich rasch und aufrichtig gab P., obwohl nur anonym, heraus: „Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte, worin der Verfall des Reichsjustizwesens sammt dem daraus bevorstehenden Unheile des ganzen Reichs und die Mittel, um demselben vorzubeugen, der Wahrheit gemäß und aus Liebe zum Vaterlande erörtert werden." 1749. Er deckte in dieser Schrift besonders die Gebrechen des Reichshofraths auf und zeigte darauf hin, wie sehr durch Gefährdung des Rechts das Bestehen des deutschen Reichs selbst in Frage gestellt werde.

***) S. darüber: Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausgabe. Theil 1. Göttingen 1834. S. 29.

Grimm 1791—1793. 3 Bände). Auserlesene Rechtsfälle. Göttingen 1763—1809. 4 Bände*). Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Göttingen 1777—1779. Literatur des deutschen Staatsrechts. 3 Theile. 1776—1783. (Klüber gab im Jahre 1791 eine Fortsetzung und Ergänzung dieses Werks heraus.) Ein Ausfluß seiner religiösen Gesinnung sind die Schriften: Der einzige Weg zur wahren Glückseligkeit, deren jeder Mensch fähig ist. 1772. Etwas für alle Stände und Etwas zur täglichen Andacht für die, welche ihre Gesinnungen damit übereinstimmend finden werden. 1775. Die christliche Religion in ihrem wahren Zusammenhange und in ihrer wahren Vortrefflichkeit vorgestellt. 1779.

Pütter's Ruhm gründete sich auf seine tiefe Kenntniß des deutschen Staatsrechts und seiner Wurzeln. Das ungeheuere, winkelreiche Gebäude der deutschen Reichsverfassung, die, wie er sich einmal (S. 19 seiner Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Band 1) ausdrückt, leider „in mehr als einem Betracht als einzig in ihrer Art angesehen werden" konnte, kannte er in allen seinen Theilen; er fand sich in diesem Labyrinth zurecht und war der Leitfaden, um es durchwinden zu können**). Freilich mußte er es mit ansehen, wie es immer mehr zur Ruine zusammenbrach; wie der siebenjährige Krieg es baufälliger machte***), der Revolutionskrieg mit seinen Folgen seine Grundlagen erschütterte und verrückte. Selbst das Zusammenstürzen des durch Alter ehrwürdigen Gebäudes, dessen Aufrechthaltung besonders durch Anerkennung und Befestigung der die Einheit darstellenden kaiserlichen Gewalt der Gegenstand seiner Wünsche und Bestrebungen war, erlebte er noch, aber nur noch körperlich. Sein hohes Alter hatte ihn wieder zum Kinde gemacht. Schon als im Jahre 1803 der französische Machthaber das Kurfürstenthum Hannover besetzen ließ, war er geistig so gut als todt (er meinte in der Zeit des siebenjährigen Krieges zu leben, wo er gleichfalls eine französische Armee im Lande sah), und als drei Jahre später das deutsche Reich, seine geistige Wohnung, über ihm zusammenstürzte, wurde ihm so der größte Schmerz erspart. Getragen von Träumen, in denen er sich noch in den weiten Gängen des gothischen Baues erging, entschlief er im folgenden Jahre. Die Nummer 138 der göttingischen

*) Dieses Werk ist besonders Document seines juristischen Gerechtigkeitssinnes. Denn er war „Feind jedes juristischen Unrechts und hatte den Muth, es offen zu bekämpfen, wo er es fand." Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst. 1841. Nr. 63: „Die Universität Göttingen."

**) Ein französischer Graf (de Chatenay), welcher Anlaß hatte, sich genauere Kenntniß von der Verfassung des deutschen Reichs zu verschaffen und deswegen nach Deutschland reis'te, und daran verzweifelte, sich in diesem Labyrinth zurecht zu finden, wenn Pütter ihm nicht die Hand reiche, suchte ihn in Göttingen auf und bat ihn, dieses in einem Privatissimum zu thun. Betrübt darüber, daß seine Bitte kein Gehör fand, reis'te der Franzose wieder ab.

***) S. Pütter's im April 1762 geschriebene Vorrede zur ersten Auflage seines Handbuchs der deutschen Reichshistorie: „das traurige Schauspiel unserer Tage."

Digitized by Google

gelehrten Anzeigen vom 29. August 1807 verkündete: „Den 12. August starb der Patriarch der deutschen Publicisten, der berühmte Geheime Justizrath Johann Stephan Pütter, dessen ausgezeichnet große Verdienste um seine Wissenschaft, um die Bildung so vieler tausend Staatsdiener und um den Glanz der Universität, der er über 50 Jahre seine rastlose Thätigkeit mit seltenem Eifer widmete, unvergeßlich bleiben werden. Er erreichte ein Alter von 82 Jahren und fast zwei Monaten*)."

2. Häberlin. So wie Pütter mit jüngeren Kräften sich Mosern zur Seite stellte, so fand Pütter wieder in Carl Friedrich Häberlin**) einen jüngeren, die gleiche Laufbahn beschreitenden Zeitgenossen. Schon dessen Vater Franz Dominik Häberlin***), Verfasser eines großen historischen Werkes über Deutschland, war Professor des Rechts und Lehrer des Staatsrechts auf der Universität Helmstädt, was wohl dazu beitrug, daß der Sohn Vorliebe für diese Wissenschaft faßte. Geboren zu Helmstädt im Jahre 1756, bildete dieser sich dort in der Rechtswissenschaft aus und wurde, nachdem er sich eine Zeit lang in Wetzlar aufgehalten, um den reichskammergerichtlichen Proceß kennen zu lernen, Assessor bei der Justizcanzlei in Wolffenbüttel. Später folgte er einem Rufe als Professor nach Erlangen, wo er sich besonders der Cultur des deutschen Staatsrechts widmete und seine Vorlesungen über die deutsche Reichsgeschichte herausgab. Der Ruf, den er dadurch erlangte, führte zu seiner Berufung nach Helmstädt, um dort das Lehramt seines im Jahre 1787 verstorbenen Vaters zu übernehmen. Sein Landesherr, der viel Vertrauen in ihn setzte und sich oft bei wichtigen Angelegenheiten seines Rathes bediente, sendete ihn als seinen Geschäftsträger zum Rastädter Congresse, wo er einen Schatz von Erfahrungen sammelte und mit scharfem Auge die Lage der Dinge beobachtete und einen tiefen Blick in die Zukunft des Vaterlandes werfen konnte. Zurückgekehrt verwaltete er, der gleich Pütter zuletzt den Titel eines Geheimen Justizraths führte, sein Lehramt bis zur Katastrophe des Jahres 1806, die zur Aufhebung der Universität Helmstädt führte. H. wurde bei Errichtung des Königreichs Westphalen zum Reichsstand und Mitglied der Gesetzcommission ernannt. Aber gleich Pütter'n überlebte er nicht lange den Umsturz des deutschen Reichs, dessen Verfassung und Zustände die Gegenstände seiner Studien und Bestrebungen waren. Von einer heftigen Krankheit zu Cassel, der Hauptstadt des neben diesen Ruinen aufgebauten neuen Königreichs, wo er mit Johannes von Müller verkehrte, ergriffen, ließ er sich nach Helmstädt bringen, wo er im Jahre 1808 starb.

Häberlin's vorzüglichstes Werk ist sein im Jahre 1794 herausgegebenes „Handbuch des deutschen Staatsrechts nach dem System des

---

*) Pütter ward also so alt als Goethe. Auch sein Gönner von Münchhausen wurde 82 Jahre alt.

**) Weidlich a. a. O. Band 1 S. 257.

***) Weidlich a. a. O. S. 249—257.

Herrn Geheimen Justizraths Pütter. Zum gemeinnützigen Gebrauch der gebildeten Stände in Deutschland mit Rücksicht auf die neuesten merkwürdigen Ereignisse bearbeitet," von dem eine zweite Auflage (trotz eines erschienenen Nachdrucks) schon im Jahre 1797 erschien. Die lobenswerthe Absicht, von der sich H. bei der Bearbeitung dieses vortrefflichen Werks*) leiten ließ, hat er selbst in der Vorrede ausgesprochen, wo wir lesen: „Unter mehreren guten Folgen, welche die französische Revolution, mit so vielen unseligen vermischten, für Deutschland schon unstreitig gehabt hat**) und hoffentlich künftig noch mehr haben wird, glaube ich auch die rechnen zu können, daß der Deutsche angefangen hat, sich mehr als sonst um seine vaterländische Verfassung zu bekümmern. — Was war also natürlicher, als daß er sich nach einem Werke umsah, aus welchem er sich eine vollständige Kenntniß des deutschen Staatsrechts verschaffen konnte. Leider forschte er hiernach vergebens. Entweder fand er bloße Compendien, die er, mehrerntheils noch in einer ihm unverständlichen Sprache geschrieben, ohne Erklärung nicht verstand, oder so große Werke, daß er nicht daran denken konnte, sie zu lesen, ja daß er sie auch wohl nicht ohne Ekel hätte lesen können. Betrachtungen dieser Art brachten mich schon im vorigen Jahre zu dem Entschlusse, ein Werk über das deutsche Staatsrecht zu schreiben, das gleich weit von compendiarischer Kürze, als einem ermüdenden Detail entfernt, einen Jeden, der nur etwas zu den gebildeten Ständen gehört, mit den Rechten und Pflichten des deutschen Reichs und der höchsten Gewalt in demselben, folglich auch mit den Rechten und Pflichten eines jeden deutschen Reichsbürgers in Beziehung auf die höchste Gewalt im Staate bekannt machen könnte, also nicht gerade ein Werk für den Staats- und Geschäftsmann oder den Staatsrechtsgelehrten, wenn gleich auch diese vielleicht Manches aus einem anderen Gesichtspuncte vorgestellt

---

*) Häberlin setzte darin Pütter'n S. 29 u. 30 einen Denkstein: „Diese höhere Cultur (des deutschen Staatsrechts) haben wir vorzüglich dem rastlosen Fleiß, dem Scharfsinn und den ausgebreiteten Kenntnissen des Herrn Geheimen Justizrath Pütter in Göttingen zu verdanken. Man nennt ihn jetzt, da Moser todt ist, den Vater der Publicisten; allein man könnte ihn fast den Schöpfer des deutschen Staatsrechts nennen. — Was man von Conring sagt, daß alle wichtige Sachen durch seine Hände gegangen wären und unter seinen Händen eine neue Gestalt und Ansicht erhalten hätten, kann man fast mit eben dem Rechte von Pütter'n sagen, und wie Conring Epoche in der Cultur des deutschen Staatsrechts gemacht hat, so macht selbige jetzt Pütter. Zu bewundern ist nur, nicht sowohl die rastlose Thätigkeit des Mannes bei seinen nun schon hohen Jahren, als daß er, welches so selten der Fall ist, stets mit seinem Zeitalter fortgeschritten ist. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur seine neueren Schriften mit seinen älteren vergleichen." Letzteres gilt auch vom Styl, so daß auch in dieser Beziehung Pütter und Goethe sich vergleichen lassen.

**) „Der Schwachen wegen, die so gern einen Jeden für einen Jacobiner halten, der nicht die französische Revolution in den tiefsten Abgrund verdammt, oder wohl gar etwas Gutes in ihr findet" (so drückt H. sich hierbei in einer Anmerkung aus) zählt er diese guten Folgen auf, z. B. daß die Fürsten und Stände an ihre Pflichten erinnert worden seien.

finden, als der war, woraus sie die Sache bisher betrachteten, sondern zum gemeinnützigen Gebrauch aller, wenigstens der gebildeten Stände." Der Beifall, den dieses Werk fand, daher es bald eine zweite Auflage erlebte, ist mit der ehrenwerthen Gesinnung und der Freimüthigkeit seines Verfassers zuzuschreiben, der sich in der Vorrede noch dahin aussprach: „Ueberzeugung, Wahrheits-, Freiheits- und Gerechtigkeitsliebe leitete meine Feder. — Daß ich kein Hofpublicist sei, unstreitig die schädlichste Gattung von Menschen, davon werden sich meine Leser hoffentlich bald überzeugen und dabei darüber freuen, daß kein Censurzwang ihn beengt habe." „Gottlob," so heißt es am Schlusse der Vorrede, „daß ich in einem Lande lebe, in welchem man seine Ueberzeugung mit Freimüthigkeit äußern darf, in welchem man nichts von verbotenen Büchern weiß und in welchem Preßfreiheit herrscht — und wo man Despotismus und Hofpublicisten nur dem Namen nach kennt."

Von solcher Gunst unterstützt, gab H. eine Zeitschrift heraus, wodurch er sich noch ein weit größeres Verdienst erwarb, als durch sein Handbuch, sein deutsches Staatsarchiv, von welchem im Jahre 1796 die ersten Hefte erschienen und wodurch er die Schlözer'schen Staatsanzeigen, die kurz vorher (1794) geschlossen worden waren, zu ersetzen sich bestrebte*) und ersetzte. Mit Beharrlichkeit und unter vielen Kämpfen setzte er diese Zeitschrift (62 Hefte) bis zu seinem Tode fort. Das Vertrauen, das sich H. durch seine Kenntnisse, seinen Charakter und seine Gesinnungen erwarb, rief ihn oft zum Anwalt Unterdrückter auf das Forum. In diesem Berufe zeichnete er sich besonders in der vieles Aufsehen erregenden und zuletzt noch bei der Bundesversammlung zur Sprache gebrachten Angelegenheit des Hofrichters und Land- und Schatzrathes von Berlepsch in Hannover aus, der, weil er als Mitglied der Stände sich Opposition erlaubt hatte, durch einen Machtspruch seines Amtes als Hofrichter ꝛc. entsetzt ward. Mit eben so viel Freimüthigkeit, als Umsicht und Gemessenheit vertheidigte H. seinen Clienten, da es ihm glückte, ein Urtheil des Reichskammergerichts zu erwirken, welches seine Wiedereinsetzung dictirte und mit dessen Vollstreckung Preußen beauftragt wurde, zugleich vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung, wozu ihm sein eben gegründetes Staatsarchiv die besten Dienste leistete**).

---

*) Wir lesen S. 311 des zweiten Bandes: „Wenn ich gleich mein Staatsarchiv nicht als Folge der Schlözer'schen Staatsanzeigen angekündigt habe, so gestehe ich doch gern, daß ich nie auf den Gedanken gekommen sein würde, dasselbe anzulegen, wenn nicht jene Anzeigen aufgehört hätten." S. noch: August Ludwig von Schlözer's öffentliches und Privatleben aus Originalurkunden ꝛc. von dessen ältestem Sohne Christian von Schlözer. Band 1. Leipz. 1828. S. 326 ff.

**) Eine besondere Schrift gab H. zu Berlin im Jahre 1797 heraus: „Ueber die Dienstentlassung des Herrn Hofrichters" ꝛc. Vergl. Pütter's Selbstbiographie S. 877 ꝛc., wo dieser von dieser „mit ausnehmender Geschicklichkeit und aller Kunst einer lebhaften, wohlgeordneten und einnehmenden Darstellung herausgegebenen Schrift" dieses „berühmten Schriftstellers," sie jedoch der Einseitigkeit beschuldigend, redet.

Es sei gestattet, eine Stelle aus dem zweiten Bande *) desselben (Helmstädt und Leipzig 1796) hervorzuheben, die zugleich reichen Stoff zu Vergleichungen und Betrachtungen, neueren Erscheinungen gegenüber, hingibt. Dieser Band enthält S. 68 ff.: „Fernere Beiträge zur Dienstentlassungsgeschichte des Hofrichters und Landraths von Berlepsch zu Hannover**)," welche H. in Folgendem einleitete: „Die allgemeine Aufmerksamkeit, welche die Dienstentlassung des Hofrichters von Berlepsch nicht blos von seiner Hofrichters-, sondern sogar von seiner Land- und Schatzrathsstelle billig erregt hat, läßt mich hoffen, daß es dem Publicum nicht unwillkommen sein wird, wenn hier vorerst noch einige diese Sache betreffende und aufklärende Actenstücke demselben mitgetheilt werden. Schon klagt man nicht ganz mit Unrecht über die größtentheils fehlerhafte Repräsentation der Länder, und daß der Fürst so viele Mittel habe, die mehrerntheils in seinen Hof-, Civil- oder Militärdiensten stehenden Landesrepräsentanten stumm zu machen. Müssen sie aber nicht ganz verstummen, wenn man sich von Seiten der Regierung so leicht eines Mannes entledigen kann, der es etwa noch wagt, die Rechte und Freiheiten des Landes standhaft und mit Muth zu vertheidigen? Wer wird das ferner zu thun sich unterfangen, wenn er fürchten muß, Ehre und Dienst zu verlieren, so bald er Grundsätze äußert, die den Absichten und Wünschen des Regenten zuwider sind? Dann kann aber das Land, wie sich einst Schlözer ausdrückt, constitutionsmäßig verrathen werden — wehe dann dem Lande!"

Wie oft war H. in seinem liebevollen Eifer für das Wohl des deutschen Vaterlandes ein Prediger in der Wüste! Wie oft bewahrheitete sich, was er prophetisch und warnend verkündete***)! Möchte dieses dazu beitragen, daß die Häberline der Gegenwart Gehör finden! Bopp.

Preßfreiheit; freie Presse; Freiheit der Presse; gesetzliche Preßfreiheit. — I. **Begriff derselben.** Es kann nur leicht fallen, über Preßfreiheit eine sehr große Abhandlung zu schreiben. Denn dieser Gegenstand hat namentlich in Deutschland ein bedeutendes Interesse nicht blos für alle Regierungen, sondern auch für jeden denkenden und an dem Wohl des Ganzen theilnehmenden Menschen; und darum ist in neueren Zeiten unendlich viel hierüber gedruckt worden, verhältnißmäßig vielleicht mehr, als über irgend einen anderen Gegenstand der sogenannten Tagespolitik. Schwerer dürfte es eben deshalb sein, in einem kurzen Artikel diese Materie übersichtlich klar zu behandeln. Zur Deutlichkeit, mindestens zur Vermeidung von Mißverständnissen wird es jedoch beitragen, wenn man vor Allem festsetzt, was

---

*) Lesenswerth ist auch das S. 190—192 desselben Bandes abgedruckte „Recept für Despoten," wo es u. A. heißt: „Er muß schlechte Menschen an der Hand haben, die sich zu schlechten Dingen brauchen lassen."

**) Vergl. noch Band 4, S. 109 ff.: „Noch einige Actenstücke zur Rechtssache des Hofrichters von Berlepsch."

***) S. z. B. den 10. Band des Staatsarchivs, 1803, S. 39 ff.: „Was wird aus Deutschland werden?"

man (wenigstens hier, in diesem Aufsatz und, so viel dem Verfasser desselben bekannt ist, ziemlich bei Allen, welche die freie Presse wünschen oder vertheidigen) unter Preßfreiheit versteht, und was man dagegen nicht für Freiheit der Presse gelten lassen kann.

1. Zuerst muß die Bemerkung eine Stelle finden, daß, so wie Preßfreiheit, freie Presse, Freiheit der Presse von selbst gleichbedeutende Worte sind, dasselbe auch von dem Ausdruck **gesetzliche Preßfreiheit** zu gelten hat. Denn gleichwie in jedem Staate das Gesetz der oberste Herrscher sein soll; gleichwie überall Jeder, der nicht in Utopien oder in einer Anarchie leben will, mit anderen Worten jeder Vernünftige jedwedes Recht nur begleitet sehen will von Gesetzen, welche den Mißbrauch desselben, damit es nicht die Freiheit Anderer beeinträchtige, können sie ihn nicht verhüten, doch bestrafen; eben so kann Niemand eine Freiheit der Presse fordern, welche, wenn sie mißbraucht wird, nicht unterworfen sein solle gebührender Bestrafung. Solche Bestrafung einer jeden Preß**frechheit** ist auch wirklich überall gegeben; denn wo wäre der Staat, der nicht beleidigende oder gesetzwidrige Angriffe gegen Einzelne oder gegen das Ganze mit Strafen bedrohete? Und in solcher Bedrohung sind natürlich Angriffe dieser Art, welche vermöge der Presse verübt werden, wenn nicht ausdrücklich ausgenommen, von selbst mit einbegriffen. — Nicht aber läßt sich bestreiten die Zweckmäßigkeit ausdrücklicher Ausnahme der durch die Presse begangenen Vergehen, um dieselben einer besonderen Strafgesetzgebung, eigenthümlichen, sogar mitunter härteren Strafen zu unterwerfen. Denn die Beleidigung Einzelner in Druckschriften ist gewöhnlich eine stärkere, als wenn sie gleichen Inhalts nur in mündlicher Rede entstanden wäre; und Angriffe auf den Staat können in aufgeregter Zeit durch gedruckte Verbreitung am Meisten gefährlich werden.

2. Strafgesetze gegen den Mißbrauch können nicht verwirklicht werden, wenn nicht in jedem einzelnen Falle ein Strafbarer mit Zuversicht zu ermitteln ist. Von selbst ist also klar, daß bei vollständiger Preßfreiheit dennoch keine Schrift erscheinen oder verbreitet werden darf, auf welcher nicht der Name desjenigen erscheint, welcher, sei es der Drucker, Verleger, Herausgeber, Verfasser, als verantwortlich für den ganzen Inhalt auftritt, verantwortlich nach den Bestimmungen der Gesetze über den Mißbrauch der Presse.

3. Die Strafen des Mißbrauchs der Presse werden überall, außer Confiscation und Vernichtung der strafbaren Schriften, zum großen Theile in Geldstrafen bestehen. Am Leichtesten tritt Mißbrauch der Presse ein in regelmäßig erscheinenden und der Politik des Tags gewidmeten Blättern, weil es hierbei zu reiferer Ueberlegung oft an Zeit gebricht und weil politische Leidenschaft jeder Art in bewegterer Zeit sich vorzugsweise ihrer zu bemächtigen, mindestens zu bedienen sucht. Könnte man deshalb erkannte Geldstrafen nicht mit Sicherheit verwirklichen, so verlöre die Gesetzgebung ihre Wirksamkeit, der Staat und der Einzelne den ihm gebührenden Schutz. Es ist also keineswegs verwerflich, bei voll-

ständiger Preßfreiheit die Erlaubniß zur Herausgabe politischer Tagesblätter an Hinterlegung von Cautionen zu binden, welche bei solchen Strafen zur Sicherheit der Zahlung dienen und nöthigenfalls sogleich wieder ergänzt werden müssen [1]).

Es sind daher Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse (entweder in der allgemeinen Strafgesetzgebung oder in besonderen Gesetzen), sodann zur Sicherheit der Verwirklichung dieser Gesetze die Nothwendigkeit, daß auf jeder Druckschrift ein verantwortlicher Name erscheine, und daß das Erscheinen politischer Zeitungen durch Cautionen bedingt werde, unbedingt vereinbarlich mit vollständig freier Presse; zum Theil sogar nothwendig mit ihr verbunden. Diejenigen aber, welche bei dem gesetzlichen Bestehen solcher Mittel zur Verhütung des Mißbrauchs die Existenz der Preßfreiheit in Abrede stellen, scheinen hierin nicht alle mit ehrlichen Waffen zu kämpfen.

4. Preßfreiheit ist es, wenn der Staat Jedem erlaubt, ohne vorherige specielle Genehmigung drucken zu lassen, was er will [2]), unter Beobachtung der unter Nr. 2. und 3. angeführten Vorschriften (zur Sicherung etwa nothwendiger Verwirklichung eines Strafgesetzes), und auf die Gefahr hin, daß bei allenfalls eintretender Strafbarkeit das gesetzliche gerichtliche Verfahren eingeleitet werde. Wenn aber vorherige specielle Genehmigung des Staats für dasjenige, was gedruckt werden soll, nothwendig ist; wenn mit anderen Worten Censur existirt, so besitzt man keine Preßfreiheit. Nun können freilich in einem solchen Staate, welcher Censur eingeführt hat, ausnahmsweise manche Druckschriften censurfrei sein, z. B. die einen Umfang von mehr als 20 Bogen haben (wie die Karlsbader, zu einem provisorischen Bundesgesetz erhobenen Beschlüsse für Deutschland verfügen); oder die von einer oder der anderen Classe von Angestellten herrühren (wie ehedem in manchen deutschen Ländern Universitätslehrer censurfrei waren); oder deren Verfasser sich auf dem Titel nennen (wie neuerdings Manche mit solcher Preßfreiheit sich begnügen zu können vermeinen). — Wo Ausnahmen dieser Art existiren, ist jedoch die Presse nicht völlig frei; Censur existirt; und wenn Preßfreiheit gefordert wird, wenn hier in diesem Aufsatze von freier Presse gesprochen wird, so ist darunter durchaus keine bedingte verstanden (möge von den angeführten Bedingungen oder von anderen möglichen die Rede sein), sondern nur eine wirkliche und vollständige Preßfreiheit, wie sie zu Anfang dieser Nummer 4. beschrieben worden ist.

II. Gründe gegen die Preßfreiheit. Im Sinne der Vertheidiger der vollständig freien Presse [3]) ist es keineswegs zweckmäßig, die

---

1) Es ist damit nicht behauptet, daß in allen Staaten, welche freie Presse gestatten, solche Cautionen eingeführt sein müßten. Manche Länder, z. B. Schweden, kennen sie keineswegs.

2) Es versteht sich von selbst, daß, was in diesem ganzen Aufsatze von Druckschriften gesagt wird, in gleicher Weise von Lithographie und von anderer Vervielfältigung gilt.

3) Zu denselben gehört der Verfasser dieses Artikels seit wenigstens 35 Jah-

wirklich vorhandenen Nachtheile der Preßfreiheit zu leugnen oder für die freie Presse Gründe anzuführen, welche nicht ganz haltbar oder welche wenigstens so geeignet sind, daß sie auf die Ansicht und Ueberzeugung der Gegner der Preßfreiheit oder hierin unentschiedener Männer nicht einzuwirken vermögen. Nicht darauf kommt es an, ob die Preßfreiheit Nachtheile mit sich führt, nicht auf die Zahl der Gründe für freie Presse; sondern lediglich darauf, ob die Nachtheile für den Staat größer seien bei vollständiger Preßfreiheit oder bei der Censur.

Leugnen läßt es sich nicht, daß mit freier Presse, weil sie zugleich in eine zügellose ausarten kann, bis die Gerichte einschreiten, manche Uebel verbunden sein können, manche Nachtheile mehr oder minder unvermeidlich verbunden sind. Gerecht ist der Abscheu gegen die Mißbräuche der Presse und gegen die, wo Preßfreiheit besteht, nicht immer abzuwendende Preßfrechheit. Privatpersonen können leidenschaftlich behandelt, verleumdet werden; es ist ungewiß, ob sie es erfahren, also sich vertheidigen können; Mancher verachtet es, anonymen Scriblern zu widersprechen und leidet dennoch darunter tief[4]); versucht man aber Widerlegung, so erzeugt dies unnöthige, ärgerliche Kämpfe, und am Ende ist es doch verleumderischer Leidenschaft gelungen, dauernden Verdacht gegen achtungswerthe Männer zu erzeugen. Eben so ist Religion und Sittlichkeit bei freier Presse manchen Eingriffen und Beleidigungen ausgesetzt, die um so nachtheiliger sein mögen, da reine jugendliche Gemüther dadurch auf immer verdorben werden können, und da, hat der Mensch einmal sich verführen lassen, zu einer irreligiösen oder unsittlichen Richtung sich zu neigen, es unendlich schwer für ihn ist, davon zu lassen und durch Schriften entgegengesetzter Art die einmal entstandene krankhafte Richtung zu heilen. Daß aber Erscheinungen dieser Art auch in Ländern, deren literarische Erzeugnisse einer Censur unterliegen, häufig vorkommen, ist allerdings gegen die Vertheidiger der Censur kein genügender, mindestens kein überzeugender Grund, indem hieraus geschlossen werden kann, daß durch *strengere* Censur solcher Uebelstand zu entfernen sei. Endlich macht es die freie Presse möglich, Lehren zu verbreiten, welche dem Staate im Ganzen oder der Staatsregierung nachtheilig sind, welche die Grundsätze guter Ordnung untergraben, Liebe und Vertrauen der Unterthanen zu ihren Fürsten erschüttern, zur Verachtung aller Gesetzlichkeit auffordern und dadurch Samen ausstreuen, dessen Früchte revolutionären Tendenzen die Hand reichen können. Vorzugsweise gilt dieses von Zeitungen, Flugblättern, Zeitschriften, weil sie allgemeiner als Bücher im Volke verbreitet werden, oft wegen populärer Form am meisten Eingang finden und die Tagesbegebenheiten besprechen, für welche die große Masse in der Regel am Meisten sich interessirt.

Läßt sich nun, will man ehrlich sein, nicht leugnen, daß diese

---

ren aus vollester, lebendigster Ueberzeugung nicht blos im Interesse des Volkes, sondern auch in mindestens eben so großem Interesse der Fürsten.

4) Wie noch 1842 der belgische Kriegsminister General Buzen.

Uebel durch Preßfreiheit entstehen können, sogar bei bestehender Preßfreiheit mitunter unvermeidlich sind, so sucht man das Institut der Censur folgendermaßen zu rechtfertigen. Es ist Pflicht des Staats und namentlich ein Recht der Staatspolizeigewalt, Uebel, die entstehen können, zu vermeiden; den Vergehen, die begangen werden können, zuvorzukommen; Verbrechen, die vorbereitet werden, nicht vollführen zu lassen, um sie alsdann zu bestrafen, sondern ihnen vorzubeugen. Warum soll hier, bei Nachtheilen, welche durch die Presse erzeugt werden können, ein Anderes Statt finden? Freilich hat Jeder das Recht, seine Gedanken durch den Druck zu vervielfältigen. Aber kein Recht im Staate ist unbeschränkt; jedes hat seine Grenze, sobald es in einer Weise ausgeübt werden will, welche in die Rechtssphäre eines Andern eingreift, und der Staat ist verbunden, dafür vorbeugend zu sorgen, daß dies nicht geschehe. So beschränkt er den Absatz von Giften; so wehrt er dem Verkauf von gesundheitschädlichen oder verdorbenen Waaren und vernichtet diese. Warum soll er nicht gleiche Sorgfalt üben rücksichtlich der durch die Presse zu verbreitenden Uebel, zumal da es sein kann, daß durch die bloße Bestrafung nicht aller Nachtheil des einmal verbreiteten Uebels vernichtet wird?

In dieser Weise versucht man die Censur zu rechtfertigen. Beruft man sich auf die praktisch durchgeführte Ansicht verstorbener Fürsten oder Staatsmänner *für* freie Presse in Ländern, welche jetzt der Censur unterliegen, so wendet man ein, daß jede Zeit ihre eigenthümlichen Verhältnisse mit sich bringe, und man kann dieser Behauptung mit Grund nicht widersprechen; beruft man sich aber auf Staaten, in welchen Preßfreiheit besteht, so wendet man ein, daß die richtige Stufe der Freiheiten von der Eigenthümlichkeit eines jeden Volks abhänge, und daß von anderen Staaten namentlich auf Deutschland um so weniger geschlossen werden könne, da in einem Staatenbund von mehr als 30 Staaten ohne strenge Censur gar leicht etwas der Würde und den Rechten eines Fürsten oder eines Staats Nachtheiliges in irgend einem der anderen Staaten gedruckt werden könne.

Bei manchen Staatsmännern mag endlich die Abneigung gegen die freie Presse noch dadurch gesteigert werden, daß durch Censur den an der Spitze der Staatsverwaltung stehenden Männern das Regieren allerdings viel leichter gemacht ist, und daß, wie überall der Uebergang von einem System zu einem anderen seine Unbequemlichkeiten hat, das namentlich bei einem Vertauschen der Censur mit freier Presse im Anfang der Fall sein wird, bis man an die unvermeidlichen, mitunter gar nicht angenehmen Folgen der letzteren sich gewöhnt hat.

III. *Gründe für die Preßfreiheit.* Dieser offenherzig geschilderten Schattenseite der vollständig freien Presse stehen jedoch glänzende Gründe *für* die Preßfreiheit entgegen, welche jeder vorurtheilsfreie Beobachter gewiß nicht in Abrede stellen wird.

1. Ohne alle Beziehung auf den Staat fördert sie die Wissenschaften, die Intelligenz, die Humanität. Nicht leicht findet in irgend

einem Theile menschlichen Wissens ein bedeutender Fortschritt ohne freie Gedankenmittheilung Statt. Ist letztere der Censur unterworfen, so kann das subjective Ermessen der Censoren die vermeintlich irrige oder schädliche Lehre unterdrücken; oft scheuet der Censor eben so sehr das nur Mißfällige eines Vortrags, und wie natürlich ist es, daß er im Zweifel den sicheren Weg einschlägt und ein Erzeugniß der Geistesthätigkeit vernichtet, welches er oft zu beurtheilen nicht vermag. Oft werden hierdurch die edelsten, die heilsamsten Wahrheiten auf lange Zeit hin unterdrückt, während eine Lehre, deren Ungrund bewiesen werden kann, nicht leicht eine Gefahr bringt; wo aber der Ungrund nicht bewiesen werden kann, ist eine Garantie gegen Mißbrauch der Censorengewalt unmöglich. Und wie ehedem im deutschen Reich die obersten Reichsgerichte minder positiven, mehr negativen Nutzen dadurch stifteten, daß durch die Scheu vor ihnen gar manche der deutschen Regierungen abgehalten wurden, Unrecht zu thun, so im umgekehrten Verhältnisse wirkt die Censur in allen Theilen des Wissens auch negativ am Nachtheiligsten, indem sie aus Scheu vor ihr Muth und Lust zu jeder Geistesthätigkeit unterdrückt, den Aufschwung der Gedanken erstickt und einen großen Theil derjenigen, welche die Wissenschaft fördern könnten, zu Schweigen und Bitterkeit darüber bringt, daß sie den Druck ihrer Geistesproducte dem Urtheile solcher unterwerfen sollen, die sehr oft hierzu unfähig sind. Mindestens bewirkt sie, daß der Schriftsteller, der eine Censur über sich weiß, wissentlich oder ohne klares Selbstbewußtsein sich die Frage vorlegen wird, welches Schicksal sein Werk in der Censur zu erwarten habe, und wird der Zeit nach so arbeiten, daß es zu möglichst wenigen Einwürfen Anlaß gibt. — Von Censur wissenschaftlicher Werke bis zur Inquisition ist kaum Ein Schritt. Kein europäisches Mutterland hat für seine Colonieen Sklavenhandel und Negersklaverei abgeschafft, ehe und bevor es die Sklaverei des Geistes, die Censur, abgeschafft hatte, und nur durch die freie Presse werden die Abolitionisten in Nordamerikas Vereinigten Staaten ein Gleiches bewirken können; sie werden es aber gewiß hierdurch bewirken, ungeachtet der stärksten, mit allen Lebensverhältnissen eng verbundenen entgegenstehenden Interessen der vermögenden und einflußreichen Männer in den Sklavenstaaten.

2. Weit wichtiger erscheint den Meisten (und dies wird daher gewöhnlich mehr hervorgehoben) der politische Standpunct, von welchem aus die Preßfreiheit in verschiedenen Richtungen zu beurtheilen ist. Hierbei ist es vor Allem klar und dürfte nicht bestritten werden, daß gegen Willkür der Beamten, gegen Mißbrauch der Amtsgewalt aller Staatsdiener kein besserer, kein genügenderer Schutz und Schirm gedacht werden könne, als Oeffentlichkeit, das heißt Preßfreiheit. Die Furcht vor derselben verhütet (ähnlich den vorhin erwähnten deutschen Reichsgerichten) eine große Menge von Ungehörigkeiten der Angestellten; die freie Presse bringt jede Unbill zur allgemeinen Kenntniß, zur Kenntniß der Regierenden, und erleichtert diesen dadurch ihre Bestrafung, gleichwie ihre Abwehr für die Zukunft. Die Presse schützt also die Staatsangehörigen

auf daß sie nur rechtlich von den Vorgesetzten behandelt werden; sie gewährt zugleich der Regierung eine vollständige Kenntniß ihrer Organe, während sie zugleich dem ausgezeichnet gewissenhaften Beamten ein ganz unverdächtiges Zeugniß beilegt. (Die königlich preußische Cabinetsordre vom 4. Februar 1804 sagt: „Wollte man eine gewisse und schickliche Art von Oeffentlichkeit ganz verweigern, so würde kein Mittel übrig bleiben, die Nachlässigkeit oder Treulosigkeit öffentlich angestellter Staatsdiener zu entdecken. Hingegen bleibt diese Oeffentlichkeit das sicherste Mittel, sowohl für die Regierung selbst, als auch für das Publicum, gegen die Sorglosigkeit oder die unlauteren Absichten der Behörden, und sie verdient daher befördert und in Schutz genommen zu werden.")

3. Noch größer ist der Gewinn durch freie Presse für die Fürsten, für die Regierungen. Durch sie, und nur durch sie hören die Fürsten die volle Wahrheit; sie erfahren die Wünsche und Ansichten des Volks und werden in den Stand gesetzt, hierauf Rücksicht zu nehmen; sie werden hierdurch von der möglichen Gefahr befreit, über die Bedürfnisse des Staats in Ungewißheit erhalten zu werden, bis hierdurch in großen Staaten eine erfolgreiche Staatsumwälzung ausbrechen kann. „Dieses Mittel in seiner vollen Freiheit bringt den Beherrschern der Erde jeden Wunsch, jedes Verlangen, jedes Bedürfniß ihrer Völker, ihre Liebe und Freude, ihren Haß und ihr Leid entgegen, es führt sie in die Wohnungen der Bedrängten, Verfolgten und Unterdrückten, es fördert deren Klagen vor ihren Thron, es verkündet ihnen den Zustand der Verwaltung, die erfolgreiche oder mangelhafte Ausführung ihrer in den wohlwollendsten Gesinnungen ertheilten, oft mißdeuteten Anordnungen, es leitet ihre Blicke auf die geheimsten Mängel, auf die in dem tiefsten Dunkel schleichenden Mißbräuche, auf die Verirrungen der Willkür. So öffnet dieses Mittel den Königen und Fürsten eine unversiegbare Quelle zur Uebung der Gerechtigkeit, des Wohlwollens und der Beförderung des Gemeinwohls." Durch Censur dagegen vermindert sich, wenn auch nur allmälig, doch um so gewisser Liebe und Vertrauen zur Regierung; „und wäre sie des reinsten Eifers voll für Volksbeglückung, wären ihre Anordnungen und Schritte sämmtlich eingegeben von diesem schönen Gefühl, man trauet ihr nicht, weil sie das freie Urtheil scheuet." Dieses letztere ist jedoch bei allen guten Regierungsmaßregeln gewiß unschädlich und gewährt sogar der Regierung eine Stütze, indem jedes nachtheilige Urtheil durch die siegende Kraft der Wahrheit, sobald nur freie Rede vergönnt ist, sonder Mühe verscheucht wird, und überdies Freude und Dankbarkeit jeder Regierung gezollt wird, wenn sie censurfrei ihre Verfügungen besprechen läßt. Die Censur schwächt ungemein die günstigen Vorurtheile des Publicums für die Verwaltungsfähigkeit der obersten Angestellten. Außerdem entsagt die Regierung durch die Censur allem Lobe, welches einem Jeden Ueberzeugung gewähren könnte, und sehr oft einer Vertheidigung gegen auswärtige Angriffe; denn erstens ist es natürlich, daß da, wo über die wesentlichen Interessen der Regierung kein Tadel erscheinen darf, das Lob, welches ausgesprochen wird, dem

Verdacht der Schmeichelei oder eines niedrigen Eigennutzes gar nicht entgehen kann, und zweitens lassen Viele, besonders Staatsdiener, welche gern in einzelnen Fällen in dem Interesse der Staatsregierung schreiben möchten[5]), sich davon abhalten, lediglich weil sie nur unter Censur schreiben dürfen. Denn wer könnte es tadeln, wenn Männer, die sich selbst achten, sich scheuen, einem Verdacht ausgesetzt zu werden, der niemals ausbleiben kann, wenn man da lobt, wo man nicht tadeln darf, oder wo man den Tadel nur, so weit dies die Censurbehörde gestattet, ausdrücken darf? Wo also die Censuranstalt verhindern kann, daß eine unabhängige Meinung öffentlich werde, da sind die Schriftsteller meist geneigt, sich in eine Polemik einzulassen, an welcher sie nicht als freie Denker Theil nehmen könnten, sondern den Schein der Servilität auf sich laden müßten. Wie Manches hätte sich in den sogenannten Cölner Wirren bei einzelnen streitigen Puncten für die Staatsregierung sagen lassen, und wie wenig Nennenswerthes ist in Preußen in diesem Sinne gedruckt worden! Eine Erscheinung, wohl nur durch diese Bemerkung erklärbar[6]).

4. Die bisher — unter Nummer 1 bis 3 — aufgeführten Gründe für die freie Presse sind wohl so bedeutend, daß die unter Nummer II. geschilderten Nachtheile der Preßfreiheit bei einer Abwägung, welches System der Staat befolgen solle, ob das der freien Presse oder das der Censur, nicht in entscheidende Betrachtung kommen können. Der unparteiische, ruhige, leidenschaftslose Beobachter wird sich also für die vollkommen freie Presse entscheiden, ihrer unverkennbaren Nachtheile ungeachtet. Er wird dieses um so mehr ehrlich und mit ruhigem Gewissen thun können, da diese Nachtheile, so wenig sie theoretisch sich

---

5) Der Verfasser dieses Artikels weiß solches zugleich aus eigener Erfahrung.

6) „In einem Staate, wo die Presse frei ist, kann kein Mißbrauch stehen bleiben, denn sie wird ihn unerbittlich verfolgen, so lange, bis er gänzlich verschwunden ist. In einem Staate, wo die Presse frei ist, da hat das Eigenthum, da haben die Personen der Bürger den sichersten Schutz in ihr, denn die freie Presse verfolgt Verbrechen und Laster und deckt alle Ungerechtigkeiten schonungslos auf. In einem Staate, wo die Presse frei ist, dringt ihre Stimme bis in die innersten Gemächer des Fürsten, keine Schildwache kann sie abhalten, ihm das Interesse der Unterthanen, die Wünsche des Landes und die Härten und Ungerechtigkeiten seiner Beamten und Minister klar vor Augen zu legen. In einem Staate, wo die Presse frei ist, da verschafft die Preßfreiheit die besten Gesetze, denn sie wird jedes schlechte Gesetz so lange kritisiren und angreifen, bis Jedermann von seiner Verderblichkeit überzeugt ist, und die Staatsregierung sich bewogen findet, es zurückzunehmen. In einem Staate, wo die Presse frei ist, gibt es kein besseres Mittel als sie, um die Steuern zu vermindern, denn es gibt keinen Mißbrauch auch im Staatshaushalte, welchen die Presse nicht verfolgt, keine Verschwendung, welche sie nicht aufdeckt, keine unnütze Staatsausgabe, welche nicht sie bekämpft. Kurz, die Presse verschafft uns alles Gute, sowohl in intellectueller als materieller Hinsicht, und darum sagte jener Engländer (Sheridan) mit Recht: 'Lieber kein Parlament als keine Preßfreiheit; lieber auf die Verantwortlichkeit der Minister, auf die Habeas-Corpus-Acte, auf das Steuerbewilligungsrecht verzichtet, als auf die Preßfreiheit, denn diese würde doch alle jene Güter wieder verschaffen.'"

wegräsonniren lassen, doch praktisch in einem viel milderen Lichte erscheinen.

Denn was zuerst die angeführten persönlichen Angriffe durch die Presse betrifft (Klatscherei, Gemeinheit, Verleumdung, Hetzerei), so mag darauf, daß dergleichen laut häufiger Erfahrung auch bei Censur nicht vermieden wird, hier deshalb kein Werth gelegt werden, weil man wähnen möchte, durch größere Strenge der Censur solchem Ungemach steuern zu können. Aber was läßt sich einwenden dagegen, daß der ehrliche Mann persönliche Angriffe bis zu einem gewissen Grade stillschweigend verachten mag; weiterhin aber zwischen Vertheidigung durch die Presse und gerichtlicher Verfolgung des Verleumders die Wahl hat. So wird es in England gehalten, ohne daß irgend ein Nachtheil davon bemerkbar ist, und bei diesem einzelnen Gegenstande, wo nicht von der Verfassung oder von politischen Einrichtungen die Rede ist, ließe sich nicht mit Grund einwenden, daß Englands Beispiel für Deutschland nicht passe. Freilich findet man bei vielen Deutschen eine gewisse Scheu vor dem gedruckten Buchstaben, eine überaus weiche Empfindlichkeit gegen öffentliche Angriffe. Diese würde jedoch, auch ohne zur englischen Gleichgültigkeit bei persönlichen Angriffen übergehen zu müssen, geheilt werden durch eine freie Presse, und die Aussicht, einen Fehler abzulegen, soll uns doch nicht vermögen, eine sonst annehmbare Gabe abzulehnen.

Auch die Sorge um Benachtheiligung der Moral und Sittlichkeit, so wie der Religion ist keineswegs dergestalt begründet, wie es im Allgemeinen erscheinen mag. In allen Fällen steht es ja den Staatsbehörden frei, gerichtliche Einschreitung nach den Gesetzen zu veranlassen bei wirklichen und offenbar nachtheiligen Angriffen auf das, was dem Menschen heilig ist. Wer aber nur theoretisch hierüber urtheilt, überschätzt leicht die Gefahr unmoralischer oder irreligiöser Schriften. In jedem Lande, in welchem für Erziehung und Bildung der Jugend aller Stände dergestalt gesorgt wird, wie es jetzt in Deutschland geschieht, steht Sittlichkeit und Religiosität bei der eminenten Mehrzahl so fest, daß für Schriften der erwähnten Art ein einigermaßen nennenswerther Einfluß unmöglich ist. Auch ist ein besonderes Interesse für sie in solchen Ländern gar nicht vorhanden; auch ohne die Hemmnisse der Censur werden sie nur selten erscheinen, weil der Versuch ihrer Verbreitung keinen Gewinn verspricht. Censur kann dem religiösen Glauben keineswegs Heiligkeit und Kraft bewahren, und die ewigen Wahrheiten einer Religion, die den Geist der Liebe und Duldung athmet, bedürfen zu ihrer Aufrechthaltung keines Zwangs. Ansichten oder Einsicht über moralische und religiöse Dinge gestalten sich aber auch im Laufe der Zeiten so verschieden, daß, wenn die Censur, was Moral und Religion angreift, unterdrücken soll, auch dasjenige vernichtet wird, was eine dankbare Nachwelt als heilsame Verbesserung früheren Zustands betrachtet. Wer hat, ehe Wilberforce und die freie Presse ihre Stimmen erhoben, bezweifelt, daß die Sklaverei der Neger mit der höchsten Moral vereinbar sei? Hat Galilei nicht als religionswidrige Ketzerei abgeschworen, was heute die ganze ge-

bildete Erde anerkennt? Wurde es nicht für sündhaft gehalten, als man anfing, den Rechtsgrund der Hexenprocesse zu leugnen? Und wäre vor 100 Jahren nicht Strauß' Leben Jesu ein Verbrechen gewesen?

Was aber die nur durch freie Presse möglichen Lehren betrifft, welche den Fürsten und den Regierungen Nachtheil bringen können, so lehrt die Geschichte der neueren Jahrhunderte, daß die allermeisten Unruhen und Revolutionen da entstanden, wo die Presse nicht frei war. Wie viele Mittel hat jede wohlgeordnete Staatsregierung, bei freier Presse, solchen ihr feindseligen Bemühungen alle Wirksamkeit zu entziehen? Ihr stehen alle Materialien zur Widerlegung von Irrthümern und absichtlichen Unwahrheiten zu Gebote. Ihr stehen, wenn sie nicht durch Censur viele Wohlgesinnte abschreckt, Männer genug zu Dienst, die, ausgerüstet mit Talenten und Kenntnissen, für Wahrheit und Recht kämpfen [7]). Ueberhaupt schlägt man den Einfluß ungegründeter Angriffe gegen eine Regierung gewöhnlich viel zu hoch an. „Ansichten eines oder vieler Schriftsteller, wenn sie nur eigen, rein persönlich sind, haben nie den mindesten Einfluß auf die Welt. Die Welt kümmert sich nicht um die, welche sich im Geist und in der That von ihr separiren. Solche Ansichten wirken nur dann, wenn sie bereits mit größerer oder geringerer Deutlichkeit in den Menschen ruhen. Der Schriftsteller hebt dann zum klaren Bewußtsein empor, was unklarer in der Masse bereits wohnt. Dadurch hat er allerdings einen gewissen und nach besonderen Verhältnissen oft nicht kleinen Antheil an den Ereignissen der Zeit." Sich davor aber zu fürchten, ist sehr unnöthig, da es keiner Staatsregierung an Mitteln gebricht, die Presse durch die Presse mit Erfolg zu bekämpfen. „Thörichte Aeußerungen werden ohnehin verlacht, falsche berichtiget und strafbare bestraft," sagt (1841) der edle Freiherr von Gagern. Können auch die Schriftsteller, besonders die Journalisten, eine gewisse Aufregung hervorbringen, so können sie doch unmöglich das Wahre in Falsches und das Falsche in Wahres verwandeln. Begeht die Presse Ausschweifungen durch Angriff auf die Regierung, so hängt es nur von letzterer ab, die Strafe auf dem Fuße folgen zu lassen; dann wird die Presse schwächer als sie war, und die Regierung bleibt mindestens eben so stark [8]).

---

7) „Die Presse heilt die Wunden, welche sie schlägt," sagte Napoleon als erster Consul.

8) Es möge, ohne Werth hierauf zu legen, erlaubt sein, nebenbei hier zu bemerken, daß, da jeder Druck einen Gegendruck auch in der geistigen Welt erzeugt, die Censur oft Widerwillen veranlaßt, welcher von Zeit zu Zeit in politischen Preßvergehen sich äußert, die, blos aus gereizter Stimmung hervorgehend, bei freier Presse nicht an's Tageslicht gekommen wären, und daß, wie wenigstens oft schon mit Hinweisung auf Beispiele in Deutschland und in Polen behauptet worden ist, geheime Bündnisse, Verschwörungen und andere Verbrechen dadurch veranlaßt oder befördert worden sind. Werth soll hierauf hier bei Beurtheilung der Motive der Staatsregierungen für oder gegen Preßfreiheit keineswegs gelegt werden, da allerdings den Regierungen Kraft innewohnt und innewohnen muß, jede Gesetzwidrigkeit zu unterdrücken und zu bestrafen.

5. In Staaten mit repräsentativer Verfassung tritt für das System freier Presse noch ein weiterer Grund ein. Das Grundprincip dieser Verfassungen setzt bekanntlich eine öffentliche Meinung voraus, die Stimme über physische und geistige Bedürfnisse des Volks, begründet in dem moralischen Urtheil aller Besseren und Verständigeren. Die öffentliche Meinung muß sich zugleich aussprechen können, damit sie beitrage, dem Volke die Wohlthaten der Verfassung zu sichern; damit sie die Staatsregierung und die Stände mit des Volks Bedürfnissen und Wünschen bekannt mache, damit sie das Volk selbst über seine Interessen aufkläre und verständige. Ungehemmte Verständigung über die öffentlichen Angelegenheiten, das heißt Preßfreiheit, ist daher in jeder Repräsentativverfassung erforderlich, damit der öffentliche Geist erzeugt und erzogen werde, damit die öffentliche Meinung sich äußere und ihre Lebensthätigkeit fortdaure. Landständische Versammlungen können dafür einen genügenden Ersatz nirgends bieten; denn nur durch freies öffentliches Urtheil über Regierungssachen und über die landständischen Verhandlungen selbst kann die Uebereinstimmung der landständischen Richtung mit den Grundsätzen und den nothwendigen Folgen der Verfassung selbst verbürgt, oder die Abweichung mit Klarheit erkannt werden.

Der schlagendste Beweis für die Allgemeinheit der Ueberzeugung, daß freie Presse ein wesentlicher Bestandtheil einer jeden Repräsentativverfassung sei, liegt darin, daß niemals eine solche Verfassung entstanden ist, ohne daß in der Verfassungsurkunde die Preßfreiheit als Grundsatz ausgesprochen worden. Auch ist es ohne umständliche Beweisführung klar, daß mancherlei Mißbrauch der Gewalt in hoher und in niederer Sphäre nur durch öffentliches freies Urtheil über alle Vorgänge im Staate und durch die freistehende Appellation an dasselbe verhütet oder aufgehoben werden kann; dergestalt, daß ohne freie Presse am Ende die Existenz der Verfassung selbst nur (ein precarium, das heißt) anheimgestellt ist dem guten Willen der Regierung [9]).

6. Sollte aber auch die vorhin unter Nummer 4. zu Gunsten der freien Presse gemachte Schilderung nicht unparteiisch erscheinen; sollten außerdem die unleugbaren Nachtheile der Preßfreiheit durch die unter Nummer 1 bis 3 angegebenen eben so gewissen Vortheile derselben nicht für ganz aufgewogen gehalten werden: dennoch wären genügende Gründe vorhanden, dem Systeme der vollkommen freien Presse den Vorzug zu geben. Denn in dem Sinne einer jeden wohlwollenden und

9) Chateaubriand, der schwärmerische Vertheidiger der Legitimität, sagt: „Die repräsentative Monarchie ohne Freiheit der Presse ist ein todter Körper, eine Maschine ohne Leben." In anderer Beziehung könnte man meinen, freie Presse sei in Staaten mit absoluter Regierungsform noch nothwendiger. Ancillon (zur Vermittelung der Extreme, 1828, S. 164) stellt die Behauptung auf, daß in uneingeschränkten Monarchieen mehr als in repräsentativen Verfassungen eine große Preßfreiheit zulässig sei, um der Regierung manche nützliche Wahrheit näher zu bringen, die Verwaltung zu beleuchten, und den Beschwerden und den Wünschen des Volkes Luft zu machen und Berücksichtigung zu sichern.

verständigen Regierung — und andere kann man sich wenigstens in Deutschland nicht denken — liegt bei Einführung oder Beibehaltung der Censur der Zweck zum Grunde, den Mißbräuchen der Presse zu steuern, ohne den Vortheilen der Gedankenmittheilung für Wissenschaft, Volk, Regierung zu entsagen. Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß dieser Zweck durch Censur oder bei jeder Existenz einer Censur nicht erreicht worden ist [10]). Sehr richtig schildert dieses Theodor Heinsius in der zu Berlin 1841 mit Censur unter dem Titel: „Die bedingte Preßfreiheit" gedruckten Schrift Seite 24 mit folgenden Worten: „In der That muß man es zugeben, daß die Censur, wie sie bis jetzt gehandhabt worden, ein unzureichendes, willkürliches und für die Wahrheit gefährliches Vorbeugungsmittel ist. Sie ist unzureichend und willkürlich, in so fern sie ganz von der Subjectivität einzelner Männer abhängt, die, wenn auch der Staat die weisesten dazu ernennen könnte, doch in der Art ihres Denkens und Empfindens, ihres Urtheiles über das, was gut, recht, ziemend und passend für Zeit und Umstände ist, überhaupt in ihren moralischen und politischen Ansichten nothwendig sehr verschieden sein müssen, so daß sie die Druckerlaubniß mehr nach ihrer persönlichen Eigenthümlichkeit als nach objectiven Vorschriften, die ihnen nur in sehr unbestimmten Umrissen gegeben sein können, gestatten oder versagen. Nun tritt aber sehr häufig der Fall ein, daß die Censur in sehr ungeschickte Hände gelegt und gewöhnlich an die bürgerliche Stellung eines Beamten, nicht an die Intelligenz geknüpft wird; sei es, daß man nicht überall passende Subjecte für dieses Amt findet, oder daß die dazu tauglichen Männer ein lästiges Geschäft aus Furcht vor möglichen Unannehmlichkeiten lieber von sich ablehnen. Hat aber ein Censor einmal wegen seiner bewiesenen Freisinnigkeit sich Verantwortung zugezogen, so wird er es vielleicht sicherer und gerathener finden, das Imprimatur zu versagen, als es zu geben. Dieser Fall zeigt sich besonders bei der Censur der Zeitschriftstellerei; daher viele einheimische Zeitungen selbst die unschuldigsten Nachrichten ihres Landes verschweigen, und der Leser erst von Außerhalb erfahren muß, was in seinen eigenen Mauern vorgeht. Die Censur ist aber auch gefährlich für die Wahrheit. Diese wird zurückgehalten oder verstümmelt, sobald ihre Aeußerung, z. B. die Aufdeckung eines Mißbrauchs, einer Täuschung, dem Censor bedenklich erscheint; die Unwahrheit wird befördert, wenn den Großen Schmeicheleien gespendet, Einrichtungen und Anordnungen, die Unzufriedenheit erregen, als wohlthätig und vom Volke gebilliget dargestellt werden; Falschheit und Feigheit finden unter engherzigen Censoren neue Nahrung, und die sittliche und politische Bildung des Volks wird der Willkür der Censur hingegeben." —

---

10) Daß die Censur nicht einmal jede Verantwortlichkeit des Verfassers oder Herausgebers für den Inhalt der mit Censur gedruckten Schrift aufhebt, ist bekannt; und doch enthält das Imprimatur des Censors die vom Staate selbst gegebene Erlaubniß zum Druck der Schrift!

Es ist aber ein Irrthum, wenn man glaubt, die Zwecklosigkeit und Zweckwidrigkeit der Censur liege in der Art und Weise, wie sie bisher behandelt worden sei; durch eine bessere Art, sie zu handhaben, könne man ihre Nachtheile entfernen und sie zweckgemäß bilden; es komme also nur darauf an, passende und sicher zum Ziele führende Vorschriften über die Ausübung der Censur zu geben, und vollkommen dazu befähigte Censoren anzustellen. Daß solche Ansicht eine irrige sei, läßt sich schon mit großer Wahrscheinlichkeit aus der bisherigen Erfahrung schließen. Man klagt so lange und so stark über die Zwecklosigkeit und Zweckwidrigkeit der Censur; es sind einerseits Beispiele vorhanden, daß man starke und gefährliche Experimente damit gemacht hat; andererseits haben wohlwollende Regierungen sich so oft mit Abänderungen der bestehenden Censurvorschriften beschäftiget [11]); sollte es, wenn es möglich wäre, solchen Zweck zu erreichen, im langen Lauf der Zeiten (und wie intensiv lange sind die letzten 50 Jahre!) nicht einer einzigen der vielen Regierungen, die, unterstützt von ihren obersten, voraussichtlich höchst intelligenten Rathgebern, hiermit sich beschäftigten, — nicht wenigstens Einem der vielen denkenden Köpfe, die hieraus ein gewissenhaftes und fortgesetztes Studium gemacht haben, gelungen sein, diesen Stein der Weisen irgendwo zu finden? Daß derselbe ungeachtet der eifrigsten, einsichtsvollsten, redlichsten, anhaltendsten Bemühungen bisher unentdeckt blieb, muß doch die Vermuthung begründen, er sei nirgends aufzufinden. Diese Vermuthung erhebt sich aber zur unumstößlichen Gewißheit, sobald man unparteiisch in Erwägung zieht, auf welchem Grunde die Censur — nicht nur beruhen kann, nicht nur oft und meistens beruht, sondern — stets beruhet, beruhen muß, welcher Grund also nach der Natur der Sache untrennbar mit ihr verbunden ist.

Die Censur hat nämlich den doppelten Zweck, alle strafbaren Aeußerungen der Presse zu verhüten, und eben so alle diejenigen Aeußerungen, welche schädlich sind den Einzelnen (als grundlose Beleidigung), schädlich der Moralität, der Religion, dem Staat und dem Fürsten. Daß alle möglichen strafbaren Aeußerungen nicht sämmtlich auch in der weitläufigsten Instruction für die Censoren genau angegeben werden können, ist von selbst klar. Man muß also, um sich nicht mit einem jedenfalls sehr unvollständigen Verzeichniß zu begnügen, sich auf die allgemeine Bezeichnung alles desjenigen etwa beschränken, was Injurie oder Verleumdung gegen Privatpersonen, strafbare Beleidigung der Sittlichkeit oder Religion, Hochverrath oder Majestätsbeleidigung u. s. w. enthalten könne. Nun ist aber, soll der Richter, abgesehen von Preßvergehen, solche Verbote des Strafgesetzbuchs zur Anwendung bringen,

11) In Preußen z. B. sind seit etwas über 22 Jahren 6 verschiedene Verordnungen hierüber erschienen; zuerst die allerhöchste Instruction vom 18. Oct. 1819; sodann die Cabinetsordres vom 28. Dec. 1824, 19. Febr. 1834, 29. August 1835, 6. August 1837 und 24. Dec. 1841 (welche letzte in Bezug auf innere Angelegenheiten die königlich sächsische Censurinstruction von 1836 beinahe ganz wörtlich aufgenommen hat).

sehr oft zweifelhaft und bestritten, ob auf deshalb beschuldigte Worte oder Thaten die Verfügungen des Gesetzes anwendbar seien oder nicht; und wie schwankend nicht selten die Ansicht der Richter sein muß, zeigt sich aus der häufigen Abänderung solcher Urtheile in höheren Instanzen. Dieses Zweifelhafte und Schwankende muß weit mehr noch eintreten bei vielleicht strafbaren Aeußerungen der Presse; denn die Beurtheilung desjenigen, was man für strafbar halten könnte, ist oft dadurch mehr oder weniger erschwert, daß Vieles nur durch Anspielungen ausgedrückt oder auf andere Weise verschleiert ist. Einigermaßen bestimmte Normen darüber dem Censor zu geben, ist unmöglich; das Urtheil bleibt seiner subjectiven Ansicht überlassen. — Geht man auf den zweiten Zweck jeder Censur über, auch die oben bezeichneten schädlichen Aeußerungen der Presse zu verhüten, so tritt das so eben rücksichtlich strafbarer Aeußerungen Gesagte in noch weit höherem Grade ein. Denn darüber, was in den oben erwähnten Beziehungen schädlich sein kann oder muß, ist zu jeder Zeit die Meinung denkender Männer höchst verschieden; noch verschiedener aber ist der Wechsel der Ansichten wie der Bedürfnisse im Laufe der Zeiten; und je mehr Einsicht und Bildung steigen, je mehr die Communicationswege erleichtert werden, desto rascher erfolgt solcher Wechsel [12]). Auch hier entscheidet also, und noch mehr als in jenem Falle, nur die subjective Ansicht des Censors. Glaubt man helfen zu können durch Gestattung des Recurses, etwa an eine collegialisch gebildete Behörde, so täuscht man sich selbst, wenigstens für die allermeisten Fälle. Collegialische Berathung erfordert nothwendig längere Zeit; ihr Resultat kommt zu spät, als daß es den Zwecken der gewöhnlichen Journalistik und der der Politik des Tags gewidmeten Blätter entsprechen könnte. Unbedeutende Schriften werden freilich die Druckerlaubniß erhalten; wenn dies ein Gewinn ist, so findet er auch unter der Herrschaft der freien Presse Statt. Hochgebildete Männer werden es aber sehr oft verschmähen, werden es unter ihrer Würde halten, darüber, ob die Erzeugnisse ihres Denkens Schaden bringen könnten, eine Art von Proceß zu führen; sogar nicht selten diesen Proceß vor Männern zu führen, denen sie Ebenbürtigkeit des Geistes nicht anerkennen, noch minder innere Competenz zum Urtheil höherer Instanz. Dabei erwäge man, wie leicht es in solchen Collegien, auch ohne bösen Willen vorauszusetzen, bei Einzelnen möglich ist, daß irrige Ansichten vorwalten; oder daß, zumal bei der in größerem oder geringerem Maße stets nothwendigen Abhängigkeit der Administrativbeamten von der Staatsregierung, Aengstlichkeit, Rücksicht darauf, was mißfällig sein könnte, Erwägung wirklicher oder vermeintlicher Wünsche und Ansichten nicht blos der Staatsregierung, sondern auch

12) Wie wäre es möglich gewesen, dasjenige, was viele deutsche Blätter, seit Frankreich vor Jahresfrist eine drohende Stellung gegen Deutschland anzunehmen begonnen hatte, über Einheit Deutschlands sagen, vor sehr wenigen Jahren drucken zu lassen, ohne im größten Theile Deutschlands vor Gericht gestellt zu werden? Und es wäre damals eben so unschädlich gewesen, als jetzt es erscheint.

einzelner hochstehender Staatsbeamten den Ausschlag geben werden; — und man wird einsehen, daß auch bei Censurcollegien, so schön sich ihr Nutzen theoretisch darstellen läßt, im praktischen Leben der wohlthätige Zweck, den man bei der Censur vor Augen hat, nicht erreicht wird, und daß, verbindet man damit, was von einzelnen Censoren gesagt ist, der Schriftsteller auch hier der subjectiven Ansicht Einzelner unterworfen ist.

Es dürfte daher bei ruhiger Erwägung der Verhältnisse nicht zweifelhaft erscheinen, wie die Natur der Sache, Hand in Hand mit der Erfahrung aller Zeiten, den vollen Beweis liefert, daß alle und jede Censur keineswegs im Stande ist, diejenigen Zwecke zu erreichen, welche wohlwollende und verständige Regierungen damit verbinden können.

Ist dieses richtig, so enthält es zugleich einen weiteren Grund gegen das System der Censur. Die Staatsgewalt soll nämlich überall, auch von untergeordneten Beamten, nach Gründen ausgeübt werden. Verfügungen zu treffen, ohne daß es möglich wäre, zu ihrer Rechtfertigung eine bestimmte Norm anzuführen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unstatthaft und in der Anwendung jedes freien Staatsbürgers nicht würdig. Es ist also die Censur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (abgesehen von positiven Gesetzen, denen natürlich der Einzelne Gehorsam schuldig ist) ein an und für sich unangemessenes Mittel, zu welchem die Staatsregierungen höchstens nur in zwei Fällen ausnahmsweise schreiten sollten. Erstens im Falle der Nothwehr; also in aufgeregten unruhigen Zeiten, wenn der Staat die Ueberzeugung hat, daß seine Existenz oder die seiner wesentlichsten Interessen gefährdet sei, und daß er nur durch temporäre Suspension der Preßfreiheit sich schützen könne. Ist überall dem Privatmann als Nothwehr erlaubt, was an sich Unrecht ist; wie könnte es Tadel finden, wenn die Gesetzgebung dasselbe Recht dem Staate, dieser nothwendigen Voraussetzung für die Existenz und den Schutz aller und jeder Rechte, zuschreibt? und es ihm unbedingt zuschreibt, unter gegen den Mißbrauch schützenden Formen, so weit Letzteres möglich ist? Zweitens vielleicht zur Strafe bei einzelnen, bei den stärksten Preßvergehen. In Dänemark ist die Censurstrafe; die Gerichte dürfen sie als solche (neben anderer Strafe) auf Ein Jahr oder auf längere Zeit erkennen. Ob temporäre Censur eine zweckmäßige Strafe sei, ist übrigens hier nicht der Ort zu untersuchen.

7. Abgesehen von solcher Ausnahme wird eine redliche Prüfung der Gründe für und gegen die einander entgegengesetzten Systeme der freien Presse und der Censur zu dem Ausspruch des Resultats berechtigen, daß das erstere, ungeachtet der unvermeidlich damit verbundenen Nachtheile, entweder geradezu den Vorzug verdiene, oder doch jedenfalls angenommen werden müsse, nicht umgangen werden könne. Vielen Menschen wird es schwer fallen, sich von der Ansicht zu trennen, daß Censur nothwendig sei. Daß sie aber in erträglichen Schranken und ohne Geistesdruck und ohne höchst empfindliche Nachtheile möglich sei, ist noch Niemandem gelungen auch nur einigermaßen zu beweisen; und

die Geschichte der Völker spricht auf das Bestimmteste dagegen. Selbst v. Gentz (und zwar nicht in seinem bekannten Sendschreiben an den König von 1797, sondern in der Schrift über die Preßfreiheit in England, in den Wiener Jahrbüchern 1818) erklärt es für unmöglich, Gesetze zu erfinden, die mit einer für das praktische Bedürfniß hinreichenden Deutlichkeit und Genauigkeit bestimmten, was unter Mißbrauch der Presse, namentlich in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse, zu verstehen sei. Aehnlich gibt Ancillon (in der in der Note 9. angeführten Schrift) zu, daß bei allen Preßstrafgesetzen immer die Ungewißheit bleibe, was eigentlich ein Preßvergehen sei, und was als solches angesehen werden könne und müsse; es sei unmöglich, auf allgemein gültige Art festzusetzen, wo die Freiheit der Presse aufhöre, und wo die Frechheit beginne; die Presse sei durch Gesetzgebung unbezwinglich; man müsse sich mit ihren unvermeidlichen Nachtheilen, wie mit ihren Vortheilen abfinden; gute und böse Folgen seien hier unzertrennlich; sie sei in vielen Fällen ein nothwendiges Uebel. — — Der Verfasser dieses Artikels lebt der festesten Ueberzeugung, daß die vollkommen freie Presse eine große Wohlthat für den Staat im Ganzen und für alle Theile desselben sei, und daß die Nachtheile derselben bei Weitem durch ihre Vortheile aufgewogen werden. Er ist aber in Bezug auf die Nutzanwendung schon zufrieden, wenn die Gegner der Preßfreiheit sie wenn auch für ein Uebel, dennoch für ein nothwendiges erklären.

IV. Anwendung auf Deutschland. — Unter dem deutschen Reichsverbande waren allerdings die Landesherren zur Anordnung von Censur aller Druckschriften durch die Reichsgesetze ermächtiget; welch' letztere zur leichteren Vollziehung dieser Vorschrift unter Anderem verboten [13]), Druckereien anderswo als in landesherrlichen Residenzen, auf Universitäten und in Reichsstädten zu gestatten. Der factische und zum Theil particularrechtliche Zustand war jedoch in einem großen Theile Deutschlands ein weit besserer. Des großen Kaisers Joseph II. Grundsätze über Freiheit der Gedankenmittheilung sind allgemein bekannt. Von Preußen, Kurhessen, Hannover, Braunschweig und eigentlich überhaupt von Deutschland redend, gibt Johannes von Müller folgendes Zeugniß in einem von ihm Namens des damaligen königlich westphälischen Senatsraths (Section der Justiz und des Innern) am 5. März 1809 erstatteten Bericht: „Dans les provinces qui composent le royaume de Westphalie, il régnait généralement beaucoup de liberté. Chez la plupart des Princes Protestans elle était appuyée sur le principe du libre examen, qu'on sait être celui de la réformation; dans les pays Prussiens sur la supériorité de Frédéric II. qui, sous le double laurier d'un héros et d'un homme de génie, ne redoutait rien. Chez lui la liberté de la presse était illimitée, dans les états moindres elle était un peu restreinte par des craintes et des jalou-

13) Reichsabschied von 1570 §. 155. Neue Reichspolizeiordnung, Tit. 35. §. 6.

sies politiques, un peu par les livres symboliques des diverses confessions. Dans les pays catholiques elle était plus genée. Et la prosperité des divers pays et le développement de l'esprit des peuples était en proportion exacte au plus ou moins de liberté qu'on laissait aux presses."

„Jamais il n'en resulta aucun mal. Il y eût des Empereurs haïs comme persécuteurs, des princes de l'empire odieux par leur avarice, détestables par des habitudes tyranniques, méprisables par leur imbecillité, avilis par le scandale de leurs moeurs: aucun n'a péri d'une mort violente, aucun n'a été detrôné. Chez les Allemands il y a loin de la plume au poignard. Longtems on écrit avant d'être saisi et jugé, de la jusqu'à l'action il peut se passer des générations." —

Von dem Großherzogthum Hessen sagt der damalige herzoglich oldenburgische Bundestagsgesandte (jetziger großherzoglich oldenburgischer Geheimerath) von Berg in einem am 12. October 1818 an die hohe deutsche Bundesversammlung erstatteten Berichte: „Bemerkenswerth ist, daß in einem der größeren Bundesstaaten, seit einer langen Reihe von Jahren, die Preßfreiheit als Regierungsgrundsatz besteht und unter den Stürmen der Zeit sich unerschüttert erhalten hat, wie sie denn auch bei der Besitznahme der Lande jenseits des Rheins ausdrücklich bestätigt worden ist. Nach den mir gewordenen Mittheilungen ist im Großherzogthum Hessen weder ein allgemeines Gesetz, noch eine besondere Bestimmung über Preßfreiheit vorhanden; sie hat aber, während der ganzen Regierung des Großherzogs, der That nach, bestanden, so wie auch Schriften jeder Art der Eingang in das Land stets ungehindert gestattet worden ist. Nur ungern und in sehr seltenen Fällen hat man auf Beschwerden über Zeitungen und Flugschriften, welche im Großherzogthum erscheinen, zur Erhaltung freundschaftlicher Verhältnisse mit anderen Staaten, angemessene Verfügungen getroffen, nie aber hat der Großherzog, der Errichtung von Censuranstalten von jeher abgeneigt, selbst durch boshafte Ausfälle gegen seinen Hof oder gegen Regierungsmaßregeln, sich auch nur zu einer Rüge, geschweige zu einer Beschränkung der Preßfreiheit bewegen lassen."

Denselben Fall bot Mecklenburg. Außerdem war es in vielen deutschen Staaten ein Vorzug gelehrter Corporationen, namentlich auf vielen deutschen Universitäten ein Vorrecht der Professoren, und eben so höherer Staatsdiener, keiner Censur unterworfen zu sein. So hatte denn Deutschland unter der Reichsverfassung, zumal bei der großen Zerstückelung in viele Territorien, in Bezug auf die Presse einen sehr erträglichen Zustand, einen großen Grad von Freiheit. Daneben war jedes Recht noch dadurch gesichert, daß in der Regel Jedem der Recurs gegen Behörden und Landesherren an die obersten Reichsgerichte zustand (eine Befugniß, welche, wie schon oben erwähnt wurde, auch dadurch wohlthätig wirkte, daß sie viele Rechtsverletzungen zum Voraus verhinderte);

während jetzt in den meisten Staaten gegen Anordnungen der Administrativbehörden keine gerichtliche Beschwerde Statt findet. — —

Die Rheinbundesperiode, ein trauriger Uebergang, gab diesen factischen Zustand im Allgemeinen nicht auf. Ein einziger Beleg hierzu möge angeführt werden. In dem damaligen Königreiche Westphalen wurde (in Folge des angeführten von Joh. von Müller verfaßten Berichts des Staatsraths) durch ein königliches Decret vom 7. März 1809 die am 18. September 1808 auf sechs Monate für alle Erzeugnisse der Presse eingeführte polizeiliche Aufsicht nur rücksichtlich der politischen Zeitschriften und Blätter bestätiget; alle übrigen Bücher und Schriften, einschließlich nichtpolitischer Journale, wurden für censurfrei erklärt, mit Vorbehalt polizeilicher Beschlagnahme und gerichtlicher Verfolgung in strafbaren Fällen [14]).

Bei den Berathungen über den deutschen Bund auf dem Wiener Congreß legte Fürst Hardenberg am 13. September 1814 dem Fürsten Metternich einen „Entwurf der Grundlage der deutschen Bundesverfassung" vor, worin unter Nr. 6. gesagt ist: „Jedem Bundesunterthan werden durch die Bundesacte näher zu bestimmende deutsche Bürgerrechte gesichert, insonderheit — — 5. Preßfreiheit nach zu bestimmenden Modificationen." Unter den 12 Artikeln, welche im Namen von Oesterreich, Preußen und Hannover in der Conferenz der 5 deutschen Mächte (der 3 genannten, sodann Baiern und Würtemberg) vom 16. Oct. 1814 als Grundlage vorgelegt wurden, lautet der 12.: „Der Bundesvertrag bestimmt gewisse Rechte, welche jeder Deutsche, wie z. B. das der Auswanderung unter gewissen Beschränkungen, der Annahme Kriegs- oder bürgerlicher Dienste, in andern deutschen Staaten u. s. w., in jedem deutschen Staat ungekränkt genießen soll. Bei den zwei letzten Paragraphen bleibt Oesterreich und Preußen die Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse, in Hinsicht ihres größern Umfangs und ihrer Zusammensetzung aus Ländern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen." — In dem umständlicheren, von Preußen im Februar 1815 vorgelegten „Entwurf einer

---

14) Art. 1. La surveillance du directeur général de la haute-police sur les feuilles et journaux contenant des nouvelles ou des articles politiques, est prorogée pour un an.

Art. 2. Les autres ouvrages ne sont soumis à aucune censure, ni examen préalable; l'impression et le debit en seront libres, sous la responsabilité des auteurs, imprimeurs, libraires et autres vendeurs ou loueurs.

Art. 3. En conséquence de cette responsabilité, tout ouvrage qui contiendra des choses contraires aux principes constitutifs du gouvernement, au respect dû aux Souverains, à l'intérêt de la tranquillité publique, aux égards dûs aux diverses religions et aux bonnes moeurs, pourra être saisi par la police chez les imprimeurs et libraires: les auteurs et distributeurs pourront même être poursuivis, s'il y a lieu, devant les tribunaux.

Art. 4. Les auteurs, imprimeurs et libraires pourront réclamer contre la saisie de leurs ouvrages, auprès de Notre Ministre de la Justice, qui Nous en fera incontinent son rapport, afin quil soit par Nous ultérieurement statué. —

Verfassung des zu errichtenden deutschen Staatenbundes" heißt es §. 89: „Alle Mitglieder des Bundes machen sich verbindlich, jedem ihrer Unterthanen folgende Rechte, als solche, deren jeder Deutsche genießen muß, unverbrüchlich einzuräumen: — §. 96. g. Auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller, oder falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker gegründete, und mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgabe periodischer Schriften vereinbarte Preßfreiheit." Nachdem Napoleon's Wiederkehr eine beschleunigtere Berathung der deutschen Verhältnisse nothwendig gemacht hatte, wurde am 23. Mai 1815 ein „Entwurf zu der Grundlage der Verfassung des deutschen Staatenbundes" von Oesterreich, im Einverständnisse mit Preußen, vorgelegt, worin die nähere Bestimmung über den vorliegenden Gegenstand an die Bundesversammlung verwiesen wurde, indem der Art. 16. vorschlug: „den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten wird von den deutschen Bundesgliedern gegenseitig zugesichert: — — e. die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung zweckmäßiger Gesetze über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen." — Demgemäß verkündete die deutsche Bundesacte (8. Juni 1815) im Artikel 18: „die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: — b. die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Der factische Zustand der freien Presse im deutschen Reich unmittelbar vor der Auflösung des Reichverbands, einzelne Zusagen während der Befreiungskriege, die angeführten Vorschläge bei den Verhandlungen des Wiener Congresses, und selbst der Wortlaut der erwähnten Bestimmung der deutschen Bundesacte berechtigen vollkommen zu der bestimmtesten Annahme, daß, obgleich nur von Verfügungen über die Preßfreiheit hier die Rede ist, dennoch mindestens die freie Presse als Regel und zugleich als ein Recht zugesichert worden ist; daß daher das ihr entgegenstehende System der Censur als Regel hiermit im directesten Widerspruch stehen würde. Dieses erkennt unter Anderen die Juristenfacultät zu Göttingen im April 1833 in den von Bauer verfaßten Entscheidungsgründen eines Urtheils mit den Worten an: „Einestheils liegt doch in dem Vorbehalte gleichförmiger Bestimmungen über die Preßfreiheit die Anerkennung des rechtlichen Daseins dieser Freiheit an sich betrachtet; anderntheils besagt der Eingang in den Artikel 18 deutlich genug, daß den Unterthanen, gleich den übrigen in diesem Artikel unter a. b. c. genannten Rechten, auch die Preßfreiheit, diese jedoch nur unter dem Vorbehalt gleichförmiger, auf Verhütung ihres Mißbrauchs abzweckender Bestimmungen, zugesichert werden sollte" [15]).

15) Bauer, Strafrechtsfälle Band I. (Göttingen, 1835) Seite 70. Durch

Für diese Ansicht sprechen auch andere Zeichen oder Ergebnisse der damaligen Zeit.

1. Schon vor der Unterzeichnung der Bundesacte hatten die damaligen Regenten von Nassau in dem Verfassungspatent vom 2. Sept. 1814 erklärt: „Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewichte fremden Einflusses dazu benutzt — — — auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen — Unsern Unterthanen zurückzugeben." Es war nämlich im Mai 1814 alle Censur, alle Beschränkung der Presse aufgehoben worden, mit Vorbehalt der Bestrafung, wenn der Inhalt einer Druckschrift als strafbar nach den allgemeinen Gesetzen betrachtet werden müsse. Die Bestimmungen der deutschen Bundesacte erzeugten hierin keinen Unterschied.

2. Die österreichische Präsidialgesandtschaft der hohen deutschen Bundesversammlung erklärte in ihrem ersten Vortrage (über die zu befolgenden Grundsätze bei den Berathungen) am 11. Novbr. 1816: „Aus dem oben angegebenen der Bundesacte entsprechenden Charakter des deutschen Bundes ergeben sich zu unserer Berathung folgende Verhandlungen: — — — 2. Diejenigen Bestimmungen, welche sich nicht mehr auf den eben erwähnten äußern Organismus des Bundestags beziehen, sondern das innere Gebäude des Bundes selbst betreffende, organische Grundbestimmungen ausmachen. Der Art. X. der Bundesacte bezeichnet diese als erste Geschäfte der Bundesversammlung; wodurch alsdann auch der Art. XI. seine nothwendigen näheren Bestimmungen erhalten wird. Hierdurch wird bezweckt die vollkommene organische Gesetzgebung des deutschen Bundes in Hinsicht seiner auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse. Dieser Zweig unserer Geschäfte wird einen vorzüglich wichtigen Gegenstand unserer Verhandlung ausmachen, und erfordert dringend eben so angemessene Vorbereitung, als reife und anhaltende Berathung. Diese Art. X. und XI. sind es, wodurch der deutsche Bund seine Hauptgrundlage erhalten soll; sie sind es, welche vorzüglich eben so das Wohl der Gesammtheit, als zugleich auch selbst unmittelbar jenes der einzelnen Deutschen bezwecken. Mit Vertrauen beschäftigen diese ausgehobenen Gegenstände die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland. Unser Bestreben wird es sein, gerechter Erwartung der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen." — Von selbst ist es aber klar, daß, wer eine öffentliche Meinung haben will, um sie zu beachten, um ihr zu entsprechen, von dem System der Censur absehen muß und nur dem System freier Presse huldigen kann. Denn ohne letztere kann eine wahre öffentliche Meinung nicht entstehen, noch weniger ist das Erkennen ihrer Aeußerungen möglich.

---

dieses Urtheil wurde eine Verfügung des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt, wodurch wegen der von der Censur genehmigten Druckschrift: Protestation deutscher Bürger für Preßfreiheit in Deutschland, Hanau 1832, peinliche Untersuchung gegen den Verfasser Dr. Reinganum und gegen 265 Unterzeichner der Schrift erkannt worden war, als grundlos aufgehoben.

3. Der verstorbene Großherzog von Sachsen-Weimar gab am 5. Mai 1816 seinem Staate ein Grundgesetz, und sagte am Schlusse desselben: „Gleichwie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die landständischen Rechte Unserer getreuen Unterthanen, und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert haben, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannte Rechte: das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unparteiische Rechtspflege und das Recht auf Freiheit der Presse hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen; also wollen Wir — auch Unsere dermalige Staatsdiener auf gegenwärtiges Grundgesetz besonders verpflichtet, und ihren Uns geleisteten Diensteid auf die Beobachtung dieses Grundgesetzes, wozu Wir sie hiermit verweisen, ausdrücklich erstreckt haben." — Diesem Grundgesetz war eine Verordnung beigefügt, die dem Lande als „besonderes Geschenk" unbedingte, weder durch polizeiliche Beaufsichtigung, noch durch fiscalische Bedrückungen beschränkte Preßfreiheit verlieh. Niemandem fiel es ein, diese gesetzlich begründete, vollständige und unbedingte Preßfreiheit als nicht entsprechend der deutschen Bundesacte zu bezeichnen. Im Gegentheil legte der Großherzog, im Einverständniß mit den Ständen des Landes, dieses Grundgesetz mit der ausdrücklichen Bitte um die Garantie des deutschen Bundes der Bundesversammlung vor. Bei der vorläufigen Berathung hierüber am 2. December 1816 äußerten die Gesandten von Oesterreich und Preußen, daß sie an der Zustimmung ihrer Höfe nicht zweifelten. Der Gesandte von Hannover erklärte: „Da der Herr Großherzog von Weimar, dem Art. 13. der Bundesacte gemäß, sich mit seinen Landständen über eine ständische Verfassung des Landes auf eine Weise vereiniget hat, der wohl Niemand das ihr gebührende Lob verweigern wird, auch aus eigenem Antriebe gewünscht hat, diese Verfassung unter die Garantie des Bundes zu stellen, so halte ich mich auch ohne desfalls erhaltene besondere Instruction um so mehr ermächtiget, dem gemachten Antrage, zumal in dem Maße, wie dies von Oesterreich und Preußen geschehen, schon jetzt beizupflichten, als durch diese Garantie nur solche Verpflichtungen übernommen werden, welche dem gesammten Bunde ohnehin schon obliegen würden, wenn er dereinst von dem einen oder dem anderen Theile um Schutz zu Aufrechthaltung dieser Verfassung angesprochen werden sollte." Der niederländische Gesandte wegen Luxemburg erklärte unter Anderem: „Aber hier erscheint eine neue Landesverfassung der Zeit, den Bedürfnissen, den Bestandtheilen eines durch Abtretungen und Erwerb vergrößerten deutschen Fürstenthums und der Verbindung mit dem übrigen Deutschland angemessen und angepaßt, so daß sie dem Anscheine nach alle wesentlichen Zwecke und politischen Grundsätze in sich vereint und mögliche Verbesserungen in einem der Schlußparagraphen dennoch unterstellt. Diese Acte erfüllt also in erster Reihe und in vollem Maße die Verheißungen, die man zu Wien und in der Bundesacte von sich gegeben hat." Bei der definitiven Berathung am 13. März 1817, nach vorher eingeholten Ent-

schließungen der Bundesregierungen, gab Oesterreich unter Anderem Folgendes zu Protocoll: „Die erste und unbedingte Rücksicht jedoch, welche der deutsche Bund bei der Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassungen in den ihn bildenden souveränen Staaten zu nehmen hat, ist sicher die, daß die ständische Verfassung des einzelnen Staates nicht den Bedingungen der Bundesacte widerstreite; denn neuere Verpflichtungen können nur mit früheren Fundamentalbestimmungen übereinstimmen, und ein Staatenverein würde mit sich in Widerspruch fallen, wenn er die Garantie von Grundsätzen in ihrer Anwendung übernähme, welche mit dem Urvereine in offenem Widerstreite stünden. Ohne daher sich auf ganz ungeeignete Art in die allgemeine Würdigung jener landständischen Verfassung des Großherzogthums einzumischen, sondern während man vielmehr in dieser Hinsicht die Ueberzeugung aussprechen muß, daß unter der erwähnten Modification übrigens im Allgemeinen der vereinte Willen der Fürsten und der Stände zu erkennen und zu achten ist, und ohne eben daher auch die Unveränderlichkeit dieses Willens festsetzen zu wollen, sondern während eben so in dieser Hinsicht alles der freien Vereinigung zwischen Fürsten und Ständen vollkommen im Laufe der Zeit überlassen bleibt, kann also der uns leitende Gesichtspunct für die Gegenwart, so wie für die Zukunft nur durch die Bundesacte als gegeben betrachtet werden." Preußen erklärte: „In Uebereinstimmung mit denen in der Abstimmung des kaiserlich-königlichen vorsitzenden Herrn Gesandten mitgetheilten Ansichten seines allerhöchsten Hofes, bin auch ich ermächtigt zu erklären, daß, da nach dem Antrage Sr. königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, die Sicherstellung der landständischen Verfassung des Großherzogthums, so wie dieselbe in dem Grundgesetz darüber enthalten ist, im Einverständnisse des Landesherrn mit den Ständen nachgesucht worden ist, dieselbe in Gemäßheit des Buchstabens, Sinnes und Geistes der Bundesacte, vom deutschen Bunde übernommen werde könne." Dänemark wegen Holstein und Lauenburg äußerte: „Auch Se. Majestät der König, mein Herr, wünschen lebhaft den Antrag Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach, die neue landständische Verfassung des Großherzogthums unter die Garantie des deutschen Bundes zu stellen, allgemein genehmigt zu sehen, und glauben, daß um so weniger ein Bedenken dabei Statt finden kann, als es nicht nur Sr. königlichen Hoheit höchsteigener Wunsch ist, sondern auch die zu übernehmende Garantie keine Modification oder Verbesserung der gegenwärtigen Constitution ausschließt, wenn in dem Laufe der Zeiten gemeinschaftlich von Sr. königlichen Hoheit und höchstihren Ländständen, solche für zweckmäßig erachtet werden sollten;" und der großherzoglich- und herzoglich sächsische Gesandte erklärte (in Bezug darauf, daß bei der früheren Berathung der Gesandte Baierns die Competenz des Bundes zur Uebernahme der Garantie bezweifelt hatte): „Von den herzoglich sächsischen Höfen bin ich angewiesen, den großherzoglichen Antrag zu unterstützen. Die Meinung, daß es dem Bunde, als einer nicht

selbstständigen Macht, offenbar an der Competenz fehle, die Garantie der Weimar-Eisenach'schen Grundverfassung zu übernehmen, hörte ich in der achten vorjährigen Sitzung um so mehr mit Bedauern, weil durch dergleichen Aeußerungen ein Schein von Wahrheit auf die ungegründeten Vorwürfe fällt, die man dem deutschen Bunde gemacht hat, als ob sein Zweck nur dahin gehe, die durch den Umsturz des deutschen Reichs erworbenen Souverainetätsrechte zu sichern und den Unterthanen die Rechte ferner vorzuenthalten, welche ihnen die vormalige Verfassung zwar bei ihrer Ausartung nicht immer gewährt, aber doch in der Theorie verheißen hat." Einstimmig erfolgte hierauf der Beschluß: „Daß der deutsche Bund die Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ganz, wie sie damalen von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und den Ständen verlangt worden sei, übernhme."

Ein solches würde gewiß nicht geschehen sein, wenn das leiseste Bedenken obgewaltet, ob die in diesem Grundgesetz zugesicherte vollständige Preßfreiheit mit den Bestimmungen der deutschen Bundesacte vereinbarlich sei.

4. Das Herzogthum Würtemberg gehörte zu den vielen deutschen Staatsgebieten, in welchen vollkommene Preßfreiheit zwar nicht gesetzlich, aber thatsächlich bis zur Auflösung des deutschen Reichs bestand. Aufgehoben wurde sie im Königreiche durch eine strenge Censurordnung des verstorbenen Königs vom 18. Mai 1808. Bereits 1817 am 30. Januar führte der jetzige König vollkommene Preßfreiheit durch ein Gesetz ein, welches einen glänzenden Beleg der persönlichen Gesinnungen und der gesetzgeberischen Weisheit dieses Monarchen enthält, und welches (mit etwa 2 Abänderungen, wovon unten) vollständig geeignet erscheint, in allen Ländern deutscher Zunge als Muster angenommen und befolgt zu werden. Es möge darum hier eine Stelle finden; sein vollständiger Inhalt ist folgender: „Wilhelm u. s. w. Wir haben, um der freien Mittheilung der Gedanken und Einsichten durch den Druck keine andere Schranken, als die durch das Verbot der Gesetze bedingten entgegenzusetzen, und dadurch Unsern Unterthanen einen Beweis Unserer Gesinnungen und Unseres Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unseren Geheimen Raths beschlossen und verordnen hierdurch: §. 1. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben. §. 2. Es ist daher erlaubt, Alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird. §. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt. §. 4. Es darf

zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdies Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich. §. 5. Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine böswliche Absicht des Schriftstellers verräth, Andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten. §. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staatsverfassungen überhaupt und die Landesverfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art verboten sind, so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung unter die schweren Verbrechen; ebenso: §. 7. Jeder Angriff auf die Ehre des Staatsoberhauptes, seiner Gemahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern. §. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besonderen Schutze der Regierung stehen diesfalls die Staatsdiener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von Beiden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen. §. 9. Auch darf, bei scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden. §. 10. Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht erweislichermaßen auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten durch den Druck bekannt machen. §. 11. Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landesregierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen. §. 12. Die von den Landständen veranstalteten, oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deductionen von Rechten sein, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Preßfreiheit beschränkenden Verordnungen unterworfen. §. 13. Die

Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3. — 9. sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höheren oder niederen Schädlichkeit, des größeren oder geringeren Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft. §. 14. Staatsdiener, welche gegen das Verbot §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geld-, Arrest-, Festungsstrafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienstentsetzung gesteigert werden können, bestraft. §. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch Andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung. §. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Namen oder Handelsfirma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bei Strafe von 30 Reichsthalern vorzusetzen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer, so hat der Buchdrucker bei gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies ist die Polizeibehörde verpflichtet, eine solche Schrift, bei der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag zu nehmen und der für Regiminalgegenstände niedergesetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen. §. 17. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Centralstelle ein von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Freiexemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, Beides bei Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern. §. 18. Jeder Verleger und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justizbehörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bei Uebernahme des Verlags oder Drucks, dies thun zu können, in den Stand setzen müssen. Können, oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber dieser Schrift. §. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß eine boshafte Collusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bösen Vorsatzes sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen. §. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebernahme zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bösen Vorsatzes, sondern auch wegen Nachlässigkeit nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im ersten Falle immer geringer als die Verfasser zu bestrafen. §. 21. Die Herausgeber fremder Aufsätze, namentlich die Redacteurs von Zeitschriften, werden wegen Ge-

setzwidrigkeiten, welche solche Aufsätze enthalten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich. §. 22. Die Verfasser, und unter obigen Voraussetzungen auch die Verleger und Drucker, sind neben der Strafe den durch den Druck Beschädigten zum Schadenersatze und zur Genugthuung, welche vor dem Civilrichter auszuführen ist, verbunden. §. 23. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie bei einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen und deshalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht a. von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder b. eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist. — Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staatsverhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle ihnen außer diesem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen. §. 24. Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu sein, sich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeistrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften. §. 25. Landkrämer und Hausierer dürfen bei Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben. §. 26. Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt oder vom Auslande hereingekommen sein, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugesendeten für gesetzwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingesendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justizbehörde zugezogen, so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bogen geholfen werden. §. 27. Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehen und das Straferkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentlichen Fälle ausgenommen, nicht von der Polizei, sondern allein von den Criminalbehörden erfolgen; hingegen hat jede Ortspolizeibehörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminalbehörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen. — §. 28. Das Obercensurcollegium und die Anstalt der Bücherfiscale ist aufgehoben. — §. 29. Die polizeiliche Centralaufsicht über das gesammte Bücherwesen

fällt der für Regiminalsachen bestehenden Behörde anheim, namentlich: a. alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffende Gegenstände; b. die Aufsicht über die Beobachtung der die Büchercirculation betreffenden Gesetze; c. die Concessionsertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien, Lesebibliotheken u. s. w.; d. Privilegien gegen den Büchernachdruck u. s. w. — §. 30. Dennoch ist auch die für das Studienwesen niedergesetzte Centralbehörde, welche in diesem Punct an die Stelle des königlichen Obercensurcollegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminalbehörde, als von dem königlichen Criminaltribunal in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird."

„Gegeben Stuttgart, den 30. Januar 1817.

Auf Befehl des Königs." „Königlich geheimer Rath."

Auch dieses Gesetz, welches vollkommene Preßfreiheit gewährte und die Censur einzuführen der Staatsregierung nur in außerordentlichen Zeiten, namentlich in Kriegszeiten, auf die Dauer dieser außerordentlichen Umstände, und auch alsdann nur für die Dauer dieser außerordentlichen Umstände gestattet, fand keinerlei Widerspruch und konnte also nicht für der Bundesacte widersprechend angesehen werden.

5. Am 26. Mai 1818 erschien die Verfassungsurkunde für Baiern und als Beilage derselben ein Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Dasselbe stimmt im Wesentlichen mit einer Verordnung des Jahres 1803 überein, welche die Censurcommissionen aufhob, „da wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zuflucht seither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist." Das Edict von 1818 läßt politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhaltes der Censur unterwerfen, gestattet aber übrigens auch ferner vollkommene Preßfreiheit, überträgt die Bestrafung, wenn ein im Königreich bestehendes Strafgesetz übertreten wird, den Gerichten oder den Polizeibehörden, je nachdem ein Verbrechen oder Vergehen, oder eine Polizeiübertretung vorhanden ist; und gestattet, wenn die Uebertretung des Gesetzes den Staat, die Kirche, öffentliche Ruhe und Ordnung, oder die Sittlichkeit betrifft, Beschlagnahme der Schrift durch Berathung und Beschluß einer collegialen Polizeibehörde mit Bestätigung von Seiten des Ministeriums des Inneren, unter Vorbehalt der Berufung an den in einer Plenarversammlung erkennenden Staatsrath.

6. Zur Vorbereitung der der hohen deutschen Bundesversammlung anheim gewiesenen Berathung über Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit wurde der damalige Herzoglich-Oldenburgische Gesandte von Berg am 26. März 1817 mit einem übersichtlichen Vortrag* über die verschiedenen, die Preßfreiheit betreffenden Gesetzgebungen beauftragt und erstattete ihn am 12. October 1818. Es wird nicht unzweckmäßig sein, einige Stellen desselben hier wörtlich anzuführen,

um die Ansichten dieses verehrungswerthen, eben so gelehrten als überhaupt einsichtsvollen Staatsmannes zu documentiren. Er sagt unter Anderem: „Zu den Wohlthaten eines gemeinsamen Vaterlandes, welche die Stifter des deutschen Bundes jedem Deutschen zu sichern wünschten, gehört auch der ungestörte Genuß einer vernünftigen Preßfreiheit. Sie ist unter denjenigen Rechten mit aufgeführt, welche den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern die verbündeten Fürsten und freien Städte im 18. Artikel der Bundesacte übereingekommen sind, und, um desto gewisser zu dem vorgesetzten Zwecke zu gelangen, erhielt die Bundesversammlung den Auftrag, sich unter den ersten Gegenständen ihrer Berathungen auch mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit zu beschäftigen." — —

„Denk- und Preßfreiheit haben eine und dieselbe Quelle. — In dem Vermögen, zu denken und die Gedanken durch Worte auszudrücken, liegt das angeborne unveräußerliche Recht des Menschen, Anderen seine Gedanken mitzutheilen, durch Austausch derselben sich aufzuklären, Lehre zu geben und Lehre zu empfangen; es liegt in diesem erhabenen Vorzuge vor allen anderen Geschöpfen die Pflicht, durch gegenseitige Mittheilung erlangter Einsichten und Kenntnisse das Band der menschlichen Gesellschaft zu befestigen und sie selbst immer mehr zu veredelen. Diese Pflicht schon fordert Oeffentlichkeit; und eben sie ist es, welche den Gebrauch jenes großen und heilsamen Rechtes auf einen so bedeutenden und eigenthümlichen Standpunct erhebt, um so mehr erhebt, als eine Erfindung, welcher unter den wohlthätigsten die erste Stelle gebührt, das einfachste, leichteste und bequemste Beförderungsmittel eines allgemeinen Gedankenverkehres darbietet. Hieraus geht nun die Preßfreiheit von selbst hervor: der Zweck aber, dem die Presse dienen soll, verbietet Zügellosigkeit und Frechheit." — —

„Die Presse, als ein nützliches Mittel zu einem nicht nur erlaubten, sondern gebotenen Zweck, kann natürlicher Weise dem gemeinen Gebrauche nie entzogen werden: ihr Mißbrauch aber ist allerdings verwerflich, so sehr, und noch mehr, als der Mißbrauch der Zunge oder der Feder. Was aber ist als Mißbrauch der Presse zu betrachten? Ohne Zweifel jeder Gebrauch derselben, welcher dem Zwecke der Verbreitung nützlicher Wahrheiten widerspricht. Da indessen die Erforschung der Wahrheit und die Mittheilung des Erforschten keinen Zwangsvorschriften unterworfen werden, sondern das, was als Wahrheit verkündet wird, nur durch Gründe siegen, oder durch Gründe besiegt werden kann; so entsteht die Frage: ob und in wie fern Zwangsmaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse Statt finden können? Wie nun, außer dem Staate, mit dem natürlichen Rechte des Einen, seine Gedanken auszusprechen, das natürliche Recht des Anderen verbunden ist, von demjenigen, der dadurch sein Recht verletzt, Genugthuung zu nehmen, und die Fortsetzung der Beleidigung zu verhindern: also ist der Staat verbunden, ein Gleiches zu bewirken, wenn durch Rede, Schrift oder Druck Rechte verletzt

werden, und dieses ist die einzige, in der Natur der Sache gegründete rechtliche Beschränkung der Preßfreiheit." — —

„Je wohlthätiger eine vernünftige Benutzung der Presse wirkt, desto mehr wird die Regierung sich bestreben, dieselbe zu erleichtern, und daher die dahin zweckenden Unternehmungen beschützen und begünstigen. Insonderheit wird sie durch Entfernung aller willkürlichen Einwirkung auf den Geistesverkehr die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und die Erweiterung der Einsichten der Staatsbürger befördern, mithin auch den freien Fortgang wissenschaftlicher Untersuchungen durch Entscheidung über die Richtigkeit oder die Güte ihrer Resultate nicht stören. Mag sie immerhin Irrthümer in Schriften, die ihr bedenklich scheinen, durch Schriften widerlegen lassen — ihre Autorität wird sie nicht gebrauchen wollen, um über Wahrheit oder Unwahrheit in wissenschaftlichen Erörterungen zu entscheiden. Hierzu ist sie auch auf keine Weise berechtigt; nur über die Rechtmäßigkeit einer öffentlichen Aeußerung, in welcher man eine Rechtsverletzung zu finden glaubt, steht ihr ein Urtheil zu." — —

Von der Censur sagt dieser Vortrag im Wesentlichen Folgendes:

„Die Rechtmäßigkeit der Censur wird bestritten, nicht nur, weil sie ein Eingriff in das angeborne, unveräußerliche Recht der Denkfreiheit, sondern auch weil sie an und für sich unzweckmäßig, folglich gemeinschädlich sei. Wenn indessen nicht geleugnet wird, daß durch die Art der Ausübung eines angebornen, unveräußerlichen Rechtes die Rechte Anderer verletzt, daß mithin auch durch den Mißbrauch der Presse Verbrechen und Vergehen begangen werden können, und wenn es eben so unleugbar zu den Rechten der höchsten Gewalt gehört, Verbrechen und Vergehen zu verhüten; so ist die Rechtmäßigkeit der Censur an und für sich nicht zu bezweifeln. Es entsteht aber hierbei die Frage: ob die Eigenthümlichkeit dieses Mittels zur Verhütung der Preßmißbräuche nicht nachtheiligere Wirkungen hervorbringe, als der Mißbrauch der Presse selbst besorgen läßt, und ob nicht in der Anwendung ein Unterdrückungssystem entstehe, welches den Geistesverkehr auf eine gemeinschädliche Weise gefährdet? Wäre dies nothwendige Folge der Censur; so müßte sie unbedingt verworfen werden, als ein Werk der Finsterniß, bestimmt zum Gegengewicht gegen jene herrliche Erfindung, welche das Licht der Aufklärung unwiderstehlich durch alle Welttheile zu verbreiten bestimmt ist. Allein aus der Censur geht so Verderbliches nicht nothwendig hervor. — Zwar sagt man u. s. w. — — Allein es folgt daraus mehr nicht, als daß die an sich rechtmäßige Censuranstalt aufhört, es zu sein, wenn ihre Unzweckmäßigkeit erwiesen ist. Da aber diese sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilen läßt, weil sie durch Personen, Sachen, Ort und Zeit bestimmt wird; so muß es nothwendig jeder Regierung zustehen, auf dem verfassungsmäßigen Wege zu entscheiden, ob die Umstände eine Censuranstalt erforderlich machen, oder nicht?" — —

„Eine Censuranstalt wird übrigens nur als rechtmäßig erkannt, wenn sie, auf die Forderungen des Staatszweckes beschränkt, durchaus nicht willkürlich ausgedehnt im Zweck, nicht mit Willkür ausgestattet ist in der Ausübung. Sie soll dahin sehen, daß keine Aufforderungen zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, keine Angriffe gegen eine allgemeine aufgeklärte Religion, keine die Sittlichkeit zerstörenden Grundsätze, keine boshaften Anfälle auf die Ehre und guten Namen der Staatsbürger verbreitet werden. Aber es darf nicht der willkürlichen Deutung eines Censors überlassen sein, was er dem Staate, der Religion, den Sitten, dem guten Namen eines Dritten, gefährlich und nachtheilig glaubt. Die Begriffe und Kennzeichen müssen in den Censurgesetzen deutlich angegeben sein. Die Wahl eines Censors muß mit äußerster Vorsicht geschehen, und nie muß es dem inappellablen Richterstuhle Eines Mannes überlassen bleiben, seine vielleicht einseitige Ansicht zum Grund einer unwiderruflichen Entscheidung zu machen. Willkürliche Abänderungen, kritische Verbesserungen u. s. w., müssen als pedantische Anmaßungen nie geduldet werden. Nur eine, nach festen und allein durch die nothwendige Sicherstellung gegen gemeinschädliche Mißbräuche der Preßfreiheit bestimmten Grundsätzen angeordnete Censur kann als ein rechtmäßiges und nützliches Institut der Staatspolizei betrachtet werden. Unrecht hingegen sind alle Censuranstalten, die ihre natürlichen Grenzen überschreiten u. s. w." — —

„Wenn übrigens die Bildung eines Volkes so weit vorgerückt ist, daß auf der einen Seite wahre Preßmißbräuche so leicht nicht zu besorgen, und die Eindrücke, welche verwerfliche Schriften machen könnten, nicht zu fürchten sind; auf der anderen Seite aber der freieste Geistesverkehr im wissenschaftlichen und im bürgerlichen Leben immer weitere Fortschritte hoffen läßt; so ist die Befreiung der Presse und des Buchhandels allerdings Pflicht. Da die Censur aus einem Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsteht; so muß sie sich auch nach dem Dasein und dem Maße dieses Bedürfnisses richten. Sie kann daher nach Personen und Gegenständen verschieden und überhaupt blos vorübergehend sein."

Wer würde nicht mit diesen Ansichten übereinstimmen, wenn eine solche Censur im praktischen Leben möglich wäre? Daß sie dieses jedoch nicht sei, möchte oben unter Nummer III. bewiesen worden sein. Endlich bemerkt der Berichterstatter: „Zwar fordert die Bundesacte die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit; allein sie spricht damit nicht aus, daß in allen Bundesstaaten die Gesetzgebung über die Presse durchaus gleichförmig sein soll." Hiermit möchte die Ansicht ausgedrückt sein, daß die hohe Bundesversammlung diejenigen Bestandtheile einer Preßfreiheit, welche wenigstens in jedem Staate vorhanden sein müssen, aussprechen und dabei der Gesetzgebung eines jeden einzelnen Staates eine Erweiterung und Vervollständigung solcher theilweisen Preßfreiheit überlassen könne.

Auf diesen Vortrag erfolgte der Beschluß: „daß eine Commission die Erstattung des Gutachtens übernehme, auf welche Art möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den deutschen Bundesstaaten einzuführen seien?, wobei der Vortrag des Herrn Gesandten von Berg dem Commissionsgutachten zum Grunde zu legen wäre."

Ungeachtet dieser Momente, welche unter Nummer 1 bis 6. zum Beleg dafür angeführt wurden, wie man berechtigt war zu erwarten, daß die zugesagte Ausführung der Bestimmung der deutschen Bundesacte über Preßfreiheit in einem der freien Presse günstigen Sinne und bald erfolgen werde, ist dennoch diese Ausführung im Sinne des Censursystems suspendirt worden, und leider dauert diese Suspension noch immer fort. Betrübende Ereignisse, deren man für Deutschland zu viel Werth beigelegt haben möchte, manche Unvorsichtigkeit, Aufreizung und Uebertreibung, Streitigkeiten über Tugendbund und Turnen, die Wartburgsfeier, Kotzebue's Ermordung (März 1819) gaben der Ansicht immer mehr Eingang, daß ein Geheimbund bestehe, der es sich zur Aufgabe gestellt habe, eine gewaltsame Umwälzung in Deutschland herbeizuführen; und viele deutsche Regierungen hegten die ernstlichsten Besorgnisse über die Richtung der öffentlichen Stimmung in Deutschland. Schon im Jahre 1818 sah der Großherzog von Sachsen-Weimar sich veranlaßt, durch eine Verordnung mit Zustimmung der Stände die gesetzlich bestehende Preßfreiheit außer Kraft zu setzen und die gesammte Presse wiederum der Censur zu unterwerfen, bis die in der Bundesacte verheißenen gleichförmigen Bestimmungen über Preßfreiheit für alle deutschen Bundesstaaten festgestellt sein würden. Um Vorkehrungen für den ganzen deutschen Bund zu treffen, welche der Gefahr des Augenblickes zu begegnen im Stande seien, versammelten sich auf Veranlassung Oesterreichs und Preußens zu Carlsbad in Böhmen im August 1819 die Bevollmächtigten der meisten bedeutenderen deutschen Bundesstaaten (außer den der beiden genannten die von Baiern, Hannover, Königreich Sachsen, Würtemberg, Baden, Sachsen-Weimar und Nassau). Es wurden Maßregeln verabredet über eine Executionsordnung der Bundesbeschlüsse, über Beaufsichtigung der Universitäten, über Errichtung einer Centraluntersuchungscommission, über Einführung von Landständen und über die Presse. Diese Maßregeln wurden in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 20. Sept. 1819 von der Präsidialgesandtschaft als Bundesbeschlüsse vorgeschlagen und sogleich einstimmig genehmigt. Der Vortrag dieser Gesandtschaft über den „Mißbrauch der Presse" war folgender: „Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften ans Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maßregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maßregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt und folglich allen Ausschwei-

fungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger feierlicher Form aus dem Heiligthume der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Kritik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weiteren Erörterung; und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen."

„Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, gibt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpuncte vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der anderen Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauche der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchieen die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchem Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden."

„Aus diesem obersten Gesichtspuncte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativverfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, in so fern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunct ist weniger als jeder andere dazu geeignet; denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalte der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen."

„Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maßregeln sollen keineswegs den

Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistestyrannei beabsichtige, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürfen; so ist die Präsidialgesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen."

Das hierauf angenommene provisorische Preßgesetz ist folgenden Inhaltes: „§. 1. So lange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden. — Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden."

„§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde."

„§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Druckes bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden."

„§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich."

„§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde."

„§. 6. Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller ferneren Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen."

„Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen."

„§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. — Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen

Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet."

„§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraume von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen."

„§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden."

„§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen."

Die Dauer dieses provisorischen Gesetzes war auf 5 Jahre bestimmt, es erklärte aber ein Beschluß der Bundesversammlung vom 16. August 1824: „das mit dem 20. Sept. laufenden Jahres erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird." Als man im Jahre 1832 weitere Maßregeln des Bundes zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe für nothwendig hielt, erklärten in der Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 rücksichtlich der Preßfreiheit die Gesandten von Oesterreich und Preußen: „In Beziehung auf die beispiellosen Mißbräuche der periodisch politischen Presse hat die Bundesversammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die Erhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle in der Bundesverfassung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit Beschluß vom 10. Mai d. J. auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unterm 26. April d. J. eine Commission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. 18. der Bundesacte, wegen gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen

und einsichtsvollen Eifer dieser Commission zu erwarten, daß dieselbe die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfreiheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist. Daß bis zu dem Zeitpuncte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeiniget haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. Sept. 1819 für den gesammten Bund verbindlich sei, und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seien, ist eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde."

In den an demselben Tage gefaßten Beschlüssen heißt es in dieser Hinsicht: „In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14. diesjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde." — Es ist nicht bekannt, daß diese Anordnung bisher einigen Erfolg gehabt habe. Vielmehr sind vorher und nachher Erläuterungen und Bestärkungen des provisorischen Preßgesetzes von 1819, sämmtlich im Systeme der Censur beschlossen worden [16]); so daß dasselbe noch heutzutage, nach bald 25 Jahren in in aller Kraft besteht.

---

16) Dahin gehören folgende Beschlüsse der Bundesversammlung, welche sämmtlich in v. Meyer's corpus juris confoederationis germanicae (2. Auflage, Frankfurt a. M. 1833, Fortsetzung zum II. Theile, 1840) in extenso gedruckt sind:

a. Vom 15. Januar 1824: „Daß — 4. die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur, da, wo sie noch nicht bestehe, zu unterziehen, so wie insbesondere der Senat der freien Stadt Frankfurt ersucht werde, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche am Sitze dieser Versammlungen gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher, als nach ertheiltem Imprimatur von Seiten der Bundescanzleidirection (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamationscommission Rücksprache pflegen werde) angenommen werden."

Sein wichtigster Bestandtheil besteht in der Verfügung, daß Blätter, Hefte und Alles, was nicht über 20 Bogen im Drucke stark ist, nicht ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der

---

b. Vom 5. Februar 1824: „4. Dagegen vereinigt man sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhangenden Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts Anderes aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestagesprotocolle enthielten."

(Die Vollziehung dieser Bestimmung wurde durch Beschluß vom 21. Juni 1838 auf Antrag des Präsidium „aus Veranlassung einer vorausgegangenen vertraulichen Verhandlung" den Regierungen auf's Neue in Erinnerung gebracht.)

c. Vom 10. Novbr. 1831: „Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde."

d. Vom 14. Juni 1832: „Die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7. Absatz 2. des Bundestagesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sei."

e. Vom 29. Nov. 1832: „Daß die in dem provisorischen Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 enthaltenen Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Buchdruckerpresse in gleicher Maaße auf lithographirte Zeitungen, periodische Zeit- und Flugschriften und Druckschriften unter zwanzig Bogen in Anwendung zu bringen seien."

f. Vom 28. April 1836: „Daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben."

g. Außerdem wurden nicht wenige einzelne Zeitschriften durch Bundesbeschlüsse unterdrückt.

h. Auch wurde einmal ein Collectivbeschluß gegen mehrere Schriftsteller vom 10. Dec. 1835 folgenden Inhaltes gefaßt: „Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur," eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Classen von

Landesbehörden erscheinen darf. Der Ausdruck Censur ist nicht gebraucht, und nach demjenigen, was bisher über die Carlsbader Verhandlungen, ohne Widerspruch erfahren zu haben, veröffentlicht wurde [17]), sind die gewählten Ausdrücke (Vorwissen und vorgängige

---

Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß es dringend nothwendig sei, dieser verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Maßregeln — sich zu nachstehenden Bestimmungen vereiniget:

1. Sämmtliche deutschen Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinr. Heine, Carl Gutzkow, Heinr. Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

2. Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen.

3. Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann- und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen."

i. Im Großherzogthum Baden war in Uebereinstimmung mit den Landständen ein Gesetz über Preßfreiheit am 28. Dec. 1831 entstanden und vom 1. März 1832 an in Wirksamkeit getreten. Von der Bundesversammlung wurde aber nach Verhandlung, Instructionseinholungen und Abstimmungen am 5. Juli 1832 beschlossen: „Daß das am 1. März l. J. im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei, und daher nicht bestehen dürfe."

„Dem zufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendire, und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und vom 16. August 1824 angelegen sein lassen werde."

„Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen vierzehn Tagen."

17) Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, Band IV, Heft I. (Mainz, 1832.) Seite 1. Eine Erklärung Mittermaier's in der badischen Ständeversammlung von 1831 stimmt im Wesentlichen hiermit überein.

Genehmhaltung) mit Vorbedacht zu dem Zweck angewandt worden, um es jeder einzelnen Regierung zu überlassen, ob sie Censur anordnen oder mit anderen präventiven Maßregeln (z. B. Angabe des Verfassers, Verlegers, Druckers, des Ortes, der Zeit des Druckes; bei Zeitschriften oder Zeitungen Benennung eines verantwortlichen Redacteurs, Bestimmung seines Alters und sonstiger Qualification, Cautionen; Hinterlegung eines Exemplars sogleich bei der Behörde u. s. w.) sich begnügen wolle. Denn nach jenen Veröffentlichungen wurde zwar schon in der ersten Sitzung zu Karlsbad in vorgelegten Grundlinien des Preßbeschlusses „eine wohlgeordnete, liberale, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur" vorgeschlagen, jedoch sogleich von anderer Seite der Einwand gemacht: „wie eine Censur überhaupt nicht der gehegten Absicht entspreche, noch ausreichendes Mittel sei; auch werde man schwerlich so viel tüchtige Subjecte zu Censoren finden, man halte vielmehr dafür, daß die reine französische Einrichtung mit dem Cautionnement die bessere sei, da es bedenklich scheinen müsse, wenn diejenigen Staaten, in welchen bereits die Censurfreiheit eingeführt sei, dem Volke diese Vergünstigung wieder entziehen wollten." Man kam überein, die Sache näher zu besprechen. Dies geschah in der 3. Sitzung, und man vereinigte sich für eine gleichförmige zweckmäßige Censuranstalt in allen Bundesstaaten, doch nur als „provisorische Maßregel bei der gegenwärtigen bewegten Zeit und den revolutionären Umtrieben." Späterhin wurden jedoch wiederholte Einwendungen gegen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten zu Einführung oder Beibehaltung der Censur vorgebracht, in deren Folge die Conferenz in der 16. Sitzung den Beschluß faßte: „Es sei nach dem Geist und Sinn des Preßgesetzes, jedem einzelnen Bundesstaate vorbehalten, die angemessenen und ausreichenden Maßregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmende Verpflichtung einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen; weshalb denn es auch jeder Staatsverwaltung nur überlassen bleiben könne, ob und in wie weit sie die Censur einführen, und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle?" Demgemäß war in dem Beschluß, welchen nachher die Bundesversammlung annahm und verkündigte, das Wort „Censur" mit Vorbedacht gestrichen, und statt dessen festgesetzt: 1., daß Schriften, die als tägliche Blätter oder heftweise oder nicht über zwanzig Druckbogen stark erscheinen, nicht ohne Vorwissen oder Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden sollen; 2., daß die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen der näheren Bestimmung der Regierungen anheimgestellt bleiben; 3., daß „gegenwärtiger Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch veranlaßt worden" sei. Hiernach kann daher jede Regierung als vorbeugende Maßregel die Censur wählen; sie ist aber dazu nicht verpflichtet, sondern kann statt derselben andere beliebige vorbeugende Maßregeln ergreifen. Diese Ansicht findet auch

darin Bestätigung, daß (so viel dem Verfasser dieses Aufsatzes bekannt ist) keiner der mannigfachen Bundesbeschlüsse, welche zur Erläuterung des provisorischen Preßgesetzes oder in Folge oder zur Verstärkung desselben erlassen worden sind, den Ausdruck Censur gebraucht[18]). Uebrigens läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß sämmtliche deutsche Regierungen, in so weit sie nicht vorher schon Censur angeordnet hatten, diese bei der Anwendung des provisorischen Preßgesetzes von 1819 als vorbeugende Maßregel annahmen. Ja es sind sogar manche deutsche Regierungen noch viel weiter gegangen, und haben alle Druckschriften ohne Ausnahme der Censur unterwprfen; wobei es am Schmerzlichsten für alle Freunde der Preßfreiheit erscheinen mußte, daß dieses auch in Preußen seit 1819 der Fall ist.

Wenn man sich nun zur Frage von der Rechtlichkeit eines solchen Preßgesetzes wendet, so würde es unzweckmäßig sein, hier dasjenige Verhältniß der hohen Bundesversammlung zu den einzelnen deutschen Staatsregierungen zu erörtern, welches den verstorbenen König von Baiern bewog, dasselbe bekannt zu machen zur geeigneten Nachachtung „mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehende Souveränetät, nach der von Uns Unserem treuen Volke ertheilten Verfassung und nach dem Gesetze Unseres Königreiches." Eben so wäre es ohne Nutzen, hier die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes unter den damaligen Verhältnissen einer Beleuchtung zu unterwerfen. Abgesehen davon läßt sich im Allgemeinen und abstrahirend von positiver Gesetzgebung (wie schon unter III. zu Ende erwähnt wurde) das Recht nicht bestreiten, ausnahmsweise in höchst gefährlichen Zeiten zum Schutze des Staates Censur vorübergehend einzuführen. „Während nun," sagt die Göttinger Juristenfacultät in den schon in der Note 15. angeführten Entscheidungsgründen zu einem Urtheil von 1833, „die Rechtmäßigkeit der Bedrohung des Mißbrauches der Preßfreiheit mit Strafen keinem Zweifel unterliegt, würde die Censur, als allgemeine und ordentliche Maßregel gedacht, sich rechtlich nicht vertheidigen lassen, indem sie die Ausübung des Rechtes der freien Gedankenmittheilung von dem, durch kein Gesetz genau zu begrenzenden Ermessen des jedesmaligen Censors abhängig macht, und ein Verbot, die Presse, ohne besondere Erlaubniß der Staatsbehörde, zu gebrauchen, enthält; mithin solchergestalt das Recht selbst in der That aufhebt. Auf der anderen Seite ist jedoch nicht zu bestreiten, daß unter besonderen, die Gefährlichkeit des Preßmißbrauches steigernden Verhältnissen die Beschränkung der Preßfreiheit durch die polizeiliche Maßregel der Censur als ein zur Erhaltung der Rechtsordnung unentbehrliches Nothmittel zu betrachten, und daß insbesondere

18) Mit alleiniger Ausnahme der in der Note 16. unter a angeführten Verfügung, welche sich nur auf Eingaben bei der hohen Bundesversammlung bezieht. Ob in den Verhandlungen über den daselbst unter i erwähnten Beschluß wegen des badischen Preßgesetzes etwas hierauf Bezügliches enthalten ist, kann man bei der Nichtveröffentlichung dieser Verhandlungen nicht wissen.

die Anordnung der Censur für Zeitungen, politische Journale und Flugschriften, welche einen so großen Einfluß auf das Publicum ausüben, als außerordentliche Maßregel für die Dauer jener Verhältnisse eben sowohl zu rechtfertigen ist, wie die Beschränkung der persönlichen Freiheit durch Anlegung der Sperre zur Zeit grassirender Seuchen, oder wie Aufruhracte, Martialgesetze und ähnliche Nothmittel. Auch ist es gewiß, daß nur der Staatsgewalt die rechtsgültige Beurtheilung des Daseins der solche außerordentliche Maßregeln bedingenden Verhältnisse zusteht" [19]).

Damit, daß die Censur nur als vorübergehende, außerordentliche Maßregel anzuwenden sei, stimmt auch das provisorische Preßgesetz von 1819 vollkommen überein. Was von den desfallsigen Verhandlungen zu Karlsbad angeführt werden konnte, beweiset, daß man seine Nothwendigkeit nur als eine Folge der damaligen besorglichen Verhältnisse betrachtete. Das Gesetz selbst kündigt sich (§. 1.) als eine vorübergehende, (§. 3.) durch die obwaltenden Umstände veranlaßte Maßregel an, und verspricht (§. 10.) einen demnächstigen „Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland." Es bestätiget also namentlich durch diese letzten Worte den durch die deutsche Bundesacte gegebenen Anspruch auf freie Presse. Denn, wie die Göttinger Juristenfacultät sagt [20]), „indem einem Rechte gewisse Grenzen der Ausübung gesetzt werden, liegt darin die deutlichste Anerkennung des Daseins dieses Rechtes selbst." Nur davon kann also jetzt die Frage sein, ob nicht die früheren besorglichen Verhältnisse verschwunden seien; ob es nicht deshalb und aus anderen Gründen an der Zeit sei, mit Aufhebung des provisorischen Gesetzes die Verheißung der Bundesacte zu realisiren; — namentlich in dem Sinne zu realisiren, daß, wie schon oben gelegentlich des von dem Geheimenrathe von Berg erstatteten Berichts erwähnt wurde, für das gesammte Deutschland bestimmt werde, welcher Umfang von freier Presse mindestens in jedem einzelnen Bundesstaate zu gewähren sei; Weiteres, oder eine weniger begrenzte Preßfreiheit, der speciellen Gesetzgebung überlassend.

Diese Frage, ob es an der Zeit sei, die Verheißung der Bundesacte zu realisiren, wird ganz gewiß von einer übergroßen Mehrheit aller verständigen, ruhigen, mit dem Vaterlande und mit den Fürsten es wohlmeinenden Männer in Deutschland aus vollester Ueberzeugung bejahet werden; und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ob bei einer unparteiischen Abwägung der Vortheile und der Nachtheile, welche mit jedem der beiden einander direct entgegenstehenden Systeme der Censur und der Preßfreiheit verbunden sind, die oben unter III. für die freie Presse angeführten theoretischen Gründe wirklich die überwiegenden seien, darüber wird freilich in Deutschland so lange, bis einmal eine größere politische Bildung alle Bundesstaaten durch-

19) Bauer, Strafrechtsfälle Band 1, Seite 72.
20) Ebendaselbst Seite 70.

drungen hat, keine vollständige Uebereinstimmung herrschen. Indessen ist — auch abgesehen davon, daß heut zu Tage bereits Stimmen anerkannt competenter und achtbarer Männer für das System der Censur (obgleich sie unter dem Schutz derselben ungehindert erscheinen können, während dies von der gegentheiligen Ansicht nur in sehr beschränktem Maße gesagt werden kann) nur höchst selten noch vernommen werden — diese Frage als Gegenstand der Gesetzgebung im Allgemeinen in dem deutschen Bunde längst beantwortet, denn die Bundesacte hat (nach der obigen Ausführung unter Nummer 4) sich für das System der freien Presse ganz bestimmt entschieden. Zugleich ist diese Entscheidung als eines derjenigen Rechte aufgeführt, welche von den verbündeten Fürsten und freien Städten den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesichert wurden. Endlich hat in allen deutschen Landen ohne Ausnahme, in welchen eine Behörde zum Vortrage der Wünsche und Ansichten der Gesammtheit berechtiget ist (mit anderen Worten, überall wo man den Artikel 13 der Bundesacte wegen landständischer Verfassung erfüllt hat), die Erfahrung durch die Anträge der Ständeversammlungen vollständig bewiesen, daß die deutsche Nation diese Zusicherung keineswegs mit Gleichgültigkeit aufgenommen hat, oder mit Gleichgültigkeit betrachtet, sondern daß sie diesem ihr zugesicherten Rechte, weit entfernt darauf verzichten zu wollen, einen sehr großen Werth beilegt und mit Eifer der Verwirklichung des verheißenen Rechts entgegensieht.

2. Bei aller Achtung vor dem Grundsatze nicht nur, daß bei gefahrvollen Zeiten die Staatsgewalt zur Suspension der Preßfreiheit berechtigt sei, sondern auch vor der seit 1819 erfolgten Anwendung desselben, kann man dennoch die Behauptung aufstellen, daß der Grund der Suspension verschwunden ist. So lange die Besorgnisse dauerten, welche man damals hegte; so lange man revolutionäre Umtriebe oder Verschwörungen, welche möglicher Weise gefährlich sein konnten, untersuchte; so lange, veranlaßt zunächst durch Ereignisse in Frankreich und Belgien, Tumulte und Unruhen in vielen deutschen Gegenden 1830 entstanden (in Elberfeld Sept. 1, in Leipzig Sept. 2—4, Kassel und Braunschweig Sept. 6, Hamburg Sept. 4—8, Dresden Sept. 9, Altenburg und Schwerin Sept. 12, Berlin Sept. 16, Jena Sept. 18, 19, Weimar Sept. 20, Mannheim 2. October u. s. w.), so lange Illegalitäten und Verbrechen Stoff zu neuen Untersuchungen gaben, konnte man, namentlich im Sinne derjenigen, welche überhaupt dem System der Censur huldigen, die Fortdauer jener Suspension der Preßfreiheit für nothwendig, mindestens für leicht erklärlich halten (wenn auch die Ansichten Vieler darüber verschieden waren, ob nicht bei früherer Realisirung der Verheißung freier Presse jene bedauerlichen Vorfälle zum großen Theile unterblieben wären). Die Veranlassungen und Gründe zu solchen Besorgnissen sind aber jetzt verschwunden; alle deutsche Bundesstaaten zeigen in dieser Beziehung das Bild vollkommener Ordnung und Gesetzlichkeit; und man könnte sich wohl versucht fühlen, zu fragen: wenn solche Ruhe nicht genügt, die der deutschen Nation zugesicherte Preßfrei-

heit zu begründen, welche Zeiten möchten dann hierzu erforderlich sein? Außerdem ist es anerkannte Maßregel der Politik, der Regierungsklugheit, einen Gegenstand dieser Art lieber in ruhigen Zeiten zu ordnen, als etwa in einer kriegerischen Epoche sich dringender hierzu veranlaßt zu sehen.

3. Außer den oben unter Nummer IV. geschilderten Nachtheilen, welche im Allgemeinen bei anhaltendem Censurzwang überall als Folgen desselben erscheinen, hat Deutschlands neueste Geschichte auch manches Besondere auf das Lebhafteste zu bedauern, was bei freier Presse gewiß nicht also entstanden wäre. Es möge nur vorübergehend berührt werden, daß gewiß nicht in der allerneuesten Zeit Strafproceßordnungen zur Berathung vorgelegt worden wären, welche, auf das Princip des geheimen und schriftlichen Verfahrens gegründet, den anerkanntesten Forderungen der Zeit widersprechen; — wäre einer censurfreien Presse erlaubt gewesen, über dieses Bedürfniß der Zeit die Regierungen aufzuklären. Einige wichtigere historische Momente verdienen vielleicht mehr Beachtung.

a. Hannover braucht nur genannt zu werden, um die Ueberzeugung zu erwecken, daß eine freie Presse den dortigen Wirren vorgebeugt, oder doch zu einer frühen, auf der Basis des Rechts vollzogenen Beilegung derselben geführt haben würde.

b. Nur zu bekannt, leider! ist die betrübende Aufregung, welche vor mehr als 4 Jahren durch die sogenannten Cölner Wirren entstand und über einen großen Theil Deutschlands und weiterhin sich verbreitete. Sie streuete den Samen der Zwietracht und des Unfriedens über zahllose Familien aus; und wenn gleich jetzt durch die lobenswertheſten Bemühungen der königlich preußischen Staatsregierung eine Vereinbarung über Personen zu Stande gekommen ist, so fehlt eine solche, so weit das Publicum Kenntniß hat, noch ganz und gar über Grundsätze. Hätte die Presse das Recht gehabt, sich über alle diese, bekanntlich allmälig entstandenen Zerwürfnisse frei auszusprechen, so würde eine vollständige Kenntniß von den rechtlichen Verhältnissen und von den Ansichten der katholischen Kirche so allgemein sich verbreitet haben, daß gewiß Staatsbehörden es nicht auf sich genommen hätten, zu höchst auffallenden Maßregeln zu rathen, welche ohnedies größtentheils entweder sehr bald oder später zurückgenommen werden mußten. — Die Wohlthaten der Presse haben bei dieser Gelegenheit noch in anderer Weise sich bestätiget. In keinem deutschen Lande ist in inneren Angelegenheiten die Censur gelinder, die Presse freier, als in Württemberg. In keinem deutschen Lande, welches zahlreiche Mitglieder der verschiedenen christlichen Confessionen kennt, haben die Cölner Wirren weniger Einfluß gehabt, weniger schädlich eingewirkt, als in demselben Württemberg aus demselben Grunde; die lobenswertheſte Eintracht zwischen Katholiken und Protestanten hat sich aufrecht erhalten daselbst und oft auf wahrhaft rührende Weise ausgesprochen.

c. In den Staaten, welche die freie Presse gesetzlich schützen, können bei allen von Außen drohenden Verhältnissen die öffentlichen politischen Blätter eine kräftige Unterstützung des Staats bilden, weil sie ein

richtiger Abdruck der nationalen Gesinnungen und Bestrebungen sein können. In Censurstaaten müssen sie auch in diesen Beziehungen matt und kraftlos erscheinen. — Seit einem Vierteljahrhundert hat in Europa die Pentarchie sich gebildet; eine Art von neuem europäischen Völkerrecht, vermöge dessen bei jedem für das gesammte Europa politisch wichtigen Uebereinkommen die fünf Großmächte concurriren. Als vier derselben im Juli 1840 den Versuch machten, ohne Frankreich auch für diesen Staat sehr wichtige Interessen zu ordnen, erhob sich dasselbe drohend, und die Einstimmigkeit seiner — zunächst gegen den deutschen Bund gerichteten Presse regte diesen heftig auf. In lobenswerther Eintracht und Kraft sprachen auch die deutschen Blätter gegen des Nachbarlandes drohende Rüstungen. Welchen Eindruck konnte dies aber in Frankreich erzeugen? Wußte man ja dort, daß Censur überall bei uns herrscht; daß also, wären etwa, wenn auch nicht abweichende, doch modificirende Ansichten vorhanden, in deutschen Blättern diese keine Stelle gefunden hätten! Ohne Hülfe der freien Presse mußten die diplomatischen Verhandlungen den Sturm beschwören, was freilich, Dank den preiswürdigen Bemühungen Oesterreichs und Preußens, diesmal gelang.

4. Sind demnach, wie man so eben unter Nummer 1 bis 3 auszuführen bemüht war, für die Beziehung der Frage, ob es an der Zeit sei, die Verheißung der Bundesacte zu verwirklichen, genügende positive Gründe vorhanden; so erübriget es noch, der Beseitigung einiger Zweifelsgründe, welche man nicht selten diesem Resultat entgegengesetzt, eine kleine Erörterung zu widmen.

a. Bei der stärksten Vorliebe für freie Presse läßt es sich keineswegs leugnen, daß in Frankreich oft, mitunter auch in England, durch Mißbrauch der Preßfreiheit scandalöse Verhältnisse erörtert, niederträchtige Verleumdungen verbreitet, ekelhafte gerichtliche Verhandlungen veranlaßt werden, von welchen jeder Freund der Sittlichkeit und Moralität, so wie der Rechtlichkeit überhaupt, nur tief betrübt die Augen abwenden mag. Und solche Auftritte — so hört man oft wohlmeinende Männer sagen — solche Auftritte, welche die freie Presse veranlaßt, welche ohne sie nicht möglich, sollten wir über unser Deutschland herbeiwünschen?

Zunächst ist hiergegen zu erwägen, daß dieser Grund gegen die Preßfreiheit schon oben unter Nummer II. ehrlich und unverschleiert im Allgemeinen angegeben wurde; es ist aber auch unter Nummer III. bei 4 und 5 die Ausführung versucht worden, daß, wenn auch mit freier Presse untrennbar Nachtheile verbunden, diese dennoch von den Vortheilen derselben, namentlich für die Regierungen, bedeutend überwogen werden.

Bei der Anwendung auf Deutschland aber mögen wir nicht vergessen, daß nicht Alles, was England oder Frankreich bietet, bei uns anwendbar ist oder sich reproduciren muß, sobald die zu Grund liegenden Verhältnisse wesentlich andere sind. In England, in diesem vorzugsweise freien Lande, wo seit sehr langer Zeit alles nicht wörtlich Verbotene erlaubt ist, wo fast alle Verhältnisse in Vergleich mit Deutsch-

land grandios erscheinen, da wurzelt seit vielen Jahren in der ganzen Nation die Ansicht, daß Vieles straflos oder nicht tadelnswerth sei, was uns als Zügellosigkeit erscheint und stets erscheinen wird. So wenig es in Deutschland, auch wenn es nicht verboten wäre, möglich sein könnte, Matrosen zu pressen, Frauen mit einem Strick um den Hals auf dem Markte zu verkaufen, Premierminister, ohne andere Wirkung, als daß man darüber lacht, im Bildnisse zu hängen und zu verbrennen; eben so wenig wird dasjenige, was bisweilen in englischer Presse uns nur scandalös erscheint, gegen die allgemeine Ansicht in Deutschland auf unseren Boden auch nur rasch vorübergehend verpflanzt werden können, ohne daß der Unwille der gesammten freien Presse kräftig genug sich ausspräche, um gegen Wiederholung eines solchen Versuchs zu schützen. Rücksichtlich Frankreichs aber vergleiche man doch den ernsten, besonnenen, ruhig überlegenden, zur That langsam voranschreitenden Charakter des Deutschen mit dem der Franzosen, die, feurig Alles auffassend, lebhaft alsbald ergriffen, leicht und rasch zum Handeln übergehen. Diese Verschiedenheit des Nationalcharakters beweiset sich auch durch die Verschiedenheit der Kammerverhandlungen; sie kann nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Benutzung der freien Presse sein; warum will man ihr keine Rechnung halten, wo davon die Rede ist, ein anerkanntes Recht Deutschland endlich zu gewähren? Daß jene französischen Auswüchse der Preßfreiheit nicht nothwendige Folgen der letzteren sind, zeigen andere Länder der freien Presse, in denen man sie nicht zu bedauern hat, wie die Niederlande und Schweden. Der deutsche Charakter stimmt mit der Nationalität dieser beiden Staaten weit mehr überein, als mit dem französischen; warum sollte die Entwickelung der Preßfreiheit in Deutschland nicht in gleicher Weise mit ihrem Gange bei diesen verwandten Völkern erfolgen?

b. Ist aber Deutschland reif für Preßfreiheit? besitzt es Bildung genug hierzu, allgemeine und namentlich politische?

Es scheint nicht, daß man bei Erwägung der Gründe für oder gegen die freie Presse solche Frage irgendwo mit Recht aufwerfen könne. Freilich wird diese Presse und die Bildung überall gleichen Schritt gehen; je gebildeter die Nation, um so mehr wird auch die Presse (der treue Abdruck jedes Volks, sobald man sie frei läßt) gebildet sein; ist der Volkscharakter noch roh, so ist dies zugleich die Presse. Keineswegs liegt aber hierin für die Staatsgewalt eines solchen Volks ein genügender Grund, ihm Preßfreiheit zu entziehen; die Presse passe zu dem Volke, ohne ihm direct zu schaden; und der indirecte Nachtheil wird auch alsdann von anderen die freie Presse begleitenden Vortheilen überwogen. Namentlich hat die Regierung, sobald sie das Volk einer größeren Intelligenz fähig glaubt, in dem ihrerseits Statt findenden Gebrauch der Presse ein geeigneteres, zweckmäßigeres Mittel, als ohne Preßfreiheit möglich ist. Wer wird einen geringen Grad von Bildung bei der Mehrzahl der Bewohner vieler englischen Colonieen bezweifeln? Dennoch hat das daselbst begründete Recht der Preßfreiheit nur der Regierung günstige

Resultate. In mehreren vereinten Staaten Nordamerikas, ist die in Achtung vor dem Gesetz bestehende Bildung noch zur Zeit so wenig vorangeschritten, daß die Selbsthülfe zwischen Privaten zu den stärksten, selbst in parlamentarischen Versammlungen nicht fehlenden Thätlichkeiten führt, und daß das sogenannte Lynchgesetz geübt wird. Wird es Jemandem dort einfallen, darum die freie Presse beschränken zu wollen? Die Presse, die solche Auswüchse erzählt, geht darin Hand in Hand zugleich mit der Bildung der großen Masse. Ohne diese Presse würden solche Auswüchse eben so häufig vorkommen; sogar liegt gerade in den Wirkungen der freien Presse demnächst das erste Mittel, bei fortschreitender Bildung Excesse dieser Art mit Erfolg zu bekämpfen. Der seit Jahrhunderten auf Griechenland lastende tyrannische Druck mußte natürlich den größten Theil der Nation herabwürdigen und in Bildung tief herabsetzen. Dennoch genießt der junge Staat vollständige Preßfreiheit, ohne alle Censur; und gegen den Mißbrauch der Presse hat man nichts nöthig gefunden, als ein Gesetz (vom 23. September 1833), welches den Herausgebern politischer Blätter die Leistung einer Caution auflegt. Man weiß nichts in Griechenland von überwiegenden Nachtheilen der Presse; auch hier geht sie Hand in Hand mit der fortschreitenden Bildung; ohne sie würde die Regierung, oft nur durch sie von den Ansichten und Wünschen des Volks unterrichtet, solchen Bestand daselbst noch nicht gewonnen haben. (Namentlich war sie es, welche 1840 bei der Verschwörung der orthodoxen Hetärie und bei den Verwirrungen eines Handelsvertrags mit der Türkei die Regierung warnte, aufklärte und mit Erfolg zu ihrem Schutz die öffentliche Meinung aufforderte.) Diese Beispiele ließen leicht sich vermehren.

Man kann also mit Recht behaupten, daß der höhere oder geringere Grad der Bildung eines Volks bei der Frage über Gewährung der Preßfreiheit keineswegs einen Entscheidungsgrund darbietet. Auch ohne Rücksicht auf diesen Grad bietet die freie Presse keine überwiegenden Nachtheile, nicht für die Einzelnen, nicht für die Regierung. Eine Ausnahme hiervon kann man nur bei mehreren zu einem Staatenbunde vereinigten Völkern annehmen. Ist unter diesen der Grad der Bildung ein bedeutend verschiedener, so kann allerdings ein ganz gleicher Zustand vollkommener gesetzlicher Preßfreiheit auf die Verhältnisse des Staatenbundes nachtheilig einwirken. Was in dem einen Staate von dem Gesetz und in der Ansicht der Menschen unbedingt gestattet wird, erscheint in einem anderen Staate streng verpönt. Discussionen der Presse hierüber, ausgehend nothwendiger Weise von den entgegengesetzten Extremen, können natürlich um so nachtheiliger wirken, je mehr die dadurch berührten Zustände den wesentlichen zugezählt werden oder je mehr sie die individuellen Interessen ergreifen. Ja es läßt sich nicht leugnen, daß hierdurch unter Umständen sogar die Existenz des Staatenbundes als einer Einheit gefährdet wird. Die Hälfte der 26 nordamerikanischen Vereinsstaaten mißkennt die heiligsten Menschenrechte, schützt die Sklaverei der Neger und wird der Freilassung derselben den hartnä-

ckigsten Widerstand entgegenstellen. Die andere Hälfte der Freistaaten verdammt gesetzlich alle Sklaverei; die Abolitionisten in dieser anderen Hälfte vertheidigen eben so eifrig diese angebornen Menschenrechte und scheuen, zur Erreichung ihres menschenfreundlichen Zweckes, keine Mühe noch Kosten. Häufig schon hat dieser Gegenstand zu Zwietracht und Hader und zu verderblichen Thätigkeiten geführt; der Kampf wird nicht ruhen; und ob er nicht mit einer Auflösung der Union selbst endigen werde, ist um so weniger abzusehen, da ein eventueller Antrag auf solche Auflösung aus diesem Grunde bereits im diesjährigen Congresse von einem ehemaligen Präsidenten der vereinigten Staaten, von dem Haupt der Föderalisten, wirklich gestellt wurde. Es möchte demnach allerdings nicht zu bezweifeln sein, daß eine ganz gleiche vollkommene Preßfreiheit in einem Staatenbunde bei bedeutend verschiedener Bildung der einzelnen Staaten nicht ohne Nachtheil bestehen kann; und daß diese Nachtheile um so leichter eintreten oder um so wichtiger sein können, je mehr die vereinigten Staaten durch eine mit großer Centralgewalt versehene Behörde verbunden sind *).

Wenn man dieses auf Deutschland anwendet, so muß man vor Allem von Oesterreich ganz absehen. Zwei Drittheile desselben — an Gebiet und an Einwohnerzahl — befinden sich außerhalb des deutschen Bundes; und da dieser ehrwürdige conservative Kaiserstaat seine in Verfassung oder Verwaltung getrennten Staaten und Provinzen in den wesentlichsten Interessen thunlichst zur Einheit verbindet, so läßt sich nicht erwarten, daß er in seinen zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen — und von diesen nur kann hier die Rede sein — neue Verfügungen über die Presse geben wird, ohne dabei den Zustand der anderen weit größeren österreichischen Besitzungen wesentlich zu berücksichtigen. Seine Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen sind in allen Beziehungen zufrieden und werden zufrieden bleiben, welches auch die etwaigen Aenderungen in dem jetzigen Zustande der Presse in Oesterreich sein mögen.

Anders in den anderen Staaten des deutschen Bundes. Mit Sehnsucht, mit Eifer erwartet man daselbst die Erfüllung der Zusage des 18. Artikels der deutschen Bundesacte; und es ist daher zu erör-

---

*) Wir geben gern dem vortrefflichen Verfasser die Möglichkeit einzelner Nachtheile der Preßfreiheit für den Bundesstaat zu. Aber er ist wohl auch mit uns überzeugt, daß auch hier den Nachtheilen überwiegende Vortheile entgegenstehen. Für's Erste macht die Preßfreiheit frühzeitig auf die störenden Uebel aufmerksam und wirkt für ihre Verbesserung. So muß nothwendig auch ohne alle Einwirkung der Preßfreiheit die Sklaverei, wenn sie nicht aufgehoben wird, die Union auflösen, weil sie störende Gegensätze nach allen Beziehungen ausbildet. Die Preßfreiheit mahnt und wirkt auf Abhülfe vor dem Unglück. Für's Zweite ist die freie geistige, sittliche und patriotische Mittheilung, Wechselwirkung und gemeinschaftliche Bestrebung das Einigungsband, welches den in vieler Hinsicht getrennten Bundesstaaten noch ungleich wesentlicher ist, als den verschiedenen Theilen eines einfachen Staates.

Anmerk. d. Redact.

tern, in wie fern hier einer ganz gleichförmigen Erfüllung etwa Verschiedenheit der Bildung im Wege stehen möchte. Von Verschiedenheit allgemeiner Bildung kann Gottlob in unserem gesammten Deutschland nicht viel die Rede sein; es handelt sich nur um die politische Bildung. In dieser Hinsicht ist es sehr natürlich, daß die Stufe politischer Bildung der Einwohner eines Landes sich nach der Höhe der politischen Freiheit richtet, welcher dieser Staat seit geraumer Zeit genießt, indem nur durch Freiheit zur Bildung, zu der Fähigkeit die Freiheit zu genießen, erzogen werden kann. Wo also länger schon weniger politische Freiheit besteht, da finden wir einen geringeren Grad von politischer Bildung. Es kann dies kein Vorwurf gegen Einzelne oder gegen das Volk sein; es ist nur nothwendige Folge der gegebenen Staatseinrichtungen (und läßt auch bei einzelnen höher stehenden Individuen Ausnahmen zu). Wo also längere Zeit schon landständische Verfassungen und die damit mehr oder minder nothwendig zusammenhängenden Institutionen begründet sind, da muß eine politische Bildung weit höheren Grades im ganzen Volke verbreitet sein, als in denjenigen Staaten, in welchen dieses noch nicht oder erst seit Kurzem der Fall ist. Es ist daher ganz natürlich, daß man in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes eine (schon durch lebhafteres Interesse an der ganzen innern Verwaltung sich beurkundende) höhere politische Bildung findet, als in dem nicht constitutionellen Deutschland; daß also auch, sobald man die erwähnte Verheißung der Bundesacte erfüllt, die freie Presse dort gebildeter sein wird als hier (auch abgesehen davon, daß dort, wo constitutionelle Einrichtungen bestehen, der Presse weit weniger Gelegenheit zu Forderungen gegeben ist, welche der Regierung unangenehm sein können).

Nachtheile werden hierdurch nicht für den eigenen Staat entstehen; besorgt man aber Nachtheile für die wechselseitigen Verhältnisse unter den verbündeten Staaten, so bietet glücklicher Weise das Grundgesetz des deutschen Bundes eine Möglichkeit, diese Frage zu lösen, ohne die erwähnten Nachtheile besorgen zu müssen. Es hat nämlich in anderen Beziehungen, z. B. zum rechtlichen Schutz gegen Nachdruck, die hohe deutsche Bundesversammlung sich zu einer Bestimmung darüber bewogen gefunden, welche Rechte mindestens Statt finden sollen in jedem deutschen Bundesstaate, dabei den einzelnen Regierungen überlassend, einen größeren Umfang dieser Rechte gesetzlich für ihre Staatsangehörigen zu begründen. Eben so könnte bei Realisirung dieser Verfügung der Bundesacte bestimmt werden, in welchem Umfange mindestens die freie Presse (z. B. jedenfalls ohne Censur, mit vorübergehender Ausnahme in außerordentlichen, namentlich Kriegszeiten) in jedem Bundesstaat eingeführt werden müsse. Dieser Gedanke scheint auch bei den Berathungen über die deutsche Schlußacte (vom 15. Mai 1820) vorgewaltet zu haben. Denn während die Bundesacte (im Artikel 18) der hohen Bundesversammlung die Abfassung **gleichförmiger** Verfügungen über die Preßfreiheit aufgetragen hatte,

beschränkte der Artikel 65 der Schlußacte (nicht volle fünf Jahre später) diesen Auftrag über die in den Artikeln 16, 18, 19 der Bundesacte erwähnten Gegenstände auf fernere Bearbeitung, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu **möglichst gleichförmigen** Verfügungen darüber zu gelangen. Auf solche Weise kann also demnächst bei der allgemeinen Regulirung des in jedem Staate mindestens Statt findenden Umfangs der Preßfreiheit das Mehr oder Minder der strengeren oder gelinderen Maßregeln gegen Preßmißbrauch der besonderen Gesetzgebung jedes einzelnen Staats vertrauensvoll überlassen werden. Alsdann kann hierbei jede Staatsregierung den Grad der politischen Bildung des einzelnen Volks (welcher Grad nothwendig auf der Größe des dermaligen Genusses politischer Freiheit beruhet) nach eigenem Ermessen berücksichtigen, zur Verhütung etwaiger Störungen in den Verhältnissen zu anderen verbündeten Staaten [21]).

c. Ist diese Rücksicht, welche in einem Staatenbunde der gefahrlosen Existenz vollständiger Preßfreiheit entgegenstehen kann, beseitiget, so wird in einer Föderativverfassung mehrerer Staaten an sich kein Grund gegen das Recht freier Presse enthalten sein. Zwar hat eine höchst gewichtige Stimme vor 22 Jahren Bedenklichkeiten ausgesprochen (oben, Nummer IV.), ob da, wo die oberste Gewalt nicht in einem und demselben Mittelpunct vereinigt sei, wo die in geschlossenen Monarchieen die öffentliche Ordnung gegen Angriffe schützenden mächtigen Gegengewichte fehlten, uneingeschränkte Preßfreiheit Statt finden könne. Diese Bedenklichkeiten beziehen sich auf die äußeren Verhältnisse, auf das Verhältniß der Bundesstaaten unter einander, auf die Erhaltung von Frieden, Eintracht und Vertrauen unter sämmtlichen verbündeten Fürsten; und es läßt sich nicht leugnen, daß in einem Vereine von Monarchieen, dessen Mitgliedern unbeschränkte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verbleibt, die Vermeidung aller Störungen bei freier Presse schwieriger ist, als in einem einfachen Staat. Indessen mögen (auch abgesehen davon, daß Preßfreiheit ohne Censur nicht gerade eine uneingeschränkte sein muß) diese Bedenklichkeiten jetzt dadurch beseitiget erscheinen, daß seit jener Zeit die Centralgewalt des deutschen Bundes stets kräftiger sich ausgebildet hat. Namentlich hat ein in allen deutschen Staaten publicirter Bundesbeschluß vom 18. August 1836 verfügt: 1) daß jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten eben so als Hochverrath, Landesverrath u. s. w. beurtheilt oder bestraft werden solle, als wenn eine Handlung dieser Art gegen den einzelnen Bundesstaat begangen worden wäre; und 2) daß Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän oder gegen

---

21) In ähnlicher Weise trat eine solche Berücksichtigung in den weiter unten (VI.) anzuführenden Gesetzentwürfen ein, welche die königlich baierische Staatsregierung im Jahre 1831 den Ständen vorlegen ließ.

die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaats gerichteten Unternehmens (oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben) beschuldiget sind, dem verletzten Staate auf Verlangen auszuliefern seien, wenn sie nicht Unterthanen des um die Auslieferung angegangenen Staates wären. — Was aber die inneren Verhältnisse betrifft, so hat schon der oben (IV. Nummer 6) erwähnte an die hohe Bundesversammlung erstattete Bericht des Geheimenraths von Berg vom 12. October 1818 angeführt, daß in Föderativstaaten, namentlich in kleineren, Censur keineswegs nothwendiger sei als in anderen, „da der aus der Verschiedenheit solcher Föderativstaaten nothwendig hervorgehende Mangel an Uebereinstimmung die Gefahr für das Ganze und eben dadurch auch für das Einzelne vermindert." Im Gegentheile möchte es unzweifelhaft sein, daß da, wo viele Staatsregierungen in verhältnißmäßig kleineren Gebieten existiren, überall mehr Einwirkung der näher befindlichen Behörden und sorgfältigere Aufsicht gegen Mißbräuche der Presse Statt finden kann.

Jedenfalls ist für den deutschen Staatenbund die Sache entschieden; entschieden dadurch, daß sein Grundgesetz sich für das System der freien Presse ausgesprochen und namentlich als Zusicherung eines Rechts ausgesprochen hat. Es würde ja auch für jeden Deutschen, der auf sein Vaterland stolz ist, nur betrübend einwirken können, wenn er darum, weil er im deutschen Bunde lebt, von den Wohlthaten eines in vielen anderen Staaten als kostbares Kleinod verehrten Rechts ausgeschlossen und der Censur unterworfen bleiben sollte, welche anderswo (in Dänemark) nur als Strafe für Vergehen gegen Einzelne auf Jahre oder auf Lebens lang verhängt wird. Nein, gerade in Deutschland, welches in republicanische, unbedingt monarchische und constitutionell monarchische Staaten getheilt ist, welches so viel Verschiedenartiges in Verfassung, Verwaltung und Interessen hat, gerade hier ist freie Presse nothwendiger als anderswo. „Wenn man dem Streben entsagte [22]), die öffentliche Meinung durch die Censur zu beherrschen, und diese durch diplomatische Weisungen zu leiten, würde die Stimme der Presse auch dann Gewicht haben, wenn sie für die Staatsgewalt spricht, was jetzt nur in sehr untergeordnetem Grade der Fall zu sein pflegt. Hauptsächlich aber, wenn wir nicht länger im Gebrauche der Presse auf eine Weise beschränkt würden, die uns unter allen andern germanischen Völkern erniedrigt, würde dies unser Nationalgefühl stärken, uns in der Achtung unsrer Nachbarn heben und der Stimme unserer Presse bei ihnen Eingang verschaffen. Dieser Gewinn wird aber nicht niedrig anzuschlagen sein, wenn man die erst kürzlich gemachte Erfahrung beherzigt, daß das Nationalgefühl an sich schon eine Macht ist. In Deutschland ist es aber nur um den Preis eines freien und gesicherten Rechtszustandes in dieser, wie

22) Sagt Frommann im deutschen Staatsarchiv von Buddeus Band II. Jena, 1841. Seite 295.

in andern Beziehungen zu haben." — Auch abgesehen von den anderen, unsere Hoffnung auf baldige freie Presse rechtfertigenden Gründen gibt die Geschichte aller Zeiten die erhebende Lehre, daß bei einem Conflict geistiger Interessen das innerlich stärkere Princip am Ende nothwendig und unausbleiblich siegt, auch wenn es Anfangs in der äußeren Erscheinung als das schwächere, als das am Schwächsten verkörperte sich darstellen sollte.

V. Von **bedingter** Preßfreiheit. — Es ist früher erwähnt worden, daß vollkommene Preßfreiheit mit Maßregeln mancherlei Art gegen ihren Mißbrauch (z. B. Angabe des Verlegers, starke Strafen gegen Preßvergehen, bei Zeitschriften Cautionen u. s. w.) wohl vereinbarlich sei; nicht aber mit irgend einer Censur. Wohlwollende Männer [23]) haben mitunter durch den Vorschlag einer theilweisen Censur oder einer sogenannten bedingten Preßfreiheit zu helfen gesucht. Es bedarf aber kaum einiger Worte, um im Sinne des Systems freier Presse solche Bedingungen abzuweisen. — Meistens hält man in solchen Fällen die Censur politischer Zeitungen und anonymer Schriften für am Ersten zulässig.

Die allgemeinen Grundsätze über freie Presse finden aber auch bei politischen Zeitungen volle Anwendung, denn diese Blätter können am Meisten den geistigen Verkehr beleben und in allen Classen des Volkes Kenntnisse und richtige Ansichten verbreiten, während Bücher von großem Umfange im Volke unberührt und ohne Anklang bleiben. Der verstorbene v. Liebenstein sagte in dieser Beziehung als Berichtserstatter in der zweiten badischen Kammer 1819: „Wer nur für größere Druckschriften und Bücher die Freiheit der Presse gestatten, Zeitungen und Journale aber fortwährend unter der Vormundschaft der Censur halten will, der meint es entweder nicht ehrlich, oder er weiß durchaus nicht, was er will. Denn von dem, was er mit der einen Hand gibt, will er mit der anderen bei Weitem die beste Hälfte zurücknehmen. Er will das gemeine Wesen da, wo ihm die Freiheit der Gedanken am Unentbehrlichsten ist, seiner wohlthätigen Einflüsse berauben. Statt der lebendigen Theilnahme will er die stumpfe Gleichgültigkeit, statt rascher Beweglichkeit will er die schwere Unbehülflichkeit in dem Besitz des erwähnten Rechts behaupten, das sie durch Jahrhunderte der politischen Herabwürdigung und Nichtigkeit über die Völker Deutschlands ausgeübt haben." Daß übrigens die Eigenthümlichkeit politischer Blätter auch im System der freien Presse eigenthümliche Verfügungen (andere als Censur) rechtfertiget, ist mehrmals bereits bemerkt worden. — — Anonyme Schriften von der Preßfreiheit auszunehmen, würde auf ganz unnöthiger Furchtsamkeit beruhen. Dies Verbot der Anonymität könnte häufig durch Pseudonymität umgangen werden; es würde manchen dem gemeinen Wesen und den Wissenschaften nützlichen Schriftsteller zum

---

23) Namentlich noch ganz neuerdings Heinsius und Frommann in den oben unter Nummer III, 5 und in der Note 22 angeführten Schriften.

Stillschweigen verurtheilen; und würde, wo Mißbräuche und Gebrechen in der Staatsverwaltung vorhanden sind, die Aufhellung eines großen Theils derselben durch die Besorgniß, auf irgend eine Weise verfolgt zu werden, gänzlich verhindern. Die Consequenz würde am Ende dahin führen, daß auch Zeitungen keinen anonymen Artikel enthalten dürften.

Vorübergehend, so lange man etwa besorgt, es möge ein Volk noch nicht politische Bildung genug besitzen, um bei dem Gebrauche der freien Presse nicht etwa unangenehme Verhältnisse rücksichtlich verbündeter Regierungen zu erzeugen (oben IV. 6.), mögen Bedingungen der Preßfreiheit dieser oder ähnlicher Art sich rechtfertigen lassen; man glaube aber nicht, freie Presse zu besitzen, man rühme sich nicht derselben, so lange auch nur eine theilweise Censur in gewöhnlichen Zeiten besteht.

VI. Von gerichtlicher Verhandlung über Preßvergehen. — Alle gerichtlichen Verhandlungen fordern Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, „diese in allen und jeden Beziehungen größte Segnung, welche einem Volke zu Theil werden kann, und an welcher die Völker, die ihrer sich zu erfreuen haben, fest und unbeugsam als einem unerschütterlichen Felsen der Rechtssicherheit und des Wohlseins halten; dieses Gut, welches das Eigenthum der deutschen Nation war, und durch den von der spanischen Inquisition herübergebrachten Inquisitionsproceß im Civil-, wie im Strafverfahren ihr entzogen worden ist. Im Laufe der Zeit wird es auch Deutschland wieder gegeben werden, und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unaufhaltsam die Grundlage des Rechtsverfahrens bilden, wenn auch Aengstlichkeit und Vorurtheile selbst von sonst erleuchteten Personen getheilt und selbst böser, andere Zwecke verfolgender Wille diesen glücklichen Zeitpunct noch auf längere Zeit hinausschieben mögen[24])." Beweise für diese Ansicht gehören nicht hierher, sondern nur die Bemerkung, daß, wenn Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilverfahren zulässig und vortheilhaft sind, sie bei Strafverhandlungen unentbehrlich erscheinen. Daß Gründe vorhanden seien, bei Preßvergehen eine Ausnahme eintreten zu lassen, ist wohl noch niemals behauptet worden. Im Gegentheile kann der Staat oder die Regierung nur Gewinn davon haben. Bei den gewöhnlichen Vergehen weiß in der Regel Jedermann, ob etwas eine strafbare Handlung ist oder nicht. Bei Preßvergehen ist solche Erkenntniß oft schwieriger; es kann daher das große Publicum durch öffentliche Verhandlung an dieser Erkenntniß nur gewinnen, mithin um so mehr von Preßvergehen abgehalten werden[25]).

Eben so wenig gehört hierher eine Ausführung darüber, daß die Strafrechtspflege zweckmäßig nur durch Schwurgerichte verwaltet wird[26]). Wohl aber mögen einige Worte darüber eine Stelle hier fin-

---

24) Also schrieb der zu früh verstorbene Gans in Berlin noch 1838.

25) Daß Rücksicht auf Sittlichkeit ausnahmsweise auch bei Preßvergehen die Thüren des Gerichtssaales schließen könne, versteht sich von selbst.

26) Man vergleiche den Artikel Jury im 5. Bande dieses Werkes.

den, daß wenige andere Vergehen, vielleicht keine Art derselben, so sehr wie Preßvergehen die Aburtheilung durch Schwurgerichte fordern; daß daher Bérenger[27]) vollkommen Recht hat zu sagen, wenn Schwurgerichte nicht existirten, müßte man sie für die Preßvergehen in's Leben rufen. Der Verfasser dieses Artikels kann über diesen Gegenstand nichts Besseres vorbringen, als wenn er die Worte einiger anerkannten Auctoritäten wiederholt.

Schon 1818 am 15. Februar erstattete die Universität Jena einen Bericht an die großherzoglich-sachsen-weimarische Staatsregierung über die nothwendige Feststellung eines vollständigen Preßgesetzes[28]), worin sie die Behauptung, daß die nothwendigen Grundsätze der Preßfreiheit schlechterdings nicht ohne Schwurgerichte angewendet werden könnten, auf folgende zwei Gründe stützte: „Zuerst nämlich ist es unmöglich, in einem Gesetze die Grenzen zu ziehen zwischen dem, was gesagt werden kann und was nicht. Das Gesetz wird sich auf eigentlich geschichtliche Wahrheit beschränken müssen. Kaum wird es bestimmen können, welche und wie viele Folgerungen aus gegebenen Thatsachen abgeleitet werden dürfen. Eben so wenig wird es zum Voraus das Gewicht der Gründe abzuwägen vermögen, durch welche Jemand zur Darlegung einer Ansicht, einer Meinung, eines Systemes, mit einem Worte, einer philosophischen Wahrheit im angegebenen Sinne sich berechtigt glauben mag. Noch weniger wird es über Dichtung zu entscheiden im Stande sein; am Allerwenigsten läßt sich im Gesetz etwas über gute Absicht, über Beziehung und Art bestimmen. — Das Gesetz muß sich auf Einzelheiten beschränken, es kann Ausdrücke verwerfen, es kann Redensarten ausschließen; aber über den Sinn der Rede läßt sich nichts sagen, für diesen läßt sich keine Regel finden. — Es kommt hinzu, daß ein Gesetz billig für alle Fälle gelten will, während die Unschädlichkeit, Gefährlichkeit oder Bedenklichkeit dessen, was die Presse liefert, fast immer von dem Augenblicke abhängt, in welchem sie es liefert. — Die

---

27) De la justice criminelle en France, à Paris, 1818 pag. 189. 190. „Les seuls juges impartiaux, pour les délits de la presse comme pour tous les autres, sont donc les jurés. Voilà le seul tribunal qui offre une veritable garantie. Placé par son indépendance entre l'accusé et l'accusateur, entre le prévenu et l'offensé, à l'abri de l'influence de l'un et de l'obsession de l'autre, le jury sera sévère ou indulgent à propos, et ne cessera jamais d'être juste; bien mieux que des juges soumis et gagés, il appréciera les alarmes d'un gouvernement soupçonneux et les intentions d'un écrivain qui aura pu n'être qu' imprudent. L'institution du jury n'existât-elle pas du tout dans notre législation, eût-elle été abolie en entier, il faudrait la faire revivre pour les délits de la presse; appliquée à ce seul cas, elle exercerait encore son influence sur tous les autres, parce qu'en protégeant la liberté de la presse, elle protégerait par contrecoup toutes les libertés; et quelques juges qu'on donnât aux autres crimes, même à ceux dont le gouvernement pourrait le plus désirer la répression, la presse mise sous la protection tutélaire du jury, parviendrait encore à prévenir les jugements iniques, les actes arbitraires et les abus d'autorité."

28) Paulus Sophronizon Band I., Heft 4. (1819) Seite 36.

Geschichte lehrt, daß mit der Presse nur dann etwas zu erreichen ist, wenn sie in die Richtung des Augenblickes eingreift. Nur zündbaren Stoff kann ein zündendes Wort in Flammen setzen. Darum kann heute bedenklich sein, was gestern sehr unschuldig war, was morgen vielleicht sehr unschädlich sein wird; daher muß der, welcher schreibt, und das, was er schreibt, nicht nach dem todten Buchstaben beurtheilt werden, sondern nach den lebendigen Verhältnissen."

„Aber deswegen kann zweitens kein gewöhnlicher Richter, keine gewöhnliche Justizbehörde über die Fälle erkennen und entscheiden, in welchen ein Verbrechen oder Vergehen durch die Presse Statt gefunden haben soll. Zu einem Preßgerichte gehören Männer der reichsten und mannigfachsten Bildung, und vor Allem Männer, welche die Zeit und ihre Verhältnisse kennen, die Geschichte, besonders der neueren Zeit, verstehen, die Politik der Völker und Reiche zu würdigen, und das Leben lebendig zu nehmen wissen. Auch müssen diese Männer unabhängig, keiner Verantwortung unterworfen, und zu keinen Gründen für ihre Entscheidung verpflichtet sein. Ein solches Geschwornengericht muß öffentlich gehalten und gehegt werden, damit die Geschwornen in der öffentlichen Meinung Furcht und Schutz finden, und nicht die alten Censoren werden in einer neuen Form."

In der ersten badischen Kammer sprach der edle Freiherr von Wessenberg als Berichtserstatter der betreffenden Commission im Jahre 1831 [29]) Folgendes: „Wenn man von der Eigenthümlichkeit der Preßvergehen hinwegsieht, so könnte man allerdings glauben, die Aburtheilung dieser Vergehen könne eben so wie die der anderen Vergehen den ordentlichen ständigen Gerichten zugewiesen werden. Allein gerade die eigene Natur der Preßvergehen ist es, was sich dagegen sträubt. Es muß hier mehr auf den Sinn, die Bedeutung, die Absicht der Aeußerungen des Verfassers einer Schrift oder der bildlichen Darstellungen, als auf den materiellen Buchstaben, die in die Sinne fallende Form, gesehen werden. Daher läßt sich bei Preßvergehen der Thatbestand mehrerntheils nicht so klar, deutlich und fest im Gesetze bestimmen, daß dabei nicht Vieles der Beurtheilung des Richters überlassen werden müßte, indem eine Menge von Umständen denkbar ist, die ein angebliches Vergehen wesentlich verändern, oder ihm wohl gar die Charaktere eines Vergehens benehmen. Die richtige und unparteiische Beurtheilung solcher Vergehen eignet sich wenig für Gerichte, die vermöge ihrer Verfassung gewöhnt sind, sich ganz vorzüglich an den Buchstaben des Gesetzes und an die Beweistheorieen zu halten, deren Unzulänglichkeit längst anerkannt ist. Würde die Aburtheilung der Preßvergehen solchen Gerichten überlassen, so wäre mit Grund zu besorgen, daß die Freiheit der Presse sehr bald durch die gerichtliche Praxis, die in ständigen Gerichtshöfen eine große Auctorität erwirbt, mitunter auch durch Ein-

29) Beilagen zu den Protocollen der ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden; 1831. Band II., Seite 27.

flüsse der Machthaber, die kein Gesetz ganz verhindern kann, in eben so enge, wo nicht noch engere Schranken eingezwängt werden, als dies bisher durch das Institut der Censur geschehen ist. Preßvergehen fordern eigene Gerichte, von deren Mitgliedern man annehmen kann, daß sie, durch nichts befangen und ganz unabhängig, blos nach der inneren Ueberzeugung von der Wahrheit des ganzen Thatbestandes, einzig durch den gesunden Menschenverstand, der die allgemeinen und besonderen Zeichen der Wahrheit sehr wohl zu erkennen und zu unterscheiden versteht, und durch ihr Gewissen sich leiten lassen. Und gerade dies findet bei wohleingerichteten Schwurgerichten, deren Mitglieder stets wechseln und durch kein künstliches Zwielicht beirrt sind, in ganz vorzüglichem Grade Statt. Glücklich preiset in diesem Sinne Beccaria die Nation, bei welcher die Gesetze keine Wissenschaft sind. Auch ohne gelehrte Bildung kann der Bürger richtig beurtheilen, ob eine gewisse Thatsache geschehen sei, ob der Angeklagte sie verübt habe, und ob sie das vom Gesetze bezeichnete Verbrechen in sich enthalte." — Bei der Verhandlung hierüber sagte der Staatsrath Fröhlich [31]): „Von 10 Preßvergehen werden 9 politischer Natur sein. Wenn die ständigen Gerichte diese entscheiden, so würde man glauben, sie seien nicht unabhängig, wenn sie es doch sind." Ferner: „Sodann sind die Gerichte an ihren Tisch gebannt, vom Leben abgetrennt, schwerlich im Stande, die öffentliche Meinung, die Richtung derselben vollständig zu erkennen und aufzufassen. Sie werden Vergehen herausargumentiren, Schuldige finden, wo keine sind, sie werden sich an den todten Buchstaben des Gesetzes, an unzulängliche Beweistheorieen halten, sie werden die Schriftsteller in das Gefährlichste, was ich kenne, in Tendenzprocesse verwickeln." Das persönliche Gewicht von Wessenberg's war hierbei ohne Einfluß; denn während der zweiten Behandlung dieses Gegenstandes war er abwesend. Dennoch erklärte der Berichterstatter, Professor Zell, am 19. December [32]): „Die Commission in Uebereinstimmung mit dem früheren Beschlusse dieser hohen Kammer ist jetzt, wie damals, gleich fest überzeugt, daß nur durch das Institut der Schwurgerichte die vollkommene Freiheit der Presse ihren vollen Werth, ihre hohe Bedeutung und ihren sicheren Bestand erhält [33])."

Wen könnte man würdiger dem Freiherrn von Wessenberg anreihen, als den auch in ganz Deutschland verehrten Mittermaier? Zwei Jahre später, am 19. August 1833, sprach er in der badischen

---

31) Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, 1831. Protocolle der 1. Kammer; Band II, Seite 281 und 269.

32) Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, 1831. Protocolle der 1. Kammer; Band V, Seite 63.

33) Die übereinstimmende Ansicht beider Kammern hatte keinen Erfolg, weil die Staatsregierung erklärte, daß sie sich zwar nicht veranlaßt sehe, sich gegen das Institut der Schwurgerichte überhaupt oder gegen ihre Anwendung bei Preßvergehen auszusprechen; daß sie jedoch eben so wenig diese ganze Frage für so spruchreif halte, um sofort jetzt schon eine ausdrückliche Verpflichtung zu übernehmen.

Kammer als Berichtserstatter: „Daher kann auch Ihre Commission den Ausspruch der Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß die Wirksamkeit des Preßgesetzes sich erst dann recht bewähren wird, wenn Geschworene über Preßvergehen urtheilen würden; wir halten es immer für eine halbe Maßregel, wenn den aus Rechtsgelehrten angestellten Richtern das Urtheil in Preßsachen überlassen wird. Wir sind weit entfernt, der Ehre der badischen Gerichtshöfe zu nahe zu treten, es kommt aber, wie 1831 bereits gesagt worden ist, nicht darauf an, ob die angestellten Richter das Vertrauen eben so, oder noch in höherem Grade, als die Geschworenen verdienen, sondern nur darauf, ob sie dasselbe wirklich besitzen, und es liegt hier so nahe, daß in Fällen, wo die Staatsregierung selbst Partei ist, weil sie sich für beleidiget ansieht, und dem Angeklagten sich gegenüberstellt, wo sie auch Interesse und Mittel hat, daß durch das Strafurtheil die angestellte Untersuchung gerechtfertiget erscheine, bei den Bürgern Besorgnisse entstehen, daß das Gemüth des Richters entweder aus übertriebener Angst, oder aus dem Wunsche, die Regierung gegen Angriff aufrecht zu erhalten, sich unwillkürlich und oft unbewußt zur Strenge neige, und eine Verurtheilung ausspreche, welche die Geschworenen, die gleichfalls Interesse an bürgerlicher Ordnung und Achtung des Gesetzes haben, aber in beständiger Berührung mit ihren Mitbürgern die Lebensverhältnisse richtiger auffassen, und die Wichtigkeit der staatsbürgerlichen Rechte fühlen, nicht erkannt haben würden."

„Sind auch nur bei einem großen Theile des Volkes solche Besorgnisse rege, so werden die von den angestellten Richtern gefällten Strafurtheile nie auf die Zustimmung des Volkes rechnen können, deren die Strafurtheile der Geschworenen sich erfreuet haben würden. Wenn dazu noch die geheime Verhandlung vor Gericht kommt, so wächst begreiflich das Mißtrauen gegen die gefällten Strafurtheile, und die Erfahrung im Königreiche der Niederlande, in den Jahren 1829 und 1830, hat leider es bestätigt, daß die Staatsregierung da, wo rechtsgelehrte Richter nach geheimen Verhandlungen Urtheile in Preßvergehen fällten, aller Vortheile entbehrt, welche sonst der Ernst und die unnachsichtliche Strenge gegen den Verbrecher, der die Presse mißbrauchte, hervorgebracht haben würde. Nur wo Oeffentlichkeit der Verhandlungen das Vertrauen des Volkes zu den gefällten Strafurtheilen begründet, wo die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der gefällten Strafurtheile lebendig im Volke ist, wird der niedrige Verleumder, der freche Unruhestifter, welcher die Bande der Ordnung durch aufregende Schriften zu zerreißen sucht, einen unerbittlichen Richter an allen verständigen Bürgern haben, welche sein Benehmen mißbilligen; eine Zeitung, die mit solchen Artikeln angefüllt ist, wird bald untergehen, weil der Beifall der Bürger ihr fehlt. Unter solchen Voraussetzungen ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ein Hauptmittel für die Staatsregierung, die repressive Kraft der Strafgesetze in Preßsachen zu verstärken. Wann werden endlich die Gegner der Oeffentlichkeit einsehen, daß alles Verhüllen und die Geheimnißkrämerei ihnen am Meisten schadet?"

In Würtemberg hat die Ständeversammlung bereits am 11. April 1821, die Preßvergehen an Geschworenengerichte zu verweisen. Die Staatsregierung wies die Bitte nicht ab, sondern erklärte in dem Landtagsabschiede vom 30. Juni [34]), „sie werde solche in weitere Ueberlegung ziehen."

Der erste deutsche Fürst, welcher den hochherzigen Muth hatte, seinem Volke Schwurgerichte für Preßvergehen anzubieten, ist König Ludwig von Baiern. Wenige Wochen nach seinem Regierungsantritt erließ er eine Verfügung vom 22. November 1825, und seitdem waren Zeitschriften, in so fern sie blos die inneren Angelegenheiten betrafen, ganz censurfrei. Nach einer vorübergehenden Censurverordnung vom 28. Januar 1831 legte am 3. Juni desselben Jahres der Ministerverweser, Staatsrath von Stürmer, der Ständeversammlung das in der Thronrede vom Könige verheißene Preßgesetz in 6 Gesetzentwürfen vor. Die beiden ersten verfügten über Freiheit der Presse und des Buchhandels im Allgemeinen, und über Censur der Zeitungen und periodischer Blätter. (Das Erscheinen einer Schrift sei nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß; Verletzung durch die Presse und Mißbrauch derselben nur strafbar durch die Gerichte nach den Gesetzen. Censur nur für „Nachrichten und Aufsätze, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den einzelnen dem deutschen Bunde angehörigen Landen außer Baiern, oder die Staatsverhältnisse zu oder in anderen auswärtigen Landen betreffen, und durch Zeitungen oder periodische Schriften zur Oeffentlichkeit gebracht werden wollen." Aber auch hier Censur nur in Ansehung derjenigen Staaten, welche den Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkennen und beobachten; mit dem Rechte der Regierung, sie ganz oder theilweise aufzuheben, auch nach Umständen wiederherzustellen; und mit der Vorschrift, in Bezug auf innere Staatsverhältnisse der einzelnen deutschen Bundeslande außer Baiern und der anderen auswärtigen Lande nur zu unterdrücken, was wider strafgesetzliche Bestimmungen verstößt.) Der dritte und vierte Gesetzentwurf handelte von der Polizei der Presse und von den Vergehen durch Mißbrauch derselben. (Jede Zeitschrift müsse einen verantwortlichen Redacteur nennen, und 4000 Fl. Caution stellen; von jedem Blatte sei ein Exemplar beim Beginn der Austheilung bei der Behörde zu hinterlegen. Bei Vergehen Gefängnißstrafen bis zu 6 Jahren.) Der fünfte und sechste Entwurf das Verfahren bei Preßvergehen und die Bildung der Geschwornengerichte. Der genannte Regierungscommissär sagte in seinem begleitenden Vortrage unter Anderem: „Verfolgung der Preßvergehen und Preßverbrechen durch Staatsanwälte, Mündlichkeit und

34) Königlich würtembergisches Staats- und Regierungsblatt 1821 (Nr. 50) Seite 482. Es erklärt daher Mohl „das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg," Band I., Tübingen 1829. Seite 311), es sei „diese wichtige Frage, von der Manche die ganze Wirksamkeit der Gesetze über Preßfreiheit abhängig machen, für Würtemberg noch nicht entschieden."

Oeffentlichkeit des Verfahrens; Urtheilsschöpfung durch Geschworene — dies sind die Schlußsätze, welche dem ganzen Systeme der Gesetzgebung über die Presse das Siegel der Vollendung aufdrücken. Die Preßvergehen und Preßverbrechen sind nicht materielle Handlungen, sondern durchaus formelle Attentate. Der Entwurf hat auf das Unternehmen verzichtet, diese Attentate, welche an sich schon so unendlich verschiedenartig erscheinen, und deren Bedeutendheit so ungleich wechselt nach Zeit, Art, Umständen und mancherlei anderen Einflüssen, durch ganz genau bestimmte, scharf hervorspringende Merkmale in allen Einzelheiten zu definiren, und die Subsumtion, wie die Strafmasse, Fall vor Fall, Grad vor Grad, gleichsam stereotypisch zu regeln. Allerdings würde die Allgemeinheit der bezeichnenden Charaktere und der weite Spielraum für die Abmessung der Strafen bedenklich und gefährlich sein, wenn sich hier nicht Alles um die Achse der öffentlichen Meinung drehte, wenn es nicht eben darum zu thun wäre, diese öffentliche Meinung richtig und zuverlässig auszusprechen, wenn dieser Ausspruch nur von den gewöhnlichen Richtern und ihren Doctrinen abhinge, wenn er nicht vielmehr in den Mund anderer unbefangener und unbescholtener Staatsbürger aus der Mitte des Volkes gelegt würde, welche über Schuld oder Nichtschuld nach schlichter Ansicht und nach empfangenem Totaleindruck aus dem Innersten des Gewissens entscheiden. Daher die **Unentbehrlichkeit der Geschworenengerichte.**"

Warum diese Entwürfe nicht in's Leben traten, gehört nicht hierher. Was ein edelsinniger deutscher König in solcher Weise für Recht erkannt hat, wird früher oder später zum Heil der deutschen Nation sich realisiren. „Die Frage von der Freiheit der Presse umfaßt das ganze Gebiet geistiger Bildung und greift tief in alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens. Auf dem Gedanken, diesem Funken der Gottheit, beruht des Menschen Würde. Geist und Gemüth erweitern sich beim Gebrauche der Gabe der Mittheilung der Gedanken, welche Gabe der Schöpfer uns verliehen hat, um das unsichtbare Band zu knüpfen, welches die Menschen aller Weltgegenden und aller Zeiten umschlingt [35])." Jaup.

Q.

Quartier- oder Einquartierungslast und Quartierfreiheit. — Die Pflicht, so weit es nöthig ist, einheimischen und fremden Soldaten Quartier zu geben, ist eine öffentliche Last und wird durch die besonderen Landes- und Ortsgesetze geregelt, sowohl die ordentliche oder gewöhnliche in Friedenszeiten, wie die außergewöhnliche in Kriegeszeiten. Allgemeine Gesetze und Rechtsgrund-

35) Worte des Freiherrn von Wessenberg in dem in der Note 28. angeführten Commissionsberichte.

sätze, außer der Forderung der rechtlichen verhältnißmäßigen Gleichheit, gibt es über diese Last nicht. Eben so wenig gibt es solche über die früher häufigen Privilegien der Quartierfreiheit, wie z. B. die der adelichen Höfe, bei welchen jedoch die Vermuthung nur für die Befreiung von der ordentlichen, gewöhnlichen Einquartierung streitet. S. hierüber Mittermaier's deutsches Privatrecht §. 477. Nur in Beziehung auf die Gesandten begründet das Völkerrecht zugleich mit der Exterritorialität auch die Quartierfreiheit. De Vattel, droit des gens vol. VII., liv. 3. ch. 7. §. 80. Klüber, droit des gens de l'Europe §. 49. 54. 203. 204. 207. C. Th. Welcker.

Quellen der Staatswissenschaften. Unter Quellen einer Wissenschaft, im Gegensatze von Hülfsmitteln (s. oben), versteht man alles das, woraus die Wahrheit und Gültigkeit der wissenschaftlichen Sätze geschöpft, abgeleitet und begründet werden soll, während die Hülfsmittel nur dieses Schöpfen und Begründen erleichtern und fördern, Vorarbeiten und Hülfsleistungen dabei abgeben. Die besonderen Quellen der einzelnen Staatswissenschaften, Staatsrecht, Naturrecht, Völkerrecht u. s. w., werden bei diesen angegeben. Im Allgemeinen kann man als Quellen der Staatswissenschaften bezeichnen: 1. Die Erfahrung, und zwar sowohl die naturgesetzliche, insbesondere die physiologische und psychologische, wie die geschichtliche, 2. die Vernunft, die vernünftigen Grundsätze von Recht und Politik, und 3. die positiven ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträge und Gesetze aller Art. S. oben die „encyklopädische Uebersicht" Bd. I. „Alterthum", „Empirie," „Grundvertrag", „historisches Recht", „Naturrecht", „Obscurantismus", „Philosophie". In diesen Artikeln und in dem Artikel „Staatswissenschaft" sind zugleich die nöthigen Grundsätze über die gegenseitigen Verhältnisse und die Anwendung dieser Quellen gegeben. C. Th. Welcker.

R.

Racen der Menschen. — I. Eintheilung der Menschen in verschiedene Racen. — Schon der oberflächlichste Anblick eines Europäers, einem Neger gegenüber, zeigt eine unverkennbare und wesentliche Verschiedenheit zwischen beiden. Ein ähnlicher, wenn auch minder grell in die Augen springender Unterschied gibt sich zwischen den Angehörigen anderer Menschenstämme kund. Obwohl dieses aber längst erkannt wurde, so ist doch der erste uns bekannte Versuch einer wissenschaftlich, systematisch begründeten Abtheilung der Angehörigen unseres Geschlechtes wenig über anderthalb hundert Jahre alt*); und wir

*) Der erste uns bekannte Versuch ist im „Journal des scavans" vom Jahre 1684 (S. 133) enthalten. Der Verfasser hat sich nicht genannt.

müssen gleich von vorn herein mit der Bemerkung beginnen, daß keine einzige der seitdem versuchten Classificationen den Anforderungen der Kritik vollkommen entspricht, daß sonach keine von ihnen als für alle Zukunft unbedingt feststehend, betrachtet werden kann.

Der Grund dieses Verhältnisses liegt zunächst darin, daß es noch nicht gelungen ist, irgend welche Kriterien aufzufinden, nach denen in allen Fällen consequent und ohne Schwierigkeit entschieden werden könnte.

Die Verschiedenheit der Hautfarbe — das erste in die Augen fallende Merkmal — ist, wie man sich allmälig überzeugte, ein dem Wesen nach nicht sehr bedeutender Moment. Und dann veranlassen die vielfachen Nüancirungen, welche zwischen dem Weißen und dem Neger ohne ganz bestimmte oder scharf markirte Unterscheidungsmerkmale bestehen, so daß sie oft gleichsam von einer Farbe in die andere hinüber schwimmen — stets neue Anstände bei der Abtheilung; ein Verhältniß, welches den Einen zur Aufstellung einer ganzen Menge von Classen veranlaßte, während der Andere mit dem nämlichen Rechte deren nur ganz wenige annehmen wollte, und wobei also die Erlangung eines entscheidenden Resultates um so weniger möglich war, als es eben bezüglich der Nüancen der Hautfarben an einem bestimmt und unzweifelhaft trennenden Unterscheidungsmerkmale gebricht, ein Jeder also mehr oder minder willkürlich seine Abtheilungen bildet.

Daß sowohl die Größe der Menschen, als die Beleibtheit oder Magerkeit derselben als Kennzeichen eines Racenunterschiedes nicht angenommen werden kann, leuchtete unschwer ein, sobald man auf die zahllosen Verschiedenheiten blickte, die sich bei jedem Volksstamme, in jeder Gemeinde, ja sogar oft in einer und derselben Familie ergeben. Auch die Farbe und Gestaltung des Haares ließ sich aus gleichem — wenn auch minder allgemein eintretendem — Grunde nicht als entscheidendes Kriterium anwenden, um so weniger, als dieser Moment für sich allein offenbar zu wenig wichtig ist.

So kam man denn dahin, die Schädel- und Gesichtsbildung zur Grundlage desfallsiger Untersuchungen zu machen, um damit die Verschiedenheit der Hautfarbe und der Haare in Verbindung zu bringen.

Blumenbach gebührt das Verdienst, in dieser Beziehung gleichsam die Bahn gebrochen zu haben; und obwohl sich seine Classification in manchen Beziehungen von Willkürlichkeiten nicht freisprechen läßt, obwohl sein System ebenfalls noch einer vollkommen genügenden eigentlich wissenschaftlichen Begründung ermangelt, so erweis't es sich doch der That nach in seinen Hauptzügen so treffend, daß es, ungeachtet jener nicht zu verkennenden Mängel, bei Weitem die allgemeinste Geltung erlangte, und daß wir jedenfalls bis heute eine in sich selbst besser begründete Classification nicht besitzen. Alles, was seit Blumenbach in dieser Beziehung geleistet wurde, können wir nur als Berichtigung seines Systemes im Einzelnen, nicht als genügende Begründung eines neuen,

das seinige übertreffenden, erkennen; und so nehmen denn auch wir dasselbe mit einigen Modificationen als Grundlage an.

Wenn man die vor Blumenbach's Zeit versuchten Classificationen überblickt, muß man erstaunen über die Vagheit oder selbst Nichtigkeit der angeblichen oder vermeintlichen Gründe, auf welche man — mit einer einzigen Ausnahme — jene Systeme stützen wollte. Abgesehen von der totalen Willkürlichkeit, mit welcher Leibnitz zwei äußerste und zwei mittlere Ordnungen von Menschen (Lappländer und Neger, dann Ost- und Westbewohner, oder Mongolen und Europäer) aufzählte; abgesehen ferner von der eben so großen Willkürlichkeit, mit der Meiners einen häßlichen oder dunkelfarbigen (mongolischen), und einen schönen weißen (kaukasischen) Stamm einander gegenüberstellte, und dann jeden derselben wieder in Racen, jede Race in Varietäten und Spielarten abtheilte und unterabtheilte, — finden wir (wie gesagt mit einer einzigen Ausnahme) entweder die Wohnplätze oder die Hautfarbe der Bewohner als Grundlage der Classificationen angenommen. So zählte Büffon folgende 6 Varietäten auf: 1. Lappländer oder Polarbewohner, 2. Tartaren (Mongolen), 3. Südasiaten, 4. Europäer, 5. Neger, und 6. Amerikaner. Linné suchte die Hautfarbe und die Wohnplätze der Menschen mit einander verbunden zu folgender Eintheilung zu benutzen: Amerikaner (rubri), Europäer (albi), Asiaten (luridi), und Afrikaner (nigri). — Kant leitete von den als Gattungsstamm angenommenen brünetfarbigen Weißen folgende Racen ab: 1. hochblonde nördliche Europäer, deren Hautfarbe von feuchter Kälte herrühren soll; 2. kupferrothe Amerikaner, als Folge von trockener Kälte; 3. schwarze Senegambier, das Product feuchter Hitze, und 4. olivenfarbige Indianer, von trockener Hitze gefärbt! — Metzger und Hunter, welche beide die Hautfarbe als wesentliches Kriterion aufstellten, gelangten zu sehr verschiedenen Resultaten, indem der Erste 2 (Weiße und Schwarze), der Letzte nicht weniger als 7 Hauptvarietäten danach aufzählt, nämlich: 1. schwarze Menschen [Aethiopier, Papuas], 2. halbschwarze [Mauritanier und Bewohner des Caps], 3. kupferfarbene [Ostindianer], 4. rothe [Amerikaner], 5. braune [Tartaren, Araber, Perser, Chinesen, Japanen u. s. w.], 6. bräunliche [Südeuropäer, Türken, Abyssinier, Samojeden und Lappländer], 7. weiße [übrige Europäer, Georgier, Mingrelier und Kabardiner].

Der einzige Mann nun, der vor Blumenbach einen anderen als den gewöhnlichen Weg einschlug, war Pownall *), indem er, nebst der Hautfarbe, auch auf die Schädelbildung Rücksicht nahm. Er theilte die Menschen in 3 Stämme: den weißen, rothen und schwarzen, wobei er unter den zweitgenannten namentlich auch die Mongolen begriff. Seine Ansicht fand indeß in der gelehrten Welt wenig Beachtung.

Fast allgemeinen Beifall erlangte endlich, wie schon oben gesagt, die Blumenbach'sche Eintheilung, durch welche die verschiedenen Menschenstämme folgendermaßen classificirt werden:

*) New Collection of voyages. Lond. 1767.

1. Kaukasische Race. Farbe weiß; Wangen röthlich; Haar bräunlich; Kopf rundlich; Gesicht oval, gerade, mit mäßig ausgewirkten einzelnen Theilen; Stirne flach; Nase schmal, mäßig gebogen; Mund klein; Vorderzähne senkrecht stehend; Kinn voll, rundlich. Zu dieser Race gehören die Europäer, mit Ausnahme der Lappländer und der übrigen Völker finnischen Ursprunges; ferner die Westasiaten bis zum Obi, caspischen Meere und Ganges; dann die Nordafrikaner (endlich die Europäer und deren Nachkommen in Amerika und den übrigen Erdtheilen überhaupt).

2. Mongolische Race. Farbe gelbbraun; Haare schwarz, steif, schlicht, nicht reichlich; Kopf gleichsam viereckig; Gesicht breit, plattgedrückt, mit in einander fließenden Zügen; der Raum zwischen beiden Augen flach, sehr breit; Nase klein und breit; Wangen fast rundlich, nach Außen ragend; Augenlieder klein geschlitzt, linienförmig; Kinn vorstehend. Dazu gehören die übrigen Asiaten mit Ausnahme der Malayen; ferner die Finnen und Lappen in Nordeuropa und die Eskimos in Nordamerika.

3. Aethiopische Race. Farbe schwarz; Haar schwarz, kraus; Kopf schmal, seitwärts eingedrückt; Stirne gewölbt; Backenknochen nach vorn ragend; Augen hervorstehend; Nase dick, mit dem vorstehenden Oberkiefer gleichsam verschwimmend; Zahnhöhlenrand eng, mehr elliptisch, vorwärts lang ausgezogen; obere Schneidezähne schräg vorstehend; Lippen, besonders die Oberlippe, voll, gleichsam geschwollen; Kinn zurückgezogen. Hierher gehören die Afrikaner mit Ausnahme der im Norden dieses Erdtheiles einheimischen (und die nach Amerika verpflanzten Neger).

4. Amerikanische Race. Farbe kupferähnlich; Haar schwarz, steif, schlicht, nicht reichlich; Stirn kurz; Augen tief liegend; Nase etwas breit, aber doch vorragend; Gesicht im Ganzen breit, mit vorstehenden Wangen, aber nicht platt; die Züge, besonders von der Seite des Gesichtes besehen, scharf ausgeprägt; die Form der Stirne und des Scheitels sind nicht selten erkünstelt. Zu dieser Race werden die ursprünglichen Bewohner Amerikas, mit Ausnahme der Eskimos, gerechnet.

5. Malayische Race. Farbe schwarzbraun; Haar schwarz, weich, gelockt, dicht, reichlich; Kopf mäßig zugespitzt; Stirn etwas aufgetrieben; Nase voll, breit, gleichsam verschwimmend; Nasenspitze dick; Mund groß; Oberkiefer etwas hervorragend; Gesicht, von der Seite betrachtet, ziemlich vorspringend und scharf ausgeprägt. Hierzu sind zu zählen die Bewohner der Inseln des stillen Oceans, der ostindischen Inseln und der Halbinsel Malacca.

Als Uebergangsform aus der kaukasischen in die äthiopische Race wird die malayische, sowie als Uebergangsform der kaukasischen in die mongolische Race die amerikanische angesehen.

Aus der Vermischung dieser Racen entstehen ungemein viele Abarten, deren vollständige Aufzählung hier zu weit führen würde *).

---

*) Hier nur eine kurze Erklärung der am Häufigsten vorkommenden derartigen Benennungen:

Dieſe Claſſificirung dürfte nun, in Folge des Ergebniſſes neuerer Forſchungen, beſonders in folgenden Puncten, zu berichtigen ſein:

Zunächſt iſt es dermalen außer Zweifel geſtellt, daß die Bewohner Auſtraliens und der oſtindiſchen Inſeln keineswegs ſämmtlich der malayiſchen Race beigezählt werden können; vielmehr finden ſich unter ihnen namentlich ſolche Stämme, die (ſelbſt der Hautfarbe nach) vorherrſchende Kennzeichen einer nahen Verwandtſchaft mit den afrikaniſchen Negern an ſich tragen, allerdings ohne mit ihnen identiſch zu ſein, doch ſo, daß ſie als eine beſondere Abtheilung derſelben betrachtet werden können.

Sodann behauptet der rühmlich bekannte franzöſiſche Erdumſegler Dûmont d'Urville, daß die Malayen nicht eine eigene Race, ſondern nur eine Abart (der Mongolen oder der Aethiopier?) ſeien.

Endlich beſtreiten Andere eben ſo die Richtigkeit der Annahme einer beſonderen amerikaniſchen Race. So hebt namentlich Eugen Vail, einer der neueſten Schriftſteller über die Indianer in Nordamerika, hervor, daß ſich im Skelette des Kaukaſiers und in jenem des Amerikaners kein weſentlicher Unterſchied finde; die Starrheit in den Zügen und die rothe Farbe der Haut des Letzten bildeten nämlich die einzigen Abweichungen; dieſe aber ſeien offenbar nicht bedeutend genug zur Annahme eines Racenunterſchiedes.

Die letzten dieſer Bemerkungen, obgleich, wie es ſcheint, ebenfalls ſehr wohl begründet, ſind doch noch nicht vollkommen im Gebiete der Wiſſenſchaft feſtgeſtellt, weswegen wir ſie auch noch nicht unbedingt als eigentliche Berichtigungen Blumenbach's geben, ſondern vorerſt mehr als bloſe Andeutungen.

Creolen heißt man die in Oſt- oder Weſtindien geborenen Kinder von Europäern. (Sie tragen eigenthümliche Kennzeichen des heißen Klimas, zumal was Geſicht, Augen und Haare betrifft, an ſich und ſind von ihren in Europa geborenen Geſchwiſtern ſichtlich verſchieden.)

Man nennt ferner:

Mulatten die Kinder von Europäern und Negern,
Meſtizen die Kinder v. Europäern u. Indianern,
Metiſen = = = = = Amerikanern (auch Meſtizen genannt)
Zamben = = = Negern = Amerikanern,
Kasken = = = Mulatten,
Terzeronen = = = Europäern u. Mulatten,
Cabern = = = Negern = Mulatten,
Kaſtizen = = = Europäern = oſtindiſchen Meſtizen,
Quarteronen = = = = = amerikan. Meſtizen,
Tresalyen = = = Amerikanern u. = =
Zambaigen = = = = = Zamben,
Cholen = = = Zamben,
Octavonen = = = Europäern u. Terzeronen,
Saltatras = = = Mulatten = =
Poſtizen = = = Europäern = indiſchen Kaſtizen,
Koyoten = = = Quarteronen u. amerikan. Meſtizen,
Giyeren = = = Zamben u. Cabern,
Cambujos = = = Mulatten = Zambaigen,
Quinteronen = = = Europäern und Quarteronen, — oder jene von Europäern und amerikaniſchen Octavonen.

In mehrfacher Beziehung nicht uninteressant dürfte eine Uebersicht des Zahlenverhältnisses der verschiedenen Racen sein. Obwohl es an genauen Vorarbeiten in dieser Beziehung durchaus gebricht und jede desfallsige Schätzung bedeutende Unrichtigkeiten im Einzelnen enthalten wird, so wollen wir doch eine Aufstellung einer solchen Uebersicht versuchen, die wenigstens annähernd zu Vergleichungen dienen kann.

1. Kaukasische Race:

In Europa	235	Millionen.
= Asien (wovon 180 Millionen auf Ostindien zu rechnen)	230	=
= Afrika (zunächst Nordafrika)	20	=
= Amerika	30	=
= Australien	— 100,000	
Zusammen über	500	Millionen.

2. Mongolische Race:

In Asien, namentlich in China . .	350 Mill.	
= Japan . .	40 =	
= Hinterindien	25 =	
im übrigen Asien	5 =	
	420	Mill.
= Europa	3	=
= Amerika	— 50,000	
Zusammen etwa	425	Millionen.

3. Aethiopische Race:

In Afrika (sehr unzuverlässige Schätzung) . . .	100	Mill.
= Amerika (Negersklaven)	6	=
= Asien (Papuas u. s. w., auf den ostind. Inseln)	1	=
= Australien	1	=

Zusammen bei totaler Unzuverlässigkeit der ersterwähnten Schätzung 100 Millionen.

4. Amerikanische Race; blos in Amerika; wohl höchstens 6 Mill. (Eine vor uns liegende Schätzung von 13 Mill. ist sicher übertrieben.)

5. Malayische Race:

In Asien (ostind. Inseln)	24	Mill.
= Australien	1	=
Zusammen	25	=
Total etwa	1050	=

Es ist bemerkenswerth, wie sehr unbedeutend das numerische Verhältniß der beiden zuletzt aufgezählten Stämme ist, hinsichtlich deren denn auch überhaupt bestritten wird, ob sie nach ihrer Körperbeschaffenheit besondere Racen bilden.

(Wenn wir eine größere Menschenzahl annehmen, als die gewöhnlichen Berechnungen ergeben, so rührt dies besonders von der enormen Volksmenge

China's und Ostindiens her, die man in neuerer Zeit wohl mit Recht weit höher schätzt, als es früher geschah. — Die Mischlinge [Bastarde] werden durchgehends der für vollkommener gehaltenen Race beigezählt.)

II. Gehören die verschiedenen Racen einer und derselben Gattung von Wesen an, oder bilden die sogenannten geringeren Arten nur einen Uebergang vom Thiere zum eigentlichen Menschen? Man hat bezüglich dieser Frage von beiden Seiten Gründe und Gegengründe sehr verschiedener Art und von sehr ungleichem inneren Gehalte angeführt.

Lange hielt man die Sache wenigstens in einer Beziehung für ganz unzweifelhaft feststehend, so daß darüber gar nicht gestritten werden dürfe noch könne, weil — die Bibel alle Menschen von einem Paare abstammen lasse. Nachdem die Wissenschaften aber in der Neuzeit dahin gelangten, keiner Autorität, folglich auch keiner vermeintlich religiösen, einen blinden Glauben schuldig zu sein, erhoben sich bald bedeutende Bedenken über die Richtigkeit jenes Satzes, bezüglich der Abstammung der Menschen von einem einzigen Paare. Zwar ist der noch heute oft geltend gemachte Einwand offenbar nicht stichhaltig: daß sich die Nachkommenschaft eines Paares in 6000 Jahren bis zu ungefähr 1000 Millionen unmöglich habe vermehren können; — denn wie läßt sich erweisen, daß die Menschen nicht vielleicht schon viel länger als seit 6000 Jahren vorhanden sind? Aber weit gewichtiger erscheinen andere Bedenken.

Der Augenschein lehrte bei den sorgsamsten Beobachtungen, daß Klima und Lebensweise keineswegs im Stande sind, weder den Kaukasier oder seine Nachkommen in Neger, noch diese in Mongolen oder umgekehrt zu verwandeln. Man überzeugte sich vielmehr von der wesentlichen Eigenthümlichkeit, daß, während allerdings die verschiedenen Thierracen nach anderen Gegenden verpflanzt ihren ursprünglichen Charakter nicht mehr bewahren, sondern allmälig ausarten*) — hinwieder die einzelnen Menschenstämme ihre charakteristischen Merkmale in der Hauptsache unverändert allenthalben auf ihre Nachkommen fortpflanzen. Sodann mußte es auch rein unerklärbar erscheinen, wie sich die Vorfahren der heutigen Bewohner des höchstens Nordens dazu hätten bestimmen lassen können, das sonnige Klima Hochasiens, den fruchtbarsten Boden der Welt, zu verlassen, um deren Annehmlichkeiten gegen die erstarrenden und die ganze Vegetation verkrüppelnden Eisfelder der Polarländer zu vertauschen.

Allerdings ist es eine dem rein humanen Gefühle sehr zusagende Ansicht, daß sämmtliche Menschen, nach Herder's Ausdruck, „ein Brudergeschlecht" bilden, und daß „die Bestimmung der Menschheit zur Hu-

*) Es ist bekannt, wie z. B. die in Europa erlangte Nachzucht ächt arabischer Pferde mit jeder Generation mehr und mehr die ursprünglichen Stammeigenschaften verliert. Zum gleichen Ergebniß ist man mit anderen Thieren und selbst mit Pflanzen gelangt.

manität es erfordert habe, daß Alle aus einem Blute entsprossen seien." In allen Fragen solcher Art kann und darf aber nicht das Gefühl, sondern müssen einzig und allein die Gründe entscheiden, und der edle Herder selbst, der jene Idee aussprach, hat deren Richtigkeit durch folgende an einem andern Orte geäußerte Bemerkung selbst widerlegt: „Die Philosophie der Endzwecke hat der Naturgeschichte keinen Vortheil gebracht, sondern ihre Liebhaber vielmehr, statt der Untersuchung, mit scheinbarem Wahne befriedigt, wie viel mehr die tausendzweckige in einander greifende Menschengeschichte!"

Wenn nun aber, nach dem Gesagten, die Abstammung aller Menschen von einem Paare nicht nur nicht erwiesen werden kann, sondern vielmehr als unhaltbar erscheint, so müssen wir doch überhaupt anerkennen, in Beziehung auf die Entstehung des Menschengeschlechts nicht im Stande zu sein, die Geheimnisse der Natur zu enträthseln. Wir gehen deswegen nicht näher auf jene vielen mitunter barocken Hypothesen ein, welche in dieser Hinsicht aufgestellt worden sind; auf jene leeren Vermuthungen, nach denen die Neger in einer frühern Epoche der Weltbildung, als in welcher die Weißen entstanden, geschaffen worden sein sollen, weil die Natur in ihren Schöpfungen stets vom Unvollkommenern zum Vollendetern übergehe — während hinwieder ein Anderer gar entdeckt haben will: daß, nachdem sich die Natur in Schöpfung des Weißen gleichsam erschöpft gehabt, sie nicht mehr im Stande gewesen sei, den Neger — ihr (vermeintlich) zweites Werk — mit gleicher Vollkommenheit, wie das erste, auszustatten *)!

Wir müssen also absehen von der Entstehungsweise der einzelnen Racen, die wir nicht zu erforschen vermögen; wir müssen deshalb vielmehr nach dem Ergebnisse einer Untersuchung des äußern und innern Organismus der verschiedenen Menschenarten unsere Frage zu lösen suchen: ob nämlich die Einen nur ein Mittelglied zwischen den Thieren und den eigentlichen Menschen bilden, oder ob Alle einer und derselben Gattung angehören.

Auch in dieser Beziehung nun werden die widersprechendsten Ansichten geltend gemacht. Einerseits streitet man über die Bedeutung der Begriffe Gattung und Art, genus und species u. s. f., andererseits glaubt man durch die Hervorhebung einzelner Momente die ganze Streitfrage entscheiden zu können.

So beziehen sich die Vertheidiger der Einheit des Menschengeschlechts insbesondere gewöhnlich darauf: es sei eine bekannte Thatsache, daß, wenn sich Thiere verschiedener (einander nahe verwandter) Gattungen mit einander paaren, die hiedurch entstehenden Bastarde zu fernerer Zeugung unter sich durchaus unfähig seien, wie z. B. allerdings Maulthiere und Maulesel einzig und allein durch neue Paarungen von Pferden und Eseln, nicht durch Begattung solcher Bastarde unter sich, zu

*) Wolfgang Menzel behauptet dies in seiner Schrift: „Geist der Geschichte."

erlangen sind. Da sich nun die aus der Verbindung von Angehörigen der verschiedensten Racen hervorgegangenen Menschen gerade eben so gut unter sich fortpflanzen, wie die Nachkommen von Eltern gleicher Race, so glauben selbst neuere Physiologen, wie namentlich der ausgezeichnete Dr. Burdach, hierin einen wesentlichen Beweis für ihre Ansicht der Gattungs-Einheit zu finden. — Und doch ermangelt dieser Grund einer genügenden Stichhaltigkeit, nachdem durch Forschungen bereits schon mehrere Ausnahmen von jener Regel ermittelt wurden. Wenn es nun überhaupt solche Ausnahmen gibt, so könnte es ja gerade eine solche sein, die im fraglichen Falle vorkommt. —

Von der andern Seite her behauptet man, eine bedeutende Verschiedenheit im Umfange des Schädels bei den einzelnen Racen gefunden zu haben. So gibt ein Dr. Morton, ein Brite, folgende Zahlen als das Ergebniß seiner an einigen hundert Schädeln vorgenommenen Berechnungen: Bei den Kaukasiern beträgt der mittlere Umfang der innern Hirnschale 87 Cubikzoll, bei den Mongolen 83, den Malayen 81, den Amerikanern 80, den Aethiopiern nur 78. Allein kann hieraus schon eine Gattungsverschiedenheit gefolgert werden? Und war die Menge der untersuchten Schädel groß genug, um eine eigentliche mittlere Zahl bezüglich jeder einzelnen Race herausfinden zu können? War selbst nur die Race-Identität aller einzelnen Schädel genügend constatirt? Und ist es nicht in hohem Grade wahrscheinlich, ja selbst mehr als wahrscheinlich, daß eine verständige, sorgsame körperliche Pflege und geistige Erziehung auf die Bildung und Ausdehnung des Gehirns und durch dieses auf die Gestaltung und den Umfang der Hirnschale mächtig einwirkt?

Welchen Werth können wir überhaupt jener Berechnung zugestehen, wenn wir dagegen das Ergebniß der Forschungen des in seinem Fache anerkannt tüchtigen Tiedemann*) halten: „Das Gehirn des Negers," sagt er, „ist im Allgemeinen oder im Durchschnitte eben so groß, als das der Kaukasier oder anderer Raceangehörigen. Beim Europäer und Malayen kommt nur verhältnißmäßig öfter als beim Neger ein die mittlere Größe übersteigendes Gehirn vor." (Aber sollte dies nicht eben, wenigstens theilweise, eine Folge der den Kaukasiern so vielfach gebotenen, den Negern hingegen versagten geistigen Ausbildung sein?) „Die vom Hirn abgehenden Nerven," fährt Tiedemann fort, „sind beim Neger nicht dicker, als beim Europäer, wie Sömmering gefunden zu haben glaubte; das Gehirn des Negers zeigt weder in der äußern Gestaltung, noch im innern Baue wesentliche Verschiedenheiten von dem des Europäers; nur sind die Halbkugeln des großen Gehirns etwas schmaler; endlich ist das Gehirn des Negers dem des Orang-Outang nicht ähnlicher, als das des Europäers, ausgenommen die symmetrischere Anordnung der Windungen und Furchen auf den beiden Hemisphären des großen Gehirns."

---

*) Tiedemann in seiner Schrift: „Das Hirn des Negers mit dem des Europäers und (jenem) des Orang-Outang verglichen." (1837.)

Auch in anderen Theilen des Knochenbaues hat man da und dort mit großer Subtilität höhere oder geringere Entwickelung bei den verschiedenen Racen zu entdecken vermeint. Werden diese Bemerkungen aber nicht, wenigstens der Hauptsache nach, durch die eine Entgegnung des neuern Ethnographen Eugen Vail *) entkräftet: „La main et le poignet d'un Indien sont petits, par la même raison, qu'un marin est fort dans les bras et l'épaule, et un homme de peine dans les jambes et les cuisses."

Fassen wir nun, von solchen eben sowohl bestrittenen als behaupteten, und doch in der Hauptsache wenig oder nichts beweisenden Einzelnheiten hinwegblickend, mehr die Totalität des Zustandes — der Verschiedenheit oder Uebereinstimmung — jener Racen in's Auge. Wir nehmen dabei an (um Begriffsverwirrungen zu begegnen, sei es bemerkt), daß, wenn die Grundzüge in den wesentlichsten Formen und im ganzen Sein bei den verschiedenen Racen sich wiederfinden, alsdann, und ungeachtet mannigfacher Abweichungen im Einzelnen — eine Verschiedenheit der Gattung sich nicht annehmen läßt. Denn eine Verschiedenheit, die sich durchaus nur auf Einzelnes, zumal in der äußern Gestalt, aber nicht eigentlich auf das innere Wesen und überhaupt den ganzen Organismus des Körpers und Geistes bezöge, würde nach unserer Ansicht die Annahme eines Gattungsunterschiedes keineswegs rechtfertigen.

Höchst auffallend ist es dabei, daß alle älteren Classificationen der Menschenracen sich ausschließlich nur mit den rein materiellen Verschiedenheiten der einzelnen Stämme befassen: Hautfarbe, Wohnort, höchstens noch weiter das Aeußere der Gestalt, sollten als ausschließlich zu berücksichtigende Kriterien gelten. Von dem, was den Menschen allein über alle Thierarten erhebt, von seinen geistigen Fähigkeiten, war dabei niemals die Rede. Selbst die Neueren beachteten diesen, wie uns scheint, allerwichtigsten Moment nur höchst mittelbar, gleichsam nur zufällig und wie im Vorbeigehen.

Nach unserer Ansicht muß also die Prüfung, um eine genügende zu sein, die von einander abweichenden Stämme in doppelter Hinsicht, Körper und Geist, neben einander stellen, und sodann dieselben sowohl unter sich, als auch mit den den Menschen ähnlichsten Thieren vergleichen.

Beginnen wir denn mit den, nach unserer Ansicht, minder wichtigen, den körperlichen Verhältnissen.

„Das Knochengebäude," sagt Burdach, „spricht in seinen starren Zügen den Charakter einer Thiergattung am Unzweideutigsten aus: bei allen Abweichungen der Racen in Hinsicht auf Größe überhaupt und auf Proportion einzelner Knochen, behauptet die Gattung hier immer ihren eigenthümlichen Bildungstypus im Ganzen. Ein Blick auf Schädel oder ganze Gerippe von Menschen verschiedener Stämme belehrt uns

*) Notice sur les Indiens de l'Amérique du Nord. Paris, 1840.

von ihrer völligen Uebereinstimmung und von der Einheit der Gattung; die Verschiedenheiten sind hier ungleich geringer, als bei den verschiedenen Racen mancher Thiere, z. B. der Hunde, die kein Naturforscher für eigene Gattungen halten kann" *). — Man vergleiche aber insbesondere den Schädel des Negers mit dem des Orang-Outang; auf den ersten, oberflächlichsten Blick schon wird man die totale Verschiedenheit beider erkennen; eine Verschiedenheit, die Niemand derjenigen an die Seite setzen wird, welche etwa eine Vergleichung der Schädel von Angehörigen der am Wenigsten übereinstimmenden Menschenracen darbietet.

Zu einem gleichen Ergebnisse gelangt man, wenn man die Körpergestalt der Lebenden betrachtet; wenn man die verschiedenen Menschenracen unter sich, dann dieselben mit den ihnen scheinbar am Nächsten stehenden Thieren vergleicht.

Die Menschen aller Stämme haben eine in den Hauptbeziehungen durchaus übereinstimmende, aber von der des Affen entschieden abweichende Gestalt und Körperbildung. Der Affe ist seiner ganzen Organisation nach zum aufrechten Gange nicht geeignet; seine Beine sind unverhältnißmäßig lang und dünn, der Leib ist hager und behaart, die Kiefer treten hervor, die Stirn weicht zurück, die Nase liegt flach, und die vorwärts gerichteten Augen stehen meist näher beisammen, als beim Menschen. Er entbehrt des so wichtigen Werkzeugs vollkommen organisirter Hände. — Einen articulirten menschlichen Laut vermag er wegen Ermangelung der Sprachwerkzeuge eben so wenig, als wegen Mangels höherer geistiger Kräfte, jemals hervorzubringen.

Betrachten wir überhaupt die Bildung der wichtigsten, zumal edelsten inneren Organe, so finden wir diese gleich bei den Angehörigen der verschiedensten Menschenstämme, vielfach abweichend aber von jenen der Thierarten. Insbesondere sind Blutumlauf, Nerven-, Ganglien-, Athmungs- und Verdauungssystem bei allen Racen durchaus die nämlichen.

Der größte, in der Hauptsache, möchten wir annehmen, vor Allem entscheidende Unterschied zwischen Mensch und Thier liegt aber keineswegs im körperlichen Organismus, sondern in den geistigen Fähigkeiten. Kein Thiergeschlecht vermag sich höher auszubilden; keines ist im Stande, auf die Erfahrungen, Entdeckungen, Erfindungen seiner Vorfahren hin sich selbst weiter, als diese standen, voranzubringen. Das Affen-, das Elephanten-, das Fuchsgeschlecht — sie sind heute noch genau das Nämliche, nicht mehr nicht minder, als was sie vor 2000, 4000, 6000 Jahren gewesen sind; und immer werden sie das Nämliche bleiben, so lange ihr Geschlecht fortdauert. Spurlos wird an ihnen stets die Zeit vorübergehen.

Wie ganz anders der Mensch! Vom Zustande des Wilden hat er sich zum Hochpuncte jetziger mitteleuropäischer Cultur emporgearbeitet,

*) Dr. Burdach, „der Mensch."

und selbst dieser uns so bedeutend scheinende Standpunct wird voraussichtlich nur eine sehr mäßige Stufe in der Geschichte der Menschheit und der menschlichen Cultur bilden.

Hier nun wird man gegen uns erinnern, daß ausschließlich nur der Weiße, nicht auch der Neger oder der Mongole, geistigen Voranschreitens, höherer intellectueller Ausbildung fähig sei; und eben daraus wird man zu folgern suchen, daß namentlich der Aethiopier nur ein Mittelding zwischen Thier und Mensch bilde. — Es liegt allerdings eine gewisse Schmach für den Freund der Humanität darin, sich gegen solche unbedingt und total absprechende Urtheile in eine Beweisführung einlassen zu müssen. Dennoch ist es nöthig, einige Worte zur Verständigung zu sagen.

Bei sämmtlichen Thiergattungen, die in mehrere Arten oder Racen zerfallen, sehen wir, daß sich die Vorzüge, welche die eine dieser Arten besitzt, nicht gerade bei allen andern im gleichen Maße finden. Wir haben oben schon das arabische Roß neben unserm Karrengaule erwähnt. Wie gewaltig der Unterschied! — und dennoch, wer bestreitet, daß beide gleichmäßig zu einem und demselbem Geschlechte gehören, daß beide Pferde sind?

Waltet nun ganz und gar dasselbe Verhältniß bei den verschiedenen Menschenstämmen ob, so darf unsere Folgerung billiger Weise nicht weiter als dahin gehen: daß nicht alle Racen sämmtlicher Anlagen in gleicher Vollkommenheit theilhaftig sind. Ist die Frage auf diesen Punct gebracht, so brauchen wir uns wohl nicht in den Wortstreit über die Bedeutung der Ausdrücke: verschiedene Gattung, Geschlecht, Art u. s. w. einzulassen.

Allerdings deutet nun die bisherige Erfahrung sehr entschieden darauf, daß die kaukasische Race größere intellectuelle Fähigkeiten, als jede andere besitzt. Doch dürfen wir diese Regel noch keineswegs als in allen Beziehungen unbedingt feststehend annehmen, und insbesondere kennen wir die Größe und die Ausdehnung dieser Verschiedenheit noch durchaus nicht. Wir müssen nämlich billiger Weise auch den ganz verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung halten, unter denen jede Race lebt; denn Niemand wird die ungeheuere Einwirkung der äußern Zustände auf die geistige Entwickelung eines jeden Menschen hinwegstreiten können. In dieser Beziehung dürfte namentlich Folgendes hinsichtlich der am Tiefsten stehenden Menschenclasse — der Neger — besonders zu berücksichtigen sein:

Hat nicht allerwärts, zu allen Zeiten und bei allen Menschenracen das Wohnen in einem ungeheuer großen Binnenlande, fern von den völkerverbindenden Meeren, und in Folge dessen die Unmöglichkeit eines Verkehrs mit weit entfernten Nationen — die geistige Ausbildung gerade in dem Maße gehemmt, in welchem dieser Uebelstand obwaltete?

Hat nicht allenthalben der (namentlich hierdurch ungemein beförderte und befestigte) Herrscherdespotismus eine Niederdrückung

alles geistigen Aufschwunges, ja gleichsam aller Geisteskräfte überhaupt, zur Folge gehabt?

Mußte das Uebel nicht um so fester wurzeln, je weniger äußere Ereignisse es angriffen, je länger es unberührt blieb?

Welches Bild boten zu verschiedenen Zeiten, namentlich während des Mittelalters, so oft auch die Europäer dar! Man erinnere sich jener stupiden Massen, die sich während der Kreuzzüge blödsinnig nach Asien wälzten; oder die als Flagellanten halb Europa durchzogen; oder die die Scheiterhaufen der Inquisition umtanzten, auf denen gerade jene Männer gemordet wurden, welche sie als Wohlthäter ihres Geschlechtes hätten verehren sollen; — oder man betrachte (um an neuere Beispiele zu erinnern) die schmutzige, stumpfsinnige Menge, die der Bettelsuppe wegen ein spanisches oder portugiesisches Kloster umlagerte; — man vergleiche sie einerseits mit einer Gesellschaft gebildeter Mitteleuropäer, andererseits mit einem der zu den besseren gezählten afrikanischen Negerstämme; — man urtheile dann, ob solche Leute in intellectueller Hinsicht den hochgebildeten Mitteleuropäern nicht mindestens eben so fern stehen, als jene Neger nur immerhin *ihnen*; man frage sich selbst, ob man *diese* Kaukasier nicht weit eher mit jenen Schwarzen, als mit solchen Mitteleuropäern in eine Classe zu reihen Grund hätte? Und doch hatten die nämlichen Spanier und Portugiesen noch lange nicht unter einem *afrikanischen* Despotismus zu seufzen; und doch sind sie namentlich in einer Religion erzogen, die (ungeachtet mannigfacher, zumal in den genannten Ländern bestehender Mißbräuche) jedenfalls an sich schon zu einem gewissen Grade von Cultur führt.

Wir haben freilich mitunter die Behauptung vernommen, die Neger seien an sich absolut stumpfsinnig. Diese Behauptung ist indessen offenbar grundlos. Man erinnere sich nur, wie sie namentlich bei tausenden von Verschwörungen in Amerika, um ihre Ketten zu brechen, eine Verschlagenheit, eine List, eine Gewandtheit bewiesen haben, die ihre Unterdrücker zittern machten! Wären sie stumpfsinnig, so würden ihre Gebieter in den Vereinigten Staaten es nicht für so unbedingt nöthig halten, mit äußerster Strenge zu verbieten, daß man sie lesen oder schreiben lehre! Es liegt darin wohl die unzweifelhafteste Anerkennung, daß diejenigen, welche sie am Nächsten zu beobachten Gelegenheit und besondere Veranlassung dazu haben, die Fähigkeiten der Schwarzen und die in ihnen schlummernde Thatkraft ganz anders beurtheilen, als sie aus Egoismus sonst wohl selbst zugestehen möchten. — Und mit welchem — nicht *thierischen*, sondern aus dem, wenn auch rohen, Gefühle ihrer *Menschenrechte* hervorgegangenen — in manchen Fällen wahrhaft patriotisch zu nennenden Muthe sah man sie auf St. Domingo allen Gefahren Trotz bieten! Nicht selten war dabei ihr ganzes Benehmen ein weit verständigeres und männlicheres, als z. B. das mancher russischen Kriegsschaaren, die nicht selten wahrhaft stumpfsinnig, gleich gefühllosen Maschinen, rein passiv stehen bleibend, in Schlachten sich hinwürgen ließen. (Man erinnere sich nur der Schilderung, welche

Archenholtz von der Schlacht bei Zorndorf entwirft.) — Wer die Zustände Westindiens kennt, weiß, wie die freigelassenen Neger daselbst, — ungeachtet Schmach, Verachtung und Verfolgung jeder Art auf ihnen lastet — dennoch häufig brauchbare Colonisten, verständige Kaufleute, geschickte Handwerker sind. Unter nur einigermaßen erträglichen Verhältnissen sah man solche Leute von der äthiopischen Race selbst Schriftsteller, Dichter und sogar Staatsmänner werden. — Uebereinstimmend damit lauten auch die Berichte von Sierra Leone, auf der westafrikanischen Küste. „Die Fortschritte der freien Neger in den afrikanischen Colonieen sind aufmunternd. In Sierra Leone dienen sie als Miliz, Constabler und Gerichtsdiener, sitzen aber auch als Jury, und Macaulay, der daselbst Richter war, hat vor einer Parlamentscommission versichert, er würde sich in den wichtigsten Angelegenheiten auf ihr Verdict verlassen. Sie sind wißbegierig und fleißig, arbeiten zuerst, um sich europäische Kleidung anzuschaffen, hernach um sich behaglich einzurichten, überhaupt um den Weißen nachzueifern. Die Missionäre wissen von schwarzen Prinzen zu erzählen, denen es Freude macht, bei ihren Landsleuten die Rolle des Schulmeisters zu übernehmen. Bei vermöglicheren Negern ist es Mode geworden, ihre Kinder zur Erziehung nach England zu schicken. Das Gefühl, daß das farbige Geschlecht nicht bestimmt sei, hinter der übrigen Menschheit zurückzustehen, wirkt aus Westindien auf Afrika zurück" *).

Wir selbst glauben, wie oben schon angedeutet, daß es zu weit gegangen sein würde, wenn man, gleich einigen Schriftstellern aus dem vorigen Jahrhunderte, die Neger unbedingt als gleich befähigt wie die Kaukasier schildern wollte; — wir beabsichtigen nur darauf aufmerksam zu machen, daß man sie vielfach (fast allgemein) viel zu weit herabsetzt, und daß wir uns zur Zeit jedenfalls nicht im Stande befinden, die Größe der Verschiedenheit in den geistigen Fähigkeiten beider Menschenstämme nur einigermaßen genau zu ermitteln, da alle (selbst die unmittelbar von der Natur geschaffenen) Verhältnisse, in denen sich die einzelnen Racen befinden, nichts weniger als gleichartig, sondern ganz unberechenbar verschieden sind.

Ist sonach der Unterschied in den geistigen Fähigkeiten zwischen den Kaukasiern, welche man am Höchsten, und den Aethiopiern, die man am Geringsten achtet, — jedenfalls bei Weitem kleiner, als gewöhnlich angenommen wird, so erscheint die innere Verschiedenheit zwischen diesen beiden und den andern Racen noch ungleich minder bedeutend. Was namentlich die mongolische Race anlangt, so verdient daran erinnert zu werden, daß die derselben angehörenden Chinesen und Japanesen, zur Zeit des ersten nähern Bekanntwerdens der Europäer mit denselben, in vielen Zweigen der Cultur ungleich weiter vorangeschritten waren, als unsere Stammesgenossen. In Folge des (ärger und gewis-

*) Thomas Flowell Burton, über Sklavenhandel und afrikanische Civilisation. — S. Allgem. Zeit. vom 14. Jan. 1842, Beilage.

ser als jede Pest die Völker verderbenden) Herrscherdespotismus, und des durch denselben sinnlos-beharrlich durchgeführten Stabilitäts-systems, konnte es zwar nicht fehlen, daß jene Nationen von denen unsers Stammes mannigfach und weit überholt wurden; aber selbst jetzt, im Zustande des Verfalles, nöthigen sie uns nicht nur vielfach Achtung ab, sondern übertreffen sie uns sogar noch in einzelnen industriellen Leistungen.

So gelangen wir denn nun zu folgendem Hauptergebnisse: Wenn wir die geringste Menschenrace mit der höchst stehenden, den Menschen ähnlichsten Thiergattung vergleichen, so finden wir schon im Körperbaue, — in der Gestalt des Knochengerippes wie in der Umkleidung desselben mit Fleisch, Muskeln u. s. f. eine Verschiedenheit von solcher Ausdehnung und Größe, wie wir sie nur bei ganz verschiedenen Gattungen treffen können. Ist dies aber schon hinsichtlich des materiellen Körperbaues der Fall, so tritt uns ein noch ungleich weiter gehender, jede annähernde Vergleichung völlig ausschließender Unterschied bezüglich der geistigen Fähigkeiten, des Sprach- und Denkvermögens, der Vernunft und des Verstandes in allen ihren Beziehungen entgegen. — Wenn also Einige in den Negern gleichsam nur eine Affenart erblicken wollen, so gebricht ihre Behauptung aller und jeder, selbst nur der oberflächlichsten Begründung.

Vergleichen wir dagegen die verschiedenen Racen der Menschen unter sich, so finden wir Gleichheit in allen Grundzügen. Der Körperbau — das Knochengerippe wie die Umkleidung desselben, die Muskel-, Nerven-, Gedärme- und Fleischbildung — ist dem Wesentlichen nach genau der nämliche bei allen Stämmen. Alle erfreuen sich der so unendlich wichtigen Sprachwerkzeuge in völlig gleicher Weise. Alle besitzen die — den Menschen von sämmtlichen übrigen Wesen auf der Erde absolut auszeichnenden — Geistesfähigkeiten, Verstand und Vernunft.

Kein Zweifel also, daß alle Menschen einer und derselben Gattung angehören, in welcher die Racen — nach den bei ihnen vorhandenen Verschiedenheiten in einzelnen Dingen — nur Unterabtheilungen bilden; — kein Zweifel also, daß nicht etwa einzelne Stämme, sondern vielmehr sämmtliche Racen zusammen erst die ganze Menschheit bilden.

III. Die Vergangenheit der verschiedenen Racen. Ungeachtet des eben Gesagten kann nicht in Abrede gestellt werden, daß unsere ganze Geschichte — im Guten wie im Schlimmen — fast ausschließlich von der kaukasischen Race handelt. Dieser Stamm ragt an Fähigkeiten, und überhaupt an Vorzügen, bedeutend über die anderen empor; er ist es fast ausschließlich, von dem die großen geistigen Bewegungen, die gewaltigen Voranschritte der Menschheit, ausgingen. Alle im Alterthume wesentlich hervorgetretenen Völker gehörten ihm an; so die Babylonier, Aegyptier, Juden, Perser, Phönizier, Karthager, Griechen und Römer. Zwar waren die alten Aethiopier, die man als eines

der drei Urvölker bezeichnet, allerdings ein Zweig der Negerrace; allein wir müssen auch offen gestehen, daß nach unserer Ansicht gar kein positiver Beweis für die sehr hohe Cultur vorliegt, welche man ihnen gewöhnlich beimißt, obgleich sie immerhin nicht unbedeutend weiter vorangeschritten gewesen sein mögen, als man es bei einem mittelafrikanischen Stamme noch heute gewöhnt ist. Der Behauptung, als sei Aegypten durch die Aethiopier civilisirt worden, hat der gelehrte Brite Wilkinson*) mit triftigen Gründen widersprochen, so wie man selbst bei der entgegengesetzten Annahme doch jedenfalls das wird zugestehen müssen, daß die Cultur im alten Aegypten (ungeachtet wahrhaft enormer Mißstände) eine unendlich höhere Stufe erreichte, als jemals in Aethiopien. (S. unsere Abhandlung: „Menschheit, Geschichte der," im X. Bde. des Staatslexikons, besonders Seite 442 — 445.)

Die mongolische Menschenrace tritt in der Geschichte des Untergangs des römischen Weltreichs, besonders unter dem furchtbaren Attila, zum ersten Male wahrhaft gewaltig hervor. Aber dieses ganze Auftreten gewährt nur ein unendlich ausgedehntes, ununterbrochenes Bild der schrecklichsten Barbarei; und die gesammte Menschheit würde dem beklagenswerthesten Geschicke verfallen sein, wenn das Glück jenen hunnischen Horden den endlichen Sieg über die romanisch-germanischen Stämme gewährt hätte. Noch zweimal drohte in der Folge die mongolische Race der europäischen und westasiatischen Cultur den Untergang: unter Dschingiskhan und Timurlenk; in beiden Fällen jedoch behauptete sich die (wenn auch noch schwache) Bildung zuletzt siegreich gegen die Barbarei.

Der malayische Stamm und eben so der amerikanische, kommen in der Geschichte nur da vor, wo die Angehörigen anderer Racen in ihren Ländern erscheinen. Sie spielen sonach durchgehends eine in der Hauptsache passive Rolle. Was namentlich die Amerikaner betrifft, so scheint ihnen am Meisten die zur Fortdauer nöthige innere Kräftigkeit zu ermangeln**). Gleich beim ersten Zusammentreffen mit einer andern (der kaukasischen) Race, unterlagen sie unbedingt. Die Begründung der spanischen Herrschaft in Amerika wäre mit so ganz geringen materiellen Mitteln, wie sie angewendet wurden, nicht möglich gewesen, ohne das Vorhandensein eines innern Siechthums unter den Eingeborenen. (Bei den Negern, Mongolen und Malayen hätte es gewiß schon ungleich größerer Anstrengungen bedurft, um zu solchem Ergebnisse zu gelangen.)

IV. Die Zukunft der einzelnen Racen. So, wie die gesammte Culturgeschichte im Grunde ausschließlich von kaukasischen Völ-

---

*) Manners and Customs of the ancient Egyptians etc., by J. G. Wilkinson.

**) Thomas M'Kenny und James Hall zählen (in dem Werke: History of the Indian tribes of North-America; London, 1837) 272 indianische Volksstämme nur allein aus dem Gebiete der Vereinigten Staaten auf, welche größtentheils untergegangen sind.

kern handelt, sind die Nationen dieses Stammes (insbesondere einige derselben) auch gegenwärtig die beinahe einzigen Träger der Civilisation. Das, was man bei den Angehörigen der anderen Racen etwa Bildung oder Cultur nennen könnte, ist entweder eine blose Verpflanzung oder Uebertragung jener Verbesserungen, welche die Kaukasier begründeten; oder aber es ist von der Art, daß es jene Haupteigenschaften entschieden entbehrt, welche es unbedingt besitzen müßte, um zu einer allgemeinen, universellen Cultur sich erheben, um über die ganze Menschheit sich ausbreiten zu können.

So sehen wir denn auch, wie sich die Herrschaft des kaukasischen Stammes in allen Erdtheilen eben so wohl physisch als moralisch (intellectuell) begründet und ausdehnt, zu welch' Ersterem der Umstand wesentlich befördernd einwirkt, daß die Kaukasier es vorzugsweise sind, die, wie es scheint, in den verschiedensten Klimaten zu leben vermögen.

Von einer höhern geistigen Bildung der Neger, welche aus diesen unmittelbar selbst hervorgegangen wäre, kann keine Rede sein. Das Gleiche gilt von den eingeborenen Amerikanern. Wo die kaukasische Race nicht unmittelbar oder wenigstens mittelbar auf sie eingewirkt hat, ermangeln sie zur Zeit noch aller eigentlichen höhern Cultur. Etwas mehr vorangeschritten sind die Malayen; am Meisten aber einige Volksstämme der Mongolen, insbesondere die Chinesen und Japanesen. (S. die Artikel „Nipon und Sina.") Dessenungeachtet ist auch ihre sogenannte Cultur, dem ganzen Fundamente derselben nach, entschieden ungeeignet zur Ausbreitung über unser gesammtes Geschlecht; sie entbehrt jener großen universellen Grundlage, welche erheischt wird „für Entwickelung und Ausbildung aller vorhandenen Geistes- und Körperkräfte, zur dauernden Begründung und vernunftgemäßen Benutzung des intellectuellen und materiellen Wohlergehens der gesammten Menschheit." (S. Staatslex. Bd. X. Seite 428.) Ja diese Scheincultur ist nicht nur zu allgemeiner Verbreitung nicht geeignet, sondern sie verhindert sogar noch, wo sie herrscht, die Ausdehnung jeder wahrhaft humanen Bildung. Auch schließt sie, ihrer falschen Stabilitätsgrundlage zufolge, jede desfallsige durchgreifende Reform entschieden von sich aus. Der Menschenfreund muß daher ihren völligen Untergang wünschen, damit die wahre Cultur auch bei jenen Völkerstämmen sich begründen könne; er muß dies wünschen, ungeachtet die während eines solchen Ereignisses und während der Uebergangsperiode überhaupt gerade lebenden Generationen durch eine derartige gewaltige Veränderung voraussichtlich äußerst schwer werden betroffen werden. —

Derartige Veränderungen haben sich aber längst, wenn auch großentheils in wenig bemerkbarer Weise, vorbereitet. In den verschiedenen Gegenden der Erde bedarf es wohl meistens nur noch eines einzigen starken Anstoßes, um das wirkliche Beginnen jener gewaltigen Umgestaltung zu veranlassen. Das chinesische Reich, der wichtigste Repräsentant der mongolischen Race, wird voraussichtlich in nicht sehr entfernter Zeit für europäische Bildung geöffnet werden müssen. Japan,

mit seinem noch starrer durchgeführten Abschließungssysteme, wird alsdann ebenfalls nicht lange mehr zu widerstehen vermögen. Bei den meisten anderen Völkern in den verschiedenen Theilen der Erde ist jener absoluten Absperrung alles Fremden bereits ein Ende gemacht. — Die Cultur, welche sich die kaukasische Race in und durch sich selbst gebildet hat, trägt unverkennbar den Keim einer allgemeinen Ausbreitung über die ganze Menschheit in sich. Diese naturgemäß begründete Ausdehnung und Weiterentwickelung läßt sich — im Innern wie nach Außen — zwar momentan hemmen, dagegen auf die Dauer unmöglich zurückhalten; sie wird und muß erfolgen, mögen auch mitunter bei den kaukasischen Völkern selbst, wie bei den Angehörigen der anderen Racen, Vorurtheile und Eigennutz, Verdummung und Despotismus mit aller List und Gewalt widerstreben.

Die amerikanische Race ist die einzige, welche der zu einer Regenerirung nöthigen innern Lebenskraft zu ermangeln scheint. Nach Allem, was vorliegt, läßt sich annehmen, daß sie schon vor langer Zeit in Schwächlichkeit und Siechthum versunken war. Nicht nur sieht man gegenwärtig die verschiedenen Indianerstämme im Gebiete der Vereinigten Staaten elend hinwelken und aussterben, sondern schon vor Jahrhunderten, gleich nach den ersten Entdeckungen amerikanischer Länder und Inseln, trat jener Zustand so augenfällig hervor, daß man bekanntlich darauf hin die Verpflanzung von Negern jenseit des Oceans für nöthig hielt, um den Boden daselbst zu bebauen, wozu sich die Eingeborenen physisch untüchtig erwiesen. — Hierbei kann und soll allerdings ein gerechter Tadel des Benehmens der europäischen Einwanderer wider die Amerikaner nicht verschwiegen werden; und in welchem milden Lichte auch ein anderer Reisender (Mich. Chevalier) die Herrschaft der Spanier in Amerika darzustellen suchte, so läßt es sich doch unmöglich verkennen, daß die Indianer (bis zur heutigen Zeit herab) von den in ihre Länder gedrungenen Fremdlingen fast unausgesetzt auf's Empörendste mißhandelt wurden — namentlich während der jüngsten Zeit in den Vereinigten Staaten. — Wenn je die amerikanische Race irgendwo fähig ist, in den Kreis der allgemeinen Civilisation einzutreten, so ist es nicht in den Vereinigten Staaten, sondern in Mexico und Südamerika. Eine neuerlich erschienene englische Schrift erweckt in dieser Beziehung einige (wir glauben aber leider geringe) Hoffnungen *).

Wie dem aber sei, so beweis't die Erfahrung, daß die drei andern Racen die Berührung und den Verkehr mit Kaukasiern besser, als die Amerikaner, und überhaupt ohne solche verderbliche Folgen für ihre Stämme, zu ertragen vermögen. Allerdings haben auch die Bewohner verschiedener Südseeinseln dadurch bedeutend gelitten; allein es scheint dies zunächst nur Folge zufälliger Zustände zu sein; denn weder in Hinterindien, noch auf den ostindischen, noch selbst auf vielen australischen

*) Incidents of travel in Central-America, Chiapas and Yucatan, by Stephens (1841).

Inseln zeigt sich die gleiche Wirkung in eigentlicher Allgemeinheit, obgleich solche Uebergänge aus einem Socialzustand in einen ganz andern begreiflicher Weise jederzeit von schweren Krisen begleitet sind; und dies um so mehr, als die Untugenden der Träger des neuen Elementes (so hier z. B. das Branntweintrinken) in der Regel schnellere und weit allgemeinere Aufnahme finden, als deren Vorzüge. Erst allmälig können sich solche Uebel wieder ausgleichen.

Die meiste physische Lebenskraft, oder vielmehr die größte Lebenszähigkeit (wenn man es so nennen darf) scheint die Negerrace zu besitzen. Welche unzählbare Menschenmenge wurde dem afrikanischen Erdtheile seit mehr als drei Jahrhunderten schon durch den abscheulichen Sklavenhandel geraubt! Dessenungeachtet bemerkt man keine Abnahme der schwarzen Bevölkerung. Alle diese bis zum heutigen Tage nie aufhörenden enormen Verluste scheinen sich stets wieder eben so schnell zu ersetzen, wie sie entstehen. Selbst bei der gewaltsamen Verpflanzung der schwarzen Race über den Ocean hinüber und ungeachtet der empörendsten Mißhandlungen vermehren sich dort die Neger verhältnißmäßig selbst noch in stärkerem Maße, als ihre weißen Unterdrücker *). (Die Zahl der Neger in den Vereinigten nordamerikanischen Staaten betrug nach der letzten Zählung vom Jahre 1840: 2,741,159, wovon nur 371,606 freie Farbige. 1820 war die schwarze Bevölkerung nur 1,530,633 gewesen. Allerdings ist seitdem auch die weiße Bevölkerung von 8 auf 14½ Millionen gestiegen; ein sehr großer Theil dieser Zunahme beruht aber auf Einwanderungen, wogegen eine Sklaveneinfuhr seit 1808 nicht mehr gestattet ist, vielmehr eine Menge von Negern nach Texas und eine bedeutende Anzahl nach Afrika zurückgebracht wurden — Letzteres nämlich als Freigelassene, — die Vermehrung der Schwarzen also ausschließlich nur durch einen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle entstanden sein kann, trotz der anstrengendsten Zwangsarbeiten und der schrecklichsten Mißhandlungen.)

Auch die mongolische Race scheint viele Lebenszähigkeit zu besitzen; namentlich hat die Verpflanzung von Chinesen unter die Malayen den Ersten keine Nachtheile gebracht.

Für jetzt erscheint also die Bildung (eines Theiles) der Kaukasier als der Centralpunct der Cultur, um den sich alle Stämme der Menschheit zu vereinigen streben müssen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die vier anderen Racen der kaukasischen für alle Zeiten nur immer

---

*) „Die außerordentliche Thätigkeit der sich kühl anfühlenden Haut des Negers, und die damit zusammenhängende Biegsamkeit des ganzen Körpers machen diesen uralten Knecht der Völker fähiger, sich in ein fremdes Klima zu schicken, als die meisten Stämme mongolischer und amerikanischer Race; wie er denn in fast allen Landstrichen des wetterlaunischen Amerika ganz gut gedeiht, ohne einen einzigen seiner Racecharaktere abzulegen." (Hauff.) Selbst die Kaukasier würden eine solche gewaltsame Verpflanzung bei Weitem nicht gleich gut bestehen, wogegen sie unzweifelhaft mehr als die Schwarzen geeignet sind, in allen Klimaten der Erde zu wohnen.

mechaniſch nachfolgen ſollen. Keineswegs! Dermalen walten zwei wichtige Gründe für die übrigen Racen ob, zum Anſchluſſe an unſere Bildung und Bildungsweiſe: 1) damit die bei ihnen (den Nichtkaukaſiern) faſt allenthalben beſtehende verknöchernde Socialeinrichtung des Abſchließens von anderen Völkern und das damit verbundene Stabilitätsweſen aufhöre, was zu einem „Chinathume“ führen, und der geſammten Menſchheit zu entſchiedenem Nachtheile, ja in mancher Beziehung ſelbſt zum Verderben gereichen muß; — 2) damit ſie (die anderen Racen) in Kürze aller jener Vortheile möglichſt theilhaftig werden können, welche die nach vielhundertjährigem Ringen und Mühen allmälig erlangte Cultur unzweifelhaft gewährt.

Sind aber einmal Völker dieſer anderen Menſchenſtämme in ſolcher Beziehung einigermaßen vorangekommen, alsdann kann und ſoll es ihre Aufgabe nicht mehr ſein, ſich den Kaukaſiern blos blindlings anzuſchließen. Sie werden und müſſen dann ſtreben, in ſelbſteigener Entwickelung fortzuſchreiten. Berückſichtigen wir, wie gewaltig die Herrſchaft der Europäer — der Träger einer univerſellen Cultur, wenigſtens in ihrem Keime — ſich während der Neuzeit in allen Theilen der Erde ausgedehnt hat, ſo dürfen wir mit aller Zuverſicht erwarten, daß ſchon in einigen Jahrhunderten ſo ziemlich alle Völker in den Kreis allgemeiner Civiliſation mehr oder minder entſchieden eingetreten ſein werden. Welches erfreuliche Bild wird alsdann die geſammte Menſchheit darbieten, welches Bild, wenn Cultur und Humanität — Menſchenveredlung und Beglückung — bei allen Nationen, in allen Ländern, als Ziel des Strebens wenigſtens im Allgemeinen anerkannt und geachtet wird, wenngleich auch vorausſichtlich damit noch nicht jedes Unrecht, jede Bedrückung, jede Gewaltthat im Einzelnen aufhört. G. Friedr. Kolb.

Radical, Radicalismus. — Der Sprachgebrauch hat den Namen Radical, Radicalismus für einen beſtimmten Umkreis politiſcher Meinungen und Anſichten fixirt, die mit gleich gutem Rechte, wie ſie die Ehre dieſer Benennung getroffen hat, dieſelbe auf ihren diametralen Gegenſatz übertragen könnten. Das gäbe aber nur eine Sprachmengerei und Begriffsverwirrung, woran wir leider gegenwärtig in Deutſchland, und gerade auf dem Gebiete der Politik ſchon allzu viel leiden. Denn was iſt gewöhnlicher, als den abſtracten Begriff irgend eines politiſchen Syſtems aufzuſtellen, und unter dieſem als Conſequenzen deſſelben auch die beliebigſten Erſcheinungen und Auswüchſe ſubjectiver Willkür zu ſubſumiren? Gibt es für die überlegene Gewalt wohl ein bequemeres Mittel, als dieſes, um nicht allein die Furchtſamen, ſondern ganz vorzüglich die Kurzſichtigen, welche aus den zufälligſten und vereinzelteſten Erſcheinungen über ganze Gebiete des politiſchen Lebens abzuurtheilen gewohnt ſind, einzuſchüchtern?

Wie Spanien als die Heimath des Liberalismus, wenn auch nicht der Sache, doch dem Worte nach gilt, ſo England als die Geburtsſtätte des Radicalismus. Man hat eine ſolche Verſchiedenheit politiſcher Bildungsſtufen oder Tendenzen begründet finden wollen in dem Charak-

ter der Völker von vorherrschend romanischer Mischung oder gewisser germanischer Ursprünglichkeit. Jedoch läuft diese Unterscheidung wesentlich auf Voraussetzungen hinaus, die nach beiden Seiten der Begründung entbehren. Die historisch-ethnographische Mischung der Völker, die geographischen Bodenverhältnisse ihrer Heimath, Stellung und Klima derselben haben ihren unbestreitbaren Einfluß auf die sittliche Entfaltung, auf das politische Dasein derselben. Aber den Grad des Fortschrittes einer oder der andern Nation, die Schattirungen in dem Staatsleben nach solchen Natürlichkeiten berechnen zu wollen, ist mindestens ein gewagtes, wenn nicht ein unausführbares Bestreben. Und als Grade der einen Seite unserer modernen Staatsverhältnisse können doch nur jene Ausdrücke Liberalismus und Radicalismus in Anspruch genommen werden; sie sind nur quantitativ, nicht qualitativ unterschieden, sie liegen bei Weitem nicht so weit aus einander, wie die Volkseigenthümlichkeit des Spaniers und des Engländers; so wenig wie dem einen oder dem andern dieses oder jenes politische System ausschließlich zugesprochen werden darf. Es kommt hierbei zunächst auf die Sprach- und Sachbestimmung des wahren Radicalismus an. Was ist der einfache Sinn desselben? Woran hat die stabile Schaar angeknüpft, um ihn nach ihrer Weise zu deuten?

Der Begriff des Radicalismus ist so alt wie die Weltgeschichte; seine Theorie begleitet das Menschengeschlecht von Anbeginn bis auf unsere Tage. Seine Praxis ist umfangreicher geworden mit zunehmender intensiver und extensiver Bildung oder Aufklärung, um auch dies verschmähte Wort zu gebrauchen. Anders verhält es sich freilich mit der bestimmten Gestaltung desselben unter gegebenen Verhältnissen. Wie er sich diese angeeignet, welche Zukunft er sich bereitet, und wie er zu momentaner Realisation gelangt, das verdankt er immer seinen Anhaltspuncten in der Vergangenheit sowohl als den zeitweiligen Zwangsmaßregeln seiner Gegner. Man wird uns den Nachweis seines Zusammenhangs mit der Vergangenheit erlassen; denn dieser liegt ja einfach in der Erkenntniß der Weltgeschichte. Nur einige Erinnerungen an sein früheres Dasein können ihn zugleich in seiner Reinheit repräsentiren.

Jeder Standpunct der Weltgeschichte, auf welchem ein Volk in größeren oder kleineren Kreisen zu dem Bewußtsein gelangt ist, daß ein bis dahin geltendes politisches oder religiöses System sich überlebt hat, erzeugt von selbst Reaction gegen das Bestehende. Für zwei Arten des Kampfes hat man die Mittelwörter „Reformation und Revolution" zum technischen Verkehr gestempelt, und mit dem letzteren, gleichsam wie zu einem korinthischen Erze, den Radicalismus gepaart, der keine anderen Waffen lieber gebrauche, als die seiner Wiegenschwester, der Revolution. Die Anhänger der ersten Kampfart, auf dem Wege der Reformen, entläßt man wohl bisweilen noch mit dem Namen Liberale; für die Revolution aber müssen die Radicalen einstehen; sie trügen dieselbe mit allen ihren Greueln im Busen; ihr gemeinsames Ziel sei aber die Republik. Und doch ist der Name Radicalismus, unter dem sich allerdings

die demokratischen Tendenzen Großbritanniens zusammenfassen lassen, deshalb in England gewählt, weil er auf keine ausschließliche Regierungsform hindeutet. Radicalismus und Republicanismus sind trotz ihrer Verschiedenartigkeit nur zu oft, besonders für die um Politik unbekümmerten Deutschen verwirrt und in einander gemischt worden. Jene sorgfältige Trennung in der Bestimmung der Grenzen des auf Revolution ausgehenden Radicalismus und des nur Reformen bezweckenden Liberalismus, wofür der letztere unablässig besorgt und bemüht war, hat die Gegner beider Richtungen nicht gehindert, ihre Anklagen, ohne jene Unterschiede festzuhalten, in solcher Unbestimmtheit und Ausdehnung zu formuliren, daß beide vollkommen daran genug haben. Um hier nur ein Beispiel solcher Denunciationen mitzutheilen, das zwar zunächst in dieser Fassung sich auf Frankreich bezieht, doch weiterhin ein allgemeines Ziel sich gesteckt hat, so lies't man in einem ganz besonders rückhaltigen Blatte (Berl. polit. Wochenblatt Jahrg. 1833 S. 26): „Nicht aber blos diejenigen sind Republicaner (pars pro toto also Radicale), die Marat's Büste bekränzen, sondern bewußt oder unbewußt arbeiten Alle für die Republik, die an die Souveränetät des Volkes glauben, Alle, die „das göttliche Recht" schmähen, Alle, die den König für den ersten Fonctionnaire public halten, Alle, die von der Vernichtung oder fortgesetzten Unterdrückung dessen, was sie Aristokratie nennen, Frankreichs Heil und Gedeihen hoffen. Wir wiederholen es, Alle, die in diesen Grundsätzen befangen sind, die an diese Grundlehren der Revolution glauben, sind Republicaner, ohne Rücksicht darauf, ob sie noch über dem nivellirten Frankreich einen König nach der Charte oder einen Präsidenten, ob sie eine oder zwei Kammern wollen oder nicht." Auf diese Weise sind die Ereignisse und Erfolge der Geschichte Europas seit dem Jahre 1789 mit allen daraus hervorgegangenen staatsrechtlichen Consequenzen denuncirt als Republicanismus und von der Partei des Rückschrittes ohne weitere Appellation verdammt.

Wenden wir uns aber noch auf einen Augenblick von dem todten Lärm der Gegenwart weg in das stille Todtenreich der Vergangenheit, und sehen uns dort nach analogen Vorbildern für unsere Zustände um, so werden an einige derselben die lärmenden Wächter des sogenannten „göttlichen Rechts" allerdings mit einer gewissen Scheu und Zaghaftigkeit ihre vernichtende Hand legen, andere dagegen unangetastet stehen lassen müssen. Männer, wie Sokrates, die Gracchen, Luther und andere haben zu ihrer Zeit der bestehenden Ordnung der Dinge in Staat, Kirche und Wissenschaft sich in radicalem Sinne opponirt, und je nach dem Erfolge sind ihre Bestrebungen unter dem Namen von Reformen oder gewaltsamen Umwälzungen der Nachwelt überliefert. Diese aber hat immer bestimmter und klarer den vernünftigen Rechtsgrund jener Bestrebungen sich zum Bewußtsein zu bringen versucht. Dies hat aber keineswegs jene historisch-positive Rechts- und Staatsweisheitsschule gehindert, gegen jene historischen Vorgänger des Radicalismus in die Schranken zu treten, wie denn unter des hyperhistorischen Leo Händen

Luther nicht dem Schicksale entgehen konnte, eigentlich „ein zahmer Revolutionär" zu sein. Dies ist ihr Stichwort geworden, eine in ihrer Zwitterhaftigkeit ganz geeignete Erfindung, um jeden Gegensatz des starren Absolutismus und des feigen Servilismus wenigstens zu verdächtigen. Zum Begriff dessen aber, was dem wahrhaften Radicalismus sein Dasein verleiht, und wodurch er seine historische Berechtigung zu allen Zeiten nachgewiesen hat, darf man nur in die Geschichte zurückblicken, die uns Erinnerungen genug bietet, an denen sich das Bewußtsein in der Gegenwart stärken und erheben kann. Denn der Radicalismus ist in seiner reinen Wesenheit gleichsam der Besitzer des tiefsten Gehalts, wie schon sein Name andeutet, wenn er auch selbst von seinen Gegnern gekommen ist, in dem historischen Leben der Völker. Revolution oder Reformation sind die beiden Wege der Vermittelung, wie er an das Tageslicht gelangt.

Indem wir die gegebene Darstellung des Radicalismus als seine ideelle Auffassung in Anspruch nehmen müssen, die aber keineswegs als bloses Abstractum des Verstandes gelten darf, sondern ihre empirische Berechtigung zugleich in den oben nur angedeuteten Phasen der historischen Entwickelung nachweisen kann, wenden wir uns nun zu den jüngsten Erscheinungen auf dem Gebiete politischer und socialer Bewegungen, für die im nächsten und prägnanten Sinne der Name Radicalismus in Uebung gekommen ist. In diesen Bewegungen, die kaum schon eine Vergangenheit haben, sondern noch mit aller Leidenschaftlichkeit persönlicher Aufregung in unsere Gegenwart hereinreichen, ist mit Besonnenheit und Ruhe nicht oft genug die Mahnung auszusprechen, daß man sich nicht, wie wir schon früher darauf hinwiesen, aus den vereinzeltesten Erscheinungen, aus den rein willkürlichen Erregungen dieses oder jenes Individuums eine Chimäre zusammensetzen darf, die vor der Phantasie der Unkundigen zu einem Ungeheuer aufgeblasen werden kann, ohne doch anders als eben im Gehirn der Leichtgläubigen, oder um das Aergere nicht zu verschweigen, in der absichtlichen Täuschung der Freiheitsfeinde zu bestehen. Wie vortheilhaft diesen eine solche Operation, unter jenes vorgespiegelte Schreckbild, dieses gewonnene Abstractum des Radicalismus, jeden noch so vereinzelten Ausbruch von politischem Fanatismus oder parciellem Wahnsinn zu subsumiren, erscheinen mochte, hat zur Genüge die jüngste Geschichte Europas, ganz vorzüglich Frankreichs und Deutschlands gelehrt.

Als Convulsionen des kranken Frankreichs einbrachen, aus denen nach einer gewissen Ansicht der Dinge sich der Same jeglicher politischen Unthat über Europa verbreitete, da blieb man bei der Wirkung stehen, verleugnete oder verhehlte die Ursachen. Man bestritt die Nothwendigkeit, somit die Wahrheit jenes Befreiungskampfes, und konnte sich doch nicht vor den Resultaten desselben bewahren. Aus diesem Widerstreit der überlegenen Gewalt und des ankämpfenden Rechts gingen die weiteren politischen und socialen Erscheinungen hervor, die man radicale nennt. Nicht Frankreich aber, sondern Nordamerika hegte die Keime einer positiven

Fortbildung; hier im alten Europa herrschte zunächst nur die Negation des Bestehenden, und dies Bestehende andererseits als kategorischer Imperativ.

„Ich weiß nicht," sagt G. von Beaumont in seiner Darstellung Irlands, „ob es in der Weltgeschichte ein einziges politisches Ereigniß gibt, welches auf das Schicksal aller Völker einen so bedeutenden Einfluß hatte, als der nordamerikanische Unabhängigkeitskrieg gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Der Aufstand Nordamerikas ist die erste große Revolution, die im Licht der Preßfreiheit geschah, und in den politischen Discussionen einer repräsentativen freien Verfassung wiederstrahlte. Welch' einen Aufschwung gab diese Revolution den Debatten des englischen Parlaments!" Damals sammelten sich alle demokratischen Tendenzen in dem Brennpuncte jener Revolution. Der englische Radicalismus hatte seinen Anhaltpunct an Nordamerika gefunden. Ein Gleiches geschah in Frankreich, dessen demokratische Elemente ausgebildet und verstärkt wurden durch die Theilnahme für Nordamerika. In Deutschland hatten zwar auch einige Fürsten durch Truppenverkauf an England sich direct betheiligt für jenen Kampf; aber was von ihren Landeskindern zurückkam, scheint unangesteckt geblieben zu sein; denn als Feinde waren sie hinübergeschifft; die Feindschaft gegen nordamerikanische Politik mußten sie bewahren. In England dagegen hatte der Major Cartwright es abgelehnt, an dem Kriege gegen die Nordamerikaner Theil zu nehmen, weil diese ja nur die Rechte in Anspruch nähmen und zu vertheidigen gesonnen wären, welche jedem Engländer ebenfalls gebührten. Für die Vertheidigung seiner Grundsätze trat er mit einigen Schriften hervor, die großes Aufsehen erregten, weil darin die auch früher schon von den Jesuiten entwickelte Lehre von der Zulässigkeit und Anwendbarkeit physischer Gewalt wegen verweigerter oder entzogener Menschenrechte enthalten war. Diese also keineswegs neue Lehre fand aber bei der Kirchenpartei der Puritaner den meisten Anklang. Und hier drängt sich die Bemerkung auf, daß der Radicalismus viel mehr seinen Ursprung dem religiösen Treiben der Völker, als ihren politischen Neigungen und Bestrebungen verdankt, und daß er von dem Umsturz stabiler Kirchenformen durch die Erhöhung des religiösen Lebens in den Einzelnen erst zu der politischen Umgestaltung der Völker zu gelangen häufig bemüht gewesen ist. Die Redensart: „gegen Thron und Altar kämpfen," worunter man alle Versuche der neuern Zeit, das Vernunftrecht zu begründen, zusammengefaßt hat, müßte demnach eigentlich heißen: „gegen Altar und Thron kämpfen." Daher fehlt zur Zeit der Radicalismus noch den Völkern, bei denen die Gewissen in die Fesseln der Kirchensatzungen geschlagen sind, wie z. B. den Spaniern, für die man höchstens den Liberalismus in Anspruch nimmt, wo die Nachwirkungen der Brandopfer von 31,912 Ketzern, welche die Inquisition auf den Scheiterhaufen brachte, nicht zu rechnen die 17,659 verbrannten Bildnisse, und 291,450 mit andern harten Strafen belegten Inquisiten *), noch nicht erloschen sind. Und

*) L'Lorente hist. crit. de l'inquisition d'Espagne tom. IV. p. 271.

wie gerade von dem Staate aus, der auf dem Boden der freiesten Religionsentwickelung zu seiner vollen Existenz gelangt ist, der eigentliche Radicalismus in England geweckt worden ist, und seine Nahrung in der kirchlichen Opposition der Secten gegen die Staatskirche gefunden hat, so wiederholt sich dieselbe Erscheinung, wo auch immer eine Spur des modernen Radicalismus bei einem Volke auftaucht. Das religiöse Moment arbeitet sich unter den verschiedensten Formen immer wieder hervor, sollte es sich auch nur in einer bestimmten Theorie des Socialismus erkennen lassen. Von der deutschen Burschenschaft bis zu den neuesten Fractionen der Gesellschaft der Menschenrechte, überall trifft man auf religiöse Schattirungen in den politischen Bestrebungen.

Dahin rechnen wir Lamennais und seinen Anhang, die Fraction des Réformateur, das System Fourier's (s. d. Art.), nach welchem die Religion nur Sache des Individuums bleiben soll; die Lehren Owen's, gegen welche die hohe Geistlichkeit Englands wiederholt ihre Beredtsamkeit im Oberhause geltend gemacht hat. Aus diesen Erscheinungen würde aber mit großem Unrecht der Schluß gezogen, als ob sich die politischen Bestrebungen jener Parteien zu den hervorbrechenden Momenten ihres religiösen Lebens wie die Wirkung zu der Ursache verhielten; beide Seiten stehen vielmehr in der innigsten Wechselwirkung; und die Religion, als Sache des Individuums betrachtet, gibt uns hier nur den Maßstab, wie weit jene Parteien von der Indifferenz, oder dem Optimismus auch in politischen Dingen entfernt sind. Diese Ansicht bestätigen die Worte Beaumont's in der oben erwähnten Darstellung Irlands: „Die in England so gewaltigen religiösen Leidenschaften sind vielleicht in keiner Partei so lebendig, wie in der radicalen, wo sie heftiger und minder erleuchtet erscheinen, als in jeder andern. Da die radicale Partei im Allgemeinen aus friedlich gesinnten Dissidenten der herrschenden Kirche besteht, so treibt der Fanatismus, von welchem sie beseelt ist, sie allerdings eher zur Demokratie und scheint in dieser Hinsicht Irland zu begünstigen; aber bis jetzt ist dieser Fanatismus immer noch mehr protestantisch, als demokratisch, und die Irländer sind Katholiken."

Wir haben also in dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege und in den religiösen und politischen Elementen des englischen Volkslebens selbst die beiden Factoren nachgewiesen, als deren nächstes Product der Radicalismus erscheint. Groß gezogen wurde er aber von den Reformbestrebungen im englischen Staatsleben, die mit dem Ausbruch der französischen Revolution ihren Anfang nahmen und durch successive Kraftansammlung ihr bekanntes Ziel erreichten. Als der jüngere Pitt im Jahre 1794 die zukünftige Reform des Parlaments und ihre Unabwendbarkeit prophezeite, sie nur für die damalige Lage Englands als unangemessen und schädlich bekämpfte, war auch der Radicalismus schon geboren, und folgte seiner älteren Schwester, der Reform, Schritt vor Schritt. In 50 Jahren wurde der Antrag auf Reform 15 mal erneuert und verworfen, bis er endlich am 18. December 1831 im Un-

terhause von 324 gegen 162 Stimmen angenommen wurde. Damals war gegen diese Reform, im Bunde mit den Tories, ein nicht sehr zahlreicher Theil der äußersten Radicalen, Anhänger eines Hunt und Cobbet. Selbst damals noch erschien wegen des geringen Anhangs, den die Lehren des Radicalismus fanden, derselbe als eine Faction, bis er durch seine immer umfassendere Ausbreitung zu einer mächtigen Partei in der Gegenwart erwachsen ist, die zwar noch keine überwiegende Stimme in dem Parlament erlangt hat (im Jahre 1835 hatte sie im Unterhause die meisten Vertreter, nämlich 75), und deshalb ihren Parteizwecken gemäß bald das Ministerium unterstützt, bald dasselbe bekämpft, aber eine desto größere Ausbreitung außerhalb des Parlaments, wie man aus der Verbreitung der radicalen Presse entnehmen kann. Denn während vor einigen Jahren, als die Vertretung des Radicalismus im Parlament schon eine glänzende genannt werden konnte, es kaum ein einziges Organ desselben in der periodischen Presse gab, herrschen gegenwärtig die radicalen Blätter Englands der Zahl nach wenigstens vollkommen.

Denn als die Arbeiterclassen Englands inne wurden, wie wenig ihnen durch die Reform des Parlaments geholfen war, wie geringe oder vergebliche Hoffnung der Abhülfe von den socialen Gebrechen Englands auf das reformirte Parlament zu setzen sei, da bildeten sich unter ihnen Vereine, die ihre Belehrung und Leitung von der Presse empfangen mußten. Es entstanden die radicalen Blätter der verschiedensten Färbung von dem Spectator und Examiner bis zu dem Weekly Chronicle herab, und mit der Ausbreitung der Associationen nahmen natürlich jene Blätter an Zahl und Absatz zu. Die Grundlehren des Radicalismus, wie ihn diese Blätter predigten, sind nach ihrer Entwickelung und Begründung zusammen in Folgendem *) dargestellt: „Das englische Volk muß beständig hören, daß es kein Recht habe, vertreten zu werden, — daß nicht der Pöbel, sondern Vermögen allein Repräsentation ansprechen könne. Bedenkt der Adel auch, was er sagt, wenn er dieses unaufhörlich vorbringt? Zugegeben, daß Vermögen nur vertreten werden soll, so frage ich, ob denn die Arbeit des armen Mannes kein Vermögen ist, und ob er, um diese sich zu sichern, kein Interesse an der Aufrechthaltung des Staates hat. Es gibt ungefähr 8 Millionen Personen auf den britischen Inseln, die von ihrer Hände Kraft leben müssen. Nehmen wir nun an, daß jede Person im Durchschnitt zwölf Schillinge alle Woche verdient, so beträgt ihr Einkommen wöchentlich 4,800,000 Pfund Sterling, monatlich 19,200,000 Pfund Sterling und jährlich 240,000,000, und gleichwohl hat die Aristokratie die Unverschämtheit, zu behaupten, daß die arbeitende Classe kein Recht auf Vertretung habe! Das jährliche Einkommen der englischen Aristokratie beträgt vielleicht 30,000,000 Pfund Sterling, das der arbeitenden Classe 240,000,000 Pfund; und gleich-

*) S. Franz Abraxas, die engl. Staatsverfassung in ihrer Fortbildung, 2 Bde. Cöln, 1835. Bd. I, S. 223 ꝛc.

wohl weiß jene den Schluß zu ziehen, daß nur das Vermögen vertreten werden sollte! Hierzu kommt, daß die arbeitende Classe in England bei dem gänzlichen Mangel der Grund- und Vermögenssteuer und in Folge der blos indirecten Steuern fast alle Staatslasten allein zu tragen hat. — Da der Staat mit Recht von seinen Gliedern fordert, daß seine Gesetze beobachtet werden, so hat offenbar jeder Staatsbewohner auch das Recht, bei Anfertigung dieser Gesetze seine Stimme zu geben, entweder persönlich oder durch Vertretung; denn anders ist der von den constitutionellen Staaten und namentlich von England beständig ausposaunte Grundsatz, daß das Gesetz der Willensausdruck der ganzen Gemeinde ist, falsch. Von allen Seiten beruft man sich auf den Schutz und Beifall der öffentlichen Meinung; alle Parteien setzen ihren Bekanntmachungen einen Anspruch auf das Zutrauen der Nation voran, und die Wichtigkeit, jedes gerichtliche und gesetzgebende Verfahren der öffentlichen Kritik zu unterwerfen, ist ohne alle und jede Widerrede anerkannt. Allgemeine Stimmfähigkeit und Ballotiren sind nun aber das einzige Mittel, die gesammten Meinungen aller Staatsbewohner oder die Möglichkeit von Auslassungen oder Irrthümern zu summiren. Sie gewähren eine vollständige Aufzählung der bejahenden und verneinenden Stimmen, und lassen daher keinen Zweifel rücksichtlich des endlichen Resultats übrig. Ohne ihre Hülfe bleibt der Spruch häufig zweideutig, und zwei entgegengesetzte Parteien appelliren an die öffentliche Meinung. Ist es daher nicht höchst folgewidrig, die Meinung der Ueberzahl zu rühmen, wenn sie unter dem größten Nachtheile und Mangel gefunden ist — und sie zu verschreien, wenn sie gehörig aufgezählt ist? Wahrheit ist eins, aber Irrthümer sind zahllos, und jeder Mensch hat einen verschiedenen. Jede Vermehrung daher in der befragten Masse gewährt eine vermehrte Aussicht zum Siege der Wahrheit. Und dieser Grundsatz führt uns unmittelbar auf die Vortrefflichkeit allgemeiner Stimmfähigkeit. Von diesem gewonnenen Resultat aus griff die radicale Presse besonders auch die Ansichten und Wünsche selbst der Freisinnigsten unter den Whigs über diesen wichtigen Gegenstand an, und wies ihnen nach, daß solche Grundsätze des Wahlrechts, wie sie die Whigs proclamirten, sogar gegen die ursprünglichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen im Staate anstoßen. Denn Vermögen und Bildung, worauf die Whigs das Wahlrecht basiren, sind die Quelle von Macht. Ihre Besitzer sind genau im Verhältniß ihres Grades mehr mächtig, als jene, die ihrer ermangeln. Es ist daher eine unvernünftige Folgerung, daß die glücklichen Besitzungen jener, die bereits mächtig sind, das Recht gewähren sollten, jeden Schwächern des ersten und besten — und einschließlich eines jeden — gesellschaftlichen Rechtes zu berauben. Wenn nun aber Macht die natürliche, unvermeidliche und ehrbare Folge von Vermögen und Bildung ist, wenn ihr so die Macht der ganzen ärmern und ungebildetern Classe zu Gebote steht, — dann ist sie eigensüchtig und verblendet, letztere von sich zu stoßen und sich selbst zu schwächen dadurch, daß sie das Recht, die Macht und das Glück Ande-

rer zerstört. Und genau betrachtet, geschieht alles dieses gleichwohl von den Gegnern allgemeiner Stimmfähigkeit."

„Es ist aber unbezweifelt, daß ein gesetzgebender Körper, der von den Vielen im Staate gewählt ist und ihre Interessen wahrnimmt, eine gehörige Achtung auf die Rechte der Wenigen haben wird; er wird nothwendiger Weise jenes Interesse fördern, das die Wenigen mit den Vielen gemeinschaftlich haben. Wenn daher die Verbreitung des öffentlichen Glücks — die größte Wohlfahrt der größten Zahl — der eigentliche und gesetzmäßige Zweck einer jeden Regierung ist oder wenigstens sein sollte, so müssen wir auch die Wichtigkeit jenes Interesses, welches alle Staatsglieder mit einander gemein haben, höher schätzen, als jenes, das sich nur auf einige Wenige auf Kosten der Masse beschränkt."

„Wenn das Volk überhaupt zu vertreten ist, dann sollte es seine Vertreter wählen. Wenn es seine Abgeordnete nicht wählt, ist es überhaupt nicht vertreten. Wenn Einige wählen und Andere nicht, dann sind Einige vertreten und Andere nicht. Und die große Frage ist, warum Einige nicht vertreten werden sollen. Wenn eine Anzahl von Kaufleuten in einer Zeitung aufgefordert würde, irgend eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zu bilden, so würde das eine sonderbare Einleitung sein, worin es hieße, daß neun Zehntel der Subscribenten in Verwendung des gemeinschaftlichen Capitals keine Stimme haben sollten. Es würde der Anzeige gleich sein: „Einer Anzahl von Tölpeln, die ihr Geld nicht los zu werden wissen, kann hier aus der Verlegenheit geholfen werden." Und gleichwohl findet sich wenig Unterschied zwischen einer solchen Gesellschaft von Kaufleuten und dem englischen Volke. Neun Zehntel der großjährigen Engländer haben gar kein Stimmrecht. Es ist dies kein Geheimniß; das Sprechen hierüber ist nicht verboten; es wird eingestanden, vertheidigt, gerühmt. Es ist das Ding, wie es sein sollte, — die ehrwürdige, glorreiche Constitution, an deren Aenderung zu denken schon das größte Verbrechen ist."

„Innig verbunden mit der Frage über allgemeine Stimmfähigkeit ist die Frage über die Art und Weise, wie diese am Besten ausgeübt wird. Und hier zeigt es sich dann, daß Ballotiren nothwendig wird, wenn Bestechung oder Einfluß von Reichthum und Macht umgangen werden soll. Denn es ist eine bekannte Sache, daß der größte Theil jener, die für Repräsentanten in's englische Parlament stimmen, zur Wahl schreitet unter dem Einflusse dessen, was sie entweder zu empfangen hoffen, oder zu beichten fürchten, und sich selbst auf die schändlichste Weise prostituirt dadurch, daß er nicht seinem eigenen Gutachten gemäß stimmt, sondern wie kriechende Sklaven nach dem Willen eines Andern; — augenfällig ist es, daß die Wahl zwischen prostituirten und geheimen Stimmen liegt. In prostituirten Stimmen ist die tiefste Erniedrigung: in geheimen Stimmen ist nicht nur keine Erniedrigung, sondern es bewahrt vor aller von prostituirten Stimmen unzertrennlichen Erniedrigung. Ferner hebt das Ballotiren eben so wie die Bestechung der Wähler auch die Kostbarkeit der Wahlen auf."

Durch die unaufhaltsame Verbreitung solcher Grundsätze gelang es der radicalen Presse, in allen Gegenden Englands die vereinzelten Associationen in Einklang der Meinungen, in Zusammenhang des Handelns zu setzen. Und wenn der Preis eines solch' unvermeidlichen Eifers die Versammlung zu Birmingham am 6. August 1838 von etwa 200,000 Menschen war, die sich zu einer Volkscharte mit fünf Fundamentalartikeln vereinigen konnten, als da sind: allgemeines Stimmrecht, Abschaffung jeder Vermögensqualification als Bedingung zur Wählbarkeit, Ballotage, jährliche Parlamente und Besoldung der Unterhausmitglieder, so mußte durch eine solche Demonstration freilich sogar der Verfasser der europäischen Pentarchie zu der ihm unangenehmen Einsicht getrieben werden, wie er sie ausspricht *): „Die Wurzel des Radicalismus hat sich durch die Spalte, welche ihm die Emancipations- oder Reformbill in der britischen Verfassung geöffnet, tief in das Leben des Volks eingesenkt, und deshalb ist es auch natürlich, daß sie sich verästet und Blätter treibt, und ihrer Zeit auch Früchte bringen wird, man mag sie wollen oder nicht. Genug die Kluft ist da, und das Frühere besteht nicht mehr in seiner geschlossenen Einheit. Einem neuen Leben ist Raum gegeben, und wenn sich dasselbe nun in seiner frischen, verwegenen Kraft kund thut, so hätte solches früher berathen und bedacht werden müssen, ehe das Secirmesser an die britische Constitution vorschnell gebracht wurde." (Man bemerke, daß hier der Erfolg eines fünfzigjährigen Kampfes, der auf denselben Punct gerichtet war, als „vorschnell" bezeichnet wird.) — „Die Reformsucht dringt in's Volk und ruft in demselben den Radicalismus als ein Bedürfniß hervor. Denn derselbe wird zur reinen Consequenz des einmal rechtlich aufgestellten und von dem Parlament anerkannten Princips, daß diejenigen Reformen nicht verworfen werden dürfen, deren wahre Nothwendigkeit thatsächlich ist erwiesen worden."

Einen solchen thatsächlichen Erweis aber lieferte England in den Jahren 1838 und 1839, indem die oben erwähnte Volkscharte mit einigen Modificationen auf 500 öffentlichen Meetings in 214 Städten, so wie überall in den Grafschaften berathen und von 1,280,000 Unterschriften angenommen, dem Parlamente am 10. Juni 1839 übergeben wurde. Die Modificationen jener ersten Volkscharte betrafen das allgemeine Stimmrecht, welches für jeden Besteuerten — nach alt englischem Rechte — in Anspruch genommen wurde, und die Parlamentswahlen, die man alle drei Jahre erneuert haben wollte. Diese Nationalpetition fand aber damals im Parlament nur eine Unterstützung von 46 Stimmen, während die radicalen Zeitblätter dagegen über 3 Millionen Nummern, die conservativen aber nur $\frac{1}{2}$ Millionen in einem Vierteljahre absetzten. Unter jenen radicalen Blättern ist das gelesenste das „Weekly dispatch", das als Sonntagsblatt an einem Tage oft mehr Num-

*) Die europäische Pentarchie. Leipzig, 1839. S. 172.

mern absetzt, als die „Times" während der ganzen Woche, gegen 60,000; aber auch nur an die unteren Classen des Volks, bei denen es so großen Anklang findet wegen seines immer deutlicher ausgesprochenen Republicanismus, seiner Opposition gegen die bischöfliche Kirche und selbst gegen einzelne Dogmen des Christenthums. Und so erkennt man wohl, daß der äußerste Radicalismus in England im Allgemeinen auf Demokratie hinstrebt, doch läßt sich nicht mit Gewißheit, kaum mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, wie weit er in diesem Streben gehen werde. Jedenfalls wird aber den meisten Folgerungen, welche der Verfasser der Pentarchie in der angeführten Stelle über die nächste Zukunft Englands ausspricht, die Zustimmung der Freigesinnten nicht fehlen. „Wie jedes Princip, so muß auch das, aus dem die Emancipations- und Reformbill hervorgerufen wurden, Consequenzen haben, deren Rechtmäßigkeit in jener des Princips beruht, also auch, wenn letzteres einmal anerkannt wurde, logisch nicht geleugnet werden darf. Aus dem Argument der Opportunität mögen immerhin die Consequenzen (wiewohl als eben so rechtmäßig wie das Princip angenommen) in ihrer praktischen Zulässigkeit gehemmt, d. h. ihre Aus- und Durchführung verschoben werden. Auf dieser Eisscholle steht auch die Gegenwart Englands. Jedoch die Natur der Dinge ist wichtiger als die Klugheit der Menschen. Daher bringt hier die nächste Zukunft entweder ein feindseliges, gewaltsames Zusammenstoßen der legislativen Institute, oder den weitern ungehinderten Fortschritt der Reformen. England muß vorwärts auf der einmal betretenen Bahn. Das wußten der ältere und der jüngere Pitt, Fox und Canning sehr wohl, und trotz ihren verschiedenen Parteifahnen und ihren Leidenschaften suchten sie dasselbe Maß, um zwischen der Scylla und Charybdis glücklich durchzusteuern. Wohl glaubte noch Burke schreiben zu dürfen: „Weil ein halbes Dutzend Grashüpfer, in einem Heuhaufen verborgen, ihr unbescheidenes Geschwirr auf's Feld ertönen lassen, während daß Tausende der großen Heerde, gelagert unter dem majestätischen Schatten der britischen Eiche, ihr Brot in Frieden verzehren und schweigen u. s. w." Doch sie schweigen nicht mehr und verzehren nicht mehr ihr Brot im toryistischen Frieden. — Der loyale Radicalismus, hierin ruht die Zukunft des britischen Volks und Staates. Wenn nun auch nach einem Ausspruche Lord Brougham's auf dem Wege der Reformen der Hemmschuh angelegt werden muß, so ist dies zwar die Aufgabe von Englands Gegenwart; allein ein solches Temporisiren hat keine Dauer und entwickelt niemals die Zukunft. Darum gehört zwar den Tories in der Tagesgeschichte Englands ein Moment, sie bilden nämlich den Hemmschuh, und können schon aus diesem Grunde sich kaum noch mit innerer Ueberzeugung der Hoffnung hingeben, auf längere Zeit wieder das Staatsschiff zu leiten, weil es dann gar leicht zu ihrem eigenen größten Schaden auf Klippen und Riffe gerathen könnte, und sie, die hartnäckig am alten Herkommen, als an ihrem Rechte, festhalten, auf einem neuen ihnen ganz unbekannten Boden absetzen könnte. Ob indessen schon in der nächsten Zukunft in England ein radicales Cabinet sich zu bilden vermöchte, und durch

daſſelbe die innere Umwandlung beſchleunigt und eine auf längere Dauer vorhaltende Endreform herbeigeführt werden könnte, ſteht noch zu bezweifeln. Die Zeit dazu ſcheint noch nicht gekommen, obſchon die darauf hinzielende Thätigkeit am engliſchen Volke ſich von Jahr zu Jahr nach allen Seiten mehr erweitert.

Zunächſt zwar hat ſich die radicale Partei ſelbſt wieder über die Mittel zur Erreichung ihrer Abſichten in ſich getrennt, indem beſonders die beiden Seiten der physical und moral-force-men hervorgetreten ſind, deren Unterſchied ſich ſchon an der Benennung erkennen läßt.

Auf die äußerſte Spitze des Radicalismus, auf die Anwendung der phyſiſchen Gewalt, trieben Prediger, wie Stephens, ihre Meinungen, indem ſie zur Umwälzung auf Chriſti Geheiß ermahnten und von der Heiligkeit ſolcher Beſtrebungen ſprachen. Dies hatte denn auch den Erfolg, daß es am 4. November 1839 zu einer offenen Gewaltthat kam, indem 8000 bewaffnete Chartiſten, angeführt von J. Froſt und Williams in die Stadt Newport einbrachen. Dieſer leidenſchaftliche Ausbruch der Unbeſonnenheit wurde auf der Stelle unterdrückt, und die Anführer zu der geſetzlichen Strafe verurtheilt. Seitdem hat ſich dieſe äußerſte Schattirung des Radicalismus begnügt, in Schriften und Journalen, wie in „the operative“, the „democrat“, ihre Anſichten zu verbreiten. Eine Haupterſcheinung auf dem Gebiete dieſer Literatur hat aber gebildet das Gedicht „Ernſt oder die ſociale Wiedergeburt,“ das dem Dichter, Theologen und Republicaner Milton gewidmet iſt. Auch ſeinen Geſchichtſchreiber hat der Chartismus ſchon in Carlyle gefunden, der zwar eine britiſche Republik auf die Dauer für unmöglich hält, aber dennoch die Prophezeiung von einer gewaltſamen Erhebung der arbeitenden Claſſe und eine zeitweilige Herrſchaft der anarchiſchen Menge ausſpricht. Dieſe Prophezeiung möchte aber nur dann in Erfüllung gehen, wenn, was in England bis jetzt faſt unmöglich erſcheint, der Glaube an die Rechtsgrundlage des engliſchen Volkslebens in dieſem ſelbſt geſtört würde, und die ſucceſſive Entwickelung der Reformbill durch Gewaltthätigkeit einer beſchränkten Ariſtokratie gehemmt oder niedergehalten werden ſollte. Daß aber die Ariſtokratie die unvermeidlichen Folgen der Reformbill, welche jetzt der Radicalismus in Anſpruch nimmt, deutlich vorausſah, beweiſen die im Oberhauſe geäußerten Meinungen bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Reformbill, z. B. des Lords Eldon, daß dieſe Maßregel im höchſten Grade verderblich für das Land ſei, und über England, bis jetzt das Paradies und die Glorie der Welt, alles das Elend bringen würde, woran jetzt die Continentalländer litten. Viele Staaten des Continents hätten ſchon angefangen, die engliſchen Inſtitutionen zu copiren, allein ſie würden jetzt an ihrer Lehrerin irre werden. Sie verändere die älteſten und beſten Geſetze über das Eigenthum; ſie laſſe das Vermögen gänzlich aus den Augen, und die Talente, die ſie in's Parlament bringen würde, würden die Talente von Demagogen ſein — ſchädliche Talente, welche alle Einrichtungen des Landes niederreißen und in den Staub treten würden;

diese Bill würde jährliche Parlamente, allgemeine Wahlfreiheit und Ballotiren einführen — kurz ein System, welches ganz unvereinbar sei mit dem Bestehen des Oberhauses und mit den Privilegien des Adels, und zwar nicht allein in England, sondern in ganz Europa.

Und allerdings hatte der edle Lord im Ganzen nicht Unrecht, wenn man auf die unausbleiblichen Formen jener Reformbill sieht, wie sie als das Ziel und einstige Resultat des Radicalismus ausgesprochen sind und in den schon angeführten Abhandlung von Abraxas *): „Da der Grundsatz der Vertretung auf der einen Seite angenommen und in Bewegung gesetzt ist, und die geschlossenen oder verfaulten Burgflecken auf der andern Seite zerstört sind, so wird das Haus der Deputirten der wahre Abdruck und Spiegel des Volkswillens werden. Es wird Macht absorbiren — die Korn- und Jagdgesetze — das Militärinteresse und seine zahllosen Commissionen — die Sinecuren und Pensionen abschaffen — den Zutritt zu den Staatsämtern den tüchtigsten und bravsten Männern öffnen — die Beamten vom Parlament ausschließen — drei oder vierhundert Personen mit Titeln und Privilegien unfähig machen, das zu thun, was ihnen in den Sinn kommt — solche Theile der „ehrwürdigen, glorreichen Constitution" zernichten, die zufällig schädlich sind — die Nationalschuld verringern — Kriege gegen menschliche Freiheit und Glückseligkeit verhindern — die Söhne von Pairs vom Parlament ausschließen — der hierarchischen Schlange den Kopf zertreten und ihre ungeheuern Einkünfte zur Erziehung der Armen verwenden — alle Unfähigkeiten, die aus Reichthum und Armuth entspringen, aufheben und bürgerliche Gleichheit begründen."

Was hier mit einer edlen Begeisterung als das zukünftige Resultat der radicalen Bestrebungen in England ausgesprochen wird, darauf haben mehr oder weniger verwandte Bemühungen auch in anderen Ländern hinzuleiten versucht. Der Umfang dieses Kampfplatzes hat sich erweitert durch die Uebertragung aller socialen Fragen der Gegenwart auf dasselbe. Ueber die Entwickelung solcher Fragen verweisen wir auf die entsprechenden Artikel. (S. d. Art. „Fourier" ꝛc.) Ein Urtheil über die Zukunft des Radicalismus für Europa überhaupt auszusprechen, wäre eine allzu kühne Prophezeiung, als daß wir uns an dieser Stelle darauf einlassen dürften.

Rutenberg.

Raub; Straßenraub; Raubmord; Kirchenraub. — Unter dem Verbrechen des Raubes versteht man nach dem gemeinen deutschen Strafrechte, so wie nach den besonderen deutschen Strafgesetzen neuerer Zeit das Verbrechen der Entwendung, welches mittelst Ausübung von Gewalt an der Person des Besitzers der entwendeten beweglichen Sache begangen wird. Zusammengesetzt aus einem gewaltthätigen Angriff auf eine Person und eine Sache verletzt der Raub gleichmäßig das Recht des Menschen auf sein Eigenthum und auf seine Person, und wird deshalb mit gutem Grunde zu den schwersten Ver-

*) Abraxas, die englische Staatsverfassung ꝛc. Erster Band. S. 427.

brechen gerechnet. Das römische Recht stellte zwar die leichteren Fälle des Raubes noch unter den Diebstahl und behandelte sie als Privatdelicte; doch zeigte es andere schwerere Arten des Raubes, insbesondere den Straßenraub, als schwere, der öffentlichen Anklage unterworfene Verbrechen aus. Eben so behandelten die ältesten deutschen Rechte den Raub als ein schweres Verbrechen, und hoben bei ihm noch insbesondere den darin liegenden Friedensbruch heraus. Dagegen kam im Mittelalter, zur Zeit des Faustrechtes, in Deutschland der Raub selbst in seiner schwersten Begehung als Straßenraub nicht selten in der erlaubten Gestalt als Fehde vor, und wurde von Raubrittern, die vom Stegreif lebten, als eine Art von Gewerbe betrieben. Kaiser Rudolph von Habsburg ergriff zuerst nach der Verwirrung des Interregnums kräftige Maßregeln dagegen und zerstörte eine Menge von Raubburgen; doch gelang es erst dem Kaiser Maximilian, durch den allgemeinen deutschen Landfrieden vom Jahre 1495 auf gesetzliche Weise den Unterschied zwischen erlaubtem und unerlaubtem Raube zu verbannen, und damit der Bestimmung der Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl V. vom Jahre 1532 im Artikel 126. den Weg zu bahnen, daß jeder Räuber mit der Strafe des Schwertes zu belegen sei. Dieser Artikel 126. setzte jedoch nur die Strafe des Raubes fest. Die Feststellung seines Thatbestandes blieb der Wissenschaft und dem Gerichtsgebrauch überlassen. Beide kamen aber bald in dem oben angegebenen Begriff überein, der auch jetzt noch die Grundlage aller neueren deutschen Strafgesetze bildet, und eben deshalb in den wesentlichen Bestimmungen des Thatbestandes des Raubes in seiner Strafe eine beinahe gleichlautende Uebereinstimmung unter ihnen erzeugte. Das hauptsächliche Unterscheidungsmerkmal des Raubes von den gefährlichen Arten des Diebstahles besteht hiernach darin, daß bei dem Raube die Gewalt gegen die Person des Besitzers als *Mittel* gebraucht wird, die Entwendung zu verüben, während z. B. der bewaffnete Diebstahl auch in seiner vollständigen Ausführung immer noch darin besteht, daß die Bemächtigung der entwendeten Sache schon geschehen war, und die Waffen nur gebraucht wurden, um die Wegbringung der Gegenstände des Diebstahles zu sichern. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen die Begehung eines Raubes oder eines gefährlichen Diebstahles zweifelhaft werden kann. Allein ein wichtiger praktischer Streit liegt in solchen zweifelhaften Fällen wenigstens hinsichtlich der zu erkennenden Strafe doch nicht vor, weil in den nach neueren Strafgesetzen oder dem Gerichtsgebrauche bestehenden unbestimmten Strafsätzen des Raubes oder des gefährlichen Diebstahles für das eine oder das andere Verbrechen die gleiche Strafe ausgesprochen werden kann. Der Raub schließt das Verbrechen der Entwendung als einen nothwendigen Theil seines Begriffes in sich ein, und es muß daher die Absicht des Thäters auf die Besitzergreifung eines fremden, und zwar beweglichen Gutes gerichtet sein. Weil aber im Raub zugleich die Beeinträchtigung des höheren Rechtes auf die Unverletzlichkeit der Person liegt, so kommt es bei ihm nicht, wie bei dem Diebstahl, hauptsächlich auf den Werth

der geraubten Sache, sondern mehr auf den Grad der verübten Gewalt an, und nachdem die neueren Grundsätze des Strafrechtes dem Rechte der Person eine höhere Geltung zuweisen, als bei dem Recht auf das Eigenthum, so wird daraus beinahe durch alle neueren deutschen Strafgesetze gefolgert, daß die Vollendung des Verbrechens des Raubes nicht erst in der wirklichen Besitzergreifung des geraubten Gegenstandes, sondern schon in der Ausübung und Vollführung der Gewalt gegen den Beraubten zum Zwecke der Besitzergreifung der zu raubenden Sache liegt. Dagegen muß die Gewalt an der Person geschehen und gegen die Person selbst gerichtet sein, und die an der Sache verübte Gewalt, wenn z. B. Einem der Hut vom Kopfe gerissen, der Beutel aus der Hand gezogen wird, ist kein Raub, sondern ein strafbarer gewaltsamer Diebstahl. Der Gewalt stehen endlich Drohungen mit Gewalt gleich, welche auf Leib und Leben gerichtet, und dergestalt beschaffen waren, daß ihre alsbaldige Vollführung mit Grund befürchtet werden konnte. Nach dem französischen Strafrechte wird übrigens der Raub wegen seiner nahen Verbindung mit dem Diebstahle diesem Verbrechen beigerechnet, und in seiner Strafe den schwereren Fällen des Diebstahles gleichgestellt.

Die peinliche Halsgerichtsordnung hatte dem Raub ohne allen Unterschied der Art der Begehung die Strafe des Schwertes angedroht. Allein der Gerichtsgebrauch hatte in Deutschland schon früh diese Strafe verlassen, und nur in sehr schweren Fällen wurde auf Todesstrafe erkannt. Sämmtliche neuere deutsche Strafgesetze setzen deshalb auf den Raub in der Mehrzahl seiner Fälle eine mehr oder minder lange peinliche Freiheitsstrafe des Zuchthauses von 5 bis zu 20 Jahren, und lassen nur dann die Todesstrafe eintreten, wenn Jemand bei dem Raube getödtet, oder wenigstens lebensgefährlich verwundet, oder in eine bleibende Krankheit versetzt worden ist. So z. B. das baierische Strafgesetz Art. 239. und das sächsische Strafgesetz Art. 163. IV. 1. Ueberall wird dabei zur näheren Ausmessung der Strafe auf den größeren oder geringeren Grad der verübten Gewalt und insbesondere auf die größere oder geringere Gemeingefährlichkeit des verübten Verbrechens, von Mehreren, mit Waffen, durch gewaltsamen Einbruch in Wohnungen, Nachts, mit körperlichen Peinigungen des Beraubten zur Angabe verborgener Habseligkeiten vollführt, gerechte Rücksicht genommen. Nur in den leichtesten ohne alle solche Beschwerungen vorgekommenen Fällen steigen neuere Strafgesetze, wie z. B. das würtembergische im Art. 312., bis zu einer zweijährigen Arbeitshausstrafe herunter.

Das römische Recht hatte den auf einer Landstraße von Wegelagerern vorgenommenen Raub — grassatio — unter den schwereren, der öffentlichen Anklage unterworfenen Fällen des Raubes besonders aufgezählt, und darauf, so wie auf den weiteren Umstand gestützt, daß man eine Landstraße als einen mehr befriedeten Ort ansah, zeichnete man früher in Deutschland den Straßenraub als eine schwerere Art des Raubes aus. Die neueren deutschen Strafgesetze unterscheiden jedoch in dieser Beziehung nicht. Sie stellen den auf einer Landstraße verübten

Raub z. B. dem in Wohnungen gleich, und bemessen seine Strafe nach den oben angeführten allgemeinen Strafausmessungsgründen.

Bei dem Räuber geht die eigentliche Absicht dahin, sich durch die Verübung von Gewalt gegen die Person des Besitzers des Eigenthums desselben zu bemächtigen. Geht nun die Absicht des Räubers bestimmt dahin, die Gewalt bis zur Tödtung des Beraubten zu steigern und sich gerade durch diese Tödtung des Eigenthums des Getödteten zu bemächtigen, oder durch die Tödtung sich vor der Entdeckung zu sichern, so wurde diese That das Verbrechen des Raubmordes — latrocinium — genannt, und von anderen Mordthaten als die Tödtung unterschieden, welche zum Zweck der gewaltsamen Erlangung fremden Eigenthumes verübt wurde. Die neuere Strafrechtswissenschaft in Deutschland, so wie die neueren deutschen Strafgesetze unterscheiden jedoch zwischen den verschiedenen Fällen des Verbrechens des Mordes nicht mehr, sondern zeichnen das besondere Verbrechen des Mordes in allen seinen Fällen als eine Art der Tödtung von dem vorsätzlichen Todtschlag nur darin aus, daß bei dem Morde der Vorsatz zur Tödtung mit vorheriger Ueberlegung, mit Vorbedacht, gefaßt wird, während bei dem vorsätzlichen Todtschlag der Vorsatz zur Tödtung ohne vorgängige Ueberlegung im Affecte gefaßt wurde. Der Mord ist das schwerste Verbrechen, und wo daher z. B. ein Raub mit dem Vorbedachte der Tödtung des Beraubten vollführt wurde, der Beraubte in der Folge aber nicht starb, so wird das Verbrechen als versuchter Mord immer noch härter zu strafen sein, denn als das dabei vollendete Verbrechen des Raubes.

Der Kirchenraub — sacrilegium — ist hauptsächlich als die Entwendung einer zum christlichen Gottesdienste bestimmten Sache aus einem zum Gottesdienste bestimmten Ort zu betrachten. Er wurde in der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 171. als ein besonderes Verbrechen herausgehoben, bei dem man wegen der den geweiheten Sachen inwohnenden göttlichen Kraft eine Verletzung der göttlichen Majestät annahm, und welches man deshalb mehr dem Verbrechen des Raubes, als der Verletzung eines persönlichen Rechtes, denn dem Verbrechen des Diebstahles, als der Verletzung des Rechtes auf ein Eigenthum annäherte und beizählte. Die neuere Wissenschaft und sämmtliche neuere deutsche Strafgesetze stellen jedoch den Kirchenraub unter den Gesichtspunct des Verbrechens des Diebstahles, und zeichnen ihn als Kirchendiebstahl aus nahe liegenden Gründen der größeren Verehrung und des höheren Schutzes seiner Gegenstände nur mit einer allerdings gerechten höheren Strafe denn der des gemeinen Diebstahles aus.

Sander.

Rationalismus, s. Empirie, Obscurantismus.

Reaction (Rückwirkung, Gegenwirkung in politischer Bedeutung und Beziehung). — Eine jede Reaction setzt, wie schon der Name andeutet, eine Action voraus; ist diese eine Bewegung, dann wird die Gegenwirkung auch eine Gegenbewegung sein, die,

wie alle Bewegung, in der Geisterwelt eben so wie in der Körperwelt, nicht in einem ruhigen Beharren, sondern vielmehr in einer bewegenden, und zwar abstoßenden Kraft ihren Grund haben kann, wodurch einer andern Kraft in ihrer Bewegung Widerstand geleistet wird. Die Reactionen in der politischen Welt sind immer bedingt durch das Dasein von Kräften, die mit einander in Widerstreit gerathen. Sie können eben sowohl in einem guten als in einem bösen Sinne eintreten, je nachdem sie nämlich tendiren, entweder einen vorhandenen schlechten politischen Zustand in einen bessern oder umgekehrt einen bereits bestehenden guten in einen schlechtern umzuwandeln. Betrifft diese Umwandlung auf dem Wege der Reaction die gesammte Staatsordnung mit der Staatsform, dann geht in dem einen wie in dem andern Falle eine Revolution vor sich. Meist aber beschränkt sich die reactionäre Bewegung blos auf das Erstreben der Veränderung oder des Umsturzes einzelner Theile oder Einrichtungen im Staatsgebäude, ohne daß das Ganze über den Haufen geworfen wird. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche versteht man jedoch in der Politik unter Reaction nur eine rückwirkende Bewegung in einem übeln Sinne, d. i. eine solche, welche darauf hinausgeht, einen schon vorgeschrittenen Gesellschaftszustand auf einen ehedem dagewesenen wieder zurückzubringen. Denn wenn ein verschlechterter oder nicht mehr zeitgemäßer politischer Zustand verbessert wird, dann pflegt man das Reform und nicht Reaction zu nennen. Geht eine Reaction mit Consequenz und gewissermaßen systematisch bei ihren Bestrebungen zu Werke, dann hat man ein Reactionssystem. „Die Anhänger des Reactionssystems *) lächeln mitleidig zu dem Ideale der unbedingten Herrschaft des Rechts und wollen nicht begreifen, wie es unabhängig von dem Positiven eine selbstständige und in sich abgeschlossene Gesetzgebung der Vernunft geben könne. Ihnen gelten alle die, welche an ein Vorwärtsschreiten der Menschheit glauben und von den Regierungen die Beförderung und Erleichterung dieses Vorwärtsschreitens erwarten, entweder für gutmüthige Schwärmer und Träumer, oder auch geradezu für Revolutionäre und Demagogen, zumal wenn sie etwas zu laut und zu stark an die Forderungen der Zeit erinnern oder selbst durch ihre Thätigkeit den Eintritt neuer Formen und Einrichtungen in das sociale Leben herbeizuführen bemüht sind. Nur das, was war, nur das, was seine Stammtafel — sie beruhe auf Pergament oder auf dem Herkommen oder auf dem Mißbrauche verjährter Rechte — für ein Jahrtausend in's Mittelalter zurückzuführen vermag, wo der Priester und der Ritter allein im beginnenden Staate zählte und über Beide ein eben durch sie in seiner Macht oft sehr beschränkter Fürst, so wie unter ihnen der Herrendienstpflichtige, Eigenhörige und Leibeigene stand — nur das ist im Geiste des Systems der heutigen Reaction recht und zeitgemäß. Es bieten daher die Männer der Reaction die ganze Kraft auf,

*) Pölitz, staatswissenschaftliche Vorlesungen Bd. I. S. 119.

die dem geschichtlich Bestehenden, nach der Jahrhunderte langen Dauer des Besitzstandes, beiwohnt, um das in's öffentliche Leben eingetretene Neue und Zeitgemäße wieder aus demselben zu verdrängen und zu vernichten, damit an dessen Stelle das vormals Bestandene wiederhergestellt und jede Spur des Neuen völlig vertilgt werde." Ohne Ahnung eines Höheren und Besseren als das, was den Rost der abgelaufenen Jahrhunderte trägt, erblickt die Reaction die Zukunft nur im Spiegel der Vergangenheit und ihre ganze Gegenwart ist nichts Anderes, als eine bandwurmartige Verlängerung der Vergangenheit. Von einem Aufschwunge des Geistes, der an eine neue und großartige Idee der Vernunft den ruhigen und gesicherten Besitz und Genuß der Güter des irdischen Lebens zu setzen vermöchte, haben solche Reactionsmänner keinen Begriff. Das Reactionssystem ist ein politisches System, welches geradezu jedes Ideal der Vernunft in Beziehung auf den Staat leugnet, es als Wahn, Phantasterei und Gefahr drohend für die Wirklichkeit betrachtend und alle Philosophie, alles Höhere im Menschen verwirft, blos an das Geschichtliche, an das in der Wirklichkeit Gegebene und Erscheinende sich haltend *). Es ist jedoch keineswegs eine das Wesen des Reactionssystems erschöpfende Begriffsbestimmung, wenn man dasselbe blos als ein Streben nach Herstellung des Alten, insonderheit der Zustände und Verhältnisse der mittelalterlichen Vorzeit charakterisirt. Die Anhänger dieses Systems hängen nicht eben an Allem, was ehedem als Recht galt, sondern nur an dem Theile des sogenannten historischen Rechts, welches den Privilegirten, dem Adel, der Priesterschaft und dem fürstlichen Absolutismus Vortheil bringt oder zum Behuf solchen Vortheils zu deuteln ist, während sie andere Theile des historischen Rechtes, welche dem Volke günstig sind, unweigerlich dem Machtgebot der Gewalt oder dem Vortheile der höheren Stände Preis geben. Bei der Verfolgung solcher selbstsüchtiger Zwecke machen sie sich eben so wenig Gewissen daraus, jedes altbestehende Recht zu untergraben, als das erst in der Neuzeit aufgekommene. Die Vertheidigung des Geschichtlichen, wiewohl fast immer nur oder doch hauptsächlich in dem oben angegebenen eingeschränkten Sinne und Umfange, ist jedenfalls blos der vorherrschende, nicht aber der ausschließende Charakter des Reactionswesens in der heutigen Zeit. Das geschichtliche Recht, worauf man sich freilich die Reactionäre unserer Tage oft berufen hört, dient ihnen gemeiniglich nur als Deckmantel oder Schleier, wohinter sie ihre egoistischen Absichten verstecken, oder als Vorwand, um ihren Bestrebungen doch einen gewissen Anschein des Rechts zu leihen. In so fern bei dem Reactionssystem nicht blos von einem Reagiren — wenn nämlich das Alte bereits umgestürzt ist und dessen Herstellung beabsichtigt wird — sondern zugleich von einem Conserviren des noch nicht Umgeschaffe-

*) Vergl. W. T. Krug über die rückgängige Bewegung unsers Zeitalters in dessen „Kreuz- und Querzügen" S. 218 u. f.

nen die Rede ist, sind die Anhänger des Reactionismus auch Freunde des Stabilismus. Allein sie unterscheiden sich doch von den reinen Stabilisten dadurch, daß diese die Gesammtheit des rechtmäßig Bestehenden erhalten wissen wollen, während die Reactionäre blos die Conservation dessen in dem Bestehenden gut heißen, was nicht die Farbe der Neuerungen an sich trägt. Denn Alles, was im Laufe der Zeit und unter dem in der Naturwelt, wie in den Reichen der Freiheit, obwaltenden Einflusse der Veränderung, Fortbildung und allmäligen Verjüngung als neue Form in's innere staatsgesellschaftliche Leben, bald in Hinsicht auf Verfassung, bald in Hinsicht auf Regierung und Verwaltung eintrat, ist den Anhängern der Reaction gleich verdächtig und verhaßt. Das Stabilitätssystem sucht sich eigentlich blos einer Veränderung des Bestehenden zu widersetzen, sei es durch Verweigern zeitgemäßer Reformen oder auch nur durch Aufschieben derselben; das Reactionssystem hingegen geht damit um, durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel das bereits verwirklichte Neue wieder zu vernichten, um an dessen Statt das in der Vergangenheit bestandene Alte herzustellen. Denn nur das, was ehemals war — namentlich in der seligen Zeit des Mittelalters (als ob nicht auch dieses Mittelalter eine Vergangenheit gehabt hätte!) — behaupten die strengen Reactionsmänner der heutigen Zeit — sei gut und werth erhalten zu werden; dafern es aber bereits erschüttert oder abgeschafft worden wäre, müsse es, ohne Rücksicht auf irgend eine Verbesserung, ohne zeitgemäße Gestaltung oder Anbequemung an die sich kund gebenden Bedürfnisse einer jüngern Zeit, durch jedes Mittel, das zum Ziele führt, wieder zurückgeführt werden. Es beruht daher auf einer Verwechselung des Systems der Stabilität mit dem der Reaction, wenn manchmal eine Regierung schon als reactionär charakterisirt wird, die blos fest an dem Alten klebt und hartnäckig sich allen zeitgemäßen Reformen aus allzu großer Achtung und Werthschätzung des Bestehenden widersetzt, selbst auf die Gefahr hin, hinter anderen Staaten, die sich das System des steten Fortschreitens angeeignet haben, zurückzubleiben. Allerdings mag in diesem Falle das festgehaltene Veraltete mit der vorgeschrittenen Cultur des Volks und der politischen Verjüngung benachbarter Länder in einem starken Gegensatze erscheinen; allein als Reaction kann doch ein solches Streben nicht bezeichnet werden, weil die Geltendmachung eines Reactionssystems allezeit ein schon vorhandenes Besseres an die Stelle eines untergegangenen und aufgehobenen Veralteten voraussetzt, welches letztere wiederhergestellt werden soll. Reaction ist es dagegen in der That, wenn die Machthaber bestrebt sind, vielleicht lediglich aus egoistischer Herrschsucht, eine rechtmäßig bestehende neue Ordnung der Dinge, wodurch eine Verbesserung der socialen Zustände, wenn gleich mit Beschränkung der Gewaltssphäre der obersten Staatsauctorität, erzielt worden ist, zu untergraben. Eben so tritt Reaction da wirklich ein, wo in einem Staate die Regierenden darauf bedacht sind, aus einer alten, im Ganzen und dem Principe nach unverändert verbliebenen politischen Ordnung das nach und nach gewonnene zeitgemäße Bessere wieder zu entfernen, um abgelebte, in der Vorzeit bestandene,

dem Geiſte der Zeit widerſtreitende Inſtitutionen von Neuem, ſei es auch mit mancherlei Modificationen, in's Leben zu rufen. Die Männer der Reaction begnügen ſich nämlich nicht wie die Stabilitätsmänner damit, allen Neuerungen den Krieg zu erklären, wodurch das Beſtehende mit Veränderungen bedroht werden könnte, ſondern ſie betrachten das in der Gegenwart Vorhandene, mag es auch ſchon tief im Leben eingewurzelt ſein, ſelbſt als eine über den Haufen zu werfende Neuerung. Sie benehmen ſich daher nicht gleich den Stabiliſten etwa blos defenſiv, zur Abwehr der Neuerungen von dem Beſtehenden, ſondern ſie gehen offenſiv zu Werke, und in ſo fern ſie das rechtmäßig Beſtehende umzuſtürzen im Plane haben, verdienen ſie eben ſowohl den Namen von Revolutionären, wie die von ihnen ſo ſehr angefeindeten und als ſolche bezeichneten Demagogen, die nur in einer anderen, und zwar entgegengeſetzten Richtung ganz das Nämliche verſuchen. Die Stabiliſten haben jedoch gemeiniglich mehr Sympathie zu den Reactionären als zu den Gegnern, weil die Anhänger des Stabilitätsſyſtems mit denen des Reactionsſyſtems in der Feindſchaft gegen Neuerungen mit einander übereinſtimmen. Die Stabiliſten ſind zumal da, wo das Beſtehende eine neu begründete Ordnung der Dinge bildet, um ſo geneigter mit den Reactionären gemeinſchaftliche Sache gegen die Reformer zu machen, als ſich in der beſtehenden Ordnung vielleicht Vieles findet, bei deſſen Aufnahme in dieſelbe ſie — wie man zu ſagen pflegt — gute Miene zum böſen Spiele haben machen müſſen. Daher zeigen ſich Stabilismus und Reactionismus nicht ſelten als Geſchwiſterkinder, und es wird oft den Reactionsmännern nicht ſchwer, ihre Partei in den Reihen der Stabilitätsmänner zu verſtärken. Die Freunde des Fortſchrittes haben jedenfalls den Kampf gegen Beide zu beſtehen. Auf der andern Seite kann es mitunter wohl den demokratiſch Geſinnten, denen das Wohl der Geſammtheit oder doch der Mehrzahl für das gilt, was in jeder den Forderungen der Vernunft und Gerechtigkeit entſprechenden politiſchen Ordnung erzielt werden ſoll, begegnen, daß ſie in der Parteihitze manche Maßregeln, die von Oben herab genommen, oder Geſetze, die gegeben werden, für reactionär halten und gelten laſſen, wenn letztere auch nur bezwecken, das Extrem der Demokratie zu mäßigen. Daher kann es kommen und iſt auch oft gekommen, daß dem Einen dies oder jenes im Lichte einer Reaction erſcheint oder erſchienen, was von Anderen ſogar als ein Fortſchritt betrachtet worden. Allerdings müſſen die Staatseinrichtungen mit der Staatsart, für die ſie beſtimmt ſind, in Einklang ſtehen, und was für eine Republik vollkommen paſſend iſt, wird es vielleicht keineswegs für eine Monarchie ſein, wenn dieſe ihrem Begriffe entſprechen ſoll. Darum können Staatsmänner, die eine Monarchie wollen und keine Republik, weil ſie jene unter obwaltenden Umſtänden und Conjuncturen oder gegebenen Verhältniſſen für die zweckmäßigſte Staatsform anſehen, dahin ſtreben, die Inſtitutionen mehr dem monarchiſchen Syſteme anzupaſſen und dabei in dem guten Glauben, das Staatsweſen zu verbeſſern und zu vervollkommnen, zu Werke gehen.

Ein ſolches Streben würde aber mit Unrecht als ein reactionäres bezeichnet werden. Denn jene Männer ſind vielleicht aufrichtige Freunde des Fortſchrittes; nur daß nach ihrer Anſicht für Fortſchritt gilt, was in den Augen ihrer Gegner ſich als Rückſchritt darſtellt. Die Republicaner würden ihnen wohl vorwerfen können, daß ſie ſich nach ihrer Meinung auf einem Irrwege befänden, indem gerade das Ziel ihres Strebens: die höchſt mögliche Vervollkommnung der Monarchie, zur reinen abſoluten Einherrſchaft führend, der größte Rückſchritt ſein würde. Aber die Monarchiſten, welche in der Verbreitung der demokratiſchen Tendenzen nicht das Heil der Welt erblicken, vielmehr darin blos Unheil ſehen, dürften ihnen die Beſchuldigung, auf Irrpfaden zu wandeln, reichlich zurückgeben. In dieſem Streite über die Frage, was eigentlich in Wahrheit den Namen von Fortſchritten oder den von Rückſchritten verdiene, wird man gleichwohl zu keiner Entſcheidung gelangen können, ſo lange man ſich nicht über den Grundſatz einigt, Alles als Reaction zu charakteriſiren, was dahin tendirt, ſei es abſichtlich oder irrthümlich, einen ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtand, der dem Wohle, wo nicht der Geſammtheit doch der Mehrheit der Staatsgenoſſen angemeſſen und zuträglich iſt, im Ganzen oder im Einzelnen in einen anderen umzuwandeln, der nur einer Minderzahl oder wohl gar lediglich einem Einzigen zum Vortheil gereicht. In ſo fern möchten alſo die Vertheidiger des populären Principes, wenn ſie nur Vernünftiges begehren, allerdings das Rechte wollen und ihre Widerſacher Reactionsmänner zu nennen befugt ſein.

Das Reactionsſyſtem — urtheilt ein würdiger proteſtantiſcher Geiſtlicher, der Superintendent Dr. H. G. Tzſchirner*) — verkennt die Nothwendigkeit der Bewegung in der Welt und kämpft mithin gegen das Weltgeſetz ſelbſt an, ſo daß es nicht befremden kann, wenn die von ihm ausgehenden Verſuche, nicht nur das Hervortreten neuer Ideen und das Werden neuer zeitgemäßer Inſtitutionen in den in Bewegung begriffenen Staatsgeſellſchaften zu verhindern, ſondern auch dieſe auf den Standpunct zurückzuführen, auf welchem ſie vor der Bewegung geſtanden hatten, eben ſo wohl rechtsverletzend als unheilbringend werden. Nicht nur der Zweck, den diejenigen ſich ſetzen, welche den Völkern aufdringen wollen, was aufgehört hat, ihren Anſichten und Bedürfniſſen zu entſprechen, und ſie auf einen im Fortgang ihrer Bildung bereits überſchrittenen Punct zurückzubringen ſtreben, iſt unrecht und verwerflich, ſondern eben ſo ſehr ſind es auch die Mittel, welche von der Reaction zur Erreichung jenes Zweckes gewählt zu werden pflegen. Es kann nicht anders ſein, wenn man Meinungen und Inſtitutionen, denen der Zeitgeiſt widerſtrebt, ſelbſt wenn ſie ſchon erloſchen, geſunken, erſtorben ſind, wiederherſtellen will: man muß alsdann den Gebrauch der in der Zeit gegebenen Bildungsmittel beſchränken, dem heranreifenden Geſchlechte durch eine genau normirte Erziehung eine beſtimmte Richtung zu geben

*) Das Reactionsſyſtem dargeſtellt und geprüft. Leipzig, 1824. S. 90 u. f.

bedacht sein, gar Vieles, was eine freie Sache sein und bleiben soll, durch directe oder indirecte Nöthigung erzwingen, und was gegen den Plan der beabsichtigten Reaction gelehrt und gethan wird, unterdrücken — wie denn auch dergleichen Maßregeln noch allezeit und überall, wo das Reactionssystem hervortrat, genommen worden sind. Von selbst aber leuchtet ein, daß solche Maßregeln Beschränkungen und Zwangsmittel sind, welche sich durch den Zweck des Staates nicht rechtfertigen lassen. Allein es kann nicht anders sein: wer will, was er nicht wollen soll, muß Mittel, die er nicht brauchen darf, wählen; den Zweck, ein Unrecht durchzusetzen, kann man nur durch ungerechte Maßregeln verfolgen. Am Auffallendsten wird die Rechtsverletzung, zu welcher das Reactionssystem führt, dann, wenn es, nachdem bereits ein neuer staatsgesellschaftlicher Zustand eingetreten ist, um den früheren Zustand, so wie er vormals war, wiederherzustellen, die während des Bestandes der neuen Ordnung der Dinge durch Besitz erworbenen, von der höchsten Gewalt im Staate bereits anerkannten und unter dem Schutze des Gesetzes gestellten Rechte, mögen sie entweder der Gesammtheit der Staatsgenossen zustehen oder einzelnen Theilen der Gesellschaft oder auch Individuen, zurücknimmt oder aufhebt, ohne die Unverletzlichkeit des Besitzstandes und selbst ohne die Heiligkeit bestehender Verträge zu achten. Und nur zu oft ist alles dieses von denen, welche im Geiste des Reactionssystems dachten und handelten, geschehen und bezweckt worden. Indem ein Volk aus einem staatsgesellschaftlichen Zustande in einen anderen übergeht und dieser eine geraume Zeit bestanden hat, bilden sich neue Verhältnisse und neue Rechte, welche durch Besitz oder Vertrag erworben, stillschweigend oder förmlich anerkannt, ihre Geltung erhalten. Der Versuch zur Herstellung des früheren Zustandes ist daher ein Angriff auf alle die Rechte, welche in den durch den späteren Zustand herbeigeführten Verhältnissen gegründet sind, und wenn er gelingt, dann kann er nur durch die Aufhebung und Vernichtung dieser Rechte gelingen. Mithin ist solche Reaction ganz eben so widerrechtlich und gewaltthätig als jede die Unverletzlichkeit des Besitzstandes nicht achtende Revolution. Ja sie ist eine wahre Revolution, die sich von einer vom Volke gegen die bestehende Regierung gerichteten Revolution nur dadurch unterscheidet, daß sie umgekehrt von den Machthabern gegen das Volk gerichtet ist und von Oben ausgeht, während letztere von Unten. Auch kann ein solches Unternehmen und Verfahren nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß vielleicht vorgegeben wird, durch die Zurücknahme neuerworbener Rechte werde nur etwas Eingedrungenes wieder verdrängt, und die Zurückführung des früheren Zustandes sei nur die Wiederherstellung des alten, ursprünglichen, wahren Rechtes. Denn wenn dieser Grundsatz gelten sollte, dann müßte alle Sicherheit des Besitzes aufhören, indem vor jedem Zustande ein noch früherer vorhanden gewesen ist, und vor jedem dermalen geltenden Rechte ein älteres Recht gegolten hat, und das verdrängte, welches hergestellt werden soll, auch einmal ein anderes voriges verdrängt hat und ein neues einst gewesen ist. Von einem Zustande in den anderen

zurück bis zum Paradieſe müßte man gehen, um das primitive Recht zu finden; denn jedes poſitive Recht iſt ein in der Zeit gewordenes, folglich kein urſprüngliches. Was eine von der höchſten Staatsgewalt und dem Volke anerkannte und dadurch rechtsbeſtändige Exiſtenz errungen hat, das hat ein Recht zu ſein und muß, auch wenn es den Gewalthabenden mißfällig oder läſtig wäre, dennoch bleiben, aus dem einfachen Grunde, weil es nicht ohne Rechtsverletzung aufgehoben werden kann. Das verkennen diejenigen, welche im Geiſte des Reactionsſyſtemes zu Werke gehen oder wollen, daß im Sinne dieſes Syſtemes verfahren werde, und verrathen eben dadurch den Mangel an Achtung des Rechtes, welchen ſie mit Grund den Revolutionären vorwerfen. Peccatur intra et extra. Das innere und äußere Leben der Völker und Staaten ſchreitet, wenn es nicht daran gehindert oder zum Stillſtand und Rückſchritt gezwungen wird, nach einem ewigen Naturgeſetze, welches in der göttlichen moraliſchen Weltordnung begründet iſt, auf dem naturgemäßen, nach der Volkseigenthümlichkeit ſich geſtaltenden Wege der freieſten Entwickelung und Ausbildung aller ſeiner Kräfte fort. Aber faſt in allen Perioden der Geſchichte ſtößt man auf entgegengeſetzte Beſtrebungen, um dieſem Fortſchreiten in der Erreichung ſeines Höhepunctes in Hinſicht auf Cultur, Wohlſtand und äußere Geſtaltung in den Weg zu treten. Der Hauptgrund dieſer Erſcheinung iſt in dem wirklichen oder eingebildeten Intereſſe der Menſchen, vorzüglich derer, die ſich im Beſitze der Macht und anderer Vortheile in der Geſellſchaft befinden und ihre beſonderen Intereſſen von den allgemeinen trennen, zu ſuchen. Denn nichts wirkt mächtiger auf die Menſchen als ihre Intereſſen, und zu allen Zeiten haben ſie eine große Gewalt über die menſchlichen Gemüther ausgeübt. Für das Reactionsſyſtem ſind in der Regel allemal diejenigen, welche durch den Sieg des Neuen zu verlieren fürchten und zugleich von der Rückkehr des Alten die Wiedererlangung verlorener Güter erwarten. Und groß iſt die Gewalt der Leidenſchaften, die von den Intereſſen ausgehen, die Furcht, wenn dieſe bedroht werden, der Feindſchaft, des Haſſes und der Rache gegen ſolche, durch welche ſie verletzt wurden, und der Begierde, das Eingebüßte wieder zu gewinnen. Man darf ſich daher nicht wundern, daß alle Verhältniſſe, Meinungen und Lehren, an welche bedeutende Intereſſen ſich knüpfen, wenn ſie verrückt und verdrängt worden waren, Verſuche und Unternehmungen zu ihrer Herſtellung und Erneuerung veranlaßt haben. Am Mächtigſten treiben aus leicht begreiflichen Gründen diejenigen Intereſſen zur Reaction, die in wandelbarer und vergänglicher Meinung ruhen. Denn was nur auf die Meinung ſich ſtützt, kann auch durch die Veränderung und den Wechſel der Meinung vernichtet werden und untergehen, und ſieht daher ſeine Intereſſen durch Alles bedroht, was das Urtheil der Welt zu werden verſucht. Darum iſt es leicht erklärbar, daß die Hierarchie ſeit jeher beharrlicher und eifriger als jede andere Macht an dem Reactionsſyſteme gehalten hat. Eben ſo ſind die abſoluten Könige natürliche Reactionäre gegen alle conſtitutionelle Ideen

und Grundsätze. So wird man in unserer Zeit, wo es sich um politische Reformation handelt, stets finden, daß diejenigen, welche sich der Verwirklichung verbesserter staatsgesellschaftlicher Zustände, in welchen die Herrschaft der allgemeinen Interessen, der Volksinteressen durch Institutionen gesichert ist, zu widersetzen suchen, gemeiniglich einer bisher bevorzugten oder bevorrechteten Classe in der politischen Gesellschaft angehören, der es hauptsächlich nur darum zu thun ist, ihre Bevorzugungen und Bevorrechtungen zu verweigern, sei es auch auf Kosten aller übrigen Classen der Staatsbürger. Blos ausnahmsweise dürfte sich von den Reactionsmännern unserer Tage sagen lassen, daß sie bei ihren Bestrebungen von einer bei ihnen zur Ueberzeugung gewordenen vorgefaßten Ansicht geleitet werden, die Herstellung des Alten werde die geeignetste Staatsordnung zur Erzielung des allgemeinen Besten herbeiführen. Wir sehen deshalb in der jetzigen Zeit häufig die Fürsten, den Adel und den Clerus in Allianz, um eine Reaction gegen die politische Reformation zu bilden. Das Reactionssystem hat in jedem Zeitalter der Geschichte Anhänger und Beförderer gefunden, und es lassen sich seine Erscheinungen mit seinen Folgen und Wirkungen in früheren Perioden eben so wohl nachweisen als in den gegenwärtigen.

Das Reactionssystem, bemerkt Pölitz*), ist nach dem Zeugnisse der Geschichte so alt wie die Versuche des menschlichen Geschlechtes, im Besseren fortzuschreiten. Nach demselben sollte die Gesetzgebung des Moses bereits in der arabischen Wüste durch eine meuterische Horde vernichtet werden; nach demselben mußte Sokrates den Giftbecher leeren; nach demselben fiel das Haupt des Johannes und blutete der erhabene Stifter des Christenthums auf Golgatha, und wurden seine Apostel die Märtyrer des neuen über die Menschheit aufgegangenen Lichtes; nach demselben starben Tausende während der Christenverfolgungen im alten Römerreiche eines gewaltsamen Todes, und wurden späterhin die Waldenser, bei welchen zuerst die Morgenröthe des gereinigten Christenthums dämmerte, verfolgt; nach demselben erlitt Huß den Feuertod, und starb Luther im päpstlichen Banne und in der Reichsacht. Für das Reactionssystem wirkte die Inquisition in mehreren europäischen Reichen, seit die ersten hellen Gedanken im 13. Jahrhunderte die dunkle Nacht des Mittelalters erleuchteten, und seit 1540 der Jesuitenorden, nachdem der Kirchenverbesserung die große Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit in's öffentliche Leben der Völker und Reiche des Nordens von Europa eingeführt und befestigt hatte. Als Opfer dieses Systems sanken Hunderttausende im 30jährigen Kriege in's Grab, bis endlich der westphälische Friede über die Grundsätze der Lamormain und Carafa siegte.

Im neueren Europa wurde das Reactionssystem, besonders in religiöser und kirchlicher Beziehung, lange Zeit hindurch Gegenstand der Politik, indem die Ideen der kirchlichen Freiheit seit dem Hussitenkriege bis zum Abschluß des Religionsfriedens die Mittelpuncte der da-

*) Im ersten Theile der „Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit."

maligen europäischen Staatskunst bildeten. In unserer Zeit wird jedoch der Begriff des Reactionssystems in der Politik zunächst auf die Kämpfe gegen die weitere Verbreitung der Ideen von bürgerlicher und politischer Freiheit im öffentlichen Staats- und Volksleben und auf das planmäßige Bestreben, den allmäligen Fortschritt und die Reformen im inneren Staatsleben gewaltsam aufzuhalten und statt der bereits eingetretenen neuen Formen die vormals bestandenen wieder auf die Bahn zu bringen und herzustellen, bezogen. Im weiteren Sinne den Begriff der Reaction genommen aber werden als Reaction auch alle absichtliche Bestrebungen, an die Stelle der Aufklärung wo möglich wieder die Dunkelheit des Mittelalters, an die Stelle einer gesunden und gereinigten Philosophie die Nebelhüllen des Mysticismus, an die Stelle der Religion, die Gott im Geiste und in der Wahrheit anbetet, den Glauben an Menschenauctorität und die Beobachtung sinnloser äußerer Gebräuche zu setzen, so wie das Vernunftrecht aus dem Staatsrechte zu verbannen, die durch geläuterte Einsichten von dem Wesen und dem Zwecke des Staates verdrängten Doctrinen vom göttlichen Rechte der Staatsgewalt von Neuem in's Leben zu rufen, und die staatsbürgerliche Freiheit zu verkümmern, wo nicht zu vernichten, um den passiven Gehorsam zum Princip des Staatslebens zu machen, zu betrachten sein. Die Veränderungen, welche die Reaction entweder hindern oder ungeschehen machen will, können entweder die staatsgesellschaftlichen oder die kirchlichen Verhältnisse oder beide zugleich betreffen. Daher hat es politische, kirchliche und politisch-kirchliche Reactionen gegeben. Da indessen die politischen und religiösen Grundsätze, wie die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse, in einem wechselseitigen Zusammenhange mit einander stehen, so ist es sehr begreiflich, daß, so wie Veränderungen auf dem einem dieser Gebiete zugleich Veränderungen auf dem anderen zur Folge zu haben pflegen, so auch die Versuche und Unternehmungen, dergleichen Veränderungen zu hindern oder wieder zu verdrängen, meist gegen beiderlei Grundsätze und Verhältnisse gerichtet sein werden. Die Geschichte sowohl des Reformationszeitalters als unserer Tage bezeugt dieses; nur daß dort das kirchliche, hier das politische Interesse dabei vorwaltend erscheint und mehr in den Vordergrund tritt.

So wie einst die neuen religiösen Lehren, die durch das Christenthum in die Welt gekommen und späterhin die Grundsätze der Reformation der christlichen Kirche Reactionen hervorriefen, so geschah ein Gleiches, als im neuen Europa neue Ideen über Staat und bürgerliche Rechte sich geltend zu machen versuchten. Wie durch die Zeit der Pflanzung des Christenthums und der kirchlichen Reformation, so geht auch durch die Zeit der politischen Wiedergeburt unseres Welttheiles neben der die Gestalt seiner staatsgesellschaftlichen Verhältnisse verändernden Bewegung eine Reaction, welche die neuen Ideen, die sich geltend machen wollten oder sich bereits in neuen Institutionen geltend gemacht hatten, wieder zurückzudrängen und zu bekämpfen bestrebt war. Da in England diese neue Bewegung anhob, so wird auch in diesem Inselreiche

die Reaction zuerſt ſichtbar, welche ihr durch That und Wort begegnen wollte. Schon Jakob I. und Karl I. ſuchten die Verbreitung der in ihrer Zeit hervorbrechenden, der ſtaatsbürgerlichen Freiheit günſtigen Ideen zu hindern, und hoben und begünſtigten in dieſer Abſicht vornehmlich die biſchöfliche Kirche gegen die Presbyterianer und Puritaner, weil ſie in dem Episcopate, welches auf die Idee einer unmittelbar von Gott abſtammenden Machtvollkommenheit ſich gründete, einen Stützpunct für ihr Syſtem der abſoluten Königsgewalt zu haben glaubten, die anderen Kirchen aber, welche nur ein auf Uebertragung beruhendes Kirchenregiment anerkannten, als Pflanzſchulen der jenem Syſteme widerſtreitenden Grundſätze anſahen. Auch fehlte es ſchon damals nicht an Männern, welche in Schriften den reactionären Grundſätzen und Maßregeln das Wort redeten. So unter Anderen der Erzbiſchof von Canterbury Lund, welcher in einer eignen Schrift *) den Satz durchführte: ubi nullus episcopus, nullus rex und Heylin, der Hofcaplan Karl's I. **). Weit ſtärker aber trat die Reaction nach der Reſtauration der Stuarts unter den Regierungen der Könige Karl II. und Jakob II. hervor. Beide von den nämlichen Grundſätzen, wie ihre nächſten Vorfahren, geleitet, verfolgten beharrlich den Plan — der Erſtere zwar noch mit einiger Vorſicht und Mäßigung, der Letztere hingegen mit rückſichtsloſem Ungeſtüm — die abſolute Königsmacht wiederherzuſtellen, was nicht ohne Unterdrückung der Parlamentsrechte der Nation auszuführen war, und da ſie die Hierarchie als eine unentbehrliche Stütze der unumſchränkten weltlichen Gewalt anſahen, die biſchöfliche Kirche durch Unterdrückung der anderen Kirchen zur alleingeltenden Staatskirche zu erheben, durch dieſe aber zugleich England zum Katholicismus zurückzuführen. Bei der Verfolgung ihrer reactionären Entwürfe wurden dieſe letzten Könige aus dem Hauſe Stuart von einer kleinen Partei, welche entweder noch dem Katholicismus anhing oder bei der Herſtellung eines abſoluten Königthums Vortheile zu erlangen dachte, und durch einige Schriftſteller unterſtützt, welche die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen ſuchten. Die Bekannteſten unter dieſen waren Hobbes ***) und Filmer †), welche, obgleich von verſchiedenen Principien ausgehend, doch darin übereinſtimmten, daß ſie Beide die abſolute Monarchie für die allein zuläſſige Regierungsform erklärten, jede Beſchränkung der Souveränetät des Königs durch irgend ein Staatsgrundgeſetz verwarfen und die Unterthanen zum unbedingten Gehorſam auch gegen das ihren religiöſen Glauben und ihren Cultus beſtimmende Gebot des Staatsherrſchers verpflichten wollten. Dieſen Schriftſtellern der Reaction aber gelang es eben ſo wenig, das engliſche Volk von den in ihm erwachten

*) In ſ. oratio in camera stellata habita.
**) In einer Druckſchrift, „Cosmographia" betitelt.
***) Sowohl in ſ. Werke „De cive„ als in dem „Leviathan."
†) In ſ. 1665 herausgegeb. Buche: „Patriarcha or from the natural power of Kings."

Ideen der staatsbürgerlichen Freiheit abzubringen, als die Maßregeln der Staatsgewalt den untergegangenen Katholicismus und Absolutismus herzustellen vermochten. Die Katastrophe vom Jahre 1688 erfolgte, und die Sache der Freiheit gewann in England einen bleibenden Sieg. Zwar dauerte auch nach dieser Revolution noch in den Tories eine Reactionspartei fort, welche eben sowohl dem entthronten Königshause als dessen politischen Grundsätzen zugethan blieb; aber unter den Königen aus dem Hause Hannover hörte die Partei der Tories bald auf, eine Reaction in diesem Sinne zu bilden, und heut zu Tage gibt es keinen Engländer von gesundem Verstande mehr, welcher Classe oder welchem Stande er auch angehören mag, der noch mit Reactionsprojecten ad modum der Stuart'schen Zeiten umginge, und es nicht gern den Reactionsmännern jenseits des Canals überließe, das absolute Fürstenregiment den Völkern als ein Eldorado vorzustellen, und den deutschen und russischen Publicisten, es als die beste Verfassung und staatsgesellschaftliche Ordnung zu preisen.

Als die in England hervorgetretenen Ideen von staatsbürgerlicher Freiheit nach Frankreich überzugehen anfingen, stellte sich ihnen auch hier die Reaction entgegen, um ihnen den Eingang zu verwehren und ihre Verbreitung zu hindern. Alle andere Länder des europäischen Continents waren damals noch von politischer Aufklärung zu sehr entblöß't und zu sehr in Lethargie versunken, um für solche Ideen empfänglich sein zu können. Im Zeitalter Ludwig's XIV. hatten sie sich selbst in Frankreich nur auf einen kleinen Kreis beschränkt, und diejenigen, welche sich ihnen zugewendet hatten, wagten es nicht, sie auszusprechen. Daher zeigen sich auch unter der Regierung dieses Monarchen, so abgeneigt er ihnen auch persönlich war, noch keine directen Maßregeln des Reactionssystems, wiewohl er ihnen indirect, sowohl durch Unterdrückung des Protestantismus im eigenen, als, wo er es vermochte, auch im Auslande, als eben sowohl durch die den Stuarts in England bei ihrem reactionären Streben geleistete Hülfe entgegenwirkte. Als sie aber unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans und unter Ludwig XV. lauter sich ankündigten und sich ausbreiteten, da unterließ man nicht, von Oben herab durch reactionäre Mittel — insbesondere durch Schärfung der Censur der Druckschriften, durch das Verbot der Einfuhr fremder Bücher, durch Confiscation und bisweilen auch durch das öffentliche Verbrennen für staatsgefährlich und antikatholisch erklärter Werke — ihren weiterem Fortgang sich zu widersetzen. Doch alle diese Maßregeln der Reaction wirkten nichts und konnten nichts wirken, weil die Meisten von denen, welche sie vollziehen sollten, selbst die Ideen, denen man entgegenwirken wollte, theilten. Was nicht in Frankreich erscheinen durfte, ward in der Schweiz und in Holland gedruckt, und die Confiscationen und Autodafés dienten blos dazu, die Aufmerksamkeit des Publicums auf die verbotenen Bücher zu lenken. Die in den Wortführern der Zeit lebendig gewordenen und von ihnen ausgesprochenen Ideen wurden zur öffentlichen Meinung, und als die Revolution in Frankreich

ausbrach, traten sie in den nun sich bildenden politischen Institutionen in das Leben herein. Durch die französische Revolution mußte unvermeidlich eine Reactionspartei im gesammten Europa hervorgerufen werden. Denn die neueuropäischen politischen Zustände schrieben sich alle aus dem Mittelalter her und beruheten wesentlich auf der Vorherrschaft des aristokratischen Princips, d. i. sie waren vorzugsweise auf den Vortheil einer Minorität berechnet. Die Revolution in Frankreich aber verkündigte die Herrschaft des populären Princips, d. i. den Grundsatz, daß die Staaten zum Vortheil der großen Majorität eingerichtet sein sollten. Alle diejenigen, welche sich im Besitz der Vorrechte befanden, waren daher natürliche Feinde der Revolution, und da sie die Macht in Händen hatten, so war es eben so natürlich, daß sie sich derselben zur Bekämpfung und wo möglich zur völligen Unterdrückung der Ideen der Revolution bedienten. So entstand ein Kampf auf Leben und Tod zwischen den Verfechtern der alten Zustände, welche als Reaction gegen die Revolution auftraten, und den Vertheidigern der neuen Ideen, die sich in den bestehenden Zuständen zu verwirklichen suchten, und erst nachdem die Revolution siegreich aus diesem Kampfe hervorgetreten war, brachte sie, so weit ihre Herrschaft reichte, die Reaction zum Verstummen, welche jedoch nur günstige Conjuncturen abwartete, um von Neuem aufzutreten. Dieser so lange, wiewohl fast hoffnungslos von der Reaction ersehnte Zeitpunct kam mit dem Falle Napoleon's, der, Kind der Revolution und alle Kräfte derselben in sich concentrirend, als einer der größten Kriegsfürsten, den je die Weltgeschichte gesehen, den europäischen Erdtheil durch seine an's Wunderbare grenzende Waffenthaten erschütterte und als gewaltiger Herrscher, vor dem sich Alles in Europa beugte, gleichsam als europäischer Dictator der reactionären Bewegung gegen die neuen Interessen, welche mit den allgemeinen der Civilisation und der Fortentwickelung der europäischen Menschheit identisch waren, Stillstand geboten hatte. Von der Epoche des Umsturzes seines großen Kaiserreichs — eines Ereignisses, welches wahrlich so wenig das Ergebniß der combinirten politischen Weisheit seiner Gegner war, daß es vielmehr von diesen kaum vorher geahnet oder auch nur als möglich gedacht worden war — datirt sich die jüngste und neueste Periode in der Geschichte des Reactionssystems auf unserm Erdtheile, welche bis zur Gegenwart sich erstreckt hat und deren Ende zu erleben wohl erst unsern Enkeln vom Schicksal beschieden sein dürfte.

Die Entstehung des jetzigen Reactionssystems hat Rotteck *) ganz natürlich erklärt. Es entstand und mußte entstehen, sobald die Revolution durch die Gegenrevolution besiegt wurde, und jene wurde in demjenigen, der sich zuletzt zu ihrem Haupte aufgeworfen, von dieser besiegt. Das Reactionswesen unserer Zeit mußte mit dem Sturze Napoleon's beginnen. Der Grundcharakter des französischen Revolutionskrieges, den Napoleon Bonaparte als Kaiser nur fortsetzte, war

*) Allg. Geschichte Bd. IX. S. 39.

Kampf des philosophischen Rechts gegen historische Einsetzungen, der ewigen Ideen gegen zufällige Verhältnisse, dictirt größtentheils durch Willkür, Verkehrtheit oder Gewalt, der öffentlichen Meinung gegen die öffentliche Macht. Dem Streite der Principien war ein Ziel gesetzt worden durch den Triumph der Revolution; aber er kehrte schnell zurück, als die Contrerevolution Siegerin ward. Natürliches und historisches Recht erneuerten ihren unseligen Kampf. Die Contrerevolution, in Folge ihres Sieges im Besitze der Gewalt, benutzte diese, durch dictatorische Machtgebote und Waffengewalt — der ultima ratio regum — dem Streite in ihrem Interesse ein Ende zu machen, und somit nahm das Unternehmen der Unterdrückung aller Ideen, welche das Princip der Revolution gewesen, und zugleich der entschiedene Rückgang in eine längst begrabene Zeit seinen Anfang. Es hat dieses System der Reaction, welches nach dem Umsturz des französischen Kaiserreichs in den Cabineten der europäischen Großmächte die Oberhand gewann, den Sieg der Gegenrevolution über die Revolution sogar verhaßt gemacht, indem es manche schöne Blüthen eines bessern Zustandes abstreifte, und von Neuem Entzweiung in die europäische Menschheit gebracht. Denn während auf der einen Seite die gegen die Forderungen des Zeitgeistes verbündeten Feinde eine furchtbare Kette durch alle Länder unsers Erdtheils schlangen, betrachteten sich auf der andern Seite auch die Freunde der Freiheit als Genossen derselben Interessen, derselben Hoffnungen und derselben Furcht, allenthalben ohne Verabredung als natürlich verbündet, und so ward ganz Europa, so weit überall ein öffentlicher Geist dämmerte, von Neuem von Parteiung durchdrungen, und es entspann sich der Streit zwischen Liberalen und Ultras eben so heftig wie einst der zwischen Protestanten und Katholiken, zwischen Gibellinen und Guelphen.

In Frankreich begann die Reaction gleich mit der Restauration der Bourbons. Denn mit diesen kehrten Viele nach ihrem Vaterlande zurück, welche durch die Revolution vormals besessene Rechte und Güter verloren hatten, und der Anblick des wiederhergestellten alten Throns weckte in gar Manchen von denen, welche ehedem allein berechtigt gewesen waren, in seiner Nähe zu stehen und Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten zu üben, das Verlangen nach Herstellung der alten Ordnung der Dinge. So entstand in Frankreich eine Reactionspartei, welche den Staat und die Kirche wieder auf den Punct zurückgebracht zu sehen wünschte, wo sie im Zeitalter Ludwig's XIV. gestanden hatten. Hoher Adel und hohe Geistlichkeit, sobald sie sich dort wieder eingenistet hatten, meinten, die Revolution sei eine künstliche Maschine, deren Räder man gleich gut rückwärts und vorwärts schieben könnte. Sie bildeten sich ein, ihre morschen Hände seien stark genug, das gewaltige Rad der Begebenheiten mit allen seinen Folgen und Verzweigungen rückwärts zu rollen und Alle, welche zur Classe der Reactionäre zählten, legten Hand an, um den Dingen eine rückgängige Bewegung zu geben. Die Staatsordnung und die gesellschaftlichen Formen sollten gerade auf den Stand-

punct oder doch demselben so nahe als möglich zurückgeführt werden, auf welchem sie 1789 waren. Von dieser Partei gingen fort und fort Machinationen aus, die von Ludwig XVIII. ertheilte Charte zu umgehen und unwirksam zu machen, das Wahlgesetz zu verändern, die Preßfreiheit zu beschränken und Epurationen mit der Beamtenschaft vorzunehmen. Man glaubte, Frankreich in die alte Lage zurückregieren zu können, woraus es sich durch die Revolution gerissen. Zur Förderung ihrer Plane bediente sich die Reaction insbesondere der Missionen, d. i. von einer Stadt zur andern wandernder Congregationen von Jesuiten und anderen Mönchen und Priestern, welche das Volk zum alten Aberglauben zurückzuführen und mit Haß gegen den politischen und religiösen Liberalismus zu erfüllen sich angelegen sein ließen *). Die Reaction bemächtigte sich vieler Journale und Tageblätter, die in ihrem Sinne schrieben; ihre vornehmsten Organe waren der Conservateur, der Catholique, die Gazette de France, die Quotidienne, der Drapeau-blanc ꝛc. Es mangelte nicht an Schriftstellern, die im Geiste des Reactionssystems auftraten. Als Einige der Vorzüglichsten unter denselben will ich hier nur Bonald, Le Maistre, de la Mennais, de Montlosier, Fressinous, d'Augicourt-Poligny, endlich auch Chateaubriand nennen, der noch am Gemäßigtsten zu Werke ging. Vergebens machten in jener Zeit unbefangenere Politiker in Frankreich auf die traurigen Folgen des immer deutlicher dort zum Vorscheine kommenden Reactionswesens aufmerksam und zeigten, wie dasselbe, auf die Spitze getrieben, unvermeidlich zu einer neuen Revolution führen würde, zumal bei einem Volke, in welchem politische Aufklärung verbreitet ist. Auch Benj. Constant fand sich damals veranlaßt, seine in der Revolutionszeit angestellten Betrachtungen über Reactionen von Neuem im Druck erscheinen zu lassen **). Denn leichter ertragen, wie die Erfahrung lehrt, die in der Civilisation und Cultur fortschreitenden Völker die Beibehaltung und schonende Behandlung selbst längst veralteter Formen und Einrichtungen, in welchen nicht selten bereits im Stillen unmerklich bedeutende Veränderungen im Laufe der Zeit erfolgt sind, wodurch sie mehr oder weniger sich den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt haben, als eine planmäßige und gewöhnlich nicht ohne Leidenschaft durchgeführte Wiederabschaffung und Zerstörung der in's öffentliche Leben übergegangenen Verbesserungen. Die dadurch hervorgerufene Unzufriedenheit erzeugt dann leicht Gährungen und Anstrebungen des gereizten Volksgeistes, die, weil sie nur durch gewaltsame Mittel beschwichtigt werden können, eine steigende Erbitterung herbeiführen, die oft um so gefährlicher für die Zukunft wird, je mehr sie, geschreckt durch die Gewalt, in die Verborgen-

*) Vergl. Zschokke's Abhandl.: „Die Jesuiten und ihr Missionswesen im heutigen Frankreich" in dessen „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit" Jahrg. 1823. S. 1—52 und dessen Schrift: „Die Hierarchie und ihre Bundesgenossen in Frankreich" (Aarau, 1823).

**) Des réactions politiques. Paris, an V. Neu aufgelegt im Jahre 1819.

heit sich zurückzieht und nur einen günstigen Moment erwartet, um zum Ausbruch zu kommen, wo dann die in ihrem Streben gehemmten Elemente des Staatslebens, noch einmal den Zustand der rohen Naturkraft erfassend, in den Besitz ihrer ungebundenen Gewalt treten und einen furchtbaren Kampf mit der bestehenden Auctorität beginnen. Ueber die Entwürfe und Umtriebe der damaligen Reactionspartei in Frankreich muß man Ganilh's i. J. 1823 in Paris erschienenes Werk über diesen Gegenstand nachlesen *). Unter den Bourbon'schen Ministern war unstreitig Villèle derjenige, der das Reactionssystem mit der größten Gewandtheit befolgte; aber den Ultras ging dasselbe unter ihm doch noch viel zu langsam. So lange Ludwig XVIII. lebte, gelang es gleichwohl der Reactionspartei nicht, die völlige und entschiedene Oberhand in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Frankreichs zu gewinnen; aber sie konnte hoffen, den Sieg und die Herrschaft davon zu tragen, als Karl X. den Thron bestieg und sich an die Spitze der Reaction stellte. Dieser König hatte Alles, nur nicht seine Jugend vergessen, was er als Graf von Artois gesehen hatte, wollte er im hohen Alter noch einmal in Frankreich wieder erblicken. Er büßte den Irrthum mit dem Verluste seiner Krone und dem Sturze seiner Dynastie; seine nächsten Helfershelfer büßten ihn mit Schande und Gefängniß. In den Barricaden von Paris gab sich im Angesichte aller Völker und Regierungen der Geist des ewigen Gesetzes von Neuem kund: Wer den Fortschritten und den natürlichen Evolutionen geistiger Kraft in der Menschheit zu grell und trotzig hemmend in den Weg tritt oder sie mit Gewalt zurückzuwälzen wähnt, weihet sein Haupt und seine Werke den Göttern der Unterwelt. In Frankreich wurden die Hoffnungen der Reaction durch die Julirevolution 1830 vereitelt; größeres Glück lächelte ihr in andern Ländern Europas. Die Beschränktheit des Raumes im Staatslexikon nöthigt indessen, uns mit unseren Betrachtungen vorzüglich auf das zu beschränken, was in Deutschland geschah.

Während auf der pyrenäischen Halbinsel, wie auf der transalpinischen Reactionen mit Revolutionen wechselten, behielt in Deutschland die Reaction, mit Hülfe der Staatsgewalt, die in ihren Händen war, und wodurch sie über die Waffenmacht gebieten konnte, im Ganzen stets die Oberhand, so daß sie sich nur hier und da manchmal in ihrem Gange und in der Verfolgung ihrer Plane durch kleine scheinbare Siege der Bewegungspartei, die jedoch blos vorübergehend waren, aufgehalten und unterbrochen sah. Nichts hätte der Reactionspartei, welche nach der Befreiung Deutschlands von der Fremdherrschaft überall ihr Haupt erhob, wohl willkommener sein können, als die mittelalterige Richtung in den politischen Ideen, Meinungen und Doctrinen, welche sich in dem Befreiungskriege der Geister und Gemüther bemächtigt hatte. Denn das war gerade in ihren Augen die größte Sünde der französischen Revolu-

*) De la contrerevolution en France ou de la restauration de l'ancienne noblesse et des anciennes superiorités sociales dans la France nouvelle.

tion gewesen, daß durch sie die Traditionen, Vermächtnisse und Erbstücke des Mittelalters und die hierauf basirten Institutionen über den Haufen gestürzt worden waren, und auf deren Wiedererweckung aus dem Grabe ging all' ihr Dichten und Trachten. Der Krieg gegen die Institute des Mittelalters war es auch gewesen, was sie Napoleon, als er die Revolution in sich personificirt, obgleich Hersteller der Monarchie, nie hatten verzeihen können, weshalb sie dessen erbitterte, unversöhnliche Feindin geworden. Die Reaction machte mit den Deutschthümlern, die in phantastischen Erinnerungen an eine rohe Vorzeit schwelgten, und in ihrem überspannten Germanenthum und ihrer Franzosenfresserei alle Lehren der Geschichte vergaßen, gemeinsame Sache, und beide traten auf als Alliirte gegen die Erleuchtung des Zeitalters. Wirksam trug namentlich Görres mit seinem „Rheinischen Merkur" dazu bei, das Feuer dieser verkehrten Geistesrichtung bei der deutschen Nation zu schüren. Ihm war Napoleon nichts Anderes als der leibhafte Beelzebub, und Paris das gottlose Babel. Wie einst die Juden sich einbildeten, das auserwählte Volk Gottes zu sein, so erschienen den damaligen Germanenthümlern die Deutschen als ein solches, und das Mittelalter galt ihnen für das gelobte Land der Vergangenheit, ja für das Paradies, jedoch ohne den Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen. In jener Zeit gefiel sich die so oft gerühmte deutsche Vielseitigkeit in Einseitigkeit, Rückschritte stellten sich im Lichte von Fortschritten dar, und Obscurantismus wurde für Freisinnigkeit gehalten. Es war in der That eine arge Verblendung, worin sich in jener Periode so Viele unter uns befanden, und von der besonders die deutsche Jugend ergriffen und bis zur Schwärmerei hingerissen worden war, indem man wähnte, in der Herstellung des Alten und Verfallenen die zu Grabe gegangene Zeit wieder herauf beschwören zu wollen. Als wenn die Sitte, die äußere Gestaltung des Lebens etwas Anderes wäre als der Ausdruck eines bestimmten Zeitgeistes. Mit dem Rock, den man von dem Schnitt eines herabgesunkenen Jahrhunderts erborgte, konnte man den Mann, der ihn trug, nicht wieder zurückrufen, und es mußte sich bald ergeben, daß das veraltete Wamms entweder zu eng oder zu weit war. Diejenigen, welche damals mit dem Versuch umgingen, die Zeit zurückzurollen, hätten eben so wohl auf den Einfall gerathen können, daß es nur von ihnen abhange, morgen oder übermorgen schön Wetter zu machen, und den menschlichen Geist wie ein Segel auszuspannen, das man nur nach Belieben stellen dürfe, um mit Achtel-, halbem oder vollem Winde ganz bequem zu fahren. Wie wenig begriff ein großer Theil der damaligen Generation die Zeit und ihre Aufgabe! Man wollte der deutschen Nation zumuthen, ihre Kräfte zu verschwenden zur Herstellung einer Ordnung, die für die Welt nicht mehr paßte und darum auch nicht mehr Ordnung sein konnte. Statt den Sieg der Civilisation zu sichern, suchte man Heil dort, wo die Geschichte bewies, daß kein Heil zu finden. Die Gespenster, die man aus barbarischen Jahrhunderten citirte und in die Neuzeit herüberschleichen lassen wollte, konnten nur in Sümpfe verlocken. Vieles hatte im 15.

Jahrhunderte gut sein können, was im 19. Unsinn war. Wie Thiergeschlechter aus der physischen Natur verschwunden sind, so sind ehedem herrschend gewesene Begriffe ausgestorben. Vom Mammuth findet ihr nur Gerippe. So ist das Dasein so mancher aus dem Mittelalter und der Feudalzeit auf uns gekommenen Einrichtungen auch nur in seinen Versteinerungen, nur noch in einzelnen Cabinetsstücken sichtbar. Ihr könnt dem Mammuth nicht Fleisch, Blut, Nerven und Leben zurückgeben; ihr könnt eben so wenig die Feudalritter und so viele andere Dinge einer dahin geschwundenen Vorwelt in die heutige Ordnung der Welt wieder einpassen. Niemand vermag die Todten aus ihren Gräbern zu rufen. Wenn man das Mittelalter mit der damals in voller Blüthe stehenden Barbarei unserer Voreltern nur etwas genauer kennen gelernt hat, dann wird man das Streben derjenigen in seiner ganzen Verkehrtheit würdigen, welche in der fraglichen Periode die deutsche Nation im 19. Jahrhunderte so gern in jene Zeit hätten zurückführen mögen, welche sie die gute alte Zeit nannten. Sie wollten in ihrer Verirrung nichts Anderes, als daß die Flegeljahre der Völker ihr ewiger Normalzustand seien, dem sich alle weitere Bildung knechtisch unterwerfen soll. Wahrlich an den damaligen reactionären Bestrebungen hat es nicht gelegen, wenn die Menschheit nicht aller Früchte der französischen Revolution beraubt worden ist. Eigene Doctrinen wurden von jener Secte, der das Mittelalter für ein politisches Ideal galt, ersonnen zur Rechtfertigung der rückschreitenden Bewegung. Mit mystischem Bilderkram und faselnder Frömmelei wollten sie das Thor einer hellern Zukunft für immer verschließen und alle folgende Generationen in die Ställe einzwängen, welche das Feudalwesen, das Mönchthum und andere Geburten des Mittelalters, zur Lust und zum Nutzen ihrer Anhänger, ehedem sich erbaut hatten. Und mit dünkelhafter Miene sahen diese dem Geiste der stets fortschreitenden Geschichte im innersten Wesen fremden Mittelaltersmänner damals auf die Bemühungen derer herab, welche mit ihren nicht der Finsterniß, sondern dem Lichte zugewendeten Ansichten die Bestrebungen und Träume in einseitigen Theorieen befangener Köpfe nicht achteten. Zwar war diese Periode der Verblendung, in der die ehemaligen Deutschthümler ihr Wesen oder Unwesen trieben, nur von vorübergehender Dauer; doch haben sich Manche von dieser Secte, zu Ansehen und Macht gelangt, auch später dem Reactionssysteme förderlich bewiesen, indem sie die früher gewonnenen Ansichten im öffentlichen Leben geltend zu machen suchten, und noch bis auf den heutigen Tag gibt es in Deutschland Staatsmänner, die denselben Grundsätzen huldigen, die sie in der Jugend in einer gewissen Periode begeisterten, und Staatsgelehrte, die, wenn sie auch nicht der Reactionspartei angehören wollen, doch wehklagen über den Untergang vieler Einrichtungen des Mittelalters und dahin arbeiten, wenigstens so viel wie möglich die Ueberbleibsel der Vorzeit mit den Ideen der Neuzeit zu vereinbaren. Manche Ueberreste aus der verflossenen Zeitperiode der Germanenthümler zeigen sich noch in unseren Tagen bei jenen halbliberalen Justemilieumännern, die so gern das Neue mit dem

Alten möchten und den Deutschen predigen, daß das, was in England und Amerika für Freiheit gilt, für sie keine passende Freiheit sein würde, daß vielmehr für sie nur in einer aparten Freiheit Heil zu finden. Es ist das eine bequeme Manier, es weder mit den Reactionsmännern noch mit den Liberalen zu verderben und den Schein der Parteilosigkeit zu behaupten.

Es lag in der Natur der aus der Zusammensetzung des deutschen Bundes entspringenden Verhältnisse, daß der Bundestag in Frankfurt a. M. früher oder später eine reactionäre Tendenz dem constitutionell-repräsentativen Systeme gegenüber an den Tag legen mußte. Denn gelangte dieses System mit den Ideen und Doctrinen von staatsbürgerlicher Freiheit und volksvertretenden Verfassungen in einer Anzahl deutscher Staaten zur Verwirklichung, dann konnte es nicht fehlen, daß durch Entwickelung volksthümlicher Institutionen eine zeitgemäßere politische und sociale Ordnung an die Stelle des alten Regime mit seinen aus den Zeiten des Mittelalters ererbten Gewohnheiten und Vorurtheilen trat. An der Spitze des Bundes aber standen zwei absolutistische Mächte, welche ein entschiedenes Uebergewicht über alle übrigen Bundesglieder in Anspruch nahmen, die Berathungen der Bundesversammlung leiteten, und auf deren Beschlüsse einen bestimmenden Einfluß übten. Diese beiden Mächten hatten nun nicht nur den Willen, sondern auch die Mittel, eben sowohl dem politischen und socialen Fortschritt in Deutschland hemmend und hindernd in den Weg zu treten, als auch, wenn sie es ihrem Interesse angemessen erachteten, eine rückgängige Bewegung zu gebieten. Deutschland glich nämlich seit seiner Reconstituirung durch den Wiener Congreß mehr einer Hegemonie, in welche sich Oesterreich und Preußen theilten, als einem Staatenbunde mit Vorherrschaft des Princips der Rechtsgleichheit seiner sämmtlichen Glieder, welche letztere in der Bundesacte zwar auf dem Papier stand, jedoch in der Wirklichkeit nie sich Geltung zu verschaffen vermochte. Auch hat der deutsche Bund, so wie dessen Organ die Bundesversammlung einen solchen reactionären Geist und Charakter bis auf diese Stunde nie verleugnet, und er wird dieselben so lange zeigen, als er unter der Aegide und Curatel zweier ihrem Wesen nach dem Repräsentativsystem feindseliger präponderirender Mächte besteht. Die ersten Jahre nach der Eröffnung des deutschen Bundestags verliefen freilich, ohne daß derselbe in dem Falle gewesen wäre, eine besondere reactionäre Thätigkeit zu entfalten. Die absolutistischen Cabinete schienen noch nicht gesonnen, sich des Werkzeugs, welches sie in den Amphyktionen zu Frankfurt zur Hand hatten, zu ihren Zwecken zu bedienen. Später trat indessen das Reactionssystem im Bereiche des deutschen Bundes immer sichtbarer hervor und bald spiegelte es sich deutlich progressive in allen Entscheidungen, Decreten, Anordnungen und Maßregeln, die von der obersten deutschen Bundesbehörde ausgingen.

Es dauerte daher nicht lange nach dem Umsturz der Napoleon'schen Herrschaft, daß sich auch in Deutschland das Reactionssystem in der

That und im Worte laut und vernehmlich genug ankündigte. Und an Schriftstellern fehlte es in Deutschland so wenig als in Frankreich in derselben Periode, welche im Sinne und Geiste jenes Systems die Feder führten. Schon im Jahre 1816 kam K. L. von Haller mit seiner „Restauration der Staatswissenschaft" zum Vorschein, worin er es unternahm, den Staat auf die Ueberlegenheit der Macht zu gründen und durch die Erneuerung der Lehre des kanonischen Rechts von dem göttlichen Ursprunge der Gewalt der Fürsten diese als Statthalter Gottes, als Verweser des göttlichen Rechts, als Depositäre der göttlichen Macht, gleichsam als weltliche Hohepriester darzustellen. Mit dieser Doctrin, die den Regierten nur Pflichten ansann, ohne ihnen Rechte zuzugestehen, und welche unvermeidlich zum System des fürstlichen Absolutismus hinführte, trat er allen Ideen von staatsbürgerlicher Freiheit schroff entgegen, während er sich zugleich zum geschworenen Feind aller Constitutionen im Geiste des Repräsentativsystems erklärte. Bei politischen Reactionen geschieht es nur zu gewöhnlich, daß diejenigen, welche ein System bestreiten wollen, von einem Extreme zum andern ausschweifen, statt einen versöhnenden Mittelweg einzuschlagen, und so blos ein anderes System auf die Bahn bringen, das ganz eben die Mängel hat und alle die Inconvenienzen mit sich führt, wie das von ihnen bekämpfte. So ging es denn auch Haller bei seinem Streben, die Staatswissenschaft zu restauriren. So viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit er auch anwandte, um die von ihm für verderblich gehaltenen Lehren der Liberalen in ihrer Blöse darzustellen, so gelangte er auf dem Wege einer leidenschaftlichen Polemik doch zu nichts weiter, als zu der Aufstellung eines dem bisherigen diametral entgegengesetzten Systems, dem eine unbefangene Kritik leicht alles das ebenfalls zum Vorwurf machen konnte, was er dem Systeme, das er zerstören wollte, vorgeworfen hatte. Es paßte gewissermaßen auf ihn Cicero's Behauptung (de oratore III, 40): Ingenii specimen est quoddam, transilire ante pedes posita, et alia longe repetita sumere. Denn indem er die Theorie des Staatsrechts von Grundsätzen zu reinigen versuchte, die nach seiner Meinung zur Revolution führten, übersah er, daß die Grundsätze, die er an deren Stelle gesetzt wissen wollte, in ihren Consequenzen nicht minder revolutionär und im Grunde keine anderen waren, als diejenigen, welche die Anhänger des Absolutismus seit jeher vertheidigt. Von ähnlichen Principien, wie Haller, ging Adam Müller in seinen Schriften, namentlich in der: „Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften und der Staatswirthschaft insbesondere" *), aus. Im Solde der Reaction gab Friedrich von Schlegel seine „Concordia," Pfeilschifter den sogenannten „Staatsmann" in Offenbach heraus, schrieben damals so viele Andere. Die „Wiener Jahrbücher der Literatur" trugen das Ihrige dazu bei, die reactionären Doctrinen zu verfechten, und das „Berliner politische Wochenblatt," von Jarke redigirt,

*) Leipzig, 1819.

ließ es sich angelegen sein, auf den Grund, den Haller zur Herstellung des alten Regime gelegt, weiter fortzubauen. Der gewandteste deutsche politische Schriftsteller im Interesse der Reaction aber war der Ritter Friedrich von Gentz. Die reactionäre Bewegung gab sich auch damals in Deutschland besonders durch mannigfaltige Diatriben gegen die Preßfreiheit kund. Dieselbe Richtung verriethen auch die so häufig wiederholten Anklagen des Protestantismus und die Lobpreisungen des Katholicismus. Durch die geisterbändigende Macht der Hierarchie wollte man die Ideen der bürgerlichen Freiheit in dem lebenden Geschlechte wieder austilgen. Ja selbst in manchen geschichtlichen Darstellungen zeigte sich eine den Ideen der staatsbürgerlichen Freiheit entgegengesetzte reactionäre Richtung. Wie ein verlorenes goldenes Zeitalter ward das Mittelalter geschildert, d. h. die Zeit, wo es nur Herren und Knechte, Priester und Laien gab, auf den Burgen und in den Klöstern gezecht und geschwelgt, in den Hütten aber gedarbt und gezittert ward vor den gestrengen Herren mit dem geraden Stocke und mit dem krummen Stabe — wie ein Gegner der reactionären Bewegung jener Zeit sich ausdrückt. Es ist schon der Beschränktheit des Raumes wegen mir nicht vergönnt, hier darzustellen, wie und durch welche Mittel das Reactionssystem nach und nach in Deutschland in Gang und zur Ausführung gebracht ward. In Folge des Karlsbader Congresses trat dasselbe in den Bundestagsbeschlüssen vom 20. September 1819 offen hervor. Den Maßregeln in Betreff der deutschen Universitäten, der Beschränkung der Preßfreiheit und der Errichtung einer Centralbehörde in Mainz zur Erforschung und Untersuchung der revolutionären Umtriebe folgten nachgehends noch manche andere in gleichem Geiste, wodurch das Feld, worüber sich die Thätigkeit der Reaction erstreckte, immer mehr erweitert wurde. Seit der Epuration der Bundesversammlung am Ende des Jahres 1823 war auch jede Opposition im Schooße dieser gegen die Willensneigungen der beiden großen Bundesmächte verstummt und zum völligen Schweigen gebracht. Von der Zeit an hatte die Reaction ganz ungehindertes Spiel, und sie trieb dasselbe, ohne bei irgend einer deutschen Regierung auf Widerspruch oder Widerstand zu stoßen.

Die deutschen Völker, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 Gut und Blut daran gesetzt hatten, um ihr Vaterland und ihre angestammten Fürsten von der Fremdherrschaft zu befreien, waren durch die Reaction großentheils der ihnen verheißenen Früchte ihrer Anstrengungen und Aufopferungen und selbst der Aussicht zu einem würdigern öffentlichen Leben beraubt worden. Daher kam es, daß die Kunde von der Julirevolution 1830 in Frankreich, als von einem glorreichen Siege, den die Volkssache so glücklich über das Reactionssystem davon getragen, in Deutschland mit so vielem Jubel und Enthusiasmus begrüßt ward. Denn man gab sich der freudigen Vorahnung hin, wie folgereich dieses Ereigniß auch für andere Länder werden könne. Für alle diejenigen, welche der Reaction anhingen, mußte indessen die Nachricht von dieser großen Begebenheit wie ein Donnerschlag aus heiterem Himmel sein.

Schon glaubten sie Alles, was sie die Revolution zu nennen pflegten, auf ewig gedämpft, alle freie Regungen der Völker im Voraus unterdrückt und erwarteten von dem Streiche, der von den Bourbons in Paris bereitet wurde, die Sicherung ihres Werkes, wie ihres Triumphes für alle Folgezeit. Es dauerte auch nicht lange, so wurden hier und da in Deutschland die Folgen des Eindrucks sichtbar, welche die Katastrophe im Nachbarlande hervorgebracht hatte. Die Stimme des Unmuths erhob sich lauter an manchen Orten und ward in einzelnen Gegenden zum Geschrei des Aufruhrs. In Braunschweig wurde einem Fürsten, der den Absolutismus an die Stelle einer verfassungsmäßigen Ordnung gesetzt hatte, sein Schloß über seinem Haupte in Brand gesteckt und er selbst aus seinem Lande vertrieben; in Kurhessen und Sachsen wurden zeitgemäßere Verfassungen errungen. Zuerst wieder, nach langjähriger Pause, sah man in verschiedenen deutschen Staaten, wo der 13. Artikel der Bundesacte bisher noch nicht zur Ausführung hatte gelangen können, zur Ertheilung geregelter Constitutionen schreiten. Die schon bestehenden deutschen Landstände aber und die neu berufenen erhoben sich aus der Lethargie, in welche die Triumphe des Reactionssystems in dem restaurirten Frankreich und der Untergang der constitutionellen Sache in Italien und Spanien auch die deutschen Zustände versetzt hatten. So ereignete es sich, daß in Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen und an anderen Orten die Verfassungen etwas mehr zu bedeuten anfingen, als man bisher gewohnt gewesen war, sie an den Höfen zu Wien und Berlin zu betrachten. Die Stände nahmen sich heraus, ein Wort mit zu reden in den öffentlichen Angelegenheiten; sie untersuchten genau den Zustand der Finanzen, suchten den Staatshaushalt besser zu regeln, waren bedächtig und zäh bei den Ausgaben; sie betrieben die Erlassung, so wie die Ausführung organischer Gesetze, welche in den Verfassungsurkunden verheißen waren oder doch in deren Geiste lagen; sie zogen die höheren staatsrechtlichen Interessen, namentlich das Verhältniß zum Bunde, vor ihr Forum und gingen nicht selten aus dem Kampfe, der sich darüber zwischen ihnen und der Regierung entspann, siegreich hervor. Auch die Presse regte sich freier; nicht blos gewöhnliche Tagesfragen wurden erörtert, auch über innere Verwaltung und deren Mängel und Gebrechen und über die socialen Verhältnisse überhaupt wurde ein freies Wort laut. Kurz, an vielen Orten in Deutschland nahm und gewann Alles beim Volke sichtbar einen größern Aufschwung und allenthalben fühlten und zeigten sich die Freunde des Repräsentativsystems mit neuem frischen Muthe beseelt. Während dieses in Deutschland vorging, und viele Anzeigen hervortraten, daß die Gährung einen tiefern Grund habe und allgemeiner zu werden drohe, versuchten zwei benachbarte Völker, sich frei zu machen von den unnatürlichen Vereinigungen, in welche sie durch die Beschlüsse des Wiener Congresses mit ihnen feindseligen Nationen gebracht worden waren. Fast zu gleicher Zeit erscholl der Kanonendonner von Brüssel und von Warschau her, und es war auch den scharfblickendsten Politikern ein Räthsel, wie alle diese Wirren sich lösen sollten,

und welches das endliche Resultat von dem Kampfe sein werde, welcher bevorzustehen schien. Da schaueten die beiden absolutistischen Cabinete in Deutschland, als bisherige Leiter der Reaction, besorgt nach allen Seiten, fast verlegen um die Maßregeln, die zu ergreifen rathsam in dieser Krisis. Sie fanden zuletzt, es sei wohl unter den obwaltenden Umständen das Klügste, die Dinge gehen zu lassen, die man nicht ohne Gefahr hindern konnte, und zuzuwarten, bis sich eine günstige Gelegenheit zu kräftigem und erfolgreichem Handeln darbieten werde. Auch den anderen deutschen Regierungen, die sich in damaliger Zeit in nicht geringer Verlegenheit befanden bei der Frage, wie sich zu benehmen und was zu thun in den schwierigen Conjuncturen, wußte man von Wien und Berlin aus nichts Besseres zu rathen. Endlich schlug die von der Reaction mit Spannung erwartete Stunde, die Stunde, von welcher ihr Heil für die Gegenwart und Zukunft abzuhängen schien. Warschau fiel und Polen ward in russische Fesseln geschlagen. Das war Genugthuung für die Reaction von St. Petersburg bis Madrid, und selbst in Paris scheuete sich Sebastiani nicht, öffentlich in der Kammer zu erklären, „die Ordnung herrsche wieder in Warschau."

Die Plane der wiedererwachten Reaction in Deutschland waren nun sogleich darauf gerichtet, dem sogenannten revolutionären Schwindel, der noch immer nicht verraucht war, durch geeignete Maßregeln auf einmal ein Ende zu machen. Nicht blos darauf kam es derselben an, das repräsentative System in Deutschland in seiner Entwickelung und in weiteren Fortschritten aufzuhalten, sondern es handelte sich bei ihr darum, die Kraft und Wirksamkeit der Ständeversammlungen dergestalt zu lähmen, daß sie zu einer völligen Ohnmacht der Fürstengewalt gegenüber herabsänken. Schon im Spätherbste 1831 ward in diesem Sinne von dem Wiener Cabinet dem Berliner eine vertrauliche Eröffnung gemacht, in welcher der Stand der Dinge in Deutschland auseinandergesetzt und angedeutet wurde, wohin es führen müsse, wenn man das bestehende Unwesen länger dulden wolle. Der „erleuchteten Einsicht und Weisheit" der preußischen Regierung ward indessen anheim gegeben, diejenigen Vorschläge zu machen, welche geeignet sein könnten, dem Uebel auf eine radicale Weise abzuhelfen. So verstand der österreichische Hof Staatsklugheit mit einer wohlberechneten Courtoisie zu verbinden, indem er Preußen der Form nach die Initiative der Anträge zu den in Deutschland zu ergreifenden Reactionsmaßregeln überließ; und er täuschte sich nicht in seinen Erwartungen. Denn in Berlin beeilte man sich, Propositionen in dem Geiste zu machen, wie sie späterhin in den Bundestagsbeschlüssen des folgenden Jahres mit bloser Redactionserweiterung ausgeführt wurden, und in Wien wurden sie im Allgemeinen auf's Zuvorkommenste aufgenommen. Es blieb jetzt blos noch übrig, den ganzen zu befolgenden Operationsplan in allen seinen Theilen reiflicher in Erwägung zu ziehen und die Mittel zur Vollziehung specieller zu berathen. Die beiden großen deutschen Mächte kamen darin überein, vorerst die Sache als eine vertrauliche zwischen ihnen allein zu behandeln, späterhin

erachtete man es gleichwohl angemessen, auch die deutschen Regierungen zweiten Ranges zu Vertrauten des Geheimnisses zu machen. Erst als die getroffenen Verabredungen vollkommen reif zur Verwirklichung waren — ein Zeitpunct, der gegen Ende der ersten Hälfte des Jahres 1832 eintrat — geschah die officielle Eröffnung im Namen der beiden deutschen Großmächte am Bundestage zu Frankfurt und trat man offen und öffentlich mit den Entwürfen zu einer Regeneration Deutschlands im Geiste des Reactionssystems hervor. Manche der kleineren Fürsten, denen keine vorgängige Mittheilung zu Theil geworden war, mögen, wenn sie auch den Ansichten der größeren beistimmten, doch nicht wenig sich überrascht gesehen haben, als der Gesandte Preußens, der dem abwesenden österreichischen Präsidialgesandten substituirt war, die Sache zur Beschlußnahme an die Bundesversammlung brachte. Die deutschen Bundestagsbeschlüsse v. 28. Juni und 6. Juli 1832 sind den Ordonnanzen Karl's X., welche die Julirevolution in Frankreich herbeiführten, verglichen worden; jedenfalls athmeten sie, eben so wie diese, offenbar den Geist einer entschiedenen Reaction. Hr. v. Nagler, unter dessen temporärem Präsidium die schließliche Redaction der Entwürfe der gedachten Bundestagsbeschlüsse zu Stande kam, scheint indessen in derselben weiter gegangen zu sein, als selbst sein Hof billigte, daher es auch die preußische Regierung für nöthig hielt, die öffentliche Bekanntmachung mit einigen die Zwecke jener Beschlüsse mildernden Worten des Königs zu begleiten *). Als einer der Hauptzwecke der Bundestagsbeschlüsse v. 28. Juni wurde in denselben ausgesprochen, „eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gebildete Anmaßung des demokratischen, mit einer zügellosen Presse verbündeten Geistes" zu bekämpfen, wodurch „die Macht der Regierungen theils zu schwächen gesucht, theils wirklich schon geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgenöthigt worden oder noch abzunöthigen gedroht werde, deren sie sich ohne Gefahr für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes nicht entäußern können." Während diese Beschlüsse des deutschen Bundes bezweckten, einen Wall gegen die Macht der deutschen Ständeversammlungen und die landständischen Befugnisse aufzuführen und die Presse zu zügeln, ward durch andere dafür Sorge getragen, den aufgekommenen Volksversammlungen und Volksfesten ein Ende zu machen, die Zeichen der deutschen Einheit und Nationalität zu verpönen, die Universitäten unter strenge Aufsicht zu stellen, der Wirksamkeit der Individuen Einhalt zu thun und überhaupt die staatsbürgerliche Freiheit auf mannigfache Weise zu beschränken. Einzelne Ueberschwenglichkeiten und Ungesetzlichkeiten gaben zugleich den Machthabern einen bequemen und nicht unwillkommenen Anlaß an die Hand, die Besitzenden und Ruheliebenden in das Interesse der Reaction zu ziehen, die keckſten Verfechter der Opposition in Haft und Untersuchung zu neh-

*) Vergl. „Der deutsche Bundestag gegen Ende des Jahres 1832. Eine politische Skizze, von Gustav Kombst." Straßburg, 1836. S. 139.

men, die Uebrigen zu entmuthigen und Schritt für Schritt den Strom der deutschen öffentlichen Verhältnisse noch tiefer in sein Bett einzudämmen, als vor dem verhängnißvollen Jahre 1830 der Fall gewesen war. Das Reactionssystem gewann solchergestalt fortwährend stets mehr und mehr Terrain auf dem deutschen Boden, nahm im Allgemeinen wie im Einzelnen allenthalben zu an Umfang und Ausdehnung, und man ist es seit der Zeit gewohnt worden, nur Maßregeln, welche die Farbe dieses Systems an sich tragen, vom deutschen Bundestage und in der Regel auch von den einzelnen deutschen Regierungen ausgehen zu sehen. „Caetera quis nescit?“

Daß diese reactionären Bestrebungen von Oben herab nicht blos auf die Wirksamkeit, sondern auch auf die Zusammensetzung der deutschen Ständeversammlungen einen wesentlichen Einfluß äußern mußten, ist wohl sehr begreiflich. Doch wenn irgendwo, namentlich aber in Deutschland einmal eine Kraft einen Rechtsboden für sich aufgefunden hat, dann wird ihre Thätigkeit innerhalb der Grenzen desselben nicht so ganz kurzweg beseitigt sein. Sie wird die verfassungsmäßigen Attributionen, welche ihr geworden, so lange regen, als sie nur kann, und unter schwierigen Umständen nur mit mehr Vorsicht, wenn auch mit geringerem Erfolge zu Werke gehen. Sie wird wenigstens remonstriren, protestiren, zu Gutachten von Rechtsgelehrten und Juristenfacultäten ihre Zuflucht nehmen, endlich auch, wenn alle Mittel zur Vertheidigung und Schirmung ihres Rechtes fruchtlos erschöpft sind, auch schweigen, sich, falls nichts Anderes übrig bleibt, darauf beschränkend, sich in ihre Loyalität zu hüllen, ohne gleichwohl zuzugestehen. Beispiele hierzu hat in der jüngsten Zeit insbesondere Hannover geliefert. Sie sind gewiß bedeutsam für den Sinn und die Gesittung der deutschen Nation. Jedoch bald erkannte die Reaction, nachdem ihre ersten Demonstrationen vornehmlich gegen die Gerechtsame der deutschen Ständeversammlungen gerichtet gewesen waren, daß es, um ihren Zweck zu erreichen, darauf ankam, auch gegen die Stände selbst, ihre Bestandtheile, die Personen, wirksam zu sein. Die deutschen Verfassungen und Grundgesetze, mit ihren unvollkommenen Bestimmungen zur Verwirklichung eines ächten und wahrhaften Repräsentantensystems kamen der Reaction dabei vortrefflich zu Statten. Sie arbeiteten bei allen neuen landständischen Wahlen, die periodisch Statt haben, den Regierungen regelmäßig in die Hände, so daß der Fürst von Solms-Lich in seiner bekannten Schrift*) selbst es gestand, daß es den deutschen constitutionellen Regierungen nach und nach gelungen, sich häufig der größten Einwirkung auf die Deputirtenwahlen zu bemächtigen. Bei den Mitteln, über welche jene zu disponiren hatten, und die ihnen durch die Bundesgesetzgebung in so reichlichem Maße verliehen worden waren, konnte es nicht anders kommen, als daß die volksvertretenden Versammlungen in Deutschland immer mehr und mehr so zusammengesetzt werden mußten, daß sie nicht selten

*) „Deutschland und die Repräsentativverfassungen.“

geeigneter erschienen, dienstbare Werkzeuge der Regierungen abzugeben, als Vertreter des Volkes diesen gegenüber vorzustellen, zumal da sich das früher so gepriesene Institut der Ministerverantwortlichkeit unter den obwaltenden Verhältnissen als eine bloße Täuschung bewährte*). Ist es der Reaction auch noch nicht allerwärts geglückt, die ständischen Versammlungen auf bloße Scheinrepräsentationen zu reduciren, so ist sie jedoch auf dem Wege dahin, an vielen Orten bereits wirklich ihrem Ziele schon nahe genug gerückt. Doch dabei bleibt die Reaction nicht stehen; sie verlangt noch weitere Rückschritte.

Ueber den neuen Aufschwung der Reaction, der sich seit einigen Jahren in Preußen bemerklich gemacht hat, ist in den „Halle'schen Jahrbüchern" manches treffende Wort gesagt worden. Mit den reactionären Bewegungen, die ebenfalls und gleichzeitig im übrigen Deutschland in unseren Tagen wahrgenommen werden, hat es dieselbe Bewandtniß, und es liegen denselben auch die nämlichen Ursachen zum Grunde wie in Preußen. Der Erbadel, als aristokratisches Element, wie noch in den meisten Staaten unseres Welttheiles, so auch in den deutschen, ist in heutiger Zeit vielfach thätig, das Verlorene wieder zu gewinnen trachtend. Eben so verhält es sich mit dem hierarchischen Element, dem die Gegenwart neue Aussicht eröffnet, weshalb Ultramontanismus und Pietismus nicht geringe Thätigkeit mit Aufwand veralteter abgenutzter Kräfte entwickeln. Der Aristokratismus steht mit dem Hierarchismus in alter enger Vertrautheit, und so bieten beide einander die Hände zur Reaction gegen den Demokratismus und Rationalismus. Der Adel will der bevorzugte Stand bleiben oder, wo er in seinen Vorzügen eingebüßt, diese wieder erringen; er will ernten, wo er nichts oder Unkraut gesäet hat, will sein jus, das nicht justum ist, nicht dem allgemeinen Wohle zum Opfer bringen, vielmehr Verlorenes wieder gewinnen, vornehmlich Selbstständigkeit und mit dieser Superiorität im Staate und in der Kirche, in letzterer zumal da, wo der hohe Clerus nur eine Function von ihm ist. Die Geistlichkeit strebt nach ähnlichen Herrlichkeiten, doch begehrt sie noch mehr: die Macht über die Gewissen. In dieser Richtung haßt der Clerus instinctmäßig die Aufklärung, liebt vielmehr den Obscurantismus und sucht diesen zu befördern. So die Ultramontanen in der katholischen, so die Pietisten und Symbololatrer in der protestantischen Kirche. Dieser Reaction der Adelsaristokratie im Bunde mit der Hierarchie tritt nun das demokratische Element als Liberalismus im Bunde mit dem Rationalismus entgegen. Der Demokratismus erhebt in der jetzigen Zeit in allen Ländern des civilisirten Europas sein mächtiges Haupt; denn es ist umkränzt mit Intelligenz, aller Kraft der Industrie und dadurch erworbenem und stets zunehmendem Reichthum, also mit den Gewalten, die Basis und Hebel der Völkerwohlfahrt sind, während der Rationalismus das Schwert des Geistes auf dem Gebiete der Religion schwingt

*) Vergl. einen Aufsatz in der „Minerva" (1841. August): „Die Auswanderung der Opposition aus den deutschen Ständekammern."

und der reine Geist des Christenthums durch ihn täglich an Einfluß in der Kirche gewinnt. Der Demokratismus will dem Zufalle der Geburt nichts, dem persönlichen Verdienste Alles eingeräumt wissen. Wer gar nicht oder nur wenig sich anstrengt, soll demgemäß auch seinen Lohn empfangen. Es sei etwas Leichtes, sagt derselbe, auf alten Pergamenten zu ruhen und zu genießen, schwerer, durch eigene Kraftentwickelung es zu Etwas zu bringen. Nur Intelligenz, Tüchtigkeit und Fleiß und der durch eigene Anstrengung erworbene Reichthum könnten Adel und Vorzüge in der Gesellschaft verleihen, nicht aber das Geburtsregister. Die Erfahrung lehre ja zur Genüge, daß ein weiser, tapferer, thätiger, tugendreicher, frommer, höchst rechtlicher und achtbarer Vater einen Dummkopf, Feigling, Müßiggänger, Verbrecher, Gottesfrevler und Schurken erzeugen könne — also sei es mit den Rechten der Geburt sehr gefährlich, und was Thorheit und Laster im Bürgerstande sei, müsse es noch mehr im Adel (der ja edel sein wolle) sein; was aber hier Tugend und Verdienst heiße, müsse auch dort dafür gelten, um so mehr, wo dem Adel immer noch Prärogative zu Gute kämen, die der Bürgerstand nicht habe. Unadelich sei es daher, wenn z. B. hier und da noch vom Adel begehrt werde, ihm das Examen zum Staatsdienste zu erleichtern, da vielmehr wirkliche Edelleute an Geist und Willen sich Größeres zumuthen und eine schwerere Prüfung verlangen müßten, indem die Verdienste der Väter nicht die Stelle des eigenen Wissens vertreten könnten. Gleichzeitig tritt der Rationalismus dem Obscurantismus mit der Fackel des Geistes und des vernunftgemäßen Glaubens entgegen, stellt den Geist über den Buchstaben, betrachtet Symbole als Menschenwerk, findet in Schrift und Vernunft allein Gottes Wort. Der Geistliche soll nach ihm nicht Hierarch, sondern Seelsorger, nicht Symboliker, sondern Pneumatiker sein. Die symbolischen Bücher sind ihm historische Zeugnisse von dem kirchlichen Glauben einer Zeit und nur als solche achtet er sie. Er erstrebt eine edle, geistige Selbstständigkeit der Kirche, eine Macht der Wissenschaft und freien Geistesthätigkeit, der Denk- und Glaubensfreiheit. Herrschen will er durch den Geist über freie Geister, die Gewissen will er nimmer fesseln, sondern mit der Waffe des Geistes das Licht behüten, den Sünder einschüchtern, aufwecken, bessern, die Herzen durch das Wort Gottes erwärmen, stärken, trösten, segnen. Er kennt nichts Höheres als religiöse Aufklärung, aber diese nie ohne Herzensgefühl und Herzensreinheit, nie ohne Tugend und Glauben an eine höhere übersinnliche Welt. Die aristokratisch-hierarchische Reaction würde in dem Zeitalter, worin wir [illegible], wenig Erfolg von ihren Bestrebungen sich versprechen können, wenn es ihr nicht gelungen, ihr Interesse mit dem der Monarchie scheinbar zu amalgamiren; aber, wenn gleich begünstigt und unterstützt von der bestehenden Staatsgewalt, wird sie dennoch nur auf vorübergehende Siege zu rechnen haben; denn es liegt in der Natur der moralischen Weltordnung, daß zuletzt doch immer Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit über ihre Gegner triumphiren, und diese sind doch offenbar auf der Seite der demokratisch-rationalistischen Elemente in den euro-

päischen Gesellschaften. Daß übrigens diese reactionäre Partei durch Leidenschaftlichkeit selbst so weit getrieben werden kann, sowohl ihre eigenen wahren Interessen als die der Monarchie zu verkennen, sich in ihren Bestrebungen über alle Rücksichten des Gemeinwohles hinwegzusetzen und sogar es nicht zu verschmähen, mit den untersten Volksclassen sich zu alliiren, um gegen ihre Gegenpartei den Kampf zu bestehen — das sah man in der jüngsten Zeit sogar in England. Die Allianz der Tories mit den Anarchisten oder Chartisten und die Aufregung, welche sie durch ihre Declamationen gegen das neue Armengesetz bei der ganzen zahlreichen Classe der Besitzlosen hervorgebracht, eben so die Mißachtung und persönliche Anfeindung der Person der Königin, die sich ihrem Systeme abgeneigt bewies, waren Thatsachen, die gewiß kein Kennzeichen einer conservativen Tendenz an sich trugen. Die Whigs als Verfechter der allgemeinen Interessen, der Volksinteressen, waren unter diesen Umständen die eigentlichen Conservativen geworden, und die Tories als Vertheidiger von Sonderinteressen, der Privilegien, der Monopole, der Prärogative, der Staatskirche, die Revolutionäre. Durch ein Toryministerium war die Königin Victoria selbst mit der Gefahr bedroht, despotisirt und zu einer Torygefangenen in ihrem eigenen Schlosse herabgesetzt zu werden; daher sie sich denn auch so sehr dagegen sträubte, die Tories an's Staatsruder gelangen zu lassen.

In Deutschland ist die Aristokratie mit ihrem Reactionssysteme zwar keine Feindin des heutigen Beamtenwesens überhaupt; allein sie möchte gern eine solche Ordnung der Dinge in der Monarchie herbeiführen, worin die Beamtenschaft nicht als Dienerin des Staates, sondern blos des Fürsten sich zu benehmen hätte, dieser aber auf den Standpunct des vornehmsten Edelmannes, als primus inter pares, wie ehedem im Mittelalter, herabgebracht würde. Denn alsdann hat der Monarch keine anderen unabhängigen Rathgeber als den grundbesitzenden Adel, der den Thron umlagert, und wenn ihm nicht gefolgt wird, sich schmollend auf seine Güter zurückzieht. Die besitzlosen Mitglieder des Adelsstandes aber werden alsdann in protestantischen Ländern, wo es keine Klöster und Canonicate zu deren Versorgung mehr gibt, ihre Wirksamkeit und ihr Unterkommen als Officiere in der Armee oder in den höheren Beamtenstellen finden, zu deren Bildung sie nach dem preußischen Landrechte sogar vorzugsweise befugt sind, und in denen sie freilich als gehorsame Diener des Königs agiren werden; doch gewiß nur so lange, als dieser nicht selbst durch Ideen, welche die Reactionspartei als revolutionär bezeichnet, sich verführen läßt, mehr als jener primus inter pares sein zu wollen, also aufhört, in ihrem Sinne König zu sein. Merkwürdig ist, wie die Organe der Reactionspartei so oft gegen die Beamtenaristokratie als Oligarchie zu Felde zieht, während sie doch selber nichts mehr wünscht, als eine auf dem oligarchischen Principe basirte Monarchie zu haben, in welcher die Erbaristokratie herrsche, mit einem erblichen Haupte an der Spitze. Aber da ein solches Monarchenthum nach dem Vorbilde und Zuschnitte des Mittelalters mit dem im neuern Europa so beliebten bevormundenden Centralisationssysteme von Oben herab durchaus unver-

einbarlich ist, so sind die Wortführer der Aristokratie genöthigt, auch dieses System zu bekämpfen. Die Fürsten auf unserem Continente sind jedoch keineswegs geneigt, einem Systeme, welches so sehr ihrer Herrschsucht schmeichelt, zu entsagen; und so kommt es, daß die Regierungen, indem sie auf der einen Seite dem Reactionssysteme huldigen und doch auf der anderen Seite zugleich nicht das System der Centralisation aufgeben wollen, sich bei ihren Maßregeln unaufhörlich in Widersprüche verwickeln, um mit einander unverträgliche Dinge, so viel wie möglich, in Einklang zu bringen.

Da die eigentliche Quelle der Adelsmacht, deren Herstellung die Reaction bezweckt, in dem großen Grundbesitze liegt, so geht das Streben darauf hinaus, diesen zu befestigen und zu erweitern, indem man durch Institute von Majoraten und Fideicommissen, so wie durch Aufrechthaltung des Lehnsystems die Theilung und Veräußerung desselben verhindert, und theils die reichen bürgerlichen Grundbesitzer in den Adelsstand hineinzieht, theils, sei es factisch oder durch gesetzliche Bestimmungen, den Nichtadelichen die Erwerbung der Rittergüter erschwert, ihnen wenigstens die damit verbundenen Ehren- und Standesrechte verkümmert und wo möglich völlig entzieht. Gleichwohl würde der Einfluß des Adels nicht zu der von ihm gewünschten früheren Stärke gelangen können, wenn es nicht erreicht würde, den Bürger- und Bauernstand in ihre alte Stellung zurückzudrängen. Darum möchte man die Bauern so gern wieder Unterthanen ihrer adelichen Gutsherren werden lassen, ein Verhältniß, welches man mit dem wohlklingenden Namen des patriarchalischen zu schmücken sucht, während man doch aus der Geschichte weiß, daß dasselbe da, wohin es gehört, stets nur das Product eines noch rohen staatsgesellschaftlichen Zustandes war, wo man es aber wider den Geist einer gebildeteren Zeit festhalten will, unvermeidlich, bald mehr bald minder, zu einer gottlosen Tyrannei entartet. Indem man die Bewohner des platten Landes und die der Städte, die Classe der Ackerbauer und die der Gewerbtreibenden, als gesonderte Stände in scharfer Trennung von einander zu halten bemüht ist, sieht man wohl ein, daß man diejenigen, die den vom Bauernstand unterschiedenen Bürgerstand in engerem Sinne bilden, nicht in das frühere mittelalterliche Unterthanenverhältniß zurückzubringen vermag; aber man ist dagegen darauf bedacht, sie auf mancherlei Weise, wozu auch unter Anderem die Anfeindung höherer Bürgerschulen gehört, an der Erreichung höherer Bildung, so wie durch andere Mittel, welche die Industrie erschweren, an dem Erwerbe eines unabhängig machenden und Einfluß gewährenden Reichthums zu verhindern. Wo auch aus anderen Rücksichten eine Beförderung des Gewerbfleißes rathsam erscheinen muß, trachtet man den Bürgerstand wenigstens von dem Streben nach politischen Rechten dadurch zurückzuhalten und ihn von dem Zusammenhange mit dem Staate zu isoliren, daß man ihn ausschließlich mit seinen Corporations- und Gemeindeinteressen beschäftigt. Dabei hütet man sich aber, die Städteordnungen so einzurichten, daß die Gebildetesten und Uneigennützigsten

auch die Einflußreichsten werden müssen; daher man den Antheil an dem gemeinen Wesen, statt nach geistigen und sittlichen Unterschieden, nach der Verschiedenartigkeit des Verhältnisses zur Materie und deren Bearbeitung abmißt, weshalb denn auch dem Zunftwesen das Wort geredet wird, während zugleich die Gemeinden unter beständiger Bevormundung gehalten werden. Ich will nicht behaupten, daß den Reactionsmännern bei der Verfolgung ihrer Plane die oben angegebenen Zwecke stets bestimmt vor Augen schweben; aber hat man einmal den Weg der Reaction eingeschlagen und will man von der betretenen Bahn nicht wieder ablenken, dann wird man bei einiger Folgerichtigkeit von selbst zu einem solchen Verfahren sich hingetrieben finden. Denn geht eine Classe damit um, die Gesellschaft zu ihrem Vortheil auszubeuten, dann kann sie nicht umhin, zur Erreichung dieses ihres Zweckes die Freiheit der übrigen Classen zu beschränken und deren Emporkommen Hindernisse in den Weg zu legen.

Um den Staat, so weit es nur immerhin die ganz veränderten Verhältnisse möglich machen, nach mittelalterlichen Mustern einzurichten und zu dem zu gelangen, was sie die schöne Gliederung des germanisch-christlichen Staates nennt, bedarf die Reaction nothwendig einer rückwärts gekehrten Reformation der Kirche. Es ist das eine Nothwendigkeit, die ganz von selbst bei der Entwickelung des Reactionssystems sich aufdrängt; denn wenn die Reactionspartei in der verbreiteten Geistesaufklärung einen entschiedenen Widerstand findet, dann muß sie diese als ihre Hauptfeindin betrachten. Die religiöse Aufklärung aber ist eine Tochter der allgemeinen modernen Aufklärung, die durch freies Denken in der Philosophie genährt wird. Gefährlich muß daher dem Reactionär für sein System die Philosophie mit dem Rationalismus erscheinen. Darum will er auch bei den Protestanten den alten Köhlerglauben der Vorzeit wieder hergestellt wissen. Der Inhalt der heiligen Schrift soll nur seinem Wortlaute gemäß, nur in einem Sinne, der von der ersten und äußerlichen Bedeutung des Wortes in keiner Weise abweicht, verstanden werden, und eben so nur nach ihrem Wortlaute soll man die Dogmen der symbolischen Bücher verstehen dürfen. Es soll solchergestalt der protestantischen Kirche selbst alle Macht zur weiteren Erklärung und näheren Bestimmung der Dogmen, wie die römisch-katholische Kirche sie sonst wenigstens geübt hat, entzogen werden. Während die Kirchenlehre zu einer Sammlung mystischer Formeln, die man auswendig wissen muß, um sie inne zu haben, herabsinkt, soll dagegen die Geistlichkeit an äußerer Gewalt gewinnen. Doch gefährlicher noch zeigt sich der Reaction das freie Denken, wenn es sich auf und nach dem Staat und den politischen Verhältnissen hinwendet. Da reicht das Anathema der Kirche, zu welchem man zur Erhaltung der Orthodoxie im religiösen Glauben seine Zuflucht nehmen kann, nicht aus, es unschädlich zu machen. Seine Aeußerung muß — dies erheischt das Reactionssystem — durch die Censur bei dem Gebrauche der Presse, sein Einfluß auf die Praxis durch politische Proscriptionen verhindert und bestraft werden. In der That liegt es

am Tage, daß das Reactionssystem seine Zwecke nicht zu verfolgen im Stande ist, ohne die freie Mittheilung der Gedanken zu beschränken. Da, seitdem die Schrift die Gedanken festhält und fortpflanzt, die Ausbreitung neuer Lehren und Grundsätze durch sie vornehmlich befördert wird; so hat sich auch die Reaction zu allen Zeiten gegen sie gerichtet, um durch die Vernichtung und das Verbot der Schriften, die ihrem Systeme entgegengesetzte Lehren enthielten, die Fortpflanzung und Weiterverbreitung dieser zu hindern. Das geschah schon in der alten Welt, obgleich damals die Schrift lange nicht die Bedeutung hatte, die sie später durch Erfindung der Druckerei erlangt hat. Es ist daher sehr begreiflich, daß auch die Reaction unserer Zeit sich die sorgfältige Bewachung der Presse auf's Angelegentlichste sein läßt, und da sie im Besitze der höchsten Gewalt sich befindet, so kann sie alle die Mittel, die ihr durch diese zu Gebote stehen, zur Verfolgung von Schriftstellern anwenden, welche es wagen, sich zu Grundsätzen und Lehren zu bekennen, welche die heutige reactionäre Diplomatie mit dem Ausdruck subversive zu bezeichnen pflegt, d. h. solche, welche dem politischen Systeme der Reaction zuwiderlaufen. Und so lange als das Reactionssystem in Deutschland waltet, hoffe man nicht auf Preßfreiheit.

Die Reactionäre unserer Tage haben indessen erkannt, daß alle äußere Feindseligkeiten gegen das freie Denken, wiewohl sie es an Maßregeln zu dessen Unterdrückung nicht fehlen lassen, wenig vermögen. Daher greifen sie zugleich zu Maßregeln, um sein Aufkommen in den Gemüthern der Jugend zu verhindern, indem sie die Unterrichtsanstalten und Schulen in der Weise zu organisiren bedacht sind, daß der jugendliche Geist gar nicht zum Bewußtsein seiner Kraft und seines Vermögens gelange, oder, wie sie sagen, daß keine verderblichen Ideen in ihm aufkommen können, und er zur Pietät gegen das Bestehende, wie sie das nennen, was vielmehr nur bestanden hat, erzogen werde. Vor Allem mußte die Reaction ihr Augenmerk auf den Religionsunterricht richten, um die Menschen schon von dem frühesten Alter an zum blinden Glauben an eine höhere und höchste Auctorität und dadurch zum passiven Gehorsam gegen deren Ge- und Verbote zu erziehen; denn beide sollte auch die weltliche Obrigkeit, als Stellvertreterin der Gottheit auf Erden, bei den Unterthanen in Anspruch nehmen können. Darum scheuete sich auch ein dem Reactionssysteme dienender Minister nicht, sich offen und officiell zu einer Staatstheorie zu bekennen, wornach es dem Unterthan ziemt, sich bei Befolgung der an ihn ergehenden Befehle mit der Verantwortlichkeit zu beruhigen, welche die von Gott eingesetzte Obrigkeit dafür übernimmt; aber es ihm nicht ziemt, die Handlungen des Staatsoberhauptes an den Maßstab seiner beschränkten Einsicht anzulegen und sich in dünkelhaftem Uebermuthe ein öffentliches Urtheil über die Rechtmäßigkeit derselben anzumaßen. Daß man in Preußen von Oben herab den rationalistischen Tendenzen der Zeit entgegenzutreten beabsichtige, gab sich im Jahre 1841 am Auffallendsten durch eine Verfügung des Ministeriums des Cultus und des öffentlichen Unterrichtes zu erkennen,

wornach das von dem verstorbenen Canzler Niemeyer in Halle verfaßte Lehrbuch für den Religionsunterricht in den höheren gelehrten Schulen, das seit 1801 in sämmtlichen preußischen Gymnasien eingeführt war und 17 Auflagen erlebt hatte, auf einmal aus diesen verbannt und durch ein anderes ersetzt werden soll, das nicht wie jenes rationalistischen, sondern orthodoxen Grundsätzen folgt. Diese deutlich den Stempel der Reaction gegen den Rationalismus in der Religionslehre an sich tragende Maßregel kündigte sich schon darum als eine Sache von Wichtigkeit an, weil sie ohne weitere Consequenzen nothwendig ihren Zweck verfehlen mußte. Es war daher zu erwarten, daß dem Verbote des oben gedachten Lehrbuches bald eine Reihe ähnlicher Maßregeln folgen würde. Vor Allem stand zunächst eine vollständige Revision aller Religionsbücher in den Volks- und Bürgerschulen, wie in den Seminarien, entgegenzusehen. Um consequent zu verfahren, mußten die rationalistischen Ansichten zugethanen Lehrer in diesen Instituten von ihren Lehrämtern entfernt, mußte selbst die Rechtgläubigkeit der akademischen Docenten einer Controle von Staatswegen unterworfen werden. Durch Maßregeln der Art würde es sich nun wohl allerdings in Preußen vorübergehend dahin bringen lassen, daß bald von den Kathedern und Canzeln die Kirchenlehre nur nach orthodoxen Grundsätzen docirt würde; allein wer möchte einen solchen Zustand als einen wünschenswerthen ansehen können? Die Blüthe des menschlichen und bürgerlichen Lebens, die religiösen Zustände, des Einzelnen wie der Gesammtheit, sollten immer nur ein Resultat freier Entwickelung, nicht Folgen von Einschreitungen der Staatsgewalt und polizeilicher Maßregeln sein. Lehrt nicht der Katholicismus, wie weit man mit dergleichen Maßregeln gekommen ist und noch kommt? Und in Preußen hatte man es vollends mit der protestantischen Kirche zu thun, deren Princip die Freiheit ist. Was konnte da mit Maßregeln der Art erreicht werden? Wohl nichts Anderes, als daß, wie vorauszusehen war, viele gemeine Seelen, die in ihrer Noth nur eine kümmerliche Anstellung oder in ihrem Ehrgeize eine schnelle Beförderung wünschten, sich unter die Verfechter des kirchlichen Systems drängen und sich mit ihrer Orthodoxie breit machen würden: daher wohl Erscheinungen genug von schnöder Heuchelei und gemachter Begeisterung für Religion und Glauben, aber auf der anderen Seite nur noch eine größere Entfremdung der Masse der Gebildeten, des Kerns des Volkes, von dem kirchlichen Leben. Zugleich konnte die von der Reaction angenommene antirationalistische Richtung dem Gedeihen der öffentlichen Unterrichtsanstalten nur als nachtheilig sich bewähren; denn die Freiheit, um die sie dadurch gebracht wurden, war es gewesen, die ihr Leben bisher frisch und gesund erhalten hatte. Und der ächte, unbefangen denkende preußische Patriot mußte um so mehr solche Rückschritte bedauern, als dadurch für Preußen an sittlichem Einfluß auf die anderen Staaten Deutschlands eingebüßt ward.

Sehr richtig ist auch in den „Halle'schen Jahrbüchern" nachgewiesen worden, daß die sorgsame Pflege und vorzügliche Unterstützung, die man

heut zu Tage von Oben herab faſt überall in Deutſchland den gelehrten Schulen oder Gymnaſien, in denen die Erlernung der Sprachen der alten Griechen und Römer den Hauptgegenſtand des Unterrichtes bildet, oft auf Koſten der höheren Bürger- und Realſchulen zu Theil werden läßt, in einem größeren Zuſammenhange mit den reactionären Tendenzen ſteht, als Viele unter uns ahnen mögen. Auf den erſten Anblick kann es freilich befremden, daß die Reaction die Studien des claſſiſchen Alterthumes ſo ſichtbar und vorzugsweiſe in Schutz nimmt, da es doch bekanntlich gerade dieſe Studien geweſen ſind, welche den Sturz der mittelalterlichen Zuſtände, zu denen die heutigen Reactionsmänner uns ſo gern zurückführen möchten, weſentlich bereitet und mit verſchuldet haben. Jedoch iſt dieſes Räthſel eben nicht gar ſchwer zu löſen. Früher nämlich machte die Philologie, die geſammte Alterthumswiſſenſchaft in ſich begreifend, als ſolche eigentlich eine einzige Diſciplin aus, die ſich vornehmlich nur in die beiden Fächer der griechiſchen und römiſchen Literatur ſpaltete. Sie machte daher die ſtudirende Jugend mit dem Geiſte des claſſiſchen Alterthums, ſo weit man ihn zu faſſen vermochte, in ſeiner ungetrennten Einheit bekannt und erfüllte dieſelbe mit den Gedanken der Freiheit, welche die Alten theils in ihren Schriften ausgeſprochen, theils in ihrem Staatsleben und ihrer Geſchichte realiſirt haben. Dadurch wurden die Menſchen in ihrem Innern von den feſten Vorſtellungen befreiet, die in ihrer Gegenwart über Recht und Wahrheit beſtanden, und ſuchten dann ſie auch praktiſch ungültig zu machen. Jetzt dagegen hat die Philologie in Folge ihrer weitern Entwickelung ſich zu einer Totalität verſchiedener Diſciplinen geſtaltet, von denen jede umfaſſend genug iſt, um die gelehrte Thätigkeit eines einzelnen Mannes ganz in Anſpruch zu nehmen. Ja die alte Geſchichte iſt eigentlich für ſie zu einer bloſen Hülfswiſſenſchaft geworden, während ſie ihre wahre Bedeutung als Theil der Univerſalgeſchichte gewonnen. Dieſe letztere aber muß der Reaction als ein gefährlicher Theil des Schulunterrichtes erſcheinen, weil durch ſie die Jugend für ein Verſtändniß der Gegenwart vorbereitet wird, welches geradezu dem Liberalismus in die Arme führt. Könnte man freilich die Geſchichte der Staaten des claſſiſchen Alterthums überall im Sinne der Reaction lehren laſſen, dann würde ſich die Gefahr wenigſtens zu einem großen Theil beſeitigen laſſen. Da dies aber nicht immer möglich iſt, ſo bleibt nichts übrig, als darauf bedacht zu ſein, dieſen Unterrichtsgegenſtand in den Hintergrund zu ſtellen; daher ſieht man in vielen Gymnaſien den univerſalhiſtoriſchen Unterricht nur als Nebenſache behandelt, dem gemeiniglich verhältnißmäßig nur wenige Stunden gewidmet werden. Deſto mehr beſchäftigt man die Schüler auf den gelehrten Schulen mit Grammatik, grammatiſcher Interpretation der alten Autoren, wiſſenſchaftlicher Kenntniß der Bedeutung der Worte und der ſtyliſtiſchen Ausdrucksweiſe. Der Geiſt des Alterthums dagegen, den die Schüler der oberen Claſſen der Gymnaſien zur Veredelung und Befreiung ihres Gemüthes in ſich aufnehmen ſollen, muß in Ermangelung univerſalhiſtoriſcher Bildung immer unverſtanden bleiben. Dabei

führt jene Schulphilologie, die mit der möglich größten Gründlichkeit heut zu Tage auf den Gymnasien betrieben wird, wegen ihrer Zusammenhangslosigkeit mit dem Geiste des Alterthums und der modernen Bildung, selbst zu einer immer größeren Beschränkung der jugendlichen Geistesthätigkeit. Die einseitigen Philologen, mit denen die Lehrämter auf den deutschen gelehrten Schulen besetzt zu werden pflegen, werden solchergestalt, ohne daß sie es selbst wissen oder häufig auch nur wollen, thätige Mitbeförderer der reactionären Tendenzen; denn sie führen den Geist der Jugend aus der lebendigen Gegenwart hinweg nicht in den Geist einer herrlichen Zeit der Vergangenheit, sondern in die Vorrathskammer einer unendlichen Menge durch sie leblos gemachter Formen, deren auswendiges Kennenlernen und abstractes Verstehen von ihnen als die wahre Wissenschaftlichkeit gepriesen wird. Darum sind die heutigen Philologen und sogenannten Humanisten, so wie die ihnen angehörenden Lehrer auf den Gymnasien so oft, ja — man kann wohl sagen — beinahe in der Regel auch entschiedene Gegner der höheren Realschulen, welche die naturhistorischen und mathematischen Studien zum Hauptgegenstand ihres Unterrichtes haben, in so fern diese durch die übertriebene, meist auf Unkenntniß der Sache beruhende Hochschätzung ihres philologischen Wissens immer mehr in Abnahme kommen, und das, was sie unter humaner Bildung verstehen, immer entschieden gegen die realistischen Tendenzen der Gegenwart zurücktreten muß. Wenn aber die Ansichten der Reactionspartei in Betreff des Unterrichtes in den Gymnasien zur unbestrittenen Herrschaft und die Einflüsse desselben zu ausschließlicher Wirksamkeit auf den Geist unserer Jugend gelangen könnten, dann wäre die unausbleibliche Folge, daß die Zöglinge dieser Anstalten zur Universität nur mit der Fähigkeit hinübergingen, die positive Seite der Wissenschaften kennen zu lernen und sich diejenige Geschicklichkeit und Gesinnung zu erwerben, die sie als geistlose Diener der Reaction in Staat und Kirche eben nöthig haben würden. Erwägt man die Wirkung der höheren Bürgerschulen auf die Volksbildung, dann ist klar genug, welche Gefahr für die weitere Entwickelung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse es mit sich führen würde, falls es der den reactionären Tendenzen dienstbaren Feindseligkeit der sogenannten Humanisten gelänge, das Aufkommen jener Anstalten zu verhindern. Das würde allerdings ein Mittel sein, uns in Zustände zurückzuführen, welche die Reaction bei ihren Bestrebungen im Sinne hat, mit welcher überhaupt der in jetziger Zeit mit so vieler Heftigkeit und Leidenschaft geführte Streit der Humanisten gegen die Realisten im Zusammenhange steht. Die Philologen, die in unseren Tagen als eifrige Gegner der Realisten auftreten, sind zwar keineswegs alle gerade Anhänger des Reactionssystems; vielmehr gibt es Manche unter ihnen, die sehr freisinnig denkende Männer und aufrichtige Freunde des Fortschrittes sind. Häufig mögen sie blos als einseitige Vertheidiger ihres Berufes zu betrachten sein. Eben so wenig darf man die Machthaber und Staatsmänner, welche die humanistischen Studien vorzugsweise und zum Nach-

theil der realistischen in Schutz nehmen, allezeit für Reactionsmänner halten. Nicht selten verweigern sie, auf diese Weise die immateriellen Interessen zu fördern und der Ueberhandnahme der Vorherrschaft der materiellen Interessen entgegenzuarbeiten. Aber gewiß ist es, daß beide, sei es auch unabsichtlich, der Reaction in die Hände arbeiten und von derselben als Werkzeuge für Reactionsplane benutzt werden.

In der seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. in Preußen kräftiger als je aufgeschossenen Reactionsliteratur wurden einmal in den „deutschen Jahrbüchern für Wissenschaft und Kunst" drei Hauptclassen von Reactionärs unterschieden, nämlich eine sehr kleine der gegen besseres Wissen wirkenden Böswilligen, eine sehr große mit schwachem Charakter und kleiner Seele, aus verschiedenen haltlosen oder gar keinen Gründen dem Besseren hinderlich, und die allergrößte der Einsichtslosen oder Irrenden, die ehrliche Falschüberzeugte sind. Die Schriftsteller der letztern Classe pflegen kein Hehl zu machen aus dem, was sie wollen, so weit sie es selbst wissen. Die Bedeutung ihrer Schriften liegt gemeiniglich weit weniger in dem, was sie sagen, als in dem, was sich darüber sagen läßt. An einem andern Orte in eben denselben Blättern wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den politischen und religiösen Fehden der Gegenwart oft nicht genugsam der Unterschied berücksichtigt wird, der zwischen zweien Arten von Reactionsmännern Statt hat. Es gibt nämlich Männer der Reaction unter uns, die zu einem großen Theile Männer von Verdienst, Geist und ehrenwerther Gesinnung sind; diese verkennen nur, weil ihre eigene Jugendbildung in die Periode der romantischen Gährung in den Köpfen und Herzen der Nation fällt, in manchen Gebieten und Sphären den Fortschritt zur reifern Männlichkeit und wollen blos die Retardation einer scheinbar zu raschen Bewegung, die sie für gefährlich halten. Sie sind freilich befangen und nach einer wesentlichen Seite hin geistig unfrei; aber wenn sie auch zu bekämpfen sind, so verdienen sie doch, daß dies immer mit einer gewissen Achtung und Schonung geschehe. Ganz anders verhält es sich dagegen mit den Leuten einer andern Art von Reaction, die sich keineswegs auf Retardation beschränken. Die Revolution nach rückwärts und mit ihr die Repristination des Alten, längst Abgestorbenen ist das von dieser Partei mehr oder minder offen eingestandene, mehr oder minder consequent verfolgte Ziel. Ihre Tendenz ist gemeiniglich perfid oder, wenn man lieber will, pharisäisch und destructiv; daher der entschlossenste, schonungsloseste Kampf gegen sie eine Pflicht der Freunde des Fortschrittes, von deren Erfüllung kein Bedenken abhalten darf. Die Retardisten würden sich, wenn sie consequenter wären, allerdings nicht selten zu den Repristinatoren schlagen müssen; aber die Letzteren würden sich in protestantischen Ländern, bei noch etwas mehr Consequenz oder Ehrlichkeit, ganz dem Katholicismus zuzuwenden haben, wie ja auch mehrere Koryphäen dieser Richtung wirklich gethan. In Preußen trachten diese Reactionsmänner von der schlimmsten Art, die Nation um den fröhlichen Besitz und um die frische und besonnene Fortentwickelung des-

sen, was Friedrich der Große, was die größten Denker und Dichter Deutschlands dort geschaffen und errungen, was eine ungeheure Zeit der nationalen Züchtigung und nationalen Erhebung dort geboren, in mißgedeuteter Christlichkeit vollkommen zu bringen. Denn im dumpfen Irrwahn meinen sie Christo, dem absoluten Heros der Sittlichkeit und Religiosität, dem großen Herzog der gesammten Menschheit, wie einem Götzen, eine glänzende Periode der nächsten Vergangenheit der preußischen Nation, ja selbst noch eine glänzendere Zukunft zum Opfer bringen zu müssen, indem sie ein Autodafé über allen Fortschritt aussprechen.

Noch nie ist, nach dem Ausspruch eines sehr achtbaren deutschen Staatsgelehrten, den gewiß Niemand revolutionärer Gesinnungen halber verdächtigen kann — des verewigten Pölitz — so weit die Geschichte reicht, weder bei einem Volke des Alterthums noch bei einem in der neuern Zeit, durch die Anwendung des Reactionssystems der innere Zustand desselben verbessert, die äußere Stellung desselben verstärkt und der Fortschritt des Ganzen in der Cultur und im allgemeinen Wohlstande bewirkt worden. Vielmehr hat im Gegentheil das System der Reaction, sobald es lange Zeit hindurch streng und folgerichtig gehandhabt und auf die gesammten inneren Staatsformen der Verfassung, Regierung und Verwaltung gleichmäßig angewandt ward, immer zu politischer Ohnmacht der Staaten, mögen diese auch früherhin noch so mächtig gewesen sein, geführt. Um so bedauerlicher ist die reactionäre Richtung, welche die Mehrzahl der europäischen Regierungen, bald mehr, bald weniger, dem aufmerksamen Beobachter ihres Thuns und Lassens zu erkennen gibt und theils offen, theils verdeckt verfolgt. Man kann sogar sagen, daß wir recht eigentlich in einer Periode der Reactionen leben. Denn überall, wohin wir blicken, ficht sich, nur anders gestaltet, der Kampf einer werdenden Zeit aus, gegen die Reactionen traditioneller Ueberlieferung und starrer Formen, die das Neue aufzunehmen sich sträuben und es schon darum zurückweisen, weil es anders ist als ihre Gebilde und weil das Bestehende nicht blos sich darauf beschränkt, naturgemäß, so weit es kann, sich der Zerstörung zu widersetzen, sondern zugleich auch schon verlorenes Terrain bei sich darbietenden Gelegenheiten wieder zu erlangen sucht. Die Folgen und Wirkungen dieses Systems, welches sich in der Gegenwart an so vielen Orten von Oben herab bemerklich macht und sich in Wiederhinneigung zu längst verschwundenen Zeitperioden gefällt, zeigen sich auf die mannigfaltigste Weise. So ist unter Anderem durch diese Tendenzen jener sonderbare Rococogeschmack, jener wunderliche Hang zum Mittelalterlichen herbeigeführt worden, der nicht blos in Mode und Sitten, sondern auch in Meinungen und Bestrebungen sich geltend macht. Dieser Geschmack an alten Ruinen, verfallenen Thürmen, Zwingern, Mauern, Schmuck und Meubles wird freilich, wie jede Mode, vorübergehen, allein er charakterisirt doch auffallend den Reactionsgeist der jetzigen Zeit. Gleichermaßen mögen sich alle diejenigen, denen der Fortschritt des Menschengeschlechts am Herzen liegt, auch bei so vielen anderen widerwärtigen Erscheinungen der derma-

ligen Zeit, die auf Rückschritte hindeuten, damit trösten, daß sie nicht von Dauer sein werden, nicht von Dauer sein können. Der Natur der Sache nach werden die Bestrebungen der Reactionsparteien oft auf die Dauer vergeblich sein, weil die verbliebenen Rückstände der Vergangenheit, welche die Verfechter der alten Zeit bilden, nach und nach absterben, und bei den mehr und mehr in das Leben eingreifenden, wichtigen und hohen Interessen der Gegenwart neue Verfechter sich immer weniger finden werden, es sei denn, daß sie durch besondere Interessen zu den Fahnen der Reaction hingezogen werden. Da es bei den Reactionen meist auf Herstellung eines alten, mit dem Geiste der Zeit oder mit der Bildungsstufe und den Bedürfnissen des Zeitalters nicht verträglichen Zustandes abgesehen ist, so mißlingen sie auf die Länge fast immer oder sie gelingen nur theilweise, hier und dort und auf einige Zeit, befördern aber doch zuletzt gemeiniglich die Fortschritte, welche sie hemmen wollten. Nicht selten haben die im Voraus zwar unberechenbaren, nichts desto weniger aber unaufhaltbar eintretenden Folgen des Reactionssystems zu ganz anderen Ergebnissen geführt, als die Urheber und Leiter desselben ahneten, berechneten und erwarteten.

Schon vor mehr als 20 Jahren nahm De Pradt zum Motto einer seiner Schriften: Le genre humain est en marche, et rien ne le fera retrograder. Reactionäre Staatsmänner werden freilich antworten: Gerade eben weil das menschliche Geschlecht im Vorschreiten begriffen ist, muß man von Oben herab darauf sinnen, es in seinem Gange aufzuhalten; aber verständige Staatsmänner werden weit entfernt sein, diese Meinung zu theilen. Sie werden dafür halten, daß man die Zukunft im Auge haben müsse, ohne sich in die Nebel der Vergangenheit zu verirren, und daß diejenigen, welche zur Regierung der Völker berufen sind, nichts Besseres zu thun vermögen, als sich des Zeitgeistes zu bemeistern, nicht um ihn zu unterdrücken, sondern um ihm eine den höheren und höchsten Zwecken der Menschheit entsprechende Richtung zu verleihen. „Es gibt Leute," sagt Schmitthenner *), „welche, die neuere Staatsentwickelung Revolution nennend, von der Zurückführung des Lebens in die alten Formen träumen. Siehst du das Pflänzlein im Stadium der Knospenbildung? Die Winde des Frühlings fächeln über ihn her, und geheime Triebe, die Geister der Erde, walten in seinem Innern, daß die Knospen aufgehen und die farbigen Blätter der Blüthe und die Staubfäden und Fruchthalter die Freiheit des äußern Daseins gewinnen. Wo ist der Sterbliche, der die ausgebreitete Blüthe in den Schluß der Knospe zurückdrängen könnte? Wer das kleinliche Kunststück vollbracht hat, der stelle sich vor die Weltgeschichte, breite die Arme aus und dränge das Leben der Völker in frühere Stadien und Formen der Entwickelung zurück." Vergleichen wir den gegenwärtigen Zustand des civilisirten Europa mit den früheren Jahrhunderten, dann muß in der That jedem Unbefangenen in die Augen springen, daß

*) In den N. Jahrb. der Geschichte und Politik. 1840. Bd. II. S. 553.

die Summe und intensive Stärke der Kräfte der Völker durchaus von derjenigen verschieden ist, die in dem Zeitalter bemerkt wurde, als das Feudalregiment mit den Institutionen des Mittelalters zur Sicherheit und zum Wohl der Staatsgesellschaften hinreichend war. Wer möchte glauben, daß für die neue Gestalt der Welt, wo Alles Leben und Bewegung, Geist und Schwung ist, die alten Bande ausreichen könnten, welche die Menschen an die Scholle fesselten? Wer möchte die Staatsanstalten finsterer Jahrhunderte, die Ausgeburten einsamer Gewalt, der Angst und Noth für Mittel erkennen, alle Bedürfnisse eines erleuchteten, vielseitig gebildeten, für die Zwecke der Gesellschaft gereiften Zeitalters zu befriedigen? Muß es deshalb nicht als ein thörichtes Beginnen erscheinen, die abgelebten Formen und ausgestorbenen Einrichtungen des Mittelalters von Neuem in der Jetztzeit in's Leben rufen zu wollen? Früher oder später wird man inne werden, daß man sich umsonst abgemüht hat, gegen die Ideen der Zeit zu kämpfen. Mag die Reaction auch über die Waffengewalt zu gebieten haben, das Geschütz reicht nicht hinauf zu der Region, wo jene Ideen ihre unüberwindlichen Festungen haben. Der Zustand des europäischen Menschengeschlechtes und seiner aus diesem Zustande hervorgehenden Bedürfnisse geben diesen Ideen immer neue Nahrung und erheben sie stets mehr zu einer großen Macht der Welt. Jeder denkende Mann ist in seinem Innern ein Anhänger des in der Geisterwelt erwachten Lebens; die Anhänger der todten Vergangenheit und der Finsterniß, die in derselben einst waltete, müssen daher jedes höhere Talent fürchten; sie müssen gerade die ausgezeichnetsten Männer aus ihrer Mitte verbannen. Solchergestalt aber arbeiten sie selber daran, sich fort und fort zu schwächen; denn die sichere Stärke ist nur von dem Uebergewicht des moralischen intellectuellen Elements in der Staatsgesellschaft zu erwarten. Und während die Reaction, stolz auf den Besitz irdischer Macht, Rückschritte gebietet, schreitet dennoch die europäische Cultur und Civilisation im Ganzen unaufhaltsam weiter fort. Denn wenn man des Morgens auch die Sonnenuhren in Schatten stellt, die Sonne geht darum dennoch vorwärts und macht den Tag heller.

Es war früher den europäischen Machthabern nicht schwer, durch ein stets wiederholtes Allarmgeschrei den vermögenden und wohlgesinnten Bürgern die Furcht einzuflößen, daß so schreckliche Zerstörungsscenen, wie man sie als Folge mißbrauchter Freiheit anderwärts, namentlich in Frankreich zur Zeit der Revolution, vor Augen sah, sich, trotz entgegengesetzter Verhältnisse, auch in anderen Ländern wiederholen möchten. Durch Vorspiegelung dieser Besorgniß gelang es oft, das Urtheil der Meisten so zu verwirren, daß alle von den Regierungen zur angeblichen Rettung ergriffene Reactions- und Unterdrückungsmaßregeln, auch wenn sie eine großartigere Politik völlig hätte unnöthig machen können, bei Vielen, ja selbst bei der Mehrzahl, sogar Billigung fanden. Dieses Kunststück der Reaction ist alt und auch in England wurde es unter dem Pitt'schen Ministerium mit Erfolg angewandt, indem Volkslei-

denschaften des Nationalhasses und Nationalstolzes dabei zu Hülfe gerufen wurden. Die Argumente, welche in der neuern Zeit lange dem Reactionssysteme zur Stütze gedient, haben indessen seit der französischen Julirevolution viel von ihrem Gewichte verloren. Und je mehr der einflußreiche bedeutende Theil einer Nation seine Liebe für friedliche gesetzliche Ordnung und seine gemäßigte Gesinnung beweis't, um so leichter wird es einer würdigen kräftigen Regierung, zumal in einem Volke, wo gesetzlicher Sinn und politische Bildung verbreitet und befestigt sind, ohne Reactionssystem die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Was Europa frommt und in seinen Verhältnissen allein zuträglich erscheint, besteht in der Vermittelung widerstrebender Ansichten und Interessen, aus welchen dessen Zukunft sich neu und kräftig gestalten soll. Das Reactionssystem aber läßt es zu keinen genügenden zeitgemäßen Reformen kommen und treibt daher selber die Völker oder diejenigen, welche in deren Interesse das allgemeine Wohl zum Ziele ihrer Bestrebungen haben, unwillkürlich und nothgedrungen in der Revolution das Heil zu suchen. Die Völker- und Staatengeschichte lehrt uns auf einer Menge ihrer Blätter, daß die Mächtigen der Erde viel vermögen, wenn sie die Zeiten verstehen, in der Zukunft und gewissermaßen die Gottheit aus derselben heraus hören und ihre verständigen Organe werden; aber zugleich auch auf der andern Seite, wie wenig sie oft vermögen, wenn sie auf ein Vergangenes steifen, blos weil es das Vergangene gewesen. Wer mit der Zeit rechten will, rechtet mit Gott, nicht mit den Menschen. In der Zeit soll man eben das blos Zeitliche, Vergängliche, die erscheinende Hülse abstreifen und den Kern herausnehmen. Aber unsere heutigen Reactionsmänner stecken häufig weder im Kerne, noch in der Schale, sie sind in einen dichten Mantel des Vergangenen gewickelt, aus welchem kein belebender Geist mehr hervordringt, höchstens ein Geist der Wehmuth und schöner Trauer, oft bitterer Reminiscenz neben einem Geist des Engen, nicht selten verschwägert mit Nichtswürdigem. In dem Alten eingemauert, wie in einem todten Gehäuse, aus Stolz, Trägheit, Gewohnheit, Eigensinn, möchten sie gern der Zeit den Proviant der Zukunft abschneiden. Weise sind nur solche Staatsmänner zu nennen, welche vom Alten, in so weit es noch ein Lebendiges ist, ausgehend, sich in der Gegenwart orientirend, die Zukunft vorzubereiten suchen, indem sie ihre Geburt aus dem Ewigen, Unvergänglichen, und weder aus dem Vergangenen im Vergangenen, noch aus dem Flüchtigen im Gegenwärtigen zu operiren bestrebt sind. Auch in Frankreich gibt es noch, ungeachtet der Julirevolution, eine Reactionspartei, die in dem oben angegebenen Sinne thätig zu sein versucht; aber hören wir, wie ein geistreicher Correspondent an Ort und Stelle in der Allgemeinen Zeitung 1841 sie charakterisirt und ihr Thun und Treiben schildert. Zu dieser Partei gehören alle diejenigen, die, als wirkliche oder affectirte Anhänger der vertriebenen älteren Linie der Bourbons, sich für Legitimisten par excellence ausgeben und mehrere, jedoch meist nur von ihren Parteigängern gelesene Journale zu ihren Organen haben. Aber wenn

sie auch im Vergangenen ein Lebendiges vor sich haben, so verstehen sie dasselbe doch nur als Verfaultes, Verwes'tes zu verehren. Anstatt zur Aufhellung der Fragen über die Verhältnisse der Staatseinheit als Staatsseele und der Staatsglieder als lebendiger Organe, so wie über die Beziehungen des Staatsmechanismus als Administrativwesen und des Staatsfächerwesens als todter Schachteln und Gehäuse und einer Consultation über den todten Lazarus mitzuwirken, dient diese Partei nur dazu, mit ihren engen, schroffen Ansichten und trüben Leidenschaften sie zu verwirren. Vom Alten hat sie nur den Affen beibehalten; das Alte, Verjährte, die Mumie verehrt sie als ein Busenkind und verschließt es in ihrem Herzensschreine, während sie das Lebendige, Junge, den Menschen mit seiner Natur, fahren gelassen. Bei den Einen ist es Sache eines dünkelhaften Hochmuths, Gedanke einer verlorenen privilegirten aristokratischen Existenz; bei den Anderen ist es Sache des Eigennutzes, Begier nach Wiedereroberung der Herrschaft und verlorener Aemter und Pfründen; bei sehr Wenigen noch ist es die alte Religion des Monarchismus, die erloschene Flamme altritterlicher Treue. Diese Partei verschmäht es sogar nicht, die Ideen des Legitimismus unter der Maske des Radicalismus zu verlarven, um einen Theil des Volkes zu bewegen, sich ebenfalls zur Reaction zu entflammen. Aber auch Ludwig Philipp und die Doctrinäres suchen ein Reactionssystem gegen den politischen Fortschritt, insonderheit im Kampfe der königlichen Auctorität mit dem Princip der Volkssouveränetät im heutigen Frankreich geltend zu machen. Odilon-Barrot ließ sich einmal in der französischen Deputirtenkammer (Sitzung vom 30. December 1834) hierüber also aus: „Es ist höchst unklug, die Reaction als System aufzupflanzen. Die Revolution mit den Ideen, die sie in die Welt gebracht, zurückwälzen, ihren Lauf umkehren zu wollen, ist ein furchtbares Spiel. Napoleon hat dies auch gewollt; er war der Sohn des Sieges, er hatte Frankreich zum Gipfel des Ruhms und der Macht erhoben; aber er wollte die Revolution mit ihren Erzeugnissen ersticken und fand in dieser Arbeit seinen Untergang. Auch die Restauration hatte die Reaction als System angenommen; auch sie hatte laut proclamirt: keine Concessionen, sondern Widerstand! Allein was geschah? An einem schönen Morgen ward sie im besten Geschäft der Zurückwälzung der Revolution vom Strome verschlungen."

Die Weltgeschichte zeigt, bemerkt ein neuerer Publicist, daß alle Völker, über welche die Geißel des Reactionssystems in vollem Maße geschwungen wird, in ihrer geistigen Entwickelung erlahmen, und mit derselben sinkt — sogar unter dem herrlichsten Klima, bei dem reichsten Boden, bei dem Ueberflusse der Naturerzeugnisse und der vorhandenen günstigen Lage für den Handel und Verkehr — die Blüthe des Feldbaues, der Aufschwung des Gewerbwesens, der weltverbindende Handel, der erhebende Sinn für Kunst und die vom Staube der Erde abführende Wissenschaft. Wo das Reactionssystem in seinem ganzen Umfange herrscht, da fehlt es an Liebe und Vertrauen, da nehmen Reichthum

und Wohlstand ab und mit ihnen auch die Bevölkerung. Das Volk, seufzend unter dem Drucke der Reaction, versinkt in die Fäulniß des Aberglaubens und der Arbeitsscheu. „Wie die Revolution gewaltthätig ist," schreibt Tzschirner, „so ist es auch die Reaction, wenn sie zur Vollherrschaft gelangt. Wenn jene, wie ein Fieberkranker, gleichsam im Paroxismus wüthet, so verfolgt diese, meist zwar besonnener und überlegter, aber eben so grausam und hart, und schwer dürfte sich entscheiden lassen, ob die eine oder die andere der Welt mehr Blut und Thränen gekostet hat. Denn das eben ist der Fluch des Unrechts, daß es selten eine einzelne in sich selbst endigende That bleibt, sondern gemeiniglich durch die Nothwendigkeit, sich zu behaupten und durch die Rechtfertigung, die es in dem Unrechte derer, die es verletzt hatte, findet, zu neuem Unrechte und oft in steigender Progression bis zur äußersten Gewaltthätigkeit führt." Es findet hier der Spruch des alten Dichters *) seine Anwendung, „daß die gottlose That nach sich gebiert ein zahlreiches Geschlecht, ähnlich seinen Erzeugern." In traurigen Beispielen zeigt uns in der That die Geschichte, wie Machthaber, welche im Geiste des Reactionssystems zu Werke gingen, oft von einem Unrechte zum andern fortgeschritten oder fortgerissen und zuletzt zu Maßregeln gebracht worden sind, an welche sie sicher bei den ersten Schritten nicht gedacht. Von diesem Allen hat unter andern Spanien vor und nach Philipp ein warnendes Beispiel geliefert. Wir sehen dort namentlich Philipp II., auf der Bahn der Reaction fortschreitend, Ungerechtigkeit über Ungerechtigkeit häufen, und so ward er, wie er in der Geschichte steht, der Mann mit dem steinernen Herzen ohne menschliches Gefühl und Erbarmen, der Herrscher mit dem eisernen Scepter, welcher die Niederlande mit Blut tränkt und mit verbraunten Gebeinen bedeckt, der Feind der Freiheit und des Lichtes, welcher mit seinen riesenhaften und doch ohnmächtigen Armen die aufgegangene Sonne vom Himmel reißen und den als Lichtgestalt durch das tagende Europa schreitenden Zeitgeist greifen und binden will. Die Verkennung der innern Natur der Dinge, die man in der Staatskunst am Wenigsten verkennen darf, hat sich kaum irgendwo schrecklicher gerächt als in Spanien. Die furchtbaren, endlosen, blutigen Revolutionszustände, in denen wir gegenwärtig dieses Land erblicken, sind die traurigen Folgen jenes einseitigen Reactionssystems, dessen sich die Machthaber dort seit viertehalb Jahrhunderten unablässig befleißigten. „Was sonst von Mächtigen und Verblendeten, wie von den Kindern Gottes allein gesündigt wird" — äußerte im Jahre 1836 ein Beobachter der Zeitgeschichte bei der Betrachtung der Lage Spaniens, seiner inneren Zerwürfnisse und der Ursachen des Verfalls der spanischen Monarchie — „ist in diesem Reiche seit Jahrhunderten in aller Art von Frevel und Schreckniß geistlicher und weltlicher Gewalt zusammengehäuft und in großer voller Schale auf das Volk ausgeschüttet worden, um es um seine Macht, seinen Reichthum, seine Vergangenheit und Gegen-

*) Aeschylos im Agamemnon V. 750.

wart und, wäre es möglich, um seine Zukunft zu bringen. Indeß ist die menschliche Natur, wie bei den Einzelnen, so in den Völkern, stärker als alle an ihr verübte Frevel, und Wiedergeburt, wenn auch unter Schrecken und einer Bluttaufe, auch hier möglich." In Spanien handelte es sich, mehr als in irgend einem andern Lande unseres Welttheiles, um eine Regeneration der Monarchie; aber die Lösung dieser Aufgabe wird nur dadurch möglich werden, daß die Reaction völlig besiegt und mit Allem, was ihr verwachsen und verwebt, vertilgt wird. Der jüngste Kampf zwischen den Christinos und den Carlisten schien blos zu dem Ergebnisse führen zu können, es zu einer Entscheidung zu bringen, ob die Häupter und Hofschranzen der einen oder andern dieser beiden streitenden Parteien herrschen sollten. Siegte Don Carlos, dann erneuerte sich das alte Gesetz des katholischen Rigorismus mit absoluter Königsgewalt und Mönchthum, mit Obscurantismus und Bigotterie, Jesuitismus und Inquisition, strenge und selbst vertilgungssüchtige Zurückführung des Alten war dann das Gesetz der neuen Gründung und Erhaltung seiner Macht. Don Carlos und seine Anhänger wollten das Neue nicht; aber das Alte, bei Wiederaufrichtung des erst erstarrten, dann zerstörten Organismus, von Neuem zu beleben, das war nicht ihre Sorge. Solchergestalt nahmen sie, den negativen revolutionären Kräften gegenüber, gewissermaßen einen noch negativeren Charakter an. Triumphirte dagegen die Sache Christinens, dann war nichts Anderes zu erwarten als das System eines sogenannten Despotisme éclairé, das die Absolutisten auch diesseits der Pyrenäen den Völkern als die beste Verfassung empfehlen, wiewohl es gar keine auf bestimmten und festen Grundsätzen ruhende Staatsordnung ist, weil es lediglich von dem Despotismus abhängt, ob er aufgeklärt sein und bleiben will oder nicht. Auch alsdann ließ sich nur retrograden Maßregeln, im Einverständnisse mit dem Cabinet der Tuilerien und unter dessen Einfluß entgegensehen. Denn es würde dann darauf hingearbeitet worden sein, die glorreichen Erinnerungen spanischer Provincial- und Municipalfreiheit in Vergessenheit zu begraben und alle Autonomie der spanischen Provinzen und Städte zu zerstören, um das ganze Land unter ein Centralisationsunwesen nach dem Muster des französischen zu stecken, wie der Streit über das Ayuntamientogesetz zur Genüge bewies. Die Principien, um deren Starrheit oder Bewegung der Kampf galt, waren Königthum, Religion, Nationalität und Provincialismus. Mit dem Sieg keiner der beiden Parteien, die sich um die Herrschaft stritten, konnte Spanien geholfen sein. Die verständigen ächten Patrioten der spanischen Nation wollten ein starkes, aber kein durchaus unbeschränktes Königthum; dieses sollte aus seinem starren Mechanismus befreiet und wieder in organische Einigung mit dem Leben und Bewußtsein des Volks gebracht werden. Sie wollten, daß die Kirche reformirt werde, ohne die Religion zu gefährden, und mit der Geistlichkeit sollte sie in ihren Rechten geschützt werden, aber nicht die Herrschaft im Lande ausüben. Sie wollten den Fortschritt unter der Aegide einer freien nationalen Verfassung, gleiche Rechte,

Freiheiten und Pflichten für Alle, ohne deshalb den Provincialismus niederzutreten. Die provincialen Rechte sollten den nationalen nicht entgegenstehen, der eine Theil nicht den andern befeinden, die Basken nicht die Castilianer, die Navaresen nicht die Catalanen. Der Provincialismus und der Municipalismus sollten ein Bollwerk der Freiheit bilden und nicht des Vorrechts und der Unterdrückung; sie sollten die Nationaleinheit fördern und nicht Uneinigkeit hervorrufen; sie sollten den Reichthum der nationalen Entwickelung mehren und nicht verkrüppeln. Hierin suchen sie eine Herstellung der Gesundheit des Ganzen.

Der Reaction kann und wird es in unserem Zeitalter nie gelingen, die dermalige Geistesbildung und die aus ihr hervorgegangenen Ideen von staatsbürgerlicher Freiheit zu vernichten. Es ist diese Bildung bei den civilisirten europäischen Völkern nun einmal eine viel zu mächtige und viel zu verbreitete geworden, als daß sie wieder untergehen könnte: „Sie würde zumal in Deutschland" — wie in den Halle'schen Jahrbüchern für deutsche Wissenschaft und Kunst geurtheilt wird — „trotz Polizei und Censur, trotz Proscription und Anathem, selbst wenn man ihren Einfluß auf die Methode des Jugendunterrichts gänzlich zu hemmen im Stande wäre, überall den offenen Seelen der Jugend zuströmen, so oft sie aus den in Kerker verwandelten Hallen der Schule herausträte und mit dem sich regenden Geistesleben des Volkes sich in Berührung setzte." Preise darum, wer will und sich nicht scheut vor der Nachwelt, die neuen scheinbaren Siege, welche Absolutismus und Obscurantismus, Feudalsystem und andere Institutionen des Mittelalters hier und da von Neuem davon tragen. Edler ist zu hoffen, der Thron der Könige werde ein Thron der Gerechtigkeit und Weisheit sein; der Glanz der Höfe werde bald durch Tugenden und Talente den Flitter unwissender Höflinge verdunkeln und ihre Anmaßungen in Vergessenheit begraben. Es tröste sich, so lange das Fastnachtsspiel dauert, die Verdienstlosigkeit mit dem Erbrechte der Hoffähigkeit und erröthe in ihrer Entwürdigung nicht vor dem Vergleich mit ruhmvollen Ahnen. Schöner ist es, sich der Hoffnung hinzugeben, der Bürger werde bald überall Aufruf und Anlaß finden, durch Anstrengung seiner Kräfte dem Vaterlande zu beweisen, daß er tüchtige Männer in seinem Schoße nähre, daß nicht des Servilen Folgsamkeit, sondern allein des freien Mannes Tugenden zu Ansehen und Ehre führen. Wünsche, wer mag, eine Rückkehr zum blinden religiösen Glauben des Mittelalters und zum positiven Gehorsam der Gläubigen; tröste sich, wer kann, mit der Hoffnung, gelähmte Willkür, entlarvte Heuchelei würden zu neuen Kräften, wieder in Besitz entrissener Usurpationen kommen. Herzerhebender ist zu erwarten, die Religion werde die Lumpen abwerfen, in welche scheinheilige Priester und Pfaffen sie gehüllt, sie werde in ihrer Majestät und Heiligkeit eine aufgeklärte Welt mit dem Schicksal der Sterblichen von Neuem versöhnen, nicht durch Concordate mit Rom, sondern durch Ausrottung des Aberglaubens und durch Herstellung der Würde der Vernunft. Laßt uns zugleich hoffen, daß die Machthaber, wenn die Erfahrung die Unver-

einbarkeit der reactionären Tendenzen mit der wahrhaften Geistesfreiheit dargethan hat, in edler Gesinnung sich der Verwirklichung eben dieser Freiheit mit der frommen Ueberzeugung hingeben werden, sie erfüllen damit nichts als ihre höchste Pflicht. Und daß diese Wendung eintrete, dazu laßt uns wirken mit aller unserer Kraft und mit allen gesetzlichen und ehrlichen Mitteln, die anzuwenden wir vermögen, voll Vertrauen auf den wahrhaften Gott, der die Herzen der Mächtigen dieser Erde lenkt. Doch dürfen die Freunde des Fortschritts nicht außer Acht lassen, daß, wo die Reaction die Staatsgewalt in Händen hat, die Klugheit ihnen schon im Interesse ihrer guten Sache rathen muß, bei ihrem Kampfe mit den Gegnern mit vorsichtiger Behutsamkeit und umsichtiger Erwägung der Umstände und Verhältnisse zu Werke zu gehen. Es wird nicht nothwendig sein, daß die Anhänger des populären Princips ihr freisinniges Wirken bis zu gefährlichen Conflicten mit der bestehenden Auctorität auf die Spitze treiben. Ein Kampf für Grundsätze ist, wie neulich Gutzkow im Telegraphen treffend bemerklich machte, ein anderer als einer für Thatsachen. Beschränkt man sich mehr, als bisher wohl häufig geschah, auf jenen, dann wird es den liberalen Schriftstellern möglich werden, den offenen Streit zu vermeiden. Wenn das doctrinäre Element in den Schriften der Widersacher des Reactionssystems sich vorzüglich damit beschäftigte, durch Belehrung und Unterricht zu wirken, und die Wortführer im Geiste des Fortschrittes es sich zur Aufgabe machten, in ruhiger leidenschaftsloser Besonnenheit jeden Unbefangenen von der Wahrheit ihrer Lehren zu überzeugen, dann würde sich hoffen lassen, daß allmälig immer mehrere und mehrere von der Gegenpartei herübergezogen werden dürften. Bei näherer reiflicher Prüfung der reactionären Richtung möchte nämlich doch gar Mancher vor der Verantwortung erschrecken, die der auf sich lüde, welcher den Geist der Zeiten in längst überwundene Bahnen zurücklenken wollte. Solchen Rath möchten wir in den jetzigen Zeitläufen auch den freimüthigen Herausgebern der Halle'schen, nunmehr deutschen Jahrbücher, als eines der Hauptorgane für eine kräftige Opposition gegen die Reaction in Preußen, geben. Wenige der Symptome einer dort hereinbrechenden, durchgreifenden Reaction, die sie prophezeihen und befehden, lassen sich freilich in Abrede stellen; aber trösten wir uns mit dem oben genannten geistvollen Stimmführer im Telegraphen damit, daß einer oder der andere Minister nicht das Ministerium, das Ministerium nicht der König und der König von Heute nicht der von Morgen ist. Mag immerhin die Reaction in unserer Zeit vorübergehende Triumphe feiern; die Rückschritte, welche die jetzige Generation zu beklagen hat, werden nur dazu dienen, der abendländischen Menschheit um so größere Fortschritte zu bereiten. Das Ende alles Kampfes mit der reactionären Partei, wie heftig er vielleicht auch noch entbrennen mag, wird auch in Deutschland sein, daß der Volksgeist aus ihm gereinigt, geläutert und weiter befreit hervorgeht, und daß zuletzt eine höhere politische Organisation sich auferbauen wird, als bisher sich hat bilden können. Murhard.

Reallaſten. — Dieſer Ausdruck kommt ſchon früh [1]), und zwar vorzüglich zuerſt im Zuſammenhange mit den Vorzugsrechten gewiſſer Abgaben im Concurſe vor. Was darunter verſtanden werden ſollte, ſchwebte den Geſetzgebern ſo wenig als den Juriſten deutlich vor. Im römiſchen Rechte fand man Verhältniſſe [2]), in welchen die Idee, daß bei gewiſſen Abgaben die Grundſtücke ſelbſt, worauf ſie haften, und nicht die Beſitzer der Grundſtücke die Verpflichteten ſeien, ausgeſprochen war. Im deutſchen Rechte kamen aber noch mehr ſolche Laſten vor, bei welchen die Verbindlichkeit ſo unzertrennlich auf einem Grundſtücke ruhte, daß ſie auf jeden Beſitzer deſſelben überging. Während das römiſche Recht von ſolchen Abgaben in öffentlichen Rechtsverhältniſſen ſprach [3]), ſtellte das deutſche Recht das Daſein ſolcher auf Grundſtücken ruhenden Laſten auch zum Vortheil von Privatperſonen dar. Man bemerkte Zehenten, welche an Geiſtliche oder Weltliche zu entrichten, Frohnen, welche dem Gutsherrn zu leiſten, Grundzinſen, welche an berechtigte Corporationen oder Familien, oder einzelne Perſonen zu liefern waren. Zugleich fand man aber auch Verhältniſſe, in welchen jeder Beſitzer eines Grundſtücks, als ſolcher, gewiſſe Pflichten übernehmen mußte, z. B. bei dem Deichbau, oder bei gewiſſen Ereigniſſen, z. B. wenn ein emphyteutiſches Gut an einen neuen Grundholden fiel, eine Abgabe, z. B. Laudemium, bezahlen mußte, oder wo derjenige, welcher ein Gut übernahm, zu einer gewiſſen Leiſtung verpflichtet wurde, welche durch beſtimmte Conventionen, z. B. bei adelichen Gütern, oder durch Gewohnheit auf dem Gute ruhten, z. B. bei der Leibzucht. Man war verlegen, für dieſe dem römiſchen Rechte unbekannten Verhältniſſe einen paſſenden Namen zu finden und ihre juriſtiſche Natur gehörig zu charakteriſiren. Am Bequemſten ſchien es, die Reallaſten nach Analogie der Servituten zu behandeln [4]), und da man ohnehin von servitutes in faciendo ſprach, und die älteren Juriſten gewohnt waren, alle Rechtsverhältniſſe unter römiſche Klageformen zu ſtellen, und die römiſchen actiones confessoria und negatoria die beſte Rubrik darboten, unter der man wegen Reallaſten klagen konnte, ſo verbreitete ſich bald die Anſicht, daß Reallaſten deutſchrechtliche Dienſtbarkeiten ſeien [5]), und noch ein neues deutſches Geſetzbuch, nämlich das badiſche [6]), ließ ſich durch

---

1) Schon Carpzov defin. p. I. def. 54 const. XXVIII. ſpricht davon. Auch die alte ſächſ. Proceßordn. Art. XIII. §. 6. erwähnt den Ausdruck. S. Einert, Erört. einzelner Materien des Civilrechts, Dresden, 1840 S. 3. Bei franzöſiſchen Schriftſtellern, z. B. Guido Papa, kommt der Ausdruck ſchon früher vor.

2) L. 7 D. de public. L. 2 Cod. sine censu. L. 1 §. 3. D. de via public.

3) Ueber röm. R., Dunker, die Lehre von den Reallaſten S. 59.

4) Carpzov def. I. const. XXVIII. Nro. 54. Gerhard de servit. in faciendo consist. de a. 1710.

5) Vertheidigt von Zachariä in der Schrift: Welche Rechte hat der Gläubige einer vorbehaltenen Rente? Heidelberg, 1828 S. 10.

6) Badiſches Landrecht v. 1809 Art. 710a.

jene Anſicht beſtimmen, von dieſen Laſten unter dem Ausdruck Erbdienſtbarkeiten zu reden. Da man im römiſchen Rechte mit den Abgaben, in denen man die erſte Aehnlichkeit mit den deutſchen Reallaſten fand, eine Hypothek verbunden bemerkte, ſo lag vorzüglich wegen der Bedeutung, welche dieſe Laſten im Concurſe erhielten, der Gedanke nahe [7]), die deutſchen Reallaſten als mit Hypothek verbundene Forderungen zu betrachten [8]) und dadurch die Dinglichkeit des Verhältniſſes zu begründen. Der Verfaſſer des gegenwärtigen Aufſatzes gelangte durch eine nähere Analyſe des Weſens der Reallaſten zur Nachweiſung [9]), daß die ihnen zum Grunde liegenden Verhältniſſe wahre Forderungsrechte ſeien, welche von den perſönlichen nur dadurch unterſchieden wären, daß die Verpflichtung dazu nicht auf einem Vertrage beruht, welchen der Berechtigte mit jedem Gutsbeſitzer ſchließt, ſondern ſo auf dem Gute ruht, daß ſie auf jeden Beſitzer des Guts von ſelbſt übergeht; daher der Ausdruck: dingliches Forderungsrecht bezeichnend erſchien. Während der Verfaſſer dieſe Bezeichnung und die damit zuſammenhängende Anſicht bei genauerer Prüfung ſpäter aufgab, wurde ſie von anderen Schriftſtellern aufgenommen [10]). Man verſuchte, eine allgemeine Theorie der Reallaſten aufzuſtellen, ſo daß die Sätze derſelben bei allen Arten angewendet werden ſollten; allein eine klare Verſtändigung darüber war um ſo weniger möglich, je weniger die Juriſten darüber einig waren, welche Verhältniſſe ſie zu den Reallaſten rechneten. Der Fehler war, daß man die Zahl zu weit ausdehnte und die dem öffentlichen Recht angehörigen Verpflichtungen, z. B. Grundſteuern, die Staats- und Gemeindefrohnen, ebenfalls dahin rechnete [11]), während doch bei ihnen nicht wie bei den Grundzinſen, Frohnen und Zehenten ein privatrechtliches Verhältniß, ſondern vielmehr eine die Unterthanen als ſolche oder das Gemeindeglied als ſolches treffende, nach den Grundſätzen des öffentlichen Rechts zu beurtheilende Leiſtung zum Grunde lag. Mag man auch, wenn von einer Darſtellung aller auf Liegenſchaften ruhenden Laſten die Rede iſt, in der Geſammtüberſicht alle Laſten aufnehmen, ſie mögen dem Staate, oder einer Gemeinde, oder einer Privatperſon geleiſtet ſein, und ſie wieder in ſtaatsrechtliche und privatrechtliche eintheilen, und auf dieſe Art mit einer Bezeichnung alle ſolche Laſten bezeichnen und hierzu das Wort: Reallaſten wählen, ſo iſt es doch unpaſſend, wenn man bei der Entwickelung des Privatrechts von Reallaſten in dieſem weiten Sinne ſpricht und eine Theorie aufzuſtellen ſucht, welche auf die ſtaats-

---

7) Einert, Erörterungen S. 5.

8) Dies findet ſich insbeſondere auch früh bei den franzöſ. Schriftſtellern. S. noch darüber Dunker S. 7.

9) In den frühern Auflagen des deutſchen Privatrechtes.

10) Z. B. Vollgraff im Beilageheft zum Civilarchiv S. 167. Reyſcher, Würtemberg. Privatrecht I. S. 151.

11) Im weiteren Umfange ſprechen von Reallaſten (jedoch wieder verſchieden) Phillips, deutſches Privatrecht I. S. 631. Maurenbrecher, deutſches Privatrecht I. S. 709. Funke, Lehre von den Reallaſten S. 175.

rechtlichen, wie auf die privatrechtlichen Laſten paſſen ſoll. Daß dies zu irrigen Folgerungen führt, ergibt ſich leicht, wenn man erwägt, daß ſchon in Anſehung der Entſtehungsgründe und der Erlöſchungsarten andere Rechtsſätze bei dieſen privatrechtlichen Laſten, als bei den Verpflichtungen kraft öffentlichen Rechts entſcheiden. Nicht weniger unpaſſend iſt es, wenn man diejenigen Laſten, welche auf Liegenſchaften als Ausflüſſe des Obereigenthums oder des emphyteutiſchen oder Meierverbandes ruhen, mit den Reallaſten, die für ſich ohne Beziehung auf ein ſolches Verhältniß begründet ſind, zuſammenwirft und zwei Hauptclaſſen [12]) aufſtellt, je nachdem einige auf eine Herrſchaft ſich gründen (oder nach einem anderen Ausdrucke: gutsherrlichen Nexus vorausſetzen), andere dagegen als ſelbſtſtändige Reallaſten ohne eine ſolche Beziehung vorkommen; denn ſo wenig es den Römern eingefallen iſt, aus dem emphyteutiſchen Kanon und Laudemium eine beſondere Claſſe von Rechten zu machen, ihre Entſtehung und Aufhebung durch dies Verhältniß, als deſſen Ausfluß ſie vorkommen, begründet wird, und ihr Umfang nur nach den Conventionen und den Geſetzen ſich richtet, welche das bezeichnete Hauptverhältniß beſtimmen, eben ſo ſollte man aufhören die gutsherrlichen Grundzinſen oder Frohnen als Arten der Reallaſten darzuſtellen und nach den Grundſätzen zu beurtheilen, welche für dieſe Laſten überhaupt gelten, weil man ſonſt zu völlig irrigen Folgerungen gelangt, und durch die Anwendung von Rechtsſätzen, welche bei den gutsherrlichen Grundzinſen, z. B. bei der Frage: ob der Zinsherr die Zinſen erhöhen darf [13]), vorkommen, auf die Reallaſten überhaupt die Natur derſelben auf eine nachtheilige Weiſe entſtellt. Reallaſt wird am Zweckmäßigſten als jene Verbindlichkeit aufgefaßt [14]), welche auf einer Liegenſchaft ſo ruht, daß ſie auf jeden Beſitzer derſelben in der Art übergeht, daß derſelbe zu gewiſſen, ewig wiederkehrenden, in Privatrechtsverhältniſſen vorkommenden, zum Vortheile einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon begründeten Leiſtungen verbunden wird und für alle zur Zeit ſeines Beſitzes fällig werdenden Leiſtungen haftet. Nach dieſer Begriffsbeſtimmung iſt der Kreis der Reallaſten, von welchen im Privatrechte die Rede ſein kann, weit enger, als die meiſten neueren Schriftſteller ihn aufſtellen. Nach unſerer Anſicht können nur 1) Grundzinſen (census), 2) Zehenten, 3) Frohnen als Reallaſten aufgeſtellt werden. Dehnt man den Kreis derſelben weiter aus, ſo läuft man Gefahr, bei der Aufſtellung einer gemeinſchaftlichen Theorie der Reallaſten, dadurch daß man die Grundſätze allen hereingezogenen Arten anpaſſen muß, Sätze aufzuſtellen, welche, obwohl ſie bei einigen Arten richtig ſind, bei den übrigen zu irrigen Folgerungen verleiten. Die Bannrechte, welche der Verfaſſer dieſes Aufſatzes ſelbſt

---

12) Bei Eichhorn und Albrecht iſt daher der Kreis der Reallaſten über die Gebühr erweitert.

13) Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 177. Nr. 4. Not. 13.

14) Dieſe Anſicht iſt in meinen Grundſätzen des deutſchen Privatrechts §. 173. durchgeführt.

früher zu den Reallaſten rechnete, gehören nicht hierher [15]), weil zum Weſen der Reallaſt das Merkmal gehört, daß die Laſt auf dem Beſitze eines Grundſtücks ruht, während die Bannrechte mit dem Aufenthalte in einem gebannten Bezirke zuſammenhangen [16]), und Jeder, der in dieſem Bezirke wohnt, bannpflichtig iſt, z. B. wenn er Getreide mahlen laſſen will, es auf der Bannmühle thun muß, und wenn er Bier holen will, es bei dem Zwangsbrauhauſe zu holen pflichtig iſt; währenddem wahre Reallaſt immer nur den Beſitzer des Grundſtückes trifft, auf welchem die Laſt ruht. Der Grund, aus welchem man das Näherrecht (jus retractus) nicht zur Reallaſt zählen ſoll, liegt darin, daß dabei keine Leiſtung vorkommt, welche zu dem Weſen der Reallaſt gehört, ſondern nur der Retractsberechtigte, wenn das Gut, worauf ſich ſein Recht bezieht, veräußert wird, befugt iſt, in den Kauf gegen Erfüllung der von dem Käufer mit dem Verkäufer verabredeten Bedingungen einzutreten. Der Käufer leiſtet hier nichts, ſondern tritt nur dem Retractsberechtigten das Gut ab, nachdem dieſer ihm Alles, was der Käufer bereits gab, erſetzt hat; und ſo kann man das Näherrecht nur zu den Einſchränkungen des Verfügungsrechts über das Eigenthum rechnen. In den Begriff der Reallaſt nahmen wir das Merkmal auf [17]): daß die Laſt eine ewig wiederkehrende ſei; daher ſollte das Verhältniß der Leibzucht (Auszug) nicht zu den Reallaſten gezählt werden; denn wenn auch der Gutsübernehmer ſich vertragsmäßig verpflichtet, dem Gutsübergebenden oder den von ihm im Vertrage bezeichneten Perſonen jährlich gewiſſe Reichniſſe in Geld oder Lebensmitteln zu leiſten, ſo liegt dabei nur ein Forderungsrecht zum Grunde. Zwar kann der Gutsübergebende, wenn das Verhältniß durch Vertrag oder Landesgeſetz dinglich [18]) begründet iſt, gegen jeden Gutsnachfolger, wenn er auch mit ihm den Vertrag nicht ſchloß, die Leibzuchtsreichniſſe einklagen; allein dadurch entſteht keine Reallaſt, die dauernd begründet iſt; ſie iſt nur an die Lebensdauer der Perſon geknüpft, zu deren Vortheil die Leiſtung gereicht. Die allgemeinen Grundſätze über Verjährung ꝛc. paſſen nicht darauf, ſo wenig als die proceſſualiſchen Beſtimmungen, die z. B. bei der Berechnung der Appellationsſumme bei den ewigen Laſten (oneribus perpetuis) entſcheiden. Wenn man Laudemium zu den Reallaſten zählt [19]), ſo legt man dieſem Inſtitute theils einen dinglichen Charakter bei, welchen es nicht hat [20]), theils kommt es nicht als eine ſelbſtſtändige Laſt, ſondern

---

15) Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts (6. Auflage) §. 172. Not. 6. Phillips, Privatrecht 2. Ausg. I. S. 635. Maurenbrecher, Privatrecht I. S. 710.

16) Dunker, Lehre von den Reallaſten S. 239.

17) Meine Grundſätze des Privatrechts §. 283.

18) Daß nur unter vielfachen Beſchränkungen von der Dinglichkeit des Verhältniſſes geſprochen werden kann, iſt immer mehr anerkannt, ſ. Nachweiſungen in meinem Privatrechte §. 291.

19) Wie z. B. Maurenbrecher §. 344. es thut.

20) Dunker, von den Reallaſten S. 228.

als Ausfluß eines anderen Hauptverhältniſſes (z. B. der Emphyteuſe oder der Gutsherrlichkeit) vor, theils iſt es keine regelmäßig wiederkehrende, ſondern nur bei gewiſſen Ereigniſſen eintretende; in welchem Falle es wieder von manchen Bedingungen abhängt, welche bei den Reallaſten nicht vorkommen. Auch die Deichlaſt ſollte man nicht als Art der Reallaſten aufführen, weil der Deichpflichtige nicht zu einer Leiſtung zum Vortheile einer berechtigten Privat- oder moraliſchen Perſon verpflichtet iſt, ſondern nur vermöge des Societätsverbandes und zum Theile ſelbſt im eigenen Intereſſe einen gewiſſen Deichtheil im ſchaufreien Stande erhalten oder (nach neueren Deichrechten) zu den Koſten der nothwendigen Deicharbeiten verhältnißmäßig beitragen muß. Die Geſchichte der Inſtitute, welche den jetzt als Reallaſten bezeichneten Rechtsverhältniſſen zum Grunde liegen, iſt noch nicht völlig aufgehellt. Die erſte Spur derſelben mag ſchon in den früh vorkommenden Zehenten [21]) liegen. Hier hatte der Gutsbeſitzer als ſolcher kraft ſeines Beſitzes die Verpflichtung, zum Beſten der Kirche oder auch weltlicher Herren einen Theil der Früchte zu geben; aber auch in den Leiſtungen, die man census nannte [22]), und die ſchon zur Römerzeit in einem gewiſſen Act vorkamen, lag die Entſtehung der Reallaſten. Hier wurden von denjenigen, welchen große Gütermaſſen gehörten, von denen ſie einzelne Ländereien zum Baue an Andere überließen, den Beſitzern census aufgelegt. Während ſpäter Güter verkauft wurden, betrachtete man in den älteren Zeiten, in welchen das Geld noch ſeltener war, den auf ewige Zeiten dem Gutsbeſitzer aufgelegten Grundzins als eine (dem Kaufpreiſe ähnliche) Gegenleiſtung für das verliehene Land. Die Abgabe ruhete hier auf dem Grundſtücke als ewige Laſt; wer das Grundſtück erwarb, trat, ohne daß es erſt einer Verabredung mit ihm bedurfte, in das Verhältniß zu dem Zinsberechtigten, und wurde daher als Gutsbeſitzer pflichtig zur Leiſtung der Abgabe. Zu den eben bemerkten Leiſtungen kam eine neue Claſſe hinzu, die der Frohnen [23]), durch welche der Beſitzer eines Grundſtücks verpflichtet wurde, gemeine körperliche Dienſte zum Vortheile einer berechtigten Perſon in gewiſſen regelmäßig wiederkehrenden oder bei beſtimmten Veranlaſſungen ohne Anſpruch auf Entſchädigung zu leiſten. Solche Leiſtungen konnten in früheren Zeiten leicht vorkommen, in welchen man nicht leicht freie Arbeiter zu gewiſſen Dienſten gegen Lohn miethen konnte, und wo ſelbſt der Geldmangel dazu brachte, ſtatt des Kaufpreiſes für verliehene Liegenſchaften oder Rechte perſönliche Leiſtungen, die für den Berechtigten, z. B. wegen der Landwirthſchaft, werthvoll waren, von jedem Beſitzer eines gewiſſen Gutes ſich zu bedingen, das der Berechtigte verliehen hatte, oder worauf das verliehene Recht ruhte. Bald vermehrte ſich die Zahl dieſer auf Grund und Boden liegenden Leiſtungen, bei de-

---

21) S. unten den Artikel: „Zehenten."
22) Nachweiſungen in meinen Grundſätzen des Privatrechts §. 175.
23) Ueber geſchichtliche Ausbildung derſelben meine Grundſätze des Privatrechts §. 189.

nen die Verpflichtung ohne weitere Verabredung auf jeden Beſitzer überging. Das bloſe Eintreten in einen gewiſſen Kreis, nach deſſen Statuten mit der Mitgliedſchaft auch gewiſſe Verpflichtungen verbunden waren, die das Mitglied als Vergeltung für beſtimmte Vortheile übernahm, legte oft ſolche Laſten auf. Alle Beſitzer von Grundſtücken in einem gewiſſen Bezirke waren z. B. pflichtig, Grundzinſen zu bezahlen, weil der Herr dieſes Bezirkes Schutzrecht ausübte, und daher Jeder, welcher Grundſtücke in dem Bezirke beſaß und den Schutz in Anſpruch nahm, auch zur Vergeltung einen Grundzins leiſten mußte. So ruhte nicht ſelten eine von dem Herrn des Bodens, worauf eine Stadt gebaut wurde, auf jedes darin gebaute Haus gelegte Laſt einer ewigen Abgabe, zu welcher Jeder, der hier ſich anſiedelte, ſich verpflichtete. Eine beſondere Erwähnung verdient noch die Sitte des Mittelalters [24]), die ewige Dauer eines Verhältniſſes, in welchem Jemand als Beſitzer eines Grundſtückes zu einem Anderen ſtand, dadurch an den Tag zu legen, daß der Beſitzer dem Berechtigten einen ewigen Zins leiſtete. In den Zeiten, in welchen noch weniger geſchrieben wurde als bei uns, wo man nicht öffentliche Regiſter oder Bücher hatte, durch welche die in dieſelben eingetragene Laſt auf ewige Zeiten, oder doch ſo lange ſie eingetragen iſt, als geſichert erſcheint, war es wichtig, in der Leiſtung des ewigen Zinſes, wenn er auch nur gering war, ein Mittel zu finden, durch welches auf eine bleibende Weiſe äußerlich der Pflichtige ſeine Verhältniſſe zu dem Berechtigten anerkannte.

Als ſpäter römiſche Rechtsanſichten ſich verbreiteten und die deutſchen Rechtsvorſtellungen immer mehr verdrängt wurden, befanden ſich die Juriſten in Bezug auf die richtige Charakteriſirung der Reallaſten in großer Verlegenheit. So kamen die ſchon oben bemerkten Theorieen zum Vorſchein [25]), durch welche man das deutſche Inſtitut unter römiſche Formen und Analogieen zu bringen ſuchte. Wollte man ſie als deutſchrechtliche Dienſtbarkeiten aufſtellen, ſo war ein ſolches Verfahren eben ſo unpaſſend als nachtheilig. Man fand freilich im römiſchen Rechte den Satz, daß eine Dienſtbarkeit nicht im Handeln beſtehen könne, man konnte nicht leugnen, daß bei den Reallaſten der Pflichtige thätig ſei, z. B. Frohnen leiſte, Abgaben bringe. Um ſo römiſches und deutſches Recht zu vereinigen, half man ſich durch die Behauptung, daß der Begriff der Servitut durch das Gewohnheitsrecht erweitert ſei. Allein dies war irrig; denn dadurch zerſtörte man ein weſentliches Merkmal der Dienſtbarkeit, wenn man eine servitus in faciendo behauptete, man ſtellte völlig heterogene Inſtitute unter einem Rechtsbegriffe zuſammen,

---

24) Nachweiſungen in meinem Privatrechte §. 172. Seite 466.

25) Monographieen über Reallaſten ſind: Seuffert, das Baurecht der Reallaſten und das Näherrecht. Würzburg, 1819. Schwarz, das Inſtitut der Reallaſten. Erlangen, 1827. Dunker, die Lehre von den Reallaſten. Marburg, 1837. Außerdem enthalten die Lehr- und Handbücher des deutſchen Privatrechts Darſtellungen der Lehre. Eichhorn's Privatrecht §. 160—163. Maurenbrecher I. S. 689. Phillips, Privatrecht I. S. 616. Mein Privatrecht §. 172. ꝛc.

der nicht willkürlich erweitert werden konnte, weil durch die Erweiterung die ganze Natur der Servitut zerſtört wurde. Wer die Servitut auszuüben berechtigt iſt, hat einen Theil des Eigenthums des Grundſtücks, worauf die Servitut ruht; ſie ſelbſt iſt eine Beſchränkung des Eigenthums, was bei den Reallaſten nicht der Fall iſt, indem bei ihnen der Eigenthümer nicht beſchränkt iſt, und der Realberechtigte keinen Anſpruch auf das Gut hat. Wollte man die Analogie der Servituten anwenden, ſo kam man, z. B. in Bezug auf Erwirkung, Erlöſchung, zu völlig irrigen Folgerungen in Bezug auf die Reallaſten. Nicht weniger unpaſſend war es, die Reallaſt als ein mit Hypothek verbundenes Forderungsrecht zu betrachten [26]); denn ſchon überhaupt iſt bei Reallaſten das Grundſtück nicht verpfändet, indem keine geſetzliche Hypothek wegen Reallaſten beſteht; der Realberechtigte hat keine Rechte auf das Grundſtück; während bei der Hypothek das verpfändete Grundſtück für die Forderung haftet, iſt die Klage wegen Reallaſten unmittelbar gegen den Beſitzer des Grundſtücks gerichtet. Auch die Anſicht, nach welcher Reallaſten dingliche Forderungsrechte ſeien, muß als irrig erkannt werden. Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes geſteht, daß er, als er jene Bezeichnung früher vertheidigte, etwas Unjuriſtiſches vorſchlug, das um ſo nachtheiliger werden mußte, je mehr die Anſicht zu völlig irrigen juriſtiſchen Folgerungen führte, indem man darnach nicht erklären konnte, wie wegen Reallaſten der Berechtigte Beſitzrechtsmittel haben kann, und die Annahme einer perſönlichen Klage in Widerſpruch mit dem durch langen Gerichtsgebrauch anerkannten Satze ſtehen würde, daß wegen Reallaſten im Gerichtsſtande der gelegenen Sache geklagt werden kann und nach einigen Landesgeſetzen ſelbſt muß.

Schwerlich trägt auch zur Aufhellung der wahren Natur der Reallaſten die von Albrecht [27]) aufgeſtellte Anſicht bei, nach welcher alle ſolche Laſten Nachbildungen des gutsherrlichen Verhältniſſes ſein ſollen. Schon die Geſchichte widerlegt dieſe Meinung; da es bekannt iſt, wie viele Grundzinſen für verliehene Rechte ohne alle Beziehung auf Gutsherrlichkeit beſtellt worden ſind, und insbeſondere auch in Städten aus Gründen, die mit Gutsherrlichkeit nicht zuſammenhingen, entſtanden bei vielen Arten von Zehenten, iſt ohnehin der Urſprung ein der Gutsherrlichkeit völlig fremder. Die Conſequenz der Anſicht von Albrecht gibt dem Berechtigten zu große Rechte, welche ihm nicht zuerkannt werden dürfen; insbeſondere hat er keine Proprietätsrechte auf das pflichtige Gut, in ſo fern von reinen Reallaſten die Rede iſt; ein Heimfallsrecht wegen Nichtleiſtung kann von ihm nicht geltend gemacht werden, da ihm nur, wenn der Pflichtige nicht leiſtete, das Recht zuſtand, ein Pfändungsrecht an den beweglichen Sachen auszuüben, welche im Bezirke der pflichtigen

---

26) S. dagegen mit Recht Dunker, Lehre S. 22.

27) Albrecht ſelbſt hat dieſe Anſicht ſpäter in Richter's kritiſchen Jahrbüchern III. S. 255 aufgegeben.

Sache waren [28]). Daß in den Fällen, in welchen der Gutsherr, als ſolcher, wegen Nichtleiſtung größere Rechte gegen den Pflichtigen hat, man nicht von eigentlichen Reallaſten ſprechen ſoll, wurde ſchon oben bemerkt. Sehr anſprechend ſcheint eine neuere Anſicht [29]), nach welcher das belaſtete Grundſtück mit dem Beſitzer identificirt wird, ſo daß nur Grund und Boden pflichtig ſind, und der Beſitzer ihn repräſentirt; allein auch dieſe Anſicht verdient keine Billigung; man mag bildlich von dem Grundſtück als Schuldner ſprechen, juriſtiſch klar und ernſt aber ſollte man davon nicht reden; denn dadurch würde die ganze Perſönlichkeit des Pflichtigen verſchwinden, während doch bei vielen Arten eine wahre Thätigkeit des Beſitzers gefordert wird, z. B. wenn er Frohnen leiſten muß. Denkt man ſich das Grundſtück als den Schuldner, ſo müßte auch dies der Beklagte ſein, während doch der Beſitzer belangt wird, und bekanntlich nach der richtigen Meinung von dem Verhältniſſe des fori rei sitae zum foro domicilii im gemeinen Rechte die Klage wegen Reallaſten auch im Wohnorte des Beſitzers angeſtellt werden kann. Denke man ſich die Eideszuſchiebung, die in einem Rechtsſtreite über ſolche Laſten vorkommt; nur dem Beſitzer wird der Eid zugeſchoben, nur er ſchiebt ihn zu. Wollte man die Sache auf eine Repräſentation des Grundſtücks ſtellen, ſo käme man zu manchen Verwickelungen, z. B. wegen der Legitimation. Daß nur der Beſitzer es iſt, der als der Pflichtige erſcheint, ergibt ſich aus dem Rechte deſſelben, die Reallaſt (in ſo fern dies durch Vertrag mit dem Berechtigten geſchieht, oder nach dem Landesgeſetz geſchehen kann) abzulöſen. Die Anſicht, daß nur das Grundſtück pflichtig ſei, zeigt auch ihren nachtheiligen Einfluß, wenn es auf Beantwortung einzelner Rechtsfragen, z. B. über die Wirkung der Conſolidation des berechtigten und verpflichteten Grundſtücks, ankommt [30]).

In der Lehre von den Reallaſten bemerkt man leicht, wie nachtheilig die Verbreitung des römiſchen Rechts in Deutſchland und die unſelige Sitte, alle deutſchrechtliche Verhältniſſe in römiſche Formen zu bringen, gewirkt hat. Das Inſtitut der Reallaſten beſtand vor der Verbreitung des römiſchen Rechts für ſich. Die Schöffen erkannten ſeine Natur und beurtheilten nach derſelben die vorkommenden Rechtsfragen. Man fand darin ein Verhältniß, welchem eine Gewere zum Grunde lag [31]). Das Recht desjenigen, welcher Grundzinſen oder Zehenten, Frohnen zu fordern befugt war, erſchien als ein mit dem Grundſtücke, auf deſſen Beſitze die Laſt ruhte, ſo innig verbundenes, daß ſein Recht, als unzertrennlich das Grundſtück belaſtendes, daſſelbe gleich-

---

28) Auer, das Stadtrecht von München. München, 1840 S. CXLII.

29) Dunker, Lehre von den Reallaſten S. 93. Zum Theil Bluntſchli, Rechtsgeſchichte von Zürich II. S. 117.

30) S. über die Anſicht Dunker's Phillips, Privatrecht I. S. 622. Maurenbrecher I. S. 694.

31) Die Zinsgewere iſt in den Urkunden beſtimmt anerkannt. Auer, das Stadtrecht von München S. CXXXVIII.

ſam ſo afficirte [32]), daß dem Berechtigten alle Rechte eingeräumt wurden, welche demjenigen zuſtanden, der die Gewere des Grundſtücks ſelbſt hatte [33]). Er konnte darnach wegen verletzter Gewere jene Rechtsmittel geltend machen, die das deutſche Recht gegen denjenigen gab, der die Gewere brach; darnach hatte der Berechtigte die Befugniß gegen jeden Beſitzer des Grundſtücks, ohne daß es erſt einer neuen Verabredung mit dieſem bedurfte, das Recht auf die Leiſtung der Laſt geltend zu machen, weil das Band, welches den Berechtigten mit der Sache verknüpfte, durch die ihm zuſtehende Gewere als ewig dauernd, d. h. ſo lange die Sache beſtand, begründetes geſichert war, und daher auch von Jedem anerkannt werden mußte, der das Grundſtück beſaß. Vermöge dieſer Gewere konnte der Berechtigte im Falle der Nichtleiſtung gegen den Beſitzer wegen verletzter Gewere klagen, ſo daß es nicht auf eine weitere Erörterung, ob ihm das Recht zuſtehe, ankam, ſondern nur auf die Nachweiſung, daß er die Gewere habe, und vermöge der Gewere konnte er gegen den Nichtleiſtenden die Pfändungsrechte ausüben, welche an die Gewere geknüpft waren. Er war endlich gegen jeden Dritten durch die Gewere in der Art geſchützt, daß er gegen den Störer wegen verletzter Gewere klagen konnte. Dieſer Charakter ſeines Rechts als einer durch Gewere geſchützten rechtlichen Befugniß erklärte es, daß zur Erwerbung und Uebertragung des Rechts auf Reallaſten die gerichtliche Auflaſſung [34]) (investitura) auf die Weiſe gehörte, wie dieſe Handlung bei Erwerbung von Liegenſchaften nothwendig war. Dieſe Form und die ihr zum Grunde liegende Idee gab eine gewiſſe Publicität, welche bei dem Verhältniſſe um ſo leichter den Uebergang auf jeden Beſitzer erklärte.

Auf dieſe Weiſe erkannte man, daß bei den Reallaſten eine saisina [35]) (Gewere) Statt finde [36]); alle Rechtsmittel der saisine ſtanden demjenigen zu, welcher wegen Reallaſten zu klagen befugt war; was im germaniſchen Rechte Gewere (saisine) hieß, wurde von den Juriſten, die an die römiſchen Rechtsausdrücke gewöhnt waren, possessio genannt; und ſo entſtand der Satz: daß auch die poſſeſſoriſchen Rechtsmittel wegen Reallaſten zuläſſig ſeien, daß ſelbſt über den Beſitz mit Vorbehalt des petitoriums verhandelt und entſchieden werden könne [37]). Das ka-

---

32) Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts I. S. 466.

33) So wird daher in den Urkunden von dem Beſitze, z. B. Zehenten oder Census zu beziehen, geſprochen. Urkunden von 1230 in Thaumassiere Cout. de Berry p. 209. Urk. in Dunker, Lehre S. 40.

34) Darauf führen die Urkunden, z. B. in Auer's Stadtrecht S. CXXX. Dunker, Lehre von den Reallaſten S. 65.

35) Es iſt bekannt, daß saisine in den alten Rechtsquellen das bedeutet, was das deutſche Wort: Gewere. S. meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 150.

36) So erklären die alten franzöſ. Rechtsbücher, z. B. in d. Olim (Ausgabe von Beugnot vol. I. p. 370) von Zinsherren: quia fuerunt in saisina percipiendi denarios.

37) Dies findet ſich in den Urkunden v. 1230 bei Thaumassiere Cout. de Berry p. 209 ausgeſprochen.

noniſche Recht erkannte eben ſo die Zuläſſigkeit der Beſitzklagen bei den Reallaſten an [38]). Als ſpäter die reinen deutſchen Rechtsbegriffe immer mehr verſchwanden und im Rechtsſyſteme die Claſſification der Rechtsinſtitute nach den Anſichten des römiſchen Rechts gemacht wurde, fanden die Juriſten auch das Inſtitut der Reallaſten vor. Man hatte insbeſondere im Geiſte des römiſchen Rechts alle Rechtsverhältniſſe darnach claſſificirt, je nachdem ſie perſönliches oder dingliches Recht begründeten. Die im deutſchen Rechte des Mittelalters aus der dabei begründeten Gewere leicht erklärbare Natur der Reallaſten erzeugte, wie man bald erkannte, manche rechtliche Folgerungen, die man nur aus der Natur dinglicher Klagen ableiten konnte; die Annahme eines perſönlichen Rechts war im Widerſpruche mit dem Uebergange der Laſt auf jeden Beſitzer und mit der anerkannten Zuläſſigkeit der poſſeſſoriſchen Rechtsmittel; man bemerkte, daß jene deutſchrechtlichen Verhältniſſe, bei welchen das alte Recht eine Gewere dem Berechtigten gab, die meiſte Aehnlichkeit mit den römiſchen durch dingliche Klagen geſchützten Rechten hatte [39]), und ſo ſprach man von Reallaſten als dinglichen Rechten. Statt zu erkennen, daß man in das römiſche Syſtem nicht Verhältniſſe, die demſelben ganz unbekannt waren, gewaltſam bringen ſollte, daß man daher auch die Reallaſten als eigene deutſche Rechtsinſtitute, wie ſo viele andere, der deutſchrechtlichen Natur gemäß aufſtellen müßte, ſuchte man römiſche Analogieen. Muß man nun zugeben, daß in unſer heutiges Rechtsſyſtem das römiſche Recht ſo eingedrungen iſt, daß unſer ganzes Studium darauf gebaut erſcheint, ſo kann man freilich auch für die Reallaſten in den Claſſificationen der Rechtsverhältniſſe keine andere Stelle finden als die, daß man ſie als eine beſondere Art der dinglichen Rechte aufſtellt, die jedoch für ſich ſelbſtſtändig, der einheimiſchen Natur treu und ohne römiſche Analogieen beurtheilt werden müſſen. Die Particulargeſetzgebungen haben wenig für die rechtliche Entwickelung der Natur dieſer Laſten gethan; nur aus Beſtimmungen über einzelne Fragen kann man Schlüſſe ableiten. Auch die Wiſſenſchaft hat noch nicht ſo viel dafür gethan, als für andere Rechtslehren geleiſtet wurde. Albrecht's in vieler Beziehung ſonſt werthvolles Buch geht von einer unrichtigen hiſtoriſchen Vorausſetzung aus, beachtet nicht genug die zur Vergleichung wichtigen Rechte der übrigen germaniſchen Völker und geht nicht hinreichend in die Fortbildung des Inſtituts durch die ſpätere Praxis und durch Einfluß des römiſchen Rechts, ſo wie in die Zergliederung der einzelnen Streitfragen ein. Das Buch von Dunker iſt verdienſtlich wegen der kritiſchen Unterſuchungen und der Prüfung der einzelnen Fragen.

Betrachtet man nun näher die rechtliche Natur der Reallaſten, ſo entſcheiden folgende Sätze: I. Jede Reallaſt begründet die Pflicht zu einer Leiſtung zum Vortheile einer gewiſſen berechtigten Perſon. Dieſe

---

38) C. 6. 19. X. de praescript. C. 31. X. de decim.

39) Nachweiſungen in meinen Grundſätzen des deutſchen Privatrechts 6. Auflage §. 150. Note 14.

kann entweder eine phyſiſche Perſon oder eine Corporation ſein, und die Laſt kann wieder vorkommen, entweder in ſo fern der Berechtigte ein gewiſſes Amt hat [40]), oder ein berechtigtes Gut beſitzt. In dem letzten Falle iſt dann auch ein Realrecht vorhanden. II. Jede ſolche Laſt trifft den Beſitzer des Gutes, auf welchem die Laſt ruht, und es bedarf der Berechtigte keiner weiteren Nachweiſung [41]), z. B. daß der Gutsbeſitzer die Laſt durch beſonderen Vertrag übernommen habe, ſobald er nur darthut, daß derjenige, den er in Anſpruch nimmt, das pflichtige Gut beſitzt. III. Der Berechtigte begründet ſeine Klage durch die Nachweiſung, daß, wenn das Realrecht [42]) an den Beſitz eines gewiſſen Grundſtückes geknüpft iſt, er dies Gut beſitze, und wenn die Leiſtung zum Vortheile eines Amts geſchieht, daß ihm dies Amt zuſtehe. Hier wird es im Proceſſe wichtig, ob der Beamte, als ſolcher, die während ſeiner Amtsführung fällig werdenden Leiſtungen einklagt, oder über das Daſein des Rechts überhaupt der Proceß erhoben wird. In dem letzten Falle kann man dem Beamten keine Befugniß zugeſtehen, über das Recht ſelbſt zu verfügen und die Exiſtenz deſſelben durch ſeine Proceßführung zu gefährden. IV. Das Recht auf Reallaſten kann von dem Berechtigten auf Andere übertragen, wenn aber das Recht an ein berechtigtes Gut geknüpft iſt, nur mit dieſem Gute als Zubehör deſſelben veräußert werden. V. Aus dem Rechte auf Reallaſten folgt kein Anſpruch auf das Gut ſelbſt [43]); das Gegentheil tritt nur ein, wenn die Reallaſt blos ein Ausfluß eines gutsherrlichen Verhältniſſes iſt, wo der Gutsherr, als ſolcher, die ihm aus dem Gutsverleihungsvertrage zuſtehenden Rechte auf das Gut verfolgt. VI. Das Recht auf eine Reallaſt, in ſo fern es als Ganzes aufgefaßt wird und nicht als Anſpruch auf eine einzelne fällige Leiſtung erſcheint, wird wie ein Recht auf eine Liegenſchaft betrachtet [44]), was aus dem alten Rechte, aus der durch die Gewere begründeten unzertrennlichen Verbindung der Laſt mit der Liegenſchaft und aus der ewigen Dauer ſich erklärt. So wie daher ſchon im Mittelalter die Erwerbung des Rechts auf Reallaſten und die Uebertragung auf Andere durch Inveſtitur begründet werden mußte, ſo muß dies noch jetzt geſchehen [45]), wenn in dem Landesgeſetze [46]) für die Erwerbung und die Transſcription von Liegenſchaften die gerichtliche Auflaſſung oder Eintragung in gerichtliche

---

40) Z. B. es müſſen für das Amt A von den Bürgern ſo viele Klaftern Holz frohnenweiſe gefahren werden.

41) Hänſel, Bemerkungen und Excurſe zu dem ſächſiſchen Civilrechte III. S. 5—7.

42) Von den Realrechten ſ. Maurenbrecher I. S. 769. Reyſcher, Würtembergiſches Privatrecht I. S. 423. Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 173a.

43) Meine Grundſätze des Privatrechts I. S. 470.

44) Auer, Stadtrecht S. CXXX. Bluntſchli, Rechtsgeſchichte I. S. 416—421.

45) Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 174.

46) Wenn das Landesgeſetz, z. B. das franzöſiſche, die Grundrenten als Mobilien erklärt, ſo ändert ſich freilich die im Texte aufgeſtellte Anſicht.

Bücher vorgeſchrieben iſt. VII. Der Berechtigte kann aller poſſeſſoriſchen Rechtsmittel zum Schutze ſeines Rechts ſich bedienen. Schon oben wurde gezeigt, daß im Rechte des Mittelalters die Gewere Statt fand; das kanoniſche Recht hatte die aus der possessio fließenden Rechtsmittel hier angewendet. In der Folge entſtand die Anſicht von der quasi possessio [47]), die bei Reallaſten um ſo leichter angenommen werden konnte, da das Inſtitut mit Grund und Boden zuſammenhing, und man germaniſche Anſichten unter römiſche Formen durch Erweiterung römiſcher Sätze brachte. So ſprach die Reichsgeſetzgebung [48]) von der quasi possessio bei Reallaſten. Eine Schwierigkeit erhob ſich nun in zweifacher Hinſicht, theils wenn es auf die Begründung der poſſeſſoriſchen Rechtsmittel ankommt, theils wenn die Grundſätze des römiſchen Rechts über Erwerb und Verluſt des Beſitzes auf Reallaſten angewendet werden ſollen. Im Geiſte des deutſchen Rechts iſt das poſſeſſoriſche Schutzmittel das der Klage wegen verletzter Gewere; und daraus entſprangen die Klage wegen Spoliums und die Klage auf Schutz im jüngſten Beſitze [49]), daß dieſe auch wegen Reallaſten angeſtellt werden können, iſt nicht zu bezweifeln. Nun ſind aber auch aus dem römiſchen Rechte die verſchiedenen römiſchen Interdicte bekannt geworden; dieſe fordern ihre eigene Begründung. Da man ſie überhaupt bei den Inſtituten anwendet, bei welchen quasi possessio zuläſſig iſt, ſo kann auch der Anwendung dieſer Interdicte bei den Reallaſten nichts im Wege ſtehen; und wer ſich derſelben bedienen will, muß dann auch die römiſchen Beſtimmungen über Erforderniſſe und Bedingungen der Interdicte befolgen [50]), was z. B. wegen der Verjährung wichtig wird. In Bezug auf Beſitzerwerb und Verluſt findet ſich in dem römiſchen Rechte, welches die Reallaſten nicht kennt, auch keine Vorſchrift. Es entſtehen daher in der Anwendung der römiſchen Analogieen nothwendig Streitigkeiten. Da der Beſitz von dem Rechte geſchieden iſt, und der, welcher ein Recht hat, nicht zugleich auch den Beſitz hat, da bei dem poſſeſſoriſchen Rechtsmittel der Berechtigte eben den Schutz im Beſitze erlangen will; ſo kann es zur Nachweiſung, daß der Kläger ſich im Beſitze, eine Reallaſt zu fordern, befinde, nicht genügen, wenn er nur darthut, daß er das Recht, z. B. Zehenten von den Eingeſeſſenen in A zu verlangen, erworben, oder das Gut B, auf welchem nach dem Vertrage das Zehentrecht ruht, gekauft habe; er muß darthun [51]), daß er in den Beſitz des Rechts gekommen, daß

47) Daß dies Inſtitut aus der germaniſchen Gewere (saisine) hervorging, und die oft aufgeſtellte Anſicht der Romaniſten irrig iſt, ſ. Dunker in der Zeitſchrift für deutſches Recht III. S. 33. Meine Grundſätze des Privatrechts I. S. 401.

48) Reichsabſchied von 1548 §. 56. 59.

49) Dunker, von den Reallaſten S. 106. Dunker, in der Zeitſchrift für deutſches Recht II. S. 95. Höpfner, die Beſitzrechtsmittel S. 60.

50) Dunker, in der Zeitſchrift II. S. 92. Seuffert, in den Blättern für Rechtsanwendung in Baiern 1841. S. 41.

51) Ueberall wird auch ſchon in alten Urkunden darauf Alles geſtellt, daß der Berechtigte im Beſitze ſich befinde.

z. B. die Zehentpflichtigen den Zehenten geliefert, daß er die Grundzinſen bezogen habe. Es genügt aber dazu ſchon, wenn er nur einmal zur Ausübung gekommen iſt [52]); eine mehrmalige Vornahme der Leiſtung iſt zum Beſitzerwerbe nur wegen Mißverſtändniſſen gefordert worden. Es iſt aber, wenn nur der Pflichtige zur Leiſtung ſich bereit gezeigt hat, und über ſeine Abſicht, dem Berechtigten ſeine Leiſtung vermöge der obliegenden Pflicht zu thun, kein Zweifel obwaltet, der Beſitz ſchon erworben, ſelbſt wenn es zur wirklichen Ausübung nicht gekommen iſt [53]), z. B. weil der Berechtigte auf Bitten des Verpflichteten von der Ausübung nicht Gebrauch gemacht hat. In ſo fern das römiſche Recht überhaupt das gemeine Recht in Deutſchland wurde, iſt der Richter auch berechtigt, die leitenden allgemeinen römiſchen Grundſätze über Beſitzerwerb, über Ausübung durch Stellvertreter auf Reallaſten anzuwenden. Schwieriger iſt die Entſcheidung der Frage: wie der Beſitz verloren wird. Es ſind dreierlei Anſichten möglich; nach der einen [54]) iſt der Beſitz ſchon verloren, wenn nur die Pflichtigen die Leiſtung, auf die es ankommt, unterließen, z. B. wenn der Zinspflichtige den Grundzins zur gehörigen Zeit nicht bringt; während nach einer anderen Meinung [55]) die vorgängige Aufforderung des Pflichtigen durch den Berechtigten und die darauf ergehende beſtimmte Weigerung zu leiſten gefordert wird. Eine dritte Anſicht [56]) dagegen ſieht erſt dann den Beſitz als verloren an, wenn der Berechtigte, nachdem ihm die Weigerung zur Kenntniß gekommen iſt, ſich dabei beruhigte. Welche dieſer Theorieen die richtige iſt, läßt ſich aus einem gleichförmigen deutſchen Gerichtsgebrauche nicht nachweiſen; die Gerichtshöfe und Spruchcollegien [57]) gehen von den verſchiedenartigſten Anſichten aus, und dies um ſo mehr, je leichter ſich darüber ſtreiten läßt, welche der römiſchen Analogieen man zum Grunde legen will. Man fühlt bald [58]), daß man mit jeder der Analogieen in Verlegenheit kommt; man mag römiſche Stellen über Verluſt des Beſitzes von Immobilien, oder von Dienſtbarkeiten zum Grunde legen und bei den letzten die Reallaſten den servitutibus continuis oder discontinuis gleichſtellen. Aus dem Verhältniſſe des Beſitzes bei Liegenſchaften läßt ſich z. B. nichts in Bezug auf Reallaſten folgern [59]), denn bei dem Erſten iſt der Umſtand, ob z. B. der Beſitzer der Liegenſchaft ſie noch ſo lange Zeit nicht betrat, gleichgültig, weil dies nicht zum Beſitze gehört, und Niemand aus der Abweſenheit des Beſitzers Vortheil zieht,

---

52) Dunker in der Zeitſchrift l. c. S. 58.

53) Schon alte Juriſten, z. B. Chassanaeus ad Consuet. Burgund. sub XI. §. 1. gehen von dieſer Anſicht aus.

54) Z. B. nach Martini de jure censuum c. 9. nro. 31.

55) Dunker in der Zeitſchrift II. S. 78.

56) Roßhirt im Archiv für Civilpraxis VIII. S. 72.

57) Das hieſige Spruchcollegium hat wenigſtens in neuerer Zeit die zweite im Texte angeführte Anſicht öfter zum Grunde gelegt.

58) Viel Gutes darüber in Seuffert, Blätter für die Rechtsanwendung 1841 S. 37.

59) Seuffert in den Blättern S. 38.

während bei den Reallaſten aus der Unterlaſſung des Bezugs der Leiſtung ein directer Vortheil des Pflichtigen ſich ergibt, und der Berechtigte verliert. Etwas Anderes iſt es, wenn bei Liegenſchaften ein Dritter den Berechtigten aus dem Beſitze jagt, und dieſer ſich beruhigt. Am Richtigſten möchte es noch ſein, wenn man von dem allgemeinen römiſchen Satze ausgeht [60]), daß der Beſitz corpore verloren geht. Hierzu kann nur ein Ereigniß genügen, welches dem bisherigen Beſitzer das Bewußtſein aufdringt, daß das factiſche Verhältniß aufhört und ihm die Möglichkeit entzogen wird, die Thatſache, in welcher ſein Recht ſich äußert, beliebig zu reproduciren. Dies tritt aber durch die Weigerung desjenigen ein, der die Reallaſt leiſten ſoll; dadurch iſt dem Berechtigten dies Bewußtſein aufgedrungen; er kann nun nicht mehr, wie er will, die Reallaſt geltend machen; er muß das Hinderniß erſt durch Klage aus dem Wege räumen. Durch das bloſe Nichtleiſten des Pflichtigen kann dies noch nicht bewirkt werden; denn dies iſt keine äußere Thatſache. Aber auch die Beruhigung des Berechtigten bei der Weigerung iſt nicht nothwendig; eben ſo wie bei den Servituten der Beſitz verloren geht, wenn der Herr des dienenden Grundſtücks thätig und unzweifelhaft die fragliche verbietet, tritt dies bei Reallaſten ein, wenn die Weigerung des Pflichtigen entſchieden ausgeſprochen wird. Nicht leugnen läßt ſich übrigens, daß, wie dem Verfaſſer durch viele in deutſchen Staaten vorgekommene Proceſſe klar geworden iſt, dieſe Theorie eine Veranlaſſung zu vielfachen Täuſchungen, die der Berechtigte leidet, und zu Proceßverzögerungen gibt; weil, wenn er wegen Reallaſten, wegen Beſitzſtörung [61]) das römiſche Interdict anſtellt, welches verlangt, daß der Kläger noch im Beſitze war, er nach Monaten und oft nach Jahren angebrachtermaßen abgewieſen wird, weil ſich ergibt, daß der Pflichtige ſich beſtimmt geweigert habe, und der Gerichtshof dann eine Beſitzentſetzung und nicht bloſe Störung annimmt. Der traurige Zuſtand der Rechtsungewißheit in Deutſchland tritt auch in Bezug auf die poſſeſſoriſchen Rechtsmittel recht klar hervor. Wenn von Reallaſten die Rede iſt, welche nach dem Landesgeſetze Eintragungen in öffentliche Bücher verlangen, wird der Beſitz erſt erworben ſein, wenn die geſchehene Eintragung nachgewieſen iſt. Die unrechtmäßig geſchehene Löſchung kann aber nicht als Beſitzentſetzung gelten, weil dieſe Löſchung nicht eine Handlung der Partei, ſondern der buchführenden Behörde iſt [62]). VIII. Der Beſitzer einer Liegenſchaft, auf welcher eine Reallaſt ruht, haftet nur für jene Leiſtungen, welche zur

---

60) Dunker in der Zeitſchrift S. 79 ꝛc. Meine Grundſätze des Privatrechts I. S. 472.

61) In allen Urkunden kommt oft dissaisina vor; dies bedeutet in der Regel Beſitzentſetzung, aber auch oft Beſitzſtörung im Sinne des römiſchen Rechts. Deutſchrechtlich aufgefaßt deutet dissaisine auf Verletzung der Gewere, und begründete die Klage wegen Verletzung. Ohnehin iſt es in der Praxis oft ſehr mißlich, Beſitzſtörung und Entſetzung richtig zu unterſcheiden. Höpfner, die Beſitzrechtsmittel S. 52.

62) S. darüber Auer, Münchner Stadtrecht S. CXCIX.

Zeit, wo er die Liegenſchaft beſitzt, fällig werden. Die Frage: ob der Beſitzer auch für Rückſtände hafte, iſt ſehr ſtreitig. Die Conſequenz der Anſicht von der Dinglichkeit, der man eine unrichtige Ausdehnung unterlegte, die Meinung, daß das Grundſtück eigentlich pflichtig ſei, und jeder Beſitzer nur als Repräſentant deſſelben belangt werde, das verpflichtete Grundſtück immer das nämliche bleibe, die irrige Anwendung römiſcher Analogieen, die grundloſe Annahme der actio hypothecaria oder der Anwendung von dem Gleichniſſe des Grundſtückes als fruchttragenden Baumes, von welchem die einzelnen Leiſtungen als Früchte abfallen, führte zu der ſtrengen Anſicht [63]) von der Haftung jedes Beſitzers wegen Rückſtände der Leiſtungen, die unter dem Vorgänger fällig wurden. Hält man an dem Grundſatze feſt, daß die Verpflichtung zur Leiſtung von Reallaſten nur durch den Beſitz des Grundſtücks, auf welchem ſie ruhen, bedingt iſt, ſo kann auch jeder nur für Leiſtungen in Anſpruch genommen werden, welche zur Zeit ſeines Beſitzes fällig wurden [64]), denn nur der iſt verpflichtet, der das Grundſtück damals beſaß, als die Leiſtung fällig war; alſo war auch nur der damalige Beſitzer für die damals verfallene Leiſtung pflichtig; es müßte ein neuer Verpflichtungsgrund nachgewieſen werden, durch den auch der Nachfolger für den Rückſtand in Anſpruch genommen werden kann. Dies iſt der Fall entweder a) wenn der jetzige Beſitzer der Univerſalſucceſſor desjenigen wurde, unter welchem die Rückſtände fällig wurden, oder wenn b) er bei dem Gutsantritte die Rückſtände beſonders übernahm, oder c) wenn in dem öffentlichen Buche die Rückſtände eingeſchrieben waren und bei der Tranſcription des Guts auf den neuen Beſitzer dieſer als Uebernehmer der ihm aus dem Buche bekannten Rückſtände erſcheint.

Von den einzelnen Reallaſten iſt an den Orten, wohin die einſchlägigen Ausdrücke gehören (Grundzinſen, Frohnen und unten von den Zehenten) gehandelt; auch iſt oben unter dem Ausdrucke: „Ablöſung" von dem Einfluſſe der neuen Geſetze auf die Umgeſtaltung dieſer Inſtitute gehandelt worden [65]). Nur die Begründung und die Erlöſchung der Reallaſten verdient hier noch eine Erörterung. I. In Bezug auf die Begründung zeigt ſich wieder die Schwierigkeit, wann deutſche Rechtsinſtitute unter die Grundſätze des römiſchen Rechts zu ſtellen. Eine große Zahl der Reallaſten entſtand lange vor der Verbreitung des römiſchen Rechts, z. B. aus den Verhältniſſen des Schutzes und der Feudalität des Mittelalters und aus Anſiedlungen. Wollte man die Berechtigten, im Falle der Verpflichtete ſeine Pflicht zur Zahlung beſtreitet, wo

63) Franzke van resolut. 1. res. 3 nro 12. Phillips, Privatrecht I. S. 626. Dunker, von den Reallaſten S. 105.

64) Maurenbrecher, Privatrecht I. S. 696. Meine Grundſätze des Privatrechts I. S. 476.

65) S. beſonders noch Rau, Lehrbuch der Oekonomie II. Bd. (neue Ausg.) S. 69—112 und über die neuen Geſetze in meinen Grundſätzen des deutſchen Privatrechts §. 199.

daher der Berechtigte ſchuldig iſt, den Beweis ſeines Rechts zu führen, anhalten, nach den Grundſätzen, die ſeit Verbreitung des römiſchen Rechts gelten, die Erwerbung ſeines Rechts darzuthun, z. B. die Urkunde der Beſtellung vorzulegen, ſo würde in einer großen Zahl von Fällen der Beweis unmöglich werden. Hier zeigt ſich der Vortheil der Beweisführung, daß der Berechtigte im unvordenklichen Beſitze des in Anſpruch genommenen Rechts ſich befunden habe [66]). Stellt man die Frage darauf: in wie fern durch Verabredung das Recht auf Reallaſten erworben werden kann, ſo muß man die Zeiträume unterſcheiden. Sieht man auf die Zeit, in welcher das rein deutſche Recht galt, ſo mochten zwar durch Uebermacht und Druck einzelner Mächtigen, welche allen in einem gewiſſen Bezirke Wohnenden, die beſtimmte Vortheile genoſſen, Laſten auflegten, manche Reallaſten entſtanden ſein; allein um rechtlichen Schutz vor Gericht zu finden, mußte gewiß noch etwas hinzukommen, wodurch das Recht auf Reallaſten als ein durch Gewere begründetes ſich darſtellte. Wir ſehen aus alten Urkunden, daß die Berechtigten ſich auf ihre saisine berufen, und auf den Grund derſelben die Verpflichteten verurtheilt wurden. Dieſe saisine konnte entweder begründet werden a) durch die Auflaſſung, welche das eigentliche Mittel, Gewere zu geben, war, oder b) wahrſcheinlich durch eine mit gewiſſen Formen verſehene Urkunde [67]), c) durch die lange Dauer der Gewere. Als nun das römiſche Recht ſich verbreitete, änderten ſich die alten Rechtsanſichten. Die ehemalige Auflaſſung verſchwand als ein gemein rechtliches Inſtitut. Viele Juriſten ſahen jetzt nur mehr auf den der Inveſtitur vorausgegangenen Vertrag und kamen zur Behauptung [68]), daß bei uns der bloſe Vertrag genüge; allein weder im Sinne des römiſches Rechts, welches durch Verträge kein ſolches ewig dauerndes auf jeden Beſitzer übergehendes Verhältniß beſtellen läßt, noch im Sinne des deutſchen Rechts, deſſen Grundanſicht noch immer bei deutſchrechtlichen Verhältniſſen entſcheiden muß, kann die bloſe Beſtellung durch Vertrag genügen. Denn die Idee, daß ein dingliches Recht beſtellt werden ſoll, führte einſt zur Auflaſſung. An vielen Orten iſt ſie noch die Begründungsart des dinglichen Rechts bei dem Eigenthumserwerbe; wo ſie aber auch nicht als ſolche vorkommt, fehlt es nicht an öffentlichen Büchern [69]), in welche dingliche Rechte eingetragen werden. Nimmt man daher auch an, daß durch Vertrag das Verhältniß zwiſchen den Contrahenten und ihren Univerſalnachfolgern begründet werden kann, ſo genügt er doch nicht, um die Reallaſt als ewige dauernde auf jeden Beſitzer übergehende zu begründen.

---

66) Dieſer Beſitz war ja ſchon im alten Recht ein wichtiges Schutzmittel. Stellen in meinen Grundſätzen des deutſchen Privatrechts I. 436.

67) In einer Urkunde von 1267 in Schoepflin Alsatia dipl 1. p. 459 kommt wenigſtens eine traditio der corporalis possessio per praesens instrumentum vor.

68) Maurenbrecher I. S. 699. Phillips I. S. 629.

69) Ueber Wichtigkeit der Eintragung in derſelben Stunde von der Leibzucht S. 418. Zeitſchrift für kurheſſiſches Recht 2. Heft S. 162.

In Bezug auf die Verjährung ſteht feſt, daß im Sinne des deutſchen Rechts durch den Menſchengedenken überſteigenden Beſitz des Rechts daſſelbe erworben werden kann, woraus die ſpäteren Juriſten die ſogenannte unvordenkliche Verjährung ausgebildet haben [70]). In Anſehung der Erwerbung der Reallaſten durch eine beſtimmte Zeit hindurch dauernde Verjährung iſt es zwar richtig, daß in vielen deutſchen Ländern [71]) eine ſolche Verjährung zugelaſſen iſt, weil man entweder die Analogie der Servitutenverjährung durch Verwechſelung auch auf Reallaſten anwendete, oder davon ausging, daß alle dinglichen Rechte durch Verjährung erworben werden können; allein wo kein Landesgeſetz eine ſolche Verjährung der Reallaſten annimmt, iſt der Richter nicht berechtigt [72]), Reallaſten durch Verjährung als begründet anzunehmen; denn das deutſche Recht, das zunächſt bei deutſchrechtlichen Inſtituten entſcheiden muß, kannte keine ſolche Verjährung, und das römiſche Recht bietet keine Norm dar, daß alle dingliche Rechte durch Verjährung erworben werden können. Zwar hat man, um die actio negatoria auszuſchließen, die 30jährige Klagenverjährung anzuwenden gerathen [73]), allein mit Unrecht würde man die Verjährung jener Klage da anfangen laſſen, wo die Leiſtung zum erſten Male gefordet wird; mit jeder neuen Einforderung erwächſt auch wieder das Recht zur Klage, und die 30jährige Leiſtung mag zwar demjenigen, der auf ſolche Leiſtung ſich berufen kann, im Beſitzproceſſe vortheilhaft ſein; aber das Recht ſelbſt hat er dadurch nicht erwieſen. Auch in Bezug auf die Erlöſchung der Reallaſten kann man die Verjährung nicht als Erlöſchungsgrund anerkennen [74]), obwohl manche Landesgeſetze dieſen Grund als genügend anſehen. Zwar wird das Recht, eine einzelne fällig gewordene Leiſtung zu fordern, durch Verjährung in ſo fern getilgt werden, als die Klage wegen jener Leiſtung in 30 Jahren verjährt wird; allein daraus folgt nicht, daß auch das ganze Recht durch Nichtgebrauch während 30 Jahren untergehe. Auch hier führt das reine deutſche Recht, das entſcheiden muß, nicht auf die Annahme einer ſolchen Verjährung, und das römiſche Recht gibt zwar die Klagenverjährung und erkennt bei einzelnen Rechten, z. B. Servituten, eine erlöſchende Verjährung an; da aber keine Analogie der Servituten auf Reallaſten anzuwenden iſt, ſo paßt auch nicht die Servitutenverjährung, um ſo weniger, als ſelbſt das römiſche Recht den non usus nicht bei allen Servituten als Tilgungsgrund anerkannte [75]).

Mittermaier.

Realſchulen, ſ. Schulen.

Rebellion, ſ. Hochverrath und Revolution.

---

70) Dunker, von Reallaſten S. 148.

71) Haubold, ſächſ. Recht S. 547. Von Heſſen, Zeitſchrift für kurheſſiſches Recht II. S. 162.

72) Meine Grundſätze des Privatrechts I. S. 524, vergl. mit Dunker S. 141.

73) Dunker S. 145.

74) Phillips, Privatrecht I. S. 630. Maurenbrecher I. S. 703.

75) Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts I. S. 527.

Recht; Begriff des Rechts und Unterschiede des Rechts und der Moral. — I. Recht im allgemeinsten Sinne bezeichnet die Uebereinstimmung mit dem Gesetze. Daher bei den gebildetsten Völkern, den Griechen, Römern und Germanen, die sprachliche Uebereinstimmung des Wortes Recht mit den Worten: Gesetz oder Gesetzgeben, Gesetzerhalten. — So z. B. Jus und jubeo, rectum und regere, Recht und Rechten, Richten *). — Im engern Sinne bezeichnet Recht die Uebereinstimmung mit einem praktischen Gesetz, oder einem Gesetz für das freie Handeln vernünftiger Wesen. Im engsten Sinne endlich bezeichnet Recht die Uebereinstimmung mit der einen der beiden Hauptarten der praktischen Gesetzgebung, die man zum Unterschiede von der religiösen oder der blos vernünftigen Moral, oder der sittlichen Gesetzgebung, die Rechts- oder die juridische Gesetzgebung nennt.

Recht als Uebereinstimmung mit dem juridischen Rechtsgesetze bezeichnet nun bald den Inbegriff aller Verhältnisse, aller Eigenschaften wie aller untergeordneten Regeln oder Gesetze, die mit dem Rechtsgesetze übereinstimmen und den Gegenstand der Rechtswissenschaft bilden, und auch das mit dem Rechtsgesetz übereinstimmende oder das juristische Wissen selbst. So nennt man den ganzen gesetzlichen Zustand eines Volkes das Recht desselben; so nennt man alle römische Gesetze das römische Recht, so auch die ganze Wissenschaft der Gesetze das Recht. Bald bezeichnet man mit dem Worte Recht nur einzelne Seiten dieser Uebereinstimmung mit dem Gesetze, so insbesondere die allgemeine (objective) Eigenschaft der Uebereinstimmung einer Handlung oder Erscheinung mit dem Rechtsgesetze (justum), und eben so die einer Person — einem Subject beigelegte, mit dem Rechtsgesetz übereinstimmende Handlungsfreiheit (ein Recht, eine Rechtsbefugniß, jus in diesem subjectiven Sinne).

Will man aber außer diesen allgemeinen formalen Wortbegriffen von Recht auch einen Sachbegriff von dem eigentlichen Wesen und dem Inhalt des Rechts im engsten oder im juridischen Sinne, und namentlich von seinem Unterschiede von der Moral haben, alsdann muß man zurückgehen auf die Entstehung, die Natur und Wesenheit des Rechtsgesetzes, wie sie oben Bd. I. S. 11 ff. geschildert wurden.

Schon der allgemeine Menschenverstand setzt in Beziehung auf das juristische Rechtsgesetz und die demselben entsprechenden Rechtsverhältnisse voraus, daß dieselben allgemein erkennbar und äußerlich gültig seien und äußerliche Richter- und Zwangsgewalt zulassen und für einzelne Personen oder Rechtssubjecte innerhalb der ihnen beigelegten Rechte, oder Rechtssphären ein freies willkürliches Dürfen, einen beliebigen Gebrauch oder Nichtgebrauch ihrer Rechte, oder Rechtsbefugnisse, begründen. Alles dieses sucht man, fordert man, setzt man voraus, wenn man von äu-

*) Vergl. meine „Letzten Gründe von Recht, Staat, Strafe" S. 4. ff.

ßerem juriſtiſchen Recht ſpricht, wenn man es finden oder begründen oder geltend machen will.

Dieſes Alles nun ergibt ſich auch wirklich bei der oben (Bd. I. S. 11) angegebenen Begründung des Rechts, von welcher die ganze Ausführung dieſes Artikels ausgeht. Rechtsgeſetz und Rechtsverhältniß erſcheinen nämlich nach dieſer Begründung als eine an ſich ſittliche und freie, aber äußerlich anerkannte gegenſeitige Vereinbarung ſittlicher, freier Perſönlichkeiten für ihr gleich freies, friedliches Nebeneinanderbeſtehen und Wirken in der Sinnenwelt. Das Rechtsverhältniß ſoll mit anderen Worten eine freie Harmonie der Wechſelwirkung, den rechtlichen Frieden oder die gleiche rechtliche Freiheit dieſer Perſönlichkeiten begründen.

II. Die Unterſchiede des juriſtiſchen Rechts von der Moral, welche bis auf den heutigen Tag noch immer ſo ſehr beſtritten ſind und gewöhnlich ſo einſeitig aufgefaßt werden, beſtehen hiernach in folgenden Hauptpuncten:

1) In dem unmittelbaren und nächſten Gegenſtand und Zweck. Dieſe beſtehen nämlich bei der Moral in der Harmonie der Geſinnungen und Handlungen der Menſchen mit ihrer höchſten, ſittlichen, unſterblichen Beſtimmung, in ihrer Harmonie mit ſich ſelbſt und mit der eigenen Seligkeit oder mit dem göttlichen Willen und Beifall.

Bei dem Rechte dagegen beſtehen ſie in der Erhaltung der äußerlichen Harmonie der Wechſelwirkung verſchiedener Perſonen oder in der Erhaltung ihres gleichen rechtlichen Friedens oder auch ihrer gleichen rechtlichen Freiheit. Nur hiernach fragt das Recht als eine ſelbſtſtändige Geſetzgebung. Was dem rechtlichen Frieden, der gleichen rechtlichen Freiheit nicht widerſpricht, das iſt nicht rechtsverletzend, es iſt juriſtiſch recht.

Freilich fordert als Mittel auch die Moral den äußern Frieden, aber doch nicht unmittelbar und als den letzten Zweck. Dieſer beſteht vielmehr bei der Moral nur in der höchſten ſittlichen, in der überirdiſchen unſterblichen Beſtimmung der handelnden Individuen. Dieſer oder dem göttlichen Willen und Beifall rückſichtlich derſelben oder ihrer ewigen Seligkeit iſt alles Irdiſche untergeordnet. Alles Irdiſche erſcheint nur als Mittel für dieſen unmittelbaren Gegenſtand und Zweck. Für die ganze Welt darf das ſittliche Weſen ſeine ſittliche Beſtimmung, den göttlichen Willen und Beifall, darf es ſeine Seligkeit nicht aufgeben. Freilich muß auch das Recht und das rechtliche Handeln, es muß auch die Gründung und Erhaltung einer gleichen äußern friedlichen Freiheit mittelbar und zuletzt die ſittliche Beſtimmung zu ihrem Gegenſtande und Zwecke haben, ihnen dienen. Die ſittliche Geſetzgebung umfaßt nämlich das ganze menſchliche Wollen und Handeln. Alle ſeine Kräfte, alles ſein freies Handeln muß der Menſch zur Erreichung ſeiner unendlichen Beſtimmung und Vervollkommnung verwenden. Es iſt alſo vollends unmöglich, daß er das Rechtsverhältniß, welches den größten Theil ſeiner irdiſchen Lebensverhältniſſe beſtimmt und be-

herrscht, nicht zuletzt ebenfalls seiner sittlichen Gesetzgebung und Bestimmung unterordne, es durch sie und für sie begründe, einrichte, heilig halte. Es gibt, mit anderen Worten, kein sittlich gleichgültiges Handeln. Nur scheinbar könnte bei ganz unbedeutenden Handlungen eine solche Gleichgültigkeit eintreten. Dieses wäre für's Erste in so fern möglich, als man wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Erkenntniß den Zusammenhang dieser Handlungen mit der sittlichen Bestimmung und Vervollkommnung, den Einfluß für sie noch nicht einsähe. Es wäre ferner auch in so fern möglich, als man, etwa wegen der nöthigen Erholung und Erfrischung der Lebenskräfte, absichtlich der eigenen Lust die Wahl unter solchen an sich unbedeutenden Handlungen zu überlassen, als Pflicht der Selbsterhaltung ansehen könnte, indem man, wie Kant sagt, nicht immer wie auf Fußangeln gehen darf. Alsdann aber würde dennoch die durch die eigene Lust für die Erholung getroffene beste Auswahl unter den scheinbar gleichgültigen Erholungshandlungen, z. B. ob man dahin oder dorthin seinen Spaziergang richtet, eine Pflichterfüllung und nicht mehr sittlich gleichgültig sein. Nimmermehr aber kann die Anordnung und Bestimmung fast des ganzen irdischen Lebensverhältnisses durch Eingehung und Erfüllung des Rechtsverhältnisses in irgend einer Beziehung auch nur scheinbar sittlich gleichgültig sein, wie es aus Mangel richtiger Begründung des Rechts und des rechtlichen Dürfens verfehlte Rechtstheorieen voraussetzen wollten.

2) Der zweite Hauptunterschied zwischen Moral und Recht besteht in den Quellen für beiderlei Gesetze. Die unmittelbare und nächste Quelle besteht nämlich für das moralische Gesetz der handelnden Individuen in der Vernunft oder Religion, in ihrer eigenen vernünftigen oder religiösen Ueberzeugung von dem, was die Vernunft oder der göttliche Wille ihnen für ihre sittliche Bestimmung vorschreiben.

Für das gemeinschaftliche Friedens- oder Rechtsgesetz aber besteht zwar die mittelbare und letzte Quelle auch in der sittlichen Ueberzeugung der Rechtsglieder von ihrer Bestimmung und von der Nothwendigkeit eines würdigen friedlichen Gesellschaftsverhältnisses für dieselbe. Die unmittelbare und nächste Quelle für das Rechtsgesetz aber bildet der Friedens- oder Rechtsvertrag, die gemeinschaftliche äußere Anerkennung gleicher Freiheit oder einer gleich heiligen, gleich freien Persönlichkeit und Würde. — Erfahrungsmäßig anerkannter Friede freier Personen, und logische Entwickelung der Folgesätze aus diesem anerkannten Grundsatz und Grundbegriff in ihrer Anwendung auf die Erfahrungsverhältnisse — das sind die Quellen für alle Rechtssätze.

3) Der dritte Hauptunterschied zwischen Moral und Recht besteht in der Art der Erkennbarkeit und Gültigkeit der Moral- und der Rechtsgesetze. Die Rechtsgesetze sind objectiv oder auf gleiche Weise und äußerlich für die Rechtsmitglieder erkenn- und beweisbar und gültig. Sie sind gesellschaftlich

allgemein erkennbar und gültig für alle Mitglieder des Rechtsvereins, gleich viel, welchen verschiedenen religiösen oder philosophischen Ansichten, Grundprincipien oder Systemen sie huldigen. Die Moralgesetze sind dieses nicht.

Die Rechtsgesetze werden nach dem Vorigen entwickelt aus der erfahrungsmäßigen Anerkennung des Friedens (oder der gleichen Freiheit) der Rechtsglieder, und aus den logischen Folgerungen dieser erfahrungsmäßigen Wahrheit. Erfahrung und Logik sind also die unmittelbaren und nächsten Quellen der Rechtsgesetze. Erfahrungsmäßige und logische Wahrheiten aber sind für Alle, welche nur überhaupt gesunde Sinne und Erkenntnißkräfte und den Willen für die Wahrheit haben, im Wesentlichen auf gleiche Weise erkennbar, oder es ist doch wenigstens im Falle des Irrthums dieser Irrthum allgemein beweisbar.

Gleiches gilt nun aber keineswegs in Beziehung auf die rein moralischen Wahrheiten und Gesetze. Die Moralgesetze müssen zuletzt stets aus metaphysischen oder moralischen und religiösen Auffassungen und inneren Ueberzeugungen von dem Uebersinnlichen, Ewigen, Göttlichen und dem Verhältnisse des Menschen zu denselben geschöpft und entwickelt werden. Diese Auffassungen und Ueberzeugungen aber sind ihrer Natur nach — sie sind wenigstens bis jetzt erfahrungsmäßig nicht auf gleiche Weise für alle Vernünftige, für alle der Erkenntniß der Wahrheit Fähigen und die Wahrheit Wollenden erkenn- und beweisbar. Wem der logische Beweis richtig geführt würde, daß seine Schlußfolgerung auf einem falschen Syllogismus beruhte, daß er den Satz des Widerspruchs verletzte, der muß seinen Irrthum erkennen. Wem nachgewiesen wird, daß erfahrungsmäßig selbstständige Rechtsglieder dieses Bürgervereins rechtlichen Frieden, nicht aber allgemeines Faustrecht wollen, daß sie bei dem allgemeinen Höchsten, was es für sittliche Personen gibt, bei ihrem Eide zu Gott, daß sie durch Bürger- und Verfassungseide diese friedliche Achtung der eigenen und der Mitbürger gleich heiligen Persönlichkeit beschworen, daß sie mithin den nothwendigen logischen Folgesätzen sich selbst äußerlich und freiwillig zu unterstellen, und dafür die Zusicherung ihrer eigenen rechtlichen Freiheit anzunehmen, als ihre anerkannte Pflicht betheuerten — wem dieses nachgewiesen wurde, der hat eine objective, eine allgemein erkenn- und nachweisbare gemeinschaftliche Grundlage für die logischen Folgerungen der einzelnen Friedens- oder Rechtsgesetze. Ganz anders bei jenen höchsten metaphysischen und religiösen moralischen Auffassungen und Principien. Hier finden wir bis zum heutigen Tag selbst bei den wahrheitsliebendsten philosophischen Meistern die allergrößten Verschiedenheiten, ja oft die größten Gegensätze. Dem Kantianer sucht vergeblich der Hegelianer, dem Materialisten der Spiritualist und Supernaturalist, dem Deisten der Christ sein höchstes Princip zu erweisen. Und wo Verschiedenheit und Gegensatz der Principien ist, da muß auch Verschiedenheit und Unbeweisbarkeit der Folgesätze bis in's Unendliche bleiben. Diese Verschiedenheit der Folgesätze — so groß sie in tausend wichtigen Beziehungen

der Rechts- und Staatstheorieen auch wirklich ist, würde doch noch ungleich größer sein, wenn nicht in der Wirklichkeit die Objectivität und Gemeinschaftlichkeit der rechtlichen Ordnung bestände; wenn nicht diese Gemeinschaftlichkeit die Philosophen oft unbewußt und unwillkürlich zwänge, gegen ihre eigenen Grundsätze inconsequent zu werden. Die metaphysischen und religiös-moralischen Grundprincipien gründen sich, wie schon bemerkt wurde, auf die Auffassungen des Uebersinnlichen, Unendlichen. Diese Auffassungen, von endlichen, beschränkten Menschen ausgehend, sind, wenn auch ihr Gegenstand zuletzt ein gemeinschaftlich Wahres ist, doch durch die individuellen Standpuncte, Schwächen und Täuschungen der Auffassenden so verschieden, daß sie nie zum gemeinschaftlichen unmittelbaren Grundprincipe der äußeren praktischen Gesetze für Alle gebraucht werden können. Wenn Alle am fernsten Horizont einen dunkeln Gegenstand sehen — so sehen sie zuletzt allerdings einen wahren wirklichen Gegenstand. Der Eine aber steht hoch, der Andere niedrig, der Eine sieht mit gutem oder gar mit bewaffnetem Auge, der Andere mit trübem und unbewaffnetem. — So können sie denn sich keineswegs vereinigen in dem, was sie sahen oder in einer gemeinschaftlichen, nur durch das Gesehene bestimmten Regel ihres Handelns. So ist's mit den übersinnlichen Dingen und der Erkenntniß von ihnen. Nicht umsonst suchte daher die Menschheit in kirchlichen und rechtlichen Vereinbarungen, in äußeren Glaubensbekenntnissen und Grundverträgen, und selbst in positiven Satzungen Frieden und Einigung. Die kirchlichen aber gelten natürlich nur als kirchliche und nur für die Kirchenmitglieder als solche. Wo daher nicht etwa ein theokratischer allgemeiner blinder Glaube alle Rechtsglieder, wo nicht eine fortdauernde unfehlbare äußere Offenbarung des göttlichen Willens selbst rücksichtlich der äußeren gesellschaftlichen oder juridisch-politischen Verhältnisse Statt fände, da könnte eine Ableitung äußerer Rechts- und Zwangsgesetze blos aus religiösen und philosophischen, metaphysischen und moralischen Grundprincipien nie zu allgemein erkenn- und beweisbaren Wahrheiten, nie zu Rechtsgesetzen für den Frieden freier Individuen führen. Sie führt vielmehr nur zum faustrechtlichen Meinungskrieg und zum scheußlichsten Glaubenszwange. Jedensfalls aber führt eine Rechtslehre, die ihre Gesetze aus Grundprincipien ableiten und beweisen will, welche die Rechtsmitglieder trotz aller Vernünftigkeit und Wahrheitsliebe doch zum größten Theil nicht als richtig und erwiesen anerkennen, nie zu objectiven allgemein erkenn- und beweisbaren Rechtswahrheiten und Gesetzen. Gerade aber diese Objectivität wird als wesentlich schon durch den Begriff des allgemeinen äußern, des juristischen, also auch allgemeine äußere Richter- und Zwangsgewalt zulassenden Rechtsgesetzes bedingt. Ob der A. für sein Seelenheil zu fasten, oder Buße zu thun, ob er überhaupt oder jetzt in dieser bestimmten Weise gute Werke zu üben habe, darüber läßt ihn sein Rechtsgenosse B. für sich allein entscheiden. Er muß ihn als rechtlichen Bürgen achten und in Frieden lassen, auch wenn er den seinigen entgegengesetzte Ueberzeugungen hegt und befolgt. Er

kann nicht fordern, daß er den seinigen nachgibt. Ganz anders aber denkt und handelt der B., wenn davon die Rede ist, daß ihm der A. seine Person, sein Eigenthum oder seine rechtliche Freiheit verletzt. Hier läßt er sich nicht durch des A. abweichende religiöse oder philosophische, metaphysische und moralische Ueberzeugungen und Principien von der Forderung abhalten, daß derselbe mit ihm das Unrecht dieser Verletzung erkenne und es zurücknehme. Nicht auf jene ihm unerweisbaren religiösen und moralischen subjectiven Ueberzeugungen geht er in diesem Rechtsstreite ein. Nein auf die anerkannten Grundsätze des gleich heiligen rechtlichen Friedens, oder der anerkannten rechtlichen unantastbaren Persönlichkeit, Freiheit und Gleichheit stützt er sich und fordert die fortdauernde Anerkennung und Heilighaltung derselben, die Anerkennung ihrer nachweisbaren erfahrungsmäßigen und logischen Folgesätze, als die Bedingung seiner eigenen rechtlichen Achtung, als die Grundbedingung des rechtlichen Friedens. Ohne daß es dabei irgend auf die Verschiedenheit der subjectiven religiösen oder philosophischen, der jüdischen und christlichen, der Fichte'schen und Hegel'schen Grundprincipien ankommt, können alle verständigen Rechtsgenossen von allen verständigen Mitgenossen dieses fordern, hierüber praktisch urtheilen und richten.

4) Ein vierter Hauptunterschied der Moral und des Rechtes, welcher eng mit allen bisherigen, mit dem eigenthümlichen Gegenstand und Zweck, mit den eigenthümlichen Quellen und der besonderen Art der Erkennbarkeit und Gültigkeit der Moral- und Rechtsgesetze zusammenhängt, ist der, daß die Rechtsgesetze, nicht aber die Moralgesetze ein freies willkürliches Dürfen, einen Rechtskreis für das freie Belieben des Berechtigten begründen.

Die Moralgesetze begründen für denjenigen, welchem sie gültig gebieten, unbedingt nothwendige Pflichten zur immer größern Annäherung an das unendliche Ziel der sittlichen Vollkommenheit. Sie gebieten ihm, alles sein freies Handeln für dieses unendliche Ziel zu verwenden, und zu jeder Zeit gerade die dazu wichtigste Pflicht und dieselbe in der Art zu erfüllen, wie Beides dieser Aufgabe am Meisten entspricht. Es gibt, nach dem reinen Moralgesetze, keine moralisch gleichgültigen Handlungen, keinen Kreis für ein freies willkürliches Dürfen, für ein beliebiges Handeln oder Nichthandeln.

Ganz anders bei dem Rechte. Dieses bezweckt für jede individuelle Persönlichkeit einen für alle andere Bürger unverletzlichen äußeren Friedens- oder Rechtskreis, damit innerhalb desselben die berechtigte Person nach ihrer eigenen sittlichen Ueberzeugung ihre Bestimmung fördern und verwirklichen könne. Nur dieser von Allen anerkannte äußere Friedenskreis für jeden Einzelnen selbst, nicht aber die jedesmalige moralische Pflicht desselben innerhalb dieses Rechtskreises ist für Alle äußerlich allgemein erkennbar und gültig. Eben deshalb also begründet das Rechtsgesetz innerhalb dieses Rechtskreises für den Berechtigten zwar ebenfalls keine moralisch gleichgültige Handlung, wohl aber ein rechtlich freies Dürfen, einen Kreis rechtlich erlaubter oder recht-

lich gleichgültiger Handlungen, zwischen welchen der Berechtigte äußerlich oder rechtlich frei nur nach seiner eigenen individuellen sittlichen Ueberzeugung zu wählen hat. Mein Haus, mein Eigenthum ist der rechtlich allgemein anerkannte, für Alle erkennbare unverletzliche Rechtskreis. So lange ich nur innerhalb desselben bleibe, muß Jeder mich innerhalb desselben nach meinem Belieben frei schalten lassen. Er kann nicht juristisch gültig urtheilen, behaupten und fordern, daß nur dieser oder jener beliebige Gebrauch meines Rechtes meiner eigenen sittlichen Gesetzgebung, Bestimmung und Glückseligkeit entspreche. Es muß juristisch voraus angenommen werden, daß ich in demselben, oder so lange ich nicht rechtsverletzend den fremden Rechtskreis überschreite, gut handle. „Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.“ Dieses rechtliche Dürfen also begründet erst die wahre rechtliche Freiheit, ist wesentlicher Grundcharakter des Rechtes.

5) Der fünfte Hauptunterschied von Moral und Recht besteht endlich darin: das Recht, nicht aber die Moral läßt äußere sinnliche Motive, äußere Richter- und Zwangsgewalt zu.

Die Moralgesetze müssen nach ihrem oben unter 1. ausgeführten Gegenstand und Zweck lediglich um ihrer selbst willen oder nur aus Achtung und Liebe für das sittlich Gute oder den göttlichen Willen, nicht aber wegen äußerer sinnlicher Güter oder Strafen erfüllt werden. Nur alsdann und in so weit hat ihre Erfüllung Werth, ist sie wirklich moralisch, begründet sie den Beifall Gottes, die Uebereinstimmung des Menschen mit seinem höheren Selbst, die wahre Seligkeit. Die Moralgesetze lassen zugleich, nach ihrer unter 3. ausgeführten unmittelbaren Abhängigkeit von den subjectiv verschiedenen höchsten moralischen oder religiösen Grundprincipien und Ueberzeugungen der Handelnden, durchaus keine entscheidende äußere Richter- und Zwangsgewalt schwacher, anders philosophirender, anders fühlender und glaubender Mitmenschen zu.

Ganz anders verhält es sich mit dem Rechtsgesetze. Sein Gegenstand und Zweck ist zunächst und unmittelbar der gesellschaftliche, äußere oder rechtliche Friede für alle Rechtsgenossen, mögen dieselben auch den verschiedensten philosophischen oder religiösen Grundprincipien und Systemen huldigen. Wenn nun auch die mittelbare Grundlage des Friedensvereins die allgemeine sittliche Achtung der eigenen und fremden Persönlichkeit ist, so wird doch der Gegenstand und Zweck des Rechtsvereins, der äußere rechtliche Friede, nicht im Mindesten verletzt, wenn äußere sinnliche Motive mitwirken, um die Verletzungen des Rechtes zu verhindern. Diese Motive, die des äußeren Lohnes und die der sinnlichen Straf- und Zwangsgewalt, sind also hier zulässig. Sie erhalten nach den aufgestellten Grundansichten in unserer Theorie zugleich Zulässigkeit, Wirksamkeit und eine würdige Gestalt. So nämlich, wie die Menschen sich für den Fall physischer Krankheiten zum voraus Aerzte, bittere Arzneimittel, selbst Irrenanstalten schaffen, so setzen sie sich für die Fälle, wo ihre allgemeine sittliche Achtung des

rechtlichen Friedens nicht kräftig genug zur Erhaltung des Rechtes wirken, wo Versuchungen die zum rechtlichen Frieden vereinten Mitglieder zum Widerspruch mit ihrem eigenen wahren Willen, zur Verletzung und Aufhebung des Friedens, zum Beginne des Faustrechtes verführen wollten, mit eigener Freiheit zum Voraus die nöthigen juristischen Aerzte und Heilmittel. Sie begründen namentlich auch für die Fälle, in welchen sogar gänzlich rechtlos oder faustrechtlich gesinnte Feinde des Rechtsvereines denselben bedrohen sollten, kräftige Schutzmittel des gemeinschaftlichen Friedens. Solche Zwangs-, wie die angemessenen Lohnmittel entsprechen vollständig dem Zwecke der Erhaltung der äußeren Rechts- oder Freiheits- und Friedensordnung.

Und ganz eben so klar ist es, daß die Rechtsgesetze und die Frage über die Uebereinstimmung der Nichtübereinstimmung des Handelns der Rechtsgenossen mit denselben, mit der äußeren Friedensordnung, eine äußere Richtergewalt zulassen. Denn hier geht das Urtheil von gemeinschaftlichen, für alle Rechtsgenossen allgemein anerkannten und allgemein erkenn- und beweisbaren, allgemein gültigen Grundsätzen aus, und schreitet in der Anwendung derselben auf dem ebenfalls allgemein erkenn- und beweisbaren Wege der logischen und Erfahrungs-Beweise fort. Dieses gilt selbst in Beziehung auf die positiven Gesetze, wenn gleich, wegen der Theilung der Arbeit für die verschiedenartigen Lebensgeschäfte, die Bürger einen besonderen Juristenstand bevollmächtigen, sich vorzugsweise mit der Auslegung und Anwendung der Rechtsgesetze zu beschäftigen. Aber es beweis't zugleich, wie nothwendig es ist, durch fortdauernden Antheil der Bürger an der Rechtsgesetzgebung und Rechtssprechung durch Oeffentlichkeit und Schwurgerichte, vorzüglich durch Einfachheit, Nationalität und vaterländische Sprache der Gesetze, jenen Grundcharakter des Rechtes, nämlich die Objectivität, die allgemeine Erkenn- und Beweisbarkeit zu erhalten. Wo das Gegentheil eintritt, so wie seit dem romanisirenden und kastenmäßigen Mittelalter bei den meisten europäischen Völkern, da geht auch das wahre Recht selbst, da geht die rechtliche Freiheit unvermeidlich zu Grunde. So wie die Erfahrung es beweis't, daß alle freien Völker der Erde ihr Recht und ihre Freiheit wirklich auf wahre Friedensverträge gründeten, so beweis't sie auch, daß sie Recht und Freiheit, so wie die Engländer und Schweden, nur durch Erhaltung dieser Vertragsmäßigkeit oder Objectivität behaupteten. (S. oben Bd. I. S. 11. und „Grundvertrag.")

III. Nach den ausgeführten Grundansichten lassen sich nun auch die bisher gewöhnlichen Angaben der Unterschiede des Rechtes von der Moral beurtheilen. Eine kurze Prüfung derselben wird unsere bisherigen Ansichten anschaulicher machen und weiter begründen.

Es stehen sich hier zwei verschiedene Hauptansichten entgegen, zwischen welchen die uns eigene einen mittleren, aber wie wir hoffen, einen selbstständigen, einen umfassenderen und richtigen Standpunct einnimmt.

1) Die seit Thomasius, Gundling und vor Allem seit Kant ausgebildete Naturrechtstheorie oder, wie man gewöhnlich sagte, die Theorie des natürlichen Zwangsrechts beging für's Erste den Fehler, das Recht von der Moral gänzlich loszureißen. Es wurde so einseitig und bodenlos. Gewöhnlich stellte man hiernach zwei Hauptunterschiede zwischen Moral und Recht auf.

A. Man sagte, das Recht hat auch nicht einmal in seiner letzten Grundlage, es hat auch nicht einmal mittelbar eine Gemeinschaftlichkeit mit der Moral. Feuerbach erfand, consequent diese Ansicht ausbildend, sogar neben der moralischen noch eine zweite praktische, die juridische Vernunft als die Quelle des Rechts. Allein das aus der sittlichen Vernunft stammende Moral- oder Sittengesetz umfaßt nach der früheren Ausführung unter II, 1. alles freie, alles praktische Handeln der Menschen, mithin auch das gesellschaftliche und den Rechtsverein. Wollte man diesen gänzlich davon losreißen, so würde derselbe nothwendig aller sittlichen Heiligkeit entbehren — er müßte zugleich nach dem großen Grundsatze des allumfassenden Sittengesetzes: „Was nicht für mich ist, das ist wider mich," unsittlich werden. Es wird auch wohl keiner besonderen Beweisführung bedürfen, daß es nur eine Vernunft gibt, nicht zwei, wie Feuerbach oder gar, wie ein Herr Callisen wollte, drei. Es wäre freilich bequem, zur Begründung dessen, was die alte ewig eine Vernunft nicht begründen kann, beliebig neue Vernunften zu erfinden. Aber Feuerbach that dennoch der Wissenschaft einen Dienst, mit seiner scharfen Consequenz, die Theorie des gänzlich von der Moral losgerissenen Naturrechtes oder natürlichen Zwangsrechts so sehr auf ihre äußerste Spitze zu treiben, daß ihre Unhaltbarkeit so augenfällig wurde.

Nach der von uns oben (Bd. I. S. 11.) aufgestellten Theorie ist das Recht keineswegs ganz losgerissen von der Moral. Es gründet sich vielmehr mittelbar allerdings auf die Moral, auf die freie sittliche Ueberzeugung der Einzelnen von der Nothwendigkeit der Achtung und der Anerkennung der freien Persönlichkeiten oder des rechtlichen Friedens. Die unmittelbare und nächste Quelle für das Recht aber ist die äußere erfahrungsmäßige Anerkennung oder der Rechtsvertrag selbst, der aus jener Ueberzeugung hervorging.

B. Ein zweiter Fehler der Kant'schen Rechtstheorie war der, daß sie den äußeren Zwang, die Erzwingbarkeit nicht blos als den zweiten Hauptunterschied zwischen Recht und Moral, sondern sogar als den ursprünglichsten, als den höchsten und wesentlichsten Charakter, ja als das alleinige und zureichende Mittel der Erfüllung aller Rechtspflichten aufstellte. Deshalb gab man auch dem Rechte den Namen „Zwangsrecht." Unsere Theorie stellt die Zulassung, nicht blos des Zwanges, sondern überhaupt aller äußeren Motive, also auch des äußeren Lohnes, der äußeren Ehre u. s. w., als einen blos abgeleiteten Charakter des Rechts auf. Sie leitet denselben aus dessen Natur und Zweck und aus seiner äußeren gesellschaftlichen Allgemeingültigkeit ab. Sie betrachtet auch den äußeren Zwang keineswegs als genügend zur Erfüllung aller Rechtspflichten und hält auch eine factische äußere Erzwingbarkeit keineswegs für eine absolut wesent-

liche Bedingung jeder Rechtspflicht und ihrer Anerkennung. Die Kant'sche Theorie aber kam durch die entgegengesetzten Einseitigkeiten zu den größten Fehlern. So stellte sie als Kennzeichen der Rechtspflichten oder zur Beantwortung der Frage: welches sind Rechtspflichten? den Satz auf: „Rechtspflichten sind diejenigen Pflichten, welche erzwungen werden können." Fragte man nun aber: welche Pflichten können oder dürfen denn erzwungen werden? so antwortete diese Theorie im Cirkel: die Rechtspflichten. Noch bedenklicher aber waren andere auf diese Weise sich ergebenden Fehler. So wollte man wirkliche Rechtspflichten blos darum, weil sie sich nicht absolut äußerlich erzwingen ließen, ganz aus dem Rechtsgebiete ausstoßen. So z. B. die wahren grundvertragsmäßigen Rechtspflichten des souveränen Regenten, den man ja zur Erfüllung der einzelnen Pflichten nicht richterlich absolut zwingen kann; so ferner die wesentlichsten Rechtspflichten der Ehegatten, Eltern und Kinder, diese Rechtspflichten sowohl nach dem römischen, wie nach dem christlich deutschen Rechte, und überhaupt das ganze erste Rechtsgebot der classischen römischen Jurisprudenz, das des juristischen Honestums oder das alle Statusverhältnisse regierende Princip: honeste vive, ja die ganze intellectuelle Hauptseite alles Rechtes, den rechtlichen Willen (die constans atque perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi.) Dem ganzen Rechte wurde so alle Lebenskraft geraubt und der Kopf abgeschlagen.

Gleich verkehrt war es, zu glauben, daß der sinnliche Zwang völlig genüge zur Verwirklichung der Rechtsordnung. So vernachlässigte man die für eine wahre freie Rechtsordnung freier Wesen unerläßlichen Grundlagen oder Motive der sittlichen Achtung und Ehre. Man rief, als habe man es mit einem Haufen Bestien oder roher Sklaven zu thun: „oderint, dum metuant!" das heißt: „gleich viel ob die Bürger eine sittliche Achtung für die Heiligkeit der Rechtsordnung, einen wahren rechtlichen Willen haben oder nicht, wenn nur ein äußerer Zwangsmechanismus, wenn nur Furcht und Schrecken vorhanden sind." Selbst die Eide, wodurch doch bisher noch alle Völker, eben weil sie von ganz entgegengesetzter Ansicht ausgingen, die rechtliche Ordnung zu verbürgen strebten, suchte man bei dieser heillosen Ansicht zu beseitigen. Man behauptete stolz: man könne die Rechtsordnung auch unter Teufeln verwirklichen, und übersah, daß nach dem Zeugnisse der Geschichte noch bei allen Völkern Recht und rechtliche Freiheit zu Grunde gingen, wo religiöse und sittliche Achtung des Rechts, der Freiheit und Ehre zu Grunde gingen, wo nicht wenigstens im Allgemeinen das Recht auf dieser freien Achtung ruhete, wenn gleich für die Erfüllung im Einzelnen äußere Motive als Unterstützungs- und Heilmittel hinzugenommen werden können und müssen.

Das Bemühen, diese äußere Zwangsrechtsordnung zu ihrer höchsten Folgerichtigkeit und Vollendung zu erheben, insbesondere Fichte's scharfe Folgerichtigkeit in dieser Bemühung, enthüllte auch hier die unheilbare Lücke des Systems. Fichte sah ein, daß in der Rechtsordnung es

gerade zur Erfüllung der wichtigsten Rechtspflichten, zur Erfüllung der Rechtspflichten der Regierenden, an dem vollständigen äußeren Zwange fehle. Wer mag aber noch an eine wahre selbstständige Rechtsordnung glauben, wenn alles Recht nur auf dem Zwange beruht, und gerade diejenigen, welche die Zwangsgewalt besitzen, nicht dazu gezwungen werden können, ihre Zwangsgewalt nur rechtlich und nicht rechtswidrig, nicht zur Zerstörung alles Rechts anzuwenden? Fichte glaubte zu helfen, indem er Ephoren erschuf, welche selbst die Könige überwachen, zum Rechten zwingen und sie strafen sollten. Aber er vergaß, daß nun eine Zwangsgewalt fehlt, welche die Ephoren zwingt, ihre furchtbare Gewalt nur rechtlich auszuüben, und welche sie durch Zwang abhält, nicht, wie so oftmals in Sparta, selbst die größten Despoten zu werden. Sie werden nun die eigentliche souveräne Regierung. Abermals in ewigem Cirkel müht sich diese Theorie vergeblich ab, ihr geschlossenes Zwangsrechtsgebäude zu vollenden. Stets bleibt ein Theil der Zwingenden, bleibt gerade die größte, gefährlichste Macht außerhalb des blos physischen Zwanges.

So wie die Hauptlebenskräfte der freien Rechtsordnung, die Tugend der Bürger, und zunächst ihre freie Achtung der eigenen und fremden Persönlichkeit und Ehre und die freie sittliche öffentliche Meinung, so übersah diese Rechtstheorie auch den ursprünglichsten Hauptcharakter aller Rechtspflichten, jene Objectivität oder die allgemeine äußere gesellschaftliche Erkenn- und Beweisbarkeit und Gültigkeit für alle Rechtsglieder. Sie nahm daher auch keinen Anstand, das Recht aus nicht objectiven individuellen philosophischen Anschauungen und Schulsystemen abzuleiten, und ihm so allen praktischen juristischen Boden zu entziehen.

2) Die andere in entgegengesetzter Richtung einseitige Haupttheorie über das Verhältniß von Moral und Recht, die der früheren Philosophen vor Thomasius und Kant, wie die der späteren, die der Schellingianer und Hegelianer, begeht den Fehler, das Recht mit der Moral, mit der philosophischen oder religiösen Sittenlehre zu verschmelzen, es unmittelbar aus derselben abzuleiten, es blos als ein besonderes Capitel der Moralpflichten hinzustellen. Sie gründen es nicht, so wie wir mit allen freien Völkern der Erde es thun, blos mittelbar (nämlich vermittelst der erfahrungsmäßigen freien Friedensanerkennung und Vereinbarung) auf die Moral. Dadurch nun scheitert ihre ganze Begründung eines wahren freien Friedens- oder Rechtsverhältnisses. Sie können nur eine völlig unpraktische Rechtstheorie oder einen philosophischen und religiösen Glaubenszwang durch dieselbe und für dieselbe begründen. Ihren angeblichen Rechtsgesetzen fehlen alle fünf zuvor aufgestellten wesentlichen Charaktere. Sie begründet kein wahres freies Friedens- oder Rechtsverhältniß, keine praktisch gültigen Rechtsgesetze, sondern eine unpraktische bloße Lehre von dem, was nach ihrer individuellen Schultheorie Recht werden könnte, wenn Alle Individuen dieser selben Schultheorie huldigten, was aber nimmer der Fall ist. So fern aber die Anhänger dieser Theorie zufällig Gewalt erhielten, ihre

Theorie zu verwirklichen, würden sie einen philosophischen oder religiösen Glaubenszwang, einen faustrechtlichen Meinungsstreit herbeiführen. Diese Systeme begründen niemals objectiv oder äußerlich und gesellschaftlich allgemein erkenn- und beweisbare, für alle Rechtsmitglieder gültige Gesetze. Ihre Moraltheorie läßt keine äußerliche Richter- und Zwangsgewalt zu. Sie begründet endlich kein freies willkürliches Dürfen innerhalb des eigenen Rechtskreises, mithin gar keine rechtliche Freiheit.

Man fasse das wirkliche Rechtsverhältniß freier Völker in seiner wesentlichen Gestalt auf, so wie es in dem gesellschaftlichen und wirklichen Leben gegeben ist! Eine gründliche Analyse desselben gibt alsdann alle jene obigen fünf verschiedenen Hauptbestandtheile oder Hauptcharaktere desselben. Jeder Versuch, in einer allgemeinen freien Construction eine Theorie des natürlichen Rechts zu entwickeln, wird also sich als einseitig und verfehlt darstellen, sobald er nicht diese wesentlichen Charaktere und Grundbedingungen eines wirklichen freien Rechtszustandes zu begründen vermag.

Die Unterschiede der Politik von der Moral und dem Rechte wird der Artikel „Staatslehre" geben. Welcker.

Recht der ersten Nacht (jus primae noctis.) — Dieser unter dem Namen eines Rechtes ausgeübte, die Menschheit schändende Gewaltmißbrauch, den nur die schamloseste Rohheit und die empörendste Geilheit erdenken konnte, verdient einer kurzen Erwähnung im Staatslexikon nicht blos, um beim Nachschlagen Aufschluß über ein in seiner Art wohl ohne Gleichen stehendes Verhältniß zu geben, worüber die meisten lexikalischen und selbst rechtsgeschichtlichen Werke schweigen, sondern noch mehr als sprechender Beitrag zur Culturgeschichte, und als Zeichen, bis zu welchem Grade der Schändlichkeit das formelle Recht mißbraucht werden kann.

Wie es überhaupt wohl gar keine Schandthat gibt, die nicht von jenen verabscheuungswürdigen Despoten verübt worden wäre, welche im Laufe der Jahrhunderte in den Besitz der sie gegen Strafe schützenden Macht gelangten, so finden wir denn auch die ersten Spuren jener Gewaltansprüche zur Befriedigung viehischer Lüste — in der römischen Kaisergeschichte. Unter dem Kaiser Maximin, dem Zeitgenossen Constantin's (einem Ungeheuer, leider nicht „ohne Gleichen" in der Geschichte), wurde allmählig die Gewohnheit eingeführt, daß Niemand ohne besondere Erlaubniß des Herrschers sich verheirathen durfte, „ut ipse in omnibus nuptiis praegustator esset" *), oder vielmehr damit die verabscheuungswürdigen Spürhunde zur Auftreibung stets neuer Opfer seiner Bestialität überall im weiten Reiche auch wirklich die vorzüglichsten Schönheiten unschwer erhaschen könnten.

Indessen war es der finstersten Zeit des Mittelalters vorbehalten, jenen, alles menschliche Gefühl verhöhnenden Gewaltmißbrauch in eine förmliche Rechtsinstitution umzuwandeln.

---

*) Lactantius, de mort. persecutor. cap. XXXIX.

Der Leibeigene konnte sich ohne Zustimmung seines Herrn nicht verheirathen. Die Barone oder Seigneurs aber erblickten in der ihren Hörigen zu ertheilenden Heirathserlaubniß bald eine willkommene Gelegenheit zu neuer Abgabenerpressung; sie ertheilten ihre Ermächtigung zum Eheabschlusse nur gegen Bezahlung. Diese Taxe ward maritagium, cunnagium geheißen. — Dies die erste Periode in der Geschichte jenes monströsen „Rechtes." — Aber es sollte ärger kommen!

Als die einzelnen kleinen Ritter sich auf ihren Lehengütern immer mehr von den großen Fürsten unabhängig machten, hielten sie zugleich ihren Arm schwer über ihre Leibeigenen; sie walteten schrankenlos über diese Unglücklichen, da dieselben bei den Herzögen und Grafen keinen Schutz mehr finden konnten. An die Stelle der großen „Mallstätten" (Gaugerichte) waren die kleinen Vögte der gestrengen Herren mit ihren „Rugestätten" getreten, und diese Vögte pönten die Leute zum Vortheil des Seckels ihres Herrn; aber eine Klage gegen die Bedrückung des Herrn selber, oder eine Appellation gegen die Entscheidung seines Vogtes konnte nirgends mehr angebracht werden. Die kleinen Herren wurden nun große Tyrannen auf ihren Besitzungen und despotisirten nach wilder Laune in ihren Dörfern. Eine Grenze ihrer Rechte gegen ihre unglücklichen Leibeigenen gab es jetzt nicht mehr. Was immer ihrem Uebermuth, ihrer Laune, ihrer Brutalität und Bestialität beliebte, das konnten und durften sie sich straflos erlauben. Die totale Rechtlosigkeit dieses Zustandes führte aber begreiflicher Weise zu desto empörenderen Gewaltmißbräuchen, als jene „Herren" durchgehends aller geistigen, rein humanen Bildung ermangelten, und als überhaupt auch eine Macht der öffentlichen Meinung gar nicht vorhanden war, durch welche beide jener namenlosen Willkür wenigstens einige moralische Schranken hätten gesetzt werden mögen.

In solchem ungebändigten Uebermuthe, den aber keineswegs die kleinen Seigneurs allein, sondern, so weit sie konnten, nicht minder auch die allgemeinen Landesherrscher, die Könige, übten, und in welchem alle sich gegenseitig zu überbieten suchten, machten viele der größeren und kleineren Despoten den Satz, daß der Leibeigene ganz und gar ihr Eigenthum sei, mit dem sie unbedingt anfangen könnten, was sie wollten, namentlich auch in der Art geltend, daß sie als ein **Recht** forderten, daß jede ihrer neuvermählten Leibeigenen die erste Nacht nach ihrer Verheirathung ihren Lüsten zu Gebote stehen müsse. Es geschah dies besonders im dreizehnten Jahrhunderte. Die frühere Heirathstaxe hörte natürlich auf; im allergelindesten Falle forderten die „Herren" eine „Virginitätstaxe," häufig aber — die Sache selbst! Von jetzt an trat mit dem neuen „Rechte" des Hohnes, der in dem Ausdrucke liegt, auch eine neue Benennung ein; es hieß: „jus primae noctis" — „jus luxandae coxae" — „jus marchetae" *) — „prae-

*) Der schottische König Even, so erzählen einige Geschichtschreiber, habe das Jus primae noctis in seinem Lande eingeführt. Die Gattin des Königs

libatio“ — „droit de cuillage“ — „de cuissage“ — „de jambage“ „cazzagio“ — Benennungen, die meistens schon im Worte den Ausdruck viehischer Geilheit enthalten. Man sah Aebte, ja Bischöfe selbst, welche dieses niederträchtige „Recht“ in ihrer Eigenschaft als Barone genossen *)!

In Schottland scheint diese menschenschändende Institution am Ausgedehntesten bestanden zu haben; nächstdem in einigen Provinzen Frankreichs. Aber auch nach Piemont und Deutschland breitete sie sich aus **). Noch in einer Urkunde vom Jahre 1507 lies't man, daß dem Grafen d'Eu das Recht der „Praelibation“ in der Baronie von Saint-Martin zustehe. Auch schreibt Boëtius wörtlich: „Ich habe beim Metropolitan-Gerichtshofe zu Bourges einen in der Appellation für einen gewissen Pfarrer anhängigen Proceß gesehen, welcher Geistliche behauptete, das Recht der ersten Nacht bei neuvermählten Weibern, nach dem angenommenen Herkommen (suivant l'usage reçu), zu besitzen. Das Begehren ward mit Indignation zurückgewiesen, das Herkommen (la coutume) einstimmig verworfen, und der scandalöse Priester in eine Strafe verurtheilt ***).

Sobald auch nur ein Fünkchen des einfachsten Rechtsgefühls wieder zu glimmen begann, mußte sich die menschliche Natur empört fühlen gegen jene scandalöse Einrichtung. Man mußte endlich wieder mindestens auf den ursprünglichen Zustand zurückkommen, und so begann denn die dritte Periode in der Geschichte jenes „Rechts,“ das man nun im Allgemeinen wieder Maritagium nannte. In Deutschland kommt es unter dem Namen: „Junfernpfennig, — Stechgroschen, — Schür-

---

Malcolm III. habe von ihrem Gatten erlangt, daß man sich davon loskaufen könne, indem man eine halbe Mark Silber bezahle; daher nun rühre der Namen Markette.

*) Siehe: Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence. 3me édition, par Merlin. (Paris 1808. — Tôme VIII, page 103, mot: *Markette.*) — Siehe auch: *Collin de Plancy*, Dictionnaire féodal. (Paris 1819, Tôme I. pag. 164—179, mot: Droit de Cuissage.) — Eben so die Schrift: „Gregor, eine Versöhnung des Streites zwischen den höchsten Interessen der öffentlichen Meinung“ (Nürnberg, 1833). An der Richtigkeit der Thatsache, daß selbst Geistliche jenes „Recht“ auszuüben suchten, läßt sich nach allem in diesen Werken Nachgewiesenen, und insbesondere auch nach der weiter unten allegirten Stelle von Boëtius leider nicht zweifeln, wie sehr man auch die Sache in Abrede zu stellen gesucht hat. Doch finden wir in der Anführung jenes Factums nicht sowohl Grund zu einem Angriffe gegen die katholische Kirche, als vielmehr einen Beweis von der in jenen Zeiten allgemein herrschenden Rohheit.

**) Obwohl man allgemein das jus primae noctis als auch in Deutschland vorgekommen anführt, so bemerkt uns doch ein Geschichtsforscher, daß ihm kein bestimmter Fall bekannt sei, in welchem es hier wirklich ausgeübt worden wäre. — Möchten wir aus dem Nichtbekanntsein desfallsiger specieller Urkunden auf die Nichtexistenz der Sache in unserem Vaterlande schließen dürfen! Es scheint dies aber leider nicht möglich zu sein.

***) Siehe die (über den Ursprung und die Entwickelung der Gebräuche, Rechtszustände u. s. w. besonders wichtige) Histoire de France par l'abbé Velly, tôme VI. (édition in 12.)

zenthaler," als Abgabe der Leibeigenen vor. Wir finden dieſe Taxe vielfach in Urkunden, zugleich mit anderen Feudalabgaben, feſtgeſetzt, und ſie mußte bald in Vieh — Kühen, Rindern, Kälbern, Schweinen, Hühnern u. ſ. w. — bald in Geld — zwei bis acht Schillingen — entrichtet werden. (So hatte z. B. der Abt des Kloſters Limburg [bei Dürkheim in Rheinbaiern] von allen ſeinen Leibeigenen den Schürzenthaler zu erheben.) Auch finden wir viele Proceſſe in dieſer Periode über das genannte Recht, wie über andere Dominicalien.

Dieſe auch in der mildeſten Form und unter dem mindeſt anſtößigen Namen verhaßte Heirathstaxe, welche ſonach an die Stelle des jus primae noctis wieder geſetzt worden war, dauerte bis in die neueſte Zeit herab, und ging, mit ſo vielen anderen Feudaleinrichtungen, bei der neuen ſocialen Entwickelung glücklicher Weiſe dem Grabe zu; — in der Geſchichte ein Denkmal tiefſter menſchlicher Erniedrigung und Schmach! G. Friedr. Kolb.

Recht; fremde Rechte; gemeines Recht, ſ. gemeines Recht und Geſetz.

Recht, hiſtoriſches, der Hauptvölker Europas in Hinſicht auf freie Verfaſſungen. — I. Die Gegner freier, volksthümlicher Verfaſſungen geriren ſich mit wenigen Ausnahmen als Vertheidiger des hiſtoriſchen Rechtes. Nur diejenigen politiſchen Einrichtungen ſollen, ihnen zufolge, Geltung verdienen, welche ſchon vor Jahrhunderten beſtanden; weſentliche Neuerungen dagegen betrachten oder ſchildern ſie als grundverderblich; ja manche dieſer Anhänger des Alten gehen ſelbſt ſo weit, zum Umſturze der neuen Einrichtungen in den Fällen aufzufordern, in denen dieſelben unwiderrufbar bereits zu formellem Rechte geworden ſind, wobei es freilich ſeltſam bleibt, daß dieſe Aufforderungen zum Umſturze des Beſtehenden, oder dieſe Vertheidigungen ſolchen Umſturzes von jenen Leuten immer nur alsdann ausgeſprochen werden, wenn es der Vernichtung eines volksthümlichen Princips gilt, wie z. B. in Hannover, — niemals wenn es darauf ankommt, die verletzten Volksrechte in früherer Weiſe wiederherzuſtellen.

Allerdings gehen jene Vertheidiger des hiſtoriſchen Rechtes durchgehends von der Behauptung aus, daß das Volk in früheren Zeiten gar keine ſelbſteigenen, überhaupt gar keine eigentlichen Rechte gehabt habe; denn was man etwa dafür anſehe, ſeien nichts weiter, als Uſurpationen oder zeitweiſe Zulaſſungen, welche das Volk der Milde und Gnade ſeiner jeweiligen Herrſcher verdanke, die dieſe aber jederzeit eben ſo gut zurücknehmen, wie gewähren könnten.

Der Verfaſſer der gegenwärtigen Abhandlung geſteht offen und frei, daß nach ſeiner innigſten Ueberzeugung das Alter einer Einrichtung nun und nimmermehr deren eigentliches (mehr als formelles) Recht erweiſen kann. Wäre es anders, ſo hätten die Kannibalen das unbeſtreitbare „hiſtoriſche Recht", die anderen Menſchen aufzufreſſen, und dieſen läge dann folgerichtig für ewige Zeiten die Pflicht ob, ſich den Geboten des „hiſtoriſchen Rechtes" gemäß von jenen geduldig auffreſſen

zu lassen. — Weit entfernt, daß ein tausend Jahre lang fortdauerndes Unrecht auch nur einen Tag lang Recht werden kann, glauben wir dagegen, daß dessen Abschaffung und Verwerfung gerade in dem Maße dringender ist, je länger es schon gedauert, je weiter — nach Raum und Zeit — der Mißbrauch der Gewalt sich ausgedehnt hat. Wenn es der brutalen Macht gelungen wäre, das menschenschändende jus primae noctis bis auf unsere Tage als formelles, resp. als historisches Recht fortzuerhalten, — wäre es darum (in Folge seines Alters) etwa ehrwürdig oder gar heilig geworden?! Müßte man sich nicht gerade um so mehr dagegen empören, je größer die Zahl der Opfer jener viehischen Schändlichkeit schon geworden? Der nämliche Grundsatz aber, der in diesem grellen Falle entschiede, muß eben so bei allen anderen derartigen Vorkommnissen maßgebend sein, gleich viel, wenn das damit verbundene Unrecht auch keineswegs in gleich hohem Grade alles menschliche Gefühl empört, wie im obigen Beispiele.

Wenn nun aber auch nach unserer Ansicht das lange Bestehen eines Zustandes noch keineswegs dessen weitere Fortdauer für ewige Zeit bedingt oder rechtfertigt, indem selbst das, was in der einen Periode ganz zweckmäßig gewesen sein mag, es in der andern durchaus nicht mehr sein kann, da eine jede Zeit nach ihren besonderen Verhältnissen auch ihre eigenthümlichen Bedürfnisse hat, — so haben die Vertheidiger der politischen Volksfreiheit doch gar keine Ursache, ihren Gegnern nicht auf den Kampfplatz zu folgen, den diese selbst sich vorzugsweise ausgesucht haben. Die Letzten würden vielmehr in nicht geringe Verlegenheit gerathen, wenn sie unbedingt diejenigen politischen Rechte den heutigen gebildeten Völkern gewähren sollten, welche dieselben Nationen sogar schon in ihren frühesten Zuständen bereits völlig unbestritten besaßen, — so daß also auch der so oft heuchlerisch vorgebrachte Einwand in nichts zerfällt, als seien die jetzigen Völker noch nicht reif für freie Verfassungen. (Daß dies ein unredlicher Vorwand ist, geht wohl evident hervor, wenn wir beachten, wie gerade diejenigen, welche diesen Einwand fortwährend im Munde führen, augenscheinlich am Wenigsten darauf ausgehen, das Volk für freie Einrichtungen reif zu machen; — wir sehen bei ihnen wohl so ziemlich das Gegentheil, — die Absicht, es zu verdummen.)

Wenn man daher in den meisten der seit einem halben Jahrhunderte, zumal in Frankreich, verkündigten Verfassungsurkunden und in deren Grundsätzen nichts als leere Neuerungen, hohle Theorieen, ja selbst ganz unbegründete Anmaßlichkeiten erblicken will, indem es historisch zwar allerdings ein Königs- und insbesondere ein unbeschränktes Königs-, dagegen kein eigentliches Volksrecht gebe, insbesondere aber in Frankreich, und auch im alten Deutschland nicht, — so lohnt es sich wohl der Mühe, die totale Grundlosigkeit solcher Behauptungen darzuthun und dabei nachzuweisen, wie sie nur das Ergebniß grasser Ignoranz oder schamloser Wahrheitsentstellung sind. Und wahr-

lich, kein Satz läßt sich geschichtlich glänzender rechtfertigen als der: „C'est la liberté qui est ancienne et le despotisme qui est moderne“ [1]).

Es sei uns sonach vergönnt, hier eine (möglichst kurze) Zusammenstellung der wesentlichsten politischen und Verfassungsverhältnisse der Hauptvölker Europas in den früheren und frühesten Zeiten zu geben. Wir wenden dabei unsere Aufmerksamkeit, was die letzterwähnte Epoche betrifft, vorzugsweise den alten Franken zu, einerseits weil wir von ihnen die genauesten Nachrichten besitzen, andrerseits weil ihre Zustände, in den Hauptzügen und mit wenigen Ausnahmen im Einzelnen, die aller germanischen Stämme waren, wir also dadurch zugleich ein Bild der desfallsigen Verhältnisse der germanischen Stämme nicht nur in Deutschland selbst, sondern auch in Frankreich, in England, Skandinavien u. s. f. erhalten. Was aber die späteren Verhältnisse betrifft, so lassen wir die in Deutschland, dann jene in den freien Städten Italiens und die in England bestandenen oder emporgekommenen nur darum ohne nähere Erörterung, weil dieselben an sich schon allgemeiner bekannt und überdies in anderen Artikeln des Staatslexikons (s. z. B. „deutsche Staatsgeschichte,“ „England,“ „Italien“) bereits berührt sind.

II. Wenn wir die von den Franken auf uns gekommenen Schriften überblicken, so überzeugen wir uns also gleich von dem Fortbestande jener demokratischen Einrichtungen, die uns Tacitus in seiner Germania schilderte. Es kann gar kein Zweifel darüber aufkommen, daß — um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen — die Souveränetät ausschließlich im Volke lag. Niemandem konnte es unter jenen Zuständen irgendwie einfallen, daß der König etwas Anderes als der erste Diener des Staats — daß er des Volkes, nicht die Nation seinetwegen vorhanden sei. Seine Würde war nicht einmal im eigentlichen Sinne vererblich auf seine Nachkommen; er ward gewählt von den Freien, und wenn ihm irgend Einer seiner Söhne in der Königswürde folgte, so verdankte er dies eben gleichfalls der freien Wahl. Natürlich, daß unter solchen Verhältnissen die höchsten Beamten nächst ihm ihre Aemter und die damit verbundenen Vortheile auf gleiche Weise erhielten, wie er; und noch heute beweisen sogar die Namen, daß die Grafen = die Grauen, — und die Seigneurs = die Seniores — nichts weniger als geborene kleine Herrscher waren, oder einen besondern Stamm von Vornehmen bildeten, der als solcher höher gestanden, wie alle übrige Freien, oder der durch seine Geburt besondere Vorrechte vor diesen besessen hätte.

---

1) Gerade bezüglich Frankreichs bemerkte schon vor der Revolution der scharfprüfende Geschichtsforscher Robertson in der Einleitung zu seiner History of Charles V. (Note 38) sehr nachdrücklich: „Es ist unmöglich, sich zwei Zustände der bürgerlichen Gesellschaft zu denken, die einander unähnlicher wären, als jene der französischen Nation unter Chlodwig und unter Ludwig dem XV.“ Robertson ermangelt nicht, diese Behauptung auch ziemlich umständlich zu erweisen.

Alle Franken waren, wie schon der Name besagt, Freie, — alle waren gleich frei, darum an sich gleich berechtigt. Zwar kommt allerdings der Ausdruck Nobilis vor, aber nie anders, als in der Bedeutung von illustris, — relevé, honorable. Jeder Franke, der sich durch Tapferkeit und überhaupt durch edle Eigenschaften auszeichnete, war nobilis; ja es scheint sogar, daß der Schriftsteller (Bischof) Theganus, ein Zeitgenosse Ludwig's des Frommen, alle Freigeborenen, im Gegensatze zu den Freigelassenen, als Nobiles ansah [2]). — Wenn aber über die Richtigkeit der oben angegebenen Bedeutung des Wortes noch ein Zweifel obwalten sollte, so läßt sich derselbe aus einer authentischen Urkunde, nämlich aus der alten Lex Salica lösen. In diesem über die damaligen Socialzustände so manchen Aufschluß gewährenden Gesetzbuche finden wir z. B. hinsichtlich der Tödtung sehr verschiedene Strafen ausgesprochen, je nach dem Stande des Erschlagenen, je nachdem er nämlich nicht nur etwa ein Sklave oder ein Freigelassener, oder ein geborener Freier war, — sondern unter den Freien selbst wird genau nach den Classen distinguirt, wo solche Classen nämlich als besondere Abtheilungen des Volkes mit ungleichen Rechten bestanden. So wird genau unterschieden, ob das Verbrechen an einem dieser oder jener Classe angehörenden Römer verübt worden war, da die Römer in drei verschiedene Stände von ungleichen Rechten zerfielen. Bezüglich der Franken aber wird nirgendwo ein Unterschied dieser Art gemacht, — alle sind gleich Freie, alle gleich berechtigt; die Strafe für das Verbrechen des Todtschlags ist daher bei allen Franken eine und dieselbe; es läßt sich nicht der allergeringste Unterschied auffinden. Gewiß würde aber das herrschende Volk den Unterschied seiner eigenen Classen am Genauesten hervorgehoben haben, wenn ein solcher bestanden hätte.

Sorgsam bewahrten sich die Franken eine Reihe bürgerlicher und politischer Rechte; ohne deren Besitz und Ausübung hätten sie, nach ihren gesammten Begriffen, aufhören müssen Franken, d. h. Freie, zu sein. Als die wichtigsten dieser Rechte bemerken wir folgende: Freiheit von jeder Auflage, vorbehaltlich der Geschenke, welche Jeder nach freiem Willen bei den Märzversammlungen in die Hände des Königs oder der geachtetsten Alten im Volke [3]) überreichte, um zu den Bedürfnissen des Gemeinwesens (über welche auf diesen Versammlungen eben bestimmt wurde) verwendet zu werden; gleichmäßige Vertheilung der Beute unter alle Freien, wobei das für Alle geltende Loos auch über den Antheil des Königs, wie des gemeinsten Kriegers entschied; das Recht eines Jeden, nicht anders als durch Seinesgleichen gerichtet zu werden; endlich — der Inbegriff einer ganzen Masse einzelner Rechte — Ent-

---

2) Siehe die Nachweisung in dem als Quellensammlung vielfach äußerst wichtigen Werke: Des États Généraux et autres Assemblées Nationales. A La Haye. 1788—1789. 18 Bnde. — hier insbesondere Bnd. 1, Seite 124.

3) Letztere nennt Hinkmar ausschließlich, während Andere den König nennen.

scheidung aller wichtigen Angelegenheiten des Gemeinwesens in der Versammlung aller Freien.

Diese allgemeinen Versammlungen nun fanden schon in der frühesten Zeit regelmäßig im März Statt. Es war dies diejenige Jahreszeit, in welcher man die Vorbereitungen zu den kriegerischen Unternehmungen treffen mußte, um dieselben mit dem Frühlinge beginnen zu können. Pipin verlegte diese Versammlungen in den Mai. Da man sich nämlich auch der Reiterei zu bedienen anfing, konnte man, um keinen Fuettermangel zu leiden, die Feldzüge nicht mehr so früh beginnen, wie sonst. Auf den März-, später Maifeldern nun versammelten sich alljährlich die Franken aus den verschiedenen Gauen. Es konnte dies um so mehr geschehen, als das Volk der Franken, wenn auch durch Tapferkeit und auf andere Weise ausgezeichnet, doch Anfangs keineswegs sehr zahlreich war [4]). Da solche Versammlungen wenig geeignet sind, Pläne im Einzelnen zu entwerfen, so ging ihnen, wie es scheint, eine Berathung der ausgezeichnetsten und erfahrensten im Volke (der Graven = Senioren, an welchen Zusammenkünften der König natürlich Theil nahm) voran, so daß die allgemeine Versammlung sich gewöhnlich darauf beschränken konnte, die ihr gemachten Vorschläge gut zu heißen oder zu verwerfen, in welcher Beziehung sie aber durch nichts beengt oder gehemmt war.

Der Name solcher allgemeinen Volksversammlungen scheint ursprünglich Mallus oder Mallum gewesen zu sein, von dem alten deutschen Worte „mallen," gleichbedeutend mit sprechen, so daß also jener Ausdruck den Begriff von parlamentum bezeichnete. Sodann finden wir die Benennungen: concilium seniorum et fidelium, zuweilen auch kurzweg concilium oder synodus, weit öfter dagegen „Placitum." Letzterer Ausdruck war gleichbedeutend mit „Conventus generalis;" er stand in unverkennbarem Zusammenhange mit der für Gesetze gebräuchlichen Eingangsformel: „Placuit atque convenit inter Francos."

Unter den Karolingischen Königen finden wir wieder die Namen: Mallum, Placitum generale, synodus, concilium; dann auch colloquium, weit öfter aber „Parlamentum." In letzter Beziehung ist zu bemerken, daß nur diejenigen Versammlungen, welche das Volk gemäß eigener Auctorität hielt, „Parlament" benannt wurden, dagegen keineswegs jene Berathungen Einzelner, welche nur zufolge einer freiwilligen Berufung des Königs Statt fanden.

Die in diesen Versammlungen zur Entscheidung kommenden Gegenstände waren sehr mannigfacher Art. Insbesondere aber konnte über nachbemerkte Puncte nur auf solche Weise durch die Gesammtheit der Freien beschlossen werden: 1) Wahl oder Absetzung des Königs;

---

4) Als Clovis auf den Thron gelangte, zählte der Salische Stamm — einer der bedeutendsten — (nach der Angabe eines französischen Geschichtsforschers) nicht über 3000 Krieger. Nehmen wir durchschnittlich die nämliche Anzahl für jeden der 6 oder 7 anderen fränkischen Stämme an, so beträgt dies etwa 24,000 Krieger. (S. Abbé Dubos, De l'établissement de la Monarchie française.)

2) Erlaſſung oder Aufhebung der allgemeinen Geſetze; 3) Entſcheidung über Krieg oder Frieden; 4) Leitung der allgemeinen Regierung und Verwaltung. Dabei hatten dieſe allgemeinen Verſammlungen vorkommenden Falles den Söhnen des verſtorbenen Königs ein Grundbeſitzthum von den Domänen zum Genuſſe [5]) und den Töchtern deſſelben Apanagen zu beſtimmen, und eben ſo über deren Vermählung zu entſcheiden. Endlich war es die Aufgabe der Verſammlung (der états), ſich mit allen jenen Dingen zu befaſſen, die wir heute Staatsangelegenheiten (oder, im Franzöſiſchen noch dem Worte nach bezeichnend: affaires d'états) nennen.

Es iſt nöthig, das Geſagte mit Beweiſen zu belegen. Deren liegen ſehr viele vor; es wird genügen, einige anzuführen.

Schon die Ernennung Pharamund's zum Könige wird ausdrücklich als Wahl bezeichnet: „Regem vero caeterarum more nationum, Franci sibi eligentes.“ — Die Geſetze wurden durch den Volkswillen feſtgeſetzt: „In comitiis quondam Saliziensibus per Francos et eorum proceres decretae, et per regem postea, cum eisdem Francis et toto coetu populi confirmatae et sancitae. Anno D. CCCCXXIV.“ [6]). — Ferner: Prologus legis Salicae: „Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres.“ — (Uebereinſtimmend damit: Prologus legis Ripuar.: „Hoc devictum est apud regem et principes ejus et apud cunctum populum christianum, qui infra regnum Merovingorum consistunt.“

Als Childebert I. eine neue Kirche zu Paris bauen wollte, verlangte er die ausdrückliche Zuſtimmung des Volkes. Der Bau konnte von ihm nur beſchloſſen werden „una cum consensu et voluntate Francorum et Neustrasiorum“ [7])! Bedurfte es der Zuſtimmung der Nation bei ſolchen, vergleichsweiſe geringen Angelegenheiten, um wie viel mehr bei den wichtigeren!

In den auf uns gekommenen alten Geſchichtswerken finden wir den Zweck einer unter Klotar II. abgehaltenen allgemeinen Verſammlung gleichſam im Vorbeigehen erwähnt: „pro utilitate regia et salute patriae convenerunt.“ — Eine andere Verſammlung dieſer Art fand in Burgund Statt: „Placitum pro utilitate patriae tractandum“ [8]).

Wir finden ferner aufgezeichnet, daß König Dagobert I. eine Volksverſammlung berief, beſtehend aus allen Vornehmen und allen Leudes des Königsreichs Burgund, die er aufforderte, ihm einen Major Domus zu erwählen [9]).

---

5) Offenbar ahnete man damals noch nichts von der modernen Theorie, welche die Domänen als Privateigenthum des Fürſten darzuſtellen ſucht. Hätte es ſich nicht um das Eigenthum des Volkes gehandelt, ſo würde das Volk ganz natürlich in der Sache auch nichts zu beſtimmen gehabt haben!

6) Sigeb. Goldastus. A. G. 424, de lege Salica.

7) Aimoin., lib. II. cap. 20.

8) App. Greg. Nr. 56. Ibid. Nr. 90.

9) Append. Nr. 56. — Aimoin. IV. 40.

Ueber alle wichtige Verhältniſſe des Gemeinweſens entſchied die Geſammtheit. Krieg oder Frieden war natürlich nicht nur eine der wichtigſten, ſondern auch der am Häufigſten vorkommenden Fragen, weswegen denn die zur Vorbereitung des Kampfes günſtigſte Zeit die Epoche der gewöhnlichen Verſammlungen war. Der Geſammtheit der Franken wurden die obwaltenden Verhältniſſe vorgetragen, und ſie entſchied dann, ob man den Krieg beginnen wolle oder nicht. So forderte Clovis die Franken zum Kampfe gegen die Arianiſchen Viſigothen mit einer feurigen Rede auf. „Cumque placuisset omnibus hic sermo," ſo beſchloſſen ſie ſogleich den Zug gegen dieſelben. — In gleicher Weiſe, „convocatis Francis", fordert Thiery, der Sohn des Clovis, zum Streite gegen die Thüringer auf. „Quod illi audientes et de tanto scelere indignantes uno animo eademque sententia Thoringiam petiverunt." — Den Königen ſtand es auch nicht zu, nach eigenen Anſichten Frieden zu ſchließen, und wir leſen bei Gregor von Tours [10]) ausdrücklich, wie Klotar I. in dem Kriege gegen die Sachſen vom Jahre 553 die von dieſen gemachten Friedensvorſchläge für genügend hielt; deſſenungeachtet aber von ſeinen Franken, die anderer Anſicht waren, gezwungen wurde, den Kampf fortzuſetzen.

Auch an die Beute hatte der König, wie oben ſchon geſagt, keinen weitern Anſpruch, als jeder andere Krieger: ihm, wie Jedem von dieſen, ward ſein Antheil durch das Loos beſtimmt. Wir dürfen in dieſer Beziehung nur an den Vorfall zu Soiſſons erinnern, den Gregor von Tours erzählt [11]). Unter der zu theilenden Beute befand ſich eine aus einer Kirche geraubte Vaſe. Die Geiſtlichkeit bat den König Chlodwig um deren Rückgabe zum früheren kirchlichen Gebrauche. Chlodwig erſuchte ſonach die Franken, ihm die Vaſe zu dieſem Behufe zum Voraus zukommen zu laſſen. Da trat ein gemeiner Krieger aus dem Haufen und zerſchlug voll Unmuth die Vaſe mit ſeiner Streitart, unter dem bezeichnenden Ausrufe: „Du (König!) haſt hier nichts zu bekommen, als was Dir das Loos beſtimmt!" (Nihil hinc accipies, nisi quae tibi sors vera largitur.)

War Jemand von der Familie des Königs eines Verbrechens angeklagt, ſo ward darüber in der allgemeinen Volksverſammlung entſchieden. So ward es namentlich mit der Anklage gegen die Königin Brunhilde (Brunehaut) gehalten. König Klotar II. berief im Jahre 613 eine allgemeine Verſammlung, zu der er, wie Aimon berichtet [12]), in dieſer Weiſe ſprach: „Ihr, meine Freunde und Waffengefährten, und ruhmreiche Herren, richtet und beſtimmet, welche Strafe diejenige zu erdulden habe, die ſo furchtbarer Miſſethaten ſchuldig iſt." Und Adon (der um das Jahr 875 geſtorbene Erzbiſchof von Vienne) meldet, Brunhilde ſei durch die Franken in Gegenwart des Königs gerichtet und verurtheilt

10) Histor. Francorum, lib. IV. cap. 14.
11) Histor. Francorum, lib. II. cap. 27.
12) Aimoin. lib. IV. cap. 1.

und, zufolge dieses Urtheils, mit verschiedenen Gliedern ihres Körpers an wilde Pferde gebunden und von denselben in Stücke zerrissen worden [13]).

Es war aber keineswegs ein einzelnes, blos ausnahmsweise vorgekommenes Ereigniß, daß die Volksversammlung ein Richter- oder Schiedsrichteramt bezüglich der höchsten Beamten der Nation und deren Familien ausübte; vielmehr finden wir manche Beispiele dieser Art aufgezeichnet. Eines Streites wegen, den er mit der Königin Brunhilde hatte, berief Gontran mitten im Winter eine allgemeine Versammlung. Einige Zeit darauf forderte derselbe Gontran seinen Neffen auf, eine solche Versammlung zu veranstalten, um die zwischen ihnen beiden bestandenen Mißhelligkeiten zu erledigen (de ipsis, quae inter nos aguntur, causis) [14]).

Eben so versammelten Theodebert und Thiery ihre Franken, um die zwischen ihnen beiden obwaltenden Zwistigkeiten auszugleichen. (Placitum inter duos reges, ut Francorum judicio finiretur, Saloissa castro instituunt.)

Der Streit zwischen Klotar und Childebert ward mit einem in der Versammlung geschlossenen Vertrage beendigt, und von den daraus hervorgegangenen allgemeinen Bestimmungen ist ausdrücklich im Gesetze (Lex Salic.) bemerkt: „Childebertus tractavit cum Francis suis.“

Der König selbst konnte sogar seiner Privathandlungen wegen vor den Richterstuhl der Volksversammlung gezogen werden. Als Chilperich I., König zu Soissons, seiner Gattin Gualsuinde die angelobte Treue brach, wendete sich diese an die Volksversammluug, und dieselbe zwang den König, seinem gegebenen Worte nachzukommen [15]).

Wir haben oben der Ausstattung der Prinzen und Prinzessinnen durch die Volksversammlungen, und der Domänen als öffentlicher Güter erwähnt. Hier einige Beweise: Chilperich will seine Tochter verheirathen und dotiren. Er beruft eine allgemeine Versammlung: „convocatis melioribus Francis reliquisque fidelibus.“ Childebert, König von Austrasien, Chilperich's Neffe, widersetzt sich dabei jeder Veräußerung einer Domäne zu diesem privativen Behufe; er will nicht einmal zulassen, daß Chilperich Edelsteine, Pferde oder andere Thiere deshalb veräußere; und dieser König gibt sein Wort darauf, daß solches nicht geschehen werde. In der nämlichen Versammlung betheuert die Königin Fredegunde, daß ihre Tochter nichts von dem Eigenthum der Krone, oder vielmehr dem öffentlichen Eigenthume erhalte: „Ne putetis, o viri, quicquam hic de thesauris anteriorum regum haberi ... hic de thesauris publicis nihil habetur.“

Aber auch darüber, daß die Franken ihre Könige wählten, liegen eine Masse von Beweisen vor. Es geschah dies keineswegs etwa blos bei Pharamund und überhaupt den Königen der sogenannten ersten Dy-

---

13) S. auch Fredegarius cap. 42.
14) Greg. v. Tours lib. IX. Nr. 32. — Id. Nr. 20.
15) Abbé Vély, hist. de France tom. I.

nastie (den Merowingern), sondern nicht minder bei jenen der sogenannten zweiten Race. Wir beginnen nun unsere Bemerkungen über die Zustände während der zweiten Periode der fränkischen Geschichte mit diesem wichtigen Puncte, nachdem wir bisher ausschließlich von der ersten Periode geredet haben.

Gleich Pipin's Erhebung auf den Thron gründet sich auf die Volkswahl, nicht auf eine Ernennung durch den Papst, der eine solche gegen den Willen der Nation gewiß nicht hätte durchsetzen können, der in Wirklichkeit aber auch nichts weiter that, als daß er mit der kirchlichen Weihe versah, was die Franken gethan hatten. So nur kann die Stelle verstanden werden: „Pipinum ... per autoritatem papae et unctionem sancti chrismatis, et electionem omnium Francorum in regni solio sublimatus est“ [16]). Könnte noch ein Zweifel über die Bedeutung dieser Stelle bestehen, so würde derselbe durch den Inhalt des Briefes beseitigt werden, den Papst Zacharias selbst an Pipin schrieb, und in welchem er bestimmt ausdrückte, daß Pipin „durch den Willen aller Volksclassen (omnium ordinum) zum König erwählt worden sei.“

Als es sich nun für Pipin davon handelte, seinen Söhnen Karlmann und Karl die Thronfolge zu sichern, mußte die Nation neuerdings darum angegangen werden; und so konnte jener König (im Jahre 768) nur unter ausdrücklicher Genehmigung von Seiten des Volkes (una cum consensu Francorum et procerum suorum) [17]), die gemeinsame Thronfolge jener beiden Prinzen festsetzen; was denn auch die Franken nach Pipin's Tode in einer weitern Versammlung bestätigten, und bei welcher Gelegenheit sie „aus eigener Auctorität“ die Grenzen der Gebiete beider Könige bestimmten. — Noch mehr. Als Karlmann gestorben war, wählten die Austrasier keineswegs dessen Kinder, sondern vielmehr ebenfalls den Karl auch zu ihrem Könige, sonach unter Ausschließung seiner Neffen, die nach den gewöhnlichen Begriffen die natürlichen Thronerben gewesen sein würden.

Es ist sehr begreiflich, daß ein jeder der Könige den Wunsch hegte, diese Würde auch auf seine Söhne übergehen zu sehen. Eben so ist es begreiflich, daß das Volk diesem Verlangen häufig entsprach. Oft mochte ein Gefühl der Dankbarkeit für die tüchtigen Leistungen des Vaters, oft mochten aber auch andere, minder reine Motive, namentlich Machinationen mancherlei Art von Oben herab, dazu beitragen. Es lag im Interesse der Könige, allmälig den Anspruch geltend zu machen, daß ihnen bei Ernennung des Thronfolgers eine vorzügliche Stimme gebühre, und wohl auch, daß der Thronfolger doch zunächst aus der regierenden Familie genommen werden solle. Diese Ansichten scheint namentlich Karl der Große gehegt zu haben, ohne daß er indessen damit das freie Wahlrecht des Volkes vernichten wollte. So schrieb er: „Wenn

16) S. Bouquet, Recueil des Historiens tom. V. pag. 9.
17) Ap. S. Dionysii capitul. V. I. pag. 187.

eines meiner Kinder bei ſeinem Ableben einen Sohn hinterläßt, den das Volk erwählen will, um ihm auf dem Throne zu folgen, ſo wünſche ich, daß deſſen Oheime ihre Zuſtimmung dazu ertheilen."

Unter Ludwig dem Frommen finden wir das Volkswahlrecht wieder unbedingt anerkannt: „Ego Ludovicus, misericordia Domini Dei nostri, et electione populi rex constitutus etc." [18]). Es ſind dies aber um ſo weniger leere Worte, als nach der gewöhnlichen Ordnung keineswegs an Ludwig die Reihe geweſen wäre, den Thron zu beſteigen, ſondern vielmehr an einem ſeiner Neffen, einem Sohne ſeines ältern Bruders Pipin [19]). Auch berichtet Theganus, wie Karl der Große ſelbſt es geweſen, der die Volksverſammlung um ihre Zuſtimmung zur Erhebung Ludwig's auf den Thron gebeten hatte. „Interrogans omnes a maximo usque ad minimum, si eis placuisset, ut nomen suum, id est Imperatoris, filio suo Ludovico tradidisset etc." [20]).

Auch Ludwig's Sohn Lothar gelangt durch Wahl zur Kaiſerwürde. In dem desfallſigen Capitulare ſagt Ludwig der Fromme: „Actum est, ut et nostra et totius Populi nostri vota in dilecti primogeniti nostri Lotarii electione concurrerent ... placuit et nobis, et omni populo nostro ... successorem imperii communi voto constitui; caeteros vero fratres ejus communi consilio placuit, regiis insignire nominibus, et loca inferius denominata constituere" ... — Ludwig ſagt ſodann weiter, daß, da dieſe Beſtimmungen das Werk Aller ſeien, nun auch Alle die Verpflichtung hätten, den Beſchlüſſen Folge zu leiſten: „Ut sicut ab omnibus communi voto actum est, ita communi devotione a cunctis inviolabiliter observentur."

Eben ſo wurde Ludwig der Fromme, nachdem er zuvor abgeſetzt worden, im Jahre 833, „nach der Berathung und dem Willen des geſammten Volkes" wieder auf den Thron erhoben.

Wir werden weiter unten ſehen, wie ſich dieſes Recht des Volkes ſowohl in Deutſchland als in Frankreich auch nach der Theilung des Reiches noch lange forterhielt.

Man begriff leicht, daß da, wo das Volk ſeine Könige wählte, es ſich auch das Recht der Geſetzgebung bewahrte. Die Befugniſſe der Könige waren dagegen im Weſentlichen folgende: Sie hatten die Geſetze in Vollzug zu ſetzen und in den vorkommenden einzelnen Fällen in Anwendung zu bringen. Es ſtand ihnen zu, Belohnungen zu ertheilen und — jedoch nur nach den Geſetzen — zu beſtrafen [21]). Sodann hatten ſie für Erhaltung der Ordnung zu ſorgen und die Polizei auszuüben zu

---

18) Baluze, cap. reg. Franc. pag. 273 et 274.

19) S. die Nachweiſungen bei Boulainvilliers, de l'ancien Gouvernement de France, tôme I. pag. 267.

20) De gestis Ludovici cap. 6.

21) König Childerich, der einen Franken ungeſetzlicher Weiſe feſſeln und ſchlagen ließ, brachte dadurch die Franken zum Aufſtande, und verlor in Folge deſſen Krone und Leben. S. Gregor v. Tours VIII. 32, Nr. 94.

lassen. Endlich waren sie die gewöhnlichen Anführer des Heeres, jedoch, wie wir gesehen haben, ohne die Befugniß, geradezu nach eigenem Gutdünken Frieden zu schließen [22]).

Im Uebrigen wurde es, nach wie vor, bezüglich der Besorgung der Staatsangelegenheiten, so gehalten, daß die minder wichtigen derselben in einem vom Könige und den Ausgezeichnetsten des Volkes (den Vornehmen) gebildeten Rathe, die wichtigeren aber ausschließlich von der gesammten Volksversammlung entschieden wurden, nachdem sie, wie es wenigstens scheint, in jenem engern Rathe zuvor in Ueberlegung gezogen waren, worauf dann bestimmte Anträge an die Nation gestellt wurden.

So war es, wie wir gesehen haben, unter den Merowingischen Königen, so blieb es aber auch, der Hauptsache nach, unter deren Nachfolgern. Insbesondere bemerkt ein ausgezeichneter französischer Geschichtsforscher in Beziehung auf Karl den Großen selbst sehr treffend: „Weit entfernt, die Nationalversammlungen abzuschaffen, berief sie vielmehr nie ein Fürst öfter zusammen, als Karl [23]). Alles, was das kirchliche, politische und bürgerliche Gouvernement betraf, ward bei diesen Zusammenkünften entschieden. Der König aber war die Seele der Versammlungen." Alle Gesetze, alle wichtigen Anordnungen aus dieser Zeit sind mit der Zustimmung des Volkes versehen. „In comitiis generalibus — generalem populi sui conventum ... Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt, et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant." Allenthalben die Großen (die allerdings die Gesetzentwürfe mit dem Könige vorberiethen, aber nichts weniger als dominiren konnten) und die Nation; ohne allgemeine Versammlung kein Gesetz, kein wichtiges Unternehmen. Will der Kaiser seinen Sohn bestrafen, so hält er eine Versammlung; will er den Frieden unter seinen Kindern sichern und über seine Hinterlassenschaft bestimmen, so berathet er sich mit den Vertretern der Nation [24]). Die Kriege gegen die Lombarden, Sachsen, Dänen, Hunnen und Avaren werden, wie noch heute vorhandene ausdrückliche Zeugnisse beweisen, in der Versammlung beschlossen. In der Versammlung ist es, daß der Herzog Tassillo, Schwager und Geschwisterkind Karl's, gerichtet wird. — Karl der Große, obwohl gleichsam Beherrscher der Welt, ließ sich doch gar nicht einfallen, das Grundrecht der Franken und deren alte Freiheit in diesen Dingen anzutasten. — Dabei beweis't schon die Form, in welcher das Volk seine Wünsche und sein Verlangen in Dingen des Gemeinwesens dem Könige kund that, wie sehr es sich seiner Freiheit bewußt war, und welche Rechte es besaß. So ist noch ein Gesuch der Franken an Karl aus

---

22) S. Boulainvilliers a. a. O.

23) Dies ist allerdings nicht unbedingt richtig. Wir wissen zwar von 20 allgemeinen Versammlungen unter Karl dem Großen, dagegen von 33 unter seinem Nachfolger Ludwig dem Frommen. Das aber ist evident, daß deren moralische Wichtigkeit unter Karl weit größer war, als unter Ludwig.

24) S. z. B. Eginhard ad an. 806.

dem Jahre 803 auf uns gekommen, in welchem sie verlangen, daß die Geistlichen von der Verpflichtung befreit werden sollten, persönlich gegen den Feind zu ziehen; sie schlossen dasselbe mit dem bezeichnenden Bemerken: daß er (der König) ihrem Verlangen nachkommen möge, wenn er wünsche, daß sie ihm auch ferner getreu bleiben sollten („si nos fideles habere vultis"). Weit entfernt nun, über die Stärke dieser Ausdrücke erbittert zu werden, nahm Karl das Gesuch auf's Wohlwollendste entgegen und äußerte seine Bereitwilligkeit, demselben, so viel von ihm abhänge, nachzukommen; er erinnerte jedoch die Bittsteller daran, daß er die gesetzgebende Gewalt nicht allein besitze; daß er aber die Sache der allgemeinen Volksversammlung empfehlen werde, in der ja alle Gegenstände, welche das Volk beträfen, berathen und nach allgemeinem Beschlusse festgesetzt werden müßten [25]).

Es mag nicht überflüssig scheinen, noch einige weitere Beispiele aus der Regierungszeit Karl des Großen speciell anzuführen. Eine Urkunde vom Jahre 806, in welcher der Kaiser Anordnungen für den Fall seines Ablebens trifft, besagt ausdrücklich: „Ut ea quae inter filios nostros, propter pacis concordiam statuimus, pleniter omnes consentire debeant" [26]). — Die im Jahre 819 erlassenen Beifügungen zu dem Salischen Gesetze wurden beschlossen „in generali populi conventu." — Ferner: „Capitula quae legi Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus." — Es erfolgt eine Interpretation des Salischen Gesetzes: „Judicatum est ab omnibus, judicaverunt omnes." — Die Berathung und Beschlußfassung scheint selbst in der Abwesenheit des Kaisers, ohne daß man seine Meinung wußte, vor sich gehen gekonnt zu haben, denn gleichsam ausnahmsweise wird einmal bemerkt, man wolle die Berathung aussetzen, bis man die Ansicht des Kaisers (der durch Verstand, also nicht blos durch Gewalt, über Alle hervorragte) über einen gewissen Punct vernommen habe: „ad interrogationem domini imperatoris, reservare voluerunt" [27]). — Kommt eine Lücke im Gesetze zum Vorscheine, so soll sie von der Versammlung ergänzt werden. — Dabei trägt Karl kein Bedenken, es offen auszusprechen, wenn der Erfolg einer Maßregel zeigt, daß er sich in seinen Erwartungen von derselben geirrt hatte. Er erscheint in der Versammlung, erklärt rückhaltlos, daß er eines Bessern belehrt sei, und ist der Erste, auf Abschaffung der frühern Anordnung anzutragen. „Canonum regulis edocti, consultu videlicet omnium nobilium nostrorum, nosmet ipsos corrigen-

---

25) Capitul. tom. I. pag. 405 — 409. — S. auch Robertson, History of Charles V., vol. I. Note 38.

26) In einer Denkschrift (Mémoire) der französischen Prinzen von Geblüt gegen die legitimen Prinzen, vom Jahre 1717, wird der obigen Stelle noch beigefügt, Karl der Große habe seinen drei Söhnen bei dieser Gelegenheit zugleich bemerkt: „Qu'ils apprissent qu'ils tenoient la couronne qu'il leur laissoit, bien plus du consentement de cette Assemblée, que de la disposition qu'il en avoit faite." — Die Quelle ist in dem Memoire nicht angegeben.

27) Capitul. tom. I. 598, 623, pag. 609.

tes, posterisque nostris exemplum dantes, volumus“ [28]). In ſolcher Weiſe beurkundet ſich die wahre innere Größe des Mannes. Welche Verſchiedenheit gegen den von geiſtig beſchränkten Despoten ſo gern angenommenen Grundſatz: der Fürſt dürfe nichts zurücknehmen, denn dies würde ſeinem Anſehen ſchaden; — ſo, daß in Folge dieſes abſcheulichen Princips die wahnſinnigſten Streiche ſolcher kleinen Tyrannen zum Verderben von Millionen mit unbeugſamem Eigenſinne durchgeführt werden müſſen, was denn eine ſcham- und ehrloſe, wahrhaft hündiſche Kriecherei, gegen alles beſſere Wiſſen, noch als „hohe Regentenweisheit“ auszupoſaunen ſich angelegen ſein läßt! Freilich, den Fluch von Seiten des Volkes, den Fluch, der in der Geſchichte immer widerhallen wird, vermögen weder jene Speichelleckerei noch jener Despotismus verſchwinden zu machen! [29])

Auch unter Karl's Nachfolgern ward die geſetzgebende Gewalt keineswegs kurzweg von den Königen ausgeübt; vielmehr beſitzen wir namentlich aus den Zeiten Ludwig's des Frommen und Karl's des Kahlen noch mehrere Capitularien, die ausdrücklich beſagen, daß ſie „cum omnium consensu“ oder „consensu populi et constitutione regis“ erlaſſen worden ſeien; und in einer dieſer Urkunden iſt insbeſondere ausgeſprochen, daß die Capitularien der Könige nicht als Geſetze betrachtet werden könnten, bis die Franken dieſelben gut geheißen und deren Vollziehung befohlen hätten [30]). Nicht minder läßt ſich aus einem Capitulare Karl's des Kahlen vom Jahre 851 entnehmen, daß der Fürſt ſeine Genehmigung denjenigen Anordnungen nicht verſagen konnte, die in einer allgemeinen Verſammlung vorgeſchlagen und feſtgeſetzt worden waren [31]).

Wir wollen übrigens aus der eben berührten Epoche einige weitere ſpecielle Beiſpiele anführen.

---

28) Capit. tom. I. pag. 409.

29) Es iſt eine ſo ziemlich die ganze Geſchichte hindurch nicht zu verkennende Thatſache, daß, je ſchlechter ein Fürſt, deſto größer und ſchamloſer die Kriecherei und Speichelleckerei vor demſelben iſt, ſo lange er ſich auf dem Throne befindet. Man kann demzufolge auch ſo ziemlich annehmen, daß, je ſklaviſcher die Unterwürfigkeit, je abgöttiſcher die Verehrung, die ein Herrſcher von den anderen Menſchen fordert, — deſto ſtärker hinwieder die Brandmarkung iſt, die er in der Geſchichte verdient hat. Mit Karl dem Großen ſprachen ſeine Franken, wie wir geſehen haben, keineswegs voll knechtiſcher Demuth; er wähnte ſich überdies nicht infallibel, noch fiel es ihm ein, dafür gelten zu wollen; deſſenungeachtet, oder vielmehr gerade deshalb mit, glänzt er ſo ſehr in der Geſchichte. — Was half dagegen dem Despoten Domitian die ausgeſprochene hündiſche Kriecherei des Martial, der im 4. Epigramme des 9. Buches in 14 ſchwülſtigen Verſen zu ſagen ſchamlos genug iſt: „Daß, wenn der Kaiſer Domitian Gläubiger ſein wolle von den Göttern im Olymp, dieſe ſich für concursmäßig erklären müßten!“ Iſt das Urtheil der Geſchichte dadurch beſtochen worden?

30) Capitul. tom. II. — Des États généraux et autres assemblées nationales. A La Haye 1788 tôme VI. pag. 415.

31) Capitul. tom. II. pag. 47. — Robertſon, History of Charles V. vol. I., Noten.

In dem Capitulare vom Jahre 816 sagt Ludwig der Fromme: „Actum est, ut nos fideles nostri commonerent, quatenus ... de statu totius regni et de filiorum nostrorum causa, more parentum nostrorum, tractaremus.“ — Ferner: „Cum nos more solito sacrum conventum et generalitatem populi nostri propter ecclesiasticas, vel totius imperii nostri utilitates pertractandas congregassemus.“ etc.

Im Jahre 818 ward Bernhard, der König von Italien, Enkel Karl des Großen, durch die zu Aachen gehaltene Versammlung mit seinen Genossen gerichtet und zu grausamer Strafe verurtheilt. — Nachdem Ludwig der Fromme selbst im Jahre 833 in die Hände seiner Söhne gefallen, führten ihn diese (im Monat October) nach Compiegne, um ihn dort durch die allgemeine Versammlung richten zu lassen. Er kam einem Urtheile nur dadurch zuvor, daß er sich freiwillig der Kirchenbuße unterwarf, Mönch ward und sich zu allen weltlichen Functionen unfähig machte.

Man hat behaupten wollen, auf den allgemeinen Versammlungen habe nicht das Volk, sondern es hätten nur die Vornehmeren, die Seigneurs und die Geistlichkeit, gestimmt. Allerdings gab es, wie oben schon gesagt, zwei verschiedene Arten von Versammlungen: kleine, beschränkte und allgemeine. In den erstgenannten war allerdings das Volk in Masse nicht gegenwärtig; allein es wurden in ihnen auch nur die minder wichtigen Dinge verhandelt, und etwa die Vorlagen an die allgemeinen Versammlungen vorbereitet; und sogar hierbei waren nicht etwa blos Privilegirte gegenwärtig, sondern auch diese Versammlungen umfaßten tam Clerici quam Laici, die, wie Hinkmar wiederholt ausdrücklich bemerkt, hiezu erwählt wurden [32]). Die wichtigeren Angelegenheiten des Gemeinwesens aber — insbesondere was Gesetzgebung, Krieg oder Frieden, und alle gleichbedeutende Verhältnisse betraf — mußten unbedingt in den eigentlichen Volksversammlungen entschieden werden, in jenen Versammlungen, in denen alle Freien gleiche Stimmen hatten — und bekanntlich waren alle Franken gleich frei. Von Tacitus' Zeiten bis lange nach Karl dem Großen bestand also das vom Erstgenannten mit wenigen Worten geschilderte Verhältniß: „De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes“ [33]). Für die ältesten Zeiten gestehen selbst die Gegner volksthümlicher Einrichtungen dies zu, sie wollen aber deren Fortdauer bis auf Karl den Großen bestreiten. Doch auch dafür liegen Beweise vor. Indem der Erzbischof Hinkmar von Rheims (gestorben im Jahre 882) die Art beschreibt, in welcher die allgemeinen Versammlungen gehalten wurden, bemerkt er, bei günstiger Witterung fänden dieselben im Freien Statt, bei ungünstiger in verschiedenen dazu hergerichteten Sälen, der Art, daß die Würdenträger der Kirche von den Laien getrennt seien, und die comites vel hujusmodi principes sibimet honorificabiliter a caetera

32) S. Des États généraux etc.
33) Tacitus de morib. German. cap. 7.

multitudine segregarentur [34]). — Der Erbischof Agobardus von Lyon beschreibt eine im Jahre 833 abgehaltene Nationalversammlung, der er selbst präsidirt hatte, folgendermaßen: „Qui ubique conventus extitit ex reverendissimis episcopis, et magnificentissimis viris illustribus, collegio quoque abbatum et comitum, promiscuaeque aetatis et dignitatis populo. — Der scharfsinnige Geschichtsforscher Robertson hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß die caetera multitudo des Hinkmar offenbar das Nämliche bedeutet, wie das populus des Agobardus. — Noch sprechender, noch weniger eine andere Deutung zulassend, als dies, sind aber die in den Capitularien selbst vorkommenden, oben bereits vielfach erwähnten Ausdrücke an sich schon: ut populus interrogetur de capitulis etc.; — generalem populi sui conventum etc.; — sodann (damit auch über das mehrfach vorkommende Wort Leudes kein Zweifel bleibe): in universis Leudis, tam sublimibus quam pauperibus [35]); — endlich (als Beweis, daß nicht bei den Franken allein, sondern auch bei anderen deutschen Stämmen die gleichen Einrichtungen bestanden) die Ausdrücke in den Gesetzen der Allemanen und Bojoaren (Baiern): „Hoc decretum est apud cunctum populum“ etc. Es war also offenbar das Volk — die Gesammtheit der Freien — und nicht eine winzige Partikel des Volkes, welches in allen wichtigen Vorkommnissen des Gemeinwesens befragt wurde und entschied. — Selbst die Art, wie die Abstimmung vorgenommen ward, zeigt evident, daß es sich nicht um die Versammlung einer kleinen Anzahl Auserwählter handelte: die Anträge wurden laut verlesen, und dann das Volk aufgefordert, zu erklären, ob es dieselben annehme oder nicht. Die Zustimmung ward dadurch ausgedrückt, daß die Versammelten dreimal riefen: „Wir sind es zufrieden!“ und dann wurden die Capitularien durch die Unterschrift des Königs, des (hohen) Clerus und der Ausgezeichnetsten unter den Laien bestätigt [36]); — ein Verfahren, wie es nur bei großen, allgemeinen Versammlungen paßt.

III. Wir müssen nunmehr auch speciell von der Gestaltung der Verfassungsverhältnisse in den beiden Hauptländern — Deutschland und Frankreich — reden, in welche die fränkische Monarchie nach Ludwig des Frommen Zeit zerfiel.

Wir sprechen zuerst von den Verhältnissen der Deutschen, obgleich wir uns hier ziemlich kurz fassen können, da deren Zustände nicht nur überhaupt in vielen Werken, sondern insbesondere auch bereits in einigen Abhandlungen des Staatslexikons geschildert sind. Es wird daher genügen, hier, des bessern Ueberblicks wegen, einige Andeutungen zu geben, auf die wir uns um so mehr beschränken können, als es anerkannt ist, daß während des ganzen Mittelalters das fränkische Recht

---

34) Hincmari opera, edit. Sismondi, vol. II. cap. 35.
35) Gregor. Tour. Nr. 38, append.
36) Capitul. tom. I. pag. 627, a. d. 822.

in politischen Beziehungen als das gemeine Recht des deutschen Reiches galt [37]).

Daß die Gesetze der Allemannen und der Bojoaren ausdrücklich beurkunden, wie sie unter Mitwirkung Aller — des gesammten Volkes — erlassen worden seien, haben wir oben schon angeführt. Damit zusammenhängend finden wir auch die Volksversammlungen bei ihnen, wie bei den Franken. Jeder Freie hatte dabei Zutritt, ja Jeder derselben war der Versammlung beizuwohnen verpflichtet, so daß bei diesen Zusammenkünften gewöhnlich viele Tausende vereinigt waren [38]).

Auch die gerichtlichen Verhandlungen hatten vor der Gesammtheit zu geschehen: „Liberi conveniunt, omnes ad placitum conveniant“ [39]).

Ludwig der Deutsche und seine Brüder Karl und Lothar trafen eine Uebereinkunft, „et sicut hic fideles nostri communiter consenserunt, et nos cum illorum consilio consentimus et observari communiter volumus“ [40]).

Die Oberhäupter des Volkes wurden nach wie vor von der Nation gewählt, und selbst die spätere Wahl der Kaiser durch die Kurfürsten ist offenbar nur eine beschränkte, verderbte Form, die aber noch in ihrer Entstellung die frühere einfache, naturgemäße, volksthümliche Weise der Fürstenerhebung beurkundet. Durch Wahl gelangte Heinrich der Finkler auf den Thron, durch Wahl wurden die drei Ottone erhoben. Conrad I. ward, nach dem Ausdrucke einiger Annalisten, durch die Gesammtheit der Franken gewählt. Wenn dagegen andere Chroniken nur eine Wahl „durch die Vornehmsten“ behaupten, so stehen diesen hinwieder weitere Zeugnisse entgegen, denen zufolge jene Wahl durch „die ganze Nation“ Statt fand [41]). — Conrad II. sodann wurde durch die Vornehmsten erwählt, seine Wahl aber ward hierauf durch das Volk gut geheißen und bestätigt [42]). Bei der Erwählung Lothar's II. im Jahre 1125 waren 60,000 Personen jeden Standes und Ranges gegenwärtig. Die Vornehmsten ernannten ihn, und diese Ernennung erhielt die Sanction von Seiten des Volkes [43]). Es ist sehr begreiflich, daß sich die Großen während der unsicheren, stürmischen Zeiten jener Perioden mehr und mehr Macht aneigneten. Die Schwäche vieler Kaiser und deren Kämpfe um die Herrschaft über Italien machten solche Usurpationen

37) Schwabenspiegel (Wackernagel) c. 104. — Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts.

38) Arumaeus de Comitiis Rom.-German. Imperii. Jena, 1660, cap. 7. Nr. 20. etc. Ibid. cap. 5. Nr. 40. — Chronic. Constat. ap. Struv. Corp. I. — Wir haben bei den Franken schon erwähnt, daß die Volksmenge der einzelnen Stämme nicht so groß war, um ein Hinderniß der Ausführung zu sein.

39) Lex Bajuv. 15.

40) Capitul. tom. I. pag. 674; tom. II. pag. 143.

41) S. die wörtlichen Nachweisungen in Struv. Corp. 211. Conringius de German. Imper. Repub. Acroamata Sex. Ebroduni, 1654, pag. 103. — Robertson a. a. O., Note 42.

42) Struv. Corp. 284.

43) Struv. ibid. pag. 357.

mehr und mehr möglich. Die Oberhäupter des Reiches mußten es geschehen lassen, daß die Inhaber der Lehen und Kronämter sich beinahe zu selbstständigen Fürsten emporschwangen; daß sie eben sowohl die Oberhäupter des Reiches, als das Volk um Rechte und Eigenthum betrogen und beraubten. Vergebens, daß die Kaiser durch Begünstigung und Erhebung des Clerus ein Gegengewicht wider jene rebellischen Vasallen zu erlangen suchten. Die Kaiser bekamen eben dadurch bald neue, selbst noch gefährlichere Feinde, und die Usurpation der Fürstchen konnte sich nun in der Zwischenzeit des Streites zwischen dem Reichsoberhaupte und dem Papste desto fester begründen. — Dennoch ist ein Schriftsteller aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts [44]) der Erste, der von den sieben Kurfürsten redet. — Auch bleibt es für immer bezeichnend, für immer wenigstens eine sprechende Erinnerung an die früheren rein volksthümlichen Einrichtungen, daß selbst in der spätesten Zeit der deutsche Wahlkaiser nur nach urkundlicher Gewährleistung aller herkömmlichen Rechte und Freiheiten den Thron besteigen konnte, und daß, wie er selbst dem Reiche, eben so nicht minder jeder Landesfürst dem Reichsgerichte zu Recht stehen mußte. (Bekanntlich konnte der deutsche Kaiser während des Mittelalters vor dem Pfalzgrafen bei Rhein belangt und von den Fürsten gerichtet werden.) [45]).

Es ist bereits anderwärts in sehr einfacher Weise erklärt worden, wie es kam, daß das Volk das Recht verlor, das Oberhaupt der Nation unmittelbar selbst zu wählen. In jenen Zeiten der Unruhen und allgemeinen Unsicherheit konnte man nur in Begleitung von Bewaffneten nach dem Orte der Wahl sich begeben. Diese Bewaffneten standen aber nur den Vornehmen zu Gebote, welche die ehemaligen Reichsgüter usurpatorisch an sich gerissen hatten, jene Güter, welche einst die auf die Dauer ihrer wirklichen Dienste ihnen übertragene Vergütung und Belohnung, gleichsam Besoldung, bildeten. Selbst die kleineren unter jenen Fürsten vermochten die Kosten eines so zahlreichen Zuges Bewaffneter, wie er hier nöthig ward, nicht aufzubringen, und mußten darum gleichfalls hinweg bleiben. So kam denn die ganze Wahl in die Hände einiger Wenigen, die sich Kurfürsten = Wahlfürsten nannten, und diese Würde dann eben so, wie ihr ursprünglich usurpirtes Besitzthum ganzer Länder, auf ihre Nachkommen vererbten [46]).

Indem wir im Uebrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Artikel „deutsche Staatsgeschichte" (im IV. Bde. des Staatslexikons) verweisen, wenden wir uns nun zu einer Schilderung der politischen Gestaltung der Dinge in Frankreich, dem zweiten Hauptlande des unter Kaiser Karl so ausgedehnten fränkischen Reiches.

---

44) Martinus Polonus, der zur Zeit Kaiser Friedrich's II. lebte.

45) Sächsisches Landrecht III, 54. — Schwabenspiegel (Wackernagel) c. 105.

46) S. darüber Einiges bei Pfeffel, Abrégé chronol. de l'histoire et du droit public de l'Allemagne. Paris, 1754, 2. édit. 1776.

IV. Die früheren Einrichtungen dauerten auch hier in der Hauptſache unabgeändert noch lange fort. Ein Beiſpiel aus der Zeit Karl's des Kahlen haben wir oben bereits angeführt; hier noch einige weitere Beweiſe.

In der Einleitung zum Capitulare vom Jahre 862 (Synode von Piſtis, einem Orte an der Seine), heißt es: „Carolus etc., et episcopi, abbates quoque et comites, ac caeteri in Christo renati fideles ... convenimus .. etc.“ — Sodann Cap. 1.: „Reges et episcopi qui ante nos fuerunt, cum caeterorum fidelium Dei consilio atque consensu plura statuerunt capitula etc.“ — Auch das Capitulare von 864 beſagt: „Dies haben wir beſchloſſen mit Zuſtimmung und nach dem Rathe fidelium nostrorum.“ Dann wieder: „consultu fidelium nostrorum constituta etc.“ — In der Urkunde vom Jahre 873 finden wir unter der Regierung Karl's des Kahlen die nämlichen Ausdrücke wieder, deren ſich Karl der Große bedient hatte: „Capitula avi et patris nostri, quae Franci pro lege tenenda judicaverunt, et fideles nostri in generali placito nostro conservanda decreverunt“ [47]). Schon die Ueberſchrift des Capitulars vom Jahre 873 beſagt wörtlich: „Capitula haec ab eodem rege statuta sunt in placito generali, omnium cum voluntate et consensu, et a praefato rege et ab omnibus qui praesentes fuerunt confirmata“ [48]).

Auch von Hugo Capet kennen wir noch einen Brief (an den Erzbiſchof von Sens), in welchem er ſchrieb: „Regali potentia in nullo abuti volentes, omnia negotia reipublicae (alſo nicht einmal regni geheißen!) in consultatione et sententia fidelium nostrorum disponimus“ [49]).

Selbſt das Wahlrecht des Volks erloſch keineswegs ſo ſchnell. Zu der im Jahre 879 zu Maux gehaltenen Volksverſammlung ward über die Wahl eines Nachfolgers Ludwig's des Stammlers ſehr lange und umſtändlich berathen, und die Königswürde endlich ſeinen unächten Söhnen Ludwig und Karlmann übertragen, obwohl ſie aus einer nicht ſtandesmäßigen Verbindung entſproſſen waren [50]).

Allerdings wurde bei Thronbeſetzungen (wenn gleich mit Uebergehung der nächſtſtehenden Prinzen) meiſtens Rückſicht auf die Verwandten des letzten Königs genommen. Indeſſen geſchah auch dies keineswegs in allen Fällen. Abgeſehen von der Erhebung Pipin's, gelangte namentlich Hugo Capet ohne einen ſolchen Verwandtſchaftsanſpruch zur höchſten Würde. (Ludwig V. war, ohne rechtmäßige Kinder zu hinterlaſſen, geſtorben; ſein Bruder Karl, Herzog von Lothringen, war ſein natürlicher Erbe.) Freilich entſchied auch die Waffengewalt zu Gunſten Hugo Ca-

---

47) Capit. tom. II. p. 23
48) Capit. tom. I. p. 689. — tom. II. p. 227.
49) Hincmar. de Ord. Palat. cap. 29 et 30.
50) Die Nachweiſe bei Boulainvilliers de l'ancien Gouvernement de France tom. I. p. 287.

pet's; der Umstand aber, daß dieser seine Regierung erst dann für rechtmäßig begründet und gesichert hielt, nachdem er die Zustimmung der Volksversammlung erlangt hatte, beweis't deutlich, wie er ausdrücklich anerkannte, daß sein Anspruch auf die Krone nicht durch die Gewalt der Waffen, sondern nur durch den Ausspruch des Nationalwillens rechtlich begründet sei. Hätte den Volksversammlungen das Recht nicht zugestanden, selbst außerhalb der königlichen Familie ein Staatsoberhaupt zu erwählen, so würde Capet, zumal nachdem der Sieg bereits für ihn entschieden hatte, keinen Werth mehr auf jene Anerkennung von Seiten dazu nicht Berechtigter gelegt haben.

Noch weit später finden wir das Volkswahlrecht factisch anerkannt: Mezerai, von der unter Heinrich I. zu Rheims gehaltenen Nationalversammlung berichtend, erzählt: „Der König stellte der Versammlung die Dienste vor, die er dem Gemeinwesen geleistet habe, und bat die Anwesenden Alle im Allgemeinen und Jeden insbesondere, seinen ältesten Sohn Philipp als Thronfolger anzuerkennen und ihm den Eid zu leisten."

Eine Nationalversammlung — ein Parlament, denn der Ausdruck kommt schon lange vor dieser Epoche vor — war es, welche über die Bildung der Regentschaft verfügte, als Philipp August nach Palästina zu ziehen beschloß. Eben so war es ein Parlament, das in seiner 1226 zu Montpellier gehaltenen Versammlung festsetzte, daß der tödtlich erkrankte Sohn Ludwig's VIII. sogleich nach dem Ableben seines Vaters als König gekrönt werden solle.

Es ist bemerkenswerth, daß es gerade einer der eifrigsten und geschicktesten Vertheidiger eines französischen Königs (aus dem 16. Jahrhunderte) war, der die sämmtlichen oben besprochenen volksthümlichen Einrichtungen, die Wahl der Könige vor Allem, sorgsam in den alten Geschichtsquellen aufsuchte, speciell nachwies und dann auf's Entschiedenste vertheidigte. Es ist dies der (im Jahre 1590 gestorbene) in seiner Zeit ausgezeichnete Rechtsgelehrte F. Hottomann, der kenntniß- und geistvolle Kämpfer für Heinrich IV. gegen die von Rom aus wider denselben gerichteten Angriffe, — der Verfasser des wichtigen Geschichtswerkes „Franco-Gallia", das uns vielfach als Quelle dient. Hottomann findet jene Einrichtungen, insbesondere die Wahl der Könige durch die Nationalversammlung, so naturgemäß, daß er gar nicht zu begreifen scheint, wie man solche Institutionen bestreiten möge. Kein König — so urtheilt er — könne ja ohne Volk bestehen; er, der König, sei sterblich, das Volk nicht; der Fürst könne von Feinden gefangen, er könne durch Mätressen und Höflinge umstrickt, könne im ersten Falle (um seine Freiheit wieder zu erlangen) zu den alle Grenzen überschreitenden verderblichsten Verträgen, — im zweiten Falle zu den verwerflichsten und sonst schädlichsten Maßregeln verleitet werden, wie zahllose Beispiele thatsächlich bewiesen; da dürfe doch nicht Alles von seiner einzelnen Person abhängen; es müsse auch ohne ihn (und selbst wider seinen Willen) Fürsorge für das Gemeinwesen getroffen werden können.

„Unsere Vorfahren," sagt Hottomann weiter, „haben unsere Könige nicht verhindert, ihren privativen Rath (conseil privé) zu haben; aber sie wollten nicht, daß diejenigen, welche Mitglieder desselben seien, sich auch anderer Dinge bemächtigten, als der, welche zur Leitung und Verwaltung der Privatangelegenheiten des (jeweiligen) Königs gehörten. Was hingegen die allgemeine Regierung des Reiches betrifft, so hatte man (nachdem sich die eigentlichen Volks- in Repräsentativversammlungen verwandelt hatten) einen Senat, d. h. einen Generalrath ... So ward im Jahre 1356, als der König Johann durch die Engländer gefangen, und nach England geführt worden war, ein solches „Consistorium" oder „allgemeines Parlament des Reichs" gehalten, bei welchem sich auch einige Mitglieder des Privatraths des Königs einfanden; aber man schärfte ihnen ein, den Versammlungsort zu verlassen, mit dem Beifügen, daß, wenn sie hier zu erscheinen fortführen, die Deputirten der Stände sich nicht mehr versammeln würden ... Unsere Vorfahren konnten uns keine bestimmteren Beweise (für jene Einrichtung) zurücklassen, als die in den Rechten der Magistrate und schon in ihrem Namen enthaltenen; denn diejenigen, welche irgend eine Stelle am Hofe des Königs bekleiden, und Diener oder Beamte des Königs genannt werden, sind nach dem Ableben des jeweiligen Fürsten stets sogleich ihrer Stellen verlustig, so daß sie nur auf Ruf und Widerruf im Amte sind; so die Haushofmeister des Königs, die Kammerdiener und andere Angestellte seines Hofes. Diejenigen aber, welche Beamte des Staats waren, wurden durch unsere Voreltern „Beamte von Frankreich" geheißen, wie wir noch heute zu sprechen gewöhnt sind, wenn wir sagen: „Connetabel von Frankreich," „Admiral von Frankreich," „Canzler von Frankreich," und dies daher, weil es früher die Stände (les états) des Reichs waren, welche sie zu diesen Würden und Aemtern erhoben, deren sie weder durch die Laune, noch durch das Ableben des Königs verlustig wurden, wie sich dies bis heute forterhalten hat" ꝛc.

Die wichtigsten der oben erwähnten Volksrechte bestanden, wenn auch unter einzelnen Modificationen, doch in den Hauptzügen unbestritten, undenkliche Zeiten hindurch fort. Während des gewaltigen Zeitraumes von weit mehr als einem halben Jahrtausende läßt sich solches speciell nachweisen. Die Aenderungen, welche sich die Gewaltigen allmälig erlaubten, waren Anfangs nicht sowohl gegen die Grundsätze des Volksrechtes an sich gerichtet, als sie deren Anwendung und Vollziehung in den einzelnen Fällen zu umgehen oder zur bloßen Förmlichkeit zu machen suchten.

Freilich ward allmälig die ganze Grundlage des politischen Gebäudes verändert. Die Anfangs durchgehends rein demokratischen Einrichtungen wurden durch Usurpation, durch Eidbruch, Raub und mannigfachste Rechtsverletzungen anderer Art in aristokratische verwandelt. Erst nach langem Kampfe gelang es der Königsmacht, unter Zertrümmerung der Adelsherrschaft, die Fahne eines unbeschränkten Absolutismus aufzupflanzen; — eine Umänderung, die besonders durch

den schlauen Cardinal Richelieu ausgeführt ward, und die in der Hauptsache bis zur Revolution fortdauerte, wo dann die Demokratie neuerdings siegreich ihr Panier erhob. (Man kennt zu genau die seitdem wieder eingetretenen Veränderungen, von der Militärdictatur Napoleon's bis zum Schaukelsystem des Justemilieu, als daß wir darüber in Einzelheiten eingehen sollten.)

Wir kehren unmittelbar zu unserem Gegenstande zurück.

Die Beschränkung und theilweise sogar Vernichtung der volksthümlichen Einrichtungen und Rechte war wahrlich keine Aenderung, über welche sich das Königthum zu freuen Ursache gehabt hätte. Das Ansehen und die Macht der Könige (die um so größer gewesen waren, als sie dem Willen der Gesammtheit entsprochen hatten) sanken gleichmäßig mit dem Ansehen und der Macht des Volkes. Als die Nation nichts mehr vermochte, war es auch so ziemlich um die Könige geschehen. Sie sanken zu kleinen Stammhäuptlingen herab, sahen sich dem Hohn und Spotte, ja den mannigfachsten Gewaltthaten der ehemaligen Beamten des Reichs, der einstigen Vasallen des Staatsoberhauptes, blosgestellt und Preis gegeben. Wer die Geschichte des Mittelalters nur einigermaßen kennt, weiß, daß, als die weltliche Macht des Clerus [51]) und der Seigneurs entstand, allerdings die Volks-, nicht minder aber auch die Königsrechte verschwanden oder in den Staub getreten wurden, und gewiß ist es überflüssig, jenen erbärmlichen Zustand der Machtlosigkeit zu schildern, in den die Könige durch die völlige Zersplitterung des Reichs gebracht wurden.

Allerdings hatten so viele elende Fürsten jenen traurigen Zustand selbst herbeigeführt. Die Volksversammlungen, in denen freilich ihre Fehlgriffe und ihre ganze Erbärmlichkeit nicht ungerügt geblieben sein würden, waren ihnen ein Greuel, dem sie sich so viel als möglich zu entziehen suchten. So vernichteten sie selbst das Mittel, welches ihnen allein hätte Rettung gewähren können. Die immer ärger einreißende oder sich festsetzende Unwissenheit und Verdummung (durch die man dermalen wieder die Regierungen zu befestigen meint!) wirkte in gleicher Weise. Die Seigneurs aber hatten keinen Grund, auf die Abhaltung von Volksversammlungen zu dringen; sie spielten weit lieber die Souveräne in den Gauen, in denen sie wohnten, als daß sie auf jenen Versammlungen mit so vielen Freien in eine und dieselbe Linie getreten wären, und überdies gegenüber dem Könige eine entschiedene untergeordnete Rolle gespielt hätten.

Unter solchen Umständen beschäftigten sich denn später die Könige beinahe ausschließlich damit, ihre unmittelbaren Besitzungen auf Kosten

51) Und doch waltete beim Clerus in gewisser Beziehung noch das demokratische Element vor: die Bischöfe wurden vom Volke gewählt und konnten sonach gewissermaßen noch als dessen natürliche Repräsentanten betrachtet werden, wofür sie sich denn auch selbst nicht selten ansahen. (Siehe die bereits allegirte Schrift: Des Etats-généraux, tôme VI.)

der Barone zu vergrößern. Dabei empfanden sie freilich vielfach das Bedürfniß, sich im Volke eine Stütze zu verschaffen. So fanden sie es denn auch theilweise vortheilhaft, Nationalversammlungen oder Parlamente wieder weit öfter zu halten, als seit langer Zeit geschehen war. Da sich die Zahl der Franken, welche Anfangs eine sehr mäßige gewesen, allmälig sehr vermehrt hatte, so wurden jene begreiflicher Weise immer mehr Versammlungen von Repräsentanten, statt allgemeiner unmittelbarer Volksversammlungen. Auch der Name: „Assemblées générales, nationales“ ging in den von États-généraux über. Das Parlament (in einer Bedeutung, welche der in England angenommenen entsprechend ist) trat völlig an die Stelle der oft erwählten allgemeinen Versammlungen. Allerdings waren dabei die Geistlichkeit und der Adel, nebstdem aber auch die übrigen Freien vertreten, obgleich schon sehr bald nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse. Die eigentlichen Volksversammlungen in der ursprünglichen Weise hörten aber darum noch keineswegs auf, vielmehr versammelten sich noch immer alle Freien bezirks- oder cantonsweise. Allerdings konnten in den einzelnen Cantonen nicht alle allgemeinen Staatsangelegenheiten entschieden werden, wie früher in den Generalversammlungen. Bald bildete sich nun auch ein eigener neuer, fast abgeschlossener Stand durch das Emporkommen der freien Städte. Es war dies wohl keine ganz neue Einrichtung, sondern wahrscheinlich ein Wiederaufleben der alten römischen Municipalverfassung, wie denn auch Philipp August in dem der Gemeinde Tournay im Jahre 1187 verliehenen Freibriefe ausdrücklich besagt, daß den Bewohnern derselbe verliehen werde, damit sie ruhig ihre alten Rechte genießen und nach den Gesetzen und Gebräuchen, die sie besäßen, zu leben fortfahren möchten. — Wie dem sei, die Könige begünstigten die Städte aus dem doppelten Grunde sehr entschieden, weil sie dadurch die Macht der Barone schwächten, und weil ihnen der Verkauf von Privilegien an die Städte ein erwünschtes Finanzmittel wurde. Die Voten der sich auf solche Weise als besonderer, in sich abgeschlossener dritter Stand geltend machenden Städtebewohner erlangten bald um so größere Wichtigkeit, da sie den Fürsten weit ansehnlichere Geldbeiträge zu den allgemeinen Lasten bewilligten, als die beiden anderen Stände. — Handelte es sich von Auflagen, so wäre die Zustimmung des dritten Standes (tiers-état) jederzeit als nothwendig anerkannt. Allerdings geschah dies nicht immer, wenn es auf Entscheidung über Krieg und Frieden ankam. Aber selbst dafür läßt sich einiger Grund auffinden: die Bürgerlichen waren nicht verpflichtet, mit in das Feld zu ziehen, wie die Ritter; sie brauchten nicht einmal auf ihre Kosten unterhaltene Söldlinge mitzusenden, wie die Bischöfe; sie wurden vielmehr wohlhabend, während die Ritter sich zu Grunde richteten, und der Clerus den Zehnten für Ausführung von Kreuzzügen abgab.

Indessen waren noch immer viele der französischen Könige der Abhaltung von Parlamenten (Nationalversammlungen) abgeneigt, offenbar zunächst deswegen, weil die Barone im Laufe der Zeit ein Uebergewicht

auf denselben erlangt hatten, welches sie, die Könige, fürchteten. Die Zersplitterung des Landes in eine Menge kleiner Städchen erschwerte solche Versammlungen ohnehin und führte namentlich dazu, daß sehr gewöhnlich Cantonal- oder Provincial- statt allgemeiner Reichsversammlungen Statt fanden. König Johann zog es sogar vor, einer Steuerbewilligung wegen mit allen Provincialversammlungen einzeln zu verhandeln, statt eine Generalversammlung zu berufen.

War nun aber auch gleich die Form, in welcher die Nation ihren Willen kund gab, darin geändert, daß statt der Versammlungen aller Freien nur noch Repräsentanten derselben zusammenkamen (freilich Repräsentanten, die zunächst nur für sich selbst sorgten und ihre Gewalt zu ihrem persönlichen Vortheile usurpatorisch zu erweitern strebten); sahen sich auch diese Parlamente oft umgangen: so wurden doch die desfallsigen Rechte der Nation gegenüber dem Fürsten niemals förmlich abgeschafft; wir finden vielmehr selbst in später Zeit mitunter die sprechendsten und selbst auffallendsten Beweise nicht nur ihrer formellen, sondern auch ihrer thatsächlichen Fortdauer. Hier einige dieser Beispiele. König Karl der Schöne, der im Jahre 1328 starb, hinterließ keine Nachkommen; doch war seine Gattin schwanger. Da erhob König Eduard von England, als Sohn von Isabeau, der Schwester des Verstorbenen, Ansprüche auf die Thronfolge in Frankreich, für den Fall, daß die verwittwete Königin mit einer Tochter niederkäme. Ein Krieg drohte zwischen beiden Parteien auszubrechen. Sie kamen aber dahin überein, die Entscheidung (ordnungsmäßig) den Ständen zu überlassen. Nach umständlicher Verhandlung entschieden diese, daß Philipp von Valois die Aufsicht über die verwittwete Königin bis zu deren Niederkunft führen solle, und daß sie, die Repräsentanten der Nation, im Falle eine Tochter geboren würde, ihn selbst (Philipp von Valois) als König vorzögen [52]).

Von dem nämlichen Könige wird uns berichtet: „Rex Philippus per communem trium statuum consensum aliquas instituit ordinationes“ [53]). Eben so anerkannte der König in den Generalstaaten ausdrücklich: „que l'on ne pourroit imposer ni lever taille en France sur le peuple, si urgente nécessité ou évidente utilité ne le requirait, et de l'octroi des gens des états“ [54]).

Während der Gefangenschaft des Königs Johann in England, wo, nach den vorangegangenen schweren Verlusten, die einzige Hoffnung des Landes auf dem Parlamente (den Ständen = états) beruhete, hatten sie vor Allem für die Reichsverweſung Sorge zu tragen. Obwohl sich aber drei Söhne des Königs im Lande befanden, von denen insbesondere der

---

52) Hottomann im oben angeführten Werke. — Polydore Virgile im 9. Buch seiner Geschichte. — Claude de Seyssel (Erzbischof von Marseille) in seinem Werke: „La Monarchie de France.“

53) Froissard an. 1329.

54) Nicole Gilles. 1338. — Rozier de France. 1339.

Erstgeborene bereits alt genug war, um mit Besorgung der Staatsgeschäfte beauftragt zu werden, wurden dennoch — mit Uebergehung dieser Prinzen — Andere mit den desfallsigen Vollmachten bekleidet, und zu diesem Behufe aus jedem Stande zwölf hiezu geeignete Männer auserwählt [55]).

Karl V., genannt der Weise, hatte in seinem Testamente seinen Bruder Ludwig, Herzog von Anjou, zum Reichsverweser ernannt, bis zur Volljährigkeit seines Sohnes Karl. Das Testament ward aber nichtig erklärt, und die Stände übertrugen die eigentliche Führung der Staatsgeschäfte einem von ihnen gewählten Rathe, dessen Weisungen nämlich der Herzog von Anjou nachzukommen habe (1375). In der nämlichen Versammlung ward ein Gesetz erlassen, wonach jeder legitime und wirkliche Kronerbe, sobald er das Alter von 14 Jahren erreicht, gekrönt, und ihm der Eid der Treue geleistet werden sollte [56]).

Als Karl VI. wahnsinnig wurde, waren es die Stände, welche die Herzöge von Berry und Burgund mit Besorgung der Reichsangelegenheiten beauftragten [57]).

In der Versammlung der Generalstaaten von 1420 wurde unter Anderem beschlossen, den Dauphin, den legitimen Thronerben, als Mitschuldigen der Ermordung des Herzogs von Burgund, strafrechtlich zu verfolgen.

Wir könnten noch eine ganze Menge von Beispielen ähnlicher Art anführen. Erhielt sich ja sogar noch der bezeichnende Gebrauch fort, daß bei einer jeden Krönung der neue König dem versammelten Volke gezeigt ward, damit dasselbe seine Zustimmung zu seiner Erhebung auf den Thron ausdrückte [58]). Der That nach war dies freilich eine bloße Formalität geworden, immerhin blieb sie aber eine Erinnerung an die desfallsigen früheren Einrichtungen — ein Beweis, daß die Könige ihre Macht nicht durch Erbschaft oder Eroberung, noch durch andere Dinge ähnlicher Art, sondern allein durch den freien Willen des Volkes erhalten hatten. Auch war man dem Könige, nach den Begriffen der damaligen Zeit, nur deshalb Treue schuldig, weil er nicht aufgezwungen, noch durch den Zufall auf den Thron gebracht, sondern weil er vom Volke selbst frei gewählt worden sei.

Eine andere, hochwichtige Einrichtung erhielt sich lange fort. Aus einer von Heinrich II. ausgestellten Charte [59]) geht hervor, daß selbst damals noch kein Freier anders, als durch Seinesgleichen — durch den Ausspruch von 12 Geschworenen — verurtheilt werden konnte.

Unterdessen waren in den Verfassungsverhältnissen nach und nach

---

55) Hottomann a. a. O. — Froissard Bd. I., Cap. 170. — Jean Bouchet 4. Buch. — N. Gilles, Chronik des Königs Johann.

56) Froissard 2. Bd. S. 60. — Bouchet 4. Buch. — La Chronique de Bretaigne.

57) Froissard 4. Bd., 44. Cap.

58) Villaret.

59) S. diese Charte in dem Werke von Brüssel Thl. 2, S. 1. — Math. Paris.

sehr bedeutende Veränderungen vorgenommen worden. Die Parlamente (Repräsentationen der drei Stände), welche längst an die Stelle der alten allgemeinen Volksversammlungen (namentlich der sogenannten März- und Maifelder) getreten waren, erwiesen sich den Königen gar oft lästig, insbesondere durch die Ansprüche, welche die Geistlichkeit und der Adel, gegenüber der Krone, fortwährend geltend machten. Daher suchten denn die Könige die Rechte und Befugnisse der Parlamente bei jeder Gelegenheit zu beschränken. Anfangs geschah dies ziemlich unmerklich, zunächst der Form nach und in Nebendingen; allmälig aber wurde das ganze Gebäude auf eine andere als seine ursprüngliche Grundlage gebracht.

Man begann damit, daß man nur noch diejenigen Barone und Geistlichen zum Parlamente zuließ, welche unmittelbare Vasallen der Krone waren, wodurch die Zahl der Stimmberechtigten bedeutend vermindert wurde. In dieser Beziehung finden wir schon aus dem Jahre 964 aufgezeichnet, daß Thibaud-le-Trichard, Graf von Blois, Chartres und Tours, ungeachtet der Größe seiner Besitzungen, vom Parlamente ausgeschlossen ward, weil er nicht Vasall des Königs, sondern des damaligen Herzogs Hugo Capet war. Sodann beschränkte man die Zahl der „Pairs" auf 6 große weltliche Seigneurs und 6 Bischöfe. Diese, sammt den den Prälatentitel führenden Aebten, hatten Zutritt zum Parlamente; die Gesammtzahl aller weltlichen und geistlichen Theilhaber verminderte sich auf kaum 30. Die Geschäfte der Versammlung vermehrten sich, besonders in Folge der seit der Regierung des heiligen Ludwig in Masse vorkommenden Appellationen von wichtigen Rechtsstreiten, indem das Parlament in Frankreich wie in anderen Ländern seit undenklichen Zeiten auch der oberste Justizhof war. — Der genannte Fürst benutzte nun diesen Umstand als Vorwand, um auch den Gelehrten (den gens lettrés), denen bis dahin nur ein consultatives Votum zustand, ebenfalls eine entscheidende Stimme in der Versammlung zu gewähren [60]).

An diese Veränderung reihete man bald eine weitere, noch wichtigere. Der König maßte sich das Recht an, die Personen zu ernennen, welche Zutritt zum Parlamente haben sollten. (Es geschah dies durch eine zwischen den Jahren 1295 und 1298 erlassene Ordonnanz, welche im „trésor des Chartres" noch existirt, aber nirgendwo gedruckt ist.) — Unter dem Vorwande einer Reise verfügte sodann Philipp der Schöne im Jahre 1302, daß „der Menge der Geschäfte, der Bequemlichkeit seiner Unterthanen und der schnellern Erledigung der Angelegenheiten wegen die Sitzungen des Parlaments stets zu Paris, und zwar zweimal jährlich, abgehalten werden sollten." — Das Parlament ward übrigens unter diesem Könige als eine längst bestehende Einrichtung bezeichnet: „in

---

60) Nach den Annahmen einiger Geschichtsforscher wäre das Parlament ursprünglich der höchste Gerichtshof für das den Seigneurs nicht unterworfene Land gewesen, und es hätte schon früh der Gebrauch bestanden, daß die Könige alle Gesetze, Friedensschlüsse u. s. f., die während des Nichtbeisammenseins der Stände vorgekommen seien, dem Parlamente zur Prüfung vorgelegt hätten.

parlamento longis temporibus observatum fuisse" etc. (Es ist sonach durchaus irrig, wenn einige Geschichtswerke das Entstehen der Parlamente in die Regierungszeit dieses Königs versetzen wollen.) — In der Folge wurden auch in verschiedenen anderen Städten Provincialparlamente für einzelne Landestheile, die vor dem selbstständig gewesen waren, errichtet.

Philipp der Lange schloß durch eine Ordonnanz vom Jahre 1319 die Geistlichen vom Parlamente aus, und Philipp von Valois setzte denen, welche er zu Mitgliedern jenes Collegiums ernannte, und die allein Zutritt zu demselben haben sollten, Gehalte aus. (Es scheint, daß bis dahin noch immer manche Barone das Recht der Theilnahme an jenen Versammlungen sich nicht hatten entziehen lassen.)

Die Könige maßten sich bei dieser Gestaltung der Dinge wohl auch an, die Räthe und Präsidenten des Parlaments abzusetzen. Dieses Verfahren erregte jedoch so entschiedenen Unwillen, daß Ludwig XI. es für rathsam hielt, in einer Ordonnanz vom Jahre 1467 ausdrücklich zu bestimmen oder vielmehr anzuerkennen, daß keine jener Stellen neu besetzt werden dürfe, als im Falle der Erledigung durch Tod, freiwillige Niederlegung des Amtes, oder (gerichtlich erwiesene) Pflichtverletzung. So wurden denn diese Würden im eigentlichen Sinne inamovibel, obwohl Franz I. dieselben (in jenen Erledigungsfällen) verkäuflich machte.

Die Könige glaubten nun aus solchen modernen Parlamenten bequemere Werkzeuge, namentlich auch in Beziehung auf Genehmigung der Gesetze, machen zu können, als sie in den ursprünglichen Parlamenten (den Ständen) finden konnten. Die Nation sah, daß die neuen Gesetze nach wie vor geprüft und genehmigt würden, ehe sie zum Vollzuge kamen, und dies von einer Versammlung, die denselben Namen „Parlament" führte, wie die alte; man beruhigte sich dabei, ohne allgemein gehörige Bedeutung auf den Unterschied zu legen, daß die jetzige Gutheißung der Gesetze nicht mehr von der Nation, sondern von einem durch den König ernannten Tribunale ausging; man begnügte sich um so mehr damit, als diese Versammlung aus sehr achtbaren und in den Gesetzen sehr erfahrenen Männern bestand.

Aus dieser Gestaltung der Dinge rührt nun die während der letzten Jahrhunderte von den französischen Parlamenten so oft ausgeübte Auctorität her, die man nicht begreifen konnte, weil man in jenen Versammlungen nur Gerichtshöfe erblicken zu sollen glaubte. Daher kommt der Gebrauch, daß man so lange Zeit hindurch (bis zur Revolution herab) die neuen Edicte und Gesetze dem Parlamente vorlegte, um von diesem untersucht, geprüft und einregistrirt zu werden; daher die Grundmaxime der frühern französischen Jurisprudenz, daß ohne solche Formalität die Ordonnanzen der Könige wirkungslos seien und niemals Gesetzeskraft erlangten; daher aber auch die absolute Nothwendigkeit einer freien und sorgsamen Berathung, „um vom nationalen Standpuncte aus zu erkennen, ob das Edict vom Fürsten ausgegangen, ob es nicht sei-

nen und des Staats Interessen entgegen, unterdrückend für das Volk, oder umstürzend für die Fundamentalgesetze des Reichs ist. Daher denn eine unübersehbare Reihe modificirter, abgeänderter und verbesserter, — daher aber auch eine Menge unbedingt, selbst ohne alle Remonstrationen, und gegen die bestimmten und wiederholten Befehle unserer Könige geradezu verworfener Edicte" [61]).

Es sei uns gestattet, wenigstens einige Beweise für diese Behauptungen anzuführen:

Karl der Weise erklärt geradezu in einer Ordonnanz: „das Parlament habe die Zügel seines Staats zu leiten" [62]).

Karl VI. ließ in seiner Gegenwart verschiedene Ausschreiben und Ordonnanzen vernichten, nachdem dieselben vom Parlamente nicht gut geheißen, in Eile aber zuvor publicirt worden waren [63]).

Als Franz I. einen Theil der Domänen veräußern wollte, wurde im Parlamente darauf hingewiesen, daß einige ähnliche von früheren Königen gemachte Veräußerungen aus dem Grunde nichtig erklärt worden waren, weil die Stände (les états) ihre Zustimmung dazu nicht ertheilt hatten [64]).

Der nämliche König erklärte Karl V.: „die Fundamentalgesetze seines Reiches bestimmten, daß er nichts Wichtiges unternehmen könne ohne die Zustimmung seiner Cours Souveraines, in deren Händen seine ganze Auctorität ruhe." — Demgemäß verlangte denn auch Kaiser Karl V. von seinem Gegner Franz, daß der Vertrag von Cambrai in allen Parlamenten Frankreichs geprüft und einregistrirt werde [65]).

Heinrich II. ließ später dem nämlichen Kaiser durch seine Gesandten eröffnen: „die Verification durch das Parlament sei nothwendig, sowohl gemäß der Bestimmungen des französischen Rechts (droit), als zufolge der Ordonnanzen und Gebräuche des Königsreichs" [66]).

Karl IX. ließ, gemäß eigenhändig geschriebener Instruction an seinen Gesandten, dem Papste erklären: „Nach der Constitution seines Gouvernements, und nach den unverletzlich beobachteten alten Ordonnanzen könne in Frankreich nichs Gesetzeskraft haben, was nicht in Gemäßheit eines Parlamentsbeschlusses verkündigt und auctorisirt sei" [67]).

So war denn das Parlament Jahrhunderte hindurch in mehrfacher Beziehung der Repräsentant der Nation, dem Könige gegenüber. Die

---

61) Des États-Généraux tôme 6.
62) Ordonnances du Louvre tôme II. et III., pag. 541 et 482.
63) Du Tillet, des Rangs, Paris 1586, pag. 393.
64) Wieder ein Beweis, daß die Domänen auch nach dem „historischen Rechte" nichts weniger als Privateigenthum der Fürsten sind. — Bei aller Erweiterung ihrer Befugnisse glaubten die Parlamente doch darüber nicht entscheiden zu können.
65) Recueil des Traités de paix. Paris, 1693. tôme II. pag. 366.
66) Mémoires dressés et envoyés par M. le Chancelier. Second mémoire.
67) Preuve des Libertés, chap. 22, Nr. 35.

höchsten Beamten des Reichs, namentlich Canzler und Minister [68]), die ausgezeichnetsten Geschichtsforscher [69]), die fremden Mächte, ja die Könige Frankreichs selbst haben dies in zahllosen Fällen ausdrücklich anerkannt.

Auch haben die Parlamente nie Bedenken getragen, von dem ihnen übertragenen Rechte Gebrauch zu machen; ja sie haben dies meistens als eine ihnen auferliegende heilige Pflicht angesehen, ungeschreckt durch die Gewaltgebote der letzten Könige vor der Revolution. La Rocheflavin weis't mehr als 100 königliche Edicte nach, die nur allein zwischen den Jahren 1562 bis 1589 durch Parlamentsbeschlüsse verworfen wurden, und Linnäus hat diese Liste bis zu späterer Zeit fortgesetzt. Zahllose Pläne der Könige und des Hofes wurden zunichte gemacht vermittelst der einfachen Parlamentsformeln: „La Cour a déclaré et déclare n'y avoir lieu de registrer ... La Cour a déclaré et déclare n'y avoir lieu de vérification ... ne pouvoir procéder au registre." Zuweilen kommen Beisätze vor wie dieser: „Et le roi sera très-humblement supplié d'avoir la présente délibération agréable, comme faite pour le bien de son service, oder comme faite pour le bien du royaume etc." Allerdings wurde mehr als einmal vermittelst Gewaltmißbrauchs die Willkür des Königs durchgesetzt; mehr als ein sogenanntes Lit de justice

---

68) Der französische Gesandte in England, Hr. v. Castelnau, erklärte daselbst: „Que les parlemens sont en tant comme huit colonnes fortes et puissantes, sur lesquelles est appuyée cette grande monarchie; les édits n'ayant point de force, et n'étant approuvés des autres magistrats, s'ils ne sont reçus et vérifiés exdits parlemens, qui est une règle d'état, par le moyen de laquelle il ne pourroit, quand il voudroit, faire des loix injustes, que bientôt après elles ne fussent rejetées." (Mémoires de Michel de Castelnau lib. 2, chap. 4.) Der Canzler Olivier sagte in seiner Parlamentsrede vom J. 1559: „En France, on a toujours reconnu la nécessité de faire approuver les lois nouvelles par la nation, ou par les cours souveraines qui la représentent en cette partie" etc.

69) Zu Hunderten lassen sich Stellen wie die folgenden aus den besten französischen Geschichtschreibern anführen. Zu allen Zeiten war die Auctorität der Parlamente bei den Franzosen der Art, daß die Ordonnanzen des Königs ohne Parlamentsbeschluß nicht vollzogen werden können; „... sine quo senatu rex de reipublicae statu et proventibus regni nihil unquam statuere aut disponere convenit, ... ejus parlamenti tanta fuit auctoritas semper apud Francos, ut quae rex ipse de republica, de jure et proventibus regni statuerit, ea sine ejus senatus decreto non procedant. (S. Benedict. Fol. 84., Nr. 188.) ... „Die Ordonnanzen unserer Könige haben keine Gesetzeskraft, und man ist nicht schuldig, ihnen zu gehorchen, bis das Parlament dieselben geprüft, ob sie recht oder ungerecht sind, und bis es sie förmlich gut geheißen hat." ... „Haec semper fuit regum Franciae benigna moderatio, ut non prius rescripta sua vim legis habere voluerint, aut obsequii necessitatem requirere quam a senatu aequa sint, aut iniqua cognitum fuerit, accedente postea solemni senatus approbatione." Anne Robert. liv. 2, cap. 11, pag. 449. édit. 1604. ... „Es ist die Auctorität der Parlamente, welche den Gesetzen des Fürsten die Sanction ertheilt; ... seine Gesetze sind von der Censur des Parlaments nicht ausgenommen; ... sie gehen nur in Folge von Parlamentsbeschlüssen auf die Nachwelt über" (Guill. Dudeanot, in Pandect. pag. 128) ꝛc. ꝛc.

fand Statt; mehr als einmal exilirte man die Parlamente; mehr als eines ihrer Mitglieder ward gesetzwidrig seiner Freiheit beraubt. Indessen blieben diese Corporationen fast immer ungeschreckt und ungebeugt; sie vertheidigten fest und unerschütterlich nicht nur ihre eigenen Rechte, sondern auch die der Nation, deren unmittelbaren Vertretern (den Generalständen) sie nachdrücklich namentlich das Recht der Steuerbewilligung vindicirten; sie bewiesen dabei jenen aus wahrer Ueberzeugung der ihnen auferliegenden Pflicht stammenden edeln männlichen Muth, den man in der Folgezeit so oft bei eingeschüchterten, feigen oder feilen, jedenfalls gewissenlosen Gerichten schmerzlich vermißte. Der letzte bedeutende Act des Parlaments von Paris, nämlich die Protestation desselben vom 3. Mai 1788 gegen die drohenden Gewaltmißbräuche der Regierung, ist ein schönes Monument, das sich jene Versammlung bei der Nachwelt gesetzt hat [70]), so wie denn auch die gleiche Ueberzeugungstreue sich bei den

---

70) Diese merkwürdige Protestation, aus welcher namentlich die damalige Rechtsansicht von der gesetzlichen Beschränkung der Königsmacht, sonach die Grundlosigkeit der Behauptung einer absoluten Herrschergewalt in Frankreich nach dem historischen Rechte sich ergibt, ist nicht so bekannt, wie sie es verdiente. Wir wollen deswegen deren Hauptinhalt anführen:

„Der Gerichtshof, durch die Offenkundigkeit von den Schlägen benachrichtigt, welche, gegen die Magistratur gerichtet, die Nation bedrohen; — in Erwägung, daß die Unternehmungen der Minister gegen die Magistratur keine andere Veranlassung haben, als das Verfahren des Gerichtshofs, sich zweien unheilvollen Auflagen zu widersetzen, sich in Steuersachen incompetent zu erklären, um die Zusammenberufung der Generalstaaten zu bitten, und die individuelle Freiheit der Bürger zu reclamiren: — daß die fraglichen Unternehmungen demgemäß keinen andern Zweck haben können, als — wenn möglich, ohne an die Generalstaaten zu recurriren, — die alten Verschwendungen durch Mittel zu verdecken, deren Zeuge das Parlament nicht sein würde, ohne denselben Einhalt zu thun; — daß seine Pflicht es nöthigt, mit unerschütterlicher Festigkeit die Auctorität der Gesetze, das Versprechen des Königs, das öffentliche Vertrauen und die auf die Steuern angewiesenen Forderungen, — entgegenzusetzen allen Entwürfen, welche die Rechte und die eingegangenen Verbindlichkeiten der Nation gefährden könnten; — in Erwägung endlich, daß das in verschiedenen vom Könige ausgesprochenen Antworten klar kund gegebene System der Willkür die unselige Absicht der Minister ankündigt, die Grundgesetze der Monarchie zu vernichten, und daß es der Nation kein anderes Hülfsmittel mehr läßt, als eine bestimmte Erklärung des Gerichtshofs über die Grundsätze, welche aufrecht zu erhalten er verpflichtet ist, und über die Ansichten, zu denen er sich stets bekennen wird: — erklärt, daß Frankreich eine vom Könige gemäß den Gesetzen regierte Monarchie ist; daß verschiedene dieser Gesetze, welche Fundamentalgesetze sind, umfassen und heiligen: das Recht des regierenden Hauses auf den Thron, in männlicher Linie, nach der Erstgeburtsordnung, mit Ausschluß der Töchter; — das Recht der Nation, Steuern frei zu bewilligen durch das Organ der regelmäßig zusammenberufenen und gebildeten Generalstände; — die Gewohnheitsrechte (coutumes) und Wahlfreiheiten der Provinzen; — die Inamovibilität der Magistrate; — das Recht der Gerichtshöfe, in jeder Provinz die Willensmeinungen des Königs zu prüfen, und nur dann die Einregistrirung derselben zu befehlen, wenn sie den Grundgesetzen der Provinz, so wie den Grundgesetzen des Staats gemäß sind; — das Recht eines jeden Bürgers, niemals und in keinem Falle vor andere, als seine gewöhnlichen Richter gestellt zu werden, welches diejenigen sind, die das Gesetz ihm bezeichnet; — und das Recht, ohne welches alle andern nich-

übrigen Parlamenten des ganzen Königreichs erprobte, und namentlich in der kühnen Sprache sich beurkundete, welche jenes von Toulouse auf die Kunde von der gewaltsamen Aufhebung der Parlamente führte, indem es offen verkündete: „Beim Umsturze der Verfassung und bei der gegenwärtigen Gewaltthätigkeit bleibe dem Volke nichts übrig, als das Gefühl seiner eigenen Stärke."

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, daß, welche Gewaltmißbräuche sich auch die französischen Könige erlaubten, Frankreich dennoch niemals nach dem „historischen Rechte" ein absolut regierter Staat war. Wie sehr man auch die Competenz der Parlamente zum Nachtheile der Nationalvertretung erweitern mochte, immerhin bildeten schon diese Corporationen einen festen und mächtigen Damm gegen die Willkürherrschaft der Könige. Dazu kommt, daß gerade die allerwichtigsten Rechte, namentlich das der Steuerbewilligung, jederzeit ausschließlich bei der Volksrepräsentation verblieben, was insbesondere auch die Parlamente nicht nur stets anerkannten, sondern auch mit Nachdruck vertheidigten, und dabei jede Anmuthung, solche Rechte sich selbst usurpatorisch anzueignen, immer entschieden zurückwiesen.

Das Hauptergebniß unserer Forschungen ist also in aller Kürze dieses: daß die Verfassungszustände des alten Frankreichs im allerausgedehntesten Sinne rein demokratisch waren; daß dann der Adel und die Geistlichkeit usurpatorisch ihre Gewalt erweiterten; dies aber eben so sehr zum offenen Nachtheile der Könige, als des Volkes; endlich: daß die Fürsten vermittelst Gewaltanwendung die Macht des Adels und der Geistlichkeit brachen, wobei sie die Rechte der Nationalvertretung zwar oft verletzten, nun und nimmermehr aber sie ganz beseitigen konnten. — Auf welche Weise der Sturz der Aristokratie herbeigeführt, wie dieselbe unter die Königsmacht gebeugt, wie die Herrschergewalt factisch allerdings zur unumschränkten und willkürlichen gemacht ward, wollen wir in dem besondern Artikel „Richelieu" wenigstens in einem Umrisse darstellen.

V. Wir haben in der Einleitung zur gegenwärtigen Abhandlung der alten Verfassungszustände eines dritten europäischen Hauptlandes — Spaniens nämlich — gedacht. Allerdings entbehren wir dort jener vielfachen in's Einzelne gehenden Beweise, welche uns bezüglich der frühesten politischen Einrichtungen in Deutschland und Frankreich vorliegen. Aber selbst die nicht sehr zahlreichen historischen Notizen, welche wir in dieser Beziehung besitzen, lassen keinen Zweifel, daß auch auf der pyrenäischen Halbinsel in den ältesten Zeiten die politischen Einrichtungen niemals einen absolutistisch-despotischen Charakter an sich trugen, und

---

tig sind, niemals, zufolge welcher Befehle es auch sein möge, verhaftet zu werden, als um ohne Verzug den Händen der competenten Richter übergeben zu werden; — protestirt der gedachte Gerichtshof wider jeden Versuch, der gegen die hier oben ausgesprochenen Grundsätze gemacht werden könnte; erklärt einstimmig, daß er sich in keinem Falle davon entfernen wird" ꝛc. ꝛc.

daß es auch hier nicht „das historische Recht," sondern einzig und allein der Gewaltmißbrauch, die Usurpation, die Eidbrüchigkeit war, gemäß welcher die gesammte Nation vielfach ihrer wichtigsten Rechte beraubt und zu einem willenlosen Werkzeuge der Herrscher herabgewürdigt ward.

Indem wir einen Abriß der Verfassungsverhältnisse des alten Spaniens geben, müssen wir vor Allem zwischen den Reichen von Aragon und von Castilien unterscheiden. Wir beginnen mit dem erstgenannten, da von dessen früheren Zuständen genauere Nachrichten erhalten sind, als von denen des letzten.

Auch in Aragon wurden die Könige ursprünglich gewählt, eben so wie bei den alten Franken u. s. f. Hier wie dort wußten es aber die Fürsten allmälig dahin zu bringen, daß ihre Würde — zuerst factisch, endlich auch formell rechtlich — auf ihre Nachkommen erblich überging. Ihre Macht aber war und blieb eine äußerst beschränkte. Die höchste Gewalt ruhete sowohl rechtlich als auch der That nach in den Cortes, in dem Parlamente des Reichs. Der ganze Geist der Verfassung war republicanisch [71]).

Alle Angehörigen jener Volksstämme, die sich in den Zeiten der Völkerwanderung die verschiedenen Theile Spaniens unterwarfen, waren Freie; alle Freien aber besaßen in den Sachen des Gemeinwesens das gleiche Stimmrecht. Und selbst später, als sich das Feudalwesen fast über ganz Europa ausbreitete, blieb in Spanien die Zahl der Freien größer als in den meisten anderen Ländern (alle Freien betrachteten sich gewöhnlich als Adeliche, und so kommt es, daß noch heute gleichsam die Gesammtbevölkerung ganzer Provinzen in Spanien aus „Adelichen" besteht). Hieran reiht sich aber noch ein anderer, höchst wichtiger Moment.

Die Städte scheinen in Spanien früher, als in irgend einem andern Lande, ihre Freiheit erlangt zu haben; oder, was uns wahrscheinlicher däucht, sie bewahrten ihre Freiheit von der Römerzeit her. Wie dem sei, das Recht der Städte, in den Cortes vertreten zu werden, ist, nach dem Zeugnisse der glaubwürdigsten aragonesischen Schriftsteller, so alt als die uns bekannte Verfassung dieses Reiches. Jedenfalls finden wir die Anwesenheit der Städterepräsentanten schon bei den Cortes vom Jahre 1133 in der gewöhnlichen Weise vorgemerkt, als „procuradores de las ciudades y villas" [72]).

Diese Parlamente bestanden sonach in Aragon aus den Vertretern von vier Classen, nämlich jenen: 1) des hohen, 2) des gewöhnlichen Adels; 3) der Städte und 4) der Geistlichkeit. Alle hatten dabei gleiche Rechte. Kein neues allgemeines Gesetz konnte erlassen werden, ohne die Zustimmung eines jeden einzelnen Repräsentanten. Ohne Bewilligung der Cortes konnten ferner keine Steuern auferlegt, kein Krieg

71) S. Robertson, History of Charles V., Einleitung. Wir folgen hier ausschließlich diesem ausgezeichneten Geschichtschreiber.

72) Zurita, Anales de Aragon.

erklärt, kein Frieden geschlossen und kein Geld geprägt werden [73]). Ihnen, den Cortes, stand das Recht zu, alle Proceduren der Gerichte zu revidiren, alle Zweige der Verwaltung zu beaufsichtigen und allen Beschwerden abzuhelfen. Wer sich aber in seinen Rechten verletzt glaubte, brauchte sich nicht in einem unterthänigen, bittenden Tone an die Versammlung zu wenden, sondern ein Jeder betrachtete es als sein Geburtsrecht als Freier, von den Hütern der Freiheit die Entscheidung seiner Sache verlangen zu können [74]).

Die Cortes besaßen längere Zeit hindurch, und zwar namentlich schon im Jahre 1286, das Recht, dem Könige die Mitglieder seines Rathes und die Beamten seines Hofes zu ernennen [75]). Auch nachdem ihnen diese Befugniß entrissen worden, behielten sie wenigstens die unbestritten, die Befehlshaber der (gemäß ihrer Auctorität ausgehobenen) Truppen zu bestimmen. Es kommt in der Geschichte des Jahres 1503 als ein Ausnahmefall vor, daß sie den König ermächtigten, die Officiere der in Italien kämpfenden Soldaten zu ernennen [76]).

Mehrere Jahrhunderte hindurch wurden diese Versammlungen alljährlich, in der Folge alle zwei Jahre einmal gehalten. Dem Könige stand kein Recht zu, die Cortes wider deren Willen aufzulösen oder auch nur zu prorogiren.

Man wird wohl nicht in Abrede stellen, daß die in der angegebenen Weise bestehenden Cortes einen mächtigen Schutzwall gegen fürstliche Willkürherrschaft bildeten. Aber mit solcher Garantie noch nicht zufrieden, hatte man eine weitere in eigenthümlicher Weise geschaffen. Es war dies die Institution der Justiza, eines mächtigen obersten Gerichtshofs. Man hat diese Magistratur mit den Ephoren im alten Sparta verglichen; gewiß ist, daß sie zur Beschützung der Volksrechte und zur Controle des Königthums bestimmt war.

Dieser Gerichtshof bildete den obersten Ausleger (Interpreten) der Gesetze. Nicht allein die unteren Richter, sondern die Könige selbst waren in jedem zweifelhaften Falle verpflichtet, denselben zu Rathe zu ziehen und seine Antworten mit unbedingter Folgsamkeit hinzunehmen. Von allen andern Gerichten, namentlich auch von denen der einzelnen Feudalherren, konnte an die Justiza appellirt werden; ja es stand derselben zu, aus eigener Machtvollkommenheit jeden Proceß den andern Richtern abzunehmen und denselben vor ihr Forum zu ziehen.

Es gehörte zu den Prärogativen der Justiza, das Verfahren des Königs zu überwachen. Sie war mit der Befugniß bekleidet, alle königlichen Proclamationen und Patente zu revidiren, und demnach zu erklären, ob dieselben den Gesetzen gemäß und zu vollziehen seien, oder nicht. (Sie hatten also eine ähnliche Stellung, wie die späteren franzö-

---

73) Hier. Blanca Comment. Rer. Aragon. — Robertson a. a. O.
74) Forma de Celebrar. Cortes in Aragon. por Geron Martel.
75) Zurita, Anales de Aragon, tom. I. pag. 303, 307.
76) Zurita l. c. tom. V. pag. 274.

sischen Parlamente, nur in noch ausgedehnterer Weise.) Aus eigener Auctorität konnte die Justiza die Minister des Königs von den Geschäften entfernen, also absetzen, und sie zur Verantwortung fordern. Die Justiza selbst aber war nur den Cortes Rechenschaft über die Art der Ausübung ihrer Befugnisse schuldig; sonst waren ihre Mitglieder unverletzlich.

Das Recht der Ernennung der Justizamitglieder war lange Zeit streitig; endlich setzten es die Könige durch, daß diese Anstellung von ihnen auszugehen habe. Sie erlaubten sich auch ähnliche Gewaltthaten gegen Mitglieder dieses Gerichtshofs, wie sie in Frankreich in der Folge mehrmals gegen Parlamente und deren Räthe vorkamen. So drohte diese Institution, statt eines Schirmes des Volkes, ein Werkzeug der Könige zu werden. Da setzten die Cortes im Jahre 1442 die Erlassung eines Gesetzes durch, demgemäß der Grundsatz geheiligt ward, daß jene Richter stets auf Lebenszeit ernannt werden mußten und nur von den Cortes (wegen Verbrechen) abgesetzt werden konnten. Schon längst zuvor war übrigens ihre Person geheiligt und blos den Cortes verantwortlich erklärt gewesen.

Bemerkenswerth ist noch, daß die Mitglieder der Justiza aus der Reihe der Adelichen erster Classe nicht genommen werden konnten.

Allerdings war bei einem mit solcher fast unumschränkter Gewalt bekleideten Collegium eine Garantie gegen Mißbrauch seiner Macht nöthig. Zu diesem Behufe wurden denn in jeder Cortessession 17 Mitglieder der Versammlung durch das Loos bestimmt, die eine Art Beaufsichtigungshof über die Justiza bildeten, der alljährlich dreimal zu bestimmten Zeiten zusammentrat, und bei welchem sich Jedermann gegen die Justiza und die in deren Namen verfahrenden Untergerichte beschweren konnte, sowohl wegen begangenen Unrechts durch dieselbe, als auch wegen Vernachlässigung in Vollziehung der ihr übertragenen Befugnisse. Die Mitglieder der Justiza wurden darauf zur Verantwortung gezogen. Jene 17 Cortesmitglieder entschieden vermittelst geheimer Abstimmung. Die gegen allenfallsige gewissenlose Richter zu verhängenden Strafen waren: Absetzung, Confiscation des Vermögens und selbst der Tod. — Das Gesetz, durch welches diese Einrichtung geordnet ward, stammt aus dem Jahre 1461 [77]). In früheren Zeiten entschieden die gesammten Cortes über die Beschwerden gegen die Justiza.

Die Aragonesen waren darauf bedacht, daß die Könige ihre Unmacht, gegenüber dem Willen der Nation, wissen und fühlen sollten. Es war dies schon ganz bestimmt in dem Huldigungseide ausgedrückt, der dem Fürsten bei seiner Thronbesteigung durch die Justiza geleistet wurde. „Wir," heißt es darin, „von denen ein Jeder so gut ist als Ihr seid, und die wir zusammen mächtiger sind als Ihr, versprechen Gehorsam Euerer Regierung, wenn Ihr unsere Rechte und Freiheiten aufrecht er-

77) Zurita, Anales IV. 102. — Blanca, Comment. Rer. Aragon. 770. — Robertson, History of Charles V., Note 31.

haltet; aber wenn nicht, — nicht!" — In seinem Eide mußte der König ohnehin die Bewahrung der Freiheiten des Volkes feierlich gelobt.

Die Erfahrung hat indessen überall die thatsächliche Nichtigkeit aller Volksrechte gezeigt, wenn nicht auch Vorsorge getroffen ist, daß die Nation selbst denselben die gebührende Achtung zu verschaffen vermag. Auch dafür hatten die Aragonesen gesorgt. Dem oben erwähnten Huldigungseide gemäß war es eine Fundamentalbestimmung ihrer Verfassung, daß, wenn der König ihre Rechte und Privilegien verletzte, dem Volke das Recht zustehe, ihn abzusetzen und an seine Stelle einen Andern, selbst einen Heiden, zu erwählen [78]).

Zu diesem Behufe nun stand der Nation das Recht der „Union" zu. Wenn nämlich der König auf die ihm wegen Rechtsverletzung gemachten Vorstellungen nicht unverzüglich Abhülfe gewährte, waren die Adelichen beider Hauptclassen und die Magistrate der Städte befugt, sich, sei es in den Cortes oder in besonderen Versammlungen, zu vereinigen und, sowohl durch Eide als durch Auswechselung von Geißeln, gegenseitig zu versprechen, ihren Rechten Achtung zu verschaffen. Beharrte der König auf die ihm neuerdings gemachte Aufforderung hin in seinem Unrechte, so stand ihnen, gemäß den Privilegien der Union, und zwar ohne alle Verantwortlichkeit, die Befugniß zu, ihm den Gehorsam aufzukündigen, ihn abzusetzen und einen Andern an seine Stelle als König zu erwählen [79]). Der Besitz dieses Rechtes der Union ward aber keineswegs blos formell behauptet, sondern auch wiederholt factisch in Anwendung gebracht. Im Jahre 1287 bildeten die Aragonesen eine Union gegen Alfonso III. und nöthigten ihn, nicht nur ihren speciellen Reclamationen zu entsprechen, sondern namentlich auch das Unionsrecht ausdrücklich anzuerkennen [80]). Das Gleiche geschah im Jahre 1347 gegen Peter IV. mit dem nämlichen Erfolge; auch er mußte jenes dem Fürsten allerdings so gefährliche Recht ausdrücklich sanctioniren [81]). Als es demselben aber später gelang, die bewaffnete Macht der Union in offener Schlacht zu besiegen, vernichtete er, wortbrüchig, jene von ihm feierlich garantirte Institution [82]). Um so nachdrücklicher suchte das Volk nun die Rechte der Cortes und der Justiza zu wahren.

Aber nicht blos auf die Bewahrung ihrer politischen, sondern auch auf die ihrer privativen und persönlichen Rechte waren die Aragonesen mit Eifersucht wachsam. Sie duldeten keine Tortur; wer nicht mindestens durch Zeugen überführt werden konnte, mußte augenblicklich freigelassen werden. Eben so ergriffen sie, obwohl vom glühendsten Eifer für Ausrottung der Juden und Mauren erfüllt, dennoch die Waffen, um

78) Hier. Blanca, Comment. pag. 720. — Robertson l. c.
79) Blanca l. c. pag. 661 et 669.
80) Zurita Anales tom. I. pag. 322.
81) Zurita tom. II. pag. 202.
82) Zurita tom. II. pag. 229. — Robertson Note 32.

sich der Einführung der Inquisition zu widersetzen, wobei sie die Inquisi- [illegible] meistens todt schlugen; und dies nur deswegen, weil die Procedur der Inquisition mit ihren Freiheiten unverträglich sei, indem der Angeklagte mit den Zeugen nicht confrontirt; mit dem, was sie gegen ihn aussagten, nicht bekannt gemacht; der Tortur unterworfen und seiner Güter durch Confiscation beraubt werde [83]).

VI. Noch minder zahlreich und umfassend, als bezüglich der Verfassungsverhältnisse Aragons, sind die auf uns gekommenen Nachrichten hinsichtlich jener Castiliens. Allein diese verhältnißmäßig wenigen Notizen lassen doch nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen, daß auch hier der ganze Staatsorganismus entschieden demokratischer Art war.

Nicht allein aus den alten Geschichtschreibern, sondern aus den erhaltenen alten Gesetzen selbst, insbesondere dem Fuero Juzgo, geht hervor, daß auch die castilischen Könige ursprünglich gewählt wurden, und zwar durch die Bischöfe, den Adel und das Volk [84]). Selbst als es ihnen später gelang, ihre Stelle erblich zu machen, blieb doch die gesetzgebende Gewalt in den Händen der Cortes. Dieselben bildeten sich aus den Repräsentanten des Adels, der Geistlichkeit und der Städte. Die letzten besaßen auch in Castilien schon in den frühesten Zeiten einen besonders großen Einfluß. (Im Jahre 1390 hatten 48 castilische Städte das Recht der Vertretung bei den Cortes, und die Zahl ihrer Abgeordneten wird zu 125 angegeben.) Die drei Stände vereinigten sich in eine einzige Versammlung, und bei der Abstimmung galt eine Stimme so viel wie die andere, ohne Standesunterschied. Ja die Vertreter der Städte hatten den gleichen Rang und waren mit der nämlichen Macht bekleidet, wie die Prälaten und die Granden erster Classe. (Wie hoch das Ansehen der Städte stand, geht z. B. aus der historischen Thatsache hervor, daß, als nach dem Tode des Königs Johann I. im Jahre 1390 ein Regentschaftsrath gebildet ward, die volle Hälfte der Mitglieder desselben aus den Repräsentanten der Städte erwählt wurde) [85]).

Die Rechte der Steuerbewilligung, der Erlassung von Gesetzen, der Abstellung vorhandener Mißbräuche ruheten auch bei den Castilianern in den Händen der Cortes. Und um sich die Zustimmung des Königs zu den Maßregeln, welche nützlich und nothwendig schienen, für alle Fälle zu sichern, war es Gebrauch, nicht früher Geld zu bewilligen, als bis alle die öffentliche Wohlfahrt betreffenden Geschäfte vollkommen erledigt waren [86]).

Es würde uns zu weit führen, wenn wir in die Einzelnheiten der Verfassungsverhältnisse der kleineren, mit Aragonien oder mit Castilien verbundenen spanischen Reiche eingehen wollten. Den Typus aller

---

83) Zurita, tom. IV. pag. 341.
84) Ley 2, 5 et 8.
85) Mariana, Hist. lib. XVIII. cap. 15.
86) S. Robertson a. a. O.

dieser politischen Einrichtungen ersieht man aus dem eben Angeführten. Es gilt dies namentlich von den freigesinnten Cataloniern und Valencianern (die Letzten besaßen unter Anderem auch das Recht der „Union"); und noch bis auf unsere Zeit herab haben sich in Navarra und den baskischen Provinzen bedeutende Reste der alten volksthümlichen Einrichtungen erhalten.

Auf welche Weise jene im „historischen Rechte" begründeten ursprünglichen Verfassungsverhältnisse der Spanier, besonders unter Karl I. (V.) untergraben und vernichtet wurden, brauchen wir nicht näher zu schildern; ist es doch allgemein bekannt, daß es vermittelst Usurpation und verbrecherischer Anwendung der rohen Gewalt, — keineswegs aber in irgend einer Weise Rechtens geschah. Die spanischen Könige und ihre Gehülfen waren es also, die, eidbrüchig, das alte „historische Recht" umstürzten.

VII. Ueberblicken wir nun jene alten Verfassungsverhältnisse in Deutschland, Frankreich, Aragonien und Castilien, dann jene (ohnehin allgemeiner bekannten, darum hier nicht weiter geschilderten) in England und den italienischen Freistaaten, — so finden wir überall die Gesammtstaatseinrichtungen auf dergleichen Grundlage — der Volksthümlichkeit und Volkssouveränetät — beruhend. Allenthalben ist die Verfassung ursprünglich rein demokratisch; die Gesammtheit des Volkes entscheidet über alle Verhältnisse des Gemeinwesens in der ausgedehntesten Weise; der Fürst ist nur das frei gewählte Organ zur Vollziehung des Nationalwillens, mit äußerst beschränkter Gewalt, nun und nimmermehr aber mit ungemessener Macht ausgestattet, so daß er nach Laune und Willkür hätte herrschen und gebieten können.

Dies also sind die Grundzüge des „historischen Rechtes." Wollen die Anhänger des Absolutismus auf dieses Recht recurriren, so mögen sie es immerhin; die Vertheidiger volksthümlicher Einrichtungen haben solches nicht zu fürchten; sie können vielmehr ganz getrost jenen zu überlegen geben: daß, wenn alle Abweichungen vom ursprünglichen „historischen Rechte" nichts weiter als rechtsungültige Usurpationen sind, man keineswegs auf einen Zustand kommt, der ihnen, den Anhängern des Absolutismus, günstiger wäre, als der auf der Grundlage des Vernunftrechts zu bildende. G. Friedr. Kolb.

Rechtlosigkeit, s. Acht und Infamie.

Rechtsgelehrte, s. Jurisprudenz.

Rechtsmittel, s. Appellation, Proceß und Strafproceß.

Rechtsphilosophie, s. Naturrecht.

Rechtspflege, s. Justiz.

Reclamation; Recurs, s. Rechtsmittel und teutscher Bund.

Redekunst, parlamentarische. — Redekunst oder Rhetorik nennen wir die Theorie der Beredtsamkeit, d. i. den Inbegriff der Regeln, welchen ein Vortrag entsprechen muß, um bei denen,

an die er gerichtet ist, den stärksten Eindruck für die Ansicht des Sprechenden hervorzubringen *).

So allgemein verbreitet unter der Gesammtmasse der Menschen die Fähigkeit zu reden ist, so selten sind doch zu allen Zeiten wahrhaft gute Redner gewesen. Allerdings finden weitaus die Menschen nur zum gewöhnlichen Sprechen Gelegenheit, und erlangen auch nur darin eine Uebung; die höhere oder eigentliche Beredtsamkeit bleibt ihnen nach Theorie und Praxis fern. Dessenungeachtet muß die außerordentlich geringe Zahl der ausgezeichneten Redner auffallen, wenn wir auch nur die Menge derjenigen in Betracht ziehen, deren Beruf (als Deputirte, akademische Lehrer, Anwälte an den Gerichten mit mündlichem Verfahren und als Prediger ꝛc.) möglichste Uebung in der Beredtsamkeit erheischt.

Man sollte denken, daß derjenige, welcher ein gewöhnliches Gespräch mit aller Leichtigkeit führt, eben so in einer etwas größern, dann auch in ganz zahlreicher Versammlung, ohne Mühe und vollkommen fließend zu sprechen im Stande sein müßte, zumal wenn er sich auf seinen Vortrag nach Inhalt und Form vorbereiten konnte. Doch dies ist keineswegs der Fall. Die Wenigsten wagen es nur, in geordneter Weise zu einer größeren Versammlung zu reden, und selbst schon ausgezeichnete und vielgeübte Redner bekennen, beim Beginne, zumal eines wichtigen Vortrags, „von ganzer Seele und an allen Gliedern gezittert" zu haben **); während hinwieder ein günstiger Eindruck, der sich im Laufe der Rede bei den Hörern kund gibt, eine überaus ermunternde, erhebende und begeisternde Rückwirkung auf den fernern Vortrag des Sprechers äußert.

So scheint denn im erstenerwähnten Falle fast bei einem Jeden das dunkle Gefühl (denn nur bei verhältnißmäßig Wenigen waltet hierin eine klare Erkenntniß ob) von der Mannigfaltigkeit und Größe der Anforderungen sich geltend zu machen, die man, selbst unwillkürlich, an einen öffentlichen Sprecher, an einen Redner erhebt, und deren Umfang Cicero in folgender Weise bezeichnet:

„Von einem Redner hat man zu verlangen:
den Scharfsinn eines Dialektikers,
die Gedanken eines Philosophen,
die Sprache fast eines Dichters,
das Gedächtniß eines Rechtsgelehrten,
die Stimme eines Bühnenhelden, und
beinahe das Geberdenspiel eines ganz ausgezeichneten Schauspielers" ***).

---

*) Vergl. über den Begriff namentlich Quinctiliani de institutione oratoria lib. XII. — Sulzer's Theorie und Praktik der Beredtsamkeit. — Zachariä (Dr. Karl Sal.), Anleitung zur gerichtlichen Beredtsamkeit.

**) Crassus in Cicero's „Drei Bücher vom Redner" 1. Buch, 62. Cap.

***) Cicero, drei Bücher vom Redner I. 28.

Und dennoch hat Cicero bei dieser Menge und Größe von Anforderungen einige sehr wesentliche und bedeutende aufzuzählen vergessen; wir meinen insbesondere

die richtige Würdigung des Bildungsgrades, Fassungs- und Beurtheilungsvermögens der Zuhörer oder Richter, die Berücksichtigung ihrer Stimmung und selbst ihrer Vorurtheile (ohne dieses wird auch der sonst geschickteste Redner seinen Zweck großentheils oder sogar gänzlich verfehlen, selbst die beste Sache vielleicht verlieren machen);

ausdauernden Fleiß, sowohl um den Gegenstand der Rede an sich vollständig und nach allen Seiten zu prüfen und kennen zu lernen, als auch um sich zum eigentlichen Vortrage gehörig vorzubereiten. (Die Wenigsten von denen, welche den so leichthin gleitenden Vortrag eines ausgezeichneten Redners über einen wichtigen Gegenstand vernehmen, vermögen die Mühe zu beurtheilen, welche deren Urheber darauf verwenden mußte, um ein solches Ergebniß zu erlangen.)

Der Redner soll nun, nach Cicero *), so sprechen, „daß er überzeugt, daß er unterhält, daß er rührt." „Ueberzeugung," ist jenem großen römischen Redner „das Nothwerk, Unterhaltung der Reiz, Rührung der Sieg des Redners; vor Allem ist es" — nach dessen Erfahrung — „die letzte, die oft allein eine Sache gewinnen hilft." — Zu diesem Zwecke soll er „das Niedrige schlicht, das Hohe erhaben, das zwischen beiden in der Mitte Stehende gemäßigt vortragen" **). Eben so muß er streben, dem gerade vorliegenden, an sich vielleicht trockenen Gegenstande ein höheres, zumal theoretisches Interesse zu geben, um die Aufmerksamkeit derjenigen, an welche der Vortrag zunächst gerichtet ist, möglichst zu fesseln, ihre Theilnahme dafür zu gewinnen und zu erhöhen. — Er muß dabei einzig und allein durch die Art seines Vortrages (durch dessen innige Wahrhaftigkeit, keineswegs durch Künstelei) in ihnen möglichst die sich unwillkürlich aufdrängende Ueberzeugung begründen, daß er, der Redner, seinen Gegenstand vollständig und allseitig kennt und ihn eben so zu beurtheilen im Stande ist; und sodann, daß er sich selbst von der Wahrheit seiner Sache durchdrungen fühlt. (Declamationen und alle sichtlich gekünstelten Reden schaden darum, statt zu nützen; eine Klippe, an der besonders junge Redner, die ihren Vortrag mit Phrasen zu schmücken suchen, so oft scheitern.)

Eine vollständige Entwickelung der Theorie der Beredtsamkeit liegt begreiflicher Weise außer dem Plane des Staatslexikons. Wir gehen deshalb darauf, insbesondere auf die Eintheilung der Reden nach deren Inhalt und Form, nach Anordnung und Ausführung, nicht ein, sondern

---

*) Cicero's Redner 21. Cap.
**) Daselbst 29. Cap.

beschränken uns auf einige Andeutungen bezüglich der parlamentarischen Redekunst, welche uns hier allein beschäftigt.

Bei allen nur einigermaßen civilisirten, dabei aber freien Völkern erhob sich in den frühesten Zeiten schon die Beredtsamkeit zu einer Art Macht. Sie übte Einfluß auf die Entscheidung der in allgemeiner Versammlung berathenen Gegenstände aus, lange zuvor ehe man von einer Kunst der Rede wußte; und gewiß hatte die Macht des treffend gesprochenen Wortes unendlich oft schon die Gefühle von Tausenden ergriffen, bis man daran dachte, aus dem gewaltiger Wirksamkeit sich erfreuenden Vortrage ausgezeichneter Redner — Regeln abzuleiten, die zur Vervollkommnung der Art des Vortrages bei Anderen dienen konnten.

In den vielen freien Staaten des alten Griechenlands, wo alle für das Gemeinwesen wichtigen Gegenstände öffentlich verhandelt wurden, machten sich, so zu sagen überall, Einzelne eben sowohl durch treffende Erfassung der zu verhandelnden Fragen an sich, als durch hinreißenden Vortrag bemerkbar. Obgleich man aber den bedeutenden Vortheil unmöglich verkennen konnte, den „die Gabe der Rede" — die Geläufigkeit und Schönheit des Vortrags — allein schon gewährte, so war doch der Unterricht in den früheren helleniſchen Zeiten nicht auf die Redekunst, sondern ausschließlich auf das Sichvertrautmachen mit denjenigen Wissenschaften gerichtet, welche erfordert werden, um mit Sachkenntniß über die Staatsangelegenheiten sprechen zu können, und wofür besonders Philosophie und Politik galten. Die älteste Schrift über Redekunst, von der wir wissen, ist die auf uns gekommene Rhetorik des Aristoteles. Sie scheint uns in manchen Theilen viel zu sehr ausgebildet, als daß wir nicht — im Gegensatze zu der gewöhnlichen Annahme — an das frühere Vorhandensein mannigfacher anderer Vorarbeiten glauben sollten, ehe der große Stagirite dieses Werk verfaßte. Allein dessenungeachtet können wir nicht bezweifeln, daß gerade die ausgezeichnetsten Redner Athens — ein Demosthenes und Aeschines (und vor ihnen ohne Zweifel schon Perikles) — die musterhafte Trefflichkeit ihrer Reden nicht einem Bekanntsein mit desfallsigen Schulregeln verdankten, sondern vielmehr ihrem ausgezeichnet richtigen Erfassen der Natur der Dinge, um die es sich handelte, verbunden mit glücklicher persönlicher Anlage und Fähigkeit und großer Uebung. — In späterer Zeit, nach dem Untergange der helleniſchen Freiheit, als die der allgemeinen Beachtung würdigen Gegenstände der Volksberathung entzogen, die Rede überhaupt beschränkt war, gab es in Hellas keine großen Redner mehr. Man suchte durch Künstelei in der Form das mangelnde Wesen der Sache zu ersetzen. Da sank die Redekunst zum Spielwerke herab, ja sie ward noch zu weit Schlimmerem mißbraucht: zu elender Sophisterei auf der einen, zu schamloser Kriecherei und Speichelleckerei auf der andern Seite.

Gerade dieselben Erscheinungen wie bei den Griechen traten bei den Römern hervor: Redner, ehe es eine in Regeln gebrachte Rede-

kunst gab; Blüthe der Beredtsamkeit in den Zeiten der Freiheit, und zwar auch hier, wie in Hellas, sich stets weiter entwickelnd mit dem Fortschreiten der allgemeinen Cultur (Cicero's Name darf unbedenklich unmittelbar nach dem des Demosthenes aufgeführt werden); dann aber auch Untergang der wahren Beredtsamkeit gleichzeitig mit dem Untergange der Freiheit.

Wo immer der Pesthauch des weltlichen oder geistlichen Despotismus sich über ein Land verbreitete, da blühte die edle, hochschätzbare Pflanze der Beredtsamkeit nicht empor, vielmehr ging sie unter solchem Einflusse selbst da zu Grunde, wo sie zuvor schon gewurzelt hatte. Wie das Alterthum, so beurkundet auch das Mittelalter diese Wahrheit. So weit die Machtgebote der rohen schrankenlos gebietenden Herrscher — sei es im Fürsten- oder im Priestergewande — nur immerhin reichten, sucht man vergeblich nach wahren Rednern; dagegen finden wir mehr als eine Spur von solchen in den freien Städten. Aber leider war deren Umfang, gegenüber jenen ausgedehnten Herrschergebieten, zu klein, und dabei die fast allgemein vorwaltende geistige Verfinsterung in vielfachen Beziehungen zu undurchdringlich, um wichtige Erfolge gewähren zu können. So wissen wir denn von keinem wahrhaft ausgezeichneten Redner aus jenem langen Zeitraume der Geschichte.

Die mündlichen Vorträge an den verschiedenen Hochschulen, noch mehr aber die Wichtigkeit, welche den Predigten bei den Protestanten gleich vom Beginne der Reformation an beigemessen wurden, förderten das Wiedererstehen der Beredtsamkeit wenigstens nach einigen Richtungen hin. In höherem Maße belebte und bildete es sich aus an den Parlamenten in Frankreich, und manche der Reden, welche vor diesen Gerichtshöfen gehalten wurden, gelten nicht nur bis heute als wahre Muster gerichtlicher Beredtsamkeit, sondern sie werden auch nach Jahrhunderten noch dafür anerkannt, mit Bewunderung gelesen, als Vorbilder studirt werden. Die Namen Cochin, d'Aguesseau, Pitaval, Pelisson, Patru und Le Maitre werden Alle, die nur Einiges von deren vorzüglichsten Reden kennen, stets mit inniger Hochachtung aussprechen *).

Politische oder eigentliche parlamentarische Beredtsamkeit in höherem Sinne bildete sich erst in der Neuzeit wieder aus, seitdem England seine in dieser Beziehung wahrhaft freie Verfassung sich errungen hat. In den beiden Parlamentshäusern, besonders aber in jenem der Gemeinen, traten manche Redner auf, die jenen „von der besten Art" unbedenklich beigezählt werden müssen. Wie treffend spra-

*) Um nur das uns gerade am nächsten liegende Beispiel anzuführen, verweisen wir auf das Plaidoyer, welches d'Aguesseau in seiner Eigenschaft als Generaladvocat im Pariser Parlamente vom 19. März 1691 in einer Civilstandsfrage hielt; eine Rede, durch welche gar manche des Alterthums, insbesondere mehr als eine des Cicero, entschieden übertroffen wird. (Dieselbe ist abgedruckt im 2. Bde. seiner Werke, Paris, 1761, dann auch im Anhange zu Dr. Karl Sal. Zachariä's „Anleitung zur gerichtlichen Beredtsamkeit." Heidelberg, 1810.)

chen oft Walpole, Pulteney, Dundas, Fox, Pitt, Burke, Canning, dann (ehe er in seine spätere zweideutige Rolle verfiel) Brougham; ferner in der jüngsten Epoche Peel und Russell (obwohl an Letztem besonders eine ungefällige Art des Vortrags getadelt wird), endlich auch O'Connell.

Eine — subjectiv und objectiv — noch ungleich größere Ausdehnung, als bis dahin, erlangte die parlamentarische Beredtsamkeit in Folge der französischen Revolution. Zwar ist man ziemlich gewöhnt, die französischen parlamentarischen Redner den britischen nachzusetzen und unterzuordnen; allein wir halten dies nur für das Ergebniß einer vorgefaßten Meinung. England besaß zu keiner Zeit Männer von größerer Eloquenz, und es hatte überhaupt nie Redner in gleich großer Anzahl aufzuweisen, wie Frankreich in der kurzen Epoche der ersten paar Jahre der Revolution. Man denke an Mirabeau, neben tüchtigen Gegnern, wie Maury und Cazales, dann an Barnave, Duport, Lameth, Petion, Rabaut de St. Etienne und die Genossen ihrer Kämpfe; man erinnere sich der gewaltigen Erfolge, die in den damaligen Versammlungen die Macht der Rede so oft errang. Man gedenke Mirabeau's weniger, aber Mark und Bein durchdringender Worte, die er am Schlusse der königlichen Sitzung vom 23. Juni 1789 dem Oberceremonienmeister des bis dahin absoluten Herrschers entgegendonnerte; — man gedenke ferner der ewig merkwürdigen Sitzung in der Nacht vom 4. August, — und man wird nicht nur dem Resultate nach die Eloquenz der Redner errathen, sondern man wird auch erkennen, hier überhaupt die frappantesten und gewaltigsten Beispiele von der unwiderstehbaren Macht, welche die Rede zu erlangen vermag, vor sich zu haben; — man wird sich gerade hiedurch am Evidentesten überzeugen, bis zu welchem Grade sie zu erheben, zu begeistern, die schlummernden Gefühle zu erwecken im Stande ist. Man vergegenwärtige sich recht, wie im ersterwähnten Falle gleichsam ein treffendes Wort zum kühnsten Widerstande entflammt, zur heldenmüthigen Verachtung der Gefahr begeistert, und wie es mehr vermag, als die Drohung mit der noch obendrein vom Nimbus des alten Königthums umhüllten physischen Gewalt; — man rufe sich im Geiste zurück, wie im zweiten Falle die Macht der Rede fast magisch wirkte; wie sie die erhabensten Gesinnungen, die in unberechenbaren freiwilligen Aufopferungen sich thatsächlich beurkundende wunderbarste Selbstverleugnung in einer ganzen zahlreichen Versammlung, als geschäh' es vermittelst eines elektrischen Funkens, mit einem Schlage erweckte; wie sie nicht nur den Entschluß zu solchen Opfern hervorrief, sondern nicht minder auch die Kraft zur Ausführung schuf. —

Keine Versammlung der Welt aber bot noch je die Vereinigung einer solchen Fülle wahrhaft trefflicher Redner dar, wie die französische gesetzgebende Nationalversammlung zur Zeit der Girondisten. Welche Eloquenz, — welche Erhabenheit der Ideen, welcher Glanz des Vortrags, — wenn Vergniaud, Gaudet, Gensonné, dann Louvet, Barbaroux, Isnard, Brissot, Condorcet und

noch so Manche ihrer Freunde sprachen: Männer „von der besten Art," Redner „von der besten Art!"

Selbst unter der Bergpartei fand man tüchtige Sprecher. Wir dürfen hier nur an den für Freiheit (und zwar für Freiheit im edeln Sinne) wahrhaft glühenden Camille Desmoulins, dann an den keineswegs blos wildleidenschaftlichen, sondern auch kühnkräftigen Danton erinnern. Schon in Beziehung auf Robespierre geht man zu weit, wenn man ihm unbedingt alle Fähigkeit als Redner abspricht. Wie hätte er in diesem Falle zur höchsten Gewalt zu gelangen, wie dieselbe zu behaupten vermocht? Wer auf dem Throne geboren ist, oder wer sich als glücklicher Feldherr ausgezeichnet hat, mag allerdings auf der höchsten Stufe des Staats erscheinen, ohne der Gabe der Rede sich zu erfreuen. Unmöglich ist dies aber bei einem in den Zeiten der höchsten Aufregung lebenden einfachen Rechtsgelehrten, der sich weder durch wissenschaftliche noch irgend andere Leistungen einen glänzenden Namen erworben hatte, sonach bis dahin zu den ganz unbekannten Personen gehörte, und überdies in allen Fällen, wenn es auf physisches Handeln ankam, nie ein Mann der That war. Allerdings wäre es ungereimt, von Robespierre als einem glänzenden oder im Ganzen nur als einem guten Redner sprechen zu wollen: er war nicht durch eigentliche Eloquenz, eben so wenig als durch besondere Verstandesschärfe, sondern vielmehr dadurch ausgezeichnet, daß er von einer gewaltigen Idee völlig durchdrungen war und dieselbe mit allen, selbst den blutigsten Mitteln, consequent und in seiner Art unerschütterlich charakterfest, verfolgte, wobei ihm aber eine Art von Beredtsamkeit wirklich nicht unbedeutend zu Statten kam; nämlich diejenige, daß er die in seiner Epoche gerade vorherrschenden Meinungselemente scharf zu erfassen und zu beleben, und eben so die Leidenschaften durch (sonst allerdings mittelmäßige) Reden in seinem Sinne zu entflammen, sonach seinen Zweck zu erlangen wußte.

Auch nach dem Sturze des Terrorismus, und nachdem das Fallbeil so oft schon gegen die hervorragendsten Häupter aller Parteien in Thätigkeit gesetzt worden war, finden wir noch immer tüchtige Redner in der französischen Volksvertretung; so namentlich Talien und einige Andere.

Unter Napoleon's Gewaltherrschaft, vom 18. Brumaire an, gab es in Frankreich keine freie Rednerbühne, keine Nationalvertretung, sonach auch keine parlamentarische Beredtsamkeit mehr. Carnot's wenige, aber tiefgefühlte Worte gegen die Einführung des Kaiserthums bilden so ziemlich die einzige hochehrenhafte Ausnahme gegen den damaligen Phrasenschwall, an welchem sich eine Masse kriechender Seelen abmühete. Es bedurfte erst der Niederlage von Leipzig, um zu den wenigen mittelmäßigen Bemerkungen zu ermuthigen, welche endlich Lainé und Raynouard auszusprechen wagten, und in denen die damalige Welt ein halbes Wunder zu vernehmen glaubte.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse unter der Restauration. Da ungeachtet der schamlosen Umtriebe gegen die Erwählung liberaler Depu-

tirten doch jedenfalls die Tribüne wirklich frei war, so lebte die parlamentarische Beredtsamkeit bald auf's Neue wieder auf, und zwar mit um so größerer Kraft, als die versuchten Rückschritte und die deshalb angewendeten Corruptionsmittel jedes edle hochherzige Gemüth in seinem Innersten tief verletzen und zum Kampfe aufstacheln mußten. Allerdings läßt es sich nicht verkennen, daß man damals viele der liberalen Redner sehr überschätzte; eben so wahr bleibt es aber doch auch, daß gar manches Tüchtige geleistet ward. Vor Allen zeichnete sich Benjamin Constant aus, obwohl er sich eines eigentlich glänzenden Vortrags nicht erfreuete. Neben ihm sind würdig genannt zu werden: der eben so edel denkende als kühne, eben so sehr für das Recht, die Wahrheit und Freiheit erglühende als kräftige Manuel, dann Foy und Lafayette, auch Laffitte, Royer Collard und Cas. Perier.

Unter den jetzigen parlamentarischen Rednern in Frankreich behauptet der Legitimist Berryer entschieden die erste Stelle. Nächst ihm zeichnen sich Odilon-Barrot, Mauguin, Thiers und Guizot aus. Auch sind unter den seit der Julirevolution gestorbenen bemerkenswertheren Rednern noch Lamarque und Garnier Pagès anzuführen. (Nicht auf der Tribune, sondern in Flugschriften erprobte Cormenin wiederholt eine sehr schneidend wirkende eigenthümliche Art von Beredtsamkeit.)

Die Wirkungen der französischen Revolution auf Belebung parlamentarischer Beredtsamkeit waren indeß keineswegs auf Frankreich allein beschränkt. Italien, Spanien (der „göttliche" Arguelles), Portugal, Belgien, dann Holland, Schweden und Norwegen haben (namentlich seit den letzten 50 Jahren) Männer aufzuweisen, die sich als Redner mehr oder minder auszeichneten, deren Aufzählung jedoch hier zu weit führen würde. Dagegen wird es als billig erscheinen, wenn wir bei den desfallsigen Leistungen in den verschiedenen deutschen Kammern einige Augenblicke verweilen.

In Baiern zeichneten sich auf den ersten Landtagen (1819 und 1822) besonders Hornthal und (der schon 1822 ausgeschlossene, nun so unglückliche) Behr aus (nächst ihnen v. Aretin, dessen kurze Rede beim Schlusse des Landtags von 1822 eine fast unbeschreibliche Wirkung hervorbrachte). In den Versammlungen von 1825 und 1828 glänzte am meisten Rudhart (auch Benzel Sternau). — 1831 erprobten sich als tüchtige Redner: Schüler (nun landesflüchtig), Eulmann (seitdem gestorben, wohl zunächst in Folge mannigfach erlittener schwerer Unbilden) und Seuffert (längst aus seinem frühern Wirkungskreise als akademischer Lehrer entfernt, und durch Verfolgungen einmal dem Wahnsinne nahe gebracht!), — 1834 und 1837 Willich. — Auf dem Landtage von 1840 erschien kein Redner, der jenen an die Seite gesetzt werden könnte.

An parlamentarischer Tüchtigkeit leuchtete in jeder Beziehung bis zur neuesten Zeit die badische Deputirtenkammer allen anderen deutschen Ständeversammlungen voran. Insbesondere wird man keine andere angeben können, in der verhältnißmäßig so viele Mitglieder der

freien Rede mächtig wären, wie hier*). — Unter den Männern, die an diesem Orte gewirkt haben, zeichnete sich vor Allen v. Rotteck aus. Obwohl des so bedeutenden Hülfsmittels eines vortheilhaften Organes entbehrend, strahlt er dennoch als Erster und Ausgezeichnetster unter allen parlamentarischen Rednern Deutschlands hervor. Eine Fülle von Kenntnissen, tiefe Gründlichkeit, bewunderungswürdiger Scharfsinn und treffendes praktisches Erfassen des Gegenstandes müßten allein schon mit Hochachtung vor diesem Manne erfüllen, wenn man auch gar nicht die Länge der Zeit und die Mannigfaltigkeit der Versuchungen in Anschlag bringen wollte, in denen sich sein Charakter treu bewährte. — Als weitere Hauptzierden der badischen Kammern nennen wir: Wessenberg, von Liebenstein, Duttlinger, von Itzstein, Welcker und Mittermayer (obwohl Letzter als Kammerpräsident nur selten unmittelbar Theil an den Debatten nahm). (Wie sich die nach der eben erfolgten Auflösung neu zu bildende Kammer gestalten wird, läßt sich noch nicht absehen).

Ungleich geringer als in Baden, war bis jetzt in allen anderen Staaten Deutschlands die Zahl der als parlamentarischer Sprecher hervorragenden Männer; — zunächst in Folge der anderwärts mehr als hier, und mehr als verständig und billig ist, beschränkenden Wahlgesetze. Doch können dessenungeachtet so ziemlich alle deutschen Länder mit ständischer Verfassung talentvolle und biedere Männer aufzählen, die sich in solcher Stellung erprobt haben; so Würtemberg seinen wahrhaft ausgezeichneten Pfizer, dann Uhland und Schott; Hessen-Darmstadt seinen Jaup, Höpfner und Gagern; Cassel einen Jordan und Schomburg; Nassau einen Herber (freilich war auch dieses edeln Greises Lohn — der Kerker, wodurch er vor der Zeit dem Grabe zugeführt ward!); Sachsen einen Eisenstuck und Todt; Hannover einen Stüve (darf auch Rumann hier genannt werden?); Braunschweig einen Steinacker u. s. f.

Bei der blos localen Wichtigkeit der Gegenstände, auf welche man die deutschen Kammern so sorgsam zu beschränken sich zur Aufgabe macht; bei den mannigfachen Beschränkungen der Wahlgesetze; den geringen Erfolgen der ständischen Bemühungen; vor Allem aber beim Hinblick auf die Dornenkrone, welche so vielen freisinnigen Abgeordneten in Deutschland schon zu Theil ward, darf man mit gerechtem National-

*) Es gewährt einen hohen Genuß, der Berathung der badischen Deputirtenkammer über einen interessanten Gegenstand beizuwohnen. So erinnert sich der Verfasser des gegenwärtigen Artikels stets mit Freude der in jeder Beziehung ausgezeichneten Verhandlung, welche am 18. Juli 1839 über die Rotteck'sche Motion wegen „Wiederherstellung einigen Rechtszustandes der Presse" in dieser Versammlung Statt fand, an welcher Discussion namentlich Rotteck, Welcker, Itzstein, Sander, Duttlinger, Bekk, Rindeschwender, Aschbach und verschiedene Andere (von Seiten der Regierung Blittersdorf und Nebenius) Theil nahmen. Hätte man ganz absehen können von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, so hätte schon der eine Umstand die Bewunderung dieser Kammer hervorrufen müssen, daß in einer so wenig zahlreichen Versammlung doch eine solche Fülle von Männern zu finden sei, die ohne Ausnahme so treffend zu sprechen verstanden.

stolze auf die Größe der Anzahl von Rednern hindeuten, die unser Gesammtvaterland, ungeachtet aller jener beklagenswerthen Verhältnisse, dennoch aufzuweisen hat.

So hat denn die parlamentarische Beredtsamkeit in der neuesten Zeit da und dort wieder kräftig aufzublühen begonnen. Freilich kann nicht jeder der Namen, die wir oben anführten, denen der größten Redner des Alterthums an die Seite gesetzt werden. Aber man achte die desfallsigen Leistungen unserer Zeitgenossen doch auch nicht zu gering, indem man die der Alten allzu hoch anschlägt!

In formeller Hinsicht läßt sich zwar keineswegs bestreiten, daß Einige (nicht Viele!) der Redner Athens und Roms jederzeit als Muster werden gelten können. Dennoch wagen wir die Ansicht auszusprechen, daß man sie im Ganzen überschätzt.

Die alten Redner haben durchgehends ein allzu hohes Gewicht auf die Form des Vortrags, ein vergleichsweise zu geringes auf die innere Güte der Sache gelegt, von der es sich handelte. (Kein Wunder, daß da aus der Redekunst alsbald die Sophistik hervorging.) Ihnen galt es mehr zur Aufgabe: die Zuhörer oder Richter zu überreden, als sie zu überzeugen. Sie hielten denjenigen für den vollendetsten Meister der Redekunst, der eben die Kunst besitze, die Vorurtheile, Schwächen und Leidenschaften der Menschen durch seinen Vortrag am Meisten für sich zu gewinnen. (Ὑπόκρισιν εἶναι τὴν ῥητορικήν, war von Demosthenes als Maxime angenommen.) — Cicero selbst gibt uns an *), welche theatralischen Possenspiele man sich zur Aufregung und Gewinnung der Leidenschaften erlaubte, wie man dem Publicum weinende Kinder, blutige Dolche oder andere dergleichen Dinge vor Augen hielt u. s. f. „Es gibt keine Art, das Gemüth des Zuschauers aufzuregen oder zu besänftigen, die ich nicht angewendet hätte," sagt der größte römische Redner unmittelbar nach solchen Angaben mit aller Unbefangenheit, und dies namentlich auch in Beziehung auf seine gerichtlichen Reden, während es doch in Rechtssachen unbedingt auf leidenschaftlose, kalte Ermittelung des Thatbestandes und eben solche Prüfung und Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes ankommen sollte, nicht auf schauspielkünstlerische Hervorbringung eines blosen Knalleffectes!

Wir sind sonach — einigermaßen im Widerspruche mit den alten Rhetoren — der Ansicht, daß der Redner ausschließlich nur den Gegenstand an sich, nicht auch die Art des Vortrags, als eigentliche und wahre Hauptsache ansehen soll. Der schöne und Eindruck erregende Vortrag ist nicht Zweck seiner Rede, sondern nur Mittel zum Zwecke. — Der Redner, dem die Aufgabe zu Theil geworden, vor einem vorurtheilsvollen Haufen, oder vor Richtern mit vorgefaßter Meinung zu sprechen, wird allerdings diese ungünstigen Umstände mit zu berücksichtigen haben; er muß jene schonend behandeln, darf sie selten geradezu unmittelbar

*) Cicer. Orat. cap. 38, 39.

angreifen. Ueber Alles aber muß ihm die Güte und Wahrhaftigkeit der Sache gehen; er muß vor Allem selbst davon durchdrungen sein. Dies, vorausgesetzt, erkennt man leicht, worin seine eigentliche und Hauptaufgabe liegt: in nichts Anderem, als darin, daß er durch klare, verständliche und eindringliche Entwickelung dessen, was Er für wahr und recht erkennt, auch die Hörer und Richter davon überzeuge, keineswegs sie blos überrede, noch durch absichtliche Aufstellung von Trugschlüssen irre führe, oder sie durch blinde Aufregung gemeiner Leidenschaften betäube. Wer aber nicht selbst von der Wahrhaftigkeit und dem Rechte einer Sache überzeugt ist, der werfe sich auch nicht zu deren Vertheidiger auf. — Allerdings sagt man gewöhnlich, daß derjenige, welcher eine schlechte Sache geschickt vertheidigt, ein höheres und mehr entwickeltes Talent besitzen müsse, als der Sprecher für eine gute Sache. Wäre dies auch wirklich so, so möchte doch schwerlich ein Mann, in dessen Brust Gefühl für wahre Ehre lebt, nach dem Künstlerruhme geizen, sich als Vertheidiger schlechter Sachen auszuzeichnen. Aber es ist dieser Satz, wenigstens in den meisten Fällen, nicht einmal richtig. Gar oft erheischt die Lösung der vorsätzlich oder unvorsätzlich verwirrt gemachten guten Sache eben so viel Mühe, eben so viel Talent und Geschicklichkeit, als die Aufstellung von Sophismen und die Bildung eines Gewebes von Trugschlüssen zur Durchführung des Unrechts erfordert. — Die Worte des Aristoteles *): „Immer ist das Wahre und das wirklich Bessere auch leichter zu beweisen" — sind daher nicht unbedingt und in allen Fällen richtig. Es ist sonach, nächst der Macht der Moral, wohl auch das (obgleich selten ganz klare) Gefühl von der Schwierigkeit der gelöst'en Aufgabe, welche dem geschickten Wahrheitsvertheidiger nicht nur die Herzen gewinnt, sondern ihm, — wenn er einmal die gute Sache als solche wirklich erwiesen hat, auch einen Eindruck auf die Hörer und einen Namen sichert, wie ihn in der Regel der allergeschickteste Unrechtsvertheidiger nie hervorzubringen, ihn sich auf die Dauer nie zu erringen vermag.

Es wäre ungereimt, eine glänzende Vortragsweise gering achten zu wollen. Eine angenehme, kräftige Stimme, eine durch musikalische Harmonie das Ohr des Hörers gewinnende Wortstellung und eine geschickte Action erhöhen ungemein den Eindruck eines jeden Vortrags. Wer immer im Falle ist, öffentlich zu sprechen, möge dies nie übersehen, sich vielmehr, so weit seine Anlagen es zulassen, auch darin auszubilden streben; hinwieder dabei aber auch nie vergessen, daß der richtig treffende Ausdruck zweckmäßiger angewendet wird, weil er entschieden nachdrücklicher wirkt, als die nur musikalisch klingende oder sonst blos schöne Redensart; und daß ein Vortrag, an dem man (zumal in Folge der Anwendung eigentlich gesuchter Ausdrücke) eine Künstelei gewahrt, weit entfernt den Eindruck auf die Zuhörer zu erhöhen, denselben vielmehr schon darum entschieden schwächt, weil diese hierdurch daran erinnert

*) Arist ot. Rhetorik 1. Cap.

werden, daß der Redner nicht natürlich seine innigen Gefühle ausspricht, sondern auswendig gelernte Phrasen herdeclamirt.

Abgesehen aber von dieser Klippe, an der schon so mancher Redner scheiterte, können wir überhaupt, wie oben schon angedeutet, dem blos äußern Vortrage (der Stimme, Wortstellung und Action) keineswegs den vollen Umfang der Wichtigkeit zugestehen, den ihm die alten Rhetoren und ihnen nachredend auch die meisten neueren Theoretiker, beimessen. „Demosthenes," so erzählt uns Cicero *), „theilte dem (blosen) Vortrage die erste, zweite und dritte Rolle zu." Dies erklärt sich einigermaßen aus der früher allgemein herrschenden Ansicht, daß nicht sowohl Ueberzeugen, als vielmehr Ueberreden die Hauptaufgabe des Redners sei. Dessenungeachtet ging der Satz wohl schon im Alterthume zu weit. Nach mehr als einer Aeußerung des Demosthenes selbst **) scheint sein Hauptgegner Aeschines nicht nur einer stärkeren und günstigeren Stimme, sondern überhaupt eines geläufigeren Vortrages sich erfreut zu haben, als er, Demosthenes. Dennoch mußte jener zuletzt wahrhaft schmachvoll im Kampfe gegen ihn (den hinsichtlich des äußeren Vortrages minder Ausgezeichneten) unterliegen. — Ein anderes, unserer unmittelbaren eigenen Beurtheilung vorliegendes Beispiel für die Ansicht: daß ein auf klarer Erkenntniß der Sache beruhendes und in Folge dessen den Gegenstand mit Klarheit und innerer Wahrhaftigkeit besprechendes Ueberzeugtsein des Redners mehr vermag, als selbst ein sehr glänzender äußerer Vortrag, — ein solches Beispiel gibt Lord John Russell ab. „Seine Stimme ist ohne Kraft," sagt der Verfasser der Random Recollections of the House of Commons, „und er spricht die Worte sehr unvollkommen aus. Dabei redet er gewöhnlich in so leisem Tone, daß ihn mehr als die Hälfte des Hauses nicht zu verstehen vermag. Was er vorträgt, ist oft in so schlechtem Geschmacke, und bei jedem vierten oder fünften Satze geräth er in's Stammeln und Stottern, wobei er noch die sehr üble Gewohnheit hat, unter fortwährendem Ausstoßen von „hm" oder „hem," die ersten Worte eines Satzes, und zwar oft drei- bis viermal, zu wiederholen. Zudem steht er meist so bewegungslos da, wie der Tisch, an dem er spricht... Ist er hörbar, so ist er aber immer klar, mißverstehen kann man seine Meinung nie... Seine Reden zeichnen sich stets durch eine klare und eindringliche Weise aus, in der er die Beweisgründe aufstellt, wie sie sich einem denkenden Geiste bieten müssen." Dies ein Bild des wenigstens nicht unberühmten Redners Russell; — gewiß eine thatsächliche Widerlegung der althergebrachten Ansicht, daß ein glänzender Vortrag unbedingt über Alles gehe. —

Wie sehr häufig kommen aber auch sonst noch weitere Beweise für unsere Ansicht vor: wie oft hat man Gelegenheit, zu gewahren, daß selbst

---

*) Cicero's Redner 17. Cap.

**) Namentlich in der Rede für die Krone, in welcher sich Demosthenes offenbar nicht ohne Neid über jene Eigenschaften seines Gegners äußert.

ungebildete, rohe Naturen meisterhaft den rechten Ton treffen, Kopf und Herz der Hörer gewinnen und auf's Vollständigste ihren Zweck erreichen, wenn auch immerhin ihre Reden jeder künstlerischen Gestaltung entbehren und nach den Regeln der Schule vielleicht selbst unter aller Kritik bleiben. (Gar manche der Volksreden O'Connell's gehören geradezu in diese Classe).

Obwohl es sonach gewiß ist, daß Leute ohne allen glänzenden Vortrag und ohne alle kunstmäßige Ausbildung der Form ihrer Reden dennoch durch das Treffende ihrer Gedanken, die Klarheit ihrer Ideen und überhaupt die Zweckmäßigkeit ihrer Bemerkungen einen tiefen Eindruck auf die Hörer hervorbringen können, so bleibt der Vortheil, den ein gefälliger oder formell schöner Vortrag gewährt, doch, wie oben schon gesagt, immerhin außerordentlich groß. Darum sollte aber auch die erste Entwickelung der Beredtsamkeit ein schon bei der Erziehung wenigstens nicht so ganz zu vernachlässigender Gegenstand sein. — Sodann ergibt es sich ferner hieraus, daß der Redner nicht unvorbereitet auftreten soll, wenn anders nicht der Drang des Augenblicks solches bedingt. Insbesondere entwerfe er sich einen Plan, nach welchem er seine Bemerkungen ordnen und vortragen will; dies wird ihn am Meisten vor dem Fehler sichern, in Wiederholungen oder in den gewöhnlichen Conversationston zu verfallen. Eine ganz kurze Skizze, die Aufzeichnung einiger Schlagwörter, um dem Gedächtnisse nöthigenfalls zu Hülfe zu kommen, wird in dieser Beziehung in der Regel immer genügen. Das vollständige Niederschreiben und dann Auswendiglernen einer ganzen Rede, was namentlich Cicero empfiehlt, dürfte nicht nur in den meisten Fällen überflüssig, sondern oft selbst nachtheilig sein. Einmal wird man beim Aufzeichnen gar leicht von jenem praktisch wichtigen Lehrsatze des Aristoteles unmerklich abgeleitet, daß „die geschriebene Rede die sorgfältigste Ausarbeitung," die öffentlich vorzutragende dagegen zunächst etwas Anderes, nämlich „die lebhafteste Darstellung" erheischt, so daß der Eindruck der Rede, so lange sie auf dem Papiere steht, ein anderer zu werden scheint, als sich nachher bei mündlichem Vortrage ergibt, eben weil die Anforderungen in beiden Beziehungen nicht ganz die gleichen sind. Sodann benimmt die Mühe, welche der Sprecher auf das „Sicherinnern" und Nichtübergehen der einzelnen Wörter und Sätze zu verwenden hat, ihm gar häufig einen Theil der so wichtigen freien Geistesbewegung; das Vergessen eines Schlagwortes, das unerwartete Eintreten einer Störung oder nur augenblicklicher Unterbrechung, kann ihn gar leicht in (häufig ganz vollständige) Verwirrung bringen. Er wird selten völlig zu verhindern im Stande sein, daß die Hörer etwas Gekünsteltes, nicht ganz Naturgemäßes, an seinem Vortrage bemerken, was den Eindruck nicht wohl entstehen läßt, den dagegen ein sichtlich inniges Durchdrungensein des Redners von der Wahrhaftigkeit seiner Sache unwillkürlich zu bewirken vermag.

Das Studium der vorhandenen besten Reden wird einem Jeden, der öffentlich zu sprechen hat, von entschiedenem Nutzen sein. In dieser

Beziehung sei es uns nun erlaubt, unsere von der gewöhnlichen Meinung abweichenden Ansichten über den Werth der alten classischen Redner etwas näher zu entwickeln.

Wir verkennen deren außerordentlich hohen Werth, zumal in formeller Hinsicht, gewiß keineswegs, vermögen uns aber dessenungeachtet nicht davon zu überzeugen, daß ihr Studium allen den Vortheil für rednerische Ausbildung gewähren könne, wie beinahe durchgehends angenommen wird, und wodurch man sich namentlich verleiten läßt, die neueren vorzüglichsten Reden, als vergleichsweise gering, fast ganz unbeachtet zu lassen.

Schon die Entfernung der Zeit und die gewaltige Verschiedenheit der Verhältnisse, der Zustände und der Begriffe müssen gar vielfach den beabsichtigten Nutzen jener Werke für rednerische Bildung schwächen.

Wenn wir aber auch absehen von diesem Allen, so findet die unbefangene Kritik selbst an den berühmtesten Musterreden des Alterthums sogar positive Mängel und Fehler zu rügen. Nehmen wir z. B. des Demosthenes glänzendste Rede, die für Ktesiphon, zur Hand; jene Rede, die seit mehr als zwei Jahrtausenden bewundert wird, und deren hohem Werthe auch der Verfasser des Gegenwärtigen gern seine vollste Anerkennung zollt. Es ist aber Täuschung, wenn man, wie bisher immer geschehen, ausschließlich nur die Schönheiten und Vortrefflichkeiten dieser Rede hervorhob; es finden sich doch auch Mißstände in diesem Werke, die nicht so ganz übersehen werden sollten.

Wir rechnen hierher gleich die Persönlichkeiten wider den Gegner, die selbst bis zu völliger Gemeinheit ausgeartete Schmähung desselben, welche sich durch alle Theile der Rede hindurchzieht. Der Mann, der Talent genug besaß, ihm — einem Demosthenes — so lange Zeit und oft entschieden siegreich die Spitze zu bieten, wird von diesem überschüttet mit Schimpfworten. Er nennt ihn nicht nur den „Verworfensten unter den Menschen," sucht ihn nicht nur als den „Elendesten" und „Gemeinsten" zu brandmarken, sondern er heißt ihn auch einen „schlechten Schauspieler," einen „tragischen Affen," ja er läßt sich so weit von seiner hierin offenbar blinden Leidenschaftlichkeit hinreißen, daß er einen Aeschines (den er doch selbst erst nach langjährigen offenen Kämpfen endlich zu besiegen im Stande ist) als einen Einfältigen schildern will. Dabei sucht er seinem Gegner sogar das unverkennbare Verdienst, nicht in Folge vornehmer Geburt, sondern durch sich selbst etwas Tüchtiges geworden zu sein, zu einem Hauptvorwurfe zu machen. Er hält ihm den geringen Stand seines Vaters entgegen, verdächtigt den Charakter seiner Mutter und rechnet es ihm beinahe zum Verbrechen an, daß er, Aeschines, in seiner Jugend vermittelst mühsamen Erwerbes sich habe zu ernähren suchen müssen. Hintennach, nämlich nach viele Seiten langen Declamationen darüber und nach manchen Wiederholungen, sagt er dann: „doch er wolle das unberücksichtigt lassen, wovon man die Schuld der Armuth beimessen könne." Es klingt dies

wie ein Hohn; es liegt aber auch darin eine Selbstverdammung dessen, was Demosthenes bis dahin in dieser Beziehung gesagt hatte. — Wende man nicht ein, es sei solche Art des Auftretens mit den griechischen Ansichten und Sitten vollkommen übereinstimmend gewesen: jene Worte des Redners selbst deuten sehr entschieden auf das Gegentheil hin; und wäre es gewesen, so bleibt doch immerhin unwiderlegbar, daß solche gemeine persönliche Ausfälle mit den absoluten und unmittelbaren Gesetzen des Schönen — wofür ja jene Rede mit als Muster gelten soll — durchaus nicht in Einklang zu bringen sind. Auch würde demzufolge ein Sprecher, der heute in solcher Weise aufträte, bei den Hörern nicht nur theilweise Langeweile und Widerwillen erregen, sondern seine Sache überhaupt von vorn herein verderben.

An diesen ersten Tadel reiht sich der damit zusammenhängende zweite eines übertriebenen und unpassenden Selbstlobes. Demosthenes beschränkt sich keineswegs darauf, die Angriffe seines Gegners zurückzuweisen und etwa die Handlungen seines ganzen Lebens einfach dagegen zu halten: er sucht vielmehr, bei jeder Gelegenheit sich selbst Weihrauch zu streuen. Im nämlichen Satze, im nämlichen Athemzuge, in welchem er mit den erhebendsten Worten von der Freiheit, der Selbstständigkeit und dem Glücke des Vaterlandes — Athens und ganz Griechenlands — redet, springt er hinwieder über auf seine, daneben kleinlichen und selbst schmutzigen persönlichen Verhältnisse und Streitigkeiten mit Aeschines, was auf den unbefangenen Leser eine Wirkung hervorbringt, welche sich mit der eines eiskalten Sturzbades auf einen glühend erhitzten Körper vergleichen läßt. Doch auch über dieses Eigenlob hat sich Demosthenes im Grunde selbst das Urtheil gesprochen, indem er endlich äußerte, er wolle schweigen davon, wie er stets zugänglich und menschenfreundlich gewesen und jederzeit Allen Hülfe zu leisten gesucht habe; er möchte nicht gern davon reden, weder wie er Gefangene losgekauft, noch arme Mädchen ausgestattet habe. (Er will schweigen darüber, und redet doch davon!) „Ich will keine Zeugnisse darüber beibringen, ... denn ich bin der Ansicht, daß der, dem Gutes erzeigt worden, stets sich dessen erinnern soll; daß hingegen jener, welcher Anderen Gutes gethan hat, es sogleich vergessen muß, wenn der Eine als braver Mann, der Andere nicht als kleinlich denkender Mensch sich zeigen will."

Aber sogar von Sophismen ist diese Rede des Demosthenes nicht ganz frei; von Sophismen, die wir, obgleich einer wirklich genauen Kenntniß der Menschen und Zustände entbehrend, dennoch nach mehr als 2000 Jahren aus dem Inhalte der Rede selbst zu erweisen im Stande sind. Während Aeschines gesagt hatte, Demosthenes habe alles Unglück über Athen gebracht, beginnt dieser damit zu entgegnen, daß nicht das Unglück, sondern das Glück stets ihn umgeben habe, wobei er darauf hinweis't, welches vortheilhafte Loos, welcher Wohlstand ihm von Kindheit an zu Theil geworden, während Aeschines in seiner Jugend habe Aufwärterdienste versehen müssen. (Dies ist offenbar keine richtige Antwort auf die Aeußerung des Gegners.) — Man prüfe ferner die Stelle,

in welcher Demosthenes den Athenern durch die Hinweisung zu schmeicheln sucht, daß die Thebaner, ehe sie sich in ein Treffen gegen die Macedonier einließen, das Eintreffen der Hülfstruppen von Athen abwarteten, um natürlich jene nicht vereinzelt, sondern mit gesammter Macht anzugreifen. Hören wir, was der Redner aus diesem so ganz einfachen Umstande und aus der weitern Thatsache folgert, daß die Thebaner — während sie gleiches Interesse mit den Athenern hatten! — nicht gegen diese Athener in einen Krieg sich einließen: „Dadurch, daß sie lieber mit Euch als gegen Euch den Kampf wagen wollten, erklärten sie, daß Ihr tapferer seid, und daß Ihr gerechtere Gesinnungen als Philipp habet." (Welche Folgerung ist dies!)

Was wir aber endlich am Meisten an dieser berühmten Rede zu tadeln haben, ist, daß sie entschieden mehr zu überreden, als zu überzeugen sucht. So sehr sie ein wahres Kunstwerk in mehr als einer Beziehung ist, in so ausgezeichnetem Grade Demosthenes die „Gabe der Rede" besaß, und so glänzend der Erfolg war, den er gerade mit diesem Vortrag erlangte, — so sind wir doch dahin gebracht (ungeachtet aller Bewunderung, die uns die beiden hier auftretenden Redner, Demosthenes und Aeschines, in so seltenem Grade abgewinnen, dennoch) das bestimmte Bekenntniß ablegen zu müssen, daß wir nach diesen beiden langen Beweis- und Gegenbeweisführungen gar keine nur einigermaßen genügende Aufklärung besitzen, um über die Schuld oder Unschuld eines Jeden der beiden sich bekämpfenden Redner ein eigenes Urtheil fällen zu können! — Wären diese beiden Reden (nämlich die von gleich ausgezeichneten Meistern herrührende Anklage und Vertheidigung) wirklich ganz vollendete Muster, so dürfte, zumal im Zusammenhalte und beim Vergleiche beider mit einander, eine solche mangelhafte Hauptseite unmöglich vorhanden sein. Klar müßte die Schuld des Einen, klar die Unschuld des Andern in den einzelnen Beziehungen hervortreten; man könnte und dürfte nicht im Zweifel bleiben, wer von beiden Rednern in den angeregten verschiedenen Fällen der Mann des Rechts und der Wahrheit, wer der Egoist und Betrüger war. Gerade dieser — wir möchten sagen: ersten und höchsten — Anforderung, genügt keine der Reden.

Mag man nun alle hier mißbilligten Puncte ansehen wie man nur immerhin wolle, mag man selbst jeden der gerügten Mißstände ausschließlich den veränderten Verhältnissen und Zuständen und der anders gewordenen Anschauungsweise beimessen, — so läßt sich doch keinesfalls in Abrede stellen, daß die Art, in welcher die Reden der Alten abgefaßt sind, heute in mannigfachen Beziehungen nicht mehr nachgeahmt werden darf. Immerhin wird ihr Studium auch dem Redner der Neuzeit großen Vortheil gewähren, wesentlich zu seiner Ausbildung und Vervollkommnung beitragen; aber er darf sich durchaus nicht darauf beschränken, sich mit den Alten allein vertraut zu machen. Er soll vielmehr mit der nämlichen Aufmerksamkeit auch die besten Redner der

Neuzeit ſtudiren. Und wahrlich! die Parlamente von England, die politiſchen und gerichtlichen Verſammlungen in Frankreich, die Kammern in Deutſchland lieferten längſt ſchon gar manche Reden, die, wären ſie nur vor 2000 Jahren gehalten worden, ganz unbedenklich neben den beſten jener weit entfernten Zeit aufgezählt und ſogar ſchon in den Schulen Wort für Wort erklärt und geprieſen werden würden, während ſie leider gegenwärtig in den natürlich zumeiſt mit alltäglichen Dingen angefüllten dicken Kammerprotocollen beinahe völlig vergraben liegen *). Dieſe neueren Reden nun gewähren für uns, im Vergleiche zu den alten, mannigfachen theoretiſchen und praktiſchen Vortheil. Da wir hier die Perſonen und Zuſtände näher kennen, ſo ſind wir auch im Falle, alle Momente ſchärfer zu würdigen. Wir ſtoßen eben darum nicht auf ſo viele Bezugnahmen und Anſpielungen, die uns ganz unverſtändlich ſind, wie bei den griechiſchen und römiſchen Claſſikern. Die Verhältniſſe der Zeit, die Ausdehnungen des Wiſſens und der Begriffe, die von der Schicklichkeit geſetzten Schranken (Schranken, die wir nur loben können), — mit wenigen Worten: die Form ſowohl als das Weſen der Sache ſind hier die unſerigen, während ſie uns dort vielfach fremd ſind.

Es ſei uns vergönnt, zum Schluſſe noch einen das Verhältniß der Redner der Neuzeit angehenden Punct zu berühren. Gar oft vernimmt man den einem Sprecher gemachten Vorwurf: er rede großentheils für die Gallerieen. Es fragt ſich nun: darf der parlamentariſche Redner auch auf Gewinnung des Publicums Rückſicht nehmen? Allerdings muß ihm, eingedenk ſeiner wichtigen und großen Verpflichtung, der Gegenſtand ſelbſt immer die Hauptſache ſein, wie er denn in die öffentlichen Verſammlungen nun und nimmermehr berufen iſt, um Schauſpielerkünſte zu zeigen. Wenn er aber das Unglück haben ſollte, ſich inmitten einer corrumpirten Verſammlung zu befinden; wenn er ſehen müßte, wie eine feile oder feige Majorität gegen beſſeres Wiſſen Tag vor Tag Recht und Wahrheit mit Füßen träte; wenn er bei der innigſten Ueberzeugung, der klarſten Darlegung einer unumſtößlichen Güte ſeiner Sache und bei der trefflichſten Entwickelung aller Gründe für dieſelbe dennoch deren Unterliegen vorausſehen müßte, — Erſcheinungen, die in den Zeiten der Leidenſchaften nicht ſelten ſind, — alsdann dürfte wohl der Redner mit vollem Rechte es ſich zur beſondern Angelegenheit machen, nicht nur die unmittelbar zur Entſcheidung Berufenen, ſondern nicht minder das ganze Publicum über den Gegenſtand auf's Vollkommenſte aufzuklären, keineswegs blos um ſich ſelbſt gegen die Verdächtigungen, Entſtellungen und Verleumdungen zu ſichern, welche die Vertheidiger der Verdummung und der Knechtſchaft ſo häufig gegen deren Bekämpfer zu verbreiten ſuchen, ſondern noch ungleich mehr, damit die moraliſche

*) Es könnte ſich Jemand ein großes Verdienſt erwerben durch Herausgabe einer Sammlung der trefflichſten parlamentariſchen Reden der Neuzeit. Neben den zu London und Paris gehaltenen Vorträgen wären aber auch die deutſchen Kammerverhandlungen ſorgſam zu durchforſchen.

Macht einer erleuchteten und unbeſtochenen öffentlichen Meinung der obwaltenden Corruption, der Selbſtſucht und Feigheit und dem Mißbrauche der Gewalt mindeſtens einige Rückſicht und einige Scham abnöthige; überdies, damit möglichſt Viele einſehen und erkennen, welches ihre wahren Freunde, welches ihre Verräther ſind, und endlich: in welcher Weiſe man ihre wichtigſten und heiligſten Intereſſen mit Füßen tritt, und was hinwieder das Geſetz und die Vernunft ihnen zu thun geſtatten und gebieten, um dieſe vor fernerer Verletzung, Mißhandlung und Verhöhnung zu ſchützen, Verdummung und Verknechtung von ſich abzuwehren und den ſpätern Sieg des Rechtes und der Wahrheit vorzubereiten. G. Friedr. Kolb.

Redemtoriſten, ſ. Jeſuiten.

Reformation; Proteſtantismus. — Die große Umwälzung im kirchlichen Weſen des abendländiſch-chriſtlichen Europas, welche im Beginne des 16. Jahrhunderts in Deutſchland und der Schweiz ihren Anfang nahm, von dort aus ihren Kreislauf fortſetzte und eben ſo bedeutende Veränderungen, wie im kirchlichen, im ganzen politiſchen, ſocialen und Culturzuſtande der Nationen, die von ihr berührt wurden, hervorbrachte: ſie war Revolution wie Reform, Zerſtörung alter, Begründung neuer Zuſtände des Gemüthes wie der äußern Welt. Sie ergriff, durchdrang das ganze Leben bis in's Allerinnerſte, nach allen Seiten. Die gebräuchlichen Benennungen: Kirchenverbeſſerung, Lehr- oder Glaubensreinigung, bezeichnen ihr Ganzes nur theilweis, führen leicht auf nur halbwahre oder falſche Vorſtellungen.

Falſch iſt auch die Vorſtellung, ſie habe die Spaltung der allgemeinen Kirche herbeigeführt und verſchuldet. Als ſie eintrat, war die Einheit der letztern ſeit Jahrhunderten zerriſſen, die apoſtoliſch-katholiſche Kirche zerfallen in zwei große Kirchenthümer, die orientaliſche und lateiniſche oder römiſche Kirche. Die Trennung dieſer beiden war die große Kirchenſpaltung, herbeigeführt durch kirchliche Entartung und Einſeitigkeit hier wie dort, insbeſondere durch die Herrſchſucht der Päpſte, welche fortwährend auch die Wiedervereinigung mit den griechiſchen Chriſten hinderte und große Zerwürfniſſe und Trennungen im Schooße der abendländiſchen Kirche erzeugte, wogegen die Reformation das kirchliche Weſen von ſeiner Verderbniß reinigen und durch Wiedergewinnung der Idee die nothwendige Grundlage der wahren Einheit herſtellen wollte, die durch ſie erſt wieder möglich geworden iſt.

Wiederum iſt ſie es nicht, welche die neue Trennung verſchuldet. Die Schuld derſelben liegt klärlich in dem ſchneidenden Gegenſatze, in welchen die Wirklichkeit der unſeligen Kirche mit dem Ideale des ſeligen Gottesreiches getreten war. Längſt ſchon erfüllte ſie ihren Beruf, als äußere Darſtellung des letztern, das göttliche im Erlöſer hervorgetretene Leben fortzupflanzen, nicht mehr, widerſprach ihre Geſtalt und Wirkſamkeit dem Geiſte, den Grundideen und Principien des Chriſtenthums. Das verweltlichte Papſtthum aber beutete pflichtvergeſſen ſeine Stellung und Herrſchaft in ihr nach den materiellſten Geſichtspuncten aus, verſäumte es, die dringend nöthige Reform einzuleiten, widerſtrebte ihr, ſo

oft sie von den verschiedensten Seiten laut und nachdrücklich gefordert wurde. Als dieselbe von der auf den großen Concilien des 15. Jahrhunderts versammelten Christenheit eingeleitet wurde, verhinderte es ihre Durchführung. Es verweigerte sie, und damit zugleich die Aussöhnung, auch im 16. Jahrhundert, nachdem es die Auflehnung durch übermüthigen Trotz gegen die öffentliche Meinung herbeigeführt *).

Mag man immerhin in der Schwierigkeit der Sache, oder in dem die großen Concilien selbst beherrschenden, bei aller Freisinnigkeit nur zu beschränkten Geiste Hauptgründe des Mißlingens der Reformversuche im 15. Jahrhunderte mit Recht suchen: die Hauptschuld trifft die Päpste, denen zunächst die Pflicht oblag, die Kirche von ihren Verderbnissen zu reinigen; und was folgt nothwendig, wenn es wahr ist, daß es schwer oder kaum noch möglich war, Abhülfe durch das zu lange schon in Verfall gerathene Institut der Synoden, d. h. auf dem Wege der Gesetzlichkeit, zu schaffen, daß sich die auf den Concilien versammelte Intelligenz, daß sich die Häupter der Kirche selbst mehr oder minder untüchtig erwiesen, ihre Aufgabe zu lösen? Wie dem sei: die Verhinderung der Reform trägt die Schuld, daß das Verderben noch größer und unheilbarer, daß die vereitelte friedliche Besserung im folgenden Jahrhundert unter Stürmen und Ungewittern versucht wurde, durch welche so viel Gutes, Großes und Schönes unterging, die so viel Verderbliches, so schwere dringende Gefahren herbeiführten und eine Verwüstung zurückließen, aus welcher sich meisthin erst spät ein neues edleres und gedeihlicheres Leben entwickeln konnte.

Um so nöthiger die Reform gewesen wäre, um so unausbleiblicher wurde durch das Versäumen derselben die Vereinigung der sich immer weiter verbreitenden, sich fortwährend stärkenden und mehrenden Elemente der besiegten, aber nicht vertilgten Opposition zu Krieg und Gewalt, da im Laufe des 15. Jahrhunderts Aenderungen in den europäischen Welt- und Staatsverhältnissen eintraten, durch welche die alte Stellung des Papstthums, sein Einwirken auf die politischen und bürgerlichen Ver-

*) Ueber das Emporkommen, die welthistorische Bedeutung, die Verdienste der lateinischen Kirche und Hierarchie um die abendländischen Völker überhaupt, das deutsche Volk insbesondere, so wie ihre allgemein zugestandene Verderbniß, ihre Versündigungen an den Nationen, und wiederum vor allen an der deutschen, darf hier um so mehr hinweggegangen werden, da über das Alles wie sonst manches bei dem Artikel „Reformation" in Bezug Kommendes auf zahlreiche Art. des St. L. verwiesen werden kann, in welchen bereits ausführlicher oder in gelegentlicher Berührung davon gehandelt worden ist. Man sehe namentlich die Artikel „Ablaß", „Annaten", „anglicanische, gallicanische und griechische Kirche", „Calvin", „Hugenotten", „Luther", „*Corpus jur. can.*", „Kirchenzucht", „Klöster", „katholische und protestantische Kirchenverfassung", „Katholicismus" (Herrn von Hirscher's Katholicismus wurde von der Reformation gesucht, und würde die Auflehnung und die Trennung ausgeschlossen haben), „Christenthum", „Mittelalter", „deutsche Staatsgeschichte" u. s. w. Den in den letztgenannten enthaltenen betreffenden Ansichten schließt sich der Verfasser dieses Artikels vollkommen an.

hältnisse in der hergebrachten Weise unhaltbarer und unnatürlicher wurde. War indeß der Kampf unvermeidlich, so mochte der Ausgang desselben zweifelhaft erscheinen.

Freilich war die Macht des Papstthums hundert Jahre nach dem Costnitzer Concilium nur scheinbar noch dieselbe; sie war in der That erschüttert und schien nur stärker als je befestigt; jedenfalls aber war sie noch sehr bedeutend, den neuen Ideen, dem Fortschritte gefährlich. Zahlreiche und starke Interessen waren an ihr Bestehen, ja an die Fortdauer ihres Mißbrauchs und der kirchlichen Schäden gekettet. In der mit ihm verwachsenen Kirche war das Papstthum die allein gebietende Macht. Die kirchliche Gelehrsamkeit, repräsentirt auf den Universitäten, der Clerus, zumal die Ordensgeistlichkeit, standen auf seiner Seite, dienten ihm zur mächtigen Stütze, ob auch die Bischöfe scheel darüber sahen, daß es ihre Rechte schmälerte, manche unter ihnen die Mißbräuche erkannten, die Unordnungen gern abgestellt gesehen hätten. Die Kraft der Tendenzen, die sich zur Zeit der großen Concilien so gewaltig hervorgethan, schien nur noch zu ohnmächtigen Regungen fähig zu sein. Zwar hatte sich abermals Papst Julius II. bewogen gesehen, bei seiner Wahl die Berufung eines allgemeinen Concils zur Reformation der Kirche zu verheißen. Er verjagte jedoch das von Ludwig XII. in Pisa versammelte mit Gewalt der Waffen, berief eines in den Lateran, und sein Nachfolger Leo X. schloß dasselbe im März 1517, nachdem es nicht blos das päpstliche Versprechen nicht erfüllt, sondern zum Werkzeuge der Bekräftigung alter und neuer Anmaßungen und Unbilden der Curie gedient. Berufung an eine Kirchenversammlung wurde förmlich und feierlich für ein Verbrechen, die Kirche für eine Sklavin erklärt, der gegen einen schlechten Papst nur gestattet sei zu beten; der freisinnige Katholicismus, der zu Constanz und Basel so große Vorschritte gemacht und seitdem so weit zurückgedrängt war, erlitt eine neue Niederlage in Frankreich, seinem Hauptsitze, indem Franz I. ein demüthiges, alles Gewonnene bedrohendes Concordat mit dem Papste schloß, in welchem er auf die von der gallicanischen Kirche früher angenommenen Baseler Decrete förmlich Verzicht leistete.

So gewaltig war das Papstthum auch als politische Macht. Es hatte über große materielle Mittel zu gebieten. In den meisten Staaten stand sein Einfluß gleich mächtig, oft überwiegend, der weltlichen Macht gegenüber. Nachdem das Kaiserthum ihm erlegen war, nachdem es das Reich in Zerrüttung gestürzt, hatten es die deutschen Fürsten meisthin gerathen oder nothwendig gefunden, sich mit ihm zu vertragen. Es war und blieb die einflußreichste Macht im Reiche. Die Wahlen der Könige wurden von den Päpsten geleitet, die geistlichen Fürsten und die Kaiser verpflichteten sich gegen sie zu Obedienz und Schutzleistung; das mit gesetzlicher Kraft bestehende, von Friedrich III. der Nation nach dem Baseler Concil aufgedrungene Aschaffenburger Concordat sanctionirte die meisten Anmaßungen und Erpressungen der Curie, welche die reichsten Einkünfte unter vielnamigen Titeln und Vorwänden aus dem Reiche

zog und in allen Sphären ihren Einfluß geltend machte, in beiderlei Hinsicht den Kaisern weitaus überlegen. Während die übrigen Staaten hinsichtlich ihrer inneren und äußeren Organisation und Consolidation Fortschritte machten, war in Deutschland Verwirrung in allen Verhältnissen. Das Gefühl der Schimpflichkeit, Unerträglichkeit und Unhaltbarkeit der öffentlichen Zustände hatte seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu wiederholten und angestrengten Versuchen geführt, dem Reiche eine bessere Verfassung zu geben. Die Reichsverfassung aber hatte sich schon zu weit von ihren ursprünglichen Grundlagen entfernt; die kleinen und kleineren Grundeigenthümer waren theils unfrei geworden, theils, wie die frei gebliebenen Ritter, gar nicht, die Fürsten, weltliche und geistliche, zu stark beim Reich vertreten; das allein durch die Städte repräsentirte demokratische Element wurde sammt dem Kaiserthume vom aristokratischen, nach der Alleinherrschaft strebenden der zum Nachtheil der Centralgewalt schon längst zu selbstständig gewordenen Fürsten niedergehalten; das Bürgerthum, die Ritter- und Bauerschaften verstanden einander nicht; eben so wenig Einverständniß war zwischen den Ständen und dem Kaiser, der seine besonderen, oft dem Nutzen des Reiches zuwiderlaufenden Interessen hatte und verfolgte, Hauskriege mit Reichskräften führte. Jeder suchte sich, da in den unklaren gewaltsamen Zuständen eine leitende und schützende Obergewalt fehlte, auf eigene Faust zu behaupten oder eine erwünschtere Stellung zu erringen. Diese Mißverhältnisse wußte das Papstthum nur zu wohl zu benutzen; es wirkte allen Anstrengungen, der Anarchie ein Ende zu machen, entgegen, und wesentlich an seinem Entgegenwirken, seiner Stellung im Reich und zu dessen Gewalten war alles Bemühen gescheitert, im letztern, das um Friedens und Rechts willen gegründet worden, an die Stelle der allgemeinen Fehde Friede und Recht zu setzen. Die einst vorherrschende deutsche Nation lag mit ihrer ganzen Fülle von Kräften und trotz all' ihrem Freiheitssinne im Joche Roms, verlor von Jahr zu Jahr nach Außen, vermochte ihre Grenzen nicht mehr zu schützen. Nie waren so viele Reichstage gehalten: sie hatten nur das Wenigste von dem, was sie gesollt, zu Stande gebracht; was halb und halb zur Ausführung gekommen — ständisches Regiment, Landfriede, Reichsgericht — war wieder in Verfall gerathen. In demselben Jahre 1517, in welches man den Beginn der Reformation setzt, versammelte sich das Reich abermals in Mainz, weil die Unordnungen in's Unerträgliche gestiegen waren. Als Luther seine Thesen anschlug, war die Reichsversammlung aus einander gegangen, ohne etwas Wirksames zur Beendigung der Unordnungen gethan, ja ohne nur einen Beschluß gefaßt zu haben, die öffentlichen Verhältnisse unsicher, zerrüttet, die Nation unbefriedigt, der bestehenden Zustände überdrüssig, in allgemeiner Gährung, das Reich rath- und hülflos lassend.

Der Ohnmacht von Kaiser und Reich, wie der in anderen Ländern schon fester begründeten Ordnung und Königsmacht gegenüber, behauptete das Papstthum mit um so größerer Sicherheit und Kühnheit seine Ge-

waltfülle, übertrieb es gelegentlich noch alle seine früheren Prätensionen. Die Päpste, der Clerus waren weithin verachtet beim Volke, das den hierarchischen Druck, das römische Aussaugungssystem empfand, sich nicht mehr durchgängig durch das, was die Kirche als Religion ihm bot, befriedigt fühlte, von dem Unterschiede zwischen dem ächten und dem kirchlichen Christenthume, von mancherlei geistlichem Truge wenigstens eine Ahnung hatte; die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten erkannten und empfanden die Schmälerung ihrer Rechte durch die Hierarchie, fühlten sich durch dieselbe überall gehemmt, behindert. Dessenungeachtet waren die herrschenden Ideen dem fortwährend mehr oder minder geachteten oder doch gefürchteten Papstthume, als solchem, noch immer günstig. Ihre Grundlage war das christliche Lehrsystem, das, wie es in seiner Monstrosität nur in den Zeiten der hierarchischen Uebermacht seine Ausbildung hatte erhalten können, durch alle errungene Gewalt der Hierarchie aufrecht erhalten, gegen Angriffe und Zweifel sorgfältig bewacht wurde. Die freisinnige Partei, die zu Constanz so eifrig die Reform betrieb, hatte selbst noch an seiner Befestigung und Fortbildung Theil genommen, die Abweichenden als Ketzer verdammt: so sehr war auch sie noch von dem Ideenkreise der mittleren Jahrhunderte beherrscht gewesen, aus welchem nur Einzelne herauszutreten wagten, unter den Nationen nur eine, von jenen bestimmt, theilweis heraustrat. Und noch immer, hundert Jahre nach dem Aufstande der Böhmen, arbeitete die kirchliche Wissenschaft, die Scholastik, unablässig an Befestigung und Ausbildung der kirchlichen Theorie. Die Grundideen des Christenthums, von denen sich dieselbe so weit entfernt, die sie bis zur Unkennbarkeit entstellt hatte, der ächte Lehrgehalt, waren der Volksmasse, ja selbst den Gelehrten so verdunkelt, so weit aus den Augen oder in ein solches Licht gerückt, daß der Maßstab zu einer Prüfung fehlte, die dem Ganzen hätte gefährlich werden können. Die kirchliche Lehre herrschte um so sicherer und tiefer in den Gemüthern, weil das Volk zu gläubiger Annahme derselben erzogen und nach Möglichkeit in Denkunfreiheit und Unwissenheit erhalten wurde. Die Gewohnheit und Fähigkeit selbstständigen Denkens fing erst an sich zu verbreiten.

Mit dem Lehrsystem hing aber das ganze, in das politische, bürgerliche, Familien- und Gemüthsleben verschlungene kirchliche Leben, die Sitte, der Cultus, die Stellung und die Vorrechte des Papstthums, des Priesterstandes, der Cölibat, das Buß- und Beichtsystem der Kirche, das Kloster- und Ordenswesen, die kirchliche Wissenschaft, die Kunst und was sich sonst an dies Alles anknüpfte, auf das Genaueste zusammen. Die Kirche hielt bei ihrer Lehre, die anerkannte Lehre bei der Kirche trotz aller Mißstände derselben fest. Man war vom ersten Bewußtsein an gewohnt, die Kirche zu ehren, man verdankte ihr doch unleugbar Manches, sie leistete theils vermeint, theils in Wahrheit Vieles für dieses, verhieß noch mehr für jenes Leben, sie besaß die Macht zu binden und zu lösen, sie war den Gegnern, ja den Bezweiflern ihrer Macht und Aussprüche eine furchtbare Rächerin, gab den Armen Brot,

befriedigte hier den Ehrgeiz, dort die Herrſch- oder Habſucht. Man konnte ſie an keiner Seite, konnte nirgend ihre Entartung angreifen, ohne mit ihrer ganzen Macht, mit allen beſtehenden Gewalten zuſammenzutreffen, ohne einen Kampf auf Leben und Tod zu wagen, alle weltliche und geiſtliche Ordnungen in Frage zu ſtellen. Sie war die erſte nothwendige Vorausſetzung des ganzen Daſeins, aller Verhältniſſe und Vorſtellungen; man konnte ſich jenes nicht ohne ſie, ſie ſelbſt nicht ohne das Papſtthum, ihren Mittelpunct, denken.

Eben deshalb konnte das Papſtthum aber auch nicht durch die weltlichen Häupter beſiegt werden. Ihnen ſtand zunächſt nur die materielle, gegen die herrſchenden Ideen ohnmächtige Gewalt zu Gebote. Sie konnten nicht daran denken, dieſelben in ihrem Mittelpuncte, dem kirchlichen Lehrſyſteme, anzugreifen. Wo ſie ſich ſonſt von ihnen zum Angriff auf das Papſtthum entfernten, hatten ſie immer noch die Aufregung der Menge zu fürchten. Sie konnten zum Höchſten daran denken, eine Reform zu bewirken oder der drückendſten Uebergriffe ſich zu erwehren durch Erhebung der Concilien über das Papſtthum, durch gleiche Theilung der Gewalt zwiſchen der Kirche und dem Staate: mit einem Worte durch Verfaſſungsänderungen, die das Innere nicht trafen, aus welchem das Uebel ſeine Wucherkräfte ſog. Meiſthin jedoch wurden ſie ſelbſt von der dem beſtehenden kirchlichen Weſen in angegebener Weiſe günſtigen Meinung beherrſcht, waren ſie ſelbſt Frömmler, Prieſterknechte, Fanatiker, liehen als ſolche oder des Vortheils halber, den ſie in der Verbindung mit dem Papſtthume fanden, auch jetzt noch großentheils, wie es die Jahrhunderte daher in noch größerem Maße der Fall geweſen, dem Papſtthume oft in demſelben Moment, in welchem ſie alle Kräfte aufboten, daſſelbe von andern Seiten her anzugreifen, ihren und ihrer Macht Beiſtand bei deſſen Bemühungen, die Fortſchritte der Intelligenz, von denen der Sieg allein abhing, hier gänzlich zu hemmen, dort auf gewiſſe Kreiſe zu beſchränken. So hatte ſich Kaiſer Sigismund ſammt deutſcher Nation zur Zeit des lebendigſten Reformſtrebens gebrauchen laſſen; noch Maximilian zeigte Neigung, dem Papſte zum Niederhalten der erſtarkenden öffentlichen Meinung Beiſtand zu leiſten, ihm helfen zu wollen, in der Perſon Luther's die Bewegung zu erdrücken, welche Befreiung von den Banden verhieß, gegen deren Druck er ſammt dem Reiche ſo eifrig gekämpft, und vom Wormſer Reichstage an halfen der Kaiſer und ein bedeutender Theil der Fürſten der Curie bei dem Bemühen der Befeſtigung des römiſchen Einfluſſes, indem ſie Partei für dieſelbe nahmen, Luther und deſſen Sache ächteten, die Acht zu vollziehen trachteten, Verfolgungen über die Freunde der Geiſtesfreiheit verhängten, ein Mandat nach dem andern wider die Schreibfreiheit, das wirkſamſte Mittel der Aufklärung, ausgehen ließen.

Das Papſtthum konnte nur durch den Abfall der Meinung geſtürzt werden, wie es durch dieſelbe zur Herrſchaft gelangt war, und jetzt hatten ſich die Nationen durch den Umſchwung in den äußeren Verhältniſſen wie in der ganzen neuen Bildung dem Puncte ſehr bedenklich genähert, von

welchem aus sie die Kirche nothwendig in einem andern Lichte ansehen, bei welchem angelangt, sie die altgewohnten Vorstellungen aufgeben, den ganzen ihnen gespielten Betrug, den tiefgewurzelten Wahn, der sie fort und fort geblendet, niedergedrückt, gegen sich selbst bewaffnet, und die ihnen verdunkelte und verfälschte christliche Wahrheit, die ihnen entzogenen Menschen- und Gemeinderechte zurückfordern, entrüstet sich gegen die Lüge, Erpressung und Usurpation erheben mußten.

Hier lag die große Gefahr für das Papstthum, das sich, ihr gegenüber, in einer sehr eigenthümlichen Lage befand. Es war emporgekommen großentheils im Bunde mit der Volksfreiheit, als Schützerin derselben, der es jetzt hinderlich geworden, die ihm gefährlicher war als die Fürstenmacht, deren Zunehmen ihm jedoch gleichfalls Besorgnisse einflößte. Seine Macht ruhete auf der kirchlichen Demoralisation, während es nach der Idee die Frömmigkeit und Sittlichkeit zu pflegen, in höchster Instanz zu repräsentiren hatte, die es aber fürchten mußte, wie denn in der That der Zorn des in schwerer Verletzung lebendig erwachenden frommen und sittlichen Gefühles eines der wesentlichsten Elemente der Opposition und Auflehnung war, derselben die besten und stärksten Kräfte gab. Wie es die Kirche für ihren Beruf erklärt, die Welt zu erleuchten, wie sie sich dadurch, daß sie Licht gebracht, die Hochachtung und Dankbarkeit der Nationen erworben hatte, und wie die Hierarchie der mittleren Jahrhunderte großentheils dadurch zur weltbeherrschenden Macht geworden, daß sie an der Spitze der Intelligenz gestanden, konnte sie sich auch in ihrer Herrschaft nicht wohl erhalten, ohne auf der Höhe der Zeitbildung zu bleiben, fortwährend die allgemeine Bildung, die Wissenschaft zu pflegen, den Fortschritt zu fördern. In diesem aber lag zugleich ihre höchste Gefahr, weil sie sich eigennützig belohnt gemacht, einen Raub zu bewahren, Abirrungen von der christlichen Wahrheit, Entstellungen, Blendwerke zu hüten hatte, die das Licht scheuen mußten. Den Päpsten däuchte jedoch die ihrem Ansehen und ihrer Machtfülle von dieser Seite drohende Gefahr wenigstens nicht so groß oder nahe, daß sie sich bewogen gesehen hätten, ihr durch Beschränkung und Besserung zu begegnen. Sie verließen sich auf andere Mittel, nicht ohne allen Grund. In der That lag jene Gefahr, so wie die Hoffnung vieler Wohlgesinnten, die von der zunehmenden Verbreitung des Lichtes, dem Aufblühen der Wissenschaften das Heil erwarteten, in ungewisser Ferne. Bei hoher Blüthe der Wissenschaft, bedeutender Gelehrsamkeit, großer Bildung und Aufklärung können, nach dem Zeugnisse der Geschichte alter und neuer Zeit, der Geschichte gerade der Hierarchie und ihrer Kämpfe mit der Reformation, sehr verdorbene Zustände, kann Despotismus in hohem Maße bestehen, zumal wenn er selbst ein aufgeklärter ist. Die Herbeiführung von würdigen und freien, vernunft- und rechtgemäßen Zuständen erfordert wesentlich die Wirksamkeit noch anderer, mit mannigfacher Bildung und lebhafter wissenschaftlicher Regsamkeit an sich noch keineswegs gegebener Factoren: die Empfänglichkeit, die edle Leidenschaft für Ideen, ideale Interessen und Güter, sittliche

Kraft, Energie des Willens. Verdorbene öffentliche Zustände aber und despotisches Regiment demoralisiren, wirken dem Allen entgegen, und bedeutende Mittel stehen ihnen dabei zur Verfügung. Schon die Macht der Gewohnheit und der Trägheit steht ihnen machtvoll zur Seite. Es kommt an auf das Unzuverbürgende, ob Jemand das Wort finde, den Zauber zu brechen, der in den die stumpfsinnigen Massen mit dämonisch blendender Gewalt beherrschenden, das Bestehende haltenden Ideen liegt. Es dauert lange, ehe sich Nationen, die sich unter ein geistliches oder weltliches Joch beugen ließen, nach dem Wunsche zu dem Entschlusse erheben, frei sein zu wollen. Und wenn es auch richtig ist, daß der freie Menschengeist sich nicht für immer in Fesseln schlagen, die Wahrheit sich nicht für immer verhüllen läßt, daß es mit großer Schwierigkeit verbunden, das Fortschreiten und den endlichen Sieg einmal gewonnener Bildung und Wissenschaft zu hindern: so erscheint es doch als ein eitler Trost Uebergutmüthiger, als eine Art Aberglaube oder als ein Selbstbetrug der zahlreich Erleuchteten und Freisinnigen, die aus Trägheit, Willensschwäche, Selbstsucht oder Furcht nichts thun, noch wagen mögen, wenn man jene Wahrheit zu allgemein faßt und ihre nothwendigen Einschränkungen vergißt. Ein befestigter kluger und mächtiger Despotismus kann ganze und tüchtige Nationen Jahrhunderte in der Nacht geistiger Finsterniß erhalten, in Stumpfheit und Barbarei zurückwerfen, Aufklärung und Wissenschaft in ihrem Fortschreiten und Aufblühen hemmen, vertilgen, edle, intelligente, geistesregsame Völker entsittlichen, verdummen, für seine Zwecke und wider einst erkannte Wahrheit fanatisiren. Warum hätte dies nicht der durch die Reformation noch nicht erschütterten, hierarchischen Macht um so mehr gelingen können, da es der durch sie erschütterten selbst bei einem Theile der deutschen Nation in Städten und Gebieten gelang, die nach ihrer geistigen Bildung nicht zurückstanden, für die Reformation sich gleichfalls eifrig erklärt und sie entschlossen bei sich eingeführt hatten? Die kirchliche Verderbniß that der Frömmigkeit sehr bedeutenden Eintrag, die zunehmende Bildung nahm bei nicht wenigen Wissenden die Richtung auf Skepticismus, Gleichgültigkeit gegen die Religion, vollkommene Irreligiosität, und dieser zu verfallen war zumal das Volk in Gefahr, je mehr es die allgemeinen Ergebnisse der Wissenschaft in sich aufnahm, deren Gründe es doch nicht zu fassen vermochte. Weil die Erkenntniß der religiösen Wahrheit und ihrer Belebung in den Gemüthern gehemmt und das religiöse Bedürfniß nicht wahrhaft befriedigt, die Entstellung und das Mißbräuchliche aber doch von der andern Seite unaufhörlich blosgestellt, gerügt, verspottet wurde, so mußte sich, je nachdem sich das religiöse Bedürfniß lebendig regte oder der Verstand thätig war, fanatische Schwärmerei oder ein Alles verneinender Geist erzeugen, woher der ächten Religion, d. h. der vornehmsten und wesentlichsten Grundlage auch der bürgerlichen Freisinnigkeit und Freiheit, der Untergang drohete, keine siegreiche Erhebung gegen das Geistesjoch ausgehen konnte. Weil ihr belebende Ideen, schaffende Gedanken fehlten, war die negirende Opposition der

Frömmigkeit, dem Christenthume und damit jeder wahren Emancipation gefährlicher als dem Papstthume.

Auch der Papst, der zur Zeit des Ausbruchs der Reformation regierte, begünstigte Wissenschaft und Aufklärung, wirkte ihr aber zugleich entgegen, so fern und wo sie eine der Hierarchie Gefahr drohende Richtung nahm oder das derselben ungefährlich erscheinende Maß zu überschreiten begann. Und in dem Maß, als die Besseren auf das Aufblühen der Wissenschaft und die vermehrten Bildungsmittel Hoffnungen baueten, wurde jene Gegenwirkung verstärkt und trübten sich diese Aussichten. So erließ Leo X., der gepriesene Freund und Förderer der Wissenschaften, scharfe Censurverordnungen, sobald von dem Bücherdrucke Gefahr zu drohen schien. Alexander VI. und Leo X. bedienten sich nicht blos, gleich ihren Vorgängern, der Inquisition als Gewaltmittel wider die emporkommende Geistesfreiheit, sondern erneuerten die Befugnisse derselben, suchten sie allgemein zu machen, sie in Deutschland zu der entsetzlichen Macht zu erheben, die sie in Spanien erlangt hatte. Wo immer die geistigen Bestrebungen die Seitens der Hierarchie angewiesenen oder gebilligten Bahnen verließen, beeiferte sich das Papstthum, sie zurückzudrängen oder zu erdrücken. Im schlimmsten Falle blieb ihm das Mittel, sich wider die erstarkende Meinung, die zunehmende Einsicht und Bildung, auf Kosten des Fortschrittes und der Freiheit der Völker, mit dem Fürstenthume noch enger zu verbünden, was auch in der That geschah, sobald der Abfall der Völker in der Reformation seinen Anfang nahm, und, wenn die letztere nicht stark genug gewesen wäre, zu einer Despotie geführt haben würde, wie sie die mittleren Jahrhunderte nicht gesehen. Von dem verbündeten Papst- und Fürstenthume drohete der Volks- und Geistesfreiheit, die sich in ihrem vorhandenen Maß eben durch die Gegensätze beider erhalten, die äußerste Gefahr. Die Zerrüttung des Reiches bot dem Gelingen jener Plane obenein große Aussichten, ob auch vorauszusehen war, daß der Versuch ihrer Ausführung bei dem noch einmal gewaltig sich regenden Freiheitssinne der zum Gefühl ihrer Würde, zum Ringen nach Selbstständigkeit noch einmal erwachten deutschen Nation, gewaltigen Widerstand erfahren haben würde. In jedem Falle war ein verwüstender, in der That auch schon in der ersten Zeit der Reformation und außer Zusammenhang mit ihr beginnender europäischer Kampf, waren in Deutschland namentlich Kriege und Kriegsgreuel, Einmischung auswärtiger Mächte, Verbündnisse mit denselben, fortgesetzte Trennung und Zwiespalt zu erwarten; und gelangte die österreichische Macht zur Alleinherrschaft, so mußte diese, abgesehen von ihrer natürlichen Tendenz, um so mehr eine despotische werden, eine um so heftigere Reaction gegen die Geistes- und Völkerfreiheit eintreten lassen, weil der Widerstand aus der letztern die stärksten Kräfte gezogen, weil von ihr fortwährend Gefahr gedroht haben würde, bis ihre letzten Regungen vertilgt waren. So stand in drohender Aussicht eine schwere Gefährdung, wo nicht Zerstörung der Völkerwohlfahrt, der Keime alles Besseren, der aufblühenden Wissenschaft, des neu

erwachten Wahrheits- und Freiheitssinnes, des bisherigen Culturgewinnes und der kostbarsten Hoffnungen, Befestigung des verfälschten entarteten Christenthums in der Gestalt des damaligen, obenein zur Hervorkehrung seiner schlechtesten Seiten und Eigenthümlichkeiten aufgefordeten Papstthumes (das im Bunde mit weltlich-despotischer Macht ein ganz anderes war und sein mußte, als es im Kampfe mit derselben und im Bunde mit den Nationen gewesen), und somit nicht blos die Fortdauer des exclusiven verdorbenen lateinischen Kirchenthums, sondern eine fortschreitende, unausbleiblich die Verweltlichung, die Frivolität, den Unglauben und Fanatismus erhöhende Verunstaltung der religiösen Idee. Und eben jetzt war in der Entdeckung einer neuen Welt die Aussicht eröffnet, daß das Christenthum sich wieder verbreite. Ging sie aber in Erfüllung, während die christlichen Nationen nur die Mißgestalt geben konnten, so geschah es zur Unehre des Christenthums und zum Fluche der Menschheit. Eben jetzt drang der Islam siegreich gegen Deutschlands Grenzen vor, und die öffentlichen Zustände waren um die Zeit des Beginnes der Reformation so unleiblich, daß von Manchen die Türken herbeigewünscht wurden; schon war das religiöse Interesse nicht mehr stark genug, um die Christenheit, um die Deutschen zur Abwehr zu vereinigen. Die Einfälle der Osmanen und das Umsichgreifen der österreichischen Macht trafen zusammen. Gefahr drohete vor allen der deutschen Nation aus den ersteren wie aus dem letzteren: sie fiel der andern anheim, wenn sie die eine abwendete. Die Reformation erwärmte das deutsche und christliche Blut. Wäre nicht durch sie das patriotische, freiheitliche und religiöse Interesse in eine so lebhafte Erregung gekommen, hätte das uneinige Deutschland nicht erliegen müssen? und wäre es erst überwältigt gewesen, welche europäische Nation hätte dann noch widerstehen können?

Abermals waren es die Deutschen, die einst die Römerherrschaft gebrochen, sodann die Ausbildung des Papstthumes zu einem christlichen Chalifat verhindert und die größte Last der hierarchischen Kämpfe getragen, die nun ihre und die europäische Freiheit, Cultur und Christenthum retteten. Sie hatten das hierarchische Joch am Geduldigsten getragen, am Meisten darunter gelitten, unrühmlich sich gängeln und mißhandeln lassen, traten jetzt aber nicht blos am Kräftigsten, sondern auch in solcher Weise auf, daß der Krieg nicht zu einem wilden, die ganze Zeitbildung, allen religiösen Glauben, die ganze gesellschaftliche Ordnung vernichtenden Aufruhre, daß nicht blos zerstört, sondern auch gebessert, geordnet, auferbaut wurde. Sie erhoben sich auf den edelsten der in ihrer Mitte ertönenden Freiheitsrufe, für die geistigste, lauterste und klarste der in ihrer Mitte emporkommenden oppositionellen Richtungen. Der bedeutsame gefährliche Moment traf mit einem demselben gewachsenen, durch und durch deutschen Manne zusammen, in welchem die zum Aufstande reife Nation einen Führer fand, wie sie ihn bedurfte, und den sie zu verstehen, dem sie zum Angriff und Kampfe zu folgen verständig und muthig, kräftig, großherzig und fromm genug war. Mag zugestanden

ſein, daß in der Chriſtenheit — trotz der entarteten Kirche, Lehre und Prieſterſchaft, viel weniger durch ihr Verdienſt — mehr Erleuchtung, Frömmigkeit und Geiſtesfreiheit vorhanden, daß die Hierarchie nicht ſo verderblich, ihre Obergewalt nicht ſo hart und drückend war, als vielfach einſeitig angegeben wird, ſo daß eine bis zur Ohnmacht temperirte Geſinnung und zahme Freiſinnigkeit die beſtehenden Zuſtände noch nicht ſchlechthin unerträglich gefunden haben würde: deſto mehr Ehre für das treffliche Geſchlecht jener Zeit, daß es ſich gegen die Verderbniß und Unterdrückung auch ſo ſchon, ehe dieſelbe alles und jedes Maß überſchritt, erhob.

Da jeder friedlichen Beſſerung durch geſetzliche Organe von Rom aus fortwährend entgegengewirkt wurde, die Verbreitung der neuen Ideen, der Fortſchritt der Bildung Hemmung erfuhr, aber doch nicht gänzlich gehindert wurde, da die Elemente der Oppoſition in Aufregung waren, ſo mußte es früher oder ſpäter bei einem Ereigniſſe oder einer Bewegung einmal wieder zu einem Ausbruche kommen. Es war eine Bewegung in der deutſchen Wiſſenſchaft, von welcher der letztere ausgehen ſollte; die Tendenzen und Entwickelungen der deutſchen Literatur zu Anfange des 16. Jahrhunderts ſollten welthiſtoriſche Bedeutung gewinnen, die Anfänge dazu werden, daß die Deutſchen ſich noch einmal an die Spitze der Nationen und des ſich erhebenden Weltkampfes ſtellten.

Bei der Beſchaffenheit und Bedeutung des römiſches Lehrſyſtems lag nicht weniger als Alles daran, die tiefe verborgene Grundlage deſſelben, die lautere evangeliſche Wahrheit wieder an's Licht zu ſchaffen; vor allen die deutſchen Gelehrten arbeiteten unermüdlich daran; ihr Eifer und ihre Beharrlichkeit löſ'ten die Aufgabe. Doch war es nicht die Theologie allein, die das Ziel anſtrebte. Die Ahnung jener Wahrheit, das Streben ſie zu entdecken, durchdrang die ganze Literatur, ja die Nation überhaupt. Die oppoſitionelle Geſinnung herrſchte bei der weitaus größeren Mehrheit wenigſtens der Gebildeten in allen Ländern. Vornehmlich dem Umſtande, daß er an ihrer Spitze ſtand, verdankte ein Erasmus ſeinen europäiſchen Ruf. Im Verlaufe des reuchliniſchen Streites zeigte es ſich, daß bereits eine kräftige, von den neuen freiſinnigen, gegen die hierarchiſche Weltanſicht anſtrebenden Ideen durchdrungene öffentliche Meinung vorhanden war, die mit Lebhaftigkeit Partei gegen den ſtrengen Katholicismus und die Inquiſition der Dominicaner nahm. Das theologiſche Syſtem der Letzteren hatte niemals die Oppoſition des mit den Widerſachern des Papſtthumes ſeit Occam verbündeten Nominalismus, von welchem Luther und Melanchthon ausgingen, zu gänzlichem Schweigen zu bringen vermocht. Während die Humaniſten in ihrer Weiſe gegen die römiſche Barbarei ankämpften, nahmen die philoſophiſch-theologiſchen Studien die Richtung des Widerſtandes gegen das dominicaniſche Syſtem mit Ernſt und Eifer wieder auf. Einzelne wendeten ſich den ſtrengeren auguſtiniſchen Lehren zu, begannen, von ihnen ausgehend, die Urſprünglichkeit, die Reinheit der herrſchenden Kirchenlehre bald im einen, bald im andern Puncte zu bezweifeln, zu beſtreiten. Die

Myſtik, der Scholaſtik alte Gegnerin, verſtärkte die Oppoſition des Auguſtinismus, indem ſie ähnliche Ideen in noch größeren Kreiſen verbreitete. Man ging immer mehr auf die Grundlehren zurück, faßte ſchon den Satz auf, daß die Schrift einzige, über Papſt und Kirche erhabene Glaubensregel ſei. Unter den Univerſitäten, zu jener Zeit den höchſten Tribunalen wiſſenſchaftlicher Entſcheidung, den Bollwerken der zunftmäßigen Gelehrſamkeit, der excluſiven Kirchenlehre, kam raſch die neue Wittenberger empor, an welcher von Anfang die freiſinnige oppoſitionelle Theologie einen feſten Sitz und Anhalt erhielt, die vom Ariſtoteles und den Scholaſtikern zum Auguſtinus und der heiligen Schrift ſich wendete und, mit Verwerfung aller Werkheiligkeit, die Lehre von dem alleinigen Heile der Menſchen durch den Glauben an Chriſtum zum belebenden Mittelpuncte erhob.

Der ablaßkrämeriſche Unfug des Jahres 1517 führte auf jene kirchlichen Theorieen zurück, die eben den Gegenſtand der Oppoſition der ganzen Wittenberger Univerſität ausmachten, und aus der Mitte der theologiſchen Ueberzeugungen der letztern ging Luther's Angriff aus, womit jener Kampf gegen die ganze Verunſtaltung der urſprünglichen evangeliſchen Lehre durch das herrſchende Lehrſyſtem begann, der ſeine unermeßliche Bedeutung, ſeinen welthiſtoriſchen Ausgang bekam, der Reformation ihren Charakter dadurch gab, daß er von Anfang die Richtung auf den Grund alles Uebels nahm, die verwundbarſte geheime Stelle traf, an welcher das hierarchiſche Gebäude allein zum Sturze gebracht werden konnte, und von ihr aus wieder gegen alle einzelnen Irrlehren und Mißbräuche in tief motivirten Angriffen ſich wendete; dadurch, daß Luther fähig war, den auf allen Seiten ſich regenden oppoſitionellen Tendenzen ihren Ausdruck zu geben, von ſeinem Standpuncte aus den ganzen Ideenkreis der Zeit zu durchbrechen, für das Princip, daß die Schrift höchſte Glaubensregel ſei, und für ſeine Auffaſſung der chriſtlichen Wahrheit zu begeiſtern und den Widerſtand darin zu vereinigen; dadurch endlich, daß die deutſche Nation ſeine Sache zu der ihrigen machte, ſtatt theilnahmlos, träg oder feig zuzuſchauen, es zuzulaſſen, daß die geiſtliche Macht in ihm die Geiſtesfreiheit, die Nationalunabhängigkeit und Ehre durch Hülfe der weltlichen unterdrückte, die ſich dazu trotz der Abneigung des Kurfürſten von Sachſen hergegeben haben würde, wenn nicht eben das Volk und deſſen Stimmung ihrer Selbſtſucht und Verblendung entgegengetreten, mit dem Beiſpiele des Muthes ihr vorangegangen wäre. Als der Theſenſtreit eine gefahrvolle Wendung für Luther nahm, als ſich dieſer im Streit und in der Gefahr zu der Ueberzeugung erhob, die Sache Chriſti, der wahren Kirche, der Freiheit und des Vaterlandes wider den Antichriſt, ein durch und durch verdorbenes Kirchenweſen, eine die römiſche Chriſtenheit und Deutſchland beknechtende Tyrannei zu führen, ergriff dieſelbe Ueberzeugung nach und nach die Gemüther ſo gewaltig und in ſo weiten Kreiſen, daß die geiſtiger Aufregung ſo ſchwer zugängliche deutſche Nation in die heftigſte Bewegung gerieth, ihre Ruhe, Bedächtigkeit und Duldſamkeit ſich umwandelte in Entrüſtung, Eifer, Ungeſtüm. Feuer-

köpfe, wie Hutten, waren mit nicht vergeblicher, in der empfänglichen Zeit begierige Hörer findender demostheniſcher Beredtſamkeit vorangegangen. Er hatte, wie er von ſich ſelbſt ſagte, als der Ungeduldigſte den Kampf (im Streite der Bettelmönche und Humaniſten) angefangen, die Deutſchen aufgerufen, ſich endlich einmal frei zu machen; er entwarf Plane, zu den Waffen zu greifen, bot mit anderen Rittern den Schutz ihrer Schwerter und Burgen an, als die päpſtlichen Maßregeln gegen Luther die Empörung zum Ausbruche gebracht hatten, während mit den Ueberbedächtigen und Furchtſamen ein Erasmus vor dem Kriege gegen die Romaniſten erſchrak, ein ſäuberliches Verfahren, wie es ſtets vergeblich geweſen war und auch diesmal geweſen ſein würde, begehrte und, als Repräſentant der Alles von den kirchlichen Oberen und den Fortſchritten der Wiſſenſchaft und Aufklärung Hoffenden, mindeſtens ſpäterhin nicht wenig beitrug, das Unſäuberliche, allein zum Ziel zu führen Geeignete in Mißcredit zu bringen.

Bei der Theilnahme, welche Luther fand, der Stimmung, die ſich deutlich genug in der deutſchen Nation kund that, der Abneigung Friedrich's von Sachſen, des Reichsverweſers nach Maximilian's Tode, ſich zum Werkzeuge der Gewalt gegen den Bedrohten herzugeben, Gewaltübungen gegen ihn zuzulaſſen, war es ein um ſo größerer Mißgriff Papſt Leo's X., das Mißbräuchliche, Unhaltbare und die Schamloſen und Schlechten, die es vertheidigten, in Schutz zu nehmen. Nur durch ein entgegengeſetztes Verfahren hätte der Streit beigelegt werden können. Leo erkannte jedoch weder die Kraft und den Zuſtand der Meinung in Deutſchland, noch Luther, durchſchaute nicht die Bedeutung des Handels, hielt das Ganze für eins der Mönchsgezänke, wie ſie nicht ſelten vorkamen und freilich auch eine weit ſchwächere und ſchlechtere Macht und Sache als die der damaligen Kirche nicht hätten gefährden können; er hatte keinen Sinn für die der Kirchenlehre zum Grunde liegende chriſtliche Idee, in welcher Luther lebte, für Zurückführung der Kirche auf jene von ihrer Verweltlichung und Mißgeſtalt. Es lag in ſeinen Verhältniſſen und Geſichtspuncten, in Luther's Geſinnungs- und Glaubenskraft, daß ſeine Strenge- und Güteverſuche ſcheitern mußten, und daß er, ſobald es ihm nicht mehr nothwendig däuchte, den ſächſiſchen Kurfürſten zu ſchonen, den Mönch bannte, daß dieſer ihm offen abſagte und nunmehr nicht blos Gerechtigkeit begehrte, ſondern weiter an die Nation und deren Häupter mit der Forderung einer ſo durchgreifenden Reform ſich wendete, daß nie ein Papſt ſeine Zuſtimmung dazu gegeben haben würde, es ſchwerlich gekonnt hätte, ſelbſt wenn er gewollt. Allein es war dahin gekommen, daß eine gemäßigte Reform, wie das Papſtthum ſie hätte bewilligen mögen, außer Frage war, nur eine radicale genügte, möglich erſchien, demnach gefordert, verſucht werden mußte. Das in voller Empörung begriffene, jedoch, von einzelnen Ausbrüchen abgeſehen, ruhige geſetzliche Haltung behauptende Volk wollte ſie. Zunächſt kam es nun darauf an, ob die Reichsgewalten in die Volksideen eingehen, ihre ſo oft ergriffenen Emancipationsverſuche erneuern, durchführen, oder die Gelegenheit ver-

säumen, das Urtheil Roms vollstrecken, dem Papste helfen würden, die kirchlichen Mißbräuche, den päpstlichen Einfluß, worüber sie so oft bittere Klage erhoben, abermals zu befestigen. Allein es waren die Kirche in ihrer dermaligen Gestalt mit dem Staate, die geistlichen Fürstenschaften und Prälaturen mit dem die öffentlichen Verhältnisse beherrschenden Feudalwesen gar zu eng verwachsen; das letztere wäre tief erschüttert, eine allgemeine Säcularisation hätte eingeleitet, mit der kirchlichen die bisher mißlungene, von Neuem anzugreifende politische Reform verbunden werden müssen, wenn das Reich auf die von Luther angeregten, national gewordenen Ideen hätte eingehen wollen. Mochte nun auch die eine Reform so nöthig als die andere sein: die unter den Ständen herrschende Meinung und Gesinnung war nicht darauf vorbereitet, so rasche energische Entschlüsse zu fassen. Der größere Theil derselben lebte noch in der Weltansicht der mittleren Jahrhunderte; nur Wenige unter ihnen erkannten die Bedeutung des Momentes, waren ergriffen wie das Volk von dem, was dieses befeuerte. Die Schwierigkeiten schreckten, man hätte sich ganz auf das Volk und dessen Stimmung stützen, das neue kirchlich-politische Gebäude auf Herstellung der gemeinen Freiheit gründen müssen: dies wäre wohl gar die Grundbedingung, nimmermehr aber nach dem Sinne der zur Territorialhoheit emporstrebenden Fürsten, der Feudalherren, am Allerwenigsten der geistlichen gewesen. So schief und schlecht stand es mit dem öffentlichen Wesen, daß nicht viel an der Wahl des französischen Königs zum Oberhaupte der Nation gefehlt hätte, daß kein Fürst von rein deutschem Blut und Interesse zum Kaiser gewählt werden konnte, daß die Verhältnisse zur Wahl eines Königs nöthigten, dessen Regierungspolitik nothwendig sogar von theilweis reichsgefährlichen Gesichtspuncten ausgehen mußte. Karl V. verstand die Bewegung in Deutschland nicht. Der päpstliche Legat bestürmte ihn und die Stände; auch fremde Fürsten — die Könige von England und Portugal — mischten sich ein und begehrten Unterdrückung der lutherischen Ketzerei. Die Repräsentanten des Reichs versammelten sich in Worms, konnten sich jedoch über die große Nationalangelegenheit nicht einigen; durch einseitige politische Rücksichten kam das dem Volkwillen widersprechende, selbst seiner formellen Gültigkeit dem Zweifel unterworfene Wormser Edict zu Stande, und der kirchliche Friede wurde nicht hergestellt, das Reich blieb dem gefährlichen Einflusse der Curie Preis gegeben, die öffentliche Meinung unversöhnt, die Nation in einer Aufregung, die unabsehbare Verwickelungen und Kämpfe verkündete. Zwar ertönten auch jetzt wie bisher auf jedem Reichstage laute allgemeine Klagen über das kirchliche Unwesen, es geschah jedoch nichts, ihnen Nachdruck zu geben, und der Kaiser verbündete sich mit dem Papste gegen die Neuerung. Hutten hatte an Luther geschrieben: „Dein Werk wird nicht untergehen, es ist aus Gott, meins wird untergehen," und damit richtig die Kräfte der beiderseitigen Richtungen gewürdigt: der von ihm repräsentirten, nach welcher die Zeitbewegung zunächst als ein Kampf für die deutsche Freiheit aufgefaßt, und der von Luther vertretenen, welche von der religiösen

Tendenz beherrscht wurde, in die sich das Volk mit ganzer Seele hineingeworfen, in der es sich mehr und mehr befestigte, und von welcher es sich keineswegs unterwürfig dadurch abwendig machen ließ, daß die Häupter Beschlüsse gefaßt, welche seiner vorherrschenden Stimmung zuwider liefen, die sich vielmehr dadurch geltend machte, daß sie die allgemeine Vollstreckung des Wormser Edicts verhindern half, zu dessen Ausführung es nur in einigen wenigen deutschen Gebieten kam. Die Stände waren doch zum Theil der Sache Luther's geneigt, die meisten Abgeneigten hielt Furcht vor Unruhen zurück: die Reformation auf eigene Hand nahm ihren Anfang, so weit sich der Volkswille geltend zu machen vermochte.

In den stürmischen Auftritten, zu welchen es während Luther's Verborgenheit auf der Wartburg in Wittenberg bei Umgestaltung der kirchlichen Ordnungen nach den neuen Ideen kam, trat die bis dahin nicht beachtete ursprüngliche Verschiedenheit der Principien und Geistesrichtungen der vornehmsten Repräsentanten der Reformation hervor, welche von dieser Zeit an den wichtigsten Einfluß auf den Gang der — fast gleichzeitig auch auf einem anderen Puncte begonnenen — Reformation üben sollte. Der Ablaßunfug hatte in der Schweiz einen ähnlichen Widerstand geweckt wie in Sachsen. Im Jahre 1518 war der hochherzige Ulr. Zwingli wider denselben aufgetreten. Zugleich frei, christlich und patriotisch gesinnt wie Luther, doch so, daß die politische Richtung ihn mehr in Anspruch nahm, ein würdiger Mitstreiter desselben, hatte er längst seine Stimme wider die Mißbräuche im kirchlichen und eidgenössischen Wesen erhoben. Unabhängig von der früheren mächtigeren lutherischen Bewegung, doch angeregt und befestigt durch sie, verstärkte er sie fortan in der Schweiz und weit hinaus über deren Grenzen. Schon 1520 setzte er es durch, daß der große Rath in Zürich ein Gebot erließ, daß alle Prediger im Canton sich allein an die Evangelien und die Schriften der Apostel halten und von Menschensatzungen schweigen sollten. Im Jahre 1523 war in Zürich die Reformation in vollem Gange, und zwar gemäß dem Principe Zwingli's, der sich vom ganzen Katholicismus mit Leichtigkeit losriß, daß das ganze Kirchenwesen, Lehre und Einrichtung, unbedingt, so daß Alles abzuschaffen sei, was nicht ausdrücklichen Schriftbeweis für sich habe, auf die Satzungen der heiligen Schrift zurückgeführt werden müsse, die er nach den objectiven Regeln einer unbefangenen sprachlich-historischen Kritik auslegte, und in welcher er sich vorzugsweise an das hielt, was einer verständigen Einsicht zusagt und zur sittlichen Besserung dient. Luther dagegen galt es als Regel, sich an den wörtlichen Verstand des Grundtextes zu halten, dessen er sich von Anfang als schützenden Schildes und erprobter siegreicher Waffe bedient; er ging von einem subjectiven Glaubensprincipe aus, befestigte sich in demselben durch sein Schriftstudium, verstand die Schrift nur, wie sie ihm in seiner eigenthümlich-dogmatischen Anschauung erschien, hatte stets diese im Sinn, wenn er gleichfalls die Schrift für den alleinigen Glaubensgrund erklärte; er wollte von den kirchlichen Einrichtun-

gen und Gebräuchen Alles beibehalten, was nicht ausdrücklich der Schrift zuwider sei, bei der historischen apostolisch-katholischen Kirche stehen bleiben, sie nur reinigen von den Verunstaltungen der späteren Jahrhunderte, ihre Lehre, Einrichtungen, Gebräuche nur außer Widerspruch mit der Schrift setzen; endlich aber sollte nach seinem Sinne jede Aenderung „aus dem Glauben" kommen, nur der vollkommen freien Ueberzeugung nachfolgen als deren nothwendiger Frucht, weshalb er alle seine Forderungen auch wohl auf die der Freiheit der Lehre reducirte. Dem reformirten Principe des unbedingten Gehorsams gegen Gottes Wort hing Karlstadt an, und stürmte in Wittenberg ohne Rücksicht auf das Historische, die Verhältnisse, ohne zu fragen, ob die Ansichten bereits zu so weitgreifenden Neuerungen weit genug vorgeschritten wären. Er machte jenes Princip noch radicaler geltend, weil er nach der andern Seite sogleich auch das das reformirte noch überbietende, zugleich sich erhebende wiedertäuferische in sich aufnahm, als von Zwickau her biblisch-mystische Schwärmer in Wittenberg erschienen, die nicht blos das reformirte Princip der völligen buchstäblichen Schriftmäßigkeit und der rücksichtslosen Verwerfung alles Unbiblischen, alles blos Kirchlichen, zu ihrem ausgesprochenen Principe gemacht, sondern dabei jeder andern menschlichen Auctorität gegenüber sich auf das Zeugniß des in ihnen wohnenden Geistes und der durch sie redenden Weissagung beriefen.

Von der Anwendung des reformirten Princips, wenigstens in deutschen Landen, wo die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten der Neuerung feindselig, hier und da höchstens duldend gegenüberstanden, schien allgemeine Verwirrung, Aufhebung aller Ordnung, wo nicht Zerstörung zu drohen; schon Luther's Reformideen waren trotz ihres conservativen Elementes dem Reiche weitaus zu radical gewesen; die Anwendung des subjectiven Princips der Berufung auf den Geist gefährdete jede ruhige Entwickelung, schien besonders dann, wenn noch andere destructive Tendenzen politischer Art, wie sie bereits seit Jahrzehenten sich geregt, in der gährenden Zeit hinzutraten, der weltlichen Ordnung der Dinge, der Kirche, sammt der ächten religiösen Erkenntniß, der ganzen gewonnenen Cultur den Untergang bereiten zu müssen. Luther erkannte die Nothwendigkeit, der schwärmerischen Richtung mit Nachdruck zu begegnen. Das reformirte Princip hätte er nach seiner Individualität wie nach der Lage der Dinge in Deutschland nicht in sich aufnehmen können. Die Ruhe in Wittenberg herzustellen konnte ihm nur dadurch gelingen, daß er den Ideen, in welchen er lebte, die Herrschaft gewann, womit aber auch der Gegensatz des lutherischen und reformirten Princips, die Spaltung der Reformfreunde in zwei Parteien, die Bildung zweier erneuerter Kirchen entschieden war.

Jetzt nun wäre es — und die Lage der Dinge stand weniger als in den Tagen der Wormser Versammlung entgegen — die höchste Zeit gewesen, eine definitive Entscheidung über den kirchlichen Streit zu treffen, das Reich von Rom zu befreien und seine Einheit und Ordnung herzustellen. Der lebhaft angeregte deutsch-patriotische Sinn, der hohe

Schwung der Geister machten die Nation fähig und geneigt zu den größten Anstrengungen und Opfern; die gefahrdrohenden Symptome einer aus ihrer Mitte wild aufbrausenden Gährung mahnten dringend, befriedigendere Zustände zu gründen, die Meinung zumal im Kern des Volks zu versöhnen. Die Nation war einmal wieder auf dem besten Wege zur Einigung, wie sie es seit Jahrhunderten nicht mehr gewesen war, zur Einigung in den religiösen Interessen und Ideen, an welche die patriotischen sich anknüpften. Der Gedanke, das Joch der Hierarchie abzuwerfen, hätte die deutschen Stämme zusammenführen mögen zur Erneuerung der alten Reichsfreiheit und Ordnung, wovon ihr ganzes Geschick abhing, die ihr erstes Nationalinteresse war. Das Wormser Edict hatte nur zu Stande kommen können, weil die Nation nur noch theilweis von ächten Organen ihres Willens an den Reichstagen vertreten wurde, die ständische Repräsentation keine wohlgeordnete war, die in Worms Versammelten bei dem, was sie thaten und geschehen ließen, der Volksmeinung die gebührende Beachtung nicht schenkten. Es wurde verhängnißvoll, daß dies auch von jetzt an nicht geschah, daß es zu keiner Umgestaltung kam, in deren Folge die Bedürfnisse und Wünsche des Volks eine wahre und kräftige Repräsentation beim Reiche erhalten hätten. An der Verblendung und dem Egoismus eines Theils der Stände und der Verfassungsverderbniß scheiterten die kostbarsten Aussichten der politischen und kirchlichen Reform und Befreiung, aus ihr nahm die düstere Wendung der deutschen Geschicke ihren Ursprung.

Der Kaiser hatte Deutschland nach dem Wormser Reichstage verlassen müssen, die Hauptsorge Erzherzog Ferdinand's, seines Bruders, wurde durch Rüstungen gegen die Türken in Anspruch genommen, das ständische Reichsregiment bekam ziemlich freie Hand. Die Ideen der weltlichen und religiösen Reform erlangten die Oberhand in ihm, indem die Einen sie in sich aufnahmen, Andere ihre Kraft fürchteten. Inzwischen war auf Leo X. Hadrian VI. gefolgt, der die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche erkannte, unumwunden einräumte, ihre Ausführung durch seinen Legaten Chieregati auf dem Nürnberger Reichstage 1522 zusagen ließ, an seinem Hofstaate begann, wofür ihm in Rom Haß, Widerstand und ein früher Tod wurde, zum Zeichen, daß bessere Päpste die durch die schlechten nöthig gemachten Reformen nicht mehr ausführen konnten, auch wenn sie wollten. Die Weigerung der Stände auf jenem Reichstage, ihr kräftiges Auftreten war der Reformation im hohen Maße förderlich; sie machte reißende Fortschritte, vor Allem in den Reichsstädten. Zum Beweise, wie ernstlich das Volk sie wollte, mußten ihre Gegner zu Gewaltmitteln — Censur, Bücherverbrennungen, Einkerkerungen, Landesverweisungen — greifen, brach sich die neue Lehre trotz derselben an vielen Orten Bahn. Das Reichsregiment erweckte die beste Hoffnung, daß es die deutsche Macht und Interessen durch Kräftigung der ständischen Centralgewalt immer mehr einen, die Reformation in vorwaltend friedlich gesetzlicher Weise durchführen, oder doch ihrer Durchführung die friedlichsten Wege bahnen werde. Der ganze römische Ein-

fluß stand auf dem Spiele, das Reich war im Begriff, sich von ihm zu emancipiren. Auch der Kaiser hätte nichts dawider vermocht, wenn die Stände einig blieben. Das Regensburger Bündniß (1524) vereitelte alle Hoffnungen. Der Schaden wäre vielleicht, wäre jedoch nur dadurch zu heilen gewesen, daß die der religiösen Bewegung geneigten Stände rasch ein Gegenbündniß geschlossen und dieses auf Begünstigung der die neue Lehre und deren Freiheit begehrenden Volksmeinung und der Tendenz in den Städten und Bauerschaften gestützt hätten, um das demokratische Element zu einer freien einflußreichen Stellung im Reiche zu erheben. Nichts weniger aber, als daß die Fürsten dies gewollt hätten. Die Trennung wäre wohl gar nicht eingetreten, die Regensburger Verbündung nicht gewagt, wenn sie dahin gehende Tendenzen oder Neigungen gehegt hätten. Sie wollten fortwährend die Reichseinheit, Freiheit und Ordnung, gestützt auf Erhebung der fürstlichen Macht über die Gewalt des Kaisers, Bürgerthums und niederen Adels. Dadurch hatten sie die Schilderhebung der — nun überwältigten — Ritter verursacht, hatten sie sich die Städte entfremdet, was bereits wesentlich zum Verfall der Macht des Reichsregiments gewirkt. Bedrückungen auch von ihrer Seite fehlten nicht unter den Veranlassungen des um dieselbe Zeit ausbrechenden Bauernkriegs, und sie strengten alle Kräfte an, den Aufstand zu bewältigen, in welchem sich die Tendenz erhob, die vor der Umwandlung der altgermanischen Verfassung durch das Feudalwesen bestandene gemeine Freiheit wiederherzustellen, so daß nur freie Gemeinden und große Grundbesitzer, keine aristokratisch-hierarchische Territorial-Zwischenherren der wieder aufzurichtenden kaiserlichen Macht gegenüberstehen sollten. Diese Bedeutung des Kriegs wurde Vielen nicht klar. Sie wurde verdunkelt durch das wüste Treiben der aufrührerischen Haufen. Eng verbunden war mit ihr die auf die religiöse Befreiung gerichtete allgemeine des Volks, die gewaltiger und gewaltsamer als bisher sich hier kund gab. Luther wollte das Reich so gründlich gebessert wissen wie die Kirche, hielt aber so fest am historischen Reichs-, wie am historischen Kirchenwesen; auch er faßte den besseren Sinn der Empörung nicht. Die sächsische Reformation schien wie die ganze Reichsordnung gefährdet, die Repräsentanten beider vereinigten sich zur Unterdrückung des Aufstandes. Jedenfalls wurde es nachtheilig für die politische Besserung und Befreiung wie für die kirchliche Reform, daß die religiöse Richtung in Luther so gewaltig überwog, daß bei ihm der Gedanke, die Reformation des Kirchen- und Staatswesens müsse Hand in Hand gehen, und die eine könne nicht sein ohne die andere, nicht zu so deutlichem und kräftigem Bewußtsein gelangte, wie bei Zwingli. Der Aufstand wurde unterdrückt mit allen seinen Tendenzen. Das sächsische Reformationsprincip, die Ordnung waren gerettet, aber die Feudal- und Herrenmacht gestärkt, die monströse Reichsverfassung neu befestigt, die Aussicht auf Herstellung des Kaiserthums und der Verfassung im alten Sinne, auf Begründung der gemeinen und religiösen Freiheit durch das Volk vernichtet. Die heftigste Reaction trat ein. Der römische Einfluß hatte

eine neue Grundlage in der Herſtellung der feudaliſtiſch-hierarchiſchen Macht und Stellung der geiſtlichen Häupter, der Befeſtigung der beſtehenden Verfaſſungszuſtände erhalten. Die Gährung in den Bauerſchaften datirte aus dem 15. Jahrhunderte, hatte lange vor dem Jahre 1517 zu offenen Ausbrüchen geführt, der Gährungsſtoff war weder gemindert noch bewältigt; die Reformation hatte ihm Nahrung zugeführt, ihn aber auch veredelt; weit ſchreckbarer hatte ſich vor hundert Jahren das fanatiſche Element erhoben, und der Katholicismus hatte die Kraft, es zu mäßigen, niederzukämpfen, welche die lutheriſche Neuerung bewieſen, nicht gehabt; dieſe war ſelbſt das nothwendige Erzeugniß des verrotteten katholiſchen Kirchenweſens; Irrthümer, Mißverſtändniſſe, Mißgriffe, Uebertreibungen und Kämpfe in ihrem Gefolge waren unvermeidlich, wurden vermehrt und verſchlimmert durch den Widerſtand auch gegen die allernöthigſten Reformen, das allgemein Begehrte: ſie gaben indeß bei den auf den tiefern Zuſammenhang nicht Blickenden der böswilligen Anklage Schein, daß die Neuerung zu endloſem Aufruhre gegen alles Beſtehende, zu ewiger Zerſtörung führe, da doch eben das Beſtehende die Verneinung aus ſich erzeugt, und das Poſitive, von der Neuerung Ausgehende, die Belebung der religiöſen Wahrheit zurückſtieß. Das Argument wirkte bei der großen Anzahl der Bequemen, Aengſtlichen, Unentſchiedenen, Kurzſichtigen. Schon die Wittenberger Unruhen, verſchiedene heftige Streitigkeiten Luther's — mit fürſtlichen Gegnern des Evangeliums, Georg von Sachſen, Heinrich VIII., Erasmus, der ſich nun mit den eine haltloſe Mitte Behauptenden von der Sache der Reformation trennte — hatten bei Vielen Abneigung gegen die letztere, Furcht und Beſorgniß geweckt, genährt, die nun durch den Bauernkrieg noch mächtig verſtärkt wurde, der jenen Schein noch ſcheinbarer machte, die Einſchüchterungsbeſtrebungen erleichterte.

Deſſenungeachtet blieb die der Reformation günſtige Meinung vorherrſchend in der Nation, der Volkswille derſelbe. Die Deutſchen in der Reformationsepoche hatten zu viel geſunden Verſtand, Charakter, Geſinnung, waren zu mannhaft, thatkräftig, als daß ſie ſich ſelbſt in ſolcher Zeit, unter ſolchen Verwirrungen, bei ſolchen Gefahren und Niederlagen, durch ſolche Liſten hätten einſchüchtern, irren, bethören, ſo bald von den Ideen, die ſie einmal aufgefaßt, der Arbeit, die ſie einmal angegriffen, hätten abwendig machen laſſen ſollen; die Fürſtenmacht war noch nicht allgewaltig, die Regierungscentraliſation noch nicht ſo weit gediehen, das Volk noch zu freiheitſtolz, ſelbſtſtändig und wehrhaft, als daß ſie davon hätten abwendig gemacht werden können. Sie meinten, die Reform müſſe nur um ſo eifriger betrieben werden. Die Städte gingen voran; der Strom der Volksmeinung und die Macht der Wahrheit riß auch immer mehrere unter den Fürſten und immer weiter mit ſich fort. Seine Freiheiten, ſeine Privilegien wurden dem Volke geſchmälert, ſeinem Verlangen nach dem Evangelium wagte man nicht zu widerſtehen; kein Fürſt, keine Obrigkeit ließ ſich durch die Inſinua-

tionen der Anhänger des Alten bewegen, der Reformation entgegenzutreten, die durch den Bauernkrieg nur noch beschleunigt wurde.

Noch während desselben hatten verschiedene mächtige abgünstige Stände zu Dessau gefahrdrohende Berathungen gepflogen; der Kaiser, der wiederholt die Vollziehung des Wormser Edicts gefordert, hatte Franz I. besiegt und gefangen genommen; Beide verbanden sich im folgenden Jahre (1526) zur Unterdrückung der Reformation; diese jedoch erhielt von jetzt an in Friedrich's des Weisen Nachfolger, Johann dem Beständigen, und in dem Landgrafen Philipp von Hessen eifrige Anhänger und Vertheidiger. Und in der Unterstützung der ihr geneigten Stände ruheten jetzt ihre Aussichten. Denn da die Tendenz, sie auf dem Wege einer gewaltsamen Umkehr durchzuführen, unterlegen war, blieb nur der Versuch übrig, die Reichshäupter für sie oder doch ihre Zulassung zu gewinnen; zunächst aber galt es, daß man sie behaupte, befestige, so weit sie durchgedrungen war. Auf dem Reichstage in Speyer 1526 traten die evangelisch gesinnten Stände offen als Bekenner der lutherischen Lehre auf. Noch in demselben Jahre gelang es dem Landgrafen, das Torgauer Bündniß zum Schutz wider die Gegner der Reformation zu Stande zu bringen, welchem sich mehrere Fürsten, unter ihnen Albrecht von Brandenburg, der das Ordensland Preußen in ein weltliches Herzogthum verwandelt und damit das erste Beispiel der Säcularisation eines geistlichen Gebiets gegeben, und die Stadt Magdeburg anschlossen.

In der Schweiz hatte die Reformation von päpstlicher Seite weniger offenen Widerstand erfahren, weil es das Papstthum hier mit dem Volkswillen zu thun hatte. In den meisten Städten war um diese Zeit die Anfangs hartnäckige Anhänglichkeit an das Alte überwunden, die Meinung für die zwinglische Reformation gewonnen. Sie unterschied sich von der sächsischen durch größere Nüchternheit und entschiedenes Zurückgehen zur Einfalt und den Einrichtungen der apostolischen Kirche in Lehre, Cultus und Verfassung. Der Gedanke einer freien Gemeindeordnung lag Zwingli, dem Schweizer, näher, und seine heimischen politischen Zustände erleichterten die Ausführung desselben. Die Verschiedenheit der äußeren Verhältnisse in der Schweiz und in Deutschland begründete an sich selbst, neben der aus den differirenden Geistesrichtungen Zwingli's und Luther's hervorgehenden, eine weitere Verschiedenheit der Entwickelung der deutschen und schweizerischen Reformation. Vor Allem lag jedoch den Parteihäuptern daran, die Lehre festzustellen; allein sie überschätzten die Bedeutung ihrer individuellen Auffassungen der christlichen Wahrheit, zumal in einzelnen Lehren und Lehrformen, für die Frömmigkeit, wußten die höhere Einheit nicht zu finden, die Differenz weder beizulegen noch über sie hinwegzusehen. Der Sinn und die ganze Kraft der Reformbewegung lag in dem enthusiastischen Willen, die Wahrheit zu entdecken, in der festen Ueberzeugung, daß man sie, die kein Unterhandeln oder Dingen nach äußeren Rücksichten zuließ, gefunden und zu behaupten habe. Neben der Begeisterung und Willenskraft übte der

der Geist einer die Gegner verdammenden Rechtgläubigkeit, das Erbstück der von der Hierarchie beherrschten Jahrhunderte, seinen Einfluß. In dieser Zeit mußte Krieg ausbrechen zwischen den einander abstoßenden wie ergänzenden Gegensätzen der lutherischen und zwinglischen Denk- und Lehrweise. Es geschah nach dem Vorspiele in den Wittenberger Unruhen durch den Abendmahlsstreit (1526), der nachmals heftig erneuert und nie ganz beigelegt wurde. Er hatte in den noch jetzt nicht vollkommen ausgekämpften und versöhnten Gegensätzen des reformirten und lutherischen Princips seinen Ursprung, sie gaben ihm seine Bedeutung und seine Heftigkeit. Er zerstörte von Anbeginn die Einmüthigkeit der Evangelischen und erbitterte die Gemüther gegen einander bis zur Verkennung des gemeinsamen evangelischen Charakters. Nicht blos, daß es zur Zeit der Bildung der abweichenden Kirchen zu gemeinsamen Beschlüssen über die neue Einrichtung nicht kommen konnte: die Parteien schlossen sich nicht einmal zum Widerstande gegen den gemeinschaftlichen Feind an einander. Als sich die deutschen Evangelischen zu Schutz und Trutz verbündeten, lehnten sie die eben so wünschenswerthe als natürliche Verbindung mit den Schweizern, zu denen die oberländischen Städte hielten, ab.

Da die Neuerungen an so vielen Orten zugleich, ohne Plan und Zusammenhang, mehr oder minder tumultuarisch, vorgenommen waren, und so, daß die kirchlichen Oberen in den meisten Fällen sich davon zurückhielten oder hemmend entgegentraten, die weltlichen Obrigkeiten meisthin nur geschehen ließen, so mußte der kirchliche Zustand in den evangelischen Gebieten ein äußerst verworrener sein. Da man sich bedrohet sah, wo die Neuerung durchgedrungen war, und die kräftigende Einigung mit den Schweizern nicht wollte, erschien es um so nothwendiger, eine so viel irgend möglich feste Ordnung einzuführen, obwohl dieselbe nur eine provisorische sein konnte, indem man noch immer die Vollendung der Reformation durch das gesetzliche Organ eines Concils, oder doch durch Beschlüsse des Reichs erwartete. Da sich indeß die Glieder des letztern nicht einigen konnten, fiel den Einzelnen anheim, was dem Ganzen gebührt hätte: die Constituirung der Kirche in den Gebieten, wo die Obrigkeiten dem Evangelium geneigt waren, ward Sache der Territorialgewalten, und statt einer deutschen Nationalkirche konnten nur einzelne Landeskirchen gegründet werden. Selbst die evangelischen Stände versäumten es im Drange und der Ungewißheit der Zeitumstände, sich auch nur unter einander über gemeinsame Grundsätze frühzeitig zu verständigen. Landgraf Philipp berief 1526 eine Synode nach Hamburg, wo eine Synodalordnung nach dem Vorbilde der apostolischen Kirche und eine durchgreifende Reformation beschlossen wurde. Nicht so in Sachsen, wo man die Entschlossenheit des Landgrafen nicht hatte, mehr Hoffnung auf die Einführung einer reichsgesetzlichen Ordnung der Dinge baute. Erst 1527 ließ sich der Kurfürst, nicht ohne Mühe, bewegen, der Sache durch Ernennung von geistlichen und weltlichen Commissarien in so fern sich anzunehmen, daß durch dieselben nach Anleitung und unter dem

vorwaltenden Einflusse der vornehmsten Wittenberger Theologen die nöthigsten Anordnungen getroffen wurden. Nach Luther's Sinne war man vor Allem nur darauf bedacht, dem verwahrlos'ten Volke durch die Lehre aufzuhelfen, es durch dieselbe zur Frömmigkeit und Geistesfreiheit heranzubilden, hiermit den festesten Grund zu legen. Sei nur die reine Lehre gefaßt und in sicherer Ueberzeugung aufgenommen, so werde alles Mißbräuchliche von selbst fallen, die rechte äußere Gestalt aus der befreiten Idee sich schon entwickeln. Die als wahrhaft christlich gedachten weltlichen Obrigkeiten sollten die letztere, die äußeren Entwickelungen derselben, in ihren Schutz, die Leitung der Kirchenreinigung, als zur Zeit die einzigen dazu anwendbaren vorhandenen Werkzeuge, in die Hand nehmen. Welches Recht der Gemeinde gebühre, hatte man deutlich erkannt und ausgesprochen, der bischöflichen Gewalt, so fern sie danach usurpirt und antievangelisch erschien, bestimmt widerredet, die Unfähigkeit und jedenfalls die Abgeneigtheit der Bischöfe, das kirchliche Regiment in einer mit den Gemeinderechten und Interessen sich vertragenden Weise fortzuführen oder wiederum zu übernehmen, lag am Tage. Ihnen jedoch die Aufsicht und Regierung der Kirche durch Bildung eines dem evangelischen Princip der Gemeindefreiheit gemäßen Organs derselben definitiv zu entziehen, Schritte zu wagen, wie man sie späterhin auch in Sachsen that, wo man im Jahre 1541 noch gewaltsamer im Bisthum Naumburg einen evangelischen Bischof einsetzte: dies lag noch außer dem in Sachsen herrschenden Ideenkreise. In Luther war weder der Begriff der Gemeinde so lebendig wie in Zwingli, noch dachte er daran, eine neue Kirche auf der alleinigen Grundlage der in der Schrift beschriebenen ursprünglichen Einrichtung und mit gänzlicher Verwerfung der historischen Kirche erbauen zu wollen. Von tiefer Wirkung waren die unvergänglichen Früchte der Visitation — Luther's Katechismen namentlich —; allein bei dem von Sachsen ausgehenden bestimmenden Einflusse, durch welchen die aus der sächsischen Visitation hervorgehende, nur die eine Seite in's Auge fassende Kirchenordnung das Vorbild für die meisten anderen Länder lutherischer Confession wurde, gerieth das Kirchenregiment in einem der ursprünglichen Absicht zuwiderlaufenden Sinne in die Hände der weltlichen Obrigkeiten, und der Mangel an Voraussicht bei den sächsischen Reformatoren, ihre Einseitigkeit, der Zwang der Verhältnisse in dieser, die weitere drangvolle Entwickelung der deutschen Reformation, fürstlicher Egoismus, juristische Engherzigkeit, Versäumniß der Gemeinde und Herrschsucht der lutherischen Geistlichen in späterer Zeit wirkten zusammen, daß sich in der lutherischen Kirche eine Verfassung bildete, durch welche das christliche Leben innerhalb der Gemeinden nicht blos nicht getragen und gefördert, sondern vielfach gehemmt und niedergedrückt wurde, eine Verfassung, nach welcher sich das Kirchenregiment factisch nach und nach zu einer die Gemeinderechte verdunkelnden, oft schwer verletzenden, die nöthige Selbstständigkeit schmälernden, wo nicht aufhebenden, dem evangelisch-christlichen Principe nach einer andern Seite nicht minder wie die hierarchische

Beherrschung der Kirche widerstreitenden, die letztere gleich dem verdorbenen Papat verweltlichenden und schwächenden Cäsareopapie gestaltete. Die Reformation schloß natürlich und nothwendig die Emancipation der weltlichen von der geistlichen Macht und somit Erhebung derselben in sich. So aber trug sie in Deutschland und allen den Ländern zu ihrer Ueberhebung mit bei, wo der Gang der Ereignisse die Tendenz der Fürstengewalt zur Unumschränktheit begünstigte. Doch brachte diese Richtung die Kirchengewalt mehr unversehens in die Hände der Fürsten und vergrößerte die Macht derselben, als daß die Erweiterung der letzteren wesentlich davon ausgegangen wäre, daß ihnen die Kirchengewalt anheim fiel, die ihnen Anfangs eine Last war und ihre Stellung gefährdete. Auch war das, was Luther und Melanchthon im Jahre 1527 betrieben, von dem, was sich späterhin daraus entwickelte, wesentlich verschieden. An den Mißbrauch dachten sie nicht und tadelten die Beherrschung der Kirche nach weltlichen Gesichtspuncten in deren Anfängen so eifrig wie die Hierarchie selbst. Für jetzt genügte es ihnen bei der schwankenden Lage, in welcher sich die ganze Neuerung befand, daß doch der Grund zu einer festen Organisation gelegt, die Freiheit, Reinheit und Ausbreitung der Lehre gesichert wurde.

Denn nenn es den Gegnern auch nicht möglich war, die Ausführung des Wormser Edicts durchzusetzen, weil die lutherische Lehre eine zu feste Grundlage in dem Volkswillen hatte, und der Kaiser, bedroht durch ein Bündniß Franz' I. mit mehreren italienischen Fürsten und dem Papste selbst, so wie durch Türkengefahr an Deutschlands östlichen Grenzen, zur Schonung der Evangelischen sich genöthigt sah, so wurde doch auch die verlorene Majorität der Letzteren nicht wiedergewonnen, konnten sich die Stände über die Reformation fortwährend nicht einigen. Auf dem Reichstage zu Speyer 1526 war eben der die Pflicht oder Befugniß des Reichs den Territorialgewalten überlassende Beschluß gefaßt, bis zum künftigen Concil solle jeder Stand in Ansehung des Wormser Edicts sich halten, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten möge. Während sich die Reformation demnach befestigen und entwickeln konnte, wo ihr die Obrigkeiten geneigt waren, hörte die Verfolgung ihrer Anhänger in den Gebieten der Katholischen nicht auf. Indeß förderte dieselbe gleichfalls, eigentliche Gefahr trat erst wieder ein, als der Kaiser, mit Hülfe der allgemeinen Entrüstung wider das Papstthum, 1527 Rom erobert und — nachdem er selbst von einer Reformation, durch welche die päpstliche Macht auf die engsten Schranken zurückgeführt wäre, geredet, sie einzuleiten begonnen — im Jahre 1529 seine Oberherrschaft in Italien gesichert, mit Frankreich und England Frieden, mit dem Papste ein Bündniß geschlossen hatte, so daß seine Macht bedeutender war, als seit langer Zeit die Kaisermacht gewesen. Auf dem Reichstage zu Speyer 1529 war die Mehrheit der Stände der evangelischen Lehre abgünstig und faßte trotz dem lebhaften Widerspruche der evangelischen Fürsten und der Städte, selbst der katholischen, den Beschluß, daß die Stände, welche bisher das Wormser Edict gehalten

hätten, dies auch ferner thun, die Evangelischen keine weitere Neuerung vornehmen und Niemandem verwehren sollten, Messe zu halten; kein geistlicher Stand dürfe seiner Zinsen, Rente und Gült entsetzt werden, Niemand eines andern Standes Verwandte und Unterthanen wider denselben in Schutz nehmen; die dem Sacrament des wahren Leibes und Blutes widersprechenden Secten sollten so wenig als die Wiedertäufer geduldet werden. Die Katholischen konnten darauf rechnen, daß die Ausführung dieses Beschlusses das Fortschreiten der Reformation hemmen würde, bis sie zum offenen Angriff vorzuschreiten im Stande wären; die auf den Grund der frühern Reichsabschiede bereits vorgenommenen Veränderungen hätten sich nicht behaupten können, die ganze dem reformirten Princip anhangende Partei war von dem Frieden des Reichs ausgeschlossen. Es galt dem Bestehen alles Neuen, bereits zu gesetzlichem Dasein Gelangten. Der sächsische Gesandte suchte hauptsächlich geltend zu machen, daß das Reich eine von einem Theile der Stände für christlich gehaltene Lehre noch vor allem Concilium nicht für unchristlich erklären, daß man in Sachen des Gewissens der Majorität nicht Statt geben könne. Die kaiserlichen Commissarien erklärten den Beschluß jedoch für angenommen, der nur noch in die Form eines Reichsabschieds zu bringen sei. Die evangelischen Fürsten vereinigten sich zu einer Protestation, die in der Reichsversammlung verlesen wurde, und appellirten in Gemeinschaft mit vierzehn der bedeutendsten Reichsstädte, unter denen die oberländischen, an den Kaiser, ein allgemeines oder deutsches Concil und an jeden unparteiischen christlichen Richter für sich, ihre Unterthanen und Alle, die jetzt oder künftig an das Wort Gottes glauben würden. Nachdem sich die Evangelischen, jetzt von der Leitung der Reichsangelegenheiten ausgeschlossen und in ihren wichtigsten Interessen bedroht, in der Idee einer Vereinigung des sächsischen und schweizerischen Bekenntnisses, der nunmehr entschieden antievangelisch gesinnten Reichsgewalt als dissidirende Minderheit entgegengestellt hatten, um sich auf den reichsgesetzlichen Boden zur Wehr zu setzen, wurde ein vielversprechendes protestantisches Bündniß entworfen, das jedoch nicht zu Stande kam, weil die Repräsentanten des lutherischen Princips die politische Klugheit außer Augen setzten, sich nur von religiösen, ob auch Befangenheit bekundenden Motiven, von der reinsten Gewissenhaftigkeit leiten ließen, ihrer Bedenklichkeiten gegen ein Bündniß, welches Widerstand gegen den Kaiser und Vereinigung mit den Anhängern der reformirten Lehre voraussetzte, nicht Herr zu werden wußten und sie ihrer Partei einflößten. Es kamen hier vernunft- und staatsrechtliche Fragen in lebendige Anregung, für welche sich eine sichere Entscheidung weder in den Gesetzen, noch in der Doctrin fand, die sich vielmehr späterhin erst aus ihnen herausbildete. Der Versuch, den Streit der Bekenntnisse auf einem Gespräche zu Marburg beizulegen, mißlang. Man glaubte, sich mit dem Kaiser noch verständigen zu können, obwohl er sich feindselig gezeigt, in Bologna sich krönen ließ und dabei versprach, den Papst und die römische Kirche, alle ihre Besitzthümer, Ehren und Rechte vertheidigen zu

wollen. Es kam ihm für den Augenblick darauf an, seinen Bruder Ferdinand zum römischen Könige zu erheben, genügende Maßregeln gegen die Einfälle der Türken, die bereits Wien belagert, zu treffen und die religiösen Irrungen, jedoch nicht im Sinne der in der deutschen Nation zur Herrschaft gekommenen, ihm fortwährend fremd bleibenden Ideen, beizulegen. Zu diesem Zwecke wollte er zuerst einen Güteversuch machen und, wenn derselbe fehlschlüge, Gewalt anwenden. Der päpstliche Legat drang für diesen Fall darauf, die Evangelischen mit Feuer und Schwert zu züchtigen, ihre Güter einzuziehen, eine Inquisition, wie die spanische, in Deutschland anzuordnen. Das kaiserliche Ausschreiben zum Reichstage nach Augsburg (1530) athmete indeß Frieden. Die Evangelischen hofften von dieser Versammlung die Beendigung des kirchlichen Zwiespalts.

Nach seinem Eintreffen in Augsburg erhielt Karl sogleich thatsächliche Beweise ihrer Entschlossenheit, von ihrer Ueberzeugung, ihrem Rechte keinen Fingerbreit zu weichen. Sie hatten auf sein Verlangen eine Schrift über ihren Glauben und die von ihnen abgeschafften Mißbräuche vorbereitet, die augsburgische Confession. Sie war von Melanchthon verfaßt, Luther hatte sie gebilligt, die protestirenden Stände sie unterzeichnet. Sie wurde von dem sächsischen Canzler in der Reichsversammlung am 25. Juni deutsch vorgelesen, dem Kaiser in lateinischer und deutscher Sprache übergeben. Sie war durchdrungen von dem Gegensatze sowohl gegen das reformirte Princip als gegen die Abweichungen der späteren lateinischen Kirche von dem Geiste und Buchstaben der frühern apostolisch-katholischen. Sie sollte keine Norm für immer aufstellen; man erklärte nur, für jetzt weitere Aenderungen nicht zu beabsichtigen; sondern lediglich ausdrücken, was bei den Lutherischen einmüthig gelehrt werde, fälschliche Beschuldigungen widerlegen, nicht so sehr eine Darlegung der eigenthümlichen Entwickelung des deutschen Protestantismus sein, als vielmehr nur zeigen, daß der Kaiser die neue Einrichtung gar wohl dulden möge; das Aeußerste enthalten, was man zum Frieden bieten könne, dem katholischen Lehrbegriff so nahe als möglich kommen; sie führte das System der lateinischen Kirche nur bis zur Uebereinstimmung mit der Schrift zurück, sprach sich über die abgeschafften Mißbräuche mit der schonendsten Zurückhaltung aus.

Ihre Vorlesung brachte einen großen Eindruck hervor; manche Gegner erkannten, daß sie über die Neuerung falsch berichtet worden; um so mehr wurde die Confession zum festen Mittelpunct der Gesinnungen und der Verbindung der Evangelischen. Doch mußte die Absicht bei der Beschaffenheit der Gegensätze verfehlt bleiben; der Anstoß, den die in ihrer Ansicht einmal befestigten Katholischen an der Losreißung von Hierarchie und Kirche, an der dem Mißverständniß eben so sehr wie das altkirchliche Lehrsystem ausgesetzten augustinischen Lehrweise der Evangelischen nahmen, war nicht hinweggeräumt. Die katholische, ohnehin durch ihre engherzige unpatriotische Politik dem römischen Einflusse hingegebene Mehrheit der Stände weigerte sich, dem Gütever-

suche des Kaisers entgegenzukommen. Sie forderte, daß dieser auf ihre Tendenzen und Beschlüsse eingehe. Die Heftigsten wollten sofort Gewalt angewendet wissen. Der Kaiser folgte dem Rathe, die Confession vor Allem widerlegen zu lassen. Er ließ eine von leidenschaftlichen Eiferern verfaßte Confutation vorlesen. Der ersten eingereichten Entwürfe derselben hatte er sammt der katholischen Mehrheit sich geschämt und sie zurückgegeben. Der dritte genehmigte blieb im Wesentlichen bei dem System der lateinischen Kirche stehen, hielt sich im schroffen Widerspruch gegen die Evangelischen, die sich nun widerlegt halten und ihrer Confession entsagen, in den Gehorsam der römischen und katholischen Kirche zurückkehren sollten. Der Kaiser erklärte, den Aufforderungen der Mehrheit der Stände wie des Papstes gemäß, sonst gegen sie verfahren zu müssen, wie einem römischen Kaiser, Schutzherrn und Vogt der Kirche zukomme. Schon wurden Vorbereitungen zum Kriege getroffen. Die protestirenden Fürsten und Städte bewiesen jedoch die entschlossenste Standhaftigkeit. Sie waren von der lebendigsten Glaubenskraft und Begeisterung erfüllt, blieben, ohne Bündniß, gegenüber der tausendjährigen Macht der bestehenden Ordnung der Dinge, die sich, im Papste, Kaiser und Reich verbündet, feindselig zu ihrer Unterdrückung erhoben, vollkommen fest. Die Gegner erkannten, daß sie die Kraft der Begeisterung bei den Evangelischen, die Macht der Volksmeinung zu fürchten hätten; sie konnten sich bei einem Kriege, wie sie ihn gern begonnen, auf ihre eigenen Unterthanen nicht verlassen, fühlten ihre aus der allgemeinen Anerkennung nur zu vieler und großer Mißbräuche hervorgehende Schwäche; sie ließen einen Vermittelungsversuch Statt finden. Die Evangelischen räumten das Möglichste ein, die Herstellung der eingezogenen Klostergüter, sogar der Jurisdiction und Aufsicht der Bischöfe über die Pfarren, wenn nur die Predigt des Evangelii frei gelassen werde. Hätte man ihnen dies nur gegönnt, so wären sie, um den Frieden zu erhalten, ganz dem lutherischen Princip gemäß, gern auf dem Grund und Boden der historischen Kirche stehen geblieben. Sie hätten sich die äußeren Ordnungen derselben gefallen lassen, so fern sie nur ihre Ueberzeugung, die Freiheit der Lehre und Gewissen retten können. Man fing in ihrer Mitte schon an, den Erfolgen des fürstlichen Kirchenregiments zu mißtrauen. In Melanchthon wirkte bange Ahnung, welch' eine Kirche man bei demselben haben werde. Er vor Allen hätte ein Uebereinkommen gewünscht. Die Majorität der Stände bot gleichfalls die Hand dazu, erklärte sich der Zulassung verheiratheter Priester, des Kelchs beim Abendmahl günstig. Die Aussichten auf Versöhnung, Herstellung des Friedens und der Einheit des Reichs wurden jedoch durch die Unversöhnlichkeit der Gegensätze und der Curie zerstört, welche die letzteren auf's Schärfste und Feindseligste geltend machte. Sie weigerte den Einräumungen der Mehrheit der Stände von vorn herein die Genehmhaltung, was sie forderte, konnten die Evangelischen nicht eingehen. Diese verlangten, und der Kaiser im Einverständnisse mit dem Papste bot ein Concilium; doch sollten sie bis dahin in den Gehorsam der Kirche zu-

rückkehren. Sie verwarfen diese Bedingung, von welcher bei den früheren Reichsschlüssen über die Berufung eines Concils nie die Rede gewesen. Auf jene Schlüsse, deren Rechtsgültigkeit durch die speyerische Majorität nicht habe gestört werden können, beriefen sie sich wiederholt, begehrten endlich nur noch äußeren Frieden. Nun hätte der Kaiser Krieg gewollt, allein die Majorität der Stände fürchtete jetzt, daß sein Sieg zu ihrer Herabdrückung führen werde, mochte sich ihm dazu nicht hergeben. Sie begehrte, daß den Evangelischen noch Bedenkzeit gelassen werde. In diesem Sinne wurde der Reichsabschied entworfen, gegen die Abgewichenen abermals behauptet, daß sie durch Gründe der heiligen Schrift widerlegt seien. Melanchthon überarbeitete die Confession, und seine Arbeit, bekannt unter dem Namen Apologie, wurde als Appellation an die Mit- und Nachwelt dem Kaiser überreicht und im Drucke herausgegeben. Der Kaiser forderte Einwilligung in den Abschied, widrigenfalls Gewalt angewendet werden würde. Die Evangelischen verharrten bei ihren Erklärungen und verließen nach eingelegter Protestation Augsburg, das unter den Augen des Kaisers und Angesichts der Gefahr nebst dreizehn anderen Städten den Protestirenden sich anschloß. Im Reichsabschiede verkündigte der Kaiser seinen ernsten Entschluß, das Wormser Edict zu vollziehen und gegen die Ungehorsamen durch den kaiserlichen Fiscal, bis zur Strafe der Acht procediren zu lassen. Das Kammergericht wurde neu constituirt und auf den Abschied verpflichtet. Der Kaiser war fest entschlossen, die Neuerung durch Krieg zu unterdrücken. Nun traten die Evangelischen in Schmalkalden zusammen und legten hier den Grund zu einem Schutz- und Trutzbündnisse, an welchem, so kläglich sein Ende auch war, die päpstlich-kaiserlichen Plane doch scheiterten, und dessen Erfolge jedenfalls den Beweis lieferten, daß es nicht unmöglich gewesen wäre, die Reformation in ganz Deutschland vermittelst eines entschlossenen, auf die Volksstimmung sich stützenden evangelischen Bündnisses auch ohne gewaltsame Umgestaltung der politischen Zustände noch durchzuführen.

In der Schweiz hatte die Reformation wie in Zürich, so in Bern, Basel, St. Gallen, Schaffhausen, Glarus, Solothurn gesiegt; anderwärts, in den Gebirgscantonen, Zug, Lucern, wo das Volk dem hergebrachten Glauben und Kirchenwesen treu blieb, aber auch lebhaften und gewaltsamen Widerstand erfahren. In demselben Jahre (1531), in welchem die kräftige Stellung, welche die Schmalkaldener Verbündeten annahmen, den Ausbruch des Kriegs in Deutschland verhinderte, kam es in der Schweiz zu einer offenen feindlichen Bewegung beider Parteien. Bei Cappel trafen die Kriegshaufen auf einander. Zwingli war mit dem zürcherischen Banner ausgezogen, starb den Helden- und Märtyrertod, der Sieg wurde von den Katholischen gewonnen, jedoch das Recht eines jeden Cantons zur freien Anordnung seiner Religionsangelegenheiten festgestellt. Der Einfluß und die Macht des reformirten Princips hatte sich fortwährend auch jenseit der schweizerischen Grenzen, namentlich in Deutschland, verbreitet. Zur Zeit des Augsburger Reichstags

hatte die schweizerische Reformation fast mehr Gunst als das lutherische Bekenntniß. Nicht blos die Oberdeutschen neigten sich zu ihr hin, selbst Landgraf Philipp war den Lehren Zwingli's zugethan. Hatte sich zu Marburg der Gegensatz am Schärfsten in Luther ausgesprochen, so wurde er jetzt von Zwingli am Schroffsten hervorgehoben. Sobald ihm die Confession bekannt geworden, erklärte er sich eifernd nicht blos gegen die Einräumungen derselben in einer dem Kaiser zugesendeten Schrift, sondern ließ obenein harte Angriffe gegen Luther einfließen. Nun war noch viel weniger an ein Bündniß der beiden evangelischen Parteien zu denken. Die oberländischen Städte mußten zu Augsburg eine eigene Confession übergeben, da man sie zur Mitunterzeichnung der lutherischen nicht zuließ; sie wurden jedoch in das schmalkaldische Bündniß mit aufgenommen, nachdem auf Betrieb des Straßburger Predigers Bucer eine Vereinigung in der Abendmahlslehre zu Stande gekommen war. In Beziehung auf die Schweizer gelang der schon weit gediehene Vermittelungsversuch nicht; sie blieben daher von dem Schmalkaldener Bündnisse ausgeschlossen. Eine mehr scheinbare als wahre Vereinbarung durch die Wittenberger Concordie (1536) hatte keinen Bestand. Das Schmalkaldener Bündniß wurde indeß noch 1531 durch den Zutritt auch mehrerer bedeutender niedersächsischer Städte, so wie durch ein Bündniß mit Baiern zum Widerstande gegen Ferdinand's römische Königswahl, und ein anderes mit Baiern, Frankreich und Dänemark verstärkt, erhielt eine feste innere Organisation, und als abermals ein Einfall der Osmanen drohete, mußten dem achtunggebietenden Bunde, dessen Beihülfe nicht zu entbehren war, Einräumungen gemacht werden. So kam 1532 der erste Nürnberger Religionsfriede zu Stande. Dem Kaiser war es nicht genehm, daß der Antrag auf ein zur Beilegung des Streits und Abstellung der Mißbräuche bestimmtes Concil mit Lebhaftigkeit erneuert wurde. Er berief in acht Jahren keinen Reichstag wieder, aus Furcht, daß sich derselbe zum Nationalconcilium umwandeln möchte. Er forderte ein Concil vom Papste, jedoch in einem andern Sinne. Der Letztere aber besorgte, durch ein solches zu Einräumungen genöthigt zu werden. Erst Paul III. schrieb eins nach Mantua auf den Mai 1537 aus. Der Kaiser hatte abermals Krieg mit Frankreich; es hätte daher nicht zu Stande kommen können; die Evangelischen lehnten die Beschickung desselben um so mehr ab, da ihre protestantische Gesinnung zu dieser Zeit so entschieden als ihr Kraftgefühl gewachsen war, und das päpstliche Ausschreiben ihre Sache schon im Voraus verdammt hatte.

Nachdem ihre Stellung durch den Nürnberger Frieden befestigt worden, machte die Reformation weitere Fortschritte. Ueber eine allgemeine Kirchenordnung hatte man sich freilich nicht vereinigen können, so deutlich auch die Nothwendigkeit solcher Vereinigung erkannt war, so viel nothwendiger sie gewesen wäre, da die Zeiten begonnen hatten, wo die Reformation im fürstlich-weltlichen Interesse ausgebeutet wurde; indeß führte man die unterbrochene Visitation weiter, die sächsische Kirchenord-

nung verbreitete sich in allen deutschen evangelischen Territorien, auch in Hessen, wo die Einrichtungen des Jahres 1526 demnach rückgängig zu werden begannen. Die lutherische Lehre wurde auch in Würtemberg eingeführt, in den ganzen Oberlanden umher, wo bis dahin die österreichische Macht, der der Landgraf durch einen kühnen, zur Einsetzung des rechtmäßigen Fürsten unternommenen Kriegszug 1534 ein Ende machte, das Volksbegehren niedergehalten hatte. Jetzt, im Frieden von Kadan, erkannte Ferdinand die oberländische Reformation an, wodurch thatsächlich die beengende Bestimmung des Nürnberger Friedens, nach welcher derselbe nur denen zu Gute kommen sollte, die sich bereits zur augsburgischen Confession bekannt, wieder aufgehoben wurde. Im folgenden Jahre traten noch mehrere Fürsten und Städte dem Bunde bei, in welchen 1538 auch Dänemark förmlich aufgenommen wurde. Auch in anderen deutschen Ländern, ohne Zuthun der schmalkaldischen Verbündeten, brach die Reform gegen die Ungunst der äußeren Verhältnisse sich Bahn, in noch anderen konnte sie nur durch blutige Gewalt zurückgehalten werden. Dabei tauchte an vielen Orten die Hinneigung zu den zwinglischen Lehren fortwährend auf, ging man über die Grenzen hinaus, welche das lutherische Princip der deutschen Reformation von Anfang gesteckt; vielfach regte sich, in Münster kam die destructive Richtung wieder empor, die Wiedertäufer bemächtigten sich der Stadt. Ihr Umsichgreifen bedrohete gleicher Weise den Protestantismus wie die Reichsordnung, die sich daher zur Unterdrückung derselben verbündeten. Münster wurde erobert, die schwärmerische Richtung gedämpft, sie konnte sich fortan nur insgeheim fortpflanzen, keine äußeren Zustände begründen. Es war die Zeit der Befestigung, Ausbildung und Eroberung der Reformation. Die Evangelischen drückten das Gefühl ihrer Kraft und ihrer Ueberzeugung, daß eine Wiedervereinigung mit dem Katholicismus nicht mehr zu hoffen sei, durch ihre Unterschrift der vom Widerspruch gegen denselben ausgehenden, ob auch ursprünglich zu etwaiger Vorlegung auf einem Concil bestimmten schmalkaldischen Artikel (1537) aus, dem Symbol und der Urkunde ihrer Lossagung von der päpstlichen bischöflichen Obergewalt und Aufsicht, ihres Ausscheidens aus der Kirche, die ihrer mittelalterlichen Verfassungs-, Lehr- und Cultusverunstaltungen nicht entsagen wollte. Der einzige Melanchthon hätte den Primat des Papstes noch zugestehen wollen, jedoch nur nach menschlichem Rechte und mit der Beschränkung, daß das Evangelium frei gelehrt werde. Bis zum Jahre 1544, in welchem der Kaiser mit Frankreich, das wie die nordischen Reiche den Evangelischen zum Rückhalt gedient, und das ihn wie seine anderweiten Kriege beschäftigt hatte, Frieden schloß, und Ferdinand einen Waffenstillstand mit den Osmanen zu Stande brachte, war der Protestantismus in innerer Kräftigung und äußerer Ausbreitung begriffen. Durch den (zweiten) Nürnberger Frieden 1541 gewann die Reformation einen bedeutenden Vorschritt zur förmlichen Anerkennung. Mehr als einmal hatte es nur von dem Bunde der Evangelischen abgehangen, den Sieg durch Waffengewalt zu erringen. Mehrfache Ver-

gleichsverhandlungen hatten freilich nicht zum Ziele geführt, wogegen aber auch die Schmalkaldener Verbündeten aus ihrer conſervativ-defenſiven Stellung herausgetreten und ſiegreich zum Angriff vorgeſchritten waren. Selbſt die Länder der Haupttheilnehmer des 1538 geſchloſſenen katholiſchen (heiligen) Bundes — Herzogthum Sachſen und Braunſchweig-Wolfenbüttel — waren der Reformation durch Waffengewalt der Schmalkaldener Verbündeten gewonnen, die meiſten und wichtigſten Reichsſtände hingen ihr an, von den weltlichen Fürſten boten nur noch König Ferdinand und die Herzöge von Baiern dem Papſtthume eine wankende Stütze, indem Volk und Stände ihrer Lande entſchieden evangeliſch geſinnt waren; auch in den geiſtlichen Herrſchaften brach ſich die Reformation Bahn, bei den Biſchöfen ſchien die Neigung zu entſtehen, dem Beiſpiele des Hochmeiſters zu folgen; Hermann von Köln hatte bereits Einleitungen zur Reformation des Erzbisthums getroffen.

Zugleich aber ging auch der Schmalkaldener Bund ſeinem Verfalle entgegen. Kaum war ſeine Erneuerung nach mancherlei Zerwürfniſſen der Fürſten und Städte, die über Eigenmächtigkeit jener zu klagen hatten, zu Stande gekommen; Herzog Moritz von Sachſen überwarf ſich mit dem Kurfürſten, trat aus und neigte ſich auf kaiſerliche Seite; ein neuer Ausbruch des Abendmahlsſtreits zerſtörte die Concordie mit den Schweizern. Der Bund befand ſich in innerer Auflöſung, als der Kaiſer endlich Krieg wider ihn begann. Damit der letztere nicht gar zu offenbar als Religionskrieg erſcheine, gab er vor, nur den Landgrafen und den Kurfürſten von Sachſen als Landfriedensbrecher beſtrafen zu wollen. Die Verbündeten zeigten ſich unentſchloſſen, in ihrem Kriegsrathe herrſchte Uneinigkeit. Herzog Moritz überfiel in ihrem Rücken Kurſachſen, der Kurfürſt eilte ſeinem Lande zu Hülfe, das Söldner- und Vaſallenheer der Verbündeten löſ'te ſich auf. Sie hatten ſich gleichſam abſichtlich über den Charakter des Kriegs getäuſcht, es verſäumt, das durch die fort und fort ſich erweiternde fürſtliche Territorialmacht verſtimmte und heruntergedrückte, jedoch noch hinlänglich widerſtandsfähige und geneigte Volk zur Abwehr aufzubieten, obwohl Papſt Paul III. — ſein zur Unterdrückung der Reformation mit dem Kaiſer heimlich geſchloſſenes Bündniß verrathend — den Krieg offen für einen Kreuzzug zur Ausrottung der Ketzer erklärt. Bei Mühlberg kam es 1547 zur Entſcheidungsſchlacht. Der Kurfürſt und ſpäter auch der Landgraf geriethen in die Gefangenſchaft des Kaiſers. Jener mußte die Hälfte ſeines Landes an Moritz abtreten, an welchen auch die Kurwürde überging.

Karl enthielt ſich indeß zur Zeit directer und ſtrenger Glaubensunterdrückung, wie er ſie von Anfang in den Niederlanden verhängt; ſie ſollte nach ſeinem Sinne erſt eintreten, wenn die Kirche ſeinen Anſichten gemäß reformirt wäre. Aber der Papſt wollte auch eine ſolche Reform nicht, erſchrak vor der kaiſerlichen Uebermacht, rief ſeine Hülfstruppen zurück, näherte ſich Frankreich wieder; noch waren mächtige evangeliſche Reichsſtände unbezwungen, ſtand der Krieg mit dem proteſtantiſchen

Volke bevor. Der Papst verlegte das 1545 zu Trient eröffnete Concil nach Bologna, um es dem kaiserlichen Einflusse zu entziehen; es gerieth in Unthätigkeit. Karl forderte, daß es wiederhergestellt, von den Protestanten anerkannt werde; er beschloß, einstweilen aus eigener Macht vorläufige Ordnungen im Reiche zu gründen, ließ 1548 zu Augsburg das (Augsburger) Interim, ein Edict verkündigen, das eine Anordnung, wie es in Sachen der Religion bis zur Entscheidung des Concils gehalten werden sollte, und unter anderen Einräumungen die des Kelchs und der Priesterehe enthielt. Die meisten protestantischen Fürsten suchten der Annahme desselben auszuweichen, am Nachdrücklichsten widersetzten sich die norddeutschen Bürgerschaften; nur gewaltsam konnte es in einigen oberdeutschen Städten eingeführt werden. Noch mehr, ob auch meisthin erfolglosen Widerstand erregte die Einführung des Leipziger Interims, das auf Betreiben Moritzens, unter vornehmlicher Mitwirkung Melanchthon's verfaßt, und in welchem das kaiserliche nur dem Scheine nach angenommen, die lutherische Lehre im Wesentlichen festgehalten, obwohl der größere Theil der katholischen Gebräuche als gleichgültig (Adiaphora) und die päpstliche und bischöfliche Gewalt bedingungsweis zugestanden war, in dem Sinne, wie man in Augsburg und Melanchthon auch in Schmalkalden dazu geneigt gewesen.

Nie hatte der Kaiser, wie es schien, dem Ziele der Begründung einer spanisch-katholischen Herrschaft in Deutschland näher gestanden. Doch die Besorgniß vor geistlicher und weltlicher Zwangsherrschaft, die Anfänge derselben weckten den Entschluß zu nachdrücklicher Abwehr. Das war nicht Moritzens Sinn gewesen, daß die Freiheit Deutschlands — die Fürstenfreiheit oder Selbstständigkeit zumal — und des evangelischen Glaubens vernichtet werden sollte. Als Karl Vorbereitungen traf, Magdeburgs ruhmwürdigen Trotz zu beugen, sammelte der Herzog, der mit einigen anderen Reichsfürsten und dem französischen König in ein Bündniß getreten war, ein Heer, drang aus Thüringen nach Tyrol vor; der Kaiser mußte aus Inspruck entfliehen und sah sich zum Passauer Vertrage (1552) genöthigt, in welchem festgesetzt wurde, daß der Landgraf die Freiheit wieder erhalten, das Kammergericht zu gleichen Theilen mit Evangelischen besetzt werden und ein beständiger Friede auf einem baldigst zu berufenden Reichstage errichtet werden solle. Der letztere versammelte sich im folgenden Jahre zu Augsburg, der Religionsfriede wurde 1555 geschlossen, nachdem Papst Paul IV. abermalige genügende Beweise geliefert, daß von Rom keine Reformation zu hoffen sei, und das Reich sich selbst helfen müsse, was nun unter Protestation von Rom aus durch die freilich klägliche Auskunft geschah, daß das Recht der Reformation, das Recht eigener freier Ueberzeugung und Wahl des Bekenntnisses, den Reichsständen — nur diesen — zuerkannt wurde. Der zu Augsburg gegründete Friedens- und Rechtszustand mußte indeß ein unsicherer bleiben, weil er den innern Zwiespalt ungelöst ließ, indem keine der beiden Parteien — und am Wenigsten die katholische — den Standpunct des ächten Christenthums und des

vernünftigen Rechts der freien individuellen Ueberzeugung zu finden wußte, indem es beiden an Mäßigung fehlte, beide ihre Vorſtellungen für die einzig wahren hielten. Von Duldung anderer als der katholiſchen und lutheriſchen Meinungen war überhaupt nicht die Rede. Die Evangeliſchen hatten freilich den beſſern Willen voraus, betrachteten ſich mehr als Repräſentanten ihrer als zu eigener Entſcheidung in Glaubensſachen berechtigten Unterthanen, vermochten aber mit ihrer Vorſtellung, daß man nie einen wahren Religionsfrieden haben werde, ſo lange man nicht auch die Gewiſſen der Unterthanen frei laſſe, mit ihrer Forderung nicht durchzudringen, daß die Obrigkeiten jeder Partei ihren Unthanen die freie Wahl des Bekenntniſſes bewilligen müßten. Zum Zeichen der Leidenſchaft und Beſchränktheit der Parteien, zum Beweiſe, wie ſehr die reichsſtändiſche Vertretung corrumpirt, aus einer Nationalrepräſentation eine Vertretung der Häupter geworden war, wurde im Augsburger Frieden nur beſtimmt, daß die Unterthanen wegen Religionsbedrückung das Recht eines freien Abzugs gegen billige Nachſteuer haben ſollten, wobei die weiteren Feſtſetzungen, Niemand dürfe fortan wegen ſeiner religiöſen Meinungen beunruhigt oder mit weltlichen oder kirchlichen Strafen belegt werden, die geiſtliche Gerichtsbarkeit gegen die Evangeliſchen nehme ein Ende, und ſie bleiben im ruhigen Beſitze der Kirchengüter, die ſie zur Zeit des Paſſauer Vertrags gehabt, nicht gar zu tröſtlich erſcheinen konnten; und dies um ſo weniger, da der Friede noch eine Beſtimmung enthielt, die freilich das Beſtehen des Katholicismus in Deutſchland auf die Dauer allein ſichern konnte, aber auch den Keim fortwährenden Unfriedens, ja faſt die Nothwendigkeit eines neuen Ausbruchs der offenen Fehde, einer blutigen Entſcheidung in ſich ſchloß. Katholiſcher Seits wurde, ungeachtet alles Widerſpruchs der Evangeliſchen, der geiſtliche Vorbehalt durchgeſetzt, dem zufolge jeder die Religion ändernde katholiſche Prälat ſeiner Stifter und Würden verluſtig ſein ſollte.

Nicht aber blos, daß das Fortſchreiten, die Durchführung der Reformation in ganz Deutſchland durch den Augsburger Frieden gehindert wurde, ſie konnte noch lange nicht einmal in den Kreiſen, welche ſie bis dahin gewonnen, zu ruhigem Beſtande gelangen, und auch ihre innere Entwickelung wurde gehemmt, gerieth in eine falſche unnatürliche Richtung. Schon zu der Zeit (1532 bis 1534), als die Viſitation in den lutheriſchen Gebieten fortgeſetzt wurde, fing man an, die Prediger auf die ſächſiſche Lehre zu verpflichten. Die ganze Bewegung war davon ausgegangen, die heller erkannte chriſtliche Wahrheit, die ächte Idee der Kirche gegen die Entſtellungen und Mißbräuche der herrſchenden, den Anſpruch auf Alleingültigkeit behauptenden Lehre und Kirche geltend zu machen. An Widerſpruch gegen die letztere hatte es nie gefehlt, doch war er für ſich allein ſtets kraftlos geblieben; erſt poſitive Meinungen und die Begeiſterung für ſie hatten der Volkserhebung den Sieg verſchafft. Bloſes Negiren hätte nur zum Umſturz, nicht zu neuen Gründungen führen, keine feſtgeſchloſſene Partei bilden können, deren Bil-

dung nothwendig war, damit ſich die Reformation gegen die alte Ordnung der Dinge und deren Anfeindung, wie gegen die von ihr abweichenden, über ſie hinausgehenden Richtungen behaupten konnte. Darum galt es allerdings, ſich über die Lehre zu vereinigen, daher die unaufhörlichen Anſtrengungen, eine Vereinbarung in derſelben zu Stande zu bringen, und daher endlich die Verpflichtungen auf die Confeſſion und die Apologie, daher großentheils in den Kreiſen der Reformation ſelbſt ſo manche Erſcheinung jener Ausſchließlichkeit und Unduldſamkeit, die von ihnen aus eben bekämpft wurde. In der eigentlichen Reformationsepoche war aber doch die Doctrin noch in lebendiger Fortbildung begriffen geweſen, hatte man doch noch immer in der Vorausſetzung gelebt, daß man in der Apologie und Confeſſion etwas nach Gottes Wort zu verbeſſern finden könne. Nach dem Augsburger Frieden aber gewann in den lutheriſchen Landen die Richtung auf genaue dogmatiſche Beſtimmung der Glaubensartikel die Oberhand. Die durch die Vorwürfe und Inſinuationen der Katholiken geſteigerte Furcht vor Zwieſpalt im Inneren der Kirche, Beſchränktheit und Streitſucht der Mehrzahl der Theologen und die großentheils verkehrten Einmiſchungen der Regenten erzeugten und nährten endloſe, die Kirche zerrüttende und ſchwächende Zänkereien um die lutheriſche Rechtgläubigkeit und den Buchſtaben der lutheriſchen, ſich ſtets mehr verknöchernden Lehre, der nun zu derſelben despotiſchen Herrſchaft erhoben werden ſollte, welche ehevor das Papſtthum geübt. Das ſtrenge und engherzige Lutherthum feierte einen ſchimpflichen Triumph in der erzwungenen Unterzeichnung der Concordienformel, die ſchon durch die Zwietracht, welche ſie nicht hob, ſondern vermehrte, den Beweis lieferte, wie groß der Irrthum des Zeitalters war, in einem dogmatiſch genau feſtzuſtellenden und mit zwingender Auctorität bekleideten Glaubensbekenntniſſe das Ziel, die Einheit und Sicherheit der Kirche, und die Erbauung und den Frieden der Gemüther zu ſuchen. Indeß gab dieſe ganze, auch in der reformirten Kirche aufkommende Richtung dem Religionshaſſe, dem Fanatismus reiche Nahrung, verbitterte die Stimmung, verhinderte lange das Fortſchreiten zu der geiſtigen Freiheit, zu welcher der Grund gelegt war, die Ausbildung der äußeren Organiſation der Kirche, woran man noch ſo wenig gedacht hatte, verzehrte die innere beſte Kraft des Proteſtantismus. Die im Augsburger Frieden enthaltenen Keime des Unfriedens, fortgeſetzter Störungen jeder ruhigen Entwickelung, der Eintracht der Parteien gingen wuchernd auf. Der Proteſtantismus wurde in ſeiner Verbreitung, in ſeinem errungenen Beſitze ſo lange gehemmt, bedroht, bis die nie ruhende Fehde in den greuelvollen dreißigjährigen Krieg ausbrach, deſſen Ende ein Friede war, der den Proteſtantismus endlich in Deutſchland als gleichberechtigt feſtſtellte, vergleichungsweis als Wohlthat gelten mochte, ja ein Großes erſcheinen muß, wenn man ſich erinnert, wie ſchwer es war, auch nur ſo viel zu erlangen, ſich erinnert, daß die vollſtändige Gleichheit der Confeſſionen ohne Bevorzugung der einen und Hintanſtellung und Beläſtigung der anderen, trotz der erneuerten Feſtſetzungen der Wiener Bundes-

acte, noch immer nicht zur vollen Verwirklichung gekommen ist. Von der andern Seite aber ermäßigt sich die hergebrachte Bewunderung des westphälischen Friedens gar sehr, wenn man erwägt, daß er kaum über die Beschränktheit und Intoleranz des Augsburger hinausging, noch immer keine wahrhafte Versöhnung der kirchlichen Gegensätze brachte und die Zerspaltung des verwüsteten, ausländischem Einflusse immer mehr Preis gegebenen Reichs besiegelte. So unheilbar waren zur Zeit des Anfangs der Reformation die Verhältnisse des Reichswesens; so schwer war die Vereinigung zur Besserung geworden; so unaufhaltsam, großentheils in Folge davon, die Fürstenmacht im Steigen, die Volkskraft und Freiheit im Sinken begriffen; so tiefwurzelnd und weitverbreitet noch die aus den mittleren Jahrhunderten ererbte Engherzigkeit und Barbarei; so groß und hartnäckig die Macht und die Feindschaft der Hierarchie gegen die neuen Ideen, daß die Deutschen solchen Unsegen von ihrer ruhmwürdigen Erhebung, ihren langen schweren Kämpfen davontrugen, daß der Gewinn, zunächst wenigstens, nicht dem Volke zu Theil wurde, das den Kampf begonnen und die meisten Opfer gebracht.

Zum Zeichen der Kraft und Berechtigung der Anfangs unscheinbaren Bewegung, der Reife des Papstthums zum Sturze, der Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit, des allgemeinen Bedürfnisses der Reformation setzte die letztere ihren Kreislauf durch die europäischen Länder fort, in einigen erfolgreicher als in Deutschland selbst, doch nicht überall glücklich, nicht so, daß die anderen Nationen alle das Werk eben so kräftig und tüchtig angegriffen hätten, vielfach einen unedleren Charakter kundgebend. Sie war eine Entwickelung, eine Reaction des germanischen Elements gegen das romanische. Wie sie von den Deutschen, den allein unvermischt gebliebenen Germanen angefangen wurde, so drang sie auch nur bei den germanischen Stämmen und Völkern durch.

Auch in der Schweiz hätte ihre vollkommene Durchführung nur gelingen können auf dem Wege einer zugleich politischen und kirchlichen Erneuerung, erwies sich diese Aufgabe als zu groß, behauptete der Katholicismus seinen Besitz zur Hälfte. Nach dem Siege der Bergcantone und dem Religionsfrieden (1531) wurde noch Genf der Reform gewonnen (1535), wo Calvin seit 1536 die Republik theokratisch zu beherrschen anfing, das Kirchenwesen auf demokratisch-freiheitlicher Grundlage ordnete. Sein Einfluß überwand Zwingli's Richtung und verbreitete sich über die ganze reformirte Kirche, deren Mittelpunct Genf durch ihn wurde. Der Calvinismus war lange dem Lutherthum gefährlich, das sich nicht ohne Gewaltübung seiner erwehrte; er siegte jedoch in einigen deutschen Ländern, deren Fürsten zu ihm übertraten und nach dem traurigen Reformationsrecht meisthin auch ihre Unterthanen zu ihm hinüberzogen. Auch in den Niederlanden gewann die schweizerische Reformation die Oberhand. Luther's Schriften hatten dort eine Begeisterung für die von ihm ausgehenden Ideen geweckt, welche den blutigen Gewaltmaßregeln Karl's V. und Philipp's II. Trotz bot. Das Volk erhob sich endlich in Waffen, und die sieben nördlichen Provinzen erkämpften sich

ruhmwürdig die religiöse und bürgerliche Freiheit. Da die Verbindung der Niederlande mit dem Reiche locker geworden, Verbindung mit den oberdeutschen Städten, der Schweiz und Frankreich vorherrschte, wendeten sie sich der schweizerischen Lehre und Verfassung zu. Calvin's und Zwingli's Anhänger, bald auch politische Parteien, kämpften lange um die Oberherrschaft. Auf der Synode zu Dordrecht (1618), deren Beschlüsse das Seitenstück zu der lutherischen Concordienformel bildeten, siegten die Calvinisten unter dem Schutze und der Führung des nach der höchsten Gewalt strebenden Statthalters Moritz von Oranien über die Remonstranten (Arminianer), die republicanische Partei; als diese wieder emporgekommen, erlangten die Remonstranten wieder zum Wenigsten Duldung. Wie in den Niederlanden siegte die calvinistische über die lutherische Richtung in Frankreich, wo die Reformation schon früh Anhänger fand (Hugenotten), die sich unter blutigen, während der König die deutschen Protestanten unterstützte, über sie verhängten Verfolgungen im ganzen Königreiche verbreiteten; doch blieb der Katholicismus herrschend durch Mittel der Gewalt, wie in den übrigen romanischen Nationen. In Spanien war er in der Masse des Volks noch lebenskräftig, nur Einzelne wendeten den neuen Ideen sich zu, welche die Inquisition bald genug wieder austilgte. Länger wüthete die letztere in Italien, wo die Reformation allgemeiner freudig begrüßt wurde. Die wissenschaftliche Aufklärung war dort so weit vorgeschritten, als in irgend einem andern Lande, das Papstthum in der Nähe geschaut und verachtet. Es blieb indeß siegreich, weil in der sinnlichen, frivolen und bigotten Masse des Volks keine Begeisterung für die positiven Ideen des Protestantismus sich verbreiten konnte, dessen negirendes, materielles Element nur aufgefaßt wurde. In den deutschen österreichischen Landen hatten sich wie in Baiern alle Stände, bis zu den höchsten, der von Sachsen ausgehenden Bewegung so eifrig angeschlossen wie in den übrigen deutschen Provinzen. Kaiser Ferdinand und Herzog Albrecht mußten 1556 das Abendmahl unter beiden Gestalten zulassen. Der geistliche Vorbehalt verhinderte nur den äußerlichen Sieg der Reformation in den deutschen Ländern unter katholischen Regenten. In den Gemüthern behauptete sich der Protestantismus gegen alle Gewaltvorkehrungen der Herrscher, erlangte unter Maximilian II. gesetzliche Anerkennung, wurde hauptsächlich auf Betreiben der Jesuiten unter Rudolph II. gewaltsam unterdrückt — nur dem Adel wurde die Glaubensfreiheit gelassen; — unter Mathias, noch kurz vor der Reaction des dreißigjährigen Krieges, errangen die Stände die von Maximilian erlangten Gerechtsame wieder. Nur Zwang und Gewalt vermochten den vollständigen Sieg der Reformation in Böhmen aufzuhalten, die Nation zum Katholicismus zurückzuführen. In Ungarn ward dem letzteren nur die Hälfte des Landes erhalten. Ungarn und Siebenbürgen erkämpften sich mit den Waffen die Glaubensfreiheit. Durch den Wiener Frieden (1606) mußte freie Religionsübung nach der augsburgischen und helvetischen Confession gestattet werden. In Polen entstanden zahlreiche lutherische und reformirte Gemeinden, die sich

1570 vereinigten und nach mannigfachen, späterhin sich wieder erneuernden Kämpfen 1573 einen Religionsfrieden erlangten, der ihnen (den Dissidenten) gleiche bürgerliche Rechte wie den Katholiken zusicherte. Vollständig siegte die Reformation in Liefland und Curland und den nordischen Reichen. Riga nahm sie bereits 1521 an, die Landschaft folgte, die Dinge nahmen die Wendung wie vorlängst im preußischen Ordenslande; 1561 erklärte sich der Heermeister zum Herzoge von Curland und Semgallen. In Schweden wurde die Reformation unter Gustav Wasa's Schutze im Sinne Luther's allmälig beim Volke eingeführt, erlangte sodann durch Reichsschlüsse gesetzliche Existenz, die Bischöfe erhielten sich durch Nachgiebigkeit ihre Reichsstandschaft und ihre Prälaturen, König Johann's III. und Siegmund's Versuche, den Katholicismus wieder einzuführen, mißlangen durch den Widerstand des Volks, 1593 und 1663 wurden die augsburgische Confession und die Concordienformel als ewige Symbole des Widerspruchs gegen den Katholicismus angenommen. In Norwegen wendeten sich die freien Bauern der Reformation zu, die hier in Frieden, unter Stürmen in Dänemark, zum Siege gelangte, wo sie Christiern II. begünstigte, um die seiner Tyrannei im Wege stehende bischöfliche Macht zu vernichten. Friedrich I. war ihr aufrichtig zugethan, das Volk wendete sich ihr zu, 1527 wurde Gleichstellung der Evangelischen und Katholischen erlangt, der Reichstag zu Kopenhagen (1536) vernichtete die politischen Rechte der Kirche, die durch Bugenhagen's Kirchenordnung unter unumschränktes fürstliches Regiment gerieth, das jedoch nicht tyrannisch geübt wurde, wie von Heinrich VIII. in England, wo zunächst dasselbe geschah. Luther's Ideen fanden dort einen durch Wicliff's Lehren bereiteten Boden. Heinrich begann sie gewaltsam zu unterdrücken. Eine Ehe trennend, eine andere schließend verfiel der despotische König in den päpstlichen Bann, worauf er die Kirchengewalt an sich riß, sich selbst zum Oberhaupte der englischen Kirche erklärte, die Kirchengüter einzog, das Mönchswesen beseitigte, sonst aber die katholischen Kirchengebräuche festhielt und blutige Verfolgungen über Katholiken wie Lutheraner verhängte. Erst unter Eduard VI. brach sich die besser verstandene Reformation durch Cranmer's Bemühungen Bahn. Unter Maria trat eine blutige Reaction zu Gunsten des Papstthums ein. Durch Elisabeth gelangte die Reformation zum Siege, obwohl noch nicht zu festem Bestande. Zumal die bischöfliche Verfassung und die Rechte, die der Krone in Kirchensachen vorbehalten worden, sodann die Hinneigung der Stuarts zum Katholicismus veranlaßten noch vielfache Streitigkeiten, Parteiungen, Zerrüttungen in Staat und Kirche, bis der Protestantismus endlich den Sieg behielt, wie in Schottland, wo die Einführung und Behauptung der Reformation gleichfalls nur nach vielen blutigen Kämpfen gelang, und hinsichtlich der Verfassung das kirchlich-demokratische Princip die Oberhand erhielt, während in der anglicanischen Kirche die bischöfliche Verfassung aufrecht erhalten wurde. Folge jener Kämpfe und der durch sie erzeugten Erbitterung und Verhärtung war es, daß sich der Protestan-

tismus nirgends mit so viel Unduldsamkeit und Strenge geltend machte, als in Großbritannien, das auch Irland durch Zwang und tyrannische Gewalt ihm zuzuwenden versuchte, aber dafür nur den Fluch des irischen Volks erntete, das den Glauben zurückstieß, der ihm durch eine grausame Fremdherrschaft aufgedrungen werden sollte.

Blicken wir nun zurück auf den Punct, von welchem die Bewegung ausging, so gewahren wir, daß sie, je nachdem wir die Sache ansehen, viel mehr oder viel weniger erreicht hatte, als das war, was sie ursprünglich hatte erreichen wollen. Ueber ihr nächstes unmittelbares Ziel war sie weit hinausgegangen, aus einem Streite über einen kirchlichen Unfug war eine Umwälzung geworden, die von Wittenberg aus fast alle europäische Nationen, alle Verhältnisse und Zustände ergriffen, namentlich die bürgerlichen und politischen gänzlich umgewandelt, die Geburt des neuzeitigen Staatswesen aus dem mittelalterlichen beschleunigt, zu Stande gebracht, seine Eigenthümlichkeit bestimmt hatte. Aus einem Kampfe gegen untergeordnete Delegirte des Papstthums war ein Kampf gegen dieses selbst, mit der Richtung auf Kirchenverbesserung im Ganzen und Großen, ein Kampf gegen die höchste kirchliche Gewalt geworden, weil dieselbe Partei für ihre Delegirten nahm, dem Versuche der Besserung entgegentrat. Sie setzte dem Streben, dem es ursprünglich allein galt, die Reinheit der religiösen Idee zu retten, in der Wiederherstellung der durch die Verfälschungen und Mißbräuche der späteren Jahrhunderte verunstalteten ursprünglichen christlichen Lehre und Kirche Befriedigung für das religiöse Bedürfniß zu finden, den Anspruch auf fortwährende Alleinherrschaft des herkömmlichen Lehrsystems und Kirchenwesens, die Forderung entgegen, daß die Anhänger der Bewegung mit allen denen, die auf ihre Seite traten, die ihnen zu Theil gewordene Ueberzeugung den herrschenden Begriffen unterwerfen, ihrer Tendenz entsagen, daß die Nationen und Staatsgewalten in der hierarchischen Weltanschauung und Bevormundung verharren sollten: und nun gesellte sich jenem Streben das nach Freiheit hinzu, nahm es die Gestalt einer Erhebung für Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der Persönlichkeiten und Nationalitäten und ihrer freien Entwickelung, vorzugsweis in den höchsten und geistigsten Angelegenheiten an.

So nun stellten sich die Urheber der Bewegung und diejenigen, welche sich ihr anschlossen, als Protestanten der Macht gegenüber, die dieselbe zu unterdrücken strebte. Wir haben gesehen, wie der Name entstand, wie und in welcher engeren Bedeutung er zunächst nur den evangelischen deutschen Reichsständen beizulegen war. Es lag aber im Wesen der Sache, um die es sich zu Speyer handelte, und im Gange der Ereignisse, daß die Benennung einen tieferen und weiteren Sinn theils hätte, theils bekommen und so auf alle diejenigen ausgedehnt werden mußte, welche einerseits der Behauptung des Katholicismus, daß die lateinische Kirche die Verwirklichung der Idee der Kirche Christi, unfehlbar und allein selig machend sei, der Tyrannei und Anmaßung desselben widersprachen, durch die Lehre und Einrichtungen der lateinischen Kirche

alle Anderen ausschließen, auch durch äußeren Zwang die Einzelnen bei ihnen festhalten und die Abweichenden zu ihnen zurückführen zu dürfen, ja zu müssen; — welche andererseits die Behauptung aufstellten, daß nur die ideale unsichtbare Kirche die wahre sei, und durch keine ihrer verschiedenen Auffassungen und Darstellungen vollkommen verwirklicht werde; daß die wahrhaft Gläubigen aller Orten in der unsichtbaren Kirche verbunden sind; daß keine menschliche Lehre oder Kirche den Anspruch auf Alleinherrschaft besitze; daß wahrer, von Christo ausgehender oder an Christum sich anschließender Frömmigkeit stets Anerkennung gebühre; daß die so wenig nach Willkür subjectiver Meinungen und Einfälle als nach dem Belieben geistlicher oder weltlicher Oberen, sondern nach vernünftiger Auslegung zu deutende heilige Schrift, und sie allein die Richtschnur des Glaubens und Lebens, das höchste Gesetz jedes Christen wie jeder Kirche, jedes Mitglied jeder Kirche aber verpflichtet sei, der biblischen stets sorgfältiger zu erforschenden Lehre in freier Ueberzeugung sich zu unterwerfen; daß endlich, wie der Glaube jedes Einzelnen nur das Ergebniß einer freien Prüfung und Ueberzeugung, so der Ausdruck des Glaubens der Gesammtheit in ihren Bekenntnißschriften nur der Inbegriff der gewonnenen freien Ueberzeugung aller Mitglieder der Kirche, keins derselben aber länger verpflichtet sei, als es diese Ueberzeugung theile. Der Protestantismus hat daher seinen positiven wie negativen Inhalt, fordert sowohl Glauben als Prüfung, Gehorsam wie Freiheit, Folgsamkeit gegen die klaren Entscheidungen des göttlichen Worts wie — und eben darum — Widerspruch gegen jede andere Auctorität in Sachen der Erkenntniß, des Glaubens, als die der vermöge freien Vernunftgebrauchs ermittelten Wahrheit, fällt also zusammen mit dem alle Bildung zur wahren Frömmigkeit und Humanität bedingenden Principe des Fortschreitens, der Vervollkommnung, der Toleranz in jenem höheren Sinne, wo sie sich als Anerkennung jeder fremden Rechtssphäre darstellt, mit dem Geiste des ächten Christenthums, mit Denk- und Geistesfreiheit, der Seele des germanischen Lebens; er schließt endlich, weil sich der befreiete Gedanke auf kein einzelnes Gebiet beschränken läßt, die Nothwendigkeit in sich, daß sich das ganze Leben, wie die Wissenschaft, frei entwickele, ist zugleich die Voraussetzung, der Anfang und die feste Grundlage der ächten wissenschaftlichen und bürgerlichen Freiheit.

Freilich war es dem aus vielfacher Barbarei eben durch die Reformation sich erst herausarbeitenden Geschlechte der Reformationsepoche im Gedränge der das große Werk begleitenden Ereignisse, in der Hitze fortwährenden Kampfs und Streits, nicht gegeben, den Protestantismus im Begriff rein, klar und vollständig zu erfassen, im Leben darzustellen. Indem die Protestanten, zumal in den nächstfolgenden Zeiten, den Zwang des Dogmas und seines Buchstabens, der todten Form, an die Stelle der Tyrannei setzten, gegen welche sie sich erhoben hatten; indem sie vielfach von derselben Unduldsamkeit und Verfolgungssucht sich beherrschen ließen, die ihrem Aufkommen entgegentrat; indem sie es nicht abzuwenden vermochten, daß persönliche Leidenschaft und selbstsüchtige

Politik die große und heilige Idee zum Werkzeuge ihrer kleinlichen und schlechten Zwecke herabwürdigten, kehrten sie auf den Punct zurück, von welchem sie sich unter unsäglichen Anstrengungen entfernt hatten, wurden sie ihrem eigenen Princip untreu, fielen sie dem Katholicismus unter anderen Formen wieder anheim, einem Katholicismus, der der besseren Wirkungen und Schöpfungen des verlassenen unfähig war. So wenig die Reformationsepoche die religiöse Idee und den Begriff der Freiheit rein erfaßte, eben so wenig erreichte sie das Ziel der Besserung der Kirche mit Behauptung der Einheit derselben, der vollen Freiheit von dem hierarchischen Drucke. Nur eine, freilich sehr wesentliche Verminderung der Uebermacht des Papstthums, nur Befreiung der einen Hälfte der abendländischen Nationen von der geistlichen Tyrannei vermochte sie zu erringen. Wohl übte sie auch auf den Katholicismus ihren Einfluß; er konnte nicht bleiben, was er gewesen war. Er mußte ein geläuterter werden, und ist es in Folge der Reaction des Protestantismus auf die katholische Welt geworden. Die hierarchische Herrschaft der Kirche über den Staat vollends zerstörte die Reformation gänzlich. Jedoch die nächsten Wirkungen des Protestantismus auf den Katholicismus waren großentheils verderblich für ihn, verschlimmerten ihn, wie namentlich in Deutschland von der Reformationszeit an die Römerei bei den Katholischen erst recht überhand nahm. Ueberhaupt ist nicht zu leugnen, daß im Gefolge der Reformation schwere Nachtheile sich zeigen. Indeß würde eine Aufzählung und Abwägung ihrer verderblichen und wohlthätigen Folgen hier zu weit führen; wir beschränken uns daher auf einige Schlußbemerkungen von einem Standpuncte aus, auf welchem wir die Richtigkeit der gegen die Reformation erhobenen Anschuldigungen in einem Maße, wie es die Gegner nur wünschen mögen, zugestehen können, ohne doch genöthigt zu sein, die Richtigkeit des Verdammungsurtheils derselben einräumen zu müssen, das von mehr als einer Seite her schon logisch als unstatthaft erscheint. Man kann nicht sagen, die Reformation hätte nicht angefangen werden dürfen, weil ihre und die folgenden Zeiten vielfach so schlecht gewesen, ehe man den unmöglichen Beweis geführt, daß die Zeiten auch nur muthmaßlich besser gewesen sein würden, wenn sie nicht begonnen wäre. Nur zu recht- und vernunftwidrig, menschenverachtend und die Menschheit schändend und erniedrigend mußten die die Welt beherrschenden Ideen, Ordnungen, Zustände und Mächte sein, wenn überhaupt nur ein schwerer Kampf um die Reinheit und Freiheit der religiösen Idee nöthig war, und wie viel Schlechtes und Verderbliches war mit Nothwendigkeit von ihnen zu erwarten, welch eine Verderbniß sicher durch sie begründet, da sie keine Störung ihres Besitzstandes zu leiden vermochten, da trotz des Aufschwungs, den jener Kampf brachte, die Versunkenheit möglich war, welche vielfach ihm folgte! War es nur halbwegs wohlbestellt mit dem kirchlichen Wesen, waren die öffentlichen Zustände nur halbwegs befriedigend, so hätte die Veranlassung der Reformation nicht vorkommen, oder es hätte doch die so geringfügige Bewegung, von welcher sie ihren Anfang nahm, die

Wendung nicht nehmen können, welche ſie nahm. Sodann iſt zu bemerken, daß häufig die Kurzſichtigkeit und die ſchwache niedrige Geſinnung, welcher das Erhabene und Heilige, Vernunft und Recht, Wahrheit, Kraft und Freiheit ſtets gleichgültig oder verhaßt iſt, nicht blos die Veranlaſſung der weltgeſchichtlichen Begebenheit, der größeſten That deutſcher Nation, kleinlich in den kleinlichſten Motiven ſucht, ſondern auch gerade in ihren größeſten Verdienſten die ſtärkeſten Gründe ſie anzuklagen findet; und weiter, daß man nicht ſelten viel Böſes, das ſeit der Reformation geſchehen oder geworden, zu ihren Folgen mit offenbarem Unrecht zählt, weil es in keinem oder nur einem ſehr entfernten urſächlichen Zuſammenhange mit ihr ſteht; daß man endlich mit noch größerem Unrecht ihr die ganze Schuld der wider ſie geübten Reaction anrechnet. Freilich hat ſie das Verkehrte, Gehäſſige ihres Charakters, ihrer Richtung, ihrer Folgen erhalten einerſeits zwar durch die menſchliche Beſchränktheit und Leidenſchaft ihrer ruhmwürdigen Anfänger und Förderer, eine Beſchränktheit, die übrigens großentheils aus der katholiſchen Bildung derſelben herrührte, die ſie mit ihrer Zeit theilten; eine Leidenſchaft, die bei ihrem lobwürdigen und nöthigen Eifer gegen die Verderbniß, und bei der Stimmung, in welche die nichtswürdige Vertheidigung derſelben ſie verſetzen mußte, zu natürlich war, als daß ſie hätte vermieden werden können, daß ſie verdammt werden dürfte. Sie hat es erhalten ſodann dadurch, daß ihren edlen Tendenzen unreine, ihren klaren ſchwärmeriſche Elemente ſich beimiſchten, daß ihren wackeren Vorkämpfern Selbſtſüchtige ſich zugeſellten, die unter ihrem Deckmantel ſie nach ihren Zwecken zu lenken, auszubeuten trachteten. Dergleichen aber iſt bei jeder großen gewaltſamen Bewegung unvermeidlich, und kommt zumeiſt auf Rechnung derjenigen, die dieſelbe nothwendig machten, durch ihre Unverbeſſerlichkeit herbeiführten, auf Rechnung der Verderbniß, die ſo viel Selbſtſucht und Schlechtigkeit erzeugt und gewährt, durch welche ſo viel verborgene Keime der Rohheit, Unklarheit und Schwärmerei gepflegt waren. Sie hat es aber erhalten hauptſächlich durch die Bösartigkeit und Hartnäckigkeit des Widerſtandes, den ſie erfuhr, der kein Mittel der Liſt und Gewalt unverſucht ließ, kein noch ſo ſchlechtes Mittel ſcheute, ſie zu hemmen, zu unterdrücken, rückgängig zu machen, dadurch die Leidenſchaft und ihr Uebermaß auch auf der andern Seite, die Verbitterung, den maßloſen Haß hervorrief, zur Ergreifung von ähnlichen Waffen gewiſſermaßen nöthigte. Denn die Geſchichte ſpricht die Reformation allerdings nur von verächtlichen ſchleichenden Liſten, nicht von Gewaltſamkeit, Herrſch- und Verfolgungsſucht frei; allein wie ſie ihr, als der Sache der reinen chriſtlichen Idee, des Lichts und der Freiheit überhaupt, die beſſere Tendenz zuſpricht, ſo lehrt ſie auch, daß die Bewegung mit Berufung auf Vernunft und Billigkeit begann, und die Gegenpartei durch Gewalt antwortete und ſolche weit grauſamer und länger übte, als es von Seiten der reformiſtiſchen, zu ihr erſt gedrängten Partei geſchehen iſt. Man kann aus den unheilvollen Wirkungen der Reformation nicht folgern, daß ſie nicht hätte angefangen

werden, sondern nur, daß sie energischer und vollständiger hätte durchgeführt werden sollen. Darin, daß ihre Durchführung nur halb gelang, liegt die theilweise Verderblichkeit ihrer unmittelbaren, die Verspätung des größeren Theils ihrer entfernteren heilsamen Folgen. So in den europäischen Ländern überhaupt, in Deutschland insbesondere, wogegen England namentlich ihrer vollkommenen Durchführung seine nationale Einheit und Größe verdankt. Daß sie aber nur halb durchgeführt wurde, daran ist Schuld ihre abermals durch den Widerstand gegen jede Besserung erhöhete, hauptsächlich aber darin wurzelnde Schwierigkeit, daß die Reform zu lange versäumt war, daß die Besseren nicht kräftig genug dazu gethan, die Nationen zu stumpfsinnig und zu lange das Unwesen geduldet; sodann die Trägheit und die Lauheit, die Furcht und Selbstsucht nur zu Vieler, insbesondere die unselige Verblendung einer bedeutenden Anzahl unter den Wohlgesinnten und Erleuchteten, die der Sache ihren nutzbaren Beistand entzogen, weil sie sich überredeten oder überreden ließen, daß eine gesetzliche, allmälige Reform vom guten Willen des Papstthums oder von der Macht der fortschreitenden Wissenschaft und Aufklärung zu erwarten sei, der Friede und die Ordnung um keinen Preis auf's Spiel gesetzt werden dürfe; daß man sich jeder Bewegung zu entziehen habe, in welcher die Leidenschaft thätig sei; die nicht einsehen wollten, daß es Zustände gibt, die gebessert, Ideen, die behauptet werden müssen, aber nicht behauptet werden können ohne Kampf, der wiederum nothwendig die Begeisterung, die Leidenschaft voraussetzt; daß ein stätiges ununterbrochenes Fortschreiten zum Guten und Rechten freilich das Beste gewesen wäre, aber versäumt, nicht zu hoffen, und eben darum ein stürmendes Vorschreiten zu ihm nothwendig geworden war, weil das Fortschreiten lange Hemmung erfahren und das Schlechte eine so gewaltige Herrschaft erlangt hatte, daß ihm das Gute nur abgetrotzt, nur durch Eroberung abgezwungen werden konnte. So zumal in deutscher Nation. Sie hatte zu lange Geduld geübt, zu kurzsichtig, gutmüthig und schläfrig die römische Herrschaft eindringen und sich befestigen lassen, als daß dieselbe ohne Sturm und Drang hätte beseitigt werden können; wegen ihrer unbeholfenen Arglosigkeit, ihres nur zu lange beobachteten, sprüchwörtlichen, unrühmlichen Gehorsams mußte sie in die Hitze eines solchen Kampfs, die Leiden einer Umwälzung; diese aber ist ihr, indem das Heil nahe genug trat, in mehrfacher Beziehung zum großen Unsegen geworden, weil sie sich noch immer nicht energisch, rasch und allgemein genug über den Befreiungs- und Reformbeschluß einte, weil zumal ein Theil der Häupter unpatriotisch an Rom sich anschloß und mit Erfolg anschließen konnte, was abermals daran lag, daß mit dem Egoismus der Großen die Apathie des Volks zum Verfall der Verfassung, zur Verderbniß der Nationalvertretung zusammengewirkt hatte und noch zusammenwirkte, die Regeneration der Verfassung und der Reichsordnung zu verhindern.

Sei aber dem Allen, wie ihm wolle, die Reformation war eine in den ganzen Zuständen und Verhältnissen der Zeit liegende Nothwen-

digkeit, eine solche kann unter keinerlei Umständen verdammt werden, und die Schuld, wenn Schuld dabei ist, nur auf die Stelle fallen, welche die Nothwendigkeit begründete. Ein Wesen, das eine solche Nothwendigkeit in sich schloß, dessen Besserungsbedürftigkeit von seinen eigenen Leitern und Freunden zugestanden war, das aber von denselben nicht gebessert wurde, das auch sonst Niemand auf friedlich-gesetzlichem Wege bessern konnte, dessen Schäden und Druck den Gedanken und Versuch einer gewaltsamen Besserung erzeugten, und ihm so allgemeinen Beifall gewannen in einer an blinden Gehorsam in geistlichen Dingen gewöhnten Welt, bei den ruhigen und trägen Deutschen; ein Wesen, dessen Leiter und Freunde stets zum Ueberfluß bewiesen, daß sie nie eine friedliche Besserung zugelassen haben würden; ein Wesen, das weder die Geistesfreiheit noch die Entwickelung zu einer vernünftigen bürgerlichen Ordnung aufkommen ließ, von allem Anfange bis jetzt gegen die gleiche Berechtigung anderer Ansichten und Ordnungen, selbst gegen die dürftigsten Festsetzungen der Religionsfrieden protestirte, das Verlorene nicht wieder erringen konnte und dennoch der Welt den Frieden nicht gönnte, die Menschheit im Namen des dazu bestimmten Christenthumes, dieselbe zu einem selbstständigen, freien geistigen und sittlichen Leben zu erheben, zu gedoppelter Knechtschaft herunterdrückte, und zur Erhaltung der letztern sich bald mit dem fürstlichen Despotismus, bald mit der Rohheit und Stumpfsinnigkeit der ungebildeten Volksclassen verbündete: ein solches Wesen verdiente nicht zu bestehen, war sicher an sich selbst mindestens eben so schlecht als alles Schlechte, was nur aus dem Besserungsversuche hervorgehen konnte. Bei einem solchen Wesen durfte die Christenheit, durften die Nationen nicht stehen bleiben aus Verzweiflung an dem Werke der Besserung, ohne die Ansprüche und Pflichten ihres Berufes und ihrer höheren Existenz aufzugeben; bei einem solchen Wesen geschieht nimmermehr zu viel daran, selbst auf die höchste Gefahr, den Versuch zu wagen, ob nicht verbessert werden könne, ist endlich ein solcher Versuch nie ohne überwiegenden Nutzen, wie sich dies auch im vorliegenden Falle klärlich herausstellt.

Wir haben angedeutet, in welchen Gefahren vor dem Beginne der Reformation die Reinheit der religiösen Idee und die Frömmigkeit, das Christenthum und mit ihm die Grundlage der ganzen Gesittung, zumal der germanischen Nationen, die Cultur und das Geschick Europas, die bürgerliche und Geistesfreiheit, insbesondere die Zukunft Deutschlands, schwebten. Die Reformation hat sie großentheils abgewendet und jedenfalls der Verfälschung der religiösen Wahrheit, dem Mißglauben, den Angriffen der geistlichen und weltlichen Despotie einen unübersteiglichen Damm entgegengesetzt. Schon darin liegt der Beweis ihrer segensreichen Wirksamkeit wie ihrer unermeßlichen Bedeutung, daß sie in die Hälfte der gebildeten Welt, deren Verhältnisse und Ideenkreis den Protestantismus einführte und demselben den Weg bahnte zum Eindringen auch in die katholisch bleibenden Nationen. Durch ihn, durch die von ihm ausgegangene langsame, aber freie und kräftige Entwickelung der Literatur,

der Staatswissenschaften namentlich, mit ihrem Einflusse auf das Erstarken einer aufgeklärten öffentlichen Meinung; durch den religiösen Glauben und die religiöse Begeisterung, die Sittenstrenge, welche die Reformation neu befestigte, unterhielt, und worin die festen und nothwendigsten Grundlagen auch der bürgerlichen Freiheit und Wohlfahrt enthalten sind, wurde die Macht des vorschreitenden Despotismus gebrochen. Hat der Protestantismus, nicht durch sein Wesen, sondern durch den zufälligen Gang der Ereignisse, auf mehreren Puncten die Fürstenmacht übermäßig gestärkt, so hat er ihr zugleich in sich selbst Maß und Schranke entgegengestellt, liegen zugleich in ihm alle Antriebe und Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe, die Ordnung mit der Freiheit zu verbinden und nach der Idee dieser Verbindung den Staat zu gestalten. Durch ihn wurden die Niederlande groß und glücklich; Spanien büßte durch dreihundertjährigen, das schöne Land geistig und materiell verwüstenden und zuletzt in bürgerlichen Zerrüttungen endenden Despotismus seine Unempfänglichkeit für Aufnahme der Reformation; Frankreich hat seine Revolution mit ihren Leiden durchmachen müssen, weil es sich durch Gewalt beim Katholicismus festhalten ließ. Es war ein noch immer starkes Geschlecht, das die Reformation begann, und wenigstens für die Hälfte Deutschlands zum Heil desselben ihren Sieg begeistert und mit eiserner Beharrlichkeit erzwang. Der Reichsverband war schon so gut wie aufgelöst, jede Veranlassung konnte seine gänzliche Auflösung herbeiführen. Deutschland war zerrüttet, keine Aussicht mehr, daß es wieder zur Einheit und einer festen Ordnung gelange, und dies war ohne Stürme und Unheil drohende Kämpfe, war jedenfalls unmöglich, wenn das Verhältniß des Papstthums zum Reiche nicht ein anderes wurde, was eben nicht geschehen konnte ohne Krieg. Die Volksfreiheit war schwer gefährdet, im raschen Sinken, und hätte sich der Katholicismus behauptet, wie tief würde allem Anscheine nach Deutschland gesunken sein; es hätte sich des weltlichen Despotismus nicht erwehrt, den geistlichen Druck später nicht mehr abgeworfen. Wenn selbst der Aufschwung, den die Reformation gab, die Verwandlung des alten deutschen Ehr-, Mannes-, Rechts- und Freiheitstrotzes in eine desselben nur zu sehr vergessende zahme, matte Freisinnigkeit, wo nicht Servilität, das Entstehen eines gemilderten Freiheitszwanges nicht abwenden konnte, was hätte aus der deutschen Nation ohne die Reformationsanregung werden mögen! Mag man die Vortheile, welche der geistigen Ausbildung Deutschlands aus der durch den Kirchenstreit befestigten politischen Trennung geworden, auch nicht zu hoch anschlagen dürfen: der Kirchenstreit fand den Verfall der Reichsordnung und Nationaleinheit vor, und man sieht, wenn selbst das religiöse Interesse, in welchem die Nation sich noch einen konnte und wirklich einte, wenn selbst der starke zum Schutz desselben geschlossene schmalkaldische Bund die Trennung nicht abwenden, die äußere Einheit, trotz dem, daß er dem Ziele so nahe kam, nicht herzustellen vermochte, wie tief der Verfall bereits war. Die Reformation aber, indem sie diesen Bund veranlaßte, das Gefühl der Nationalität lebendig

anregte, hielt den Verfall wenigstens auf, schuf eine Parteiung, durch welche wenigstens Massen von Kräften, Gesinnungen und Volkstheilen zusammengeführt und erhalten wurden, auf welcher die Erhaltung der religiösen und bürgerlichen Freiheit beruhete. Zwei Glaubensbekenntnisse hätten gar wohl im Reiche bestehen können, unvereinbar aber war die Stellung der Reichsgewalten zu einander mit einer festen Ordnung, die Tendenz der österreichischen Politik mit der der Fürsten, die Volksfreiheit mit beiden; und hieraus mußten Zerwürfnisse hervorgehen. Hatte das Regensburger Bündniß eine Spaltung des gerade in Folge der Reformation auf dem Wege zur Einung begriffenen Reiches herbeigeführt und die Tendenz der durch die religiöse Angelegenheit bewegten Nation zunächst zur geistigen Einheit in allgemeiner Annahme der Reformation gehemmt, so wurde das schmalkaldische Ober- und Niederdeutschland einander nähernde Bündniß der Mittelpunct der Opposition gegen die geistlichen Eingriffe wie gegen das Uebergewicht des österreichischen Hauses, rettete die edelsten und höchsten Güter gegen die Anwendung der kirchlichen und weltlichen Regierungsmaximen desselben, schuf so viel politische und hauptsächlich geistige Einheit, wie diese jetzt allein noch möglich war, und belebte den Reichskörper von Neuem zu einer politischen Existenz, indem es die in seinen Gliedern lebendigen Ideen nicht blos repräsentirte, sondern auch anregte, schützte, ihre Verbreitung förderte. Wie hinsichtlich der Sprache und der Wissenschaften in und unmittelbar nach den Reformationskämpfen Barbarei eintrat und dennoch eine neue Schöpfung der Sprache, eine ungeahnete Blüthe der Wissenschaften von der Reformation datirt, ist diese überhaupt für Deutschland Erneuerung geworden, obwohl sie Verderben zu werden schien.

Mögen wir immerhin zugeben, daß der langen oft aufgezählten Reihe ihrer heilsamen Folgen eine lange Reihe unheilsamer sich gegenüber stellen läßt: entscheidend ist es, daß die spätere neuere Zeit durch höhere Bildung, reinere Christlichkeit, humanere freiere Denkweise, insbesondere aber durch die hierin gegebene Möglichkeit, zu wahrhaft christlichen, vernünftigen und rechtlichen Resultaten in der Wissenschaft wie im Leben zu gelangen, bezeichnet wird. Dieses Bessere aber, diese Möglichkeit, diese Aussichten beruhen auf der Reformation, auf dem durch sie gewonnenen, allmälig heller erkannten, in alle Sphären getragenen Freiheitsprincipe, auf dem Geiste und der Wirksamkeit des Protestantismus, der Wechselwirkung desselben und des Katholicismus, um deren Gegensätze die ganze neue Geschichte sich dreht, auf dem Anstoße, den die Reformation gegeben, ihrem Hinwegräumen ewiger Hindernisse des Bessern. Der hierarchische Katholicismus hatte die Zeit seines wohlthätigen Wirkens, seiner großartigen Hervorbringungen gelebt, er konnte nicht blos nicht mehr befriedigen, sondern die Behauptung seiner Alleinherrschaft wäre, da ihm die Menschheit einmal entwachsen war, da sie nicht ohne gewaltsame Reaction hätte gelingen können, Zurückwerfung der Nationen in die Zustände der mittleren Jahrhunderte, ja etwas viel Schlimmeres gewesen, Ertödtung aller besseren vorhandenen Keime, aller gewonnenen

Cultur, nicht eine helle, durch freundliche Sterne und Himmelszeichen erhellte Nacht, sondern die schreckbare Finsterniß etwa Spaniens, die Barbarei des Mittelalters, etwa überfirnißt durch Verfeinerung, aber ohne dessen Unschuld, Gemüthsinnigkeit, Strebsamkeit. Der Katholicismus, wie er einmal war, konnte die reine religiöse Idee und die Freiheit der Bewegung der Geister nicht aufkommen lassen. Die Reformation hat jene wieder an's Licht gefördert, diese begründet, und eben hierauf beruhet alles Schöne und Gute unserer geistigen, religiösen und bürgerlichen Zustände, alles Schöne und Gute, das die Menschheit zu hoffen hat. Sie war die unter Kampf und Zerstörung eintretende Götterdämmerung der europäischen Nationen, mit der jedoch die Welt weder endet, noch der Riesen Beute wird, nach der eine neue fruchtbarere, von besseren Menschen bewohnte Erde sich erhebt, die guten Götter wieder erscheinen und mit den gerechten Menschen schöner als zuvor wohnen. Unendlich ungeschickt ist sie neuerdings der zweite Sündenfall genannt worden. Freilich, ausgestoßen, vertrieben wurde eine neue Menschheit, aber nicht weil sie gesündigt, sondern weil sie erlösen wollte, nicht aus einer Stätte der Unschuld, sondern der Verderbniß; denn der zweite Sündenfall war eben nur die Entartung der Kirche gewesen, wodurch die letztere die Paradieseigenschaft längst verloren hatte. Und die neue Kirche fand und findet in ihrer Verurtheilung von Seiten der alten, die sich nicht erlösen lassen wollte, die höchste Ehre, im zugedachten Tode das Leben; sie hat von jener viel leiden müssen, hofft aber durch Trübsale zu ihrer Herrlichkeit einzugehen; sie hat große Anfechtungen erduldet, steht jedoch unbesiegt da, und wird als ein Werk des Herrn, als die reinere Gestalt, gemäß dem felsenfesten Glauben der Ihrigen, in fortschreitender Selbstläuterung und Annäherung an ihre — den Begriff und damit die eigentliche Grundlage der allgemeinen Kirche, die Bedingung der Versöhnung der Gegensätze in sich schließende — Idee die Welt überwinden. Möchten nur auf beiden Seiten die Mängel des katholischen wie protestantischen Kirchenwesens, die höheren Standpuncte der Gemeinschaftlichkeit nicht übersehen, sondern die Vereinigung in ihnen unablässig und redlich gesucht, die Möglichkeit und Nothwendigkeit des gleichberechtigten Nebeneinanderstehens beiderseitig lebendig erkannt werden. Möchten insbesondere die Deutschen sich hüten, römisch-jesuitischem, überhaupt dem Einflusse der Fremden zum Werkzeuge der Störung und Trennung der nationalen Einheit und Einmüthigkeit sich herzugeben, und zu vergessen, daß sie vor Allem Deutsche und Christen, und dann erst Katholiken und Protestanten sind. Nichts vermag kräftiger dazu zu mahnen, als die wohlverstandene Geschichte der Ursachen, des Verlaufes, der Wirkungen und Folgen der Reformation. K. Jürgens.

Reformen (politische). — Daß überhaupt in der Menschenwelt Alles der Reform unterliege, darüber kann kein Zweifel obwalten. Denn es würde sonst kein Irrthum, kein Mißbrauch, keine drückende Last abgeschafft oder aufgehoben, kein Uebel oder Uebelstand aus der Gesellschaft entfernt werden können, und gar kein Fortschritt zum Besseren

möglich sein. Das Thema von den politischen Reformen gehört zu den sehr wichtigen in der Wissenschaft der Politik, nicht nur, weil durch sie, wenn sie der Zeit gemäß vorgenommen werden, wie die Geschichte lehrt, Staatsrevolutionen am Besten verhütet werden können, sondern auch weil sie nöthig sind, damit das Staatsleben, der Idee vom Staate gemäß, stets zum Besseren fortschreite. Sie bestehen in Maßregeln zur Fortbildung des öffentlichen Lebens, zur weiteren Entwickelung und Erhöhung der sinnlichen und geistigen Cultur des Volkes und sind in ihrem Wesen nichts Anderes als Verbesserungen und Vervollkommnungen in der Verfassung, Regierung und Verwaltung, so wie sie von den Fortschritten des Volkes, nach allen Richtungen seiner Bildung und Gesittung, gefodert werden. Sie beruhen auf der erfahrungsmäßigen Einsicht und Ueberzeugung, daß an der allgemeinen Unvollkommenheit der menschlichen Dinge auch die staatsgesellschaftlichen Einrichtungen Theil nehmen und diese des Fortschreitens zum Vollkommeneren und Besseren besonders würdig und bedürftig sind. Ueber die Nothwendigkeit zeitgemäßer Staatsreformen haben darum auch die Staatsphilosophen aller Zeiten übereingestimmt, und zumal in unseren Tagen ist dies ein Gegenstand gewesen, der oft die Staatsgelehrten beschäftigt hat. So ist z. B. der Hauptgedanke, welcher unter Anderem allen politischen Ansichten Ancillon's zum Grunde liegt [1]), daß jede Regierung von einem immer thätigen Geiste besonnener Reform, Fortbildung des Bestehenden nach den Idealen der Gerechtigkeit und sittlichen Vollkommenheit beseelt sein soll, und daß dieser Geist allein im Stande ist, jede gewaltsame Umwandlung bestehender Staatsformen, welche ohne ihn doch irgend einmal durch den im Laufe der Zeiten hervortretenden Widerspruch herbeigeführt werden möchte, zu verhindern. Diesen Geist besonnener Reform, dessen höchstes Ziel kein anderes als Recht und Wahrheit sein kann, hält er zugleich auch für das kräftigste Mittel, in den Regierten Vertrauen und wirkliche Liebe zu den Regierenden und jenes Selbstgefühl zu erwecken, aus welchem der Gemeinsinn und die Anhänglichkeit der Bürger an den Staat entspringt. Umständlich und mit Gründlichkeit hat namentlich auch Pölitz dieses Thema behandelt [2]). In dem Maße, wie ein Volk in der Cultur und Civilisation vorrückt, muß auch der Staat mit allen seinen Anstalten und Einwirkungen auf das Volksleben fortrücken oder, mit anderen Worten gesagt, seine Verfassung, Regierung und Verwaltung müssen gleichmäßig fortgebildet werden, wenn sie nicht veralten oder, was dasselbe ist, mit dem Leben und der Bildung des Volkes in Disharmonie befangen, auf jene hemmend und störend einwirken sollen. So ergibt sich die unerlaßliche Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen im Staate oder der Fortbildung und Nachhülfe in seiner Gesetzgebung und Verwaltung, je nach der Art und dem Maße der Fortschritte des Volkes in allen

1) Besonders in seinem Werke: „Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung." (Berlin, 1825.) Vergl. auch dessen „Nouveaux Essais." T. I. S. 23 u. f.

2) Im 1. Theile seiner „Vermischten Schriften." (Leipzig, 1831.)

Richtungen seiner Entwickelung. Nothwendig ist es insbesondere, zu Reformen zu schreiten, wenn gewisse Unvollkommenheiten in dem Grundgesetze oder sonst in den Gesetzen oder in den Verwaltungsformen so bestimmt hervortreten, daß die erhöheten geistigen Bedürfnisse des Volkes und die deutlich sich aussprechende öffentliche Meinung damit in entschiedenem Gegensatze erscheinen. Denn versäumt in solchem Falle eine Regierung hartnäckig, die nöthigen Reformen eintreten zu lassen, dann kann sie selbst dazu beitragen, daß am Ende, statt der Reformation von Oben herab, eine von Unten herauf herbeigeführt wird, nämlich auf dem Wege einer Revolution, wie wir in der neueren Zeit in mehr als einem Lande in Europa erlebt haben [3]). „Zögert man, das Nothwendige zuzugestehen" — bemerkte einst Talleyrand bei einer Gelegenheit, wo von Reformen, welche die öffentliche Meinung verlangte, und von Concessionen der Regierung die Rede war — „dann verliert man in diesem ungleichen und Gefahr drohenden Kampfe die Ehre einer großmüthigen Resignation. Die Nothwendigkeit, den billigen Wünschen des Volkes entgegenzukommen und denselben nachzugeben, beweis't aber gerade, daß man das Volk nicht fürchtet. Man legt alsdann freiwillig eine Gabe auf den Altar des Vaterlandes, ohne in den Verdacht zu gerathen, mit Gewalt gezwungen zu sein. Wozu dient es auch, von einer Zeit zur andern zu verschieben, was nothwendig geschehen muß? Wie viel Unruhe, wie viel Unfälle würden in Frankreich vermieden worden sein, wenn die durch gebieterische Umstände nöthig gewordenen Zugeständnisse früher oder zur rechten Zeit als freiwillige Gaben des Patriotismus dargebracht worden wären [4])!" In der That, diese durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigte Klugheitslehre kann nicht genug zur Beherzigung empfohlen werden. Ihre Vernachlässigung hat Ströme von Blut gekostet. Zugeständnisse, als Folge einer nahe liegenden Gefahr oder durch Gewalt erpreßt, werden mit Mißtrauen empfangen; nie sind die Menschen damit befriedigt; sie werden alsdann leicht zu weiteren ungemessenen Forderungen verleitet. So war Frankreich unter dem alten Regime durch Vernachlässigung zeitgemäßer Reformen in die Lage gekommen, große politische Veränderungen wollen zu müssen, und Mignet weis't auf das Einleuchtendste nach [5]), wie die Revolution durch Reformen, welche allerdings damals dort dringend geboten waren, wenn sie noch zur rechten Zeit und als freiwillige Opfer von Oben herab bewilligt worden wären, hätte vermieden werden können. Die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen wurde in Frankreich schon lange, ehe noch der unglückliche Ludwig XVI. den Thron bestieg, eingesehen; aber eben durch das gänzliche Versäumniß nöthiger Reformen war der Staatswagen dergestalt in den Morast ge-

---

3) Vergl. H. B. v. Weber's Grundzüge der Politik. Tübingen, 1827. S. 286.

4) Mémoires de M. de Talleyrand, pour servir à l'histoire de France. T. I. Bruxelles, 1834.

5) In der geistreichen Einleitung zu seiner „Histoire de la révolution française."

rathen, daß kein Mittel mehr geeignet zu sein schien, ihn wieder herauszuziehen, und man es, an der Möglichkeit der Bewerkstelligung einer Verbesserung, wenn man nicht alle obwaltende Verhältnisse umkehren wollte, verzweifelnd, am Gerathensten hielt, ihn darin stecken zu lassen. Und auch Ludwig XVI. hatte sein Schicksal seinem Versäumnisse der rechten Zeitpuncte, seinem Schwanken und Zaudern, das ihn immer nur zu halben Maßregeln führte, beizumessen [6]). Wie viele Warnungen gibt nicht die Geschichte von Staaten und Regierungen, die durch das Unterlassen zeitgemäßer Reformen zu Grunde gingen. Auch der Polen unglückliches Schicksal war zum Theil eine Folge ihres Zuspätkommens mit der Einsicht und dem Willen, ihre politischen Institutionen umzugestalten. „Ich habe oft den freilich müßigen Gedanken verfolgt" — schreibt die eben so geistreiche als welterfahrene Markgräfin Elisabeth von Anspach [7]) — „daß, wäre zur Zeit der kirchlichen Reformation der Papst lutherisch geworden, er sich vielleicht dadurch als ein mächtigeres Haupt der Christenheit denn je hätte erhalten können, statt daß sein Widerstand gegen die Reform ihm die halbe Christenheit entzog." Auf ähnliche Weise ließe sich vermuthen, daß die europäischen Regierungen, hätten sie sich an die Spitze der neuen Civilisation gestellt und die durch diese gebotenen politischen Reformen selbst vorgenommen, sie wohl dem revolutionären Frankreich hätten widerstehen können. Aber da sie es unterließen, die eigene Wiedergeburt zu bewirken, mußten sie dem neugeschaffenen Frankreich, das die Ueberreste der Barbarei von sich abgeschüttelt, unterliegen. Wenn Deutschland den Waffen des durch die Revolution reformirten Frankreichs nicht zu widerstehen vermochte und unter Fremdherrschaft gerieth, trug nicht auch da zu einem großen Theil das Zurückbleiben in der politischen Reformation die Schuld? „Le plus grand art des gouvernemens", äußert Ancillon [8]), „consiste à saisir le moment des reformes, à trouver leur à propos; et leur premier devoir est de ne pas s'y refuser." Fragt man: welches ist der günstige Augenblick zu Reformen? — dann würde ich antworten: der, in welchem sie noch nicht so dringend nöthig erscheinen. Darum, ihr Machthaber und Staatsmänner, verzögert sie nicht, weil sie sich noch aufschieben lassen. Ihr spart sie dadurch nur jenem ungünstigen Zeitpuncte auf, in welchem ihr sie nicht länger verweigern könnt. Erntet ihr früher auch keinen Haß für das Gute, das ihr unterlaßt, so werdet ihr später noch weniger Dank für dasjenige ernten, was ihr alsdann thun müßt.

Bei der Einführung von Reformen und neuen Staatseinrichtungen kommt es, wenn man Bestand derselben hoffen will, freilich vor Allem

---

6) „Il est des moments", sagt Mignet, „où l'on à l'initiative des sacrifices; il en est d'autres où il ne reste plus qu' à se donner le mérite de leur acceptation. Les concessions ne satisfont qu' avant la victoire."

7) In ihren Meinungen Bd. II. Cap. 11.

8) Nouveaux Essais Bd. I, S. 35.

darauf an, ob sie dem Geiste, dem Charakter, der Bildungsstufe der Nationen angemessen sind. Es gibt Völker, die so fest an ihren Gewohnheiten, Einrichtungen, Meinungen und Vorurtheilen hängen, daß sie der Einführung jeder Reform hartnäckig widerstreben, daher es ungemein schwierig hält, ihren Zustand wesentlich zu verbessern, wie z. B. der Abbé Dubois [9]) von den Hindu nachweis't. Lange Unterdrückung und Willkürherrschaft bringen eine solche Verschlechterung in den Charakter der Menschen, daß diese sogar die Empfindlichkeit für das Bessere verlieren und sich an das Schlechte dergestalt gewöhnen können, daß sie eine Verbesserung nicht einmal für wünschenswerth oder als eine Wohlthat anzusehen geneigt sind. Haben wir doch Beispiele, daß Leibeigene sich das ihnen dargebotene Geschenk der Freiheit verbaten und es vorzogen, in der Knechtschaft zu verbleiben. Eben so hat man manchmal ein ganzes Volk oder vielmehr die in Indolenz und Unwissenheit lebende Masse des großen Haufens die Willkür eines absoluten Regiments einer freien Verfassung und liberalen Institutionen vorziehen sehen. Die Ursachen, warum bei Völkern, die lange unter dem doppelten Druck und Einfluß einer Aristokratie des Adels und der Geistlichkeit gelebt haben, die Einführung und Durchsetzung selbst der wohlthätigsten Reformen mit so vielen Schwierigkeiten verbunden ist, kann man unter Anderen bereits von dem aufgeklärten Bischof Ricci unter der Regierung des Großherzogs Leopold in Toscana sehr richtig auseinandergesetzt lesen [10]). „Wenn das Volk durch eine lange Gewohnheit zu einer gewissen Knechtschaft des Geistes gebracht ist," bemerkt derselbe, „dann überläßt es sich, aufhörend zu lesen und zu denken, einem krankhaften Schlafe und verschließt sich den Weg zu hellerer Einsicht, während der Clerus und die Großen sich allen Maßregeln widersetzen, die geeignet sein könnten, das Schicksal des Volks zu verbessern." Je weniger Aufklärung unter einem Volke verbreitet ist, desto schwieriger wird es selbst wohlgesinnten, vom Geiste der Zeit angewehten Regenten, mögen sie auch sonst eine noch so unumschränkte Herrschaft üben, werden, Reformen durchzusetzen, die mit dem einmal Bestehenden und Herkömmlichen in Widerspruch sind. In unseren Tagen und in dem jetzigen civilisirten Europa aber stoßen den Bedürfnissen der Zeit entsprechende politische Reformen weit weniger auf Schwierigkeiten und Hindernisse von Seiten der Völker, die sich vielmehr häufig nach denselben sehnen, als von Seiten der Machthaber und einzelner Classen der Gesellschaft, die bei der Erhaltung des Alten ein wirkliches oder eingebildetes Interesse haben.

In den Staaten unseres Welttheils ist eine durchgreifende politische Reformation darum so schwierig, weil die gegenwärtig bestehenden Zustände aus einem früheren rohen Zeitalter hervorgegangen und sich ent-

---

9) Moeurs, institutions et ceremonies des peuples de l'Inde T. I. Paris, 1825. S. XVII u. f.

10) S. d. von Potter im Jahre 1825 herausgegebene Vie de Scipion de Ricci, Evêque des Pistoie et Reformateur du Catholicisme en Toscane.

wickelt haben, daher sich überall Ansprüche des historischen Rechts und des Vernunftrechts entgegenstehen und diejenigen, die sich im Besitze der Macht, der Vorzüge und der Vortheile in der Staatsgesellschaft befinden, eine Stütze in jenen haben. Selbst da, wo wie in Frankreich eine Revolution tabula rasa hinsichtlich der Institutionen des Mittelalters gemacht hat, sind noch Meinungen, Ansichten, Vorurtheile, Gewohnheiten, Sitten genug aus den Traditionen der Vergangenheit übrig geblieben, um sich geltend zu machen und Einfluß zu üben [11]). Gegen vernünftige Reformen sind gewöhnlich alle diejenigen, welche durch Einführung derselben etwas von ihrem Ansehen zu verlieren oder in ihren Interessen gefährdet zu werden besorgen. Daher können ganze Classen und Stände den Reformen überhaupt abgeneigt sein, weil es ihr Vortheil ist, daß Alles beim Alten bleibe. Die neue Lehre eines modernen Philosophen: „Alles, was ist und besteht, ist gut, und was gut ist, ist," dürfte sich schon als sehr alt nachweisen lassen. Die, welche bei vorhandenen Staatseinrichtungen sich wohlbefinden, wünschen natürlich keine Veränderungen derselben. Fühlten sich Alle bei dem Bestehenden wohl, dann würde Niemand nach Reformen sich sehnen. Solche, welche bei den bestehenden Einrichtungen — mögen diese auch noch so sehr mit Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten verknüpft, und deren Nachtheiligkeit für das allgemeine Wohl längst erkannt sein — ihre Rechnung finden, sind es vornehmlich, welche sich Reformen widersetzen. Denn in allen Staaten, die keine ächten Gemeinwesen bilden, wodurch wahrer Patriotismus hervorgerufen und erhalten wird, ist die Selbstsucht der Menschen so groß, daß nur ausnahmsweise Einzelne sich geneigt finden lassen, ihr Particularinteresse dem Gemeinwohle zum Opfer zu bringen. Eine sehr gewöhnliche Erscheinung ist die, daß die, welche mit einer existirenden Einrichtung zufrieden sind, weil sie Vortheile daraus ziehen, deren Gebrechen auf alle Weise zu bemänteln oder zu beschönigen suchen. Wenn sie mit dem Gemeinspruche, daß Alles den Stempel der Unvollkommenheit an sich trage auf dieser sublunarischen Welt, als Trost- und Vertheidigungsgrund nicht ausreichen, dann pflegen sie zu versuchen, die Schlechtigkeit des Schlechten wenigstens dadurch zu verringern, daß sie vorgeben, es sei in der Wirklichkeit nicht so übel, wie es in der Einbildung erscheine. So hört man z. B. öfter die Widersacher von Reformen die Hörigkeit und Leibeigenschaft in Schutz nehmen, weil die Herren ihre Hörigen oder Leibeigenen mit patriarchalischer Milde behandelten, so daß diese selbst nicht nach Emancipation verlangten, und die absolute Staatsherrschaft hat ihre Lobredner, weil es zuweilen auch gute Willkürherrscher gibt. Was bisweilen und zufällig der Fall sein mag, wird da als in der Regel Statt habend angenommen. Auch fehlt es nicht an Leuten, welche gegen alle Reformen eine Scheu empfinden,

---

11) Eine vortreffliche Abhandlung „über den Streit natürlicher Rechtsprincipien oder idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen," findet sich im 2. Bande der „Sammlung kleiner Schriften" von Karl von Rotteck.

indem ihnen die Welt, wie sie gerade ist, gut genug dünkt, ohne zu bedenken, mittelst welcher Reihe von Reformen der gegenwärtige Zustand erreicht worden ist. Solche Menschen möchten gern jeder Neuerung Halt gebieten und alle Hoffnungen der Zukunft in träger Gefühllosigkeit dahinschwinden lassen. Am Häufigsten sind jedoch die Gegner der Neuerungen in unserer Zeit Ritter einer entseelten Vergangenheit. Als solche sprechen sie dann stets von der Weisheit der Vorfahren, als hätten diese ein für allemal alle Verhältnisse für immer in Ordnung gebracht — gleich als hätte jene gerühmte Weisheit der Altvordern darin bestanden, das erweiterte Gebiet der Erfahrung unbenutzt zu lassen. Die Einrichtungen der Vorzeit waren ja ebenfalls einmal neu; die Weisheit der Vorfahren fügte sie zu den bisherigen hinzu, weil sie einsahen, daß ein veränderter Zustand nicht mit den alten Mitteln, die für eine andere Zeit gut waren, geschützt und geordnet werden könne. Die, welche alle Reformen verdammen, weil sie nur den Bestand des Alten wollen, könnten schon bei Pascal eine Belehrung für ihren Irrthum finden. „Die glückliche Kühnheit, weiser als ihre Vorfahren sein zu wollen, machte unsere Vorfahren geschickt, große Dinge zu unternehmen" — sagt dieser[12]). „Um unsere Vorfahren nachzuahmen, müssen wir uns in die Zeit schicken." Den Gegnern von Reformen ruft J. Bentham [13]) in's Gedächtniß, daß auch die älteste Einrichtung zu ihrer Zeit neu war. „Ist alles Neue schlecht, fügt er hinzu, dann war es auch alles Alte bei seinem Beginnen." Nichts kann auch wohl den steten Fortschritt zum Besseren dringender anrathen, folglich die Nothwendigkeit fortwährender zeitgemäßer Reformen überzeugender darthun, als wenn man sieht, wie so viele Einrichtungen, welche in einer früheren Zeit zweckmäßig und nützlich waren, in einer späteren Zeit völlig untauglich und gefährlich werden können, zu welcher Wahrheit die Erfahrung so zahlreiche Belege liefert. Die Zeit ist indessen selbst der größte Neuerer, wie schon Bacon sagte. Sie macht, daß gerade selbst die heftigsten Gegner der Neuerungen, ohne daß sie es wissen, merken oder wollen, nicht selten die Hand zu Reformen bieten. Die neuere Geschichte gibt Beispiele genug, wie so manche Machthaber und Staatsmänner, bei ihrem Haß gegen alle Neuerungen, nicht bemerkten, daß so Vieles, was sie zur Erhaltung des Alten zu thun verweigerten, sie selbst durch die Veränderung der Dinge zu Neuerungen verleitete. Der Geist der Neuerung oder Reform, der verborgen oder sichtbar über unsern Welttheil in dem jetzigen Zeitalter schwebt, würde, wenn man es nur wollte oder verstände, ein Geist der Verbesserung und Beglückung werden; aber leider hat gerade die Revolution in Frankreich, die mehr als jede andere große Begebenheit geeignet schien, die Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen in anderen Ländern in's Licht zu stellen, dazu beigetragen, in vielen europäischen Machthabern mehr oder weniger den geheimen Gedanken zu erzeugen, daß der

---

12) In seinen „Pensées", Pariser Ausgabe von 1803. T. I. S. 40.
13) Book of fallacies. London, 1824.

Weg der Reformen zum Umsturze der Regierung führe, und daß nur Argliſt oder Verblendung ihn als die ſicherſte Bahn, einem ſolchen Unheile zu entrinnen, darſtelle. Eine Conceſſion, glaubten ſie, führe nur zu weiteren; jedes Recht, das das Volk erobere, mache es unerſättlicher; jedes verjährte Inſtitut, das gebrochen werde, ſei ein Vorbote des Sturzes der älteſten Grundlage der neueuropäiſchen Staaten: des Königthums. Beklagenswerth, gefährlich iſt dieſer Irrthum. Nie ſollte verkannt werden, daß das eifrigſte Streben eines Fürſten, die Wünſche und Bedürfniſſe des Volkes zu befriedigen, auch der ſicherſte Weg ſein muß, ſeine Liebe zu gewinnen. Faſſen die Fürſten das vollſte Vertrauen zu ihren Völkern und bewähren ſie dies durch die Ruhe, mit der ſie vor keiner zeitgemäßen Reform zurückbeben: dann werden ſie wahrhaft Vertrauen mit Vertrauen belohnt ſehen. Aber Mißtrauen muß erwachen, wenn das Volk ſieht, daß ihm Rechte und Freiheiten entzogen bleiben, nicht weil man ſie ſchädlich für das Volk, ſondern weil man deren Einräumung gefährlich für die Regierung hält. Allerdings hatte ſich in der Periode, die der franzöſiſchen Revolution vorangegangen war, bei den europäiſchen Völkern kein ſo lautes Streben nach zeitgemäßen Reformen zu erkennen gegeben, noch zu erkennen geben können, als in der nach derſelben. Denn die europäiſche Menſchheit war damals in ſolcher Lethargie verſunken, daß nur in wenigen Geiſtern hier und da Gedanken von möglichen Verbeſſerungen der ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtände zum Vorſcheine kamen, und der Mangel an politiſcher Aufklärung hinderte in jener Zeit, daß ſie bei der Eingang fanden. Die große Menge glaubte, es müſſe ſo ſein, wie es war, und es könne nicht anders ſein. Ignoti nulla cupido. In ſo fern hat man freilich Recht, das auf einmal erwachte Streben nach Reformen als eine Folge der franzöſiſchen Revolution anzuſehen, indem durch ſie dergleichen Ideen geweckt wurden. Aber irrig verwechſelt man dieſen Reformationsgeiſt, der blos ein aufgeklärteres Zeitalter charakteriſirt, mit dem Revolutionsgeiſte, was denn verleitet, ſelbſt ſolche, welche weiter nichts begehren als vernunftmäßige, dem jetzigen Stande der Cultur und Civiliſation angemeſſene Verbeſſerungen, für Revolutionäre zu halten. Jene ſind gleichwohl gerade das Gegentheil von dieſen, nämlich die ächten und wahrhaften Conſervativen. Das Streben, die Abſtellung bisher üblicher oder hergebrachter Einrichtungen herbeizuführn, iſt nämlich, wie Bentham bemerkt, oft eben ein Beweis der Anhänglichkeit an die beſtehende Ordnung, indem, wer beſſere Einrichtungen im Staate wünſcht, der Regierung ſelbſt mehr Achtung und Conſiſtenz verſchaffen will.

Die Reformationen der Staatsgeſetzgebungen des Alterthums beſtanden meiſtens in der Zurückführung des verdorbenen Zuſtandes der bürgerlichen Geſellſchaft auf die urſprüngliche Natur der Verhältniſſe. Die Reformatoren in den alten Staaten unſerer Zeit dürften den nämlichen Weg einzuſchlagen haben. Aber welchen Wuſt von Unnatürlichkeiten werden ſie nicht zuvor wegzuſchaffen haben, um wieder zu dem Natürlichen zu gelangen! Wohin uns die Verachtung und Umkehrung

der natürlichen Verhältniſſe geführt haben, die er als frevelhafte Eingriffe in Gottes Ordnung bezeichnet, hat einmal Ignaz Rudhart in ſtarken, aber wahren Worten geſchildert [14]). „Würden die Staatsmänner der neueſten Zeit" — ſo äußert er unter Anderem — „unterſuchen, nach wie vielen Richtungen hin ein einziges wider die natürlichen Verhältniſſe laufendes Geſetz ſtörend oder vernichtend wirke, da alle Verhältniſſe des menſchlichen Lebens zuſammenhängen, alle Einrichtungen, welche von der Natur abweichen und ihr widerſprechen, mit ihren Wirkungen zuſammenſtellen, die Anſtalten aufſuchen, welche den Menſchen wehren oder erſchweren, die Kräfte, die ihnen Gott gegeben, frei zu gebrauchen und zu vervollkommnen, und würden ſie hinzufügen jene Geſetze und Uebungen, welche politiſche und fingirte Ungleichheiten ſtatt der natürlichen unter den Menſchen einführen, welche demjenigen, der an ſich nichts in der Geſellſchaft iſt, eine große Stimme und gleichſam den Unbetheiligten bei der Actiengeſellſchaft größeres Stimmrecht als den Actieninhabern geben, und den Schwachen zuweilen über den Starken, den Thoren über den Weiſen ſtellen, und ſo vieles Andere erwägen: dann würden ſie es ſich wohl erklären können, wie durch alle ſolche Unnatürlichkeiten die bürgerliche Geſellſchaft zerrüttet, die Sittlichkeit untergraben, Jammer und Elend erzeugt und ſelbſt des Himmels reiche Gabe, Gottes Segen, zum Fluche werden kann." Die ächte politiſche Reformation in unſerer Zeit wird darin zu beſtehen haben, daß, ſo viel und ſo weit es die Umſtände geſtatten, einestheils die einem früheren rohen Zeitalter entſtammten Einrichtungen, Geſetze und Inſtitute, welche den Stempel der Verkehrtheit und Unnatur an ſich tragen, beſeitigt und aus den ſtaatsgeſellſchaftlichen Ordnungen entfernt werden, um ſolchergeſtalt die Gegenwart von den Schlacken einer barbariſchen Vergangenheit zu reinigen, anderntheils aber zugleich Anderes an deſſen Stelle geſetzt wird, was mit der Vernunft und der Beſchaffenheit der menſchlichen Natur in Uebereinſtimmung ſteht und den Forderungen und Bedürfniſſen eines erleuchteten, in der Bildung und Geſittung vorgeſchrittenen Zeitalters entſpricht. Denn das Vernunftmäßige iſt auch immer das Naturgemäße. Reformiren im ächten Sinne heißt: die geſellſchaftlichen Verhältniſſe nach Grundſätzen des ewigen Rechtes und der Humanität verbeſſern und Mißbräuche, die ſich zum Recht erhoben, abzuſchaffen. Eine ſolche Reform wird freilich alte Stützen und Säulen eines lange beſtandenen Gebäudes umzuſtürzen haben; aber wenn dieſe Stützen und Säulen innerlich ausgehöhlt und vermodert ſind, nur noch täuſchen, nicht halten können, dann wird man ihren Untergang nicht zu beklagen, ſondern nur dafür zu ſorgen haben, daß ſich neue und beſſere bilden. Wenn man aber, erſt nach langem Stillſtande in der Fortbildung der ſtaatlichen Organiſation, wie in unſeren alten Staaten beim Ausbruche der franzöſiſchen Revolution der Fall war, zu reformiren beginnt, dann

14) In der Vorrede zum 1. Bande ſeines Werkes: „Ueber den Zuſtand des Königreichs Baiern." Stuttgart, 1825. S. V.

pflegt es gemeiniglich eben so zu gehen, wie es geht, wenn ein altes Haus ausgebessert werden soll. Man glaubt, mit Wenigem die Ausbesserung durchführen zu können; fängt man aber erst an einzureißen, dann treten die äußerlich verborgenen Schäden erst zu Tage, und es muß viel mehr geschehen, als man Anfangs für nöthig erachtete. Die Hauptschwierigkeit in der Aus- und Durchführung zeitgemäßer, zumal durchgreifender Reformen liegt in dem Vorhandensein von so vielem aus der Vorzeit auf die Jetztzeit Gekommenen und in diese nicht mehr Passenden. Daß dergleichen sich erhalten hat, sich hat erhalten können, ist eben eine natürliche Folge davon, daß die politische Reformation lange mit den Fortschritten der Cultur und Civilisation nicht gleichen Schritt gehalten hat, sondern hinter diesen zurückgeblieben ist; daher kam es, daß so viele Staatsgebäude morschen Gebäuden glichen, an denen man nicht rütteln zu können glaubte, ohne Gefahr, sie umzustürzen und sich selbst unter ihnen zu begraben. Diese Betrachtuug mußte von dem Unternehmen von Reparaturen abschrecken, wenn man gleich sich nicht verhehlen konnte, daß durch deren Unterlassung das Uebel immer noch ärger ward. Denn fing man einmal an zu repariren, dann ließ sich nicht vorhersehen, wohin das führen könnte, und ob man am Ende nicht genöthigt sein würde, Alles einzureißen. Darum tröstete man sich oft lieber mit der Hoffnung, daß das Gebäude, welches so lange gestanden, auch noch länger stehen würde. Jedenfalls wagte man keine totalen Reparaturen, und partielle konnten wenig nützen. Daß aber auch manche Regierung, welche ernstlich zu reformiren bestrebt war, durch alle ihre Reformen dennoch keine wesentliche Verbesserung der staatsgesellschaftlichen Zustände zu bewirken vermochte, ist leicht begreiflich, wenn man erwägt, daß eine Regierung, die den Beruf haben soll, sich dem Reformationsgeschäfte in dem oben angegebenen ächten Sinne und Geiste zu unterziehen, vor allen Dingen selbst den Principien des Vernunftrechtes gemäß eingerichtet sein oder werden muß. Denn wo das Regierungssystem selbst verkehrt und fehlerhaft ist, da können auch alle in dessen Geiste und Sinne vorgenommenen Reformen nur verkehrt und fehlerhaft ausfallen. Gehen diese z. B. von einer Regierung aus, die herzlos ertödtend Alles bevormunden und daher auch Alles in der Staatsgesellschaft von Oben herab leiten und lenken will, dann haben die von derselben bewirkten Reformen oft nichts Anderes zur Folge, als daß das Bevormundungswesen mit seinem auf Alles lastenden Centraldruck blos unter anderen Formen und Farben fortgesetzt wird. Sie haben darum, wie ein neuerer Staatsgelehrter richtig bemerkt, häufig mehr den äußeren Schein als das innere Wesen von wohlthätigen Verbesserungen und nicht selten mehr Uebeles als Gutes zum Resultat. Meistens haben sie keinen anderen Werth als einen formellen und auch selbst den kaum. Wo die Einrichtungen fortbestehen und durch die Reformen meistens nur fester geschlossen werden, durch welche der Staat die schwerfälligsten Mittel für die kleinsten Zwecke anwendet; Lasten auflegt, um einmal hergebrachte Institute in nutzlosem Gange zu erhalten; Menschen wehe thut, um Fictionen zu schmeicheln;

wo man, während Alle einmüthig den Lehrsatz nachplappern, daß der Mensch ein Selbstzweck sei und nie zum Mittel erniedrigt werden dürfe, doch das Gegentheil zur Grundlage der wichtigsten Staatseinrichtungen macht; wo man sich nicht entschließt, zu einem einfachen, menschlichen und christlichen Verfahren vorzustreben — da kann, äußerte einmal sehr wahr, wo ich nicht irre, Fr. Bülau, fort und fort reformirt werden, ohne daß es besser wird und besser werden kann. Fehlerhafte Reformationssysteme haben in der That mehr Unheil als Heil in die Welt gebracht. Es kommt, wenn es sich darum handelt, zu reformiren, vor Allem darauf an, daß nach wichtigen und gesunden Grundsätzen reformirt wird. Die Aufstellung eines zur Erzielung steter, zeitgemäßer, wahrhafter Verbesserungen und Vervollkommnungen der menschlichen Gesellschaft geschickten Reformationssystems ist darum ein wichtiges Capitel in der Staatslehre und ein würdiger Gegenstand für das Nachdenken der Staatsphilosophen.

Pölitz hat wiederholt in seinen Schriften nachzuweisen gesucht, daß nur ein zwischen den beiden Extremen der Revolution und der Reaction in der Mitte und eben so weit von den Ausschweifungen der ersteren als den Bestrebungen der letzteren abliegendes System von gesetzmäßigen Reformen oder des allmäligen Fortschreitens dem Wohle der Machthaber und der Völker wahrhaft zusagen könne, während ein solches System auch schon im Wesen des Staates enthalten sei und von ihm dringend geboten werde. Er setzt darum sein Reformensystem eben sowohl dem Revolutions- als dem Reactionssystem entgegen, die beide von ihm auf gleiche Weise als verderblich und verkehrt betrachtet werden, und es soll jenes ein Medium zwischen diesen zwei entgegengesetzten politischen Systemen bilden. Nach seiner Doctrin sollen die im Staate lebenden Bürger, als zum Fortschreiten in der Erkenntniß und in der Wohlfahrt bestimmte Wesen, in Angemessenheit zu den unverkennbar sich ankündigenden physischen und geistigen Bedürfnissen, durch allmälige Reformen auf der Bahn der Veredlung und der Wohlfahrt fortgeführt werden, so daß die Staatsregierung selbst das Veraltete aufgibt, das Unvollkommene zum Vollkommenen fortführt und die höchste Freiheit im Kirchen- und Bürgerthum verstattet und gewährleistet, die mit dem Zwecke des Staates vereinigt werden kann. Diesem Systeme gemäß muß jede Reform des inneren Staatenlebens von der geschichtlichen Unterlage der Verfassung, Regierung und Verwaltung ausgehen, und das Fortschreiten soll mit Festigkeit und Kraft, mit Vermeidung aller Uebereilung geschehen. Die Regierung soll nie hinter der fortgeschrittenen Bildung ihres Volkes zurückbleiben, dieses aber auch nicht an den Haaren zur Cultur gebracht werden dürfen. Man soll, um mit Jesu zu reden, am Feigenbaume lernen, wenn der Frühling kommt; denn wie die Natur, so habe auch die Geisterwelt ihren Frühling. Die große und schöne Bestimmung der Politiker und Staatsmänner aber sei es, die Zeichen dieses Frühlings zu verstehen, zu erklären und seinen Eintritt, so wie seine Wirkungen und Folgen

zu erkennen und zu beachten. Pölitz bezeichnet sein Reformensystem als die richtige Mitte zwischen dem Reactionssysteme und dem Revolutionssysteme. „Es nähert sich", sagt er, „dadurch jenem, daß es eine geschichtliche Unterlage des Staatslebens und die beziehungsweise Gültigkeit des historischen Rechtes anerkennt; es entfernt sich aber geradezu von demselben, indem es das Bestehende oder Bestandene nicht deshalb, weil es besteht oder bestanden, sondern nur in so fern und nur in so weit als gültig anerkennt, als es noch jetzt den Bedürfnissen fortgeschrittener Völker und den rechtlichen Verhältnissen des Bürgerthums entspricht." Es weicht aber zugleich auf der andern Seite wesentlich von dem andern Systeme, dem der Revolution ab, welches er als die gewaltsame und plötzliche Umbildung der bisherigen Grundlagen des innern Lebens eines Staates und seines gesammten Organismus, ohne daß dabei berücksichtigt wird, ob das, was umgestürzt wird, in der That veraltet und schädlich war, charakterisirt. Denn er will, daß bei seinem Systeme von Reformen stets genau und sorgfältig unterschieden werde zwischen dem, was im Laufe der Zeit unaufhaltbar und unverkennbar veraltete, und dem, was noch mit Lebenskraft sich ankündigt, während zugleich jenes System den allmäligen Eintritt der nöthig gewordenen Veränderungen, Um- und Fortbildungen im inneren Staatsleben beabsichtigt. Nach diesen Begriffsbestimmungen aber erscheint die Reform nach ihrer Grundidee und Hauptrichtung eigentlich von der Revolution nur in der Form der Realisirung, nämlich in der Forderung der Allmäligkeit oder Langsamkeit, und durch die Beschränkung des Umzugestaltenden und Umzuformenden auf das bereits Veraltete, verschieden. Pölitz selber gibt [15]) übrigens folgende Apologie seines Reformensystems: „Es vereinigt in sich die Forderungen der Vernunft mit den Ergebnissen der Geschichte; es knüpft den von der Vernunft gebotenen Fortschritt zum Bessern an das, was bisher bestand und tief im Volks- und Staatsleben wurzelte. Gleichmäßig beruhend auf philosophischer, wie auf geschichtlicher Unterlage, gilt ihm das Ideal der Vernunft als Ideal, d. h. als unerreichbar, nichts desto weniger aber als der Endpunct, welchem allmälig das Individuum, wie die Menschheit selbst, zugebildet werden und sich annähern soll. Ihm gilt aber auch gleichmäßig die Geschichte, nach Allem, was sie, auf fester Unterlage ruhend, als für die Gegenwart noch in voller Lebenskraft bestehend und als die Gewähr einer besseren Zukunft in sich tragend, aufstellt. Dieses Reformensystem kennt keine Gegenwart ohne Vergangenheit; es trennt das Kind nicht gewaltsam von der Mutter; es entwickelt und fördert Alles, was als anerkannt zeitgemäßes und rechtliches Bedürfniß sich ankündigt, auf die sichere Unterlage des Vorhandenen; es zerstört nicht die Eiche selbst, wegen der einzelnen verdorrten

15) Im 1. Bande seiner „Vermischten Schriften." Leipzig, 1831. S. 84 u. f. Vergleiche auch dessen „Staatswissenschaftliche Vorlesungen" Band I. S. 108 u. f.

Blätter, Aeste und Zweige; es hebt aber und erkräftigt den jungen frischen Lebenstrieb der Gegenwart, damit die Zukunft, reich an Blüthen und Früchten, aus der Gegenwart allmälig sich entfalte; damit der fortschreitenden Civilisation ihr Recht widerfahre, dem vorgehaltenen Ideale sich zu nähern, ohne doch der Vergangenheit zu vergessen, in deren abgelaufenen Zeitaltern der gegenwärtige Höhepunct der Civilisation vorbereitet und allmälig herbeigeführt ward. Es stützt sich daher gleichmäßig auf das Ideal und die Geschichte. Es verstattet keinen Sturmschritt zur plötzlichen Eroberung des Ideals; es tritt aber auch mit gleichem Ernste und gleicher Festigkeit der Reaction mit ihrem historischen Rechte entgegen, sobald das letztere nicht seinen innern Werth und seine fortdauernde Brauchbarkeit für die Gegenwart, sondern blos sein Alter und seinen Stammbaum entweder in Rom und Byzanz oder in den Capitularien der Carolinger oder in dem Pseudo-Isidorischen Decretalen nachzuweisen vermag."

Es ist leicht erklärbar, daß ein solches System von Reformen, welches sich als ein Juste milieu zwischen zwei extremen Systemen ankündigte, in Deutschland Glück machen mußte. Denn da die Wahrheit gewöhnlich in der Mitte zwischen zwei entgegengesetzten Extremen zu finden ist, so erregte das zwischen den Systemen der Revolution und der Reaction in der Mitte erbauete dritte System, welches man das der Reform nannte, sofort für sich ein günstiges Vorurtheil. Es empfahl sich zur Annahme von Seiten aller gemäßigt Denkenden, Klugen, Besonnenen, das Recht, aber auch den Frieden, die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes, aber auch einen ruhigen Gang der Verbesserung Liebenden. Man glaubte, so einen Mittelweg gefunden zu haben zwischen zwei entgegengesetzten Richtungen, nämlich der des Systems des Vernunftrechts und der des Systems des historischen Rechts, und hoffte auf diesem Wege Versöhnung stiften zu können zwischen den feindlich einander gegenüberstehenden Anhängern sich widerstreitender und bekämpfender Ansichten und Doctrinen. Das Reformationssystem sollte als die Hand zum Frieden bietender Vermittler zwischen dem von der Reaction vertheidigten historischen Recht und dem von den Freunden der durch die französische Revolution auf die Bahn gebrachten Grundsätze verfochtenen Vernunftrechte auftreten und dahin streben, mit Vermeidung der Einseitigkeit und Uebertreibung beider und der Verirrungen derselben, wie sie sich namentlich im Feudalismus des Mittelalters und in Frankreichs Staatsumwälzung auch geschichtlich beurkundet hatten, die Grundelemente, welche in deren extremen Meinungen und Lehren sich befeindeten, in einen Schwesterbund zu vereinigen durch Auffassung blos des Wahren, was jedes dieser beiden entgegengesetzten Systeme an sich hatte. Man hielt das Reformationssystem allein auf dem richtigen Wege begriffen, als allein den Verhältnissen entsprechend. Die Anhänger dieses Systems im Gegensatze der beiden anderen Systeme, in deren Mitte sie standen, die Gemäßigten bildend, sollten die Aufgabe zu lösen haben, die Ansprüche des historischen Rechts und des Vernunftrechts, der Ge-

schichte und Philosophie auf friedfertige und friedliche Weise auszugleichen. Nur darin, in wie weit die Forderungen der Geschichte zu beachten und wie weit die Philosophie gehen dürfe, also in der Art und Weise der Vereinigung beider, so wie in der Auffassung und Beurtheilung der Geschichte selbst und in den philosophischen Ansichten schien unter ihnen Verschiedenheit der Meinungen obwalten zu können. Da sie aber alle bei ihren Bestrebungen einerlei Zweck und das nämliche Ziel vor Augen hatten; so ließ sich erwarten, daß jeder Streit unter ihnen ohne gegenseitige Erbitterung bleiben, daß er nur ein rühmlicher Wettkampf unter den Stimmfähigen im Dienste der Wahrheit bleiben würde, wobei der Widerspruch des Einen den Andern entweder wirklich belehren oder doch zur gründlichen Befestigung seiner Behauptung nöthigen, jedenfalls der guten Sache, für welche Jeder von ihnen gleich begeistert war, Vortheil bringen werde. Unter den politischen Schriftstellern von Namen, die diese Reformationslehre zu der ihrigen machten und als beredte Wortführer für dieselbe sich auszeichneten, verdient besonders Ancillon genannt zu werden, der in mannigfaltigen Schriften sowohl in deutscher als französischer Sprache zu ihrer Verbreitung zu wirken sich angelegen sein ließ. Es fand dieselbe bald in den Lehrbüchern, Compendien und Systemen der Staatslehre Eingang, und sie ward fast einstimmig von den Kathedern verkündigt. So hat sich namentlich auch Jordan zu diesem Reformationssysteme bekannt und dasselbe gegen alle Widersacher und Zweifler in Schutz zu nehmen gesucht. „Es beruht dasselbe," sagt er [16]), „auf der begründeten Ansicht, daß der Mensch, welcher durch seinen Körper und mit diesem der Zeit- und Raumwelt angehört, weder die Geschichte von sich weisen, noch, da er nicht blos Thier, sondern vermöge seiner geistigen Natur höhere Berufe zu verfolgen hat, der Philosophie entsagen dürfe; daß aber der Geschichte eben so wenig die Herrschaft über die Philosophie gebühre, als dem Körper über die Vernunft, daß vielmehr die Philosophie eben so sehr über der Geschichte stehe, wie die Vernunft über dem Körper, wenn gleich die Philosophie eben so wenig alle Forderungen der Geschichte unbeachtet lassen dürfe als die Vernunft die des Körpers. Jene soll eben so die werdende Geschichte nur leiten, wie diese den Körper; beide, Geschichte und Körper, können und dürfen aber nicht zu Sklaven gemacht werden. Licht und Wärme kann die Geschichte nur von der Philosophie empfangen; diese aber nur durch Beachtung der Geschichte praktische Bedeutung erlangen. Die Geschichte würde ohne Philosophie zur geistlosen Masse, und die Philosophie ohne Geschichte zur praktisch unbrauchbaren Schwärmerei werden. Nur wenn beide Hand in Hand gehen, die Philosophie als Leiterin voran, wird das Vorwärtsschreiten beider ein wohlgeordneter Zug zum großen Ziele der Menschheit, wie das Leben eines Einzelnen, dessen Handlungen unter einer strengen Leitung der Vernunft stehen." Auch bei den Machthabern, die nicht das Ansehen haben wollten, hinter ihrer Zeit zurück-

16) Versuche über allgemeines Staatsrecht. Marburg, 1828. S. 10 u. f.

zubleiben, vielmehr die Förderung eines zeitgemäßen Fortſchreitens ihrem eigenen Intereſſe angemeſſen fanden, konnte ein Reformationsſyſtem auf Beifall rechnen, das ihnen ganz allein in die Hände gab, wo und wann, wie viel oder wie wenig ſie demſelben nachzukommen für gut halten mochten. Selbſt ſolche, welche mehr oder minder dem Stabilitätsſyſteme zugethan waren, oder wohl gar insgeheim Reactionsideen hegten und nährten, wünſchten doch oft vor der Welt im Lichte von Freunden der Fortſchritte zu erſcheinen und nahmen um ſo weniger Anſtand, ſich im Aeußern zu den Principien dieſes Reformenſyſtems zu bekennen, als ſie durch eine Allianz mit demſelben den Vortheil erlangten, die öffentliche Meinung, falls ihnen an dieſer etwas gelegen war, für ſich zu gewinnen. Man ſah daher die Reformen, wie ſie in den Schulen der Staatsgelehrten gelehrt werden, allenthalben von den Regierungen als Maxime angenommen. Doch dauerte es nicht lange, ſo wurden gar manche von den theoretiſchen Verfechtern dieſes Reformenſyſtems, belehrt durch die Erfahrung, inne, wie ſehr ſie den Einfluß ihrer Doctrinen auf die Staatspraxis überſchätzt und ſich in den Wirkungen, welche ſie ſich von denſelben verſprochen, getäuſcht hatten. Denn die Vorausſetzung, worauf ſie gebaut, von der Geneigtheit und Bereitwilligkeit derer, die ſich im Beſitz der Macht und der Bevorzugungen in der Geſellſchaft befanden, ihre Sonderintereſſen dem allgemeinen Intereſſe zum Opfer zu bringen, bewährte ſich als irrig, und es wurde nur zu offenbar, daß ein Syſtem, welches die Allmäligkeit aller Reformen unbedingt und ausnahmslos als Princip feſtſtellte, und von der geſchichtlichen Unterlage ſich niemals zu entfernen geſtattete, unter den obwaltenden Umſtänden und Verhältniſſen, den wahren ſtaatsgeſellſchaftlichen Fortſchritten eher nachtheilig als vortheilhaft war. Unbefangene Politiker überzeugten ſich daher bald von der Mangelhaftigkeit und Fehlerhaftigkeit dieſes ganzen Syſtems. Prüft man dieſes Reformenſyſtem etwas genauer, dann wird man in der That finden, daß die Anhänger deſſelben bei deſſen Anwendung offenbar einen zu hohen Werth auf die Berückſichtigung deſſen, was ſie die geſchichtliche Unterlage nennen, gelegt haben. Dadurch ſchon iſt ihr Reformationsprincip mancherlei Bedenklichkeiten unterworfen, wenigſtens wegen der leichten Möglichkeit einer ſchiefen Deutung deſſelben. Wirklich lehrt die Erfahrung, welcher Mißbrauch oft mit jener Phraſe getrieben worden iſt, um Abgeſtorbenes, Veraltetes und erfahrungsmäßig Schädliches feſtzuhalten und nöthige Verbeſſerungen zu verhindern. Es iſt keineswegs ein zu ſtarres Beharren beim Alten, wozu die zu große Beachtung der geſchichtlichen Unterlagen des innern Staatslebens leicht hinführen könne, was dem wahren Zwecke und Geiſte des Syſtems der Reformen zuſagt, ſondern nur ein bedächtiges und ſinniges Fortſchreiten mit dem Geiſte der Zeit, den Bedürfniſſen und dem Stand der Civiliſation und Cultur der Völker — ein möglichſt gleiches Schritthalten mit dieſen Grundlagen des Flors des bürgerlichen Weſens, wobei die geſchichtliche Unterlage des Beſtehenden blos mit großer Vorſicht zu beachten ſein mag. Was in

dem Bestehenden wirklich veraltet und noch haltbar sei, was mit dem Geiste der jüngern Zeit vereinigt werden kann oder demselben gerade widerstreitet, vermag uns weniger die Geschichte zu lehren, als richtige Auffassung und ächte umsichtige Würdigung der Gegenwart und ihres Geistes. Folgen wir nicht diesem letzteren Lichtsterne, und diesem nur allein unabhängig von den Daten der Geschichte aus der Vergangenheit: dann wird uns Manches als wohlerworbenes Recht erscheinen, was, genau betrachtet, doch nur aus Mißbräuchen stammt. Unser vom Wesen der Dinge gebotenes Fortschreiten wird darum nie ein ächtes Fortschreiten, ein Halten gleiches Schrittes mit dem Zeitgeiste, sondern oft nur ein Nachhinken, vielleicht nur ein Nachschleppen sein, das uns stets hinter dem Zeitgeiste zurückhält. Ueberhaupt kann die Geschichte für den vernünftigen Staatsmann nie zum Leitstern für das dienen, was er thun soll, sondern blos zur Warnungstafel hinsichtlich dessen gebraucht werden, was er nicht thun soll. Gerade darin, daß unsere Reformen die geschichtliche Unterlage des Bestehenden etwas zu sehr beachten, liegt der Grund, warum sie, selbst bei dem besten Willen der Regierungen, so selten alle Parteien befriedigen, immer nur halbe Maßregeln bleiben und zu dem Stabilitätssysteme hinführen, das Alles beim Alten gelassen haben will. Die Norm für das, was geschehen soll, kann nur der Stand der Gegenwart geben, nie der der Vergangenheit. Die mißlichen Folgen der Revolution und ihres Systems, die ein auf die geschichtliche Unterlage sich stützendes Reformationssystem vermeiden will, liegen keineswegs darin, daß sie, mit Mißachtung der geschichtlichen Unterlage, blos die Gegenwart und ihr Bedürfniß in's Auge gefaßt, sondern darin, daß sie diese nicht nüchtern und richtig erfaßt haben, daß die Revolutionsmänner stets der Gegenwart voraneilen und, statt sich mit der Wirklichkeit zu beschäftigen, den Gebilden ihrer Phantasie folgen, was sie natürlicher Weise dahin führt, daß sie nicht auf- und fortbauen können, sondern nur umstürzen müssen. Man kann übrigens den abstracten Theoretikern und phantastischen Revolutionären nicht allein den Vorwurf machen, daß sie häufig den Grundsatz, bei der Vornahme politischer Reformen die geschichtliche Unterlage nicht aus der Acht zu lassen, übersehen; er ist von den praktischen Staatsmännern der neuern Zeit nicht minder häufig mißachtet worden, die eben in naiver Vernachlässigung der Erfahrungen und der Geschichte des bestehenden Zustandes und Rechtes sogar mitunter ihres Gleichen suchten. Und wenn jene bei der Mißachtung der historischen Unterlage gemeiniglich wenigstens ein Ideal vor Augen hatten und nur das Recht der Vernunft achten wollten, dann verfolgten diese nicht selten ein sehr unreines Interesse bei gleichem Verfahren, und meinten, daß die Gewalt gar kein Recht zu achten brauche. Während jene wollten, was zum Theil nicht geschehen konnte, thaten diese, was nicht hätte geschehen sollen.

Wenn Pölitz und alle die, welche seiner Lehre folgen, den Grundsatz zu vertheidigen gesucht, daß bei jeder weisen Reform zuvörderst die geschichtliche Unterlage des Staatslebens zu beachten sei, dann ist es

ihnen blos gelungen, so viel, aber auch nur so viel zu beweisen, daß die Klugheit eine solche Beachtung erheische, und daß ohne sie die Reformen leicht mißlingen können, ja meistens als unhaltbar sich bewähren werden.

Das Justemilieusystem der Staatsgelehrten aus der Pölitz-Ancillon'schen Schule für die politische Reformation, von denen man, in der parlamentarischen Sprache Frankreichs zu reden, sagen würde, daß sie, wo nicht zur äußersten Rechte, doch zum rechten Centrum gehörten, leidet zugleich an zwei ihm anklebenden Gebrechen. Denn einmal sollen nach dessen Vorschrift alle zeitgemäßen Reformen, selbst wenn deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit noch so sehr erkannt sind, immer nur nach und nach vorgenommen werden, so daß eine totale Wegräumung und befriedigende Beseitigung der vorhandenen Uebel allezeit erst in mehr oder weniger langen Zeiträumen zu erwarten und zu hoffen steht, und selbst die schlechtesten Zustände, denen durch bloses bei denselben angebrachtes Flickwerk nicht abgeholfen werden kann, auf unzubestimmende Zeiten unverbessert bleiben müssen. Und dann kann da, wo dieses System in der Praxis als Richtschnur angenommen ist, das Ziel stets nur dadurch erstrebt werden, daß man zu halben Maßregeln seine Zuflucht nimmt, wodurch theils oft der Zweck verfehlt wird, theils die Unzuträglichkeiten und Uebelstände, denen man eine Remedur zu bringen beabsichtigte, nicht selten sogar, statt zu verschwinden, nur noch mehr an den Tag kommen. Zwei Fehler aber sind es vor allen — wie Jürgens schon vor zehn Jahren in einer trefflichen, auch noch für die gegenwärtige Zeit viel Beherzigungswerthes darbietenden Schrift [17]) bemerkte — die bei vorzunehmenden Reformen, zumal bei uns in Deutschland, wo sie vorzüglich ihre Heimath haben, sorgfältig zu vermeiden sind: die Langsamkeit und die Halbheit. Denn man kann darauf zählen, wenn bei den Deutschen Jemand Raschheit, Energie, That an die Stelle des Zauderns, ewigen Anschickens und blosen Redens und Schreibens verlangt, daß man sogleich Ach- und Zeterschreien von allen Seiten und ein ermüdendes und nicht eher endendes Einpredigen von Mäßigung, Besonnenheit, Ordnung und Weisheit hört, bis das Alles überflüssig wird, weil der rechte Zeitpunct zum Handeln vorüber ist. In der That sind wir, wie unsere ganze Geschichte lehrt, keineswegs durch Uebereilung und im Uebermaß von Thatkraft, um einer Neuerungssucht zu fröhnen, in den Zustand gerathen, worin wir uns befinden. Allerdings hat man sich bei Reformen vor Uebereilung und Unbesonnenheit zu hüten; Ordnung, Mäßigung, Bedachtsamkeit sind schöne Sachen und bei uns so nöthig als anderer Orten. Stufen- und nicht sprungsweise muß man in der Regel das Gute erreichen, nicht übereilt und im Doublirschritt vorwärts schreiten wollen, wohl bedenkend, daß, wie Menschen und menschliche Dinge beschaffen sind, das Bessere,

17) Ueber die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands. Braunschweig, 1831.

wie ein französisches Sprüchwort sagt, oft des Guten Feind ist. Allein das ist eben so wahr, daß das Gute wohl mit dem Mangelhaften, nie jedoch mit dem Schlechten bestehen kann; das Schlechte wird vielmehr von dem Guten vernichtet werden müssen, wenn es nicht durch dasselbe seiner eigenen Vernichtung entgegengehen soll. Und nicht minder wahr ist es, daß man nicht stets auf einer untern Stufe stehen bleiben darf, wenn man zur obersten hinauf will, daß man nicht schleichen und schlendern darf, wenn das Gute, dessen man in der Gegenwart bedarf, eher als vielleicht in ein paar Jahrhunderten erreicht werden soll, und daß man doppelten Grund hat sich zu beeilen, wenn man lange Zeit so bedachtsam gewesen, die Fortschritte einzuhalten, so weise, wenig oder nichts zu thun, so besonnen, um einzuschlafen, bis der Schrei der dringenden Noth aus dem Schlummer aufschreckt, und der schon geschehene Schaden zwar klug macht, aber oft weiter nichts übrig läßt, als zu erkennen und mit deutscher Gründlichkeit nachzuweisen, woher er eigentlich gekommen. Man soll nicht Pedanterie für Weisheit, Schlendrian für Mäßigung, verblümte Reaction für Vorschreiten ausgeben, uns nicht Knechtschaft für Gesetzlichkeit und das Ungeschick und eine Bedachtsamkeit, die sich scheut, irgend ein Uebel am Grunde anzugreifen, für ein weises Abhelfen der Noth verkaufen wollen. Man müßte die Augen zugeschlossen haben, wenn man nicht sähe, daß man in Deutschland nicht so sehr die Neuerungssucht zu fürchten hat als den Schlendrian; nicht die Thorheit, Alles von Grund aus nach abstracten Theorieen neu zu gestalten, sondern daß man sich principlos den Umständen und Convenienzen des Augenblicks überläßt oder in heilloser Verwechselung unter dem Abstracten, was man nicht will, das Vernünftige und Vernunftrechtliche versteht; nicht die Uebertreibung der Begeisterung für das Gute, sondern die kalte Gleichgültigkeit, womit Manche das Schlechte dulden und geduldet wissen wollen, und bei so Vielen die Abgestorbenheit für Alles, was großsinnig aus dem Kreise der Alltagsideen, der Pfahlbürgerei und kleinlicher Eigeninteressen heraustritt; nicht die Uebereilung, sondern die Halbheit; nicht so sehr Schwärmerei der Freiheitsfreunde, als Gewaltsucht, Privilegien und Willkürliebe, vor Allem Scheu vor Vernunft und deren Recht; nicht endlich so sehr übertriebene Deutschheit, als Mangel an gesundem deutschen Sinn. Würde so Vieles in Deutschland haben geschehen können, was geschehen ist bis zu den neueren und neuesten Zeiten herab, wenn man nicht unglücklicher Weise die Begriffe von an sich allerdings vortrefflichen Eigenschaften, die man den Deutschen vor anderen Nationen in einem ausgezeichneten Grade zuzuschreiben sich fort und fort gefällt — wie Bedachtsamkeit, Besonnenheit, Mäßigung, Weisheit ꝛc. — falsch definirt hätte? Sehet hin auf so viele Gebrechen, Mängel und Uebel, an denen das deutsche Vaterland siecht, — sie sind fortwährend verlängert, die Forderungen der Einsichtsvollsten, die Bitten und Klagen der Leidendsten sind nur zu oft zurückgewiesen worden von den angeblichen Freunden der Ordnung und Ruhe, unter dem Vorwande von Vorsicht, unter schönen Reden vom

Zeitnehmen, unter Klagen über verderbliche Neuerungsſucht, unter beſorglichen Warnungen vor Uebereilung, unter leidenſchaftlichen Declamationen gegen freche Licenz und Revolutionsſucht. Betrachtet man, was dabei herausgekommen, dann iſt es freilich nur zu klar, daß die vorgebliche Beſonnenheit und Weisheit meiſthin oder doch häufig genug nichts war, als die kläglichſte Beſchränktheit, ein gänzliches Verkennen der Verhältniſſe, wie ſie eben in der Wirklichkeit waren, eine faſt unglaubliche Verblendung über wahrhafte Bedürfniſſe und Gefahren, ein ſtörriges wie übermüthiges Zurückweiſen der Lehren der Erfahrung, während man unaufhörlich ſich ſpreizte, als wenn man allein aus Erfahrung rede; ein Maß von Leichtſinn, den man ſonſt ſo oft dem Nachbarvolke jenſeit des Rheins zum Vorwurf zu machen gewohnt iſt, zum Mindeſten nicht geringer als das an der Jugend hart gerügte und wohl oft genug maskirte Laſter der Trägheit, verhüllter Eigennutz, vermummtes Uebelwollen.

Die fragliche politiſche Reformationstheorie erſcheint daher gerade am Allerwenigſten geeignet, den Deutſchen, denen ſie von ihren Vertheidigern empfohlen wird, Heil zu bringen, und den billigen Wünſchen und gerechten Forderungen derſelben hinſichtlich einer mit der Zeit und den Fortſchritten ihrer Cultur und Civiliſation gleichen Schritt haltenden Fortbildung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe hinlängliche Befriedigung zu gewähren. Es zeigt ſich dieſe Theorie aber bei näherer Betrachtung, und wenn man die Erfahrung bei ihrer Anwendung auf's Leben zu Rathe zieht, überhaupt als fehlerhaft und den Zeitbedürfniſſen ungenügend. Da ſie die Befriedigung des ewigen Rechts der Vernunft nicht anders im Staate als auf der geſchichtlichen Unterlage und nach dem Geſetze der Allmäligkeit geſtatten will, muß das auf ihr gegründete Syſtem nur zu oft den Charakter des Schwankens, der Unentſchloſſenheit und Unſicherheit in der Wahl der Mittel zum Zweck an ſich tragen. Da ihre Doctrin einen Mittelweg zu verfolgen ſucht zwiſchen zwei entgegengeſetzten Richtungen, nämlich zwiſchen der des Syſtems des Vernunftrechts und der des Syſtems des hiſtoriſches Rechts, um gewiſſermaßen, ſo gut es gehen will, einen billigen Vergleich zwiſchen beiden zu Stande zu bringen, kommt ſie nur zu häufig in den Fall, den nothwendig verunglückenden Verſuch machen zu müſſen, eine Linie zu ziehen, welche weder gerade noch krumm, ſondern ein Mittelding zwiſchen beiden ſei, und ſich in Widerſprüche zu verwickeln, um ihrem Weſen nach unvereinbare Dinge mit einander zu vereinbaren, was dann freilich mißlingen muß. Um keiner der beiden Parteien mit ganz entgegengeſetzten Beſtrebungen zu nahe zu treten, in deren Mitte man ſich geſtellt hat, bleibt nichts übrig, als ſich bei allen Reformen ſtets nur auf die Unternehmung halber Maßregeln zu beſchränken; aber die Halbheit iſt hier nicht ſelten ſchlimmer, als wenn man Alles beim Alten läßt. Das Hinwegräumen einzelner Uebelſtände hat nämlich die Folge, daß die übrigen um ſo greller in's Auge treten. Jede Halbreform bringt Allen zum deutlichen Bewußtſein, daß es anders

und beſſer ſein könnte, erſchüttert die Gewohnheit, welche die Laſt des Schlechten tragen hilft, ſpannt die Erwartung und die Täuſchung dieſer, erregt dann Erbitterung oder vergrößert ſie noch. Solchergeſtalt kann es nicht anders kommen, als daß übel nur ärger werde. Was aber den von dieſem Syſtem aufgeſtellten Grundſatz betrifft, daß alle Reformen nur allmälig vorgehen ſollen; ſo konnte wohl der Trägheit nichts willkommener ſein als eine ſolche Vorſchrift, die der verſchiedenſten Deutung und Anwendung empfänglich und dem willkürlichen Ermeſſen der Machthaber einen weiten Spielraum darbietet. Dabei iſt es gerade die Kurzſichtigkeit, die immer noch Zeit zu haben pflegt und gern eine Verbeſſerung von einer Zeit zur andern hinausſchiebt. Die Entfernung der uns drückenden Uebel, ſelbſt wenn man mit Ernſt daran geht, erfordert ebenfalls Zeit, und es iſt nicht zu überſehen, daß jedes Uebel, das aus einem Mißverhältniſſe der beſtehenden politiſchen Ordnung und Verfaſſung mit dem Zuſtande eines Volks entſpringt, wenn aufgeſchoben oder unterlaſſen wird, ihm mittelſt einer Reform abzuhelfen, mit jenem Mißverhältniſſe im Laufe der Zeiten ſtets größer und ſchwerer zu heilen wird. Mag immerhin auch die Möglichkeit einer dereinſtigen ſpäteren Heilung ohne die letzten Mittel durch das Eiſen und das Feuer bleiben, ſo entkräftet und ſchmerzt doch, wie unter Anderen Jürgens in der von ihm herausgegebenen oben angeführten Schrift mit überzeugender Klarheit nachgewieſen, der Schaden, gleich einer Wunde, ſo lange er ungeheilt bleibt. Das Temporiſiren und Zögern, wo durchgreifende Reformen nöthig geworden ſind, iſt darum, wie dieſer Schriftſteller ſehr richtig anmerkt, ſelten von einiger Erſprießlichkeit, in vielen Fällen ſogar nicht ungefährlich. Nur zu gewöhnlich iſt es auch ein bei Verkennung ihrer Stellung leicht ſich wirkſam zeigender, über ihre eigenen wahren Intereſſen verblendeter Egoismus der Regierenden, verbunden mit der Abneigung, ſich zu Conceſſionen zu verſtehen, der ſie veranlaßt, den Regierten Reformen, die von der Stimme der öffentlichen Meinung als zweckmäßig und wohlthätig für das allgemeine Wohl begehrt werden, vorzuenthalten und wenigſtens damit ſo lange zu warten, bis ſie durchaus nöthig werden, d. h. häufig, bis ſie zu ſpät kommen. Sie kommen aber zu ſpät, wenn die Machthaber durch vermeſſene Verzögerung nothwendiger Reformen ſich in die Lage verſetzen, daß ſie am Ende ihnen abgezwungen werden müſſen. Denn in dieſem Falle können ſie nur als unfreiwillig erſcheinen und alsdann verfehlen ſie wenigſtens die moraliſche, häufig die wichtigſte und nöthigſte Wirkung. Und oft, wenn man von Oben herab ſich nur durch die äußerſte Noth zu Reformen bringen läßt, ſind ſie nicht einmal mehr ausführbar oder wirkſam, weil die Kräfte, welche durch ſie neu belebt werden ſollten, ſchon ertödtet oder zu ſehr gelähmt ſind. Die Beſſeren und Wohldenkendſten unter denen, die das Princip der Allmäligkeit für die politiſche Reformation anpreiſen, wünſchen und wollen zwar im Grunde ihres Herzens den Sieg des vernünftigen Rechts, nur halten ſie ein vorſichtiges Zaudern bei den Beſtrebungen zu deſſen Realiſirung den Umſtänden angemeſſen, glauben

daher, daß man ſich mit theilweiſen hierauf hinzielenden Reformen begnügen müſſe, während ſie zugleich aus Reſpect vor der Gewalt den Völkern rathen, in ihren Anſprüchen auf Verbeſſerung ihrer Zuſtände mit Beſcheidenheit zu Werke zu gehen und nicht zu viel auf einmal zu verlangen. Zugleich ſuchen ſie durch Vergleichsvorſchläge und mancherlei im mildeſten Tone in Antrag geſtellte Modificationen des Beſtehenden einestheils die Bevorrechteten und bisher Begünſtigten zu beſchwichtigen, anderntheils die Machthaber für ihre Reformsentwürfe zu gewinnen. Jedoch fehlt es, wie die Erfahrung lehrt, auch nicht an heuchleriſchen Vertheidigern einer ſolchen Reformationslehre, die den äußern Anſtrich einer gemäßigten Geſinnung hat, während ſich eine unlautere hinter derſelben verbergen kann. Dieſer kommt eine Doctrin vortrefflich zu Statten und erwünſcht, die alle Reformen an gewiſſe Bedingungen knüpft, die man ganz nach der Convenienz deuten kann, ſo daß es blos von der Willkür abhängt, ſie ſo oder anders zu beſtimmen. Dahin gehören ſo viele Leute, von denen Rotteck ſagt, daß ſie, weil ſie den Muth nicht haben, dem von ihnen in ihrem Inneren gehaßten Zeitgeiſte gerade und mit offener Stirn entgegenzutreten, oder wohl gar begierig ſind, für Liberalgeſinnte zu gelten, ſich blos auf indirecte Hemmung und liſtige Vereitelung ſeiner Herrſchaft beſchränken. Das Manöver derſelben beſteht alsdann darin, daß ſie wohl mit Worten die Gültigkeit der Forderungen der Zeit anerkennen und durch allerlei Betheuerungen in liberal klingenden Floskeln, wie ſehr ihnen der Fortſchritt am Herzen liege, zu täuſchen trachten, um den Schein zu bekommen, als ſeien ſie aufrichtige Freunde zeitgemäßer Reformen, aber zugleich die Unmöglichkeit oder Gefährlichkeit der vollſtändigen oder förderſamen Befriedigung jener Forderungen des Zeitgeiſtes vorſchützen und feilſchend mit denſelben immerfort nur Zeit und Zeit verlangen und Bedingungen für deren Verwirklichung ſetzen, um kunſtreich die Erfüllung ihrer Verheißungen auf eine fortwährend hinausgerückte und niemals zur Gegenwart werdende Zukunft zu verſchieben. Das ſind die nämlichen Leute, die, nach der Bemerkung eines bereits oben gedachten ſcharfſinnigen Beobachters der Zeit, es ſehr unbeſcheiden finden, für die Vervollkommnung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe nicht weniger zu fordern als — Alles, was geſchehen könnte zum Beſten des Vaterlandes. Aber ſoll denn weniger geſchehen? Schämt man ſich denn der angeblichen Beſcheidenheit gar nicht, die nicht will, was nöthig iſt zum allgemeinen Beſten? Muß es ſo ſein, daß wir, um nicht unbeſcheiden zu viel und auf einmal zu verlangen, immer ſo wenig fordern, daß den vorhandenen Uebeln niemals gründlich abgeholfen wird? Das iſt allerdings richtig: wer Alles will, nämlich auch das Unmögliche, will eigentlich nichts. Allein das iſt eben ſo wahr: wer weniger will als das Erreichbare, will ſehr häufig auch ſo gut als nichts. Und das möchte manchmal ſchon bei den Deutſchen der Fall geweſen ſein, wenn ſie ſich von den Ermahnungen und Rathſchlägen der Juſtemilieumänner bethören ließen. Man verſuche nur, bei einer nöthigen politiſchen Reformation ein Stück der-

ſelben vom andern zu trennen, und es wird ſich nicht ſelten ergeben, daß gerade dies das Unmögliche iſt, da Eins nothwendig an dem Andern hängt. Was hälfe z. B. die beſte Staatsverfaſſung, wenn nicht zugleich hinreichende Garantieen erwirkt würden für deren geſicherten Beſtand? Was hälfe es namentlich in Deutſchland, daß einzelne Regierungen den Anſprüchen der Zeit huldigten, wenn die übrigen Regierungen ſich derſelben widerſetzten und mit Erfolg ſich auch dem Fortſchreiten jener widerſetzen könnten, indem die Bundesverfaſſung nicht auf hinlänglich klaren, zeitgemäßen organiſchen Geſetzen beruhete und ſicher begründet wäre? Hat man bei der Verfolgung von Reformen, deren Zeitgemäßheit und Dringlichkeit erkannt iſt, nicht ſtets unverrückt die Sache klar vor Augen, worauf es ankommt, und auf deren volle Erreichung das Streben gerichtet ſein muß, ſondern begnügt und betrügt ſich mit einem Scheine derſelben, dann wird man wohl hier und da flicken und beſſern, manche Mängel beſeitigen, manche allzu auffallende Unzuträglichkeiten wegräumen, doch überall zu nichts gelangen können, wodurch der öffentliche Zuſtand weſentlich und dauerhaft verbeſſert werden würde. Es wird ſchwerlich Genügendes und vielleicht nicht einmal das geſchehen, worauf man gegründete Hoffnung hatte. In dieſer Beziehung ſind denn beſonders in Deutſchland die Vorſpiegelungen von unüberwindlichen Schwierigkeiten, von chimäriſchen Beſtrebungen gefährlich, wodurch die Feinde zeitgemäßer Reformen durchgreifender Art ſelbſt von dem Verlangen darnach abzuſchrecken bemüht ſind. Denn ſie verhindern, was Noth thut, indem die Trägheit und Schlaffheit in ihnen ein Ruhekiſſen bekommen und die Engherzigkeit und das Uebelwollen ſie ſchlau zu ihren Zwecken benutzen. Der Glaube an unüberwindliche Schwierigkeiten, wo es zu helfen gibt, den die Partei der Reformer nach dem Juſtemilieuſyſtem fort und fort zu nähren ſucht, und an den die Muthloſigkeit ſich angeknüpft hat, iſt vielleicht eines der vornehmſten Hinderniſſe, womit die deutſche Nation zu kämpfen hat, um ſich zu einem würdigen, der Stufe ihrer Bildung angemeſſenen öffentlichen Zuſtand durch zeitgemäße durchgreifende Reformen in den ſtaatsgeſellſchaftlichen Einrichtungen zu erheben. Würde daſſelbe überwunden, dann möchten ſich auch die übrigen, in etwaigem üblen Willen oder in den Umſtänden liegenden Hinderniſſe nicht ſo ſchwer beſiegen laſſen. Betrachtet man indeſſen die vorgeſpiegelten unüberwindlichen Schwierigkeiten, die einer gründlichen Verbeſſerung der deutſchen Zuſtände im Wege ſtehen ſollen, in der Nähe, dann dürfte ſich finden, daß ſie oft nur Geſpenſter ſind, womit man ſchrecken will; beſeitigte man ſeine Furcht und glaubte in einem vernünftigen und edlen Gottesvertrauen nicht an ſie, dann würden ſie verſchwinden. Man ſieht alſo, daß, je mehr man in Betrachtungen über das in Rede ſtehende Reformenſyſtem mit allen ſeinen Conſequenzen eingeht, deſto weniger daſſelbe Stich hält vor einer unbefangenen Kritik. Daſſelbe rühmt ſich, die rechte Mitte zu halten zwiſchen zweien verderblichen und darum gleich verwerflichen extremen Beſtrebungen im Staatsleben, der Revolution und der Reaction, bewährt ſich aber ſelbſt als verderblich

und deshalb als verwerflich, indem es zwar ſcheinbar den Fortſchritt begünſtigt, aber demſelben zugleich fortwährend Hemmſchuhe anzulegen ſucht. In ſeinen Wirkungen ähnelt es den politiſchen Verfaſſungstheorieen, die, aus Furcht vor dem Mißbrauch der Freiheit, nur halbe Freiheit gewähren und eben darum keinen Theil befriedigen, zugleich den Zweck, eine geſicherte dauerhafte Ordnung zu gründen, verfehlen. Es vermag weder die Freunde des Fortſchrittes zu beruhigen, indem es ſtets eine Hinterthür für künftige Rückſchritte offen läßt, noch die Stabilitäts- und Reactionsmänner zufrieden zu ſtellen, die in demſelben nur ein beſtändiges Revolutionsſyſtem mit dem Principe der Allmäligkeit erblicken. In Deutſchland zumal wird es keine dem allgemeinen Wohle zuſagende Früchte bringen können, denn da gibt es ſchon in den obwaltenden äußeren politiſchen Verhältniſſen liegende Hemmketten genug, die das Aufſtreben zu einem vernünftigen Rechtszuſtande mit Mißachtung des beſtehenden hiſtoriſchen Rechtes zügeln und feſſeln, und es bedarf hier wahrlich keiner Verſtärkung jener Hemmketten. Vielmehr iſt da zu beſorgen, daß das hiſtoriſche Recht, welches überall in der Staatsgewalt eine übermächtige Stütze findet, ungebührliche Anſprüche geltend macht, um zum Nachtheile des ewigen Rechtes der Vernunft ein entſchiedenes Uebergewicht in der Herrſchaft zu behaupten. Nichts iſt übrigens gemächlicher und bequemer als eine Reformenlehre, die vorgibt, ſich zur Aufgabe gemacht zu haben, die widerſtreitenden Intereſſen in der Staatsgeſellſchaft auszugleichen, für alle ſolche, denen es mit der Entwickelung durchgreifender Verbeſſerungen und gründlicher Vervollkommnung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtände kein Ernſt iſt, und die ſo gern die Völker mit leeren Vertröſtungen auf die Zukunft abſpeiſen möchten.

Dieſem weder der Wiſſenſchaft auf dem theoretiſchen Standpuncte noch den Bedürfniſſen des Staatslebens auf der jetzigen Stufe der europäiſchen Bildung und Geſittung in der Wirklichkeit und Praxis genügenden Syſteme politiſcher Reformen iſt nun der verewigte Rotteck mit einer Doctrin entgegengetreten, die er an verſchiedenen Orten in ſeinen Schriften mit eben ſo viel Geiſt als Scharfſinn, mit eben ſo großem regen und warmen Eifer für das Wohl der Menſchheit als ſtaatsphiloſophiſcher Umſicht entwickelt hat. Unumwunden ſpricht er als oberſten leitenden Grundſatz für ein politiſches Reformationsſyſtem in unſerem Zeitalter aus, daß man ſtreben müſſe, dem ewigen Rechte der Vernunft zur vollen Herrſchaft zu verhelfen, wo möglich überall und alſogleich [18]). Nach dieſer Reformationslehre wird weder der geſchichtlichen Unterlage noch dem Principe der Allmäligkeit eine die Forderungen des Vernunftrechts beſchränkende Auctorität, ſondern blos eine an die Staatsklugheit ſich richtende, bei der Frage der leichteren oder ſchwereren Ausführbarkeit zählende Stimme eingeräumt. Es ſoll nicht etwa blos das Veraltete, Abgeſtorbene in den Inſti-

18) S. deſſen Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswiſſenſchaften Band II. Stuttgart, 1830. S. 42.

tutionen und Geſetzen der Reform oder Abſchaffung unterworfen werden, ſondern überhaupt alles Ungerechte und Gemeinſchädliche. Ein Reformſyſtem, das ſich lediglich auf Beſeitigung des Erſteren beſchränken wollte, ohne ſich zugleich mit der Entfernung des ſich eingeſchlichenen Neuen, wenn es die letztere Eigenſchaft an ſich trägt, zu befaſſen, würde in der That immer nur höchſt unvollſtändig ſeinen Zweck erreichen. Denn je friſcher und grüner das Ungerechte und dem allgemeinen Wohle nachtheiliger iſt, deſto dringender wird deſſen Aufhebung und Abſchaffung verlangt werden müſſen, während das bereits Verwelkte, Dahingeſtorbene nimmer ſehr gefährlich ſein kann. Das Reformſyſtem, welches das philoſophiſche Recht zum Leitſtern und zur Richtſchnur hat, will ebenfalls, in ſo fern die Politik es anräth oder gebietet, blos allmäligen Fortgang; aber die Allmäligkeit der Rechtsbefriedigung iſt keineswegs ihr Princip, ſondern lediglich deſſen durch factiſch beſtehende Verhältniſſe nöthig gemachte Limitirung. Die Forderung der Rechtsgewährung erklingt bei ihm unbedingt und ſucht ſich geltend zu machen ſo vollſtändig und ſchnell wie möglich. Wirklich liegt auch in der Allmäligkeit eben ſo wenig eine Rechtfertigung für eine ungerechte Reform, als in der Unverzüglichkeit ein Verwerfungsgrund für eine gerechte. Wenn der Mündel großjährig geworden, dann fordert er nicht nur allmälig, ſondern übereinmal von dem Vormunde die Freiſprechung und die Selbſtſtändigkeit; nur während des Annäherns zur Volljährigkeit findet eine Allmäligkeit des Freilaſſens Statt. Eben ſo verhält es ſich in der politiſchen Welt mit mündig gewordenen Völkern. Die Anhänger des Juſtemilieuſyſtems bei der Vornahme von Reformen haben Rotteck und ſeiner Schule nicht ſelten Dinge angedichtet, an die dieſe nie gedacht haben. Denn die Verfechter des Vernunftrechts wurden von jenen mit den Revolutionären verwechſelt, die alle beſtehende Ordnung umſtürzen wollen, um auf deren Trümmern eine ganz neue aufzubauen, und gleicher Beſtrebung beſchuldigt. Die Reformer, die bei dem von ihnen befolgten Syſteme vor Allem den Geboten des vernünftigen Rechts Gehör geben, ſind gleichwohl weit entfernt, Freunde von Staatsumwälzungen zu ſein; nur theilen ſie nicht die Thorheit ihrer Gegner, an die Möglichkeit zu glauben, ihrem Weſen und ihrer Natur nach unverträgliche Sachen mit einander zu vereinbaren und für die Dauer in Einklang zu bringen, wie z. B. ſtaatsbürgerliche Freiheit mit autokratiſchem Abſolutismus und Feudalſyſtem, ſtaatsbürgerliche Gleichheit und Bevorrechtungen einzelner Claſſen und Kaſten u. dergl. m. Eben ſo wenig hat es mit dem Vorwurf ſeine Richtigkeit, der ihnen öfter gemacht worden, daß ſie ſich, um ihre idealiſtiſchen Theorieen zu verwirklichen, über alles poſitive Recht hinwegzuſetzen kein Bedenken trügen. Nur das iſt wahr, daß ſie ſich nicht dazu bewegen laſſen, mit dem Unrechte, mag es auch Jahrhunderte beſtanden haben, aus Reſpect vor deſſen Alter, Concordate abzuſchließen. Sie wollen keineswegs, gleich den Revolutionären, Alles umgeſchaffen und umgeformt haben, ſondern nur das Schlechte unbedingt entfernt wiſſen,

und zwar nicht etwa darum, weil es vielleicht auf geſchichtlichem Grunde beruht, vielmehr lediglich darum, weil oder in ſo fern es wirklich ſchlecht iſt. Welche hiſtoriſche Rechtsverhältniſſe dem heiligen Rechte der Vernunft unnachtheilig, und welche zugleich politiſch gut oder wenigſtens unſchädlich ſind, die mögen und ſollen nach ihrer Doctrin fortbeſtehen, ſo lange die öffentliche Meinung ſie in ſolcher doppelten Eigenſchaft anerkennt, und in ſo fern aus hiſtoriſchen Rechten überhaupt bereits erworbene Privatrechte gefloſſen ſind, ſollen die letzteren durchaus unantaſtbar ſein, weil ſie in dieſem Falle als gleichfalls vom Vernunftrecht geſchützt werden müſſen. Mit dieſem theoretiſch unbeſchränkt aufgeſtellten Princip iſt jedoch ſehr wohl vereinbarlich, daß bei dem Beſtreben, die Rechtsideen in der Praxis zu realiſiren, mit Klugheit und humaner Schonung, mit Beobachtung aller billigen Rückſichten verfahren werden müſſe und ſolle. Es wird aber, wie bereits oben erinnert worden iſt, wenn es ſich um Abſchaffung einer rechtswidrigen Einrichtung handelt, nicht eben darauf ankommen, ob ſie bereits veraltet oder noch neu ſei; denn iſt die veraltete gut, ſo verdient ſie wieder aufgefriſcht zu werden, und iſt eine neue oder neueſte ſchlecht, ſo verdient ſie vertilgt zu werden. Auch wird, wie ebenfalls oben ſchon bemerkt wurde, nicht die Allmäligkeit der Abſchaffung, im Gegenſatz einer ſchnell und auf einmal geſchehenden, als allgemeine Regel aufzuſtellen ſein, ſondern es haben die Umſtände darüber zu entſcheiden, ob die ſchleunige Abſchaffung thunlich oder die langſame räthlich ſei. Darum wird allerdings auch der hiſtoriſche Boden nicht unbeachtet gelaſſen werden dürfen, nämlich zuvörderſt nur Kenntniß davon zu nehmen, welche böſe Einſetzungen vorhanden ſind, damit auf deren Abſchaffung hingewirkt werde; ſodann um inne zu werden, wie tief dergleichen Einſetzungen wurzeln, durch welche Kräfte ſie vertheidigt, mit welchen Intereſſen ſie verwachſen ſeien, damit die Klugheitsvorſchriften für den wider ſie mit Erfolg zu führenden Angriff hieraus abgeleitet werden. Die Politiker unſerer Tage haben manchmal darüber geſtritten, ob die Reformen ſtets von Oben, d. i. von der Regierung kommen ſollen, oder auch von Unten, d. i. vom Volke ausgehen dürfen. Dieſer ganze Streit fällt freilich von ſelbſt weg, wenn die Regierung iſt, wie und was ſie ſein ſoll. In einer ſolchen nämlich wird mit Recht die Centraliſation aller Einſichten des Volkes vorausgeſetzt, ſo daß ſie in Verſtand und Einſicht höher ſtehend angenommen werden muß, als alle Einzelne im Volke. Die nöthigen Reformen, welche die fortgeſchrittene Zeit und Bildung verlangen, werden auch in der Wirklichkeit jedesmal von Oben ausgehen, ſobald die Regierung in dieſer Beziehung höher ſteht als das Volk. Die Reformen des Juſtemilieuſyſtems aber ſtellen ganz allgemein die Forderung, daß alle Reformen von Oben kommen und auf geſetzlichem Wege Statt finden ſollen. Das iſt nun zwar allerdings auch großer Wunſch der Freunde des Vernunftrechts, weil man hoffen kann, alsdann Revolutionen zu verhüten, wewohl die Anhänger des Stabilitäts- und des Reactionsſyſtems auch die von Oben ausgehenden Reformen, falls ſie ihnen unangenehm

sind, Revolution nennen. Wie aber, wenn der Fall eintreten sollte, daß alles Bitten um Reform, alles Sehnen und Verlangen darnach von Seiten des Volkes fruchtlos wäre, wenn statt der gewünschten Verbesserung von Oben herab noch weitere Verschlimmerung überhand nähme, wenn das Volksrecht von der bestehenden Staatsgewalt verhöhnt und durch Ordonnanzen, wie unter Karl X. in Frankreich, Institutionen und Verfassung über den Haufen geworfen würden — wird auch dann noch die Lehre von der ausschließenden, von Oben herab zu erwartenden Reform genügen und Heil bringen? „Dieses Reformsystem der Justemilieumänner ist", bemerkt Rotteck, „eine höchst wichtige Doctrin für die Inhaber der Macht, und wohl ihnen, wenn sie dieselbe fassen und befolgen! Wenn aber nicht, dann bleibt sie ein leerer Schall, denn die Völker selbst können nach diesem Systeme ohne Mitwirkung der zeitigen Häupter nicht reformiren. Es tritt alsdann, wenn man dieses System tauben Ohren predigt, factisch eine Juliusrevolution ein, d. h. das Volk sieht sich, trotz der Doctrin dieses Systems, veranlaßt, gedrungen, das Reformationswerk von Unten herauf vorzunehmen oder zu versuchen, und das Urtheil der Welt über ein solches Unternehmen wird sicherlich nicht durch den übrigens unbedenklich anzunehmenden Satz bestimmt werden, daß es allerdings wohl besser gewesen wäre, wenn durch Reformen von Oben herab das Reformiren von Unten herauf unnöthig erschienen." Was die Schwierigkeiten und Hindernisse betrifft, die der Verwirklichung eines den Forderungen des Vernunftrechtes entsprechenden Reformsystems im Wege stehen, so muß übrigens immer wohl unterschieden werden zwischen wirklichen und eingebildeten, solchen, die in den Umständen und Verhältnissen liegen, und solchen, die man selbst macht. Von unüberwindlichen kann nur die Rede sein, wenn die Mittel abgehen, die wirklich in den Umständen und Verhältnissen vorhandenen zu überwinden, nicht aber, wenn blos der Wille mangelt. Sollte die Meinung, daß die Schwierigkeiten in Deutschland für erforderliche durchgreifende Reformen zur Realisirung der Vernunftidee vom Staate und zur Erzielung der vollen Herrschaft des vernünftigen Rechtes zu groß wären, sehr allgemein sein, dann würde dies ein eben so großes Mißtrauen in den guten Willen andeuten, und das hieße nichts Anderes — da am Volke hier Niemand zweifeln kann — als verrathen, daß man den deutschen Regierungen nicht zutrauen wolle, ihre Zeit zu erkennen und ihre und ihres Volkes Sache als Eine anzusehen, vielmehr annähme, sie hätten nur Sinn für falsch verstandene Eigeninteressen, aber kein Herz für's Volk, und supponirte, die neue und neueste Zeit mit ihren großen Lehren wäre an ihnen allein spurlos vorübergegangen, und sie allein möchten die erforderlichen Opfer für das gemeine Beste, wodurch Alle stark werden würden, Fürst und Volk, nicht bringen. Denn das scheint einleuchtend zu sein, wenn sämmtliche oder die meisten deutschen Regierungen dem Geiste der Zeit huldigen und, wie nicht anders zu erwarten, von ächter deutscher Vaterlandsliebe beseelt sind — daß sie dann die in den äußeren Umständen liegenden, wenn auch großen

Schwierigkeiten wohl besiegen, was sie selbst einst, wie die Proclamationen im sogenannten Befreiungskriege und die Acten des Wiener Congresses beurkunden — gewollt und verheißen, erfüllen und das Ziel auf dem Wege erreichen können, von welchem sie in einen andern ablenkten, der unter unvorherzusehenden Conjuncturen zu großen Gefahren führen kann [19]).

Schließen wir diesen Artikel mit den Mahnungen, welche ein patriotisch deutscher Mann schon im Jahre 1831 an die Verfechter des historischen Rechtes eben sowohl als an die des Vernunftrechtes richtete, da wo es bei den Staatsreformen darauf ankommt, die Ansprüche beider auszugleichen: Mögen die, welche im hergebrachten Besitz von Berechtigungen sind, die der Entwickelung der Nationalkraft, den Bedürfnissen des jetzigen Geschlechts, den Forderungen des vernünftigen Rechtes entgegenstehen, bedenken: daß ihr Recht oft nichts als nackter Besitz; daß am Ende doch immer die Gegenwart Recht behält vor der Vergangenheit, die sie repräsentiren; daß es besser ist, ein erträgliches Abkommen bei Zeiten zu treffen, als der Macht der Verhältnisse einen eigensinnigen Widerstand entgegenzusetzen, der nur um so größeren oder gänzlichen Verlust für sie herbeiführen muß. Gerechtigkeit, Weisheit, Patriotismus ist solche Mäßigung. Mögen aber auf der andern Seite die, deren Ansprüche im ewigen Rechte der Vernunft und im unabweisbaren Bedürfnisse wohl begründet sind, dieselbe Mäßigung beweisen, und nicht vergessen, daß in Fällen, wo es sich nicht um politische Vorrechte handelt, billige Entschädigung denen gebührt, die auch um die billigste, den oft wohl nur mit Schmerz — beruhete diese auch auf Vorurtheil — ererbten, von den Vätern her lieb und theuer gewordenen Besitz aufgeben; daß Entschädigung ihnen oft nicht verweigert werden kann, ohne Unschuldige für Schuldige, die Sünden der Vorfahren an den Enkeln zu strafen, oder gar die Folgen des Unglücks der Zeiten oder der Fehler, die Alle begangen — und die von Allen gleich zu tragen sind — auf sie allein zu wälzen; daß der friedliche Weg der edelste, sicherste, den Bestand der zu erlangenden Vortheile verbürgendste, die Eintracht allein erhaltende ist. Das Verderbliche, Unrechte, Schlechte — zumal das Schändliche soll fallen. Doch auch weder das Bewußtsein der Macht, noch der Starrsinn und die niedrige Gesinnung derer, die es vertheidigen, verleite, zu anderen Waffen zu greifen, als den edelsten, damit es nicht blos, wenn auch nicht so früh, besser werde, sondern damit wir zugleich mit dem Besseren den Ruhm des Edelmuthes und der besseren Gesinnung davon tragen.

Murhard.

Regentschaft ist in erblichen Monarchieen die außerordentliche Staatsverwaltung, welche bis zur Erreichung des regierungsfähigen Alters des Thronfolgers, oder später, wenn durch einen Körper-, Geistes- oder Gemüthsfehler, durch Abwesenheit, Suspension oder Entsetzung des Oberherrn von der Regierung, Regierungsunfähigkeit erfolgt, oder

19) Vergl. Jürgens über diesen Gegenstand a. o. a. O.

bei erloschener Thronfolge eintritt. Sie heißt auch vormundschaftliche oder Interimsregierung, Reichs- oder Regierungsverweſung, Vicariat, Staatsvormundschaft. Ihr Zweck iſt, zu verhüten, daß die Staatsregierung zweckwidrig geführt oder unterbrochen werde, und der Staat in Regierungsloſigkeit oder Anarchie falle. Der Regent oder Regierungsverweſer führt die Staatsregierung allein, oder mit Zuziehung eines Regentſchaftsrathes. Auch kann gedacht werden (und fand in neuerer Zeit in Spanien Statt), daß Mehrere (etwa drei) die Regentſchaft gleichzeitig und gleichberechtigt führen, eine Einrichtung, welche die vollziehende Gewalt ſchwächt, und doch, in ſo fern ſie gegen Uebergriffe eines Einzelnen Garantie geben ſoll, mit der Zeit illuſoriſch wird. Ehedem empfing der vormundſchaftliche Regent die Reichslehen und ſchwur den Reichsleheneid in eigenem Namen, führte Sitz und Stimme in allen Reichs- und Kreisverſammlungen, Collegial- und Familienconventen, und dergleichen mehr. Noch jetzt nimmt er, nach bekanntem Herkommen, in deutſchen Staaten, anſtatt ſeines Pflegebefohlenen, die Landeshuldigung an, beſtätigt die Landesfreiheiten und die Privilegien einzelner Corporationen und Claſſen von Unterthanen, verwaltet die Landesregierung und erläßt die Geſetze. Der Regent oder Regierungsverweſer führt die Staatsregierung auf das Wenigſte mit denſelben Beſchränkungen, wie der Staatsoberherr. Er übt alle nicht poſitiv ganz unzweifelhaft ausgenommenen Rechte der Regierungsgewalt, gleich dem wirklichen Landesfürſten, nach Erforderniß der Landeswohlfahrt aus. Er erhält in dieſer Hinſicht beſondere Ehrenbezeigungen und Einkünfte. — Die Regentſchaft hört auf, wenn die ſie bedingende Veranlaſſung nicht mehr vorhanden iſt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Art und Entſtehung der Regentſchaft, und insbeſondere die Einwirkung des Volkes durch ſeine gewählten Vertreter dabei, ſich vollſtändig nach den Grundſätzen bemeſſen, worauf das ganze Regierungsprincip des betreffenden Staates beruht. Dieſes tritt ſogar ſehr deutlich in den Verfaſſungsurkunden unſerer conſtitutionellen deutſchen Staaten hervor, in ſo fern ſie über dieſen Gegenſtand einigermaßen umfaſſende Beſtimmungen enthalten. Die im Allgemeineren freiſinnigeren ſind's auch da. Indeſſen verſteht ſich's von ſelbſt, daß gewiſſe oberſte Anordnungen hier wiederkehren müſſen und auch wirklich wiederkehren. — Eben ſo iſt die Beobachtung intereſſant, wie oft in den einſchlägigen Beſtimmungen der einzelnen Staaten deren ſpecielle Verhältniſſe vorkehrend oder wahrend ſich ſpiegeln.

Nach der königlich baieriſchen Verfaſſungsurkunde tritt die Reichsverweſung ein: 1) während der Minderjährigkeit des Monarchen; 2) wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt und für die Verwaltung des Reichs nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat oder treffen kann. Dem Monarchen ſteht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauſes den Reichsverweſer für die Zeit der Minderjährigkeit ſeines Nachfolgers zu wählen. In Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung gebührt die Reichsverweſung demjenigen volljährigen

Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist. Wäre der Prinz, welchem dieselbe hiernach zustünde, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorkehrung getroffen haben oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft Statt. Wenn der König den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, dann dem Gesammtstaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt und zugleich dem Reichsverweser mitgetheilt. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung. In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. Der Reichsverweser muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsrathes, nachstehenden Eid ablegen: „Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reiches zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.“ Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen. Das Gesammtstaatsministerium bildet einen Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben einzuholen. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich 200,000 Gulden auf die Staatscasse angewiesen.

Nach der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde tritt auf dieselben Veranlassungen Reichsverwesung ein, wie nach der königlich baierischen, doch so, daß dieselbe, auch ohne im Fall der Minderjährigkeit eine Bestimmung des Regierungsvorgängers darin vorzusehen, von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt wird. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden sein, so fällt die Regentschaft an die Mutter

und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde, so ist unter der Regierung des Königs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverweſung zu entscheiden. Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reichs abgehalten sein, ohne daß schon früher die eben erwähnte Vorsehung getroffen wäre, so soll längstens binnen Jahresfrist in einer vom Geheimrathe zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreich anwesender volljähriger, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehender Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimrathes, durch einen, nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft, entschieden werden. Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern *). Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königs verfassungsmäßig aus. Der Reichsverweser kann aber keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimrathes anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen. Jede während einer Reichsverweſung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunctes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten, die Apanage desselben wird bis zum Betrage der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen lehnt sich, was die Voraussetzungen einer Regierungsverweſung betrifft, genau der königlich baierischen Verfassungsurkunde an; der königlich würtembergischen dagegen in Bezug auf die dazu Nächstberechtigten. Der Eintritt und Schluß einer Regierungsverweſung wird gesetzlich bekannt gemacht. Was die Anordnung der Regierungsverweſung durch den König für den Nachfolger betrifft, so ist die betreffende Bestimmung der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde, nur mit Verwandlung der Worte: „eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit" in „ein Hinderniß," wörtlich in die königlich sächsische aufgenommen. Dasselbe gilt von dem in der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde von der Anordnung der Regierungsverweſung für den König Gesagten, nur daß in der königlich sächsischen Verfassungsurkunde eine Zeit von 6 Monaten der Jahres-

*) Die Form, in welcher dieses von dem Reichsverweser geschieht, ist nicht, wie in der Verfassungsurkunde von Baiern, vorgeschrieben.

frist, und die „oberste Staatsbehörde" dem Geheimrathe substituirt ist, und daß das Requisit des nicht mehr unter väterlicher Gewalt Stehens der betreffenden Prinzen des königlichen Hauses wegblieb. Hierzu verfügte die königlich sächsische Verfassungsurkunde noch weiter: „Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zu Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen." Was die Gewalt des Regierungsverwesers betrifft, so schließt sich die königlich sächsische Verfassungsurkunde der königlich würtembergischen im obersten Grundsatze an, bezeichnet jedoch keine der dort enthaltenen Ausnahmen. Was Veränderungen in der Verfassung betrifft, so dürfen solche, nach der königlich sächsischen Verfassungsurkunde, von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach den eben erwähnten Bestimmungen constituirten Familienrathes und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maaße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit. Der Regierungsverweser hat, in so fern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen. Der Aufwand desselben wird von der Civilliste bestritten. Die oberste Staatsbehörde bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

Was das Königreich Hannover betrifft, so enthielt das Patent vom 7. December 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betreffend, keine hierher gehörigen Bestimmungen. Dagegen bestimmte das Grundgesetz vom 26. September 1833 das dahin Bezügige. Eben so enthält das Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840 Anordnungen darüber. Bei der Eigenthümlichkeit der betreffenden Verhältnisse wird hier zunächst dasjenige folgen, was das Grundgesetz von 1833 darüber enthält, und dann in Parenthese beigefügt werden, was das Landesverfassungsgesetz von 1840 in diesen Beziehungen festsetzt:

§. 14. Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig (d. h. das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat), oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert ist. (§. 17. Eine Regentschaft, Regierungsverwesung, tritt ein, wenn der König entweder minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht.) — §. 15. Die Regentschaft gebührt dem nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden sein, so geht die Regentschaft auf die Königin, Gemahlin des Königs, nach dieser auf die Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite über; anderweite Vermählungen schließen dieselben jedoch von der Regentschaft aus. — §. 16. Wird die Regentschaft vom Könige selbst angeordnet, so steht dem

Könige zu, einen regierungsfähigen Agnaten, oder wenn deren nicht vorhanden sein sollten, oder wenn der König Gründe hätte, von dem seinen Agnaten gebührenden Vorzuge abzuweichen, einen nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen, welcher Letztere wenigstens das 25. Lebensjahr vollendet haben muß. §. 17. Der König bestellt die Regentschaft entweder für seine Person oder für den Thronfolger, auf den Fall, daß dieser zur Zeit des Anfalles der Krone minderjährig oder sonst verhindert wäre. §. 18. Ermangelt es an einer solchen Anordnung, so tritt im Falle der Minderjährigkeit die gesetzliche Regentschaft von selbst ein. Bei anderer Verhinderung ist das Ministerium verpflichtet, entweder auf eigenen Beschluß, oder auf einen Antrag der versammelten allgemeinen Stände des Königreichs eine Zusammenkunft der Agnaten zu veranlassen. Zu dieser sind alle volljährigen Agnaten zu berufen, um, wenn mindestens drei derselben in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte erschienen sind, innerhalb drei Monaten auf erstattetes Gutachten des Ministerii nach absoluter Stimmenmehrheit einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft nothwendig sei. Das zur Regentschaft stehende Mitglied des Hauses und die weder in Person, noch durch Bevollmächtigte erschienenen Agnaten, haben keine Stimme. — §. 19. Ueberzeugt sich die Versammlung der Agnaten von der Nothwendigkeit einer Regentschaft, so wird dieser Beschluß durch das Ministerium den allgemeinen Ständen des Königreichs, welche von demselben außerordentlich berufen werden müssen, in so fern sie nicht bereits versammelt sind, mitgetheilt, um ihre Zustimmung zu erklären. — §. 20. Sind keine Agnaten vorhanden, oder erscheinen dieselben nicht in gesetzlicher Zahl, so richtet das Ministerium, nach vorgängiger Untersuchung und Berichtserstattung an die Königin, einen Antrag an die allgemeinen Stände des Königreichs. Die Regentschaft tritt ein, wenn in Gemäßheit dieses Antrages die Stände die Nothwendigkeit derselben anerkennen. — §. 21. Ist in diesem Falle keine zur Regentschaft berechtigte Person vorhanden, so bestimmen die allgemeinen Stände des Königreichs, auf den Vorschlag des Ministerii, unter den nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern den Regenten. Derselbe muß wenigstens das 25. Lebensjahr vollendet haben und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen. — (§. 18. Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfalle der Thronfolge in einem der beiden, im §. 17. angeführten Fälle sich befinden sollte. Der König hat zum Regenten einen seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König Gründe haben, von dem seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann er einen nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souveränen Fürstenhäusern, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen. — §. 19. Hat der König eine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser

beim Anfalle der Krone minderjährig ist, dem in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten, welcher das 18. Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist. Ist kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, so geht die Regentschaft über auf die Königin, Gemahlin des Königs, so fern diese das 25. Jahr vollendet hat, nach dieser auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite. Ist die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene Königin dem Gemahle derselben, falls dieser das 21. Jahr vollendet hat, sodann ihrer leiblichen Mutter und endlich ihrer Großmutter väterlicher Seite. Zu der Regentschaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin [Erbtochter] ist zunächst die Gemahlin oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach diesen die Großmutter mütterlicher Seite berechtigt. Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Ascendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen. — §. 20. Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von dessen Vorgänger gemachten Anordnung [§. 18.] nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sei. Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Antheil. Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. Sobald diese erfolgt, oder eine Frist von 4 Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiederung abgelaufen ist, tritt der in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehende Agnat, welcher das 18. Jahr vollendet hat, und sonst regierungsfähig ist, als Regent ein. — §. 21. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundesversammlung um Benennung dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souveränen Fürstenhäusern zum Regenten ernennen. Dieser muß das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen. Die Vorschriften dieses §. gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung seines Vorgängers nicht getroffen und ein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des königlichen Hauses [§. 19.] nicht vorhanden ist.) — §. 22. Der Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft im versammelten Ministerio, in Gegenwart des Erblandmarschalls, der Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Ständeversammlung, einen Eid auf die Aufrechthaltung der Verfassung und bringt hierauf den Eintritt der Regentschaft zur öffentlichen Kunde. (§. 22. Der bestellte Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landesverfassung. Sämmtliche Minister, der Erblandmarschall, die

Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Ständeversammlung sollen geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung bringt der Regent den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß.) — §. 23. Der Regent übt im Namen des Königs die volle Staatsgewalt, wie sie dem Könige selbst verfassungsmäßig zusteht. Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung überall nicht vornehmen noch gestatten. Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen. — (§. 23. Der Regent übt, im Namen des Königs, die Staatsgewalt, auf dieselbe Weise wie der König, aus. Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinzialstände überall nicht vornehmen oder gestatten. Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.) — §. 24. Die Regentschaft hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder das anderweite Hinderniß der eigenen Verwaltung der Regierung gehoben ist. — (§. 24. Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der an der Ausübung der Regierung ihn hindernde geistige Zustand aufgehört hat. Ueber die letztere Frage ist auf dem im §. 20. angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern.) — §. 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorhergehende König deshalb keine andere Verfügung getroffen hat, der Mutter, und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, so fern diese nicht anderweit vermählt sind und, in Ermangelung auch dieser dem Regenten unter Beirath des Ministerii. Auf gleiche Weise steht der Regent den zur Erziehung berechtigten Personen zur Seite, und hat, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen, die Entscheidung. Die Aufsicht über die Person des durch Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben darf der Regent niemals übernehmen. — (§. 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter, und nach ihr der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister. Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite, und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen. Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben darf der Regent nicht übernehmen.)

Nach der kurhessischen Verfassungsurkunde müssen die Verfü-

gungen des Landesherrn in Bezug auf eine Regentschaft für sich oder seinen Nachfolger mit landständischer Zustimmung getroffen sein. Liegen solche Verfügungen nicht vor, so hat die leibliche Mutter des minderjährigen Landesfürsten in der Regentschaft den Vorzug vor dem nächsten fähigen Agnaten, wenn sie nicht sonst unfähig ist und so lange sie sich nicht anderweit vermählt. Bei anderer Verhinderung des Landesfürsten kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten. In allen Fällen steht der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimräthe sein können, und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine dem Landesherrn ausschließlich zukommende Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen eben so, wie von dem Thronfolger urkundlich zu geloben. Ueber die nöthige Einleitung zur Regentschaft enthält die kurhessische Verfassungsurkunde im Wesentlichen die Bestimmungen der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde, nur mit Weglassung des Requisits des im Lande Anwesendseins der betreffenden Prinzen, und daß insbesondere jene Einleitung, im Falle eines landständischen Antrags, „alsbald" vom Gesammtministerium vorzunehmen ist. Für den Fall des Vorhandenseins eines geistig oder körperlich unbefähigten Erbprinzen schließt sich die kurhessische Verfassungsurkunde insbesondere der Bestimmung der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde an.

Die braunschweigische neue Landschaftsordnung enthält über diesen Gegenstand im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie das königlich hannöverische Grundgesetz von 1833, nur mit den Bezeichnungen: „Regierungsvormundschaft" und „Vormund" statt Regentschaft und Regent, oder dergleichen.

Nach der Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen soll, in Ermangelung einer väterlichen Anordnung, nebst der Fürstin Wittwe der nächste volljährige Agnat die Vormundschaft und Regierungsverwesung übernehmen. Auch wenn ein Vormund und Regierungsverweser durch Testament des letztverstorbenen regierenden Fürsten ernannt ist, soll der zur Succession zunächst berufene Agnat an der Vormundschaft und Regierungsverwesung Theil nehmen. Im Fall einer Geistesverwirrung oder eines sonstigen Hindernisses an Ausübung der Regierung (mit Ausnahme der Minderjährigkeit) soll nur dann eine Vormundschaft oder Regierungsverwesung eintreten können, wenn das Hinderniß über ein Jahr dauert, seine Existenz durch unverwerfliche Zeugnisse dargethan ist, und die Bestellung einer Vormundschaft vom Könige von Preußen, als Chef des Gesammthauses, und den fürstlichen Agnaten, insbesondere von einem jeweilig regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, für unausweichlich erkannt wird. Die er-

sten zwei Räthe der Regierung, oder diejenigen Räthe, welche der letztverstorbene regierende Fürst in seinem Testamente dafür benennt, bilden den Vormundschaftsrath, dessen Gutachten in allen wichtigen Fällen einzuholen ist. Der Regierungsverweser hat beim Antritte seines Geschäfts in der deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung den betreffenden Eid zu schwören.

Den vorbemerkten Bestimmungen schließt sich im Wesentlichen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg in seinem Grundgesetze.

Sehr dürftig in den fraglichen Beziehungen ausgestattet ist die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen, welche auf ein Hausgesetz verweis't, das bis jetzt nicht gegeben ist, und nur den vom Verweser, beim Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung, abzuleistenden Eid festsetzt. Aehnlich dürftig ist die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, welche dem Verweser der Regierung (Administrator) die Ausstellung einer schriftlichen Zusage auferlegt. Desgleichen im Herzogthume Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Gar nichts enthalten in den fraglichen Beziehungen: die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden, das Patent wegen Einführung der landständischen Verfassung im Herzogthum Nassau, und die landständischen Verfassungsurkunden von Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Liechtenstein und Tyrol. — —

Daß auch gegen den Regenten (Regierungsverweser) das Verbrechen des Hochverraths begangen werden könne, ist unzweifelhaft; dagegen ungewisser, ob eine Beleidigung des Regierungsverwesers derjenigen des wirklich regierenden Fürsten gleich zu achten und folgeweise mit den für Majestätsbeleidigung festgesetzten Strafen zu bedrohen, oder nur als eine gravere Art von Injurien anzusehen sei. Die Behauptungen für und wider finden sich in den 1840 gepflogenen landständischen Verhandlungen über den Strafgesetzentwurf für das Großherzogthum Hessen ausführlich entwickelt. Eine Einigung beider Kammern — die zweite Kammer erkannte nebst der Staatsregierung eine Majestätsbeleidigung des Regierungsverwesers für undenkbar — war nicht möglich. Wahrscheinlich gestaltet sich aber nun, durch an die Regierung überlassene Entscheidung, die Sache dahin, daß, ohne Zuweisung der Eigenschaft der Majestät an den Regierungsverweser, doch die Strafen einer gegen ihn gerichteten Beleidigung dieselben sind, wie beim wirklichen regierenden Fürsten; eine Anschauungsweise, welche auch der großherzoglich badische Strafgesetzentwurf adoptirt. Entschieden nimmt hier den Regierungsverweser gleich dem regierenden Fürsten das würtembergische Strafgesetzbuch, während andere Strafgesetzbücher, wie namentlich das preußische, baierische, oldenburgische und sächsische unter der Bezeichnung: Staatsoberhaupt, wohl auch den Regierungsverweser mit begreifen. —

Der Fall einer Minderjährigkeit ist klar. Eben so ist meist deutlich genug bestimmt, oder wird sich durch Analogieen bestimmen lassen, wer die Regierungsverweſung zu übernehmen habe. Größere Schwierigkeiten dagegen werden die „sonstigen Verhinderungen" eines Regenten, und insbesondere dann bieten, wenn sie mit der von den Verfassungsurkunden fast mit Scheu berührten hindernden „Geistes- oder körperlichen Beschaffenheit" — identisch sind. (Das hannöverische Landesverfassungsgesetz von 1840 statuirt gar keine hindernde körperliche Beschaffenheit.) Indessen kamen doch auch schon solche Fälle, mit wirklich durchgeführter Consequenz, vor. (Vergleiche Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 247. Note b, I. — III. daselbst handelt „von langwieriger Abwesenheit," und IV. [ebenfalls als möglicher Grund einer Regentschaft] von „grober Verletzung der Regentenpflichten," Fälle, welche seit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und des in den meisten deutschen Bundesstaaten eingeführten constitutionellen Princips der Unverantwortlichkeit des Landesherrn, ausgenommen im Falle einer glücklich vollführten Auflehnung, von keinen praktischen Folgen für etwa anzuordnende Regentschaft mehr sein würden.)

Die Fälle der Regentschaft des Thronerben wegen Geisteskrankheit des Vaters ereigneten sich in den letzten funfzig Jahren in England, Portugal und Dänemark. Die Rechte eines Regenten bestimmt in England das Parlament. In Bezug auf die Wahl eines Regenten während der Minderjährigkeit des Nachfolgers ist übrigens selbst in absoluten Staaten der letzte Wille des wirklichen regierenden Fürsten nicht unbedingt maßgebend. So bei Ludwig XIV. von Frankreich, welcher die Regentschaft während der Minderjährigkeit seines Urenkels Ludwig XV. dem Herzoge von Orleans (Ludwig's XIV. Brudersſohne) entzogen und seinem natürlichen Sohne, dem Herzoge von Maine, übertragen hatte. Das Parlament cassirte diese Bestimmung. Eine kleine Palastrevolution ist gewöhnlich der Vorausläufer solcher Maßregel. — Ob der Regent auch zu Abänderungen der Verfassung befugt sei, sollte, wo nicht das Gegentheil positiv bestimmt ist, aus der Natur seines Verhältnisses geschlossen werden. Dessenungeachtet ward diese Frage streitig und von Manchen das Gegentheil behauptet in der Beschwerdesache des Herzogs Karl von Braunschweig gegen seinen gewesenen Vormund, den König Georg IV. von England. K. Buchner.

Régie (la régie) bedeutet im weitern Sinne die Verwaltung von Gütern oder die Führung eines Geschäftes für Rechnung eines Dritten, welchem das Vermögen oder Geschäft gehört, und welchem Rechenschaft gegeben werden muß. Abhängigkeit von einem Oberen (Gutsherrn, Eigenthümer) und Rechenschaftsablage sind wesentliche Merkmale des Begriffes von Régie; diese unterscheidet sich dadurch von Administration, welcher man eine gewisse selbstständige Verfügungsgewalt und einen bedeutenden Gegenstand (Corporation, Provinz, Staat) unterlegt; ferner von Conduite (im Sinne von Leitung), die einen Nebenbegriff von

Geschicklichkeit und Umsicht hat, während die Régie nur nach Instructionen handelt; endlich von Gouvernement, Regierung, politische Leitung des Staates.

In der französischen Regierungswirthschaft ist die Régie oder sind die régies — denn es gibt deren mehrere — Behörden der Finanzverwaltung, sammt ihren Bureaus und Agenten, welche gewisse Zweige der Staatseinkünfte erheben und abliefern. Sie stehen unter der Controle des Staates, sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich und müssen Rechnung ablegen. Bei den directen Steuern, wo dem Erheber die Steuerrolle in die Hand gegeben wird, so daß er weiter nichts zu thun hat, als den Einzug zu besorgen, bedarf es keiner Régie. Dieselbe wird also bei denjenigen Gefällen und Abgaben vorkommen, wo zur Verhütung von Unterschleifen oder zur Ausmittelung der Steuerschuldigkeit besondere Aufsicht erforderlich ist, oder überhaupt, wo der Ertrag mehr oder weniger von dem Eifer und der Geschäftskenntniß der Angestellten abhängt. Solche Einkünfte zieht der Staat aus den indirecten Steuern und aus Hoheitsrechten, Regalien; namentlich aus den Staatsgewerben. Hier erscheint die Régie und steht, analog der Selbstbewirthschaftung der Domänen, im Gegensatze zu der Verpachtung.

Die Verpachtung von Steuern und Gefällen ist — vielleicht mit seltenen Ausnahmen in einzelnen Fällen — bekanntlich das schlechteste System der Erhebung. Der Pächter soll eine feste Summe bezahlen und dafür die betreffende Abgabe „nach dem Gesetze" erheben. Die Geschichte aller Länder Europas ist nur zu reich an Beispielen von den Mißbräuchen, wozu das Verpachtungssystem Anlaß gibt. Spanien, Deutschland und Italien lernten es unter Karl V. kennen; Sully berechnete, daß von 150 Millionen Franken, welche die Finanzpächter erpreßten, kaum 30 Millionen in den Staatsschatz flossen; an dem Namen eines Steuerpächters klebte der Fluch des Volkes. Allein auch die Régie wird selten vom Volke mit Segenswünschen bedacht; ja es kann in Zeiten, wo im Abgabenwesen das System des Habhaftwerdens — um mit dem unvergeßlichen Rotteck zu reden — als Leitstern dient, politisch klug erscheinen, die Verpachtung an die Stelle der Régie treten zu lassen; der Haß der gebrandschatzten Bürger wird dann wenigstens von der Regierung ab auf die Steuerpächter geleitet, und dieser Grund mag früher manche Regierung zur Verpachtung bestimmt haben; denn nicht jede besitzt die edle Gleichgültigkeit des Alles monopolisirenden Mehemed Ali, der den unglücklichen Fellah régiemäßig schinden läßt. Die Bewohner des Diamantenbezirks von Tejuco in Brasilien segneten den Tausch der portugiesischen Régie der Diamantenwäschereien gegen die Verpachtung, wobei sie doch, ohne Gefahr, erschossen zu werden, von einem Ort zum andern gehen können. Die österreichische Regierung hat, aus ökonomischen Gründen, gegen Ende 1841 den Tabakverkauf verpachtet, und sie beabsichtigt, wenn die Zeitungen recht berichten, auch die in eigener Régie betriebene Fabrication des Tabaks in Pacht zu geben.

Wenn bei der Wahl zwischen Régie und Verpachtung die erstere in der Regel als das kleinere Uebel erscheint, so gilt dies, wenigstens von dem Standpuncte des Steuerpflichtigen aus, doch nur unter der Bedingung, daß der eigenthümliche Corpsgeist und Eifer, welcher sich der Régiebeamten nur zu leicht bemächtigt, durch höhere Leitung innerhalb der gebührenden Schranken gehalten werde. Wird dagegen jener Geist und Eifer von Oben herunter gar noch gehegt und angespornt, dann bringt er über die Gesellschaft eben so unerträgliche Plagen, wie die raffinirte Habsucht des Steuerpächters. Die Régiebeamten halten sich alsdann für befugt, die Steuerpflichtigen auf jede Weise zu plagen, nicht nur um die Entrichtung der Abgabe zu sichern und Unterschleife zu verhüten, sondern auch um sie, wie der Jäger das Wild, in Fallen zu locken und durch Strafen zu Grunde zu richten. Mit Wohlgefallen rühmte sich ein französischer Régiebeamter in der gesetzgebenden Versammlung, daß er durch Beschlagnahmen schon mehrere Handelshäuser zum Bankerott gebracht habe, und ein Anderer führte mit Selbstzufriedenheit an, daß er von einer Classe von Producenten ansehnliche Summen erhoben habe, ohne daß es die Leute gemerkt hätten. Say, welcher diese erbaulichen Beispiele erzählt (Cours complet etc. VIII. partie, chapitre 8), führt aus der Denkschrift eines obern Beamten der unter dem Namen der droits réunis bekannten Verbrauchsteuern mehrere Züge des Verfahrens der Régieangestellten an, mit dem Bemerken, diese Mißbräuche seien in der Kaiserzeit vorgekommen, hätten sich aber auch später nicht verloren. Dahin gehört z. B., daß die Régie ihren Agenten geheime, schriftliche Instructionen sendet, welche anders lauten als die gedruckten Circulare, und welche die Gesetze in dem nachtheiligsten Sinne für den Pflichtigen auslegen. Einzig denjenigen Angestellten, welche per fas et nefas das meiste Geld zu erheben verstehen, wird das Wohlgefallen der Oberen zu erkennen gegeben; wer sich dagegen an die Bestimmungen des Gesetzes hält oder gerecht sein will, ist schwarz angeschrieben, seine Einnahme ist „schlecht," er findet keinen Beschützer bei der Verwaltung und verliert am Ende seinen Platz. — Um die verlangten „stärkeren" Einnahmen zu erzielen, werden die abscheulichsten Kniffe angewendet. Man setzt die Preise der Getränke über den Verkaufspreis, unter dem Vorgeben, der Händler habe sie zu niedrig declarirt. Man gestattet 3 bis 4 Procent jährlich für Verdunstung u. dergl., und so ungenügend dies Verhältniß ist, läßt man sich von dem zum Auffüllen nöthigen Quantum doch die Abgabe bezahlen, als ob es verkauft worden sei. Man mißt den Alkoholgehalt mit einem Areometer, welcher 18 Grade zeigt; am folgenden Tag bringt man einen andern Areometer, der nur $17\frac{1}{2}$ Grade angibt (zwei verschiedene Areometer geben nie das gleiche Resultat). Nun heißt es: „Sie haben Wasser nachgefüllt, ohne Declaration;" Defraudation, Anzeige, Confiscation, Geldstrafe!!! — Die Régie sendet ihren Angestellten schleunigst die neuen Steuerverordnungen, bevor der Präfect oder der Maire sie zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Der Pflichtige kennt seine neuen Verbindlichkeiten noch

nicht; er wird auf einer Uebertretung ertappt, es folgt Anzeige und Strafe. — Man verschmäht auch nicht die Dienste von agens provocateurs und falschen Zeugen. H. Say weiß dies aus eigener Erfahrung. Ein altes Weib bat seinen Kutscher, ein Packet, unter dessen Last sie zu erliegen schien, in den Wagen legen zu dürfen. An einer Straßenecke verschwindet die Alte; dagegen erscheint ein Controleur, untersucht das Packet, findet Tabak darin und H. Say muß eine namhafte Geldstrafe bezahlen. — Um den Ertrag der Abgaben vom Kleinverkaufe der Getränke zu steigern, gibt die Régie außerordentlichen Controleurs die Weisung, dem Großhandel „aufzusitzen", und bald ist der Zweck erreicht. Man nimmt den Weinhändlern unter irgend einem Vorwande ganze Fuhren weg, bringt sie in die Lagerhäuser der Régie und läßt sie dort verderben, bevor der Proceß entschieden ist. Die Commis der Régie belagern die Brauereien, zwingen die Arbeiter, ihr Geschäft im Stiche zu lassen und Wasser zu tragen, um den Inhalt eines Kessels zu messen, der schon zwanzigmal gemessen worden ist u. s. w. — Bei der geringsten Einsprache folgt Anzeige wegen Widersetzlichkeit gegen den Dienst und Geldstrafe. — Um die Angestellten anzutreiben, den Ertrag der Abgabe möglichst zu steigern, dient die sogenannte régie intéressée, d. h. die Bemessung des Gehaltes nach der Größe der Einnahme, im Gegensatze der régie comptable, d. h. der festen Gehalte. In Frankreich wird zu diesem Behufe bei den indirecten Abgaben ein Minimum festgesetzt, welches gleich ist $\frac{3}{4}$ der Einnahme eines mittleren Jahres. Wenn der Ertrag der Abgabe dieses Minimum nicht übersteigt, so erhalten die Angestellten der Régie nicht mehr als ihren fixen Gehalt. Für jedes Dreißigstel, das sie über das Minimum beizutreiben vermögen, erhalten sie am Jahresschlusse eine Zulage nach einer bestimmten Scala.

Die Mißbräuche der Régie kommen nicht allein in Frankreich vor. Dort mögen sie auch jetzt nicht mehr so groß sein als in der Kaiserzeit, wo die Regierung jeder Controle durch die öffentliche Meinung enthoben war. Sie werden überhaupt in dem Maße schwinden müssen, wie durch freie Verfassungen und die nöthigen Garantieen derselben ein würdiger politischer und Rechtszustand den Bürger vor Willkür und Plackereien schützt. Dann gilt auch unbedingt der Satz, daß die Régie, d. h. die Erhebung der Gefälle und Abgaben durch ein eigenes Verwaltungspersonal, der Verpachtung derselben weitaus in den meisten Fällen vorzuziehen ist.

Régieausgaben nennt man in einigen deutschen Staaten diejenigen Nebenkosten bei den Behörden, welche sonst auch Bureaukosten heißen, z. B. für Schreibmaterial, Heizung, Beleuchtung u. dergl.

Karl Mathy.

Regierung; Regierungsgewalt, s. Staatsgewalt.
Regierungsantritt, s. Huldigung und Succession.
Regierungsformen, s. Staatsverfassung.
Regierungsnachfolge, s. Succession.

Regierungsrechte, s. Staatshoheitsrechte.

Regierungssache, s. Justizsache.

Rehabilitation ist Tilgung aller aus einer Verurtheilung entstandenen gesetzlichen Unfähigkeiten eines zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilten, für die Zukunft. — Indem man dem Verurtheilten die Hoffnung gab, in der öffentlichen Meinung wiederhergestellt (rehabilitirt) zu werden und die Unfähigkeiten aufgehoben zu sehen, welche er sich durch seine Verurtheilung zugezogen hatte, veranlaßte man ihn, von seinen Irrthümern zurückzukommen und die Vergessenheit seines Verbrechens sich durch eine gute Aufführung zu verdienen. Wenn der Verurtheilte diese Hoffnung verlöre, wenn er sich verdammt fände, den Rest seines Lebens in der Schande zu verleben, so würde seine einzige Beschäftigung sein, die öffentliche Ordnung zu stören, weil er bei einer Veränderung, die er herbeizuführen sich bemühte, nur gewinnen könnte. Das Institut der Rehabilitation ist also so politisch, als moralisch. (Vergleich Carnot, de l'instruction criminelle, tome 3 ème, Paris. 1830. p. 590.)

Am Vollständigsten ausgebildet finden wir die Rehabilitation im französischen Recht und treffen schon auf deren Spur im Artikel 5, Titel XVI. der Ordonnanz von 1670, welche Rehabilitationsbriefe bestimmte und ihnen die Wirkung verlieh, den Verurtheilten in seine Güter und guten Ruf wiedereinzusetzen. Sie ward ausgebildet durch die constituirende Versammlung, im Strafgesetzbuche von 1791, und später, mit mehrfachen Abänderungen, in die Napoleonische Criminalproceßordnung aufgenommen. — Der Verurtheilte, welcher seine Strafe erlassen bekommen hat, ist nicht wirklich rehabilitirt. Die Rehabilitation kann nicht Statt finden, außer in den Formen, welche das Gesetz vorschreibt. Die Gnade unterscheidet sich wesentlich von der Rehabilitation darin, daß die Gnade einzig bewirkt, die Strafe aufhören zu lassen, während die Rehabilitation den Verurtheilten von allen Unfähigkeiten entbindet, seien es nun politische, seien es civilrechtliche, welche er sich zugezogen hat. Die Prärogative des Fürsten — selbst des absoluten — erstreckt sich nicht bis dahin, der Gnade unbedingt und in allen Beziehungen die Wirkungen der Rehabilitation beizulegen.

Nach der Napoleonischen Criminalproceßordnung (2. Buch, 7. Titel, 4. Capitel), welche in den ehemals französischen, jetzt deutschen Gebietstheilen links vom Rhein noch gilt, ist die Rehabilitation eines jeden zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilten, welcher seine Strafe ausgestanden hat, möglich. Jedoch kann das Rehabilitationsgesuch von denjenigen, welche zu zeitiger Zwangsarbeit oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, erst 5 Jahre nach Ablauf ihrer Strafzeit angebracht werden. (Diese Bestimmungen erregten manche Zweifel, z. B. ob die Bitte um Rehabilitation von einem Verurtheilten im Exil angestellt werden könne, über die Berechnung der 5 Jahre u. dergl. Mit eine Folge hiervon war, daß in dem revidirten Code von 1832 für Frank-

reich mancherlei Abänderungen aufgenommen wurden, wovon eine der wichtigeren war, daß nun nicht mehr blos der zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilte, welcher seine Strafe ausgestanden, sondern auch der, welcher Verwandlungs- oder Gnadenbriefe erhalten hat, möglicher Weise rehabilitirt werden kann. Die dabei vorgeschriebenen Formen sind aber noch dieselben.) Der Nachsuchende muß Zeugnisse einer guten Aufführung, ausgestellt von den Municipalitäten, in deren Sprengel er während der seinem Gesuche vorhergegangenen Zeit gewohnt oder sich aufgehalten hat, seinem Gesuche beilegen. Dieses Gesuch nebst den erforderlichen Zeugnissen u. s. w. wird auf die Gerichtsschreiberei desjenigen Gerichtshofes hinterlegt, in dessen Gerichtssprengel der Verurtheilte sich gewöhnlich aufhält. Es wird durch den Generalprocurator mit einem motivirten schriftlichen Antrag begleitet und kommt dann beim Gerichtshofe zum Vortrage. Der Gerichtshof erstattet, nach etwaigen weiteren Erkundigungen und nach eingerückter kurzer Nachricht über das Rehabilitationsgesuch in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern, nicht vorm Verlauf von wenigstens 3 Monaten, sein Gutachten. Ist dies dem Bittsteller ungünstig, so kann er nach einem abermaligen Verlauf von 5 Jahren sein Gesuch erneuern; ist es aber demselben günstig, so geht die Sache an den Justizminister, der die Meinung des Gerichts einholen kann, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat. Der Justizminister hält darüber dem Kaiser (nun König) Vortrag im geheimen Rathe, und erfolgt die Rehabilitation, so wird, mit Einrückung des Gutachtens des Gerichtshofes, eine Verfügung darüber ausgefertigt, welche im Original an den begutachtenden Gerichtshof, und in authentischer Abschrift an den Gerichtshof, welcher die Verurtheilung ausgesprochen hat, geht; eine andere Abschrift wird auf den Rand der Urschrift des verurtheilenden Erkenntnisses gesetzt. Wer im Wiederholungsfalle verurtheilt ist, wird zur Rehabilitation niemals zugelassen.

Auch in die deutsche Criminalgesetzgebung ist die Rehabilitation — im Voraus günstiger für den Verurtheilten und unabhängiger von administrativer Bestimmung, aber allerdings auch vom Geiste des Instituts abweichender, — einzuführen versucht worden. So schreibt die neuere würtembergische Strafgesetzgebung dem Richter vor, die bürgerlichen Folgen einer Verurtheilung auf eine gewisse Zeit, auf 2 bis höchstens 10 Jahre, zu beschränken; und nach dem badischen Strafgesetzentwurfe, wie ihn hier die berichtende Commission, von der Regierungscommission gebilligt, modificirt hat, können dem zu Zuchthaus Verurtheilten bei dem Dasein von Strafminderungsgründen, je nachdem sie in größerem oder geringerem Maße vorhanden sind, die (unten näher zu erwähnenden) Nachtheile oder einzelne derselben durch das Straferkenntniß erlassen, oder es kann ausgesprochen werden, daß dieselben nach Ablauf einer im Urtheile zu bestimmenden Zeit, welche, vom Tage der erstandenen Strafe an gerechnet, nicht weniger als 5 Jahre betragen darf, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit nicht einer neuen, auf Eigennutz oder son-

stiger schändlichen Gesinnung beruhenden Uebertretung schuldig gemacht hat. Auch in dem Großherzogthume Hessen fand dieser Gegenstand, gelegentlich der Berathung des Strafgesetzentwurfes, Anklang. Der Abgeordnete Emmerling adoptirte nämlich da den zweiten Theil der eben erwähnten Bestimmung des badischen Strafgesetzentwurfes als Amendement, da der hessische Entwurf nichts darüber vorgesehen hatte, indem er die Bedingungen der Rehabilitation dahin fixirte, „daß der Verurtheilte in der Zwischenzeit keines neuen Vergehens sich schuldig gemacht habe, welches nicht blos zur niedern Polizei gehöre, und wenn er einen guten Leumund sich erworben habe." Ungeachtet nun im Großherzogthume Hessen, und zwar in dessen Militärstrafgesetzbuch, eine ähnliche Bestimmung bereits vorhanden ist, nämlich die, daß die Degradation der gemeinen Soldaten, bestehend in der Versetzung unter den Stock, wieder aufgehoben wird, wenn der Verurtheilte sich ein Jahr lang im Dienste vorwurfsfrei betragen hat, und außerdem das Institut der Napoleonischen Rehabilitation in einer Provinz des Großherzogthums (Rheinhessen) noch bis auf diesen Augenblick gilt, so traf doch der Antrag auf Widerspruch, zunächst des Regierungscommissärs. Die Kammer lehnte darauf den Antrag mit 25 gegen 15 Stimmen ab, bejahte dagegen einstimmig: „an die Staatsregierung das Ersuchen zu richten, daß dieselbe entweder bei demnächstiger Vorlage eines für alle drei Provinzen des Großherzogthums gemeinschaftlichen Strafproceßgesetzbuchs das System der Rehabilitation berücksichtigen oder deshalb einen besonderen Gesetzesentwurf vorlegen möge," — ein Beschluß, welchem die erste Kammer mit 9 gegen 3 Stimmen beitrat.

Zu jenen gesetzlichen Unfähigkeiten werden namentlich gehören: 1) Hof-, Staats-, Kirchen-, Gemeinde- oder sonstige öffentliche Aemter bekleiden zu können; 2) Ehrentitel, Würden, Orden und andere Ehrenzeichen erwerben zu können; 3) an Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten activ oder passiv Antheil zu nehmen und Vormund oder Curator zu sein, ausgenommen über die eigenen Kinder; 4) im vaterländischen Militär zu dienen; 5) bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken; 6) erblich zustehende, besondere politische Berechtigungen für seine Person zu besitzen; und 7) wo das Geschwornengericht eingeführt ist, Geschworner sein zu können.

Es ist zu hoffen, daß das Princip der Rehabilitation in unseren neuen Strafgesetzgebungen eine immer allgemeinere und breitere Anwendung finde. Der alte und nicht einmal völlig ausreichende Zustand etwaiger Gnadenertheilung im Administrativwege wird dadurch nicht in allen seinen Theilen aufgehoben, sondern nur zweckmäßig und weise beschränkt. Diese Beschränkung geschieht dann zu Gunsten einer selbstständigeren und einflußreicheren Stellung des Richteramtes und der öffentlichen Meinung zu den betreffenden Fragen. —

Unter Rehabilitation versteht man wohl auch die Wiederherstellung des Andenkens eines Verstorbenen, eines ungerechter Weise Hingerichteten, wenn z. B. die Familie eine Revision des Processes aus-

wirkt. Dann werden auch andere Folgen, z. B. Confiscationen, zurückgenommen.

Die Rehabilitation des französischen Handelsgesetzbuches (3. Buch, 5. Titel) kann durch den Appellationsgerichtshof, nach besonderen Formen, zu Gunsten der einfachen Banqueroutierer, welche zu correctionellen Strafen verurtheilt worden sind, ausgesprochen werden. K. Buchner.

Reich, deutsches, s. deutsche Geschichte, deutsches Staatsrecht, deutsches Reich.

Reichsadel, s. Adel, Reichsritter und Standesherren.

Reichsgesetze, deutsche; namentlich Reichsdeputationshauptschluß von 1803.

§. 1. Wie schon das allgemeine Staatsrecht lehrt, theilen sich die Gesetze einer Nation in zwei Classen: in Grund- oder Staatsgesetze, und in Privatgesetze. Die letzteren sind diejenigen Verfügungen der gesetzgebenden Gewalt, welche die Privatverhältnisse aller Staatsangehörigen oder einzelner Classen derselben betreffen; welche also von der constituirten höchsten Gewalt den Unterthanen zu ihrer Nachachtung vorgeschrieben werden. Die ersteren umfassen dagegen solche Gesetze, wodurch die Nation oder die Corporation ihrer Repräsentanten über die Verfassung und Verwaltung des Staates — auch in Erbreichen mit dem Regenten — übereinkommt; sei es über die erste Constituirung der obersten Gewalt, sei es über nähere Bestimmungen derselben (wenn auch die Vertragsform nicht immer deutlich hervortritt, und Abänderung der Verfassung in Erbreichen meistens nur durch Revolutionen erfolgt [1])). Eben so ehemals im deutschen Reiche. Die Repräsentanten der Nation waren die Reichsstände; die Gesetze (sogar provisorische) kamen zu Stande nur durch Uebereinstimmung des Kaisers in der Regel mit der unter kaiserlichen Auspicien gehaltenen Versammlung der Reichsstände, genannt Reichstag (wenngleich einzelne Gegenstände der Gesetzgebung durch einen Ausschuß, eine sogenannte außerordentliche Reichsdeputation, oder durch den Kaiser allein, wie bei Friedensschlüssen, vorbereitet werden konnten), ausnahmsweise, obwohl nicht ohne Widerspruch, mit den Kurfürsten allein bei der jedesmaligen Wahlcapitulation.

§. 2. Die Formen, unter welchen ein Reichsgesetz, überhaupt ein Reichsschluß auf dem Reichstage (man vergleiche weiter unten den Artikel Reichstag) zu Stande kommen konnte, waren folgende. Damit ein vom Kaiser vorgetragener oder von irgend einem Andern gemachter Vorschlag zur Berathung kommen könne, mußte das Reichstagsdirectorium (Kurmainz):

a) denselben zur officiellen Kenntniß aller Reichsstände durch ein

---

1) Manche unterscheiden zwischen Grundgesetzen im eigentlichen Sinn und Staatsgesetzen im engeren Sinn; wie es scheint ohne genügenden Grund, indem man hierbei nur auf geringere oder größere Bedeutung des Gesetzes Rücksicht nimmt, ohne den Grad dieser Bedeutung genau angeben zu können.

Verfahren bringen, welches man darum Dictatur nannte, weil es ursprünglich in Dictiren des Vorschlags bestand [2]);

b) ihn zur Instructionseinholung empfehlen, und

c) den Termin zur Eröffnung des Protocolls bestimmen (Verlaßnehmung), gewöhnlich auf zwei Monate.

Mit dessen Ablauf erfolgte in jedem der drei Reichscollegien abgesondert die förmliche Proposition, die Berathschlagung, die Abstimmung, und der Beschluß eines jeden Collegiums nach der Stimmenmehrheit in demselben. Stimmten die Beschlüsse sämmtlicher drei Collegien nicht mit einander überein, so wurde zwischen den unter einander abweichenden Collegien von ihren Directorien (durch die sogenannte Re- und Correlation) der Versuch einer Uebereinstimmung bewirkt. Kam eine solche nicht zu Stande, so blieb der ganze Gegenstand unerledigt. Stimmten dagegen die sämmtlichen drei Collegien vollkommen überein, so wurde aus ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse durch Kurmainz ein Reichsgutachten (Suffragium imperii) an das Reichsoberhaupt redigirt und dem kaiserlichen Commissär zur Erwirkung kaiserlicher Genehmigung übergeben. Der Kaiser hatte ein unbeschränktes veto [3]). Wenn und so weit seine Genehmigung nicht erfolgte, blieb wiederum der Gegen-

---

2) Bei dem Geschäftsgange der deutschen Bundesversammlung hat man diesen Ausdruck beibehalten.

3) Dieses freie veto des Kaisers und die Existenz der höchsten Reichsgerichte waren das kostbarste Palladium der deutschen Freiheit. Denn was das veto betrifft, so existirte in Deutschland, seitdem die Landeshoheit sich ausgebildet hatte — wie in jedem zusammengesetzten oder Völkerstaat — ein stetes Kämpfen der Centralgewalt gegen das mitunter ungebührliche Hervortreten der Individualität. Die Reichsstände sollten in ihren Territorien nicht willkürlich regieren, sondern nach den Reichsgesetzen und der eigenen Verfassung eines jeden Landes; namentlich sollte kein Landesherr berechtigt sein, außer den durch Reichsgesetze oder Landesgrundgesetze gebilligten Steuern seine Unterthanen ohne ihre Einwilligung mit weiteren Steuern zu belegen. Der Geist der deutschen Verfassung setzte also in allen Territorien eine landständische Verfassung voraus. Die Reichsstände hatten aber die gesetzgebende Gewalt. Würde der Kaiser, dessen Interessen natürlich eine jede Erweiterung der landesherrlichen Gewalt schnurstracks widerstritt, hierbei kein veto gehabt haben, so würde es den Reichsständen nicht schwer geworden sein, die wohlthätigen Schranken ihres Besteuerungsrechtes im Wege der Gesetzgebung aufzuheben. Am 29. October 1670 kam durch Mehrheit der Stimmen ein Reichsgutachten zu Stande, welches den Landesherren ein beinahe unbeschränktes Besteuerungsrecht zugestand. Allein der Kaiser (Leopold I.) versagte in der hierauf im Februar 1671 ertheilten Entschließung seine Genehmigung; erklärte vielmehr, daß er sich gemüßiget halten würde, „einem Jeden bei dem, wozu er berechtigt und wie es bisher hergebracht sei, zu lassen;" und rettete, wie Pütter in der historischen Entwickelung der Staatsverfassung des „deutschen Reiches," Theil II. Seite 274 sich ausdrückt, durch diese preiswürdige kaiserliche Erklärung manche Landschaften noch vor übertriebenen Steuerumlagen und überhaupt vor Despotismus. „Das Ansehen des Kaisers wäre vernichtet," sagte Johannes von Müller, „und ganz Deutschland einer uneingeschränkten zaumlosen Aristokratie Preis gegeben, wenn das veto, das Nonratificationsrecht, dem Kaiser entrissen würde." — Was aber die beiden höchsten Reichsgerichte betrifft, so waren alle Reichsangehörigen, den geringsten Unterthan nicht ausgenommen, der Regel nach befugt, bei diesen Gerichten Klage zu führen gegen jeden Mißbrauch der Landeshoheit. —

stand unerledigt. Ertheilte aber der Kaiser (durch ein Ratificationsdecret) ganz oder theilweise, beschränkt oder ohne Vorbehalt und Ausnahme, seine Genehmigung, so bildeten Reichsgutachten und Ratificationsdecret den Reichsschluß.

§. 3. In früheren Zeiten wurde ein Reichstag einberufen, so oft das Reichsoberhaupt, der Kaiser, solches zur Erledigung bestimmter Gegenstände für geeignet hielt. Vor der Beendigung desselben wurden alle auf demselben zu Stande gekommenen Gesetze und sonstige zu publicirende Reichsschlüsse in einer einzigen Urkunde vereiniget, und diese unter dem Namen Reichsabschied (recessus imperii) publicirt. Diese Urkunde wurde von dem Reichscanzler (Kurmainz) im Namen des Kaisers mit Erwähnung der Mitwirkung der anwesenden, namentlich aufzuführenden Reichsstände entworfen, von dem kaiserlichen Commissär und einer ständischen Deputation revidirt, in der mainzischen Canzlei auf Pergament ausgefertigt, von dem Kaiser und von dem Kurfürsten von Mainz oder dem Reichsvicecanzler unterschrieben, vom Kaiser und der ständischen Deputation untersiegelt und in feierlicher Versammlung, worin der Kaiser oder sein Stellvertreter auf dem Throne saß und jeder Reichsstand den für ihn bestimmten Platz einnahm, verlesen. Der Kaiser verabschiedete hiermit die Reichsversammlung. Der Reichstag war beendigt. So viele Reichstage also, eben so viele Reichsabschiede (mit Ausnahme der wegen Uneinigkeit ohne Beschlußnahme aus einander gegangenen Reichstage). Bei jedem Reichsabschiede, welchen man anführt, muß man daher, um ihn zu finden, das Jahr seiner Entstehung bemerken, und außerdem, wenn in Einem Jahre mehrere Reichstage beendigt wurden, den Ort oder Sitz des Reichstages. Der neueste Reichsabschied ist vom Jahr 1654 und heißt daher noch immer „der jüngste Reichsabschied" (recessus imperii novissimus), indem der darauf folgende 1663 begonnene Reichstag niemals verabschiedet, sondern bis zur Auflösung des deutschen Reiches (1806) fortgesetzt wurde. Seit diesem Reichstage wurden daher die Gesetze nur als einzelne Reichsschlüsse verfaßt und bekannt gemacht.

§. 4. Der Reichstag konnte, wie schon bemerkt, einzelne Gegenstände seiner Thätigkeit, also auch der Gesetzgebung mehr oder minder durch eine außerordentliche Reichsdeputation vorbereiten lassen [4]), welche aus einer geeigneten Falls zu einem einzelnen Geschäfte besonders erwählten größeren oder kleineren Zahl von Reichsständen bestand und in neueren Zeiten stets durch Abgeordnete (sogenannte Subdelegirte), unter Mitwirkung eines kaiserlichen Bevollmächtigten, Gesetze (mitunter auch andere Verfügungen) vorläufig verabredete und ausarbeitete. Jeder einzelne also beschlossene Gegenstand bildet einen Reichsdeputationsschluß; die sämmtlichen Beschlüsse wurden gewöhnlich bei Beendigung der Versammlung in Eine Urkunde verfaßt, welche den Namen Reichs-

4) Außerordentlich genannt, weil das 16. und 17. Jahrhundert auch eine sogenannte Ordinarideputation kannte, welche einen Reichstag im Kleinen bildete.

deputationsabschied erhielt. Jeder Beschluß oder Abschied dieser Art konnte durch die bei Ernennung der außerordentlichen Deputation gewöhnlich vorbehaltene Genehmigung des Reichstages zu einem Reichsgesetze erhoben werden; und diese Genehmigung erfolgte eben so, wie rücksichtlich der Reichsschlüsse überhaupt im §. 2. von der förmlichen Proposition an bis zur Ratification vorgetragen wurde.

§. 5. Ob der Gegenstand irgend eines Reichsgesetzes die Verfassung und Verwaltung des Reiches oder seiner Theile betraf (ein Grund- oder Staatsgesetz war), oder ob es Gegenstände des Privatrechtes regulirte, war in Beziehung auf die Formen, unter welchen das Reichsgesetz zu Stande kommen mußte, ganz gleichgültig. (Darum finden wir auch einzelne Reichsgesetze, welche zugleich staatsrechtliche und privatrechtliche Gegenstände ordnen.) Dasselbe gilt von denjenigen Reichsgesetzen, welche zugleich Staatsverträge sind, wie z. B. alle Friedensschlüsse zwischen dem deutschen Reich und einem auswärtigen Staat.

§. 6. Die Verbindlichkeit, die Kraft und Wirkung der deutschen Reichsgesetze umfaßte natürlich das ganze Reich. Doch konnte in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied Statt finden zwischen den das öffentliche Recht betreffenden, den Staatsgesetzen, und zwischen den Privatgesetzen. Jene verpflichteten unbedingt Kaiser und Reich, das Reichsoberhaupt, die Reichsstände und übrigen Reichsunmittelbaren (welche sämmtlich hierin als kaiserliche Unterthanen, als Unterthanen der Reichsstaatsgewalt erschienen) und alle einem Landesherrn oder einem anderen Reichsunmittelbaren unterworfenen Mittelbaren oder Privatpersonen. Was die Verfassung oder die Verwaltung des Gesammtvaterlandes betraf, mußte von selbst sich verstehend von jedem Mitgliede des Staates, von jedem Reichsangehörigen, wie hoch auch sein publicistischer Standpunct sein mochte, als unbedingt gültig anerkannt werden. — Anders bei diesen, bei den deutschen Privatreichsgesetzen. Hier collidirte mit der Reichsstaatsgewalt die Territorialgewalt, seitdem die Reichsstände, allmälig der That nach, dann auch anerkannt, die Landeshoheit erworben hatten, als eine zwar der Reichsgewalt stets untergeordnete, aber alle Rechte der Hoheit, also auch das der Gesetzgebung umfassende Staatsgewalt. Es war daher anerkannt, daß jeder deutsche Landesherr die Privatreichsgesetze für sein Gebiet nach Belieben (natürlich mit Concurrenz der Landstände, wo solche vorhanden) abändern und aufheben konnte. Bisweilen wurden in einem Reichsgesetze (wie z. B. in der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V.) durch die sogenannte clausula salvatoria alle bestehenden Landesgesetze abweichenden Inhaltes dennoch für fortdauernd gültig erklärt. Auch in diesem Falle konnte der Landesherr vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt jede für geeignet gehaltene Abänderung treffen. Nur in dem Falle konnte ein Reichsprivatgesetz nicht aufgehoben, nicht abgeändert werden, wenn es ausdrücklich als ein absolut gebietendes oder als ein absolut verbietendes erlassen wurde.

§. 7. Indem wir bemerken, daß in älteren Zeiten die Privatgesetze einen bedeutenden Gegenstand der legislatorischen Gewalt des deut-

schen Reiches bildeten, in neueren Zeiten aber stets mehr zurücktraten und seltener werden mußten, je mehr die Landeshoheit sich ausbildete und unter ihren Gerechtsamen auch die der Gesetzgebung ausübte, schließen wir mit einem (bei Weitem nicht erschöpfenden) Verzeichnisse der wichtigsten Gesetze des altehrwürdigen erloschenen „heiligen römischen Reiches deutscher Nation [5])."

1. Das wichtigste aller Reichsgrundgesetze war die kaiserliche Wahlcapitulation; der Vertrag, wodurch der jedesmalige Kaiser mit den Kurfürsten, welche für sich und für alle Stände des Reiches handelten, übereinkam, wie weit seine Rechte und seine Pflichten in allen wesentlichen Puncten der Reichsverfassung sich erstrecken sollten. (Man vergleiche den Artikel „Wahlcapitulation.")

2. Die goldene Bulle von 1356 (also genannt — wie alle in gleicher Weise ausgefertigten Urkunden — von dem großen, an den Originalien befestigten vergoldeten Majestätssiegel), deren Inhalt theils mit den gesammten Reichsständen zu Nürnberg, theils auf einem Kurfürstentage zu Metz verabredet und in mehreren Reichsgesetzen bestätigt wurde. Dieses Grundgesetz enthält vorzüglich Bestimmungen über die Wahl und Krönung des Reichsoberhauptes, über die bedeutenden Vorrechte der Kurfürsten und über Führung der Reichsregierung während einer Erledigung des Thrones.

3. Die Concordate mit dem päpstlichen Hofe, vorzüglich um die Grenzen des Staats- und der Kirchengewalt in den katholischen Theilen Deutschlands zu bestimmen. Hierher gehören besonders der Calixtinische Vertrag von 1122; die Fürstenconcordate von 1447 und das Wiener (oder Aschaffenburger) Concordat von 1448.

4. Der ewige Landfriede, durch welchen das Faustrecht abgeschafft wurde, und zu dessen besserer Aufrechthaltung man das Kammergericht errichtete. Kaiser Maximilian I. mußte sehr hierzu getrieben werden; endlich saß er darüber zwei Tage von Morgens 8 Uhr bis Abends zu derselbigen Stunde „und darunter nur seine Mahlzeit genommen;" so wurden denn beiderlei Ordnungen am 7. August 1495 zum großen Heile Deutschlands unterschrieben.

5. Die Kammergerichtsordnungen, als sehr wichtig für die deutsche Justizverfassung und für den Proceß, besonders die neueste, schon vom Jahre 1555. Ein vom Jahre 1613 datirendes sogenanntes Concept der erneuerten und verbesserten Kammergerichtsordnung war wichtig, ohne als formelles Reichsgesetz angesehen werden zu können.

6. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, besonders von 1577 (durch eine Reichsdeputation zu Frankfurt vollendet). Daß die Polizeigewalt in den einzelnen Reichsgebieten seitdem mehr sich

---

5) Dies war bekanntlich der officielle Titel Deutschlands. — Pütter in Göttingen (welchen der Verfasser dieser Zeilen noch gehört hat) pflegte zu sagen: Dasselbe sei weder heilig, noch römisch, noch reich. —

ausbildete, erklärte es hinlänglich, warum die erwähnte Reichspolizeiordnung von 1577 die neueste geblieben.

7. Der westphälische Friede, wörtlich dem jüngsten Reichsabschiede von 1654 einverleibt. Er war nicht blos ein von Kaiser und Reich mit Frankreich (zu Münster) und mit Schweden (zu Osnabrück) geschlossener Friede, sondern auch in doppelter Beziehung ein deutsches Reichsgesetz. Denn er enthält zugleich nicht nur einen Vertrag des Kaisers und der katholischen Reichsstände mit den evangelischen Ständen über die bisherigen traurigen Religionsirrungen; sondern auch einen Vertrag des Kaisers mit den gesammten Reichsständen über die politischen Beschwerden und Streitigkeiten. (Beide Friedensinstrumente sind in Bezug auf Deutschlands Religions- und politische Verfassung gleichen Inhaltes.)

In letzterer Beziehung hatte Deutschland unter den Kaisern Ferdinand II. und III. einen Kampf durchgefochten darüber, auf welcher Seite bei den nach Deutschlands Gestaltung unvermeidlichen Collisionen zwischen der Reichshoheit und der Territorialgewalt ein größeres Uebergewicht Statt finden solle, eine größere Kraft entwickelt werden könne. Der Kampf wurde zum Nachtheil der kaiserlichen Macht entschieden, und hierin lag, neben der Möglichkeit mancher schönen Blüthe in einzelnen deutschen Ländern, eine Hauptquelle der allmäligen Vernichtung einer kräftigen Einheit Deutschlands.

8. Der Friede zu Lüneville, mit Frankreich am 9. Februar 1801 geschlossen, zwar nur vom Kaiser allein, jedoch alsbald ohne Widerrede vom Reich genehmiget [6]). Durch diesen unheilvollen Frieden verlor Deutschland das linke Rheinufer, und mußte sich der schon zu Rastadt verabredeten Verpflichtung unterwerfen, den durch diesen Verlust beeinträchtigten erblichen Reichsständen eine Entschädigung zu geben, welche in dem deutschen Reiche selbst gewonnen und demnächst genauer bestimmt werden sollte.

9. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Die Erledigung der in Lüneville vorbehaltenen Gegenstände erfolgte in folgender Weise. In Gemäßheit eines Reichsgutachtens vom 2. October 1801 wurde zu diesem Zwecke eine außerordentliche Reichsdeputation ernannt, gebildet von 4 Kurfürsten: Mainz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, und von 4 Fürsten: Baiern, Hoch- und Deutschmeister, Würtemberg, Hessen-Kassel. Diese Reichsdeputation trat durch ihre Subdelegirten zu Regensburg am 24. August 1802 nicht nur unter den Auspicien eines kaiserlichen Bevollmächtigten zusammen, sondern auch in Gegenwart eines französischen und eines russischen Gesandten, indem diese Staaten „ihre Vermittelung zur Berichtigung der gedachten Entschädigungssache und zur Befestigung der Ruhe Deutschlands eintreten

6) Am 6. März wurde zu Regensburg das Protocoll eröffnet, und schon am folgenden Tage das Reichsgutachten ausgefertigt. Oesterreich hatte schon am 17. Februar ratificirt.

zu lassen sich entschlossen." Man ließ der Reichsdeputation keine Zeit, einen Entschädigungsplan zu entwerfen; die beiden fremden Gesandten legten einen solchen am 18. August schon vor der förmlichen Constituirung der Reichsdeputation zur Berathung vor. Nach mannigfaltigen gegenseitigen Mittheilungen und nach vielfachen Reclamationen der Interessenten wurde der Reichsdeputation von den genannten Gesandten ein abgeänderter umfassender Plan (plan général), „als Resultat ihrer neuesten Instructionen", am 8. October mitgetheilt; und nachdem auch hierüber nicht wenige Beschlüsse und Noten ausgetauscht waren, so wurden die sämmtlichen Beschlüsse der Deputation mit Zustimmung der vermittelnden Mächte in einen Reichsdeputationshauptschluß am 25. Februar 1803 verfaßt, welcher durch ein unbedingt zustimmendes Reichsgutachten vom 24. März und durch ein kaiserliches Ratificationsdecret vom 27. April 1803 (worin nur Ein Punct, die Vermehrung der Stimmen im Reichsfürstenrathe, von der Genehmigung ausgenommen war) zum Reichsgesetz erhoben wurde; und die Reichsdeputation beendigte ihre Sitzungen mit der fünfzigsten am 10. Mai 1803. Das Protocoll der Sitzungen ist gedruckt in 2 Quartbänden; die Beilagen füllen 4.

Dieser Hauptschluß besteht aus 89 Paragraphen. Die ersten 47 haben einen doppelten Originaltext, einen deutschen und einen französischen. Die folgenden beschäftigen sich mit den Verhältnissen der „aus ihren Besitz tretenden" Regenten, der Geistlichkeit, der Angestellten, der Gläubiger einzelner Länder und der Reichskreise; und enthalten allerdings gerechte und lobenswerthe Verfügungen zur Erleichterung des Schicksals derjenigen, die ohne Schuld Stand und Existenz verloren, und deren Vermögen durch veränderte Verhältnisse bedroht war. Namentlich wird in §. 59. den sämmtlichen activen und pensionirten, geistlichen, weltlichen, Hof- und Militärdienern in den zur Entschädigung an einen anderen Fürsten überwiesenen Ländern „der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehaltes und rechtmäßiger Emolumente oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn und nach Maßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem anderen Orte und in anderen Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen. Jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansässig sind und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen. In diesem letzten Fall ist einem fünfzehnjährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwei Drittel, und denen, die noch nicht volle zehn Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hier und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fortzubezahlen. — Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich."

Die früheren Paragraphen umfassen dagegen alles dasjenige, was direct auf die Erfüllung der Stipulation des Lüneviller Friedens Bezug hatte, nämlich auf die Entschädigung der deutschen erblichen Reichsstände für ihre durch Abtretung des linken Rheinufers verlorenen Besitzungen, und auf die unmittelbar hiermit in Verbindung stehenden Bestimmungen. (Mit der kurfürstlichen Würde war man hierbei, gewiß im Widersatze gegen alle früheren Zeiten, so freigebig, daß sie dem Erzherzog, Großherzog von Salzburg, dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Würtemberg und dem Landgrafen von Hessen-Kassel ertheilt wurde.) Hier ist vor Allem zu erwähnen, daß der siebente Artikel des Lüneviller Friedens nicht mehr als Entschädigung für die zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen des linken Rheinufers bedungen hatte. (Et comme par suite de la cession que fait l'Empereur à la République Française, plusieurs princes et états de l'Empire se trouvent particulièrement dépossédés en tout ou en partie, tandis que c'est à l'Empire Germanique collectivement à supporter les pertes résultantes des stipulations du présent traité, il est convenu entre S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, et la République Française, qu'en conformité des principes formellement établis au congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement qui sera pris dans le sein dudit Empire; suivant les arrangemens, qui, d'aprés ces bases, seront ultérieurement déterminés.) Dessenungeachtet wurden, in Folge größtentheils von Separatverträgen, welche von einzelnen deutschen Fürsten, Preußen voran, mit Frankreich waren abgeschlossen worden, nicht nur außerdeutsche Fürsten (der Großherzog von Toscana, der Herzog von Modena, und der Fürst von Oranien, Erbstatthalter von Holland) für Verluste außerhalb Deutschlands, nicht nur deutsche Fürsten für Verluste, welche zum deutschen Reiche nicht gehörten (Preußen für das Herzogthum Geldern) entschädiget; sondern es wurde auch bei den nach der Bestimmung des Lüneviller Friedens für verlorene deutsche Reichslande zu entschädigenden Fürsten denjenigen, welche damals in solcher Beziehung in günstigen politischen Verhältnissen standen, der Ersatz über das Maß des Verlustes hinaus so reichlich zugemessen, daß der Begriff von Entschädigung fast verschwand. (Preußen z. B., das an deutschem, noch dazu entfernt liegendem Reichsgebiet 24 Quadratmeilen und 67,000 Einwohner, oder mit dem souveränen Herzogthum Geldern 48 Quadratmeilen und 127,000 Einwohner verloren hatte, erhielt zur sogenannten Entschädigung 235½ Quadratmeilen und 558,000 Einwohner.)

Hierdurch kam es dahin, daß die Besitzungen aller unmittelbaren Erzbischöfe (mit Ausnahme des Kurerzcanzlers), aller unmittelbaren Bischöfe und Prälaten (mit Ausnahme des Johannitermeisters), einer großen Menge von unmittelbaren und mittelbaren Abteien, Stiftern, Klöstern und Domcapiteln säcularisirt, und gleich 31 Reichsstädten (unter 37 noch vorhandenen) mit ihrem ganzen Gebiete zur Entschädigung hingewiesen wurden. Zum Vortheil einer geringeren Anzahl von

Reichsständen wurde also die Existenz einer weit größeren Anzahl aufgehoben, während die rechtlichen Verhältnisse beider gleich waren, abgesehen davon, daß erstere zum Theil mächtiger waren und sämmtlich allerdings ein erbliches Recht hatten. Man suchte dieses dadurch zu rechtfertigen, daß in Deutschland ein Gleichgewicht, ein politisches Gleichgewicht nothwendig sei, daß dasselbe vor dem Kriege vorhanden gewesen, durch denselben zerstört worden, also nunmehr wiederhergestellt werden müsse [7]). Man wollte mit anderen Worten die meisten größeren verlierenden Stände bei der sogenannten Entschädigung vorzugsweise berücksichtigen, um einem überwiegenden Einflusse des Kaisers oder Oesterreichs entgegenzuwirken. Mag man formell diese Verfügungen der damaligen obersten deutschen Staatsgewalt rechtfertigen, weil jeder Staat vermöge des jus eminens (des Staatsnothrechtes, des äußersten Rechtes der Staatsgewalt) die Befugniß hat, Einzelnen Eigenthum und wohlerworbene Rechte jeder Art zu entziehen, sobald sie nach der Ueberzeugung der Staatsgewalt mit der Erhaltung und der Wohlfahrt des Staates unvereinbar sind, die innere Gerechtigkeit aber wird schwerlich damit übereinstimmen, daß man die gebotene Entschädigung nach vagen Begriffen eines politischen Gleichgewichtes im Inneren Deutschlands so weit über das eigentliche Maß und Ziel einer Entschädigung ausdehnte.

Der großbritannische Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Hawkesbury, scheuete sich nicht, im November 1802 bei Eröffnung des Parlaments zu erklären: „Wenn es möglich gewesen wäre, gegen den Geist der Ehrsucht und Vergrößerung, besonders in Rücksicht der deutschen Entschädigungssache, eine Barriere zu errichten, so würden wir (die Minister) nichts Vernünftiges unterlassen haben. Da ich derselben erwähnt habe, so erkläre ich auch, daß nach meiner Meinung nichts ungerechter gewesen ist. Einige Stände erhielten weit mehr, als sie verloren hatten, und andere eine zu geringe Entschädigung." Der Schlüssel zu der ganzen Verfahrungsweise — wenn es eines solchen noch bedürfte — lag in der Uebermacht Frankreichs; in seinem Interesse, des deutschen Kaisers Gewalt und Einfluß zu schwächen; und in der kräftigsten Unterstützung, welche hierin Frankreich bei vielen der größeren deutschen Reichsstände vermöge ihrer politischen Verhältnisse fand. Der Kaiser hatte zwar in der ersten, der Reichsdeputation durch seinen Bevollmächtigten mitgetheilten Proposition erklärt: „Der Auftrag der Deputation sei: die zur gänzlichen Berichtigung des Lüneviller Friedens noch vorbehaltene besondere Uebereinkunft einvernehmlich mit französischen

---

7) Nur bei dem allgemein verehrten Karl Friedrich von Baden hob man persönliche Rücksicht hervor. „So gewißlich andere politische Rücksichten, und wohl die stärkeren, den russischen Hof und die französische Republik zu diesen Begünstigungen bewogen haben; eben so gewiß ist, daß man nicht öffentlich gesagt hätte à cause de ses vertus, wenn es nicht in Europa anerkannt gewesen wäre, daß an diesem Fürsten die beigelegte Auszeichnung nicht befremdend sei." v. Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich. Band I. (Karlsruhe, 1816) Seite 6.

Bevollmächtigten zu schließen, und insbesondere die in dem V. und VII. Artikel festgesetzten Entschädigungen durch Säcularisationen in Ordnung zu bringen. Demnach werde das erste Geschäft der Deputation sein, über die in der von den vermittelnden Mächten übergebenen Declaration angenommenen Entschädigungsgrundsätze, und über die in derselben Gemäßheit getroffenen mannigfaltigen Bestimmungen die reifeste Berathung anzustellen, für die friedensschlußmäßige Erfüllung der verheißenen Entschädigungen mit gleicher Gerechtigkeit zu sorgen, dabei nur die in dem Frieden selbst und in den Rastadter Unterhandlungen festgesetzten Hauptgrundsätze (ohne Gestattung nachtheiliger Ausnahmen unter dem Vorwande eines unter den vorzüglicheren deutschen Fürsten zu beobachtenden Gleichgewichts) immer vor Augen zu haben." Allein die Berücksichtigung eines solchen Gleichgewichts war durch die erwähnten Constellationen höherer Politik unabwendbar geboten; wenn auch nicht die freilich nur durch diese Constellationen unvermeidlich gewordene in der für die Deputation vom 3. August 1802 ausgefertigten Reichsvollmacht enthaltene (und in der so eben erwähnten kaiserlichen Proposition wiederholte) Vorschrift im Wege gestanden hätte, „einvernehmlich mit der französischen Regierung" diesen Gegenstand zu erledigen. Die Mehrheit der Reichsdeputation entschied sich daher schon in der dritten Sitzung am 8. September für die Annahme der von den vermittelnden Mächten aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen; und was blieb ihr Anderes übrig? Die Declarationen dieser Mächte hatten der Reichsdeputation einen Termin von zwei Monaten zur völligen Beendigung ihres Geschäftes vorgeschrieben; schon in der zweiten Deputationssitzung am 31. August mußte Kurmainz mit Bedauern anführen, daß nicht einmal bis zu diesem Termin „verschiedene deutsche Höfe gewartet, sondern mittlerweile diejenigen Lande, welche ihnen in den Declarationen zugedacht worden, wirklich schon theils in eigenthümlichen" (so Preußen allein), „theils in vorläufigen militärischen Besitz genommen" hatten; und das deutsche Reichsoberhaupt hatte zum Voraus sein Unvermögen zu kräftiger Einwirkung in der vorhin angeführten ersten Proposition des kaiserlich Bevollmächtigten deutlich genug mit folgenden Worten erklärt: „Der Kaiser habe seit dem erwähnten Reichsgutachten bei der französischen Regierung oft schriftlich und mündlich auf die Zusammentretung der Reichsdeputation mit französischen Bevollmächtigten, um die noch übrigen Friedenspuncte zu verabreden, angetragen, aber vergeblich; eben so wenig habe er es zu einer vorbereitlichen Verhandlung zwischen ihm und der französischen Regierung bringen können, und ob er gleich die zu Ende vorigen Jahres ihm von Rußland angetragene neue gemeinschaftliche Unterhandlung in Paris sich bereitwillig habe gefallen lassen: so sei doch sein dortiger Botschafter weder zu dieser Unterhandlung gezogen, noch von deren Fortgang und Resultat benachrichtigt worden. Er habe also durch keine Verzögerung oder Unterlassung seines reichsoberhauptlichen Amtes irgend eine Veranlassung gegeben, dem Kaiser und Reiche, als contrahirenden Haupttheilen des Lüneviller Friedensschlusses, die ihnen darin vorbehaltene unmittelbare

Behandlung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäftes zu schmälern. Sobald er von den gemeinschaftlichen Verabredungen Frankreichs und Rußlands über diesen Gegenstand unterrichtet worden sei, habe er im Vertrauen auf die Achtung der erwähnten Mächte für die unverletzbaren Rechte eines unabhängigen Staates — wie der deutsche Staatskörper sei — geeilt, die Reichsdeputation zusammenzuberufen, um zu der Behandlung eines Geschäftes mitzuwirken, bei dem es sich um des deutschen Reiches Interesse, Eigenthum, Verfassung, Wohl und Wehe vorzüglich handelt; und er sei hierzu um desto mehr bewogen worden, da er die officielle Versicherung erhalten, daß beide Mächte zur Berichtigung eines verwickelten Geschäftes zwar ihren Rath und ihre freundschaftliche Verwendung als dritte, nicht interessirte Staaten für nützlich erachteten, jedoch nicht gesonnen seien, dem deutschen Reiche und der dasselbe zu repräsentirenden Reichsdeputation die Befugniß abzustreiten, an der Behandlung des Entschädigungsgeschäftes selbst Theil zu nehmen." So war Macht und Einfluß des altehrwürdigen deutschen Reiches zu einem Schattenbilde herabgesunken; in einem vergrößerten Maßstabe hatte man die Säcularisationen des westphälischen Friedens wiederholt und ein sehr gefährliches Beispiel von Mediatisirungen zum Besten anderer Reichsmitstände in aller Form Rechtens aufgestellt. Zwar betrachteten die Publicisten den Reichsdeputationshauptschluß als ein sehr wichtiges, neues Reichsgrundgesetz; eher hätte man ihn für die letzte Willenserklärung des deutschen Reiches halten mögen, wollte man es mit der Freiheit des Willens nicht genau nehmen; und schon 1803 sagte Gaspari (in seiner Erläuterung des Deputatationsrecesses), von den 70 bis 80 in Deutschland regierenden Familien sprechend: „doch auch von diesen letzteren dürften nur sehr wenige beim Umsturze des Kaiserthrones gewinnen; alle übrigen würden unter dessen Trümmern begraben werden." Ferne seien Vorwürfe gegen die irdischen Lenker der Geschicke, politischer Nothwendigkeit sich gefügt zu haben. Aber ein schlimmes Exempel war gegeben. Kaum bedurfte es eines nochmaligen Anstoßes gegen Deutschlands Verfassung, wie ihn zwei Jahre später der Preßburger Friede gab, indem er für Baiern, Würtemberg und Baden eine plénitude de la souveraineté aussprach, deren Sinn und Bedeutung schwer zu erfassen. Wen kann es wundern, daß [8]) schon 1806 das deutsche Reich und seine Verfassung förmlich aufgelöset nur in Trümmern noch vor uns stand? (Man vergleiche den Artikel „Rheinischer Bund.") Jaup.

Reichsgerichte. — Zu den Zierden vormaliger deutscher Reichsverfassung, welche ihre Entstehung und Ausbildung den hochherzigsten und patriotischesten unserer vormaligen deutschen Kaiser und einem wahren, tief gefühlten und richtig erkannten Bedürfnisse zu verdanken hatten, unsere Zeit aber entbehrt, und wenn sie uns heute wieder gegeben würden, ganz Deutschland

8) Nachdem schon 1790 Goethe gesagt hatte:
„Das liebe heil'ge röm'sche Reich,
„Wie hält's nur noch zusammen?" —

gewiß mit der größten Freude und dem innigsten Danke begrüßen würde, gehören unstreitig die beiden vormaligen Reichsgerichte, das Reichskammergericht und der Reichshofrath, an die mit wenigen Worten zu erinnern um so mehr erlaubt sein wird, als bei der Entstehung des deutschen Bundes und dem Wiederaufleben der deutschen Verfassungsfragen die edelsten Staatsmänner unserer Zeit, wie ein Graf Münster, und die erleuchtetsten Regierungen, wie die damaligen Regierungen von Hannover und Preußen, mit Einsicht und Wärme für die zeitgemäße Wiederherstellung eines deutschen Bundesgerichtes sprachen, und Preußen dasselbe namentlich für den letzten und nothwendigsten Schlußstein des Rechtsgebäudes in Deutschland erklärte, und das Bedürfniß dieses Bundesgerichtes, nach der fast einstimmigen früheren Anerkennung der meisten deutschen Regierungen, noch keineswegs ersetzt ist; weshalb auch die provisorische Vermittelungs- und Austrägalordnung in dem Beschlusse der vom 16. Juni 1817 Artikel 3 erklärt: daß der Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägalinstanz nicht als aufgehoben betrachtet, sondern sich vorbehalten wurde. Auch in den Wiener Ministerialconferenzen der Abgeordneten der Bundesstaaten in den Jahren 1819 und 1820 war die Mehrheit sogar für Errichtung eines permanenten Austrägalgerichtes und erklärte nur, den übrigen nachgebend, daß sie sich die vorgeschlagene, provisorisch eingeführte, wandelbare Austrägalinstanz für Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, wonach der Kläger aus 3 vom Beklagten ihm vorgeschlagenen obersten Gerichtshöfen einen wählt, nur in so weit gefallen lassen, daß damit die künftige Einführung einer permanenten Austrägalinstanz nicht ausgeschlossen werde. Hannover insonderheit erklärte, gleichsam im Vorgefühl und Ahnung der schweren Prüfung, die sein eigenes Land treffen sollte, und leider nun getroffen hat, mit prophetischem Geiste: daß die Mängel der jetzigen provisorischen Einrichtung in der Folge besonders fühlbar werden würden. (Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes u. s. w. 4. Auflage, §. 172a. 174a. 216. 284b.) Und in der That, wenn je ein Ereigniß dazu geeignet war, ganz Deutschland, alle seine Regierungen und Stände und alle Freunde des Vaterlandes, des Rechtes und der Ordnung auf den Abmangel deshalb genügender, schützender Normen aufmerksam zu machen, so ist es dieser schreiende Fall, wo eine vom Regenten und Volke gegebene, vereinbarte und beschworene und in anerkannter beruhigender Wirksamkeit bestandene Verfassung von dem Nachfolger des Regenten einseitig wieder aufgehoben und alle Reclamationen der Städte, Magistrate, Corporationen und der Majorität der aufgehobenen Kammer von der hohen Bundesversammlung wegen Ermangelung der nöthigen Legitimation mit ihren Klagen bis jetzt noch abgewiesen wurden. Kein Wunder, wenn dieser schwere Fall bei allen deutschen Ständen die lebhafteste Theilnahme findet, und überall der Wunsch um Abhülfe laut wird und der Abmangel und das Bedürfniß eines schützenden Bundesgerichts und schützender Formen des Bundes fast einstimmig allenthalben ausgesprochen wird. Unter diesen Umständen wird die Er-

innerung an Deutschlands vormalige, verfassungsmäßige oberste Reichsgerichte wohl keiner Entschuldigung bedürfen.

Vorzeiten wurden die Streithändel der deutschen Fürsten und Völker in letzter Instanz von Richtern entschieden, welche dem kaiserlichen Hofe zu folgen pflegten. Als die italienischen Kriege die Kaiser in entfernten Ländern beschäftigten, delegirten sie Hof- und Landgerichten die Besorgung der Justizangelegenheiten. Aber ihre Sprüche wurden nur von solchen geehrt, welche weder Kraft noch genug Anhang hatten, um ihnen die Erfüllung zu sichern. Daher, besonders nach dem Verfall des reichsoberhauptlichen Ansehens, nach wildem Faustrechte, unaufhörliche Fehden geübt, und hierdurch der Fortgang des öffentlichen Wohlstandes unterbrochen wurde. Diesem Uebel abzuhelfen, war dem hochherzigen Kaiser Max I. vorbehalten. Lange beschäftigte er sich mit Berchtold von Henneberg, Kurfürsten zu Mainz, und anderen wohlgesinnten Ständen über die Gegenmittel, bis festgesetzt wurde: für alle Reichsjustiz in einer freien Reichsstadt ein höchstes Kammergericht ein für allemal einzuführen; worauf auf dem Reichstage zu Worms 1495 das kaiserliche und Reichskammergericht angeordnet wurde, das seinen Sitz Anfangs in Frankfurt und, nach mannigfachen Wechseln, seit 1693 in Wetzlar hatte.

Die Beisitzer wurden Anfangs von dem Reichstage erwählt; nachmals verordnete der Kaiser von wegen der ihm zugehörigen Kreise zwei Assessoren; so that jeder Kurfürst; andere 8 wurden von den 6 älteren Kreisen ernannt. Nun wurde ein Landfriede promulgirt, alle Fehden verboten und ein Reichsregiment eingeführt, um, wenn Flandern oder Italien des Kaisers Anwesenheit forderten, an der Spitze der Reichsgeschäfte schnellen Vorkommnissen die unschädlichste Leitung zu geben.

Die Art, die Rechtssachen zu behandeln, war in der Kammergerichtsordnung vorgeschrieben, welche schon unter König Friedrich III. entworfen und von dessen Sohne Max I. 1495 bekannt gemacht worden ist und in der Folge unter Kaiser Karl V. verschiedene Zusätze und Verbesserungen erhielt. Dennoch wurde bald das Bedürfniß einer neuen besseren Ordnung gefühlt, da die Verfassung des Kammergerichts sowohl durch den Religionsunterschied, als durch den Mißbrauch der ständischen Hoheit und Macht in Verwirrung gerathen war, weshalb schon vor dem 30jährigen Kriege, im Jahre 1614, der Plan einer verbesserten Ordnung concipirt worden ist; Verschiedenes bestimmte auch der westphälische Friede 1648. Das ganze Concept ist aber nie weder bestimmt angenommen noch verworfen und so nur durch den Gebrauch Uebung geworden, und galt als Gesetz überhaupt nur in so weit, als es ältere Gesetze in sich enthielt und durch neuere Gesetze, wie den Osnabrückischen Friedensschluß, jüngsten Reichsabschied, Visitationsreceß von 1713 und kaiserliche Wahlcapitulationen nicht ein Anderes bestimmt worden ist.

So hatte dieses höchste Reichsgericht im Grunde keine bestimmt vorgeschriebene Proceßform. Dennoch zeichnete es sich aus durch seinen Sinn für Recht und die Weisheit seiner Richtersprüche. — Ein

Richter aus dem Grafen oder Herrenstande, den der Kaiser setzte, stand an der Spitze; Präsidenten und Assessoren, eine sehr zahlreiche Canzlei und Leserei, eine Menge Procuratoren und Agenten waren ihm zur Seite und unter ihm.

Die Geschäfte wurden in Audienzen vorgebracht, in Senaten bearbeitet. Die Anzahl der Assessoren, welche die Stände des Reichs zu präsentiren und unterhalten hatten, sollte 50 betragen; je 24 von Ständen der katholischen und protestantischen Partei, und 2 vom Kaiser ernannte. Aber der nöthige Gehalt für so viele war leider nie zusammenzubringen, und nie stieg die Zahl der Assessoren auf die Hälfte der Vorschrift. Dieser Mangel an der gehörigen Zahl der Assessoren hatte nothwendig den Verzug der Entscheidung der Rechtssachen, die Sollicitatur in Betreibung derselben zur Folge, wodurch, in Verbindung mit dem Verfall der Visitationen und der aus allen Veränderungen des Reichs und Europas aufkeimenden Verwickelung sowohl der Processe, als der Parteisucht, die Verwirrung und der Rückstand unerledigter Geschäfte in's Unendliche sich vermehrte.

Vier Präsidenten waren verordnet, aber nur zwei, die der Kaiser setzte, nebst dem Richter, konnten unterhalten werden. Und dieses Gericht war nicht blos durch Sprüche thätig. Senatschlüsse, die durch Uebung Herkommen wurden, gaben ihm selbst an der Gesetzgebung Theil. Seine dem Reichstag vorgelegten Dubia waren Motionen gleich, die aber freilich nur selten erledigt wurden.

Bald nach dem Reichskammergerichte, im Jahre 1501, wurde von demselben Kaiser Max I. das andere höchste Reichsgericht, der Reichshofrath, gebildet, der Anfangs freilich mehr ein Staatsrath und Conseil des Kaisers, als eigentlicher Gerichtshof sein sollte und von dem Reichskammergerichte dadurch sich wesentlich unterschied, daß es sein ganzes Dasein, so wie die Wahl, Besoldung und Instruction seiner Räthe und Beisitzer der Bestimmung des Kaisers verdankte, in dessen Residenz es auch seinen Sitz hatte. Dennoch gelangte es allmälig, wenn auch im Widerspruche der Stände des Reichs, zu völlig concurrirender Gerichtsbarkeit mit dem anderen Reichsgerichte, mit Ausnahme einzelner Gegenstände, welche ihm sogar ausschließlich und vorzugsweise zukamen, wohin namentlich die sogenannten kaiserlichen Reservatrechte, wie Gnaden- und Privilegiensachen, Rangordnung unter den Ständen, desgleichen alle Lehensachen gehörten, weshalb das Reichskammergericht nur alsdann competent war, wenn die Lehensfrage in dem anhängigen Rechtsstreite nur die Nebenfrage bildete, und nicht als Hauptsache zur Sprache kam und über den Besitz gestritten wurde; bis endlich dasselbe in dem westphälischen Frieden nicht nur als ein Conseil des Kaisers in Lehen- und und Gnadensachen, sondern auch als oberstes zu gleicher Jurisdiction mit dem Reichskammergericht berechtigtes Reichsgericht von allem Widerspruche befreit worden ist. Ja, es wurde sogar dieser Reichshofrath, je nach dem Stand und Zweck der Parteien, selbst von Protestanten, oft sogar vorzugsweise gesucht; wozu, außer dem leichteren Zugange der

Richter, die prompte, vorzügliche Geschäftsbehandlung und die große Sorge mit beitrug, welche für die Interessen der protestantischen Religionspartei genommen war; denn nicht allein daß ein Theil, wenn gleich der kleinere, der Räthe aus Protestanten genommen war, sondern es konnte auch deren völlige Uebereinstimmung die entgegenstehende Ansicht der größeren Anzahl der Katholischen ganz neutralisiren. Auch war bestimmt, daß, wenn diese Meinungsverschiedenheit der katholischen und protestantischen Räthe des Hofes den Sinn der Reichsgesetze oder in Sachen zwischen Ständen von beiderlei Religion betraf, alsdann die Sache an den Reichstag gelangen sollte, wovon aber in der Wirklichkeit nie ein Fall vorkam.

Dieses höchste Reichsgericht sprach also über alle Gegenstände, worüber auch von dem anderen gesprochen werden konnte; doch konnte, was einmal von dem einen Gerichte angenommen war, nicht mehr vor das andere gezogen werden.

Wie bei dem Reichskammergerichte, so konnten auch hier alle und jede, mittelbare und unmittelbare Reichsstände und Glieder belangt werden, jedoch, wie es hieß, ohne Abbruch der ihnen desfalls zustehenden Rechte. Eine Appellation von diesen Gerichten fand nicht Statt; wohl aber Recurs an den Reichstag in solchen Dingen, die alle Stände gemeinschaftlich interessirten.

In wichtigen Sachen wurde ein Gutachten oder Votum an den Kaiser gestellt, welcher sich solches in Gegenwart des Reichshofrathspräsidenten und des Reichsvicecanzlers, mit Zuziehung der Referenten und anderer Reichshofräthe von katholischer und evangelischer Religion, vortragen ließ und mit ihrem Beirathe darüber einen Entschluß faßte. Die Reichshofrathsschlüsse (Conclusa) wurden von dem Reichsvicecanzler, die Mandata aber von dem Kaiser selbst unterschrieben.

Das waren nicht die einzigen, wohl aber die höchsten beiden Reichsgerichte; denn außer ihnen gab es immerhin noch hier und da besondere kaiserliche Hof- und Landgerichte, überall aber die Austrägalgerichte als Reichsuntergerichte.

So lange Deutschland diese Gerichte hatte, hat man freilich, wie dies so zu geschehen pflegt, ihren Werth oft weniger erkannt, und nur ihre Mängel und Unvollkommenheiten, die zu mangelhafte und beschränkte Weise ihrer Besetzung, den schleppenden Gang der Verhandlungen und die schwerfällige Form des Verfahrens, so wie den Mangel eines kräftigen Vollzugs ihrer Richtersprüche und seit den letzten Jahrhunderten die Beschränkung ihrer Wirksamkeit in den gewöhnlichen Privatrechtsstreitigkeiten der Staatsbürger unter sich, auf die kleineren Reichslande getadelt, da die größeren Reichslande durch die sich erwirkten Privilegia de non appellando für solche Fälle den Reichsgerichten sich allmälig größerentheils zu entziehen wußten. Jetzt, wo Deutschland sie entbehrt, schwinden jene Mängel, die man allerdings auch schon früher hätte erkennen und heben sollen, großentheils vor dem ungleich größeren Mangel gänzlicher Entbehrung dieser Gerichte, und mit Recht sehnt sich

Deutschland nach einem lang entbehrten obersten Bundesgerichte, das in verjüngter Schöne das viele Gute, welches das Dasein jener Reichsgerichte bot, festhalten und die Mängel, welche den Werth ihres Daseins minderten und beschränkten, vermeiden würde. Und wie leicht müßte unserer Zeit eine solche Schöpfung werden, wenn Deutschlands Fürsten und Regierungen diesem wichtigen Gegenstande und ernsten Bedürfnisse unserer Zeit ihre ganze, volle Aufmerksamkeit und landesväterliche Fürsorge zuwenden und mit den Lehren der Erfahrung vergangener Tage die Anforderungen unserer Zeit an verbesserte Rechtspflege und Gerichtsverfassung und die vielen Fortschritte weise benutzen wollten, welche diese Rechtspflege und Gerichtsverfassung, wenn auch vorerst nur im beschränkteren Kreise, in den einzelnen deutschen Staaten und Landen wirklich gemacht hat, und Schöpfungen, wie ein würtembergischer oder königlich sächsischer Verfassungsgerichtshof und eben damit die sicherste Bürgschaft wahrer Unabhängigkeit der Gerichte durch die diesen Gerichtshöfen in ächt deutschem Sinne eigene freiere Wahl der Richter, verbunden mit einfacher fester Procedur, und Oeffentlichkeit der Verhandlungen, auf ein solches ganz Deutschland umfassendes oberstes Bundesgericht übertragen werden wollten!

Gewiß durch nichts könnten Deutschlands Fürsten sich gegründetere Ansprüche machen auf den Dank ihrer Völker, durch nichts das Band noch immer fester knüpfen, das sie mit ihren Völkern vereint, und den Glauben an den Schirm und Schutz des Staates und Bundes aller unserer deutschen Völker und Staaten in den Herzen des Volkes fest und unerschütterlich begründen!

Möge darum Gott das Herz der Fürsten lenken, daß sie erkennen, was zu ihrem und unser aller Besten dient, und Gottes reicher Segen in Allem mit ihnen sein, was sie thun und fördern zum Heil und Wohl des gemeinsamen Bundes und Vaterlandes, und der Sinn und Glaube an Recht und Gerechtigkeit, durch den die Throne stehen und Völker und Staaten groß und stark werden, und der für deutsche Herzen und deutsche Staatenverhältnisse vor Allem unerlaßliches Bedürfniß ist, immer mehr alle unsere öffentlichen Verhältnisse stärken und veredeln. Beck.

Reichsritter. — 1) Begriff und geschichtlicher Ursprung. Zu den Gliedern der vormaligen deutschen Reichsverfassung, welche in dem jetzt uns freilich oft noch dunkeln und durch manches harte Machtwort verdüsterten Entwickelungsgange der Verfassungsgeschichte unseres deutschen Vaterlandes, ihrer Opfer auf dem Altar des Vaterlandes, wenn auch nur ungern und nothgedrungen dargebracht haben, gehört der in dem Systeme des vormaligen deutschen Reichs einst sehr angesehene und wichtige Verein der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, ein Verein adelicher Reichsglieder, die, ohne förmliche Stände des Reichs zu sein und auf den Reichstagen Sitz und Stimme zu haben, dennoch dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen waren und in

ihren eigenen Landen viele den übrigen Ständen des Reichs gleiche und analoge Rechte besaßen.

Der geschichtliche Ursprung dieser Ritter, welche sich schon in älteren Zeiten vorfinden, und deren Zahl im 13. Jahrhundert merklich vermehrt wurde, fällt in die Zeiten zurück, welche auf den Untergang des Hauses Hohenstaufen folgten, wodurch drei Herzogthümer, Franken, Schwaben und Elsaß, erledigt und in der Folge nicht wieder besetzt wurden, und auch am Rhein kein Herzog war. Diese begünstigenden Umstände benutzte auch der Adel des südlichen Deutschlands, gleich den Grafen, Bischöfen, Prälaten und Städten, um sich zur Unabhängigkeit zu erheben, und es gelang ihm durch treues festes Anschließen seiner Mitglieder unter einander, seine Freiheit zu behaupten und so auch hier wenigstens die Lehre zu bestätigen, was Einheit und Festhalten vereinzelter schwacher Kräfte für ein festes Ziel zu leisten vermag.

Lange bestand ihr Verein, durch Gemeingeist und eigene Kraft geschützt, ohne gesetzliche Begründung; aber immer mehr befestigte er sich im Laufe der Zeit. Erst im Religionsfrieden 1555 war ausdrücklich die Rede von den freien Ritterschaften, welche ohne Mittel der kaiserlichen Majestät unterworfen. Kaiser Ferdinand I. bestätigte 1561 die schwäbische Ritterordnung; während die eigentliche spätere Verfassung der Ritterschaft von Kaiser Max II. und den von ihm 1566 ertheilten Rechten herrührt. Seine vollständige Ausbildung aber erhielt das reichsritterschaftliche Staatsrecht durch den münsterschen Frieden, welcher bestimmte, daß die freie Reichsritterschaft in ihrem unmittelbaren Zustande ungekränkt bleiben sollte. In der Folge wurden einzelne Ritterordnungen, wie namentlich die des fränkischen Kreises, welche von Kaiser Rudolph schon 1591 bestätigt war, durch die späteren Kaiser Ferdinand III. 1652 und Karl VI. 1718 wesentlich vermehrt, die rheinische Ritterordnung von Kaiser Leopold I. 1662 bestätigt, und überdies im 17. und 18. Jahrhunderte noch einige Ordnungen beigefügt, welche jedoch nur einzelne Cantone und Orte betrafen.

2) Rechte der vormaligen Reichsritter. Man hat in neuerer Zeit darüber gestritten, ob die Reichsritterschaft reichsständigen Charakter gehabt habe, wie dies namentlich in dem Archiv für Standes- und gutsherrliche Rechte Bd. II. Heft 2, Nr. 2. behauptet wurde. Förmliche Stände aber waren die Reichsritter nicht und selbst in ihrer Gesammtheit weder reichs- noch kreisständisch; auch trugen sie zu den eigentlichen Reichsbedürfnissen nichts bei, weder zu Reichs- noch Kreissteuern, noch zur Unterhaltung des Kammergerichts. Dagegen lieferten sie dem Kaiser, anstatt der persönlichen Dienste, welche sie früher in Reichskriegen geleistet hatten, bei besonderer Veranlassung Charitativsubsidien, welche sie von ihren Unterthanen erhoben. Auch waren die Reichsritter für ihre Person und in Rücksicht auf ihre Territorien unmittelbar, und die ihnen auf ihren Gütern zustehende Staatsgewalt der Landeshoheit sehr analog, so daß auch die Appellation von ihren Behörden unmittelbar an die Reichsgerichte ging, und sie in dieser Bezie-

hung den Reichsständen im Grunde gleich standen. Die Glieder derselben hatten nämlich auf ihren Gütern nicht allein alle gutsherrlichen Rechte, welche dem Adel in Deutschland überhaupt zustanden, als die hohe und niedere Jurisdiction, die Oberaufsicht in Kirchensachen, Jagd, Fischerei, sie hatten auch gleich den Reichsständen die gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungsrecht, und waren deshalb nicht blos Gutsbesitzer, sondern selbst Inhaber landesherrlicher Rechte, die sie entweder einzeln oder in corpore ausübten; zumal ihnen auch das Recht der Austräge in der Maße zustand, als den Reichsprälaten und Grafen; wovon sie jedoch, in so fern es nicht Streitigkeiten der Mitglieder der Reichsritterschaft unter sich betraf, nicht leicht Gebrauch machten, sondern gewöhnlich vor den höchsten Reichsgerichten Recht suchten. Ja selbst Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten sie im Jahre 1686 für sich in Anspruch genommen, und 3 Vota curiata im Reichsfürstenrathe nach den gräflichen Votis gefordert, ohne jedoch mit diesem Begehren durchdringen zu können; doch wurde in Reichssachen, wenn öffentliche Schriften der Kurfürsten, Fürsten und Stände Meldung thaten, die unmittelbare Reichsritterschaft oft mit erwähnt, und namentlich hatte es die Reichsritterschaft durch geschickte Negotiationen mehrerntheils dahin zu bringen gewußt, daß sie in solchen Stellen der kaiserlichen Wahlcapitulation, wo von diesen oder jenen Vorrechten der Reichsstände die Rede war, mit eingeschlossen wurde.

Außerdem hatte die Reichsritterschaft einige besondere, auf die Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Verfassung abzweckende Gerechtsame in Ausübung gebracht. Dahin gehörte vorzüglich die Immatriculirung, oder das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen. Um ein Mitglied der Reichsritterschaft zu werden, war es nicht immer genug, sich ein reichsritterschaftliches Gut anzuschaffen. Man konnte ein solches Gut besitzen, ohne dadurch der reichsritterschaftlichen Vorrechte theilhaftig zu werden, außer in so fern sie an dem Gute klebten und mit diesem auf den Besitzer übergingen. Es gab deshalb auch eine Menge Besitzer reichsritterschaftlicher Güter, die deshalb noch keine Reichsritter waren, obgleich ihre Besitzungen sich in der ritterschaftlichen Verbindung befanden, und die Reichsritterschaft alle die ihr zukommenden Rechte darüber in demselben Umfange ausübte, als wenn die Besitzer wirkliche Reichsritter wären. Denn um dies zu werden, wurde eine besondere Aufnahme gefordert. Der Regel nach konnte Niemand aufgenommen werden, der nicht 8 adeliche Ahnen zu beweisen im Stande war, und der nicht ein reichsritterschaftliches Gut besaß, das wenigstens 6000 Rthlr. werth war. Indessen wurde zuweilen, sowohl wegen der Ahnenprobe, als wegen des angegebenen Werthes des Gutes, dispensirt, wenn der Candidat sich bei guten Vermögensumständen befand und bei dem Ritterorte eine gewisse Summe so lange unverzinslich niederlegte, bis er sich ein zur Reichsritterschaft gehöriges Gut angeschafft hatte. Es ist daher die Meinung sehr irrig, als wenn alle Ritter von altem Adel gewesen, und eben so irrig ist es auch, wenn man glaubt, daß sie zu dem hohen Adel gehört

und Dynasten gewesen wären. Der Fall war bei einigen Cantons nicht selten, daß auch Neuadeliche aufgenommen wurden, besonders wenn man aus dem hohen Range und dem Einflusse des zu Recipirenden vermuthete, daß er der Reichsritterschaft werde nützliche Dienste leisten können. So war es nichts Seltenes, daß Minister an reichsständischen Höfen, Reichshofräthe und Kammergerichtsassessoren, wenn sie auch kein ritterschaftliches Gut besaßen, als Reichsritter aufgenommen wurden. Hieraus erwuchs der Unterschied zwischen Realisten und Personalisten, unter welcher letzteren Benennung man diejenigen Reichsritter begriff, welche nur für ihre Person, ohne Rücksicht auf ein Gut, in die Reichsritterschaft aufgenommen waren.

Ein anderes noch wichtigeres Recht zur Erhaltung der reichsritterschaftlichen Verfassung war das Retract- oder Einstandsrecht, vermöge dessen ein von einem Reichsritter an Fremde veräußertes Gut binnen 3 Jahren von dessen nächsten Anverwandten, einem jeden Reichsritter, oder der gesammten Reichsritterschaft retrahiret und dahin gesehen werden sollte, solche frei adeliche Güter bei dem Ritterkreis zu erhalten. — Von Seiten der Reichsstände hat man sich über dieses Recht mehrmals sehr beschwert und die deshalb erhaltenen kaiserlichen Privilegien zu den exorbitanten rechnen wollen, dergleichen der Kaiser nach seiner Wahlcapitulation nicht ertheilen sollte. Allein da dieselben zur Erhaltung einer reichsgrundgesetzlich anerkannten und selbst begünstigten Genossenschaft dienten, so konnten sie in der That nicht in jene Classe der Privilegien gezählt werden.

Diese von der Reichsritterschaft hervorgebrachten und von den Kaisern derselben verliehenen Gerechtsame, die zerstreute Lage ihrer von reichsständischen Landen umgebenen Güter und mehrere andere Ursachen gaben ewigen Stoff zu Streitigkeiten zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschaft. An dem kaiserlichen Hofe begünstigte man, wie man wenigstens reichsständiger Seits glaubte, die Reichsritterschaft über die Gebühr. Kein Wunder, wenn so häufig von Reichsständen in ihren Processen mit der Reichsritterschaft der Recurs an den Reichstag genommen und dort Hülfe gesucht wurde, ohne jedoch auch hier die gehoffte Hülfe immer zu finden.

3) Eintheilung in Kreise und Cantone und Direction der Geschäfte. Die so nur in Schwaben, Franken und am Rhein, wo die Verhältnisse ihre freiere Bildung mehr begünstigten, geschichtlich sich gebildet habende Ritterschaft wurde in 3 Ritterkreise oder Classen, und jede Classe wieder in ihre Orte oder Cantone eingetheilt.

Zum fränkischen Kreise gehörten die Cantone: 1) Odenwald, 2) Gebirg, 3) Rhön und Werra, 4) Steigerwald, 5) Altmühl, 6) Baunach, wozu das buchische Quartier gehörte. Unter dem schwäbischen Kreise standen die Orte: 1) an der Donau, 2) im Hegau, Bodensee und Algau, 3) am Neckar, Schwarzwald und Ortenau, 4) am Kocher, 5) am Kreichgau. Der rheinische Kreis begriff die Cantone: 1) Oberrhein, 2) Mittelrhein und 3) Niederrhein, mit den Be-

zirken Gau und Wasgau, Wetterau, Westerwald und Rheingau, Hundsrück und Eberwald. In den meisten Stiftern dieser Gegenden wurden, zu Folge errichteter Verträge und Statuten, nur aus ritterschaftlichen Familien Entsprossene aufgenommen.

Noch einen vierten Ritterkreis bildeten ehedem die unmittelbaren Reichsritter im untern Elsaß. Allein im Jahre 1651 wurde derselbe auf einem allgemeinen Rittercorrespondenztage mit in die Vereinigung der drei übrigen unmittelbaren Ritterkreise aufgenommen, worüber auch ein vom Kaiser 1652 bestätigter Receß errichtet ist. Seitdem das Elsaß unter französische Hoheit gekommen, hatte diese elsassische Ritterschaft zwar aufgehört deutscher und unmittelbarer Adel zu sein; indessen sind doch von der damaligen königlichen Botmäßigkeit ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigt worden, bis die mit der französischen Revolution aufgekommenen Begriffe von Freiheit und Gleichheit denselben noch früher als diesseits ein Ende machten.

Die Angelegenheiten des Vereins wurden theils auf Directorial-, theils auf Plenarconventen, theils durch Correspondenz befördert. Zur Leitung der Geschäfte hatte nämlich jeder Ritterkreis seinen Director und alle 3 zusammen ein Generaldirectorium, welches bei den 3 Kreisen umwechselte. Jeder Canton hatte seinen Ritterhauptmann und gewisse ihm zugegebene Ritterräthe, Ausschüsse und Syndiken, so wie seine besonderen Canzleien und Archive.

Die Ritterschaft hielt bisweilen Rittertage; entweder allgemeine, da die Directorien oder auch Ausschüsse aller Ritterkreise oder gar aller Cantone zusammenkamen, oder nur bei einzelnen Ritterkreisen, wenn Ritterhauptleute oder zugleich die Ausschüsse aller Cantone sich versammelten, oder nur bei einem einzelnen Cantone, wo bisweilen Ortsconvente, auf denen alle Mitglieder eines Cantons erschienen oder gewöhnlicher Ausschußtage gehalten wurden, auf denen sich nur der Ritterhauptmann, Ritterräthe und Ausschuß, nebst ihren Consulenten einfanden.

4) Aenderungen der neuern Zeit. Oft bestritten die Fürsten des südlichen Deutschlands, denen so viele unmittelbare Herren und Güter mitten in ihren Gebieten sehr lästig waren, und die ihren Glanz durch einen alten und reichen Landadel gern erhöht gesehen hätten, die Rechte der Reichsritter und beunruhigten sie in ihrem Besitze, ohne jedoch sie aus demselben vertreiben zu können. Aber die großen Umkehrungen unserer Zeit führten auch den Untergang dieses ritterschaftlichen Vereins herbei. Durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich gingen die beiden Cantone Ober- und Niederrhein verloren. Dazu entzog die allgemeine Säcularisation der Stifter dem unmittelbaren Adel eine Menge von Präbenden, auf denen er sonst seine Söhne und Töchter versorgen konnte. Doch gelang es in dem Reichsgutachten vom 24. März 1803, in der neuen Ordnung der deutschen Staatsverhältnisse seine bisherigen Rechte bestätigt zu sehen. Auch erließ der Kaiser, als bald darauf mehrere Stände, besonders aber Baiern, gewaltsame Schritte thaten, ihn zu unterjochen, am 23. Jenner 1804 ein Conservatorium

zur Beschützung der Ritterschaft gegen fernere Beeinträchtigungen und zur Wiederherstellung derselben in den vorigen Stand. Zwar protestirten Preußen und Frankreich am Reichstage gegen diese Verfügung; aber die Fürsten hatten dem kaiserlichen Befehle Folge geleistet, und so schien die Sache zu ruhen. Doch schon ein Jahr darauf war das ganze ritterschaftliche System vernichtet. Napoleon zog 1805 als Sieger nach Oesterreich und erlaubte den mit ihm verbundenen deutschen Fürsten, über den unmittelbaren Adel als Beute zu schalten. Doch blieben ihnen ihre bisherigen Eigenthumsrechte, mit gewissen Real- und Personalvorrechten, deren Inbegriff man Grundherrlichkeit nannte. Also immer größere Rechte als den bis dahin schon landsässig gewesenen Rittergutsbesitzern; während es freilich nicht an Schriftstellern fehlte (wie namentlich Vollgraff „die Standesherren" S. 222), die aus dem Sinne der rheinischen Bundesacte (Artikel 25. vergl. mit 24 und 27), wenn gleich ohne allen Grund, zu beweisen suchten, daß die Souveräne auch hierzu nicht schuldig gewesen, und denselben hiernach nur Erhaltung ihrer Eigenthumsrechte, nicht aber Patrimonialgerichtsbarkeit und andere untergeordnete Regierungsrechte gebührten.

So ging die unmittelbare Reichsritterschaft unter, ehe noch der letzte Tag des deutschen Reichs gekommen war. Das Schicksal ihrer Mitglieder war verschieden, je nachdem die Erwerber ihre Souveränetätsrechte geltend machten. Doch wurde ihr Verhältniß durch die deutsche Bundesacte, wenigstens in bürgerlicher Beziehung, für die Zukunft neu geordnet.

5) Bestimmungen der deutschen Bundesacte. Die deutsche Bundesacte, Artikel 14, unterscheidet den Rechtszustand der Grundherren auf der rechten und linken Rheinseite. Hinsichtlich der Grundherren auf der rechten Rheinseite, und zwar in der Regel nur derjenigen, welche, nebst ihren Besitzungen, der Matrikel der Reichsritterschaft einverleibt waren, bestimmt die deutsche Bundesacte die Rechte der Grundherren im Allgemeinen auf folgende Weise:

1) In Absicht auf ihr persönliches Verhältniß soll ihnen zustehen: a) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; b) privilegirter Gerichtsstand. 2) In Ansehung ihrer grundherrlichen, vormals reichsunmittelbaren Besitzungen soll ihnen zustehen: a) Antheil der (landtagsfähigen) Begüterten an Landstandschaft, und somit Pflicht und Recht, ritterlich zu kämpfen für das Wohl des ganzen Staates, dem sie nun angehören; worin diese vormaligen Reichsritter, wenn sie immer richtig zu würdigen wüßten, sogar das schönste Erbgut erkennen müßten, das ihnen, wie den Standesherren, aus den Staatsveränderungen und Umwälzungen unserer Zeit noch geblieben ist. Ein Vorzug in der Landstandschaft, wie bei den Standesherren, ist dagegen ihnen nicht gegeben, und hängt es von der Verfassung des Landes ab, ob und wie weit sie Virilstimmrecht, und in welcher Abtheilung der Landstände auszuüben haben. b) Patrimonialgerichtsbarkeit. c) Forstgerichts-

barkeit. d) Ortspolizei. e) Kirchenpatronat; jedoch so, daß alle diese Rechte nach Vorschrift der Landesgesetze auszuüben sind. f) Privilegirter Gerichtsstand in Realstreitigkeiten. g) Auch ihre Privatgüter und ihre Rechte auf Patrimonialdienste und Abgaben bleiben ihnen, wie den Standesherren, als Eigenthumsrechte. 3) Eben so sollen hinsichtlich ihrer vermischten Verhältnisse, nach den Grundsätzen der deutschen früheren Verfassung: a) ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden; auch b) ihren Familien die Befugniß zustehen, über ihre Güter verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müssen solche dem Staatsoberhaupte vorgelegt und bei und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. c) Alle bisher gegen die vormalige reichsadeliche Familienverfassung erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

6) Bestimmungen der Bundesacte hinsichtlich der Grundherren auf der linken Rheinseite. Die Anwendung vorstehender Grundsätze auf denjenigen ehemaligen, nicht reichsständischen, aber reichsunmittelbaren, reichsritterschaftlichen Adel, welcher auf der linken Rheinseite von jener früheren Eigenschaft her begütert ist, verordnet die deutsche Bundesacte (Artikel 14) nur in gewisser Art. Dieser auf der linken Rheinseite begüterte Adel war nicht nur durch die Abtretung jener Länder an Frankreich seiner persönlichen und dinglichen Reichsunmittelbarkeit und seiner reichsunmittelbaren Territorialgerechtigkeit beraubt worden. Ihm hatten die französischen Gesetze auch den Adelstand und das, was die Franzosen Droits seigneriaux et feodaux, die Deutschen Gutsgrund- oder Patrimonialherrlichkeit und Lehengerechtsame nennen, nebst den Centen und Patronatrechten genommen und seine vormaligen Fideicommißrechte und Passivlehenverhältnisse vernichtet. Die deutsche Bundesacte setzt nun fest: a) daß hier Beschränkungen Statt finden sollen, b) und zwar diejenigen, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen. c) Zugleich erkennt sie hierdurch stillschweigend an die Wiederherstellung des durch französische Gesetze vernichtet gewesenen niederen Adelsstandes für jene Gutsbesitzer und deren Familien. b) Dabei genehmigt sie die näheren Bestimmungen, welche diese Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten, sei es staatsgesetzlich oder vertragsmäßig erhalten haben, da diese näheren Bestimmungen der Bundesversammlung nicht vorbehalten worden; und wobei als leitender Grundsatz anzunehmen ist: daß kein Vorrecht eingeräumt werden kann, welches mit der auf der linken Rheinseite bestehenden Rechts-Gerichts-, Polizei- und Steuerverfassung unvereinbar sein würde.

7) Recurs an den Bundestag. Die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Artikel 63 verpflichtet die Bundesversammlung zu Aufrechthaltung dieser Bestimmungen und erklärt den Recurs an die Bundesversammlung in bestimmten Fällen für zulässig, indem er verfügt: „Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen

Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde begründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Die Bundesversammlung hat auch der Herstellung dieses Rechtszustandes des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, noch vor Erscheinung der Wiener Schlußacte, ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Nicht nur hat sie zu Vollziehung des Artikels 14 der Bundesacte den Rechtszustand des vormaligen Reichsadels ausdrücklich in die Ordnung ihrer Berathschlagungsgegenstände gesetzt, sondern auch auf die von Bevollmächtigten dieses Adels bei ihr gemachten Anträge eine eigene Commission zu Wahrung dieser Gerechtsame niedergesetzt und die betreffenden süddeutschen Höfe zur Erklärung und Abhülfe wirklich erhobener Beschwerden aufgefordert. Solche Erklärungen sind auch bereits in den Jahren 1818 bis 1822 erfolgt von Hessen (Großherzogthum), Sachsen, Nassau, Baden und Würtemberg. Es sind aber die erhobenen Beschwerden dadurch nicht überall erledigt; selbst im Großherzogthum Baden nicht, obgleich mehrere Mitbetheiligte im Mai 1819 bei der Bundesversammlung angezeigt hatten, daß das badische Edict vom 16. April 1819, betreffend die grundherrlichen Rechtsverhältnisse, von dem vormals unmittelbaren Adel des Großherzogthums, mit Ausnahme weniger Einzelner, angenommen sei. In ähnlicher Weise erklärte Würtemberg im Jahre 1832, daß die große Mehrheit des ritterschaftlichen Adels die königliche Festsetzung seines Rechtszustandes angenommen habe.

8) Schulden der Cantone. Nach dem Grundsatze, wie solchen die bisherige Praxis angenommen hat, daß der deutsche Bundesstaat auch in seiner Gesammtheit kein Rechtsnachfolger oder Stellvertreter des früher schon erloschenen deutschen Reiches, noch des vor seiner Stiftung schon aufgelöst'ten rheinischen Bundes ist, haftet selbst der deutsche Bund nicht für die Verpflichtungen des deutschen Reiches. Dagegen sind Correalverpflichtungen der einzelnen Bundesglieder, die ihnen als vormaligen Theilhabern der Reichshoheit (Reichs- und Kreisständen und reichsunmittelbaren Landesherren), oder als Rechtsnachfolgern von solchen gegen Dritte obliegen, vermöge der immerwährenden und dinglichen

Natur der Staatsverpflichtungen durch den Fall der Reichsverbindung weder verändert noch aufgehoben. Aus diesem Grunde unterliegt es auch keinem Zweifel, daß durch die Auflösung der Reichsritterschaft die Verpflichtungen zu Bezahlung der Schulden vormaliger Rittercantone auf diejenigen Regierungen verhältnißmäßig übergegangen sind, deren Staatshoheit die betreffenden ritterschaftlichen Bezirke, welche dinglich zahlungspflichtig waren, zugefallen sind.

Indem wir hiermit diesen Artikel schließen, verweisen wir, so viel die demselben zu Grunde liegende Literatur die nähere Ausführung einzelner Grundsätze und deren Gestaltung in den einzelnen deutschen Ländern betrifft, außer den älteren Werken von Moser, Pütter und Häberlin, auf Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes. 4. Auflage, 1840. §. 6. 36. 43. 231. 320—326. Beck.

Reichstag. — Das Recht eines jeden Volkes, Antheil zu nehmen an seinen öffentlichen Angelegenheiten und bei allen wichtigeren, wahrhaft großen und auf das Wohl des ganzen Volkes Einfluß übenden Fragen eine freie Stimme zu führen, ist in der Natur der Sache, der Bestimmung der Menschen und Völker und dem Zwecke des Staates so tief begründet, und selbst in den Lehren der Religion und Vernunft, von den Gesetzen Moses' an bis zu der Lehre des Christenthums, so sehr geweiht, daß wir davon zu allen Zeiten der Mündigkeit und wahrer Bildung der Völker Spuren und Zeugniß finden, und jede Verkennung und Unterdrückung dieses naturgemäßen Rechtes und Bedürfnisses, wie die Geschichte bezeugt, nur immer dazu gedient hat, dasselbe in der Folge wieder klarer und lebendiger hervortreten zu lassen.

Moses, der Knecht und wahre Diener Gottes, der große, geistreiche, von wahrer Liebe zu Gott und seinem Volke durchdrungene Mann, das Vorbild aller Gesetzgeber und Führer der Völker, gab seinem Volke kein Gesetz, ohne Gott und sein Gewissen gefragt und sein Volk und dessen weiseste Männer zu Rathe gezogen zu haben. Auch in Rom und Griechenland und allen Colonieen, die sie stifteten, so lange die Sitten nicht sehr verdorben waren, überall finden wir, wenn auch nicht immer die vollkommenste Verfassung, worüber überhaupt die Ansichten der Menschen und Völker von jeher verschieden waren und bleiben werden, wohl aber den gesunden, naturgemäßen Gedanken vorherrschend, daß das, was für Alle Gesetz sein soll, auch nur aus dem freien, verständigen Willen Aller hervorgehen könne, und überall Antheil der Fähigsten und Gebildetsten wenigstens an den Staatsgeschäften und der Gesetzgebung, und die Anerkennung des Erfahrungssatzes, daß es nicht allein für Staaten und Völker, sondern auch für jeden Menschen und so auch die Machthaber, stehen sie auf welcher Stufe der Höhe sie wollen, wie unser großer Geschichtschreiber Johannes von Müller sagt, ein Unglück ist, Allen ihren Willen thun zu können.

Auch in der Geschichte unseres Volkes, so wie im Grunde aller Völker germanischer Bildung, finden wir diesen Grundgedanken und diese Bürgschaft wahren Staatenwohles von den frühesten Zeiten und ihrem

ersten Auftreten in der Geschichte. Die Gewalt ging aus von der Gemeinde aller freien Männer; sie richtete und forderte Rechenschaft und billigte oder verwarf die Gesetze, welche der Fürst oder Oberste vorgeschlagen, und die weisen Männer vor der Gemeinde berathen hatten.

Als die einzelnen Stämme sich immer mehr einten und das Bedürfniß die Völker mehr verknüpfte, bildeten sich aus diesen vereinzelten kleineren Landesgemeinden die großen Nationalversammlungen oder Reichstage, welche früher im März, später im Mai und September (wo die Geistlichkeit weniger mit dem Landbau zu thun hatte) gehalten wurden; und selbst als der kriegerische Geist der Zeiten Könige an die Spitze der Völker rief, blieb es feststehender Grundsatz und Grundgedanke aller germanischen Verfassungen, daß kein Gesetz gegeben werden konnte ohne den Beirath der Großen des Volkes, bei denen die höchste Macht, der Bischöfe, in denen damals die meiste Bildung war, und aller freien Männer. So entstanden die Gesetze der Allemannen, welche im sechsten Jahrhundert von 33 Herzögen, 35 Bischöfen, 77 Grafen und anderen freien Männern festgesetzt wurden. Eben so die Gesetze der Franken, wo der König, die Grafen, das ganze christliche Volk im Reiche der Franken die Verordnungen genehmigten, welche 4 Herren auf 3 Landesgemeinden von den Alten und Weisen über das Herkommen erhoben hatten. So wurden diese Verordnungen Schlüsse und Gesetze, worüber der König, seine getreuen Leute und die Gemeinde aller freien Männer in der Märzversammlung, oder wo sonst eine solche Versammlung nöthig schien, sich vereinigt hatten. Selbst ein Karl der Große hatte keine gesetzgebende Gewalt und verschmähte es nicht, nach den Gesetzen des Landes und dem Rathe seiner Getreuen zu regieren. Er überlegte im Rathe seiner Leute die Gesetze, welche nothwendig schienen, der Referendarius sandte die Projecte den Erzbischöfen, Herzögen und Grafen, sie den Bischöfen, Aebten, Centgrafen und Schöffen der Städte. Durch diese kamen sie vor die Landesgemeinde, welche die Hände für sie aufhob, oder sie murrend verwarf. Die durch die Mehrheit beliebten bekräftigte der König. Es ist wahr, nach Karl dem Großen, unter schwachen Nachfolgern, kamen die Nationalversammlungen längere Zeit in Verfall und außer Uebung. Allein die Folgen blieben nicht aus; die Verfassungen verfielen, und die Großen bemächtigten sich überwiegender Mittelmacht auf Kosten der Könige, wie des Volkes. Dennoch blieb das deutsche Reich ein mächtiger Bund gegen das Aufkommen willkürlicher Macht, der Fürsten gegen die Willkür des Kaisers, der Herren und Ritter gegen die Fürsten, der sich bildende dritte Stand der Bürger gegen den gewaltsamen Adel; ein gewisser Gemeingeist regierte das Ganze, bis im 13. Jahrhundert die Großen des Reichs sich zu unabhängig machten. Von dem an blühten mächtige Reichsfürsten, das Reich war schwach, doch hörten auch jetzt seine Reichstage keineswegs auf; ja es erhoben sich seit dieser Zeit an der Stelle der außer Uebung gekommenen allgemeinen Nationalversammlungen und als theilweiser Ersatz dafür von nun an die Menge seiner zu Ansehen und Unabhängigkeit gekommenen freien Städte und fingen an, als

Glieder und Stände des Reichs an seinen Reichstagen nun gleichfalls Antheil zu nehmen.

So bildeten sich im Laufe der Zeiten die drei verschiedenen Collegien seiner Stände, der Kurfürsten, der Fürsten und Reichsgrafen und der freien oder Reichsstädte, welche bis zur Auflösung des deutschen Reiches die Geschäfte des Reichstages zu berathen und zu beschließen pflegten, und unter denen die ersteren, welchen das ausschließliche Recht zustand, den Kaiser zu wählen, zu ganz besonderem Ansehen und Einfluß sich erhoben.

Die Kurfürsten waren die geborenen geheimen Räthe des Kaisers. Nach der Sprache der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV., welche ihre Rechte bestimmte, sollten sie wie sieben herrliche Lichter in der Einheit des siebenfältigen Geistes das heilige Reich erleuchten. Eben derselbe Kaiser nennt sie die vornehmsten Glieder des Reichskörpers. Die Rechte, welche der Kaiser ohne sie, oder mit ihnen ohne die übrigen Stände, oder die er nur nach einem allgemeinen Reichsschlusse ausüben konnte, sind verschiedentlich bestimmt worden. Ueber alle neue Gesetze, über zweifelhaften Sinn der alten, über Kriege, Steuern, Volkshebungen, Befestigungen, Friedensschlüsse und Bündnisse sollte ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände nichts beschlossen werden. Die kaiserliche Macht wurde überdies seit Kaiser Karl V. durch eine Wahlcapitulation bestimmt, welche seitdem bei jedem Falle nicht nur erneuert, sondern oft mit wesentlichen Zusätzen vermehrt worden ist. Man muß gestehen, daß die schon damals geringe Macht des Kaisers nun allmälig zum Schattenbilde schwand, und die Kurfürsten, ohne Mitwirkung der übrigen Stände, der Verfassung die Gestalt einer Oligarchie gegeben haben. Der Kaiser ehrte hiernach in Allem die gesetzgebende Macht der versammelten Stände und hinderte Reichstage nicht. In dem versammelten Kurfürstencollegium erkennt er provisionelle Macht und will nie die Stände abhalten, sich zu Tagen zu versammeln. Kriege oder Bündnisse in oder außer dem Reiche sollte er ohne Einwilligung wenigstens der Kurfürsten von Reichswegen keine vornehmen, und betrachtet die Kurfürsten als des Reichs Grundpfeiler, ohne die er weder Anwartschaften ertheilt, noch in Lehensachen Aenderung trifft, noch die Reichseinkünfte veräußert, oder zu fremdem Gebrauche verwendet. Es waren aber viele Puncte dieser Verbindlichkeiten in ihrer Bestimmung und Anwendung zweifelhaft und nach der Lage der Geschäfte ohne Nachtheil für das öffentliche Wohl unmöglich dem Buchstaben nach zu halten. Daher nur das Resultat anzunehmen ist: daß die Kurfürsten alle Wirkung des reichsoberhauptlichen Ansehens keineswegs zum Besten des Volkes, wohl aber zur Erwerbung und Behauptung eigener unbeschränkter Macht so geschwächt haben, daß der Kaiser unthätig sein, oder sie gewinnen, oder mit ihnen Krieg führen mußte. Ihre erste Vereinigung geschah zu Remse im Jahre 1338, welche als die Basis des kurfürstlichen Collegiums anzusehen ist.

In dem Reichsfürstenrathe hatten alle Reichsfürsten persönlich oder durch Gesandte Sitz und Stimme, die Länder hatten, welche auf dem Reichstage 1582 in dem Fürstenrathe repräsentirt worden, wodurch vor 1803 63 welt-

liche und 35 geistliche Stimmen sich ergaben. Auch die Reichsgrafen und Prälatensaßen und stimmten in diesem Collegium. Doch hatten sie keine Einzelnstimmen, sondern nur Gesammtstimmen von den Bänken, in die sie getheilt waren, jene 4, diese 2.

Auch das reichsstädtische Collegium, in welchem früherhin 61, nach den unglücklichen Kriegen mit Ludwig XIV. und der Losreißung des Elsasses von Deutschland aber noch 51 Städte Sitz und Stimme hatten, war in zwei Bänke, die rheinische und schwäbische Bank, getheilt, wovon jener 14, dieser 37 Stimmen zukamen; denn jede dieser Städte hatte eine Stimme und einen eigenen Deputirten auf dem Reichstage.

Durch den westphälischen Frieden (1648), welcher lange Zeit die Grundlage des europäischen Staatsrechtes und der sogenannten germanischen Freiheit war, wurden alle Stände des Reiches in allgemeinen und besonderen Rechten und Uebungen bestätigt. Ohne sie will der Kaiser kein Gesetz geben noch deuten, keine Auflage ausschreiben, keinen Krieg führen, keine Festungen errichten, keinen Bund noch Frieden schließen. Unter sich und mit allen anderen Mächten mögen die Stände, wie sie es gut finden, nur nicht gegen Kaiser und Reich, und nicht gegen diesen oder gegen den Landfrieden und ihre Lehenseide sich verbinden. Reichstage sollen öfters gehalten, die kaiserliche Wahlcapitulation, die Executionsordnung, die Polizei und Justiz in dem Reiche verbessert und geordnet werden. Man soll die Handelschaft schützen und äufnen und keine neue Zölle aufrichten. Die deutschen Kaiser sahen ihre Gewalt durch die Rechte, welche der westphälische Friede den Reichsständen, und die Macht, welche er einigen großen Häusern gab, sehr beschränkt. Die Kaisermacht und Volksfreiheit zerfielen zugleich.

Früher waren die Reichsstände in Person auf den Reichstagen erschienen, wodurch die Geschäfte in mannigfacher Weise gefördert wurden und das gemeine Wesen nur gewann. Seit dem Jahre 1663 aber, wo Türkenkriege und die Anmaßungen Frankreichs den Reichstag unaufhörlich beschäftigten, und derselbe anfing ständig zu werden, wurde es üblich, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, welche den Charakter förmlicher Gesandten hatten. Aber diese Comitialgesandten hatten keinen eigenen Willen, keine Vollmacht; sie erhielten über Alles bestimmte Weisungen ihrer Höfe, wodurch die Geschäfte ohne Noth oft ungebührlich aufgehalten wurden, und nur zu häufig kleinliche Förmlichkeiten an die Stelle ernster Erwägung der Staatsgeschäfte und warmen Gemeinsinns traten. Im Uebrigen war der Gang der Geschäfte folgender. An der Spitze des Reichstages stand der Kurfürst von Mainz, als Erzcanzler des deutschen Reiches. Der Reichstag fing mit einer kaiserlichen Proposition an; Hofdecrete, welche der Principalcommission zukamen, Vorstellungen, Anträge, Recurse der Stände und Noten der Mächte veranlaßten das erzcanzlerische Directorium zu einer Dictatur, Verlaßnehmung, Eröffnung des Protocolles, Vernehmung der Stimmen und gemäßer Abfassung eines Gutachtens, welches dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Jedes Collegium trat für sich zusammen und theilte seine Beschlüsse dem andern mit. Abweichende Ansichten der Collegien wurden häufig durch persönlichen Zusammentritt derselben zu heben gesucht. Unterschied der Meinungen in den Collegien wurde, wenn sie es begehrten, in dem Gutachten bemerkt, und der Kaiser konnte dem Gutachten die Ratification geben oder versagen. Aber das Recht einer Entscheidung, wenn die Collegien uneins waren, wurde ihm von den Ständen nicht eingeräumt.

Große und verwickelte oder geheime Geschäfte konnten commissionsweise durch Reichsdeputationen geleitet oder vorbereitet werden (s. „Reichsdeputationshauptschluß"). Es walteten aber viele unentschiedene Rechtsfragen über ihre Formation vor.

Ueber Geschäfte, woraus auf irgend eine Weise ein Religionspunct gemacht werden konnte, oder worüber sich die Stände nicht wie ein Ganzes wollten betrachten lassen, sonderten sich die Parteien, oder behielt sich Jeder sein Privatrecht vor; wodurch der Gang der gemeinen Angelegenheiten freilich nicht gefördert wurde. Protestationen, Gegenverwahrungen, Interlocutionen, Secessionen, unendliche Contestationen über Formalitäten vervollständigten die Verwirrung.

Aber so groß auch diese Mängel der Verfassung waren, so unvollkommen die wahre Repräsentation des Volkes, so schleppend der Gang der Geschäfte, so oft das gemeine Beste durch kleinliche Selbstsucht verdrängt und in Hintergrund gestellt; es war dennoch ein großer schöner Gedanke, der allen Institutionen des vormaligen deutschen Reiches zum Grunde lag, der Gedanke: nicht allein die kleinen, minder wichtigen; nein, alle großen, ernsten, wichtigen Fragen des öffentlichen Wohles vor die Stände des ganzen Reiches zu bringen, dem Wunsche, dem Bedürfnisse des Volkes Sprache und Ausdruck, und gesetzlich erlaubte Sprache zu geben. Es war ein Organ geschaffen, das, wenn auch unvollkommen, dennoch mannigfache Mittel bot, das Band des Vertrauens zwischen Fürst und Volk zu befestigen und enger zu knüpfen, und bei redlichem Willen und ernsteren Mahnungen immerhin der Vervollkommnung Raum bot.

Wie segensreich hätte dieser Reichstag unter anderen Verhältnissen und bei uneigennütziger Benutzung der den Ständen gesetzlich zustehenden großen, wichtigen Rechte sein und für die ganze Nation zum Heil und Schutz auch in den ernstesten Zeiten und schwersten Prüfungen werden können; so wie er es, wie man nicht leugnen kann, durch viele Jahrhunderte wirklich gewesen war.

So trat das deutsche Reich in seine ernste, große, inhaltschwere Epoche, wo die Vorsehung auch Völker und Staaten wägen und prüfen wollte, wie den einzelnen Menschen; damit der leere Schein, womit die Menschen und Völker sich lange Zeit getäuscht, von dem Wesen klarer sich scheiden, und an die Stelle veralteter, unbrauchbarer Formen ein neuer schönerer Lebensgeist alle Verhältnisse warm und kräftig durchdringen sollte.

Ob Deutschland seine Prüfung wohl bestanden, und seine Aufgabe, wenn auch vorerst nur zum Theil, würdig gelöst habe, das ist die große Frage, die nicht wir, die das Schicksal, der große Weltengeist, der alle Schicksale der Völker und Staaten, wie des einzelnen Menschen, in seiner Hand trägt, an uns richtet und auch lösen wird, klar und deutlich und uns allen verständlich, wenn Deutschland diese Frage nicht selbst würdig zu beantworten und zu lösen wissen wird.

Möge darum, wenn neue Prüfungen kommen, die nicht ausbleiben werden, Gott unser Vaterland glücklich führen; möge sein guter Genius, wie auch sein Geschick ihm werden mag, nicht von ihm weichen; möge sein öffentliches Wohl und die Sprache des Rechts und der Wahrheit nie verstummen müssen vor der Macht der Gewalt und der Stimme der Selbstsucht! Mögen Deutschlands Fürsten, wenn ernste Tage kommen, im Hinblick auf die großen Mahnungen der Geschichte, auf die Treue ihrer Völker, auf die Opfer, welche sie gebracht und ferner bringen werden, eingedenk sein der Verheißungen, womit sie selbst, nach ernsten trüben Tagen schwerer Prüfungen, ihr deutsches Volk und das Morgenroth einer neuen schöneren Zeit begrüßten und die Herzen ihrer Völker mit diesem großen, festen, seltenen Vertrauen sich zuzuwenden wußten, und unser ganzes deutsches Vaterland noch lange hin groß und fest, glücklich und einig sein in Haupt und Gliedern unter weisen Gesetzen, welche Recht und Gerechtigkeit wahrhaft verbürgen, unter dem väterlichen Schutze und wahren Wohlwollen seiner angestammten Fürsten; damit man nicht einst sagen könne: sie wußten zu zerstören, aber nicht wieder aufzubauen. Beck.

Reinigungseid, purgatio canonica [1]). — Der Ursprung des Reinigungseides ist in dem germanischen Rechte der vorchristlichen Zeit zu suchen. Kolderup-Rosenvinge [2]) macht es sogar wahrscheinlich, daß er von unseren Vorfahren aus Asien mit herübergebracht ist. Nach den Ansichten der Germanen wurde durch die Anklage eines freien Mannes immer ein Verdacht gegen den Beschuldigten begründet, welchen dieser nur durch seinen Eid beseitigen konnte. Der Eid mußte aber mit Eideshelfern, Consacramentalen, Conjuratoren geleistet werden, welche erhärteten: „daß der Eid — rein und nicht meineidig" [3]). Bei dem Feh-

---

1) Rogge, Gerichtswesen der Germanen S. 136 seq., S. 231 seq. und Cropp's Recension in den Heidelberger Jahrbüchern von 1825. S. 660 seq. Biener, Geschichte des Inquisitionsprocesses, S. 22 seq. Abegg, Erörterungen aus dem strafrechtlichen Verfahren, Theil 1. Abtheilung 1. Böhmer, exercit. ad P. III. 48. Heffter, im neuen Archiv des Criminalrechtes, Band 14. Nr. 2. v. Wieck, in demselben Archiv, Jahrgang 1840. Nr. 13. Mittermaier, Strafproceß, Band 2. §. 177.

2) De usu juramenti in litibus probandis et decidendis juxta leges Daniae antiquas. Hafn. 1815. 1817. sect. II.

3) Ueber die Form: formul. ad Guidonis leges cap. 6. cap. 5. X. de purgat. canon. Sachsenspiegel III. 88. Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. December 1833. S. 886.

derechte, der Gesammtbürgschaft, dem Compositionensystem [4]) und der Sitte, daß der Ankläger und der Beschuldigte mit ihren Freunden und Genossen vor Gericht erschienen [5]), mußte dieses Schwören mit Eideshelfern ein Ersatz der Fehde werden, ohne daß man indeß in dem ganzen Institute ein Gottesurtheil [6]), oder ein Bild der Fehde und (wie Rogge) in den Eidesgenossen Kampfgenossen erblicken dürfte. Die Germanen verlangten vielmehr einen glaubhaften Beweis der Unschuld und eine Wiederherstellung des erschütterten Vertrauens in die Redlichkeit des Angeschuldigten. Dieser Zweck ward am Sichersten dadurch erreicht, daß solche Leute, welche den Angeklagten kannten, und wußten, ob man sich zu ihm der That versehen konnte, seine Unschuld eidlich behaupteten. Nach dieser Rücksicht wurden die Eideshelfer, deren Zahl sich in bestimmten Verhältnissen nach der Größe der zu erlegenden Composition richtete, gewählt. Nur Freie, die eines Meineides noch nicht überführt waren, konnten Eideshelfer sein; sie wurden aus der Familie des Angeschuldigten genommen, und gegen ihre Parteilichkeit schützte theils das Interesse, das sie bei der Ausstoßung eines unwürdigen Familienmitgliedes hatten, theils die Befugniß des Anklägers, einen Theil der Eideshelfer zu wählen [7]). Der Eid ward früher an der Gerichtsstelle, später aber in einer Kirche geleistet [8]); in den älteren Zeiten auf die Waffen, dann auf Reliquien, oder auf das Evangelium. Der Ankläger konnte sich vor Ableistung des Eides auf den Zweikampf berufen, oder nach abgeleistetem Eide auf diese Weise den Meineid darthun. — Während sich in der folgenden Zeit im Norden aus den Eideshelfern Geschworenengerichte bildeten, in England die Jury [9]), in Schweden die nämnd [10]), in Dänemark die nävninger und Sandmänner [11]), erfolgten in Deutschland Modificationen anderer Art. Karl der Große schrieb eine vorgängige Prüfung und Befragung der Eideshelfer vor, und gestattete ihre Verwerfung nur aus besonders nachzuweisenden Gründen [12]). Nach dem Capitel a 808. §. 3. und Capitel III. a 812 §. 3. sollen für jeden Gau durch den Missus und den Comes die zuverlässigsten Leute, mit deren Zuziehung der Richter die Wahrheit der Anklagen zu erforschen hat, bestimmt werden. Neben diesen als Schiedsleute und Gehülfen

---

4) Staatslexikon Band 3. S. 565 seq.

5) Pact. leg. Sal. tit. 76. c. 1. Leges Guil. reg. cap. 16. bei Canciani vol. 4. p. 352. Daher die Schlußclausel der Declaration im englischen Processe: et inde producit sectam. Blackstone III. 20. pag. 250.

6) Wie Schildener, über die religiöse Gemeinschaft der alten Mitschwörenden unter einander und mit dem Principal. Greifswalde, 1833.

7) Lex Alam. tit. 6. leg. Rothar. c. 364. 365.

8) Capit. circa a 774. cap. 14.

9) Philipps, englische Reichs- und Rechtsgeschichte. II. S. 283.

10) Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes V. S. 412. XII. S. 328.

11) Dieselbe Zeitschrift I. S. 484 seq.

12) Cap. III. a 805. §. 13. leg. Loth. I. art. 89. cap. I. Lud. pii a 819 c. 1.

des Richters zu betrachtenden Personen kamen dann die alten Eideshelfer zwar noch vor [13]), blieben aber nur bei Streitigkeiten über Geburtsrechte, Freiheit und Erbfolge ausschließliches Beweismittel [14]). — Jene deutschen Rechtsansichten fanden auch im kanonischen Rechte Eingang; zuerst rücksichtlich der Laien, und dann auch in Bezug auf Geistliche, gegen welche durch ein übles Gerücht oder eine Anklage Verdacht entstanden war [15]). Der Zweck des Eides war dabei derselbe, den das altdeutsche Recht vor Augen hatte, und den Gregor (c. 6. C. 2. q. 5.) mit den Worten ausdrückt: sed ne quid videretur omissum, quod nostro potuit dubium cordi removere, ad B. patri sacratissimum corpus districta eorum ex abundanti fecimus sacramenta praebere. Auch Eideshelfer kamen in den geistlichen Gerichten vor [16]). Dann findet sich auch der Reinigungseid in den späteren Rechtsbüchern. Nach dem Sachsenrechte konnte zunächst der Beklagte der Klage durch seinen Eid entgehen [17]). Im Falle er jedoch in Criminalsachen dreimal ausblieb [18]), oder auf handhafter That ertappt war [19]), oder beim wahren Schub [20]), ließ man den Beklagten nicht zum Eide, sondern der Kläger konnte ihn durch einen Schwur mit sechs Eideshelfern überführen (besiebnen, übersiebnen). Diejenigen, welche schon einmal eines Diebstahls überführt oder sonst schlecht berufen waren, ließ man bei neuer Anschuldigung ebenfalls nicht zu dem mit Eideshelfern zu leistenden Reinigungseide [21]). Als nun im 15. und 16. Jahrhunderte der Inquisitionsproceß aufkam, änderte sich die Bedeutung des Reinigungseides. Bei der amtlichen Thätigkeit der Gerichte, welche die begangenen Verbrechen im Interesse des Staates zu erforschen und die Beweise der Schuld und Unschuld zu sammeln hatten, konnte von einer Befugniß des Angeschuldigten, die Anklage durch seinen Eid zu beseitigen, nicht mehr die Rede sein. Der Richter suchte vielmehr ein Geständniß zu erlangen, und bei vorhandenem Verdachte gab die Folter ein Mittel ab, dem Angeschuldigten, ein solches zu entreißen. Wo man demselben einen Eid de veritate dicenda abnahm [22]), konnte der Reinigungseid gar keine Bedeutung haben; meistentheils fing man aber an, denselben für ein Mittel zu halten, bei unvollständigem Beweise die Wahrheit herauszubringen. In diesem Sinne war er von dem neueren kanonischen Rechte [23]) und

13) Cap. Lud. pii a 829 cap. 6.
14) Rogge l. c. S. 190 seq.
15) C. 2. quaest. 5. Böhmer l. c. §. 12—19.
16) Cap. 5. 7. 10. 13. 15. X. de purgat. canon.
17) Sachsenspiegel I. 7. 9. 18. Glosse zu Art. 18.
18) Sachsenspiegel III. 39.
19) Sachsenspiegel I. 66. 70. III. 9.
20) D. i. Vorfinden der Mordwerkzeuge oder gestohlenen Sachen beim Angeschuldigten. Hauschild, Gerichtsverfassung der Deutschen. S. 199.
21) Sachsenspiegel I. 39. Lübisches Rt. p. 2. tit. 3. art. 3. Hamburger Statuten von 1605. art. 9. tit. 34. Theil 1.
22) Ludovici, Einleitung zum peinlichen Proceß. S. 47.
23) Cap. 4. 8. 15. X. de purgatione canonica.

den Reichsgesetzen sanctionirt [24]), welche letztere die Zuziehung von Mitpurgatoren von dem richterlichen Ermessen abhängig machten. Daraus bildete sich die noch jetzt befolgte gemeinrechtliche Praxis. Man legt dem Angeschuldigten den Reinigungseid durch ein Erkenntniß auf, gegen welches eine Vertheidigung gestattet wird. Die abzuschwörenden Thatsachen sind darin speciell anzugeben. Ob man auch die Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides darin bezeichnen soll, hängt davon ab, ob man in der Eidesverweigerung ein Geständniß findet. Als Voraussetzungen des Reinigungseides nennt man folgende: 1) das in Rede stehende Verbrechen darf nicht zu den schwereren, auch nicht zu den ganz leichten gehören. Rücksichtlich der letzteren macht aber die Praxis oft Ausnahmen. 2) Der Thatbestand muß mindestens sehr wahrscheinlich sein. 3) Gegen den Angeschuldigten muß ein dringender Verdacht vorhanden sein, und es muß die Aussicht auf Erlangung neuer Beweise fehlen. 4) Die Persönlichkeit des Angeschuldigten muß nicht von der Art sein, daß man ihm die Ableistung eines Meineides zutrauen kann. — Die Ableistung des Eides hat dann die Lossprechung des Angeschuldigten zur Folge. In der Verweigerung des Eides sieht die bessere, aber bis jetzt nur selten befolgte Praxis kein Geständniß, sondern nur ein neues Indicium, welches mit den schon vorhandenen zusammengenommenen vollen Beweis begründen kann, aber nicht immer nothwendig begründet, so daß keineswegs unbedingt Verurtheilung Folge der Eidesverweigerung ist. Eine Unfähigkeit zu Aemtern und Würden, und Verlust bürgerlicher und politischer Rechte ist mit dem Erkenntnisse auf den Reinigungseid nicht verbunden.

Der Werth des Reinigungseides als eines Wahrheitserforschungsmittels beruht hiernach auf einem geistigen Zwange, auf der Nothwendigkeit, daß der Angeschuldigte gestehen oder einen Meineid auf sein Gewissen laden muß. Milderte sich diese — von der ursprünglichen Bedeutung des Eides ganz abweichende — Ansicht auch dahin, daß man mehr ein Beweisergänzungsmittel darin fand, dessen Werth in der Glaubwürdigkeit der eidlichen Versicherung beruht [25]), und endlich sogar die Fiction eines Geständnisses wegließ, so daß die Verweigerung des Eides nur ein neues Indicium bildet [26]), so blieben doch immer gegen das ganze Institut noch viele Einwendungen zu machen übrig, und neuere Legislationen [27]) haben dasselbe ganz abgeschafft. Es läßt sich — wenn man jene Einwendungen prüft — gewiß nicht verkennen, daß der Reinigungseid aus einem Mittel des freien unbescholtenen Mannes, den durch die Bezüchtigung auf ihn geworfenen Verdacht zu beseitigen, in der Praxis

---

24) R.-A. v. 1512. Tit. von Gotteslästerern. Landfrieden v. 1521. Tit. 6. 7. K.-G.-O. v. 1555. II. 10. §. 1,

25) Martin, Criminalproceß §. 111. Stübel, Criminalverfahren §. 12. 57.

26) Mittermaier, Strafverfahren II. §. 178. Heffter, im neuen Archiv des Criminalrechts. Band 14. S. 44.

27) Preußische Criminalordnung. §. 392. Badische Eidesordnung. §. 12.

des Inquisitionsprocesses diese achtungswerthe Bestimmung ganz verloren hat, und in ein Mittel, Geständnisse zu erpressen, ausgeartet ist. Ist es gleich die Tendenz des Inquisitionsprocesses, den Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen, so hat man doch der hierauf gerichteten Thätigkeit des Inquirenten in neuerer Zeit sehr bestimmte Grenzen gezogen. Es wird in der Anwendung freilich der Mißbrauch nicht vermieden, daß der Richter, im völligen Vergessen der Würde seines Amtes, den Angeschuldigten blos zu überlisten und zu fangen sucht, und hierin einen schmählichen Triumph seiner Pfiffigkeit feiert [28]), allein wahre Zwangsmittel, physische wie moralische, liegen gewiß jenseits der Grenze des Erlaubten. In dieser Hinsicht möchte der Reinigungseid nicht besser sein, als die Tortur; dort zwingt man den Angeschuldigten zu gestehen oder die moralische Folter eines geleisteten Meineids zu dulden, hier zwingt man ihn zu gestehen oder körperlichen Schmerz zu leiden. Auch kommt man mit dem Reinigungseide der materiellen Wahrheit nicht näher. Die Erfahrung lehrt, daß bei Weitem die meisten Reinigungseide abgeleistet werden. Bei einem mecklenburgischen Gerichte sind in 22 Jahren von 135 Reinigungseiden 131 abgeleistet und 4 verweigert [29]). Wahrscheinlich ist also die Mehrzahl falsch geschworen. Dieses Verhältniß ist auch psychologisch leicht zu erklären. Vor allen anderen Triebfedern wirken zunächst zwei auf die Handlungsweise des Menschen: die Scham, die instinctive Unterwerfung unter eine sittliche Macht, und das Interesse. Die Scham, verecundia, wirkt indeß bei dem gewöhnlichen Menschen nur, wenn er sie öffentlich verletzen soll, und das Urtheil Anderer zu fürchten hat. Sie wirkt nach dem Ausdrucke der Schrift nicht durch Zaum und Gebiß, sondern durch das Auge. Diese Garantie für ihre Wirksamkeit fehlt beim Reinigungseide. Es wird vielmehr nur falsche Scham, eine Scheu, seine früheren Behauptungen zurückzunehmen und in dem Streite mit der Anklage zu unterliegen, ein mächtiges Motiv für die Leistung des Reinigungseides sein. Das eigene Interesse, die Furcht vor Strafe, fordert gleichfalls zur Leistung des Eides auf, und es soll nur die Furcht vor dem von einem höheren Richter zu strafenden Meineide davon abhalten. Wenn indeß die Scheu vor dem Eide nur aus der Furcht vor Strafe entspringt, so laßt die Menschen sich ernstlich fragen, ob sie lieber dem Richterspruche Gottes, oder menschlichem Urtheile verfallen wollen. Die Antwort liegt in dem kurzen Ausspruche von Ambrosius: Wer einem Menschen schuldig ist, muß das Ganze bezahlen; wer aber Gottes Schuldner ist, kann auf allen Fall mit Reue und Thränen seine Schuld abtragen [30]). Es liegt

---

28) Staatslexikon Band 1. S. 126, ferner Band 10. S. 72 und die Urtheile von Ausländern: Meyer, esprit origine et progrès des institutions judiciaires livre 4. ch. 12. 14. livre 8. ch. 19. Bentham, traité des preuves judiciaires tome II. pag. 124—136.

29) Neues Archiv für Criminalrecht von 1840. S. 357.

30) Quarterly review. Nr. 122. von 1838. pag. 417.

daher in der bisherigen Praxis, welche dem nicht zu Ueberführenden wenigstens einen Meineid auf das Gewissen ladet, ein bedeutender Contrast gegen die sonst bei Zulassung zu Eiden beobachtete Vorsicht.

Beachtenswerth ist die Ansicht Heffter's [31]), daß im Sinne des altdeutschen Rechtes der Reinigungseid dem Angeschuldigten nicht aufgelegt, sondern ihm die Befugniß gestattet werden solle, durch den Eid den entstandenen Verdacht zu beseitigen. Für Jeden, der nicht zu den untersten Volksclassen gehört, ist es, bei der Heimlichkeit der Procedur, ein empfindliches Ungemach, in eine Untersuchung verwickelt zu werden. Gegen dieses Ungemach gibt es keinen Schutz, wo, wie leider in vielen deutschen Ländern, eine Trennung der Voruntersuchung von der Hauptuntersuchung fehlt [32]). Hier hängt es bei der Schwäche vieler Inquirenten in der That oft von dem Ermessen des Schreibers, der das rubrum auf den Mantelbogen der Acten setzt, ab, ob eine Untersuchung diesen oder jenen Diebstahl betreffend, oder eine Untersuchung gegen den Titius wegen Diebstahls vorhanden ist. So nothwendig aber auch ein Mittel wäre, durch welches der Bezüchtigte sich von dem schon durch die Untersuchung entstandenen Makel öffentlich reinigen könnte, so wenig scheint uns heut zu Tage der Reinigungseid dazu zu passen. Zunächst könnte nur eine öffentliche Ableistung desselben von Nutzen sein. Dann aber steht es sehr dahin, ob die Eindrücke, welche bei unseren Vorfahren durch gerichtliche Proceduren hervorgebracht wurden, heut zu Tage noch zu erreichen sind. Endlich beruhete das Gewicht des Reinigungseides auf den Eideshelfern. Der Schwur anerkannt ehrenhafter Leute, daß der Schwörende recht schwöre, enthielt die durchgreifendste Rechtfertigung für diesen. Daß aber das Institut der Eideshelfer wieder einzuführen sei, wagen wir nicht zu behaupten. Liebe.

Relegation, s. Verbannung.

Religion; Religionslehren; Glauben; Religionscultus; positive Religion; Vernunftreligion; natürliche Religion; Offenbarung; Religionssecten; Religionsgeschichte; Nothwendigkeit der Religion für den Staat; Staats-(herrschende) Religion; Religionsangelegenheiten, insbesondere beim deutschen Bundestag; die gegenseitigen Verhältnisse der im Staate bestehenden Religionsgesellschaften. — Sinnliche Wahrnehmung und Bedürfniß lassen den Menschen mit Menschen zusammen sein, einen Haushalt ordnen, eine Gemeinde bilden und selbst einen Staat gründen. Alles das ist möglich, ohne daß der Mensch über eine ziemlich tief gezogene Linie seiner geistigen Organisation hinaus schreite. Aber er veredelt sich erst zum Menschen in seiner höheren Bedeutung, indem er noch etwas Höheres über sich erkennt; er steigert seinen Werth,

---

31) Neues Archiv des Criminalrechts. Band 14. S. 53.

32) Mittermaier, im neuen Archiv für Criminalrecht. Band 11. S. 343 seq. Staatslexikon Band 10. S. 94.

indem er sich zugesteht, daß es nicht das Würdigste sei. Gleich viel in dieser Beziehung, wie der Mensch jene Erkenntniß kund gibt; ob es noch das Stammeln des Kindes oder schon das verständliche und kräftige Manneswort ist. Der Punct liegt nun einmal erreicht vor, von dem aus der Mensch eine neue Phase seiner Existenz beginnt. Wenn auch noch so mangelhaft, hat er sich doch dadurch mit dem Höheren verknüpft; er hat das Verhältniß eingegangen, worin das menschliche Göttliche dem göttlichen Göttlichen sich nähert und es zu sich heranzieht. Dies geschieht aber in der Regel bald. Wohl schon im Zustande der Familie lockten die wunderbaren Erscheinungen der Welt: die Sonne, das Feuer, das Wasser u. s. w., erst zur Aufmerksamkeit, dann zur Bewunderung und endlich zur Anbetung hin. Die Anschauung wurde zur Vorstellung, die Vorstellung zum Begriff, der Begriff verkörperte sich zur Person, die der Anbetende mit eigenen Händen verfaßt hatte: vom rohen abscheulichen Schnitzwerk, Träger roher Vorstellungen, bis zum Gestaltenkreise des Olymps. Aber unterdessen war längst die Familie zur Gemeinde, zum Staate geworden. Die Person läuterte sich wieder zum Begriff hin; der jüdische Nationalgott und strenge Herrscher wurde im Christenthum zum liebenden Vater. Was so der Mensch in verschiedenen Zeiten auf verschiedene Weise gefunden, was er erkannt und verehrungswerth gefunden, ist Religion. Denn Religion ist Erkenntniß und Verehrung Gottes. Die Römer gaben blos den Namen einer Sache, die schon lange Zeit vor ihnen vorhanden war.

Je reiner und edler die Vorstellungen sind, welche der Mensch von Gott sich macht, und je mehr seine Verehrung Gottes diesen Vorstellungen entspricht, desto werthvoller ist die Religion, welche er bekennt. Auch wird es unthunlich sein, von dieser mehr theoretischen Seite die praktische zu trennen. Die trefflichste Religion wird auch immer die trefflichsten Menschen bilden, wenigstens vergleichsweise, und wenn sie's im Einzelnen nicht thut, ist das ein Vorwurf, der nicht auf die Religion, sondern, mit gedoppeltem Gewichte, auf den Religionsangehörigen zurückfällt. Er sollte sich bestreben, was er erkannt hat und hoch achtet, im kleineren Kreise der Wirksamkeit und mit geringeren Kräften ebenfalls zur Anwendung zu bringen, er sollte darauf bedacht sein, die Fülle des göttlichen Wesens auch auf das seinige überstrahlen zu lassen und dieses in jenem zu erstarken, zu beleben, zu veredeln.

Indessen wird es doch unmöglich sein, nach Anleitung des vorstehend Bemerkten, die beste Religion aufzufinden und sie zugleich als solche allgemein anerkennen zu lassen. Denn zunächst wird die Religion schon ursprünglich nach der geistigen Verschiedenheit der Menschen sehr verschieden sein. Eine noch größere Verschiedenheit aber, wenn auch nicht im Sinne numerischer Mannigfaltigkeit, doch ausgearbeiteter Individualität größerer Massen, wird eintreten, wenn ausgezeichnete Männer mit ihren religiösen Anschauungen auftreten und eine stets wachsende Anzahl von Anhängern sich erwerben. Ihre Lehren werden zu Religionslehren. Und einen noch breiteren Boden der Anwendung

finden dieselben, wenn ihnen zugleich der Schutz des Staates begünstigend sich zuwendet. Das Umfassen der einzelnen Religionen ist Glauben. (Vergl. den Artikel im Staatslexikon: „Confession = Bekenntniß".) Diejenigen äußeren Handlungen, durch welche die Gottesverehrung sich ausspricht, nennt man den Religionscultus. Die einzelne Religionslehre in Verbindung mit ihrem Cultus bildet eine positive Religion. Der Begriff der positiven Religion ist nicht nothwendig der Vernunftreligion entgegengesetzt. Denn jede wahre Religion ist auf Vernunft oder religiöse Anlage gegründet, und sie wird so lange auch in ihrer Ausbildung den Anspruch auf Wahrheit haben, die sich nur, wie der Lichtstrahl, in verschiedene Farben bricht, als sie der Vernunft und der religiösen Anlage in ihrer Ausbildung nicht untreu wurde. Soll die Religion eine größere Anzahl von Menschen gleichzeitig belehren und erbauen, soll sie überhaupt einer größeren Gemeinsamkeit, in Verbindung mit Feierlichkeiten, nicht entbehren, welche zugleich auf die Phantasie und das Gefühl der Menschen anregend wirken, so kann sie von dem Begriffe einer positiven sich nicht trennen. Regelmäßig wird mit der positiven Religion der Begriff der Offenbarung, einer geoffenbarten Religion, verbunden sein. Man wird nämlich von ihr behaupten, daß sie auf eine wundervolle und außerordentliche Weise durch Gott den Menschen mitgetheilt worden, eine Bezeichnung, welche in gewisser Art auch von der sogenannten natürlichen Religion gelten muß, aber dadurch entschiedener für die positive Religion ausgeprägt erscheint, daß der Begriff der Offenbarung sich an die Mittheilung der Religionslehren durch bestimmte Mittelspersonen knüpft, die man mit Gott in einen besonderen Rapport setzt oder ihnen auch wohl selbst die Eigenschaft der Göttlichkeit beilegt — ein Umstand, welcher zugleich auf Hebung der von ihnen auf ihre Anhänger überkommenen Lehre in den Augen der Welt glänzend einwirken muß. Indessen läßt sich auch eine positive Religion von der Natur einer geoffenbarten entkleidet betrachten. Dies geschieht vom Christenthum im Rationalismus oder Naturalismus, während die entgegengesetzte Ansicht auf dem theologischen Supernaturalismus beruht. Dieser Entwickelungsgang der Religionen leitet zu verschiedenen Betrachtungen. Die Neigung, die Stellung dazu, ist nach und nach schon mehr eine traditionelle geworden. Es ist mehr ein Folgen, als ein Finden; mehr ein Annehmen, als ein Aufspüren. Die Gesellschaft in ihren nun schon mehr gefestigten Bestandtheilen ist um den Reiz frischen jugendlichen Erfassens gekommen; sie hat sie als großen Schatz, aber auch mit Mängeln, von ihren Vorfahren ererbt, und indem sie jenes sich mit dem Wohlbehagen der Sicherheit freut, hat sie zugleich die Last des Widerstandes und schwieriger Entfernung bei diesen. Gesellschaften, welche in ihren religiösen Ansichten den bestehenden positiven Religionen umfänglicherer Natur sich nicht anschließen, sondern besondere befolgen, heißen Religionssecten.

Die historische Darstellung oder die Erzählung von der Entwickelung der religiösen Anlage unter den Völkern und zugleich von der Offen-

barung Gottes in der Erkenntniß und Verehrung desselben heißt die Religionsgeschichte. Sie ist allgemeine Religionsgeschichte, wenn sie die religiöse Entwickelung der Menschheit überhaupt, und besondere, wenn sie die historische Darstellung einzelner religiöser Erscheinungen und Thatsachen genauer ausbildet. Hier interessiren uns zunächst diejenigen besonderen Religionsgeschichten, auf denen das Staatenverhältniß der jetzigen Zeit basirt ist, und zunächst aus dem staatsrechtlichen Standpuncte. (Vergl. die Artikel im Staatslexikon: „Hebräer" und „Heilige Schriften des alten Testaments"; „Bibel und „biblische Geschichte aus dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte betrachtet"; „Heilige Schriften des neuen Testaments oder des Urchristenthums"; „Reformation"; u. a.)

Ueber die Nothwendigkeit der Religion für den Staat herrschten zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ansichten. Manche glaubten mit Hülfe der gesellschaftlichen Interessen, der Industrie und des Handels, und derjenigen Wissenschaften und Künste, die zur Beförderung der Staatswirthschaft dienen, den ganzen Staat nicht blos zusammenzuhalten, sondern noch unendlich zu vervollkommnen. Wer noch unter die Billigeren gehören wollte, sprach der Moral das Wort. Indessen scheint man doch mehr und mehr von diesen Ansichten zurückgekommen zu sein. Die Moral kann unmöglich in allen Fällen als feste Vorschrift für die Völker gelten. Könnte sie's, dann hätte man auch keine Gesetze und Obrigkeiten einzuführen brauchen, die doch Niemand für überflüssig erklären wird. Ihre Nothwendigkeit beweis't zugleich die Nothwendigkeit eines höchsten innern Gesetzgebers und Obern. „Die Gesetze," wie es in v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie schön heißt, „sind nur auf gewisse Handlungen gerichtet, die Religion auf alle; die Gesetze thun nur dem Arme des Menschen Einhalt, die Religion dem Gemüthe, die Gesetze berühren nur den Bürger, die Religion beherrscht den ganzen Menschen. Die religiösen Gebräuche gründen eine bestimmte und nützliche Angewöhnung an das Gute und Heilige. Die Religion macht jede Bürgerpflicht zur Gewissenssache, sie macht den Schöpfer selbst zum Beschützer der bürgerlichen Gesellschaft. Durch sie werden die moralischen Wahrheiten den Streitigkeiten der Systemsucht entzogen, um Gegenstand des Glaubens zu werden. Ungläubige und Gottesleugner können keine guten Staatsbürger sein, und wie schon ein berühmter Skeptiker selbst bemerkte, ein aus lauter Zweiflern oder Atheisten zusammengesetzter Staat würde keine Woche lang bestehen können. Die Ungeheuer: Aberglauben und Fanatismus, würden ohne Religion noch viel grausamer wüthen, und der Geist des Unglaubens uns geradehin zur Barbarei führen. Für die Fürsten vor Allem ist die Religion unentbehrlich. Auf ihrem Standpuncte schützt nichts sie sicherer vor ihren eigenen Leidenschaften und vor der Unzufriedenheit des Volkes, als die Religion. Wie nothwendig sie den Ministern sei, hat einer aus ihrer Mitte (Necker) mit mächtiger Beredtsamkeit dargestellt. Sie ist endlich, nach der Bemerkung eben dieses Ministers, dem Staat auch

darum nothwendig, weil sie allein für die Güter dieser Welt schadlos hält, und den bei der Ungleichheit des Vermögens sonst unbezwingbaren Neid bezähmt, die großen bürgerlichen Tugenden: das Wohlwollen, die Mildthätigkeit und die Gerechtigkeitsliebe, befördert; Gehorsam und Treue, zugleich aber auch ein edles Selbstgefühl und Todesverachtung lehrt; die Nichtigkeit irdischer Größe zeigt, und auf ein höheres Gut hinweis't, das nur der Edle zu erreichen, der Tyrann nie zu besitzen, noch zu rauben vermag."

Mit der Nothwendigkeit der Religion ist für die europäischen Staaten zugleich die Unentbehrlichkeit des Christenthums erwiesen. Es hat, wie Portalis sagt, für sich die Sanction der Zeit und die Verehrung der Völker. Sodann ist das Christenthum der einzige Glaube, den wir für heilig anerkennen. (Vergl. den Artikel im Staatslexikon: „Christenthum, christliche Religion und Moral in ihrem Verhältniß zur politischen Cultur, oder zum Recht und zum Staat.")

Eine eigentliche Staatsreligion (religion de l'état) ist weder rechtlich noch theologisch denkbar. Indessen nennt man Staats- oder herrschende Religion diejenige Religion, deren Bekennern der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte des Staats allein gestattet ist, oder diejenige Kirche, welche größere und mehr Rechte genießt, als andere Kirchen. Eine allgemeine Staats- oder Nationalkirche gibt es in Deutschland nicht. (Gegen sechs Millionen Katholiken sind jetzt, in deutschen Bundesstaaten, Unterthanen von evangelischen Souveränen; hingegen haben nur ungefähr dritthalb Millionen evangelische Unterthanen katholische Souveräne.) Vielmehr kann nach Artikel 16. der Bundesacte die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Staatsreligionen im bezeichneten ersten Sinne (als Exclusivreligion) existiren in Norwegen, England, Spanien, Portugal, Brasilien. Die Staatsreligionen im bezeichneten zweiten Sinne anbelangend, ist in Frankreich der römisch-katholische, in Norwegen der evangelisch-lutherische Glauben als Staatsreligion ausdrücklich proclamirt. Die polnische Verfassungsurkunde erklärte die römisch-katholische Religion als diejenige, welche als die Religion der Mehrzahl der Einwohner der Gegenstand der besonderen Sorgfalt sein solle.

Es ergibt sich aus dem Begriffe der Religion, ihrer Wichtigkeit für's menschliche Gemüth und dem nahen Bezuge innerlicher zu äußerlichen Zuständen, daß die Religionsangelegenheiten auch in der wirklichen und insbesondere in der politischen Welt eine breite Basis der Anwendung gefunden haben. An sich selbst, ihrem Grundgedanken nach, edel und gut, waren die Ableitungen, die geschichtlichen Ereignisse, welche sich daran knüpften, theils von selbst, theils von entgegengesetzter Art. Krieg und Friede, Concilien (s. diesen Artikel) und Concordate drehten sich um dieselben, und noch in den neuesten Zeiten haben wir gesehen, wie die Religionsangelegenheiten Preußens (zunächst der Rheinprovinz und des

Großherzogthums Posen) Jahre lang Spannung und Feindseligkeit in die Gemüther gebracht haben.

Was insbesondere die Religionsangelegenheiten am Bundestage betrifft, so wird hierin zu einem Beschluß Stimmeneinhelligkeit (vota unanimia) erfordert. Jedoch kann eine definitive Abstimmung auch über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen. (Artikel 13. der Wiener Schlußacte.) Kirchliche und Religionsangelegenheiten hat die Bundesversammlung nicht aus eigenem Antrieb in Berathung zu nehmen, sondern nur auf Antrag eines Bundesgliedes, oder auf Beschwerde über Verletzung eines durch den Artikel 16. der Bundesacte begründeten Rechtes. Erörterung hierüber in den Protocollen der Bundesversammlung vom 10. März 1817, §. 91. Religionsangelegenheiten gehören beim Bundestag vor das Plenum.

In Bezug auf die gegenseitigen Verhältnisse der im Staate bestehenden Religionsgesellschaften äußert das schon erwähnte „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie": „Die äußeren Verhältnisse der Religionsgesellschaften gegen einander hat die Staatsgewalt zu ordnen. Es wird hierin nach den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie hauptsächlich Folgendes festzusetzen sein: 1) Keine Religionspartei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten. 2) Der Uebergang von einer Kirche zur andern, welcher der Verfassung nach Jedem freisteht, muß alle Zeit bei den einschlägigen geistlichen Vorständen beider Kirchen (der gewählten und der verlassenen) angezeigt werden. 3) Geschieht der Uebertritt zu einer blos tolerirten Kirchengesellschaft, so verliert der Uebertretende die bisher ausgeübten bürgerlichen und politischen Rechte. 4) Ueber die Religion der Kinder aus gemischten Ehen kann in den Eheverträgen bestimmt werden, außerdem folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter dem Glauben der Mutter. (Nach manchen Gesetzgebungen, z. B. im Großherzogthum Hessen, folgen sämmtliche Kinder der Religion des Vaters.) 5) Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben der Regel nach gleiche Rechte; 6) sie sind sich gleiche Achtung schuldig; 7) keine darf gezwungen werden, an dem äußeren Gottesdienste der andern Theil zu nehmen. (In wie weit dieser Grundsatz auch gilt von speciellen Ehrenbezeigungen der andern Kirche, wurde neuerdings streitig und blieb im Grundsatz unausgetragen hinsichtlich des Kniebeugens protestantischer Landwehrmänner in Baiern bei dem Acte der Wandlung und vor der Monstranz in katholischen Kirchen.) 8) Religionsverwandte einer recipirten Kirche, die keine eigene Gemeinde bilden, können von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Confession Amtsfunctionen nachsuchen. 9) Wenn der Simultangebrauch einer Kirche gesetzlich oder vertragsmäßig besteht, geben die Gesetze oder Verträge den Ausschlag, im Mangel dieser Bestimmungen wird vermuthet, daß jede Gemeinde gleiche Rechte habe. 10) Die Entscheidung der Frage, welcher

Religion Jemand zugethan sei, ist der Kirchengewalt vorbehalten. 11) Die letztwillige Bedingung: daß der im Testament Bedachte Mitglied der in demselben bestimmten Glaubenspartei sei, ist gültig, wenn sie sonst rechtsbeständig ist. (Die Vorwürfe, welche sich die katholische und protestantische Glaubenspartei wechselseitig über Begünstigung der Revolutionen machen, sind ungegründet, und der ärgerliche Streit darüber beiden Religionstheilen schädlich.)"

(Vergl. außer den schon angeführten Artikeln des Staatslexikons noch die folgenden: „Kirche (Kirchenrecht, allgemeines oder natürliches. Inneres Kirchenrecht. Aeußeres Kirchenrecht. Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche. Garantieen der kirchlichen Rechte gegenüber der Staatsgewalt)"; „Kirchenverfassung, katholische"; „Kirche, Kirchenverfassung, evangelische"; „Kirchenvermögen, Kirchengüter"; Kirchenzucht (Kirchenbuße)"; „Klöster"; „Duldung, Toleranz, Unduldung, Intoleranz.") K. Buchner.

Renegaten. — Renegat ist 1) eigentlich Einer, der etwas ableugnet; dann gewöhnlich 2) ein Religionsverleugner; ferner 3) vorzugsweise derjenige, welcher von der christlichen Kirche zum Muhamedanismus übergetreten ist. Unter den Renegaten der neueren Zeit hat sich namentlich der ehemalige französische Obrist Selves, nun Soliman-Pascha, als ägyptischer General einen Namen erworben. Auch meldete die Allgemeine Zeitung im August 1841 aus Constantinopel: „Ein deutscher Adelicher, W. v. B., der früher als Officier in der österreichischen Armee gedient haben soll, ist zur türkischen Religion übergetreten und wurde zum Bin-Baschi (Major) ernannt. So mußte abermals ein Deutscher die Zahl der hiesigen Renegaten vermehren; es gibt deutsche Renegaten mehr als von jeder andern Nation in der Türkei." Wenn nicht mehr in dem Maße wie früher die unglückliche Lage der Christen im Orient die Ursache sein mag, daß Viele derselben zum Muhamedanismus übertreten, so ist dagegen durch Nachlaß einer sonst mit dem Uebertritte verbundenen Formalität dieser Uebertritt doch sehr erleichtert. Zugleich spielt der Vortheil hierbei noch eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Aerzten, denen, sind sie Muhamedaner, das Innere der Wohnungen der türkischen Großen, und insbesondere deren Harems, leichter sich öffnet. 4) Unter Renegat versteht man aber auch den von seinem politischen Glauben Abgefallenen. Ein solcher Abfall kann sowohl vom Absolutismus zum Liberalismus als umgekehrt geschehen, obgleich die Uebergänge vom Liberalismus zum Absolutismus, der Erfahrung nach, die häufigeren sind. Dabei wird den liberal gesinnten Männern die Ansicht zugestanden werden müssen, daß Abfälle vom Absolutismus der Vernunft und der menschlichen Natur würdiger erscheinen, als Abfälle vom Liberalismus, und daß sonach Anschuldigungen des Renegatismus von Seiten der früheren Meinungsanhänger des absolutisch gesinnt Gewesenen, besonders da er in den seltensten Fällen einen Vortheil dadurch erreichen mag (Reactionen sind häufiger und anhaltender als Revolutionen), regelmäßig objectiv unbegründet erscheinen. Es ist ein-

leuchtend, daß das Abfallen von einem politischen Glauben, einer politischen Ueberzeugung, nur dann der Gegenstand der Kenntniß des Publicums wird, wenn es sich äußerlich kund gibt. Von diesem äußerlichen Kundgeben wird man dann, je nach der Art dieses Kundgebens und anderen begleitenden Umständen, auf das innere Verhalten dabei mit mehr oder minder Zuverlässigkeit zu schließen im Stande sein. Es wird mehr oder minder wahrscheinlich sein, ob ehrenhaft und durch unabhängige Selbstprüfung geänderte Ueberzeugung oder Motive der Schwäche und selbst der Niederträchtigkeit jene Aenderung des politischen Glaubens veranlaßt haben. Freilich mit vollständigster Zuverlässigkeit wird kein menschliches Auge den Ausschlag hier zu geben im Stande sein.

Der Natur der Sache nach sehen wir die meisten politischen Meinungs- oder Glaubensänderungen in denjenigen Ländern, in welchen die bedeutendsten politischen Veränderungen in verhältnißmäßig kurzen Zwischenräumen sich zutrugen. In erster Reihe steht da die Geschichte Frankreichs seit 1788, wo erst der absolute, dann der constitutionelle König, dann der Convent, dann das Directorium, dann das Consulat, dann das Kaiserthum, dann die erste Restauration, dann die hundert Tage, dann die zweite Restauration, dann, in Folge der Julirevolution, die Berufung Ludwig Philipp's zum Throne, nebst der Menge ihrer Unterabtheilungen und Unterstufen, die verschiedenartigsten Gelegenheiten gaben, sich der einen oder andern Regierung mit mehr oder minder positivem Eifer anzuschließen. Auskunft über die praktische Benutzung dieser Gelegenheiten liefert insbesondere das in Paris im Jahre 1815 erschienene „Dictionnaire des girouettes, ou nos contemporains, peints d'après eux-mêmes.“ Unter den unschuldigeren Namen der Wetterfahnen wurden in diesem Buche die französischen politischen Abgefallenen seit 1788 abgehandelt. Es ist nicht frei vom Vorwurfe der Ungerechtigkeit und leichtsinniger Malice, weil es als Kriterium der Aufnahme in seine Register weiter nichts verlangte, als daß der Aufgenommene mehreren von jenen Regierungen gedient hatte. Daß er die frühere nicht meineidig hatte stürzen helfen, und der neuen, nun einmal durch Volkswillen oder durch Eroberung legal eingeführten Regierung, mehr passiv und amtsgeschäftlich, als politisch sich angeschlossen hatte, galt nicht als Ausnahme. Dessenungeachtet kann man jener Schrift in mehreren Beziehungen einen bleibenden Werth nicht absprechen. Eine heftige Antwort erhielt sie in: „Le censeur du dictionnaire des girouettes, ou les honnêtes gens vengés.“ Paris, 1815.

Nächst Frankreich hat wohl England die meisten politischen Umwälzungen erlebt. Namentlich die Republik unter Oliver Cromwell, die Restauration unter Karl II. und die Revolution von 1688 nebst der Thronbesteigung Wilhelm's und Maria's.

Dann Polen, Spanien, Portugal, Italien u. s. w.

Indessen sind auch Zeiten, wo die politischen Veränderungen in weniger großartigem Maßstabe sich zutrugen, bedeutsam genug, der Bezeichnung der Renegaten ihre Angehörigen zuzuführen. So auch in Eng-

lands, Frankreichs, der Niederlande und Deutschlands neueren Geschichten. Denn das constitutionelle Interesse, das da überhaupt zur Sprache kam, die Verwerflichkeit, Zulässigkeit oder Nothwendigkeit, die Voraussetzungen und Consequenzen von Repräsentativverfassungen, die Deutung des monarchischen Princips, die Geschichte, worauf man basirte, und die Grundsätze der Vernunft, worauf man sich berief, das Streben, der Widerstand — Alles gab genug Anlässe, Abfälle von bis dahin äußerlich kund gegebenem politischen Glauben wahrzunehmen.

Diese Abfälle ergaben sich aber unter den mannigfachsten Modificationen. Manche gaben den Wechsel ihrer Gesinnungen zu, und behaupteten, gute Gründe dafür zu haben; Andere versicherten, sie seien noch dieselben, nicht blos subjectiv überzeugungseifrig, sondern auch in Bezug auf die Objecte; und noch Andere behaupteten oder versicherten gar nichts, indem sie sich dessen in Folge der von ihnen eingenommenen Stellung für überhoben hielten, oder mit Recht für klug erkannten, über Umstände Stillschweigen zu beobachten, welche sich nicht rechtfertigen ließen. Schwäche, Leidenschaft und Eigennutz waren von jeher die Loose, welche über dem Schicksale des Menschen geworfen wurden, und die dann dieser mehr oder minder eifrig und freiwillig und umfangsvoll in ihren Ergebnissen sich aneignete.

Wer als politischer Renegat bezeichnet wird, hat am Wenigsten da die Möglichkeit, mit seiner Erklärung auszuweichen, wo ein öffentliches Leben mit freisinnigen Institutionen zu Hause ist, und insbesondere das Mittel der freien Presse dem angreifenden Theile zu Gebote steht. Und so ist es ganz begreiflich, daß in Deutschland diejenigen, welche die öffentliche Meinung als politische Renegaten bezeichnet, im Genusse ihrer erworbenen höheren Stellen oder sonstigen Vortheile, es sich ganz behaglich sein lassen, ohne (seltene Fälle ausgenommen) jener öffentlichen Meinung, welche doch kaum anders als mündlich sich äußern kann, Rede zu stehen. Anders in England und in Frankreich. Insbesondere in England sieht bei neuen Parlamentswahlen der Candidat sich der Pflicht öffentlicher Erläuterung über sein Verhalten ausgesetzt, und selbst während der Dauer des Parlaments beschließen möglicher Weise die Wähler Aufforderungen an ihren Gewählten, seinen Platz im Unterhause zu verlassen, da er ihr Vertrauen nicht mehr besitze. Eben so wirksam, oder noch wirksamer, verhält sich die Presse beider Länder, und hauptsächlich die englische in würdiger Weise. So bezeichnete z. B. bei der letzten Ministerveränderung in England (August 1841) die englische Zeitschrift Globe den Lord Stanley und Sir James Graham als Renegaten, weil sie, ihren Aeußerungen von 1834 zuwider, nun doch mit Peel in's Ministerium getreten seien. J. Graham vertheidigte sich dagegen in einer Rede an seine Wähler in Dorchester. „Die Aenderung der Meinung", sagte er, „ist etwas Schlechtes, wenn sie aus persönlichem Interesse hervorgeht." Daß dies bei ihm nicht der Fall gewesen, suchte er dann zu zeigen.

Aehnlich der bekannte französische Publicist Henri Fonfrède, der 1841 starb. Er erläuterte in einem Aufsatze, wie er, vermöge seiner persönlichen Lage,

unter der Restauration der Opposition angehört, und erst die Julirevolution die ihm bis dahin abgehende Erfahrung verschafft habe. Die demokratische Revision der Charte habe ihn plötzlich wahrnehmen lassen, welcher Täuschungen und welcher Männer Spielball er gewesen sei. Er habe sich schnell von der negativen Seite der liberalen Doctrine überzeugt, als man zu ihrer Anwendung schritt; er sei durchdrungen worden von der unermeßlichen Wohlthat der monarchischen Institutionen durch die verderbliche Wirkung, welche ihre Abwesenheit in allen Theilen der inneren Politik Frankreichs, und durch die Erniedrigung, die sie in seinen auswärtigen Verhältnissen hervorbrachte. Er sei aus Ueberzeugung ein Monarchischgesinnter geworden; er fordere den unerschrockensten Verleumder heraus, zu behaupten, daß es aus Interesse geschehen sei. Er könne von den beiden Regierungen, die sich auf einander gefolgt seien, sagen: Nec beneficio, nec injuria cogniti.

Solche Appellation an die öffentliche Meinung, solcher Nachweis, daß mit der Meinungsveränderung man keinen Vortheil sich zugewandt, wird vernünftiger Weise seine Wirkung nicht verfehlen können, wogegen erlangter Vortheil, Vortheil, der nicht wohl gedacht werden kann, wenn sein Empfänger noch seinen früheren politischen Ansichten angehangen hätte, nothwendig den höchsten Verdacht bewußten Abfalles und folgeweise großer Schwäche oder entschiedener Niederträchtigkeit nach sich ziehen muß. Indessen wiegen selbst bei ehrlichen „Rockumwendern" (wie die Engländer solche Leute heißen) die für ihren Uebertritt angeführten Gründe häufig schwach genug und machen dann jedenfalls ihrem Verstande keine besondere Ehre. So z. B., daß man über die Motive der bisherigen politischen Glaubensgenossen, ihren Ehrgeiz, ihre Selbstsucht, sich vergewissert und deshalb ihre Reihen verlassen habe. Denn da die Menschen alle mannigfaltiglich fehlen, so ist es eben so lächerlich, nur auf der einen Seite absolut Tugendhafte zu suchen, als, da man sie hier nicht fand, zu einer andern Seite sich zu kehren, wo man sie voraussichtlich ebenfalls nicht antreffen wird. Dabei sollte dem rechten Mann immer der Grundsatz, das Princip, als Fahne gelten. Dieser Grundsatz, dieses Princip, ist vielleicht für den Augenblick nicht in allen seinen Theilen in's Leben praktisch einzuführen; es ist klüger, Einiges erst davon zu nehmen oder zu geben; aber es wäre nicht redlich und edel, dadurch auf immer sein Gewissen mit dem Grundsatze abgefunden zu halten, und jenem Einigen die feigste oder kargste Auslegung zu geben.

So sehr regelmäßig die vorstehenden Bemerkungen ihre Anwendung werden finden müssen, so sehr ist doch auch ein gewisser Bedacht im Urtheil nöthig, wenn dasselbe den Werth haben soll, welcher der Geschichte und nicht blos dem erregten Augenblicke zusteht. Schön sagte (1841) Cormenin in seinem Nachruf auf von Garnier-Pagès: „Er war so glücklich, daß er als Volksredner jene stets gefährliche Probe des Umsturzes mehrerer Regierungen nicht zu bestehen brauchte. Wäre er in jenen Tagen, als die Julirevolution ausbrach, Deputirter gewesen,

würde er, gleich so vielen Andern, die Schranken seiner Sendung überschritten haben? Hätte er den Kampfplatz verlassen, um die Todten zu plündern? Würde er unter den Verstrickungen der Machtvollkommenheit die politische Jungfräulichkeit verloren haben, welche er jetzt bis zum Tode mit so musterhafter Reinheit und Enthaltsamkeit bewahrte?" Diese Fragen, die Cormenin nicht zur Unehre des Todten, aber zu Ehren seiner eigenen, nach Unparteilichkeit strebenden Auffassung auf den Sarg des ehrenwerthen französischen Republicaners legte, gelten auch wohl, wenn gleich immer nur entschuldigend, für politische Umwandlungen, die unter weniger erstaunlichen Verhältnissen vor sich gegangen. Die Verwöhnung und Uebercultur unserer Zeit, die Schwierigkeit, angenehme Bedürfnisse bei dem Sinn eines Carnot u. s. w. zu befriedigen, folgeweise die Leichtigkeit der Verlockung, sodann die Kunst der Ueberredung, die der Mensch am Meisten bei sich selbst mit Erfolg übt, und die Spiegelfechtereien der moralisch-laxen Philosopheme unserer Zeit, sind leicht und gern die Mäkler zwischen Ueberzeugung und Ueberzeugung. Und dazu kommt noch, daß die frühere Ansicht häufig nicht einmal sehr Ueberzeugung gewesen sein mag, sondern daß, wie Börne in seinem Aufsatze: „Die Apostaten des Wissens und die Neophyten des Glaubens" sagt, die Meinung nicht im Menschen, sondern der Mensch nur in der Meinung gewohnt hatte.

Indessen wiegen diese Rücksichten wieder weniger, wo der politische Renegat bereits zu männlichen Jahren und also auch zu einer gewissen Reife des Erkennens und Wollens gelangt war. Desgleichen wird ein Blick auf die vorherige äußere Lage des Renegaten diesem nichts nützen, wenn sie so war, daß er mit tüchtiger Rührung seiner Kräfte anständig, wenn auch nicht reichlich leben konnte. Immer aber wird dann das Urtheil mehr ein verwerfendes sein müssen, wenn ein solcher Uebertritt zur andern, siegenden politischen Partei und die Annahme von Gunstbezeigungen durch dieselbe, mit erklärtem öffentlichen, literarischen oder parlamentarischen, Anstürmen gegen die frühere politische Meinung, und mit unbelegten Verdächtigungen gegen deren Anhänger, alsbald verbunden ist. Der politische Renegat sollte wenigstens empfinden, daß das unanständig und unschön von ihm gehandelt sei, die Frage des Rechts und der Moral ganz bei Seite gelassen. Gälte doch schon für den Jüngling da, was Schiller's Posa dem Don Carlos durch die Königin sagen ließ:

„Sagen Sie
Ihm, daß er für die Träume seiner Jugend
Soll Achtung tragen, wenn er Mann sein wird,
Nicht öffnen soll dem tödtenden Insecte
Gerühmter besserer Vernunft das Herz
Der zarten Götterblume — daß er nicht
Soll irre werden, wenn des Staubes Weisheit
Begeisterung, die Himmelstochter, lästert."

Das Abgefallensein von früherer politischer Ansicht ist die regelmäßige und sehr wirksame Waffe gegen politische Gegner, die zur Macht gelangten, und um so beweislicher und wirksamer, wo ein ausgebreitetes öffentliches Leben die in ihm Lebenden veranlaßte, mit ihrer politischen Farbe öffentlich herauszugehen.

Die Herausgeber des vorhin erwähnten „Dictionnaire des girouettes" sagten in der Vorrede zur zweiten Auflage: Sie hätten daran gedacht, auch ein Dictionnaire der Unveränderlichen (des invariables) herauszugeben, sich aber überzeugt, daß es weit leichter sein würde, dem Dictionnaire des girouettes die Ausdehnung der Encyklopädie zu geben, als aus dem andern Dictionnaire eine Broschüre von nur mäßigem Umfang zu machen. Deshalb sei denn auch von ihnen auf dieses neue Unternehmen verzichtet worden. Zum Glück mag dies mehr für den den äußeren Eindrücken so leicht hingegebenen Franzosen gelten, während schon in England solche Parteienwechsel seltener vorkommen. Auch in Deutschland haben, insbesondere in unseren Ständeversammlungen, so lange sie das Resultat freier Wahlen waren, Beispiele tüchtiger Anhänglichkeit an einmal erkannte und ausgesprochene staatsrechtliche Principien nicht gefehlt, ungeachtet von der andern Seite her der Vortheil lockte, und weniger die öffentliche Meinung, welche mündiger wird, als eine Anzahl Beschränkter, Aengstlicher oder Schlechter solche Männer als mit einer Art stillen Wahnsinnes behaftet, der literarisch oder in den Kammern zeitweise zum Ausbruche komme, hinzustellen gesucht hat. K. Buchner.

Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System. — Bis zur neuesten Zeit hat man fast allgemein die drei Ausdrücke: Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System in der Hauptsache für durchaus gleichbedeutend gehalten, mit dem einzigen Unterschiede nämlich, daß die letzterwähnte Bezeichnung speciell eine Wahl der Volksvertreter von Seiten der verschiedenen einzelnen Stände andeute.

Wie nun aber in gar manchen Fällen, so haben auch hier die Worte eine andere, als ihre ursprüngliche Bedeutung, wenigstens nebenbei, bekommen. Repräsentativ heißt in engerer Bedeutung nicht mehr kurzweg eine jede Verfassung, derzufolge das Volk Vertreter = Repräsentanten wählt, sondern man bezeichnet damit wohl auch speciell solche Verfassungen, bei welchen das Princip der Volkssouveränetät vorherrscht. Eben so ist der Ausdruck Constitution nicht geradezu immer die allgemeine Bezeichnung für Verfassung überhaupt, sondern man versteht nicht selten eine besondere Art von Verfassung darunter, nämlich diejenige, bei welcher (wie bei der französischen, zur Zeit der Restauration) das Princip der Volkssouveränetät nicht vorherrscht, bei der aber die Vertreter nicht gerade nach Ständen gewählt werden. Ist Letzteres der Fall, so gebraucht man den Namen ständische Verfassungen. Landständische Verfassung bezeichnet in Deutschland sowohl die zweite wie die dritte Form.

Diese Distinctionen mögen vielleicht Manchem etwas gesucht und

ohne praktischen Werth scheinen. Allein dies ist offenbar irrig. Jene Unterscheidung ist längst eine praktische, und zwar eine praktische von sehr großer Bedeutsamkeit geworden; und dies lange zuvor, ehe die bloßen Theoretiker irgend etwas der Art auch nur ahneten. Wir werden dies sogleich zeigen.

Schon vor mehreren Decennien wurde nämlich von Einzelnen ein sehr scharfer Unterschied zwischen der Bedeutung der drei Worte: Repräsentativ-, constitutionelles und landständisches System gemacht, und zwar auffallender Weise nicht sowohl in wissenschaftlichen Werken, als vielmehr unsers Wissens zuerst in einer mit Abfassung einer Verfassungsurkunde beauftragten Ministerialconferenz.

Aeußerst bezeichnend und auch in wissenschaftlicher Beziehung wichtig sind die Mittheilungen, welche der baierische Staatsminister des Innern, Herr von Abel, in der Abgeordnetensitzung vom 24. Februar 1840 machte, Mittheilungen, die um so allgemeinere Beachtung verdienen, als bekanntlich die Mehrzahl der deutschen Verfassungsurkunden der baierischen nachgebildet sind. Ein Deputirter hatte nämlich behauptet, in Baiern bestehe mehr als die alte landständische, es bestehe eine repräsentative Verfassung, indem jeder Abgeordnete nicht seinen Stand oder Bezirk, sondern das ganze Land zu vertreten verpflichtet sei. Dieser Behauptung, als besitze Baiern eine Repräsentativverfassung, widersprach nun der Minister auf's Entschiedenste. Er bemerkte dabei Folgendes:

„Ich habe den Grundunterschied, der im Allgemeinen zwischen jeder ständischen Verfassung gegenüber den repräsentativen Verfassungsformen besteht, hervorgehoben, um darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Verfassung im Allgemeinen eine ständische mit den durch die Verfassungsurkunde bestimmten Attributionen, aber nicht eine repräsentative sei. Es geben zur Entscheidung der Frage die Protocolle der Ministerialconferenz, welche die Verfassungsurkunde aus königlichem Auftrage entworfen und bearbeitet hat, das klarste und unzweideutigste Maß. In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 19. April 1818 (die Ministerialconferenz bestand, wie ich nur im Vorübergehen anführen will, aus dem königlichen Feldmarschall Fürsten von Wrede, den damaligen fünf Staatsministern, den fünf Generaldirectoren der Ministerien, und aus dem Präsidenten des Staatsrathes) — es wär die zwölfte Sitzung — ward die Frage eigens zur Berathung aufgestellt, ob die zu gebende Verfassung eine ständische oder eine repräsentative sein sollte. Die Aufforderung hiezu war gegeben theils durch die Constitution vom 1. Mai 1808 *), welche Baiern eine repräsentative Verfassung zugedacht hatte, theils durch den revidirten Entwurf vom Jahre 1814, welcher zwar nie zur Veröffentlichung gelangt ist, der aber die Grundlage der Verfassung vom Jahre 1818 und der desfallsigen Berathung gebildet hat, und welcher

*) Diese Verfassungsurkunde — welche an die Stelle der alten, zuvor factisch aufgehobenen landständischen Verfassung treten sollte, wurde zwar förmlich promulgirt, aber nie in Vollzug gesetzt.

in diesem Hauptpuncte mit der Constitution vom Jahre 1808 übereinstimmte, indem auch er das repräsentative System angenommen hatte. In der Sitzung vom 9. April 1818 nahm nun der damalige Staatsminister Graf von Rechberg das Wort und bemerkte: 'Der geschichtliche Gang der bereits von dem Herrn Feldmarschall Fürsten von Wrede erörtert worden, entwickle die Schritte, wie dieser Wunsch nach einer ständischen Verfassung herbeigeführt worden, und bedürfe keiner näheren Auseinandersetzung. Nur müsse bemerkt werden, daß hierbei die Völker von zweierlei Gesichtspuncten ausgegangen, einige von dem Wunsche, ihre alte bestandene Verfassung wieder zu erhalten, andere von dem Repräsentationssystem, einem Kinde der Revolution, wie es in Frankreich bestünde. — Sie glaubten, daß man das System der Repräsentation, welches immer und unter allen Gestalten auf die Grundsätze der droits de l'homme hinführe, und welches sich noch in keinem Staate nach den gemachten Erfahrungen bewährt habe, verlassen, und sich jenem der Versammlung der Stände annähern, und hierbei, so weit es mit Berücksichtigung der Verhältnisse und des Zeitgeistes ausführbar, die Formen und Befugnisse der bestandenen früheren Verfassungen im Auge behalten solle.' Dieser Meinung schloß sich sofort auch der damalige Minister des Innern, Graf von Thürheim, an, indem er sagte: 'Unter dieser Voraussetzung (daß Stände gebildet werden sollen) glaubten sie auch auf die wichtigen zwei Puncte aufmerksam machen zu müssen, daß man das System der Repräsentation ganz verlasse, und jenes der Ständeversammlung aufgreife, wovon große Vortheile in so mancher Beziehung sich bewähren würden, und daß durch feste Normen jeder Verlegenheit der Staatsgewalt, wodurch der Gang der Staatshaushaltung gelähmt werden könnte, vorgebeugt werde.' Auch der damalige Generaldirector von Krenner sprach sich sofort auf's Entschiedenste im gleichen Sinne aus: 'Nicht in dem Sinne einer Volksrepräsentation (so bemerkt er), sondern einer ständischen Versammlung der betrautesten Staatsbürger und Eigenthümer wünschten sie diese Versammlung wieder entstehen zu sehen. Dieselbe mit Rechten zu begaben, die dem Monarchen schon nach der Etymologie des Wortes „Monarch" untheilbar zustünden, und wodurch, wenn er sie den Ständen einräumte, er einen bedeutenden Theil des Rechtes seiner Krone an das Volk hingäbe — hiergegen müßten sie sich erklären.' Zuletzt bemerkte der noch lebende damalige Staatsminister der Justiz, Graf von Reigersberg, wie er sich für dieses System, und namentlich für die Beschränkung der ständischen Rechte deshalb aussprechen müsse, weil sonst die Stände sich leicht als Mitregenten ansehen, zu Vergrößerung ihrer Rechte und weiterem Einmischen in die Regierungsverwaltung Alles aufbieten und dem Monarchen in allen Regierungshandlungen die Hände binden würden. Ihr Gewissen, ihre von treuer Anhänglichkeit an des Königs Majestät, von reinem Patriotismus für ihr Vaterland geleitete Privatüberzeugung spreche gegen diese Stellung der Stände, und sie könnten dieselben nie anders betrachten, als mit dem allgemeinen Vertrauen bezeichnete Räthe des Königs,

mit welchen der Monarch die zum Wohle des Staates und der Unterthanen zu ergreifenden Maßregeln berathet, denen aber nie Rechte des Monarchen, Mitregierungsrechte und Befugnisse zugestanden werden dürften, ohne sich der Gefahr auszusetzen, die Regierungsrechte des Monarchen beschränkt und Schritt für Schritt bestritten zu sehen, welches besonders in einem Staate mittlerer Größe, umgeben von großen Mächten, zu vermeiden höchst nothwendig sei.' Darauf wurde das Conclusum einstimmig darauf hin ausgesprochen: 'daß Berathungen über die Bildung der Stände auf den Grund des Constitutionsentwurfes vom Jahre 1814 fortzusetzen, jedoch das System der Repräsentation gänzlich zu verlassen, und jenes der Ständeversammlung durchzuführen.' Und dieses Protocoll hat die Genehmigung des allerhöchsten Gebers der Verfassungsurkunde sofort erhalten, und ist die Basis unserer Verfassungsurkunde geworden."

Nach diesen Erklärungen, insbesondere nach der letzten derselben, scheint es, als ob die mit Abfassung des baierischen Staatsgrundgesetzes zunächst beauftragten hohen Beamten der Ansicht gewesen seien: eine landständische Verfassung gewähre, im Gegensatze zur repräsentativen, dem Volke kein anderes politisches Recht, als das, eine bestimmte Anzahl höchst besteuerter Leute aus seiner Mitte zu erwählen, welche das Staatsoberhaupt alle Paar Jahre einmal versammle, um deren bloses Gutachten über gewisse innere Verhältnisse des Staates, die es ihnen speciell vorlege, zu vernehmen, ohne im Uebrigen an deren Beschlüsse geradezu gebunden zu sein, da das Staatsoberhaupt nach wie vor Monarch (nach der wörtlichen Uebersetzung des Wortes, also = Alleinherrscher) sei, der in nichts ein Mitregierungsrecht der Stände dulde.

Allerdings hat jene Ansicht bei Abfassung der baierischen Verfassungsurkunde unverkennbar vielfach vorgewaltet, und es erklärt sich durch diese erst in der letzten Zeit erfolgte Enthüllung (welche früher auf's Sorgsamste verschwiegen ward) gar manche Beschränkung der Rechte der Kammern, die dann auch in viele andere deutsche Constitutionen übergetragen wurden, vermuthlich ohne daß deren Redacteure jene Distinction und überhaupt jenes eigenthümliche System der ständischen Beschränkung kannten. Indessen waltet es doch, selbst in der baierischen Verfassungsurkunde, nicht unbedingt und allenthalben vor, und jene Commission muß das Bedürfniß, von ihrer Grundansicht abzuweichen, öfters selbst gefühlt haben, wie denn z. B. der §. 5. des Titels VII. der Verfassungsurkunde bestimmt: „Die zur Deckung der... Staatsausgaben... erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre (nämlich von den Kammern, nach vorausgegangener Prüfung des Budgets) bewilligt." — §. 2. des nämlichen Titels: „Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert, oder aufgehoben werden." Titel VIII, §. 4: „Der König

kann ... in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen." Aehnlich in manchen anderen Bestimmungen.

Länger als ein halbes Menschenalter hindurch meinte man allerdings, den baierischen Ständen stehe ungleich mehr, als das Recht der Ertheilung bloser Gutachten zu, wenn man dies überhaupt noch ein Recht nennen will, worauf sich aber, nach den obigen Enthüllungen, die ganze ständische Verfassung dem Wesen nach beschränken soll. Man zweifelte früher um so weniger daran, daß den Ständen viel weiter gehende und eigentliche Rechte zuständen, als nicht nur der Wortlaut und Sinn gar mancher Verfassungsbestimmung dies entschieden bestätigte, sondern als auch gegen eine derartige Auslegung bis zur jüngsten Periode von keiner Seite ein Einspruch erhoben ward, namentlich nicht von den in den Kammersitzungen stets anwesenden Regierungscommissären. In der letzten Zeit dagegen scheint die Regierung allerdings anderer Ansicht geworden zu sein, wie sich z. B. insbesondere daraus ergibt, daß sie diejenigen Budgetpositionen, hinsichtlich welcher die Stände ihren Vorschlägen nicht unbedingt beigetreten waren, nach ihrer alleinigen Ansicht in das Finanzgesetz aufnahm, und deren Größe allein feststellte; daß sie bezüglich der Verwendung der sich sonach ergebenden „Erübrigungen" (die man von der andern Seite her als zu viel erhobene Steuern betrachtet, über welche das mit Zustimmung der Stände zu erlassende Finanzgesetz Bestimmung zu treffen habe) an gar keinen ständischen Beirath gebunden zu sein erklärte u. s. w.

Es muß hier bemerkt werden, daß allerdings nicht in sämmtlichen deutschen Ländern die Minister den Grundbegriff der landständischen Verfassungen als so sehr beschränkt ansehen; doch hört man jetzt häufig die Ansicht: daß der Fürst seine Macht über das Land „von Gottes Gnaden" habe, und zwar in der eigenthümlichen Bedeutung, den man diesem Ausdrucke gegeben hat; daß er für seine Handlungen nur Gott Rechenschaft schuldig sei; daß sein Wille enschieden höher stehe, als der des ganzen Landes; daß alle Herrschergewalt ausschließlich in ihm ruhe; daß er bei Ausübung der vollen Staatsgewalt nur in einzelnen Puncten und allerhöchstens auf die Zustimmung der Stände zu seinen Vorschlägen beschränkt sein könne, während diesen höchstens ein Veto in den ausdrücklich bezeichneten Fällen, dagegen kein Vorschlagsrecht zu Abänderungen gesetzlicher, am Allerwenigsten aber grundgesetzlicher Bestimmungen zustehe u. s. w. —

Es läßt sich schwer bestimmen, wie weit diese Lehre ausgedehnt, und bis zu welchem Umfange sie in der Praxis erweitert werden kann. Mancherlei Andeutungen darüber hat — alles Ernstes — das Berliner politische Wochenblatt gegeben. Es geht sehr weit in seinen Behauptungen, doch kann man ihm, wenn man die Richtigkeit der Grundlage derselben irgend zugeben wollte, Consequenz in der Durchführung nicht absprechen. Es sieht in „jeder repräsentativen Verfassung einen widerrechtlichen, wenn auch (formell) gesetzlichen

Zustand," weil eine solche „die Rechte und das Eigenthum des Fürsten" (vermuthlich Land und Leute in sich begreifend) beschränke, ihm damit die moralische landesherrliche Macht entziehe, oder ihn auch nur im Gebrauche der letztern beschränke. Widerrechtlich sei und bleibe eine solche Verfassung, auch wenn sie vertrags- und gesetzmäßig sei, weil sie dem Fürsten nicht blos seine erworbene, sondern auch den freien Gebrauch seiner ursprünglichen Rechte entziehe, die Minister und Diener desselben der Verantwortlichkeit gegen ihn entbinde, und sie dagegen den angeblichen Repräsentanten des Volkes verantwortlich mache." .. „Die unbeschränkte Monarchie sei schon an und für sich eine weit vollständigere Verfassung, als sie je eine Verfassungsurkunde beschreiben und darstellen könne." Die Verfassungen der constitutionellen Staaten werden dann als Urkunden bezeichnet, „denen die ersten Erfordernisse eines rechtsgültigen und rechtsbeständigen Vertrages abgehen." Zum Schlusse wird behauptet: „Die Gesetze der Naturnothwendigkeit, auf welchen der Staat beruhe, verbieten die Zugestehung einer constitutionell-repräsentativen Verfassung, und rechtfertigen völlig die Nichterfüllung eines solchen etwa gegebenen Versprechens." (!!)

Doppelt auffallend sind solche Lehrsätze allerdings im Munde erklärter Anhänger des historischen Rechtes. Denn wenn irgend etwas, so ist ein solches System eine ihres Gleichen suchende Verhöhnung eben des historischen Rechtes. In den frühesten Zeiten, im Mittelalter und bis zur letzten Epoche des deutschen Reiches herab, hatten das Volk und hatten dessen Vertreter, die Stände, sehr wichtige, eine wahrhafte Repräsentativverfassung beurkundende Rechte. Wir wollen hier nur in aller Kürze an die bekannten Worte des Tacitus erinnern: „Nec Regibus infinita aut libera potestas. De minoribus rebus Principes consultant, de majoribus Omnes"; sodann an den zum Sprüchworte gewordenen Ausdruck der Stände: „Wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten;" an die bekannte Urkunde des Kaisers Heinrich VII. vom Jahre 1231; an die verschiedenen staatsrechtlichen Urkunden aus der bergischen Geschichte von 1320 und 1382, und aus der Kölnischen von 1437 und 1438 (Soestischer Krieg) u. s. w.; endlich an die musterhaft treffenden Worte des großen Geschichtskundigen Just. Möser: „Ein Knecht ist derjenige, welcher so wenig an der gesetzgebenden Macht als an der Steuerbewilligung Antheil hat, und nicht fordern kann, daß man ihn durch seines Gleichen verurtheilen lasse." — —

Ein ähnlicher Unterschied, wie der in Deutschland hervorgehobene zwischen Repräsentativ- und Landständischem, wurde in anderen Ländern, namentlich in Frankreich, zwischen repräsentativem und constitutionellem Systeme mehr und mehr klar. Irren wir nicht, so war es Arm. Carrel, der diesen Unterschied zuerst näher zu erörtern suchte, und zwar in einem größeren Aufsatze, den der National vom 26. März 1833 enthält. Der Verfasser geht von der Ansicht aus, daß das ganze constitutionelle System auf einer Täuschung beruhe, indem entweder das rein absolute oder das rein volksthümliche

Princip unter dieser Maske versteckt werde; es sei dabei ein innerer Zwiespalt zwischen diesen beiden Grundsätzen nicht auszugleichen, und immer müsse zuletzt entweder der eine oder der andere derselben unterliegen; — nur etwa als Uebergangsform sei die constitutionelle Verfassung vielleicht zweckmäßig; so in Frankreich, als dieses vermittelst der fremden Bayonette den Bourbonen überliefert worden sei. „Die Combination, welche man die constitutionelle Monarchie nennt, ward 1814 von Frankreich durchaus nicht als Zweck, sondern nur als ein Mittel angerufen. Man verlangte sie nicht als einen definitiven Zustand, sondern als einen provisorischen, der (unter den damals obwaltenden Verhältnissen) so vortheilhaft als möglich war... Damals hätte Europa die Bourbonen eben so gut als absolute, wie als constitutionelle Souveräne herstellen können; nur würden sie als absolute Souveräne vielleicht schon nach 15 Monaten gefallen sein, statt daß sie jetzt erst nach 15 Jahren gefallen sind."

Der Verfasser betrachtet die constitutionelle Regierung als eine der verschiedenen Arten der Repräsentativregierung; die letzte ist das Genus, die erste eine der Species. „Die Repräsentativregierung besteht überall, wo die Constitution die vollziehende Gewalt der Controle einer oder mehreren Versammlungen unterwirft, die mehr oder weniger vollständig das Land repräsentiren.... Unter allen möglichen Anwendungen der Repräsentativregierung ist die vollkommenste diejenige, welche die gegenseitige Unabhängigkeit der drei Staatsgewalten, der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen, aufrecht erhält. Diejenige, welche die gleichmäßige Unterwerfung dieser drei Staatsgewalten unter eine vierte Staatsgewalt sichert, deren sich das Land niemals entledigt, die man die constituirende Gewalt nennt, und die nur von speciellen Versammlungen ausgeübt wird; diejenige, welche, indem sie der vollziehenden Gewalt eine hinreichende Ausdehnung gewährt, sie der fortdauernden Controle des Landes unterwirft, einer Controle, welche sich durch die Wahl, durch die Vota der beiden Versammlungen, durch die Verantwortlichkeitsbestimmungen gegen den Depositär der obersten Gewalt in dem Falle ausdrückt, wenn diese Gewalt mißbraucht worden ist." — Der Verfasser fügt in Beziehung auf Frankreich noch besonders bei: „Es stimmen jetzt alle Parteien darin überein, daß wir während der 15 Jahre der Restauration nicht die Repräsentativ-, sondern nur die Consultativverfassung gehabt haben. Das sogenannte constitutionelle Königthum war einer ganz illusorischen Controle unterworfen. Wir brauchen zum Beweise, daß das Land nicht das, was es wollte, sondern blos das gethan hat, was die Legitimität wollte, nur den spanischen Krieg, die den Emigranten gegebene Entschädigung und das Sacrilegiengesetz anzuführen." — Was die Gestaltung der Dinge seit der Julirevolution betrifft, so liegen „zwei Dinge vor: die Nationalsouveränetät und eine Monarchie, die man eine gewählte zu nennen beliebt. Welche von diesen beiden Kräften ist nun diejenige, die handelt, die gouvernirt, welche die Schranken der Freiheiten nach Innen feststellt, und nach Außen die Interessen

und die Forderungen Frankreichs ordnet? Selbst die Freunde des Königthums vom 7. August verbergen sich nicht mehr, daß es das Königthum ist, das gebietet, das gouvernirt, — ob gut oder schlecht, darauf kommt es hier nicht an; aber es gouvernirt, und dies ist dem Zwecke der Repräsentativregierung zuwider*). Die beiden Kammern, welche dem Namen nach das Land repräsentiren, gouverniren nicht nur nicht im Namen des Landes, sie controliren das Königthum nicht, sondern sind selbst nicht einmal berufen, ihm ihre Ansicht über delicate Dinge mitzutheilen. Diese Kammern haben die einzige Mission, die Stelle der Nationalrepräsentation einzunehmen; zu machen, daß das Land nicht repräsentirt werde; da zu bewilligen, wo das Land verweigern würde, und das Beispiel des Gehorsams da zu geben, wo der Gehorsam eine Schande ist. Ein solches System hat von der Repräsentativregierung nur den Namen... Das Einzige von dem Repräsentativsystem, das wir besitzen, ist die Freiheit der Presse und das Schwurgericht bei Preßvergehen."

So weit die Bemerkungen des National, welche damals auch in der Allgemeinen Zeitung abgedruckt wurden. — Folgendermaßen dürfte indessen die Sache deutlicher werden. Man theilt gewöhnlich die verschiedenen Regierungsformen in: republicanische, constitutionell-monarchische, absolutmonarchische und despotische ein. Diese Bezeichnungen sind indessen nicht scharf genug. (In der Republik Venedig herrschte das repräsentative System, in so fern es das ganze Volk umfassen soll, weit weniger vor, als heute im monarchischen England oder Belgien. Wir stellen dagegen folgenden Grundunterschied auf. Es treten bei den verschiedenen Verfassungsformen zwei Haupt- und Fundamentalgegensätze hervor: Entweder huldigt man der Ansicht, daß Alles (Land und Leute) eines Einzigen wegen vorhanden, welcher Einzelne zur Beherrschung aller Andern von Gott unmittelbar eingesetzt, darum auch nur ihm, nun und nimmermehr aber dem Volke verantwortlich sei, und eben so wenig von der Nation in Uebung seiner Machtvollkommenheit beschränkt werden könne, — es ist dies die Regierung „von Gottes Gnaden," in der bekannten eigenthümlichen Bedeutung dieser Ausdrücke; — oder aber man bekennt sich zu der Ansicht, daß das Wohl der Gesammtheit aller in einem Staatsverbande Lebenden nicht nur an sich als höchstes Gesetz gelte, sondern auch daß die Mittel zur möglichsten Erreichung dieses Wohles durch die Gesammtheit selbst auszuwählen, und nach den Ansichten und Beschlüssen der Mehrheit festzusetzen seien, — dies führt, da in größeren Staatsvereinen nicht alle Bürger zu einer Versammlung unmittelbar vereinigt werden können, zur Repräsentativregierung im ausgedehntesten und schärfsten Sinne des Wortes. Das erste dieser beiden Systeme finden wir am Entschiedensten verwirklicht in China und Japan, das andere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

*) Der Verfasser erklärt übrigens ausdrücklich, daß er an das: „le Roi règne et ne gouverne pas", nicht glaube; daß ein König nicht regieren könne, ohne zu gouverniren.

(Siehe die Artikel „Nipon", „Sina" und „Nordamerikaniſche Freiſtaaten.") Hier gibt es keinen Herrſcher, dort kein Volk, letztes wenigſtens der politiſchen Bedeutung nach (denn factiſch freilich kann zwar das Volk des Herrſchers ganz entbehren, der Herrſcher aber niemals des Volkes).

Zwiſchen dieſen beiden einander ganz entgegengeſetzten Grundprincipien hat man nun ein Mittelſyſtem zu bilden geſucht. Es iſt, was wir gewöhnlich das conſtitutionelle Syſtem nennen. Indeſſen iſt dieſes an ſich nichts unbedingt Selbſtſtändiges, das ſich uranfänglich gleichſam aus ſich ſelbſt entwickelt hätte, ſondern das eine oder das andere jener beiden erſtgenannten Grundprincipien bildet immer die Baſis der ſogenannten conſtitutionellen Verfaſſungen, nur daß, nach der Eigenthümlichkeit der Verhältniſſe und Zuſtände, bald das repräſentative, bald das abſolutiſtiſche Element vorherrſcht und ſich vor dem andern, ja dieſes verdrängend, geltend zu machen ſucht. Ungeachtet des Beſtehens der Monarchie, hat in England, Belgien, Spanien u. ſ. w. doch das repräſentative Syſtem entſchiedener geſiegt, als in mancher oligarchiſchen Republik; der deutlichſte Beweis deſſen liegt darin, daß es factiſch nicht das ſogenannte Staatsoberhaupt, ſondern vielmehr das Parlament oder die Volkskammer iſt, welches das Syſtem und ſelbſt die Perſonen der Miniſter beſtimmt. In Frankreich ſchwankt die Wagſchale noch; im Grunde iſt aber auch hier der definitive Sieg der demokratiſchen Einrichtung in gewiſſe Ausſicht geſtellt, und Ludwig Philipp ſelbſt erſcheint nur darum ſo mächtig, weil er ſich bei der Majorität der Franzoſen (wenigſtens der Mittelclaſſe) das Anſehen und den Ruf zu erwerben wußte, in ihrem Sinne und zu ihrem Vortheile zu regieren.

Das entgegengeſetzte politiſche Princip, nämlich das abſolutiſtiſche, das „von Gottes Gnaden," ſcheint jetzt ſehr entſchieden in den meiſten deutſchen Staaten mit landſtändiſcher Verfaſſung vorzuwalten. Das Staatsoberhaupt vereinigt hier beinahe unbedingt alle Rechte der Nation in ſeiner Perſon. Der Fürſt „regiert und gouvernirt," und iſt völlig unverantwortlich. Die verfaſſungsmäßigen Beſchränkungen beſtehen mehr ſcheinbar als in Wirklichkeit. Die Abgeordneten haben durchaus gar keine Macht. Auch ſorgt die Cenſur, daß ſich keine öffentliche Meinung in politiſchen Dingen bilden könne. Entſchiedener als ſelbſt die Wiener Bundesſchlußacte beweiſ't ein anderer factiſcher Umſtand, daß in Deutſchland das eigentliche repräſentative Syſtem nicht in Ausübung iſt. Dieſe ſämmtlichen deutſchen Verfaſſungsurkunden enthalten eine einzige, faſt ganz ununterbrochene Reihe von Beſchränkungen der Volks- und der Kammerbefugniſſe; dieſe Volksrechte ſind beinahe allenthalben ſo ziemlich auf das Minimum deſſen herabgeſetzt, was man zugeſtehen zu müſſen glaubte. Deſſenungeachtet iſt bezüglich aller dieſer ſo ganz antidemokratiſchen Verfaſſungen noch keine einzige Veränderung, keine einzige Interpretation vorgenommen worden, als zu weiterer Beſchränkung des etwa ſcheinbar vorhandenen demokratiſch-repräſentativen Elementes; auch nicht eine einzige zur Beſchränkung der Regierungsbefugniſſe, hunderte hinwieder im entgegengeſetzten Sinne (wie es ja ſogar

bezüglich des hannöverischen Landesverfassungsgesetzes von 1840 geschehen ist!) — es sei denn, daß die Furcht vor den nach den Julitagen 1830 nach allen Seiten hin sprühenden Blitzen zu Concessionen gezwungen hätte, welche aber die meisten Gouvernements blos als momentan ihnen abgenöthigte Zugeständnisse betrachteten, zu deren vollständigster Zurücknahme sie nur den ersten besten günstigen Augenblick abwarten zu müssen glaubten. (Als ein solches momentan abgenöthigtes Zugeständniß hat z. B. der baierische Minister Herr von Abel den 1831 den Ständen vorgelegten, aber nie in's Leben gekommenen Preßgesetzentwurf bezeichnet, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß man jetzt, wo sich die Verhältnisse geändert hätten, eine solche oder eine ähnliche Concession durchaus nicht mehr machen werde u. s. w.)

Wenn also der Ausdruck: „Constitutionelles System" einigermaßen noch das Schwanken zwischen der eigentlich repräsentativen und der absolutistischen Grundlage bezeichnet, so herrscht jetzt in Deutschland nicht das Repräsentativ-, sondern das absolutistische oder, wie man es lieber nennt, das monarchische System (monarchisch in der Bedeutung des Alleinherrscherthums) vor, und wenn man sehr allgemein früher das Gegentheil glaubte, so mußte man allmälig dahin gelangen, über „die Täuschungen des landständischen Verfassungswesens" zu klagen. — Es war allerdings eine bittere Enttäuschung, die so Manchem erst im Kerker klar ward!

Wir haben uns hier darauf beschränkt, das **thatsächliche** Verhältniß möglichst klar zu machen, ohne uns in eine Beurtheilung: welches der verschiedenen Systeme gut, welches schlimm, oder welches historisch und vernunftrechtlich begründet sei, einzulassen. Nur die Eine Frage mag uns zum Schlusse gestattet sein: War es und ist es klug, daß in den langen und ruhigen Zeiten des letzten Vierteljahrhunderts alle Abänderungen oder Interpretationen dieser sämmtlichen deutschen Verfassungen — die ohnehin, gleich ursprünglich schon, die Volksrechte so ziemlich auf ein Minimum reducirten — nichts Anderes, als noch weitere Beschränkungen brachten, und jenes Minimum beinahe zu einer völligen Null herabsetzten; so, daß nur in den Stürmen nach der Juliwoche einige Zugeständnisse den Regierungen abgenöthigt werden konnten, sonach (wie namentlich aus der oben angeführten Aeußerung des baierischen Ministers Herrn von Abel hervorgeht) nicht freiwillig gemacht, — und auch, wie wir wissen, seitdem so ziemlich überall wieder aufgehoben wurden. — Ist es klug, ist es rathsam, zu der Ansicht hinzuführen: daß Zugeständnisse für das Verfassungssystem (in welchem nun einmal so Viele das Heil der Staaten erblicken) in ruhigen Zeiten und freiwillig nun und nimmermehr zu erlangen, sondern nur in Momenten der Stürme und Unruhen, und mit Gewalt, zu ertrotzen seien?

G. Friedr. Kolb.

Repressalien, s. völkerrechtliche Feindseligkeiten.

Republik, s. Verfassung.

Republik, platonische, und ihre Bedeutung für die Staatswissenschaft und das Staatsleben der gegenwärtigen Zeit. —

„Die platonische Republik", sagt Kant [1]), „ist als ein vermeintlich auffallendes Beispiel von erträumter Vollkommenheit, die nur im Gehirne des müßigen Denkers ihren Sitz haben kann, zum Sprüchwort geworden, und Brucker findet es lächerlich, daß der Philosoph behauptete, niemals würde ein Fürst wohl regieren, wenn er nicht der Ideen theilhaftig wäre. Allein man würde besser thun, diesem Gedanken mehr nachzugehen und ihn (wo der vortreffliche Mann uns ohne Hülfe läßt) durch neue Bemühungen in's Licht zu stellen, als ihn, unter dem sehr elenden und schädlichen Vorwande der Unthunlichkeit, als unnütz bei Seite zu setzen. Eine Verfassung von der größten menschlichen Freiheit nach Gesetzen, welche machen, daß Jedes Freiheit mit der Andern ihrer zusammen bestehen kann (nicht von der größten Glückseligkeit, denn diese wird schon von selbst folgen), ist doch wenigstens eine nothwendige Idee, die man nicht blos im ersten Entwurfe einer Staatsverfassung, sondern auch bei allen Gesetzen zum Grunde legen, und wobei man anfänglich von den gegenwärtigen Hindernissen abstrahiren muß, die vielleicht nicht sowohl aus der menschlichen Natur unvermeidlich entspringen mögen, als vielmehr aus der Vernachlässigung der ächten Ideen bei der Gesetzgebung. Denn nichts kann Schädlicheres und eines Philosophen Unwürdigeres gefunden werden, als die pöbelhafte Berufung auf vorgeblich widerstreitende Erfahrung, die doch gar nicht existiren würde, wenn jene Anstalten zu rechter Zeit nach den Ideen getroffen würden, und an deren Statt nicht rohe Begriffe, eben darum, weil sie aus Erfahrung geschöpft worden, alle gute Absicht vereitelt hätten. Je übereinstimmender die Gesetzgebung und Regierung mit dieser Idee eingerichtet wären, desto seltener würden allerdings die Strafen werden, und da ist es denn ganz vernünftig (wie Platon behauptet), daß bei einer vollkommenen Anordnung derselben gar keine dergleichen nöthig sein würden. Ob nun gleich das Letztere niemals zu Stande kommen mag, so ist die Idee doch ganz richtig, welche dieses Maximum zum Urbilde aufstellt, um nach demselben die gesetzliche Verfassung der Menschen der möglich größten Vollkommenheit immer näher zu bringen. Denn welches der höchste Grad sein mag, bei welchem die Menschheit stehen bleiben müsse, und wie groß also die Kluft, die zwischen der Idee und ihrer Ausführung nothwendig übrig bleibt, sein möge, das kann und soll Niemand bestimmen, eben darum, weil es Freiheit ist, welche jede angegebene Grenze übersteigen kann." — Mit diesem Urtheile des größten, berühmtesten und einflußreichsten aller neuern Philosophen, ausgesprochen in dem bedeutendsten seiner Meisterwerke, über das eben so bedeutende der größten, berühmtesten und einflußreichsten Philosophen des Alterthums, glauben wir am Passendsten die hier vorliegende kurze Erörterung oder Verständigung über

1) Kritik der reinen Vernunft, Element. II. Theil. II. Abtheil. I. Buch 1. Abschn. (Kant's Werke, herausgegeben von Hartenstein. Leipzig, 1838. Bd. II. S. 291.)

die „platonische Republik" einleiten zu können, da jenes Urtheil nicht nur überhaupt alle Hauptmomente, worauf es bei der Würdigung des vorliegenden Gegenstandes ankommt, sondern auch zugleich diejenigen Puncte angibt, um deretwillen die „platonische Republik" in diesem vorzugsweise der praktischen Staatswissenschaft und den unmittelbaren politischen Forderungen und Bedürfnissen der Gegenwart gewidmeten Werke einen Platz in Anspruch zu nehmen hat. Es sind dies nämlich folgende: Zunächst das zum Sprüchwort gewordene und doch so ganz ungegründete Vorurtheil, als wäre die „platonische Republik" ein völlig unausführbares leeres Traumbild, berechnet für Menschen und Verhältnisse, wie sie nie und nirgends existirt haben, noch je existiren werden. Sodann noch mit dieser meistens blindlings von dem Einem dem Andern nachgesprochenen Behauptung hängt dann weiter das ebenfalls nur zu weit verbreitete Vorurtheil gegen alle ideale oder philosophische Auffassung des Staates und Staatslebens zusammen, welches sowohl für das staatswissenschaftliche Studium als auch mittelbar für das Staatsleben selbst nur höchst schädlich wirken kann. Sodann die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst, da Platon nicht nur, wie schon angedeutet, in dem Alterthum als der bedeutendste Philosoph anerkannt war [2]), sondern auch auf die neuere und neueste Zeit fortwährend den größten Einfluß ausgeübt hat und noch ausübt [3]), daher eine Verkennung der platonischen Grundansicht, besonders der praktischen Ideenlehre, deren Centralpunct die unter dem Namen oder Titel der „platonischen Republik" allgemein bekannte Schrift enthält, nothwendiger Weise ein Verkennen aller Philosophie und ihrer Bedeutung für das wirkliche Leben enthält. Dieses aber würde um so bedauerlicher sein, je richtiger die Hauptgedanken der platonischen Republik, namentlich die Auffassung des Staates als eines lebendigen Organismus, so wie die der Staatslehre als einer Heil- und Erziehungswissenschaft oder Kunst schon an und für sich sind, je dringender unsere geschichtlich gegebenen Verhältnisse gerade eine solche Auffassung gebieten, die gleichwohl in der Literatur, so wie in unserem politischen Leben selbst nur zu selten noch anerkannt und geltend gemacht zu werden pflegt. Endlich sind auch selbst die unleugbaren, von Kant ebenfalls zugestandenen Mängel und Gebrechen der platonischen Staatslehre, so wie die Puncte, in Beziehung auf welche dieselbe für unsere Verhältnisse unpraktisch erscheint, wenigstens in so fern wichtig, als sie uns fort und fort auf eine lehrreiche Weise vor ähnlichen Mißgriffen warnen, so wie uns das Vorzüglichere der politischen Entwickelung, dessen wir uns in unserer Zeit unleugbar erfreuen, zum deutlicheren Bewußtsein bringen, überdies zugleich durch Vorzüge aufgewogen werden, ohne deren Aneignung wir in jener Entwickelung nie wahrhafte Fortschritte machen können.

---

2) Cic. de nat. Deor. II, 12; de Orat. I, 11; de leg. I, 5. cf. fr. 2. D. 50, 11.

3) Fr. Schlegel, Vorlesungen über die Geschichte der Literatur. (Werke I S. 140.) Tittmann, Blicke auf die Bildung unserer Zeit. 1835. S. 133

Indem wir uns auf die Erörterung der genannten, praktisch offenbar wichtigsten Hauptmomente beschränken, übergehen wir nicht nur die nähere Angabe der Lebensumstände und übrigen Schriften Platon's (worüber unsere Literatur eine bedeutende Zahl Monographieen besitzt [4]), sondern auch die specielle Angabe dessen, was die zehn Bücher, in welche die sogenannte Republik (πολιτεία) des Platon eingetheilt ist, enthalten [5]). Nur kurz erwähnen wir, daß das genannte platonische Hauptwerk von Platon selbst noch durch andere seiner Dialogen (besonders den Protagoras, Gorgias, Minos, die Epinomis und den Politicus), so wie durch ein späteres ausführliches Werk über die Gesetze (νόμοι) ergänzt worden ist, welches letztere noch specieller, als die platonische Republik, auf die gegebenen Verhältnisse eingeht, übrigens wissenschaftlich von weit geringerem Belang ist [6]).

1) Die Vorurtheile gegen die platonische Republik und die falschen Ansichten derselben im Allgemeinen. — Zunächst gehört hierher das schon erwähntermaßen zum Sprüchwort gewordene Vorurtheil gegen die platonische Republik als ein leeres nichtiges Traumbild einer unausführbaren Staatsverfassung. Dieses erwähnen wir nur kurz mit der Gegenbemerkung, daß es eben weiter nichts als selbst ein leeres, nichtiges Vorurtheil ist, das seine Widerlegung schon lange in der Wissenschaft gefunden hat, leider aber bei den Laien noch immer sehr verbreitet ist. Allerdings sind häufig solche aller historischen Grundlage entbehrende sogenannte Staatsideale aufgestellt worden, wie z. B. das ebenfalls sprüchwörtlich gewordene Utopien des Thomas Morus, ferner Harrington's Oceana, Rousseau's Contrat social, Fichte's geschlossener Handelsstaat und Naturrecht u. dergl. m.; allein Platon's „Republik" gehört durchaus nicht in diese Kategorie. Es ist schon oben gleich Anfangs der Kant'schen Ansicht hierüber gedacht worden; neuerdings hat Köppen [7]) sich in ähnlichem Sinne geäußert und nachgewiesen, daß alle politischen Untersuchungen der Alten von der bestimmten Volksthümlichkeit ihres Vaterlandes aus-

4) Wir erwähnen nur folgende: Tennemann, System der platonischen Philosophie, 4 Bände; Morgenstern, Entwurf von Platon's Leben u. s. w.; F. Delbrück, Reden Platon's; Fr. Ast, Platon's Leben und Schriften; Jos. Socher, über Platon's Schriften; endlich die neueste und umfassendste Schrift vom Professor Hermann, Platon's Leben und Schriften. Heidelberg, 1840.

5) Wem es darum zu thun ist, eine solche genaue Inhaltsanzeige kennen zu lernen, findet dieselbe theils in den ausführlicheren Schriften über Geschichte der Philosophie, theils in den Einleitungen zu den (trefflichen) Uebersetzungen der platonischen Republik von Fähse und Schleiermacher, theils in von Raumer's geschichtlicher Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, 2. Ausgabe. 1832. S. 5 f.

6) Eine frühere Uebersetzung desselben von Schultheß (Zürich bei Füßli, 1785) ist kürzlich vom Professor Hottinger verbessert wieder herausgegeben worden. Vergl. Dilthey, Platon. libr. de leg. examen. Göttingen, 1820. (Heidelberger Jahrbücher, 1811. S. 821. ff.)

7) Politik nach platonischen Grundsätzen S. 9. 71 ff.

gingen; daß sie überhaupt nur das Volk, zu dem sie selbst gehörten, einer guten Staatseinrichtung würdig und fähig hielten, alle anderen als sogenannte Barbaren aber für dieselbe unfähig erklärten; daß es ihnen nie in den Sinn kam, eine Politik für alle Völker, eine Gesetzgebung für die gesammte Menschheit aufstellen zu wollen. Ganz unbestreitbar ist, daß namentlich Platon nur einen griechischen Staat mit griechischen Bürgern will, und sein Muster nur für sein Vaterland und Volk entworfen hat [8]). In diesem Sinne sagt Hegel in seinem Naturrechte [9]), „daß selbst die platonische Republik, welche als das Sprüchwort eines leeren Ideals gilt, wesentlich nichts aufgefaßt hat, als die Natur der griechischen Sittlichkeit;" und noch ausführlicher Stahl [10]) (dessen Worte wir um deswillen hier anführen, weil sie zugleich eine klare Exposition des wesentlichen Inhaltes der „platonischen Republik" enthalten): „Die Gerechtigkeit ist beim Platon keine Regel, oder ein System von Regeln, sondern das volle Bild eines mannigfachen, durchaus bestimmten Handelns. Darum ist seine Republik das Muster concreter Behandlung. Er zeigt uns seine Bürger in der ganzen Thätigkeit ihres Lebens, wie sie ihre Bedürfnisse befriedigen, welches ihre Beschäftigung, welches ihre geistigen Bestrebungen sind, wie sie erzogen und unterrichtet werden, was sie für gut und achtungswerth oder für schlecht und schmachvoll halten. Die Verfassung und Form des Staates erscheint in unauflöslicher Einheit mit diesem bestimmten Leben. Sie läßt sich so wenig auf andere Bürger übertragen, als diese unter einer andern Verfassung zu leben vermöchten. Es ist unmöglich, auszuscheiden und abzugrenzen, was an diesem Staate das Ewige, Ideale, und was das Zufällige der Erscheinung ist. Denn wenn man aus ihm einen Grundsatz abzöge und ihn als das Wahrhafte, Ewige in demselben festhielte, würde man den Sinn Platon's keineswegs treffen. Nicht etwa, daß die Einzelnen sich dem Ganzen hingeben sollen, und Aehnliches in solcher Nacktheit, erscheint ihm als das Wahre und Herrliche, sondern nur die bestimmte Weise der Hingebung, die bestimmte Weise der Thätigkeit, wie er sie durch alle Verschiedenheit menschlicher Beschäftigung durchführt. So bestimmt und individuell ist das Ideal, bestimmt selbst für den Augenblick, in welchem es dargestellt wird, daß es als wesentlichen Theil sogar die Gesinnung und den Werth der regierenden Personen enthält, die doch wechseln, während die allgemeinen Grundsätze der Verfassung bleiben. Weise Menschen sind mehr werth, als weise Gesetze, so urtheilt jeder schlichte Mann. Hier erscheint es in einem wissenschaftlichen Werke, und es gehört zur Idee dieses Staates, daß die Weisen (Philosophen) ihn regieren. Ja für die Verhältnisse seiner Bürger unter sich soll er gar keine Regeln enthalten. Das sichere Urtheil der wohlerzogenen Männer in dem bestimmten Falle soll über

8) Platon de rep. lib. V. p. 47 seq. (Bipon.) lib. IX, pag. 182.
9) Vergl. Vorrede S. XIX.
10) Philosophie des Rechts I. S. 10.

sie entscheiden. Es liegt also hier der Gedanke fern, als enthielten die allgemeinen Grundsätze, welche der Staat in seinen Gesetzen erklärt und in seiner Verfassung darstellt, das Gerechte. Nicht auf dieses Ruhende, auf die Architektonik des öffentlichen Lebens ist es abgesehen, sondern das Gerechte ist ein lebendiger Zustand, es besteht in dem bestimmten Handeln des Augenblicks. Die Frage nach der Ausführbarkeit ist darum das unpassendste Maß, das man an die Republik des Platon legt. Denn nicht, daß diese Gesetze buchstäblich, wie er sie entworfen, in einem Staate ausgeführt werden sollen, ist der Sinn, sondern daß ein wirklicher Staat denselben Geist in sich trage, dieselbe Gesinnung bei seinen Bürgern erzeuge und durch seine Einrichtung denselben Eindruck auf den Beschauenden übe, wie der von ihm entworfene. Dieses ist ausführbar, und wenn es nicht in dem Grade erreicht werden könnte, so stände doch dem nichts im Wege, daß die Staaten ihre Einrichtungen so treffen müßten, um sich ihm zu nähern. Und ist doch in der That diese Idee des platonischen Staates keine andere, als welche wirklich die griechischen Staaten bewegte, der sie in der Periode ihres Glanzes und ihrer Trefflichkeit mit größerem oder geringerem Erfolge sämmtlich nachrangen [11]).“

Ein anderes, ebenfalls weitverbreitetes Vorurtheil wollen wir hier gleich noch kurz beleuchten. Es bezieht sich dasselbe auf den Inhalt des platonischen Werkes und ist offenbar durch die übliche lateinische und deutsche Uebersetzung des Titels desselben (πολιτεία [12])) entstanden, nämlich die Meinung, als wenn Platon die sogenannte Republik im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, oder die Demokratie (d. h. diejenige Staatsform, in welcher alle [sogenannte active oder Staats-] Bürger, ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens, im unmittelbaren Besitze der sogenannten Souveränetät oder höchsten Gewalt im Staate sind) für die vollkommenste Verfassung oder den Musterstaat erklärt habe, und als wenn deshalb sein Werk blos von dieser handelte. Allein hiervon ist Platon weit entfernt, der eben so [13]), wie sein großer Zeitgenosse Aristophanes [14]), ferner Xenophon [15]), Isokrates [16]) auf das Entschiedenste gegen die Demokratie sich erklärt [17]). In so fern könnte man statt jener gewöhnlichen Bezeichnung der platonischen Staatslehre viel passender den Ausdruck der platonischen Aristokratie gebrauchen,

---

11) Vergl. Schmithenner über den Charakter unserer Zeit S. 63, 126. Dessen Zwölf Bücher vom Staate Bd. I. S. 43.

12) Eine andere Ueberschrift (ἡ περὶ τοῦ δικαίου) gibt Diogenes Laert. (XIII, 60.) an.

13) De rep. lib. VIII. (Bip. p. 224.) Politic. (p. 88); vergl. Aristot. Pol. IV. 4.

14) In den „Rittern“, den „Wolken“ und den „Demagogen“ (vergl. Wieland's „Attisches Museum“ Bd. 2).

15) De republ. Athen. I. 4.

16) Im Areopag.

17) Vergl. Hüllmann Staatsrecht des Alterthums, S. 108.

wenn nur nicht, wie die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Republik, wo dasselbe nur Staat schlechtweg bedeutet, so auch die des Wortes Aristokratie, nämlich die Herrschaft der Besten, Vorzüglichsten, nicht mehr üblich wäre, und wenn man nicht jetzt bei diesem Ausdrucke nur an die Herrschaft der durch blose Geburt bevorrechteten Kaste der Vornehmen dächte. Obgleich Platon, wie wir noch später sehen werden, auch in diesem modernen Sinne des Wortes allerdings etwas aristokratisch gesinnt sich zeigt, so will er doch in seinem Staate nur die Herrschaft der Besten, im wahren Sinne, und hiermit hängt die so oft bespöttelte Behauptung Platon's zusammen, daß nicht eher im Staatsleben Heil zu erwarten sei, als bis entweder die Philosophen Regenten, oder die Regenten Philosophen geworden wären [18]), ein Satz, wobei Platon natürlich nicht an sogenannte Schulphilosophen denkt, so wie er dabei natürlich nur die klein'en Staaten seiner Zeit und seines Volkes vor Augen hat, in welchen in der That, wie die Geschichte lehrt, einzelne ausgezeichnete Philosophen, schon von den Zeiten der sieben Weisen an, eine bedeutende politische Rolle gespielt haben; man denke an Solon, Pythagoras und seine Schüler Milon und Archytas, ferner an Herakleitos, Empedokles u. A., so wie an Platon's eigene Reisen zu dem Beherrscher Siciliens, dem Tyrannen Dionysios, der freilich eben nicht der Mann war, eine „platonische Republik" zu verwirklichen.

Noch ist einer doppelt einseitigen Ansicht zu gedenken, wonach die platonische Republik entweder (wie früher fast allgemein angenommen wurde) blos eine ideale Staatslehre, oder blos eine angewandte Moral, eine philosophische Begründung und Entwickelung der Idee der Gerechtigkeit enthalten soll (welche Behauptung besonders Morgenstern in seinen Commentarien zu der platonischen Republik vertheidigt hat). Das Richtige ist, daß die platonische Republik Beides in seiner Reinheit und Wechselwirkung nachweisen will, wie Welcker [19]) gezeigt hat, und daß sie in der That den Grundzug der ganzen sogenannten praktischen Philosophie enthält, so wie sie deshalb auch als eine Staatspädagogik im höchsten Sinne dieses Wortes angesehen werden kann [20]).

2) Die platonische Grundansicht vom Staate, Staatsleben und Politik. — Um uns hierüber gehörig zu orientiren und zu verständigen, können wir nicht umhin, hierbei auf die Grundzüge der ganzen platonischen Philosophie zurückzugehen; denn, wie Welcker (und zwar eben in Beziehung auf Platon) richtig bemerkt [21]), „die ganze Philosophie spricht aus, wer einen Punct derselben berührt, und keine

---

18) De republ. V. (Bip. p. 52. cf. p. 100).

19) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe S. 433. Vergl. dessen Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre, Bd. I.

20) Vergl. den Artikel „Pädagogik", ingleichen Cramer's Geschichte der Erziehung u. s. w., Band II, und Kapp's Schrift: Platon's Erziehungslehre.

21) Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen 1813. S. 430.

Lehre eines Philoſophen kann gehörig verſtanden oder gewürdigt werden, ohne ſie im Zuſammenhange mit ſeinen übrigen verwandten Ideen aufzufaſſen." Der Centralpunct des platoniſchen Syſtems bildet nun die Lehre von den Ideen, und man kann hinzufügen, nicht blos Platon's, ſondern aller Philoſophie, in dem dieſe letztere am Paſſendſten bezeichnet wird als Wiſſenſchaft von den Ideen und ihrer möglichſten Realiſirung im wirklichen Leben. Platon aber iſt es, der dieſe Ideen zuerſt in die Philoſophie als ihr Hauptobject einführte, und auf welchen eben deshalb jederzeit zurückgegangen werden muß [22]). Bei ihm bedeutet übrigens das Wort Idee keineswegs, wie im modernen Sprachgebrauche, Vorſtellung irgend welcher Art, oder irgend eines denkenden Weſens, ſondern reale Gegenſtände. Der Inhalt des Platonismus iſt in dieſer Hinſicht kürzlich folgender: Die Dinge in der Sinnenwelt oder der Erfahrung haben gar kein wahres Sein, ſie werden immer, ſind im ewigen Wechſel, in ſteten Veränderungen begriffen, ſind aber nie; ſie haben nur ein relatives Sein, d. h. nur in ihrem und durch ihr Verhältniß zu einander, aber kein abſolutes [23]). Sie ſind folglich nicht die Objecte eines Wiſſens oder einer eigentlichen Wiſſenſchaft, als welche aus objectiv wahren Vorſtellungen mit Gewißheit und Nothwendigkeit beſteht, und welche es nur von dem, was in jedem Betracht an ſich wirklich iſt, geben kann [24]), ſondern nur die Objecte eines durch die Empfindung vermittelten Dafürhaltens, Glaubens, Meinens [25]). So lange wir auf ihre Wahrnehmung beſchränkt ſind, gleichen wir (nach der ſchönen Allegorie im Anfange des 7. Buches der Republik) Menſchen, die in einer finſteren Höhle ſo feſt gebunden ſäßen, daß ſie auch den Kopf nicht rühren könnten, und nichts ſähen, als beim Lichte eines hinter ihnen brennenden Feuers an der Wand ihnen gegenüber die Schattenbilder wirklicher Dinge, welche zwiſchen ihnen und dem Feuer vorübergeführt würden, und ſogar von einander, ja Jeder von ſich ſelbſt nur den Schatten auf jener Wand. Ihre Weisheit wäre nur, die aus Erfahrung erlernte Succeſſion jener Schattenbilder vorherzuſagen. Was dagegen allein als wahrhaft ſeiend (ὄντως ὄν) genannt werden kann, weil es immer daſſelbe iſt, aber nie wird, noch vergeht, das ſind die

---

22) Vergl. über Platon's Ideenlehre (außer den bekannten Handbüchern der Geſchichte der Philoſophie von Tiedemann, Tennemann, Ritter, E. Reinhold u. ſ. w.) die ältere Literatur bei Krug encycl. ph. Lexicon s. Idea et Plato; Schelling, philoſophiſche Schriften I., beſonders aber Herbart, Einl. in d. Philoſophie S. 175, deſſen Comm. de Plat. syst. fundam. 1805; Fries, Beiträge zur Geſchichte der Philoſophie I, S. 76; beſond. Stahl, Philoſophie des Rechts I. 8. ff. 326 Not.; Richter de id. Plat. Lips. 1827; v. Heusde, inst. phil. plat. 2, 3; Ackermann, das Chriſtliche im Plato S. 217 ff. 222 Note; Metaphyſ. S. 3 ff.; Hermann, Plato's Leben, Schriften u. ſ. w.

23) Tim. p. 302. Bip. Phaedo p. 179. de rep. V, p. 65.

24) Sympos. p. 306.

25) Tim. p. 316.

realen Urbilder jener Schattenbilder der Erfahrung, die ewigen Ideen aller Dinge[26]). Daher bezeichnet Platon die Ideen als Urformen der Dinge, als die blos dem Geiste sichtbare Urgestalt der Dinge, in welcher Beziehung das Wort Idee von Cicero[27]) durch forma übersetzt wird, von Seneca durch exemplar[28]), also Musterbild, Urbild, womit zugleich das Verhältniß der Ideen zu den Gegenständen der Sinneswahrnehmungen oder Erfahrung nach Platon's Ansicht ausgedrückt ist. Die Ideen sind nämlich deren Vorbilder, Muster (παραδείγματα), oder dasjenige, was als Urgestalt (εἶδος), absolute Qualität, an den Dingen zu bemerken sein würde, wenn in der Erfahrung etwas Anderes, als eine unreine Nachbildung jener Urbilder Platz finden könnte. In der Sinnenwelt ist Alles nur halb und mit inneren Widersprüchen das, was es ist; der Arzt z. B. heilt Kranke, aber nicht alle; der Steuermann lenkt Schiffe, aber er läßt deren auch scheitern; der Regent leitet die öffentlichen Angelegenheiten, aber er sorgt auch zum Nachtheil derselben für sein Privatinteresse u. s. w.; kurz, nichts entspricht völlig seiner Idee, oder die Idee jedes Dinges spricht sich in der Erfahrung immer nur mehr oder weniger unvollkommen aus. Dieses Grundverhältniß läßt sich, wie einer unserer vorzüglichsten neueren Staatslehrer richtig bemerkt[29]), auch durch die Ausdrücke Wesen und Erscheinung passend bezeichnen; überall, wo wir von dem Wesen einer Sache sprechen, meinen wir ihr innerlich Tiefstes oder schlechthin Erstes, dasjenige, was sie weder durch ihre Entwickelung erst geworden, noch durch sie zu sein wieder aufhören kann, sondern was sie uranfänglich gewesen und ewig bleibt, und ohne welches sie überhaupt nicht wäre. Dieser in allen Dingen ursprünglich wirkende Grund, aus dem heraus sich die unendliche Reihe ihrer mannigfaltigen Erscheinungen entwickelt, ist die Allen inwohnende Idee im ächt platonischen Sinne. Darum ist die Idee eines Dinges und sein wahres Wesen Eins und dasselbe; nur muß man die Idee oder dieses Wesen nicht als ein todtes Beschaffensein, sondern als ein immer reges Wirken und Schaffen, als ein stetes Streben ansehen, die in ihr enthaltene Möglichkeit der mannigfachsten Erscheinungen zur Wirklichkeit zu bringen, also das, was als ursprüngliche Idee verhüllt und verschlossen ist, in äußerer Entfaltung und Verwirklichung zu offenbaren. Daher ist eben die Erscheinung des Wesens Eines mit dem Hervortreten der Idee in der Wirklichkeit, so wie auf dieser lebendigen oder belebenden Kraft der Idee die unendliche Macht derselben beruht, die alles ihr Entgegenstehende zertrümmert. Indem hiernach die Idee als die Wahrheit oder Wesenheit der Sache selbst angesehen werden muß, ist sie etwas unendlich Höheres, als das

---

26) De rep. VI, p. 116.

27) Has rerum formas appellat ideas Plato etc. ad Marc. Brut. orat.

28) Epist. 58. („Idea est eorum, quae natura fiunt, exemplar.")

29) Thilo, der Staat u. s. w.

äußere Daſein der Sache in irgend einem Momente ſeiner Entwickelung darzuſtellen vermag. Sie iſt ſomit allerdings verſchieden von ihrer Erſcheinung, obwohl keineswegs, wie nur zu oft fälſchlich angenommen wird, in einem eigentlichen Gegenſatze zu derſelben, da vielmehr das, was wir Wirklichkeit nennen, nichts iſt, als die Erſcheinung der Idee ſelber, die ſich in der Sinnenwelt, in Zeit und Raum, immer nur mehr oder weniger unvollkommen offenbaren kann. Alle Dinge in der Welt deuten auf etwas Höheres hin, auf etwas abſolut Vollkommenes, auf ein Urbild, wovon ſie nur unvollkommene Abbilder ſind, ſie deuten aber darauf, nicht als auf etwas ganz Fernes und Fremdes, ſondern wie auf ein in ihnen allerdings Gegenwärtiges, nur tief Verborgenes und Verhülltes, deſſen Heraustreten in die Wirklichkeit immer nur durch äußere hemmende Verhältniſſe mehr oder weniger bedingt iſt. Wenden wir nun dieſes auf die Idee des Staates und das Verhältniß derſelben zu den wirklichen Staaten an, ſo enthält dieſe Idee zwar Alles, was in die Wirklichkeit jemals wirklich eintreten kann, aber nur als noch unentwickelte Keime, ſo wie umgekehrt die Wirklichkeit jene Idee zwar in das Leben hervorruft, indem ſie ihre Entwickelung beginnt, aber immer nur theilweiſe und wegen der unvermeidlichen Schranke alles Wirklichen oder Endlichen in keinem Moment als ganz vollendet darzuſtellen, ſondern nur als eine unendliche Reihe einander fortwährend ergänzender Entwickelungen zu eröffnen vermag.

Wenn alſo Platon in ſeiner „Republik" die Idee des Staates aufſtellt, oder das Urbild deſſelben, wie es der denkende Geiſt erfaßt, und wovon die concreten Staaten nur mehr oder weniger unvollkommene Abbilder ſind, ſo kann er natürlich dieſes Beides nicht in dem abſoluten Gegenſatze genommen haben, in welchem gewöhnlich die Idee und Wirklichkeit aufgefaßt wird, und es iſt ſchon früher bemerkt worden, daß von einem leeren, abſtracten Ideal beim Platon gar keine Rede iſt, und er vielmehr immer griechiſche Volksthümlichkeit vorausſetzt. Allerdings aber entlehnt er dieſe Idee nicht aus der Erfahrung, da ja überhaupt Ideen als Urbilder einer abſoluten Vollkommenheit, Einheit, Totalität und Muſterhaftigkeit niemals aus der immer nur Unvollkommenes zeigenden Erfahrung entſprungen ſein können, ſondern in der Vernunft ſelbſt liegen, wenn wir auch von ihrem Urſprunge, von allem Erſten und Urſprünglichen, eine weitere wiſſenſchaftliche Erklärung nicht zu geben vermögend ſind. In ſo fern Philoſophie Wiſſenſchaft der Ideen iſt, iſt ſie nothwendig ſogenannter Rationalismus, im Gegenſatze des Empirismus, welcher letzterer den Urſprung aller Erkenntniß nur in der Erfahrung findet, und deſſen Unhaltbarkeit auf dem gegenwärtigen Standpuncte der wiſſenſchaftlichen Ausbildung wohl als allgemein anerkannt vorausgeſetzt werden kann [30]). Nur ſo viel iſt richtig, daß unſere (ſinnliche) Vernunft, um die in ihr liegenden überſinnlichen höheren Erkenntniſſe

30) Vergl. mit Erſch u. Gruber's Encyklopädie, in den Artik. „Intellectualismus", „Erfahrung" und „Erkenntniß".

zu finden, durch Affection, durch die Sinne oder durch Erfahrungserkenntniß überhaupt zur Thätigkeit erst angeregt werden muß; aber ist dies geschehen, so erkennt unsere Vernunft dann durch und aus sich selbst jene Ideen oder Urbilder, und zwar als ewig wahr und gültig, widerspräche auch die gemeine Wirklichkeit oder Erfahrung ihnen noch so sehr. Diese Beziehungen werden in Hinsicht auf den Staat von Platon selbst bestimmt anerkannt, indem er sagt: „Wären selbst die in der Geschichte vorkommenden wirklichen Staaten sehr unähnlich dem Bilde, welches die Philosophie vom wahren Staate entwirft, so bleibt dieses dennoch vollkommen gerechtfertigt und gewährt das wissenschaftliche Maß der Prüfung, Vergleichung, Verbesserung; ohne jene Wirklichkeit aber hätte die Philosophie kein Maß dafür gesucht [31])." Demgemäß ist immer der platonische Hauptgedanke festzuhalten, daß ohne Hinblick auf die Idee oder das Urbild keines der wirklichen Lebensverhältnisse seinem wahren Endzwecke oder seiner Bestimmung gemäß gestaltet werden kann, welche Gestaltung doch der letzte Endzweck aller Philosophie ist, für welche auch Platon, als ächter Schüler des Sokrates, den Primat des Praktischen über das blos Theoretische bestimmt anerkennt [32]).

Die erwähnte falsche Ansicht oder Annahme eines absoluten Gegensatzes zwischen Idee und Wirklichkeit hat bekanntlich von jeher bis auf die neueste Zeit den Hauptanlaß zu den Verketzerungen der Philosophie, besonders in Beziehung auf Politik gegeben, und zwar öfters von Philosophen selbst, wie denn z. B. schon Aristoteles (der bekanntlich in diesem Puncte seinen großen Lehrer mißverstand [33])) ungünstig von den sogenannten Staaten der Philosophen, die von dem Wirklichen weit abständen, spricht [34]), und Hegel (in seinem Naturrecht, Vorr. S. XXI.) alles Aufstellen sogenannter politischer Ideale für baare Thorheit erklärt [35]). Es ist dieses dieselbe Mißdeutung der Philosophie, welche auch in Beziehung auf das Christenthum Statt gefunden hat und großentheils noch Statt findet, wonach man dasselbe, wie alle Religion überhaupt, immer nur auf ein sogenanntes Jenseits bezieht und meint, ein guter Christ müsse diese Welt verachten und sich nicht mit ihr gemein machen, so wie man auch von diesem verkehrten Standpuncte aus die

---

31) Vergl. Köppen, Politik u. s. w. S. 5. Aristoteles, Ethik VII, 9. X, 9.

32) De rep. VI. (p. 71 seq. 82, 103 Bip.) de leg. III. (p. 131.) In dieser Stelle sagt Platon ausdrücklich, daß die höchste Weisheit oder Harmonie und Einheit, nach welcher der Mensch zu streben habe, darin gegründet sei oder bestehe, daß man nach den Grundsätzen der Vernunft lebe, daß, wer ohne diese Einheit auch noch so viele Kenntnisse und Talente besitze, ein Thor, hingegen der vernünftig Handelnde ein Weiser sei, wenn er auch nicht das ABC verstände. Vergl. Tennemann, Geschichte der Philosophie. Bd. II. S. 277.

33) Vergl. Garve's Uebersetzung der Aristotel. Ethik (I. S. 449 ff.) und Politik passim.

34) Polit. II. 4, 1.

35) Siehe Staatslexikon Bd. VII. S. 634, 637.

Armen und Gedrückten in diesem Leben auf das zukünftige oder den Himmel, in welchem sie erwartet werden, zu vertrösten pflegt! Und doch ist diese Ansicht offenbar der ärgste Mißverstand, da der wahre Grundgedanke des Christenthums die Stiftung eines Reiches Gottes auf Erden ist, und dasselbe sich, wie alle Religionen, ganz unmittelbar auf dieses gegenwärtige Leben bezieht, welches schon hienieden in allen Hauptbeziehungen veredelt und der höheren Bestimmung entgegengeführt werden soll [36]).

Daß nun Platon die Staatsidee nicht nur in ihrer lebensvollsten Wirklichkeit auffaßte, sondern zugleich in ihren höchsten Beziehungen, braucht und kann hier nur kurz angedeutet werden. Ihm ist der Staat nicht eine willkürliche, aus den blos niederen Bedürfnissen des Schutzes für das Eigenthum und der gegenseitigen Unterstützung zu Beherrschung der Natur hervorgegangene Anstalt, eine zufällige Erfindung (wie selbst Schlözer, ein sonst so tüchtiger Mann, meinte [37])), welche Menschen machten, gerade so, wie sie die Brandcassen und dergleichen erfanden; sondern die nothwendige, in der Idee einer göttlichen Weltregierung oder Vorsehung liegende und aus ihr hervorgegangene [38]) Form für die Entwickelung des ganzen höheren geistigen oder vernünftigen Lebens, gleichsam ein zweites, selbstgeschaffenes, höheres Dasein, welches der Mensch in das Irdische, in Zeit und Raum, einführt und gestaltet, oder ein moralisches Kunstwerk, dessen Stoff die Gesammtheit des vernünftigen Geistes ist, kurz (nach dem Hegel'schen, nicht unpassenden Ausdrucke) das sittliche Universum oder die Wirklichkeit der sittlichen Idee. Daher wird als wahrer Zweck des Staates in der platonischen Republik nicht die Glückseligkeit oder das sinnliche Wohlbefinden, die Förderung der sogenannten materiellen Interessen, sondern die sittliche und geistige Veredelung überhaupt, die wahre Harmonie und Eurhythmie des ganzen Menschenlebens aufgestellt, und das höchste platonische Moralprincip, das des Strebens nach Verähnlichung mit Gott [39]), welches bekanntlich mit dem christlichen sehr nahe zusammenfällt, unmittelbar auf das Staatsleben angewendet. Daher ist mit Recht gesagt worden: „daß die platonische Republik unwillkürlich an das christliche Himmelreich erinnere [40])!

Gleichergestalt ist nun auch die Politik beim Platon keine bloße Staatsklugheits- (oder gar Pfiffigkeits-) Lehre und Kunst im

---

36) Vergl. Scheidler, Hodegetik, 2. Ausgabe S. 512 und die daselbst angegebene Literatur.

37) Allgemeines Staatsrecht u. s. w. S. 3. Vergl. Schmithenner, Zwölf Bücher vom Staate I. S. 13.

38) De leg. lib. I. (p. 4 Bip.) cf. Cic. de Divin. I, 43. Welcker, letzte Gründe S. 436.

39) Theaet. p. 121. de rep. lib. IX. p. 276; vergl. Tennemann, Geschichte der Philosophie II, 483 ff., Rixner, Geschichte der Philosophie I. 218.

40) Ackermann, das Christliche im Platon, S. 71. — Die Kirchenväter verglichen die platonische Republik mit der Theokratie des Moses, s. Euseb. praepar. evang. IX, 6.

modernen Sinne, ſondern Staatsweisheitslehre, d. h. Wiſſenſchaft von den höchſten Zwecken des Staatslebens, deren Erkenntniß der unverrückte Polarſtern ſein muß, nach welcher auch die praktiſchen Staatsmänner die wahre Richtung des Staatsſchiffes ſtets zu beſtimmen haben. Daher iſt die praktiſche Staatskunſt ihm nicht eine einſeitige Fertigkeit in Betreibung ſogenannter Staatsgeſchäfte und Lenkung der Regierten nach willkürlichen und untergeordneten Zwecken, ſondern eine Nachahmung oder Anwendung des höchſten Lebens in Hinſicht auf die Wechſelwirkung der Menſchen in den großen Formen der vernünftigen Geſelligkeit, und namentlich ein Ausgleichen des Antagonismus der verſchiedenen geiſtigen Kräfte und Beſtrebungen, auf deren Entgegenſetzung und Kampf die Entwickelung des ganzen menſchlichen Lebens beruht [41]). In der Darſtellung dieſer höheren Einheit oder Harmonie alles Mannigfaltigen des Staatslebens liegt demgemäß die höchſte Aufgabe des wahren Staatsmannes, deſſen Kunſt deshalb als die wahre königliche bezeichnet, und der ſelbſt als von der Philoſophie völlig durchdrungen geſchildert wird, d. h. dargeſtellt „in dem unermüdlichen Eifer der Betrachtung und in der freudigen Mittheilung, in der Verachtung der Gefahr und in der Herrſchaft über die äußeren Dinge, in der Reinheit aller ſeiner Verbindungen und in ſeiner innern Göttlichkeit unter dem leichten und fröhlichen Schein, kurz in der vollendeten Tüchtigkeit des Leibes und der Seele und alſo des ganzen Lebens [42]). Hieraus erklärt ſich zugleich die platoniſche Anſicht von der Vorzüglichkeit des öffentlichen Lebens, welches, nach Platon's Ausdruck, als das Allen gemeinſame eint und verbindet, während das Privatleben trennt und entzweit, und welches das höchſte Glück des Griechen iſt, deſſen Beſitz er freudig allen übrigen Beſitzthümern des Lebens, ja dieſes ſelbſt zum Opfer bringt [43]). Jeder, nur in dem Ganzen lebend, vergißt der engen, beſchränkenden Sorgen, die das iſolirte Leben des Einzelnen begleiten; alle ſeine Gedanken und Beſtrebungen ſind dem Blühen und Gedeihen des Staates zugewandt, alle ſeine Wünſche erfüllt, wenn er dafür thätig und kräftig mitwirken kann. Die niedrigeren Geſchäfte des bürgerlichen Lebens, die von dieſem erhabenen Berufe des Bürgers abziehen, die Handwerke und die Krämerei, werden, als unwürdig des freien Mannes, den bloſen Schutzgenoſſen, Fremdlingen oder dem geſonderten Stande der Sclaven überlaſſen, damit die eigentlichen oder activen Bürger jener niedrigen Sorgen überhoben ſind.[44]) Selbſt die Künſte dienen nur dem Staate, nicht dem Einzelnen, mit dem Herrlichſten, was ſie erzeugen, ſchmücken ſie nicht die enge Wohnung des Privatmannes, ſondern die öffentlichen Plätze und Gebäude, die Tempel der Götter, die Säulen-

41) Schleiermacher's Ueberſetzung II, 2. S. 247 ff. 251.
42) Schleiermacher a. a. O. S. 358.
43) De leg. IX. (Bip. p. 47.) Vergl. Henke über Studien der Rechtswiſſenſchaft S. 110.
44) De rep. l. IX. p. 277.

gänge und Hallen der Städte[45]). Selbst die göttlichsten der Künste, die Poesie und die Musik, gehören nur dem Staate und dem öffentlichen Leben an; sie erziehen und begeistern zur Tugend, zur Liebe der vaterländischen Verfassung und darum der Freiheit[46]); denn die Griechen erkannten, daß das Maß der Vaterlandsliebe auch das der Freiheit sei, und wußten zugleich die hohe Wirklichkeit der ästhetischen Bildung für die sittliche und politische zu würdigen, wie denn namentlich Platon alle verweichlichende Musik und alle Unsittliches darstellende Dichtung (selbst theilweise den Homer!) aus seiner Republik verbannt wissen wollte[47]).

Hiermit hängt sodann ein anderer Hauptgedanke der platonischen Republik zusammen, wonach die ganze Staatswissenschaft und Kunst als Staatspädagogik bezeichnet werden kann. Platon geht von dem psychologischen Axiom aus, daß die Menschen nicht nur bei aller Gleichheit der Vernunftanlage und Geistes sehr verschieden sind, sondern daß auch in der menschlichen Seele ein Besseres und ein Schlechteres ist, und er knüpft hieran den Satz, daß die freiere oder bessere Seele die herrschende, die schlechtere dagegen die dienende ist, und daß wahre Vernunftherrschaft nur eintreten kann durch fortwährende Ausübung derselben, durch Bändigung des sich auflehnenden Sinnlichen, als der Quelle des Bösen im einzelnen Menschen und im Staatsganzen[48]). Wie in dem einzelnen Menschen die Tugend oder Sittlichkeit in der Kraft der Selbstbeherrschung oder der Unterwerfung des Niederen unter das Höhere besteht, so muß auch die Staatsgewalt das Schlechtere zähmen und der sittlichen Ordnung unschädlich machen, wobei die Anwendung des Zwanges unvermeidlich ist. Da jedoch das Wesen des Menschen ursprünglich Freiheit und Selbstständigkeit ist, mit der sich der Zwang nicht verträgt[49]), so läßt sich dieser letztere nur in so fern rechtfertigen, als derselbe nur als ein Mittel der Anregung jener Freiheit, gleichsam nur als ein Durchgangspunct angesehen wird, durch welchen die Bürger zu derjenigen geistigen Entwickelung kommen, wo die Anerkennung der Gebote der Pflicht und des Rechts ihnen gleichsam zur andern Natur geworden sind, und der Widerstreit zwischen der Freiheit des Einzelnen und der allgemeinen Freiheit durch die allgemeine Sittlichkeit Aller so versöhnt ist, daß jeden Einzelnen das Gemeingefühl der innigsten Einheit mit dem Ganzen durchströmt, daß Jeder, wie Platon sagt, nicht zur Beförderung des eigenen isolirten Wohles, sondern des Gemeinwohles alle seine Kräfte aufbietet, daß die Bürger sich gegenseitig helfen und unterstützen und so den Zweck erreichen, wozu der Gesetzgeber sie

45) Jacobs, über den Reichthum der Griechen an plastischen Kunstwerken. München, 1810. S. 57 ff.

46) Heeren's Ideen Th. 3. S. 474 ff.

47) De rep. lib. II. in fine et lib. III.

48) De rep. lib. III. p. 319. lib. IV. p. 349. de leg. l. III. p. 33. Vergl. Schleiermacher's Reden und Abhandlungen S. 91.

49) De rep. lib. VII. p. 172.

im Staate vereinte [50]). Dann bedarf es nicht mehr des Zwanges, nicht eines äußeren Anſtoßes, um die Maſchine des Staates in Bewegung zu ſetzen; der Staat iſt hier mehr als ein todter Mechanismus, er iſt dem Menſchen vergleichbar, der ſich ſelbſt bewegt und frei handelt; denn alle Bürger beſeelt ein Geiſt, und wie viel ihrer auch ſein mögen, ſo iſt der Staat doch, kraft dieſes Geiſtes, ein unauflösliches Ganze [51]). Dieſen Geiſt in den Einzelnen zu wecken, ihn zu beleben und zu ſtärken, iſt nun das Geſchäft und die höchſte Aufgabe der Erziehung, welche Platon für eben ſo nothwendig in der Politik hält, als in der Landwirthſchaft das Säen iſt. Das Kind ſoll an der Bruſt der allgemeinen Sittlichkeit getränkt werden, in ihrer Anſchauung ſoll es aufwachſen, bis der heranreifende Jüngling ſie immer weniger als ein Aeußeres und Fremdes begreift und, ſie endlich in den eigenen Geiſt aufnehmend, ſie als das bewegende Princip ſeines Lebens erkennt [52]). Hieran ſchließt ſich die ebenfalls ſchon oben erwähnte Anſicht der Politik als Analogon der Heilkunſt, welche im Allgemeinen mit dem geſchichtlichen Umſtande zuſammenhängt, daß zur Zeit Platon's die griechiſchen Staaten ſchon im abnehmenden Lichte ſtanden, ja eigentlich ſchon erloſchen waren [53]). Beſonders zu beachten iſt die treffliche praktiſche Ausführung dieſer Idee, welche Platon in Beziehung auf die Criminalpolitik gegeben hat [54]).

Dies führt uns endlich näher auf den letzten, hier zu erörternden Hauptpunct, nämlich:

3) Die praktiſche Wichtigkeit und Bedeutung der platoniſchen Staatslehre für unſere Zeit und unſer Volk. Die Erörterung dieſes Punctes ergibt ſich von ſelbſt durch die unbeſtreitbaren Vorzüge und Mängel der platoniſchen Republik, in Beziehung auf welche folgende kurze Andeutungen genügen werden. Als erſten und wichtigſten Vorzug der platoniſchen Republik muß die Auffaſſung des Staates als eines wahren, lebendigen, und zwar ethiſchen, Organismus gelten, die ohne Zweifel der ſchönſte Lichtpunct dieſes Syſtems iſt. Es iſt ſchon erwähnt worden, daß Platon ſeiner Lehre die Vergleichung des Staates mit dem menſchlichen phyſiſchen und geiſtigen Organismus zum Grund legt [55]), und namentlich die verſchiedenen Stände oder Beſchäftigungen im Staatsleben den verſchiedenen Seelen-

50) Rep. lib. VII. (Bip. vol. VII. p. 137. 138. cf. vol. VI. p. 329. 330.) Vergl. Ed. Henke über Weſen und Studien der Rechtswiſſenſchaft S. 142, Köppen, Politik nach platoniſchen Grundſätzen S. 41, 74 ff.

51) Dies iſt es, was Platon ſo oft die höchſte Aufgabe der Politik nennt; vergl. z. B. Legg. VIII. p. 397. 398.

52) Henke a. a. O. Welcker, letzte Gründe S. 437. Vergl. Cramer's Geſchichte der Erziehung Band II., und den Artikel „Pädagogik" im Staatslexikon.

53) Gervinus, kleine hiſtoriſche Schriften, 1838. S. 597.

54) Vollſtändigere Nachweiſungen hierüber finden ſich bei Welcker a. a. O. S. 438 ff.

55) De rep. lib. II. de leg. lib. V. Vergl. Welcker, letzte Gründe S. 432. Deſſen Rechts-, Staats- und Geſetzlehre I., 59.

Digitized by Google

kräften des Menschen analog findet; so wie nun diese letzteren in der Einheit des Lebens zusammenwirken, so soll auch im Staate Alles mit der gehörigen Unterordnung des Niedern unter das Höhere, dem höchsten oder Hauptzwecke des Lebens gemäß, nämlich der sittlichen und religiösen Veredelung entsprechend, sich thätig zeigen, und so als Seele des Staates der ächte politische Gemeingeist zur Erscheinung kommen. Wenn ein berühmter neuerer Staatslehrer [56]) es als ein unberechenbares Verdienst der neuern Zeit, für einen unendlichen Fortschritt des menschlichen Geistes bezeichnet, in der Politik den Begriff des Organismus und die Natur einer lebendigen politischen Entwickelung, für die man früher nur den Ausdruck des Zufalles oder der Maschine hatte, an's Licht gestellt zu haben, so wird man diesem zwar vollkommen beistimmen, aber eben so anerkennen müssen, daß dieser Begriff bereits im Alterthum allgemein eingebürgert [57]), namentlich aber beim Platon vorherrschend und vollständig entwickelt war. Die praktische Wichtigkeit desselben bedarf hier weiter keiner Auseinandersetzung, da dieselbe bereits in der allgemeinen encyklopädischen Einleitung in die Staatswissenschaften, welche dem Staatslexikon vorausgeschickt [58]), zur Genüge gegeben ist, an welcher Stelle zugleich eine platonische Analogie zwischen dem Staats- und Geistesleben ihre vollständige Erläuterung und Verwahrung vor Mißdeutungen erhalten hat, welcher letztern sie allerdings oft genug ausgesetzt gewesen ist (z. B. wenn man die Regierung und den Adel mit dem allein denkenden Kopfe, Bürger und Bauern mit dem gedankenlos wirkenden niedern Körpertheil verglich u. d. m.). Wir bemerken nur noch, daß Platon's Staatsansicht auch zugleich den in der neuesten Zeit von der pantheistischen Naturphilosophie (und der darauf basirten einseitigen blos historischen Schule der Juristen und Politiker) nur zu sehr begünstigten Irrthum widerlegt, wonach der Staat ein bloses Naturproduct, kein Kunstwerk des freien menschlichen Willens ist, in welchem sich Alles von selbst macht, durch sogenannte stillwirkende Kräfte wie in der organischen Natur, weshalb ein selbstthätiges Eingreifen in diesen Lebensproceß Frevel sei; eine Lehre, die sowohl vom philosophischen, als selbst vom historischen Standpuncte ganz falsch ist [59]), und zugleich praktisch höchst verderblich, indem sie zu einem nichtswürdigen politischen Quietismus und zur Vergötterung selbst des unvernünftigsten blos historischen Rechtes führt. (Wie denn z. B. unser Deutschland die Fort-

56) Schmithenner, Grundriß der politischen Wissenschaft, S. 5.

57) Man erinnere sich nur der bekannten Fabel des Memnenius Agrippa von dem Aufruhre der übrigen Glieder des menschlichen Körpers gegen den Magen.

58) Bd. I. S. 9 ff. Vergl. auch Schmithenner a. a. O. S. 18, wo gezeigt ist, wie schon Platon (im Politicus) den großen Unterschied zwischen dem sogenannten Staate der Bienen und dem der Menschen nachgewiesen hat.

59) Welcker, Rechtslehre u. s. w. I. 171, F. H. Jacobi, Werke II. 77 ff., Köppen, Politik S. 237, Fries, Vom deutsch. Bunde. Abthl. II. S. 50. ff.

dauer des „krausen Rechtswirrs" in Folge der Reception der als „gültiger Gesetzbücher wahrhaft monströsen, in Inhalt und Sprache uns fremden kanonischen und römischen Rechtssammlungen", der leidigen Auctorität dieser historischen Juristenschule zu danken hat, welche die dringendsten Mahnungen Thibaut's, Feuerbach's, Welcker's u. A. [60]), den günstigen Zeitpunct für die Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuches für ganz Deutschland zu benutzen, überwog.)

Dieser blos historischen Schule, und der hierin ihr gleichdenkenden Classe der gemeinen juridischen und politischen Empiriker oder Routiniers (Schlendrianisten) ist natürlich die Aufstellung von Idealen höchst verhaßt, während wir gerade hierin einen zweiten Hauptvorzug der platonischen Republik oder Staatslehre sehen. Der wesentlichste Unterschied zwischen dem Menschen und Thiere, oder das charakteristische Merkmal der Vernunft ist und bleibt die Vervollkommnungsfähigkeit und der daraus hervorgehende Fortschritt; dieser aber kann nur, wie schon die Psychologie lehrt [61]), durch Aufstellung von Idealen bewirkt werden. Dies gilt ganz besonders von der Politik [62]), und daß solche politische Ideale, wie die platonische Republik, nicht in die Kategorie bloser Träumereien und unausführbarer Hirngespinnste, sondern zu den wichtigsten Erscheinungen gehören, darüber verweisen wir auf das bereits Beigebrachte [63]) und auf eine treffende kurze Erörterung dieses Punctes von dem zu früh den Staatswissenschaften entrissenen Professor Schön [64]). (Man muß übrigens bei dieser Würdigung der

60) Zusammengestellt in dem deutschen Juristenspiegel, herausgegeben von Scheidler, Jena 1842.

61) G. E. Schulze, Psychol. Anthrop. S. 139. (ed. 3); Scheidler, Handbuch der Psychologie, S. 415.

62) Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate Bd. II. S. 177 (ed. 2).

63) Von Kant gehört hierher noch folgende Stelle: „Die Idee einer mit dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Constitution: daß nämlich die dem Gesetze Gehorchenden auch zugleich, vereinigt, gesetzgebend sein wollen, liegt bei allen Staatsformen zum Grunde, und das gemeine Wesen, welches, ihr gemäß durch reine Vernunftbegriffe gedacht, ein platonisches Ideal heißt (respublica noumenon), ist nicht ein leeres Hirngespinnst, sondern die ewige Norm für alle bürgerliche Verfassung überhaupt, und entfernt allen Krieg. Eine dieser gemäß organisirte bürgerliche Gesellschaft ist die Darstellung derselben nach Freiheitsgesetzen durch ein Beispiel in der Erfahrung (respublica phaenomenon), und kann nur nach mannigfaltigen Befehdungen und Kriegen mühsam erworben werden; ihre Verfassung aber, wenn sie im Großen einmal errungen worden, qualificirt sich zur besten unter allen, um den Krieg, den Zerstörer alles Guten, entfernt zu halten; mithin ist es Pflicht, in eine solche einzutreten, vorläufig aber (weil jenes nicht so bald zu Stande kommt) Pflicht der Monarchen, ob sie gleich autokratisch herrschen, dennoch republicanisch (nicht demokratisch) zu regieren, d. i. das Volk nach Principien zu behandeln, die dem Geiste der Freiheitsgesetze (wie ein Volk mit reifer Vernunft sie sich selbst vorschreiben würde) gemäß sind, wenn gleich dem Buchstaben nach es um seine Einwilligung nicht befragt würde." Kant's Streit der Facultäten (Werke I. 293).

64) „Indem die endlichen Geister auf materielle Räume mit unendlichen An-

platonischen Republik den wichtigsten Unterschied solcher Ideale, die für die ethische Gesetzgebung, und solcher, die für die juridische aufgestellt werden, nicht übersehen; wie dies unter Anderen schon Fries [65]) treffend auseinandergesetzt hat: Die ethische Gesetzgebung fordert in Rücksicht der äußeren Pflicht, uns das Wohl der Menschheit selbst zum Zwecke zu machen. Dies geschieht durch Liebe als Wohlwollen und durch Achtung; Vereinigung wechselseitiger Liebe und Achtung ist aber Freundschaft. Freundschaft ist also das höchste Ideal eines gesellschaftlichen Zustandes nach ethischen Begriffen. Aber die ethische Gesetzgebung kann unter Menschen nur eine innere sein. Ein Ideal eines freundschaftlichen Zustandes in der menschlichen Gesellschaft überhaupt, wo jedes Privatinteresse im allgemeinen Interesse des Ganzen verschwinden sollte, und wo demnach die ethische Gesetzgebung als eine äußere gälte, ist also eine sich selbst vernichtende Vorstellung in der Natur. Dieses Ideal ist es, welches alle selige Träume eines tausendjährigen Reiches den philosophischen oder religiösen Schwärmern eingegeben haben mag; uns kann die Wonne dieses arkadischen Lebens nichts als der Gegenstand eines noch obenein schaalen Romanes sein. — Aber etwas Anderes ist die Idee eines rechtlichen Zustandes, nach einer vollendeten äußeren Gesetzgebung. In Rücksicht des rechtlichen Zustandes ist eine äußere Gesetzgebung unter Menschen möglich; ihrem Ideale können wir uns also wenigstens in der Gesellschaft nähern, wenn wir es auch nie zu erreichen vermögen. Ja, es läßt sich eine Vollständigkeit in der Gesetzgebung selbst sehr wohl als wirklich denken, wenn auch die Anwendung immer mangelhaft bleiben sollte.

lagen und Zwecken versetzt wurden, war eine Darstellung des Göttlichen im freien Organismus das zu Erstrebende, das Ideal, dem sich die Menschen in ihren Vereinen frei zu nähern haben. In so fern der Mensch frei ist, kann dieses Ideal nur auf dem Wege der Entwickelung aus verschiedenartigen Gesellschaften erreicht werden; die Vielheit, die Mannigfaltigkeit, die Unbeständigkeit der Gesellschaftsorganismen ist die nothwendige Folge. In so fern aber die Schöpfung ein Gedanke ist, muß auch dem Werden eine gewisse physische Nothwendigkeit inne wohnen, der Proceß der menschlichen Entwickelung muß trotz menschlicher Willkür Bestand haben; daraus folgt eine gewisse physisch nothwendige Vergeistigung und Verallgemeinerung der gesellschaftlichen Zustände und die Herrschaft von gewissen Thatsachen. Aus dem Gesagten erhellt von selbst, in wie fern der Staat ein göttlicher Gedanke genannt werden darf. Diejenigen fallen in den crassesten Fetischismus, die nicht die Ideen des Staates, sondern den eben bestehenden, mit allen Mängeln des verdorbenen Menschenwillens behafteten Staat A, B oder C für einen Gedanken Gottes ausgeben. Das wollte der Urheber der Welt nicht Alles, was in der Menschenwelt geschieht; sondern nur das Höchste, was die guten Menschen vermögen, ist seinem Willen gemäß. Auf diese Ahnung gründet sich die seit Platon so oft sich wiederholende Aufstellung eines Idealstaates (civitas noumenon), welchem der irdische Staat (civitas phaenomenon) entgegenzugehen habe, so wie die von Kant (Idee einer Allgem. Geschichte 1784) so schön ausgeführte Aufstellung eines „allgemeinen Menschheitsstaates", der sich aus den einzelnen historischen Staaten weltgeschichtlich nach und nach entwickeln solle." Die Staatswissenschaft 2. Auflage, Breslau 1840. S. 25.

65) Philosophische Rechtslehre ꝛc. S. 29 f.

Denn für dasjenige, was eine ſolche Geſetzgebung nothwendig fordert, finden ſich die Begriffe in der Vernunft ſelbſt, und ihre bloſe Entwickelung langt hin, um ihren Eintritt in eine wirkliche Geſetzgebung möglich zu machen. Die Feinde der ſittlichen Geſetzgebung ſind Irrthum und der böſe Wille der Einzelnen. Gegen den letztern kann die äußere Geſetzgebung Gewalt als Zwang ſetzen; dann bleibt ihr nur noch der Irrthum zu bekämpfen übrig, über den ſie aber ſiegen kann, weil hier die eigene Vernunft jedes Einzelnen die Wahrheit ausſagen wird, ſobald ſie gehörig gebildet worden iſt.)

Was ſodann Mängel, Einſeitigkeiten und Fehler der platoniſchen Staatslehre betrifft, ſo kommen dieſelben größtentheils auf Rechnung des Geiſtes ſeines Volkes und ſeiner Zeit, ſo wie ſie zum Theil aus den entwickelten Vorzügen ſelber ſtammen. Das ganze claſſiſche Alterthum findet bekanntlich in dem Staatsleben den letzten Zweck oder die höchſte Beſtimmung der ganzen Menſchheit; es ſtellt deshalb den Bürger unendlich höher, als den Menſchen. Es wußte nichts von einer Kirche, als einer vom Staate unabhängigen, der Idee nach über denſelben ſtehenden Geſellſchaft; eben ſo nichts von allgemeinen Vernunft- und Menſchenrechten (obgleich ſich allerdings bei Platon und Ariſtoteles ſchon der Gegenſatz zwiſchen dem blos poſitiven und natürlichen Rechte angedeutet findet); namentlich kannte das antike Staatsleben die ſo unendlich wichtige Idee der Rechtsgleichheit oder die Forderung, in allen Menſchen, als Vernunftweſen, die Würde der Perſon anzuerkennen, ſomit die Behandlung eines Jeden als Selbſtzweck durchaus nicht [66]), wie denn bekanntlich die Baſis jener hohen Entwickelung des öffentlichen politiſchen Lebens das Inſtitut der Sklaverei war, an welcher ſelbſt Platon und Ariſtoteles keinen Anſtoß finden [67]). Mit dieſer ſchon oben erwähnten Ueberſchätzung des politiſchen Lebens hängt nun die Verkennung der Wichtigkeit des Familien- oder Privatrechtsverhältniſſes zuſammen, in Folge welcher das ganze weibliche Geſchlecht nur eine ganz untergeordnete Rolle ſpielte. (Was übrigens die von Platon in ſeiner Republik vorgeſchlagene Gemeinſchaft der Weiber betrifft, ſo darf nicht überſehen werden, daß ſie keineswegs eine allgemeine war, ſondern nur in dem Stande der Krieger oder Wächter, und daß ihr ein edles Motiv zu Grunde lag [68])). Damit hängt ferner zuſammen die Verkennung der Rechte der Individualität oder der einzelnen perſönlichen Charakterentwickelung, die ſich beſonders in der übertriebenen Anſicht zeigte, wonach die geſammte aufwachſende Generation eigentlich blos dem Staate

66) Zachariä, v. Staat. Bd. IV. S. 116 (ed. 2).

67) Ariſtoteles vertheidigt ſogar ausdrücklich dieſe Sklaverei (wobei jedoch zu bemerken iſt, daß er darunter nicht eigentlich das verſteht, was wir heut zu Tage unter einer Sklaverei verſtehen, ſondern mehr nur das dienſtherrliche oder Knechtsverhältniß und deſſen Ausſchließung vom eigentlichen Bürgerthum (vergl. Fries, Beitr. z. Geſch. und Philoſ. Heft. 1. S. 43 ff).

68) Vergl. Fortlage, Meditat. über Platon's Sympoſ. S. 80 ff.

gehörte, so daß dieser allein die Erziehung und den zu wählenden Beruf zu bestimmen hatte. Auch Platon ertheilt seiner Staatsgewalt ein solches (um es in unserer Sprache auszudrücken) Erziehungsregal, dessen Verderblichkeit hier nicht weiter auseinandergesetzt zu werden braucht, da dies schon anderwärts geschehen [69]). Wie ferner überhaupt auch noch in den Staaten des classischen Alterthums viel Theokratisches war, welches daran erinnert, daß namentlich die Griechen (wie sie Heeren bezeichnet) selber Orientalen waren [70]), so findet sich auch beim Platon eine so orientalische Kasteneintheilung, daß man versucht ist, sie als aus den Lehren der Hindus entlehnt anzusehen, wie dieses neuerdings näher angedeutet worden ist [71]). Aus diesem Kastengeiste folgt nun auch, daß die eigentliche productive Classe der Landbauer, Handwerker und Kaufleute nicht nur nicht als des eigentlichen Staatsbürgerthums fähig dargestellt, sondern im Gegentheil als gleichsam durch die Natur selbst zu ewiger Schmach verdammt werden [72]). — Auch darf man nicht vergessen, daß im Alterthum, und namentlich bei den Griechen, den Politikern bei ihren Untersuchungen immer nur das Bild einer Stadt, mit größerem oder kleinerem Gebiete, vor Augen schwebt [73]), während unsere Staaten

---

69) In dem Art. des Staatslex. über „Pädagogik."

70) Ideen über die Politik u. s. w. Bd. III.

71) So gibt Fries in seinen Beiträgen z. Geschichte der Philos. Heft 1, eine Parallele zwischen dem Manaweh Dherma Sastra und Platon's πολιτεία. Darin heißt es unter Anderem: „Der Indier theilt sein Volk in die vier Stände: Brahminen, die Gelehrten als die Vornehmsten, die Kschatriya, Krieger, die Vaysia, Kaufleute und Landbesitzer, und Sudra, Dienende. Platon nennt drei Stände, die ἄρχοντες, welche φιλόσοφοι sein sollen, die στρατιῶται als φύλακες νόμων und die γεωργοὶ καὶ οἱ ἄλλοι δημιουργοί, ganz nach derselben Unterscheidung, doch ohne erbliche Trennung; wiewohl auch hier im Anfange des 8. Buches die Muse warnend gegen die Vermischung der Geschlechter spricht. — Der Indier entwickelt seine Gesetze aber nur besonders für die zwei höchsten Stände; Religionsgebräuche, Recht und Sitte bleiben überall in Verbindung; für die Brahminen ist besonders von Erziehung und Familienleben, für die Kschatriya, diese φύλακες νόμων, vom Recht die Rede. — Auch Platon gibt nur seinen beiden höchsten Ständen Gesetze, und zwar ebenfalls über Erziehung und Familienleben; er scheidet die Religionsgebräuche aus und überläßt hier auch das Recht der Erfahrenheit und Weisheit der Regenten, bringt aber gleichsam das Gegenstück zu des Indiers Privat- und peinlichem Rechte, seine Gesetzgebung περὶ νομοθεσίας nach. — Das indische und das platonische Werk schließen mit einer Ansicht der Seelenwanderung und einer Verweisung der ewigen Seligkeit für die Gerechten."

72) Dieser Punct wird gewöhnlich übersehen, unter Anderen auch von Krug, Geschichte der Philosophie aller Zeit. §. 80. Wenn Hugo im Civ. Mag. Bd. 3, Hft. 4. S. 477 auch diesem Einwurfe durch die Bemerkung zu begegnen meint, daß nicht der Zufall, sondern die Würdigkeit bei Platon bestimme, ob Jemand zu den Kriegern oder Handarbeitern gehöre, so weis't er doch selbst darauf hin, daß diese Würdigkeit „ein wenig früh" vorausgesetzt worden. Vgl. Baumbach, Einl. in das Naturrecht, Leipzig, 1823 S. 82.

73) Arist. Polit. lib. 7. c. 4. 3. 5. 1. 2. Garve, in seinen Anmerkungen zur Uebersetzung Th. 2. S. 17, Fülleborn's Beiträge zur Geschichte der

Reiche sind. Platon namentlich will nur einen Staat von 5040 Haushaltungen, die weder vermehrt noch vermindert werden sollen, und von welchen er wunderlich genug die Fortdauer und das Heil seines Staates erwartet, weil sie allerlei merkwürdige arithmetische und geometrische Eigenschaften haben [74]).

Wichtiger als alle diese Mängel ist ein anderer, der darin besteht, daß Platon in seiner Republik nicht das ächte (durch die Form des Constitutionalismus temperirte) demokratische Princip, das in unserer Zeit endlich zur Geltung gelangt ist [75]), anerkennt, nämlich die gleiche Berechtigung Aller, oder des ganzen Volkes an der wirklichen Gestaltung der Staatsverfassung und besonders der Gesetzgebung, da diese nur den freien Consensus Aller zur rechtlichen Basis haben kann; — ein Fehler Platon's, der ebenfalls durch den damaligen gegebenen Zustand entschuldigt werden kann, und neuerdings sehr befriedigend und auf eine nicht genug zu beherzigende Weise von einem unserer vorzüglichen Staatsphilosophen, dem Professor L. Thilo [76]), nachgewiesen worden ist.

Philos. St. 10, S. 78. Heeren, Ideen über die Polit. Th. 1, S. 10. Th. 3, a. S. 152. (F. Köppen, Politik nach platon. Grundsätzen S. 7.)

74) Ausführlich hat diese Sache erörtert Fries in der kleinen Schrift: Platon's Zahl. Heidelberg, 1823.

75) Zachariä, der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit S. 36 ff. Dess. Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaft S. 1 ff. Vergl. Scheidler über den Charakter unserer Zeit, in Bran's Minerva 1836 Januar- und Märzheft.

76) Die Volkssouveränetät in ihrer wahren Gestalt 1833 S. 139. „Allerdings will Platon, daß in jedem Staate die Gesetze allen Bürgern gleich sehr zu statten kommen, und in diesem Sinne von den Gesetzgebern gedacht und ausgeführt werden sollen; wie aber soll so etwas möglich sein, da er dieses Geschäft nicht zu einer verhältnißmäßigen Angelegenheit Aller, sondern zu der ausschließlichen Aufgabe eines eigenen Standes, der Regierenden, macht? Denn bei einer solchen Beschränkung der gesammten Staatsgewalt, besonders der Gesetzgebung, auf verhältnißmäßig wenige und gleichartige Glieder der Gesellschaft werden diese durch keine geistige und sittliche Bildung vor jenen Fehltritten bewahrt, welche in allgemeinen Angelegenheiten, aus Mangel an allseitiger Berathung, unvermeidlich geschehen. Gesetzt nun auch, was wir nicht zugeben, diese ständen zu vermeiden, indem die Regierenden nicht nur zu rein vernünftigen und wahrhaft guten Menschen gebildet, sondern selbst durch die von Platon vorgeschlagene besondere Einrichtung ihrer äußeren Lebensverhältnisse — deren Aenderung ihnen, als Gesetzgebern, gleichwohl anheim gestellt werden müßte — aller Versuchung zur Ungerechtigkeit entgegen; es würde ja jedenfalls die große Masse der Uebrigen von der zwar nur verhältnißmäßigen, aber selbstständigen Theilnahme an der Verwirklichung der Rechtsidee, als des Staatswesens, oder von der selbstthätigen Entwickelung des Allgemeinwillens als des eigenen ausgeschlossen, und damit ihnen das höchste gesellschaftliche Recht, ihre weltliche Bestimmung in freier Gemeinschaft zu erfüllen, für immer entzogen. — Die platonische Staatsform ist hiernach keine Verfassung, weil sie keine volle Gewähr des Rechtes ist, und gestattet, wie die Demokratie und unumschränkte Monarchie, neben der herrschenden Macht im Staate keine zweite, frei gehorchende. Ja, falls es selbst möglich wäre, in ihr Halt und Bestand für die höchste Gerechtigkeit zu gewinnen, entspräche sie darum doch bei Weitem

So unpassend es hiernach wäre, von der antiken Politik und namentlich von der platonischen Republik eine unmittelbare Anwendung auf unser gegenwärtiges, unter ganz anderen Verhältnissen sich bewegendes Staatsleben zu machen, so wäre es doch eben so auf der andern Seite ein großer Irrthum, wenn man das Studium jener aus diesem Grunde als etwas Unnützes und Vergebliches bezeichnen wollte. Vielmehr müssen wir auch in diesem Gebiete der Politik das Lehrreiche anerkennen, welches der politische Geist des classischen Alterthums, und besonders der der platonischen Republik, uns darbietet, worüber wir der Kürze wegen auf die gewichtige Auctorität Vico's [77]), Montesquieu's [78]), Burke's [79]), von Stein's [80]) und von Gagern's [81]) verweisen. Es sei hierbei nur noch erwähnt, daß die politischen Hauptfragen unserer neuesten Zeit vorzugsweise sogenannte sociale Probleme geworden sind, indem man eingesehen hat, daß es mit der blosen Staatsverfassung nicht gethan ist, so wichtig diese auch in anderer Hinsicht ist. Daher überall das Streben nach allseitiger Verbesserung der politischen und socialen Zustände, welches so viele Verirrungen und eine so bedenkliche Abschwächung der moralischen Begriffe und Principien [82]) hervorgerufen hat. Man denke z. B. an die Träumereien des St. Simonismus, des Rob. Owen, an Fourrier's Phalansteren, den sogenannten Communismus u. dergl. m., welche alle in einer allgemeinern Verbreitung wahrer, nach dem Muster der Alten und besonders der platonischen Republik entwickelter politischer Aufklärung verschwinden würden.

Was insbesondere uns Deutsche betrifft, so könnte uns sogar die Nachahmung der oben gerügten antiken und namentlich platonischen Einseitigkeit, nämlich die der Ueberschätzung des Staatslebens, vor der Hand vortheilhaft sein, wie unter Anderen Gervinus gezeigt hat [83]).

---

nicht der Idee des Staates, der das Recht nicht auf jede Weise, etwa als hohe Gnade, als unverdiente Gunst, oder als ungesuchtes Geschenk und unerwartetes Glück empfangen, sondern durch eigene und allgemeine, obschon dabei nach Kraft und Bestimmung verhältnißmäßige Anstrengung erringen, seinen Besitz als gebührendes Gemeingut begründen und das auf diese Weise wirklich erworbene Recht gegen Anfechtungen jeder Art behaupten will."

77) Grundzüge neuer Wissenschaften, übers. v. Weber S. 839.

78) De l'ésprit d. lois III. 3.

79) Ueber die franz. Revolution, übers. v. Gentz II. S. 30.

80) Briefe an v. Gagern S. 341.

81) Krit. d. Völkerrechtes S. 156.

82) Hierüber ist im vorigen Jahre ein bedeutendes Werk erschienen: De l'affaiblissement des idées et des études moraux par Matter. (Vergl. Magazin für die Literatur des Auslandes 1842 Nr. 89.)

83) Gervinus, gesammelte kleine historische Schriften, 1838 S. 603. „Was würde es schaden, wenn der Staatsmann, der uns das deutsche Staatsleben aus Schlaf und Apathie erwecken wollte, uns die Vorzüge des politischen, des thätlichen und praktischen Lebens in's Licht setzte, ja als die höchsten priese? — wenn er den Staat und die Wirksamkeit im Staate, diese uneigennützige Thätigkeit im Ganzem, über Alles setzte und dadurch, falls es ihm gelänge,

Denn obgleich auch wir Deutsche uns der so ausgemachten Vorzüge der neuern politischen Entwickelung erfreuen, so dürfen wir doch nie vergessen, daß wir in diesem Gebiete der Lehre und Einwirkung des Alterthums, also auch des Platon's, ganz besonders bedürftig sind, da wir in Vergleich mit den Engländern und Franzosen noch immer durch den Mangel lebendiger politischer Institutionen, als da sind Gesetzbücher in der Volkssprache, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Geschworenengerichte und besonders Preßfreiheit, bedeutend zurückstehen. Noch geraume Zeit wird es dauern, bevor die eigentliche politische Bildung in die allgemeineren Kreise des Volkes übergeht, und nicht länger Monopol besonders der sogenannten studirten Staatsdiener ist, bei denen nur zu oft sich die Form des Servilismus findet, die sehr treffend als Staatslakaiengesinnung bezeichnet zu werden pflegt. So lange dieser Zustand dauert, wird, da unsere Staatsdiener auf unseren Universitäten gebildet zu werden pflegen, in politischer und staatspädagogischer Beziehung es immer von der größten Wichtigkeit sein, die bildsame akademische Jugend besonders darum auf das Studium der platonischen Staatslehre hinzuweisen, damit sie dadurch die edlere Ansicht der Staatsidee sich aneigne, so wie den ächten politischen Gemeingeist, und dagegen sich frei halten lerne von jenem Servilismus, der besonders in der politisch einflußreichsten Facultät, in der juristischen nämlich, einheimisch zu sein pflegt [84]).

Indem wir dieses schreiben, kommt uns eine Anzeige des Programms zu den Vorlesungen in bevorstehendem Winter auf der Universität zu Berlin zu Gesicht [85]), in welchem der treffliche Böckh gegen die eben genannte Gesinnung des Servilismus unserer Staatsdiener, und zwar gerade mit Verweisung auf Platon warnt. Wir halten es demgemäß für passend, schließlich diese Andeutungen (die eine allgemeinere und bleibendere Verbreitung verdienen, zumal sie zugleich in mehr als eine unserer wichtigsten Zeitfragen eingreifen) hier ebenfalls mitzutheilen. Böckh geht von dem Ausspruche des Platon im Theätet aus, daß die nur praktischen Geschäftsmänner der freien Bildung der Philosophen gegenüber wie Sklaven und Maschinen erschienen. Denn die Philosophen, meint Platon, genießen allein die Freiheit, über den Staat zu denken und zu reden, wie der Geist es sie thun heißt; die Geschäftsmänner aber dürften nur so viel davon erfassen, als

uns zu überreden, uns den dunkeln Dünkel über unser sogenanntes geistiges Leben verleidete, unsere Geister ermuthigte, nach diesem Berufe zu greifen und unsere Energieen anspornte, für diese Wirksamkeit thätig zu sein? Denn wo könnte auch eine solche stachelnde Ansicht nützlicher sein, wo wäre sie nöthiger, als in diesem Zweige für dieses unser Vaterland? So lange nicht die größten Köpfe der Nation es würdig und lockend finden, sich auf diesem Felde zu versuchen, sich in's praktische Staatsleben zu werfen, so lange harren wir vergebens auf ein deutsches Staatsleben."

84) Vergl. Welcker's Rechts-, Staats- und Gesetzlehre I.

85) Rheinische Zeitung Nr. 252. 9. September 1842.

ihnen zugemessen ist; sie sprächen nur über ihre Mitsklaven vor dem gemeinsamen Herrn, in dessen Hand ihr Geschick liege, und zitterten dabei fortwährend für ihr eigenes Wohl; daher seien sie wohl eifrig und thätig, weil sie darauf bedacht sein müßten, ihrem Herrn in Worten und Thaten zu gefallen, aber im Geiste seien sie feig und schlecht, weil die Knechtschaft, in welcher sie sich von Jugend auf befanden, ihnen jede Lebenskraft und jede freie, gerade und einfache Handlungsweise abschnitte. Wenn nun gleich, fährt Böckh fort, unsere Zeit unendlich weit über die verrottete Weisheit der Griechen, der es freilich an der nöthigen Frömmigkeit mangele, hinaus sei, so möchte es doch nicht unzweckmäßig sein, diese oder jene Lehre des Platon von Neuem in Erinnerung zu bringen, und namentlich seien jene obigen Worte, wenn auch darin einige Verbitterung zu sehen sei, sehr fruchtbar zu Betrachtungen für unsere Zeit. Solche Geschäftsmänner nämlich, meint Platon, die nur Maschinen sind und zu ihren Arbeiten nicht die Frucht anderer Studien hinzubringen, dienen ihrem Herrn, mag dieser nun ein Fürst oder das Volk sein, auf eine illiberale Weise, und sind schmeichlerisch in Worten und Thaten; die Wissenschaft aber ist frei und stimmt Niemandem bei, um dessen Gunst zu erlangen. Deshalb nennt Platon wohl mit Recht solche Männer nicht Gelehrte oder Philosophen, sondern Sophisten, da sie nur das lehren, was dem Herrscher oder der Menge gefällt, und für wahr und recht ausgeben, was jenen beliebt; von diesen sagt Platon mit einem Hinblick auf eine Pöbelherrschaft, daß sie gerade so verführen, als wenn Jemand ein wildes Thier nähre, dessen Leidenschaften und Begierden er kennen gelernt, und von dem er wisse, wie er mit ihm umzugehen habe, um es seinem Willen fügsam zu machen, und der nun nach den Launen dieser Bestie beurtheile, was gut und was schlecht sei. Daher bleibt denen, welche die reinste und freieste Wissenschaft, die Philosophie, zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben, in dem Falle, daß der Staat in einen solchen Zustand geräth, daß er das Licht der Wissenschaft nicht ertragen kann, nichts weiter übrig, als nur mit ihren Leibern darin zu wohnen, ihren Geist aber demselben zu entziehen, wie es Platon will; kann der Staat aber das freie Urtheil über seine wichtigsten Angelegenheiten ertragen, dann sollen die Männer der Wissenschaft danach trachten, durch Worte und Lehre die Gesetze und die Verwaltung ihres Staates vernunftgemäß zu bessern, indem sie, was ihnen wahr und recht, nicht aber was den Herrschern und der Menge gut scheint, aussprechen. Wenn dies nicht geschieht, so hat die Menschheit von der Wissenschaft keinen Nutzen, wie wir denn überhaupt noch in der tiefsten Barbarei befangen wären, wenn die Wissenschaft nicht über die Vergangenheit hinauszugehen gewußt hätte. Schon die schreiten zurück, welche nicht fortschreiten. — Wie ist es nun, fragt Böckh weiter, mit dem Servilismus der Geschäftsmänner, von dem Platon spricht? Hat er Recht oder verleumdet er blos diesen Stand? Unsere Zeit, und namentlich unser Staat, antwortet Böckh mit einer geschickten Wendung, hat dafür gesorgt, daß wir des Verderbens, in

welches wir durch diesen Servilismus unfehlbar stürzen würden, überhoben sind. Denn die Männer, welche bei uns zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gelangen, sind ja aus den Universitäten hervorgegangen und haben sich von dem Mark der Wissenschaft, welche die reinste und freieste ist, nähren können. Die Philosophie muß sie, wenn sie später zu den Aemtern gelangen, vor der Schmach des Servilismus bewahren. Pflicht der Jugend ist es daher, sich dieser Bildung des Liberalismus zuzuwenden und zur Freiheit des Geistes für immer heranzubilden. Nicht darauf kommt es an, daß die Geister mit Stoff überschüttet und verdunkelt, sondern daß sie erleuchtet und zur Kraft des freien Urtheils geführt werden. Auf diese Weise, ruft Böckh zum Schluß den Studirenden zu, werdet Ihr der Schmach entgehen, welche Platon über die illiberalen Geschäftsmänner ausspricht, und werdet dem Staate besser nützen, als jene Schmeichler und jene dienstwilligen Seelen, die er mit den obigen Worten züchtigt. Dr. K. H. Scheidler.

Requisition, s. Auslieferung.

Resident, s. Gesandter.

Restauration, s. Reaction und Frankreich.

Retention, s. völkerrechtliche Feindseligkeiten.

Rettungshäuser, s. wohlthätige Anstalten.

Reuß. — Die zwischen dem Thüringerwald und dem Erzgebirge auf fruchtbarem Hügellande gelegenen, von der weißen Elster und der Saale durchströmten reußischen Fürstenthümer, mit 28 Quadratmeilen und gegen 104,000 Einwohnern, gehören zu den kleinsten deutschen Staaten und zugleich zu den wenigen, bei denen die forterhaltene Selbstständigkeit mehr aus den persönlichen Beziehungen ihrer Fürsten und aus der zufälligen Gunst der Umstände zu erklären ist, als daß sie auf bleibenden Verhältnissen ruhte, und aus uralter organischer Abtheilung erwachsen wäre. Selbst was den Häusern Nassau und Schwarzburg zu Statten kam, und woran noch die seltsame Stiftung des Großherzogthums Luxemburg erinnert: daß von da aus dem deutschen Volke Könige gekommen, fand hier nicht Statt. Dennoch haben auch diese reußischen Lande ihre alte Eigenthümlichkeit und stellen gewissermaßen die Trümmer eines organischen Ganzen dar. Sie sind nämlich Theile des Voigtlandes, und ihre Fürsten erstreckten ehedem ihre Gewalt weit über ihre jetzigen Grenzen hinaus.

In dem von Böhmen, Baiern, Thüringen, Voigtlande und dem Walde Miriquidi, dem jetzigen Erzgebirge, begrenzten Landstriche richteten die deutschen Könige, da die Errichtung einer Mark in dem durch die Natur geschützten Lande nicht nöthig schien, nur Vogteien ein, betrachteten also diese Gegenden als Domänen, die sie durch Dienstmannen verwalten ließen. Dergleichen werden im Voigtlande fünf erwähnt: Weida, Plauen, Gera, Greiz und Hof. Wie überall gingen diese Verwaltungen, bei der Entfernung der Kaiser, und da den Letzteren so oft

mehr an persönlicher Anhänglichkeit, als an zerstreuten und entlegenen Domänen gelegen war, sie auch späterhin mehr an ihren Stammländern, als an dem Reiche interessirt waren, allmälig in Privatbesitz über; zum Theil unter Einwilligung der Kaiser, zum Theil unter einem Gegenstreben, was nach Lage der Umstände fortgesetzt, endlich auch gänzlich fallen gelassen wurde. In den größeren Ländern, den Marken und Herzogthümern, waren die Fürsten zwar Anfangs auch Beamte, waren es aber eben deshalb geworden, weil sie ohnedies die Mächtigsten in ihrem Kreise, die Ersten des Volks, durch Grundbesitz, Anhänger und Dienstmannen befähigt waren, die Lasten der Würde zu tragen und ohne Hülfe vom Reiche dessen Pflichten zu leisten. Hier war es leichter, das ursprüngliche Besitzthum zu behaupten und zu erweitern. Die Dienstmannen des Kaisers dagegen, die sich in den Besitz der von ihnen verwalteten Güter setzten, sahen sich denselben Besitz von vielen Anderen bestritten, die dasselbe Recht darauf geltend machten, dann und wann auch wohl durch kaiserliche Schenkungen unterstützt waren. Warum hätten die Kaiser nicht mit Besitzungen, die sie selbst nicht behaupten konnten, sich einen Anhänger mehr erkaufen sollen? In dem Voigtlande zumal waren rings umher mächtigere Herren, denen diese verlassenen Reichsdomänen recht bequem lagen. Daher im Anfange nur ein langsames, ungewisses Vorschreiten, und als doch ein einzelnes Geschlecht sich einen Länderumfang erworben hat, über dessen Ausdehnung man sich unter diesen Verhältnissen wundern muß, später wieder ein Verfallen und eine lange Kette von Verlusten.

An der Geschichte des reußischen Geschlechts haben sich die Genealogen sehr versucht und gar manche künstliche Combination zu Stande gebracht. Im Jahre 972 kommt ein Graf Aribo oder Erwin zu Gleisberg oder Veitsberg bei Weida vor, der damals mit seiner Gemahlin Willa die St. Veitskirche stiftete; ihn soll sein jüngerer Bruder beerbt und dessen Tochter einen Grafen Eckbert von Schwarzburg geheirathet, demselben auch Veitsberg mitgebracht haben. Alle diese waren aber nicht Vögte von Weida. Dagegen erhielt im 11. Jahrhunderte ein Heinrich der Fromme, dessen Abstammung von den Obigen und rückwärts gar von den Lützelburgern nur genealogische Conjectur ist, vom Kaiser Heinrich IV. die Vogteien Weida und Gera. Ob er sie behaupten konnte, ist unbekannt, und da die Partei jenes Kaisers in diesen Gegenden unterlegen ist, zweifelhaft. In Urkunden von 1127 kommt nun wieder ein ministerialis noster (aber nicht des Kaisers, sondern Heinrich's des Löwen) Henricus de Wida vor. Der soll nun des ersteren Heinrich Sohn gewesen und durch ihn von den alten gräflichen Häusern Gleisberg und Schwarzburg, ja von den Lützelburgern abgestammt sein. Es ist möglich; man kann es aber billig dahin gestellt sein lassen, um so mehr, als für die Rechte des fürstlichen Hauses Reuß etwas nicht mehr darauf ankommen kann, und so weit das Ansehen einer Dynastie von ihrem Alter abhängt, das Alter der reußischen ansehnlich genug ist; auch der Umstand, daß ihre Ahnherren, allem Anschein nach, aus dem Stande der Ministerialen

waren*), ihnen so wenig Eintrag thun kann, wie den mecklenburgischen Herzogen ihre slavische Herkunft. Unbestritten ist es, daß jener Henricus de Wida, der auch die Vogtei Gera besaß, der Vater Heinrich's des Reichen oder Dicken war, der in Urkunden von 1143 — 1193 vorkommt. Dieser erwarb zu den beiden ererbten Vogteien auch noch die zu Greiz, zu Hof und zu Plauen; und zwar von einem Vogt Heinrich, der auf dem Kreuzzuge Kaiser Friedrich's I. zu Ptolemais gefallen war. Derselbe Heinrich der Reiche beging aber die gewöhnliche Unklugheit jener Zeiten, seine Besitzungen unter seine Söhne zu theilen, welche Theilung 1206 durch einen zu Boden-Neukirchen unter den Brüdern geschlossenen Vertrag noch näher bestimmt wurde. Die Linie zu Greiz erlosch schon 1236, die zu Weida, die schon 1389 die meißnische Landeshoheit anerkennen mußte, 1532, die zu Gera 1550.

Der zweite Sohn Heinrich's des Reichen, Heinrich II., hatte die Linie zu Plauen gestiftet, welche sich nach und nach immer mehr Besitzungen in dem heutigen voigtländischen Kreise des Königreichs Sachsen und über dessen Grenzen hinaus in dem Fränkischen erwarb, in ihrem ältesten Zweige auch die mit reichen Besitzungen und Gerechtsamen verbundene burggräfliche Würde zu Meißen erlangte. Gleich der Stifter der plauenschen Linie verdiente sich in den Kämpfen Kaiser Friedrich's II. einen glänzenden geschichtlichen Namen, einige böhmische Lehen und das Berg-, Münz-, Gleits- und Zollregal. Sein Enkel ward von Kaiser Rudolph zum Richter des Pleisnerlandes ernannt und erwarb Greiz, Ronneburg, Werda, Myla, Reichenbach, Mühldorf, einen Theil der Stadt Plauen u. A. Allein in den nun folgenden, der Landeshoheit so günstigen Zeiten geriethen die plauenschen Vögte, ohnedies durch neue Theilungen geschwächt, in viele Händel mit den Markgrafen von Meißen, besonders in Folge einer von Heinrich dem Kleinen über Markgraf Friedrich den Ernsthaften geführten Vormundschaft. Kaiser Ludwig der Baier hielt ihren Fall noch einige Zeit auf; Kaiser Karl IV. aber begünstigte ihre Gegner; der voigtländische Krieg (1354) lief unglücklich ab und die Vögte verloren 1356 — 1357 einen großen Theil ihrer Besitzungen, während sie das Uebrige theils als böhmisches, theils als meißnisch-thüringisches Reichsafterlehen erkennen mußten. Nun schrieben sie sich nicht mehr, wie zeither, Vögte, sondern Herren zu Plauen. Von den plauenschen Besitzungen ging immer mehr verloren und kam durch Kauf, Tausch, Lehenrecht meist in die Hände des Hauses Wettin, Einzelnes, wie Hof, auch an die fränkischen Hohenzollern. (Hof und das Regnitzland ward 1373 an die Burggrafen von Nürnberg verkauft.) Auch die meißnische Burggrafenwürde ging über dem fortwährenden Gegenkampfe der Markgrafen verloren, und aus den darüber entstande-

*) Selbst daß Heinrich der Reiche vom Kaiser Friedrich I. freigelassen worden, ist nicht erwiesen, und noch in einer Urkunde von 1329 werden diese Vögte als ministeriales bezeichnet; auch sonst sind ihre Titel und Würden noch lange Zeit die des gewöhnlichen ritterbürtigen, nicht aber die des hohen Adels.

nen Streitigkeiten erwuchs eine neue Achtserklärung, in Folge deren der Reſt der plauenſchen Beſitzungen an Meißen fiel. Zwar gelang es einem Urenkel des Vertriebenen, unter böhmiſchem Schutze, bei Gelegenheit der Aechtung und Vertreibung des Kurfürſten Johann Friedrich von Sachſen, nebſt Anerkennung ſeiner auf das Burggrafenthum geſtützten reichsfürſtlichen Würde, die Herrſchaften Plauen, Vogtsberg, Adorf, Neukirchen, Schhöna und Pauſa, als böhmiſche Lehen, zurückzuerlangen. Aber ſeine Söhne wirthſchafteten ſchlecht, und der Letzte dieſes Zweiges überließ 1569 ſeine Beſitzungen dem Kurfürſten Auguſt von Sachſen gegen eine Geldſumme, ſtarb auch 1572 erblos. Von den drei alten Vogteien Plauen, Weida und Hof gehört die erſte jetzt zum Königreich Sachſen und bildet deſſen voigtländiſchen Kreis; die zweite war 1357 an Meißen und bei der Theilung an die erneſtiniſche Linie des Hauſes Wettin gekommen, darauf 1567 dem Kurfürſten Auguſt von Sachſen, als Entſchädigung für die Koſten ſeiner Achtsvollſtreckung gegen den Herzog Johann Friedrich II. von Sachſen-Gotha, abgetreten worden, bildete im Weſentlichen den neuſtädter Kreis und kam 1815 an Preußen und von dieſem an Sachſen-Weimar. Die dritte aber iſt durch das Markgrafthum Baireuth an die Krone Baiern gelangt. Auch die zum Herzogthum Sachſen-Altenburg gehörige Herrſchaft Ronneburg war eine Zeit lang Eigenthum der Vögte.

Ein anderer Enkel des Stifters der plauenſchen Linie, Heinrich der Jüngere, hatte den zweiten Zweig derſelben begründet. Er führte den Beinamen: der Reuße (Ruse, Ruthenus), während ſein älterer Bruder der Böhme genannt worden ſein ſoll. Ueber den Urſprung dieſes Namens ſind manche Vermuthungen aufgeſtellt, aber keine recht glaubhaft gemacht worden. So mag es auch dahingeſtellt bleiben, ob der Umſtand, daß alle Agnaten dieſes Hauſes den Namen Heinrich führen, wirklich von einer zu Ehren des Kaiſers Heinrich's VI. getroffenen Beſtimmung herrührt, indem eine Verwandte deſſelben, eine angebliche Gräfin Bertha von Tirol, zu den Stammmüttern dieſer Vögte gehört haben ſoll. Jedenfalls blieb der Name Heinrich in dem Geſchlechte, und auch alle Nachkommen Heinrich's des Jüngern nannten ſich Reuße, welcher Geſchlechtsname an die Stelle des Landesnamen trat und zu dieſem wurde. Die Gewohnheit der Theilungen, die jetzt freilich nicht mehr ſo ſpärlich werden konnte, dauerte fort. Die jetzt noch blühende jüngere Linie der Vögte von Plauen, die eben den Namen der Reuße annahm, hatte Greiz in Beſitz und 1451 — 1453 Ober-Kranichfeld erworben. Sie ſchloſſen ſich in den Schmalkaldiſchen Kriegen an den Kurfürſten Johann Friedrich an und verloren darüber Greiz an ihre Vettern, die Burggrafen. Indeß gelang es, 1562 Greiz zurückzuerhalten und auch Gera, was die Burggrafen nach dem Ausſterben der dortigen älteren Linie an ſich gezogen, zu erwerben. Als die Burggrafen ausſtarben, erbten ihre Agnaten nur noch die 1550 an dieſelben gekommenen Herrſchaften Schleiz und Lobenſtein. (Erbſchaften, auf denen noch Pfand und Witthum ruhten, und die erſt 1577 und 1590 wirkſam wurden.

Digitized by Google

Diese jüngere plauensche Linie, oder das heutige reußische Haus wurde durch Heinrich den Friedsamen († 1535) fortgepflanzt. Er hinterließ drei Söhne. Die Linie des zweiten erlosch 1616. Der Aeltere stiftete die Linie zu Greiz, die sich wieder in Unter- und Obergreiz theilte, aber durch das 1763 erfolgte Aussterben der Ersteren ihre Besitzungen wieder vereinigt sah. Das ist die heutige ältere Linie. Wie die sämmtlichen Reuße schon 1673 die Reichsgrafenwürde erlangt hatten, so ward die ältere Linie 1778 in den Reichsfürstenstand erhoben. Aus ihr stammt der jetzt regierende Fürst Heinrich XX. Er hat zur Zeit noch keine männlichen Erben, und diese Linie steht auf zwei Augen.

Der dritte Sohn Heinrich's des Friedsamen stiftete die jüngere Linie. Er besaß die Herrschaft Gera und ein Drittheil der Herrschaft Ober-Kranichfeld. Sein Sohn bekam dazu aus dem Erbe der Burggrafen 1577 ein Drittheil von Lobenstein, kaufte 1585 die beiden anderen Drittheile dazu, eben so 1586 und 1610 die beiden anderen Drittheile von Ober-Kranichfeld, so wie er auch Saalburg, Tanna und andere Güter erwarb. Doch Ober-Kranichfeld konnte er nicht behaupten. Er verpfändete es an die verwitwete Herzogin von Sachsen-Weimar, worauf es gleichfalls pfandweise 1620 an Schwarzburg-Rudolstadt und 1661 an Sachsen-Gotha gekommen ist. (Seit 1826 gehört es zu Sachsen-Meiningen.) Dafür erwarb er bei dem Aussterben der mittleren Linie (1616) die Herrschaft Schleiz, Reichenfels u. a. Er starb 1635. Seine Söhne theilten 1647 und bei dem erblosen Tode des Einen 1666 abermals. Daher entstanden die drei Linien Gera, Schleiz und Lobenstein; sämmtlich also Zweige der jüngeren Hauptlinie. Die Linie zu Gera erlosch am 26. April 1802, worauf die beiden andern Zweige die Herrschaft Gera ungetheilt unter gemeinschaftlicher Verwaltung behielten. Ein Verhältniß, das auch heute noch besteht. Die Linie zu Schleiz erhielt 1806 die reichsfürstliche Würde. Ihr jetziges Haupt ist Fürst Heinrich LXII., des ganzen Stammes Aeltester. Er ist unvermählt; aber von seinem Bruder lebt ein Sohn, und außerdem hat die Linie zu Schleiz einen in drei Zweige getheilten Nebenast: die paragirte Linie zu Köstritz, getrieben, welcher in vielen Gliedern blüht. (Die Häupter der beiden älteren Köstritzer Zweige führen seit 1817 den Fürsten-, alle übrigen Glieder dieses Astes den Grafentitel.) Die Linie zu Lobenstein theilte sich 1678 wieder in die Zweige Lobenstein, Hirschberg und Ebersdorf. Hirschberg starb jedoch 1711, Lobenstein 1824 aus, so daß Ebersdorf diese Besitzungen wieder vereinigte. Auch Lobenstein und Ebersdorf erhielten 1806 die reichsfürstliche Würde. Der gegenwärtige Fürst zu Lobenstein und Ebersdorf ist Heinrich LXXII., der auch von seiner Mutter die reichen gräflich Hoymschen Güter geerbt hat. Auch dieser Zweig steht auf zwei Augen.

Im J. 1664 erneuerte man auf einem Geschlechtstage die Bestimmung, daß alle Reuße den Namen Heinrich führen sollten. Seit 1688 unterschieden sie sich durch Zahlen und zwar in jeder Hauptlinie besonders, wobei die jüngere Linie 1801 wieder von vorn zu zählen angefangen

hat, während die ältere Linie bis 100 zählt und dann mit 1 wieder anfängt. 1668, 1681 und 1690 traf man neue Familienvereinigungen. Man führte 1668 die Primogeniturfolge ein, sprach 1681 die fernere Untheilbarkeit aus und befestigte dies 1690 in dem pactum de non amplius dividendo. In allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Landes und Geschlechts führt des ganzen Stammes Aeltester das Directorium. Die vier Fürsten Reuß wurden am 18. April 1807 in den Rheinbund aufgenommen, traten am 24. November 1813 wieder davon ab und den Verbündeten bei und schlossen sich 1815 als souveräne Glieder dem deutschen Bunde an. Hier haben sie im engeren Rathe Theil an der 16. Stimme; im Plenum führt die ältere Linie eine und die jüngere Linie auch eine Stimme. Das Bundescontingent besteht in 1 Bataillon von 744 Mann, wozu die ältere Linie 206, die jüngere 538 stellt. Zur Bundescanzlei zahlt jede Linie 250 Gulden. Der Titel ist: Heinrich, souveräner Fürst Reuß (älterer oder jüngerer Linie), Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. Im Wappen führen sie einen Löwen und einen goldnen Kranich.

In den reußischen Fürstenthümern besteht noch eine ständische Verfassung der älteren Art: aus Ritterschaft und Städten. Die Landstände leiten ihre Berechtigung von einer Urkunde Kaiser Ludwig's des Baiern von 1329 ab. In den Ländern der älteren Linie sind sie in ziemlich geordneter Wirksamkeit. Allgemeine Landtage werden von acht zu acht Jahren, jährlich aber Deputationstage zur Abnahme der Landesrechnungen gehalten. In den Ländern der jüngeren Linie ist die Ständeverfassung eigentlich, wie in Mecklenburg und Anhalt, eine unirte, und noch 1776 wurden diese Grafen von dem Reichskammergerichte zu Abhaltung eines solchen allgemeinen Landtags angehalten. Aber 1780 brannte das Landschaftshaus zu Gera ab, und darüber ist es gekommen, daß die allgemeinen Landtage nicht mehr Statt finden konnten. Dagegen werden in den einzelnen Fürstenthümern die Stände zuweilen von den Fürsten zu Berathungen berufen; Abgeordnete derselben nehmen an der Rechnungsabnahme bei einzelnen Landescassen Antheil; auch sonst haben sie noch etwas von jenem der älteren deutschen Verfassung so eigenthümlichen ständischen Antheil an der Verwaltung. In dem Fürstenthume Schleiz sind die meisten Rittergüter nach und nach in die Hände der Landesfürsten gekommen, und ist auch dadurch eine Basis des ständischen Wesens alterirt worden. Entfaltet übrigens die dortige Verfassung nicht gerade auf der Seite der Landtage besondere Lebenskraft, so ist ihre Wirksamkeit doch in so weit nicht unbedeutend, als sie viele einseitige Veränderungen des Steuerwesens und der Behördenorganisation, überhaupt das Vielregieren und politische Experimentiren, erschwert, diesen Bestandtheilen des Staatswesens einen gewissen verfassungsmäßigen Charakter aufdrückt, und zwar die Reform nicht fordert, aber doch die Erhaltung des Bestehenden, dessen schönste Seite die municipale Selbstständigkeit, dessen für die Mehrzahl des Volks erwünschteste aber die

Geringfügigkeit der öffentlichen Lasten ist, sichert. Die eigentlichen öffentlichen Abgaben sind hier, wie in allen diesen kleineren Ländchen, unbedeutend; höher die an die Fürsten als Grundherren, wie an andere Privateigenthümer, von verpflichteten Grundstücken zu machenden Leistungen. Die Fürsten haben zudem größtentheils beträchtliche auswärtige Besitzungen, so daß sie meistens wohl mehr in das Land wenden, als sie, nach Abzug der Verwaltungskosten, aus ihm ziehen. Aber wohl war es natürlich, daß bei diesen vielen kleinen Hofhaltungen, besonders in früherer Zeit, wo sich 6, 7 Herrschaften in diesen 28 Quadratmeilen drängten, manche Seltsamkeit, manche Reibung, manche auch den Unterthanen beschwerliche Laune zu Tage kam. Eben so, daß diese so sehr große Zersplitterung bei mancher wünschenswerthen Einrichtung hinderlich wurde. Diese Uebelstände sind zum Theil gehoben und eine weitere Beseitigung derselben auf gleichem Wege im Reiche der Möglichkeit.

Die Länder der älteren Linie bestehen aus den Herrschaften Greiz und Burg und einem Theile der Pflege Reichenfels 6⅔ Quadratmeilen mit etwa 32,000 Einwohnern in 2 Städten, worunter die romantisch gelegene Residenzstadt Greiz, 1 Marktflecken und 75 Dörfern. Die Localverwaltung erfolgt durch die 5 fürstlichen Aemter, die Magistrate und die Patrimonialgerichte. An höhern Behörden besteht das Regierungs- und Justizcollegium, das, unter Hinzuziehung des Superintendenten, auch das Consistorium bildet und das Kammer-, Finanz-, Oekonomie- und Forstdepartement. Der Vorstand des fürstlichen Cabinets ist zugleich Vorstand der sämmtlichen oberen Landesbehörden. Die Stände bestehen aus 3 ritterschaftlichen und 4 Deputirten der Stadt mit einem Syndicus. Die Einkünfte sollen 80,000 Thlr betragen. Die Kriegsschulden haben eine Contribution veranlaßt. Außerdem klagt man besonders über die Last, welche das Freikaufen von der Militärpflicht veranlasse, ungeachtet dieselbe recht zweckmäßig nach Verhältniß der Stände geordnet ist, so daß ein Handwerker 30 — 40, ein Tagelöhner nur 10 — 20 Thlr. und ein Bauer nach Verhältniß seines Gutes zahlen muß. Greiz hat eine lateinische Stadtschule und ein Schullehrer- und Predigerseminar. Greiz hat seit 1815 weder im Guten noch im Schlimmen viel von sich reden gemacht. 1830 gab es zwar einige Gährungen, die aber der damalige Fürst Heinrich XIX. († 1836) durch Kraft und Festigkeit im Entstehen zu unterdrücken wußte. 1834 machte die plötzliche Entwerthung der Kupfermünzen, die von Greiz sehr reichlich ausgegangen waren, ein unangenehmes Aufsehen. Dagegen ward von dem im December 1840 und Januar 1841 gehaltenen Landtage berichtet, daß darauf eine Reihe zu großer Erleichterung des Landes in Betreff der Besteuerung und zu besserer Ordnung der Rechtspflege berechneter Beschlüsse gefaßt worden.

Von den Ländern der jüngern Linie gehören zu Schleiz, das auch den andern Theil der Pflege Reichenfels besitzt, 6 Quadratmeilen mit etwa 20,000 Einwohnern, in 2 Städten, worunter das schön gelegene Schleiz, 1 Flecken, 56 Dörfern. Die Localverwaltung besorgen 2 Justizämter,

2 Stadträthe und 12 Patrimonialgerichte. Die jüngere Linie hat seit 1604 zu Gera eine gemeinschaftliche Regierung, die auch, durch Geistliche verstärkt, das Consistorium bildet. Dazu kommt in Schleiz noch eine Hof- und Kammercommission. In Schleiz ist ein Lyceum. Die Stände bestehen aus 3 ritterschaftlichen und 3 städtischen Abgeordneten. Die Einkünfte werden auf 115,000 Thlr. berechnet; die Beiträge der Unterthanen sind aber unbedeutend, da zu Bezahlung der Kriegsschulden die englischen Subsidiengelder an die Steuercasse gewiesen wurden, und diese Linie auch in Schleswig, Schlesien, Sachsen und Brandenburg Besitzungen hat ($3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 7500 Einwohnern). Die paragirte Köstritzer Linie bezieht 32,000 Thlr., die aus der unter greizischer und schleizischer Landeshoheit stehenden Pflege Reichenfels fließen, hat aber gleichfalls auswärtige Besitzungen. Die neuere Zeit ging ohne alle dem Lande selbst gehörige politische Ereignisse an Schleiz vorüber, und dem Fürsten Heinrich LXII. wird ein sehr wohlwollender, landesväterlicher Sinn nachgerühmt, der, bei großer Einfachheit und Sparsamkeit, viele Wohlthaten zu verbreiten weiß. — Die gemeinschaftlich verwaltete Herrschaft Gera umfaßt $7\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 30,000 Einwohnern in 2 Städten, 1 Marktflecken und 89 Dörfern. Das freundliche Gera (mit 12,000 Einwohnen) ist die bedeutendste Stadt der gesammten reußischen Lande, hat lebhaftes Gewerbswesen, ein aufgewecktes, mit Leipzig und Altenburg verwandtes Treiben, vielfachen Verkehr, ein gutes Gymnasium, Schulen, Sammlungen, ein Zucht-, Irren- und Waisenhaus u. s. w. Außer der gemeinschaftlichen Regierung besteht für Gera auch noch ein besonderes Landesadministrationscollegium, zu dem jedoch auch die Mitglieder jener Regierung gehören, und unter dem die Kammercommission und das Steuer- und Polizeidirectorium stehen. Außerdem fungiren 2 Aemter, 2 Stadträthe und 31 Patrimonialgerichte. Die Landstände bestehen aus 6 Deputirten der Ritterschaft und 2 Deputirten der Stadt Gera. Der finanzielle Zustand ist sehr günstig; die Landesschulden sind sämmtlich abgetragen und die Grundsteuer ist auf die Hälfte vermindert worden. Im September 1830 fanden auch in Gera, in Nachahmung Leipzigs und Altenburgs, Bewegungen Statt, welche von dem Fürsten Heinrich LXXII. durch persönliche Ansprache beigelegt wurden. Man brachte einen sehr tüchtigen Beamten — gegenwärtig einen der geachtetsten deutschen Publicisten — der auch nicht unpopulär war, wenn er auch durch seine Energie und seinen geraden Rechtssinn manchen Leuten ein Dorn im Auge gewesen sein mochte, zum Opfer, damit es doch heiße, es sei auch hier ein Beamter und in ihm die angebliche Quelle der Unzufriedenheit entlassen worden. Im Uebrigen ward nichts verändert. Aber im März 1831 veranlaßte die Militäraushebung einen wirklichen Auflauf, der nur durch das Einrücken des gesammten reußischen Militärs in die Stadt Gera und die Annäherung preußischer Truppen an die Grenze unterdrückt werden konnte. Seitdem ist Ruhe, und man hört weniger von den Mißbräuchen, welche früher mehr Schlaffheit und Schlendrian, als eigentlich böser Wille ver-

schuldete. — Die Ebersdorfer Linie besitzt nun selbstständig die Herrschaften Lobenstein und Ebersdorf und die Pflege Hirschberg mit 7¾ Quadratmeilen und 19,000 Einwohnern in 2 Städten, 2 Marktflecken, 43 Dörfern. Hier fungiren 2 Aemter, 2 Stadträthe und 7 Patrimonialgerichte, so wie in höherer Instanz, außer der gemeinschaftlichen Regierung zu Gera, die Landesdirection. Die Landstände bestehen aus 3 Deputirten der Ritterschaft und 3 der Städte. Die Einkünfte sollen sich auf 120,000 Thlr. belaufen. Die Grundsteuer ist neuerdings beträchtlich herabgesetzt und die frühere Classensteuer ganz aufgehoben worden. Dieselbe erst 1824 eingeführte Abgabe, und der Druck der privatrechtlichen Grundlasten, besonders der Forst- und Jagdgerechtsame, hatten eine Unzufriedenheit verlaßt, welche 1826 durch den Befehl, alle Gebäude bei der Magdeburger Brandassecuranzanstalt zu versichern, zu einer tumultuarischen Aufregung gesteigert wurde, die nur durch militärisches Einschreiten unterdrückt werden konnte. Neuerdings hat sich der Fürst Heinrich LXXII. durch eine bei Einführung eines Präsidenten gehaltene, etwas schwungreiche, aber jedenfalls von tiefem Pflichtgefühl zeugende Rede bemerklich gemacht.

In den reußischen Landen gilt, nebst den allgemeinen Hülfsrechten, das allgemeine Sachsenrecht, so weit nicht die nicht zu zahlreichen fürstlichen Verordnungen Aenderungen getroffen, oder die statutarischen Rechte, Weisthümer, Gewohnheitsrechte, die hier, wo niemals centralisirt und uniformirt worden ist, noch ziemlich zahlreich sind, es modificiren. Justizleitende Behörde und zweite Instanz sind die Regierungen in Greiz und Gera. Oberste Instanz ist das Oberappellationsgericht in Jena. Die reußischen Fürstenthümer sind mit den übrigen thüringischen Staaten, an die sie sich zu einer besonderen Zollprovinz anschlossen, 1833 dem preußisch-deutschen Zollverein beigetreten. Die Bewohner der reußischen Lande sind, mit Ausschluß von 300 Juden, sämmtlich Protestanten, und zwar fast durchgängig von der lutherischen Confession. In Ebersdorf besteht eine Herrnhutercolonie von etwa 400 Gliedern.

Bülau.

Revolution. — Nicht blos unser Wissen ist Stückwerk; alles Leben ist an Einzelne und Völker vertheilt, und erst die ganze Geschichte ist die Vollendung des Lebens der Menschheit. Wohl trägt jedes Volk, wie jeder Einzelne, eine Fülle von Kräften und den Trieb in sich, in mannigfaltigen Richtungen sich zu entwickeln. Allein seine Entwickelung erfolgt nur unter bestimmten Einflüssen, in vorzugsweise bestimmter Beziehung. Daraus erzeugt sich das drückende Gefühl des Uebergewichts einzelner Aemter, Classen oder Stände in der Gesellschaft; so wie im Kampfe von Action und Reaction der stets sich erneuernde Versuch, die Einseitigkeit aufzuheben und die harmonisch allseitige Ausbildung und Geltendmachung der in den Nationen ruhenden Kräfte und Fähigkeiten zu erringen. Es entstehen Reformen, wenn diesen Kräften der freiere Spielraum unter dem Einflusse der Staatsgewalt selbst, ohne Anwen-

dung eines anderen als blos moralischen Zwanges, gestattet wird. Es entstehen Revolutionen, wenn die Grundgesetze, als die seither geltenden höchsten Regeln des Volkslebens, sei es von den Staatsbehörden, von dem Volk oder den Parteien im Volke, mit Anwendung einer nicht gesetzmäßigen Gewalt vernichtet werden. Darum lassen sich alle Revolutionen durch zeitgemäß ausreichende Reformen verhüten. Darum sind aber auch den meisten Umwälzungen Reformen vorangegangen, weil sich das Bedürfniß der Veränderung schon früher kund that, und die Reformen nur allzu lange verzögert wurden, um später noch im genügenden Umfange eintreten zu können. Meistens fallen daher die Revolutionen, wie namentlich die französischen, nicht in die Periode der größten Willkür und des härtesten Druckes, sondern in eine Zeit, wo sich die Tyrannei schon überlebt hat und im Abnehmen begriffen ist. In Deutschland war die Herstellung des ewigen Landfriedens eine höchst wichtige, aber dennoch eine unvollständige Reform, da nicht gleichzeitig auch den Drangsalen der Landleute ein Ziel gesetzt wurde, woraus denn bald darauf der verheerende Bauernkrieg entsprang. Ehe es in Frankreich zum Ausbruche kam, hatte Turgot, Ludwig's XVI. großer Minister, von dem Malherbe sagte, daß er Bacon's Kopf und l'Hopital's Herz habe, den Gedanken gefaßt, vermittelst Provinzialversammlungen die Nation an das öffentliche Leben zu gewöhnen und so die Wiederkehr der Reichsstände vorzubereiten. Auch hatte die Versammlung der Notabeln die Einführung der Provinzialstände, die Abschaffung der Frohnen u. s. w. wirklich beschlossen. Doch alle diese verspäteten und theilweisen Concessionen waren kein Damm mehr gegen die schon allzu hoch gestiegene Fluth der öffentlichen Meinung, so daß nun die Reichsstände von allen Seiten dringend gefordert wurden, vom Parlament, wie von den Pairs des Königreichs, von den Notabeln in den Provinzen und selbst von der Versammlung der Geistlichkeit zu Paris.

Die Revolutionen haben nicht blos einen materiellen, sondern auch einen ideellen Ausgangspunct. Ist es doch stets die geistig sittliche Spannung gegen einen Zustand, wodurch dieser erst als drückend gefühlt und begriffen, wodurch also eine Umwälzung erst möglich wird. Zur Zeit des Bauernkrieges waren die vom Strome der geistigen Bewegung minder berührten slavischen Bauern ganz ruhig geblieben, obgleich auf ihnen ein noch härterer Druck, als auf den deutschen Landleuten lastete. Alle Fehler und Sünden des Feudalwesens waren in der erst ruhigen und dann gegenrevolutionären Vendée nicht minder einheimisch als im übrigen Frankreich; aber die Ansichten und geistigen Bedürfnisse der Neuzeit waren nicht im gleichen Maße in diesen Winkel des Landes eingedrungen. So sind also auch die Revolutionen Früchte vom Baume der Erkenntniß, die zur Reife einer bestimmten Zeit bedürfen; und in diesem Sinne muß man sagen, daß sie sich nicht machen lassen, sondern daß sie werden. Als der endliche Ausbruch einer mehr und mehr gesteigerten geistigen Spannung gegen die bestehenden Formen des öffentlichen Lebens werden sich aber die Revolutionen überhaupt durch eine größere Regsam-

keit und Beweglichkeit des Geistes in den verschiedensten Gebieten der menschlichen Thätigkeit schon im Voraus ankündigen. Daraus erklärt es sich, daß großen politischen oder religiös politischen Bewegungen regelmäßig besonders wichtige Erfindungen und Entdeckungen von sehr mannigfacher Art vorangehen oder sie begleiten.

Jede Umwälzung trägt den Charakter ihrer Zeit und ihres Volkes, wie auch den der Staatsverfassung, in so weit eine dauernd bestehende Verfassung zugleich als der höchste Ausdruck des Volksgeistes betrachtet werden muß. Die Despotieen sind nur möglich, wo noch das Volk eine theilnahmlose Menge ist, und hier beschränkt sich also auch aller politische Kampf auf den engen Kreis des Despoten und seiner nächsten Umgebungen (Palastrevolutionen; Militärrevolutionen der Leibgarden, wie der Prätorianer, Janitscharen, Strelitzen u. s. w.); und weil er in der Regel unmittelbar gegen die Person des Despoten gerichtet, und dieser der einzige Repräsentant des Staates ist, so sind die gelungenen politischen Bewegungen zugleich eigentliche Revolutionen. Die absolute Monarchie unterscheidet sich nur dadurch von der Despotie, daß die öffentlichen Interessen in höherem Maße von den Regenten beachtet werden, und daß diese zu Reformen geneigter, so wie durch eine schon deutlicher ausgesprochene öffentliche Meinung auch hierzu befähigter sind. Hiernach sind die Zwistigkeiten in der Monarchie häufiger Parteienkämpfe, als gegen den Monarchen selbst gerichtet; und darum bemerkte schon Montesquieu ganz richtig: „Unsere Geschichte" (die der französischen Monarchie) ist voll Bürgerkriege ohne Revolution; die der despotischen Staaten voll Revolutionen ohne Bürgerkrieg." Die Folge hat indessen bewiesen, daß in der Monarchie die Revolution wohl verzögert, aber nicht verhindert werden konnte; und daß diese, bei der größeren Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten, zugleich allgemeiner und erschütternder für alle gesellschaftlichen Verhältnisse geworden ist.

Es sind meistens gewaltige Umwälzungen, nach denen die Geschichte sich gliedert. Die Stiftung des ersten Weltreiches durch Cyrus; die Völkerstürme, die von Norden und Nordosten her die römische Herrschaft in Trümmer brachen; die Sturmfluth der mohamedanischen Völker, die von Süden her in das Gebiet der christlichen Nationen sich ergoß und andererseits einen großen Theil Asiens und Afrikas überschwemmte; endlich die französische Revolution, als der Ausgangspunct einer neuen Reihe von Erschütterungen — sind solche Hauptmarken der Weltgeschichte. Selbst das Christenthum und die Reformation, ungeachtet ihres ursprünglichen rein geistigen und sittlichen Charakters, bereiteten doch neue gewaltsame Umwälzungen vor, so daß Christus wohl sagen mochte: „Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert." Sie waren Reformen, wodurch Revolutionen angekündigt und eingeleitet wurden. Jede Umwälzung, wie groß auch der Völkerkreis war, auf den sich ihr Einfluß erstreckte, ging doch von einem bestimmten Volke aus, und keine Nation hat noch eine große und plötzlich sichtbar gewordene Wirkung nach Außen hervorgebracht, ohne daß in ihren inneren Zuständen

eine tief eingreifende Veränderung vorgegangen wäre. Wie eine heilig tiefsinnige Sage die Welt selbst aus dem Chaos entstehen ließ, so hat unsere neuere Geschichte mit einem Völkerchaos begonnen; aber auch vor der Entstehung dieser neuen historischen Welt schwebte schon in der Verkündung des Christenthums der ordnende Geist Gottes über den empörten Wassern. Von der idealen Seite wurde durch Christus, in der Offenbarung einer welterlösenden Liebe, die Geburt der Neuzeit bestimmt; so wie von der materiellen Seite aus durch die Vermischung und Verschmelzung einer zahlreichen Menge von Nationen. Daraus ist endlich, als Hauptcharakter der Neuzeit, eine festere organische Verkettung alles Völkerlebens entsprungen, und seitdem sind auch die Revolutionen, die in der alten Welt noch mehr persönlich oder local waren, in höherem Grade national oder gar kosmopolitisch geworden.

Es kann hier keine Geschichte der Umwälzungen gegeben werden, unter deren Einfluß die jetzigen Staaten des europäisch-amerikanischen Staatensystems (vergl. „Gleichgewicht, völkerrechtliches"), so wie die Staatsverfassungen, in ihrem Durchgange von der feudalen zur ständisch gegliederten, zur absoluten und endlich zur repräsentativen Monarchie und Demokratie, sich ausgebildet haben. Sehr bemerkenswerth ist es aber, wie im ganzen Bereiche des europäischen, zumal des romanisch germanischen Völkergebietes, in häufig äußerlich erfolglosen revolutionären Bewegungen doch schon vor Jahrhunderten die volksthümlichen Ideen und Interessen, die in unserer Zeit sichtbarer in's Leben traten, prophetisch sich angekündigt haben. Dahin gehören in Italien, Frankreich und Spanien die Erhebung Rienzi's für die Wiedervereinigung der Italiener zu einer Nation, die Jacquerie und die Reichsversammlung von 1358, auf der nur Abgeordnete des dritten Standes erschienen, so wie die heilige Ligue der Städte Castiliens mit ihren demokratischen Tendenzen im 14. und zu Anfange des 16 Jahrhunderts; sodann, nahe in denselben Zeiträumen, in Deutschland, England und den Niederlanden der Aufstand der Schweizer, die Hussitenkriege und deutschen Bauernkriege, die Empörung unter König Richard II., als der Priester John Bull dem Volke Freiheit und Gleichheit predigte, sodann der Unabhängigkeitskrieg der Niederländer u. s. w. Ueberhaupt weis't eine synchronistische Betrachtung der europäischen Staatengeschichte auf das Bestimmteste darauf hin, wie im wachsenden Zusammenhange des neuesten Völkerlebens, neben dem eigenthümlichen Nationalgeiste und Nationalcharakter, zugleich der Zeitgeist und Zeitcharakter eine weit höhere Potenz geworden ist, als er in früheren Perioden war und sein konnte. Und von diesem Standpuncte aus erscheinen denn auch die Lehren einer sogenannten historischen Schule als sehr unhistorisch, kleinlich und armselig, wenn sie etwa die französische Revolution nur als französisch aufzufassen sich bemühen; wenn sie die Principien, welche durch diese Revolution zum deutlicheren Bewußtsein der Völker gekommen sind, vom einseitig nationalen Standpuncte aus bekämpfen und verwerfen; wenn sie in dieser weltgeschichtlichen Begebenheit nicht die Bedeutung eines neuen politischen Evangeliums anerkennen.

Die Befreiung der Schweiz und der Niederlande hatte zunächst noch die Abwehr eines von außen gekommenen Druckes zum Ziele; die englische Revolution des 17. Jahrhunderts hatte dagegen wesentlich den Charakter einer inneren Bewegung, um erst mittelbar ihre Folgen nach Außen zu entwickeln. Der Verlauf derselben in dem äußerlich abgeschlossenen Inselstaate läßt bei allen Verschiedenheiten im Einzelnen gleichwohl einen merkwürdigen Parallelismus mit dem späteren Gange der französischen Umwälzung gewahren und zeigt deutlich, wie selbst die Revolutionen, dieses scheinbar Willkürlichste und Unordentlichste in der Geschichte, ihre Gesetzmäßigkeit haben. In England, wie später in Frankreich, war seit Heinrich VII. durch Heinrich VIII. und Elisabeth die königliche Gewalt der Unumschränktheit nahe gebracht, so daß schon unter Elisabeth's schwachem Nachfolger, Jacob I., die Reaction der Freiheit begann, um unter Karl I. zum vollen Ausbruche zu kommen. Auch hier fing die Opposition mit dem Widerstande gegen einzelne Maßregeln an. Das lange oder blutdürstige Parlament (1640) war zugleich die englische Nationalversammlung und der englische Convent. Die britische Nation theilte sich auf sehr ähnliche Weise in Parteien: auf der einen Seite der größere Theil des hohen Adels, die Vornehmen unter den Gemeinen, die eifrigen Anhänger der bischöflichen und der römisch-katholischen Kirche als Royalisten; auf der anderen Seite das Parlament, fast alle größeren Städte, die Masse des Volkes, namentlich die protestantisch und demokratisch fanatisirten Schotten, so wie bald die Flotte und das Heer. Im Verlaufe des Bürgerkrieges kam die heftigere Partei zur Herrschaft. Und wie die französischen Jacobiner mit der Geschichte ihrer Nation völlig zu brechen und die momentane Leidenschaft und Laune des Volkes als Volkswille geltend zu machen suchten, eben so thaten es die Independenten, da sie, jede positive Gewalt verschmähend, in Kirchensachen, wie in Staatssachen, nur vom inneren Geiste sich treiben ließen. Endlich ging da und dort aus der Zerwürfniß eine Militärherrschaft hervor, von längerer Dauer, als es die Volks- oder Pöbelherrschaft war; und selbst in der Restauration und ihrem Verlaufe läßt sich noch die Analogie zwischen den Ereignissen in Großbritannien und in Frankreich verfolgen. Was sich schon nach den Kämpfen der Jacquerie in Frankreich gezeigt hatte, und was durch die französische Revolution in höherem Maße offenbar wurde — daß die Bürgerkriege einer großen Nation, weil sie alle Kräfte in Anspruch nehmen und in die äußerste Spannung versetzen, die Nationalmacht nach Außen erhöhen, statt sie zu schwächen — dies hatte sich eben so an Großbritannien bewährt. Daraus erklärt sich denn, daß in England, während der kurzen Zeit der Republik und der militärischen Dictatur, reichere Keime der künftigen Wohlfahrt, Macht und Größe ausgestreuet wurden, als zuvor in einer langen Periode der herkömmlich monarchischen Herrschaft. (Vergl. „England, Statistik").

Die Grundsätze, die endlich seit 1688 ihre vollere Geltung in Großbritannien erhielten, hatten einen erst später bemerkbar gewordenen,

aber dennoch höchſt bedeutenden Einfluß auf diejenigen britiſchen Colonieen, die in allen culturgeſchichtlichen Beziehungen dem Mutterlande am Nächſten ſtanden. Dazu kam freilich im engliſchen Nordamerika noch der äußere Umſtand, daß dieſes, nach der Eroberung Canadas durch Großbritannien, des Schutzes von Seiten des Mutterlandes gegen Frankreich nicht mehr, wie früher, bedürftig. Wie einſt in den Niederlanden die Abgabe des hundertſten Pfennigs vom Vermögen und des zehnten vom Einkommen das Signal zum Ausbruche war, ſo wurde es in Nordamerika eine noch viel geringere Abgabe vom Thee, nachdem in anderen weſentlicheren Beziehungen das Parlament in London der Oppoſition der Colonieen ſchon nachgegeben hatte. Allein es handelt ſich zugleich für dieſe überſeeiſchen Länder um die Behauptung des Rechts der Selbſtbeſteuerung, und das Volk braucht ſtets ein materielles Zeichen, ein allgemein verſtändliches Symbol, wodurch ihm ſein Recht zur Anſchauung und zum Bewußtſein gebracht werde. Daher erklärt ſich, daß die Revolutionen, die gleichwohl ſchon lange vorbereitet waren, nicht ſelten durch ſcheinbar geringe Veranlaſſung auch erzeugt zu ſein ſcheinen. Erſt nach 9 Jahren (1782) wurde die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten im Frieden von Verſailles anerkannt, und es iſt bezeichnend für dieſe Revolution und den germaniſchen Volkscharakter, daß die endliche Entſcheidung weniger durch Schlachten und raſch auf einander folgende Schläge, als durch ein dauerhaft organiſirtes Syſtem des zähen und paſſiven Widerſtandes herbeigeführt wurde.

Wie hoch man die Rückwirkung des nordamerikaniſchen Unabhängigkeitskrieges auf Europa und zumal auf Frankreich anſchlagen mag, ſo konnte doch die noch nicht überſtandene Kriſe, welcher unſer Welttheil entgegenging, dadurch nur beſchleunigt, aber nicht hervorgerufen werden. Der große Gegenſatz eines von privilegirten Claſſen umgebenen Monarchenthums gegen einen an Zahl, Vermögen und Bildung wachſenden dritten Stand hatte im ganzen mittleren und weſtlichen Europa ſich ausgebildet. Er wurde um ſo fühlbarer, da ſich die Monarchen und die ihnen unterwürfig gewordenen privilegirten Stände nicht mehr gegenſeitig bekämpften, ſondern gemeinſchaftlich auf dem Volke laſteten; ſo wie auch ſchon zur Zeit des deutſchen Bauernkrieges den Bauern der Druck der Reichsſtände und der ganzen Grundherrenariſtokratie nur um ſo ſchwerer gefallen war, nachdem dieſe unter ſich ihren Frieden geſchloſſen hatten. Aus dem Volke heraus erhob ſich beſonders im 18. Jahrhundert eine zahlreichere und bewegliche Ariſtokratie des Geiſtes, die gegen die privilegirten Stände um ſo bitterer ankämpfte, da ſie für ſich ſelbſt die Schranken nicht zu öffnen vermochte, hinter denen ihr das herkömmliche Vorrecht und das zum Privilegium verkörperte Vorurtheil entgegengeſtanden. Aber ehe noch im materiellen Kriege jeder Soldat den Marſchallsſtab in der Patrontaſche trug, geſchah dies ſchon im geiſtigen Kampfe. Die wirklich talentvollen Fürſten, oder Mitglieder des Adels und der Hierarchie, waren moraliſch genöthigt, dem Talente, wo es ſich zeigte, entgegenzukommen; und die Huldigungen zwiſchen den politiſchen und den intellec-

tuellen Mächten wurden fortan in höherem Grade, als je zuvor, gegenseitig. Es geschah also, wie immer, erst auf dem Gebiete des Geistes, was sich später sichtbar wiederholte. Es entstand eine Verschmelzung zwischen einem Theile der privilegirten Stände mit den geistigen Führern des dritten Standes, ehe dies noch in der Versammlung der Reichsstände der Fall war; und da Sieyes schrieb: „Was ist der dritte Stand? Nichts! Was will er werden? Alles." sprach er nur als politische Forderung aus, was schon geistige Thatsache geworden war. Er hatte damit zugleich das Wort gefunden für die Idee der Einheit des Nationalgeistes, von dem die vollziehende Gewalt von jetzt an ihre Impulse empfangen sollte.

Diese Idee der Einheit wurde plastisch in der Constitution von 1791, welche eine Versammlung, ohne weitere Gliederung, dem nur mit einem suspensiven Veto ausgerüsteten Monarchen und seinen verantwortlichen Ministern gegenüberstellte. Das Wahlrecht war aber, nach derselben Constitution, noch an ein gewisses Vermögen geknüpft, und dies mochte um so eher geschehen, als unter den bisherigen socialen Verhältnissen der Besitz eines gewissen Vermögens auch die gewöhnliche Bedingung jeder höheren Geistesbildung war. Diese erste Periode der Revolution war zugleich diejenige einer reinen Begeisterung, und vom Abende des 4. August an wetteiferten Adel, Corporationen, Städte und Provinzen, ihre Vorrechte zum Opfer zu bringen. Besonders deutlich sprach sich noch der Charakter dieser Zeit in der Bestimmung aus, daß jeder Bürger sein steuerbares Vermögen ohne Eidesformel, unter der blosen einfachen Versicherung anzugeben habe: „Ich erkläre mit Wahrheit."

Allein fortan sammelte die innere und äußere Reaction ihre Kräfte. Die Revolution suchte sich also im wachsenden Umfange auf die Masse der Nation zu stützen, und das Königthum, in schwankender Mitte zwischen den streitenden Parteien, wurde aufgerieben. Schon in seiner ersten Sitzung (21. September 1792) schaffte der Convent die Monarchie ab, und die Constitution von 1793, wonach die Vertreter der souveränen Nation einzig nach Verhältniß der Bevölkerung gewählt werden sollten, verkündete die unbeschränkteste Demokratie. Es ist übrigens bedeutend genug, daß die verfassungsmäßige Herrschaft der großen Masse gar nicht zur Vollziehung kam; denn die herrschende Bergpartei bedurfte statt der übertriebenen Demokratie einer möglichst zusammengedrängten Dictatur, und die Constitution von 1793 blieb suspendirt, bis zu ihrer Abschaffung. Um inzwischen mit den Waffen politisch operiren zu können, erhielten die unvermögenden Bürger einen täglichen Sold von 40 Sous für ihre Theilnahme an den Versammlungen der Sectionen. Ganz in derselben Weise hatte man zu Perikles' Zeit in Athen angefangen, die in den Versammlungen erschienenen Bürger zu bezahlen und mit dadurch den Grund gelegt zur Verwandlung der Volksherrschaft in Pöbelherrschaft. In jene zweite Periode der französischen Revolution fielen die Gesetze gegen die Verdächtigen, das blutdürstige Revolutionstribunal und die Errichtung der höllischen Colonne. Man mag solche Verirrungen und Greuel be-

richten und brandmarken, allein man soll andererseits nicht vergessen, daß jede Revolution zugleich eine heftige Evolution der öffentlichen Meinung ist, mit der sich der Einzelne schon durch eine andere Ansicht, als die herrschende, in einen alsdann schärfer empfundenen Widerspruch setzt; und daß in der Periode der allgemeineren Aufregung schon diese bloße Gleichgültigkeit des Bürgers in ganz anderem Lichte, als in der Zeit friedlicher Entwickelung erscheint und darum auch leichter als Verbrechen gegen die Gesammtheit betrachtet und verfolgt wird.

Die Girondisten waren gefallen, da sie der gewaltthätigen Herrschaft zuvorkommen, die Dantonisten, da sie ihr Einhalt thun wollten. Allein selbst der Sturz einer Partei nach der anderen mußte die Feinde der Gewalthaber vermehren und die Revolution ihrem Scheitelpuncte zuführen. Als am 9. Thermidor Robespierre und seine Genossen gestürzt waren, waffnete sich der Schrecken gegen den Schrecken. Es organisirten sich royalistische Jesuitvereine und Sonnenvereine, die furchtbare Wiedervergeltung übten; und wie früher die Republicaner und Sansculotten ihre Marseillaise und ihr „ça ira" sangen, so stimmten jetzt die königlich Gesinnten ihren „reveil du peuple" an. Die vorwärts dringende Revolution hatte ihre Septemberwürgereien, ihre Justizmorde der Guillotine, ihre Füsilladen und Noyaden. Jetzt machte man Jagd auf die Jacobiner, und zumal im südlichen Frankreich wurden diejenigen in den Gefängnissen gemordet, die an der vorhergegangenen Schreckensregierung irgend Antheil hatten; oder sie wurden auf ein einziges Wort der Anklage hin ergriffen und in die Rhone gestürzt. So war die Reaction eben so blutig wie die Revolution; aber — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — lag wenigstens die schnelle Vernichtung der Feinde im Charakter der einen, wie der anderen. Nicht so war es in früheren Jahrhunderten. Man erinnere sich z. B. jener häufigen Scenen der Grausamkeit im deutschen Bauernkriege, als die empörten Bauern einen Ritter von Helfenstein durch die Spieße jagten; als nach der Niederlage der Empörer die siegreichen Fürsten und Adelichen zahlreiche Opfer langsam verbrennen ließen; als ein Graf Rud. von Sulz dem wackeren Prediger Räbmann mit einem eisernen Löffel beide Augen aus dem Kopfe nehmen ließ; als auf Befehl des Markgrafen Kasimir von Brandenburg 59 Einwohnern von Kissingen die Augen ausgestochen wurden, weil sie gesagt hatten, sie würden den Markgrafen nie wieder ansehen u. dergl. Das war noch der dem Mittelalter so eigenthümliche schauerliche Humor der Grausamkeit, und es weis't immerhin auf eine Veränderung im Charakter der Zeiten, daß die neueren Umwälzungen, wenn auch nicht minder blutig, doch minder grausam gewesen sind. Mit jener Umkehr der französischen Revolution ging auch Hand in Hand eine sichtliche Veränderung der moralischen Zustände. Der Enthusiasmus der ersten Periode, der jedes Opfer brachte, und der Fanatismus der Schreckenszeit, der jedes Opfer forderte, waren vorüber. Aller Glaube war verloren; die Tugend des Bürgerstandes, wie die des Volkes schien verschwunden; man kam geschwächt und gelähmt aus dem wilden Sturme;

man dachte mit Schrecken an die frühere Existenz zurück und — wie zum Ersatz der langen Entbehrung — warf man sich zügellos dem Vergnügen in die Arme. Jetzt erst war die Revolution vorherrschend materialistisch geworden. Aber die stets siegreiche Macht des Geistes und Charakters läßt sich nicht vernichten, sondern nur in der Erscheinung verwandeln und von einer Stelle auf die andere drängen. Als Idee des Ruhmes richtete sie die Spannkraft der Nation wieder auf. Wohl ist später auch diese Idee des Ruhmes, im Jagen nach materiellem Besitze, von sich selbst abgefallen; allein dennoch bleibt es wahr, daß die Militärherrschaft in Frankreich nur möglich wurde, weil sich die geistige und sittliche Kraft mehr und mehr unter die Fahnen geflüchtet hatten.

Noch einmal versuchte es die durch die Ereignisse wiedergehobene gemäßigte republicanische Partei mit der rein bürgerlichen sogenannten Directorialverfassung von 1795, welche Mignet, in seiner Geschichte der Revolution, die beste, weiseste, freisinnigste und voraussichtigste aller bisher eingeführten oder entworfenen Constitutionen nennt. In dieser Verfassung ist, außer der größeren Concentrirung der vollziehenden Gewalt in ein Directorium von 5 Mitgliedern, noch ganz besonders zu beachten, daß man nach sechsjährigen Erfahrungen in Revolution und Gesetzgebung wieder eine Gliederung der gesetzgebenden Gewalt in einen Rath der Fünfhundert und einen Rath der Alten für nothwendig hielt. Man erkannte an, daß eine vom Volke unmittelbar oder mittelbar gewählte Körperschaft auch wohl der Ausdruck der blos momentan herrschenden Stimmung, der gerade vorwiegenden Volkslaune und Volksleidenschaft ist; daß sie also den wahren und besonnenen Volkswillen nicht immer repräsentirt und repräsentiren kann. Darum hielt man die Existenz einer zweiten Körperschaft für unumgänglich, der man eine von der Volkslaune unabhängigere Stellung zu geben hoffte, und welcher darum vorzugsweise der Act der besonnenen Reflexion in Sachen der Gesetzgebung zufallen sollte. Ueberhaupt ist es bedeutend genug, daß man fast in allen neu constituirten Staaten, nicht sehr zahlreiche Ausnahmen abgerechnet, endlich auf eine solche Gliederung der wesentlich gesetzgebenden Behörden gekommen ist. Man mag schon hieraus schließen, daß dem sogenannten Zweikammersystem eine tiefere Wahrheit und innere Nothwendigkeit zu Grunde liegt, wenn man gleich die bis jetzt bestehenden und bestandenen ersten Kammern, Senate u. dergl., als in der Form ungerathene, für höchst unvollkommene Versuche und noch zur Zeit für nicht mehr als politische Mißgeburten gelten läßt.

Bei der auch in den Staatsbehörden sichtbar gewordenen Erschlaffung der französischen Nation, die den Trümmern der extremen Parteien um so freieren Spielraum gestattete, konnte indessen diese Directorialverfassung nicht von langer Dauer sein. Gleichwohl hielt sie sich länger als jede der früheren Constitutionen, denn selbst der 18. Fructidor 1797, der Sieg des Directoriums über den royalistisch gewordenen Rath der Fünfhundert mit Hülfe der Militärgewalt unter Augereau, führte

doch nur eine Modification herbei. Geſtürzt wurde ſie erſt durch den 18. Brumaire 1799, nachdem noch Sieyes in ſeinem bekannten Conſtitutionsentwurfe den letzten ohnmächtigen Verſuch gemacht hatte, durch ein politiſches Kunſtſtück die Gewalt dem Bürgerthume zu retten. Von jetzt an, während der erſten und zweiten Conſularverfaſſung bis zum erblichen Kaiſerthume, war die ganze franzöſiſche Verfaſſungsgeſchichte nur eine fortgeſetzte Demaskirung der am 18. Brumaire eingeſetzten Militärherrſchaft. Dies geſchah, während die Nation ſo wenig an Despotismus glaubte, daß ſie vielmehr der ſehr weit verbreiteten Meinung war, Niemand werde ſie fernerhin unterjochen können. Allein es mußte geſchehen, denn in ihrer Ermüdung war ſie unfähig zur Vertheidigung einer ihr läſtig gewordenen Souveränetät, über die ſie ſelbſt ſpottete, ſeit der Pöbel die höchſte Gewalt ausgeübt hatte.

Früher ſah man an der Spitze des mächtigen Reiches die Regierung der Ausſchüſſe, gebildet aus Männern, die alle drei Monate wählbar waren, ohne Wache, ohne Beſoldung, ohne Repräſentation, die von ein paar Franken des Tages lebten und 18 Stunden lang an einfachen Tiſchen arbeiteten. Nicht viel glänzender war der Anfang der Directorialregierung, bis Napoleon wieder die Gewalt mit allem Pompe umgab und durch ſeinen neuen Adel ſelbſt die Gleichheit zerſtörte. Schon vorher hatte man ſich dem Luxus des Genuſſes rückſichtsloſer ergeben. Dazu kam jetzt der Luxus der äußerlichen Auszeichnung, der aber gleichwohl — wie ſehr man ihn tadeln mag — ein Correctiv gegen das Verſinken in eine noch gröbere ſinnliche Rohheit war. Schon oben wurde hervorgehoben, daß in Frankreich, wie früher in England, die Militärdictatur eine längere Dauer hatte, als jede andere Form der vorgängigen revolutionären Verfaſſungen. Ueberhaupt läßt ſich nicht verkennen, daß ſich der Gang der Revolution zwar in ungleiche Perioden zerlegte, daß ſich aber darin gleichwohl ein innerlich nothwendiger Rhythmus offenbarte, und daß ungeachtet aller Impromptus des Schickſals und des Zufalls das Drama im Großen ſeinen nothwendigen Verlauf hatte.

Die Revolutionen, als Ausnahmen vom herkömmlichen Gang der Ereigniſſe, haben auch ihre exceptionelle Geſetzgebung *), Finanzwiſſenſchaft und Nationalökonomie, Adminiſtration und Kriegskunſt, die gleichwohl wieder in ſich ſelbſt ihre Geſetzmäßigkeit tragen. Die häufigen Anlehen hatten die Nothwendigkeit öffentlicher Rechnungsablage und die drückender gewordenen Steuern hatten die Reichsſtände herbeigeführt. Um der Finanznoth zu begegnen, richteten ſich die Blicke zunächſt auf die augenfälligſte Ungleichheit in der Vertheilung des Vermögens, auf die übermäßigen Güter der Geiſtlichkeit. Ueberhaupt tritt die Disharmonie der Kräfte, wodurch die Revolutionen erzeugt werden, meiſtens auch in einer als drückend empfundenen ungleichen Vertheilung des Vermögens hervor, indem nicht ſelten eine ſolche reale Ungleichheit wenigſtens

*) Ueber franz. Geſetzgebung, als Erzeugniß der Revolution, ſ. „Frankreich".

theilweise nur der Ausdruck der auf dem Rechtsgebiete herrschenden idealen Ungleichheit ist. Und darum werden Umwälzungen zu Zeiten unvermeidlich, wenn nicht zeitige und ausreichende Reformen die billigere Vertheilung auch der materiellen Güter einzuleiten wissen. Mußte doch schon Solon seine Reformen mit der Sisachtia beginnen, indem dieses Gesetz über Vernichtung der Schulden ein von der Noth schlechthin gefordertes Rettungsmittel war, und hatte sich doch in Rom um die billigere Vertheilung des ager publicus Jahrhunderte lang der Kampf der Parteien gedreht. Die Güter der Geistlichkeit, mehrere tausend Millionen, wurden also in Frankreich für Nationalgut erklärt. Der Clerus, so lange ihm die Verwaltung blieb, verhielt sich ruhig; als ihm aber auch diese genommen wurde, begann er seine Opposition. Dadurch wurde andererseits eine nationale Reaction hervorgerufen, welche, ursprünglich gegen die Vertreter des Christenthums gerichtet, durch fortwährende Steigerung bis zur Negation aller geoffenbarten Religion umschlug. Um das unbewegliche Vermögen des Clerus und später der Ausgewanderten aller Classen flüssig zu machen, wurden die Assignaten geschaffen und endlich bis auf die Summe von nahe 40,000 Millionen Franken vermehrt. Dies war die weitgreifendste Anticipation der Zukunft, die noch je in der Geschichte vorgekommen ist, die Wirkung eines nationalen Selbstvertrauens, wie es nur zur Zeit der fanatischen Spannung aller Kräfte möglich sein konnte. Als sodann dieser Spannung die Abspannung folgte, schwächte sich auch das früher so überkühne Vertrauen auf die finanziellen Kräfte; und das Directorium war genöthigt, zur Reduction des Papiergeldes und zur Erklärung des Staatsbankerottes zu schreiten. Nachdem man mit der Corporation des Clerus ein Ende gemacht hatte, war man zu Eingriffen in das Vermögen der Einzelnen fortgeschritten; und als es zur Pöbelherrschaft gekommen war, stellte man überhaupt die ärmeren Classen den reicheren entgegen. Der Wohlfahrtsausschuß hatte durch Requisitionen und durch das Maximum im Innern, wie beim Heere, dem Mangel vorgebeugt, und dieser Finanzordnung, welche die Reichen und Kaufleute den Soldaten und der Menge zinsbar machte, hatte sich unter der Herrschaft des Schreckens Niemand zu widersetzen gewagt. Als aber diese Herrschaft zu Ende und die Zeit der Confiscationen vorüber war, trat auch gegen das Maximum eine Reaction ein, und es entstand eine furchtbare Noth, da sich der Convent, das Volk und das Heer plötzlich wieder den Eigenthümern und Speculanten Preis gegeben sahen. Diese Noth dauerte unter mancherlei Schwankungen fort, bis endlich die eiserne Hand des Militärherrschers Ordnung schuf; doch wurde das Princip der Gleichheit der Besteuerung aus den Trümmern der Revolution gerettet.

Dasselbe Princip der Gleichheit und der nationalen Einheit drang in der Verwaltung durch. Die gleichförmigere Eintheilung Frankreichs in Departemente, im Gegensatze gegen die frühere provincielle Vielartigkeit, und damit die Vernichtung aller Provincialprivilegien, war die administrative Darstellung der Idee der Nationaleinheit und die Revo-

lution im Gebiete der Verwaltung. Nicht blos äußerlich hat sich diese neue Eintheilung erhalten, sondern sie scheint sich zugleich dauernd bewährt und in der Gesinnung der Nation Wurzel gefaßt zu haben. Denn ob man gleich jetzt, dem Uebermaße der Centralisation gegenüber, nach einem freieren und selbstständigeren Communalleben begehrt, läßt sich doch keine ernstliche und tiefer begründete Sehnsucht für eine Rückkehr zur früheren provinciellen Spaltung gewahren. (Siehe „Departements".) Ganz damit im Einklange stand auch die im Anfange der Revolution beschlossene innere Organisation der Geistlichkeit.

Einen ähnlichen Verlauf hatte die Ausbildung der revolutionären Heerverfassung und Kriegskunst. Im Anfange der Revolution konnte man dem Auslande nur die herkömmlich überlieferten Widerstandsmittel entgegensetzen. Die außerordentliche Noth trieb zu außerordentlichen Maßregeln, und wie die politische Verfassung, so stützte sich gar bald die militärische auf die Masse des Volkes. Danton beantragte seinen Aufruf an die Nation, um die Energie der Bürger aufzuregen und 400,000 Mann aufzubieten; Barrère rief: „Durch den Donner der Kanonen müssen wir den Feinden unsere Constitution kund thun. — — Die Republik ist nur noch eine große belagerte Stadt, so muß denn Frankreich nur noch ein großes Lager sein." Diesem Gedanken gab Carnot Leben, indem er die Methode des großen Krieges anwendete und im Kriege gegen das Ausland die volle Nationalkraft der Leitung eines Willens unterwarf. Während früher die Feldzüge mit zerstreuten und außer Zusammenhang agirenden Corps unternommen wurden, concentrirte jetzt der Wohlfahrtsausschuß diese Corps und ließ sie nicht erst im Angesichte des Feindes, sondern schon in der Ferne operiren, um sie nach einem gemeinsamen Ziele zu lenken. Was der Ausschuß für jeden Feldzug, that Bonaparte für jede Schlacht, indem er seine verschiedenen Corps auf den entscheidenden Punct brachte und durch die Schnelligkeit seiner Schläge mehrere feindliche Armeen mit einem einzigen Heere vernichtete. Die absolut demokratische Heerverfassung, die Volksbewaffnung in ihrem ganzen Umfange, konnte indessen eben so wenig zur Vollziehung kommen, als die demokratische Constitution von 1793. Die Idee derselben schrumpfte durch Napoleon in das seither fast allgemein herrschend gewordene Conscriptionssystem zusammen und, gleich den sogenannten gemischten Constitutionen, sind auch die neueren Militärverfassungen bisher nur eine schwankende Mitte zwischen Demokratie und Monarchenthum. Und wie gewöhnlich die Nothwendigkeit erst durch die Noth erkannt wird, so mag es wohl noch einmal dieser letzteren bedürfen, um der wahrhaft nationalen Kriegsverfassung das Uebergewicht zu verschaffen, einer Verfassung, die sich einerseits auf allgemein militärische Jugendbildung stützt, andererseits aber, für die Führung des Heeres und für die Specialwaffen, auf eine hinlänglich zahlreiche und berufsmäßig ausgebildete Classe militärischer Staatsbeamten. Am Meisten hat man sich diesem Ziele in Preußen genähert; allein ob man ihm weiter entgegengehen, oder wieder zurückschreiten will, scheint gerade in neuester Zeit wieder zweifelhaft geworden zu sein.

Die französische Revolution war ursprünglich eine innere Angelegenheit; durch die Emigration und das Ausland wurde sie bald auch eine auswärtige. Bei der inneren Zersplitterung Frankreichs durfte man dessen erste Erklärung, daß es sich auf die Vertheidigung beschränke, daß es nicht auf die Eroberung ausgehe, wohl für aufrichtig halten. Aber der Sieg weckte das Gelüste nach den sogenannten „natürlichen Grenzen", und im Widerspruche mit jenen früheren Erklärungen wurden schon 1792 und 1793 Savoyen und Nizza, als Departemente des Montblanc und der Seealpen, mit der neuen Republik vereinigt. Da nun die fortschreitende Ausdehnung des Begriffes der „natürlichen Grenze" in's Widernatürliche die europäische Reaction erzeugte, so kam man erst durch diese zum geläuterten Begriff der Naturgrenze, oder zu der mehr und mehr durchdringenden Ueberzeugung, daß die Gliederung des Völkerlebens wesentlich bedingt ist durch die Nationalität und die Vertheilung der Hauptsprachen, d. h. durch den Nationalgeist, der nach Außen seinen Nationalkörper nicht blos hat, sondern ihn auch fort und fort erzeugt und erhält *). So wurde der Anfang der Revolution durch ihre Idee einer staatsbürgerlichen Gleichheit der Individuen der Ausgangspunct eines neuen Staatsrechtes; so wie das Ende derselben, oder doch der Schluß ihres ersten Hauptactes, der Ausgangspunct eines neuen Völkerrechtes. Muß man nun die Initiative für jenes der französischen Nation zuerkennen, so ist dagegen Deutschland als die eigentliche Geburtsstätte eines neuen Völkerrechtes zu betrachten, wie dies bei der vorherrschenden Fähigkeit der Deutschen, gegen alle Nationen gerecht zu sein, auch wohl zu erklären ist. Uebrigens ist dieses, wie jenes, ein wesentlich populäres Erzeugniß.

Nicht blos durch die Wahrheiten, die sie zu Tage förderte, auch durch ihre Verirrungen, welche die Reaction erzeugten, hat die französische Revolution ihren günstig befruchtenden Samen über alle Länder zerstreut. Sie ist die Warte, von der aus sich ein hellerer Blick zugleich über die Vergangenheit und die Zukunft des Völkerlebens öffnet. Die Restauration gab sich das kindische Ansehen, die Revolution zu ignoriren, und sah sich doch genöthigt, mit ihrer octroyirten Charte von 1815 einen Vergleich mit ihr zu versuchen. Ihr Kampf gegen die Ideen und Bestrebungen der Neuzeit führte zur Julirevolution. Diese kam wieder auf das Princip zurück, von dem die erste Revolution ausgegangen war, auf das der Volkssouveränetät, das in seiner richtigen Auffassung nur das Princip der stufenweise fortschreitenden politischen Selbstthätigkeit der Völker ist, im Gegensatze zum einseitigen Bestimmungsrechte monarchischer oder aristokratischer Gewalthaber. Allein auch die Politik des jetzigen Justemilieu ist erst das ABC eines neuen Staatsrechts, das noch schülermäßig und bis zur Ermüdung bald vorwärts, bald rückwärts hergesagt wird, ohne daß man bis jetzt das schöpferische Wort daraus zusammenzusetzen vermochte, das für Gegenwart und Zukunft den politischen Gedanken

*) Vergl. „Grenze" Bd. VII.

rein und vollständig ausspricht. Immer steht übrigens die Constitution von 1830, ungeachtet einzelner und bedeutender Verschiedenheiten, derjenigen von 1791 wieder näher, als jede der zwischenliegenden Verfassungen. Denn jede Revolution kann doch stets nur die gerade herrschend gewordenen Begriffe und Vorstellungen zur Vollstreckung bringen, und so wird sich immer eine solche Rückkehr der Revolution auf sich selbst gewahren lassen, sobald nur diese überhaupt ihre vollständigere Entwickelung von Action und Reaction hatte. Um mit der Republik endigen zu können, hätte das Frankreich von 1789 im Stande sein müssen, damit anzufangen.

Allein selbst nach ihrem bleibenden Resultate, wie dies schon der Name treffend sagt, lassen sich die Revolutionen als die Rückkehr der Geschichte eines Volks auf sich selbst und darum als Rückwälzung bezeichnen. Wie der Kern, aus dem ein Baum herauswächst, so trägt schon die Urgeschichte der Nationen ihre Zukunft in sich; ohne daß freilich, hier wie dort, die Bestimmbarkeit von Außen damit aufgehoben würde. So lange nun der Staat blos naturwüchsig und in ihm selbst die Reflexion auf sich selbst noch wenig ausgebildet ist, hat Alles seinen natürlich nothwendigen Verlauf. Erst in späteren Perioden kann die Willkür, einzelne Richtungen im Volksleben vorzugsweise begünstigend oder hemmend, zugleich ihren entschiedeneren und einseitigeren Einfluß äußern. Indem also die Revolution die so entstandenen Hindernisse plötzlich und gewaltsam bei Seite schafft, bringt sie eben dadurch die verhältnißmäßig zurückgebliebenen Elemente des Volkslebens zur schnelleren Entfaltung. Wenn es also wahr ist, daß die Völker nur langsam wachsen, so ist doch nicht minder richtig, daß sie in Revolutionsgewittern schnell reifen; daß wenigstens die Meinungen und Bedürfnisse, die noch nicht volles Leben geworden sind, plötzlich Leben werden, daß also die Geburt schnell erfolgt, wenn auch die Zeit der Empfängniß einer späteren Vergangenheit angehört. Die Wahrheit, daß Umwälzungen zugleich Rückwälzungen sind, hatte schon Montesquieu in den Worten ausgesprochen: „Dans le cours d'un long gouvernement on va au mal par une pente insensible, et on ne remonte au bien que par un effort.“ Er hätte nur, was er hier von den Umwälzungen in Demokratieen sagte, eben so allgemein sagen dürfen. Die Einführung der Reichsstände in Frankreich war gleichfalls nicht blos eine Restauration, sondern sie wurde auch von Anfang an als solche erkannt. Gleiches gilt von der Verbesserung der Justizverfassung durch Einführung der Geschworenengerichte, von der Herstellung einer mehr populären Heerverfassung u. m. A. Wurde doch sogar dem Könige Ludwig XVI. der Titel „Wiederhersteller der französischen Freiheit“ von der Nationalversammlung feierlichst ertheilt *).

*) Fast alle historische Literatur hat es mit religiösen und politischen Umwälzungen zu thun, und es wäre hier, wo es nur um eine kurze Metaphysik der Revolutionen gilt, allzu weitläufig, noch eine trockene Nomenclatur von Werken,

Die französische Revolution war eben so sehr eine sociale als eine politische. Sie hat die Schranken, welche Vorrecht und Vorurtheil der Anerkennung und Geltendmachung der Talente entgegenstellten, wenigstens theilweise gebrochen; sie hat das Grundeigenthum von tausend Lasten befreit und eine neue zahlreiche Classe der Grundeigenthümer geschaffen. Was in Frankreich plötzlich geschah, war in anderen Ländern des europäischen Continents von weisen und wohlwollenden Monarchen und Ministern schon eingeleitet und allmälig gethan worden; oder es geschah später auf dem Wege der Reform, namentlich durch die wichtigen Operationen zur Befreiung des Grundbesitzes vermittelst der Aufhebung oder Ablösung von Frohnen, Zehnten und vielnamigen sonstigen Lasten. Seitdem ist, zumal in den westlichen und mittleren Staaten Europas, die Stellung der landwirthschaftlichen Bevölkerung, deren Unterdrückung früher die Jacquerie und den Bauernkrieg erzeugt hatte, und die noch in der französischen Revolution dem Bauer die Brandfackel und das Schwert gegen seine adelichen Grundherren in die Hand gab, eine wesentlich andere geworden; so daß jetzt die Elemente der politischen Unzufriedenheit in geringerem Maße, als früher, auf dem Lande zu finden sind. Auch in Frankreich würde ein blos proletarischer Aufstand gar bald an der zahlreicher gewordenen Classe der Grundbesitzer eine Schranke finden, die er nicht zu bewältigen vermöchte. Allein das gerade ist der Inhalt der Geschichte, daß ein großer socialer Gegensatz stets nur verschwindet oder sich mildert, indem ein neuer erzeugt wird. So ist in der jüngsten Zeit der allgemeinere Gegensatz von Reichen und Armen, so wie besonders derjenige von Capitalisten und Arbeitsherren auf der einen und von industriellen Arbeitern aller Classen auf der andern Seite, viel schroffer und fühlbarer geworden und daraus eine Opposition

---

die sich damit ausschließlich oder vorzugsweise befassen, beizufügen. Nur auf eine neueste beachtenswerthe Schrift: „Genesis der Julirevolution" mag hier aufmerksam gemacht werden. Hat gleich der Verfasser, von seinem Standpuncte der Hegel'schen Philosophie aus, nur die Bewegung des Gedankens in der Zeit darzustellen gesucht und darum keine ganze Geschichte gegeben, so hat er doch diesen Theil derselben auf geistvolle Weise behandelt. Im Uebrigen kann für die Literatur zur Geschichte der Revolutionen, die sich unmittelbar oder mittelbar an die französische anschlossen, auf die betreffenden Artikel des Staatslexikons, als „Spanien", „Portugal", „Neapel", „Sardinien", „Griechenland", „Südamerika", „Polen" ꝛc. hingewiesen werden. Ein vergleichender Ueberblick läßt hier wieder leicht erkennen, daß in den Ländern, wo die Revolution zwar ihren Gang noch nicht vollenden, jedoch ohne plötzliche Unterdrückung von Außen ihn eine geraume Zeit fortsetzen konnte, und wo zugleich die Culturverhältnisse von denen Frankreichs nicht allzu verschieden waren, eine merkwürdige Analogie mit dem Verlaufe der französischen Umwälzung Statt hatte. Dies gilt namentlich von Spanien und zeigte sich hier im Streben nach größerer administrativer Centralisation, durch Vernichtung der navarresischen und baskischen Fueros; in der Popularisirung der Heerverfassung und dem Aufgebot der Provinzialmilizen und Bürgergarden neben dem stehenden Heere; in den Finanzoperationen; in der Verwandlung der geistlichen Güter in Nationalgut und in der unbedingteren Unterwerfung des Clerus unter die Staatsgewalt u. s. w.

entstanden, die bei der verhältnißmäßig stärkeren Zunahme der industriellen Bevölkerung ein stets drohenderes Ansehen gewinnt. Damit im nahen Zusammenhange stehen die neuen Privilegien, welche die Ausübung des activen Staatsbürgerrechts an den Besitz eines gewissen Vermögens oder an einen Census knüpfen, der fast überall so hoch gegriffen ist, daß dadurch nicht blos die besitzlosen Proletarier, sondern auch ein großer Theil der Gebildeten und ökonomisch Selbstständigen in eine willkürlich neugeschaffene Classe politischer Heloten geworfen werden. Diese Bevorzugung des materiellen Vermögens, dieser moderne Götzendienst des goldnen Kalbs *im* Staate und *durch* den Staat, mußte nothwendig auf der anderen Seite jene communistische Lehre erzeugen, die *alles* Privateigenthum als widernatürliches Vorrecht verwirft. Auch gegen dieses neu drohende Uebel hat man sich schon in mancherlei Reformen versucht. Müßte doch auch der Geist der Menschheit sich selbst aufgeben, wenn er sich nicht in jedem Momente die Macht zutrauen wollte, durch sein Eingreifen in die Gegenwart den Gefahren begegnen zu können, die in der Zukunft schlummern. Es geschieht jetzt mehr als sonst für die Bildung der arbeitenden Classen; für die Unterstützung einzelner ausgezeichneter Mitglieder derselben; für die Errichtung von Sparcassen, um es den Besitzlosen, die nur von Hand zu Mund leben, leichter zu machen, Capitalisten zu werden u. dgl. Allein wird dies Alles genügen, um wiederholten Ausbrüchen der Unzufriedenheit vorzubeugen? Die Reformen, die der französischen Revolution vorangegangen waren, hatten diese *nicht* verhindern können.

Eine fortschreitende Bewältigung der Masse durch den Geist ist das Gesetz der Geschichte, das sich auch in den neueren Revolutionen, die sich mehr und mehr vergeistigten, offenbart hat. Die erste französische Umwälzung war noch in höherem Grade vom materiellen Nothstande erzeugt, als die Julirevolution, für welche die Verletzung des Rechts der freien Presse das eigentliche Loosungswort geworden ist. Belgien, da es sich von Holland losriß, war in einem Zustande des physischen Gedeihens, wie kaum zuvor; selbst in Polen war es nicht die Beeinträchtigung der materiellen Interessen, sondern die Verletzung der Nationalität und der constitutionellen Rechte, die ihm die Waffen in die Hand gab. Nach demselben Gesetze ist die intelligentere und immer mehr sich centralisirende Staatsgewalt, jeder rohen unorganischen Masse gegenüber, mächtiger als je zuvor geworden. An der Spitze einer zahlreichen und wohl organisirten Militärmacht und Polizeimacht; mit den vom fortschreitenden Erfindungsgeiste ersonnenen und vervollkommneten Werkzeugen der Vertheidigung und des Angriffs in *vorzüglichem* Maße ausgerüstet; im Besitze von Telegraphen, Eisenbahnen und allen Mitteln, wodurch sich mit gesteigerter Schnelligkeit die Einheit des herrschenden Willens allen Organen der Staatsgewalt verkündet: kann sich diese mit überraschender Geschwindigkeit und mit überwiegender Macht an jedem Orte, wo ihr Gefahr droht, concentriren und die gährende Unruhe im Keim ersticken. Und käme es zum bewaffneten Widerstande

eines Theiles der Bürger gegen die Regierungsgewalt, so würde doch, wie in jedem künftigen Kriege, die Menge und bessere Bedienung des schweren Geschützes, dieser eigentlichsten Staatswaffe, hauptsächlich den Ausschlag geben. In jeder Weise scheint also die conservative Kraft des Staats in besonderem Grade gewachsen zu sein. Auch gibt ihm die Beschleunigung des Verkehrs die Mittel an die Hand, bei partiellen ökonomischen Krisen, wie etwa bei theilweisem Mißwachs, den Mangel der einen Gegend durch den Ueberfluß der anderen leichter zu decken und dem drohenden Nothstande zeitiger abzuhelfen. Darum läßt sich allerdings behaupten, daß in neuerer Zeit, wie die Kriege, so auch die Revolutionen seltener und schwieriger geworden sind, und zumal daß nur von den unteren Classen der Bevölkerung wohl noch Emeuten und Aufstände, aber schwerlich erfolgreiche Umwälzungen bewirkt werden können.

Dies Alles kann indessen den Eintritt neuer revolutionärer Bewegungen wohl erschweren, diese können jedoch dadurch allein nicht verhindert werden. Dichtere Massen haben sich zumal in den größeren Städten angehäuft, und die städtische Bevölkerung hat in noch stärkerem Verhältnisse, als die ländliche, zugenommen. Im lebhafteren geistigen Verkehr haben sich compactere Parteiansichten gebildet, und nicht blos die Regierungen, auch die Völker haben gelernt, planmäßiger zu handeln. Selbst die Heere, aus der Mitte des Volks genommen, sind populärer geworden, und in der Zeit der allgemeineren Mißstimmung können die Regierungen nicht mehr mit derselben Sicherheit auf einen blinden Gehorsam zählen, wie bei den früheren Söldnerheeren. Mit den Mitteln, die jetzt den Staaten und Einzelnen zu Gebote stehen, mag man wohl den blos localen materiellen Bedürfnissen leichter, als sonst, abhelfen; allein von Zeit zu Zeit, wie 1816 und 1817, kommen Jahre des Mißwachses und Hungers für ganze Reihen von Ländern. Die daraus entspringende Noth müßte nun in demselben Maße fühlbarer werden, als die Bevölkerung seitdem gewachsen ist; ja in noch weit höherem Maße, weil sich auch die gewohnten Bedürfnisse und Gelüste aller Classen der Gesellschaft vermehrt haben. Aber Hunger und Elend sind einseitige Interpreten, und in solchen mageren Zeiten werden auch die Handlungen und Unterlassungen der Regierungen ganz anders beurtheilt, als in denen des Ueberflusses. Alle ihre Fehler und Sünden der Vergangenheit und der Gegenwart werden dann zur Summe gezogen, und selbst was sie nicht verschuldet haben, wird ihnen als Schuld angerechnet. Dies wird und muß wenigstens in den Staaten geschehen, wo sich die Regierungen für die Zeit der Krise nicht schon im Voraus einer günstigen Beurtheilung der öffentlichen Meinung zu versichern wußten; wo sie dem Princip, dem sie ihre Macht verdanken, dem freien Geiste und seiner Huldigung, untreu geworden sind; wo sie die geistigen Interessen nicht zu befriedigen verstanden; wo sie das Talent und die Vaterlandsliebe zurückgestoßen und endlich die Gebildeten und Wohlwollenden gezwungen haben, mit der unzufriedenen Masse gemeinschaftliche Sache

zu machen. In solch' dürren Jahren zündet leicht jeder Funke die verheerende Flamme an, und wenn endlich die leeren Magen und vollen Köpfe auf der einen Seite stehen, die vollen Magen und die leeren Köpfe auf der anderen Seite, wie könnte noch der Ausgang zweifelhaft sein?

Auf gemessener Bahn rücken die Nationen langsam vorwärts; aber sie rücken vorwärts, indem sie den wachsenden Schutt der Vergangenheit mühsam vor sich herschieben. Ist man nicht zeitig darauf bedacht, die Hindernisse wegzuräumen, so kommen sie nicht mehr im langsamen Schritte der allmäligen Reform, sondern nur noch im revolutionären Sprunge hinüber. Dann reißen die Bande, die bisher gezügelt haben, und wie die Revolutionen in Allem Ausnahmen sind, so schaffen sie sich wohl auch ihre exceptionelle Moral. Noch ist keine Umwälzung entstanden, daß sich nicht alle Parteien den Meineid, den Rechts- und Treubruch gegenseitig zum Vorwurfe gemacht hätten. Es mußte wohl Aergerniß kommen; aber wer möchte in wieder beruhigter Zeit das Aergerniß erneuen und die Schuld nur auf die eine Seite werfen? Darum hat stets der ernste Richterspruch der Geschichte zwar diejenigen belobt, die, einem gegebenen Worte treu, die besiegte Partei in ihrem Falle nicht verließen; aber er hat auch, über die blos formelle Treue hinaus, die Männer noch höher gestellt, die mit Kopf und Herz die Bedürfnisse und Forderungen ihrer Zeit und ihrer Nation erkannt und in reiner Absicht den Kampf und die Opfer dafür nicht gescheut haben. Kein Gerede wird die Geschichte von ihrem Gange und von diesem Urtheile abwendig machen; und noch hat die antirevolutionäre Phrasenmacherei so wenig die Umwälzungen verhindert, als sie die revolutionäre zu erzeugen vermochte. Dafür gibt es nur ein Mittel: man muß den Völkern nicht die Ueberzeugung aufnöthigen, daß sie die Freiheit nur gewinnen können, wenn sie die Geduld verlieren. Darum muß in die Institutionen selbst eine Elasticität gelegt werden, die allen organischen Veränderungen im Volksleben nachgibt, wie die Haut dem Wachsthum des menschlichen Körpers. So lange man es aber vorzieht, den Völkern ihre Constitutionen und ihre Gesetze nur als knappe Zwangsjacken anzumessen, ist es natürlich genug, daß diese von Zeit zu Zeit durch das Wachsen und die Bewegung der Glieder gesprengt werden.

Vor Allem gilt dies von den Institutionen, die den geistigen Verkehr zum Gegenstande haben. Es ist ein wahres Wort, das jüngst in Frankreich gesprochen wurde, daß jetzt die politische Stufe eines Volks nach dem Maße seiner Preßfreiheit bemessen wird. Ist es doch hauptsächlich die Verfolgung der freien Rede und Schrift, die um so widerlicher wird, wenn sie sich als scheinbare, in der Wirklichkeit immer und immer wieder als Lüge erkannte Concession geltend machen will.

Man spricht viel von der Demoralisation, dem einreißenden Materialismus, der Irreligiosität, den antichristlichen Lehren und Gesinnun-

gen, die jetzt besonders bei den unteren Classen Eingang finden *). Freilich! Wer sich elend fühlt, kämpft gegen das Elend an, und Mancher glaubt erst dann wieder an einen Gott der Güte und Liebe, wenn er sich von den Menschen mit Güte und Liebe behandelt sieht. Aber gleichwohl gibt es nicht leicht auf die Dauer eine politische Unzufriedenheit, die nicht endlich eine religiöse Farbe annähme. Denn auch das ist wahr, daß die Noth beten lehrt, daß aber ihr Gebet leicht zum Fluche gegen diejenigen wird, welche die Noth verhängt haben. Wohl ist die französische Revolution in ihren ersten Stadien gegen das Christenthum negirend aufgetreten, weil die schon lange bekämpfte Priesterkaste nicht blos den Glauben, sondern auch den Aberglauben vertrat; weil dieser Clerus, was jetzt nicht mehr oder nicht mehr in demselben Maße der Fall ist, zugleich ein politisch privilegirter Stand war, und man in der Opposition gegen ihn leicht auch die Religion verwarf, als deren Repräsentant er sich geltend machte. Allein diese Opposition ist minder auffallend, als die baldige religiöse Reaction, die schon nach Verlauf eines halben Jahrzehents mit wachsender Macht eintrat und ein vollgültiges Zeugniß gab, wie tief das Christenthum auch noch das neuere Volksleben durchdrungen hat. Blicken wir auf einen O'Connell und Lamennais, auf den Kampf der katholischen Irländer, auf die Bewegungen in Belgien, Polen, in der Schweiz und tausend andere Erscheinungen, so läßt sich nicht verkennen, wie schnell überall die religiösen Interessen und Tendenzen mit den populär politischen ihre Verbindungen eingehen. Darum ist es unter den besonnen Betrachtenden fast schon zu einem Glaubenssatze geworden, daß die nächste große Bewegung nur eine politische und religiöse sein könne. Leicht genug können noch einmal der politische Fanatismus und der religiöse sich gegenseitig die Hand bieten. Nur da wird dies nicht geschehen können, wo die Machthaber selbst ihr Christenthum nicht blos als tönende Schelle tragen, sondern es in Wort und That als das, was es ist, als die Religion der Freiheit bekennen, wo sie nicht ihr besonderes Meinen und Belieben zur Richtschnur des Volkslebens machen wollen. Kein Fürst, kein König, der sich der freien und freiesten geistigen Bewegung hemmend entgegenstellt, wird fortan in den Annalen der Geschichte den Namen eines weisen, eines christlichen oder allerchristlichsten Regenten tragen. S.

Rhein. — Obgleich der Rhein nicht nur der schönste, sondern wohl auch der wichtigste Strom des reichbelebten Mitteleuropas ist, so liegt doch eine genauere hydrographische Schilderung desselben außer dem Plane des Staatslexikons, und wir beschränken uns daher auf kurze Andeutung derjenigen seiner natürlichen Zustände, welche bei Beurtheilung der nächstfolgenden Artikel: „Rheinhandel und Rheinschifffahrt" und „Rheinlande," vorzüglich mit zu berücksichtigen sein dürften.

*) Was an dieser Behauptung wahr oder unwahr, darüber vergleiche auch den Artikel „Ideen und Interessen."

Lauf. Auf dem eigentlichen Kernpuncte des europäischen Hauptgebirges, den Alpen, entspringen, etwa fünf Stunden von einander entfernt, der Vorder-, Mittel- und Hinterrhein, drei starke Waldbäche, deren jeder alsbald einige andere kleine Gewässer aufnimmt, und die sodann, nach ihrer vollständigen Vereinigung bei Reichenau in Graubündten, den Namen Rhein erhalten. Schon von hier an ist das Flüßchen für kleine Fahrzeuge schiffbar. Von dem Punct an, bei welchem es den Canton Graubündten verläßt, bildet es die Grenze zwischen St. Gallen und Tyrol, sonach zwischen der Schweiz und Deutschland. Bei Rheineck verläßt der Rhein seine bisherige nördliche Richtung, indem er sich westlich wendet, in den Bodensee ergießt und dann denselben bei Stein wieder verläßt. Bis Basel bildet er noch immer größtentheils die Grenzlinie zwischen der Schweiz und Deutschland (Baden); von hier an aber, wieder in nördlicher Richtung fluthend, bis Lauterburg jene zwischen Deutschland und Frankreich (Baden und Elsaß); hierauf — in ausschließlich deutschem Lande — die zwischen Baden und Rheinbaiern. Nachdem er sodann eine Hessen-Darmstadt, Nassau, und besonders Preußen angehörende bedeutende Gebietsstrecke bespült, wendet sich der Strom bei Emmerich nach dem Königreiche der Niederlande. Bei der Sternschanze theilt er sich nun zuerst in zwei Arme: der südliche derselben, die Waal genannt, mit ungefähr zwei Drittheilen der Wassermasse, mündet sich, nachdem er noch die Maas aufgenommen, in die Nordsee. Der nördliche Arm, welcher seit 1720 theilweise in einem künstlich gegrabenen Bette fließt, trennt sich bei Arnheim wieder: der nördliche Theil mündet sich unter dem Namen Yssel in die Zuyder-, der südliche hingegen unter dem Namen Leck in die Nordsee. Zuvor aber fließt von diesem letzterwähnten Arme eine kleine Wassermasse ab, der man den Namen Rhein belassen hat (der kromme Rhyn, — es soll vor Zeiten der Hauptausfluß des Stromes gewesen sein). Bei Utrecht erfolgt eine neue Theilung dieses Gewässers: die eine Hälfte, die Vechte geheißen, fällt in die Zuydersee; die andere, unter dem Namen Oude Rhyn, blos noch eine Art Graben bildend, verlor sich bis zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts im Meeressande, führt nunmehr aber in einem schmalen Canale ihr weniges Gewässer der Nordsee zu.

Länge. Von der entferntesten Quelle der drei Waldbäche Vorder-, Mittel- und Hinterrhein, bis Reichenau, wo deren Gewässer vollständig vereinigt sind, rechnet man . . . . . 21 Stunden,
von Reichenau bis Rheineck (Mündung in den Bodensee) 26
= Rheineck = Stein (Ausfluß aus dem Bodensee) 9
= da bis Basel 42
= Straßburg 32
= Lauterburg 72,600 Meter = 16
= = = Mannheim } d. sog. Oberrhein } 121,300 = = 24
= = = Mainz } 82,300 = = 16
Latus 186 Stunden.

			Transport	185 Stunden.
von da bis Coblenz	d. sog. Mittelrhein	48,900 Meter	= 10	=
= = = Cöln		112,500 =	= 23	=
= = = Düsseldorf	d. sog. Unterrhein	55,700 =	= 11	=
= = = Wesel		70,600 =	= 14	=
= = = z. holländ. Grenze		58,100 =	= 12	=
= = = zur Mündung etwa			48	=
			Zusammen ungefähr	303 Stunden.

(Die Stunde — Landstunde — zu 5000 Meter gerechnet, während die geographische oder Poststunde eine Länge von nur 3704 Meter hat.)

Breite. Bei Reichenau beträgt die Breite der vereinigten Gewässer des Vorder-, Mittel- und Hinterrheins etwa 240 Fuß; bei Basel hat der Rhein eine Breite von 750, zwischen Straßburg und Mainz 1000 — 1200 *), von da bis Cöln 1200 — 1400 (an einigen Stellen bis 1800), bei Wesel 1600 (bei Urdingen nur 1000), bei der holländischen Grenze (größte Breite) 2300 Fuß.

Tiefe. Die Tiefe des Stromes ist sehr verschieden. Dieselbe beträgt zwischen Basel und Breisach 3 bis 10 Fuß; zwischen hier und Straßburg 4 — 12, bis Germersheim 5 — 18, selbst 24 **), zwischen Mannheim und Mainz 5 — 24, zwischen Bingen und Caub 6 — 20, zwischen Caub und Bonn 8 — 24, sogar 29, zwischen Linz und an der Kripp 21 — 29, bis Unkel 18 — 28, bei Rolandswörth 10 — 16, Königswinter 8 — 13, zwischen Bonn und Cöln 8 — 20. Sodann wechselt die Tiefe $5\frac{1}{2}$ — 30 Fuß.

Gefälle. Dasselbe beträgt:

				im Durchschnitt auf die Wegestunde
von Rheineck	bis Basel	334 Fuß	=	$6\frac{1}{5}$ Fuß
= Basel	= Straßburg	315 =	=	10 =
= Straßburg	= Mannheim	182 =	=	$4\frac{2}{3}$ =
= Mannheim	= Mainz	58 =	=	$3\frac{5}{8}$ =
= Mainz	= Meere ungefähr	200 =	=	$1\frac{3}{4}$ =

Indessen ist dieses Gefälle selbst auf den angegebenen Strecken keineswegs gleichmäßig vertheilt. Am Stärksten ist dasselbe zwischen Basel und dem Einflusse der Murg, wo es wenigstens 375, von da bis

*) Der badische Oberwasserbaudirector Tulla berechnet die mittlere Breite des Rheins zwischen Hüningen und der hessischen Grenze zu 1330 Fuß, wobei jedoch der Raum der Inseln, deren es auf dem Oberrhein ungemein viele gibt, eingerechnet ist. — Die abfließende Wassermasse beträgt nach demselben Gewährsmanne in der Secunde, bei Basel, beim niedrigsten Wasserstande: 12 — 13,000 Cubikfuß, bei mittlerem 31 — 33,000, beim höchsten 220 — 230,000; — bei Mannheim dagegen ist das Verhältniß: 18,500, dann 43,000, endlich 200,000. —

**) Die geringste Tiefe auf der Strecke zwischen Germersheim und Mannheim beträgt im freien Strome und beim niedrigsten Wasserstande (nach Tulla) 6 — 8, die größte 20 — 25 Fuß.

Mainz aber nur noch 180 Fuß beträgt. Solches ist auch in der äußern Beschaffenheit des Stromes angedeutet, der bis zum Einflusse der Murg ansehnlich breit, aber voller Inseln ist, wogegen sich diese unterhalb, wo der Lauf des Stromes ruhiger wird, immer mehr verlieren; — eine Veränderung, welche ungefähr da eintritt, wo in den Vogesen und dem Schwarzwalde die letzten Spuren des sogenannten primitiven Gebirges verschwinden. — Auf der Grenze zwischen Rheinbaiern und Baden beträgt das Gefäll etwa 2 Fuß auf die Wegstunde; es wird noch bedeutend geringer in einem Theile Rheinpreußens und in den Niederlanden, ist dagegen da, wo Berge den Strom (unterhalb Mainz) einengen, viel größer (mindestens 6 — 8 Fuß).

Wasserfälle, Stromschnellen, Felsenriffe. 1) Der Wasserfall bei Schaffhausen, oder vielmehr bei Laufen, wo sich die Gesammtmasse des Stroms 60 — 70 Fuß tief herabstürzt; 2) jener bei Zurzach, welcher nur bei hohem Wasserstande nicht passirt werden kann; 3) jener bei Laufenburg, eine Stromschnelle; 4) der bei Rheinfelden (der Höllhaken, das Gewild) ist, wie der vorige, mit Mühe und Vorsicht doch zu passiren; — sodann auf dem Mittelrhein: 5) das Bingerloch, eine zu verschiedenen Zeiten, namentlich in der jüngsten Epoche, erweiterte Felsenenge, ist, wie die folgenden Puncte, kein besonderes Hinderniß mehr für die Schifffahrt; 6) das wilde Gefährte bei Bacharach, ein Strudel zwischen Felsen; 7) die Bank von St. Goar, gleicher Eigenschaft, und 8) der kleine und große Unkelstein, Basaltfelsen, bei Unkel.

Correctionen des Stromlaufs, Durchstiche. Zur Erleichterung des Verkehrs sind nicht nur an den eben genannten mehr oder minder mit Gefahr zu passirenden Puncten bedeutende Arbeiten ausgeführt worden, sondern man hat auch an verschiedenen Stellen dem Strome auf bedeutende Strecken hin ein künstliches Bett angewiesen *). Schon zur Römerzeit ist dies erweislich in Holland geschehen (die Drusiana fossa). In neuerer Zeit hat man namentlich am Oberrheine die größten Krümmungen vermittelst Durchstechung des zwischenliegenden Landes zu beseitigen und den Stromlauf sonach gerade zu leiten gesucht, was den doppelten Vortheil gewährt, die Schifffahrt abzukürzen und das Uferland mehr oder minder vollständig vor den oft so verderblichen Ueberschwemmungen zu schützen. Einer dieser Durchstiche ist in

*) Der Rheinstrom hat sein Bett in manchen Gegenden im Laufe der Zeit selbst verändert. So beweisen z. B. der noch vorhandene „Altrhein" und überdies Lorscher Urkunden, daß die beiden rheinbaierischen Gemeinden Oppau und Edigheim einst auf dem entgegengesetzten, rechten Stromufer lagen. Dessenungeachtet sind die am Oberrhein vorgekommenen Veränderungen des Strombettes im Ganzen weder so allgemein noch so bedeutend, wie gewöhnlich angenommen wird, wohl aber haben wir Grund zu vermuthen, daß die meisten der Nebenflüsse des Rheins in dieser Gegend sich erst weit mehr nördlich mündeten, als gegenwärtig; so ergoß namentlich der Neckar seine Gewässer erst bei Mainz in den Rhein ꝛc.

Hessen, am sogenannten Gayer oder Kälberteich ausgeführt worden; die wichtigsten Rheinrectificationen aber sind die zwischen Baden und Rheinbaiern seit dem Jahre 1817 begonnenen, indessen noch nicht sämmtlich vollendeten. Bis zum Jahre 1831 waren 13 dieser Durchstiche ausgeführt (worunter einer jedoch als mißglückt angesehen werden muß); dieselben haben eine Länge von 29,070 Meter ($3\frac{9}{16}$ geogr. Meilen), und kürzten den Stromlauf um 54,720 Meter ($7\frac{3}{4}$ Meilen) ab. (Im Ganzen sollten, zufolge einer im Jahre 1826 zwischen Baiern und Baden abgeschlossenen Convention, 23 Durchstiche ausgeführt, und dadurch die bis dahin 33 geogr. Stunden betragende Länge des Stromlaufs zwischen beiden Ländern auf $18\frac{3}{4}$ Stunden reducirt, folglich um $14\frac{1}{4}$ Stunde abgekürzt werden. Doch ist man von der Ausführung einiger dieser Durchstiche in der Folge wieder abgestanden.) — Besonders zu erwähnen ist hier auch noch der aus den Gewässern des Stroms alimentirte Rheincanal, zwischen Mühlhausen und Straßburg.

Inseln. Der Oberrhein ist voll Inseln. Von Hüningen bis zur hessischen Grenze befinden sich (nach Tulla) 2218 Inseln und aus dem Wasser hervorragende Puncte, wobei jedoch auch die kleinsten derselben mitgezählt sind. Zieht man nur die größeren Eilande in Betracht, so findet man deren zwischen Basel und Breisach einige 60, von da bis Straßburg etliche 80, von hier bis Germersheim über 70, dagegen von diesem Orte bis Mannheim kaum noch 20. Viele der Inseln auf dem Oberrheine werden durch die Fluthen des Stromes sehr häufig weggespült, wogegen eben so oft andere plötzlich aus dem Wasser emportauchen; ein Umstand, der, nächst dem starken Gefälle des Rheins in dieser Gegend, die Schifffahrt wesentlich erschwert.

Producte. Das wichtigste unmittelbare Product des Rheins sind seine mitunter trefflichen Fische (Karpfen, Hechte, Salmen, selbst Störe ꝛc.). Auf seinen Inseln trifft man besonders geschätztes Federwild (darunter Fasanen ꝛc.). Sein Sand führt etwas Gold mit sich, indessen in so geringer Menge, daß die Goldwäscher in der Regel kaum den geringsten Tagelohn sich zu erwerben im Stande sind, obwohl ihnen der volle Betrag des durch sie erlangten Goldwerthes vergütet wird *). — Weit wichtiger sind die Producte der beiden Stromufer, unter denen die edeln Rheinweine vor Allem zu nennen sind.

Nebenflüsse. Man hat berechnet, daß der Rheinstrom die Gewässer von nicht weniger als 11,853 Flüssen und Bächen — mittelbar oder unmittelbar — in sich aufnehme. Wir lassen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Berechnung dahin gestellt sein, und beschränken uns darauf, zur bessern Uebersicht bei Beurtheilung der Wichtigkeit der rhei-

---

*) Die gewöhnliche Annahme, daß das Rheingold aus den Gebirgen der Schweiz herabgespült werde, scheint irrig; indem man dieses Gold nicht allenthalben im Strome, sondern nur an einzelnen Puncten findet, ober- und unterhalb deren es hinwieder auf weite Strecken nicht angetroffen wird. Man möchte daher eher auf das Vorhandensein von Goldadern in diesen Gegenden schließen.

nischen Handelsverhältnisse, hier eine ganz kurze Namenzusammenstellung der in den Rhein sich ergießenden mehr oder minder schiffbaren Flüsse zu geben: 1) die Aar mit der Limmat; 2) die Ill; 3) die Kinzig; 4) die Murg; 5) der Neckar; 6) der Main (der bedeutendste und namentlich in mercantilischer Hinsicht bei Weitem wichtigste der Nebenflüsse des Rheins); 7) die Nahe mit der Glan; 8) die Lahn; 9) die Mosel mit der Saar; 10) die Erft; 12) die Ruhr; 13) die Lippe; 14) die Maas.

Was den Rheinhandel, die Rheinschifffahrt, und sodann die Rheinlande betrifft, s. die beiden nächstfolgenden Artikel.

G. Friedr. Kolb.

Rheinischer Bund, s. Staatenbund.

Rheinlande (besonders das deutsche linke Rheinufer.) — I. Einleitung. Eines der wichtigsten Gebiete Mitteleuropas, ja wenn man alle einzelne hier in Betracht zu ziehenden Momente zusammenfaßt, wohl die eigentliche Perle desselben, bilden die Rheinlande. Sie sind nicht blos bedeutend nach Bodenumfang und Volksmenge, sondern auch die natürliche Schönheit eines großen Theiles dieses Gebiets, und die Fähigkeit und Tüchtigkeit, der Fleiß und die innere, zumal geistige Kraft seiner Bewohner müssen die besondere Aufmerksamkeit auf sie lenken; nicht minder die reiche Fülle historischer Erinnerungen, welche sich an sie knüpft; auch die commerciellen, dann die geographisch-statistischen, die militärischen und politischen Verhältnisse vereinigen sich, diesen Gauen eine weit mehr als gewöhnliche Bedeutsamkeit zu verleihen; — eine Wichtigkeit für ganz Europa, am Allermeisten aber für Deutschland.

Es ist hier der Ort nicht, eine alle diese Einzelnheiten umfassende Schilderung der Rheinlande zu geben; wir können vielmehr eine solche Specialdarstellung schon aus dem Grunde übergehen, weil das in dieser Beziehung nöthig Scheinende ohnehin in den besonderen Artikeln über die verschiedenen Rheinuferstaaten bereits mitgetheilt worden ist (s. insbesondere die Artikel: „Baiern [Rheinbaiern]", „Baden", „Hessen", „Nassau", „Preußen", dann „Niederlande", „Eidgenossenschaft" [helvetische] ꝛc.). Wir beschränken uns also auf allgemeine Andeutungen.

II. Statistische Uebersicht. Die deutschen Besitzungen auf dem linken Rheinufer sind:

	□Meilen.	Bevölkerung.
1) der größte Theil der preußischen Rheinprovinz etwa	368	1,800,000
2) Rheinbaiern (die „Pfalz")	105	580,000
3) Rheinhessen (die Provinz dieses Namens) .	25	212,000
4) das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld .	9	30,000
5) die hessen-homburgische Herrschaft Meißenheim	5	17,000
Zusammen ungefähr	512	2,640,000

	□Meilen.	Bevölkerung.
Das rechte Rheinufer begreift zunächst:		
1) den Rest der preußischen Rheinprovinz, ungefähr	112	800,000
und ein Theil der Provinz Westphalen etwa	180	600,000
2) das Herzogthum Nassau	82	340,000
3) die großherzoglich hessische Provinz Starkenburg und einen Theil von Oberhessen etwa	60	290,000
4) die freie Stadt Frankfurt	4	65,000
5) die kurhessische Provinz Hanau	28	100,000
6) das Großherzogthum Baden, mit Ausnahme einiger Gegenden in Südosten, der Hauptheil mit	260	1,200,000
Mittelbar sind ferner noch hieher zu rechnen:		
7) die größere Hälfte von Würtemberg	200	1,000,000
8) der größere Theil des nördlichen Baierns (Franken), sammt einigen herzoglich sächsischen Bezirken, dann in Südwesten die Gegend von Lindau und das vorarlbergische Bregenz, das Illthal ꝛc. ungefähr	400	1,400,000
Zusammen beiläufig	1,300	5,800,000
Was die nichtdeutschen Rheinlande betrifft, so sind hieher zu rechnen:		
1) der größte Theil der Schweiz, mit ungefähr	700	1,600,000
2) französische Besitzungen:		
a. das Elsaß (Departement des Ober- und des Niederrheins)	185	1,100,000
b. unmittelbar ganz oder theilweise die Departemente: Vogesen, Meurthe, Mosel, Maas und Ardennen, beiläufig	470	1,800,000
3) der größte Theil des Königrichs der Niederlande	500	2,500,000
4) Theile von Belgien	150	800,000
Zusammen beiläufig	2,100	8,300,000
Hiezu die deutschen Rheinlande	1,800	8,500,000
ergibt sich ein Total von ungefähr	3,800	16,300,000

Obwohl die Rheinlande auch in früheren Zeiten keineswegs immer vollständig mit Deutschland vereinigt waren, so gehören deren Bewohner doch fast durchgehends dem germanischen Stamme an, und man trifft, mit Ausnahme der größern Hälfte der oben unter b. angeführten französischen Departemente, zu beiden Seiten des Stromes, so zu sagen, ausschließlich die deutsche Sprache. Namentlich ist dies unbedingt in allen unmittelbar im Stromgebiete des Rheins gelegenen Gegenden der Fall, denn das Holländische ist bekanntlich nur eine Abart der deutschen Sprache.

Was die religiösen Bekenntnisse betrifft, so leben in den deutschen Rheinlanden fast allenthalben Katholiken und Protestanten bei und

neben einander, zumal in Rheinbaiern, Rheinhessen und einem bedeutenden Theile von Baden. Am Zahlreichsten sind die Katholiken in Rheinpreußen (1,953,000 gegen 611,000 Protestanten und 26,000 Juden); dann in Westphalen (778,000 gegen 592,000) und in Ober- und Unterfranken; auch in Baden bilden sie weitaus die Mehrzahl. Das entgegengesetzte Verhältniß findet sich in den auf dem rechten Ufer gelegenen hessischen Bezirken und in Würtemberg, auch, in geringerem Verhältnisse, in Nassau und Rheinbaiern; fast ganz gleich stellt sich die Zahl der Bekenner der protestantischen und katholischen Kirche in Rheinhessen. Die sogenannten „gemischten Ehen" kommen in den letztgenannten Landestheilen durchgehends sehr häufig vor, am Allermeisten wohl in Rheinbaiern. Auch herrschte bis zu den in der neuesten Zeit auf wahrhaft unverzeihliche Weise (großentheils unter dem unvernünftigen Vorwande eines Entgegenwirkens wider den Indifferentismus) herbeigeführten vielfachen fanatischen Aufregungen, durch welche häufig das Volks- und das Familienleben innerlich wahrhaft vergiftet wurde — im Allgemeinen die schönste Eintracht unter den verschiedenen Religionsgenossenschaften, — ein Zustand, dessen Wiederherbeiführung nicht genug gewünscht werden kann, — wozu aber erfordert wird, daß nicht nur die Zeloten gegen die Bekenner anderer Confessionen von keiner Seite besonders unterstützt werden, sondern daß solche Unterstützung eben so wenig auch den Anhängern der Finsterniß, den Dummmachern, in den verschiedenen Kirchen selbst, zu Theil werde, wie so Manche glauben oder behaupten, daß es nöthig sei, um die Stabilität der Throne zu sichern, — welche letzten, nach unserer Ueberzeugung, ganz andere Stützen suchen müssen.

Auch in der Schweiz, in den französischen Rheinlanden und in den Niederlanden leben Protestanten und Katholiken. In der Schweiz und in den Niederlanden sind die Protestanten, in den französischen Gegenden, besonders aber in Belgien, die Katholiken die zahlreicheren.

III. Geschichtlicher Ueberblick. Schon vor zwei Jahrtausenden — damals, als der Rheinstrom die Grenze zwischen Germanien und Gallien bildete, — noch mehr aber in den nächst darauffolgenden Jahrhunderten, in den letzten Zeiten der römischen Herrschaft, übertraf das Rheinland, insbesondere das linke Ufergebiet, die meisten andern Gegenden Mitteleuropas an Cultur, Wohlstand und Volksmenge. Allenthalben erhoben sich blühende Städte, umgeben von trefflich angebauten Ländereien, mit lachenden Villen, deren bedeutendere sich sämmtlich freier Municipalverfassungen erfreuten. Noch heute beurkunden auch hier die Trümmer von Heerstraßen, Wasserleitungen, Brücken und andern an's Riesenmäßige grenzenden Monumenten, wie die Römer, jenes in praktischer Erfassung der Verhältnisse weitaus größeste Volk des Alterthums, nicht blos zu erobern, sondern eben so zu cultiviren, zu bilden und neu zu schaffen verstanden, und sich solches wahrhaft angelegen sein ließen.

Leider gingen faſt alle Züge der Völkerwanderung über dieſe Lande hin. Geiſtige Bildung und materieller Wohlſtand wurden gleichmäßig vernichtet. Das herrliche Rheinthal bot, unter dem Tritte der Wandalen, der Hunnen und der übrigen Barbaren, ein Bild der Verheerung und des Greuels dar, das auszumalen, oder uns nur eine vollkommene Idee davon zu bilden, wir heute glücklicher Weiſe nicht mehr im Stande ſind.

Doch kaum war ein Anfang von Ruhe und Ordnung zurückgekehrt, ſo begannen dieſe ſo furchtbar verwüſteten Gegenden ſich wenigſtens mehr und ſchneller wieder zu erholen, als die übrigen Länder Deutſchlands und Frankreichs. Die hohe Wichtigkeit, welche die Könige der Franken auf dieſe Gauen legten, und ihr häufiger Aufenthalt in denſelben, zeigen wohl zur Genüge, daß man ſelbſt in den damaligen rohen Verhältniſſen und Zuſtänden deren ganz ausgezeichneten Werth nicht verkannte.

Bei dem Vertrage von Verdun — jenem der Menſchenwürde Hohn ſprechenden Tractate, in welchem ein Paar rohe Raufbolde, die keinen andern Rechtstitel für ſich hatten, als den, die Enkel Karl's des Großen, ſonach die Urenkel eines Uſurpators zu ſein, gleichſam die damalige Welt unter ſich theilten, über ganze Nationen wie über Heerden Schlachtviehes verfügten, — bei jenem Vertrage, durch welchen die Volksſtämme maſſenweiſe dieſem oder jenem rohen Treiber hingegeben wurden, ward den Wein erzeugenden Gauen des mittlern linken Rheinufers wenigſtens die Auszeichnung zu Theil, Gegenſtand einer beſondern Stipulation zu ſein; der nämlich, ihrer edeln Reben wegen Deutſchland zugetheilt zu werden, während im Uebrigen, wie in Jahrhunderten zuvor, der Rheinſtrom die Grenze Deutſchlands bilden ſollte. (Ludwig erhielt Deutſchland bis an den Rhein, und „propter vini copiam“ die Gebiete von Mainz, Worms und Speyer *).)

Das deutſche Gebiet auf dem linken Rheinufer vergrößerte ſich indeſſen mit der Zeit bis tief in das Innere von Gallien. Wir ſind nicht mehr im Stande, alle einzelne Verhältniſſe zu ermitteln, unter denen dies geſchah; jedoch war es zunächſt in Folge der Zerſplitterung des Reiches Lothar's unter ſeinen Nachfolgern, an welche Gebiete übrigens die Franzoſen gerade eben dieſelben Anſprüche erhoben, wie die Deutſchen; — gegenſeitige Anſprüche, deren Wirkungen und Nachwirkungen viele hundert Jahre hindurch blutige Kämpfe mittelbar oder unmittelbar herbeiführten. —

Während einer langen Periode war es vorzüglich in den Rheinlanden, wo die Mehrzahl der deutſchen Kaiſer zu wohnen pflegte, wie

*) Es beweiſ't wenig hiſtoriſche Kenntniß, wenn manche unſerer heutigen Ultrateutoniker (die „Franzoſenfreſſer“) behaupten wollen, das geſammte linke Rheinufer gehöre ſeit dem Vertrage von Verdun zu Deutſchland. — Glücklicher Weiſe gibt es beſſer begründete Argumente dafür, daß der Rhein nicht Deutſchlands Grenze ſein ſoll, als dieſes Pochen auf ein (in der angegebenen Weiſe nicht einmal exiſtirendes) hiſtoriſches Recht. —

eine Menge sogenannter Kaiserpfalzen und auch die Begräbnißstätten vieler der Reichsherrscher darthun. (Im Dome von Speyer allein ruht die Asche von acht deutschen Kaisern.) — Ueberdies hat auch keine andere Gegend solche Baumonumente aus dieser Epoche aufzuweisen, wie die rheinische.

Den höchsten Flor, der unter den Verhältnissen des Mittelalters zu erlangen überhaupt möglich war, erreichten aber die Rheinlande in Folge des Emporkommens der freien Städte. Eine Menge derselben blühete zu beiden Seiten des Stromes, doch am Meisten auf dem linken Ufer, empor. Viele dieser Städte wurden durch ihren Gewerbfleiß, vor Allem aber durch ihre (die geistige Entwickelung eben sowohl, wie die Industrie schützende und befördernde) freie Verfassung groß, reich und mächtig. Der Gemeinsinn belebte sich, es entstand ein Bürgerthum, und das allgemein gefühlte Bedürfniß nach Ordnung und Sicherheit führte dazu, die selbsteigene Kraft zu versuchen, sich sonach selbst zu helfen, um jene herzustellen, da von den Oberhäuptern des Reichs eine genügende Hülfe nicht zu erwarten stand. Was auszuführen für die einzelnen Städte unmöglich gewesen sein würde, gelang bald ihren vereinten Kräften. Bekannt sind die für die gesammte Culturentwickelung hochwichtigen Erfolge der Hansa, zu der verschiedene niederrheinische Städte gehörten, insbesondere Cöln. Neben jener großen Verbindung blühete sodann (wenn auch minder ausgedehnt, doch in seinem Bereiche nicht minder wohlthätig wirkend) der eigentliche rheinische Städtebund (als dessen Kern Straßburg, Mainz, Speyer und Worms zu betrachten sind, dem aber zeitweise über 70 Städte in Süddeutschland angehörten).

Die allgemeine Umgestaltung der socialen und politischen Verhältnisse in der neuern Zeit, besonders vom 15. Jahrhunderte an, zumal die Begründung großer, festcentralisirter Staaten, mußte natürlich auch auf die Zustände des Städtewesens — hier wie anderwärts — einwirken, hier wie allenthalben sonst ein Sinken dieser freien Städte, ihrer Macht und ihres Ansehens herbeiführen. In der spätern Folgezeit dagegen begann das gesammte Volk — statt bloser Gemeinden oder einzelner privilegirter Stände — eine (wenn auch Anfangs noch sehr geringe) Bedeutung wieder zu erlangen.

Eben so, wie so oft schon in den früher vergangenen Jahrhunderten, waren die Rheinlande während des dreißigjährigen Kriegs der Tummelplatz befreundeter und feindlicher Heere, — dem Lande freilich, in dem sie hauf'ten, waren diese barbarischen Horden nie befreundet! Spanier, Deutsche, Schweden und Franzosen wütheten, verheerten und würgten hier um die Wette. Kaum hatte das Land begonnen, sich wieder ein wenig zu erholen, als durch die muthwilligen Kriege Ludwig's XIV. das nämliche Unglück auf's Neue über dasselbe gebracht, und es auf die Befehle dieses mordbrandsüchtigen Despoten zum großen Theile wiederholt mit Gewalt- und Schandthaten jeglicher Art heimgesucht ward.

Aber nicht minder als die äußeren Verhältnisse waren die inneren Zustände der meisten rheinischen Gegenden ein wahres Unglück für dieselben. Sie waren auf eine Weise in verschiedenerlei Herrschaften zersplittert, von der wir uns kaum einen Begriff zu machen vermögen. Hier ein Beispiel, statt vieler: Das heutige Rheinbaiern, eine Provinz von nicht mehr als 105 Quadratmeilen, bestand noch unmittelbar vor der französischen Revolution aus 44 einzelnen Stätchen oder Theilen von solchen, ungerechnet die nicht selbstständigen Unterherrschaften, ungerechnet also namentlich die Menge grundherrlicher oder vogteilicher Bezirke. Unter jenen 44 Herrschaften waren mindestens 34, von denen keine auch nur zwei Quadratmeilen an Umfang gehabt hätte. Noch mehr; selbst diese einzigen Ländchen hingen in ihren verschiedenen Theilen meistens nicht einmal unmittelbar mit einander zusammen, sondern waren vielmehr gewöhnlich durch dazwischen liegende Besitzungen anderer Stätchen in sich selbst wieder getrennt und von einander abgesondert. So kam es, daß die dermalen sogenannte baierische Pfalz mit ihren 105 Quadratmeilen in jener Zeit in nicht weniger als 127 Parcellen zersplittert war! Ja die Zerrissenheit des Ländchens ging so weit, daß es nicht blos eine ganze Menge zweiherrischer Orte gab, von denen nämlich die eine (größere oder kleinere) Hälfte dem einen, der Rest des Ortes dem andern Stätchen angehörte, sondern daß sogar drei- und vierherrische Dörfer vorkommen, und dabei solche, deren gesammte Volksmasse aus etwa 40 Familien bestand! —

Was wir hier beispielsweise von dem heutigen Rheinbaiern anführen, gilt mit geringen Modificationen so ziemlich von den gesammten deutschen Rheinlanden, insbesondere von den auf der linken Stromseite gelegenen Bezirken, namentlich vom dermaligen Rheinpreußen und Rheinhessen. — Auch das nur 82 Quadratmeilen umfassende Herzogthum Nassau besteht aus 23 vormaligen Gebieten und Gebietstheilen.

Aber diese schreckliche Zersplitterung des Landes war keineswegs das einzige innere Uebel desselben. Die gesammten politischen und Socialzustände bildeten ein mindestens eben so großes. Jeder „Herr" eines solchen kleinen Ländchens glaubte eine Hofhaltung nach dem Vorbilde Ludwig's XIV. oder XV. führen zu müssen. Das arme, großentheils leibeigene Volk war hier jedem Despotismus Preis gegeben, eben so jeder landesfürstlichen Erpressung, jedem Raube von dieser Seite. Um die durch Liederlichkeiten geleerten Cassen zum Behufe neuer Ausschweifungen wieder zu füllen, wurden oft mit der empörendsten Willkür die nothwendigsten, unvermeidlichsten Dinge bei dieser oder jener polizeilichen Geldstrafe verboten. Kein Reichsgericht gewährte Schutz gegen solch' heilloses Treiben. Die alten Volksrechte ohnehin waren in den mittelrheinischen Gegenden fast überall zu Ende des vorigen Jahrhunderts meistens längst in Vergessenheit gebracht. Den Schweiß der armen, gepeinigten „Unterthanen" verprassten jene kleinen Despoten gar oft in fernen Gegenden, am Liebsten in Paris, theilweise auch in Wien. Natürlich floß von da nichts mehr in die immer auf's Neue ausgesaugten Ländchen zurück. Und dennoch war

es in gewisser Beziehung noch ein Glück, wenn diese moralisch oft so tief gesunkenen Hofhaltungen recht weit hinweg waren, da sie in diesem Falle wenigstens nicht unmittelbar die Sittlichkeit des Volkes verdarben und verpesteten; die Moralität fast der ganzen Einwohnerschaft eines solchen Ländchens konnte durch die Anwesenheit einer einzigen jener Hofhaltungen wahrhaft vergiftet werden. Es gibt kaum irgend eine Schandthat, die nicht an manchen derselben vorkam. —

Dabei bestand allenthalben das Feudalwesen in seiner vollen und unbeschränkten Ausbildung. Der unwissendste Adeliche nahm höhere Stellen ein, als der Geschickteste aus dem Volke in der Regel zu erlangen hoffen durfte, zumal wenn er sich nicht etwa bei jenen Lüsten und Schändlichkeiten überhaupt als besonders brauchbaren Helfershelfer erwies. Nächst solchen Ansprüchen mochten auch die, welche das Geld gewährte, in besondern Betracht kommen, wie denn Aemter und Würden vielfach systematisch dem Meistbietenden überlassen wurden. Daß die sie Erkaufenden sodann ihrerseits wieder meistens bestechlich und zu anderen Unterschleifen bereit waren, begreift sich leicht. Konnte man es ihnen doch nicht so gar übel nehmen, wenn sie ihren theuern Kaufpreis wieder mit Gewinn in Sicherheit zu bringen suchten, und geschah dies ja doch zumeist nur zum Nachtheile des Volkes.

Lebte aber auch da oder dort einmal ein Fürst, der auf die Leiden „der Unterthanen" Rücksicht nahm, so ward dies nicht als eine Schuldigkeit oder Pflicht (im vollen Umfange des Wortes) von seiner Seite erkannt; es war vielmehr eine bloße Privattugend, die zu üben er sich herabließ, weswegen man denn auch, gleichsam als wäre es ein halbes Wunder, mit Erstaunen davon erzählte, wenn er in einer ihn persönlich berührenden ganz gewöhnlichen Sache das gemeine Recht nicht geradezu umstürzte. An weiter gehende Dinge, z. B. Ausrottung des Feudalunwesens, ja nur an einige Beschränkung des Wildstandes, dachte kaum irgend Einer. —

Genug, die deutschen Rheinlande sahen sich vor der Zeit der französischen Revolution unter ihren einheimischen Regierungen meistens schmählig mißhandelt; sie sahen sich überdies bei feindlichen Anfällen von Seite Deutschlands nie gehörig unterstützt, vielmehr immer den Gegnern nur allzu leicht Preis gegeben.

Um die deutschen Länder des linken Rheinufers von jener unübersehbaren Masse innerer Mißstände und Uebel, deren auch nur oberflächliche Aufzählung uns viel zu weit führen würde, mit einem Schlage zu befreien, bedurfte es — der Ausdehnung der französischen Revolution auch auf diese Gauen. Unberechenbar, unbeschreiblich sind die Verluste und Drangsale, welche sich im Gefolge der Revolutionskriege namentlich hier einstellten; so ungeheuer aber auch die Opfer waren, so gebietet doch die Wahrheitsliebe das offene Bekenntniß: daß die momentane Fremdherrschaft unendlich wohlthätiger wirkte, als bis dahin jemals die Regierung der einheimischen Fürsten. (Die alten Volksrechte

waren hier, wie oben schon gesagt, von diesen größtentheils längst vernichtet worden, und der in unserer Zeit aufgetauchte seltsame Einwand: die Herrscher sähen sich durch die Constitutionen gehemmt, das Gute in vollem Umfange zu bewirken — kann gerade für die damaligen Verhältnisse durchaus nicht geltend gemacht werden.)

In Folge der Vereinigung des deutschen linken Rheinufers mit Frankreich (der sogenannten „vier neuen Departemente") wurden hier namentlich jene Grundsätze proclamirt, welche nun so ziemlich alle Constitutionen obenan zu stellen für gut finden: Freiheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, und Gleichheit vor dem Gesetze. Noch mehr; es wurden überdies nicht etwa blos proclamirt, sondern in der That eingeführt: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Schwurgerichte (Juries) in allen Fällen von Verbrechen, Trennung des Weltlichen vom Geistlichen, vollste Gewissensfreiheit, Preßfreiheit (die wirklich bestand bis zu Napoleon's Gewaltherrschaft); dabei Gleichheit der Besteuerung, Freiheit des Bodens, Parcellirung vieler, namentlich in todter Hand befindlich gewesener, enorm großer Güter, Freiheit der Gewerbe, Vertilgung des Wildstandes, Aufhebung des Zehnten, der Frohnen und anderer Feudallasten. Dazu rechne man das Aufhören der oben erwähnten Zersplitterung des Landes, die Vereinigung desselben in sich selbst, und überdies mit jenem (in sich einen) großen Reiche; sodann die Einführung einer auf zeit- und naturgemäßen Grundsätzen beruhenden klaren und festen Gesetzgebung, gleicher den Culturzuständen und sonstigen Verhältnissen entsprechender Gesetzbücher für das ganze Land und die Einführung des mannigfach nützlichen (das materielle Gemeinwohl und selbst den höheren Gemeinsinn wesentlich befördernden) Instituts der Departemental- und Bezirksräthe *).

Bei solchen dauernden, eben sowohl intellectuellen als materiellen

*) Es ist ungereimt, wenn bei dem Vorliegen solcher Thatsachen manche sogenannte „Franzosenfresser" (wie namentlich Wolfgang Menzel in der deutschen Vierteljahrsschrift) behaupten wollen, die Franzosen hätten gar nichts Gutes nach den Rheinlanden gebracht, denn das, was man hierhin rechnen könne, seien deutsche Institutionen. Es würde gar wenig Geschichtskenntniß beweisen, wenn der genannte Schriftsteller uns zu glauben zumuthen wollte: die Abschaffung des Feudalwesens, der Frohnen und des Zehnten, dann die Gewerbefreiheit, die Trennung des Geistlichen vom Weltlichen u. s. f., seien deutschen Ursprunges; — allein wie immerhin man auch diesen Punct ansehen möge, so bleibt unbedingt der entscheidende Moment dieser: daß die Rheinlande die ihnen nach langer Erfahrung so unendlich theuer gewordenen Institutionen nicht den einheimischen deutschen Regierungen verdanken, sondern daß es leider der Fremdherrschaft bedurfte, um dieselben diesen Gegenden zu verschaffen.

Jede Zeit hat, nach dem Grade ihrer Entwickelung, ihre besonderen Anforderungen, wie sie zum Theile früher gar nicht bestanden. Den Franzosen gebührt unbestreitbar das Verdienst, die Anforderungen der Neuzeit zuerst gewürdigt, begriffen und in das wirkliche Leben eingeführt zu haben. Es ist eine Albernheit und ein Beweis des einfältigsten Neides (dessen die Deutschen doch wahrlich nicht nöthig haben!), ein solches Verdienst einem anderen Volke in derartiger Weise bestreiten zu wollen.

Gewinnsten erscheinen die großen Opfer, welche gebracht werden mußten, und alle Mißstände, die im Einzelnen unter der französischen Verwaltung unbestreitbar vorhanden waren, als vergleichsweise gering, ja als kaum nennenswerth gegen das erlangte Gute. Es bedarf wahrlich überall in der Welt mehr als blos gewöhnlicher Reformen, wenn irgend ein Volksstamm diejenige fremde Nation nicht hassen soll, von der er unterworfen wird, zumal wenn solche furchtbare Greuel vor noch nicht allzu langer Zeit von den früheren Häuptlingen der Sieger gegen ihn begangen wurden, wie von Ludwig XIV. gegen die Rheinländer geschehen war! Die einheimischen Regierungen müssen viel vernachlässigt haben, die Fremden müssen ganz ungewöhnliches Gute bringen, um die einheimischen Regierungen vergessen, die Fremdherrschaft nur erträglich zu machen! So war es aber damals wirklich auf dem deutschen linken Rheinufer! Das ganze Land blühete, nach Volkszahl und materiellem Wohlstande in reicher Fülle, auf eine Weise empor, wie solches unter den früheren einheimischen „Herrschaften" im Allgemeinen gar nicht möglich gewesen war. —

Es erfolgte der Sturz des selbstherrischen Napoleon, jenes zwar vielfach ruhmbekrönten, seiner despotischen Herrscherweise wegen indessen bei den unter seinen Gewaltgeboten Lebenden keineswegs volksthümlichen Kriegers. Mit dem Beginne des Jahres 1814 wurden die Franzosen aus den deutschen Rheinlanden auf dem linkseitigen Rheinufer vertrieben.

Es war dem Wiener Congresse vorbehalten, über das Loos dieser schönen und wichtigen Gegenden zu entscheiden. Was man auch sagen möge, es war eine unglückliche Idee, welche die (commerciell das ganze weiter oberhalb gelegene Land beherrschenden) Mündungen des Rheinstromes von Deutschland neuerdings losriß, — eine weitere unglückliche Idee sodann, welche die Zersplitterung der mit Deutschland wieder vereinigten Bezirke durchsetzte; — eine ähnliche unglückliche Idee, wie jene, welche Belgien auf ewige Zeiten an Holland ketten zu können wähnte; wie denn überhaupt jene Congreßacten dergleichen für die Völker übel ausgedachten Dinge gar manche in sich begreifen! Deutsch waren allerdings die von Frankreich zurückgenommenen Rheinlande; dem Kerne nach deutsch waren sie und ihre gesammte Bevölkerung; daß man sie aber kurzweg zum Ausgleichungs- und Tauschobjecte machte; daß man nicht einmal im Geringsten darauf achtete, „Gleiches mit Gleichem" zu paaren, daß man vielmehr diesen Volkstheil dahin, den andern dorthin würfelte, — dies wird immer ein Fehler bleiben, der sich durch keinerlei Sophismen hinwegstreiten läßt. Sage man nur nicht, wie es gewöhnlich geschieht, man habe einen jeden der mächtigeren deutschen Staaten unmittelbar am Rheine betheiligen wollen, um dessen Schutz desto nachdrücklicher zu sichern. Oldenburg, Sachsen-Coburg und Hessen-Homburg (so achtbar diese kleinen Staaten im Uebrigen auch immerhin sein mögen) werden voraussichtlich zu keiner Zeit im Falle sein, einen Angriff der Franzosen zurückzuschlagen; Oesterreich aber, den mächtigsten unter den deutschen Staaten, hat man gerade vom Rheine fern

gehalten, obgleich er vor der Revolution nicht nur eine kleine Besitzung (Falkenstein) auf dem linken, sondern auch eine ansehnliche (das Breisgau) auf dem rechten Stromufer gehabt hatte. Unendlich zweckmäßiger, als die stattgehabte Zersplitterung und Vertheilung, würde es gewesen sein, wenn man die aus mehr oder minder homogenen Elementen bestehenden Rheinlande zu einem Staate vereinigt hätte. Er würde wahrhaft deutsch sein, wie nur irgend ein anderer, und gewiß das kräftigste Bollwerk gegen jeden feindlichen Anfall bilden. Die Zerstückelung der Rheinlande war stets ihr Unglück: sie hat die Erfolge feindlicher Angriffe jederzeit erleichtert, niemals erschwert! —

Ja sogar die Mündungen des Rheinstromes überließ man (in unbegreiflicher Verblendung!) einem mit Deutschland sich nicht verbindenden, vielmehr von diesem sich völlig getrennt haltenden Staate, gleich als ob sich das gewaltige Deutschland vorsätzlich und für immer in ein Verhältniß der Hörigkeit und Tributpflichtigkeit gegen das daneben winzige Holland hätte versetzen wollen!

Doch so ist es nun einmal! Der Schlüssel zum ganzen Rheingebiete (wenigstens in den den gesammten Wohlstand bedingenden commerciellen Beziehungen) ward fremden Händen übergeben, und zudem fand eine neue Zerstückelung der wieder deutsch gewordenen Rheinlande Statt: es wurden die in der Hauptsache noch heute fortbestehenden Ländervertheilungen und Abmarkungen festgesetzt. Preußen erhielt die bedeutendsten Bezirke der von Frankreich losgetrennten Theile des linken Rheinufers zugewiesen; ein anderer ansehnlicher Landstrich kam an Baiern; ein minder bedeutender an Hessen-Darmstadt. — Hessen-Homburg, Oldenburg und Sachsen-Coburg endlich erhielten hier je etwa 10,000, 20,000 und 25,000 „Seelen" zur Entschädigung, Ausgleichung oder Belohnung zugetheilt, welch' letzterwähntes Besitzthum jedoch der Herzog von Coburg unterm 31. Mai 1834 verkäuflich an Preußen abtrat.

IV. Blick auf die Zustände und Andeutung der Gesinnungen und Hauptwünsche der Rheinländer, insbesondere der mit Deutschland vereinigten auf dem linken Stromufer. — Eine sonderbare Stimmung sucht sich seit einiger Zeit da und dort, zumal aber in einigen der eines freien uncensirten Urtheils entbehrenden deutschen Zeitungen, geltend zu machen. Die Wortführer einer gewissen Partei behaupten, nichts Anderes zu wollen und zu suchen, als die Größe, die Achtung, die Macht und überhaupt das Wohl des gesammten Deutschlands. Dieses Streben nun findet allerdings in jeder deutschen Brust vollsten Anklang, und von ganzem Herzen stimmen auch wir ein. Wenn jenen Leuten aber nicht nur Alles, was bei anderen Nationen besteht oder von diesen ausgeht, als schlecht und verwerflich, des Hasses und der Verspottung werth vorkommt; — sondern wenn sie sogar die innere Freiheit Preis zu geben, wenn sie deren Werth herabzusetzen und gleichgültig gegen dieselbe zu machen suchen, theils unter plumper Entstellung von Thatsachen, theils unter künstlich ausgedachten Trugschlüssen; wenn ihnen dabei insbesondere der bloße Wortschall

der Nationalität stets als Vorwand dient, das Streben nach vernunftgemäßer gesetzlicher Freiheit, als das angeblich „Unpraktische des Liberalismus," zu bekämpfen und selbst zu verhöhnen, — da ist es für den wahren Vaterlandsfreund — der allerdings die Nationalität des deutschen Volkes begründet und geachtet, daneben aber nicht minder dessen innere, gesetzliche Freiheit gesichert sehen möchte — gleichsam Pflicht, sich gegen jenes unverständige oder theilweise wohl sogar unredliche Treiben von Leuten zu erheben, die in Zeiten der Noth und Gefahr ihrer jetzigen Fahne wohl eben so wenig treu bleiben würden, als sie zuvor ihrer früheren, liberalen treu blieben, von der sie nämlich großentheils abfielen, sobald sie die Erfahrung gemacht, daß dieselbe vorerst ihren Vertheidigern weit eher eine Dornenkrone, als goldenen Lohn, Titel und Würden verschaffe *). — Es ist aber um so mehr Pflicht, sich wider die Verbreitung jener Truglehren auszusprechen, als dieselben, wenn ihnen wirklich Anklang zu Theil würde, zum Verderben unseres deutschen Vaterlandes, zu einem Chinathum führten. — Die Einheit des Landes, das Abschließen desselben, das Sichüberheben über alle andere Völker, das Geringachten aller übrigen Erdbewohner, — Alles, was diese unsere neuen Parteimenschen wünschen, Alles, was sie als das alleinige Mittel des Heiles für unsere Nation fordern, — es findet sich in vollster Ausbildung in China; das Chinathum also, so sind wir zu folgern berechtigt, dies ist der Zustand des Glückes, in den man auch uns Deutsche versetzen möchte; das Chinathum soll das Ideal unseres Strebens sein; das Chinathum, mit seiner Niederdrückung jeder freien Bewegung, mit seinem Knechtszustande und seiner Erschlaffung und Entwürdigung. Der angebliche deutsche Patriotismus ist dabei ganz unbekümmert darüber, daß bei unfreien Völkern früh oder spät auch ein Zustand der Machtlosigkeit gegen äußere Feinde eintritt, der sie diesen unabwendbar zur Beute werden läßt, wie Deutschland selbst in der Zeit seiner „tiefsten Erniedrigung" bewies, und wie nicht minder das heutige China zeigt. — Griechenland ward nicht durch die Einheit, sondern durch seine Freiheit berühmt und glücklich; China ist ungeachtet der Einheit machtlos und elend!

Schon jetzt hat man Aeußerungen wie diese vielfach vernehmen müssen: Die Deutschen haben durch ihr antifranzösisches Benehmen während der jüngsten kriegdrohenden Zeiten bewiesen, daß sie auf's Allerentschiedenste in allen und jeden Beziehungen mit dem Gange der allgemeinen Dinge zufrieden sind; man darf nur noch weiter in der

*) Französische Zeitungsschreiber beschuldigten diejenigen deutschen Blätter, welche in jenen Ton einstimmten, „daß sie dafür bezahlt seien." Diese Vermuthung ist aber allerdings grundlos. In Deutschland, wo man nicht nur jedes strafbare, sondern hier und da jedes mißfällige Wort in den Zeitungen durch die Censur streichen läßt, wendet man kein Geld zur Bezahlung der Journalisten auf. Höchstens könnte es kommen, daß man jenen Leuten allmälig die Sünden ihres früheren Ultraliberalismus vergäße, und ihnen etwa ein kleines Aemtchen mit ein Paar hundert Gulden Ertrag verleihen dürfte.

eingeschlagenen Richtung fortfahren, so werden sie noch viel zufriedener werden, alle im Inlande getroffenen Maßregeln noch entschiedener ganz vortrefflich finden u. dergl. — —

Täusche man sich nicht! Die kriechenden Lobhudeleien, das Preisen aller, auch der übelsten inländischen Zustände, das Begeifern der besten auswärtigen Institutionen, die Declamationen über Patriotismus und Nationalität und was dergleichen Dinge mehr sind, — Alles dies würde im entscheidenden Augenblicke keinen Feind zurücktreiben, und zu spät würde man, wie nach dem Tage von Jena, erkennen, daß ein erheuchelter und erlogener Enthusiasmus zum Verderben führt, indem dadurch der Abgrund mit Rosen bestreut und sonach für den Unbedachtsamen verborgen wird, welcher nun, nach diesem Puncte noch besonders hingelockt, um so gewisser hinabstürzt.

Darum ist es Pflicht jedes wahren Patrioten, vor Allem so viel als möglich zur Ermittelung und Feststellung der obwaltenden Thatsachen beizutragen; die daraus zu ziehenden Folgerungen werden sich dann so ziemlich von selbst ergeben. —

Die Gesammtbevölkerung der Rheinlande gehört, mit verhältnißmäßig sehr wenigen Ausnahmen, unzweifelhaft dem deutschen Stamme an. Dennoch würde man sich einer Täuschung hingeben, wenn man verkennen wollte, daß weder die Schweizer, noch die Holländer, noch die Lothringer, noch selbst die Elsaßer eine unmittelbare Vereinigung mit Deutschland wünschen. Es ist vielmehr eine unzweifelhaft bestehende, leicht zu constatirende Thatsache, daß die beiden Erstgenannten vorsätzlich allen Vortheilen entsagen, welche die Verbindung mit einem Reiche von fast 40 Millionen Menschen in mannigfachen Beziehungen zu gewähren vermag; daß sie dagegen alle Nachtheile auf sich nehmen wollen, welchen die Angehörigen kleiner Stätchen von höchstens drittehalb Millionen so oft von Seiten der mächtigeren Nachbarn ausgesetzt sind. Es ist sodann Thatsache, daß nicht nur die beinahe völlig französischen Lothringer, sondern gar nicht minder die ihrem Wesen nach beinahe durchaus deutsch gebliebenen Elsaßer entschieden die Fortdauer der Fremdherrschaft in ihrem Lande wünschen. Als Grund dieser Stimmung bezeichnen jene Volksstämme selbst nicht sowohl die materiellen, als vielmehr die politischen Verhältnisse ihrer Staaten, im Gegensatze zu jenen Deutschlands. Genug: vergebens werden unsere Publicisten von der mehrbezeichneten Art der Helvetier sagen, daß sie, einzeln stehend, nur ein allen Beleidigungen der Stärkeren ausgesetzter kleiner Zweig des großen deutschen Stammes seien: so lange man dem ganzen deutschen Bunde nur die Bedeutung einer Vereinigung der Fürsten als solchen geben will (wie dies so viele Rechtslehrer aus einigen Artikeln der Bundes- und Wiener Schlußacte folgern zu dürfen behaupten), so lange in Deutschland Verhältnisse, wie die neueren hannöverischen vorkommen, wird man — wie ja der Augenschein zeigt — nutzlos sich bemühen, in jenem demokratisch gesinnten Volke irgend Lust zur Wiedervereinigung mit Deutschland zu erwecken. Gerade eben so

vergeblich wird man den gleichfalls großentheils dem deutschen Elemente angehörenden Belgiern einen Anschluß an den Bund empfehlen. Was unter gewissen anderen Verhältnissen allerdings das Naturgemäße für sie wäre, weisen sie (factisch) bei solchem Stande der Dinge zurück, da die ihnen theueren politischen Einrichtungen ihres Staates sie von Deutschland ab- und (leider!) Frankreich zulenken. — Das Gleiche gilt selbst bezüglich des — Deutschland seine politische Wiederexistenz verdankenden und unter seiner Schuldenmasse und seinem Abgabendrucke fast erliegenden — Hollands; und das frappanteste Beispiel, wohin so manche Zustände Deutschlands der That nach führen, hat eben (Spätjahr 1841) Luxemburg gegeben, wo man bei der Kunde, daß selbst nur ein engerer commercieller Anschluß dieses Ländchens an den deutschen Zollverein nicht Statt finde, wenigstens einem nicht unbedeutenden Theile der Bevölkerung nach, in den ungemessensten Jubel ausbrach! Kann dies wohl als ein zufälliges Vorkommniß betrachtet werden, oder können wir eine nützliche Lehre daraus ziehen*)?

So unbedingt wir nun eine solche Stimmung in den genannten Gegenden zu beklagen haben und so innig wir dieselbe bedauern, so vermögen wir doch die Richtigkeit der Thatsache nicht zu bestreiten. Auch würden wir unserem gemeinsamen Vaterlande gewiß keineswegs nützen, wenn wir dieselbe nicht erkennen oder nicht anerkennen wollten. Die wahre Ursache dieser Erscheinung ist kein Räthsel, und es beweis't, bis zu welcher Beschränktheit im Urtheile, oder bis zu welcher schamlosen Kriecherei die das Wort führenden unter unseren Zeitungen herabgesunken sind, welche es als ganz unlösbares Räthsel darzustellen suchen, wie es denn komme, daß „in allen stammverwandten Ländern, die so viel Ursache hätten, sich an Deutschland anzuschließen, die französischen Tendenzen und (in Folge dessen auch) die französischen Interessen sich so mächtig in den Vordergrund drängten und allenthalben Vertheidiger fänden."

Durch leere Phrasen befangener oder nach Aemtchen haschender hungriger Scribenten und Reimenschmiede werden die thatsächlich bestehenden Zustände nicht verbessert; es erregt vielmehr nur Ekel, wenn jene, wie es namentlich in einigen unserer Zeitungen geschieht, über Mißstände, deren sich in den anderen Ländern allerdings ebenfalls gar manche finden, bei jeder Gelegenheit ein gewaltiges Geschrei erheben, dabei aber alles Muthes erman-

*) In welcher Weise hat man den Limburgern die Wohlthat einer Vereinigung mit Deutschland zuerst kund gemacht? Die Allgemeine Zeitung vom 6. November 1841 gibt in einem aus dem Haag vom 30. October datirten Artikel ganz ernsthaft darüber Nachricht: „Unterm 13. d. ist im Herzogthume Limburg ein Circular des Provinzgouverneurs erlassen worden, wonach die Nachachtung und Verkündigung aller im Großherzogthume Luxemburg erlassenen Verordnungen der deutschen Bundesversammlung — namentlich in Betreff der Beschränkung der Presse — der Censur, der Gesetze zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, des Bundesschiedsgerichtes, des Verbotes von Zeitungen und Büchern — streng anempfohlen wird."

geln, den Mißständen im eigenen Hause, die uns doch zunächst berühren, irgendwie entgegenzutreten; und wobei sie nicht selten voll ächter Knechtsgesinnung die Aeußerungen eines regen Volkslebens (dessen sich schon unsere Urväter in ihrem Naturzustande erfreueten, dessen Bedeutung und wohlthätige Wirkungen sie aber in Folge ihrer sklavischen Gewöhnung und Anschauungsweise zu begreifen nicht im Stande sind) — als grundverderbliche Erscheinungen zu bezeichnen sich abmühen, als schreckliche Stürme, vor denen in solcher Art freilich der dem Winke mit der Peitsche schweigend folgende Sklave auf den Antillen sicher ist! — der Sklave, der aber auch im Momente der Noth und Gefahr — trotz aller vorher ausposaunten Phrasen — zu jener Selbstverleugnung und Aufopferung sich unfähig erweisen wird, die alsdann so manchen heute verkannten Patrioten auszeichnen werden! — Man vergesse nicht des Jahres 1813, wo es bekanntlich die Freisinnigen waren, die am Freudigsten Opfer für das Vaterland brachten. —

Wir haben uns in dem Artikel „Natürliche Grenze" (XI. Band des Staatslexikons, Seite 154 folg.) wenigstens über Einiges hierher Gehörende näher ausgesprochen, und wiederholen hier nur, daß die Sympathieen oder Antipathieen der Völker, wenn diese einmal einen gewissen Culturgrad erreicht haben, ein weit entscheidender Moment bezüglich der Vereinigung oder Trennung der verschiedenen Stämme sind, als Sitten und Gebräuche, ja als selbst die Sprache*); sodann, daß, wenn man eine Wiedervereinigung Belgiens, Hollands, der Schweiz, des Elsaßes u. s. f. mit Deutschland vorbereiten will, es dazu kein besseres Mittel gibt, als die Annahme liberaler, freisinnig-vernünftiger Grundsätze**).

So wenig aber die Volksstimmung in den von Deutschland ge-

---

*) Wenn man, wie vor nicht langer Zeit vielfach und selbst mit starker Leidenschaftlichkeit in Deutschland geschehen, eine mit Waffengewalt durchzuführende Vereinigung des Elsaßes mit unserem Vaterlande aus dem Grunde verlangt, weil die Elsaßer der Nationalität nach noch heute Deutsche seien, — so vergißt man die schlimmen Consequenzen, zu denen die Geltendmachung eines solchen Satzes führen könnte: man vergißt, daß alsdann Deutschland im Osten seines Gebietes auf die mit ihm dermalen vereinigte zahlreiche slavische Bevölkerung verzichten müßte, die sich namentlich über ganz Böhmen, Mähren, große Theile von Schlesien, und selbst bis in das Herz von Sachsen herein erstreckt; man vergißt, zu welcher Schwächung der beiden deutschen Großmächte dies führte, indem nicht nur Preußen außer den bemerkten Gegenden noch seine polnischen, sondern auch Oesterreich weitaus die Mehrzahl aller seiner Besitzungen (Italien, Ungarn, Galizien, Böhmen ꝛc.) verlieren würde.

**) Das Gleiche gilt in vollem Maße auch hinsichtlich Dänemarks, und die Bemerkungen, welche die Allgemeine Zeitung selbst aus den dänischen Blättern mitzutheilen sich veranlaßt fand, — indem die geachtetsten dänischen Zeitungen die Idee der Allgemeinen: daß sich Dänemark an den deutschen Bund anschließen solle, aus dem bei uns obwaltenden Zustande politischer Unfreiheit von vorn herein zurückwiesen, — die desfallsigen Bemerkungen der Kopenhagener Journale, sagen wir, sprechen nur allzu sehr für unsere Ansicht. (S. Allgemeine Zeitung, Beilage, vom 27. November 1841.)

trennten Rheinlanden einer Vereinigung mit demselben dermalen günstig ist, eben so entschieden deutsch ist sie in den seit den beiden Pariser Frieden von Frankreich zurückgenommenen Bezirken. Was Frankreich denselben materiell Vortheilhaftes bringen kann, haben sie allerdings durch dasselbe, wenn auch unter großen Opfern, früher schon erhalten. Freilich kann ein blinder Franzosenhaß unter der Bevölkerung des deutschen linken Rheinufers keineswegs Wurzel fassen; ihr praktischer Sinn führt dieselbe zu sehr zur richtigen Erkenntniß, daß die Aufgabe der Nationen wahrlich nicht darin besteht, sich gegenseitig zu zerfleischen, oder auch nur von einander abzusondern. (War es doch das Hauptverderben der Völker des Alterthums, daß jedes derselben sich von allen anderen isolirte; wie, mit gleich übelem Erfolge, seitdem China und Japan gethan haben!) Obwohl nun aber die Mehrzahl der deutschen Rheinländer jene Aufreizungen gegen ein immerhin in vielfachen Beziehungen achtungswürdiges Nachbarvolk, wie solche in jüngster Zeit von sehr verschiedenen Seiten ausgingen, entschieden mißbilligen, so sind sie doch der Ansicht, daß ihnen eine französische Propaganda (die mit Krieg beginnen müßte) eine wesentliche Verbesserung ihres Zustandes nicht verschaffen würde, zumal sie die Hoffnung auf Gewährung ihrer gerechten und billigen Wünsche von den deutschen Regierungen nicht aufgegeben haben. Es müßten enorme Mißgriffe, ungeheures, höhnendes Unrecht von Seiten der deutschen Regierungen geschehen, wenn diese Stimmung sich umändern sollte. Und wahrlich! es gehört wenig dazu, es nie dahin kommen zu lassen, daß alles und jedes Vertrauen eines deutschen Volksstammes zu seiner Regierung erlösche, jeder Glaube an deren Wahrhaftigkeit und Treue aufhöre, mit einem Worte: der letzte Hoffnungsfunke verschwinde! So lange aber dieser äußerste Fall nicht eintritt, werden gewiß die wackeren, kräftigen, geistvollen diesseitigen Rheinländer ihren Brüdern jenseit des Stromes an deutschem Patriotismus, an Liebe zum Vaterlande, und, wenn es darauf ankommt, auch an Aufopferungen, in keiner Beziehung nachstehen.

Seit der Wiedervereinigung des dermalen deutschen linken Rheinufers mit dem Gesammtvaterlande ist unverkennbar Verschiedenes daselbst besser geworden, als es unter der französischen Regierung war. So ward — und dies ist gewiß das wichtigste Verdienst der deutschen Verwaltung — namentlich das Schulwesen gegen früher ungemein verbessert; die, bei der schlechten pecuniären Stellung der Beamten in Frankreich, leider gewaltig ausgedehnte (in den Rheinlanden freilich auch schon vor der Revolution nur allzu gewöhnliche) Bestechlichkeit derselben hörte als Regel auf; einzelne schrecklich drückende und bedrückende Abgaben, wie namentlich die der sogenannten „Sterbfallgebühren" und die „Droits réunis", wurden aufgehoben (obgleich solche Aufhebung leider nicht bezüglich aller gehässigen und zum Unmoralischen führenden oder verleitenden Auflagen Statt fand.)

Freilich würde es eine Verletzung der Wahrheit sein, wenn man behaupten wollte, jede der Anordnungen, die in den verschiedenen deutschen Rheinlanden seit 1814 ergingen, verdiene unbedingt Lob. Dem

deutschen Vaterlandsfreunde, der voll redlichen Willens gern selbst jedes Opfer für das gemeinsame Wohl bringen möchte, muß vielmehr das Herz bluten, wenn er die zahlreichen Mißgriffe überblickt, welche da und dort begangen und selbst unter Anwendung der äußersten Mittel zur Ausführung gebracht wurden.

Indessen soll es wahrlich unsere Aufgabe nicht sein, jene mitunter argen Fehlgriffe hier umständlich aufzuzeichnen! Möge man nur zu der Einsicht gelangen, daß nicht Alles Weisheit war, was Namens der Regierungsgewalt da und dort geschah! Uns genügt es, wenn nur in Zukunft (doch nicht in einer allzu sehr in die weite Ferne gerückten!) die billigen Wünsche unserer Landsleute erfüllt und verwirklicht werden.

Unter Beiseitesetzung aller und jeder Beschwerdepuncte beschäftigen wir uns also nur mit der Angabe der allgemeinsten und innigsten Wünsche und Hoffnungen — so ziemlich aller Rheinländer. Was sie wünschen ist aber zunächst Folgendes:

1) Allgemeine Begründung und Anerkennung wahrhaft repräsentativer Staatsorganisationen und stete Vollziehung derselben in Treue und Wahrheit. Redliche Rathgeber der Staatsregierungen werden wohl jederzeit unschwer zur Ueberzeugung gelangen, daß es nicht genügt, blos den Schein oder Namen einer Constitution gegeben zu haben, sondern daß eine solche eben sowohl an sich etwas Wesentliches gewähren, als sie nicht minder in der Ausführung unter allen Verhältnissen als Wahrheit geachtet werden muß. Wir begreifen in dieser Anforderung allerdings auch Aufhebung des bisherigen, oft bis in's Unglaubliche getriebenen Preßzwanges, als erster Garantie einer jeden Constitution; dabei aber im wohlverstandenen Interesse der deutschen Regierungen selbst, damit nicht das Ausland sich dieses mächtigen Mittels gegen uns bedienen könne; denn wenn die Presse eines Landes nie anders als unbedingt lobpreisend von allen und jeden Anordnungen ihrer Regierung reden darf, so hat ihr Lob, auch wo es begründet ist, keinen Werth mehr, sondern sinkt in den Augen der Welt zur Kriecherei, zur Speichelleckerei und zur Lüge herab, weil im günstigsten Falle doch nur die schöne Seite der Dinge besprochen werden darf; wie denn auch der Mann von Ehre es verschmähen wird, da zu loben, wo er nicht tadeln dürfte.

2) Was die Bewohner des deutschen linken Rheinufers speciell betrifft: — nicht nur formelle Anerkennung, sondern auch treue Beachtung und Vollziehung, und endlich noch mehr — naturgemäß fortschreitende Weiterentwickelung und Ausbildung der ihnen aus der Zeit ihrer Vereinigung mit Frankreich verbliebenen, ihnen mittelbar oder unmittelbar garantirten, der Gesammtbevölkerung dieser Gaue jedenfalls unendlich theuern, — freisinnigen besonderen Institutionen. „Am Rheine," sagte Dr. Ruppenthal in seiner Festrede zu Cöln, (die Worte eines neueren Schriftstellers wiederholend), „am Rheine fürchtet man nichts, als den Verlust dessen, was man besitzt; anderwärts fürchtet man nichts, als die Beibehaltung des Alten." Indessen gehen wir

noch einen Schritt weiter: es ist nicht ausschließlich die stabile Erhaltung, sondern auch die weitere Ausbildung der vorhandenen freisinnigen Institutionen, was in dieser Beziehung gewünscht wird. Möge man die Rheinländer auch niemals dahin bringen, daß sie, um eine Weiterentwickelung dieser Einrichtungen zu finden, nach Frankreich blicken müssen! Möge man nicht unter der abgedroschenen Phrase von „höheren politischen Rücksichten" (an welche ohnehin längst kein Mensch in dergleichen Dingen mehr glaubt) gerade die wichtigsten Volksrechte verkümmern! Möge man nie markten und mäkeln, ob dies oder jenes einen wesentlichen Bestandtheil der garantirten Institutionen bilde! Und möge man nie unter dem Namen von Verbesserungen in Wirklichkeit Rückschritte auszuführen suchen!

3) Gewährung guter, freisinniger Gemeindeordnungen. Dies der wichtigste Gegenstand, hinsichtlich dessen die deutschen Regierungen den Bewohnern des linken Rheinufers nicht nur überhaupt ein überaus werthvolles Geschenk sehr leicht gewähren, sondern insbesondere auch die Vorzüglichkeit deutscher Einrichtungen vor den französischen recht augenscheinlich und allgemein erkennbar darzuthun vermögen. (Jede Selbstständigkeit der Gemeinden, sogar in ihren durchaus nicht politischen, rein inneren, wir möchten sagen: rein häuslichen Verhältnissen, ist bei den französischen Einrichtungen gänzlich vernichtet. Möge man deutscher Seits die — auch in politischem Betracht — so hohe Wichtigkeit einer desfallsigen neuen, rein deutschen Schöpfung nicht verkennen!) In keinem anderen Zweige kann so viel geschehen, als in diesem; keine andere Veränderung würde mit so allgemeinem, so ungetheiltem Beifalle aufgenommen werden, als eine derartige, wenn sie anders nicht etwa blos einen leeren Namen und leere Formen, sondern wirklich die Sache gäbe, um die es sich handelt. (In Preußen ist durch Einführung der „Städteordnung" allerdings schon ein wichtiger, doch noch kein vollkommen genügender Schritt geschehen. Anderwärts ist hierin noch Alles erst zu thun. Möge man mit dieser für das Gemeinwesen an sich, und überdies in politischem Betrachte so ungemein wichtigen Verbesserung nicht allzu lange zögern!)

4) Beförderung der Aufklärung. Daß Sittlichkeit die Grundlage des ganzen Volksthumes sein müsse, ist wahrlich vernünftiger Weise unbestreitbar; aber nur entschieden böser Wille oder offenbare Beschränktheit kann behaupten, daß deren Beförderung unverträglich sei mit jener der Aufklärung. Aberglaube, Unwissenheit und religiöser Fanatismus, die man leider in unserer Zeit oft in einer Ausdehnung befördern sieht, wie man vor ein Paar Decennien gar nicht mehr für möglich gehalten hätte, sind wahrlich die Mittel nicht, durch welche die Sittlichkeit belebt und erkräftigt wird. Ein verdummtes Volk ist noch niemals ein moralisch gutes gewesen! — Daß wir übrigens unter „Beförderung der Aufklärung" keineswegs eine Beförderung oder Gestattung der Treubrüche oder Unredlichkeiten, der Ausschweifungen und Liederlichkeiten irgend einer Art verstehen, die — zumal wenn sie dem Volke von Oben herab gleich-

ſam als Beiſpiele zur Nachahmung vor Augen geführt werden, daſſelbe verderben und vergiften — dies leuchtet wohl von ſelbſt ein.

5) Beiſeitigung jedes Mißtrauens gegen den die Rheinländer beſeelenden, ſeinem inneren Weſen nach deutſchen Geiſt. Möge es nie wieder vorkommen, daß die Söhne dieſes Landes bei Anſtellungen ihren Brüdern von jenſeit des Rheines nachgeſetzt werden, daß die Zahl der Beamten (in Civil und Militär) von dieſer oder jener Seite eine unverhältnißmäßige, oder vielmehr, daß das Verhältniß ein ſchlimmeres wäre, als es (zumal zuletzt) unter der franzöſiſchen Fremdherrſchaft war, wo man die Tüchtigkeit der Rheinländer vollkommen nach Verdienſt würdigte. (Es wäre eine ſolche Zurückſetzung eben darum doppelt unrecht und unklug. Wie ſehr jedes Volk dadurch erbittert und von innerem Grolle beſeelt werden muß, leuchtet von ſelbſt ein.)

6) Stete Beachtung des anzunehmenden Grundſatzes: daß Deutſchland für das Wohlergehen ſeiner Rheinlande nie weniger thun kann, als die franzöſiſche Fremdherrſchaft für jenes der ihrigen thut. Möge man jederzeit Vertrauen auf die Dauer der Wiedervereinigung der deutſchen Provinzen des linken Rheinufers mit dem Geſammtvaterlande beweiſen, ſonach kein Bedenken tragen, die Staatsmittel hier eben ſo, wie in den Landestheilen jenſeit des Stromes zur Ausführung großer, gemeinnütziger Anlagen (wie z. B. Eiſenbahnbauten) zu verwenden; möge alſo, wie oben ſchon geſagt, Deutſchland (die einheimiſche, nationale Regierung) in dieſer Beziehung mindeſtens nicht weniger für ſeine Beſitzungen auf dem linken Rheinufer thun, als die franzöſiſche Fremdherrſchaft für die ihrigen aufwendet (man vergeſſe nicht die großen Opfer, welche die Fremdherrſchaft im Elſaß für Canal- und Eiſenbahnanlagen ohne alles Bedenken gebracht hat, während diesſeits, namentlich in manchen Gegenden, lange nicht das Nämliche geſchehen iſt); möge man künftig nie mehr darüber zu klagen haben, daß weniger im Lande verwendet, als in demſelben an Abgaben erhoben werde; möge man nie mehr von Laſten hören, die irgend eine links des Stromes gelegene Provinz ohne Gegenleiſtung zum Vortheil einer jenſeitigen zu tragen habe; möge keine Klage mehr Platz greifen können über irgend eine hierſelbſt vorkommende allzu große Erſparung, wo es Beförderung des Gemeinwohles gilt.

Durch die Annahme ſolcher Grundſätze würde man aber nicht blos das jetzt deutſche linke Rheinufer für immer an Deutſchland ketten, ſondern auch namentlich die Wiedervereinigung des Elſaßes, Hollands, Belgiens und der Schweiz mit demſelben auf's Glücklichſte vorbereiten!

Wir gehen nicht weiter in Einzelnheiten ein, weil wir ſorgſam Alles vermeiden wollen, was da oder dort als tadelnder Vorwurf des einmal Geſchehenen oder Unterlaſſenen betrachtet werden könnte. Es bedarf auch wohl für den Verſtändigen und Redlichen ſolcher umſtändlichen und in's Einzelne gehenden Hervorhebungen nicht. Wir möchten das Band, welches die Rheinlande an Deutſchland kettet, nicht lockern, ſondern beitragen zu deſſen Befeſtigung. Soll dieſe aber eine dauernde

sein, so muß sie, nach unserer innigsten Ueberzeugung, stets Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Treue, sie muß das Recht, die Billigkeit, die Sittlichkeit und eine vernünftige gesetzliche Freiheit zur Grundlage haben; der Rheinländer muß unter allen und jeden Verhältnissen die klar begründete Ueberzeugung fassen und bewahren können, daß das Ausland ihm nichts Besseres, Edleres und Vorzüglicheres zu bieten vermöge, als was die Vereinigung mit Deutschland ihm wirklich gewähre; — mit wenig Worten: die Ueberzeugung vom Guten, die Liebe muß das Band sein, das die Bruderstämme dies- und jenseit des Rheines an einander kettet; leere, täuschende Worte, Gewalt und Zwang sollen und können dies eben so wenig ersetzen, als heuchlerische Phrasen oder Liedchen vom „freien deutschen Rheine," deren lauteste Schreier im Momente der Noth und Gefahr wohl am Allerwenigsten Opfer bringen möchten und könnten. G. Fr. Kolb.

Rheinoctroi, Abgaben von der Rheinschifffahrt und Congreßbestimmungen über die Flußschifffahrt überhaupt*). — Der Rhein ist eine herrliche Wasserstraße von mehr als 300 Stunden in der Länge, wovon 280 Stunden schiffbar sind. Allein statt das kostbare Geschenk der Natur gemeinsam zu benutzen, verkehrten es die Uferstaaten in einen Gegenstand fortwährender Streitigkeiten, zu einem Mittel gegenseitiger Hemmungen, und verkümmerten die Schifffahrt vollends durch Zölle und Abgaben aller Art. Erst in der neuesten Zeit werden dem alten Vater Rhein die Bande etwas gelockert; ein neues Leben regt sich auf dem majestätischen Strome und den Nebenflüssen, die ein Gebiet von 3600 Quadratmeilen, eines der schönsten und gesegnetsten in Europa, umfassen. Während man vor Ausbruch der französischen Revolution auf dem Rhein etwa 1300 größere Schiffe zählte, welche jährlich gegen 2 Millionen Centner Güter führten, hob sich bald nach dem zweiten Pariser Frieden die Zahl der Schiffe auf 3100, wobei Fahrzeuge unter 500 Ctr. Ladungsfähigkeit, so wie Jachten und Diligencen nicht gerechnet sind, und im Jahre 1821 betrug der Waarentransport, so weit er Mainz und Cöln zu Berg und zu Thal berührte, 5,836,121 Centner. Im Jahre 1834 wurden von Holland rheinaufwärts bis Mannheim 1,693,465 Ctr. und zu Thal nach Holland 6,205,156 Ctr. verladen, zusammen 7,898,621 Ctr., und von Jahr zu Jahr nimmt die Schifffahrt zu. Seit Einführung der Dampfschifffahrt auf dem Rheine im Jahre 1827 ist die Zahl der Reisenden von einigen Tausenden auf mehrere Hunderttausende gestiegen; jeden Sommer vermehren sich die Dampfboote, die Fahrten, die Frequenz der Reisenden von Basel abwärts bis nach Holland. Das Jahr

*) Dieser und der folgende Artikel „Rheinhandel" ergänzen sich gegenseitig. Um Wiederholungen zu vermeiden, welche bei der Unbestimmtheit der Grenzen die Herren Verfasser nicht verschuldeten, mußten trotz des wichtigen Gegenstandes einzelne Ausführungen in beiden Artikeln wegfallen.
Anm. der Red.

1841 sah ein Leben auf dem Rheine, wie noch kein früheres. Neben den Dampfbooten der drei Gesellschaften fuhren die zahlreichen Segelschiffe der größten Ladungsfähigkeit immer mit voller Last. Für 1842 sind die Aussichten noch günstiger, wozu auch der französisch-niederländische Handelsvertrag mitwirkt, welcher den Rhein für das Elsaß aufschließt zum Bezuge überseeischer Güter, insbesondere für Baumwolle. Schon dehnt sich die Dampfschifffahrt auf die größeren Nebenflüsse, den Neckar, den Main und die Mosel, aus. Die Rheinschifffahrt aber ist noch weit von ihrem Höhepuncte entfernt, den sie erst dann erreichen wird, wenn die Canal- und Seitenverbindungen (mit der Donau und den Nebenflüssen), so wie die aus Deutschland, Frankreich und Belgien nach dem Strome führenden Eisenbahnlinien hergestellt sein werden.

Was die Abgaben von der Rheinschifffahrt betrifft, mit denen wir es hier hauptsächlich zu thun haben, so müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß darunter nur die der Schifffahrt auferlegten zu verstehen sind, keineswegs aber die Waarenzölle, welche die auf dem Rhein verschifften Güter bei der Aus-, Ein- oder Durchfuhr den betreffenden Uferstaaten zu entrichten haben. Diese Unterscheidung ist besonders für die neueren Zeiten festzuhalten; früher waren die Zölle ihrer Natur nach nicht so sorgfältig getrennt. — Die Franken hatten in Gallien die künstlichen Steuereinrichtungen der Römer kennen lernen, behielten sie, zum Theil selbst dem Namen nach, bei und führten sie in den Ländern ein, über welche ihre Herrschaft sich ausdehnte. So kommen in den Capitularien Karl's des Großen auch die Zölle und darunter die Rheinzölle vor. Es gab da ein Barganaticum, Barkenzoll, ein Ripaticum für das Landen am Ufer, ein Portaticum für das Einlaufen in den Hafen u. s. w. — Karl der Große wollte übrigens nicht, daß die Zölle vervielfältigt werden, noch daß der Staat sie ohne Gegenleistung erheben sollte. Die Capitularien enthalten vielmehr ausdrückliche Bestimmungen, wonach die Zölle überhaupt nur Kaufmannswaaren und fremde Handelsleute treffen, auch keine neuen errichtet, sondern allein die altherkömmlichen geregelt und diese nur für einen dem Verkehr geleisteten Dienst erhoben werden sollen, z. B. für die Benutzung einer Brücke, einer Ueberfahrt u. s. w. — Es ist bekannt, daß Karl der Große bezüglich auf den Rhein nicht nur am Bingerloch Arbeiten vornehmen ließ, um die Durchfahrt zu erleichtern, sondern daß er bereits einen Canal zur Verbindung des Rheins mit der Donau begonnen hatte. Der Krieg rief ihn ab, und das Unternehmen blieb tausend Jahre liegen, bis König Ludwig von Baiern es wieder aufnahm. Endlich war auch die Erhebungsweise der Zölle und Schifffahrtsabgaben in jener ältesten Zeit einfacher und schonender als späterhin. Der Schiffer bedurfte keines Manifestes über Art und Gewicht der Ladung, sondern entrichtete die Abgabe von dem Schiffe überhaupt: hatte er kein Geld, so bezahlte er mit dem, was er hatte. Sehr gewöhnlich war eine Gabe an Pfeffer, gleichgeltend unserer heutigen Recognition oder Schiffsgebühr, woher die Zollstätten auch

Pfefferzölle genannt wurden. Vor dem 13. Jahrhunderte zahlte z. B. ein ankommendes Schiff in Koblenz seine Abgabe in Wein, Ziegenfellen, Käse, Salmen, Hering, Wachs oder Pfeffer. — Der Schwabenspiegel enthält einen Wasserzolltarif, dessen Sätze schon sämmtlich in Geld bestimmt sind; doch sieht man daraus noch, daß die Pflichtigen nicht der Bequemlichkeit der Zollbeamten Preis gegeben waren; man mußte dem Zöllner dreimal rufen, und wenn er nicht kam, so durfte man weiter fahren. Vom 13. Jahrhundert an wurden die Zölle immer lästiger und drückender. Kaiser, geistliche und weltliche Herren brandschatzten den Verkehr auf legale, Raubritter auf außergesetzliche Weise; Adel und Geistlichkeit wußten sich zollfrei zu halten. Anstatt die Schifffahrt zu erleichtern, schuf man künstliche Hindernisse; man spannte z. B. ein Seil über den Fluß, um für das Wegziehen desselben einen Zoll verlangen zu können. Als der schlimmste Unfug mit dem Faustrecht aufhörte und ein mehr geregelter Zustand eintrat, war auch dieser für die Rheinschifffahrt noch lästig genug *). — Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden 17 Rheinzölle auf dem rechten, 15 auf dem linken Ufer, welche von dem verhältnißmäßig unbedeutenden Verkehre jährlich gegen 2 Millionen Gulden erhoben; dazu kamen noch die gezwungenen Umschlagsrechte und die Stapelrechte (gezwungene Feilbietungen) in mehreren Städten, unter denen Mainz und Cöln die bedeutendsten waren. Mit dem Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts dämmerte auch dem Verkehre auf dem Rhein die Morgenröthe einer besseren Zukunft. Die Hauptmomente hiefür sind der Friede von Luneville, der Wiener Congreß, die Trennung Belgiens von den Niederlanden und der deutsche Zollverein, welchem seit Badens Beitritt im Jahre 1835 alle deutsche Uferstaaten des Rheins angehören.

Die erste Idee der Befreiung des Rheins von Stapel und Umschlag und freier Schifffahrt in das Meer ließ das französische Direc-

*) Unter den Männern, die mit Erasmus, Hutten, Pirkheimer, Reuchlin u. A. durch Verbreitung classischer Bildung und offenen Kampf gegen die Dunkelmänner einer besseren Richtung Bahn brachen, nennt uns die Geschichte auch einen Rheinzöllner zu Boggardt, und ich kann mir das Vergnügen nicht versagen, dieses Mannes aus dem trefflichen Werke meines Freundes, Dr. Hagen, hier zu gedenken: „In Boggardt war Eschenfelder, auf Lateinisch Cinicampianus, ein Zollbeamter, Anhänger der classischen Literatur. Als Erasmus auf einer Rheinreise nach Boggardt kam, lernte ihn dieser Eschenfelder kennen und hatte eine so ungemeine Freude, daß er ihn in sein Haus nahm und seinen Kindern, Weib und Freunden vorstellte. Die Schiffer, die abfahren wollten, beschwichtigte er mit Wein und versprach ihnen noch den Erlaß vom Zoll bei ihrer Rückkehr, dafür, daß sie ihm einen solchen Mann gebracht hätten. Wie schlecht, meint Erasmus, sind doch die Mönche, da selbst die Zöllner die schönen Wissenschaften treiben!“ — Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Mit besonderer Rücksicht auf Wilibald Pirkheimer. Von Dr. Karl Hagen, Privatdocenten der Geschichte in Heidelberg. I. Bd. Erlangen, 1841 bei Palm. — S. 207.

Digitized by Google

torium auf dem Rastadter Congresse aussprechen; allein erst der Friede zu Luneville (geschlossen am 9. Februar 1801, angenommen vom Reichstag zu Regensburg am 7. März, worauf am 16. die Ratificationen in Paris ausgewechselt wurden), dieser folgenreiche Friede, rief auch in Beziehung auf die Rheinschifffahrt Maßregeln in's Leben, die zwar hinter den Ideen des Directoriums zurückblieben, aber doch als der erste Schritt zum Besseren zu betrachten sind. Er führte nämlich den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 (zum Reichsgesetz erhoben durch das Reichsgutachten vom 24. März und das kaiserliche Ratificationsdecret vom 28. April) herbei, der so Manches in Deutschland aufhob, darunter auch (§. 39.) die bisherigen Rheinzölle und Transitabgaben von der Rheinschifffahrt. — Zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich wurde unterm 15. August 1804 eine Octroiconvention geschlossen, zu welcher am 1. October noch eine convention supplétive hinzukam. Mit dem 15. October 1805 hörten die alten Zölle auf, und die neue Ordnung der Dinge trat am 1. November in Kraft. Der Vertrag galt jedoch nur für die Stromstrecke von Straßburg bis zu der niederländischen Grenze, die zu 335,750 Toisen, etwas über 130 Stunden, berechnet ist; die Abgaben bestanden aus einer Recognition (Schiffsgebühr) und einer Octroigebühr; der reine Ertrag sollte zwischen Deutschland und Frankreich gleich getheilt werden. So blieb es auch in der Rheinbundszeit. Die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses über das Rheinoctroi und die Convention von 1804 wurden aufrecht erhalten; doch trat später eine Aenderung ein durch den Vertrag vom 19. Februar 1810, worin der Fürst Primas seine Rechte auf das Rheinoctroi an Frankreich abtrat. Wer über diesen Vertrag Näheres zu erfahren wünscht, findet es in den am Schlusse angegebenen Quellen; für das Allgemeine hat er kein Interesse mehr, da er durch die Verhandlungen des Pariser Friedens und des Wiener Congresses stillschweigend aufgehoben wurde.

Auf dem Wiener Congresse wurden allgemeine Bestimmungen verabredet über Schifffahrt und Handelsverkehr auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen. Hierauf sollen von den betreffenden Staaten gemeinschaftliche Schifffahrtsordnungen errichtet werden, auf folgende Grundlagen:

1) Die Schifffahrt auf diesen Flüssen, bis an ihre Mündungen, soll durchaus frei, in Hinsicht auf den Handel Niemandem untersagt sein, unter Beobachtung der Polizeivorschriften, welche aber übereinstimmend für Alle und so günstig als möglich für den Handel aller Nationen gegeben werden sollten.

2) Die Erhebung der Abgaben, wie die Anwendung der Polizeivorschriften, soll, so viel möglich, für den ganzen Lauf des Flusses, nach gleichem Systeme geschehen.

3) Bei den Abgaben von der Schifffahrt soll die Belebung des Handels durch die Erleichterung der Schifffahrt als

Richtschnur dienen; sie sollen gleichförmig, unwandelbar, möglichst unabhängig von der Beschaffenheit der Waaren sein, damit Visitationen nur auf die Fälle von Gesetzübertretungen beschränkt würden (also nicht zur Constatirung des Betrags der Abgabe erforderlich seien). Der Betrag soll in keinem Falle die im Junius 1815 geltenden Sätze übersteigen, und das Rheinschifffahrtsoctroi kann annäherungsweise als Maßstab dienen. — Der einmal festgesetzte Tarif kann nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der Uferstaaten erhöht, und die Schifffahrt darf nicht mit anderen als den in der Schifffahrtsordnung festgesetzten Abgaben belastet werden.

4) Erhebungsbehörden sollen so wenige als möglich aufgestellt, Aenderungen darin dürfen nur durch gemeinschaftliche Beschlüsse vorgenommen werden; doch darf jeder Uferstaat die seinigen vermindern.

5) Jeder Uferstaat hat für die Unterhaltung der Leinpfade und für die Arbeiten im Flußbett zu sorgen, deren die Schifffahrt, um nicht gehemmt zu werden, bedarf.

6) Stapelrecht und gezwungener Umschlag dürfen nirgends eingeführt werden, und sollehen, wo sie schon bestehen, nur in so weit fortdauern, als die Uferstaaten solche für die Schifffahrt oder den Handel im Allgemeinen nothwendig oder nützlich erachten, ohne Rücksicht auf das besondere Interesse des Ortes oder des Landes.

7) Die Zölle der Uferstaaten sollen mit den Schifffahrtsabgaben nichts gemein haben; die Schifffahrt soll durch die Amtsverrichtungen der Zollbeamten nicht gehindert werden; gegen Zollunterschleife mag eine strenge Polizei am Ufer wirken.

Diese schönen Bestimmungen „zur Belebung des Handels durch Erleichterung der Schifffahrt" sind in den Artikeln 108 — 117 der Wiener Congreßacte enthalten, und die Bundesglieder behielten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung, nach Anleitung dieser Grundsätze, wegen der Schifffahrt in Berathung zu treten (Artikel 19. der Bundesacte). In dem Artikel 65. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 wird dieser Gegenstand abermals unter denen genannt, welche der Bundesversammlung zur fernern Bearbeitung vorbehalten bleiben, „um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen." Ein Beschluß der Bundesversammlung vom 3. August 1820 sagt wörtlich (§. 4.): „Sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder machen sich verbindlich, die in der Wiener Congreßacte Artikel 109. — 116. inclusive gegebenen, und vermöge des Artikels 19. der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, ... und in der kürzest möglichen Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen." — Hierbei ist es aber auch geblieben; denn von Seiten der Bundesversammlung ist kein weiterer auf die Schifffahrt bezüglicher Beschluß zur öffentlichen Kenntniß gekommen. Wohl

aber haben die Uferſtaaten verſchiedener Flüſſe Unterhandlungen gepflogen und Uebereinkünfte getroffen, die zwar meiſtens die in Wien angenommenen Grundſätze an die Spitze ſtellen, in der Anwendung dagegen mehr oder weniger hinter dem Geiſte derſelben zurückblieben.

Was nun die Rheinſchifffahrt insbeſondere betrifft, ſo fanden die Ereigniſſe von 1814 und 1815 die Octroiconvention von 1804 in Kraft, welche aber nur für die Strecke von Straßburg bis zur niederländiſchen Grenze galt. Der Pariſer Friede vom 30. Mai 1814 beſtimmte im Artikel 5: „La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement, sera libre de telle sorte, qu'elle ne puisse être interdite à personne.“ — Die Wiener Congreßacte enthält, außer den angeführten allgemeinen Beſtimmungen, in Beziehung auf den Rhein eine beſondere Beilage (Nummer 16 zu den Artikeln 117 und 118), welche vom 24. März 1815 datirt iſt und überſchrieben: „Articles concernant la navigation du Rhin.“ Der erſte Artikel derſelben lautet, in wörtlicher Uebereinſtimmung mit dem Inhalte des oben unter Ziffer 1 aufgeſtellten allgemeinen Grundſatzes (Artikel 109. der Congreßacte), wie folgt. „La navigation dans tout le cours du Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer soit en descendant soit en remontant, sera entièrement libre et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, en se conformant toutefois aux réglemens, qui seront arrêtés, pour la police, d'une manière uniforme pour tous et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.“

Die ganze hier bezeichnete Strecke, von dem Puncte, wo der Rhein ſchiffbar wird, bis zum Meere, heißt: der conventionelle Rhein; doch iſt, wie ſchon die Octroiconvention von 1804 Artikel 1. beſtimmte, nur der Fluß, le fleuve, und zwar nur in Beziehung auf Schifffahrt und Handel, gemeinſchaftlich, nicht das Flußbett. Hiermit war nun der „vollkommen freie“ Rhein bedeutend verlängert gegen die Convention von 1804; nämlich von Straßburg aufwärts bis zur Schweizergrenze und von der niederländiſchen Grenze bis zum Meere. Aber dieſe Ausdehnung der vollkommenen Freiheit ſtand gar lange nur auf dem Papier. Für die obere Stromſtrecke war das Unglück nicht ſo groß; Baden verſagte zwar einem Vertragsentwurfe mit Frankreich über die Einführung des Octroi- und Schifffahrtsſyſtems auf dem Oberrhein (vom 25. Auguſt 1820) ſeine Genehmigung, allein es hatte ſchon 1809 ſeine Zölle auf dieſer Strecke aufgehoben. Da ferner Frankreich unterm 18. Juni 1821 ein Octroiamt bei der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, errichtete und dort die vertragsmäßig erlaubten Abgaben erheben ließ, ſo folgte Baden im Jahre 1827 dieſem Beiſpiele und errichtete ein Erhebungsamt in Altbreiſach. So war die Sache ohne Uebereinkunft regulirt; ſpäter wurden dieſe Anordnungen gut geheißen.

Ganz anders geſtalteten ſich die Verhältniſſe auf dem niederländiſchen conventionellen Rhein. (S. „Rheinhandel.“)

An die Stelle der nach dem Siege über Napoleon von den Ver-

bündeten eingesetzten provisorischen Octroiverwaltung, sollte vom 1. Juni 1815 an eine Centralcommission für den Rhein in Mainz zusammentreten (sie trat aber erst am 5. August 1815 in Wirksamkeit). Jeder Uferstaat (Baden, Baiern, Frankreich, Hessen, Nassau, Niederlande und Preußen) ernennt Ein Mitglied. Die Commission soll vorerst eine neue Schifffahrtsordnung abfassen; ihr eigentlicher Geschäftskreis aber umfaßt die Sorge für das allgemeine Beste der Schifffahrt und des Handels, für die Handhabung der Schifffahrtsordnung und die Vermittelung von Uebereinkünften der Uferstaaten, bezüglich auf die Schifffahrt; auch bildet sie eine Appellationsinstanz für Rechtsstreitigkeiten, die nach der Schifffahrtsordnung zu entscheiden sind. Der Zusammentritt der Commission wurde auf den 1. November jedes Jahres festgesetzt; nöthigen Falls sollte eine weitere Versammlung im Frühjahre Statt finden.

Eine gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde soll errichtet werden, bestehend aus einem Oberinspector und drei Unterinspectoren. Der Oberinspector wohnt in Mainz und wird von der Centralcommission ernannt, nach einem eigenen Wahlmodus; es wird nämlich eine Stimmenzahl gedacht, wovon der preußische Bevollmächtigte $\frac{1}{3}$, der französische $\frac{1}{6}$, der niederländische $\frac{1}{6}$ und die der deutschen Uferstaaten außer Preußen $\frac{1}{3}$ vertreten. Die Unterinspectoren theilen sich in den Ober-, Mittel- und Unterrhein. Einen ernennt Preußen, den zweiten Frankreich und Niederland abwechselnd, den dritten ernennen die übrigen deutschen Uferstaaten nach Uebereinkunft.

Eine richterliche Behörde erster Instanz wird bei jedem Erhebungsbureau von dem betreffenden Uferstaate aufgestellt; in zweiter und letzter Instanz wendet man sich entweder an die Centralcommission oder an ein hiezu bezeichnetes Obergericht des betreffenden Uferstaates.

Die Zahl der Erhebungsbureaus soll zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze nicht über 12 betragen; auf der oberen und unteren Stromstrecke können nach gleichen Grundsätzen in verhältnißmäßigen Entfernungen nach gemeinsamer Uebereinkunft weitere Erhebungsstellen errichtet werden. Jeder Uferstaat darf die seinigen vermindern, aber nicht vermehren oder verlegen ohne Zustimmung der übrigen Staaten. Die Octroischiffe führen die Flagge des Uferstaates mit dem Worte Rhenus.

Die Octroigebühr soll zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze für den Centner zu Berg 2 Franken und zu Thal 1,33 Franken höchstens betragen; sie darf nach demselben Verhältniß auf die obere und untere Strecke ausgedehnt werden. — Die Recognition (Schiffsgebühr) bleibt unverändert, wie sie in der Octroiconvention von 1804 Artikel 94. festgesetzt ist, vorbehaltlich einer weiteren Fortsetzung der Scala für Schiffe über 2500 Centner Ladungsfähigkeit. Zur leichteren Constatirung dieser Gebühr sollen die Schiffe geaicht werden. Eine Erhöhung der Abgaben darf nur nach allseitiger Uebereinkunft in den dringendsten Fällen Statt finden; dagegen soll die

Schifffahrt mit keiner anderen Abgabe belastet werden. Jeder Uferstaat erhebt die Abgabe für seine Rechnung; der bei jedem Bureau zu erhebende Theil der ganzen Abgabe wird nach dem Verhältnisse der Stromstrecken ausgemittelt; eben so die Vertheilung des Ertrags unter mehrere Uferstaaten, die in den Bereich eines Bureaus gehören. Eine Verpachtung der Abgaben darf nie Statt finden.

Jeder Uferstaat verpflichtet sich zur Unterhaltung der Leinpfade und zu den Arbeiten im Flußbette, welche für die Schifffahrt nöthig sind, und die Schifffahrtsabgaben sind vorzugsweise zur Deckung dieser Kosten bestimmt.

Eine ausschließliche Berechtigung zur Rheinschifffahrt kann weder eine Schiffergilde noch ein Einzelner ansprechen. Die Angehörigen der Uferstaaten am Neckar, Main und an der Mosel haben in dieser Beziehung gleiche Rechte und Pflichten, wie die am Rheine.

Im Falle eines Krieges zwischen Uferstaaten sollen die Octroiabgaben ungehindert forterhoben werden. Die Schiffsladungen und Octroibeamten genießen alle Rechte der Neutralität; die Bureaus und Cassen erhalten Sauvegarden. — Stapel- und Umschlagsrechte bleiben aufgehoben. — Krahn-, Kai- und Magazingelder sollen durch die Schifffahrtsordnung gleichförmig bestimmt und dann nicht mehr einseitig erhöht werden.

Endlich bestimmen die Articles concernant la navigation du Rhin in Betreff der Renten, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 theils unbedingt, theils subsidiarisch auf das Rheinoctroi angewiesen waren, die Fortbezahlung oder Einlösung nach dem Maßstabe eines $2\frac{1}{2}$ % rentirenden Capitals oder nach anderer Uebereinkunft durch die Uferstaaten. Eine Spruchcommission zu Wien entschied über Einreden; die Bundesacte garantirte diese Bestimmungen (Art. 15). Zuletzt werden noch die Verpflichtungen der Uferstaaten hinsichtlich der Ruhgehalte der Octroibeamten und der Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen festgestellt.

Das erste Geschäft der Rheinschifffahrtscommission zu Mainz, die „Uebereinkunft zwischen den Uferstaaten des Rheins wegen der auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung" kam erst nach 16 Jahren zu Stande (s. „Rheinschifffahrt;" „Rheinhandel").

Die Uebereinkunft umfaßt 10 Titel mit 109 Artikeln und mehrere Beilagen. Der erste Titel: „Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen" — ist wichtig, da er zeigt, wie Niederland endlich zugibt, daß jusqu'à la mer „bis in die See" bedeute, und daß außer dem Leck auch die Waal als Fortsetzung des Rheins gelte; ferner, wie vorsichtig die sechzehnjährige Erfahrung die Kämpfer gemacht, und welche

Begünstigungen Niederland für seine Zugeständnisse sich ausbedungen. Wir setzen daher diesen I. Titel in der Note vollständig her *).

---

*) Erster Theil. Von der Schifffahrt auf dem Rheine im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen. Artikel 1. Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei sein und in Bezug auf den Handel Niemandem untersagt werden können; wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Artikel 2. Seine Majestät der König der Niederlande erklären sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal" bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschifffahrtsordnung Anwendung.

Artikel 3. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstraßen Statt finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Lecks bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der mittelst des Canals de Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besonderen Gebühren, welchen die niederländischen Nationalfahrzeuge wegen des Gebrauchs der gedachten Wasserverbindung unterworfen sein werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden: so wird die niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstraße anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Eben so soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet sein, welche den niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von

Der II. Titel: „von den Rheinschifffahrtsabgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern" — ent-

---

den im Artikel 27. bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42. vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Artikel 4. Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Lecks über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39. angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das niederländische Gebiet auf den im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieser letzteren tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreizehn und einem Viertel Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und von neun Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Lit. A. beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine festbestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. So fern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schifffahrtsabgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst Ihnen unbenommen sein, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereiniget, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18. zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absatz des nachfolgenden Artikels 19. enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handelsartikel, welche in dem Verzeichnisse Lit. A. unter Nr. II. schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit Anwendung finden soll, als nicht die unter Nr. I. des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handelsartikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Artikel 5. Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen außerdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den zur Erhebung der Schifffahrtsgebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswyk, Tiel, Gorcum oder Krimpen die im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Maßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen sein muß, entrichtet haben, und so fern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Canäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die of-

hält die Bestimmungen und Vorschriften über die Schiffsgebühr (Recognition) und den Zoll (Octroi), die Zollstellen (deren von der Schweiz

---

sene See — gleich viel durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungsgebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel 3. angegebene gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen Zollformalitäten und der Zahlung derjenigen Wasserwegegelder, Schleußen- und Brückengelder ꝛc., welche die niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, finden auf Patrone oder Führer solcher den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschifffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfahrt nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen, sei es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sei es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Artikel 6. Eben so wird für alle rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zollniederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die durch Artikel 4. und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transitogebühren, gleich viel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zollformalitäten, der Localverordnungen über Hafenpolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasserwegegelder, Schleußen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Canälen, die nicht zu den im Artikel 3. bezeichneten directen Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerk-, Krahn- und Wagegebühren, so fern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die im nachfolgenden Artikel 69. als Maximum angegebenen Beiträge.

Artikel 7. Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschifffahrt angehören, hingebracht worden sein, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4. festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleich viel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben,

bis in's Meer für die Thalfahrt 16, für die Bergfahrt 18 bestehen) und in Beilagen die Tarife, die Aichung der Schiffe, die Erhebungsart

---

wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am Nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrtsgebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede sein wird.

Artikel 8. Den Seetonnengeldern, so wie den Leuchtthurmsgeldern, Lootsengeldern und anderen dergleichen Abgaben, die jedes Seeschiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat, und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landesgesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12. zu beobachten ist.

Artikel 9. Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congreßacte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transitogebühr zu Gunsten der niederländischen Schiffe auf den Wassertransport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Canäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit Letzteres ohne Vertauschung des Wassertransportes mit einem Landtransporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wassertransports mit einem Landtransporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener respectiven Regierungen. — Die Schiffe, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasserwegegelder, Brücken- und Schleußengelder u. s. w., und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respectiven Uferstaaten, zu unterwerfen.

Artikel 10. Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die preußische Regierung, die Städte Cöln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der preußischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;
die nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahnstein;
die hessische Regierung, Mainz;
die badische Regierung, Mannheim;
die baierische Regierung, Speier;
die französische Regierung, Straßburg (s. Artikel 11.)

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf niederländischen oder auf allen anderen den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rheine oder auf den

u. s. w. in näherer Ausführung der Wiener Artikel vom 24. März 1815 *). — Der III. Titel: „von der Anwendung der in jedem Ufer-

---

anderen im Artikel 9. bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu sein; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69. der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Artikel 3. bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungsordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controlirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasserwegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleußengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Artikel 11. Den Regierungen der Uferstaaten des Mains, des Neckars und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpuncte an verstattet sein, wo sie in ihren respectiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiete Statt finden wird, auf die in dem Protocolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre †).

Artikel 12. Als Gegenleistung dafür, daß die dem niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreit sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande

---

*) Der jährliche Ertrag des Octroi wird jetzt wohl 3 Millionen Franken übersteigen. In den 7 Jahren von 1805 bis 1812 (ausschließlich) war der reine Durchschnittsertrag 1,840,637 Fr., es waren 7 magere Jahre unter Napoleon. Von 1815 bis 1820 (einschließlich) war der Rohertrag im Durchschnitt 2,686,538 Fr.; Erhebungs- und Verwaltungskosten wurden zu 11 bis 13 % des Rohertrags angeschlagen. Von 1822 — 1826 war der Durchschnittsertrag 2,505,031 Fr. rein. Die stärkste Einnahme erscheint 1817 mit 3,414,844 Fr., wegen der vielen Ladungen Getreide bei der Hungersnoth.

†) Dieses Protocoll enthält das Verzeichniß der Handelsgüter, welche in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen werden, und die Bedingungen, unter welchen dieselben als Transitgut weiter versendet werden können.

staate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschifffahrt" sucht die Schifffahrt gegen Belästigungen der Steuerverwaltung möglichst sicher zu stellen, und stipulirt insbesondere die Freiheit der Durchfuhr aller Waaren auf dem Rheine. — Titel IV. bestimmt die gesetzlichen Bedingungen, welche derjenige zu erfüllen hat, der die Schifffahrt auf dem Rheine ausüben will, schafft alle Vorrechte ab und hebt alle Schiffergilden und Zünfte auf. — Titel V. handelt von den Frachten und Rangfahrten. — Titel VI. von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschifffahrt und des Handels; hierher gehören z. B. die Untersuchung der Schiffe in Bezug auf ihre Tauglichkeit, die Maßregeln zur Erleichterung des Ein- und Ausladens, die Verbindlichkeit, Steuerleute oder Lootsen am Bord zu nehmen, das Anhängen mehrerer Schiffe, das Verbot mit Oberlast zu fahren, das Verladen von Schießpulver, besondere Verpflich-

---

ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Artikel 42. gemäß, ausgestellte Patent vorzulegen.

Artikel 13. Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschifffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthiget sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zollgesetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hier ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben irgend eine Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Artikel 4. gemäß Statt findenden Verbleiung oder Versiegelung der Lucken oder der zur Waarenniederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38. und 39. angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen, die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschifffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

tungen der Flößer (z. B. einen Nachen vorauszuschicken), die Unterhaltung der Leinpfade und Wegräumung der Hindernisse der Schifffahrt, die Sätze der Bohlwerks-, Krahn- und Wagegebühren u. s. w. — Titel VII. von Defraudationen der Schifffahrtsabgaben. — Titel VIII. von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrtsangelegenheiten. — Titel IX. von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Centralcommission, des Oberaufsehers und anderer bei der Rheinschifffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung. Hiernach (Artikel 90.) vereinigen sich die Bevollmächtigten zur Centralcommission regelmäßig jedes Jahr am 1. Juli in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monat beendigt werden könnten, so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat. Der oben bei den Wiener Artikeln gedachte Wahlmodus für die Ernennung des Oberaufsehers ist hier in Artikel 95. so regulirt, daß von überhaupt 72 Stimmen der preußische Commissarius 24, der französische 12, der niederländische 12, und die Commissarien der übrigen deutschen Uferstaaten 24 Stimmen haben, welche sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit 11 Stimmen für den badischen, 6 für den großherzoglich hessischen, 4 für den baierischen und 3 für den nassauischen Commissarius vertheilen. — Statt der früheren 3 Aufseher (Unterinspectoren) werden nach Artikel 101. vier ernannt. Die Aufsichtsbezirke erstrecken sich: 1) von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zu dem Ausflusse der Lauter; 2) von dort bis zum Ausflusse der Nahe; 3) von der Nahe bis zu der niederländischen Grenze; 4) für die Stromstrecke im niederländischen Gebiete bis in das Meer. Den ersten Aufseher ernennen Frankreich und Baden; den zweiten Baiern, Hessen und Nassau; Preußen den dritten und die Niederlande den vierten. Titel X. enthält einen einzigen Artikel (109.) von der Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen; die Rheinschifffahrtsordnung gilt hienach als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann. — Die Beilagen zur Uebereinkunft sind: Lit. A. Nachweisung derjenigen Handelsartikel, welche bei ihrem Durchgange durch das niederländische Gebiet von Krimpen oder Gorcum bis in's offene Meer an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den durch den Artikel 4. des Rheinschifffahrtsvertrags festgestellten Abgabensatz zu zahlen haben *). Lit. B. Tarif für die Schiffsgebühr (Recognition) nach der Ladungsfähigkeit der Schiffe von 50 Centnern bis 5000 Centner und darüber in 12 Classen getheilt. Lit. C. Tarif für den Rheinzoll (Octroi). Endlich ist das Protocoll über die französische Erklärung zu Artikel 11. des Vertrags beigedruckt (s. die Bemerkung zu dem 2. Alinea des Artikels 11. in der Note).

Seit diese Rheinschifffahrtsordnung in's Leben getreten ist, hat die Centralcommission bereits 13 Supplementartikel erlassen, welche die Zustimmung sämmtlicher Uferstaaten erhalten haben. Die vier ersten

*) Siehe Titel I. des Vertrags in der vorigen Note.

ſind vom Juli 1835, weitere fünf vom Jahre 1838, die vier letzten vom Jahre 1841. Sie enthalten keine bedeutenden Modificationen des Vertrags von 1831, und bezwecken meiſtens die Erleichterung der Schifffahrt oder polizeiliche Maßregeln für die Sicherheit, z. B. das Fahren mit Anhängen, Ausnahmen von dem Verbot mit Oberlaſt zu fahren und von der Verpflichtung der Flößer, einen Nachen voranzuſchicken, Regulativ für die gleichförmige Aichung der Schiffe, die Verladung entzündlicher und ätzender Stoffe, Strafe wegen Ueberladung betreffend u. ſ. w.; auch Modificationen des Tarifs kommen vor. Endlich bemerken wir für diejenigen, welche etwa den Vertrag von 1831 nachſchlagen, daß in den Artikeln 38. und 83. deſſelben die Worte „deſſelben Gebiets" als auf einem Redactionsverſehen beruhend, nach Beſchluß der Centralcommiſſion zu ſtreichen ſind.

Bedeutender als die Beſchlüſſe der Centralcommiſſion iſt für den Aufſchwung der Rheinſchifffahrt der deutſche Zollverein, beſonders ſeit ſeiner Abrundung durch den Beitritt Badens im Jahre 1835. Wir wollen einige Ergebniſſe des großen Ereigniſſes für die Rheinſchifffahrt hier noch kurz erwähnen.

1) Schon unterm 26. November 1835 trat Baden auf den Grund des Artikels 15. des Zollvereinsvertrags vom 12. Mai 1835 einer Vereinbarung bei, wonach Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Heſſen für alle Gegenſtände des freien Verkehrs, mit Ausnahme notoriſch außerdeutſcher Erzeugniſſe, die Schifffahrtsabgaben einander erlaſſen, vorbehaltlich einer Recognitionsgebühr. Baden verzichtet für ſolche Güter auf ſeinen Antheil an den Rheinzöllen bei der Station Mannheim zu Berg und zu Thal, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr und auf $\frac{2}{3}$ ſeiner Neckarzölle. — Frankfurt erfreut ſich ſeit 1837 gleicher Begünſtigung, wogegen es den betreffenden Gütern ſeinen Mainzoll nachläßt, vorbehaltlich einer Recognitionsgebühr.

2) Preußen hat unterm 3. Juni 1837 mit den Niederlanden einen Schifffahrtsvertrag geſchloſſen, wodurch ſich beide Theile gegenſeitige Zugeſtändniſſe gemacht haben. Dahin gehören: a) Gleichſtellung der Schiffe des anderen Theiles mit den Nationalſchiffen in Bezug auf Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootſen-, Schlepp-, Feuer-, Schleußen-, Canal-, Quarantäne-, Bergegelder und irgend andere Gebühren. b) Gleichſtellung hinſichtlich der Ein- und Ausfuhr von Erzeugniſſen und anderen Handelsgegenſtänden, ſo wie der Abgaben davon (d. h. es findet hierin kein Unterſchied Statt, das Schiff mag ein preußiſches oder ein niederländiſches ſein). c) Den Einfuhren auf einheimiſchen Schiffen wird in Beziehung auf den Ankauf keine Priorität, noch ſonſt ein Vorzug vor den Einfuhren auf Schiffen des anderen Theiles eingeräumt. Eben ſo werden dieſe den einheimiſchen gleichgehalten bei Ertheilung von Prämien, Rückzöllen oder anderen Vortheilen. Niederland bewilligt dagegen: a) gänzliche Befreiung von den Rheinzöllen (Tarif Anlage C der Convention von 1831) für alle Gegenſtände, welche auf preußiſchen Schiffen zu Thal in einen niederländiſchen Hafen ge-

bracht und dort ausgeladen werden. b) Herabsetzung dieser Zölle auf die Hälfte von allen Gütern, welche in einem niederländischen Hafen auf preußische Schiffe geladen und auf dem Rheine zu Berg ausgeführt werden. c) Befreiung der preußischen Schiffe von der Schiffsgebühr (Recognition) bei der Binnenfahrt zwischen Lobith, Krimpen und Gorcum ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen. — Beide Theile verpflichten sich gegenseitig, die Schiffe des anderen Theiles und deren Ladungen, an Befreiungen und Erleichterungen hinsichtlich der Rheinschifffahrtsabgaben Theil nehmen zu lassen, die später etwa den Nationalschiffen gestattet würden. Endlich sollen die dem einen Staate angehörigen Schiffer berechtigt sein, zwischen Orten des rheinischen Stromgebietes des anderen Theiles die Binnenschifffahrt zu treiben, ohne höhere Gewerb- (Patent-) steuer zu bezahlen, als die einheimischen Schiffer. — Da nach einer besonderen Verabredung die Schiffe anderer Uferstaaten des Rheins, des Mains und Neckars, welche der Schifffahrt Vortheile ohne Unterschied der Flagge zugestehen und den Niederlanden gegenüber Reciprocität beobachten, an den genannten Zollerleichterungen und Begünstigungen auf dem niederländischen Rheine Theil nehmen, so finden diese unter anderen auch auf badische Schiffe Anwendung.

3) Vielfach wurde über die Belästigungen und Hemmungen geklagt, welche durch die Amtshandlungen der Zollbeamten und die große Menge der hierauf bezüglichen Vorschriften, die ein eigenes Studium erforderten, der Rheinschifffahrt in den Weg treten, im Widerspruch zugleich mit den Bestimmungen der Wiener Congreßacte und der Convention von 1831. Um diesem Uebelstande möglichst abzuhelfen, haben die Zollvereinsregierungen im Jahre 1841 (die badische Bekanntmachung ist vom 13. November 1841) eine Vereinbarung getroffen: wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theil des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben. — Diese Vereinbarung bestimmt die Controlevorschriften (Manifeste und Declarationen, Begleitscheine, Schiffverschluß, Begleitung durch Zollbeamte, Revision der Ladung am Bestimmungsorte u. dergl.) für alle vorkommende Fälle, als da sind: wenn Schiffe mit ihren Ladungen unmittelbar durch das Vereinsgebiet auf der Wasserstraße transitiren; wenn die Ladung nach einem Freihafen, wenn sie nach mehreren Freihafenplätzen, wenn sie nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt ist; für Waarenversendungen auf dem Rheine durch das Ausland nach dem Inlande, oder von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes; Versendungen auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande; für Waarenein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe. Endlich werden allgemeine Bestimmungen gegeben, über Erleichterung des Schiffsverschlusses, Ausfertigung der Begleitscheine, Aufstecken einer Flagge und Laterne, woran erkannt wird, daß das Schiff unter Verschluß oder mit Personalbegleitung fahre ꝛc. — Die gleichförmigen, übersichtlich zusammengestellten Vorschriften der Vereinbarung sind ohne Zweifel

ein Fortschritt gegen die frühere Unzahl zerstreut liegender Verordnungen; mit der Zeit wird wohl mancher Wunsch, der hinsichtlich der Vereinfachung der Controle noch übrig bleibt, ebenfalls in Erfüllung gehen.

4) Preußen hatte den überseeischen Waaren, welche in einem seiner Rheinhäfen in freien Verkehr traten (zu Eingang verzollt wurden) und dann auf dem Rheine stromaufwärts über Coblenz weiter versendet wurden, seinen Antheil an den Rheinzöllen nachgelassen. Dies geschah offenbar in der Absicht, die preußischen Häfen auf Kosten der weiter oben gelegenen (Mainz, Mannheim) zu begünstigen. Die oberen Uferstaaten erachteten sich hierdurch benachtheiligt, und da Vorstellungen nichts halfen, so kamen Baden, Baiern, Würtemberg und das Großherzogthum Hessen überein, vom 1. Januar 1836 an von überseeischen Waaren, welche auf dem Rheine bezogen und bei einer ihrer Zollerhebungsstellen zu Eingang verzollt werden, $\frac{2}{3}$ des erweislich entrichteten preußischen Rheinzolles rückerstatten zu lassen; im Jahre 1837 wurde beschlossen, den preußischen Rheinzoll in vollem Betrage zu erstatten. —

Unterm 31. December 1841 verkündete aber Preußen einen Tarif der Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine und der Mosel, wonach die oben gedachte Befreiung vom preußischen Rheinzoll vom 1. Februar 1842 an nicht mehr Statt findet für eine Reihe namentlich bezeichneter Artikel (z. B. Südfrüchte, Gewürze, Seefische, Colonialzucker, Reis, Thee, Baumöl, Farbhölzer, Baumwolle, rohe Seide u. s. w.). Andere Artikel, die ebenfalls genannt werden (z. B. Rübenzucker, Tabaksblätter, Wein u. s. w.), unterliegen dem Rheinzolle nur dann, wenn ihr vereinsländischer Ursprung nicht nachgewiesen wird. Die genannten Uferstaaten verordneten hierauf (Baden unterm 29. Januar 1842, daß von den bezeichneten Waaren eine Rückvergütung des preußischen Rheinzolles in ihren Häfen nur in so fern noch geleistet wird, als dieser laut Quittung der preußischen Rheinzollbehörde vor dem 1. Februar 1842 entrichtet worden ist. Hinsichtlich der übrigen Waaren wird die Rückvergütung vorerst noch geleistet, doch bleibt vorbehalten, dieselbe auf die wichtigeren Artikel des Rheinhandels zu beschränken. — Der freundnachbarliche Streit war zwar dem Handel zu Gute gekommen, indem man sich gegenseitig mit Zollnachlässen und Rückvergütungen bekämpfte; doch ist das Aufhören desselben erfreulich, weil eine derartige Begünstigung der eigenen Hafenanstalten auf Kosten anderer Vereinsglieder nicht den Geist der Eintracht und des gemeinsamen Zusammenwirkens erzeugt, der allein dem Gesammtvereine frommen kann.

Diese Beispiele mögen hinreichen, um darzuthun, daß der Zollverein schon in kurzer Zeit günstig auf die Rheinschifffahrt gewirkt hat.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß auch eine andere Bestimmung des Wiener Congresses hinsichtlich der freien Schifffahrt endlich einmal in's Leben treten möge, die nämlich, wonach die Schifffahrt auf der Schelde (wie auf dem Neckar und Main, der Mosel und Maas) von dem Puncte an, wo sie schiffbar wird, bis zu ihrer Mündung eben so

frei sein soll, wie die Schifffahrt auf dem Rhein. Die Centralcommission zu Mainz hat sich im Jahre 1841 mit diesem Gegenstande beschäftigt; die niederländische Regierung soll aber das Begehren der freien Schifffahrt auf der Schelde bis in's Meer abgelehnt haben, weil die Umstände nicht mehr dieselben seien, da diese Stipulation in der Hauptsache auf der Integrität des Königreichs der Niederlande, wie es vor der Trennung Belgiens war, beruht habe. Die Angelegenheit ist nun auf den diplomatischen Weg verwiesen worden, und es fragt sich, ob man abermals 16 Jahre brauchen wird, um diesen Weg zurückzulegen! —

Literatur:

J. J. Eichhoff, Analytischer Entwurf einer Sammlung von Abhandlungen u. s. w. über die Schifffahrt des Rheinstromes. Mainz, 1812.

Derselbe, Pragmatisch-geschichtliche Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse des Congreßcomite's für die Freiheit der Flüsse, so wie der Berathungen der in Folge jener Beschlüsse in Mainz niedergesetzten Centralcommission. Mainz, 1819.

J. F. Ockhard, Geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Congresses für die künftige Verwaltung dieses Stromes und seiner Nebenflüsse. Mainz, 1818 (und mehrere andere Schriften desselben Verfassers).

H. Herman, Sammlung der seit 1803 in Bezug auf Rheinhandel und Schifffahrt erschienenen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Instructionen. Mainz, 1820.

B. S. v. Nau, Beiträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt, 5 Bände. Mainz, 1818—25. (Hauptwerk — v. Nau ist baierischer Commissär bei der Centralcommission in Mainz.) —

Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §§. 71, 175, 468—483. — (K. führt die Literatur vollständiger an.) Streitschriften über das bekannte „jusqu'à la mer" sind: Op den Hooff, Etwas über die Rheinschifffahrt a. d. Holländ. Mainz, 1826. (Für Holland.)

Ueber die Handelsschifffahrt auf dem Rheinstrome, Heilbronn, 1827 (Gegenschrift).

Op den Hooff, Bemerkungen über die deutsche Schrift: Ueber die Handelsschifffahrt u. s. w. Amsterdam, 1828.

Für die neueren Verhältnisse dienen die Regierungsblätter, Gesetz- und Verordnungssammlungen der Uferstaaten seit 1831. —

Karl Mathy.

Rheinschifffahrt; Rheinhandel. — Schon unter den Römern hatte sowohl der Handel, als auch die damit in Verbindung stehende Schifffahrt auf dem Rheinstrome eine mehr als gewöhnliche Wichtigkeit. Und wir dürfen uns darüber nicht wundern, wenn wir berücksichtigen, wie, allen mittelbaren und unmittelbaren Anzeigen nach, die beiden Rheinufer, zumal das linkseitige, in der Römerzeit stärker

bevölkert und in einem blühenderen Zustande sich befanden, als während eines vollen Jahrtausends nach der Völkerwanderung. Die Römer hatten nicht nur Handels- und Kriegshäfen an geeigneten Orten des Ufers erbaut, sondern wir wissen auch, daß sie auf große Strecken hin dem Strome und den Nebenflüssen desselben neue Betten ebenfalls künstlich herstellten. Wir dürfen in dieser Beziehung nur an die berühmte Drusiana fossa bei Doesburg, und an den verkürzten Lauf des Neckars erinnern, der in Folge solcher Anlagen nun bei dem heutigen Mannheim, statt, wie ursprünglich, in der Nähe von Mainz mündet. Die Rheinschifffahrt stand unter der Oberaufsicht eigener Schifffahrtspräfecte. Indessen kann doch der damalige Verkehr auf dem Strome, namentlich was den der Personen betrifft, dem heutigen, durch die Kraft und Annehmlichkeit der Dampfschifffahrt belebten gewiß nicht an die Seite gesetzt werden, zumal auch der gegenwärtige Hauptmißstand, nämlich die Erhebung einer Abgabe für die Beschiffung, schon in jener Zeit, wenn auch wahrscheinlich in geringerem Maße, vorhanden war.

Anders gestalteten sich die Dinge mit dem Untergange des römischen Weltreiches. (Siehe hier „Rheinoctroi.") Zu den Zollerpressungen, Stapel-, Umschlags- und Zunftrechten kam noch schon seit dem 17. Jahrhunderte, daß die Holländer durch ihre Schifffahrtsanordnungen sich das ganze Stromgebiet tributpflichtig zu machen wußten; und eben so wie ihr steigender Reichthum, muß hinwieder die vergleichsweise Verarmung der übrigen Rheinlande großentheils diesen unnatürlichen Anordnungen beigemessen werden.

Wie in so vielfachen anderen Beziehungen bedurfte es auch hier der französischen Revolution, um eine Beseitigung der ärgsten alteingewurzelten Uebel herbeizuführen. Es ist ein trauriger Erfahrungssatz, daß auch in diesem Falle die Fremdherrschaft mehr für die Rheinlande that, als die einheimischen Regierungen bis dahin je zugestanden oder durchgeführt hatten. Mit allem Nachdrucke forderte Frankreich auf dem Rastatter Congresse gänzliche Zollfreiheit auf dem Rheine, und sogleich bewilligte es auch die Gegenforderung: der Freiheit des Stromes bis an das Meer. Alle Stapelrechte und aller Schifffahrtszunftzwang sollten unbedingt aufhören. Es schien ein so glücklicher Zustand für die Rheinschifffahrt einzutreten, wie ihn die Vergangenheit nie aufzuweisen hatte, wie ihn aber auch die Zukunft nur unvollständig brachte. — Der Rastatter Congreß endigte bekanntlich mit der Schandthat des Gesandtenmordes; — und so waren denn auch die schönen Hoffnungen bezüglich der Rheinschifffahrt größtentheils vernichtet. Der Lüneviller Friede und später die Wiener Congreßacte und vollends die neueren Verträge befriedigten sie nur unvollkommener. (Siehe „Rheinoctroi.")

Es war ein unbegreiflicher Mißgriff, daß man sich zu Wien zugleich in specielle Bestimmungen einließ, ohne daß auch nur Einer der bei deren Berathung Anwesenden außer dem holländischen Bevollmächtigten die hier obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse kannte, oder daß man auch nur einen damit

Vertrauten und im Uebrigen Unbefangenen dabei zu Rathe gezogen hätte. Man wollte schon damals bemerken, daß die Holländer bei allen desfallsigen Verhandlungen die allein gehörig von der Sache Unterrichteten gewesen seien; und jedenfalls hat der Erfolg gezeigt, daß der so oft von Oben herab mit wichtigthuender Miene gepriesenen, gleichsam geheim gehaltenen „hohen Weisheit der Cabinette" durch die bloße Krämerklugheit der Niederländer sehr arg mitgespielt ward. Freilich traf der entstandene enorme Nachtheil nicht gerade die persönlich bei den Verhandlungen anwesenden Diplomaten, sondern nur die deutschen Völker; und überdies weiß man auch wirklich nicht, welche Opfer die Holländer zur Erreichung ihres Zweckes schon damals brachten. — —

Wie dem sei, zur Vollziehung und Verwirklichung des durch den Pariser Friedensvertrag proclamirten Princips der Freiheit der Rheinschifffahrt hatten die auf dem Wiener Congresse vertretenen großen und die bei der Sache speciell betheiligten übrigen Mächte (Holland, Preußen, Frankreich, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, sonach mit Ausschließung der Schweiz) eine Specialcommission ernannt, deren Conferenzen am 24. März 1815 mit einer besonderen, eine Anzahl Einzelnheiten bestimmenden Uebereinkunft (der Congreßschifffahrtsacte) schlossen, wobei zwar der Grundsatz der Schifffahrtsfreiheit bis in das Meer (jusqu'à la mer) nicht direct umgestoßen, dagegen jetzt schon mit mancherlei Subtilitäten niederländischer Seits aufzutreten begonnen ward. Durch das jusqu'à la mer besonders war der Grund gelegt zu grammatischen Interpretationen, die freilich dem gesunden Menschenverstande Hohn sprachen; die verschiedenartige Benennung der Stromarme, in welche sich der Rhein auf dem niederländischen Gebiete theilt, und in Beziehung auf welche die deutsche Diplomatie zu Wien merkwürdige Irrthümer hegte, konnten zu hydrographischen Streitigkeiten den Vorwand abgeben; und selbst die als zu weit gehend dargestellte Bestimmung einer unbedingten Freiheit der Stromschifffahrt wurde schon jetzt von Holland schlau benutzt, um die andern Rheinuferstaaten zu beschränkenden Auslegungen zu veranlassen, wie denn namentlich der preußische Gesandte bei jenen Conferenzen dahin gebracht worden sein soll, dem englischen zu antworten: „der Sinn des Vertrages sei keineswegs, daß der Rhein für den Handel und die Schifffahrt aller Völker freigegeben werde; der einzige Zweck desselben sei vielmehr, die Rheinschifffahrt der Hindernisse zu entledigen, welche ein Streit zwischen den Uferstaaten erzeugen könnte; keineswegs aber, den Unterthanen anderer Staaten dieselben Schifffahrtsrechte zu übertragen, welche die Uferstaaten genössen, da diese ja keine Gegenleistung dafür empfingen, indem die anderen Staaten ihre Flüsse den Rheinuferbewohnern zur Beschiffung ja auch nicht frei gäben *)." — Auch muß es als eine, wenn gleich Anfangs wenig beachtete Seltsamkeit erscheinen, daß der Artikel 1. der Wiener Congreß-

*) Siehe das Werk des (holländischen) Freiherrn von Keverberg, „Vom Königreiche der Niederlande."

schifffahrtsacte in dem nämlichen Satze bestimmt: „Die Schifffahrt des Rheins... soll gänzlich frei sein, und in Hinsicht des Handels Niemandem untersagt werden können;" — Letzteres eine Beschränkung, die hier zum ersten Male auftauchte, bis zum heutigen Tage aber fort-erhalten ward.

So war denn der Grund gelegt zu jenen gesuchten Wortkämpfen, welche den Vorwand abgaben, die pomphaft verkündete Freiheit der Rheinschifffahrt während eines halben Menschenalters in völlige Unfreiheit umzugestalten und dieselbe bis zum heutigen Tage noch ihrem vollen Umfange nach nicht in's Leben treten zu lassen!

Eine Commission unter dem damaligen Generalcommissär für die Rheinschifffahrt war beauftragt worden, der zu bildenden Centralcommission durch Bearbeitung eines Entwurfes für die definitive Regulirung der Rheinschifffahrtsordnung, das Geschäft zu erleichtern. Die dazu Berufenen, unter denen sich ein für die niederländischen Interessen völlig gewonnener, mit den Verhältnissen am Genauesten vertrauter Mann befand, konnten es aber zu keiner Verständigung bringen.

Es war am 15. August 1816, daß die aus Vertretern sämmtlicher Rheinuferstaaten, mit Ausnahme der Schweiz (Oesterreichs ohnehin hier gar nicht zu gedenken), bestehende Rheinschifffahrts-Centralcommission zu Mainz ihre erste Sitzung hielt. Niemand ahnete wohl damals, wie lange sich deren Verhandlungen ohne allen Erfolg hinziehen würden; wie lange die die Rheinufer bewohnenden Volksstämme jene ihnen so bestimmt und feierlich garantirte Freiheit der Schifffahrt würden entbehren müssen; wie lange sie die Opfer der eigennützigen Politik eines kleinen Staates sein sollten, welcher seine damalige Existenz Deutschland verdankt, und dem die sich so sehr brüstende „Weisheit" der Diplomaten unverzeihlicher Weise die Mündungen des wichtigsten deutschen Stromes hingegeben hatte; — man ahnete im deutschen Volke nicht, wie lange man der Vollziehung des guten Rechtes entbehren, wie lange man schutzlos gelassen, ja der Spielball in den Händen einer verächtlichen Krämerpolitik sein sollte!

Der Wirkungskreis, welcher durch den Wiener Congreß der Rheinschifffahrts-Centralcommission vorgezeichnet war, bestand hauptsächlich in Folgendem: Sie sollte, um für den Augenblick ein Provisorium zu treffen, sogleich nach ihrem Zusammentritte eine interimistische Instruction, zu welcher die Convention von 1804 als Grundlage zu dienen hätte, Namens aller Uferstaaten erlassen; — sodann erschien als ihre überhaupt wichtigste Aufgabe: die Abfassung eines definitiven Reglements für die Rheinschifffahrt, das erst nach erfolgter Sanctionirung durch sämmtliche Uferstaaten in's Leben zu treten, und womit dann die neue Ordnung der Dinge zu beginnen habe; — endlich sollte die Commission auch mittlerweile die obere Verwaltung der Rheinschifffahrt leiten, und in dieser Eigenschaft unter Anderem als administrativ-gerichtliche Behörde entscheiden. Nach Erledigung der beiden ersten Puncte, insbesondere nach

Promulgirung der zu erlassenden neuen Rheinschifffahrtsordnung, würde das Letzte ihre einzige Aufgabe werden.

Es begannen nun jene decennienlang sich hinziehenden Verhandlungen, über welche die Nachwelt staunen wird, über welche aber bereits die Mitwelt den Stab gebrochen hat*). Der Federkampf fing über die zu erlassende provisorische Instruction an, über welche gleich Anfangs nicht weniger als sieben Entwürfe vorgelegt wurden. — Es bedurfte zweier Jahre, bis die Diplomaten nur erkannten, daß sie eine solche provisorische Instruction nicht zu Stande bringen, d. h. bis sie nur einsahen, daß sie sich darüber nicht verständigen könnten!

Nach diesem Vorgange begann man denn, sich mit Abfassung des definitiven Reglements zu befassen. Obwohl aber der zweijährige Zeitverlust über — Nichterledigung einer Vorfrage allerdings als sehr schlimme Vorbedeutung betrachtet werden mußte, so ahnete doch wohl kaum irgend Jemand, wie unendlich lange die Sache ferner noch hingezogen werden, und wie es selbst alsdann einer neuen Revolution in Paris und deren Nachwirkungen in Belgien bedürfen würde, um nur zu einem einigermaßen erträglichen, in Wirklichkeit höchst ungenügenden, Resultate zu gelangen.

Es ist hier der Ort nicht, den zu Mainz wegen der Rheinschifffahrt gepflogenen Verhandlungen Schritt für Schritt zu folgen; die verschiedenartigen Anträge und Entgegnungen darauf, die Vorschläge und Gegenvorschläge in ihren mannigfachen Kreuz-, Quer- und Winkelzügen zu beleuchten und alle Kunstgriffe zu erzählen, alle Sophismen zu widerlegen, die hierbei in Anwendung gebracht wurden.

Holland — das nicht nur alle Dankbarkeit, sondern auch alle sonstigen, höheren politischen Rücksichten gegen Deutschland (dessen thatkräftiger Unterstützung es doch auch in kommenden Fällen noch gar sehr bedürfen sollte) völlig bei Seite setzte; das aber allerdings durch seine enorme Schuldenmasse, in Verbindung mit der keineswegs loyalen Führung seiner ganzen Finanzverwaltung, an den Abgrund des Staatsbankeruts gebracht und von einer kleinlichen und vielfach gehässigen Politik geleitet ward — Holland wollte sich Vortheile verschaffen durch möglichst langes Herumziehen der Sache, durch Nichtlösung der obschwebenden Frage; durch Forterhaltung des Zustandes, den es, unter offenbarer Verletzung der tractatenmäßigen Bestimmungen, zum entschiedenen Nachtheile der übrigen Rheinuferstaaten herbeigeführt hatte. Es behauptete, die Freiheit der Rheinschifffahrt könne nur bis an, nicht bis in das Meer verlangt werden, denn sonst würde der tractatenmäßige Ausdruck nicht jusqu'à la mer, sondern jusque dans la mer lauten

*) Wer sich näher über die damaligen Verhandlungen unterrichten will, dem empfehlen wir die vielfach interessanten „Beiträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt, herausgegeben von B. S. von Nau" (dem kenntnißvollen und scharfsichtigen baierischen Commissär bei der Rheinschifffahrtscommission). Es finden sich manche auch in späterer Zeit noch interessante Actenstücke über unseren Gegenstand darin abgedruckt.

müssen. Es reihete hieran mitunter völlig neue Theorieen über die Seeschifffahrtsrechte, denen gemäß es den ganzen Verkehr zwischen dem Strome und den zur Seite der Mündungen desselben, oder jenseit des Meeres gelegenen Ländern, ausschließlich in seine Hände bringen, sonach das ganze Rheinstromgebiet von sich abhängig, dasselbe sich tributpflichtig machen wollte. Da die anderen Uferstaaten solche Ansprüche natürlich wenigstens förmlich nicht anerkennen wollten (der That nach geschah es nur allzu sehr und allzu lange), so gewährte die niederländische Regierung nicht einmal das, was sie selbst schuldig zu sein bekannte: der Rhein, so weit er holländisches Gebiet bespült, ward der Schifffahrt nicht freigegeben, — selbst abgesehen von dem streitig gemachten Puncte wegen der Mündung. — Holland häufte immer mehr die Beschränkungen des freien Verkehrs. „Es sperrt die See," heißt es in einer in der Mitte der 1820er Jahre erschienenen Schrift, „es sperrt sie entweder durch willkürliches gänzliches Verbot, oder durch enorme Abgabenbelastung der Güter, welche über die Rheingrenze gebracht werden sollen. Es unterwirft alle Schiffe der Rheinstaaten einem gezwungenen Umschlage bei der Ausmündung des Rheins in die See, behandelt sie also ungleich und ganz anders, als die Schiffe aller anderen Nationen, die, ohne ihre Ladungen an das Land zu führen, auf kurze Zeit in einem seiner Seehäfen verweilen. Der jetzige traurige Zustand Deutschlands rührt auch großentheils von dieser Behandlung her; denn seine Getreideausfuhr ist ganz unmöglich, weil die Durchgangsgebühren des Getreides in Holland doppelt so viel kosten, als der Werth des Getreides beträgt. Dieser Fall tritt in ähnlicher Art bei einer Menge anderer Waaren ein. Von denjenigen, deren Durchfuhr auf dem holländischen Rheine in die See nicht ganz verboten ist (so wie dies häufig vorkommt), nimmt Holland nicht, wie die Rheinuferstaaten, ein bloses Octroi, sondern besteuert sie auf vielfache Art, um Süddeutschland nicht nur seine eigenen Producte und Fabrikate ausschließlich aufzudringen, sondern auch von denjenigen, welche es über der See aus anderen Staaten holt, als monopolirter Zwischenhändler den größten Gewinn ganz allein zu ziehen. Holland läßt sich von den Gütern, die auf dem Rhein in die See gebracht werden, also nur transitiren sollen, nicht nur einen sehr hohen Durchgangszoll, der oft 20- bis 30mal mehr als die Befahrung des Rheins auf einer gleichen Strecke (in Deutschland) beträgt, sondern auch andere Nebenabgaben von Bedeutung bezahlen. Es nimmt außer dem Lagergelde, den Commissionsgebühren u. s. w. noch das sogenannte Syndicat, d. h. einen Zusatzzoll von 15 Procent auf den Betrag der Transitgebühren. Es nimmt ferner unter der Benennung: Plombage der durchgehenden Waaren, nicht etwa eine Vergütung für die verwendeten Bleie, sondern eine weit bedeutendere, bis auf $1\frac{1}{4}$ Procent steigende Steuer vom Transit, selbst derjenigen Güter, die ihrer Natur nach gar nicht plombirt werden können."

Diesen Zustand aber ließ man ganz ruhig fortbestehen, obschon bei allen Verständigen die Ueberzeugung sehr bald sich begründen mußte daß,

durch solche Verhandlungen, wie man sie zu Mainz führte, von Hollands bösem Willen nichts zu erlangen sei. Ja dieser Zustand gab sogar Veranlassung, daß auch auf den anderen Theilen des Rheins die früheren Schifffahrtsbelästigungen fortgesetzt und selbst durch neue noch vergrößert wurden. Nicht nur behielt man zu Cöln und Mainz den gezwungenen Umschlag bei *), sondern Preußen dehnte sogar sein Mauthsystem auf den Rheinstrom aus, indem es zu Koblenz eine materielle Revision der auf den passirenden Schiffen geladenen Waaren vornehmen ließ und Begleitungsscheine forderte ꝛc., ein Verfahren, gegen das sich am Nachdrücklichsten Nassau erhob, welches seinen Schiffern förmlich verbot, sich den desfallsigen preußischen Anordnungen zu unterwerfen. Auch befahl die Rheinschifffahrtscentralcommission die Aufhebung der desfallsigen preußischen Verfügungen, Preußen aber gehorchte nicht! Es drohte sonach mehr und mehr ein wahrhaft anarchischer Zustand einzureißen. —

Um diese Gestaltung der Dinge nur einigermaßen begreiflich zu machen, müssen wir eine kurze Andeutung über die Stellung der zunächst betheiligten Staaten geben. Diese Stellung änderte sich zwar im Einzelnen einige Male, im Wesentlichen aber war sie folgende: Holland suchte sich, wie oben gesagt, Deutschland, und namentlich die Rheinlande, für immer, oder mindestens so lange als möglich, tributpflichtig zu halten. Es ward in seinen Bestrebungen mehrfach durch Frankreich unterstützt, welches durch Beschränkung des freien Rheinhandels einen Gewinn für seinen Seehafen zu Havre und für seine Binnenschifffahrt zu erlangen hoffte, wie denn wirklich in Aussicht stand, daß man die Colonialwaaren von Havre auf den französischen Flüssen und Canälen eben so wohlfeil nach dem Oberrheine werde bringen können, als, bei dem Bestehen der holländischen Bedrückungen, von den Mündungen des Rheins her. — Auch die Regierung des badischen Großherzogs Ludwig neigte sich, in unbegreiflicher Verblendung, oder aus Gründen, die man nicht bekannt werden ließ, wiederholt entschieden dieser Partei zu; der einzige Scheingrund hierfür ward in dem dadurch gehofften Transit zu Lande (von Frankreich her) gesucht. — Auch Nassau wendete sich oft nach dieser Seite, indem das Interesse der fürstlichen Verwandtschaft mit Holland nicht selten gegen das Landesinteresse überwog.

Preußen seinerseits sprach für Freiheit der Schifffahrt. Aber es bedurfte kaum eines besonderen Scharfblickes, um zu erkennen, daß es dieser Regierung nicht sowohl um den freien Verkehr zu thun, als daß sie vielmehr ausschließlich um das Gewerbswesen, überhaupt die

*) Wenn dieser aufgehoben wird (sagte man), alsdann hat Holland erreicht, was es wünscht, und wird dann niemals zu weiteren Concessionen zu bringen sein. — Wenn es aber mit solchen Aeußerungen wirklich Ernst gewesen wäre, so muß man billig fragen, wie es denn kam, daß man jene Retorsionsmaßregel keineswegs ausschließlich gegen die Holländer ausübte, sondern daß auch alle andere Schiffer der Umladung gerade eben so wohl, als die Holländer ꝛc. unterworfen gehalten wurden?!

Industrie in ihrem Lande, die sie künstlich zu heben suchte, besorgt war. Verschiedene der von ihr getroffenen Maßnahmen bewiesen dies nur allzu sehr. Auch hat sogar der diplomatisch feine baierische Commissär bei der Rheinschifffahrtscommission, Hofrath von Rau (in seinem oben citirten Werke), ganz offen auseinandergesetzt, daß und warum die übrigen Staaten eine nachdrückliche Betreibung der Sache von Seiten Preußens nicht zu erwarten hatten. —

So blieben nur noch die minder mächtigen Staaten Baiern und Hessen-Darmstadt, die keinen Grund hatten, anders, als im allgemeinen Interesse zu stimmen! So groß war Jahrzehente lang die Verblendung — um nichts Schlimmeres bei Einzelnen anzudeuten! — daß, außer diesen beiden, alle anderen hierbei betheiligten Staaten mehr oder minder anhaltend, wenn auch nur indirect, im Sinne Hollands, sonach zum offenbaren Nachtheile Deutschlands, stimmten und handelten, und daß sie nur zeitweise oder bedingt die naturgemäßesten, das Gemeinwesen Aller förderndsten und zudem allein den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Grundsätze vertheidigten. Schade, daß es nicht unmittelbar die Diplomaten, sondern ausschließlich die Völker waren, welche die heillosen Folgen alles dessen zu tragen hatten! —

So verging ein Jahr nach dem andern in erfolglosen Verhandlungen. Mehrmals meinte man dem ersehnten Ziele näher gekommen zu sein, so namentlich im August 1829. Als aber irgend ein entscheidender Schritt gethan werden sollte, zeigte es sich, wie so oft schon, daß man nur einem die Sinne trügenden Luftgebilde entgegengeschaut hatte. Holland, das unterm 19. August 1829 selbst der Centralcommission den Entwurf zu einer Uebereinkunft zwischen den Uferstaaten, so wie eines definitiven Reglements vorgelegt hatte, lehnte es später, wie wir unten näher sehen werden, unter allerlei Vorwänden ab, dieses von ihm selbst ausgegangene Werk anzunehmen.

So würde das Spiel ohne Zweifel noch lange fortgedauert haben, ja es würde vielleicht heute noch fortdauern ohne das Eintreten eines Ereignisses, welches die Cabinette nicht vorausberechnet hatten. Die Julitage 1830 zu Paris, die Septembertage zu Brüssel, die Losreißung des durch ein vermeintlich staatsmännisches Meisterstück, wie man wähnte, für ewige Zeiten an Holland geketteten Belgiens, das Sichwiedererheben des unglücklichen Polens, endlich die auf nachdrücklichere Weise geltend gemachten Rechtsansprüche des Volkes da und dort in Deutschland selbst, — brachten, obwohl sie meistens nicht direct darauf einwirkten, doch auch die Rheinschifffahrtsfrage mehr voran, als die bisherigen decennienlangen diplomatischen Unterhandlungen. Zum Erstaunen der Niederländer nahmen die übrigen betheiligten Regierungen den von jenen vorgelegten Reglementsentwurf definitiv an (23. December 1830). Da erklärte nun die holländische Regierung ganz offen (was man freilich zuvor schon hatte gewahren können), daß sie nun die von ihr selbst gemachten Vorschläge nicht annehme. Als Vorwand dieser seltsam lautenden Erklärung ward angegeben: wenn die Wiener Verträge die Freiheit der Schifffahrt

festsetzten, so bestimmten sie auch nicht minder die Verbindung Belgiens mit Holland; nachdem nun aber dem Königreiche der Niederlande jenes Land entrissen sei, glaube es sich auch an die übrigen Stipulationen der sonach vernichteten Tractate nicht mehr gebunden. — Die übrigen Regierungen fanden es indessen, bei dem damals allgemein herrschenden Volksgeiste, für gerathen, die Sache zu Ende zu bringen. Daher setzte man im Januar 1831 dem holländischen Bevollmächtigten einen Termin bis zum 31. des nämlichen Monats zur Unterzeichnung. Zwar verstrich auch dieser Termin, doch fand es endlich das niederländische Gouvernement ebenfalls selbst rathsam, seinen Widerstand nicht weiter zu verlängern, und so wurde denn am 31. März 1831 die in eine Acte zusammengefaßte Uebereinkunft und das neue Rheinschifffahrtsreglement unterschrieben. Es war die fünfhundert vierzehnte Sitzung der Centralcommission, in der dies Statt fand, und von den ursprünglichen Bevollmächtigten waren nur noch drei, welche das Ende dieser Verhandlungen erlebten!! — Am 15. Juni des nämlichen Jahres erfolgte die Auswechselung der Ratificationen, und mit dem 17. Juli trat die neue Ordnung der Dinge in's Leben.

Der Hauptinhalt dieser „Uebereinkunft zwischen den Uferstaaten des Rheins wegen der auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung" ist nun folgender. Die in mehrfacher Beziehung sehr bezeichnende Einleitung beginnt mit den Worten: „Da die Abfassung einer definitiven Rheinschifffahrtsordnung nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Acte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Seine Majestät der König der Niederlande behaupteten, daß sich Ihre Souveränetätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein nach den der Wiener Congreßacte vorausgegangenen Verhandlungen angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Baiern und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, so weit solche auf die aus dem Rheine in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sei durch die Wiener Congreßacte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Rheinlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und der Großherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die über allgemeine Grundsätze der Wiener Congreßacte in Bezug auf die Rheinschifffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die

daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen, und auf der Grundlage jenes Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun sollte, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann." (Ueber den Inhalt der Uebereinkunft s. „Rheinoctroi.")

— Gleichsam von selbst drängt sich die Frage auf: ob diese Uebereinkunft den Bestimmungen der Pariser und Wiener Verträge entspricht, — ob sie so langjähriger Verhandlungen werth ist? Beim ersten Anblicke scheint sie freilich so ziemlich alle billige Forderungen zu befriedigen; bei näherer Prüfung dagegen überzeugt man sich, nicht ohne Erstaunen, wie nicht nur manche sehr wohl begründete Ansprüche umgangen oder beseitigt, sondern wie selbst hinter scheinbar ganz unverfänglichen Ausdrücken die hemmendsten und ungerechtesten Beschränkungen verborgen, und somit nun durch förmlichen Vertrag, zu Gunsten Einzelner und zum offenbarsten Nachtheile aller Uebrigen, geradezu anerkannt und sanctionirt sind.

Allerdings ward eine Verbesserung des Zustandes der Rheinschifffahrt in folgenden nicht unwichtigen Puncten erlangt: die niederländische vollständige Sperrung der Schifffahrt hörte für die Rheinschiffe auf; das sogenannte Stapelrecht ward beseitigt; die Schiffergilden erloschen; — in Folge der freien Concurrenz trat eine allgemeine Ermäßigung der Frachtpreise ein, und manche Plätze vermochten nun ihren Handel weit mehr als früher emporzubringen.

Alles dies hätte aber schon ein halbes Menschenalter zuvor eintreten sollen, wie die Rheinuferbewohner sowohl nach der Natur der Verhältnisse, als auch nach den ausdrücklichen tractatenmäßigen Bestimmungen zu fordern berechtigt waren.

Doch selbst abgesehen davon, gewährt die Uebereinkunft von 1831 nur in höchst beschränkter, verkümmerter und ungenügender Weise, was so pomphaft verheißen worden war.

Insbesondere ist in dieser Hinsicht Folgendes zu erinnern:

1) Die Pariser und Wiener Friedensschlüsse haben die Rheinschifffahrt unbedingt frei erklärt, ohne Rücksicht auf die Flagge, ohne Beschränkung auf die Bewohner der Uferstaaten. Die Convention von 1831 beruht aber wesentlich auf dieser Beschränkung. Es war eine aus Engherzigkeit hervorgegangene beschränkte Anschauungsweise, welche hieraus einen kleinlichen Vortheil zu ziehen suchte. Cöln, auch Düsseldorf u. s. f. hätten nur bei Festhaltung an der ursprünglichen Stipulation gleichsam Seehäfen werden können, wo auch englische und amerikanische Schiffe einlaufen möchten. Weit entfernt, einen Vortheil aus jener Beschränkung zu ziehen, hat sich vielmehr für alle Uferstaaten, mit Ausnahme eines Einzigen, der entschiedenste Nachtheil daraus ergeben: Holland ist nun bezüglich des Verkehrs zwischen dem Rheine und

Digitized by Google

den überseeischen Ländern, so zu sagen, unbedingt vor fremder — zumal englischer — Concurrenz gesichert; es hat gleichsam ein Monopol erlangt.

2) Während tractatengemäß die Schifffahrt auf dem Rheine, sonach auf dem ganzen Gewässer desselben, und nicht blos auf einzelnen Armen dieses Stromes, frei sein soll, hat Holland nur zwei dieser Arme, die Waal und den Leck, wirklich freigelassen, und braucht es selbst bezüglich des Lecks nicht einmal die zur Schifffahrt so nöthigen Leinpfade zu unterhalten, so daß es vermittelst seiner Dampfschleppschiffe daselbst ganz willkürliche Bedingungen festsetzen kann. Bezüglich aller anderen Ausflüsse des Rheins ist die Schifffahrt aber ganz und gar den Bestimmungen unterworfen, welche die niederländische Regierung einseitig zu treffen vortheilhaft findet. Es gilt dies namentlich von einem Hauptstromarme, der Yssel. Das gleiche Verhältniß besteht eben so hinsichtlich der für uns so wichtigen, mit der Rheinschifffahrt so wesentlich in Verbindung stehenden Scheldeschifffahrt, welche zuvor viele Jahre lang frei war.

3) Scheinbar ganz zufällig, in Wirklichkeit aber (wie alle seitdem getroffene Anordnungen zeigen) mit vollem Vorbedachte, ist gleich im Artikel 1. der Uebereinkunft nur bezüglich des Handels bestimmt, daß die Benutzung des Stromes zur Schifffahrt Niemandem untersagt werden könne; hinsichtlich des Personentransportes gilt diese Stipulation nicht; und wir haben es sonach gleichsam der Gnade der Regierungen (oder in Wirklichkeit vielmehr der moralischen Macht der öffentlichen Meinung) zu verdanken, wenn man das gewaltige Belebungsmittel des Verkehres: die Dampfschifffahrt, hier duldet, oder vielmehr keine weiteren, als die bisherigen Bedingungen gefordert hat, an welche dermalen jede einzelne der Uferregierungen ihre desfallsige Concession knüpft, — während sowohl der Pariser als der Wiener Friedensvertrag die Stromschifffahrt unbedingt frei erklären, ohne irgend eine Unterscheidung zwischen Handel und Personenverkehr.

4) Aber selbst der aufgestellte allgemeine Satz: „daß Niemandem die Handelsschifffahrt untersagt werden könne," ermangelt jeder genügenden näheren Feststellung. Es wird vielmehr Niemand zur Rheinschifffahrt „zugelassen" (die Regel also offenbar zur Ausnahme gemacht), — als wer von einem Uferstaate ein besonderes Schifffahrtspatent verliehen bekommen hat, eine Einrichtung, die um so gewisser auf ein bloses Concessions-Verhältniß hinweis't, als es den betreffenden Regierungen sogar ausdrücklich vorbehalten bleibt, diese Patente „aus erheblichen Gründen" wieder zurückzunehmen. Welcher Art solche Gründe sein müssen, ist gar nicht bestimmt, doch leuchtet von selbst ein, daß die Sicherheit der Schifffahrt wohl eines der letzten Motive zu dieser Bestimmung sein konnte; indem, wenn man von vorn herein nur solchen Schiffsführern das verlangte Patent ertheilt, die sich über ihre bereits erworbenen Kenntnisse schon ausgewiesen haben, — mangelnde Kenntniß nicht hintennach wieder bei diesen nämlichen

Personen die Ursache zur Zurücknahme werden kann. Auch in dieser Hinsicht hat man es offenbar dem Zufalle oder höchstens der Macht der öffentlichen Meinung zu verdanken, daß nicht gar manche begründete Klagen entstanden sind. Indessen ist jedenfalls Niemand gegen einzelne Gewaltmißbräuche auch nur formell sicher gestellt.

5) Auch die scheinbar ganz unverfängliche Bestimmung des Artikels 3. der Uebereinkunft: daß freie Rheinschifffahrt in den Niederlanden bestehen soll für „Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig" sind, — enthält noch ungleich mehr als eine bloße Ausschließung der Fremden. — Der Erfolg hat leider bereits gezeigt, daß Holland von Rheinmeerschiffen nichts wissen will. Preußischen Schiffen aus der Ostsee ward das Einlaufen in den Rhein durch die Niederlande geradezu verweigert. „In Folge desfallsiger Remonstrationen ward (preußischer Seits) verfügt, daß den üblichen Seebriefen der preußischen Ostseeschiffer die Erlaubniß angefügt werde, den Rhein zu befahren. Aber Holland erkannte die Gültigkeit dieser Papiere nicht an, und der „Thomas" von Danzig ward nicht durchgelassen. Holland verhindert also den Verkehr nicht allein zwischen den Ländern des Zollvereines, sondern auch zwischen den Provinzen derselben Monarchie... Die Wichtigkeit des Verkehrs zwischen dem Rhein und den preußischen Ostseehäfen ergibt sich daraus, daß Cöln und Neuß in einem Jahre von dortigen Producten genug bezogen, um 60 Küstenfahrer zu befrachten. Wie würde sich der Handel erst bei freiem Verkehr heben*)!"

6) Das Aergste von Allem bleibt aber immer die Fiscalität, mit der man den Rheinhandel belastet. Am Meisten geschieht dies von Seiten Hollands, dem man ein unbegreifliches besonderes Zugeständniß gemacht hat. Während alle andere Uferstaaten unbedingt darauf verzichteten, eine Transitgebühr zu erheben, hat man den Niederländern geradezu ein Recht zur Erhebung einer fixen Gebühr (droit fixe) an deren Stelle eingeräumt. (Was die Holländer ihrerseits als Aequivalent für die Aufhebung der Durchgangsgebühr auf den übrigen Stromstrecken zugestanden, ist ohne praktischen Werth.) Jene fixe Gebühr hat sich längst als höchst drückend für die Schifffahrt erwiesen.

7) Eine weitere, ganz allgemein eingeführte, darum aber auch allerbelästigendste und bedrückendste fiscalische Maßregel ist der Rheinzoll oder das Rheinoctroi. Während man anderwärts, im wohlverstandenen nationalökonomischen Interesse, Millionen aufwendet, um Wasserstraßen — das wohlfeilste Verbindungsmittel — durch Canäle, künstlich da herzustellen, wo sie die Natur versagt hat, — erschwert man hier die Benutzung der von der Natur selbst gebotenen Weltverkehrsstraße, eines vergleichsweise nicht nennenswerthen finanziellen Vortheiles wegen. Man ist hierin viel weiter zurückgeschritten, als bis zu dem Standpuncte, auf welchem man sich wenigstens französischer Seits zu

*) Von Binzer, in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1841.

Anfange unseres Jahrhundertes schon befand: damals sollte nur so viel erhoben werden, als die Flußbauten erheischten, und zwar ausschließlich zu diesem Zwecke. Dermalen dagegen will der Fiscus seinen Gewinn aus der Sache ziehen! Dabei sind denn die Gebühren mitunter in einer ganz unbilligen Weise normirt: unbedingt nach der Länge der Stromstrecke. Je größer die Krümmungen, desto mehr muß bezahlt werden; je ungünstiger also die natürlichen Verhältnisse, desto mehr wird erhoben, statt daß man gerade umgekehrt desto weniger fordern sollte, um den Verkehr auf dem Strome eben da, wo er am Nöthigsten einer Unterstützung bedarf, nicht noch mehr zu erschweren. — Eben so ist die Bestimmung: daß das Octroi immer für eine volle Station entrichtet werden muß, gleich viel, wenn auch nur der zehnte oder der zwanzigste Theil derselben befahren wird, — nicht nur im höchsten Grade unbillig, sondern für manche Gegenden ein wahres Verderben. Wir haben in einer Note zu einem anderen Aufsatze *) bereits die für sich selbst laut genug sprechende Thatsache angeführt, daß hiernach das Rheinoctroi für manche Strecken mehr beträgt, als die Landfracht, und daß man in Folge dessen genöthigt ist, die Waaren bei dem Rheinzollamte ausladen und, neben dem Strome hin, zu Lande weiter bringen zu lassen; — ein Zustand, in Folge dessen die betreffende Finanzcasse hier factisch doch keine Octroigebühr bezieht, vielmehr ohne alle Entschädigung eine bedeutende Mehrausgabe für Unterhaltung der Landstraße zu tragen hat, wodurch man aber am Allermeisten dem Handel und Verkehre schadet. (Alle Reclamationen gegen diesen Zustand waren bis jetzt erfolglos!) — Wie nehmen sich dagegen die Stipulationen der Pariser und Wiener Verträge, wie das Lied vom „freien" deutschen Rheine aus?

Dieser Zustand ist aber gerade durch Uebereinkunft von 1831 ungemein verschlimmert worden. Zwar wurden die Octroigebühren auf dem Niederrhein etwas herabgesetzt, aber nur, um sie auf dem Oberrheine desto mehr zu erhöhen; — gerade hier, wo die Schifffahrt der vielen Krümmungen des sich oft verändernden Strombettes und des starken Gefälles wegen der Unterstützung am Meisten bedarf! So wurde namentlich die Octroigebühr für die Strecke zwischen Straßburg und Mainz bei der Thalfahrt von 54 Centnern auf 1 Frank 14 Centimen, und bei der Bergfahrt von 80 Centimen auf 1 Frank 70 Centimen, also plötzlich auf mehr als das Doppelte erhöhet. Vergebens klagte man vor Vollziehung dieser Bestimmung, daß sie dem Verkehre auf dem Oberrhein den Todesstoß versetzen würde; — die Uebereinkunft ward auch in dieser Beziehung nicht mehr abgeändert; als Folge davon hat sich aber auch ergeben, daß man den schönen Strom aufwärts von Mannheim fast verödet findet, und daß nur, nach einem mehr als viertel-

*) Siehe den Artikel „Natürliche Grenzen" im XI. Bande, Seite 156 des Staatslexikons.

hundertjährigen Frieden, hier weit weniger Schiffe gehen, als früher selbst während eines viertelhundertjährigen Krieges der Fall war!

Um sich eine richtige Idee von der unverhältnißmäßigen Größe des Rheinzolles zu machen, darf man nur die Frachtpreise mit den Octroigebühren zusammenstellen: meistens beträgt diese Auflage mehr als die ganze Fracht, wie sich aus folgender Tabelle ergibt:

Uebersicht der Fracht- und Octroigebühren aus verschiedenen Häfen nach Leopoldshafen. — Von ausländischen Waaren, und von solchen im steuerfreien Verkehre sich befindenden Gütern und Fabrikaten, deren Stoff oder Ursprung ausländisch ist, stellen sich die Kosten, nach Centnern zu 50 Kilogrammen berechnet, folgendermaßen:

Orte	Reine Fracht kr.	Ganze Octroigebühr kr.	Total fl.	Total kr.
N. Leopoldsh., v. Rotterdam, Güter geringster Classe	43	53½	1	36½
= = = = = 2r =	47	53½	1	40½
= = = = = 3r =	55	53½	1	48½
= = = = Amsterd. = geringster =	45¾	51¾	1	37½
= = = = = = 2r =	48¾	51¾	1	40½
= = = = = = 3r =	58¾	51¾	1	50½
= = = = Cöln, = geringster =	32½	25¾	—	58¼
= = = = = = 2r =	34	25¾	—	59¾
= = = = = = 3r =	37	25¾	1	2¾
= = = Mainz	17	17½	—	34½
= = = Rheinschanze	10	9½	—	19½

An manchen Orten beträgt die Octroigebühr sogar mehr, nicht nur als die Wasser-, sondern sogar mehr als die Landfracht!

8) Auch die Bestimmung, daß die fragliche Uebereinkunft keine Anwendung finde auf die bloßen Ueberfahrten von einem Stromufer auf das andere, daß sonach die Ueberfahrten der Zahl nach beschränkt und ein Monopol bleiben sollen, verstößt nicht nur gegen die Verpflichtung der Uferstaaten, (unbedingte) Freiheit des Verkehrs auf dem Rheine zu gewähren, sondern verletzt eben so sehr die Gebote der Billigkeit und — der Klugheit. Wenn man den schlimmen Grundsatz nicht aufkommen lassen will: daß die Ströme eine natürliche Grenze bildeten, wenn man also im speciellen Falle nicht geradezu im Sinne der französischen Ansprüche auf das linke Rheinufer handeln will: so muß man, statt den Verkehr zwischen den beiderseitiger Uferbewohnern durch Zwangs- und Bannrechte zu hemmen, ihn nicht nur wirklich freigeben, sondern vielmehr auf alle Weise befördern und also nicht engherzig an ein Paar hundert oder auch tausend Gulden kleben, die einem Staate etwa entgehen könnten. Soll der Strom eine Verbindungsstraße und nicht eine Grenzscheide sein, so muß man ihn überschreiten dürfen wie eine Landstraße, wann und wo man will; sonst vergrößert man die Trennung zwischen den Volksstämmen auf bei-

den Ufern. — Die von den Regierungen angelegten oder unterhaltenen Ueberfahrten mögen unbedingt fortbestehen, aber dabei sollte auch jedem Einwohner gestattet sein, auf eigene Rechnung Leute und Waaren von dem einen nach dem anderen Ufer zu verbringen. Die freie Concurrenz würde dann dem Publicum Gelegenheit zum gegenseitigen Verkehre auch an den Puncten gewähren, wo sie dermalen fehlt; sie würde überdies billigere Preise und die Herstellung besserer Ueberfahrtsanstalten, als man sie dermalen, namentlich noch auf dem größten Theile des Oberrheins, findet, veranlassen. —

9) Unbegreiflich ist es endlich, warum die ganze Uebereinkunft gar nicht in Anwendung kommen soll, „wenn die Fahrt eines Schiffers sich auf das eigene Gebiet seines Landesherrn beschränkt." Warum soll ein solcher Schiffer die Bestimmungen der Convention nicht unbedingt auch zu seinen Gunsten anrufen können; warum soll er, seiner Regierung gegenüber, rechtlos gestellt sein? Die Rechte, welche die Pariser und Wiener Verträge in dieser Beziehung aussprechen, sind ganz allgemein und der Landesangehörige hat ein gutes und volles Recht, dieselben nicht nur einer fremden, sondern auch seiner eigenen Regierung gegenüber geltend zu machen.

— Es war also nur unter solchen Beschränkungen, und erst im Jahre 1831, daß man die schon 1814 feierlich verkündigte Freiheit der Rheinschifffahrt in Vollzug treten ließ.

Indessen machten sich nicht blos die oben berührten Mißstände alsbald mehr oder minder allenthalben fühlbar, sondern es ergaben sich auch in Kurzem weitere, neue Anstände, insbesondere weil damals ein deutscher Staat einige Zeit hindurch solche Anordnungen traf, wie wenn er nun die Rolle Hollands in Sperrung des Rheins übernehmen, oder wenigstens die Schifffahrt zu seinem alleinigen Vortheile ausbeuten wollte. Welcher Art diese Anordnungen waren, geht schon ganz deutlich aus den Worten eines bereits im Juli 1831 erlassenen Publicandum der Cölner Handelskammer hervor, also lautend: „Alle Waaren, welche, aus dem Auslande kommend, für das preußische Inland bestimmt sind, so wie jene, welche, aus dem preußischen Inlande kommend, für das Ausland bestimmt sind, bezahlen, wenn sie über Emmerich ausgehen, gar keine Rheinzölle mehr auf dem preußischen Rheintheile, wenn sie aber über Koblenz ausgehen, nur noch den Rheinzoll für die Strecke von Koblenz bis Caub. Da nun alle Waaren, wenn sie an einen inländischen Spediteur gerichtet sind und im Inlande ausgeladen werden, auch für inländisches Gut erklärt werden können, und als solches angenommen werden müssen, so folgt hieraus, daß der ganze preußische Rheinzoll auch für die transitirenden Waaren erspart wird, wenn man sie nach Cöln richtet und daselbst dem Umschlage unterwirft." Da kein anderer der Uferstaaten den Strom auf einer gleich großen Strecke zu beiden Seiten berührt (und an eine Verständigung aller Anderen zu gemeinsamen Retorsionsmitteln vorerst nicht zu denken war), so konnte keiner dieser übrigen Staaten durch Annahme der näm-

lichen Maßregel seinen Handelsleuten einen gleich ausgedehnten Vortheil gewähren, und Cöln behielt sonach einige Zeit factisch seinem dem Buchstaben der Uebereinkunft nach aufgehobenen Umschlag.

So suchte man denn also nach wie vor das allgemeine Interesse dem Vortheile der Einzelnen zum Opfer zu bringen. Preußen schloß besondere Verträge mit Holland ab, deren günstigster vom 3. Juni 1837 die Aufhebung der holländischen Rheinzölle bei der Thal-, und Herabsetzung auf die Hälfte bei der Bergfahrt, sodann gleiche Behandlung der preußischen mit den niederländischen Schiffen bezüglich der Tonnen-, Lootsen-, Leuchtthurms- und sonstigen Hafengebühren bestimmte, im Uebrigen nicht nur das droit fixe fortbestehen, sondern selbst die allerdings unerwartete Geltendmachung der Behauptung zuließ, daß solche Begünstigung nur den eigentlichen Rheinschiffen, nicht auch den nach diesem Strome bestimmten Fahrzeugen aus preußischen Seehäfen zu Gute komme (s. oben).

Der deutsche Zollverein hatte mittlerweile die dabei betheiligten Staaten zur Einsicht gebracht, daß sie auch bezüglich der Rheinschifffahrt sich näher an einander anschließen müßten. So wurden die Verträge zwischen Preußen und Holland auch auf die übrigen zum Zollvereine gehörenden Staaten ausgedehnt, und man gewährte sich — jedoch namentlich mit Ausnahme Nassau's — gegenseitig weitere Erleichterungen, indem man insbesondere die Verschiffung rein vereinsländischer Erzeugnisse von der Octroigebühr zu befreien versprach *). Wie unvollständig und ungenügend aber diese gegenseitigen Begünstigungen sind, und welches Verhältniß sich überhaupt auf dem deutschen Rheingebiete bildete, hat ganz richtig ein holländisches Blatt — wenn auch ebenfalls in Vertheidigung einseitiger, niederländischer Interessen — hervorgehoben **). „Preußen gewährt Befreiung vom Rheinzoll bei der Bergfahrt nur für die Güter, welche nach einem der Vereinslande bestimmt sind und in einem preußischen Rheinhafen zur Einfuhr declarirt werden, und bei der Thalfahrt für die Güter, die aus einem der Vereinslande kommen — mit

*) Als Ursache, warum Nassau keinerlei Nachlaß der Rheinoctroigebühr gestattet, wird uns privatim versichert, daß der Ertrag des Rheinzolles als Domänengut in die Privatcasse des Herzogs fließe. Sollte dies wirklich der Fall sein, so würde sich hieraus auf's Neue ersehen lassen, wie sehr es nicht blos im finanziellen, sondern eben so im volkswirthschaftlichen Interesse des Staates liegt, daß die Domänen — was sie ursprünglich unverkennbar waren, und wofür sie auch manche Verfassungsurkunden (z. B. die sonst gar nicht liberale baierische) ausdrücklich anerkennen — dem Nationalgute zugehören, vorbehaltlich der Festsetzung einer geeigneten Civilliste für den Fürsten.

Allein auch andere Staaten, außer Nassau, vereitelten die Bestimmungen der desfalls von ihnen selbst abgeschlossenen Convention. Ungeachtet aller Reclamationen und Bezugnahmen auf die gedachte Uebereinkunft, namentlich von Seiten der baierischen und badischen Regierung, von den aus Mannheim, Rheinschanze, Speier u. s. f. nach Mainz versendeten inländischen Waaren unbedingt den Rheinzoll zu erheben!

**) Amsterdamer Handelsblad, Nr. 3144, vom December 1841.

Ausnahme von Nassau. Die anderen Uferstaaten, außer Nassau, restituiren den preußischen Rheinzoll an die Empfänger von Gütern, welche direct aus holländischen nach einem nichtpreußischen Rheinhafen verführt worden sind, doch nur dann, wenn die Güter in einem ihnen angehörenden Hafen zur Einfuhr in die Vereinslande declarirt werden; bei der Thalfahrt erstatten sie nur einen Theil ihrer Zölle für die Güter, welche in ihren eigenen Häfen geladen werden. — Nassau gibt nichts frei, sondern nimmt Alles, was zu holen ist. — Die einzige Triebfeder bei diesen Befreiungen ist also die Beförderung der Sonderinteressen der Häfen eines jeden besonderen Staates; der einzige Zweck: die Bevortheilung des Speditionshandels in diesen Häfen, auf Kosten desselben Handels bei ihren Nachbarn... Ist es je einem Deutschen eingefallen, die Befreiung vom Octroi auch auf solche Güter auszudehnen, welche von Holland nach Frankreich, der Schweiz oder Oesterreich, oder aus diesen Ländern dorthin... verführt werden? Ein Transitzoll von völlig 2 Franken von 50 Kilogrammen (beinahe gleichstehend mit den Wasserfrachten auf dem Rheine, und für einige Artikel diese selbst übertreffend, denn so viel beträgt der Rheinzoll für die letztgenannten Güter) ist aber eine noch viel schwerere Belastung, als unser holländisches droit fixe." ꝛc.

Aber selbst unter den rein deutschen, speciell unter den Zollvereinsstaaten, kamen fortwährend Streitigkeiten vor, in Folge deren die Freiheit des Rheinstromes mitunter zu einem leeren Wortschalle herabgewürdigt ward. Das Aergste war es wohl, als die Hessen bei Nacht und Nebel einen Steindamm vor dem Biebericher Hafen errichteten, um ihren Mainzer Hafen vor dessen Concurrenz zu sichern. Und dies geschah gerade in der Zeit, in welcher man fast ganz Deutschland das Lied vom „freien deutschen Rhein" singen hörte, — gleichsam als ob man selbst in jenem noch immer kriegsdrohenden Momente einen thatsächlichen Beweis geben wollte, daß der Cölner Poet sich im Reiche der Träume herumgetrieben habe, oder als ob man deutscher Seits zur Unterhaltung der Franzosen eine bittere Satyre auf sich selbst habe zum Besten geben wollen! — Und leider war dies kein ganz vereinzelt stehendes Vorkommniß, indem es später wie früher nicht an mannigfachen Streitigkeiten zwischen Uferstaaten fehlte, bei denen auch außer diesem Falle (und selbst noch offenere) Territorialverletzungen vorkamen *).

Bei Weitem am Meisten wußte aber Holland sein Particularinteresse bei jeder Gelegenheit zu fördern. Wir können hier nur einige Hauptmomente anführen, namentlich aus der jüngsten Zeit.

---

*) Man erinnere sich z. B. nur der in der Mitte der 1820er Jahre verhandelten Streitigkeiten zwischen Hessen und Nassau, und zwischen Baden und Baiern, wegen gewaltsamer Festhaltung und Verbringung von Fahrzeugen von dem Strome oder selbst vom einen Ufer und Lande nach dem andern (mit bewaffneter Hand!)

Die Lostrennung Belgiens von Holland gab einen Vorwand ab, die für die Rheinschifffahrt so unberechenbar wichtige Schelde beinahe völlig zu sperren. Mit allem Rechte hat daher der rheinpreußische Provinziallandtag von 1841 (Sitzung vom 13. Juli) hervorgehoben, wie „in dem (die Territorialverhältnisse zwischen Belgien und Holland festsetzenden) Londoner Vertrage vom 19. April 1839 erklärt worden, daß die Rheinschifffahrt zwischen Antwerpen und dem Rheine in ihrem ganzen Laufe keinen höheren Zöllen unterworfen sein soll, als denjenigen, welche nach der Convention vom 31. März 1831 für die Fahrt von Gorcum bis in die See zu entrichten sind; — wogegen aber die niederländische Regierung durch Beschlüsse vom 11. Juli 1839 die Abgaben für die Fahrt zwischen Gorcum und Antwerpen zu einer so beträchtlichen Höhe festgesetzt habe, daß dieselben einer Sperrung gleichkommen; auch habe die holländische Diplomatie bisher jede Ausgleichung vereitelt." ꝛc.

Sodann schloß Holland im Jahre 1841 einen Schifffahrtsvertrag mit Frankreich, durch welchen die erlaubte Einfuhr verschiedener wichtiger überseeischer Erzeugnisse (Kaffee, Baumwolle ꝛc.) von Holland auf dem Rheine nach Frankreich an die Flaggen beider Staaten geknüpft ward. Demzufolge dürfen denn z. B. nur holländische oder französische Schiffe jene Waaren aus den niederländischen Häfen nach Straßburg verführen, und selbst ihnen ist es nicht gestattet, in anderen Rheinhäfen umzuladen, als in denen ein französischer Agent aufgestellt ist, um die Certificate zu visiren und die Umladung zu constatiren. Lange Zeit hindurch war aber nur in einem einzigen Rheinhafen — zu Mainz — ein mit solcher Bevollmächtigung versehener französischer Agent aufgestellt. — Wie sehr hierdurch die als frei proclamirte Rheinschifffahrt, namentlich deutscher Seits, litt, läßt sich denken.

Sehr lebhaften Tadel erregte in der letzten Zeit die niederländische Verordnung vom 31. Juli 1841. Hier vor Allem deren wesentlichste Bestimmungen:

„§. 1. Es soll fortan Niemandem gestattet sein, in den Seehäfen oder auf den Binnengewässern des Reichs Dampfschiffe . . . abgehen zu lassen, um damit in vorausbestimmten . . . Fristen oder geregeltem Dienste Personen oder Güter . . . von einem Orte zum andern, sei es innerhalb des Reiches oder zwischen einem niederländischen und ausländischen Hafen, zu transportiren, oder auch Dampfboote zum Schleppen anderer Schiffe zwischen bestimmten Plätzen in Thätigkeit zu setzen, bis nach Empfang einer Concession."

„§. 2. Diese Concession soll im Namen des Königs . . . nach gepflogener Berathung mit den Ständen der durch diese Schifffahrt berührten Provinzen, ertheilt werden."

Allerdings hatten leider die betheiligten Regierungen in der Convention vom Jahre 1831 nur die Freiheit des Handels auf dem Rheine, nicht auch jene des Personentransports, förmlich anerkannt. Die Pariser und Wiener Friedensverträge aber wissen nichts von einer solchen Unterscheidung; durch sie ist vielmehr die Rheinschifffahrt

ohne Ausnahme frei erklärt, und es kann sonach den einzelnen Regierungen nicht zustehen, dergleichen Ausnahmen hintennach zu schaffen. Wie man aber auch darüber urtheilen möge, so suchte die holländische Regierung im vorliegenden Falle selbst noch ungleich weiter gehende, als solche Beschränkungen geltend zu machen, indem sie nicht blos den Personen-, sondern selbst den Waarentransport von der Ertheilung besonderer Concessionen abhängig machen will, was gegen die klare Bestimmung des oben angeführten Artikels 1. der Convention von 1831 auf's Grellste verstößt.

Die holländische Verordnung mußte aber in Deutschland alsogleich um so mehr erbittern, als es offen zu Tage lag, daß sie ein sich eben bildendes, für die deutsche Rheinschifffahrt sehr wichtiges Institut im Entstehen zu erdrücken suchte. Zu Cöln hatte man sich vereinigt, eine Dampfschleppschifffahrt herzustellen, welche — zumal bei dem durchaus schlechten Zustande der Leinpfade in den Niederlanden — als ein wahres Bedürfniß erschien, um die gewöhnlichen Frachtschiffe sonach vermittelst Dampfbootanwendung den Strom herauf zu ziehen, und dabei von den Holländern nicht abhängig zu sein. Dies eben wollte aber diese auf solche Weise verhindern. Es mußte sich sonach die Ueberzeugung begründen, „daß — wie sich H. Pütter ausdrückt — jene Verordnung in keiner andern Absicht erlassen worden, als um der deutschen Fluß- und Seeschifffahrt dadurch alle directe Verbindung unter sich selbst abzuschneiden, also jeden Verkehr zwischen Deutschland und anderen überseeischen Ländern völlig unmöglich zu machen; — denn nur mittelst dieser Dampfschiffe und der dazu gehörigen eisernen Lastschiffe wird es möglich, das holländische Gebiet und mit demselben die Einmischung der Holländer in unsere überseeischen Geschäfte gänzlich zu vermeiden, zugleich aber auch die Stadt Cöln an die Stelle der jetzigen holländischen Handelsplätze, zu einem großen Weltmarkte für Deutschland zu erheben." ꝛc. —

Es bedurfte des höchst energischen Auftretens der deutschen Blätter, und scharfer diplomatischer Noten, um die holländische Regierung dahin zu bringen, daß der gedachten Cölner Gesellschaft die Concession zur Ausführung ihres Unternehmens ertheilt ward. Die Verordnung selbst aber ward nicht zurückgenommen, und kann sonach, sobald dem niederländischen Gouvernement ein vortheilhafter Zeitpunct eingetreten zu sein scheint, beliebig in Anwendung gebracht werden. — —

Wir müssen hier noch eines mit dem eben besprochenen Vorkommnisse zusammenhängenden besondern Umstandes erwähnen. Nach Artikel 4. der 16. Zusatzacte zur Wiener Congreßacte sollen die Ueberschüsse des Rheinoctroi zur Unterhaltung des Flusses, d. h. des Strombettes und der Leinpfade, verwendet werden. Die Convention von 1831 legt im Artikel 67. der niederländischen Regierung (allerdings nur) bezüglich der Waal diese Unterhaltungsverbindlichkeit ganz allgemein auf. Dessenungeachtet hat die gedachte Regierung für Herstellung und Unterhaltung der Leinpfade nichts verwendet; dieselben fehlen vielmehr theils ganz, theils befinden sie sich in so schlechtem Zustande, daß den Schiffen, die

nicht, wie die holländischen, von eigenthümlicher Bauart und ausschließlich zur Fahrt vermittelst Segel eingerichtet sind, die größten Hindernisse, Kosten und Verzögerungen erwachsen. Statt der Leinpfadunterhaltung, zu welcher die holländische Regierung, wie gesagt, ausdrücklich und auf's Bestimmteste verpflichtet ist, hat dieselbe eine Bugsiranstalt vermittelst Dampfschiffen gegründet, welche auf der Waal, so wie zwischen Rotterdam und Gorcum in Thätigkeit gesetzt wurde. Abgesehen nun davon, daß von den in solcher Weise beförderten Fahrzeugen ein bedeutender Schlepplohn entrichtet werden muß *), haben hierdurch die Holländer die ganze Beförderung in ihren Händen, und gar häufig vernimmt man die Klage über ungebührliches Hinhalten der Schiffe, ehe dieselben fortbugsirt werden.

Gelegentlich der Verhandlungen wegen des Anschlusses Luxemburgs an den deutschen Zollverein mußten wohl auch die Rheinschifffahrtsverhältnisse wieder in Anregung kommen. Der (nach der bekannten Ratificationsverweigerung) endlich doch wirklich unterm 8. Februar 1842 zu Stande gekommene Vertrag enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmungen, die wir um so mehr wörtlich anführen, als wir voraussehen, daß sie langdauernde Unterhandlungen mit gewiß ungenügenden Ergebnissen zur Folge haben werden.

„Artikel 12. Die Schifffahrtsgebühren oder auch ferner die Durchfahrtsgebühren auf den Flüssen, mit Inbegriff der Tonnengelder, sollen für die Schifffahrt auf den Flüssen, auf welche die Vorschriften des Wiener Congresses oder besondere Staatsreglements anwendbar sind, in Gemäßheit dieser nämlichen Vorschriften, in so weit keine besondere Uebereinkunft in dieser Hinsicht dazwischen tritt, festgestellt werden. Unter diesem Gesichtspuncte erklärt Seine Majestät der König Großherzog, in so weit es besonders den Rhein und seine Nebenflüsse betrifft, dem durch die Artikel 15., respective 12. der Uebereinkünfte des Zollvereins vom 22. März 1833, 12. Mai 1835 und 2. Januar 1836 beabsichtigten Zwecke gemäß, die Nothwendigkeit anzuerkennen, Unterhandlungen zu eröffnen, um in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung das, was die Abgaben bei der Einfuhr, bei der Ausfuhr und der Durchfuhr der aus den Vereinsstaaten auf besagten Flüssen kommenden Waaren betrifft, auf eine Weise festzustellen, daß, mit Beibehaltung gleichwohl der Durchsuchungsgebühren, ihre Aufhebung oder wenigstens ihre Verminderung beschlossen werde. Alle Vortheile, welche einer der Vereinsstaaten seinen Unterthanen bei der Einfahrt in besagte Flüsse, in Bezug auf die Schifffahrt, bewilligen wird, sollen für die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten, welche auf den nämlichen Gewässern fahren, gemeinschaftlich sein. Auf den übrigen Flüssen, auf welche die Wiener Congreßacte und

*) Der Wahrheit gemäß muß jedoch angeführt werden, daß diese Bugsiranstalt, außer dem Schlepplohn, eines Zuschusses aus der Staatscasse bedarf, welcher sich im Ganzen bis zum Jahre 1837 schon auf 577,000 Fl. belaufen haben soll.

Digitized by Google

andere Verordnungen nicht anwendbar sind, sollen die Schifffahrtsgebühren nach den durch jede Regierung insbesondere festgestellten Bestimmungen erhoben werden. Nichts desto weniger sollen auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten, ihre Waaren und ihre Schiffe überall auf dem nämlichen Fuße behandelt werden. Die resp. Regierungen behalten sich vor, sich weiter mit einander zu verständigen und auf Grundlagen vollkommener Gegenseitigkeit die Schifffahrt der Mosel und, in so weit es nöthig ist, der Sure, und zwar nach den vorstehenden Grundsätzen, festzustellen."

„Artikel 13. Die Canal-, Schleusen-, Brücken-, Durchfahrts-, Hafen-, Wage-, Krahn- und Entrepotgelder und die Leistungen für Anstalten, welche bestimmt sind, den Handel zu erleichtern, sollen nur im Interesse wirklich bestehender Anstalten, ohne erhöht werden zu können, und überall nach einer vollkommenen Gleichheit von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles, wie von jenen der Regierung, welche die Auflage eingeführt hat, erhoben werden."

Es ist schwer zu begreifen, wie man, nach allen gemachten Erfahrungen, deutscher Seits noch irgend einen Werth auf die in Aussicht gestellte Hoffnung legen mochte, durch weitere Unterhandlungen bezüglich der Rheinschifffahrt zu einem erklecklichen Resultate zu gelangen. Wollte Holland wirklich in nennenswerthe und genügende Zugeständnisse eingehen, so hätte es dieselben gewiß im vorliegenden Vertrage gleich bestimmt ausgesprochen; denn der Gegenstand ist schon so lange behandelt, und so sehr von allen Seiten beleuchtet worden, daß eine nähere Eruirung der Sache von den betreffenden Staatsregierungen wahrlich nicht mehr als nothwendig erachtet worden sein kann, wie denn auch voraussichtlich durch eine solche keine bisher verborgen gebliebenen Umstände und Gründe zu Tage gebracht werden können.

Der fragliche Vertrag scheint uns aber im Gegentheile deutscher Seits Zugeständnisse zu enthalten, die man nie hätte machen sollen. Es ist darin die Beibehaltung der „Durchsuchungsgebühren" ganz ausdrücklich stipulirt, und selbst die Forterhebung von „Abgaben bei der Einfuhr, der Ausfuhr und der Durchfuhr der aus den Vereinsstaaten auf den betreffenden Flüssen (nach Holland) kommenden Waaren" ist, wenn auch in etwas vermindertem Betrage, doch deutlich genug (und ohne Aequivalent) zugestanden. Der Erfolg wird nur allzu gewiß darthun, daß die zarten Worte, in welche man die herbe Sache eingekleidet hat, der That nach zu nichts führen. — Auch ist es wohl eine ganz irrige Ansicht, zu glauben, es sei Alles erreicht, wenn die Schiffe der anderen Uferstaaten den niederländischen Fahrzeugen in der Abgabenbelastung gleichgestellt seien. Wenn Holland, durch seine enorme Schuldenmasse gezwungen, jeden Schritt seiner Angehörigen zu besteuern sich genöthigt sieht, so darf daraus vernünftiger Weise doch noch keineswegs gefolgert werden, daß die Angehörigen der anderen Staaten ihm in gleicher Weise einen Tribut entrichten müssen, wenn sie den Holland bespülenden Theil des Rheins ꝛc. berühren. Dies scheint man aber völlig verkannt zu

haben. — Es ist sonach evident, daß das Ziel, nach welchem in dieser Beziehung unbedingt und ausschließlich gestrebt werden sollte, — nämlich die Erlangung vollkommener Freiheit der Rheinschifffahrt, — neuerdings wieder in die Ferne gerückt ist, — in eine Entfernung, die man, treten anders nicht unvorherzusehende Dinge ein, in einem weitern Menschenalter gleichfalls noch nicht zurückgelegt haben wird! —

Eine neue Anordnung der Rheinuferstaaten, so weit sie zum Zollverein gehören, hat die Bewohner derselben schmerzlich überrascht. Während sich allgemein das Bedürfniß größerer Erleichterung der Rheinschifffahrt fühlbar macht, ist man wieder einen Schritt zurückgegangen. — Wie oben schon bemerkt, hatte Preußen seit einer langen Reihe von Jahren, und zwar selbst bei überseeischen Waaren, auf den so lästigen Rheinzoll verzichtet, wenn diese Waaren in Preußen in freien Verkehr gebracht, und auch wenn sie alsdann stromaufwärts weiter versendet wurden. Um nun ebenfalls der Vortheile theilhaftig zu werden, welche sich Preußen durch diese einseitige Anordnung verschaffte, hatten sich die übrigen mit ihrem Gebiete den Rhein berührenden Zollvereinsregierungen (außer Nassau) genöthigt gesehen, für die in ihren Häfen in Verkehr gebrachten Waaren den preußischen Rheinzoll zurückzuvergüten. Als Folge davon ergab sich, daß jene die Transportkosten auf dem Strome so sehr vertheuernde Octroigebühr in den meisten Fällen für die betreffenden Länder so gut wie aufgehoben, die Schifffahrt also von einer in hohem Grade lästigen Fessel befreit war. Nun haben sich aber seit Anfang 1842 die betheiligten Regierungen dahin verständigt, diese Erleichterung in vielen Puncten kurzweg aufzuheben. Preußen erhebt wieder, zumal von überseeischen Producten, auch wenn sie versteuert sind, seine volle Octroigebühr, und die anderen Regierungen leisten keine Rückvergütung mehr. Welcher bedeutende Schlag hierdurch der Rheinschifffahrt versetzt wurde, hat sogar die preußische Staatszeitung bestimmt genug, und jedenfalls richtig, angedeutet, indem sie in einem aus Cöln vom 15. März 1842 datirten Artikel wörtlich bemerkte: „Der Verkehr (auf dem Rheine) dürfte voraussichtlich durch die Wiedereinführung der preußischen Rheinzölle leiden, theils weil sich die Landfracht nach vielen Gegenden billiger stellt, theils weil nach manchen Strecken des mittleren und südlichen Deutschlands die Concurrenz anderer Handelsstraßen günstiger einwirkt. Selbst die wirkliche Vertheuerung um einen Viertelsthaler bleibt für viele Waaren nicht ohne Einfluß. Am Meisten leidet darunter der im Inlande raffinirte Zucker, das einzige mit dem Rheinzoll belegte inländische Fabrikat, und es ist zu befürchten, daß solcher sich auf den Schweizer Märkten und am Obermain nicht mehr werde halten können."

Man muß gestehen, dieser Artikel der Staatszeitung enthält einen argen Tadel der fraglichen Regierungsanordnung. Man ersieht daraus (was allerdings der Sachkundige längst weiß), daß die (in volkswirthschaftlicher Hinsicht unbegreiflichen) Rheinzölle nicht nur etwa die Vortheile der Stromschifffahrt schmälern, sondern diese Schifffahrt viel-

fach sogar vernichten, indem es hierdurch dahin gebracht wird, daß — ein unerhörter Fall! — die Landfracht in vielen Gegenden sich wohlfeiler stellt, als der Transport auf dem Strome, — so daß die von der Natur selbst gebotene herrliche Wasserstraße unbenützt bleiben muß, während man die Waaren, ihr zur Seite, mühsam auf dem Lande weiter schleppt, und die betreffenden Staaten in Folge dessen gerade hiervon gar keine Octroigebühr erhalten, sondern vielmehr im Gegentheile noch bedeutende Summen für Unterhaltung der, deswegen mehr in Anspruch genommenen, Chausseen aufwenden müssen. — Durch die Wiedereinführung jener Octroigebühr hat man aber — wie der Correspondent der Staatszeitung ganz richtig andeutete — nicht blos der Schifffahrt jenen Schlag versetzt, sondern man hat zugleich die Existenz eines wichtigen inländischen Industriezweiges gefährdet; man hat bewirkt, daß der im Inlande raffinirte Zucker sowohl auf den Märkten des Obermains als auf denen der Schweiz mit jenem aus anderen Ländern dahin gebrachten gar nicht mehr concurriren kann. — Ob dies vorsätzlich geschehen, und ob, wenn dies der Fall, die Maßregel allseitig geprüft war, müssen wir dahin gestellt sein lassen. —

— Zum Schlusse geben wir eine statistische Uebersicht der Rheinschifffahrt und des Rheinhandels. Wir legen dabei die Angaben des (unsers Wissens nicht in den Buchhandel gekommenen) allgemeinen Jahresberichts der Centralcommission für die Rheinschifffahrt von 1841, die Ergebnisse der Schifffahrt vom Jahre 1840 enthaltend, zum Grunde.

Wir geben vorerst eine Uebersicht der im Jahre 1840 bei den Rheinzollerhebungsämtern zwischen Altbreisach und Lobith passirten Handelsgüter- und Holztransporte (in Centnern zu 50 Kilogrammen berechnet.)

Erhebungsamt zu	A. Gewöhnliche Waaren		B. Bau- und Nutzholz	
	zu Thal	zu Berg	hartes	weiches
	Centner	Centner	Centner	Centner
Altbreisach	41,118	140	Das Holz ist in nebige Summen bereits eingerechnet	
Straßburg	44,724	11,871		
Neuburg	169,399	278,037	zusammen 249,807	
Mannheim	1,585,428	860,771	—	—
Mainz	1,598,243	4,307,460	275,290	541,610
Caub	3,215,438	2,277,992	279,627	472,286
Koblenz	2,567,082	3,263,793	269,354	8,723,352
Emmerich	5,076,827	2,560,448	420,352	168,567
Lobith	4,777,364	2,556,298	2,700,976	

Man darf nur einen einzigen Blick auf diese Zusammenstellung werfen, um zu erkennen, wie die Schifffahrt auf dem Oberrheine, —

auf der ganzen Strecke oberhalb Mannheim, so zu sagen vernichtet ist. So wird es bleiben, so lange man darauf beharrt, den auf dieser Strecke ganz unverhältnißmäßigen Rheinzoll fortzuerheben. Zwar erläßt Baden seinen Schiffern seinen Octroiantheil (die Hälfte des gesammten Betrags) auf die ganze Strecke zwischen Mannheim und Basel; daß dies aber nicht genügend ist, daß vielmehr nur eine unbedingte Aufhebung des Octrois auf dieser durch Natur für die Benutzung bedeutend erschwerten Strecke helfen kann, — dies zeigt der Augenschein! In Folge jener verderblichen Rheinzölle findet man es allgemein vortheilhaft, die nach Basel bestimmten überseeischen Waaren nicht auf dem Strome nach dieser Stadt zu versenden, sondern dieselben (mit Ausnahme der geringen Transporte vermittelst der Dampfboote) gegen Entrichtung der französischen Canalgebühr von Havre auf den Canälen dahin zu verbringen, was, bei Erlassung des Octrois, nicht der Fall sein würde. Auch läßt es sich leicht nachweisen, daß die Schifffahrt auf dem Oberrheine in früheren Zeiten, und namentlich so lange die enorme Erhöhung des Octrois auf dieser Strecke nicht Statt fand, eine blühende genannt werden konnte, zumal im Vergleiche mit den damaligen Transporten auf den übrigen Stromstrecken, die bekanntlich ihre jetzige Ausdehnung noch lange nicht erreicht hatten. Während z. B. 1840 bei dem Octroiamte Neuburg nur 278,000 Centner zu Berg und 169,000 Centner zu Thal vorüberkamen, waren dagegen, nach einer vor uns liegenden Liste vom Jahre 1817 bei dem damaligen Amte Germersheim 435,000 Centner zu Berg und 425,000 Centner (1816: 628,000 Centner) zu Thal passirt ꝛc.

Was den Verkehr auf den Hauptnebenflüssen des Rheins anbelangt, so stellte sich derselbe im Jahre 1840 folgendermaßen:

Neckar. Bei Mannheim passirten:

	zu Berg	zu Thal
inländische Güter . . .	438,327 Centner	433,079 Centner
ausländische = ...	193,610 =	1,122 =
zusammen	631,937 Centner	434,201 Centner.

Main. Total des Gewichts sämmtlicher, bei Höchst vorübergekommener wiegbarer Gegenstände (also ohne die Holzflöße?) 2,552,125 Centner.

Mosel. Bei Koblenz passirten, auf 251 Schiffen: stromaufwärts 62,011, stromabwärts 74,355 Centner. — Bei Trier dagegen kamen auf 883 Fahrzeugen vorüber: stromauf 47,880, stromab 56,947 Centner.

Lahn. Bei Koblenz kamen vorüber: zu Thal 678 Fahrzeuge mit 237,915 Centnern; zu Berg 1033 Schiffe mit 115,232 Centnern.

Ruhr. Von Ruhrort fanden 11,201,460 Centner Steinkohlenversendungen Statt. Von jener Masse gingen 2,982,225 Centner nach Holland. (Die Zunahme der Kohlenversendung betrug im Jahre 1840, im Gegenhalte zu 1839, nicht weniger als 1,751,265 Centner.)

Lippe. Die Thalfahrt betrug 1,405,065, die Bergfahrt dagegen

238,493 Centner. (Von erstbezeichneter Summe kommen 1,032,151 Centner auf Schiffbau- und Nutzholz.)

Hieran haben wir noch eine Notiz über den Verkehr auf dem **Rhein-Rhone-Canal** zu reihen.

Es passirten

	1840	seit Eröffnung des Canals	Epoche der Eröffnung.
bei Straßburg	741,420 Cntr.	5,419,770 Cntr.	28. Nov. 1832,
" Hüningen	2,087,940 "	12,545,106 "	17. Juli 1830,
" Mühlhausen	5,897,540 "	35,324,090 "	12. Juni 1829.

Eine uns vorliegende weitere Mittheilung enthält folgende neuere Data: 1840 zählte man auf dem Canale 17,576 Fahrten von Schiffen, 1841 dagegen 19,243. — Der Betrag der Canalgebühren war 1840: 703,277 Frs., — 1841: 823,670 Frs., wovon 268,095 Frs. auf die elsassischen Bureaus von Hüningen, Mühlhausen und Straßburg kommen.

Wir haben hier noch eines besondern, mit jedem Jahre wichtiger werdenden Zweiges der Schifffahrt, — nämlich der Dampfschifffahrt, zu gedenken, die, nachdem sie seither zunächst nur auf dem Hauptstrome, dann auf der Mosel betrieben worden, nunmehr auch auf dem Main und Neckar in Anwendung gebracht wird.

Die Kölner Gesellschaft stellte im Jahre 1827 die ersten regelmäßigen Fahrten zwischen Köln und Mainz her. Im Jahre 1832 ward die Verbindung bis Mannheim, und im nächstfolgenden Jahre bis Straßburg ausgedehnt. Eine Uebersicht der durch diese Dampfboote in den verschiedenen Jahren beförderten Personenzahl und Waarenmenge bietet Stoff zu interessanten Vergleichungen dar. — Es wurden durch die Dampfschiffe der Kölner Gesellschaft befördert:

Jahr	Reisende	Waaren
		Centner
1827	18,624	57,135
1828	33,352	88,292
1829	42,942	142,452
1830	52,580	181,442
1831	60,105	180,321
1832	71,572	103,996
1833	97,971	218,912
1834	114,003	137,163
1835	113,447	181,075
1836	136,961	151,503
1837	153,381	202,158
1838	211,391	201,949
1839	323,903	207,183
1840	460,946	259,797

Digitized by Google

Durch die Schiffe der später gebildeten Düsseldorfer Gesellschaft wurden befördert:

Jahr	Reisende	Waaren
		Centner
1838	81,028	118,779
1839	114,966	157,002
1840	152,347	179,600

Was die Beschiffung des Rheinstroms vermittelst Dampfboote gegenwärtig (1842) betrifft, so bestehen folgende Gesellschaften:

1) die Cölnische, mit 21 Schiffen; zw. Düsseldorf u. Straßburg;
2) = Düsseldorfer, = 7 = = = = Mannheim;
3) = Adlergesellsch., = 2 = = Mainz = Basel;
4) = Baseler, = 3 = = Straßburg = Basel;
5) = Niederländische, = 5 = = Rotterdam = Mannheim;
6) = Yssselgesellsch., = 2 = = Kampen = Cöln;
7) = Nymweger, = 1(?) = = Nymwegen = Rotterdam.

Endlich gehört hierher:

8) die niederländische Dampf-Schlepp-Schifffahrt mit 7 =

Zusammen mindestens 48 Schiffe

ungerechnet die Boote auf der Mosel, dem Main und dem Neckar.

Es ist hier noch zu bemerken, daß der gewaltige Aufschwung der Dampfschifffahrt jene mit gewöhnlichen Fahrzeugen keineswegs herabgebracht hat, indem auch diese in fortwährendem Aufschwunge sich befindet, was aber noch ganz ungleich mehr der Fall sein würde, wenn eine Beseitigung jener mitunter so argen Mißstände erfolgte, die wir oben näher bezeichnet haben, und welche vorzugsweise den Verkehr auf dem Oberrheine, sodann jenen jenseit des Meeres, hemmen und theilweise unmöglich machen.

G. Friedr. Kolb.

Digitized by Google

Inhalt des dreizehnten Bandes.

Seite

Preßfreiheit und Preßgesetzgebung, s. Censur und am Schluß des Buchstabens P. 3
Preußen. Historische Uebersicht seiner staatsrechtlichen Verhältnisse. — Von W. Lüders. 3
Preußen (Statistik). — Grenze, Größe und Bevölkerung. — Von R. . . 103
Priestercölibat, s. Verbotene Ehen. . . 133
Primat, s. Kirchenverfassung. 133
Primärschulen, s. Schulen und Volksschulen. 133
Primogenitur, s. Majorat und Succession. 133
Princip; Princip des Wissens und des Seins, der Wissenschaft und der Gesetze und Staaten. — Von C. Th. Welcker. 133
Princip, monarchisches, s. Monarchie. . 135
Prinzessinnensteuer. — Von Z. . . . 135
Prise, Prisengericht. — Von Wurm. . 138
Privatfürstenrecht, s. Hausgesetze. . . 163
Privilegien, Privilegienhoheit. — Von Z. 163
Proceß, Gerichtsverfassung, zunächst Civilproceß. — Von Liebe. . . . 172
Proceß, Criminalproceß, s. Anklage, Indicien, Jury und unten Strafproceß. . 245
Prohibitivsystem, s. Handel. . . . 245
Proscription. — Von C. Th. Welcker. 245
Protection, Protectorat. — Von C. Th. Welcker. 245
Protestantismus, s. Luther und Reformation. 246
Protocolle des Bundes, der Stände, allgemeine. — Von Steinacker. . . 247
Provinzialstände, Landrath, Departementalrath. — Von Steinacker. . . 262
Provisorische Verfügungen, s. Gesetze. . 306
Psychologie und Philosophie der Offenbarung. — Von m. 306
Publicität, s. Oeffentlichkeit. . . . 321
Publicisten. — Von Welcker. . . . 321
Pütter, Joh. Stephan, und Häberlin, Joh. Friedrich. — Von Bopp. . . 323
Preßfreiheit; freie Presse; Freiheit der Presse; gesetzliche Preßfreiheit. — Von Jaup. 331

Q.

Quartier oder Einquartierungslast und Quartierfreiheit. — Von C. Th. Welcker. 388
Quellen der Staatswissenschaften. — Von C. Th. Welcker. 389

R.

Racen der Menschen. — Von G. Fr. Kolb. 389
Radical, Radicalismus. — Von Rutenberg. 408
Raub; Straßenraub; Raubmord; Kirchenraub. — Von Sander. . . . 420
Rationalismus, s. Empirie, Obscurantismus. 423
Reaction (Rückwirkung, Gegenwirkung in politischer Bedeutung und Beziehung). — Von Murhard. 423
Reallasten. — Von Mittermaier. . 467
Realschulen, s. Schulen. 483
Rebellion, s. Hochverrath und Revolution. 483
Recht; Begriff des Rechts und Unterschiede des Rechts und der Moral. — Von C. Th. Welcker. 484
Recht der ersten Nacht (jus primae noctis). — Von G. Fr. Kolb. . . . 495
Recht; fremde Rechte; gemeines Recht, s. gemeines Recht und Gesetz. . . 498
Recht, historisches, der Hauptvölker Europas in Hinsicht auf freie Verfassungen. — Von Kolb. 498
Rechtlosigkeit, s. Ehre und Infamie. . 533
Rechtsgelehrte, s. Jurisprudenz. . . 533
Rechtsmittel, s. Appellation, Proceß und Strafproceß. 533
Rechtsphilosophie, s. Naturrecht. . . 533
Rechtspflege, s. Justiz. 533
Reclamation; Recurs, s. Rechtsmittel und deutscher Bund. 533
Redekunst, parlamentarische. — Von Kolb. 533
Redemtoristen, s. Jesuiten. . . . 550
Reformation; Protestantismus. — Von K. Jürgens. 550
Reformen (politische). — Von Murhard. 594
Regentschaft. — Von K. Buchner. . 620
Régie (la régie). — Von K. Mathy. . 630
Regierung; Regierungsgewalt, s. Staatsgewalt. 633
Regierungsantritt, s. Huldigung und Succession. 633
Regierungsformen, s. Staatsverfassung. 633
Regierungsnachfolge, s. Succession. . 633
Regierungsrechte, s. Staatshoheitsrechte. 634
Regierungssache, s. Justizsache. . . 634
Rehabilitation. — Von K. Buchner. . 634
Reich, deutsches, s. deutsche Geschichte, deutsches Staatsrecht, deutsches Reich. 637
Reichsadel, s. Adel, Reichsritter und Standesherren. 637
Reichsgesetze, deutsche; namentlich Reichsdeputationshauptschluß von 1803. — Von Jaup. 637
Reichsgerichte. — Von Beck. . . . 647
Reichsritter. — Von Beck. 652

Seite

Reichstag. — Von Beck. . . . 660
Reinigungseid. — Von Liebe. . . 665
Relegation, s. Verbannung. . . . 670
Religion; Religionslehren; Glauben; Religionscultus; positive Religion; Vernunftreligion; natürliche Religion; Offenbarung; Religionssecten; Religionsgeschichte; Nothwendigkeit der Religion für den Staat; Staats- (herrschende) Religion; Religionsangelegenheiten, insbesondere beim deutschen Bundestage; die gegenseitigen Verhältnisse der im Staate bestehenden Religionsgesellschaften. — Von K. Buchner. . . 670
Renegaten. — Von K. Buchner. . . 676
Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System. — Von G. Fr. Kolb. 681
Repressalien, s. völkerrechtliche Feindseligkeiten. 690
Republik, s. Verfassung. 690
Republik, platonische, und ihre Bedeutung für die Staatswissenschaft und das Staatsleben der gegenwärtigen Zeit. — Von Scheidler. 690
Requisition, s. Auslieferung. . . . 714
Resident, s. Gesandter. 714
Restauration, s. Reaction und Frankreich. 714
Retention, s. völkerrechtliche Feindseligkeiten. 714
Rettungshäuser, s. wohlthätige Anstalten. 714
Reuß. — Von Bülau. 714
Revolution. — Von S. 722
Rhein. — Von G. Fr. Kolb. . . . 740
Rheinlande (besonders das deutsche linke Rheinufer). — Von G. Fr. Kolb. . 745
Rheinoctroi, Abgaben von der Rheinschifffahrt und Congreßbestimmungen über die Flußschifffahrt überhaupt. — Von K. Mathy. 763
Rheinschifffahrt; Rheinhandel. — Von G. Fr. Kolb. 781

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Intelligenzblatt zum Staatslexikon.

№ 8.

Die Petitzeile oder deren Raum wird mit 3 gGr. berechnet.

Im Verlag von C. F. Osiander in Tübingen und F. H. Köhler in Stuttgart ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwicklung und im Kampfe mit der modernen Wissenschaft, dargestellt von **Dr. David Friedrich Strauß.** Zweiter Bd. Gr. 8. Feines Druckpapier. 47 Bog. Preis 5 fl. 24 kr.

Mit dem zweiten Bande ist nun dies Werk beendigt, welches im Zeitraum weniger Monate schon eben so viel Aufsehen erregte, als das bereits in 4 Auflagen verbreitete Leben Jesu desselben Verfassers. Beide Werke haben, wie wenige andere, Epoche in der theologischen Literatur gemacht; sie sind die Grundlage einer neuen Schule geworden, die sich bereits einen dauernden Platz neben den bisherigen Ansichten errungen hat. Alle Gegenschriften, so zahlreich sie auch waren, dienten nur dazu, die Originalität des Verfassers desto mehr zur Anerkennung zu bringen. Obige Glaubenslehre dürfte durch das ganz ungewöhnlich reiche historische Material, welches der Verfasser, der alle Quellen ausbeutete, hier verarbeitet hat, und durch dessen Rücksichtnahme auf die Ansichten aller bedeutenden Theologen und Philosophen bis auf die neueste Zeit, auch für diejenigen, die mit den eigentlichen Ergebnissen des Werkes nicht einverstanden sind, das brauchbarste dogmatische Handbuch sein.

Im Verlage von C. F. Osiander in Tübingen ist eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die christliche Lehre von der **Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes** in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Von **Dr. Ferdinand Christian Baur,** ordentl. Prof. der evang. Theologie zu Tübingen, R. d. O. d. W. K. Erster Theil. **Das Dogma der alten Kirche bis zur Synode von Chalcedon.** gr. 8. (61¼ Bogen.) 4 Thlr. 6 gGr. — 7 fl. 12 kr.

Der Hr. Verf. läßt auf seine im J. 1838 erschienene Geschichte der Lehre von der Versöhnung die gleiche Bearbeitung eines andern Theils der

Geschichte des christlichen Dogma folgen. Die Wichtigkeit, welche die Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes besonders auf dem Standpuncte der neuern Theologie hat, muß auch einer zum erstenmal specieller in ihre Geschichte eingehenden historischen Untersuchung ein um so größeres Interesse geben, und wir glauben daher ein Werk, das sich eine sorgfältige Erforschung der Quellen eben so sehr zur Aufgabe macht, als eine dem Begriff der Sache entsprechende Entwicklung, mit Recht allen Freunden der wissenschaftlichen Theologie empfehlen zu dürfen.

Bei J. Hölscher in Coblenz ist erschienen:

Müller, Prof., Handbuch der Physiologie. 4te Auflage. 1ten Bandes 1te Abtheilung. 1 Thlr. 6 gGr. oder 2 fl. 10 kr.

Um die vielen Nachfragen zu befriedigen, wird dieser 1 Band in 3 Abtheilungen versandt, wovon die 2te binnen 4 Monaten erscheinen wird.

Im Verlage der Gebrüder Borntträger in Königsberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Daumann, W., **Geschichte Roms** in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung; oder Pompejus, Cäsar, Cicero und ihre Zeitgenossen. Nach Geschlechtern und mit genealogischen Tabellen. 1r bis 5r Band. gr. 8. Preis 16 Thlr. 18 gGr.

Der 6te und letzte Band erscheint im Jahre 1843.

Schubert, F. W., Handbuch der allgemeinen **Staatskunde von Europa.** Ir Band 1 — 4r Theil und IIr Band 1r Theil. Preis 12 Thlr. 8 gGr.

Ir Bd. 1r Th. Die allg. Einleitung und das Russische Reich. 1 Thlr. 16 gGr.

Ir Bd. 2r Th. Frankreich und das Britische Reich. 2 Thlr. 20 gGr.

Ir Bd. 3r Th. Spanien und Portugal. 2 Thlr. 4 gGr.

Ir Bd. 4r Th. Die Italien. Staaten. 3 Thlr. 8 gGr.

IIr Bd. 1r Th. Der Oesterreich. Kaiserstaat. 2 Thlr. 8 gGr.

Bei Creuzbauer und Nöldeke in Carlsruhe ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Altdeutscher Bilder-Saal. Das Wichtigste aus der deutschen Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf Karl den Großen. Von **Dr. J. Bader.** 12 Lieferungen mit 24 Kupferstichen. 1. 2. Lfrg. à 6 gGr.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

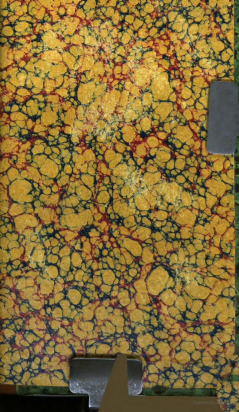

Digitized by Google